Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Friedrich Hempel

Helden- Staats- und Lebens-Geschichte Des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Friedrichs II. Jetzt glorwürdigst regierenden Königs in Preussen, Churfürstens zu Brandenburg, und souverainen Herzogs in Schlesien, [et]c. [et]c.

Dritter Theil : Aus ächten Urkunden mit unpartheyischer Feder, bis auf heutige Zeit, pragmatisch und umständlich beschrieben, auch hin und wieder mit nützlichen Anmerckungen erläutert, nichtweniger mit saubern und nützlichen Kupfern versehen

Schaffhausen: zu finden bey Johann Conrad Müller, 1760

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0002
DFG


Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0003
DFG

66.5.

Hierin fünf Kupfertafeln.

Rf. 7875 (3.)

~~Ri – 5117 (3)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1759771910/phys_0004
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0007
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0008
DFG

Helden=
Staats=und Lebens=Geschichte

Des
Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten
Fürsten und Herrns,
HERRN
Friedrichs II.
Jetzt glorwürdigst regierenden
Königs in Preussen,
Churfürstens zu Brandenburg,
auch souverainen und obersten Herzogs
in Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Dritter Theil,
aus ächten Urkunden
mit unpartheyischer Feder,
bis auf heutige Zeit, pragmatisch und
umständlich beschrieben,
auch hin und wieder
mit nützlichen Anmerckungen erläutert,
nichtweniger
mit saubern und nützlichen Kupfern versehen.

Schafthausen, zu finden bey Johann Conrad Müller,
Kupfferstechern, 1760.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1759771910/phys_0010
DFG

Erklärung der Buchstaben von der Battaille bey Prag.

a Marsch Seiner Majestät in Preussen Armee zur Attaque.

b Schiff-Brücke bey Seltz, welche Seine Majestät in der Nacht haben aufschlagen lassen, und über welche die Armee den folgenden Tag hat paßiren müssen.

c Marsch der Schwerinischen Armee zur Attaque.

d Stellung des rechten Flügels bey der Attaque.

e Stellung des lincken Flügels bey der Attaque.

f Stellung der Oesterreicher, wie sie den 5ten May gestanden.

g Erste Stellung der Oesterreicher des lincken Flügels, wie selbiger den 6ten May bey der Attaque in 4 Treffen gestanden.

h Zweyte Stellung des Oesterreichischen rechten Flügels bey der Attaque.

i Oesterreichische Cavallerie.

k Oesterreichisches Lager.

l Oesterreichische Retrenchements.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0012
DFG

Erklärung der Zahlen von der Prager Belagerung.

1. Haupt-Quartier des Königs in Preussen.
2. Erstere Grenadier-Compagnie, erster Garde.
3. Brandeis Regiment.
4. Meyring. Regiment.
5. Zweyte Bataillon Itzenblitz.
6. Möllendorf } Grenadier-Bataillons.
7. Kahlden }
8. Erste Bataillon Itzenblitz.
9. Marggraf Carls }
10. Franz Braunschweig. }
11. Würtembergische }
12. Kattische } Regiment.
13. Prinz Friedrichs }
14. Prinz Schönaichisches }
15. Geßler }
16. *3. Esquadrons Guarde du Corps.*
17. Erste Bataillon Lestewitz.
18. Zweyte Bataillon Lestewitz.
19. Plötz }
20. Oesterreichische } Grenadier-Bataillons.
21. Borsdorfische }
22. Hautcharmoi }
23. Marggraf Heinrich }
24. Schultz. } Regiment.
25. Freskow. }
26. Kleist. }
27. Manstein. Bataillon.
28. Kalckreuth. Regiment.
29. 4. Escadrons Seidlitzer Husaren.
30. 5. Escadrons Würtembergische Dragoner.
31. 4. Escadrons Seidlitz.
32. Geist. Regiment.
33. Goltz. Regiment.
34. Fouquet. Regiment.
35. Forcade Regiment.
36. Darmstadt. Regiment.
37. Zweyte Bataillon Kanacker.
38. Erste Bataillon Kanacker.
39. Zweyte Bataillon Winterfeld.
40. Cremskow } Grenadier Bataillon.
41. Unruh }

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0013
DFG

42. Erste Bataillon Winterfeld.
43. Zweyte Escadron Seidlitz.
44. Kallenberg Grenadier-Bataillon.
45. Dritte Bataillon Anhalt.
46. Kursel. Regiment.
47. Haupt-Quartier des General-Feldmarschalls von Keith.
48. Grenadier-Bataillon von Schenckendorf.
49. Bevern Regiment.
50. Prinz Ferdinand Regiment.
51. Erste Bataillon Retzow.
52. Zweyte und dritte Bataillon Garde.
53. Paunewitz Regiment.
54. Erste Bataillon Garde.
55. Prinz von Preussen } Curaßier-Regiment.
56. *Gens de Gardes* }
57. Rochaw.
58. Billerbeck }
59. Grumkow }
60. Kleist } Grenadier-Bataillon.
61. Bülow }
62. Düringshofen }
63. Erste Bataillon Kalckstein.
64. Zweyte Bataillon Asseburg.
65. Zweyte Bataillon Kalckstein.
66. Erste Bataillon Asseburg.
67. 10. Escadrons Bayreuthische Dragoner.
68. Herzog von Braunschweig Bgl.
69. Zweyte Bataillon Hülsen.
70. Moritz. Regiment.
71. 2. Escadrons Zeculi.
72. Erste Bataillon Hülsen.
73. 2. Escadron Zeculi.
74. Schiff-Brücke mit 64. Pontons.

a und *b* seynd die Schiff-Brücken, welche Se. Majestät vor der Prager Bataille haben aufschlagen lassen, und worüber Sie mit Dero Armee gegen die Oesterreicher gegangen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0014
DFG

Erklärung des Lagers bey Pirna.

1. Preußische Schiff-Brücke.

2. Sächsische Schiff-Brücke.

3. Preußische Schiff-Brücke, so nach dem Abmarsch übergeschlagen worden, und worüber die Sächsische Armee zurückgegangen.

4. Sächsische geschlagene Schiff-Brücke beym Uebergange.

5. Marsch der Sachsen in ihr Lager.

6. Oesterreichische Succurs bey Lichtenhayn, der die Dörfer Mittelsdorf und Altendorf besetzte.

7. Preußischer Verhau.

8. Sächsischer Verhau.

9. Königl. Preußisches Haupt-Quartier bey Sedlitz.

10. Sächsische tête de pont.

11. Eine den 10. Octob. angefangene Sächsische Schiff-Brücke, derer Verfertigung durch Preußische Canonen verhindert wurde.

12. Masquirte Batterie, auf welcher 8. Canonen gestanden, und womit die neu angefangene Sächsische Schiff-Brücke in Grund geschossen wurde.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0015
DFG



Der

Helden- Staats- und Lebens-Geschichte

Sr. jetzt glorwürdigst regierenden Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

Friedrichs des Andern,

Fünftes Buch,

So die merckwürdigsten Begebenheiten und grossen Unternehmungen der höchstbeglückten und weisen Regierung dieses unvergleichlichen Monarchen, seit dem Dresdner Friedens-Schlusse bis zu Eröfnung des neuen Feldzugs in Sachsen und Böhmen 1756 kürzlich und unpartheyisch entwirft.

Anno 1745.

§ 256.

Sachsen genießt zu erst die edlen Früchte des Dresdner-Friedens.

Gleich nach geschlossenem Dresdner Frieden genoß Sachsen zu erst die edlen Früchte davon. Denn schon am 25sten December 1745 fiengen die Preußischen Trouppen an, die Stadt Dresden und

das ganze Land zu räumen. Sie wurden durch Königlich-Pohlnische und Churfürstlich Sächsische Commissarien bis an die Grenze begleitet. Den 6 Jan. 1746 hatten die sämtlichen Preußischen Trouppen die Sächsischen Lande verlassen; ausser eine Bataillon Grenadiers von Plotho, so zur Bedeckung der daselbst zuruck gebliebenen verwundeten Officiers und Gemeinen, die sich über 2000 Mann sollen erstrecket haben, bis zu deren Genesung allda verblieb. Wie dieselben nach und nach zu ihrer Wiedergenesung gelangten: so wurden sie auch ins Preußische abgeführet, bis endlich auch Meissen völlig geräumet wurde. Die Einwohner dieser Stadt durften nichts mehr als Dach und Fach zur Verpflegung gedachter Verwundeten hergeben. Sie mußten aber doch, wie leicht zu erachten, von so vielen Krancken Gestanck und Unflath genug einfressen; daß dahero auch unter den Einwohnern selbst allerhand fieberhafte Kranckheiten einrissen, welche manchen mit hinweg raften. Indeß waren die Sachsen in Städten sowohl als auf dem Lande über dem unvermutheten Frieden dermassen erfreuet worden, daß sie den abmarschirenden Preussen gern allen guten Willen erwiesen.

Die Deputirten des Löbl. Leipziger Craises machten auch unverzüglich den Frieden im Leipziger Craise durch nachstehendes Schreiben bekannt:

Demnach durch GOttes gnädigen Beystand, GOtt Lob! zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unserm allergnädigsten Herrn, und Seiner Königlichen Majestät in Preussen der erwünschte Friede wieder hergestellet, und nunmehro vom 22sten dieses alle Contributionen am Gelde, Recrouten und Pferden ceßiret:

als

als wird ein solches hiermit den Löbl. Ständen des Leipziger Craises an Ritterschaft und Städten erfreulichst notificiret; die Herren Beamten aber requiriret, obgedachten Herren Ständen auf das schleunigste die Notification insinuiren zu lassen; damit das arme Land wegen der Contribution an Gelde, Recrouten und Pferden, aus den ängstlichen Sorgen gesetzet, und ohne Anstand wieder erfreuet werde; womit wir zu angenehmen Diensten willig verharren,

Eines Löbl. Leipziger Craises Deputirte.

Hilmer von Fullen.

Joh. Christoph von Schönfeld.

Leipzig, den 23 Dec. 1745.

Man weiß, daß dahero die Gelder, Mannschaft und Pferde, so von verschiedenen Orten her zur Ablieferung schon unter Weges waren, auf diese erhaltene frohe Nachricht mit gröstem Vergnügen zurück gekehret. Se. Durchl. der Prinz Dietrich von Anhalt-Dessau, restituirten auch, auf erhaltenen Königlichen Befehl des Preußischen Monarchens, alle bis dahin aus den Königl. Cassen zu Leipzig gehobene baare Gelder, welche sich auf 160000 Thaler beliefen. Desgleichen liessen Ihro Majestät die von der Leipziger Kaufmannschaft auf 11 Tonnen Goldes ausgestellte Wechsel, nichtsweniger die auf der Pleissenburg verwahrlich aufbehaltene, und zum Unterpfande gegebene Jubelen, Gold- und Silber-Geschirre, auch andere Kostbarkeiten zurücke geben. Dem Vernehmen nach solten auch alle aus den Zeughäusern nur ermeldter Leipziger Vestung und der Stadt weggeführte Sachen wieder geliefert werden. Ja selbst die Artillerie, so aus dem Zeughause zu Dreßden biß nach Meissen abgeführet

geführet war, muste auf Königl. Ordre wiederum nach Dreßden zurücke geschaft werden. Die alten Stadt-Soldaten kamen auch gröstentheils wieder nach Leipzig; und alle diejenigen Sächsischen Kriegs-Gefangenen, welche nicht freywillig unter den Preußischen Truppen Dienste genommen, konten ihr Vaterland mit Vergnügen wiederum betreten. Im übrigen haben die meisten Preußischen Herren Officiers von den Sachsen selbst das Lob bekommen, daß sie gute Manns-Zucht gehalten, und ihren untergebenen Truppen keine Ausschweifungen verstattet.

Indeß waren Ihro Königl. Majestät von Pohlen mit Dero Hof-Staat aus Prag in Dero Residenz Dreßden wiederum angelanget, und liessen darauf ihre gröste Sorge seyn, die erfreuliche Nachricht von dem zu Dreßden geschlossenen Frieden dem Pohlnischen Senatoren hinterbringen zu lassen.

§. 257.

Sr. Majestät siegreicher Einzug in Berlin.

Es ist leicht zu erachten, daß die Freude über den Dreßdner-Frieden in sämtl. Königl. Preußischen Landen nicht geringer gewesen, als in den Sächsischen Provinzen. Ihro Majestät der König von Preussen selbst, verliesen die Stadt Dreßden den 27. Dec. als am 3ten Weyhnachts-Feyertage, frühe um 4 Uhr; nachdem Abends zuvor die dasige Königl. Pohlnische Hof-Capelle in allerhöchster Gegenwart Sr. Majestät ein schönes Concert aufgeführet. Dieselben hatten währenden Dero Daseyns, durch Ihre Justiz, Leutseligkeit, und recht besondere Königliche Gnade, indem Sie mit jedermanne auf das freundlichste gesprochen, und vielen klagenden Partheyen, ohne Verzug geholfen, Sich, sowohl bey Hohen, als Niedrigen,

drigen, eine allgemeine Liebe erworben. Se. Durchl. der alte regierende Fürst von Anhalt-Dessau giengen folgenden 28sten Dec. von Dreßden ab nach Dero Residenz; und den 29sten selbigen Monaths wurde ganz Dreßden von den Preußischen Truppen geräumet.

Schon den 28sten gelangte der Monarch glücklich zu Berlin an, und hielt daselbst unter Vorreitung 100 blasenden Postillions, in Gesellschaft des Prinzen von Preussen Königl. Hoheit, des Prinzen **Ferdinands von Braunschweig**, und des Generals **von Rothenburg**, die mit ihm in einer Carosse sassen, auch des Prinzen **Heinrichs** Königliche Hoheit, die in einer Carosse nachfuhren, Dero triumphirenden Einzug, wobey Ihnen von dem gesamten Volke ein frohes Vivat Fridericus Magnus zugeruffen wurde. Die folgende Nacht war ganz Berlin auf das schönste illuminiret, wovon man eine eigene Beschreibung bekant gemacht.

Anno 1746.

§. 258.

Solenne Publication des Dresdner-Friedens zu Berlin.

Den 6ten Jan. 1746. fanden sich Ihro regierende Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig Wolfenbüttel mit Dero Durchlauchtigsten Hause in Berlin ein; um der auf den 12ten selbigen Monats anberaumten solennen Publication des Dresdner-Friedens in Berlin mit beyzuwohnen. Dero Ankunft verursachte am ganzen Königl. Hofe eine ungemeine Freude und Vergnügen; und Sie wurden mit vielen Zeichen einer besondern Hochachtung unter vielen an-

gestellten Lustbarkeiten bis zum 25sten Jenner unterhalten; da Sie denn mit vollkommenen Vergnügen nach Dero Erblanden zurücke reiseten.

Indeß geschahe gedachte öffentliche Bekantmachung des Dresdner-Friedens zu Berlin am 12ten Januari mit einer solchen Feyerlichkeit und Gepränge, dergleichen man selten erhöret hat. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr marschirte nehmlich ein Detachement von der Garde du Corps bestehend in 30 Mann, unter dem Commando des Lieutenants von Pannewitz, vor das Königl. Schloß, holte alda seine silberne Paucken ab, und rückte sodann um 11 Uhr vor den großen Stall-Platz, um den von Sr. Königl. Majestät allergnädigst ernennten Friedens-Herold, Herrn Hofrath, Klanbert, in Empfang zu nehmen. Von dem grossen Stall-Platz gieng der Zug abermahls vor das Königl. Schloß, und zwar in folgender Ordnung. 1) die silbernen Paucken der Garde du Corps. 2) Drey Trompeter von besagter Garde, und 10 von dem Regiment Gens d'Armes. 3) Das erwehnte Detachement der Garde, in dessen Mitte der Friedens-Herold ritte. Selbiger hatte einen auf Römische Art verfertigten sehr reich mit goldenen Tressen besetzten Herolds-Habit von blauen Sammet an. Auf der Brust sahe man den auf silbernen Grund gestickten schwarzen Königl. Preußischen, und auf dem Rücken den ebenfalls gestickten Schlesischen Adler; auf jeder Schulter aber erblickte man gleichfalls einen von schwarzer Seide gestickten Schlesischen Adler. Der Herold hielt einen mit Violet farbenen Sammet bezogenen und oben mit eine goldenen Crone gezierten Stab in der Hand, hatte

hatte einen mit goldenen Tressen besetzten Schurz um, weisse seidene Strümpfe, auch blaue sammetene mit goldenen Tressen besetzte Schuhe an. Sein Huth war mit schwarzem Sammet aufgeschlagen, und oben mit weissen in die Höhe stehenden Federn gezieret. Er saß auf einem kostbaren Schimmel, auf welchem eine lange Decke von blauem Sammet mit goldenen Tressen herab hieng und der von zwey Königlichen Stall-Bedienten begleitet wurde. Das ganze Beschläge an dem Zaum und an den Riemen war von masiv Golde. So bald sich das Detachement der Garde du Corps vor dem Königl. Schlosse, gerade unter dem Fenster des Apartements Sr. Majestät in Ordnung gestellet hatte, las der Herr Hofrath, **Klauberts**, unter Trompeten- und Paucken-Schall zum ersten mal folgende Friedens-Proclamation:

Nachdem es dem grundgütigen GOTT in Gnaden gefallen, Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns, bisherige zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe in unserm werthen deutschen Vaterlande einzig und allein abgezielte Rathschläge und zu dem Ende ergriffene gerechte Waffen mit so beglücktem Fortgang und so vielen herrlichen Siegen zu bekrönen, daß dadurch zu einem soliden und dauerhaften Frieden mit den Höfen von Wien und Dresden der Weg gebahnet, alle mit denenselben zeithero obgewaltete Irrungen auf eine billichmäßige und hochgedachter Sr. Königl. Majestät so glorieuse, als Deroselben und Ihren Landen und Unterthanen vortheilhafte Weise aus dem Grunde gehoben und beygeleget, auch die deshalben errichteten Friedens-Instrumenta bereits den 25 des letzt abgewichenen Decembris zu Dresden gezeichnet worden, und nunmehro durch erfolgte Ratification allerseitigen Höfe dieses heilsame und wichtige Werck zu seiner vollkommenen Endschaft und Richtigkeit gediehen: als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung, nicht weniger zur Freude und Beruhigung der sämtlich-Königlichen

Unterthanen hierauf öffentlich bekannt gemacht. Der Allerhöchste wolle Se. Königl. Majestät unsern allertheuersten und für unser Wohl unabläßig wachenden Landes-Vater nebst dem gesammten Königlichen Hause bey beharrlichem hohem Wohlergehen bis auf die spätesten Zeiten erhalten, Ihren Königl. Thron je länger je mehr bevestigen und verherrlichen und unter Dero weisen und beglückten Regierung uns fernerhin einer unverückten Ruhe und Wohlstandes genieſſen lassen! Es lebe der König!

Die letzten Worte dieser Proclamation wurden bey dem Gethöne der Trompeten und Paucken zweymal wiederholet, und das in unzehlbarer Menge versammlete Volck bekräftigte diesen Wunsch durch ein freudiges Vivat der König! Abends erhob sich der Hof und die Durchl. Braunschweigische Herrschaft in das Opern-Haus, wo Redoute und grosse Tafel war. Alle bürgerliche Masquen wurden daselbst auf Königl. Kosten in verschiedenen Zimmern mit allerhand Arten von Weinen und Speisen auf das herrlichste tractiret. Gegen dem Opern-Hause über war der transpirant illuminirte grosse Janus-Tempel zu sehen. Die Göttin des Friedens, welche einen Lorbeercranz auf dem Haupt mit einem weiſſen und grünen Habit an hatte, schlosse den Tempel mit der rechten Hand zu, und hielte in der Lincken einen Palmen-Zweig. An ihrer Seite erblickte man eine Fama mit ihrer Trompete nebst zwey Geniis mit Palm-Zweigen in den Händen. Oben über der Thüre des Tempels stunden die Worte mit goldenen Buchstaben: JAM JANUM PAX ALTA LIGAT. Zur Rechten der Thüre des Tempels sahe man eine weiß gekleidete Statue, und zu deren Füssen die Worte: FELICITAS PUBLICA. Zur Lincken aber eine ebenfalls weiß gtkleidete Statue mit der Unterschrift: SALUS GENERIS. Hinter dem Tempel ward

ward ein prächtiges Feuerwerck angezündet: noch mehrerer anderer Illuminationen nicht zu gedencken.

Sonst war dieser frohe Tag an allen andern Orten der Königlich Preußischen Lande ein solennes Lob- und Danck-Fest, an welchem hin und wieder mancherley sonderbare Freudens-Bezeugungen angestellet wurden.

§. 259.

Allerhand Medaillen, Chronosticha und Inscriptiones auf den Frieden und des Königs Majestät.

Vornemlich kamen auch eine Menge Chronosticha, Epigrammata, Inscriptiones und Medaillen auf den Frieden sowohl, als auf den siegreichen Monarchen, und dessen damaligen höchsten Geburts-Tag zum Vorschein. Unter andern verfertigte der bekannte Breßlauer Medailleur Kittler auf den Frieden eine Medaille, auf deren einen Seite man den Königl. Preußischen Adler siehet, welcher Oel-Zweige in den Klauen trägt, mit der Uberschrift:

Post palmas in Lusatia & Misnia.

Unten darunter aber stehen die drey Worte:

Venit, vidit, vicit.

Auf der andern Seite ist nachstehendes Chronostichon zu lesen:

FRIDERICVS	- - 607.
MARIA THERESIA	- 1002.
et AVGVSTVS	- - 15.
NOVa paCe	- - 105.
IVngVntVr.	- - 16.
Beträgt zusammen	1745.

Diese Medaille wurde in Silber vor 18. gr. und in Golde vor 14 Thlr. 12 gr. verkauft. Nächstdem hatte ein Geistlicher in Hildesheim folgendes ganz ungezwungene Chronostichon verfertiget:

FRIDERICVs MagnVs ReX
BorVssIæ VICIt saXones.

1745.

Ein anderer Teutscher hergegen schrieb:

So sieht man unverhoft. Drey Götter dieser Erden,
Der halben Welt zur Lust, aus Feinden Freunde werden.

Auf sämtliche fünf Schlachten, die der Monarch gewonnen, lieset man:

FRIDERICO Magno Prussorum sceptra tenenti
Molwiz & Chotusiz ter quinque dedere Ducatus;
Fridberg, Sorr, Wilsdruf, pacem famamque perennem.

Noch ein merckwürdiges Epigramma auf unsern grossen König war also abgefaßt:

Volverat Invicti Friderici mente Minerva
Gesta Borussici vix habitura fidem.
Nunc mihi quantumvis inquit Bellona, triumphos
Objice Romanos atque Macedonios;
Historias post hæc si forte evolveris, istos
Fortunæ dicis, hæc opus esse meum.

Noch ein anderes Chronostichon auf den damaligen höchst glücklich erlebten Geburts-Tag des glorreichen Monarchens war also abgefaßt:

FrI-

fRIDeRICVs . . 607.
seCVndVs . . . 610.
ReX . . . . . 10.
prVsIæ 65
VICtor . . . . 206.
paCIs . . . . 101.
restItVtor . . . . 6.
seLIX . . . . 61.
VIVat . . . . 11.
tLoreat . . . . 50.
hostIbVs . . . . 6.
paVor . . . . . 5.
CIVIbVs . . . 122.
tVteLa. . . . . 55.

1746.

D. i. Friedrich II. König in Preussen der sieg-reiche und glückliche Wiederbringer des Frie-dens, lebe und blühe, den Feinden zum Schre-cken, den Unterthanen zum Schutz!

Noch ein anderes Chronostichon lautet, wie folget:

en! VenIt VIDIt VICIt Cara otIa post hæC
FRIDeRICVs VICtor paCIfICVsqVe refert.

Ein anderer Unbenannter suchte den damaligen Ge-burts-Tag des Königs durch nachstehende Zeilen zu verewigen:

nataLes, fRIDeRICe, tVos VesaLIa pLaVDIt,
CLIVIa ConCeLebrat paXqVe saLVte beat.

Herr Friedrich August von Kanne, aus dem Coburgischen, hergegen ließ sich also über die damaligen Zeit-Umständen vernehmen:

CÆ-

Cæsaris hoc proprium præ quovis principe jus est,
Semper ut Augusti nomen inane gerat.
Verior est Regis Friderici gloria nostri;
Semper enim victor dicitur atque fuit.

zu teutsch:

Ein Kayser soll das Reich von Zeit zu Zeit vermehren,
Dieß zeigt sein Titul an; doch vielmals ohne That.
Der Preussen FRIEDERICH ist also recht zu ehren,
Der allzeit Sieger heißt, auch stets gesieget hat.

Noch einer Inscription, welche zugleich die Jahrzahl solcher glücklichen Begebenheit unsers siegreichen Monarchens enthält, will ich erwehnen. Denn sie ist folgenden Innhalts:

FRIDERICVS
RECX BORVSSIÆ
REGIÆ SVÆ GENTIS CORONA
IVSTVS HOSTIBVS TERROR
QVI
PATRIÆ SVISQVE BENE CONSVLTVRUS
QVOQVO VERSVS VENIT,
VIDIT,
VICIT,
VIVAT, VIGEAT, FLOREAT,
VOTIS PIE INCERTIS
ÆTERNE.

Ich geschweige noch vieler anderer solcher sinnreicher Schriften, und beschliesse vielmehr mit dieser teutschen Aufschrift:

Bauet

Bauet einen neuen Tempel
Zum Exempel
Unsers Königs Helden-That.
Tragt herzu die Sieges-Zeichen,
Derengleichen
Man noch nie gezehlet hat.
Hängt die Fahnen in der Menge
Nach der Länge
Daß der Sieg beysammen sey:
Auf! errichtet Ehren-Pforten
Aller Orten,
Macht ein frohes Feld-Geschrey.
Blast Trompeten und Posaunen,
Löst Carthaunen,
Alter, Jugend, freue sich!
Nun beschreibt auf allen Seiten
Diese Zeiten
Ruft: es lebe Friederich!

§. 260.

Verschiedene Würckungen des Dresdner Friedens an einigen Europäischen Höfen.

Die Wirckungen des kostbaren Dresdner Friedens waren an den verschiedenen Höfen auch unterschiedlich: zu Wien machte man eben kein grosses Wesen davon, und die Freudens-Bezeugungen darüber waren so laulicht, daß man daher wohl mercken konte, das Vergnügen der Kayserin-Königin deswegen müsse nicht sonderlich seyn. Ob sie aber gleich ihren Zweck, Schlesien wieder zu erobern, nicht erhalten hatte; so kam ihr doch der Vortheil mercklich zu statten, daß sie nunmehro einen mächtigen Feind los wurde, der sie bis-

bisher gehindert hatte, mit gehörigem Nachdruck wider die Spanier und Franzosen in Italien und der Niederlanden zu agiren. Sobald dahero die Oesterreichische Armee unter dem Prinzen Carl, aus Sachsen wieder in die Gegend von Leutmeritz zurücke gekommen war, und den 22sten Dec. bey Peterswalde die Böhmische Grenze erreichet hatte, ergieng schon der Befehl an die Generale und Regimenter, sich theils nach dem Rhein-Strohme, theils nach Italien, auf den Marsch zu begeben.

In Sachsen war man unter andern hauptsächlich darauf bedacht, die des Königs von Preußen Majestät in Frieden annoch verwilligte Million Reichs-Thaler herbey zu schaffen; damit solche zur nächstbevorstehenden Leipziger Jubilate-Messe, als den bestimten Zahlungs-Termine, in Bereitschaft sey. Dem Verlaute nach, ist diese Million folgender massen repartiret worden:

60000.	Thlr.	der Chur-Creiß
280000.	-	der Thüringische
280000.	-	der Meißner
140000.	-	der Ertzgebürgische
100000.	-	der Leipziger
90000.	-	der Voigtländische
10000.	-	der Neustädter
55000.	-	das Stift Merseburg
33000.	-	das Naumburgische
60000.	-	die Ober-Lausitz
30000.	-	die Nieder-Lausitz
1138000	Thlr.	

Wobey unfehlbar der Ueberschuß von 138000. Thlr. auf die stipulirten Zinsen, ingleichen auf Spesen und Unkosten gerechnet worden. Es ist auch

diese

diese wichtige Summe wirklich in lauter vollwichtigen Ducaten, zur gesetzten Zeit an die darzu besonders gevollmächtigte Königl. Preußische Commissarien, in Leipzig, ausgezahlet worden.

Ihro Churfürstl. Durchl. zur Pfalz schienen nächstdem mit dem Dresdner-Frieden gar wohl vergnügt zu seyn. Denn sie weigerten sich nicht, vermöge des 12ten Articuls des mit der Kayserin Königin besonders geschlossenen Tractats, Theil daran zu nehmen. Zu dem Ende trat dieser Chur-Fürst mit seiner Chur-Stimme der am 13ten Septembr. 1745. zu Frankfurt am Mayn vollzogenen Kayser-Wahl bey, und erkante den Groß-Herzog von Toscana Franciscum I. für einen wirklichen Römischen Kayser, und das rechtmäßige Ober-Haupt des teutschen Reichs. Es notificirte solches schon den 3ten Jenner 1746 allen Dicasteriis und Landes-Regierungen, ließ auch deshalben unterm 5ten selbigen Monats ein Edict in allen Landen publiciren. Die Kayserin-Königin hat darauf den 12ten März die zu dem Dreßdnischen Frieden geschehene Chur-Pfälzische Accession, davon die Acte durch den Großbrittanischen Gesandten überreichet worden, vermittelst eines in lateinischer Sprache errichteten Instruments mit eigener hoher Hand ratificiret, nachdem Dero Truppen bereits den Anfang gemacht, die Chur-Pfälzischen Lande völlig zu räumen. Gleichwohlen entstunden bald darauf neue Irrungen zwischen diesen beyden Höfen, deswegen die Chur-Pfälzische Gesandschaft der Reichs-Tags-Versammlung ein Promemoria unterm dato den 8ten August 1746 überreichte, worinnen er über die beständigen und beschwehrlichen Durchzüge der Kayserlichen Truppen harte Klage führte, und bey sämtlichen Mitständen um eine nachdrückliche und gesetzmäßi-

mäßige Hülfe Ansuchung that. Hierauf erschien eine Kayserlich-Königliche ernsthafte Antwort unterm 19ten August, dessen hauptsächlicher Inhalt dahin gieng:

Man hätte verhoffet, die seit dem Chur-Pfälzischen Beytritt zu dem Dreßdner Frieden von diesem Hof erfolgte harte Zudringungen würden endlich einmal aufhören, und unwürdige Kunstgriffe gewisser von der Crone Franckreich gewonnenen Personen denen natürlichen Regungen, so theils das nahe Blut-Band, theils die Liebe des Vaterlandes nach sich ziehen sollte, weichen müssen. Man seye nach der Acceßion des Pfälzischen Hofes zu obgesagtem Frieden beflissen gewesen, allen Beschwerden dieses Hofes vorzukommen. Man habe denen nach den Niederlanden marschirenden Truppen in den Pfälzischen Landen scharfe Manns-Zucht halten, und an der billigen Reichs-Satzungs-mäßigen Bezahlung vor derselben Verpflegung nichts erwinden lassen. Alleine, weder der beygemeinte Zuspruch, so gar auch eines gantz nahe verwandten Churfürsten, noch die gemachten Vorkehrungen hätten etwas gefruchtet. Die übelgesinneten Churfürstlichen Rathgeber hätten vielmehr auf Anstifften der Crone Franckreich, welcher an Verzögerung des Marsches dieser Truppen sehr viel gelegen gewesen, alle nur ersinnliche Beschwerlichkeit und Auffenthalt in Weg geleget. Man habe es dabey nicht bewenden lassen, sondern noch über das die Sache so weit getrieben, daß man denen Kayserlichen Truppen solchen offenbaren Landfriedbrüchigen Gewalt zugedrungen, dergleichen niemalen dem mindesten Reichs-Stand von einem seiner Mit-Stände begegnet worden. Dieses alles seye in der kentlich- und handgreifflichen Absicht geschehen, die Gedult der Kayserin zu ermüden, und die Völcker zu bemüßigen, sich selbst Recht zu schaffen, sodann aber ein Geschrey zu erheben, und nach der mit Franckreich, zufolge des in geheim geschlossenen Unions-Tractats, genommenen Abrede, neue Unruhen im Reich zu veranlassen. Es hätten aber diese Französische Anhänger bis anhero das Vergnügen nicht gehabt, mit ihrer Absicht aus zulangen. Der einzige Grund und Haupt-Gegenstand der Chur-Pfälzischen bishers geführten Klagen bey dem Reich seye, die so häufigen und beständigen Durchzüge der Kayserlichen

lichen Truppen, worzu man notorisch nothgedrungen schreiten müssen, um ansehnliche Reichslande zu befreyen, und die mit dem Reich so genau verknüpfte Republic Holland zu retten. Weil aber sothane Befreyung und Rettung mit denen Absichten der Crone Franckreich nicht übereinstimmte, so würde der Hof zu Manheim, obgleich der Friede nicht von Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät, sondern von vielbesagter Crone unterbrochen worden, und Seine Majestät sich bloß in dem Fall der abgedrungenen gerechtesten Nothwehr befänden, den von solchen Durchzügen herzuleiten vermeynten Vorwand vor mehr als zureichend halten, um **die nachdrückliche Reichs-Gesez-mäßige Aßistentz gegen alle fernere dergleichen** also benannte **unerlaubte Zudringlichkeiten** bey gesammten Reich anzusuchen, und herrlich zu begründen.

Der Schluß lautete also:

Wir wollen eben die Hoffnung noch nicht fahren lassen, daß des Churfürsten von der Pfaltz Liebden Dero selbst eigene rühmliche Gemüths-Billigkeit anderwärtigen unerlaubten Anreitzungen vordringen lassen, mithin Uns jenes, was Gerecht- und Billigkeit, denn die klare Reichs-Satzungen vermögen, nicht versagen werden. Anerwogen Wir ein vor allemal die Sache nicht anderst, als vor einen Landfriedbrüchigen Gewalt, und der Beytritts-Urkunde zum Dresdner-Frieden schnurstracks zuwider lauffende offenbare Feindseeligkeit ansehen können. Wodurch Wir also, um allen Weiterungen vorzukommen, bewogen worden, dem an unserm Hoflager anwesenden Königl. Preuß. gevollmächtigten Ministro das behörige hierüber vorstellig machen zu lassen. Und sind zu noch mehr überzeugender Darthuung Unsers ausnehmenden Glimpfs und Mäßigung nicht gemeynet, teutsch Patriotisch gesinnten Höfen die nöthige Zeit abzukürtzen, um durch ihren nachdrucksamen Zuspruch bey Chur-Pfaltz, mithin durch gütige Wege, Uns zu jenem annoch zu verhelfen, was ohne Billigkeit Uns nicht versaget werden mag. Solte jedoch wider alles bessere Verhoffen, nach so langwieriger gantz ausserordentlicher Mäßigung, dieser abermalige Versuch fehl schlagen; so würde und könte Uns sodann wol niemand verdencken, wenn Wir endlich der in allen Göttlichen und Weltlichen

Rechten bestgegründeten Befugniß Uns zu bedienen länger nicht verweilen würden. Wie Wir denn auf solchen Uns höchst unangenehmen Fall Unserer gesammten Hoch- und Löblicher Mit-Ständen **Reichs-Gesetz-mäßigen Assistenz gegen so unerlaubte wahre Zudringlichkeiten** Uns gäntzlich gesichert hielten, und um sothane Assistenz von nun an auf besagten Fall hiermit gantz angelegentlich angesuchet haben wollen ꝛc.

Ob nun schon der Chur-Pfälzische Hof sich bemühete, in einer weitläuftigen Replic, die Beschwerden des Kayserlich-Königlichen Hofes zu widerlegen, und die beyden vorgegangenen Thätlichkeiten zu Düsseldorf und Heydelberg auf eine gelindere Art vorzustellen: so erklärte er sich doch am Ende dieser Schrift; es wäre zwar Se. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfaltz gemeynet, sich so wenig, als andere hohe Mitstände, dasjenige entziehen zu lassen, was die Reichs-Satzungen, das natürliche Völcker-Recht, un die Friedens-Schlüsse heilsamlich geböten. Allein sie wären dabey allezeit aufrichtig und beständig gesinnet, Ihrer Majestät, der Kayserin auch Königin zu Ungarn und Böhmen, bey allen Gelegenheiten werkthätig zu bezeigen, wie hoch sie die Freundschafft und Zuneigung höchstbesagter Ihrer Kayserlich-Königlichen Majestät schätzten, und wie sie derselben vollkommener Herstellung in wahrer Ergebenheit und Hochachtung wünschten und verlangten. Es wurde endlich auch diese Zwistigkeit, vornehmlich durch Vermittelung unsers Preußischen Monarchens dermassen gütlich beygeleget, daß jene beyde Höfe bis hieher in so ziemlicher Harmonie mit einander gelebet haben.

§. 261.

§. 261.

Was für Wirkungen der Dreßdnische Friede insonderheit an den Grosbrittannischen, Rußischen und Französischen Höfen gehabt.

Sonderlich war man in Engelland über diesen Frieden überaus vergnügt. Den 13ten Jan. 1746. wurde zu Londen ein großer Rath gehalten, und darinnen unter andern beschlossen: „daß man, da der zwischen den Höfen zu Wien, Dreßden und Berlin geschlossene Friede das Ansehen der Sachen zum allgemeinen Besten geändert, seine möglichsten Kräffte anwenden müste, den Krieg wider das Haus Bourbon mit Nachdruck fortzuführen; folglich wolte nöthig seyn, den Alliirten von Großbrittannien, zu Wasser sowohl, als zu Lande, mächtiglich beyzuspringen. Der König wolte zu Ersetzung der Engl. Regimenter, die man aus den Niederlanden zurücke zu ziehen gemüßiget worden, 40000. Mann fremde Truppen in seinen Sold nehmen, diejenigen ungerechnet, die er bey gewissen teutschen Höfen zugleich mit den General-Staaten negociiren würde, und wofür Großbrittannien 2 Drittel an den Subsidien zahlen wolte. Es solten auch noch über dieses 14000. Hannoveraner nach den Niederlanden geschickt werden.„ Als sich hernach den 25sten Jan. Se. Großbrittannische Majestät mit gewöhnlichen Ceremonien in das Ober-Parlement erhoben, sagten Sie in der an die daselbst versammelten Gemeinden gehaltenen Anrede unter andern auch: „Ich habe mir auch in dem letztern Jahre äuserst angelegen seyn lassen, zwischen

„der Kayserin, dem Könige von Pohlen, und dem Kö-
„nige von Preußen einen Vergleich zu Wege zu brin-
„gen. Nachdem nun dieses grose Werk unter meiner
„Vermittelung durch den zu Dreßden letzthin geschlos-
„senen Tractat endlich zu seiner Vollkommenheit ge-
„bracht worden, ist die Ruhe in Teutschland unter
„den Reichs-Fürsten wieder hergestellet. Meine erste
„Sorge ist gewesen, und wird es jederzeit seyn aus
„solchem Vergleich die grösten Vortheile zu ziehen, und
„zu bewürken, daß nach Italien unverzüglich Trup-
„pen-Verstärkungen abgesendet werden, und daß zur
„Vertheidigung und Sicherheit der vereinigten Nie-
„derlande eine Macht anrücken möge, welche stark ge-
„nug sey, diese Republic, die alte und natürliche
„Alliirte von diesem Königreiche, und eine der vor-
„nehmsten Stützen der Protestantischen Sache, vor
„den Ruin, womit sie bedrohet wird, zu bewahren,
„wie auch zu einem sichern und anständigen Frieden
„zu gelangen.„

Der Rußischen Kayserin ließ unser Monarch beson-
ders notificiren, daß der Friede in Dreßden geschlos-
sen worden. Der Königl. Preußische Minister zu Pe-
tersburg, Herr von Mardefeld, hielt zu dem
Ende bey der gehabten Audienz an die Kayserin in Ge-
genwart des Groß-Fürsten und der Groß-Fürstin Kay-
serl. Hoheiten, eine Rede, worinnen er sich folgen-
der Ausdrücke bediente: Ich bin von meinem Kö-
nige befehligt, Ewr. Rußisch-Kayserlichen
Majestät zu benachrichtigen, daß, besonders
auf Deroselben erfolgte Vorstellung, am 25sten
Dec. letztverwichenen Jahres, zu Dreßden,
der Friede zwischen Ihro Römisch-Kayserli-
chen, Königl. Pohlnischen und Preußischen
Majestäten auf die solenneste Weise geschlossen
worden;

worden; daher ich der ungezweifelten Hofnung lebe, es werden Ewr. Kayserl. Majestät nicht ermangeln, meinem Könige die Gefälligkeit zu erweisen, daß Selbige sothanem Tractate mit beytreten. Hierauf antwortete der Groß-Cantzler, Graf von Bestuchef im Namen der Kayserin; wie man Rußischer Seits, nicht ermangeln würde, für diese gethane Anerbietung alle Douceurs angedeyen zu lassen; mit welcher Antwort der Herr Baron von Mardefeld einen Courier nach Berlin abfertigte. Ob nun gleich die Rußische Kayserin und ihr Ministerium gerne sahen, daß oftgedachter Friede geschlossen worden war: so bezeigten sie doch schlechte Lust, demselben mit beyzutreten, und zu guarantiren; als davon ich bald unten mehrers erwehnen will.

An keinem Hofe verursachte besagter Friede mehr Mißvergnügen, als am Französischen; ob man sich solches gleich nicht allzudeutlich mercken ließ. Derselbe hatte zwar schon durch verschiedene Couriers Nachricht davon empfangen. Es müste aber doch der dasige Königliche Preußische Gesandte, Herr von Chambrier, den Französischen Staats-Ministern besondere Eröfnung darvon thun. Die Pariser-Briefe meldeten bey solcher Gelegenheit, es habe des Herrn von Chambrier Vortrag darinnen bestanden: daß, nachdem die bisherige glückliche Progressen der Waffen seines Königs dessen hohe Gegner bewogen, friedlichen Gesinnungen die Hand zu bieten: so hätten Se. Preusische Maj. ebenfals Dero Einwilligung zum Frieden gegeben; so daß der vormalige Breßlauer-Tractat dabey den Haupt-Grund ausmachen solle. Dieser Friede aber betreffe lediglich die 3 contractirenden Höfe

im Reiche, ohne daß dabey das Mindeste stipuliret worden, was einem Dritten Nachtheil bringen, präjudiciren, oder das gute Verständniß und die Freundschaft zwischen des Königs von Preussen und Sr. Allerchristlichsten Majestät stören, oder unterbrechen könne. Auch der Chur-Pfälzische Minister muste den Beytritt seines Hofs zum Dreßdner Frieden feyerlich bekant machen. Man hörte solche Publication mit einer Gelassenheit an, die zu verstehen gab, daß dem Französischen Hofe eben nicht sonderlich damit gedienet sey. Denn derselbe konte die Folgen davon leicht besorgen, und wenigstens ganz wohl begreifen, daß nunmehro der Kayserliche Hof diejenige ansehnliche Macht, welche er bis dahin anderwärts gebrauchen müssen, völlig gegen das Bourbonische Haus anwenden, und zugleich seinen hohen Alliirten, auch andern neutralen Potenzen neuen Muth machen werde, das damals zerrüttete Gleichgewichte von Europa wiederum in seine gerechte Erhebung zu setzen. Ofterwehnter Friede machte also allerdings in den bisherigen Maaß-Regeln, und dem ganzen Systema des Cabinets von Versailles eine grosse Veränderung. Es wurden dahero auch die klügsten und listigsten Staats-Männer nach Hofe berufen; um einen neuen Operations-Plan mit ausarbeiten zu helfen. Bey dem allen hatte es wenigstens das äuserliche Ansehen, daß das gute Vernehmen zwischen den Königlichen Preußischen und Französischen Höfen ununterbrochen bliebe. Die wahre Gesinnung des Französischen Hofs über den Dreßdnischen Frieden gab aber sein Gesandter zu Constantinopel, der Graf von Castellane, in einem am 10ten Febr. 1746. der Ottomannischen Pforte eingehändigten Promemoria

moria recht deutlich zu erkennen. Es wurde diese Schrift gar bald in verschiedenen öffentlichen Blättern bekant gemacht; und man säumte Oesterreichischer Seits nicht, triftige Anmerkungen der Presse untergeben zu lassen. Beyde verdienen dahero allerdings auch hier eine Stelle; und sie lauten demnach, wie folget:

Der Graf von Castellane, Ambassadeur von Frankreich, stehet in den Gedanken, es werde der doppelte Friede des Königs von Preussen mit dem Könige von Pohlen und der Königin von Ungarn, der erhabenen Pforte, nach dem grossen Siege, welchen gedachter Fürst über die Sachsen und Oesterreicher bey Dreßden erlanget, als eine ausserordentliche Begebenheit vorgekommen seyn.

Anmerkung.

„Der Begriff, den man sich bestrebet, den doppelten Frieden des Königs von Preussen mit der Kayserin Königin, und dem Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu machen, kan diesen Fürsten nicht gefallen; und ist zu vermuthen, der Marquis von Valory werde sich gehütet haben, sich zu Berlin auf diese Art heraus zu lassen. Es kan und mus solches niemanden in Verwunderung setzen, weil man es nicht als eine ausserordentliche Begebenheit ansehen kan, daß die Französischen Ministers an denen verschiedenen Höfen zu einer Zeit einander so widersprechende Sprache gebrauchen.„

Man kan nicht ermangeln, zu erkennen, daß dasjenige, was den König von Preussen bemüssiget, diesen Schluß zu ergreifen, der Marsch

derer Moscowiter gewesen, welche schon in Curland stunden, und die Lande dieses Fürsten mit einem Uberfalle bedroheten.

„ Wenn die Krone Franckreich, ohne das Christenthum in Betrachtung zu ziehen, keine Mühe, Fleiß und Künste erspahret, die Ottomannische Pforte wider das Haus Oesterreich aufzuwiegeln: so ist sie nicht weniger beflissen, selbige wider Rußland in Harnisch zu bringen. Alles düncket ihr erlaubt zu seyn, wenn es darzu dienet, ihren Zweck zu erreichen, welchen sie so beständig heget, ihre Ubermacht in Europa fest zu stellen und zu bestätigen. Dieses selbst aber muß allen Potentaten zu erkennen geben, welche diese Künste und Ubermacht befürchten müssen, daß es nicht nur ihrem Interesse, sondern auch ihrer wesentlichen Sicherheit gemäß sey, sich auf das genaueste mit einander zu vereinbaren, diese gefährliche Absicht, wenn es noch Zeit dazu ist, zu vereiteln. „

Dieses muß der erhabenen Pforte begreiflich machen, wie wichtig es für sie gewesen wäre, dem Rathe zu folgen, welchen Franckreich durch seinen Ambassadeur geben lassen, einige Bewegungen gegen die Grenzen von Teutschland zu machen. Denn eben so, wie die Bewegungen derer Moscowiter den König von Preussen dahin vermocht, seine Wahl-Stimme dem Groß-Herzoge von Toscana zu geben, also würden die Bewegungen der Ottomannischen Truppen verhindert haben, daß kein einziger Churfürst dem Gros-Herzoge seine Stimme gegeben, und zugleich diesen Fürsten von seinem Anspruche abgehalten haben; dieses betrift zwar das schon geschehene: allein die Pforte kan der Sache annoch abhelffen, wann sie in Zukunft eine ihrem wahrem Interesse anständige Standhaftigkeit zeigen will.

„ Dieses ist ein schönes Mittel, die Freyheit der Kayser-Wahl, die Prärogativen derer Stände des Reichs, dessen Constitution, dessen Ruhe, nach Maßgabe der Garantie des Westphälischen Friedens zu handhaben.

Franckreich

Franckreich berufet sich alle Augenblicke auf sothane Garantie, und erröthet nicht, solches zu thun, wenn es sogar die erhabene Pforte dahin verleiten will, die teutschen Grenzen anzufallen. Dieses soll heissen, die Pflichten der Garantie und eines wahren Freundes des teutschen Reichs-Körpers erfüllen. „

Endlich sind alle Ursachen, welche Franckreich geltend gemacht, um zu beweisen, daß die Wahl des Groß-Herzogs unrechtmäßig sey, in ihrer Kraft, und auf die Gesetze des teutschen Reichs gegründet; die Churfürsten konten weder diese Gesetze verändern, noch davon abweichen, und der Kayser von Franckreich hat, als Guarant des Westphälischen Friedens, das Recht vor sich selbst, sich allem dem zu widersetzen, was wider die Freyheit und die Gesetze des teutschen Reichs-Körpers unternommen wird.

„ Die Churfürsten des Reichs müssen dem Französischen Ambassadeur zu Constantinopel grossen Danck abstatten, für die Ehre, die er ihnen anthut. Aus einer so reinen Quelle sollen sie die Kenntniß der Rechte ihres Vaterlandes schöpfen, und es gebühret dem König von Franckreich, auf solche Weise, über die, so sich davon entfernen, den Ausspruch zu thun, um sie wieder auf den rechten Weg zu leiten, so gar unterm Beystande der Ottomannischen Pforte: weil er selbst als Guarent des Westphälischen Friedens ein Recht hat, sich allem dem zu widersetzen, was er unrechtmäßig findet, oder besser zu sagen, was seinen Absichten entgegen ist. „

Der Kayser von Franckreich hat den Krieg angefangen, um zu hindern, daß, nicht zum Nachtheil dieser Gesetze, das teutsche Reich zum zweytenmale in dem Hause Oesterreich erblich werde: Ihro Majestät haben der Pforte declariren lassen, daß sich selbige mit aller ihrer Macht der Wahl des Gros-Herzogs entgegen setzen wolten; sie sind davon nach dem ersten Frieden des Königs von Preussen Anno 1742. sogar in der Zeit nicht abgewichen, da die Französischen Truppen so sehr in Böhmen geschwächet und eingesperret waren.

„ Die Raisonnements des Französischen Ambassadeurs hängen vortreflich an einander: nach seiner Meynung schliessen die Gesetz des teutschen Reichs den Gros-Herzog von der Kayser-Crone aus und mittelst seiner Erwählung wird das Reich zum zweytenmale im Hause Oesterreich zum Nachtheile der besagten Gesetze erblich. Mus man nicht durch die Stärcke eines soliden Raisonnements gerühret seyn? Es mag aber seyn, oder nicht, zum wenigsten ist das Bekenntniß sehr aufrichtig. Im Anfange des Krieges gaben die Ansprüche des Hauses Bayern den besten Vorwand, um den Bruch eines wenig Jahre vorher beschwornen Friedens zu beschönen; und, nachdem man solchen lange, ohne ihn anzukündigen, geführet, hat man endlich die Ankündigung auf solche Bewegungs-Ursachen gegründet. Dermalen aber hat das Publicum es dem Grafen **Castellane** zu dancken, daß es die Ursache darvon nunmehro erfähret. Er hatte es der Pforte voraus declariret, obgleich sein Hof selbiges im Reiche gänzlich verborgen gehalten. Ist es denn also denen Churfürsten erlaubt, sich ein Oberhaupt zu erwählen, da doch Franckreich declarirt hatte, daß es dieser Wahl mit aller seiner Macht sich widersetzen wolle? Oder wäre es nicht billiger, daß man wenigstens aus Erkenntlichkeit für die grosse Sorgfalt, welche diese Crone anwendet, ihre Freyheit zu erhalten, einen Kayser aus dem allemal zum Beystande sich fertig zeigenden Händen des Garanteurs des Westphälischen Friedens annähme?

Solte sie denn gegenwärtig davon abweichen, da die Waffen Franckreichs und seiner Alliirten in Flandern, und Italien so glücklichen Fortgang haben, und da die Schottischen Unruhen und die Eroberung von Ostende alle Maßregeln seiner Feinde und Aggreßoren zu nichte gemacht haben?

„ Vermuthlich will der Graf **Castellane** unter dem Worte, Aggressores, die Kayserin-Königin andeuten. Aber die ganze Welt weiß es, ob Franckreich die allergeringste Befugniß gehabt, sich über einen Angriff in der Zeit zu beschweren, da es hingegen diensam gefunden, die Staaten dieser Fürstin mit zahlreichen Armeen,

denen feyerlichen Garantien zuwider, zu überschwemmen. Er hatte kurz vorher gesagt, der König von Franckreich hätte den Krieg unternommen, damit er sich der Wahl des Gros-Herzogs entgegen stelle. Wie konte dann also die Königin, dessen Gemahlin, der angreiffende Theil in einem Kriege seyn, der Anno 1751. angieng, und da sie nur allzuviel zu thun fand, sich wider diejenigen zu wehren, welche der Graf **Castellane** bald darauf ihre Aggressores in Teutschland nennet, und welche notorischer Weise von der ganzen Französischen Macht unterstützt waren. Man weiß nicht, in Krafft welcher Garantie, oder welchen Gesetzes, die Unruhen in Schottland, davon dieser Ambassadeur, so viel Aufsehens machet, von seinem Hofe angestiftet worden. Allein, kann man es wohl für etwas Fremdes ansehen, daß besagter Hof aus eben dem Rechte, welches ihn berechtiget, dem Churfürstlichen Collegio vorzuschreiben, was es thun solle, auch über das Schicksal des Throns von Grosbritannien disponiren will? Ausserdem würde dessen Oberherrschaft über andere gekrönte Häupter nicht hinlänglich klar gemacht und erkennet seyn. In Wahrheit aber zeigen diese Unruhen, und der glückliche Fortgang in Italien sich nicht mehr in einer so schönen Gestalt, um alle Maßregeln seiner sogenannten Aggressoren zu vernichten. Allein, da solches so ausserordentliche Begebenheiten sind; so hatte der Französische Ambassadeur nicht nöthig, sie zum voraus zu sehen. „

„ Hingegen wäre es gut, wenn er gewisse Zweiffel auflösete, die denen nicht so sehr erleuchtete Personen, als er ist, Unruhe machen können. „

„ Er sagte nemlich, es habe der König von Franckreich der Pforte declariret, daß er sich mit aller seiner Macht der Wahl des Gros-Herzogs widersetzen wolte. Er gehet beständig in seinem Vorhaben fort; er hat sich davon sogar nicht entfernet, nach dem ersten Frieden des Königs von Preussen Anno 1742. als selbst die Französischen Trouppen in Böhmen am meisten geschwächet und eingesperret waren. Solte er wohl nunmehro abweichen?

„ Diese

„ Diese Declaration ist also ganz positiv, ungeachtet die Französischen Ministres in Teutschland sich deßfalls nicht gantz also herausgelassen. „

„ Die Erkennung ihrer Kayserlichen Majestät, sagen dieselbigen, würde bey einem Vergleiche nicht eben die gröste Schwierigkeit abgeben. Die gegenwärtige Weigerung ist nur alleine die Folge des Krieges mit Seiner Durchlauchtigsten Gemahlin; und es mangelt also nur an dem Namen, indem Ihro Allerchristlichste Majestät nichts von allem dem thut, was sie in Folge einer solchen Weigerung thun solten, wenn man gesinnet wäre, dabey zu bestehen, und die Sache noch weiter zu treiben. „

„ Dieses sind die eigenen Worte in einem Memoriale, des Würtenbergischen Hofes, welcher versichert, daß solche schlechterdings denen wiederholten Versicherungen des Französischen Hofes gemäß wären. Indem die Teutschen, welche mit denen Grundsätzen der guten Treue erfüllet sind, die Subtilität und List nicht so weit treiben, als ein Französischer Ambassadeur zu Constantinopel: so muß man präsumiren, daß der benante Hof in einer so ernsthaften Sache im Stande sich finde, dasjenige zu beweisen, was er schriftlich angiebet. Und diese Supposition ist um so mehr wahrscheinlich, da die andern Höfe derer vordern Kreise eben diese Wahrheit attestiren. Allein, was kan man auf diese Weise von dem Memorial des Grafen **Castellane** sagen? Wäre es nicht eine Probe, oder wäre es vielleicht nicht möglich, daß, da die Unruhen in Schottland und die glücklichen Successen in Italien nicht sogar sehr mit der Erwartung Franckreichs übereinstimmen; diese Crone ihren Absichten für träglicher fände, nunmehro zu simuliren, und ihrem Vorsatze nicht so beständig zu folgen, ungeachtet sie solches so klar und feyerlich der Pforte declariret hat? Allein, was käme aus allem dem anders, als daß man weder in Teutschland, noch zu Constantinopel, oder anderwärts auf die Versicherungen derer Französischen Ministres bauen könne: kan man wohl einen simplern, oder natürlichern Schluß machen?

Indem

Indem Franckreich mit solcher Standhaftigkeit seinem Staatsgebäude nachgehet; warum solte denn die erhabene Pforte von dem Plan, dem sie bisbero wegen der Erkennung des Gros-Herzogs so beständig gefolget, abweichen? Hat sie nicht ein Haupt-Intresse daran, zu hindern, daß die Kayser-Würde nicht in dem Hause Oesterreich vereiniget werde? Man erkenne also den Irrthum, der Wiener-Hof wird allemal der natürliche Aggressor, des Ottomannischen Reichs seyn und bleiben: und wann die Kayser-Würde in diesem Hause bleibet, wird es die ganze Macht von Teutschland anwenden, um seine alte Macht wieder zu erlangen, und solche mit seinen Alliirten geltend machen, welche Alliirten ihm durch ihren Beystand nur darum geholfen haben, sich aus dem übeln Umstande, darinne es war, zu retten, damit sie sich dessen zu Vollstreckung ihrer Vorhaben wider dieses Reich gebrauchen können.

„ Der Wiener-Hof kan nicht anders, als die Treue der Ottomannischen Pforte zu loben. Wollte GOTT, es hätte Franckreich auch so heilig den Frieden von 1735. und 1738. gehalten, als die Pforte den von 1739. gehalten, ohngeachtet aller deren Anregungen und Sollicitationen, die an sie geschehen, um selbe zu widrigen Unternehmungen zu verleiten. Das Ottomannische Reich hat keinen Anfall weder von der Kayserin-Königin, noch ihren Alliirten, zu befürchten: wohl aber muß sie ein Mißtrauen gegen eine Krone mehr als jemals schöpffen, welche sich nicht ermüdet, immerzu unzählige Künste zu spielen, um das Ottomannische Reich sowohl, als andere Höfe, zu Vollstreckung ihrer ambitieusen Vorhaben, zu brauchen.

„ Uebrigens aber begreiffet man nicht, was der Französische Ambassadeur sagen will, wenn er der Pforte die Alliirten der Kayserin-Königin verhast zu machen suchet, und ihnen solche Absichten beymisset, daran sie niemalen gedacht. Dann weder die Seepotenzen, noch auch der König von Sardinien, haben jemals mit der Pforte etwas auszufechten gehabt. Gleichwohl, wenn man dem

gedachten

gedachten Ambassadeur glauben sollte, haben die Alliirten der Kayserin-Königin ihr nur darum aus ihren Nöthen geholffen, damit sie sich dieser Fürstin bedienen können, ihre Absichten wider das Ottomannische Reich auszuführen. „

„ Was für Absichten sollen dieses wohl seyn? Das Publicum würde dem Französischen Ambassadeur grossen Danck abstatten, wann er sich die Bemühung geben wolte, solche deutlich zu entdecken; denn dieser Gedancke ist ganz was neues; und wäre er vernünftig, so wäre er doch sehr weit herbey gesuchet. „

Die erhabene Pforte kennet deßfalls ihr wahres Interesse, weil sie den König von Franckreich selbst ermahnet hat, bey seinem Systema zu beharren, und den Anfang gemachet hat, darinnen zu concurriren, indem sie sich geweigert, den Gros-Herzog zu erkennen.

„ Schon seit langer Zeit mangelt an Seiten der erhabenen Pforte wegen Erkennung Ihrer Kayserlichen Majestät weiter nichts, als die blosse Ceremonie; mithin betrieget sich der Französische Ambassadeur auch deßfalls in seiner Erwartung. „

Es hat zwar in Wahrheit, seitdem der König von Preussen seinen Frieden gemachet, das Haus Oesterreich sich einen mächtigen Feind vom Halse geschaft. Allein eben dieses giebet der Pforte eine neue Ursache, mit Franckreich vereiniget zu bleiben, und sich dem Plan, dem diese Crone folget, gleichförmig zu erweisen. Dieser Friede ist vielleicht nur ein gezwungener Stillstand von eben so kurzer Dauer, als der von 1742. allein wenn es auch wahr wäre, daß das Haus Oesterreich durch seinen Vergleich mit denen Häusern Bayern und Brandenburg sich von denen Aggressoren befreyet, die es in Teutschland hatte; so folget doch daraus, daß die Potenzen, welche in Orient und Occident

cident die ungemessene Ambition dieses Hauses einschräncken können, mehr als jemals Interesse haben, sich mit einander zu verstehen, und einstimmig zu Wercke zu gehen.

„ Der König von Preussen und der Churfürst von Bayern werden von dem Französischen Ambassadeur eben so wenig menagiret, als das ganze Churfürsten-Collegium, die See-Potenzen, die Kayserin aller Reussen, und das Haus Oesterreich. Der Dreßdner Friede kommt ihm vor als ein gezwungener Stillstand, und so wenig dauerhaft, als der von 1742. und hieraus sowohl als aus der unermeßlichen Ambition des Hauses machet er den wunderbaren Schluß, daß die Potenzen, welche in Orient und Occident selbiges einschräncken können, mehr als jemals Interesse haben, sich mit einander einzuverstehen, und gleichstimmig zu agiren. Bald zweifelt er, ob das Haus Oesterreich von denen, so er seine Aggressores nennet, befreyet sey? Bald aber ist selbiges denen Potenzen in Orient und Occident formidable, und bald ist es selbst Aggressor. Was ist dieses für ein Mischmasch? Um aber deutlich zu reden, er will der Pforte glaubend machen, es sey das Schaaf aus der Fabel, welches das Wasser trübe machet. „

„ Stehet es einem Ambassadeur von Franckreich an, seine Instanzen auf die Nothwendigkeit zu gründen, worinnen andere Potenzen sind, sich vor den Folgen einer unermeßlichen Ambition sicher zu stellen? Wäre es nach allem dem, was geschehen ist, nicht mehr simpler und natürlich zu folgern, daß alle die Potenzen, welche die unermeßliche Ambition des Hauses Bourbon im Zaume zu halten, mehr als jemals interessiret sind, sich mit einander einzuverstehen, und gleichstimmig zu agiren?

Der Friede mit Persien ist entweder schon getroffen, oder doch dem Schlusse nahe. Die Zeit kömmt heran, da man kräfftige und standhafte Maaßregeln ergreiffen kan, die ambitieusen Vorhaben der Oesterreicher über den Hauffen zu werffen. Die erhabene Pforte würde zum Voraus allen Vortheilen dieser Maaß-

Maaß-Regeln absagen, und sich den Regeln einer gesunden Politic entziehen, wenn sie sich die Hände selbst bände, und mit Willen, und zur Unzeit dem Rechte entspräche, welches sie hat, zu agiren, doch allemal, wenn es der Fall erforderte zu drohen.

„ Welche eine schöne und wohlanständige Lection ist dieses aus dem Munde eines Ambassadeurs des Allerchristlichsten Königs! Indem aber die erhabene Pforte scrupuleus ist, ihre Verbindungen zu erfüllen, so hat diese Vorstellung bey ihr keinen Eindruck gemachet, noch auch eine Wirckung gethan, zum grossen Verdrusse desjenigen, welcher diese Predigt so oft wiederholet. „

Der Ambassadeur von Franckreich schmeichelt sich, daß, wenn die erhabene Pforte geruhen will, eine Attention auf dieses Memorial zu haben, sie die Erkennung des Gros-Herzogs zum wenigsten in so lange verzögern wird, bis man den ersten Fortgang der dießjährigen Campagne siehet, worzu die Einrichtungen an Seiten Franckreichs unermeßlich sind, und bis der Ambassadeur dieser Crone im Stande ist, ihr davon Bericht zu erstatten, und die Betrachtungen über die Absichten seines Hofes nach dem Frieden des Königs von Preussen zu eröffnen.

Indessen waget die erhabene Pforte nichts, wenn sie die Erkennung des Gros-Herzogs verschiebet, woferne es auch nur aus der Ursache geschiebet: weil dieser Fürst durch die Besitzung des Staats von Toscana der Aggressor dieses Reichs ist: und wie könte es der Wiener-Hof für übel aufnehmen, da er selbst die Erkennung des Kaysers Caroli VII. drey Jahre lang verschoben, und ihn nicht eher, als nach seinem Tode, erkannt, da doch dessen Erwählung rechtmäßig gewesen, und seine eigene Aggressores darzu concurriret haben.

„ Dieses

„ Dieses ist eine ganz neue Gattung von Aggreßion. Der Kayser ist ein Aggressor des Ottomannischen Reichs, weil er das Groß-Herzogthum Toscana besitzet, welches er durch Vertauschung der Herzogthümer Lothringen und Baar, bekommen, eben also, als die Kayserin-Königin Aggressor von Franckreich ist, weil ihr Durchlauchtigster Gemahl am 13. Septembris 1745. zum Kayser erwählet worden, weil diese Crone den Krieg Anno 1741. angefangen, und Anno 1744. feyerlich declariret hat. „

„ Woferne die Böhmische Stimme bey der vorletztern Wahl nicht wäre ausgeschlossen worden, hätte die Kayserin-Königin keinen Augenblick angestanden, den verstorbenen Kayser Carolum VII. zu erkennen, ungeachtet des Kriegs, welcher zwischen ihr und ihm vordaurete. Alle in ihrem Namen ans Licht gekommene öffentliche Schrifften beweisen solches.

„ Es hat aber auch die erhabene Pforte dieses Memorial keiner grossen Attention gewürdiget, solches verdienet hingegen die Aufmerckſamkeit des Publici. Der Wiener-Hof würde es niemals gewagt haben, dem Französischen alles beyzumessen, was dermalen obiges Memorial entdecket. Er hat sich allemal gehütet, und hütet sich auch noch, dasjenige zu verletzen, was gekrönte Häupter einander selbst mitten im Kriege schuldig sind. Gegenwärtige Anmerckungen gehören auch nur für den Grafen Castellane. Kan man wohl etwas darwider einwenden, nach allem dem Unanständigen, was er der Pforte wider die Oesterreicher, Rußland, die See-Potenzen, das Churfürstliche Collegium, den König von Preussen und fast wider alle Fürsten von Europa insinuiret hat? „

„ Man urtheile dannenhero jetzo, ob es Animosität, Hartnäckigkeit, oder eine Neigung zur Rache sey, welche die Kayserin-Königin antreibet. Sie kennet diese Leidenschaften nicht, und ihre Friedliebenden und so oft wie-

derholten Declarationen legen den Beweis vor die Augen. Europa würde schon vorlängst einer tieffen Ruhe geniessen, wenn die heiligsten Verbindungen denen Absichten des Hauses Bourbon, sich zu vergrössern, das Gegengewichte hätten geben können. Die Kayserin-Königin bleibet bey ihren Alliirten. Aber weder sie, noch dieselben, führen eine andere Absicht, als sich vor der ungerechtesten und hartnäckigsten Aggreßion, die man jemals erlebet, befreyet, und vor dergleichen Unternehmungen, in das zukünftige, hinlänglich sicher gestellet zu sehen. Sollte ein Memorial, wie des Grafen Castellane, nicht hinlänglich genug seyn, eine so gerechte Forderung zu thun? So unermeßlich übrigens auch die kriegerischen Einrichtungen seyn mögen, welche Franckreich zu der dießjährigen Campagne gemachet; so wird dennoch das Vertrauen der Kayserin-Königin auf den Beystand des allmächtigen GOttes um so mehr wachsen, jemehr es sich zu Tage leget, daß Dero Feinde sich gleichsam verschworen, sie zu verderben, und sich anmassen, ihre Herrschaft auf den Ruinen ihres Durchlauchtigsten Hauses aufzuführen.„

§. 262.

Berichtigung des Dreßdner Friedens von Seiten der hohen Contrahenten.

Indeß waren Ihro Königlich-Preußische Majestät hauptsächlich besorgt, den Dreßdner Frieden nach allen Stücken, was darinnen von dieser und jener Seite versprochen worden, zur Würcklichkeit zu bringen. Sie selbst liessen dahero ihres Orts ein

Königl.

Königl. Circular-Rescript unterm 8ten Januar. 1746. an Dero Gesandten, welche sich an auswärtigen Höfen befanden, wegen Erkennung des neuerwählten Römischen Kayſers, Francisci I. ergehen. Von Seiten des Wienerischen Hofs wurde der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Dufin, den 4ten Januar. und der Schlesische Landes-Director, Graf von Haugwitz, mit dem Herrn von Pichtler, am 7ten desselben nach Schlesien abgeschickt; und zwar der erstere wegen Uebernahme der Kriegs-Gefangenen; und der letztere wegen Wiederherstellung neuer Grenz-Steine: weil die alten, währenden Kriegs von den Soldaten herausgerissen und zerschlagen worden waren. (*) So wurde auch damals von Wien unterm 22sten Jenner 1746. geschrieben; es verlaute daher vorläufig, daß die in dem Dreßdner Tractat und dessen 7ten Artikel enthaltene zwey verschiedene Gegenstände forderſamſt förmlich instruiret und expediret; mithin dem Königl. Chur-Hause, Brandenburg nicht allein das Belehnungs-Ceremoniel, und der Actus investiturae simultaneus über die von demselben inhabende und etwa weiter zu erlangende Feuda minora, wie diese Prärogativ bereits an Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig-Lüneburg verliehen seyn soll, ebenmäßig verstattet; sondern auch das von weyland Kayſer Carl VII. den gesamten Chur-Brandenburgischen Fürstenthümern und Landen zugedacht gewesene, wegen dessen dazwischen gekommenen Todes-Falls aber unausgefertiget gebliebene Privilegium de non appellando & de non evocando

(*) Den Grenz-Receß in Schlesien von 1742. hat der alte Pastor, Abel, seiner neuen Auflage der Preuß. Reichs-Geographie beydrucken lassen. Für diese Blätter ist er zu weitläuftig.

cando in forma verliehen und ausgefertiget werden solle. Ueber den Inhalt des 9ten Friedens-Articuls werde auch ehestens ein Kayserliches Commißions-Decret an die allgemeine Reichs-Versamlung ergehen, und das darinnen bemerkte Guarantie-Geschäfte alsdann auch bey den General-Staaten der vereinigten Niederlande angefangen werden. So sey auch, was den 4ten, 5ten und 6sten Artikel betreffe, das Behörige schon, sowol an die Brabantische Regierung zu Brüssel, als an die Departements, ergangen; wie nicht minder die Communication mit Schlesien und den übrigen Königlichen Preußischen Landen völlig wiederum eröfnet worden, u. s. w. In der That aber ist nachhero weiter nichts bekant geworden, als das Kayserl. Privilegium de non appellando für das Fürstenthum, Ost-Frießland, wovon bald unten mehrers gedacht werden soll.

Von Königl. Pohlnischer Seite kam der Oberst-Lieutenant von Vitzthum nach Berlin; um die Auswechselung und Loßgebung der Kriegs-Gefangenen zu berichtigen. Der Sächsische geheime Cammer-Rath, von Zanthier, aber muste nach der Nieder-Lausitz abreisen; um die Abtretung des Zolls zu Fürstenberg und Schidlo an der Oder, und das Aequivalent an Land und Leuten reguliren zu helfen. Allein, dieser letzte Punct verursuchte viele Schwierigkeit: weil dieses Aequivalent nicht von Schlesien, noch weniger aber von den Brandenburgischen Landen genommen werden konte. Denn unser Monarch war fest entschlossen, nicht den geringsten Theil des Hertzogthums Schlesien zu veräusern; sondern diese Staaten in dem Zustande zu lassen, worinne sie ihm durch die Tractaten übergeben worden, auf daß die Guarantien, so Sr. Majestät hierüber würden ver-

accordiret

accordiret werden, mit dem Buchstaben besagter Tractaten genau übereinkommen möchten. Was aber die Mark Brandenburg betrift, so konte man nicht ausfündig machen, was für ein Territorium dieser Provinz zur Formirung des Aequivalents dienlich wäre. Da sich nun der Dreßdner Hof verweigerte Satisfaction am Gelde dafür anzunehmen: so ist, diese Sache, meines Wissens, bis hieher unausgemacht, und in dem alten Zustand geblieben.

§. 263.

Rußland und die General-Staaten lehnen die Guarantie des Dreßdner Friedens von sich ab.

Die gröste Schwierigkeit aber verursachte die Guarantie des Dreßdner Friedens an den meisten Orten. Ich habe schon oben erinnert, daß unser Monarch dem Kayserlich Rußischen Hofe unverzüglich Eröfnung von dem Dreßdner Friedens-Schlusse thun, und selbigen vorläufig zum Beytritt dieses Tractats einladen lassen. Nach diesem im Monath May, 1746. muste der Königl. Preußl. Minister zu Petersburg, Herr Baron von Mardefeld, recht feyerlich in einem besondern Memoriale um besagten Beytritt der Rußischen Kayserin anhalten. Hierauf wurde diese Materie in einem auserordentlich gehaltenen Rathe in Erwägung gezogen, worzu die Kayserin auch einige Glieder des Senats berufen ließ; um ihr Gutachten in der Sache von sich zu geben. Allein der Erfolg hat gelehret, daß die Antwort nicht nach dem Wunsche unsers Monarchens ausgefallen: weil bis hieher der Rußische Beytritt und die Guarantie des Dreßdner-Friedens nicht geschehen.

hen. Einige wolten wissen, der wesentliche Inhalt der Kayserlichen Resolution sey dahin gegangen; Ihro Kayserliche Majestät müsten Bedenken tragen, wegen der Verbindungen, welche Allerhöchst Dieselbe mit den Höfen von Berlin und Dreßden hätten, sich zu neuen Guarantien anheischig zu machen; übrigens aber wären sie höchstgeneigt, von Dero Freundschaft gegen gemeldte 2 hohe Höfe, und von dem Antheile, welchen Allerhöchst Dieselbe an allem demjenigen, was selbige betrift, nähmen, bey aller Gelegenheit zu geben.

Die Herren-General-Staaten machten gleiche Schwierigkeit den Dreßdner-Frieden zu guarantiren. Sie schienen schon vorhero deswegen eifersüchtig zu seyn, daß der König von Großbrittannien die Hannöverische Convention für sich alleine geschlossen hatte. Als sich dahero Ihro Königl. Preußische Majestät um die Mediation der See-Potenzen bewarb, und zu dem Ende mitten unter dem Kriegs-Feuer durch seinen Minister im Haag Ihro Hochmögenden ein Memorial überreichen ließ:

So suchte doch die Republic Holland diesen Antrag mit guter Manier von sich abzulehnen, unter dem Vorwande, daß der König von Großbrittannien schon allein die Vermittelung übernehmen könte. Jetzo nun wollen die Herren General-Staaten um so viel weniger etwas mit der Guarantie des Dreßdner-Friedens zu thun haben; so sehr sich auch sämtliche hohe contrahirende Theile darum Mühe gaben. Von Königl. Preußischer Seite muste der Minister im Haag, Herr von Ammon, unverzüglich vorläufige Eröfnung thun. In den vielen fast alle Tage deswegen gehabten Conferenzen soll er zu vernehmen gege-

gegeben haben, wie auser dem, daß diese Verbindung der Republic zum Ruhme gereichen müsse, diese versichert seyn könte, daß eben daraus die Hollandischen Unterthanen, sowohl durch die Wiedererstattung der vormals auf Schlesien von ihnen vorgeschossenen Summen, als wegen der Handlung, die ihnen Se. Preussische Majestät in Dero Staaten mit gewissen Vorzügen völlig eröfnen dürften, grose Vortheile ziehen würden. Der Herr Trevor wendete gleichfalls im Voraus alles mögliche an, um Ihro Hochmögende zur Guarantie des oft erwehnten Friedens zu bewegen. Und dieser Minister drung um so viel mehr darauf; weil Se. Großbrittannische Majestät, dessen Herr, Sr. Preußischen Majest. von dem Beytritte u. der Guarantie der General-Staaten starke Versicherung gegeben. Derselbe soll unter andern vorgestellet haben, daß woferne man sich weigerte, an dem Dreßdner-Frieden Theil zu nehmen, vielleicht unangenehme Folgen daraus entstehen könten; und würden Se. Preußische Maj. nicht umhin können, Verdacht zu schöpfen, als ob vielleicht der Hof zu Wien die Haupt-Ursache davon sey; um Schlesien einstens durch die Gewalt der Waffen wieder gewinnen zu können u. s. w. Alleine alle diese triftige Vorstellungen wolten keinen rechten Eingang bey den Herren General-Staaten finden. Sie überlegten in vielen Conferenzen den Nutzen, und auch die schädlichen Folgen, wenn sie die Guarantie mit übernähmen. Sie schienen dahero unentschlüßig zu seyn. Vielleicht hatten sie auch einen heimlichen Unwillen darüber, daß durch den Dresdner-Frieden, sowohl der Tractat von Warschau,

als alle Entwürfe, die diese Allianz zum Zwecke hatte, in ihr voriges Nichts gegangen.

Bey diesen Umständen bekamen die Ministers der Höfe zu Wien, Berlin und London, im Haag gemessenen Befehl, durch besondere Memorialia auf die solenneste Weise, um den Beytritt und um die Garantie des Dreßdner-Friedens bey Ihro Hochmögenden inständige Ansuchung zu thun. Jeder übergab demnach den 30. März 1746. ein besonderes Memorial. Dasjenige, so die Minister der Kayserin-Königin, der Herr Graf von Rosenberg und der Herr Baron von Reischach übergaben, war also abgefast:

Hochmögende Herren.

„Die Endes unterschriebenen Ministres Ihrer Kayser„lichen Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, „haben die Ehre, an Ew. Hochmögenden hierbeygehend „die Copey des am 25. Dec. vorigen Jahrs zwischen Ih„ro Majestät der Kayserin und Ihro Majestät dem Kö„nige von Preußen geschlossenen Friedens-Tractat zu com„municiren.

„Ew. Hochmögenden werden aus dem Inhalt des IX. „Art. besagten Tractats befinden, daß Ihro Majestät „der König von Großbrittannien über die besondere Gua„rantie, wormit sie sich wegen dieses Tractats zu belästigen „versprochen, annoch auf sich nehmen wollen', Ihre Be„mühungen mit denen der hohen Contractirender Partheyen „gemeinschaftlich dahin zu vereinbaren, solchen Tractat „nicht nur durch die Republic derer vereinigten Provinzen „der Niederlande, sondern auch durch das ganze Reich ga„rantiren zu lassen; so, daß alle Staaten und Lande Ih„rer Majestät des Königs von Preußen, und besonders der „Breßlauer-Friedens-Tractat, sowohl, als gegenwärtiger „Friedens-Tractat, sammt allen Staaten und Landen

„Ihrer

„Ihrer Majest. der Kayserin in dem künftigen General-Frie-
„dens-Tractat begriffen, eingeschlossen und garantiret wer-
„den mögen.

„Es requiriren dahero, zu Befolgung derer von Ihro
„Maj. der Kayserin empfangenen Befehle gemeinsam mit
„dem residirenden Minister Ihro Maj. des Königs von
„Preußen auf die herzinnigste Art, daß es Ihnen belieben
„wolle, nach Anleitung des IX. Art. besagten Tractats, an
„Ihro Kayserl. und Preußische Majestäten die stipulirte
„Garantien zu bewilligen, als welches sich Ihro Majestät
„die Kayserin von der durch die vorigen Tractaten so genau
„aufgerichteten Freundschaft und von dem reciproquen In-
„teresse versprechen.

„Es hoffen also die unterschriebenen Ministres um so mehr
„eine baldige und gewährige Antwort zu empfangen, weil
„die im Nahmen Ihrer Souverainen geschehene Ansuchung
„nur einzig und alleine dahin ziehlet, die Ruhe von Euro-
„pa, welche Ewer Hochmögenden bezeigter massen allemahl
„so sehr am Herzen lieget, noch besser zu handhaben und
„zu befestigen. Geben im Haag, den 30. Martii, 1746.

der Graf von Rosenberg.
Der Baron von Reischach.

Herr von Ammon, der Königliche Preußische Minister, hergegen drückte sich in seinem überreichten Memorial folgendermassen aus:

„Der Endes Unterschriebene residirende Minister Ihro
„Majestät des Königs von Preußen giebt sich die Ehre,
„Ew. Hochmögenden die hier angeschlossene Copey des am
„verwichenen 25 Dec. zu Dreßden geschlossenen Friedens-
„Tractats zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin
„von Ungarn und Böhmen, und dem Könige und Herrn
„des Ends unterschriebenen zu communiciren.

„Ew. Hochmögenden werden aus dem Inhalt des IX.
„Art. nur besagten Tractats ersehen, daß Ihro Majestät
„der König von Großbrittannien, nächst der besondern Ga-
„rantie, welche sie von gegenwärtigem Tractat in alle sei-
„ner Erstreckung übernommen, annoch sich belästigen wollen,
„Dero Sorgfalt mit der derer hohen Contractanten zu ver-

„einbaren, um selbigen nicht nur durch die Republic der „vereinigten Provinzen der Niederlande, sondern auch durch „das gesammte Reich garantiren zu lassen, dergestalt, daß „in dem künftigen allgemeinen Friedens-Tractat durch „sämmtliche daran Theil nehmenden Potentaten alle Staa„ten und Länder des Monarchens und Herrn von dem „Ends unterschriebenen, insbesondere aber der Breßlaui„sche Friedens-Tractat, mit gleichmäßigem Einbegriffe „aller Staaten und Lande Ihrer Majestät der Kayserin„Königin von Ungarn und Böhmen, begriffen, eingeschlos„sen und garantiret werden möge.

„In Folge nun derer von Ihro Majestät erhaltenen Or„dren requiriret der Unterschriebene, nebst denen bevollmäch„tigten Ministers Ihrer Majestät der Kayserin und Köni„gin, gesammter Hand Ew. Hochmögenden auf die cordi„aleste Art, daß selbige in Gleichförmigkeit des IX. Art. „die darinne verglichene Gvarantie bewilligen wollen. Der „König verspricht sich solches von der alten Freundschafft, „welche zu allen Zeiten ohne Unterbruch zwischen seinem „Königl. Hause und Dero Republic bestanden hat, und „welche durch die Religion, durch die Nachbarschaft, und „durch das reciproque Interesse so genau verknüpfet ist.

„Hiernächst hat auch der Unterschriebene die Ehre, Ew. „Hochmögenden die Abschrifft der am 26ten August vorigen „Jahrs zu Hannover, zwischen dem Könige seinem Herrn, „und Ihro Großbrittannischen Majestät getroffenenen Conven„tion, als eine mit obgedachtem Tractat zusammengehöri„ge Piece mitzutheilen. Sie hoffen um so mehr eine ge„schwinde und genugthuende Antwort zu erhalten, da das „im Nahmen seines Herrn geschehene Begehren nur al„leine dahin abgezwecket ist, die Ruhe von Europa, wel„che nach dem Versichern Euer Hochmögenden Deroselben „so sehr zu Gemüthe steiget, besser zu handhaben, und „zu bestätigen. Geben im Haag, den 30. Martii 1746.

von Ammon.

Endlich sagte Herr Trevor, der Großbrittannischer Minister in seinem Memoriale:

„Dem-

„Demnach hiebevor, schon denen guten Officiis, wel„che der König, mein Herr, An. 1742. angewendet, um „den Frieden und die gute Harmonie zwischen Ihro Maj. „der Königin von Ungarn und Böhmen, und dem Köni„ge von Preußen herzustellen, die Breßlauer Friedens„Präliminarien, und der Berliner Definitiv-Friedens„Tractat glücklich erfolget ist: Und nachdem auch der er„wünschte Ausschlag dieser Negotiation Ihro Majestät „die Gelegenheit an Hand gegeben, Dero angebohrne „Neigung nachzugehen, und die Freundschaft mit Ihro „Preußischen Majestät zu cultiviren, folglich sich mit De„roselben durch den zu Westmünster am 18 November „eben desselbigen Jahrs geschlossenen Tractat noch enger „zu verknüpffen, so versäumete der König damahlen kei„ne Zeit, an Euer Hochmögenden eine so ersprießliche „Begebenheit zu eröfnen, und Sie einzuladen, daß sie „möchten dieses heilsame Werk durch ihren Beytritt zu „dem letzten Tractat noch kräfftiger machen.

„Ihro Majestät haben von neuen dermahlen die Zu„friedenheit zu sehen, daß durch Dero Vermittelung „und Bemühung, und durch kräfftige Mitwürkung der „Anregungen und weisen Rathschläge Ew. Hochmögenden „es Deroselben von statten gangen, das gute Verständ„niß der Wiener und Berliner Höfe auf den vorigen „Fuß wiederum herzustellen, wie solches Euer Hochmögen„den aus denen heute durch die Ministres derer hohen „Contractanten an Sie mitgetheilten Friedens-Instru„menten werden ersehen haben.

„Zufolge nun eben dieser Grundsätze befiehlet mir der „König, Euer Hochmögenden zum zweyten mahle mit al„lem möglichsten Eifer einzuladen, daß Sie wollen zu „der Guarantie treten, welche Ihro Majestät in der „Hannöverischen Convention vom 26sten August, die zum „Dresdner-Frieden die Grund-Regul abgegeben, ver„sprochen haben.

„Der König hoffet von Ewer Hochmögenden eine so „mehr schleunige und günstige Antwort auf die Einladung,

„wel-

„ welche ich jetzo in seinem Namen zu thun die Ehre habe,
„ zu empfangen, da solches keinen andern Endzweck füh-
„ ret, als die gute Harmonie unter unsern gemeinsamen
„ Freunden zu stifften, und dadurch die allgemeine Ruhe
„ in Europa zu bevestigen, welche Euer Hochmögenden,
„ wie Sie allemal zu erkennen gegeben, so sehr am Herzen
„ lieget. Geben im Haag den 30 Martii 1746.

Robert Trevor.

Allein Ihro Hochmögenden blieben, nach angestellten ernsthaften Betrachtungen über diesen wichtigen Vortrag bey der einmal gefaßten Entschliessung, sich mit keinen Gvarantien weiter zu beläſtigen.

§. 264.

Was für Schwierigkeiten wegen der Reichs-Gvarantie des Dresdner Friedens sich ereignet, und wie endlich dieselbe dannoch erfolget.

Wegen der Reichs-Gvarantie über den Dresdner Frieden, welche die Kayserin-Königin durch ihren Herrn Gemahl auszuwircken versprochen hatte, ereigneten sich nicht weniger unvermuthete grosse Schwierigkeiten. Unserm Monarchen war an dieser Gvarantie gar viel gelegen, derowegen ließ er bereits den 24 May 1746 durch seinen Minister zu Wien in einem besondern Memorial Ansuchung um die Erfüllung des versprochenen thun. Allein die Antwort darauf fiel nicht nach unsers glorwürdigsten Königs Wunsch und Willen aus. Denn die Kayserin-Königin erklärte sich in einer Schrift vom 14 Augusti selbigen Jahres, daß solches nicht anderst, als mit

Er-

Erneurung der Reichs-Gvarantie über die Oesterreichis. Sanctionem pragmaticam, Kraft des 4ten Artickels des mit Chur-Bayern zu Fuessen, geschlossenen Friedens-Tractats, geschehen könne. Diese Antwort nun ist so merckwürdig, daß sie verdienet, ihrem völligen Innhalt nach, hier eingerückt zu werden. Sie lautet demnach, wie folget:

Ihro Majestät die Kayserin Königin erinnern sich ganz wohl, was der neunte Artickel des den 25 December letzthin zu Dresden geschlossenen Friedens-Tractats wegen der bey gesammten Reich gemeinschaftlich anzusuchenden Gvarantie vermag. Gleichwie überhaupt Allerhöchst-Dieselbe an getreuester und geflissenster Erfüllung Ihrer Zusagen das mindeste erwinden zu lassen nie gemeynet noch gewohnet seyn; also ist noch überdies und insbesondere Dero vorzügliche aufmerksamste Beeiferung dahin jederzeit gerichtet gewesen, und noch gerichtet, des werthen teutschen Vaterlandes innerlichen und äuserlichen Ruhestand und Sicherheit, nicht dem blosen eiteln Scheine nach, sondern auf einen dergestalten soliden Grunde zu befestigen, daß dasselbe so wenig einheimische Spaltungen, als auswärtige Beeinträchtigungen, zumahlen von einer solchen Crone zu befahren haben möge, welche seit mehrern Jahrhunderten dem Reiche ein Land nach dem andern entrissen, verschiedene dessen Stände sich unterwürffig gemacht und unsägliche Geld-Summen daraus gezogen hat.

Wie ungemein sehr dieses so erwünschliche grosse Objektum der Kayserin und Königin Majestät zu Gemüthe gehe, haben Allerhöchst-Dieselben durch häuffige unwidersprechliche werckthätige Proben mehrmalen an den Tag geleget; und was Sie demselben von Zeit zu Zeit aufgeopfert, ist zugleich weltkündig, und von einer solchen Beschaffenheit, daß ein mehreres davon zu erwehnen ein Uberfluß seyn würde. Zu Folge dieser so reinen und ungemein ersprießlichen Gesinnung nun haben der Kayserin-Königin Majestät bis zu Ubergebnng der von Königlich-Preußischen Legations-Rath von Gräve unterm 4 May jüngsthin eingereichten Schrift nicht gewartet, sondern vielmehr lange vorhin Ihres

Orts

Orts sich äusserst bearbeitet, damit der Verordnung Eingangs erwehnten 9. Artickel ein Genügen geschehe, mithin zu dem darinn ausgedruckten beyden contrahirenden Theilen in gleicher Massen zu gute zu kommen habenden heilsamen Ende das Behörige bey gesammten Reiche eingeleitet, so dann je ehender je besser von demselben vest gesetzet werden möge. Nicht nur werden durch besagten Artickel seine, des Reichs, vorhinige Verbindlichkeiten nicht entkräftet, weniger aufgehoben, sondern vielmehr neuer Dingen bekräftiget.

Bekannt ist, wie eifrig, rühmlich und nachdrucksam, in vollkommener Erkänntniß gesammter im Reichs-Gutachten vom 11 Jan. 1732 angeführter höchst triftiger Betrachtungen von dem hohen Chur-Hause Brandenburg mittelst derer demselben zukommenden Votorum die Gvarantie der hiesigen pragmatischen Sanction bey der allgemeinen Reichs-Versammlung ehedessen unterstützet worden. Des Reichs Wohlfahrt, Ansehen und Würde haben die Natur seithero nicht geändert. obwohl also bey denen nachhero sich ergebenen Umständen auf der geleisteten Gvarantie alsobaldige Erfüllung der Kayserin und Königin Majestät aus Mäßigung und Großmuth Anfangs so starck nicht gedrungen; so haben jedoch Allerhöchst-Dieselbe Dero daher entspringende Befügniß auf das feyerlichste sich jederzeit vorbehalten. Ins besondere aber haben Allerhöchst-Dieselbe von der Zeit an, als mittelst derer zu Füessen geschlossenen Friedens-Präliminarien die vollständige Aussöhnung mit dem hohen Chur-Hause Bayern erfolget ist, ermeldte Erfüllung bey jeder Gelegenheit schriftlich und mündlich reclamiret; wie denn aus eben dieser Ursache in sothaner Präliminarien vierten Artickel wegen derselben sowohl bey beyden See-Mächten, als gesammten Reich, anzusuchender Erneurung, ungefähr das nehmliche, wie in dem neunten Artickel des Dreßdner Friedens ausbedungen worden: und eben dahin zielet vornemlich mit ab, alles, was Reichs-kundigermassen sowohl auf den Reichs- und Cräis-Tägen, als an den mehresten Teutschen Höfen aus Veranlassung des *in materia Securitatis publicæ* an das Reich ergangenen höchstvene,

venerirlichen zweyten Kayſ. Commißions-Decreti im Namen der Kayſerin und Königin Majeſtät zu erkennen und betrieben worden.

Ein diſſeitigen ſo, wie oberwehnt, gegründeten höchſtbilligen Verlangen gemäſſer Entſchluß nun wird den wahren Grund deſſen, was nach Anleitung des neunten Dreßdner Artickels zu beſchehen hätte, abgegeben haben. So heilig dieſer Artickel zu erfüllen iſt, ſo heilig iſt auch den aus dem Reichs-Schluſſe vom 11 Jan. 1732 entſpringenden Verbindlichkeiten Genügen zu leiſten. Und niemand wird oder kan der Kayſerin Königin Majeſtät verdencken, wenn Sie nicht weniger den Artickel der Füeſſener Präliminarien, als den neunten des Dreßdner Friedens zum Vollzug zu bringen ſich beeifern, und dieſes zwar um ſo mehr als ohne gedachte Erneurung der Garantie der Pragmatiſchen Sanction, folglich auch deren getreue Erfüllung, dem buchſtäblichen klaren Innhalt oberwehnten neunten Artickels kein Genügen beſchehen kan. Dann obgleich in dem ohnmittelbar vorhergehenden achten Artickel des Königs in Preuſſen Majeſtät ſich im Voraus, das iſt, bevor das hernach im neunten erwehnte, bey geſamten Reich ausgewircket ſeyn wird, ſich allein zur Gvarantie der von der Kayſerin und Königin Majeſtät in Teutſchland beſitzender Länder anhängig gemacht haben: ſo iſt jedoch nicht nur keine derley Einſchränckung in deme, was Art. 9. ausbedungen, zu finden, ſondern wie einer Seits nicht von Schleſien allein, ſondern von allen des Königs von Preuſſen Majeſtät zugehörigen Landen Erwehnung beſchiehet; alſo wird nicht minder anderer Seits durch die deutliche und keinem Zweifel oder Mißdeutung unterworffen ſeyn könnende Wörter *tout commune* die vollſtändige Gleichheit in Anſehung deſſen, was hinwiederum der Kayſerin Majeſtät zu gute zu kommen hätte, feſt geſetzet. Eines läſt ſich alſo von dem andern nicht theilen, und iſt die Regel des natürlichen und Völkerrechts ohne das bekant, daß die Vollziehung der Tractaten von beyden Theilen zu gleicher Zeit und zu gleichen Schritten zu beſchehen habe.

Deme

Deme allen zu Folge der Kayserin und Königin Majestät nicht nur ungemein weit entfernet seyn, den vollständigen getreuen Erfüllungen vielbesagten neunten Artickels des zu Dreßden glücklich geschlossenen Friedens, nach dessen klaren und wahrem Verstand, die mindeste Hinderniß oder Aufschub im Weg zu legen, sondern vielmehr, wie hiermit beschiehet, des Königs von Preussen Majestät gantz angelegentlich ersuchet haben wollen, nebst Ihro sich bey gesammtem Reich zu Auswirckung alles obigen nach Dero grossen Vermögenheit mit anzuwenden. Wie sich dann Allerhöchst-Dieselbe dessen um so mehr gesichert halten, da ohne das Art. 1. nicht nur, daß den Feinden kein Vorschub gegeben werden möchte, noch über das die genaueste Einverständniß zwischen beyden contrahirenden Theilen, und aufrichtige Beförderung des mutuellen Interesse sich so bündig als möglich, ausbedungen befindet, und wie bis anhero, also auch fürohin, der Kayserin und Königin Majestät ihres Orts hierzu gantz willig und bereit seyn.

Allein, Ihro Königl. Majestät von Preussen blieben die Antwort auf dieses Kayserl. Promemoria nicht lange schuldig; sondern erwiederten, schon unterm 6. Sept. 1746. soviel darauf:

Sr. Königlichen Majestät in Preussen ist umständig allerunterthänigst hinterbracht worden, was der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von Dero Gesinnungen, in Ansehung der, vermöge des IX. Artickels des Dreßdnischen Friedens-Tractats, von dem Reich zu begehrenden Guarantie dieses Friedens-Schlusses dem Königlich-Preußischen am Kayserlichen Hoflager subsistirenden geheimen wircklich geheimen Etats- und Krieges- auch bevollmächtigten Ministro, mittelst eines demselben *sub dato* des 14. letzt-verwichenen Monats Augusti zugestellten *Promemoria* zu erkennen geben zu lassen, gut gefunden.

So vergnüglich nun höchstgedacht Seiner Königl. Majestät gewesen die vornehmsten Versicherungen von Ihrer Kayserlich- und Königlichen Majestät aufrichtigen hochgeschätzten Freund-

Freundschaft, und unwandelbaren Vorsatz, nicht allein das, durch den jüngsten Dreßdnischen Friedens-Schluß wieder hergestellte gute Vernehmen sorgfältig zu unterhalten, sondern auch denen durch solchen Friedens-Schluß übernommenen Verbindlichkeiten, und in specie demjenigen, was darinnen wegen der Reichs-Guarantie stipuliret worden, die vollkommene Wircklichkeit zu geben, in dem Eingange vorerwähnten Pro-Memoria zu finden; so sehr sind dieselbe hingegen disconsoliret worden, da sie aus dessen Fortgang und Schluß wahrnehmen müssen, daß man von Seiten Sr. Kayserlich und Königlichen Majestät, anstatt die Materie der Reichs-Guarantie über oftberegten Friedens-Schluß ehedem versprochener Massen sofort in Bewegungen zu bringen, und mittelst eines Kayserlichen Commißions-Decrets an die Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, anjetzo selbige an ein ganz fremdes und weit aussehendes Werck, nemlich an die Erneuerung und wircklliche Leistung der von dem Reich Anno 1732. versprochenen Guarantie der Pragmatischen Sanction zu accrogiren gedencke, und behaupten wollte, daß beyde Garantien zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten vollzogen werden müsten, ohnerachtet dieselbe mit einander nicht die geringste Verwandschaft haben, und der letztern so wenig in dem Dreßdnischen Friedens-Schluß, als in denen darinnen einig und allein *pro basi* und *fundamento* angenommenen Breslauischen und Berlinischen Tractaten, und der Hannöverischen Convention, nicht einer Sylbe Erwähnung geschehen, sondern vielmehr an ihre Stelle, in Ansehung beyder Höfe, ganz andere und differentre Guarantien verabredet und fest gesetzet worden.

Daß dem also sey, bedarf keines weiteren Beweises, als der simplen Einsicht mehrgedachten Dreßdnischen Friedens-Tractats.

In dessen *VIII.* Artickel übernehmen der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät die Guarantie *de tous les Etats de Sa Maj. Prussienne sans exception*, und stipuliren hingegen von Seiten Seiner Königlichen Majestät in Preußen bloß und allein die Guarantie *de tous les Etats, que Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie possede en Allemagne*; durch welche *restriction eo ipso* diejenigen Bedingungen,

worein das Chur-Haus Preussen und Brandenburg ehedem in Ansehung der Garantie der Pragmatischen Sanction getreten, und wovon ohnedem dem Kayserl. Königl. Ungarischen und Böhmischen Ministerio die Umstände und Conditiones, wie auch die damahls darüber ausgestellete Kayserl. Declaration nicht unbekant seyn können, aufgehoben, und Seiner Königlichen Majestät von Preussen zu keiner weitern Garantie, als der Kayserlichen und Königlichen Erb-Lande in Teutschland, verbunden worden.

In den IX. Artickel hingegen wird von zweyerley fremden, und mit einander ganz nichts gemeines habenden Garantien gesprochen. Erstlich ist verabredet, daß Seiner Königlichen Majestät von Großbrittannien, ausser der Garantie, so sie besonders über den gegenwärtigen Tractat ertheilet, sich, nebst denen hohen contrahirenden Theilen, dahin bearbeiten wollen, daß nicht nur die Republic der Vereinigten Niederlande, sondern auch das Reich diesen Tractat garantiren möge. Nachdem dieses festgesetzet worden, wird ferner in eben diesem Artickel einer ganz anderen, und von der vorigen *in totum* unterschiedenen Garantie Meldung gethan; daß nemlich ebenbemeldte Puissantzen sich auf vorberegte Maasse ferner bewerben wollten, de faire comprendre, inclurre et garantir NB. dans le futur Traite de Paix generale, et par toutes les Puissances qui y prendront part, tous les Etats et Pays de Sa Maj. le Roi de Prusse, et en particulier le Traite de Paix de Breslau et le Trait presént de Paix tout comme les Etats et Pays de Sa Majesté l'Imperatrice, de Reine Hongrie et de Boheme, welche letztere Worte, worauf man in obangezogenen Promemoria, wo nicht das ganze, doch das Haupt-Fundament seiner Assertion zu setzen scheinet, wohl unmöglich, ohne dem buchstäblichen Verstand eine ungewöhnliche Gewalt anzuthun, von ihren nechst vorstehenden Objecto, der in dem künftigen General-Friedens-Schluß von allen contrahirenden Theilen zu übernehmenden Garantie, separiret, und mit dessen Ueberlegung dem klaren litterlichen Inhalt zuwider, auf die Reichs-Garantie des Dreßdnischen Friedens-Schlusses zurück gezogen, noch vielweniger aber in Faveur der anjetzo begehrten Erneuerung und Leistung der Reichs-Garantie

über

über die Pragmatische Sanction allegiret werden können, in mehreren Betracht, daß nach solchen Principiis, hierdurch die Gewährung aller und jeder Oesterreichischen Lande, worüber nicht durch öffentliche Tractaten anderweit disponiret ist, inn- und ausserhalb des Reichs, gefordert wird, der Dreßdnische Friedens-Schluß hingegen selbige allein, in Ansehung Seiner Königlichen Majest. einschräncket, durch den künftigen Friedens-Schluß aber, von denen contrahirenden Mächten, worunter das Reich, da es bis dato am Kriege keinen Theil genommen, allem Ansehen nach nicht mitzurechnen seyn wird, natürlicher Weise dem Hause Oesterreich keine andere Lande garantiret werden können, als welche demselben durch solchen General-Friedens-Tractat entweder cediret oder vorbehalten und versichert werden dürften.

Wie sich dann solches bey denen, dem Vernehmen nach, zu Breda, mit nächstens anzulegenden Friedens-Conferenzien näher ausweisen wird.

In was Absicht in mehr obangeführtem *Pro Memoria* der Füssenschen Tractaten erwähnet worden, solches kan man zwar Königlich-Preußischer Seits nicht errathen, nachdemmahlen Seine Königliche Majestät daran nicht den geringsten Antheil nehmen, noch dasjenige, was darinn verabredet ist, dieselbe auf einige Weise stringiren kan: hätte es aber bey der Dreßdenschen Friedens-Negotiation die Meynung gehabt, daß Seine Königliche Majestät in Preussen sich der Garantie der ganzen Pragmatischen Sanction anheischig machen sollten, so hätte solches dem dasigen Friedens-Tractat mit eben so klaren und ausdrücklichen Worten, als in dem Füssenschen, inseriret werden müssen. Da aber darinne keine Spur von solcher Verbindung zu finden, und vielmehr die übernommene Guarantie der Oesterreichischen Erblande allein auf die in Teutschland belegene restringiret wird, so kan das Exempel des Füssenschen Tractats, ehender zu Entkräftung desjenigen Fundaments, wodurch man Seiner Königlichen Majestät die unbeschränckte Guarantie der pragmatischen Sanction aufzubürden suchet, als zu desselben Unterstützung allegirt werden.

Wann endlich in obbemeldten *Pro-Memoria* des ersten Artickels des Dreßdenschen Friedens-Schlusses Erwähnung geschiehet, und in dessen Dispositionen ein neues Argument, zu Behauptung desjenigen, was wegen Prästirung der Guarantie der pragmatischen Sanction begehret wird, gesuchet werden will: so erinnern sich Seine Königliche Majestät von Preussen ganz wohl, was darinnen, wegen der zu Unterhaltung des beyderseitigen guten Vernehmens anzuwendenden Aufmercksamkeit und Mittel verabredet worden. Sie glauben auch diesen Verbindungen in diesem Stücke bisher ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben, und sind noch fernerhin willig und bereit, zu Beförderung der Vortheile der Kayserin-Königin in Ungarn und Böhmen Majestät alles, was von Deroselben mit einigen Fug und Raison, und ohne Nachtheil ihres eigenen Interesse, verlanget werden kan, gerne beyzutragen. Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß sothane Willfährigkeit nicht zu weit getrieben werden, noch auf solche Objecta sich extendiren müsse, so Seine Königliche Majestät in einen neuen Krieg einflechten, und zugleich den so sehnlich intendirten Endzweck, die Ruhe in Teutschland zu erhalten, unterbrechen möchte.

Seine Königliche Majestät in Preussen lassen dahin gestellet seyn, wie weit Dero hohen Herren Reichs-Mitstände, nachdem die Umstände der Sachen, sich seit dem Jahre 1732. so mercklich geändert, währenden gegenwärtigen Krieges, zu Prästirung der Guarantie der sämmtlichen Erb-Lande des Hauses Oesterreich, so weit darüber nicht anders durch öffentliche Friedens-Schlüsse disponiret ist, zu verstehen, und an den jetzigen Kriege Theil zu nehmen, ihren und des Reichs Interesse gerathen finden möchten. Ihres höchsten Orts, wie begierig sie auch sind, sich denen Desideriis des Kayserl. Hofes gefällig zu erzeigen, so erlauben ihnen dennoch die Pflichten, womit sie dem Reiche verwandt sind,

und

und welche sie verbinden, den Ruhestand des Reichs ehe befördern, als solchen einem Kriege exponiren zu helfen, keinesweges, hierunter Ihre eigene Nahrung zur Richtschnur zu nehmen, und ein Werck zu secundiren, woraus sie bey denen jetzigen Conjuncturen vor das teutsche Vaterland höchstnachtheilige und schädliche Folgerungen besorgen müssen.

Sie haben auch solche ihre Gedenkungs-Art niemahlen, sondern vor, bey, und nach denen Dreßdenschen Friedens-Negociationen vielfältig und deutlich zu erkennen gegeben, daß die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland der einzige Endzweck ihrer Handlung sey, dem sie alle ihre damalige Avantagen sacrificirten, auch daher in nichts eingehen würden, so Teutschland in einen neuen Krieg verwickeln könte.

Da nun diese Erklärungen von Seiten der Käyserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät angenommen, und nach solchen der Dresdensche Friedens-Schluß eingerichtet, auch darinnen die Königl. Preuß. Guarantie mit vollkommener Zufriedenheit Ihrer Kayserlich und Königl. Maj. auf die **in Teutschland begriffene Erblande des Hauses Oesterreich restringiret worden**: so finden Se. Königliche Majestät in Preussen keine Ursach, von denen mit Ihro einmal festgesetzten Principiis abzugehen, und sich sowohl, als das Reich, in weit aussehende offensive Messures einzuflechten, von welchen Se. Kayserl. Maj. nach Dero reichsväterlichen Sorgfalt selbst bishero weit entfernet geschienen, da alles dasjenige, was dieserhalb von höchst Deroselben bishero an das Reich gebracht worden, zu niemandes Beleidigung gereichen zu sollen, expresse declariret worden. Dahero und gleichwie Se. Königliche Majestät unveränderlich entschlossen sind, die wegen Beschützung der teutschen Oesterreichischen Erblande übernommene Engagements, falls selbige attaquiret werden sollten, heilig und nachdrücklich zu erfüllen; so werden sie auch nimmer resolviren, dererselben Natur zu verändern, und hierunter weiter, als wozu sie engagiret und verbunden seyn, zu gehen.

Sie halten sich auch von der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät hohen Gemüths-Billig-

keit allzuvollkommen versichert, als daß sie sich vorstellen könten, daß Höchst-Dieselbe solche reine und patriotische Gesinnungen improbiren, vielweniger die Erfüllung der mit Ihro genommenen Verbindungen an solche Conditiones accrochiren möchten, welche nicht einmahl in Sr. Königlichen Majestät Gewalt stehen.

Und gleichwie Höchst-Dieselbe es bisher an Nichts erwinden lassen, was ihrer Seits zur völligen Consolidation des durch den Dreßdenschen Friedens-Schluß glücklich erneuerten Ruhestandes und guten Vernehmens zwischen den mächtigsten teutschen Häusern, mit einiger Raison desideriret werden mögen; So versprechen sie sich ganz ungezweifelt, daß der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät Ihro hierunter in gleicher Masse begegnen, und keinen fernern Anstand nehmen werden, denjenigen, was der 9te Artikel des Dreßdenschen Friedens-Schlusses wegen der Reichs-Guarantie über diesen Tractat mit klaren und deutlichen Worten im Munde führet, die Wircklichkeit zu geben, und zu veranlassen geruhen, damit das hierzu erforderliche Kayserl. Commissions-Decret ungesäumt an die Reichs-Versammlung gebracht, und zum gedeilichen Reichs-Gutachten nachdrücklich recommandiret werden möge, ohne dieses Geschäfte mit einem solchen Antrag zu verknüpfen, der bey denen um die Conservation des Ruhestandes im Reich bekümmerten Ständen, welche sonsten die Reichs-Guarantie über den Dreßdenschen Friedens-Schluß als ein ganz unverfängliches und zu Beförderung ihres Endzwecks diensames Werk ansehen, auch sich zum Theil deshalb schon zum voraus in sehr gewierigen Terminis vernehmen lassen, natürlicher Weise besorgliche Gedanken erwecken, und folglich den glücklichen Ausschlag der Sachen mehr hinderlich als beförderlich seyn müste.

Jedoch der Hof zu Wien ließ sich dadurch keinesweges beruhigen, sondern versetzte darauf unterm 26. Novembr. 1746. soviel:

Seine Kayserlich-Königliche Ungarisch- und Böhmische Majestät wären weit entfernet, gezwungene Auslegungen

gungen zu gebrauchen, um die Deroselben gethane Zusagen dadurch zu erweitern, noch mehr aber wären Sie entfernet, ungegründete Prätensiones zu machen, um die, so man an Ihnen haben könnte, zu verzögern. Se. Majestät verlangten nichts als eine reciproque Freundschafft und daß man bey Erklärung der Zusagen von beyden Seiten einerley Principia hege, und selbige zum Grunde dessen, was zu entscheiden ist, setze. Se. Majestät hätten durch Proben und werckthätig die Aufrichtigkeit Dero Gedenkungs-Art an den Tag geleget. Dieselben hätten Ihro Ministris in Londen und Haag gemeßne Befehle zugesendet, wegen der Garantie über alle und jede Puncte des Dreßdner Friedens sich mit denen Preuß. Ministris vertraut zu besprechen, und wegen selbiger mit ihnen bey denen See-Potenzen zu sollicitiren. Es seye aber der Königl. Preußische Minister in Londen Herr d'Andrie von diesem Weg abgegangen, und habe eine Particular-Guarantie verlanget. Es seye offenbar, daß man Sr. Kayserl. und Königl. Majestät das Recht nicht versagen könne, auf die Bestätigung des völligen Dreßdner-Tractats durch eine egale und reciproque Guarantie zu dringen, dahero Dieselben nicht umhin könnten, sich durch gegenwärtiges über das irregulaire Verfahren des Herrn d'Andrie zu beschweren. Es seye das, was Se. Majestät verlanget, kein weit aussehendes Werk, welches mit dem Dreßdner Frieden keinen Zusammenhang habe, sondern theils in diesem Frieden gegründet, theils durch selbigen nicht aufgehoben oder entkräftet. Eine zugestandene, zum öftern erkannte, und bey Gelegenheit der Präliminarien 1735. erneuerte Guarantie, welche dem Theil, so sie erhalten, nicht benommen werden kan, so lange selbiger nicht darauf renunciret, dörfe nicht vor weit entfernter von der Sache, als diejenige Guarantie betrachtet werden, welche man erst suchet und sollicitiret. Es seye zwar wahr, daß man in Ansehung Dero letztern Verbindungen die Reichs-Guarantie nicht verlangen könte; es seye aber auch wahr, daß die vorherigen Verbindungen nicht kraftlos würden, weil sie in dem Tractat nicht wiederholet worden. Es geschehe darinnen weder des Westphälischen und anderer Friedens-Schlüsse, noch der Reichs-Constitutionen, und des respectablen Gesetzes, so Haupt und Glieder mit einander verbindet, Meldung,

und doch würden Ihro Preußische Majestät daraus nicht folgern, daß diese Tractaten nimmer bestünden. Sobald man die Wahrheit dieser zwey Principiorum erkennete, und wegen dessen einig würde, was die Artikel eines Tractats mit einander gemeinschaftlich haben, so würde nichts leichter, als zu beweisen, daß da der Kayserin-Königin Majestät sich einer Seits zu alle dem erbieten, was der Dreßdner Tractat erfordert, Dieselben andern Theils von Seiner Preußischen Majestät nichts verlangten, was nicht in der unverbrüchlichen Verbindung und obbesagten Principiis gegründet seye, woraus denn folge, daß dasjenige, was vorhin dem Herrn Grafen von Podewils wegen der zu gleicher Zeit von beyden Seiten geschehen sollenden Erfüllung geantwortet worden, auf die deutlichste Gesetze des Natur- und Völcker-Rechts gegründet seye, und mithin seine Kraft behalte. Man gestehe gerne zu, daß das, was in dem ersten Artikel des Dreßdner Friedens stipuliret worden, den König in Preussen nicht verbinde, der Kayserin Königin Hülfs-Truppen zu geben, oder ihre Staaten vertheidigen zu helfen, oder Dero ungerechte Feinde als seine eigene Feinde anzusehen. Man wisse, was vor ein Unterscheid zwischen diesem und dem VIII. Artikel, mithin seye man nicht gesinnet, eine grössere Gefälligkeit von Seiner Preußischen Majestät zu fordern, oder auf solchen Objectis zu bestehen, welche wider die Pflicht deß Königs gegen das Reich oder die gemachte Idee, die Ruhe und Sicherheit des Reichs zu verschaffen, stritten. Wie nun der Kayserin-Königin Majestät nichts forderten, als was das Recht und die Billigkeit mit sich brächten, also versprächen Sie sich auch von der Billigkeit Seiner Preußischen Majestät, es werde das, was in dem Memorial vom 6 September wegen des eigenen Interesse angeführet worden, nicht auf die Entkräftung des ersten Artikels des Dreßdner Tractats abzielen. Sr. Preußischen Majestät würde leicht seyn, der Kayserin-Königin Majestät zu beruhigen, angesehen der Herr Graf von Podewils in seinem Memorial declariret habe, der König sein Herr seye bereitwillig, seine eigene Neigung vor den Vortheil und das Interesse Seiner Kayserlich-Königlichen Majestät zur Richtschnur seiner Conduite zu neh-

nehmen, so oft es Deroselben die Pflicht gegen das Reich gestatteten. Se. Kayserl. Königl. Majestät versprächen sich von des Königs in Preussen Billigkeit, Sie würden nicht nur denen schädlichen Absichten der Crone Frankreich nicht beytreten, und die Intriguen dieser Crone an denen teutschen Höfen unterstützen, sondern vielmehr das Verlangen und Begehren der Kayserin-Königin in Betrachtung ihrer gerechten Bewegungs-Gründe secundiren, und insbesondere dem Herrn von Pollmann, und andern Dero Ministris im Reich anbefehlen, die Aufrichtung der Armee nicht ferner zu hindern, welche das Reich vermöge des Reichs-Gutachtens vom 17 Dec. 1745 und der Kayserlichen darauf erfolgten Ratification zu seiner eigenen Sicherheit ohne jemands Beleidigung zu stellen Willens seye.

Man räume gerne ein, daß die Guarantie, so Seine Preuß. Maj. im *VIII.* Artickel des Dreßdner Friedens versprochen, sich nicht auf die in Italien liegende Lande der Kayserin und Königin extendire. Man wisse aber nicht, ob man zugestehen könne, daß die Niederlande nicht unter denen in Teutschland gelegenen Erblanden Deroselben begriffen wären; denn es seye Welt bekannt, daß dieses Land einen ansehnlichen Kreis, und einen wesentlichen Theil des teutschen Reichs oder Teutschlands formire. Der Unterscheid der Sprache, so man daselbst rede, schliesse sie so wenig von dem teutschen Reich aus, als die Bißthümer Lüttich, Basel, Trient, und das Fürstenthum Mömpelgard. Die Acta zeigten, daß die Vorfahren Seiner Königl. Preuß. Majestät diese Wahrheit zum Vergnügen der See-Potenzen unterstützet hätten. Seit 200. Jahren seyen alle Patrioten dieser Meynung gewesen, und man werde wenig Exempel finden, da einer seine Neigung gegen Frankreich so weit getrieben, daß er das Gegentheil behauptet. Die Hannöverische Convention seye zum Grund des Dreßdner Friedens

geleget worden, und Se. Kayserlich Königl. Majestät konnten nicht glauben, daß das Großbrittannische Ministerium diejenige Lande, so Dieselben damals noch in den Niederlanden besessen, und unwidersprechlich zum Reich gehörten, von denen Reichs-Landen auszuschliessen gesinnet gewesen. Die Reichs-Gvarantie über die Sanctionem pragmaticam höre deswegen, weil ihrer im Dreßdner Frieden keine Erwehnung geschehen, so wenig auf, als die Rechte des Königs in Preussen, deren in diesem Tractat keine Erwehnung geschehen. In den Füessener-Präliminarien hätte man selbiger Erwehnung thun müssen, weil das Chur-Haus Bayern vorhero diese Gvarantie verweigert hat. Das Chur-Haus Brandenburg hingegen habe seinen Eyfer vor diese Gvarantie ohne einige Condition oder Restriction signalisiret. Diese Einwilligung des Chur-Hauses Brandenburg seye 1735. sowohl als nachhero bey Anfang der letzten Troublen erneuert worden. Die Verbindungen, so von der Gvarantie der Sanctionis pragmaticâ herrührten, hörten dadurch nicht auf, oder wären geschwächet, daß in den *VII.* Artikel eine Gvarantie von einer andern Art stipuliret worden. Denn diese letztere Gvarantie, welche des Königs von Preussen Majestät insbesondere unter sich genommen, hinderte nicht, daß dieser Prinz als ein Reichs-Mitglied an allen Verbindungen der Reichs-Entschliessungen oder Gesetze Theil nehme. Eine dieser zwey Gvarantien werfe die andere nicht über den Haufen, sie stritten nicht wieder einander, ob sie gleich wegen des Unterschieds des Objecti in differenten Artikeln stipuliret worden. Es seye also offenbar, das man in dem *IX.* Artikel eine sich weiter erstreckende Gvarantie, als in dem *VIII.* Artikel stipuliret. Se. Kayserl. Königl. Maj. hätten nicht die geringste Kenntnisse, daß die Einwilligung des Chur-Hauses Brandenburg durch eine Restriction oder Declaration eingeschränket worden, man müste denn das, was in dem Tractat von 1728. festgesetzet worden, darunter verstehen. Man würde also Se. Majestät sehr verbinden, wenn man über diese Passage eine Erläuterung geben wolte. Man werde nicht sagen, es hätte der Wiener-Hof den erst bemeldten Tractat von 1728. gebrochen. Man wisse allzuwohl, daß die Union der zwey contrahirenden Potenzen so groß gewesen, daß selbige einigen andern Höfen,

wie-

wiewohl ohne alle Ursache Ombrage zu machen geschienen. Der Fall, so darinnen in Ansehung Jülich und Berg bemerket worden, habe im Jahr 1740. da das Herzogthum Schlesien nach dem Tod beyder contrahirenden Potenzen angegriffen worden, nicht existiret. Weil nun diese Invasion nicht auf die Kayserin-Königin geschoben werden könte, so könnte man auch nicht vorgeben, daß Dieselben die Verbindungen dieses Tractats unterbrochen, oder unaufhörend gemachet hätten.

Se. Preuß. Majestät hätten Dieselben freundschäftlich ersuchet, zur Erhaltung der Reichs-Guarantie über den Dreßdner Frieden behülflich zu seyn, und Dieselben hätten darauf declariret, wie Sie hierzu bereit und aufrichtig geneigt wären, zu gleicher Zeit aber verlanget, Se. Preuß. Majest. möchten gleichfalls das Ihrige beytragen, damit eine Guarantie, so das Chur-Haus Brandenburg zweymal bestärket, erneuret würde. Wenn des Königs in Preussen Majestät eben so aufrichtig, und eben so eifrig wie die Kayserin-Königin sich anwenden wollten, daß eines wie das andere dieser Objectorum erhalten würde, so seye nicht zu befürchten, daß die Guarantie-Sache über den Dreßdner Frieden werde verzögert werden, angesehen es bloß auf Se. Preuß. Majestät ankomme, den Verzug im Augenblick zu heben. »

Den Schluß dieser Beantwortung machen eine Wiederholung der Versicherungen, daß Se. Kayserliche Maj. jederzeit eine unverrückte aufrichtige Freundschaft und gutes Vernehmen unterhalten wollten.

Jedoch unser Monarch hielte für nöthig, hierauf ferner weit so viel zu erwiedern:

Sr. Königl. Majest. in Preussen ist die Antwort eines Hochpreisl. Kayserlich-Königl. Ungarischen und Böhmischen Ministerii auf die *in puncto* der Reichs-Guarantie über den Dreßdnischen Friedens-Schluß von Dero Minis-

tre

stre zu Wien dem Grafen von Podewils, den 16. Sept. 1746. übergebene Schrift fast zu gleicher Zeit durch gedruckte Zeitungs-Blätter zu Gesichte und Händen gekommen, als selbige von gedachtem Ministre an Dero Hoflager eingesandt werden können und dem Königl. Ministerio zu Berlin durch den Herrn Grafen von Bernes zugestellet worden.

Ehe solches geschehen, hatten Se. Königl. Majestat aus verschiedenen Datis eine sehr scheinbare Hofnung geschöpfet, daß diese Antwort vergnüglich ausfallen würde. Die Unstatthaftigkeit der Befehle, wodurch man Kayserlich und Königl. Ungarisch und Böhmischer Seits eine Befugniß erfolgern wollen, die in dem Dreßdnischen Friedens-Schluß versprochene Bewirkung der Reichs-Guarantie an Sr. Majestät Concurrenz zur Erneuerung der Reichs-Guarantie über die Oesterreichische *Sanctionem pragmaticam* zu binden, und in beyden Geschäften nicht anderst als mit gleichen Schritten zu verfahren, ware in obangezogener von dem Grafen von Podewils übergebenen Schrift mit so viel Deutlichkeit und Solidität gezeiget, und die Sache in ein so helles Licht gesetzet worden, daß man nicht abzusehen vermochte, wie solche Behelfe mit einigem Bestand geretet, und gegen die diesseitige unwidertreibliche Gründe aufrecht erhalten werden könten.

Der Kayserin und Königin Majestät eigene Freunde und Alliirte konten sich nicht entlegen, solches alles in voller Maaß anzuerkennen, und Sr. Königl. Majestät wurde von ein und andern Ort zu vernehmen gegeben, daß das jenseitige Ansinnen eine blosse Tentative sey, und endlich dem Ministerio zu Wien nicht zu verdenken stünde, daß es von Dero in der Sache bezeigtem Empressement zu profitiren trachtete, und sich der Königl. Preuß. Beförderung eines ihm ebenmäßig hochangelegenen Werks zu versichern. Wenn aber gleich diese Tentative fehlschlüge, so würde der Kayserin Majestät sich dennoch dadurch nicht abhalten lassen, denjenigen, was in dem Dreßdnischen Friedens-Instrument wegen der Reichs-Guarantie verabredet worden, Ihres Orts ohne weitere Verzögerung ein völliges Genügen

nügen zu leisten. Hiermit scheinen auch die Aeuserungen des Ministerii zu Wien ziemlich zu harmoniren, und der alda befindliche Königl. Minister wurde verschiedentlich auf die ihm mit nächsten zu ertheilende Antwort vertröstet und versichert, daß dadurch alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet werden, und Se. Königl. Majestät Ursach finden würden, davon vollkommen zufrieden zu seyn.

Je zuversichtlicher nun diese Erwartung geschienen, um so schmertzlicher hat es natürlicher Weise Sr. Königl. Majestät zu Gemüthe dringen müssen, als Sie aus vorberegter Antwort wahrgenommen, daß man zwar an Seiten des Käyserlichen Hofes von denen übrigen Principiis auf gewisse Weise abstrahiren, und selbige an die Seite setzen wolle, auch insonderheit das anfänglich so stark urgirte *Tout comme* gänzlich fahren lassen, nichts desto weniger aber bey der intendirten Verknüpfung beyder Guarantie-Geschäften unbeweglich beharre, und zur Rechtfertigung solches Vorhabens unter Einmischung ein und anderer so ungegründeter als wenig verdienter Vorwürffe Behelfe hervor zu suchen und geltend zu machen, bemühet sey.

Um mehrerer Deutlichkeit und Ordnung willen findet man Königl. Preuß. Seits vor nöthig, solche aus denen weitläuftigen Raisonnements, worinne sie in der gegenseitigen Schrift verstreuet liegen, zusammen zu suchen, auszuwickeln, und in ihrem natürlichen Zusammenhange darzustellen. Zum Grunde des ganzen Gebäudes wird vor feste gestellet, daß die neuern Verabredungen, wenn sie nicht das Widerspiel der vorherigen enthalten, nur allein deswegen, weil die letztern darinnen nicht wiederholet sind, denenselben ihre Verbindlichkeit keinesweges entziehen, sondern auf die Erfüllung der ältern sowohl als der neuern mit Recht gedrungen werden könne. Nun hätten Seine Königliche Majestät in Preussen durch Dero bey der Reichs-Versammlung führende Stimmen an der mittelst förmlicher Reichs-Schlüsse festgesetzten Guarantie des Reichs über die Oesterreichische Erbfolge ohne einige Bedingniß mit Theil genommen, und sich in die Verbindlichkeit gesetzet sothane Guarantie mit zu prästiren.

Hier-

Hierdurch hätten der Kayserin Majestät ein *ius quæsitum* erlanget, dessen sie sich weder im Dreßdnischen Friedens-Tractat, worinnen ohnedem ein Reichs-Schluß nicht aufgehoben werden können, noch wiederholet zu werden bedürffet hätte, noch auch sonsten jemals begeben, und welches Ihro wider ihren Willen nicht entzogen werden könte. Folglich wären Höchst-Dieselbe, ohngehindert dessen, was der Dreßdnische Friede wegen der Guarantie disponirte, vollkommen befugt, die Königlich-Preußische Mitleistung der Reichs-Guarantie über die Oesterreichische Erb-Folge zu fordern, und mit eben dem Recht, nach welchem Seine Königliche Majestät in Preussen die Beförderung der Reichs-Guarantie über den Dreßdnischen Friedens-Tractat von der Kayserin und Königin Majestät verlangten, könten Ihro Kayserlich- und Königliche Majestät hinwiederum die Königlich-Preußische Concurrenz zu Erneuerung der in ihrem Faveur bereits accordirten Reichs-Guarantie begehren, und darauf bestehen, daß beyde Geschäfte zu gleicher Zeit in Bewegung gebracht, und mit gleichen Schritten tractiret werden müssen.

Beyläufig wird hierbey eingestreuet, daß sothane Intention sich auch ganz füglich auf den Inhalt des IX. Artickels des Dreßdnischen Friedens-Tractats fundiren liesse, massen darinne, ausser der Reichs-Guarantie über besagten Tractat, noch einer anderweitern und auf alle Staaten der Kayserin und Königin Majestät sich erstreckenden Guarantie gedacht würde; daß auch ferner die im VIII. Artickel verabredete Restriction der Königlich-Preußischen Guarantie auf die Staaten *que l'Imperatrice Reine possede en Allemagne*, die Guarantie der Niederlande nicht ausschliesse. Endlich wird insinuiret, daß Seine Königliche Majestät sowohl durch die aus dem geheiligten Bande zwischen Haupt und Gliedern fliessende und in öffentlichen Schriften selbst erkannte Obliegenheit, als auch Kraft des VIII. Artickels des Dreßdnischen Friedens-Tractats verbunden wären, sich des jetzt Glorwürdigst regierenden Kayfers Majestät zu Behauptung der Kayserlichen Dignität, welche von der Cron Franckreich durch deren beharrliche Nichterkennung gekräncket werde, kräftigst anzunehmen, daß auch Höchst-Dieselbe ferner durch einseitige Negocitrung der Königlichen Großbrittannischen Guarantie von dem Tramite des Dreßdnischen Friedens

dens abgewichen, und denen Reichs-Schlüssen nichts weniger, als der in dem 1. Artickel gedachten Friedens gethanen Zusage zuwider handeln, da Sie des Französischen Hofes Absichten und seiner Ministrorum gemeinschaftlichen Betreibungen an teutschen Höfen Vorschub leisteten, insonderheit aber der Zusammenziehung einer Reichs-Armee sich widersetzten, da doch selbige durch den Reichs-Schluß vom 17. Dec. 1745. verordnet sey.

Man flattiret sich Königlich-Preußischer Seits, in diesem kurzen Begrif alles das *essentielle*, so in der vorliegenden Schrift weitläuftig vorgetragen ist, und den Nahmen eines Arguments einiger massen führen kan, zusammen gefasset, und seiner Stärcke nicht das geringste entzogen zu haben.

Der obangezogene Haupt-Grund-Satz, daß das blosse Stillschweigen der neuern Verbindungen die ältern aufhebe, ist zwar gantz richtig, aber in Absicht auf die vorliegende Frage mangelhaft vorgestellet. Nicht allein der gäntzliche Widerspruch der neuern Verabredungen entkräftet die vorherigen, sondern diese verlieren ebenmäßig ihre Verbindlichkeit, wenn die darinnen enthaltene Zusagen mit denen nachherigen Conventionen limitiret werden. In solchen Fällen behält die ältere nicht mehr Verbindungs-Kraft, als ihr in der neuern reserviret ist, diese ist der Maaß-Staab, wornach jene abgemessen, und bey entstehendem Zweifel interpretiret werden muß. Nach diesen Principiis, deren Bestand hoffentlich von niemand angestritten werden wird, noch kan, werden Seine Königliche Majestät in Preussen die gegenwärtige Differenz ganz gerne beurtheilen und entscheiden lassen.

Die Frage ist: Wie weit beyde Compaciscenten des Dreßdnischen Friedens-Schlusses zur reciproquen Guarantie ihrer Staaten verbunden sind? Wäre diese Materie in gedachtem Friedens-Schluß mit Stillschweigen übergangen worden, so könten der Kayserin und Königin Majestät allerdings die ehemaligen zwischen beyden Höfen deshalben

genom

genommene Verabredungen reclamiren, und begehren, daß denenselben Königlich-Preußischer Seits die Erfüllung gegeben werden möchte. Da aber der Garantie-Punct in dem Dreßdnischen Friedens-Tractat mit so viel Sorgfalt, Deutlichkeit und Präcision, wie der Augenschein zeiget, reguliret, und wie weit sich die Gewähr-Leistung des einen Theils gegen das andere erstrecken sollte, fest gesetzet ist: so muß dessen Disposition hierunter lediglich zur Richtschnur dienen, und kan zu deren Präjudiz oder Ausdehnung kein Engagement, so von dem Königlich-Preußischen Hofe ehedem deshalben übernommen seyn möchte, allegiret werden, wenn gleich selbiges ohneingestandener massen zur Zeit des Dreßdnischen Friedens in seiner vollen Kraft und Vigore gewesen wäre.

Es fehlet aber sehr viel, daß es mit jetztgedachtem Königlich-Preußischen ehedem genommenen Engagement dergleichen Bewandniß haben sollte. Dasselbe ist keinesweges ohne einige Bedingniß, wie jenseits vorgegeben werden will, übernommen worden, sondern gründet sich auf einen solennen zwischen beyden Höfen Anno 1728. errichteten Allianz-Tractat, und hat durch dessen jenseitige Infraction seine Verbindungs-Kraft bereits vor acht Jahren verlohren.

Man hat Königlich-Preußischer Seits nicht vermuthet, daß man solches weitläuftig zu deduciren vonnöthen haben werde, indem man nicht anderst supponiren können, als daß dem Kayserlich-Königlich-Ungarischen Ministerio die Bedingungen, unter welchen das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg die Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge übernommen, und die unwidertreiblichen Gründe, woraus dasselbe, solcher Verbindlichkeiten entlediget zu seyn, schon vor geraumer Zeit behauptet, überflüßig bekannt seyn müssen. Allenfalls hat man davor gehalten, daß die in dem von dem Grafen von Podewill übergebenen Promemoria deshalben eingeschlossene *legere* Andeutung zureichend seyn würde, das etwa verloschene Andencken der ehemaligen Handlungen wieder aufzufrischen. Da man aber aus der darauf erfolgten Antwort

wort wahrnimmt, daß wohl gedachtes Ministerium hierson durchaus nichts wissen will, und eine Begierde bezeiget, diesen Punct näher erläutert zu sehen, so kan man diesseits, wie sehr man auch wünschte, mit Entdeckung dieser Umstände verschonet zu seyn, sich nicht entlegen, demselben hierunter zu leben, und die geheimen Handlungen, worauf sich sowohl die von dem Königl. Chur-Hause Preussen und Brandenburg übernommene Guarantie der Pragmatischen Sanction des Durchl. Erz-Hauses-Oesterreich, als auch dessen Concurrenz zur Reichs-Guarantie gegründet? kürzlich anzuführen. Als nemlich 1728. des Höchst sel. Kaysers Carls VI. Majestät bekannter massen sich in höchst mislich- und critischen Umständen befanden, und die mächtigsten Puissanzen von Europa sich gegen dieselbe verbunden hatten, fasseten des in GOtt ruhenden Königs in Preussen Friedrich Wilhelms Majestät mit Hindansetzung aller Ihro von dem Gegentheil offerirten ansehnlichen Vortheilen, und der damit verknüpften selbst eigenen Gefahr den großmüthigen Entschluß, sich zu der Partey des Durchl. Erz-Hauses Oesterreich zu wenden, und dessen Interesse zu unterstützen, bewerkstelligten solches auch mit so vielem Nachdruck und auf eine so eclatante Weise, daß man es dazumahl zu Wien nicht gnugsam rühmen und erkennen zu können bezeigete; wovon man sattsame und unverwerfliche Zeugnisse aufzuweisen jederzeit im Stande ist. Solchem nach traten Sie zu Ende desselbigen Jahres mit Höchstgedachten Kaysers Majestät, auf Dero unabläßiges Anhalten in einen geheimen Allianz-Tractat, welcher zu Berlin geschlossen, und darinnen hauptsächlich folgende zwey Verabredungen festgestellet worden: Daß nehmlich Seiner Königl. Majestat. in Preussen die Guarantie der bekannten Pragmatischen Sanction der Oesterreichischen Erb-Folge übernehmen, des Kaysers Majestät aber hinwiederum Sr. Königl. Majestät den Besitz des Herzogthums Bergen nach tödtlichen Hintritt des lezverstorbenen Churfürstens von der Pfalz verschaffen, und kräftigst guarantiren wolten. Ein paar Jahre hernach beschlossen mehr Höchstbemeldten Kaysers Majestät, sich um die Guarantie des gesamten Reichs über vorgedachte Sanction zu bewerben, und ersuchten Se. Königlische Majestät dieses Geschäfte,

zu folge des geheimen Allianz-Tractats, durch Ihre bey der Reichs-Versammlung führende Stimmen zu unterstützen.

Auch hierzu boten Se. Königl. Majestät die Hände mit gleicher Willfährigkeit, jedoch unter der expressen Verwahrung, daß sothane Concurrenz lediglich auf den Fuß der geheimen Allianz verstanden, und Sie deshalben ein weiters, als worzu Sie durch diese Allianz sich verbunden, zu prästiren nicht gehalten seyn sollten. Sothane Reservation wurde auch von Sr. damahls regierenden Kayserl. Maj. vollkommen genehmiget, und zu dessen Versicherung eine förmliche Declaration unter dem 7. August. 1731. ausgestellet, wovon das Original dem Herrn Grafen von Bernes vorgeleget worden, auch eine Abschrift zu geschwinder Einsicht hierbey gehet.

Ob nun wohl des in GOtt ruhenden Königs in Preussen Majestät bey dem kurz hernach zwischen dem Durchl. Erz-Hause Oesterreich und der Crone Frankreich ausgebrochenen Kriege alles dasjenige, was Ihro auf solchen Fall, vermöge des geheimen Allianz-Tractats obgelegen, heilig und in aller Maaß erfüllet, und sich dannenhero um so mehr des Reciproci in der Jülich und Bergischen Succeßions-Angelegenheiten von Seiten des damaligen Kayserlichen Hofes zu versprechen gehabt; So musten Höchst-Dieselbe dennoch zu Ihrer äussersten Befremdung erfahren, daß hierüber zu Wien ganz differente und denen in vorerwehnten geheimen Allianz-Tractat übernommenen Verbindlichkeiten schnurstracks zuwider laufende Principia geheget würden, indem schon Anno 1737. der Kayserl. Minister im Haag *conjunctim* mit dem Königl. Französischen, dem Staat durch eine unterm 16. October desselben Jahres übergebene Schrift öffentlich declarirte, was massen es an beyden Höfen die Meynung habe, des Herrn Pfalz-Grafen von Sultzbach, und anjetzo regierenden Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht nach Absterben des damaligen Churfürstens nicht alleine in den provisionellen Besitz der Jülich- und Bergischen Lande zu setzen, sondern auch mit denen

Waffen

Waffen dabey zu mainteniren. Worzu noch komt, daß dieses Concert durch eine förmliche den 19. Junii 1739. zu Versailles geschlossen, und von beyderseitigen Ministris, als dem Kayserlichen Gesandten, Fürsten von Lichtenstein, und dem damaligen Französischen *Secretaire d' Etat Amelot*, gezeichnete Convention fest gesetzet worden.

Bey diesen unleugbaren, und theils in offenbarer Notorietät beruhenden Umständen wird wohl kein unpartheyischer Richter in Abrede stellen können, daß der damalige Kayserl. Hof durch solchen offenbaren Rücktritt von denen Verabredungen des offtangezogenen geheimen Allianz-Tractats und deren gänzlichen Vernichtung, kraft seiner eigenen Declaration, das Königl Chur-Haus Preussen und Brandenburg von allen denen Obliegenheiten, welche von demselben sowohl aus dem Tractat selbsten, als auch vermöge seiner darauf gegründeten Concurrenz zu dem Reichs-Schluß über die Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge, ja vermöge des Reichs-Schlusses selbst auf einige Weise, und unter einigem Prätext gefordert werden mögen, gänzlich entbunden und losgezehlet. Der, zu dessen Vortheil eine Guarantie ertheilet wird, es geschehe solches durch einen Reichs-Schluß oder andere Acta, es concurriren dabey wenige oder viele, ist unstreitig im Stande, einen oder mehrere seiner Guarants davon rechtskräftig zu entheben; finden sich die Mitguarants dadurch graviret, so hat er es mit denenselben auszumachen; der einmal dispensirte Guarant verbleibet ein-vor allemal dispensiret.

Daß nun das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg von des Höchstsel. Kaysers Carls des *VI.* Majest. dergleichen Dispensation wirklich erhalten, erhellet aus obenangezogener Declaration unwidersprechlich: Se. Kayserl. Majestät declariren darinnen mit dürren klaren Worten: **daß Se. Königl. Majestät in Preussen durch die zu ertheilenden Reichs-Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge, dennoch zu einem mehrern nicht, wie es Nahmen haben mag, obligiret und verbunden seyn sollen und wollen, als bloß und allein zu demjenigen,**

wozu sie in dem geheimen Allianz-Tractat, in Ansehung besagter Guarantierung, sich allschon verbindlich gemacht. Da nun die Verbindlichkeit des letzterwehnten Tractats von Sr. damahls regierenden Kayserl. Majestät selbsten vornehmlich durch vorangezogene im Haag geschehene öffentliche Declaration, und hiernächst durch die Versaillische Convention offenbar annulliret worden; so muß die darauf fundirte und damit unzertrennliche verknüpfte Obligation des Reichs-Schlusses in Ansehung Sr. Königl. Majestät nothwendig von selbst hinweg fallen und verschwinden.

Seine Königl. Majestät in Preussen hatten demnach bey Antritt der Dreßdnischen Friedens-Negociation *ratione* der Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge ganz freye und ungebundene Hände, Sie fanden sich gewisser massen dieserhalben in gleicher Situation, wie das Chur-Haus Bayern vor dem Schluß des Füeßnischen Tractats. Dieses hatte dem Reichs-Schluß über obbesagte Guarantie widersprochen, und da solcher dennoch durch Mehrheit der Stimmen durchgesetzet worden, selbem niemals beytreten wollen; Das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg, ob es schon darzu concurriret, war dennoch von dessen Obligation durch des Höchstsel. Kayserß eigenen Ausspruch völlig frey gesprochen worden. Der Kayserl. und Königl. Ungarische Hof konte nicht ignoriren, daß man Königl. Preußischer Seits wenigstens dergleichen Principia hegte, und darauf beständ. Des in GOtt ruhenden Königs Majestät, so bald sie von mehrerwehnter Declaration im Haag, und andern von der Zeit an geschehenen theils öffentlichen Demarchen des damaligen Kayserl. Hofes, ingleichen hiernächst von der Versaillischen Convention benachrichtiget worden, hatten es demselben durch Dero zu Wien befindliche Ministros ohnverholen zu erkennen gegeben, und wenn auch des jetztregierenden Königs Majestät sich gelegentlich vernehmen lassen, daß Sie die Oesterreichische Erb-Folge nicht anzufechten gedächten, haben Sie dennoch niemahlen geäusert, daß sie selbige zu guarantiren Willens oder verbunden wären; dahero denn auch in

den

den Breßlauisch- und Berlinischen Tractaten derselbigen nicht mit einem Wort Erwehnung geschehen. Hätte man also Kayserl. und Königl. Ungarischer Seits bey der Dreßdnischen Friedens-Negociation die Intention gehabt, Seine Königliche Majestät zu einer Reichs-Schluß-mäßigen Guarantie zu verbinden, und daraus eine *conditionem sine qua non* zu machen, so hätte man solches aus eben denen Considerationen, wesgegen man es der jenseitigen Anzeige nach bey Schließung des Füeßnischen Friedens vor nothwendig erachtet, und mit eben der Präcision in dem Dreßdnischen Tractat stipuliren müssen.

Da nun solches nicht alleine nicht geschehen, sondern vielmehr Seine Königliche Majestät um allem Mißverstand vorzubeugen, jetzt besagtem Tractat mit dürren Worten inseriren lassen: Daß, ob ihnen wohl die Guarantie aller Ihrer Staaten ohne Ausnahme von der Kayserin und Königin Majestät versprochen worden, Sie Deroselben dennoch nur allein zur Gewehr-Leistung Ihrer in Teutschland besitzenden Staaten gehalten seyn wolten. Da dieser Artickel dergestalt mit beyderseitiger Genehmigung gefasset, geschlossen und ratificiret worden; so muß es auch dabey sein unwidersprechliches Bewenden haben, und kan Seine Königliche Majestät eine weitere Guarantie, als worzu sie sich darinnen anheischig gemachet, auf keine Weise angemuthet, vielweniger an dergleichen Ansinnen die Erfüllung desjenigen, was in gedachtem Tractat klar und deutlich verabredet ist, accrochiret werden.

Der Behelff, den man zur Rechtfertigung dieses Ansinnens aus dem neunten Artickel des Dreßdnischen Friedens herzuleiten vermeinet, weil doch gleichwohl darinnen einer weitern Guarantie gedacht worden, bedarf keiner fernern Widerlegung, als der simplen Einsicht des angezogenen Artickels; der Augenschein zeiget, daß diese weitere Guarantie nicht vom Reiche, sondern von denen am künftigen General-Frieden Theil nehmenden Mächten, und zwar **erst bey und durch den Friedens-Schluß** gesuchet werden solle, auch, weil sie bis dahin kein determinates Object hat, natürlicher Weise nicht ehender bewircket werden kan: Nach welchen Auslegungs-Regeln nun ein solchergestalt

stalt qualificirtes Geschäfte auf ein bey dem Reich anjetzo anzustellendes Gesuch gedeutet oder appliciret werden möge; Da gestehet man Königl. Preußischer Seits gerne, daß man nicht genug Einsicht besitze, um sich davon einen vernünftigen Begriff zu machen. Die seltsame Deutung des achten Artickels, durch dessen Beyhülfe die Königl. Preussischer Seits übernommene Guarantie auf die Niederlande extendiret werden will, träget man fast Scheu, seurieusement zu widerlegen, kan auch kaum glauben, daß es jenseits damit ernstlich gemeynet seyn werde, um so mehr, als schon ein Jahr nach dem Dreßdnischen Friedens-Schluß verstrichen, und bis hieher dergleichen fremde Interpretation noch nie geäussert worden, ob gleich der Casus der darnach modellirten Guarantie währender Zeit beständig existiret.

Man erachtet vor unnöthig, sich dieserhalben weitläuftig einzulassen, sondern submittiret die Sache, wie sie lieget, der Decision des unpartheyischen Publici. Die Obliegenheit, wozu Seine Königliche Majestät in Preussen, als Reichs-Mitstand gegen das Glorwürdigst regierende Reichs-Oberhaupt sowol vermöge des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern, als auch kraft des siebenden Dreßdnischen Artickels verbunden sind, werden dieselbe nie aus den Augen setzen, noch ermangeln, selbiger, so oft es die Nothdurft erfordert, mit eben dem Eifer und gleicher Geflissenheit, wie Sie es gegen dessen in GOtt ruhenden Vorfahren bezeiget, ein vollkommenes Genügen zu leisten. Es haben aber bekannter massen Seine Kayserliche Majestät vor sich selbst an den gegenwärtigen Kriege gegen die Cron Franckreich nicht den geringsten Antheil, so gar, daß Sie mit derselben durch ihren zu Paris subsistirenden Minister eine beständige Correspondenz unterhalten; ob auch wohl besagte Crone die Anerkennung Ihrer Kayserlichen Würde bisher verweigert, und bis zum vorstehenden Frieden verschieben will; so kan doch solches nicht anderst, als eine unter souverainen Mächten ganz gewöhnliche Folge der vor der jüngsten Kayser-Wahl entstandenen und seithero continuirten Unruhen angesehen werden, und ist des Höchstseel. Kayfers Carls des siebenden Majestät von der jetzigen Kayserin und Königin von Ungarn Majestät ebenmäßig begegnet, ohne daß damahlen das Reich und dessen Stände dergleichen

Nichter-

Nichterkennung an der verweigerenden Puissance zu ressentiren, und an dem Kriege gegen dieselbe Theil zu nehmen, sich verbunden erachtet. Daß Sr. Königl. Majestät durch einseitige Negociirung der durch gemeinsame Bemühungen zu bewürkenden Guarantien von der Vorschrift des Dreßdnischen Friedens-Schlusses abgewichen seyn sollten, dessen sind Sie sich im geringsten nicht bewust, vielmehr haben Sie ihren Ministris in Engelland und Holland gleich nach geschlossenem Dreßdner-Frieden, und schon unterm 8ten Januarii 1746. bey Ertheilung des Befehls, daß sie den Tractat denen See-Mächten communiciren, und selbige zu dessen Acceßion und Guarantie invitiren sollten, zugleich und ausdrücklich mit aufgegeben, hierunter mit denen Kayserlich- und Königl. Ungarischen Ministris in allen Stücken de Concert zu gehen, und ohne dieselben nicht die geringste Demarche zu thun. Seine Königliche Majestät hätten wünschen mögen, daß man jenseits seine Ministros mit gleichmäßiger Instruction versehen hätte, so würden beyde von Ihro so sehnlich verlangte Guarantie-Geschäfte allem Vermuthen nach bereits vor geraumer Zeit zu Stande gebracht worden seyn: die Königlichen Ministri aber funden jene bey ihrem ersten Antrag in Londen sowohl, als im Haag, wenigstens ihrem Vorgeben nach, gänzlich uninstruiret.

In Holland zwar wurde es nach einer Verzögerung endlich so weit gebracht, daß beyderseitige Ministri ein Memoire in dieser Sache concertirten, und jedoch jeder dem Staat besonders überreichte. Hierbey aber haben es die jenseitige lediglich bewenden, und sich die fernere Betreibung dieses Geschäfts in keine Wege angelegen seyn lassen, auch bis dato deshalben nicht die allergeringste Demarche gethan. Ja, als auf die jüngsthin von dem Kayserlich-und Königlich-Ungarischen Ministerio empfangene Versicherungen, daß ihren Ministris bey beyden See-Mächten deshalben neue pressantere Ordres zugefertiget worden, dem Königl. Minister im Haag Befehl ertheilet wurde, den Herrn Baron von Reischach darüber zu sondiren, und ihm seinen Beytritt anzutragen, empfieng selbiger darauf eine solche Antwort, daraus man nichts anderst schliessen konte,

als daß die versprochene Ordres entweder gar nicht eingelaufen, oder doch gar laulicht gelautet haben müsten.

In Engelland hingegen ist es auch nicht einmal so weit zu bringen gewesen, sondern wie der von Wasner sich bey dem ersten Antrag des Königlichen Ministri mit dem Abgang der Instructionen entschuldiget hatte, so hat er sich auch nachhero hierunter geschlossen gehalten, und nicht das geringste Verlangen geäussert, die Guarantie des Dreßdnischen Friedens zu Stande gebracht zu sehen, viel weniger darinne mit zu arbeiten, so gar, daß, als Ihn der von Andrie noch zu Ende des Decembers nächstverstrichenen Jahrs declariret, wie Er befehliget sey, sich mit Ihm über dieses Geschäft zu concertiren, und deshalb *conjunctim* zu Werck zu gehen; Er darauf die kahle Antwort ertheilet: *Qu'il en etoit charmé et qu'il en feroit rapport à sa Cour.*

In solcher Situation befindet sich das Geschäfte der Guarantie des Dreßdnischen Friedens bey beyden See-Mächten bis auf den heutigen Tag, und wie Seine Königliche Majestät nie gemeynet gewesen, hierunter etwas zum Präjudiz des Kayserlich- und Königlich-Ungarischen Hofes, oder anders, als mit dessen Concurrenz vorzunehmen: so seynd Sie auch nunmehro entschlossen, in Gelassenheit abzuwarten, bis es demselben gefallen werde, seinen Ministris im Haag und Londen eben dergleichen pressante Befehle zu ertheilen, als die Königl. allda befindliche Ministri bereits vor geraumer Zeit empfangen haben.

Wie sich aber aus der bisherigen Erfahrung nicht anderst urtheilen lässet, als daß solches sich vielleicht etwas in die Länge ziehen dürfte; so wird Seiner Königlichen Majestät hoffentlich nicht verarget werden, wann Sie immittelst zur Sicherheit Ihres Staats anderweitig unschuldige, und zu niemands Beleidigung abzielende Maaß-Regeln nehmen, und diejenige Guarantien, so Ihnen aus dem Dreßdnischen Friedens-Instrument, vermöge anderer Verabredungen, versprochen, oder dazu Hofnung gemacht worden, zum Stande zu bringen, sich angelegen seyn lassen, um so mehr, als Höchst-Dieselben solcher Befugniß weder in dem Dreßdnischen

nischen Frieden, noch sonsten jemals begeben haben.

Von solcher Art ist nun die Königliche Großbrittannische Guarantie, deren einseitige Negociirung in der vorliegenden Antwort Sr Königlichen Maj. reprochiret wird, ohnerachtet dieselbe augenscheinlich nicht eine Suite des Dreßdnischen Tractats, ob sich gleich selbige auf solchen und den Breßlauischen Frieden beziehet, sondern eine Erfüllung der Hannöverischen Convention ist. Welcher der Kayserl. und Königl. Ungarische Hof nie als Compaciscent beygetreten, dahero es dann auch nicht nöthig, noch natürlich gewesen, daß diese Negociation *conjunctim* mit dessen Ministro geführet werden sollen, ob man gleich demselben nie davon Mistere gemacht, Ihn auch, wann er es begehret, gerne dazu mit admittiret haben würde.

Es ist übrigens den Kayserlich- und Königlich-Ungarischen Ministerio vollkommen bekannt, daß es Seiner Königlichen Majestät in Preussen weit angenehmer gewesen seyn würde, von dem Englischen Hofe eine Guarantie über den ganzen Dreßdner-Tractat, als über einige Artickel desselben zu erhalten, wie Ihm denn auch die Ursachen, weswegen gedachter Hof sich zu dem ersten nicht verstehen wollen, keinesweges verborgen sind; daher es Seiner Königlichen Majestät nicht anderst als zum äussersten befremden können, sich einem solchen Vorwurff exponiret zu sehen, von dem man jenseits überzeuget ist, daß sie selbigen in keine Wege verdienet.

Eben so unverdienet sind auch die Vorwürfe, so Seiner Königlichen Majestät wegen ausgegebener Favorisirung und Vorschub derer Französischen Absichten wider der Kayserin Majestät gemacht worden. Was der Cron Franckreich bey dieser Gelegenheit weitläuftig zur Last geleget werden will, solches alles stellen Seine Königliche Majestät zu besagter Cron eigener Beantwortung. Es sind mehrentheils natürliche Suiten der vor dem Dreßdnischen Frieden entstandenen und nachher unter allerhand Gestalten fortgesetzten Unruhen, an welchen, so lange Sie ausser den Grenzen Teutschlandes verblei-

ben, und die Oesterreichischen Teutsche Staaten nicht attaquiret werden, Höchst Dieselbe einigen Antheil zu nehmen weder verbunden, noch gemeynet sind.

Daß übrigens Seine Königliche Majestät mit der Crone Frankreich so, wie mit allen Dero Nachbarn, in Freundschaft und gutem Vernehmen stehen, und solches sorgfältig zu cultiviren bemühet sind, solches stellen Sie gar nicht in Abrede, glauben auch hierunter nichts anders zu thun, als worzu sie als eine neutrale Puissance und ein vornehmer Reichs-Stand ohne Abbruch der Dreßdnischen Friedens-Verabredungen, wohl befugt, und so gar durch das Exempel anderer mit der Kayserin und Königin in Ungarn Majestät in dem engesten und vertrautesten Verbindungen stehenden Königlich- und Churfürstlichen Höfen autorisiret sind. Von einigen Vorschub aber, so Sie nach dem Dreßdnischen Frieden besagter Cron wider der Kayserin und Königin Majestät geleistet haben sollen, wie in der vorliegenden Schrift in generalen Terminis vorgegeben werden will, ist Sr. Königl. Majestät nicht bewust, Sie können einen so vaguen Vorwurf vor der Hand nicht anders, als durch einen generalen Widerspruch ablehnen: wolte man sich aber gefallen lassen deshalb Specialia anzuzeigen, so wird man Königlicher Preußischer Seits jedesmal im Stande seyn, darüber solche Erläuterungen zu geben, daß die ganze unpartheyische Welt von der Unschuld Seiner Königlich Majestät Verfahrens, und daß von Derselben nicht ein Schritt geschehen, der denen mit der Reichs-ständischen Obliegenheit und Dero eigenem Interesse abgewogenen Pflichten der in dem Dreßdnischen Friedens-Tractat der Kayserin und Königin Majestät versprochenen Freundschafft und guten Willens zuwider wäre, in voller Uebermaaß überzeuget werden wird.

Am allerwenigsten kan man Königlicher Preußischer Seits sich in die Beschuldigungen finden, daß Seine Königliche Majestät dadurch sowohl dem ersten Artickel des Dreßdnischen Friedens, als auch denen Reichs-Schlüssen zuwider handelten, indem Sie das Systema der Neutralität zu appuiren suchten, und sich der Zusammenziehung der Reichs-Armee widersetzten, welche Zusammenziehung

ziehung doch im Reichs-Schluß vom 17. Dec. 1745. verordnet sey.

Seiner Königlichen Majestät ist kein Reichs-Schluß bekannt, wodurch das Systema der Neutralität verworfen, und an dem gegenwärtigem Kriege von Reichs wegen Theil zu nehmen resolviret wäre.

Zu dem vor dem Dreßdnischen Frieden den 17. Dec. 1745. gefasten Reichs-Schluß haben zwar Dieselbe nicht concurriret; es hat sich auch seitdem die Situation der Sachen in Teutschland merklich geändert, und die dazumahls nicht ohne Warscheinlichkeit vorgebildete Gefahr, daß das zu der Zeit annoch brennende Kriegs-Feuer im Reich sich weiter extendiren möchte, ist nunmehro, dem Höchsten sey Dank! gänzlich verschwunden, folglich haben die Motiven, welche ehedem jetzterwehntem Reichs-Schluß veranlasset haben möchten, grösstentheils ihre Kraft verlohren; Nichts desto weniger sind Seine Königliche Majestät entfernet, denselben anzufechten, oder untüchtig machen zu wollen.

Vielmehr erkennen Sie die darinne verordnete Veranstaltungen vor nützlich, und der Kayserlichen Reichs-Väterlichen Vorsorge allerdings würdig und gemäß. Selbige aber geben nur allein dahin: **daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und** *NB.* **ohne zu jemands Beleidigung, den mindesten Anlaß zu geben, die Armatur zu Bedeckung derer, der Gefahr unterworfener Reichs-Lande wenigstens** *ad triplum*, **wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in marschfertigen Stand zustellen, und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen sey.** Von wirklicher Zusammenziehung dieser Armatur hingegen wird nicht ein Wort gedacht, sondern die Frage: **Wie diese Völker zum Besten des Vaterlandes, und** *NB.* **zu Erhaltung gemeiner Ruhe einzutheilen und anzuwenden:** wird ausdrücklich zu fernerer Vereinständigung ausgesetzet:

Wann nun sothane Vereinständigung und wirkliche Zusammenziehung der in Bereitschaft gesetzten Armatur urgiret wird; so sind Se. Königl. Majestä. so viel Dero

Concur-

Concurrenz dazu anbetrifft, als einer der vornehmsten Chur-Fürsten des Reichs allerdings befugt, und selbst verpflichtet, genau zu untersuchen, ob eine Gefahr vorhanden? zu deren Abkehrung dergleichen bedenkliche Entschliessung vonnöthen wäre.

Wann nun hierbey sich ergiebet, daß keine solche Gefahr abzusehen, daß das Reich von innen eines vollkommenen Ruhestandes genieset, daß kein Nachbar von Teutschland etwas prätendiret; noch selbiges zu attaquiren gedenket, daß der Mächtigste unter denenselben nichts weiter verlanget, als daß es sich ruhig und neutral halten, und in den ausserhalb Teutschland anjetzo geführten Krieg nicht meliren möge, ja zu dem Ende die bündigste Versicherung giebet, daß er auch nicht einmahl seines Gegentheils in Teutschland gelegene Staaten angreifen wolle. Wann ferner Se. Königl. Majestät Ihren Einsichten nach nicht anders urtheilen können, als daß bey sobewandten Umständen die Zusammenziehung einer Reichs-Armee ganz unnöthig, und sowohl denen Ständen, welche dazu die Völker stellen, als auch denenjenigen, in deren Gebiet sich selbige formiren sollen, kostbar, überläftig, und ruinös seyn werde, und ehe dazu dienen könne, eine nicht existirende Gefahr erwachsen zu machen, als das Reich dagegen in Sicherheit zu stellen; so ermangelten Sie an Ihrer Pflicht, wann Sie ein- oder andern Reichs-Stand zu Liebe sich enthalten wolten, denen übrigen, wann mit ihnen darüber communiciret wird, Ihre dabey findende Bedenklichkeit offenherzig und ohngescheuet zu erkennen zu geben, und würde es wider die Reichsständische so theuer erworbene Freyheit lauffen, wenn man Ihro und andern solche Freymüthigkeit verargen, oder darunter Maaß und Ziel vorschreiben wolte.

Se. Königl. Majestät in Preußen sind sowol aus genauer Abwägung der gegenwärtigen Verfassung und Umstände des Reichs und dessen Verhältniß gegen seine Nachbarn, als auch durch die Betrachtung der Begebenheiten voriger Zeiten vollkommen überzeuget, daß denenselben alle offensive Kriege, sie laufen auch so glücklich, als sie wollen, nicht anderst als schädlich und verderblich seyn können, und daß dessen wahres Wohl erfordere, sich, so lange es immer

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0092
DFG

mer möglich, in Ruhe zu halten, und seine in vorigen Unruhen nicht wenig erschöpfte Kräfte wieder zu erholen, um einen unvermutheten Angrif desto tapferer und leichter abkehren zu können, und nach solchem Principio setzen Sie auch die unverrückte Erhaltung des in- und äuserlichen Ruhestandes in dem werthen Vaterlande zum vornehmsten und unwandelbaren Augenmerk Ihrer Sorgen und Entschliesungen.

Sie haben auch diese reine patriotische Gedenckens-Art bey dem ganzen Lauf der letztern Friedens-Negociation denen Höfen von Wien und Londen keinesweges verholen, und denenselben weder vor, noch bey, noch nach dem Dreßdnischen Friedens-Schluß jemahls die allergeringste, auch nur weit entfernete Hofnung gegeben, daß sie selbst an den gegenwärtigen Kriege gegen die Crone Franckreich Theil nehmen, oder auch die Einflechtung des Reichs in solchen Krieg befördern würden. Hiernach sind die Verabredungen des Dreßdnischen Friedens-Tractats auf das genaueste abgemessen, die von Sr. Königl. Majestät dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich versprochene Guarantie mit dürren klaren Worten auf dessen in Teutschland besitzende Staaten restringiret, und mit aller Menschmöglichen Vorsichtigkeit vermieden worden, daß darinnen nicht das mindeste einfliessen möchte, woraus Derselben eine weitere Verbindung, als der Schutz und die Sicherheit des Reichs, und die Erhaltung seiner Ruhe erfordert, aufgebürdet werden könnte. Se. Königliche Majestät haben um so nöthiger erachtet, bey der Negociation dieses Tractats auserordentliche Präcautiones zu nehmen, als selbiger bey den compaciscirenden hohen Theile zur Richtschnur und Maaßregel Ihrer gegen einander habenden Gerechtsamen und künftigen Betragens dienen soll, und die reciproque führende Desiderata entscheiden muß.

Nachdem nun sothaner Tractat auf solchen Fuß geschlossen, genehmiget, ratificiret, und beyden Theilen zum Gesetz worden, so scheinet es gewiß etwas seltsam, wenn man anjetzo Ihro Königlichen Majestät anmuthen will, von dessen Dispvsition zurück zu treten, oder die Ex-

Erfüllung desjenigen, was Ihro darinnen so heilig, und so deutlich versprochen ist, durch solche Demarchen zu erkauffen, gegen deren Ansinnung Sie in eben dem Tractat sich mit so groser Sorgfalt und so marquirter Aufmercksamkeit verwahret.

Die in dessen 1. Art. stipulirte willfährige Beförderung beyderseitiger Interessenten Vortheilen und Sicherheiten sind Seine Königliche Majestät in Preussen der Kayserin und Königin Majestät jederzeit zu leisten willig und erböthig, in so weit solches mit dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes, welchem Se. Königliche Majestät so wie Dero eigene, als auch fremde Vortheile nachzusetzen, sich verpflichtet erachten, und sodann auch mit Ihrem eigenen Interesse, das ist, (weil doch über dieses Wort eine Explication verlanget zu werden scheinet) mit der Sicherheit ihres Staats- und denen Gerechtsamen Ihres Königlichen Chur-Hauses bestehen kann.

Dergleichen Willfährigkeit haben Sie zwar bisher nicht anderst, als in Vorfällen von geringerer Importance, als bey dem Einquartirungs-Geschäfte in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Kreise der Kayserin und Königin Majestät zu bezeigen, Gelegenheit gefunden; Es wird aber gewiß an Seiner Königl. Majestät nicht haften, daß nicht Höchst-Dieselben auch in wichtigern Angelegenheiten werkthätige Proben Ihrer wahren und aufrichtigen Freundschaft empfangen solten. Seine Königliche Majestät haben auch in solcher Absicht sich bereits erkläret, und erklären sich noch ferner, daß, daferne nach erfolgtem General-Frieden, an Dero Herren Reichs-Mitstände gebracht werden wolte, die Reichs-Guarantie über die Oesterreichische Erb-Folge zu erneuern, und auf alle dazu gehörige, auch ausserhalb Teutschland gelegene Provinzien, in deren Besitz das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich durch den Friedens-Schluß befestiget werden wird, oder die demselben etwa vom neuen cediret werden möchten, zu erstrecken, es an Ihro nicht liegen solle, daß solches Gesuch genehmiget werde, und Sie selbigem nicht das geringste in den Weg zu legen gedenken,

denken, wenn nur von Deroselben deshalben ein mehreres nicht erfordert wird, als worzu Sie sich durch den Dreßdnischen Friedens-Tractat anheischig gemachet, dessen Grenzen hierunter zu erweitern, Sie aus verschiedenen höchst wichtigen Considerationen sich keinesweges entschliessen können.

Willfährigkeiten aber und Schuldigkeiten sind Dinge von ganz unterschiedener Natur und Eigenschaften; beyde stehen in Welt-Geschäften in gewisser Maasse in eben der Verhältniß, als im gemeinen Leben liquide und illiquide Schulden: So wie zwischen diesen, bekannten Rechten nach, keine Compensation stat hat, so kan auch bey denen Handlungen souverainer Compaciscenten die Erfüllung dessen, was der eine Theil *ex pacto* fordert, an die Bewerkstelligung einer Sache, die der andere nicht anderst, als *ex benevolentia* zu verlangen befugt ist, keinesweges gebunden, noch darauf bestanden werden, was beydes mit gleichen Schriften, Anwendung vor Anwendung, Beförderung vor Beförderung geleistet werden müste.

Es ist demnach nicht schlechterdings ein freundschaftliches Gesuch, wie man es in der vorliegenden Schrift zu nennen beliebet, wenn der Kayserin Majestät von Sr. Majestät in Preussen angegangen werden, um die Reichs-Guarantie des Dreßdnischen Friedens befördern zu helfen, sondern Se. Königl. Majestät fordern solches als eine Erfüllung der vermöge eines solennen Tractats eingegangenen Verbindlichkeit, und kan dergleichen Gesuch ohne Verletzung solchen Tractats nicht verweigert werden.

Die jenseits begehrte Königl. Preußische Concurrenz zu Erneuerung der Reichs-Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge kan hingegen aus keinem andern Grunde, als *ex mera benevolentia* prätendiret werden, und dependiret demnach aus gleich anfangs angeführten unwidersprechlichen Gründen lediglich von Seiner Königl. Majestät, ob Sie anjetzo solchem Gesuch zu willfahren, oder es zu verbieten, Ihrem wahren Interesse convenable zu seyn erachten, und kan letzteren Falls Deroselben keine Abweichung oder Ermangelung an Ihrer obhabenden Schuldigkeit im geringsten zur Last geleget werden.

Es

Es gereichet indessen Seiner Königl. Majestät zu ganz besonderem vergnügen und Consolation, daß der Kayserin und Königin Majestät in der vorliegenden Schrift ausdrücklich declariren lassen, was massen **Sie absolute nichts verlangen, als was offenbar gerecht, billig, und denen Regeln des guten Trauens und Glaubens gemäß ist.**

Und gleichwie Sie Ihres hohen Orts eben dieselbe Principia hegen und von Höchstgedacht Ihro Kayserlichen und Königl. Majestät nichts anders begehren, als worzu Sie der klare Buchstabe eines mit Ihro geschlossenen solennen Tractats verbindet, und was ehedem Deroselben in keine Wege beschwerlich, noch Ihrem Interesse nachtheilig seyn kan; so schmeicheln Sie sich auch mit der angenehmen Hofnung, daß, da nunmehro alle bey diesem Guarantie-Geschäfte obmovirte Zweifel gründlich erörtert, und die zu erläutern verlangte Puncte in ein helles Licht gesetzet worden, der Kayserin und Königin Majestät keinen fernern Anstand nehmen werden, nach dem wohlgemeinten Rath Ihrer eigenen Freunde und Bundesgenossen die Hand mit Ernst an das Werk zu legen, und es dahin einzuleiten, daß dieses so lange verzögerte Geschäfte mittelst eines willfährigen Kayserlichen Commißions-Decrets ohne weitern Aufenthalt an die Reichs-Versammlung gebracht, und daselbst mit behörigen Nachdruck unterstützet, und zum gewierigen Ausschlag befördert, mithin dem Dreßdnischen Friedens-Schluß seine vollkommene Erfüllung gegeben, die dadurch wieder hergestellte Ruhe im Reich auf einen soliden und unwandelbaren Fuß befestiget, und alles dasjenige aus dem Grunde gehoben, und hinweg geräumet werden möge, was zwischen beyden Höfen einiges Mißtrauen, bey andern aber vieles Nachdenken veranlassen, oder sonst der engen und vertrauten Freundschaft und genauen Einverständniß im Wege stehen könte, welche mit Ihro Kayserl. und Königl. Majestät sorgfältig zu unterhalten, und mehr und mehr zu bestärcken, und enge zu verknüpffen, Seine Königliche Majestät sich mit eben der Aufmerksamkeit, wie solches von Dero in GOtt ruhenden Herren Vorfahren geschehen, sich jederzeit angelegen lassen seyn werden. Berlin den 7. Febr. 1747.

Copia.

Copia.

Demnach auf Ihro Römisch-Kayserlich-und Catholischen Majestät Verlangen und Ersuchen des Königs in Preussen Majestat wegen der von dem gesamten teutschen Reich zu übernehmenden Guarantirung der von Ihro Römisch-Kayserlich-und Catholischen Majestät in Dero Durchlauchtigstem Erz-Hause vor das künftige festgesetztem Succession und Erb-Folge eine Declaration sub dato Berlin den 26. Junii 1731. ausgestellet, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Nachdem Ihro Römisch-Kayserliche und Catholische Majestät durch Dero hier anwesenden wirklichen geheimen Rath und General-Feld-Zeugmeister, Herrn Grafen von Seckendorf, zu erkennen geben lassen, was massen Allerhöchst-Dieselbe entschlossen, die Guarantie des gesamten teutschen Reichs, über die von Ihro in Ansehung der samtlichen dem Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich zugehörende Königreiche, Provinzen und Lande festgesetzte Succeßion und Erb-Folge suchen, Sie auch dabey sich ungezweifelt promittirten, daß Se. Königl. Majestät in Preussen dieses Werk bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg zu secundiren geneigt seyn würden, und denn Höchstgedachte Se. Königl. Majestät von Preussen Ihro Römisch-Kayserl. und Catholische Majestät darunter zu willfahren, um so mehr billig und bereit sind, als Ihro und dem gesamten Reich zum höchsten daran gelegen, daß obbemeldte Succession und Erb-Folge jederzeit unverletzt und unverrückt erhalten, und niemahlen einige Dismembration oder Theilung besagter Königreiche, Provinzen und Lande verstattet, sondern dieselbe dem Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich jetzt und künftig unzertrennt conserviret, und die zu solchem Ende eingeführte Erb-Folge unverbrüchlich und heilig beobachtet, und davon unter keinerley Prätext abgegangen, oder deshalb einige Hinderung, es sey von wem es wolle, gemachet werden möge; als declariren und versprechen Se. Königl. Majestät in Preussen hierdurch und kraft dieses, nicht allein mit Dero Votis bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg es dahin zu beför-

dern zu helfen, damit oberwehnte Guarantie von des gesamten Reichs wegen übernommen werde, sondern daß Sie auch alle diensame gute Officia bey Dero Reichs-Mitständen, mit welchem Sie in gutem Vernehmen stehen, dahin anwenden wollen, daß Selbige zu gleichmäßigen Sentimenten bewogen werden mögen.

Urkundlich Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel, Berlin den 26. Junii 1731.

Als declariren hingegen Ihro Römisch-Kayserliche und Catholische Majestät hierdurch und in kraft dieses, daß wenn gleich, wie zu hoffen, oberwehnte Guarantie der Oesterreichischen Erb-Folge von dem gesamten teutschen Reich übernommen wird, Se. Königl. Majestät in Preussen auch Dero Einwilligung mittelst Ihrer Chur- und Fürstlichen deshalb ablegender beyfälliger Votorum dazu ertheilen, Sie dennoch dadurch zu einem mehrern nicht, es sey an Volks-Hülfe oder Geld-Prästationen, oder der Länder, woselbst sie gebrauchet werden, und wie es sonsten Nahmen haben mag, obligiret und verbunden seyn sollen, und wollen, als bloß allein zu demjenigen, wozu Sie in Dero mit Ihro Römisch-Kayserlichen und Catholischen Majestät habenden geheimen Allianz-Tractat in Ansehung mehr besagter Oesterreichischen Erb-Folge Guarantirung sich allschon verbindlich gemachet. Urkundlich Ihro Römisch-Kayserlichen und Catholischen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Kayserlichen Insiegels. Wien den 7. Aug. 1731.

CARL mqq.

(L. S.)

Ph. Ludw. Graf von Sinzendorf.
Joh. Christoph Bartenstein.

Ob nun schon unser Monarch nicht lange nach geschlossenen Frieden, den 4ten Mey 1746. folgendes Schreiben an die Reichs-Stände in Regenspurg austheilen lassen:

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsere Freundschaft, und was Wir mehr liebes und gutes

gutes vermögen, zuvor! Ew. ꝛc. ꝛc ist vorhin bekannt, was massen, nachdem die zwischen Ihro Majestät der Römischen Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin und Uns entstanden gewesene Irrungen durch den zu Dreßden am 25. Dec. des nächst vorigen Jahres, unter Vermittlung der Crone Großbrittannien getrofnen Frieden glücklich beygeleget, und solchergestalten der innerliche Ruhestand in dem Römischen teutschen Reich wieder hergestellet worden, zu desto mehrerer Befestigung desselben zugleich in dem 9. Artickel besagten Dreßdenischen Friedens-Schlusses von Seiten beyder Compacisenten verabredet worden, der Concert mit des Königs von Großbrittannien Majestät sich dahin bemühen zu wollen, daß der Inhalt dieses und des vorhero errichteten und hierdurch anderweit bestätigten Breßlauischen Friedens-Tractats vom 28. Julii 1742. durch das gesammte Reich gegen alle widrige Fälle guarantiret, und versichert werden möge. Da nun Se. Römisch-Kayserliche Majestät Uns die Hoffnung gemachet, als des Reichs höchstes Oberhaupt, zu Beförderung eines so heilsamen und zu des ganzen teutschen Vaterlandes Wohlfahrt abzielenden Werks mit nächsten ein Kayserl. Commißions Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg ergehen zu lassen: So haben Wir nicht ermangeln wollen, Ew. ꝛc. beyfälliges Votum in einer dem Reich so hoch angelegenen Sache Uns hierdurch zu erbitten ꝛc.

So verzögerte sich wegen obiger Dispüte zu nicht geringen Misvergnügen Sr. Majestät die wirkliche Entschliessung des Reichs eine geraume Zeit, bis endlich der Aachner Friede 1748. der Sache den Ausschlag gab! Allermassen der XXVIste Artikel desselben also abgefasset war:

Das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, so wie Se. Preußische Majestät sie heutiges Tages besitzen, werden diesem Prinzen durch alle Puissanzen, Partheyen und Contrahenten des gegenwärtigen Tractats guarantiret.

Hierauf gaben sich sonderlich auch Ihro Großbrittannische Majestät gar viele rühmliche Mühe,

die Reichs-Guarantie des Dreßdner Friedens endlich einmal zu Stande zu bringen. Daher kam den 21sten Januar. 1751. nachstehendes Kayserl. Commißions-Decret zum Vorschein und wurde den 23sten Januar. von Chur-Maynz zur Dictatur gebracht:

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, Francisci, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, lässet der zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, Fürst von Thurn und Taxis zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Ballmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rossum und Meusseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlicher Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General und Oberst-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit ohnverhalten. Nachdem der neunte Artikel des zwischen der Kayserin und Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät, dann des Königs in Preussen Majestät, den 25. Decembr. des 1749sten Jahrs zu Dreßden durch beyderseits gevollmächtigte Ministros geschlossenen und hernach ratificirten Friedens in sich enthält.

(Siehe den IX. Artikel des Dreßdner Friedens.)

Dermahlen aber von Seiten des Königs von Großbrittannien Majestät dasjenige, was zu Folge obigen Artikels vor der zu Behuf beyder contrahirenden Theile anzusuchen bedungenen Reichs-Guarantie vorher zu gehen hatte, erfüllet worden, wie es hernach (auch in der Uebersetzung aus dem Französischen Original) enthalten.

Wir George II. von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glau-

Glaubens, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen allen und jeden, daß, gleichwie in den zwischen Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, vorjetzo in Teutschland Kayserin, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, den 11. Jun. des 1742. Jahrs zu Breßlau geschlossenen Präliminarien, jetztgedacht Ihro Kayserl. Majestät höchstbesagt dem König von Preussen, seinen Erben und Nachfolgern das Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz auf ewige Zeiten abgetreten haben; diese Abtretung auch durch den zwischen beyden hohen Theilen den 18. Jul. selbigen Jahrs zu Berlin geschlossenen Definitiv-Friedens-Tractat zum Faveur höchstgedachten Königs in voller Maaß erneuert, bestätiget und begnehmiget worden: welcher Präliminarien und Definitiv Friedens Schlusses Execution Wir durch authentische eigenhändig unterzeichnete und mit Unserm grossen Siegel von Großbrittannien besiegelte Urkunden, davon die ersten in Unserm Palast zu St. James den 10ten März 1743. ausgeferriget worden, höchstbesagten Ihro Majestäten guarantiret haben. Hierauf aber unglücklicher Weise neue Mißhelligkeiten und ein öffentlicher Krieg sich zwischen höchstbesagt Ihro Kayserl. Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Preussen angesponnen; so haben Wir, um die Krieg führenden Theile zu einer friedfertigen Gesinnung zu lenken, Unsere gute Officia angewendet: und gleichwie darauf vermittelst Unserer Mediation der Friede höchstbeglückt geschlossen, und die alte Freundschaft zwischen obhöchstgedacht Ihro Majestäten durch den Dreßdnischen Friedens-Schluß vom 25. Dec. 1745. mittelst Erneurung obbemeldter von Seiten der Kayserin geschehenen Cessionen, und der beyderseitigen darinnenthaltenen Guarantie, wieder hergestellet.

(Hier ist der ganze Friedens-Schluß eingerückt.)

So fort auch höchstgedachte Ihro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, Uns inständigst ersuchet haben, daß zu grösserer Sicherheit beyder contrahirenden Theile, und ihres Friedens, Wir die

Execution, auch beyderseitige genaue, beständige und unverbrüchliche Beobachtung obermeldeten Tractats, und aller in demselben enthaltenen Bedingungen, Verbindungen und Stipulationen, zu garantiren Uns gefallen lassen möchten: und Wir dann in Beherzigung alles dessen, so viel an uns lieget, um einen so heilsamen Frieden je mehr und mehr zu befestigen, nichts ermangeln lassen wollen:

Als garantiren Wir in Kraft dieses in bester Form, als geschehen mag, höchstbesagt Ihro Majestät der Kayserin, von Ungarn und Böhmen Königin und höchstgedacht Sr. Majestät dem Könige von Preussen, den obigen Friedens-Schluß, versprechen auch und verbinden Uns, darauf zu halten, und was in Unsern Mächten stehet, alles anzuwenden, damit alle in demselben enthaltene ausdrückliche Bedingungen, Verbindungen und Stipulationen, allezeit getreu, heilig und fest, durch die beyden contrahirenden Theile gehalten und beobachtet, auch auf keine Weise denselben zuwider gehandelt werde.

Wir wollen in mehrerm bey den Herren General-Staaten der vereinigten Provinzen unausgesetzt Uns dahin bemühen, und die triftigsten Vorstellungen, um sie zu gleichmäßiger Guarantie-Leistung zu bewegen, bey ihnen einlegen, jedoch alles und jedes Unsern Ansprüchen auf Ost-Frießland in alle Wege unbeschadet.

Zu Urkund dessen Wir diese Acte höchst-eigenhändig unterzeichnet haben, und Unser grosses Siegel von Großbrittannien beydrucken lassen. So geschehen in Unserm Pallast zu Herrenhausen, den dritten (vierzehnten) Tag Julii des Gnadenreichen 1750sten, und Unsers Reichs in vier und zwanzigsten Jahre.

Anmit der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin Majestät, da selbe Dero einmal gethane Zusagen auf das heiligste zu erfüllen angewohnet, von Ihro Römisch-Kayserl. Maj. Dero Seits das Ansuchen wegen erwehnter Reichs-Guarantie in Gleichförmigkeit sowohl obbemeldeten neunten

Artickel

Artickel des Dreßdner Friedens, als der angeführten Königl. Großbrittannischen Guarantie-Urkunde, unbeschadet der ältern Verbindlichkeiten, in so weit denenselben durch spätere Friedens-Tractaten nicht derogiret worden, gemacht; Als haben auf Allerhöchst-besagt Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl oberwehnt Dero Kayserl. Herr Principal-Commissarius sämmtlich derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten solches hiermit eröfnen wollen. Und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät, zu mehrerer Befestigung der allgemeinen Ruhe, diese Reichs-Guarantie des Dreßdner-Friedens seines ganzen Inhalts, so, wie sich dieselbe in dem Artickel selbsten deutlich ausgedruckt befindet, mit diensam zu seyn glauben; also empfehlen allerhöchst-besagte Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst und bestens Churfürsten, Fürsten und Ständen, damit zu Behuf beyder contrahirenden Theile über dieses Guarantie-Geschäfte, um sothanen zu Befestigung der allgemeinen Ruhe gemeinnützlichen, Ihro auch selbst vorzüglich angelegenen Endzwecks desto zuversichtlicher zu erreichen, ein baldiges beyfälliges Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät gelangen möge. Womit Eingangsermeldete Se. Churfürstl. Gnaden gesamten derer des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, hier anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundgeneigt und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 21sten Jan. 1751.

Alexander Ferdinand, Fürst von Thurn und Taxis.

Wie nun dieses Kayserl. Commißions-Decret in die Reichs-Anfage gekommen war: so gab sich der Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Gesandte viele Mühe den übrigen Gesandschafften die Beybringung der erforderlichen Instructionen

zu empfehlen. Doch waren bis hieher nur noch die Chur-Trier- und Chur-Cöllnische Instructiones abgegangen. Während der Berathschlagung fiel im Fürsten-Rathe ein so weitläuftiges Protocoll aus, daß die Secretarien mit dessen Zusammenschreibung 2 Tage lang zu thun hatten. Hiernächst kamen einige Incident-Puncte dabey vor, die zu Pro- und Reprotestationen, Verwahr- und Gegenverwahrungen Anlaß gaben. Die erste Materie war, daß Pfalz-Lautern nebst den übrigen Pfälzischen Votis den Aachner Frieden auf die Bahn brachte, und die Erinnerung that, wie Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hoften, des Genusses sowol von dem einen als dem andern Frieden theilhaftig zu werden. Dieser Aeuserung setzte Oesterreich entgegen, daß beyde Friedens-Schlüsse mit einander zu vermengen, oder von formirenden Ansprüchen an der Römischen Kayserin und Königin Majest. und an das Durchl. Erz-Haus Oesterreich dermalen zu reden weder Zeit noch Ort, sondern das einzige objectum deliberandi die leistende Guarantie des Dreßdner Friedens wäre.

Der zweyte Incident-Punct kam daher, daß Bremen in diesem Voto sowol als in allen übrigen, die Sr Königl. Majestät von Großbrittannien im Fürstenrathe zustehen, einen Vorbehalt wegen Ostfriesland anhängte; worauf Magdeburg, so sich im Churfürstlichen Collegio befand, die Antwort schuldig blieb, welches auch bey dem dritten Incident-Puncte geschahe. Dieser ward von Sachsen-Weymar gereget, da es wegen der Jülichischen Succeßion dem Gesammthause Sachsen seine Gerechtsame auf sothane Lande nachdrücklichst verwahrete, dem auch Sachsen-Gotha mit seinen Votis, und Chur-Sachsen im Hennebergischen bestimmete, worauf aber

von

von Chur-Pfalz Gegenprotestationes eingewendet wurden.

Dann erklärte sich das Hochfürstl. gesammte Haus Anhalt und Baaden-Baaden bey der Gelegenheit, daß sie unter dem in Aachnischen Frieden Sr. Königlichen Majestät von Großbrittannien guarantirten Chur-Braunschweig-Lauenburgischen Landen das Fürstenthum Lauenburg keinesweges mit verstünden, sondern sich dießfals quævis competentia reservirten. Beym Beschluß der Umfrage kam der Chur-Brandenburgische Gesandte noch in das Fürstl. Collegium, und salvirte Salvanda mit generalen Worten auf die im Protocoll befindlichen Reservationes, wogegen hinwiederum die sämtlichen Interessenten ihre Verwahrung beybrachten.

Bey Verlesung des entworfenen Reichs-Gutachtens that annoch Magdeburg durch Brandenburg-Onolzbach die Erinnerung, daß die darum eingeschlossene Clausul: **Mit Vorbehalt des Reichs-Gerechtsamen und Zuständigkeiten** mit lateinischen Worten: Salvis Imperii Iuribus, gegeben werden möchte. Bey Gelegenheit der im Bayerischen Voto erwehnten Iurium Ordinis Teutonici auf Preussen, ließ sich der Bevollmächtigte des Hoch- und Teutschmeisters etwas weitläuftiger heraus, wogegen aber Magdebnrg protestirte. Pfalz-Lautern wolte nochmals seinem letztern Voto eine kurze Erläuterung geben, und sein Befremden über die von Oesterreich deshalben erfolgte Interloquirung an den Tag legen, allein Oesterreich bestand auf seiner einmal gethanen Erklärung cum extensione auf diejenigen Vota, die sich mit dem Pfalz-Lauterischen conformiret hätten:

Hierauf verlas am 14 May 1751. das Oesterreichische Directorium den, aus denen an vorhergegangenen 10ten May abgelegten Votis verfaßten Aufsatz des Fürstlichen Concluſi nach vorheriger Anzeige, daß der Hessen-Casselsche Gesandte, Herr von Wülkenitz Nahmens des Abwesenden Sachsen-Gothaischen Gesandten, Herr von Montmartin, durch eine Substitutions-Vollmacht, zu den Gotha- und Altenburgischen Votis sich bey Chur-Maynz legitimiret. Es wurde auch besagtes Fürstliche Concluſum adjuſtiret, und nur Statt der teutschen Clauſulæ ſalvatoriæ: des Reichs Gerechtsame und Zuständigkeiten ꝛc. auf des Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten Veranlaſſung, die lateinische Worte: Salvis Iuribus Imperii &c. geſetzet. Auf die Hoch- und Teutschmeisterische, wegen Preuſſen, ad Protocollum geſchehenen Aeuſerungen aber, daß nemlich dieſem Concluſo die Reſervation: Salvo Iure ordinis Teutonici &c. inſerirt werden möchte, iſt keine Attention gemachet worden; worauf von den Fürſtlichen Directoriis mit dem Churfürſtlichen zur Re- und Correlation geſchritten, und dieſes Collegii Concluſum von dem Fürſtlichen pro baſi Communis Duorum angenommen, auch weil Civitatenſes, ob ſie gleich ihrer Seits ebenfalls einen beſondern Schluß hierüber abgefaſt gehabt, damit verſtanden geweſen, den Chur- und Fürſtlichen Directoriis, daraus das Reichs-Gutachten zu formiren, überlaſſen, dem Chur-Maynziſchen aber allein übertragen wurde, erſagtes Reichs-Gutachten ſub reſervatione ſolita, an die Kayſerliche höchſtanſehnliche Principal-Commißion, wie auch nachhero geſchehen, Imperii nomine zu extendiren.

Das

Das Reichs-Gutachten selbst, wie es am 17ten May durch die Dictatur bekannt gemacht worden, war folgender Gestalt abgefasset:

Der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kayserr und Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten Höchstansehnlichem Principal-Commissario, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taris ꝛc. Hochfürstliche Gnaden bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, gebührend ohnverhalten: Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 23. Januar. laufenden Jahrs zur Dictatur gekommene, die Gewehr-Leistung des zwischen der Kayserin und Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät dann des Königs in Preussen Majestät den 25. December des 1745. Jahrs zu Dreßden geschlossenen Friedens betreffende Kayserl. Commißions-Decret in Vortrag gestellet; So ist hierauf nach gepflogener reifer Ueberleg- und Berathschlagung dafür gehalten und geschlossen worden: daß die zum Behuf beyder contrahirender hohen Theile vom Reich verlangte Guarantie sothane Dreßdner Friedens, seines ganzen Inhalts, wie sich dieselbe in dem eigentlich davon handelnden 9ten Artickel sothanen Friedens selbsten deutlich ausgedrucket befindet, mit Vor- und Beybehaltung der *Iurium Imperii* zu übernehmen, zu derselben Vertheidigung nach allen Kräften und Vermögen, so oft es vonnöthen, sich anheischig zu machen, und die erforderliche Erklärung derohalben durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) an Kayserl. Majestät zu bringen, zugleich auch Allerhöchst-Deroselben, für die zu Befestigung der allgemeinen Ruhe hierbey bewiesene Reichs-Väterliche Sorgfalt, allergehorsamst zu dancken wäre. Womit des Kayserl. Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 14. May 1751.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Hierauf

Hierauf erfolgte am 29. May das Kayserl. Ratifications-Commißions-Decret, welches am 2ten Junii durch die Dictatur bekannt gemacht ward, und also abgefaßt ist:

Von wegen der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns giebt Dero höchstansehnl. Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taris, Graf zu Valsaßina, Freyherr zu Imbden ꝛc. der souverainen Provintz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserl. Majestät Majestät, würcklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral und Obristpostmeister im Heil. Röm. Reiche, Burgund und den Niederlanden ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen.

Es hätten Ihro Römisch-Kayserl. Majestät das von gesamten Reichs wegen unterm 14. dieses ablaufenden Monaths May erstattete Reichs-Gutachten, die neulich von Allerhöchst-Deroselben an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gnädigst gesonnene Gewehrleistung des zwischen der Kayserin und Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät denn des Königs in Preussen Majestät den 25. Dec. des 1745sten Jahres zu Dreßden geschlossenen Friedens betreffend, sich gebührend vortragen lassen, und zu Allerhöchst Dero gnädigsten Wohlgefallen, wahrgenommen, das Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und der fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandte die Wichtigkeit dieses Gesinnens erwägen wollen, und, nach gepflogener reifen Uberlegung und Berathschlagung, dafür gehalten, und geschlossen, daß die zum Behuf beyder contrahirenden hohen Theile vom Reich verlangte Guarantie sothanen Dreßdner Friedens, seines ganzen Inhalts, wie sich dieselbe in den dem eigens davon handelnden IX. Artickel sothanen Friedens selbsten deutlich ausgedruckt befindet, mit Vor- und Beybehaltung der *Iuribus Imperii* zu übernehmen, zu derselben Vertheidigung nach allen Kräften und Vermögen, so oft es vonnöthen, sich anheischig zu machen,

und

und die Erklärung, wie beschehen ist, an Ihro Kayserliche Majestät zu bringen wäre.

Gleichwie nun dieser Schluß als eine wahre Grundfeste des künftig beständigen Ruhestandes, als wohin Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-väterliche Vorsorge jederzeit das Absehen hat, anzusehen und zu achten ist: als wollen auch allerhöchstgedacht Ihro Röm. Kayserl. Majestät obangezogenes Reichs-Gutachten vom 14. dieses Monats May, nach allem seinem Inhalt, allergnädigst gut geheissen, genehmet und ratificiret haben. Setzen auch zu derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs patriotischen Gemüths-Standhaftigkeit das ungezweifelte Kayserl. gnädigste Vertrauen, daß dieselbe sammt und sonders solches zu des werthen teutschen Vaterlandes Besten jederzeit zu handhaben und zu befestigen entschlossen seyn werden.

Womit des Höchstansehnlichen Kayserlichen Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlich geneigtem und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 29. May 1751.

(L. S.)

Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis.

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Directorio einzuhändigen.

Auf solche Weise wurde denn endlich das wichtige Geschäfte der Reichs-Guarantie des Dreßdner-Friedens, woran unsern Preußischen Monarchen sehr viel gelegen zu seyn schien, zu Stande gebracht.

§. 265.

§. 265.

Von der Grosbrittannischen Guarantie des Dreßdner Friedens.

Mit der Grosbrittannischen Guarantie hergegen hatte es solche Schwierigkeiten nicht. Denn schon unterm 19ten Sept. 1746. liessen Seine Grosbrittannische Majestät diese Guarantie-Acte unter dem grossen Siegel folgendermassen ausfertigen, welche also lautet:

Wir George der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien, Franckreich und Irrland, Vertheidiger des Glaubens, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Erz-Schatz-Meister und Churfürst des Heil. Römischen Reichs ꝛc. Thun allen und jeden, welchen gegenwärtiges zu Gesicht kommet, kund und wissend, daß dardurch die den 11. Tag des Monats Junii im Jahr 1742. zu Breßlau zwischen Sr. Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, jetzo Teutschen Kayserin und Sr. Majestät den König von Preussen unterzeichnete Präliminar-Artickels hochbesagte Kayserl. Majestät das Herzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, an hochbemeldten König in Preussen, dessen Erben und Nachkommen, auf ewig abgetreten, auch diese Abtretung durch einen zwischen eben diesen hohen Partheyen den 28. Jul. gedachtes Jahres zu Berlin geschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Friedens-Tractat zum Faveur bemeldten Königs vollkömmlich erneuert, bekräftiget und ratificiret worden: Wir die Vollstreckung solcher Präliminar-Artickels und des Friedens-Tractats beyderseits besagten Majestäten durch authentische von Uns eigenhändig unterzeichnete, und mit Unserm grossen Siegel von Großbrittannien besiegelte Acten, deren die erstere in Unsern Pallast zu Kensington den 24. Jun. gedachten 1742. Jahres, die andere aber durch den den 28. Novemb. 1742. zu Westmünster unterzeichneten Allianz-Tractat ausgefertiget worden, gewähret haben. Nachdem aber zwischen hocherdeutet Seiner Kayserlichen Majestät und Seiner Majestät

jestät dem König in Preussen unglücklicher Weise neue Irrungen und ein offenbarer Krieg entstanden; so haben Wir auf uns genommen, hochbesagt Se. Majestät so bald möglich durch eine den 26. August vorigen Jahres zu Hannover unterzeichnete, und von Uns ratificirte Convention einen Frieden zu treffen; auch besagt Seiner Majestät die Guarantie sowohl über das Herzogthum Schlesien als die Grafschaft Glatz zu erneuern. Und da nachhero durch Unsere Vermittelung der Friede glücklich geschlossen, und die alte Freundschaft zwischen hochermeldten Majestäten in dem Dreßdner-Tractat von 25. Decembr. letzthin gegen Erneuerung der obgemeldten Ceßionen von Seiten der Kayserin, und der beyderseitigen darinnen enthaltenen Guarantien erneuert worden; auch Seine Preußische Majestät Uns sehr angelegentlich gebeten und ersuchet haben, anjetzo die Verbindung besagter Convention von Hannover durch Erneuerung der Deroselben vormals über das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz zugestandenen Guarantie zu erfüllen; so haben Wir gerne drein willigen wollen, um so viel bey Uns stehen mag, die so glücklich geschlossene Pacification zu befestigen, und besagt Unserm lieben Bruder, dem König in Preussen, eine neue Probe Unserer aufrichtigen und unveränderlichen Freundschaft zu geben. Wir erneuern, bekräftigen und ratificiren dahero kraft dieses gegenwärtigen besagt Seiner Preußischen Majestät aufs neue Unsere Guarantie über Schlesien und die Grafschaft Glatz, versprechen und verbinden Uns, Unsere Erben und Nachfolger bey der Großbrittannischen Crone sowohl auf jetzo als alle zukünftige Zeit darüber zu halten, und alles das, was in Unserm Vermögen stehet, anzuwenden, damit Se. Majestät der König in Preussen, dessen Erben und Nachfolger, in dem ruhigen und friedlichen Besitz Schlesiens und der Grafschaft Glatz verbleiben, und daß sie wider alle die, so sie darinnen, auf was vor Art es auch seyn möge, beunruhigen wollen, geschützet seyn sollen. Wir wollen Uns über das bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Provintzen bearbeiten, und bey selbigen die nachdrücklichsten Vorstellungen thun, um selbige zu vermögen, daß sie eben dergleichen Guarantie zum Faveur Seiner Majestät des Königs in Preussen übernehmen, und Deroselben eine solche Acte ausstellen und geben. Zu Urkund dessen haben Wir

diese

diese Acte mit Unserer Königlichen Hand unterzeichnet, und Unser grosses Siegel von Großbrittannien beydrucken lassen. So geschehen in Unserm Königlichen Pallast zu Kensington den 19ten September des Gnaden-Jahres 1746. Unserer Reiche im Zwanzigsten

Georg, König.

Ihro Königl. Preußische Majestät waren auch in so weit damit zufrieden, daß sie folgende besondere Acceptations-Acte darüber ausstellten.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun allen und jeden, so gegenwärtiges zu Gesichte kommet, kund und zu wissen, daß, nachdeme Uns Se. Großbrittannische Majestät eine Guarantie-Acte wegen des ruhigen Besitzes derer Länder gegeben, so Uns von Seiner Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Kraft der Breslauischen Präliminair-Artickels, und der Definitiv-Tractate zu Berlin und Dreßden abgetreten worden, Wir selbige mit Erkenntlichkeit annehmen, und dagegen bey Unserm Königlichen Wort vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, die Guarantie treulich zu erfüllen, so Wir Sr. Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen durch den den 25. Decembr. letzthin mit Höchstbesagt Seiner Majestät geschlossenen Friedens-Freundschafts- und Versöhnungs-Tractat über Dero in Teutschland gelegene Domainen, im Fall selbige angegriffen würden, gegeben, auch mit gleicher Treue die mit Seiner Großbrittannischen Majestät, nicht nur als König von Großbrittannien, sondern auch als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg geschlossene Freundschafts-Vertheidigungs- und Guarantie-Tractaten, besonders den zu Westmünster im Jahr 1742. errichteten zu vollstrecken.

Jedoch mit der Bedingniß, daß Seine Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und Seine Großbrittannische Majestät (ein jedes in dem was ihn angehet,

angehet, und auf solche Art, daß das Versehen des einen dem andern nicht aufgebürdet werde) ebenfals Ihrer Seits die mit uns genommene Verbindungen, besonders die Garantie über unsere Possessiones, so sie Uns vormals zugesaget, getreulich vollziehen, selbige erfüllen und gegen Uns werkthätig machen werden, so oft Wir Gelegenheit haben werden, selbige anzuverlangen. Wir versprechen auch bey unserm Königlichen Wort vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger, den IX. Artickel des Berliner Tractats, durch welchen Wir die Bezahlung derer denen Unterthanen von Großbrittannien auf die Hypothec von Schlesien zuständigen Summen über uns genommen, aufs genaueste und baldeste zu vollstrecken. Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Acceptations-Acte unterzeichnet und Unser Königlich Insiegel vordrucken lassen. So geschehen Berlin den 13. Octob. 1746.

Friedrich.

Wie diese Garantie nachhero 1750. den 3ten Jul. erneuert, und auch auf die Kayserin-Königin extendiret worden, d. i. aus dem Kayserl. Commißions-Decret im vorigen §. 264. zu ersehen.

§. 266.

Von dem mit dem Grosbrittannischen Hofe geschlossenen Allianz- und Freundschafts-Tractate; ingleichen von der bey der Crone Schweden gesuchten Guarantie des Dresdner-Friedens, und der mit dieser Crone 1747. geschlossenen Allianz.

Bey dem allen liesen es Ihro Königl. Maj. unser Monarch, keinesweges bewenden; sondern Sie suchten immer mehr und mehr Dero Reich und Lande von aussen her in gute Sicherheit zu stellen. Zu dem Ende wurden gegen das Ende des Septembers 1746.

auch die Ratificationen des zwischen ihnen und dem Grosbrittannischen Hofe schon 1745. annoch vor dem Dreßdner-Frieden geschlossenen besondern Allianz- und Freundschafts-Tractat ausgewechselt. Dieser enthält unter andern eine reciprocirliche Guarantie in sich, welche beyde Höfe in Ansehung ihrer Staaten und Länder, die sie damals besasen, versprochen. Besagte Ratification hatte sich bisher um deswillen so lange verzögert: weil einige Schwierigkeiten darzwischen gekommen, welche zu schlichten man jedoch nachhero Mittel gefunden hatte.

Schweden ist nächstdem ein Nachbar von unsers Königs Landen, dessen Freundschaft die Sicherheit des Preußischen Reichs nicht wenig mit versichern helfen kan. Der König hat demnach, währender Seiner Regierung, sein Augenmerck hauptsächlich mit darauf gerichtet, die Crone Schweden als einen beständigen guten Freund zu erhalten. Man merckte mithin als was besonders an, daß sich Ihro Majestät bald nach Dero Zurückkunft aus Sachsen in Berlin, so wohl allda, als in Potsdam, zu verschiedenen Malen, etliche Stunden lang mit dem Königl. Schwedischen Gesandten Herr von Rothenschiöld unterredeten. Nach diesem meldete man auch in öffentlichen Blättern, daß den 5ten Septembr. 1746. der Senat zu Stockholm in pleno versammlet gewesen, da unter andern ein Memorial in Betrachtung gezogen worden, welches der Herr Graf von Finckenstein, ausserordentlicher Envoye unsers Königs den 22sten August im Betreff des Beytritts zum Dreßdner-Frieden, und der Guarantie von Schlesien, überreichet gehabt. Diese Guarantie hatte unser Monarch von dem Könige in Schweden, als Herzoge von Pommern verlanget, auf die Weise, wie man sich verglichen, dieselbe von den übrigen

Stän-

Ständen des teutschen Reichs gleichfals zu heischen. Ja den 29sten May 1747. kam gar ein Defensiv-Allianz zwischen unserm Monarchen, und der Crone Schweden zu Stande, welche hier und dort groses Aufsehen verursachte. Ihr völliger Inhalt aber lautet also:

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit!

Da Se. Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der König von Schweden gleichmäßig aufrichtig Verlangen hegen, nicht nur das gute Vernehmen und die genaue Verbindung, welche bereits zwischen Ihro Majestäten, Dero beederseitigen Königreichen und Staaten obwalten, sorgfältig fortzupflanzen, sondern auch dieselbe durch neue Verbindungen einer unauflöslichen Freundschaft noch mehrers zu befestigen und zu verknüpfen, und dieselben gänzlich versichert sind, daß zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks nichts werkthätiger gereichen möge, als wenn zwischen ihnen ein Defensiv-Allianz-Tractat errichtet würde: so haben sie gut gefunden, zu dem Ende zu Schließung eines solchen Tractats ihre Commissarien zu bevollmächtigen: nemlich von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen, den Herrn Jacob Friedrich von Rhod, geheimen Ambassade-Rath und auserordentlichen Gesandten besagt Sr. Majestät an dem Schwedischen Hofe: und von Seiten Sr. Majestät des Königs von Schweden Sr. Excellenz, Herrn Carl Ehrenpreuß, Senatoren des Königs und des Königreichs; Se. Excellenz, den Herrn Grafen Carl Gustav von Tessin, Senatoren des Königs und Königreichs, Canzley-Rath, Obrist-Hofmeister Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Thronfolgers, Canzlern der Universität Abo und Rittern des schwarzen Adler-Ordens; Se. Excellenz den Herrn Baron Hermann Cedercreutz, Senatoren Königs und des Königreichs Rittern der St. Andreas- und St. Alexander-Orden; Herrn Grafen Carl Friedrich Piper, Cammer-

Präsidenten; Herrn Ehrenreich Matthäus von Nolken, Hof-Canzlern; und Herrn Andreas Skutenhielm, Cantzley-Rath, welche dann nach gegen einander aufrichtig und in gehöriger Form geschehener Auswechslung ihrer beederseitigen Vollmachten über nächstehende Artickeln überein gekommen.

Art I. Es soll von nun an und auf allezeit eine der aufrichtigsten Freundschaften und eine Defensiv-Allianz, auch eine der genauesten Vereinigungen zwischen obbesagt Ihro Majestäten, ihren Cronen, Staaten, Landen und Unterthanen seyn; dergestalt, daß die hohen contrahirenden Theile trachten werden; einer des andern Nutzen und Bestes, wie auch, daß Dero Unterthanen in dem Commercio so wol, als in allen andern Stucken zu befördern, und allem Nachtheil und Schaden, welcher Ihro Majestäten und Dero Königreichen, Staaten und Unterthanen zugefüget werden könte, zuvor zu kommen, und selbigen abzuwenden.

Art II. Gleichwie Ihro Majestäten erklären, daß sie keine ihren gemeinsamen Besten entgegen laufende, oder gegenwärtigen Tractat nachtheilige Verbindungen haben, also versprechen sie, einer dem andern, getreulich alles dasjenige zu eröfnen, was in ihr Bestes einigen Einfluß haben kan, und sie werden an ihre in auswärtigen Höfen und Landen befindliche Ministers die benöthigte Befehle erlassen, daselbst mit einander in einem guten und genauen Vernehmen zu leben, um den beederseitigen Nutzen ihrer in einer so genauen Verbindung stehen respect. Königreiche und Staaten zu befördern, und einander von allem demjenigen Nachricht zu geben, was zum Schaden der hohen contrahirenden Theilen angesponnen werden, oder dahin abziehlen möge.

Art III. Gleichwie der Haupt-Zweck dieser Allianz ist, sich in den ruhigen Besitz und Genuß derer Staaten, welche jeder der hohen contrahirenden Theile gegenwärtigen in Europa besitzet, zu erhalten, so guarantiren Se. Majestät der König von Preussen und Se. Majestät der König von Schweden reciproce alle ihre Königreiche, Staaten, Provinzen und Landschaften, so in Europa liegen, worunter diejenige, welche Se. Majestät der König von Preussen in Kraft des Breßlauer-Tractats von 11. Jun. 1742. und des

Dreßdner-

Dreßdner-Tractats vom 25. Dec. 1745. besitzen, nahmentlich und specialiter begriffen sind.

Art. IV. Im Fall einer der hohen contrahirenden Theilen seinen obbesagten Königreichen, Staaten und Provinzen, es seye von wem und unter was für einen Vorwand es auch immer wolle, angegriffen würde, so soll der andere Alliirte, so bald er von dem beleidigten Theile darum wird requiriret werden, alsogleich und innerhalb einem Termin von 2. Monaten, von dem Tage der geschehenen Requirirung an zu rechnen, seine gute Officia bey dem angreifenden Theile anwenden, daß selbiger von aller Feindseligkeit abstehe, und dem beleidigten Theile eine billige Ersetzung alles Unrechts und Schadens, so ihm verursachet worden, erstatte. Falls aber der angreifende Theil sich nicht unverzüglich darzu verstehen wolte, so sollen obbesagte hohe contrahirende Theile nach Verlauf des besagten Termins einander reciproce und ohne einigen Verzug noch Anstand den werkthätigen Beystand auf die Art, wie solches in nachfolgendem Articul vergleichen worden, leisten.

Art V. Se. Majestät der König von Preussen werden in solchem Fall Sr. Majestät dem Könige von Schweden ein Hülfs-Corpo von 9000. Mann nemlich 6000. Mann Infanterie und 3000. Cavallarie, nebst einem der Anzahl der Trouppen proportionirten Zug von Feld-Artillerie zusenden, und Se. Majestät der König von Schweden wird ebenfalls auf Requisition Sr. Majestät des Königs von Preussen und zu Dero Beystand ein Hülfs-Corpo von 6000. Mann, nemlich 4000. Mann Infanterie und 2000. Mann Caval. lerie, nebst einem der Anzahl der Trouppen proportionirten Zug Feld-Artillerie schicken. Und wann die 2. hohen contrahirenden Theile in Zukunft rathsam finden solten, in ihrer beederseitigen Sicherheit und Vertheidigung unter ihnen einen weitern Beystand von Trouppen zu negociren, so behalten sie sich die Freyheit bevor, sodann nach ihrem Belieben und mit gemeinsamer Uebereinstimmung dieserwegen sowol, als auf was Art und Weise man dieselbe gebrauchen und agiren lassen solle, überein zu kommen.

Art VI. Diese Hülfs-Contingenter sollen auf Kosten desjenigen, welcher sie hergeben wird, geschicket und unterhalten werden, die benöthigten Fourage und Lebens-Mittel ausgenom-

genommen, welche von demjenigen Theile, der selbige requiriret haben wird, angeschaffet werden sollen. Worüber sowohl, als über das Commando derer Trouppen man sich nach dem im gleichen Falle angenommenen Gebrauch richten wird.

Art. VII. Gegenwärtiger Defensiv-Allianz-Tractat soll während der Zeit von 10. Jahren bestehen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen; und man wird trachten, ehe noch der Termin verlaufen seyn wird, denselben zu erneuern.

Art. VIII. Gleichwie die 2. contrahirende Mächte schon durch vorhergängige Freundschafts- und Allianz-Tractaten mit Sr. Majestät der Kayserin aller Reussen verknüpffet sind, und dieser Tractat nichts in sich fasset, was denenselben auf einige Weise derogiren kan, also sollen Ihro Kayserliche Majestät als in dieser Allianz begriffen angesehen, und zu deren Beytritt nahmentlich eingeladen werden. Sonsten behält man sich auch die Freyheit bevor, in Zukunft und mit einer gemeinsamen Übereinstimmung die Potenzen, wegen welcher man etwan übereinkommen wird, dazu einzuladen.

Art. IX. Die Ratificationen dieses Tractats sollen innerhalb einen Monath nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Dessen zur Beglaubigung haben wir zu dem Ende bevollmächtigte Minister Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs von Preussen und die Commissarii Sr. Majest. des Königs von Schweden gegenwärtigen Defensiv-Allianz-Tractat unterzeichnen, und unsere Wappen-Sigille vordrucken lassen. Geschehen zu Stockholm den 29. May 1747.

War unterzeichnet

J. F. Rhod. D. Ehrenpreuß. Graf G. v. Teßin. H. Cederncreutz. Gr. F. Piper. F. M. von Nolken. A. v. Skütenhielm.

Separat-

Separat = Articul. Demnach die Cronfolge von Schweden mit einmüthiger Einstimmung der Stände zum Vortheil Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Adolph Friedrichs, erwählten Erb = Prinzens von Schweden, derer Gothen und derer Wenden, Erbens von Norwegen, Bischofs von Lübeck, Herzogs von Hollstein = Schleswig, Stormarn und Dietmarsen, Grafens von Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. und dessen Erben nach dem Hintritt Sr. Majestät des Königs in Schweden, dessen Lebens = Jahre der Allmächtige verlängern wolle, festgesetzet worden, so verbinden sich Se. Majestät der König in Preussen, in Betracht derer Bluts = Bande, welche dieselbe an die Person seiner Königlichen Hoheit verknüpffen, wie auch um eine neue Probe ihrer Freundschaft Seiner Königlichen Majestät und der Crone Schweden zu geben, und in Ansehung der unvermutheten Zufälle, welche die Erhebung des Hauses Hollstein in folgenden Zeiten verursachen könte, sich durch gegenwärtigen Artickel ausdrücklich, nicht zu gestatten, daß dieser Succeßions = Ordnung die geringste Beeinträchtigung geschehe, sondern dieselbe in Ereignungs = Fall nach allen ihren Kräften wider alle diejenige zu unterstützen, welche dieselbe zu stöhren suchen würden, von wessen Seiten und unter was für Vorwand solches auch immer geschehen möchte. Gegenwärtiger Separat = Artickel soll eben die Kraft haben, als wenn selbiger dem Tractat selbst einverleibt wäre, und soll auch ebenmäßig ratificiret werden.

§. 267.

Königl. Preußl. Manifest an die Republic Pohlen.

Die Republic Pohlen ist ebenfalls ein Nachbar von den Staaten, unsers Monarchens, welche bey gutem zu erhalten, Ihro Majestät jederzeit als eine Staats = Maxime Ihrer Regierung fest gesetzet. Wie nun dargegen nach geschlossenen Dreßdner = Frieden sich verschiedene Mißvergnügte in Pohlen fanden,

die das Gerüchte ausgebreitet hatten, als wären allerhand Projecte des Preuss. Monarchens gegen die Republic Pohlen und das Groß-Herzogthum Litthauen auf dem Tapete, so hielten Ihro Majestät für dienlich durch ein im October 1746. auf dem Pohlnischen Reichstage ausgetheiltes Manifest diese Republic Ihrer immerwährenden Freundschaft zu verhalten und das ausgestreute falsche Gerichte auf das nachdrücklichste zu widerlegen.

Es that auch dieses Manifest die gute Wirkung, daß die übelgesinnten Köpfe ihren Zweck nicht erreichen konten; sondern es hat die Durchlauchtigste Republic Pohlen die Freundschaft mit unsers Königs Majestät bis hieher ununterbrochen gehalten, welches ihr zu so grossem Ruhme gereichet, als eigenen Nutzen sie davon verspüret.

§. 268.

Was wegen des Ost-Frießländischen Voti auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorgegangen.

Ob nun gleich die Freundschaft zwischen unserm und dem Großbrittannischen Monarchen, wie aus dem vorhin angeführten erhellet, auf ganz guten Fuß gestellet war: so muß man doch auch anbey bemerken, daß Se. Königliche Majestät von Großbrittannien in der Guarantie-Acte sich, als Churfürst von Hannover, ausdrücklich vorbehalten, Dero Ansprüche an Ost-Frießland auszuführen. Da nun unser Monarch durch Dero Gesandten zu Regenspurg das Sitz- und Stimm-Recht wegen deß in Besitz habenden Fürstenthums Ost-Frießland, auf dem Reichs-Tage, ausüben liessen: so hielt man Chur-Hannöverischer Seits für dienlich,

lich, eine solenne Protestation dieserwegen, auf dem Reichs-Tage übergeben zu lassen, welches Schreiben Chur-Maynz den 9ten August zur öffentlichen Dictatur brachte. Der Chur-Braunschweigische Gesandte, Herr von Hugo, erinnert darinnen gleich anfangs, daß er bey aller Gelegenheit wider die Fortführung dieses Voti protestiret, und seinen allergnädigsten Herrn, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, alle zukommende Gerechtsame vorbehalten habe. Zugleich machte er erinnerlich, was massen er nicht nur mittelst eines den 15ten Sept. 1744. an die Reichs-Versammlung gebrachten und folgenden 11ten selbigen Monats dictirten Memorials, nach vorgängiger Ausführung der Sr. Königlichen Majestät von Großbrittannien, und Dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause zustehenden, in einer den 20sten Martii 1691. mit weyl. Sr. Fürstlichen Gnaden, Christian, Verbrüder- und Vereinigung gegründeten, und in 2 distribuirten Impreßis breiter deducirten Erb-Folgs-Gerechtsame, darauf angetragen, daß man von Seiten eines hochlöbl. Reichs-Convents in nichts, was Sr. Großbrittannischen Majestät, und Dero Durchlauchtigstem Hause bestgegründeten Juribus zu nahe treten könte, willigen, sondern vielmehr besagtes Votum, bis zur ausgemachten Sache, quiesciren lassen, auch zu solchem Behuf von Seiten der fürtreflichen Gesandschaften die behörigen Instructiones einholen, und deren baldigen Erfolg allen Fleisses befördern möge: sondern es habe auch er, Gesandter, solches Petitum, nachhero verschiedentlich wiederholet. Da nun aber dem ungeachtet Chur-Brandenburgischer Seits mit Anmassung solcher Stimm-Führung fortgefahren, und gegen alles Vermuthen, von

Seiten der dabey doch so sehr interessirten beyden höhern Collegiorum bisher dazu stille geschwiegen werde: so solle er, auf ausdrücklichen Befehl seines Königs, das Gesuch um die förderſamste Einholung derer Instructionen wiederholen, und nochmals inständigst darum Ansuchung thun, Se. Grosbrittannische Maj. könten auch an deren gewührigen Erfolg um so viel weniger zweiflen, als

1) Die unter andern ab der bis auf diese Stunde fortwährender Quiescenz des Jülich und Bergischen Voti sich ergebende, und noch kürzlich durch die Pfalz-Zweybrückische und Fürstl. Salmischen Exempel bestätigte Reichstägige Observanz und Gesuch das Wort spreche.

2) In denen beyden letztern Wahl-Capitulationen weyl. Ihro Kayserl. Majestät, Carl VII. und jetztglorwürdigst regierenden Ihro Kayserl. Majestät Art. 1. §. 6. ausdrücklich stipuliret worden, Kayserl. Seits sich einer Prorogation und Erstreckung des von einer Fürstl. Linie eines Fürstl. Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne Chur- und Fürstl. Collegiorum Einwilligung für sich alleinig nicht anmassen zu wollen. Dasjenige aber, was einem zeitigen Kayser darunter zu thun nicht erlaubet sey.

3) Noch vielweniger einem Reichs-Stande, es wäre dann, daß man alle Ordnung im Reiche umkehren lassen wolte, vergönnet und solches

4) In dem gegenwärtigen Falle auch darum nicht gestattet werden könne, weil die Grafschaft Ostfriesland keinesweges in ein zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe auf allezeit berechtigtes Fürstenthum erigiret worden, und mithin das Votum nicht auf dem Lande hafte, sondern vielmehr solches Stimm-Recht, Inhalt des Kayserl. Decrets vom 3. Novembr. 1662. blosserdings für den in den Fürsten-Stand erhobenen Herrn Grafen, **Georg Christian**, zu Ostfriesland und seine Leibes-Erben, dessen Herr Sohn, weyl. Herr **Christian Eberhard**, Fürstens zu Ostfriesland, Fürstliche Gnaden, und darauf nicht anders als in Conformität gedachten Kayſ. Decrets am 9ten Sept. 1667. dazu admittiret, auch darum

5) Ost-

5) Ostfrießland mit dem Namen eines Fürstenthums zu belegen, in dem von dem Fürstl. Ostfriesischen Gevollmächtigten unter dem 28. Augusti 1667. der Admißion halber dem Reichs-Convent übergebenen Memorial nicht unternommen, sondern dasselbe Statt dessen eine Provinz genennet, und daß

6) Das Votum nicht auf dem Lande hafte, sondern personal und blosserdings auf des in den Fürstenstand erhobenen Herrn Grafens, Georg Christians Erben eingerichtet sey, einen andern Successor aber ohne erneurte Bewilligung derer beyden höhern Collegiorum und des gesammten Reichs dasselbe nicht zustehe, Fürstl. Ostfriesischer Seits, damit deutlich an den Tag geleget worden, daß man in dem mit dem Fürstl. Hause Fürstenberg vor der Introduction in den Fürstenrath, der Alternation halber errichteten Vergleich §. 5. feste gestellet, daß, dafern eines, oder das andere der Fürstl. Häuser ohne männliche ehliche Descendenz gänzlich absterben würde, und also dessen hinterlassene Lande mit der Fürstl. Dignität auf andere (nemlich auf die in den Fürstenstand nicht mit erhobene damals noch vorhandene Gräfliche Agnatos) kommen und transportiret werden solte, man ab Seiten des überlegenen Theils an diese auf solchen Fall ohnehin erloschene Alternation nicht gehalten seyn, sondern sich seines erlangten Vorsitz-Rechts allerdings gegen die letztere gebrauchen und bedienen wolle; mithin

7) Ein Successor *singularis*, zumal bey dem *super jure Successionis* obwaltenden Streit, nach Erlöschung derjenigen Familie, auf welche das *jus Successionis & Voti in Comitiis*, mittelst vorhin erwehnten Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll und des angefügten *concluſi Collegii Principum*, restringiret worden, sich der Continuation desselben *iuris* noch viel weniger anmassen, und

8) Wann das Land, wovon derselbe ein Votum zu führen gedenket, zwischen ihm und einem andern streitig ist, sich vor ausgemachter Sache, zum Nachtheil seines Gegentheils, in dem Besitze eines solchen Sitz- und Stimm-Rechts eigenmächtig nicht schwingen und dergleichen Factum von Kayserl. Majestät und dem Reiche zugegeben werden könne.

Es

Es theilete aber der Herr von Pollman sogleich hierauf den Gesandschaften einen so betitelten Auszug der Königl. Preuß. Remarken über die Königl. Großbrittannische so genannte Vertheidigung des gründlichen Unterrichts, das Succeßions-Recht in Ost-Frießland betreffend, mit, und übergab dem Reichs-Convente eine Königl. Preuß. Reprotestation in der Sache. Einige Zeit hernach ließ obermeldter Chur-Braunschweigischer Gesandte eine so betitelte Prüfung der Königl. Preuß. Remarken an sämmtliche Reichs-Tags-Gesandschaften distribuiren. Es sind aber diese Schriften für diese Blätter viel zu weitläuftig; und man kan sie dargegen in den Sammlungen solcher Deductionen, wie bishero unter verschiedenen Titeln zum Vorschein gekommen sind, nachlesen. Was weiter in der Sache vorgefallen, soll unten, zu seiner Zeit, berühret werden.

§. 269.

Wie sich unser Monarch bey dem damals fortwährenden Kriege zwischen der Kayserin Königin und dem Könige von Frankreich verhalten; und insbesondere sich gegen den Kayserlichen Hof bezeiget habe.

Nach dem Dreßdner Frieden setzte die Kayserin-Königin den Krieg wider Franckreich mit desto mehrerm Nachdruck fort, und bearbeitete sich nach aller Möglichkeit, das gantze Reich, oder wenigstens doch die vordern Kreyse desselben mit darein zu flechten. Der glückliche Erfolg dieses ihres Wunsches beruhete guten Theils auf die Entschliessung und Beystimmung unsers Monarchens. Allein, Se. Preuß. Majestät erwogen

wogen weißlich, daß wahrscheinlicher Weise das verderbliche Kriegs-Feuer nur weiter ausgebreitet werden würde, wenn das Reich, oder auch nur die vordern Creise demselben beyträten. Ihr wahres Verlangen aber gieng vielmehr dahin, daß der allgemeine Friede und Ruhestand in ganz Europa baldmöglichst hergestellet werden möchte. Als dahero die Sache auf dem Reichs-Tage in Bewegung kam, muste sein Gesandter unter der Hand Erklärung thun, daß zwar Se. Preuß. Majestät die Proponirung des Kayserl. Commißions-Decrets in dieser Sache keinesweges hindern wolle. Sie hielten aber doch dafür, daß man besser thäte, wenn das Zusammenziehen und Vorrücken einer Reichs-Armee an die Französischen Gränzen unterlassen würde. Wie hierauf das Commißions-Decret wirklich zum Vorschein kam, muste der Herr von Pollmann Nahmens Sr. Königl. Preuß. Maj. als Chur-Fürstens von Brandenburg denen Herren Comitial-Gesandten nochmals declariren: Se. Majestät mißbilligten zwar nicht, daß die Reichs-Truppen auf das Triplum vermehret würden. Sie sahen es aber für eine unzeitige Demarche an, solche in ein Corpo zusammen zu ziehen: weil man, an statt hierdurch den vorgesetzten Zweck zu erreichen, sich vielmehr von demselben entferne, und Frankreich Ursache gebe, darüber Ombrage zu schöpfen. Man würde zugleich unnöthige Kosten vermeiden, als mit welchen sich das Reich um so mehr belästiget sehen würde, weil es sodann der Schadloshaltung beraubet seyn würde, welche man sich annoch von Frankreich versprechen könte. Es sey demnach die Beobachtung einer genauen Neutralität bey gegenwärtigen Umständen das beste Mittel, die

Ruhe

Ruhe in Teutschland zu erhalten, und den Reichs-Boden vor einer Französischen Armee zu bewahren. Ja unser Monarch beorderte auch Dero bey den vordern Creysen des Reichs stehende Ministers, dorten zu declariren, daß Ihro Majestät den, in Ansehung der Neutralität, gefasten Entschluß ermeldter Creyse für genehm hielten, und solchen als das bequemste Mittel ansähen, zur Behauptung der Constitution des Reichs, woferne die Crayse nichts verabsäumen würden, dieser Neutralität ein Gewichte zu geben, daß sie sich im Stand setzten, den Unternehmungen eines jeden, so ihrer Neutralität zuwider handlen wolte, nachdrücklich begegnen zu können

Diese Königl. Gesinnung mochte freylich wol nicht nach dem Geschmack des Wienerischen Hofes seyn. Auch selbst zu Hannover hätte man lieber gesehen, daß sich das Reich mit in das Spiel gemischet; als zu welchem Ende der Großbrittannische Gesandte zu Regenspurg sich viel Mühe gab. Allein unsers Königs Majestät blieben bey der einmal gefasten Resolution, welche auch, wie der Ausgang gelehret hat, auf guten Grund-Sätzen beruhete. Indeß liesen Dieselben die Kayserin-Königin einmal nach dem andern Dero beständigen Freundschaft versichern. Besonders muste Dero Legations-Rath, Herr Grave, welcher bis dahin die Angelegenheiten unsers glorreichen Königs am Wienerischen Hofe besorget hatte, im Anfange des Monats Junii 1746. dem dortigen Ministerio die Eröfnung thun: Ihro Königl. Preuß. Maj. hätten dem Herrn Grafen von Podewils, welcher ehemals im Haag, als Dero Gesandter gestanden, zum ausserordentlichen gevoll-

vollmachtigten Minister an dem Kayserlichen Hofe ernennet; und da Dieselben nichts so innigst, als dieses, wünschten, die allgemeine Ruhe von Europa baldigst hergestellt zu sehen: so wolten Ihro Majest. diesem ihrem Minister gehörige Instruction zufertigen lassen, um mit denen der Kayserin-Königin an den Mitteln zu arbeiten, wodurch die Sachen unter den kriegenden Mächten zur Aussöhnung eingeleitet werden möchten. Auf diesem Vortrag soll, wie man sagte, der Kayserlich-Königl. Staats-Minister, Herr Graf von Uhlefeld, bemeldten Herrn Gräven die Versicherungen in Antwort gegeben haben: es würde dieser Gegenstand der Absendung des Grafen von Podewills der Kayserin und Königin unendlich angenehm seyn. Ihro Kayserl. Königl. Majestat waren, ungeachtet alles Ihro angethanen Unrechts, bereitwillig, denen diensamsten Mitteln zu Herstellung des Friedens die Hand zu bieten. So befugt auch Selbige wären, für die gewaltigen Nachtheile, die man ihr zugezogen, eine hinreichende Schadloshaltung zu fordern: so würden Sie dennoch von Ihren Befugnissen deßfalls nachlassen. Und woferne nur Ihro Preußische Maj. einige Mittel ausfündig machten, die Sachen wieder in ihr gehöriges Gleich-Gewichte zu setzen: würde sich die Kayserin eine Freude daraus machen, die Schliessung eines so heilsamen Werkes in alle Wege zu erleichtern.

Den 13. Jun. 1746. kam auch der Herr Graf von Podewils, als Königl. Preuß. ausserordentlicher

cher Gesandter in Wien an und hatte den folgenden 23 zu Schönbrun seine ersten Audienzen bey beyden Kayserl. Majestäten Maj. In der Anrede wünschte er Ihro Kayserl. Maj. zur erhaltenen Kayserlichen Würde Glück und versicherte, daß der König, sein Herr, sich ein wahres Vergnügen daraus machen würde, Ihro Kayserl Maj. Vorsorge und Eifer zu unterstützen, womit Dieselben für die Ruhe des Reichs, Gesetze und Verfassungen wachten. Der Kayser soll erwiedert haben; daß, da Sie die Kayser-Crone nur in der Absicht angenommen, damit Sie den Ruhm und die Hoheit des teutschen Reichs befördern möchten: so ergriffen Sie mit Begierde und Lust alle Gelegenheiten, diesen Zweck zu erreichen; sahen also mit äuserster Zufriedenheit, daß Ihro Königl. Preußische Majestät dazu hülfliche Hand leisten, und Dero löbliche Absichten mit auf den Vortheil des teutschen Reichs wenden wolten.

Nach dieser ersten Audienz hatte ermeldter Gesandte zwey Mal mit dem Grafen von Uhlefeld über die Mittel, zum Frieden zu kommen, sich unterredet. Man wolte auch wissen, daß er sich deswegen viele Mühe gegeben, und daß nur besagter Graf von Uhlefeld sich soviel darauf herausgelassen, wie die Kayserin Königin nichts ohne Zuziehung ihrer hohen Alliirten thun könte. Folglich müste sich Großbrittannien erklären, wenn man eine Möglichkeit zu einem allgemeinen Vergleich endeckte. Uebrigens wäre die Kayserin Königin bereit, wenn die Vorschläge nur ein wenig billig wären, solche anzunehmen, und ganz Europa zu überführen, daß sie viel zu groß-

großmüthig sey, als daß sie wünschen solte, den Krieg zu verlängern, wie man sie hin und wieder ungerechter Weise beschuldigen wollen. Man trug sich darauf auch im Publico mit verschiedenen Friedens-Entwürfen, welche aber bald von der einen, bald von der andern Seite nicht annehmlich seyn wolten. Man wolte nachhero auch bemercket haben, daß sich der Herr Graf von Podewils zu Wien nicht so eifrig mehr, wie vorhin, um des Friedens-Geschäfte beworben, worgegen er sich um so mehr angelegen seyn lassen das unter Kayser Carln den VII. im Werck gewesene Privilegium generale de non appellando auf alle Chur-Brandenburgische Lande von jetzo regierenden Kayserlichen Majestät auszuwürcken. Sonst wolten einige auch wissen, daß es in Wien wegen des Königl. Preußischen Titels eines Fürsten von Ost-Friesland einige Schwierigkeiten gesetzet habe, weswegen aber der Preußische Herr Gesandte im geringsten nichts nachgegeben.

§. 270.

Von der merckwürdigen Allianz zwischen den Römischen und Rußischen Kayserinnen, unterm 22. May 1746. Unser Monarch widerspricht dem Gerüchte einer neuen Ruptur mit dem Wiener-Hofe, welches dieser ebenfals thut.

Indessen hatte man bereits einander ins Ohr gesagt, daß zu Petersburg zwischen den Wiener- Rußischen und Dresdner-Höfen an einer Off- und Defensiv-Allianz starck gearbeitet würde, welche wohl hauptsächlich wider unsern Monarchen gerichtet sey. Ihro Majestät waren deswegen sehr aufmercksam; zumalen da auch die Rußischen Truppen einige Bewegungen

machten. Es fiengen auch Ihro Majestät, der König von Preussen an, Dero Truppen zu verstärcken. Als aber Herr Baron von Mardefeld, Königl. Preußischer Minister zu Petersburg in einer Assemblée, wobey andere fremde Minister zugegen waren, von einigen vornehmen Herren des Rußischen Hofs sondiret wurde, in was für Absichten der König, sein Herr, die gemessene Ordre gestellet, seine Truppen considerabel zu verstärcken; da er doch nunmehro von seinen hohen Nachbarn nichts widriges zu besorgen habe: so soll erwähnter Herr Baron erwiedert haben; es hätte sein König und Herr, seit der angetretenen Landes-Regierung, den Schluß gefasset, zur Sicherheit seines Reichs sich jederzeit in dem redoutabelsten Stande zu befinden. Da nun aber die andern Mächte, ungeachtet deß mit den Höfen von Wien und Dresden geschlossenen Friedens, sich gewaltig rüsteten: so würde ihm hierdurch Gelegenheit gegeben, ein gleiches zu thun.

Indeß kam die sogenannte Petersburgische Defensiv-Allianz zwischen beyden Kayserlichen Höfen den 22. May 1746. würcklich zu Stande. Weil man sie für ein bloses Vertheidigungs-Bündniß ausgab: so wurde kein Geheimniß daraus gemacht; sondern sowohl der Wiener- als der Petersburgische Hof communicirte sie allen ihren freundschaftlichen Mächten. Insbesondere wurde auch des Königs von Preussen Majestät eine Abschrift davon ertheilet, mit der theuresten Versicherung, daß es dabey zu niemands Beleidigung, am allerwenigsten aber zu Ihro Königl. Majestät von Preussen geringsten Nachtheil, angesehen sey. Es ist dieser Tractat einer der merckwürdigsten unserer Zeiten, und verdienet vor andern

einen

einen Platz in den Geschichten unsers Monarchens. Ich will demnach zuförderst den kurtzen Inhalt derselben in Französischer Sprache, worinnen er eigentlich abgefast ist, mittheilen. Er bestehet nehmlich aus 18. Haupt-Articuln:

In dem **Ersten** und **Andern** Artickul versprechen beyde Höchste contrahirende Potenzen einander Hülfe zuzusenden. Diese Hülfe ist im **Dritten Articul** auf 20000. Mann Infanterie und 10000. Mann Cavallerie gesetzt, zugleich reguliret, daß selbige 3. Monathe nach geschehener Requisition marschiren; doch aber die Rußische Hülfe nicht in Italien, und die Römisch-Kayserliche nicht in Persien gebrauchet werden solte. Im **Vierten Artickel** wird festgesetzet, daß wenn der Hülfleistende Theil selbst angegriffen würde, er nach 2. Monaten seine Hülfs-Völker zurück ziehen könnte, auch von Sendung der Hülfe befreyet seyn solte, im Fall er zur Zeit der Requisition selbst in Krieg verwickelt wäre. Im **Fünften Artickel** wird reguliret, es sollte jede Bataillon der Rußischen Hülfs-Truppen 2. Feld-Stücke, nebst Munition führen, die Völker selbst recrutiret werden, die Kayserin-Königin aber ihnen die Portiones und Rationes liefern lassen, nemlich dem Mann täglich 1. Pfund Fleisch, und monatlich 60 Pfund Brodt oder Rockenmehl, 4. Pfund Grütz, und 1. Pfund Salz, alles nach Holländischen Gewicht. Die Rationes hingegen sollten nach Ausweis der Rußischen Tabellen, jedoch nach Holländischen Maaß gereichet, auch denen Hülfs-wie den andern Truppen gleich gute Quartiere angewiesen werden.

Art. VI. wird stipuliret, es solle diejenige Potenz, so die Hülfe verlanget, vor selbige den freyen Durchmarsch durch fremde Lande auswirken, und sie bis an die Grenze defrayiren; denn

Art VII. der Commendant der Hülfs-Truppen unter dem General en Chef des die Hülfe verlangenden Theils stehen, doch aber selber bey wichtigen Unternehmungen mit zu Rathe gezogen, auch

Art. VIII. von dem requirirenden Theil der Rang des Generals en Chef bemerket werden.

Nach dem *Art. IX.* sollen die Hülfs-Truppen ihr freyes Religions-Exercitium haben, und nach denen Kriegs-Reglements und Artickeln ihres Landes gerichtet, bey entstehendem Streit zwischen den Officiers und Soldaten der combinirten Armee aber eine gleiche Anzahl Commissarien von beyden Theilen zu dessen Untersuchung ernennet, und selbige nach den Reglements ihrer Souverains entschieden und bestraffet werden.

Art. X. Die Auxiliar-Truppen solten, wo möglich, in einem Corpo beysammen bleiben, durch Märsche nicht ärger als die andern defatigiret werden, und an der Beute sowol als den Sieges-Zeichen vom Feind gleichen Antheil haben.

Art *XI.* und *XII.* wird beliebet, daß, wenn beyde contrahirende Potenzen ihren gemeinsamen Feind von beyden Seiten angreifen wolten, die Kriegs Operationes vorhero gemeinschaftlich verabredet, auch wenn eine grössere Hülfe vonnöthen, die Stärke derselben ohne Zeitverlust reguliret und ausgemachet werden; kein Theil aber ohne des andern Wissen und Einwilligung einen Frieden, oder Waffen-Stillstand machen sollte.

Im *XIII.* Art. wird beliebet, es solten denen Ministris beyder contrahirenden Potenzen, an den auswärtigen Höfen Befehle zugesendet werden, in Affairen und Negociationen, so ihre Höfe betreffen, einander kräftigst zu unterstützen, und zu helfen.

Nach dem *XIV.* Art. soll keine rebellischer Unterthan der einen Parthey bey der andern Sicherheit finden, sondern ausgeliefert, auch woferne eine Conspiration entdecket würde, davon dem andern Theil sogleich Nachricht gegeben werden.

Nach dem *XV.* und *XVI.* Art. sollen der König und die Republic Pohlen, und besonders auch der König von Großbrittannien zum Beytrit dieses Allianz-Tractats invitiret werden, und in Ansehung des Königs in Pohlen solches doch geschehen, wenn gleich die Republic hierzu keine Lust bezeugte.

Im *XVII.* und *XVIII.* Art. endlich wird beliebet, daß dieser Allianz-Tractat 25. Jahr dauern, und die Auswechselung der Ratificationen längsten in zwey Monaten geschehen solle.

Ob-

Ob nun zwar wohl die hohen contrahirenden Mächte sich alle möglichste Mühe gaben, die eigentliche Beschaffenheit und Absicht dieses Tractats für der Welt verborgen zu halten, und ihr einzubilden, daß es eine blosse Defensiv-Allianz sey, die zu Niemands Beleidigung gereichen solte: so wolte sich doch das Publicum dessen nicht gleich bereden lassen. Vielmehr hörte man hier und da das Gerüchte, und öffentlich sagen, es würde bald wiederum zwischen der Kayserin-Königin und dem Könige von Preussen zum Bruche kommen, und sich ein neuer Krieg ereignen. Sogar hielten so wohl die Kayserin Königin als auch Ihro Königl. Maj. in Preussen für nöthig dergleichen Gerüchte möglichst zu unterdrücken.

Der Königl Preuß. Minister im Haag, Herr von Ammon, muste dahero den Herren General Staaten der vereinigten Provinzien die Erklärung thun, daß die ausgestreueten Gerüchte eines zwischen seinem Könige und dem Kayserl. Königl. Ungarischen Hofe von neuen entstandenen Mißverständnisses ganz ohne Grund wären. Weil nun dem ungeachtet in verschiedenen Holländischen öffentlichen Blättern der Sache weiter gedacht worden: so war solches dem Könige dermassen mißfällig, daß sich nurgedachter Minister in einem am 29sten Augusti 1746. Ihro Hochmögenden eingereichten Memoriale aufs nachdrücklichste darüber beschweren muste, daß man sich in dergleichen Blättern unterstehe, solche Artikel einzuflicken, welche dahin zielten, der Welt vorzuspiegeln, als ob Ihro Preuß. Majestät gemeynet, oder Vorhabens wären, das gute Verständniß mit dem Wiener Hofe zu brechen. Der Herr von Ammon setzte noch hinzu: es würde vielleicht in allen andern Dingen, der König, sein Herr,

die Ausschweifungen solcher Schrift-Steller seiner Betrachtung unwürdig geschätzet haben. Da er aber dergleichen Gerüchte, welche er seiner Gloire und der Treue, womit er seine Verbindungen beobachte, für nachtheilig ansehe, sehr hoch empfinde: so hätte er auch haben wollen, daß die ganze Welt der Unwahrheit davon überzeuget werde. Ihro Hochmögenden wären alzugerecht, als daß Sie gestatten solten, daß man in dem Schooße ihres Staats sich erkühne, den Respect gegen einen hohen Potentaten aus den Augen zu setzen, welcher sich vom Anfange seiner Regierung her so ausnehmend habe angelegen seyn lassen, Merckmale seiner vor die Republic hegenden guten Freundschaft darzulegen. Auch in Londen muste der Königl. Preuß. Gesandte, Herr Andrie, sich gegen den Lord Harrington verlauten lassen, daß Ihro Königl. Maj. von Preussen nicht begreifen könten, was den Rußischen Hof bewogen habe, in Curland und Liefland eine grosse Armee zusammen zu bringen, und warum das Gerüchte ergehe, als ob diese ausserordentliche Kriegs-Rüstung gegen Preussen gerichtet wäre; da doch Ihro Maj. dem Rußischen Hofe nicht die geringste Gelegenheit zu solcher Unternehmung gegeben, es müste denn seyn, daß der Freundschafts- und Nachbarschafts-Tractat, welchen der König mit dem Schwedischen Hofe geschlossen, einen unschuldigen Anlaß dazu gegeben habe. Ihro Maj. glaubten, daß sich ein Uebelgesinnter an dem Rußischen Hofe befinden müsse, der denselben gegen ihn suchte aufzubringen. Indessen aber würde er auf guter Hut seyn, und sich in den

Stand

Stand setzen, allenfals, wenn er von der Nord-Seite her solte angegriffen werden, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Hierauf soll der Lord, Harrington, zur Antwort ertheilet haben, daß man von dem Vorhaben der Rußischen Kayserin keine Wissenschaft habe. Jedoch würde man nicht ermangeln, darüber das Nöthige an den Lord, Hindfort, nach Petersburg zu berichten. Indeß liessen die Wiener und Petersburgischen Höfe nicht nach, die Versicherungen zu verdoppeln, daß ihre oftererwähnte Allianz so wenig, als die Kriegs-Rüstungen in den Rußischen Provinzien, auf eine Offension Sr. Königl. Preußischen Maj. angesehen sey. Vielmehr wären die zusammen gebrachten Rußischen Truppen wider Franckreich im Römischen Reiche und den Niederlanden bestimmet. Ihro Maj. schienen endlich auch äuserlich beruhiget zu werden. Sie schickten sogar der Kayserin von Rußland eine ungmein prächtige und kostbare Staats-Carosse zum Präsente, welche der Königliche Hof-Sattler, von der Lahr, verfertiget hatte. Sie wurde 1746. von Berlin über Danzig nach Petersburg abgeführet. Ueberdieß redete man damals auch starck von einem Commercien-Tractate, welcher zwischen den Berliner- und Wiener-Höfen, wegen Ungarn und Schlesien, der Einfuhre halber, auf dem Tapete seyn solte. Dem allen ungeachtet setzte sich unser Monarch in gute Verfassung. Vielleicht hat Ihm damals geahndet, daß die Petersb. Allianz in der That nichts gutes für Ihne und Seine Staaten zum Zweck habe. Es hat sich auch nach der Zeit sattsam geäusert, daß Ihro Majestät in dem Stücke nicht unrichtig vermuthet. Denn eben dieser Tractat ist die Grund-Ursache, daß 1756. ein neues Kriegs-Feuer im Reiche aus-

gebrochen. Es hat sich nunmehro nehmlich sattsam veroffenbaret, daß ofterwähnter Tractat eine wirckliche Offensiv-Allianz wider unsern Monarchen ist. Denn es sind demselben verschiedene separate und geheime Artickel beygefügt, welche die abgezweckte Offension gar nicht in Zweifel lassen. Sie wurden dahero auch sogar geheim gehalten, daß lange Zeit Niemand was davon erfahren konte. Insbesondere wurde der vierte von diesen Artickeln überaus geheim gehalten. Dann die übrigen enthalten nur die stipulirten Guarantien gegen einander, und sonst nichts.

§. 271.

Besondere Nachrichten von dem vierten Separat-Artickul der Petersburgischen Allianz vom Jahre 1746. als welcher die Haupt-Gelegenheit und Anlaß zu dem jetzigen neuen Kriege gegeben hat.

Ich erachte daher für dienlich, ja gar für nöthig, von diesem vierten geheimen Artickul einige besondere Nachrichten zu ertheilen: weil dadurch die nachherigen Begebenheiten fürtreflich in ein helles Licht gesetzet werden. Den Stoff zu diesen Nachrichten haben mir die Königl. Preuss. Anmerckungen über die Kayserl. Beantwortung der Memoire raisonnée an die Hand gegeben, und sind deßwegen um so viel zuverläßiger. Vor allen Dingen aber will ich mehrerwähnten vierten Artickel selbst, einer richtigen teutschen Uebersetzung nach, von Wort zu Wort hier einrucken. Er lautet demnach wie folget:

Ansonsten

Ansonsten erklären Se. Kayserliche Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, daß der zwischen Ihro und des Königs von Preussen Majestät den 25sten Decemb. 1745. zu Dreßden geschlossene Friede, von Allerhöchst-Deroselben mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt, auch besten Treuen und Glauben würde beobachtet, mithin zum ersten von der Verzicht auf die Rechte, so Ihro vorhin auf den übertragenen Antheil des Herzogthums Schlesien, dann auf die Grafschaft Glatz zugestanden, nicht abgegangen werden. Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hofnung und dem gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanen Frieden des Königs von Preussen Majestät abgehen solten, es sey gleich, daß Ihro Kayserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, oder Dero Erben und Nachkommen, feindlich begegnet, oder Ihro Majestät die Kayserin von allen Reussen, oder auch die Republic Pohlen feindlich angegriffen würden; in ein oder anderm Fall, folglich anwiederum das Recht, so der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den durch vorbesagten Frieden überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gebabt, mithen auch in denen vorhergehenden zweyten und dritten Artikeln erneuerten Guarantie, abseiten Sr. Majestät der Kayserin von allen Reussen, neuer Dingen statt zu finden, und ihre gänzliche Würkung zu erlangen hätte; Also seynd beyde höchste contrahirende Theile ausdrücklich und von nun an für sothane Zeit dahin einig worden, daß in solch unverhoftem Fall, ehender aber nicht, eben erwähnte Garantie ungesäumt würde geleistet und vollständig erfüllet werden, mit der beygefügten bündigsten Zusage, daß sie zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr eines solchen feindlichen Angriffes unaussetzlich sich im Vertrauen mit einander berathen, Ihren an auswärtigen Höfen befindlichen Ministris die nämliche vertrauliche *reciproque* Einverständniß gemessen einbinden, was ein oder anderer Theil von feindlichen Absichten, Anschlägen, oder Vorhaben, nur immer entdecken wird, einander getreulich mittheilen, und endlich in denen angrenzenden oder Näher-Ländern, nämlich der Römischen Kayserin Königin

von Ungarn und Böhmen Majestät, in Böhmen, Mähren und nahe gelegenen Ungarischen Comitaten, Seine Majestät die Kayserin von allen Reussen in Liefland, Esthland und andern angrenzenden, wenigstens dreyßig tausend Mann, das ist, zwanzig tausend Mann Infanterie, und zehen tausend Mann Cavallerie, dergestalten bereit halten würden, damit sogleich, als sich der Fall eines feindlichen Preußischen Angrifs, es sey gegen den einen oder andern Theil, ereignet, längstens innerhalb zweyen, oder äusserstens dreyen, Monaten, vom Tage des erfolgenden freundschaftlichen Ansuchens gerechnet, besagte dreyßig tausend Mann dem andern zur Hülffe kommen mögen und sollen.

Wie zumalen aber leicht vorzusehen ist, daß 60000. Mann nicht zureichend seyn werden, um den feindlichen Anfall abzuhalten, die durch den Dreßdner Frieden übertragene Länder wieder zu erobern, und den gemeinsamen Ruhestand mehrers für das künftige zu versichern: als haben sich noch weiter beyde contrahirende Theile dahin gegen einander anheischig gemacht, daß hiezu in dem sich ergebenden Fall nicht allein 30000. Mann, sondern das *Duplum*, und zwar 60000. Mann, nämlich 40000. Mann Infanterie, und 20000. Mann Cavallerie, von jeden contrahirenden Theile angewendet werden sollen, und zwar je eher, je besser; indem beyde Allerhöchste Kayserl. Maj. sich dahin gegen einander verbinden, daß eben erwehnte Anzahl derer 60000. Mann von jedem Theil so geschwind werde und solle zusammen gebracht werden, als es nur immer die Distanze derer zum wenigsten entferneten Länder, woher die Mannschaft genommen werden kan, zugeben wird. Es sollen diese in der Absicht zu bestimmende Trouppen, abfejten Ihro Kayserlichen Majestät von allen Reussen, sowohl zu Lande, als Wasser, nach Befinden der Gelegenheit, die alsdann dazu am bequemsten seyn wird, abseiten Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät aber, nur zu Lande, emploiret werden, dergestalten, damit selbige Anfangs, nach beyderseitiger Convenienz, aus ihren eigenen Districten in gedachten Königs von Preussen Majestät Landen, nach verhergegangener Concertirung, zugleich eine Diversion, und hernach wenn möglich, sich vereinigen, und gemeinschaftli-

schaftliche Operationes ausführen möchten. Bevorab aber eine solche Vereinigung erfolget, soll, beym Anfange der vorzunehmenden Diversion, bey beyderseitigen Armeen, sowohl zur Berathschlagung und Concertirung, wie die Operationes zusammen auszuführen seyn, als auch zu Gebung nöthiger Nachrichten, eine von beyderseits höchsten Contrahenten dazu expreß verordnete Generals-Person zugegen seyn, und von denen auszuführenden Operationen augenscheinliche Zeugen abgeben. Und da Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen bey sothaner neuen, und innigst wohlgemeinten, Verbindung, und in Betracht der Allerhöchst-Deroselben Seits zum Besten Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Maj. (wenn Sie attaquiret werden solte) zu leistenden so mächtigen Hülfe, und Ihrem Feinde zu machenden Diversion, nicht die geringste Intention hegen, bey solcher Gelegenheit etwa einige neue Conquetten zu machen, und selbige sich zuzueignen; dergleichen auch in Hinsicht dessen, wie oben erwehnt, da Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen besagte 60000. Mann nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser zu emploiren geruhen; zu Ausrüstung einer solchen *Flotille* aber überflüßige und ansehnliche Unkosten erfordert werden, welches nach dem daraus zu erwartenden Nutzen, da man dem Feinde mehr Schaden, zu Wasser, als zu Lande, zufügen, und dessen Macht zertheilen kan, für eine die 60000. Mann weit übersteigende Armee gehalten werden muß: so verbinden Sich Ihro Römisch-Kayserl. auch Königlich-Ungarisch- und Böhmische Majestät daß Sie, um hinwiederum Dero Danckbarkeit desto überzeugender an den Tag zu legen, binnen einem Jahr, von der Zeit an zu rechnen, da Schlesien und Glatz völlig wieder in Dero Gewalt seyn wird, 2. Millionen Rhein. Gulden, Sr. Kayserl. Maj. von allen Reussen auszahlen lassen wollen, und zwar ohnbefugt zu seyn, davon etwas, von wegen dessen, was aus des Feindes Land bezogen worden seyn dürfte, abzuziehen.

Gegenwärtiger vierter geheimer Separat-Artikel soll gleichfalls von selbiger Kraft und Würkung seyn, als ob er dem Haupt Defensiv-Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre. Wie denn selbiger mit sothanen Tractat zu gleicher Zeit ratificirt werden soll. Urkund dessen haben obgedachte Ministri solchen eigenhändig

händig unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Insiegeln bestätiget. So geschehen St. Petersburg den 22. May im Jahr 1746.

(L. S.) Alexy Graf von Bestuchef Rumin.
(L.S.) Johann Franz von Pretlack.
(L.S.) Nicol. Sebastian Edler von Hohenholz.

Nächstdem wurde, laut den Anführen einiger gedruckten Schriften, besonders des memoire raisonnée kaum einige Tage nach dem zu Dreßden geschlossenen Frieden dem Sächsischen Hofe von der Kayserin-Königin der Vorschlag gethan, den wider Preussen errichteten eventualen Theilungs-Tractat vom dritten May 1745. zu erneuern. Wie nun nachhero die Petersburgische Allianz zu Stande gekommen war, gab man sich alle mögliche Mühe, des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, zum Beytritte desselben zu bewegen. Denn nachdem der Wiener Hof in dem Vierten Separat-Artickel solchen Tractats den Grund-Satz einmal feste gesetzt, daß die Kayserin-Königin das Recht haben solte, Schlesien wieder an sich zu reissen, sobald als sie, oder Rußland, oder Pohlen, von dem Könige von Preussen angegriffen würden: so richtete gedachter Hof nunmehro alle seine Bemühungen dahin, die Sachen also einzuleiten, daß des Königs von Preussen Majestät gezwungen würden, eine von diesen dreyen Mächten anzugreifen, oder daß man wenigstens einen Vorwand haben könte, Dieselbe der Aggression zu beschuldigen. Zu solchem Ende musten die Oesterreichischen Gesandten zu Petersburg alle nur mögliche Mittel anwenden, um eine Feindschaft zwischen dem Rußischen und Preußischen Hofe zu stiften.

ten. Unter diese Mittel gehöret unter andern auch die Mißhelligkeit, so 1747. zwischen dem Preuss. u. Russisch. Hofe, wegen Auslieferung der Deserteurs, und Erlassung einiger Russischer Vasallen u. Soldaten, erreget wurde. Vornehmlich bemüheten sich die Oesterreichischen Gesandten der Kayserin von Rußland allerhand Nachrichten von den Preuss. Kriegs-Anstalten beyzubringen. Durch dergleichen Vorbildungen soll es der Wienerische Hof dahin zu bringen gewust haben, daß Rußland in den Jahren 1746. und 47. grosse Armeen in Cur- und Liefland halten, und gegen Preussen allerhand kriegerische Demonstrationen vornehmen muste. Wolte man einwenden, daß der Rußische Hof durch die Preussische Kriegs-Zurüstungen darzu veranlasset worden: so ist aus einem Schreiben deß von Bretlach, Römisch-Kayserlichen Gesandtens zu Petersburg, vom 30sten May 1747. erweislich zu machen, daß die Russische Kayserin, damals schon, seit anderthalb Jahren, 90000. Mann, zum Behuf des Wienerischen Hofes, in Liefland unterhalten hatte. Folglich müssen die Russischen Kriegs-Zurüstungen nothwendig denen Preussischen, welche nur von Jahre 1747. angegeben werden, vorgegangen seyn. Und wie ist es wohl zu glauben, daß des Königs von Preussen Majestät, welche kaum einen beschwerlichen Krieg geendiget hatten, sogleich wieder einen neuen, noch gefährlichern, angefangen haben würden? Gedachte kriegerische Demonstrationen des Russischen Hofs wurden nichts destoweniger jährlich wiederholet. Der im Jahre 1748. zu Aachen geschlossene allgemeine Friede schien zwar allen Vorwand dazu zu benehmen. Es wurde aber solcher Mangel bald wieder ersetzet. Man wuste nehmlich der Kayserin von Rußland den Argwohn beyzubringen, daß

der

der Schwedische Thron-Folger mit Preussischen Beystande die Souverainität in Schweden einzuführen suche; und der Oesterreichische Legations-Secretair, zu Berlin, der von Weingarten, muste den Grafen von Kayserling anfrischen, solches Vorgeben durch seine Berichte von dem angeblichen Preussischen Kriegs-Zurüstungen zu bestärken. Ja man gieng endlich gar so weit, daß der Oesterreichische Graf von Bernes zu Ende des Jahrs 1749. den Kayserl. Gesandten zu Berlin, Grafen von Puebla, ersuchte, dem dasigen Rußischen Gesandten von Groß, die von ihm selbst erdichtete Nachricht beyzubringen, als ob in Schweden gewisse Dinge wider die Person der Russischen Kayserin machiniret würden, woran der Preussische Hof seinen guten Antheil habe; in der Absicht, daß der von Groß solche Nachricht hiernächst an seine Kayserin einberichten solte, und deren Erbitterung gegen Preussen dadurch auf den höchsten Grad gebracht würde. Die erstere Beschuldigung aber ist durch den Erfolg, und das von Seiner Königlichen Majestät von Preussen bey den Nordischen Unruhen bezeugte so friedfertige, als standhafte, Betragen genugsam widerleget worden; zugeschweigen, daß selbige mit der Wahrscheinlichkeit streitet. Die zweyte Beschuldigung aber verdienet gar keine Widerlegung. Indeß entstunden aus dergleichen Quellen in den Jahren 1749. und 1750. die bekannten Nordischen Unruhen, da man, unter dem Vorwande, die Einführung der Souverainität in Schweden zu verhindern, einen Krieg in Norden zu erregen suchte, in welchen man Preussen zu verwickeln hofte.

Wenn man nun alle diese Umstände ohne Vorurtheil betrachtet, und den vierten geheimen Artickel

ckel der Petersburgischen Allianz damit vergleichet: so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß alle nur gedachte Bemühungen der Oesterreichischen Gesandten keinen andern Endzweck gehabt, als auf eine, oder andere Weise, einen Krieg zwischen Rußland und Preussen zu erregen; damit ihr Hof, unter dem Vorwande der Petersburgischen Allianz Gelegenheit bekäme, sich in solchen Krieg zu mischen, und Schlesien zu vindiciren. Sie hoften, daß des Königs von Preussen Majestät durch die an Dero Gränzen beständig vorgehende Kriegs-Zurüstungen bewogen werden würden, den ersten Angriff zu thun, um das prävenire zu spielen. Sie urtheileten, daß, wenn 2. benachbarte Mächte nur erstlich gegen einander erbittert, und zu Kriegs-Anstalten geschritten, sich alsdenn gar leicht eine Gelegenheit zum Kriege selbst, und ein Mittel finden werde, des Königs von Preussen Majestät einer Aggression zu beschuldigen. Man will zwar vorgeben, daß solches alles zu eigener Sicherheit geschehen. Allein, die angewandten Mittel schreiten über solchen Endzweck weit hinweg; und es wäre zu dessen Erreichung nicht nöthig gewesen, Verläumdungen und Unwahrheiten zu gebrauchen. Der Wienerische Hof kan auch die Handlungen seiner Gesandten nicht von sich ablehnen: da selbige so viele Jahre fortgesetzet, der Kayserin-Königin selbst einberichtet, auch nur bemeldter Hof, laut der 24sten Beylage des Memoire raisonnée, ihren Gesandten die Nachrichten zu ihren Insinuationen wider Preussen an Hand gegeben. Es würde solcher Hof auch den nur erwähnten Endzweck vermuthlich erreichet haben, wenn nicht des Königs von Preussen Majestät durch ein so standhaftes, als gemässigtes, Betragen alle Gelegenheit eines Ausbruchs vermieden hätten.

In-

Indessen gelung es demselben so weit, daß der Kayserin von allen Reussen Majestät im Jahre 1750. ihren Gesandten von Berlin abgehen liessen; worauf auch der Preussische Gesandte von Petersburg zurücke beruffen, und alle Correspondenz zwischen beyden Höfen aufgehoben wurde. Hiernächst wuste der Wienerische Hof die geringste zwischen Preussen und andern benachbarten Mächten entstandene Mißhelligkeiten sich sowol zu Nutze zu machen, daß in denen am 14. und 15ten May 1753. zu Moscau gehaltenen Versammlungen des Russischen grossen Raths zu einer beständigen Staats-Maxime des Russischen Reichs feste gesetzt wurde: sich nicht allein allem fernern Anwachse der Preussischen Macht zu widersetzen; sondern auch alle Kräfte anzuwenden, um das Haus Brandenburg in seinen vorigen mittelmässigen Stand zu versetzen; und daß man solches nicht allein thun wolte, wenn Hannover von Preussen angegriffen würde; sondern auch, wenn man selbst für nöthig fande, den Krieg gegen Preussen zu erklären und anzufangen. So lauten die eigenen Worte, dieses an dem Russischen Hofe sogenannten Politischen Testaments, woran die Oesterreichische und Sächsische Gesandte einen grossen Antheil gehabt. Solche Entschliessung wurde ferner in einen den 7ten October 1755. zu Petersburg gehaltenen grossen Rathe annoch dahin erweitert: daß man auf den Grund des Resultats des vorjährigen zu Moscau gehaltenen grossen Conseils als eine ordentliche Haupt-Maxime vor künftig fest gestellet, sich von nun an in alle Weise dem weitern Zuwachse der Macht des Hauses Brandenburg entgegegen zu stellen, zu dem Ende sich

auch

auch dergestalt in eine unveränderliche, beständige, völlige Bereitschaft und Position zu setzen, daß man, einer jeden sich dazu ergebenden Gelegenheit sich also fort zu bedienen, im Stande sey, und daß namentlich nicht nur in dem Falle, wenn der König von Preussen den einen, oder andern, der Russischen Alliirten antasten solte, man sogleich von dort aus, ohne weitere weitläuftige Discussion Preussen attaquiren; sondern daß dieses lezte auch selbst alsdenn Statt haben solle, wenn der König von Preussen von einem, oder andern, der Russischen Alliirten entamiret, oder angegriffen werden würde.

Es ist also unstritig, daß man den festen Entschluß gefaßt, Preussen auf alle Weise zu bekriegen und zu unterdrücken, und daß, wenn diese Crone nicht zuerst den Krieg anfangen wolte, der Russische Hof selbst, oder einer von dessen Alliirten, den ersten Angriff thun solte. Welcher von diesen Alliirten nun solches thun sollen, ist leichte zu erachten. Daß aber der Wiener und Sächsische Hof die alleinige Anstiffter gedachter Entschliessung gewesen, solches ist daher leichte zu ermessen: weil der Russische Hof mit dem Preussischen nicht das geringste zu schaffen hat, und desselben wahres Interesse gar nicht mit sich bringet, Preussen zu unterdrücken.

Die in America entstandene Unruhen schienen dem Wienerischen Hofe eine günstige Gelegenheit darzubieten, um Preussen in einen, seinen Absichten gemässen, Krieg zu verwickeln. Der im Jahre 1755. zwischen Engelland und Rußland geschlossene Subsidien-Tractat sollte das Mittel dazu seyn. Dahin zielete ohne Zweifel der kurz vorher gemeldete, und wäh-

renderNegociation des Englischen Subsidien-Tractats genommene, Entschluß des Russischen Raths, dem König von Preussen, auf eine oder andere Weise zu bekriegen; und dahin gehöret auch, daß man dem Englischen Hofe wider seinen Willen eine Declaration aufdringen wollen, als ob mehr erwähnter Subsidien-Tractat bloß gegen Preussen gerichtet sey. Eben dahin ist das Concert zu richten, welches der Wienerische Hof zu Hannover antragen ließ, und nach dessen Verwerfung derselbe des Königs von Großbrittannien Majestät allen Beystand versagte. Dieses Project wurde durch die zwischen Engelland und Preussen am 16. Januarii 1756. zur Sicherheit von Teutschland, geschlossenen Neutralitäts-Convention zernichtet. So unschuldig, und so gemeinnützig nun dieser Tractat war: so groß wurde doch das Mißvergnügen, welches der Wiener- und Sächsische, auch auf deren Betrieb der Russische Hof darüber empfunden. Die dem Königlich-Großbrittannischen Gesandten zu Wien, dem von Keith, auf die Mittheilung der Neutralitäts-Convention ertheilte Antwort bestärket solches zur Genüge.

Es geschahe also mehr aus Rachgierde, und um seine Absichten gegen Preussen desto leichter ausführen zu können, als um die Niederlande in Sicherheit zu setzen, daß der Wiener-Hof sich an die Crone Frankreich wandte, und mit derselben nicht allein eine Neutralitäts-Convention, welche zu dem vorgegebenen Endzwecke schon zureichend genug gewesen wäre; sondern auch noch überdem ein förmliches Bündniß schloß. Die Haupt-Absicht dabey war ohne Zweifel, die Crone Frankreich gänzlich von Preussen zu trennen, woran man, seit so vielen Jahren, mit Anwendung eben solcher Mittel, wie in Rußland, gearbeitet, um sich zu versichern, daß diese Crone

sich

sich denen gegen Preussen hegenden Absichten nicht widersetzen möchte. Da nun der Wienerische Hof einen solchen Endzweck erhalten zu haben vermeynet: so hat derselbe keinen Augenblick verlieren wollen, von einem so günstigen Zeit-Puncte zu profitiren; u. hat also mit dem Russischen Hofe ein geheimes Concert getroffen, um Preussen noch in dem Jahre 1756. mit vereinigten Kräften anzugreifen; wovon aber die Ausführung nachhero bis auf nächstes Früh-Jahr 1757. verschoben worden.

Nachdem also der Kayserl. Königliche Gesandte zu Petersburg, Graf von Esterhasy, seine erste Instruction über die zu London geschlossene Neutralitäts-Convention erhalten: so berichtete der Sächsische Legations-Secretair, Prasse, zu Petersburg, den 22sten May 1756. folgendes an den Grafen von Brühl: Der Graf Esterhasy, bey dem ich gestern zu speisen, und der sich mit mir auf die confidenteste Art, mehr als 2. Stunden, zu unterhalten, die Gnade gehabt, und mir auch versprochen, mir mit allen dienlichen Nachrichten an die Hand zu gehen, dringet, seiner Seits, stark darauf, daß ihm auf seine in der Conferenz am ersten *hujus* gethane Aeuserungen über die Gesinnung seines Hofes *intuitu* mehrerwähnten neuen Tractats, zwischen Engelland und Preussen, eine baldige und hinreichende Antwort ertheilet werden möge; und er schmeichelt sich mit vielem Grunde, daß solche sehr *satisfaisant* ausfallen werde, woran auch, *rebus sic stantibus*, nicht zu zweifeln. Eigentlicher und näher hat sich Esterhasy darüber gegen mich nicht heraus gelassen; aus seinem Discurse aber habe ich deutlich colligiren können, daß es auf eine nähere Zusammensetzung des Wienerischen und hiesigen Hofes

ankomme, worunter zu reussiren jetzo auch das rechte Tempo ist, da die Zuneigung gegen den Wienerischen Hof sehr groß ist. Hier zeiget sich der Anfang deß nachhero getroffenen Concerts, und es äusert sich, daß ermeldte beyde Höfe, bey Gelegenheit der Neutralitäts-Convention, auf eine noch nähere Zusammensetzung bedacht gewesen; ungeachtet sie durch die Petersburgische Allianz schon mehr, denn zu genau, verbunden waren; welches deutlich genug zeiget, daß es auf neue Verbindungen angekommen, welch noch weiter, als die vorigen, gehen sollen. In dem Berichte vom fünften April 1756. schreibet ermeldter Legations-Secretair Prasse, fernerweit also: „ Ein gewisser „ Russischer Minister setzte discursive hinzu: Es ist „ Jammer und Schade, daß die Crone Engelland „ die jetzige gute Gelegenheit gleichsam verscherzet, ei„ nen gefährlichen Nachbar in gewisse Schranken „ zurücke zu setzen. Allein, er glaube voraus zu se„ hen, daß Engelland, oder vielmehr Hannover, sol„ ches viel eher, als Rußland, zu beklagen Ursache fin„ den werde: da dieses Macht genug von GOtt er„ halten, solchem Nachbar allenfalls allein die Wa„ ge zu halten, wenn es seiner Ehre, oder andern „ Absichten, gemäß finden solte, mit ihm anzubinden. „ Er sagte weiter, und eben daher ist auch in unsern „ folgenden Seßionen einmüthig beschlossen worden, „ daß wir uns in einer solchen Positur halten wollen, „ daß wir nicht nur allen und jeden unsern Nach„ barn respectable bleiben, und vor aller Surprise „ gesichert seyn; sondern auch allenfals unsern getreuen „ Alliirten beystehen können. Zu dem Ende sollen „ die in Liefs-Est- und Ingermannland stehende 80. „ bis 100000. Mann nicht nur alda stehen bleiben, „ und nach der Gränze näher zusammen rücken; son-

„ dern

„ dern es ist auch Befehl ergangen, einen Theil un-
„ serer Kriegs- und die ganze Galeeren-Flotte in sol-
„ chem fertigen Stand zu setzen, daß wir uns derse-
„ ben in diesem Sommer, wo nöthig, bedienen
„ können. Endlich fragte ich denselben, ob der Am-
„ bassadeur, Esterhasy, auf seine in der Conferentz
„ am ersten *præteriti* gethane, Anträge bereits eine
„ Antwort erhalten, und worinne denn eigentlich
„ diese Anträge bestanden? Was das letzte anlange,
„ regerirte er, so wüste es der geheime Rath,
„ von Funck, am besten, und werde davon Be-
„ richt zu erstatten, nicht ermangeln. Inzwischen
„ wolle er nur so viel sagen, daß solche Anträge grö-
„ stentheils in bittern Klagen über die Conduite und
„ den Absprung des Englischen Hofs; hernach aber
„ in Versichrungen bestanden, daß der Wiener-Hof
„ von seinen alten Alliirten so wenig, als dem bis-
„ herigen guten System abgehen, vielmehr mit dem
„ Rußischen Hofe freundschaftlich und vertraut über-
„ legen und communiciren wollen, wie, *rebus sic*
„ *stantibus*, das gute Vernehmen zwischen beyden
„ Kayserlichen Höfen, zu gemeinnütziger Aufrecht-
„ haltung der guten Sache, noch mehr befestiget
„ werden könne; und sey der Wienerische Hof be-
„ reit, in alle Messures; so der Rußisch-Kayser-
„ liche Hof solchem Endzweck gemäs, und sonsten
„ heilsam finden würde, willigst einzu-
„ gehen. „

So allgemein nun auch gleich diese Ausdrücke zu seyn scheinen: so tragen sie doch, wenn sie im Zusammenhange mit den übrigen Nachrichten genommen werden, nicht wenig bey, die Würcklichkeit des getroffenen Concerts zu bestättigen. Zuförderst siehet

man hier die Bestätigung der vorhin bereits angezeigten Wahrheit, daß nemlich die abgeneigten Höfe die Americanische Kriegs-Unruhen, und den Subsidien-Tractat mit Engelland als eine gute Gelegenheit angesehen, dem Könige von Preussen beyzukommen, und daß es denenselben sehr empfindlich gewesen, solche Gelegenheit durch die unschuldige Neutralitäts-Convention verlohren zu haben. Wenn gesaget wird, daß man die Kriegs-Zurüstungen mache, nicht allein zu eigener Sicherheit; sondern auch um allenfals den getreuen Alliirten beystehen zu können: so kan darunter die Crone Engelland nicht verstanden werden; als von der in eben dieser Unterredung schon gesaget worden, daß sie die Gelegenheit verscherzet habe, einen gefährlichen Nachbar in seine Schranken zu setzen. Diese Crone hatte keinen Feind von der Seite, und bedurfte, weder einer Hülfs-Armee von hundert tausend Mann, noch einer grossen Flotte, wenigstens nicht vor diesen Sommer. Der Ausdruck, daß man die Flotte in solchem fertigen Stand setzen wolle, um sich derselben in diesem Sommer noch bedienen zu können, ist besonders nachdencklich, und bestätiget die Wahrheit, daß man in diesem Sommer ein feindliches Vorhaben gegen Preussen ausführen wolle. Die hier gemeldeten Anträge des Grafen von Esterhasy, scheinen zwar allgemein zu seyn. Man siehet aber auch genungsam, daß die Rußische Minister dem Sächsischen Legations-Secretaire nicht alles sagen wollen; sondern das wahre Geheimniß dem von Funk vorbehalten. Da nun aus diesem Antrage des Grafen Esterhasy, allem Ansehen nach, das nachhero getroffene Concert entstanden: so hat folg-

folglich der Sächsische Hof allerdings einige Wissenschaft davon gehabt; ob derselbige solches gleich, wegen Wichtigkeit der Sache, gegen seine eigene Gesandten verheelet. Denn mehrerwähnter Sächsischer Legations-Secretaire, Prasse, berichtete auch den 12ten April 1756. an den Grafen von Brühl nachstehendes: Man fügte noch die generale Versicherung an, daß der hiesige (Rußische) Hof anjetzo vollkomen Ursache hätte, mit dem Wienerischen zufrieden zu seyn, und daß dessen Gesinnungen vor Unsern Hof so beschaffen wären, daß wir vermuthlich auch content davon seyn würden. Ferner ist mir hier folgender Auftrag an Ew. Excellenz geschehen: man wollte gern, daß, zu Beförderung gewisser Absichten, durch verschiedene Wege nachfolgendes hieher einberichtet werden solte: nemlich es schicke der König in Preussen, von Schlesien aus, unterm Prätexte des Commercii, allerhand Personen, und so gar deguisirte Officiers und Ingenieurs, nach der Ukraine; um dasiges Land aufzunehmen, die Passagen zu recognosciren, auch die Lage und Stärcke der Oerter zu untersuchen, und die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern. Man wolte nicht gern, daß die Nachricht von Unserm Hofe, noch von Euer Excellenz, auch nicht von dem Envoye, Groß, sondern durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand, hieher gelangen solte; damit es nicht sogleich das Ansehen gewinnen möge, als ob solches mit Euer Excellenz concertiret sey. Gleicher Auftrag ist verschiedenen andern Ministris gethan; damit solche Nachricht von mehr, als einem

Orte, hereinkomme. Man hat mich auch gebeten, deßfalls mit nächster Post an den Geheimen Rath, von Sack, nach Stockholm zu schreiben: welches zu thun ich auch nicht ermanglen werde, ungeachtet ich von allen sogar sehr ausgekünstelten Intriguen wenig Succeß vermuthe. Man hat mich dabey versichert, daß die Absichten hierunter auch zum Besten Unsers Hofs gerichtet wären; worauf noch diese bedenckliche Worte hinzu gesetzet wurden: Der König von Preussen habe Sachsen einen Coup versetzet, den es vielleicht 50. Jahre fühlen werde. Man wolle ihm aber anjetzo einen versetzen, den er 100. Jahr fühlen solte. Hieraus nun ergiebt sich deutlich satt, daß die Urheber solchen Gerüchts es selbst für nichts anders, als für eine Erdichtung, ausgegeben. Vornehmlich aber kommt es anbey auf die darunter geführte Absicht an. Wenn man nun die Umstände und den Zeit-Punct, in welchem dieses Gerüchte ausgebreitet werden sollen, betrachtet: so kan man wohl nicht anders urtheilen, als daß man sich dieses Gerüchts zum Vorwande des Krieges gegen Preussen bedienen wollen; damit man nach dem Plane der Petersburger-Allianz von 1746 des Königs von Preussen Majestät beschuldigen könte, Rußland zuerst angegriffen zu haben, und der Wienerische Hof dadurch den in gedachter Allinaz festgesetzten Vorwand erhielte, Schlesien wieder vindiciren zu können. Die letzten nachdrücklichen Worte zeigen mehr denn zu deutlich, wie man es mit Preussen gemeinet. Nurerwähnte Absicht entdecket sich noch deutlicher in dem Berichte des Legations-Secretarii, Prassens, vom 10ten May 1756. in welchem er sich also vernehmen lassen: Das in meiner

ner heutigen allerunterthänigsten Relation recensirte Armement zu Wasser und zu Lande absorbiret die Attention des hießigen Publici eben so sehr, als es das Ministerium, das grosse Conseil, und die Kriegs- und Admiralitäts-Collegia beschäftiget; und gleichwie man hier aller Orten mit der grösten Präcision davon gesprochen: also habe ich Gelegenheit genommen, dem bewusten Russischen Minister am vergangenen 5ten dieses, da ich ihm aufwartete, deshalb zu befragen, und ihn geziemend zu ersuchen, mir doch zu sagen, ob solche Ausbreitungen Grund hätten? Inden ich mir nicht vorstellen könte, daß Rußland ein so grosses, fürchterliches, und kostbares Armement unternehmen würde, wenn es nicht wichtigere Motiven dazu hätte. Dieser Minister antwortete mir; zur Zeit wären zwar noch keine Motiven von solcher Art vorhanden, die ein dergleichen Armement durchaus erforderten: doch da jetzo fast jede Puissance in Europa sich in Verfassung setzte, so hätte man solches in Folge der in dem grossen Conseil genommenen Entschliessungen, davon ich schon in meinem gehorsamsten Rapport vom 5ten prät. Erwähnung gethan, auch hieselbst zu thun vor nöthig erachtet. Er sagte mir dabey im Vertrauen, daß nicht allein die von mir in meiner vorhergehenden Relatiou erwähnte Flotte von 14 Kriegs-Schiffen von der Linie und etlichen Fregatten, sondern durchaus die ganze See-Macht equipiret, und in solchen Stand gesetzet werden solte, daß sie

auf ersten Wink unter Segel gehen könne. Auf mein ferneres Befragen: Wie stark wohl alsdenn die Flotte in See erscheinen würde, erhielte ich zur Antwort, daß man hoffe 23. Schiffe von der Linie und 6 bis 8 Fregatten in See lassen zu können. Es ist Zeit, sagte derselbe, daß Wir einmal anfangen aus unserer Schlafsucht zu erwachen, worinne Wir so lange gleichsam vergraben gelegen haben. Er fragte mich sogleich, ob ich noch keine Antwort auf die an Euer Excellenz unterm 12. April erlassene Jusinuationes hätte, und ob mir der geheime Rath von Sack noch nichts darauf gemeldet. Ich replicirte, daß ich bis dato von keinem von beyden Orten Antwort hätte, solches aber nun ehestens vermuthete; worauf er mir nur so viel versetzte: Er warte mit Verlangen auf die suggerirte Nachrichten, von denen er sich eine gute Wirckung versprä-che. Er ließ mir gar deutlich aus seinen Aeus-serungen errathen, daß man sich hier gar nicht lange besinnen würde, einen Krieg mit Preus-sen anzufangen; um diesen Nachbar, der allen und jeden, und auch Rußland je länger je mehr lastbar zu werden anfienge, in gewisse Schran-cken zurücke zu setzen. Ich konnte Ihm nicht verhalten, wie sehr ich mit jedermann ver-wundert sey, daß, da es bisher so schwer gewe-sen, hiesige Crone zu gewissen Demarschen zu bringen und in Bewegung zu setzen, es nun auf einmal und zu einer Zeit geschähe, da eben nicht abzusehen sey, welchen Alliirten zum Nutzen und Gefallen ein solches Armement, oder al-lenfalls gar mächtige Diversion, unternom-

men

men werden könne; Rußland selbst habe ja, so viel ich wisse und einsahe, keinen Krieg zu beförchten, zumal von der Seite, wo dieses Armement hingerichtet zu seyn schiene; zudem hätte auch der König von England durch seinen Tractat mit Preussen die angedrohete Invasion in seine deutsche Staaten abgewendet, mithin bedürfe es auch keiner Diversion von hiesiger Seite; ganz Europa werde zu solcher Zurüstung grosse Augen machen, und nicht wissen, was es zu bedeuten habe. Was Europa dazu saget, versetzte der Rußische Minister, kan uns nicht hindern, und was die Engagemens zwischen England und Preussen betrift, die gehen uns nichts an. Wir gehen unsern Weg fort, so wie es der Sinn und die Disposition Unsers Tractats mit England mit sich bringet, nnd da die Kayserin alles, was diesen Tractat und dessen allenfalsige Vollstreckung anbetrifft, dem grossen Conseil übergeben, so hat dieses vor gut befunden, solche Maas-Reguln zu ergreiffen, als die Ehre und Ansehen dieser Crone und Unsere eigene Sicherheit Ihm zu erfordern geschienen. Er sagte mir zugleich im engsten Geheimniß, daß da jetzo alle wichtigen Sachen durch das grosse Conseil giengen, und selbiges von der Kayserin, so zu sagen, illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey den jezigen Conjuncturen vor dienlich erachte, so habe Er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanze zu bringen. Dieses war seine Expreßion, und wenn es zu etwas komen solte,

so

so hoffte er Er bey solcher Gelegenheit auch die Pohlnische Sachen zum Faveur des Chur-Hauses Sachsen mit durchzusetzen.

Dieser Bericht ist so deutlich und so überzeugend, daß derselbe allein das vorgewesene feindliche Vorhaben gegen Preussen genugsam beweisen könte. Denn 1) erhellet daraus, daß man sonderlich 23. Kriegs-Schiffe und 8. Fregatten ausrüsten lassen wollen, da Rußland nach dem Subsidien Tractat mit Engelland nur 40. biß 50. Galeeren bereit zu halten schuldig war. Eine so grosse See-Zurüstung war zum Dienst der Crone Engelland gar nicht nöthig, und wurde auch nicht verlanget. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß die Flotte, nach Maaßgaabe des vierten geheimen Articuls der Petersburger Allianz, zu einer Landung auf denen Preussischen Küsten gebrauchet werden sollte. 2) Bezeuget der Russische Minister, wie er die suggerirte Nachrichten, von denen erdichteten Preußischen Bemühungen, einen Aufstand in der Ukraine zu erregen, mit Verlangen erwarte, und sich davon gute Würckung verspreche. Wenn man nun betrachtet, daß dieses ängstliche Verlangen bey einer Gelegenheit und in einer Unterredung sich äusserte, in welcher von nichts als von denen Russischen Kriegs-Rüstungen und von Preussen die Rede war, so kan wohl keine natürlichere Folge daraus gezogen werden, denn daß die davon gehoffte Würkung gegen Preussen zu deuten, und daher der Vorwand des Krieges gegen diese Crone genommen werden sollen. Solches wird dadurch noch mehr bestätiget, wenn es 3) gleich darauf heisset: daß der Russische Minister gar deutlich aus seinen Aeusserungen errathen lassen, daß man sich nicht lange besinnen würde, einen Krieg mit Preussen NB. anzufangen. Da der

Sächsi-

Sächsische Legations-Secretaire den Einwurf machet, daß Rußland keine Feinde habe, und Engelland, nach seinem mit Preussen geschlossenen Tractat, keine Diversion weiter nöthig habe, woraus also leicht zu schliessen, gegen wen diese Krieges-Rüstungen gerichtet seyn müsten, so bemühet sich der Russische Minister im geringsten nicht, solchen Einwurf zu heben, sondern sagt vielmehr deutlich: die Engagemens zwischen Engelland und Preussen gehen Uns nichts an; Wir gehen unsern Weg fort, so, wie es der Sinn und die Disposition Unsers Tractats mit Engelland mit sich bringet. Daß man nun zu Petersburg den Sinn dieses Tractats mit Gewalt gegen Preussen auszudeuten bemühet gewesen, solches zeiget die Declaration, welche man dem Englischen Gesandten aufdringen wollen. Es erhellet also hieraus, daß, da man nach der zwischen Preussen und Engelland geschlossenen Neutralitätsconvention, von dem Englischen Subsidien-Tractate weiter keinen gegründeten Vorwand entlehnen können, um gegen Preussen etwas anzufangen, man nunmehro aus dem Sinne desselben einen solchen Vorwand erzwingen und solchen Tractat nach seiner einseitigen Auslegung vollstrecken wollen. 5) Eröffnet der Russische Minister dem Sächsischen Legations-Secretaire das Geheimniß: daß, da jetzo alle wichtige Sachen durch das grosse Conseil giengen, und selbiges von der Kayserin illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey denen jetzigen Conjuncturen vor dienlich erachte, so habe Er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanz zu bringen. Die letzte Worte zeigen deutlich genug, daß Rußland nicht müßig seyn, und einen Zuschauer der Europäischen Unruhen abgeben, sondern selbst einen Krieg anfangen wollen. Die

Die hier gemachte Folgerungen werden durch die folgende Berichte des Legations-Secretarii Prasse noch mehr bestätiget. Unter dem 24ten May berichtete derselbe nachstehendes: Ich sagte dem Russischen Minister, wo er mir ja einiges Vertrauen gönne, so würde ich es als die gröste Marque davon anzusehen haben, wenn er mir anjetzo sagen wolle, was die grossen Zurüstungen eigentlich zu bedeuten hätten, von denen ich mir ohnmöglich vorstellen könte, daß sie nur zur Précaution, oder gar zur Parade unternommen seyn solten. Er wolte aber mit der Sprache nicht heraus, sondern sagte nur: die Sache sey noch nicht reif genug, ich solte noch einige Gedult haben, inzwischen sey an alle auswärtige Russische Ministres und auch an den *Envoyé* Groß der Befehl ergangen, deshalb eine convenable Declaration zu thun, woraus sich die hiesige Intention werde abnehmen lassen; allein ich ließ mich mit dieser Antwort nicht abspeisen; sondern versetzte: ich glaubte mich nicht zu betrügen, wenn ich dafür hielte, daß der Ambassadeur Esterhasy gewissermassen die Trieb-Feder solcher Zurüstungen sey, indem mir bekant, ob wohl er mir ein Geheimniß daraus mache, daß er nur kürtzlich einen Courier nach Wien abgefertiget, und daß heute wieder einer abgehe. Er fragte mich, woher ich solches wüste, und gestunde mir, daß heute ein Courier in geheim nach Wien gehe, und daß es allerdings an dem sey, daß der Wienerische Hof und der hiesige anjetzo in der besten Harmonie

nie von der Welt stünden, und daß die Kayserin jenem auf alle Art würde beystehen, wenn er die hiesige Hülfe etwa requiriren sollte. Inzwischen, fuhr er fort, ist es nicht allein dem Hause Oesterreich zu gefallen, daß Wir uns armiren, sondern es erforderts auch Unsere eigene Ehre und Sicherheit. Aus diesen Worten ist genugsam abzunehmen, daß der Russische Minister zwar mit der Sprache nicht recht heraus gewolt, indessen aber doch nicht in Abrede zu stellen begehret, daß die Declaration, so der Rußis. Hof wegen seinen Kriegs Zurüstungen an denen Europaischen Höfen thun lassen, nur zum Schein geschehen, indem die Sache noch nicht reif genug sey, die wahre Absicht zu offenbaren. Er widerspricht nicht, daß der Graf Esterhasy die wahre Trieb-Feder von solchen Kriegs-Zurüstungen sey. Hingegen gestehet er zugleich ausdrücklich, die Absendung der häufigen Couriers nach Wien, das besondere Einverständniß seines Hofes mit dem Wienerischen, die Bereitwilligkeit seiner Kayserin, dem Wienerischen Hofe auf alle Art beyzustehen, wenn selbiger die Russische Hülfe erfordern sollte; ja endlich sagt er frey heraus, daß die Russische Kriegs-Zurüstungen so wohl dem Hause Oesterreich zu Gefallen, als vor das eigene Interesse von Rußland vorgenommen würden.

Wer wird bey solchen Umständen wohl leichtgläubig genug seyn, sich einbilden zu lassen, daß die grosse Russische Kriegs-Zurüstungen geschehen, um den Subsidien-Tractat mit Engelland zu erfüllen, da doch diese Crone solches nicht verlanget, noch nöthig gehabt, und die Umstände sich solchergestalt

gestalt geändert hatten, daß von Erfüllung solchen Subsidien-Tractats gar nicht mehr die Rede seyn konte? In dem Bericht vom 7 ten Junii schreibet der Legations-Secretaire Prasse mit dürren Worten: Ich habe von vertrauter Hand erfahren, als ob des Esterhasy seine Anträge an hiesigen Hofe dahin gehen solten, die in dem Tractat von Anno 1746. stipulirte Hülfe wider Preussen nach dem Sinn des geheimen Articuls desselben zu erhalten: weil der Wienerische Hof glaube, jezt sey das rechte Tempo dem Könige von Preussen Schlesien wieder zu entreissen. Hier äussert sich nunmehro, worinne der Wienerische Hof selbst den wahren Sinn des vierten geheimen Articuls der Petersburger Allianz sezet, nemlich daß derselbe Schlesien wieder an sich reissen wolle, so bald als das Tempo dazu vorhanden. Es wird zwar denen Wienerischen Schrift-Stellern die Antwort nicht schwer werden, indem sie, ihrer Gewohnheit nach, nur die Wahrheit der Nachricht schlechterdings abläugnen dürfen. Allein es ist damit nicht ausgerichtet; es wird das Publicum die Glaubwürdigkeit solcher Nachricht aus dem Zusammenhange der übrigen Umstände von selbst erkennen. Den 14. Junius berichtet der Legations-Secretaire Prasse wiederum: Die vielen Seßiones des grossen Conseils, in Folge welcher die Regimenter Ordre erhalten, nicht nur Halte zu machen, sondern gar, wie mir zuverläßig versichert worden, nach ihren Stand-Quartieren zurück zu kehren, ingleichen die zwey sehr langen Conferenzien, die der Ambassadeur Esterhasy mit beyden Canzlern gehabt, und wovon die lezte den Groß-Canzlern so sehr fatiguret, daß er ein Reci-

div

div bekommen, erwecken bey gewissen attentiven Personen vieles Aufsehen; Meines geringen Orts finde Ich darinne eine neue Spuhr, der allem Ansehen nach zwischen Wien und Rußland auf dem Tapet seyenden Verhandlungen, und ich glaube mich um so weniger darinne zu betrügen, als solche Conferenz sogleich nach Eintreffung des leztern Oesterreichischen Couriers gehalten worden. Hier zeiget sich nunmehro, daß die Einstellung der Rußischen Kriegs-Zurüstungen eine Folge der von Wien zu Petersbug eingelaufenen Couriers, und der darauf mit dem Oesterreichischen Gesandten gehaltenen Conferenzien gewesen. Endlich lässet sich der Legations Secretaire Prasse in seinem Bericht vom 21ten Junii also vernehmen: So viel aus der hiesigen Position und jezigen Gedenkungs-Art des hiesigen Hofes sich dermalen schliessen lassen will, dürfte man nicht nur die neuerlichen Verbindungen des Wienerischen Hofes mit dem Französischen gar sehr approbiren, und vielleicht gar die zwischen dem hiesigen und Wienerischen Hofe subsistirende Verbindlichkeiten dahin extendiren, daß der hiesige Hof dem Römisch-Kayserlichen in seinen etwa vorhaben könnenden Entrepriesen wider Preussen, wovon man hier gar öffentlich spricht, zu souteniren auf sich nehme. So viel ist allemahl an dem, daß Graf Esterhasy hieselbst gar viele Mouvements machet, um in seiner Negociation, sie bestehe nun worinne sie wolle, zu reussiren, wobey Er das gröste Geheimniß beobachtet. Was die Contremandirung derer Krieges-Rüstungen anlanget, so habe ich darüber mit sehr verstandigen, ein-

sehenden, und um die hiesige Verfassung kündigen Leuten gar umständlich gesprochen, welche mich versichert, daß zu solcher *Contre-Ordre ratione* derer Land-Trouppen der Abgang derer Magazins und Fourage, und *ratione* derer Flotten der Mangel derer Officiers und Matrosen, derer würklich nicht so viel zur Stelle seyn sollen, daß man nur 6 Schiffe damit besetzen könte, hauptsächlich aber der Admirals lediglich die Veranlassung gegeben.

Diese letztere Nachricht stimmet nun fast von Wort zu Wort mit demjenigen überein, was in der zweyten von dem von Klinggräf zu Wien gethanen Declaration von denen Ursachen derer eingestellten Russischen Krieges-Anstalten enthalten, und erhellet daraus 1) daß man solche Nachricht nicht erdichtet, noch aus der Luft gegriffen; 2) daß man selbige schon lange vorhero gehabt, ehe an die Eröfnung des Sächsischen Cabinets gedacht worden; und 3) folget daraus, daß diese Nachricht bloß zu Vertheidigung der Wahrheit angeführet worden, nicht aber zu Verkleinerung des Russischen Hofes, wie die Wienerischen Ministri demselben beyzubringen bemühet gewesen.

Man muß bey dieser Gelegenheit überhaupt anmerken, daß, wenn man in dieser Schrift so wohl, als in der Gegründeten Anzeige, so viele den Russischen Hof angehende Umstände bekannt gemachet, solches in keiner üblen Absicht, noch zu Verunglimpfung dieses Hofes geschehen, sondern lediglich um die Gewißheit der Gefahr zu zeigen, wodurch Se. Königl. Majestät von Preussen genöthiget worden, die Waffen zu Ihrer Vertheidigung zu ergreifen. Uebrigens lassen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät der hohen

Geden-

Gedenkungsart der Russischen Kayserin Majestät die Gerechtigkeit wiederfahren, daß Sie Deroselben die gegen Sie geschmiedete feindliche Anschläge nicht zuschreiben; sondern Sie erkennen gar wohl, daß diese Princessin durch die seit so vielen Jahren fortgesetzte Verläumdungen und gehäßige Insinuationen derer Oesterreichischen Ministres hintergangen, und endlich zu Ergreifung solcher Maaß-Reguln gebracht worden, die Sie gewiß selbst mißbilligen werden, so bald nur die Wahrheit zu Ihrem Throne wird gedrungen seyn. Diese also angeführte Berichte des Sächsischen Legations-Secretaire zu Petersburg zeigen den Anfang, den Fortgang und das Ende derer von dem Wienerischen Hofe angestifteten Rußischen Kriegs-Anstalten, und es ergiebet sich daraus mehr denn zu deutlich, daß selbige lediglich gegen Preussen gerichtet, und daß ein offensives Concert zwischen beyden Kayserlichen Höfen wider diese Crone obhanden gewesen. Die Berichte des Sächsischen Gesandten zu Wien, Grafen von Flemming, sind zwar nicht so umständlich und so positiv als die ersteren, weil zu Petersburg der Sitz der Unterhandlung war, welche zu Wien mit gröster Sorgfalt vor allen Menschen, und selbst dem Rußischen Gesandten, verborgen gehalten wurde; indessen stimmen sie doch mit den Petersburgischen Nachrichten sehr überein, und enthalten überdem noch viele höchstmerkwürdige Umstände, welche die Wahrheit des gegen Preussen vorgewesenen Concerts noch mehr ausser Zweifel setzen. Zuvörderst ist aus dem Bericht des Grafen von Flemming vom 2ten Junii zu ersehen. Daß der Graf von Kayserling Befehl erhalten, weder Mühe noch Geld zu spahren, um zu einer genauen Kenntniß des Zustandes der Einkünfte des Wienerischen

Hofes zu gelangen. Woraus der Graf von Flemming urtheilet, man wolle davon recht unterrichtet seyn, um zuverläßig zu wissen, ob man zu Wien auch im Stande sey, aus ihren eigenen Fonds, und ohne den Beystand von Engelland, die Unkosten eines Krieges bestreiten zu können, und überdem noch Subsidien geben könne. Aus dem Bericht des Grafen von Flemming vom 9ten Junii 1756. stehet zu bemerken, daß dieser Gesandte selbst die Rußische Kriegs-Demonstrationen, vor eine Folge eines zwischen dem Rußischen und Wienerischen Hofe getroffenen Concerts ansiehet, wobey er hinzu füget: Man lasse zu Wien von sich merken, daß dieses Concert dahin abziele, den König von Preussen zu demüthigen. Dieses setzet er darin: daß zwischen beyden Kayserlichen Höfen verabredet worden, daß der Rußische um die wahren Ursachen seiner Krieges-Zurüstungen desto besser zu verbergen, sich des scheinbaren Vorwandes bedienen solle, als ob derselbe sich in Stand setzen wolle, denen Verbindungen seines letztern Subsidien-Tractats mit Engelland in erforderlichen Falle nachzukommen, und daß, wenn alle Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, man unvermuthet auf den König von Preussen los gehen wolle. Er führet hierauf die Schwürigkeiten an, so sich bey Ausführung eines solchen Vorhabens ereignen würden, sonderlich daß der Wienerische Hof das Geld würde hergeben müssen, um die Rußische Trouppen in Bewegung zu setzen; wobey er bemerket, daß es ohne Zweifel aus dieser Ursache geschehen, daß der Rußische Hof dem Grafen

von

von Kayserling befohlen, demselben ein zuverläßiges Verzeichniß aller Einkünfte des Wienerischen Hofes zu verschaffen. Endlich schliesset er damit: Es sey deutlich genug zu merken, daß der Wienerische Hof sich über alle solche Schwürigkeiten hinweg setzen wolle, und an nichts weiter gedenke, als denen Religions-Sachen im Reiche ein anderes Ansehen zu geben, und Schlesien wieder zu erobern. Man wird zwar sagen, daß dieses alles nur in Muthmassungen bestanden; allein die Muthmassungen eines so scharfsinnigen Ministers, und der den Wienerischen Hof so wohl kennet, verdienen gewiß grossen Glauben; zumal da die Aeuserungen und das Geständniß des Grafen von Kaunitz damit völlig übereinstimmen. Solches ergiebet sich vornehmlich aus dem Bericht des Grafen von Flemming vom 12ten Junii. Hier gestehet der Graf von Kaunitz durch sein beyfälliges Stillschweigen: daß die Rußische Kriegs-Zurüstungen mehr gegen Preussen abzielten, als um die Verbindungen mit Engelland zu erfüllen. Auf den Einwurf des Grafen von Flemming, daß die Kayserin-Königin das Geld würde hergeben müssen, um die Rußische Armeen zu unterhalten, antwortet er mit dürren Worten: Man würde das Geld nicht bereuen, wenn man es nur gut angewendet wüste. Auf den fernern Einwurf des Grafen von Flemming, daß der König von Preussen, wann er solches Concert merkte, dem Wienerischen Hof schleunig auf dem Hals fallen würde, versetzte er: Er sey deshalb nicht verlegen, der König von Preussen würde seinen Gegenmann finden, und man sey auf alle Fälle bereit. Diese Stelle allein beweiset

set überflüßig, ohngeachtet alles Läugnens derer Wienerischen Schriftsteller, daß der Wienerische Hof sich schon lange vorher zum Kriege bereitet, und also die ersten Zurüstungen gemachet. Da der Graf von Flemming weiter die Beysorge äusert, daß die Crone Frankreich den König von Preussen nicht gänzlich werde fallen lassen wollen, so antwortete der Graf von Kaunitz: Grosse Herren hätten keinen andern Gewehrs-Mann Ihrer Treue, als Ihr Wort, und die Unterschrift der Tractaten. Durch diese sehr nachdenkliche Worte giebt der Graf von Kaunitz nicht undeutlich zu verstehen, daß sogar Tractaten vorhanden, wodurch man sich versichert, daß die Crone Frankreich denen gegen Preussen hegenden Absichten nicht zuwider seyn werde. Der Graf von Flemming fährt fort: der Wienerische Hof habe Ursach zu wünschen, daß Frankreich nicht gar zu glücklich gegen Engelland seyn möge, damit erstere Crone bey ihren neuen Verbindungen bleibe, und denen beyden Kayserl. Höfen Zeit lasse, ihr etwa gegen den Berlinischen Hof habendes Vorhaben auszuführen. Darauf gestehet der Graf von Kaunitz: Dieses sey auch eben dasjenige, was man hier sehr wünschte. Ein deutlicheres Geständniß kan wohl nicht verlanget werden. Der Graf von Flemming füget zuletzt noch hinzu: daß, so viel er aus denen Reden derer Wienerischen Ministres geschlossen, der Plan ihres Hofes dahin gehe, sich neutral zu halten, um die Hülfe von Frankreich verlangen zu können, wenn derselbe angegriffen würde; indessen würde er gern sehen, daß Rußland den König von Preussen angriffe, und der Katze die Schelle anhängete, um sich nachhero *interveniendo*

interveniendo darein mengen zu können, und den König von Preussen zwischen zwey Feuer zu setzen; Man würde auch nicht ungerne sehen, wenn Frankreich, um den König von Preussen in desto grössere Verlegenheit zu setzen, eine Armee von 60000 Mann nach Hannover schickte, welches ihre Absichten sehr befördern würde. Der Sächsische Minister wünschet sehr, daß dieses Project zu seiner Reife gedeyhen, und je eher je lieber bewerkstelliget werden möge. Nach dem Bericht des Grafen von Flemming vom 16ten Junii findet sich derselbe immer mehr und mehr in der Meinung bestärket: daß der Wienerische Hof sich ein festes Project gemachet, so vornehmlich die Religion und die Wiedereroberung von Schlesien betreffe. In Ansehung des leztern Puncts, wolle man nicht zuerst auf dem Schauplatze erscheinen, sondern vielmehr alles, so den König von Preussen beunruhigen könte, aus dem Wege räumen, zumal, nachdem man gemerket, daß dieser König einigen Argwohn geschöpfet; Man wolle aber dem Rußischen Hofe überlassen, den Tanz anzufangen. Er führet hierauf weitläuftig die Schwierigkeiten an, so sich bey Ausführung solchen Vorhabens hervorthäten. Er schliesset aber damit: daß dieses System doch allezeit die Oberhand behalten würde, so lange der Graf von Kaunitz am Ruder sässe, als dessen einziges Augenmerk dahin gerichtet seye, Preussen zu erniedrigen. Der Graf von Flemming berichtet ferner den 14ten Julii: daß ein Courier aus Petersburg angelanget sey, der vermuthlich die Nachricht

von dem Erfolg derer zu Petersburg gehaltenen vielen Conseils und Conferenzien mit gebracht haben würde. Wenn man nun hiemit vergleichet, was oben aus denen Berichten des Legations-Secretarii, Prasse, vom 14. und 21ten Junii angeführet worden, so wird es höchst wahrscheinlich, daß obgedachte Conseils und Conferenzien die Einstellung der Russischen Kriegs-Zurüstungen und ein anderweitiges Concert auf das künftige Jahr betroffen, wovon der Oesterreichische Courier die Nachricht nach Wien gebracht. Das merckwürdigste aber in diesem Bericht ist das zwar dunckele und räthselhafte, aber höchst nachdenckliche Schreiben des Rußischen Ministri an den Rußischen Gesandten zu Wien, Grafen von Kayserling vom 15ten Junii. Es erhellet daraus: daß ein sehr wichtiges Geheimniß zwischen denen beyden Kayserlichen Höfen obhanden sey, welches der Rußische Hof selbst seinem Gesandten zu Wien verborgen, weil man selbigen zu gut Englisch gesinnet gehalten. Indessen vertröstete der Rußische Minister den Grafen von Kayserling, daß mit der Zeit, so wohl er selbst, als der Graf von Kaunitz, mit ihrer Zurückhaltung gegen ihn ein Ende würden machen können; und er fügte gleich hinzu, daß der Tractat zwischen Engelland und Preussen eine grosse Veränderung in den Affairen gemachet, und er sich gegen den von Keith geschlossen halten möchte, damit der Berlinische Hof nichts durch ihn erführe. Das Datum dieses Schreibens zeiget, daß solches zu eben der Zeit geschrieben, da die Rußische Krieges-Zurüstungen aufgehöret, und die grosse Conseils und geheime Conferenzien mit dem Graf Esterhasy zu Petersburg gehalten worden. Aus der

Ver-

Versicherung, daß man mit der Zeit werde aufhören können, gegen ihn, Graf Kayserling, zurückhaltend zu seyn, folget: daß die Würckung des zwischen beyden Kayserlichen Höfen verabredeten grossen Geheimnisses sich in die künftige Zeit erstrecket, und da der Verfasser des Schreibens gleich darauf zu dem neuen Tractat zwischen Engelland und Preussen übergeht, und seine Besorgniß äussert, daß der Berlinische Hof etwas erfahren möge, so giebt er dadurch nicht undeutlich zu verstehen, daß dieses grosse Geheimniß den Preußischen Hof betroffen.

Wenn man nun diese und alle vorhergegangene Umstände betrachtet, so wird man leicht begreiffen, daß dieses grosse Geheimniß, dessen Offenbarung der Zeit anheim gestellet wird, in nichts anders als dem Concert bestanden, welches beyde Kayserliche Höfe erstlich in dem Jahre 1756. und wie solches nicht angegangen, in dem Jahre 1757. gegen Preussen ausführen wollen. Da man ein so wichtiges Vorhaben noch auf 9. Monathe ausgesetzet, so ist natürlich, daß man nöthig gehabt, ein grosses Geheimniß davon zu machen, damit es nicht zu zeitig bekant würde, und daraus lässet sich auch dasjenige beurtheilen, was der Graf von Flemming in seinem Bericht vom 19ten Junii meldet, daß der Wienerische Hof in Ansehung der Rußischen Krieges-Rüstungen eben so zurückhalten würde, als der Rußische, und daß man sich begnüge zu verstehen zu geben, man habe keine andere Absicht, als sich in Ruhe zu halten, und sich auf alle Fälle gefast zu machen, welche sich bey gegenwärtigen Zeitläuften ereignen können. Diese Sprache scheinet zwar sehr Friedfertig zu seyn; allein

aus dem vorhergehenden ist leicht zu erachten, auf welche Fälle man sich in Bereitschaft setzen wollen. Alle Kriegs-Anstalten, so der Wienerische Hof in diesem Jahre vorgenommen, bestätigen diese Wahrheit. Ja es ist weltbekannt, daß der Wienerische Hof seit vielen Jahren seine Armee ungemein verstärcket; sonderlich wurde im Jahr 1755. sowohl die Infanterie, als Cavallerie durch starcke Werbungen recroutiret, und letztere mit 6000. neuen Pferden versehen. Man zeichnet alles auf, was zu Fortbringung der Artillerie, der Pontons und der Rüstwagen nöthig war, und der Graf von Salaburg machte einen Plan, vermöge dessen in Zeit von 6. Wochen sehr grosse Magazins in Böhmen und Mähren angeleget werden könnten. Diese Umstände werden nur angeführet, um zu zeigen, daß der Wienerische Hof sich schon seit geraumer Zeit in Krieges-Bereitschaft gesetzet. Im Monat Februario, nicht lange nach der zu London geschlossenen Neutralitäts-Convention, wurden die Oerter ernenet, wo die Magazine angeleget werden solten, nemlich zu Ollmütz und Brünn in Mähren und zu Leutemischel und Trepin oder Canstadt in Böhmen. In dem Hof-Krieges-Rath wurde auch über die Errichtung eines grossen Campements in Mähren berathschlaget. Wenn nun schon mit Anlegung der Magazine nicht geeilet wurde, weil man damit bald fertig zu werden glaubte, so wurden doch Commissarien nach Böhmen und Mähren geschicket, um das nöthige zu veranstalten. Im Monat Martio wurde der Befehl ertheilet, die vorhin nicht mehr als 500. Mann starcke Husaren-Regimenter, und wovon etwa nur 300. beritten waren, auf 800. Mann zu vermehren. Die Werbungen wurden mit Eifer fortgesetzet, und die übrigen Krieges-Rüstungen

stungen so starck getrieben, daß zu Anfang des Aprils alle zum Marsch beorderte Regimenter sich in völligem marschfertigen Stande befanden. Indessen wurden diesen gantzen Monat hindurch die Resolutionen sehr oft verändert, ohne Zweifel nach denen verschiedenen Nachrichten, die man von Petersburg erhielt. Im May-Monat wurde eine grosse Anzahl schweres Geschütz nach Ollmütz gebracht; der Fürst von Lichtenstein muste schleunig eine Reise nach Böhmen thun, um die Feld-Artillerie zu reguliren; die in denen innersten Comitaten des Königreichs Ungarn verlegte Cavallarie Regimenter bekamen positive Marsch-Ordres; das Anspachische Cüraßier-Regiment marschirte würcklich den 19ten May bey Larenburg vorbey, um nach Böhmen zu gehen, unter dem Vorwand daß der Erb-Printz von Anspach solches verlangete, und das Regiment von Collowrath muste in die Quartiere des Anspachischen Regiments rücken, da inmittelst verschiedene andere denen Oesterreichischen Gränzen sich nähern musten. Zu Ende des May-Monats wurde bekant, daß zwey Läger, jedes von 4. Regimenter Cavallerie, bey Raab und Pest errichtet werden solten, und um eben die Zeit erwehnten schon die öffentlichen Zeitungen, daß Befehl ergangen, in Eil 15000. Flinten-Röhre, 12000. Säbel, 16000. Bajonets und andere Nothwendigkeiten zum Dienst der Trouppen, sonderlich in Böhmen und Mähren zu verfertigen, und unter dem 9. Junii wurde von Wien, von einem im September anzustellenden grossen Lager in Böhmen, wie auch von Annehmung vieler Proviant-Becker geschrieben. Im Anfang des Monats Junii fuhr man nicht allein fort, sehr viel schweres Geschütze, nach Ollmütz zu bringen, und die Vestungs-Arbeit mit grossem

sem Eifer fortzusetzen; sondern es wurde auch eine grosse Menge von Krieges-Munition auf eine geheimnißvolle Art nach Böhmen und Mähren gesandt; der Fürst von Lichtenstein that eine zweyte Reise nach Böhmen zu Einrichtung der Feld-Artillerie. Der General-Major von Wied und der Obriste von Seckendorf wurden mit einigen Ingenieurs commandirt, die ganze Schlesische Gränze, sonderlich beym Gebürge, zu bereisen und aufzunehmen, und man hat den 10ten Junii und denen folgenden Tagen einen Oesterreichischen General und zwey Ingenieurs gesehen, welche die Gegend von Jaromirs und derer ohnweit Closter Braunau gelegenen Oerter, als Herrndorf, Ottendorf, Patzdorf, Politz, Machau, Porzitsch, Nachodt, Meßleß und Neustadt aufgenommen. In Mähren wurde alles Getrayde aufgezeichnet: In Böhmen wurde die Ausfuhre desselben verbotten, und es wurde in denen Böhmischen Städten Tag und Nacht an Rüst-Wagen gearbeitet. Man übergehet viele andere Umstände, und führet nur diejenigen an, welche durch viele gleichlautende Nachrichten bestätiget worden. So viel ist gewiß, daß die Oesterreichischen Kriegs-Anstalten so groß wurden, daß nach dem Bericht des von Klinggräf vom 16ten Junii das Publicum zu Wien einen Krieg vor unvermeidlich hielte.

Wenn man nun, nach Anleitung aller dieser und derer vorhin von Rußland angeführten Nachrichten die Zeit, da die Rußische und Oesterreichische Kriegs-Zurüstungen vorgegangen, mit einander vergleichet: so wird man finden, daß selbige zu gleicher Zeit in denen Monaten April, May, und Anfangs Junii geschehen. In der Mitte des Junii wurden die Rußische Kriegs-Zurüstungen eingestellet, nachdem vorhero viele

viele und grosse Conferenzien mit dem Grafen Esterhasy gehalten worden. Gleich darauf berichtet der Graf von Flemming unter dem 19. und 22. Junii: daß der Graf von Kaunitz eben so zurückhaltend über die Rußische Kriegs-Zurüstungen, als die Russische Ministri zu Petersburg, würde, und nicht anders als auf eine sehr ungewisse und dunckele Art sich darüber gegen ihn heraus lassen wollen. Um eben die Zeit, nemlich den 19ten Junii berichtete der Königlich-Preußische Gesandte von Klinggräf von Wien: daß das Gerüchte, welches von einer in Böhmen zu versammlenden ansehnlichen Armee ausgebreitet worden, zu fallen anfange, und daß man nur noch von kleinen Exercier-Campements spreche. Eine so grosse Aehnlichkeit der Umstände an beyden Höfen, dienet zu einem neuen Beweise, daß zwischen denenselben ein Concert obhanden gewesen, und daß die beyderseitige Kriegs-Anstalten einen gemeinsamen Endzweck gehabt. Ob nun schon das Gerüchte von einer in Böhmen zu versammlenden Armee verschwunden, so wurden doch die oberwähnte Oesterreichischen Kriegs-Anstalten fortgesetzet, und unter dem 26ten Junii berichtete der von Klinggräf: daß die zu Raab und Pest verordnete Cavallerie Campements nunmehro näher heran rückten, und zu Raab und Kitsee formiret werden sollten. Bey allen diesen kriegerischen Bewegungen des Wienerischen Hofes, verhielten sich Se. Königl. Majestät in Preussen ganz ruhig, und liesen nicht die geringsten Gegenanstaltungen in Schlesien machen. Da aber die Rußische Kriegs-Zurüstungen in Liefland im Anfang des Junii gar ernsthaft wurden, so ertheilten Sie zu einer Zeit, da Sie von derselben Einstellung noch nicht Nachricht hatten,

an

an vier Regimenter Befehl, nach Pommern zu marschiren, von welchen das Würtembergische den 1ten Jul. seinen Marsch von Berlin antrat. Aus den Berichten des Sächsischen Gesandten von Bülow kan dargethan werden, daß derselbe nicht eher, als den 28ten Junii und 5ten Julii seinem Hofe von denen Preußischen Kriegs-Anstalten Nachricht ertheilet, und die Depechen des Grafen von Brühl an den Grafen von Flemming zu Wien zeigen, daß der Sächs. Premier-Minister, welcher auf alle Bewegungen des Preußis. Hofes jederzeit so aufmercksam gewesen, und niemals ermangelt, dem Wiener- und Rußis. Hofe alles, so er in Erfahrung gebracht, mitzutheilen, gleichfalls nicht eher, als den 28ten Junii den Grafen von Flemming, und durch denselben den Wienerisi. Hof von denen Preußis. Kriegs-Anstalten benachrichtiget. Von allen Berichten des Grafen von Flemming ist auch der vom 7ten Jul. der erste, woraus zu ersehen, daß er sich mit dem Grafen von Kaunitz über die Preußis. Bewegungen unterredet. Hieraus wird sich nun zeigen, mit welchem Grunde der Wahrheit die Kayserin-Königin in Ihrem Circular-Rescript vom 20sten Septembris sich versichert halten können: „Daß die Data derer jenigen „Berichte, so die zu Berlin sich befundene fremde „Ministri von dem Anfang derer Preußischen Rü„stungen an ihre Höfe erstattet hätten, mit deme, „was Sie eben gemeldet, ganz genau überein kä„men, und zugleich bestätigen würden, daß es nichts „weniger, als so geringe Anstalten und nur gewön„liche Abwechslungen derer Besatzungen, wie nun„mehro vorgegeben werden wolte, sondern gleich „vom Anbeginn an, ungezweifelte Vorboten des „gegenwärtigen Erfolgs gewesen„. Der von Bülow

saget

saget selbst in seinem Bericht vom 5ten Julii, daß nur einige wenige Regimenter, aber alle nach Pommern marschirt wären, und die Data seiner Berichte sowol, als der Depechen, des Grafens von Brühl und Grafen von Flemming zeigen, daß die Bewegung einiger Preussischen Regimenter nicht eher als in denen letzten Tagen des Junii geschehen, da in dem vorhergehenden dargethan worden, daß die Oesterreichische Krieges-Anstalten nicht allein durch das ganze Früh-Jahr fortgedauert, sondern auch vornehmlich in dem ganzen Monat Junii, sonderlich in dessen Anfange mit grossem Eifer fortgesetzet worden. Wären die Königliche Preussischen Krieges-Anstalten, nach dem Vorgeben der Kayserin-Königin in ihrem Circular-Rescript vom 20 Sept. schon im Anfang des Junii so merklich geworden, daß sie von allen Orten davon Nachricht bekommen, so würde sie gewiß nicht bis zu Anfange des Julii gewartet haben, sich darüber zu regen, und es würde gewiß in denen Depechen derer Sächsischen Ministers eher einige Spur davon anzutreffen seyn. Es ist also aus der Zeit-Rechnung unumstößlich dargethan worden, daß der Wienerische Hof mit denen ausserordentlichen Kriegs-Anstalten den Anfang gemachet. Wenn aber solches auch nicht wäre, so ist doch gewiß, daß der Wienerische Hof so wenig Ursache gehabt hätte, aus dem Marsche einiger wenigen Regimenter nach Pommern einen Verdacht zu schöpfen, so wenig als Se. Königl. Majestät von Preussen Sich beunruhigen könten, wenn die Kayserin-Königin einige Trouppen nach Italien, oder Ungarn marschiren liesse. Se. Königl. Majestät waren so weit entfernet, gegen den Wienerischen Hof etwas im Sinne zu haben, daß Sie vielmehr, um demselben keinen Anlaß zu einigen Argwohn zu geben, und ungeachtet

der

der ausserordentlichen Bewegungen, so an Ihren Schlesischen Gränzen vorgiengen, doch nicht einen Mann weder nach Schlesien, noch nach der Gränze von Sachsen marschiren liessen, auch die sonst gewöhnliche Campements einstellten. Der Wienerische Hof hatte aber seinen Plan gemäß schon längst mit ängstlichem Verlangen darauf gewartet, daß des Königs von Preussen Majestät einige Bewegungen machen möchten, damit er einen Vorwand hätte, seine Kriegs-Anstalten öffentlich fortzusetzen, und vermittelst der dadurch zu veranlassenden Gegen-Anstalten einen neuen Krieg zu erregen, in welchem er die Beschuldigung des ersten Angrifs von sich ablehnen könnte. So unbequem nun diese Gelegenheit dazu war, so ward sie doch mit beyden Händen ergriffen, und es war nicht sobald die Nachricht von dem Marsche der 4 Regimenter nach Pommern zu Wien angelanget, als man über die sogenannte Preußische Kriegs-Zurüstungen einen solchen Lerm zu machen anfieng, als wenn schon eine Königl. Preussische Armee an den Gränzen von Böhmen stünde. Das Oesterreichische Ministerium versicherte nun allenthalben mit besonderer Affectation, daß die Kayserin-Königin nicht daran gedächte einen Krieg anzufangen, und daß Sie bloß durch den Vorgang der Kriegs-Zurüstungen des Königs von Preussen bewogen würde, sich in Gegenbereitschaft zu setzen, welches doch bereits genugsam widerleget ist. Den 8ten Julii wurde über die zu nehmende Maaß-Reguln an einem sonst ungewöhnlichen Orte, nach der Anmerkung des Graven von Flemming, eine fast öffentliche Conferenz gehalten, ohne Zweifel, um desto mehr Aufsehen zu erwecken, und dem Publico nach dem Vorgeben des Circular-Rescripts vom 20sten Sept. desto eher glaubend zu machen, daß man den

8ten

8ten Julii zum erstenmal über die vorzunehmende Kriegs-Veranstaltungen in Berathschlagung getreten, welches doch selbst dadurch widerleget wird, daß der Graf von Kaunitz bereits von dem 7ten Julii dem Grafen von Flemming erzehlet, wasmasen man auf die erste Nachricht von denen Preußis. Bewegungen beschlossen, die Cavallerie-Regimenter aus Ungarn in der Stille nach Böhmen marschiren zu lassen. Man glaubte nunmehro, nach denen eigenen Worten des Grafen von Kaunitz, nicht länger nöthig zu haben, sich zu zwingen und zu masquiren, sondern man ließ alle Regimenter aus Ungarn und denen Oesterreichischen Erblanden nach Böhmen und Mähren marschiren, es wurden Magazine errichtet, man forderte von denen Land-Ständen 14. Millionen Gulden, welche Summe nach dem eigenen Urtheil des Graffen von Flemming viel zu groß war, als daß man glauben sollte, daß sie zu einer blossen Demonstration bestimmet sey. Es wurden 2. Läger bey Collin in Böhmen, und bey Hollischau in Mähren errichtet, woselbst auch die Regimenter gröstentheils im Mouat Julio anlangeten, und es wurden überhaupt solche Anstalten gemachet, daß man in 6. Wochen eine Armee von 80000. Mann regulairer und 15000. Mann irregulairer Trouppen zusammen zu haben hofte. Wenn die Wienerische Schriftsteller sich beykommen lassen solten, auch die sonst weltkündige Umstände zu läugnen, ist man im Stande, selbige aus denen Depechen des Grafen von Flemming, und zwar gröstentheils nach denen eigenen Erzählungen des Grafen von Kaunitz zu beweisen. Alles dieses geschahe zu einer Zeit, da des Königs von Preussen Majestät alles in der Welt thaten, um den Wienerischen Hof von Dero friedfertigen Gesinnungen zu überzeugen. Der Ge-

sandte zu Wien muste solches bey allen Gelegenheiten versichern. Es wurde kein Regiment nach Schlesien geschickt, um dem Wienerischen Hofe allen Argwohn zu benehmen. Die Regimenter blieben in ihren Garnisonen, und beurlaubten die Soldaten, und sie wurden weder mit Pferden noch andern Kriegs-Bedürfnissen versehen. So waren die Umstände von beyden Seiten beschaffen, als Seine Königliche Majestät von Preussen in der Mitte des Monats Julii eine sehr umständliche Nachricht empfiengen, des Inhalts: Daß ein Plan zwischen denen beyden Kayserlichen Höfen errichtet wäre, vermöge dessen beyde Höfe Se. Königl. Maj. zu gleicher Zeit angreiffen wolten, der Wienerische mit 80000. und der Rußische mit 120000. Mann; daß man zwar dieses Vorhaben schon in diesem Jahr bewerckstelligen wollen; Weil es aber dem Rußischen Hofe an Recrouten, an Matrosen, und an Getreyde, um die Magazine zu füllen, gefehlet: so habe man die Ausführung solchen Plans bis auf künftiges Früh-Jahr verschoben, und wolten beyde Höfe sich die Zwischenzeit zu Nutze machen; um sich zu solchem Vorhaben desto besser zuzubereiten; wozu noch der Umstand kam, daß der Rußische Rath Bechteew, auf seiner Reise durch Pommern nach Franckreich, die dortige Küsten in Augenschein genommen, um zu sehen, ob man auf selbigen füglich landen könnte. Diese Nachricht, welche nachhero auch von verschiedenen Orten bestätiget wird, kam von einer solchen Quelle her, welche seine Königl. Majestät von der Wahrheit derselben völlig überzeugen muste, und dem Publico auch eben dieselbige Ueberzeugung geben würde,

wenn

wenn es die Umstände zuliessen, solche Quelle zu nennen, welches aber um so mehr unnöthig ist, da die Sache aus denen übrigen bekannt gemachten Umständen schon genugsam bewiesen ist. Se. Königl. Majestät hatten von solchen Umständen schon eben die vollständige Nachrichten, welche in der **Gegründeten Anzeige** so wohl, als in der **Beantwortung der Anmerkungen** enthalten sind, und mit obgedächter Nachricht so genau übereinstimmen. Sie sahen, daß an Dero Gränzen sich eine Armee von mehr als 100000. Mann versammlete, und die fürchterlichsten Anstalten gemacht wurden, zu welchen Sie nicht den geringsten Anlaß gegeben. Seine Königl. Majestät von Preussen wusten also mit aller möglichen Gewißheit, daß Sie, wo nicht in diesem, doch künftigen Jahre angefallen werden solten; Sie konten sich dahero nicht länger entbrechen, die nöthige Maaß-Reguln zu ergreifen, um die Ihro angedrohete Gefahr abzuwenden und derselben zuvor zu kommen. Sie wollten aber nicht den letzten Schritt thun, ehe Sie nicht zuvor alle mögliche Mittel der Mäßigung erschöpfet, sowohl um sich vor dem Publico zu rechtfertigen, als in der Hofnung, daß der Wienerische Hof sich vielleicht eines bessern bedenken würde, wann er gesehen, daß seine geheime Anschläge entdecket wären. Sie liessen also zu Ende des Monats Julii, durch Dero Gesandten zu Wien, bey der Kayserin-Königin in denen glimpflichsten und freundschaftlichsten Ausdrücken die Anfrage thun: wohin die grosse Kriegs-Rüstungen abzieleten, und ob selbige auf Sie gerichtet wären? da Sie doch nicht die geringste Gelegenheit darzu gegeben, und Ihro Trouppen in Schlesien nicht mit einem Mann vermehret hätten. Se. Königl Majestät von Preussen waren,

bewandten Umständen nach sowohl, als nach dem Beyspiel anderer Mächte berechtiget, solche Anfrage zu thun, und die Kayserin-Königin, wenn sie nichts feindseliges im Sinne gehabt, war schuldig, eine deutliche Erklärung von sich zu geben, welche des Königs von Preussen Majestät beruhigen können, so wie Sie solche Versicherung von Hochgedachten Könige zugleich empfieng. Die Antwort der Kayserin-Königin lautete aber also: die bedencklichen Umstände der allgemeinen Sache, haben mich bewogen, die Maaß-Reguln für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche ich zu meiner Sicherheit und Vertheidigung meiner Bunds-Genossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheils, wer es auch seyn möge, abzielen. Diese Antwort war so dunckel und zweydeutig, daß sie sich allezeit nach denen Oesterreichischen Absichten auslegen ließ, und also des Königs von Preussen Majestät keine Versicherung geben konnte. Sie gedencket einer Sicherheit, da doch keine Gefahr vor den Wienerischen Hof vorhanden, zumal, nachdem derselbe mit einer der ansehnlichsten Mächte von Europa in Bündniß getreten; Sie erwähnet der Vertheidigung ihrer Bundes-Genossen, da doch nicht erwiesen werden kan, daß Rußland, oder Franckreich oder ein anderer Bundes-Genosse von Oesterreich einige Hülfe nöthig gehabt, oder verlanget. Die in der gegründeten Anzeige und in nur gedachter Beantwortung bekannt gemachten Urkunden beweisen, daß Rußland unter einem nichtigen Vorwande den Angrif thun, und der Wienerische Hof demselben alsdenn zu Hülfe kommen und bey solcher Gelegenheit Schlesien wieder erobern sollen. Dahin zielet ohne Zweifel die Vertheidigung der Bundes-Genossen, und bestätiget also die Antwort

selbst

selbst die Wahrheit desjenigen, so aus obgedachten Urkunden gefolgert worden.

Die Kayserin Königin saget zwar: ihre genommene Maas-Reguln zielten zu keines Nachtheil ab; allein wenn hiernächst einer ihrer Alliirten den König von Preussen unter solchem Vorwande, wie erwehnet, angegriffen, und die Kayserin-Königin demselben beygestanden hätte; so wurde dieselbe ohne Zweifel nachhero gesagt haben: der König von Preussen sey angreifender Theil, und habe sich zuzuschreiben, daß sie ihre an sich unschuldige Anstalten nunmehro gegen ihn wenden müste. Was bedarf aber weitern Beweises? Der Graf von Kaunitz hat selbst dem Grafen von Flemming kein Geheimniß davon gemacht: daß er auf eine so künstliche Antwort mit Fleiß gedacht, und da der König von Preussen schien einen doppelten Endzweck zu haben, nehmlich die Sache erstlich zur Rücksprache und Erklärungen, um die genommene Maaß-Reguln vorerst zu hemmen, hernach aber zu weitern Vorschlägen und wesentlicheren Verbindungen zu bringen, welches beydes man hier vermeiden wolle, so habe er die Antwort so eingerichtet, daß die Anfrage des Königs von Preussen dadurch vergeblich gemacht, und der Weg zu allen fernern Explicationen abgeschnitten würde, doch aber nichts gutes noch böses daraus genommen werden könte. Einige Oesterreichische Schriftsteller bemühen sich vergeblich, die Antwort der Kayserin-Königin, wider den Willen und die Absicht des Grafen von Kaunitz, deutlich zu machen; das Gegentheil ist schon gezeiget. Vergeblich bemühen sie sich dem Publico aufzubürden, daß die gemeldete vertraute Aeuserung des Grafen von Kaunitz nur eine

Muthmassung des Grafen von Flemming sey; die ausdrückliche Worte des Grafen von Flemming streiten darwider. Sie behaupten, daß die Antwort der Kayserin-Königin allerdings den Weg zu fernern Erläuterungen offen gelassen, und daß der König die dem Wienerischen Hofe schuldgegebene Absicht leicht hätte vereiteln können, wenn er declariret hätte: daß seine KriegsZurüstungen nur defensiv wären, und man zu beyderseitiger Beruhigung die Kriegs-Zurüstungen einstellen möchte, welches der Wienerische Hof nicht hätte ausschlagen können, ohne sich allen Vorwurf zuzuziehen. Woraus sie schliessen: daß die dem Graf Kaunitz beygelegte Absicht mit dem Endzweck nicht überein gestimmet haben würde, und also von ihm nicht zu vermuthen sey. Allein, haben die Menschen nicht öfters Absichten, die den Endzweck verfehlen? Hat der König von Preussen nicht dasjenige, was man von Ihm verlanget, deutlich genug declariret, indem er saget: daß er zu den Oesterreichischen Krieges-Anstalten keinen Anlaß gegeben, und keinen Mann nach Schlesien hätte marschiren lassen. Ein mehrers konte er nicht sagen, ohne eine Kriegs-Rüstung einzugestehen, welche er nicht gemacht hatte. Hätte nicht der Wienerische Hof auf eine solche Declaration des Königs von Preussen gleich geantwortet: daß er sich nicht entwaffnen können, weil der König von Preussen wegen der Lage seiner Länder einen gar zu grossen Vortheil über ihn hätte, und seine Truppen bald wieder versammlen könne; wie dieses Argument in vielen Depechen des Grafen von Flemming vorkömmt. Hat der Erfolg nicht genugsam gezeiget, daß der Wienerische Hof sich ein vor allemal vorgesetzet, keine andere, als die erste zweydeutige Antwort zu geben? Man erwar-

tete

tete nunmehro zu Wien, wie die eigenen Worte des Grafen von Flemming lauten, daß diese so nachdrückliche als dunkele Antwort des Königs von Preussen Majestät in grosse Verlegenheit setzen würde. Und man hofte, daß die Fortsetzung derer Oesterreichischen Krieges-Zurüstungen den König von Preussen nöthigen würden, sich nach und nach mit Gegenanstalten zu entkräften, oder einen übereilten Schritt, wie man es daselbst nannte, zu thun, um die Hülfe derer Bundesgenossen fordern zu können. Se. Königl. Majestät liessen sich aber durch die zweydeutige, trockene und verfängliche Antwort des Wienerischen Hofes nicht irre machen. Sie liessen der Kayserin-Königin durch den von Klinggraf eine zweyte Declaration thun, und die Ursachen vorstellen, warum Sie eine deutliche und gesetzte Antwort und Versicherung verlangten: Daß die Kayserin-Königin Sie weder in diesem noch folgendem Jahre feindlich angreifen wolle. Sie verheeleten der Kayserin-Königin nicht, daß Sie von den offensiven Projecten, so dieselbe mit dem Russischen Hofe gemachet, vollkommene Nachricht hätten, und Sie erklärten gerade heraus, daß eine ungewisse und unschlüßige Antwort Folgen haben müste, woran die Kayserin-Königin allein Schuld haben würde, der König aber unschuldig seyn wolle. Es dependirete nunmehro von der Kayserin-Königin, durch wenige Worte den Frieden zu erhalten, oder den Krieg zu erregen. Allein die zweyte Antwort war eben so unzureichend, als die erste. Man wandte vor, daß man keine Krieges-Zurüstungen vorgenommen hätte, als nach dem Vorgange des Königs, welches doch wider die kundbare Wahrheit streitet, da Se. Königl. Majestät kein Regiment nach Schlesien marschiren lassen;

sondern nur einige Regimenter nach Pommern geschicket, da hingegen der Wienerische Hof sich das ganze Jahr durch so stark gerüstet, und zu der Zeit eine grosse Armee in Böhmen und Mähren versammlet hatte. Man wiederholte die vorige Antwort, und man wollte sich beleidigt halten, daß man nicht mit genugsamer Ehrerbietung eine deutlichere Erklärung verlangete, und daß eine Antwort nicht deutlich genug erfunden werden wollte, welche doch der Graf von Kaunitz selbst für ein Kunst-Stück ausgegeben, wodurch die Anfrage des Königs von Preussen vergeblich gemacht, und der Weg zu fernerer Erläuterung abgeschnitten werden sollte. Man läugnete die offensive Verbindung mit Rußland, weil man glaubte, daß selbige nicht würde bewiesen werden können. Man übergieng aber mit Stillschweigen das Wesentliche von dem Königlichen Preußischen Antrage, nemlich die verlangte Versicherung, daß man den König von Preussen weder in diesem, noch folgendem Jahre angreifen wolle. Se. Königl. Majestät von Preussen konnten keine Zeit mehr verlieren, sich zu vertheidigen. Da Sie aber noch alle mögliche Mittel anwenden wolten, um den Frieden zu erhalten, so liessen sie selbst in der Zeit, da Dero Armee den Marsch angetreten hatte, nochmals um obgedachte Erklärung anhalten, mit der Versicherung, daß Sie alsdenn sogleich sich zurückziehen, und alles in den vorigen Stand setzen wolten. Allein der Wienerische Hof wolte von keiner weitern Unterhandlung hören, indem er nunmehr seinen so sehnlich gewünschten Endzweck erlanget zu haben glaubte. Diese Verweigerung einer deutlichen und billigmäßigen Erklärung, verräth das feindselige Vorhaben des Wienerischen Hofes noch mehr. Des Königs von Preussen Majestät

jestät konnten von einem Nachbar, von dessen gefährlichen Anschlägen Sie überzeuget waren, und der an ihren Gränzen so ungewöhnliche Kriegs-Rüstungen vornahm, mit Recht eine deutliche Erklärung fordern; Aus solchem Rechte folget die Verbindlichkeit der Kayserin-Königin, eine solche Erklärung von sich zu geben. Es konte Ihrer Hoheit und Würde nicht zuwider seyn, eine Versicherung zu ertheilen, welche mit Recht gefordert wurde, und welche zu erfüllen Sie ohnedem auf so vielfältige Weise verbunden war. Eine solche Hoheit kan keinen Fürsten berechtigen, zu Ersparung einer deutlicheren Antwort, viele tausend Menschen unglücklich zu machen. Man wendet vor, daß man die obgedachte Erklärung nicht hätte geben können: weil der beständige Friede dadurch in einen Stillstand wäre verwandelt worden; Allein eine solche Erklärung hätte den Frieden nicht aufgehoben; sondern bloß einen entstandenen gerechten Argwohn aus dem Wege geräumet. Der Wienerische Hof weis gar wohl, daß Se. Königl. Majestät von Preussen die verlangte Erklärung auf diese beyde Jahre bloß deßhalb gerichtet: weilen Selbige gewust, daß das wider Dieselbe gemachte Concert in einem von den beyden Jahren ausgeführet werden sollen. Allenfalls hätte der Wienerische Hof sich nur erklären dürfen, daß er so wenig in diesem und folgendem Jahre, als sonst zu einiger Zeit, des Königs von Preussen Majestät anzugreifen gemeynet sey. Die Abläugnung der vorgehaltenen Offensiv-Verbindung konte auch unmöglich die Stelle der verlangten Erklärung vertreten. Denn das oftangeführte Beyspiel zeiget mehr denn zu viel, daß nach denen einmal angenommenen Grund-Sätzen man nicht verlegen gewesen seyn würde, einen Vorwand zu finden, um

des Königs von Preussen Majestät die Schuld des ersten Angrifs aufzubürden, und hernach vorzugeben, daß man keinen Offensiv- sondern Defensiv-Krieg führe. Der Wienerische Hof konnte auch mit Recht vor keine Beleidigung halten, wenn man demselben die Ursache der habenden Besorgniß eröfnete, und er hätte den gegen sich obwaltenden Argwohn, mehr durch die Ertheilung der verlangten Versicherung, als durch das blosse Abläugnen einer Sache, von der Se. Königl. Majestät gar zu glaubwürdige Nachrichten hatten, von sich abgelehnet. Se. Königl. Majestät hätten nachhero nichts weiter fordern können, und es stund also lediglich in den Händen des Wienerischen Hofes, den Frieden zu erhalten. Allein dieses war dem Plan dieses Hofes zuwider, und auf solche Weise konnte derselbe nicht Hofnung haben, Schlesien wieder zu bekommen. Und nun von der Gewißheit der Sr. Königl. Majestät von Preussen angedroheten Gefahr, und von der Wirklichkeit der gegen Sie obhandenen Offensiv-Verbindung völlig überzeuget zu seyn, so darf man nur alle vorher angeführte und erwiesene Umstände in ihrer natürlichen Verbindung und unter ihrem wahren Gesichts-Punct betrachten. Es ist aus dem Staats-System des Wienerischen Hofes, aus denen Negociationen und denen zu gleicher Zeit geschehenen Kriegs-Rüstungen beyder Kayserlicher Höfe aus dem eigenen Geständniß der beyderseitigen Ministers, aus denen durch die Erfahrung gegründet befundenen Urtheilen und Nachrichten derer Sächsischen Ministres, und aus dem ganzen Zusammenhange aller übereinstimmenden Umstände, auf eine unläugbare Art erwiesen, daß Se. Königl. Majestät in diesem Jahre mit einer feindseligen Krieges-Rüstung bedrohet gewesen, welche

wegen

wegen Mangel der dazu nöthigen Erfordernisse eingestellet, oder vielmehr verschoben worden. Da nun alle solche Umstände mit der Sr. Königl. Majestät im Julio zugekommenen, und dem Wienerischen Hofe in der zweyten Erklärung des von Klinggräf bekant gemachten Nachricht, von einer gegen Sie beschlossenen Offensiv-Verbindung fast von Wort zu Wort übereinstimmen: so ist dadurch der erste Theil solcher Nachricht, in Ansehung des Vergangenen, erwiesen. Eben daraus entstehet der gröste Grad der Glaubwürdigkeit vor den zweyten Theil dieser Nachricht, welcher das Zukünftige, nemlich die Ausführung des ausgesetzten Vorhabens im künftigen Früh-Jahr betrift. Solche Glaubwürdigkeit wird durch die nachhero erfolgte Umstände ungemein vermehret; eben zu der Zeit, da die Russische Kriegs-Anstalten aus denen bekannten Ursachen aufhören, erwähnet der Russische Minister in seinem Schreiben, daß zwischen beyden Kayserlichen Höfen ein grosses Geheimniß verabredet sey, von welchem er deutlich zu verstehen giebt, daß es sich in die künftige Zeit erstrecke, und Preussen angehe. Der Wienerische Hof überschickt eine Million Gulden nach Petersburg; er ergreift einen nichtigen Vorwand, um zahlreiche Armeen in Böhmen und Mähren, an den Gränzen von Schlesien, zu versammlen; er verweigert des Königs von Preussen Majestät beständig die verlangte billigmäßige Versicherung; da demselben eine Offensiv-Verbindung gegen Preussen öffentlich vorgeworfen wird, so vermeidet der Graf von Kaunitz sorgfältig, ungeachtet aller ihm gegebenen Gelegenheiten, sich gegen eine sonst so vertrauten Minister, wie der Graf Flemming ist, herausgelassen; der Graf von Flemming, wenn er in seinen letzten Depechen versichert, daß der König

nig von Preussen nichts zu befürchten habe: so füget er allezeit hinzu: wenigstens vor dieses Jahr nicht; anderer dergleichen Umstände zu geschweigen, welche alle dahin übereinstimmen.

Wenn nun alle bishero angeführte Gründe und Umstände zusammen genommen werden; so entstehet daraus vor die Würklichkeit der wider Preussen noch jetzo obhandenen Offensiv-Verbindung eine Art von Beweise, die einer Demonstration gleichkommt, und welcher auch die allerungläubigste, wenn sie nur von Vorurtheilen und Partheylichkeit nicht eingenommen sind, werden beypflichten müssen. In Sachen, die mit solchem Geheimniß getrieben werden, ist gewiß kein stärkerer Beweis möglich. Es erhellet hieraus zugleich, daß die Wienerische Schriftsteller sich und das Publicum betrügen, wenn sie in allen ihren Schriften, womit sie täglich die Welt überschwemmen, einmüthig und aus vollem Halse schreyen, daß man Königl. Preußischer Seits, erstlich dem Wiener Hofe eine in diesem Jahre geschlossene Offensiv-Allianz schuld gegeben, nachhero aber zum Beweise davon, die vor 10. Jahren geschlossene Petersburger Allianz angeführet, und diese mit jener verwechseln wollen, woraus sie allerhand dem Gegentheil günstige Folgerungen ziehen. Diese Beschuldigung ist grundfalsch. Man hat den Petersburger Tractat bloß als die Grund-Mauer dargestellet, worauf der Wienerische Hof sein grosses Staats-Gebäude, in Ansehung der Crone Preussen, aufgeführet, und es ist in der Gegründeten Anzeige deutlich genug angezeiget worden, daß des Königs von Preussen Majestät von einem wider Sie getroffenen Concert zuverlässige Nachricht erhalten. Dieses Concert ist diejenige Verbindung,

bindung, welche des Königs in Preussen Majestät dem Wiener Hofe in der zweyten Declaration Schuld gegeben. Die Würklichkeit solchen Concerts ist in der **Gegründeten Anzeige** und in oftangeführter **Beantwortung** bündig genug erwiesen. Uebrigens lauft es auf eine Wortklauberey hinaus, wenn man sich an den zuerst gebrauchten Ausdruck einer Allianz stossen wolte; es ist genug, daß die Sache auf eine Offensiv-Verbindung hinaus lauft. Es mag also nun die unpartheyische Welt nach diesen und den gegenseitigen Gründen entscheiden, ob Se. Königl. Majestät von Preussen nicht wirklich mit einem feindseligen Vorhaben von Seiten des Wienerischen Hofes bedrohet, und dadurch berechtiget gewesen, solcher Gefahr zuvor zu kommen. Nach dieser wahren Vorstellung des ganzen Verlaufs der Sache, wird ein unpartheyischer Leser auch gar leicht den Werth derer Einwendungen und Ausflüchte, womit der Verfasser derer **Anmerkungen** das Betragen seines Hofes zu bemänteln suchet, beurtheilen können. Man würde Gelegenheit haben, den Ungrund derselben noch deutlicher zu zeigen, wenn erwähnter Verfasser derer **Anmerkungen**, in die besondern Umstände derer Sachen hätten hineingehen, und das Betragen seines Hofes, sonderlich in Ansehung des demselben zur Last fallenden dießjährigen feindlichen Projects gegen Preussen, rechtfertigen wollen. Allein alle diejenige, so auf Befehl des Wienerischen Hofes schreiben, hüten sich sorgfältig, nach dem angeführten Exempel des **Grafen von Kaunitz** dieses Geheimniß zu berühren, weil sie wohl vorher sehen, daß sie selbst durch ihre Antworten dem Publico noch mehr Gelegenheit geben würden, die Augen zu öfnen. Anstatt sich zu vertheidigen, thun

sie

sie nichts als allgemeine und zur Sache gar nicht dienende Gegenbeschuldigungen zu Markte zu bringen. Eben dadurch aber verrathen sie noch mehr die Schwäche ihrer Sache. Alles dieses sind immer noch selbsteigene Worte der Königl. Preuß. Beantwortung der Kayserl. Königl. Anmerkungen über die *Memoire raisonné*.

Wer nun diese der Länge nach angeführten Umstände genau und unpartheyisch erwäget, der wird schwerlich länger in Zweifel stehen, ob die Petersburgische Allianz von 1746. nur dem Titel nach ein Defensiv- oder vielmehr in der That ein Offensiv-Bündniß wider des Königs in Preussen Majestät sey; folglich auch leichte einsehen, daß gedachte Allianz die Haupt-Ursache der nun 1756. aufs neue ausgebrochenen Kriegs-Trubeln gewesen.

§. 272.

Umständliche Nachricht von dem Chur-Sächsischen Beytritte zur Petersburgischen Allianz von 1746.

Es war aber nicht genug, daß sich die beyden Kayserlichen Höfe so feste und genau wider Preussen mit einander verbanden. Dieselben suchten vielmehr auch noch andere Mächte mit in das Spiel zu ziehen. Vornehmlich machte man den Antrag davon zu London. Allein der Großbrittannische Hof trug gleich Bedenken, ofterwähntem Tractate beyzutreten. Die Republic Pohlen that ein gleiches. Darum beeiferte man sich um so vielmehr, des Königs von Pohlen Majestät, als Chur-Fürsten zu Sachsen, zur Accession zu bewegen. Nun trug man zwar anfänglich in Dreßden auch Bedenken, sich mit in eine dergleichen Verbindung einzulassen; und zwar hauptsächlich aus

Furcht

Furcht für des Königs in Preussen Majestät: weil man besorgte, daß Dieselben, wenn Sie etwas davon erführen, solches sehr übel empfinden würden. Gleichwohl überwog endlich das anscheinende Interesse alle Bedencklichkeiten des Königlich-Pohlnischen Geheimden Staats-Raths zu Dreßden; und des Königs Augusti Majestät schickten dahero Dero Gesandten zu Petersburg, dem Grafen von Vitzthum, und dem von Pezold eine Resolution und Instruction unterm Dato Dreßden den 23sten May 1747. zu, wie sich dieselben zu Petersburg mit beyden Kayserl. Höfen, des verlangten Beytritts wegen, in Unterhandlung einlassen solten. Es lautet diese hier gleichfalls merckwürdige Instruction, der teutschen Uebersetzung nach, wie folget:

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von dem Inhalt der letztern Berichte vom 18. 19. und 23. April, so Dero geheimer Rath und Bevollmächtigter Minister am Russisch-Kayserlichen Hofe, Graf von Vitzthum, wie auch Dero Resident an eben demselben Hofe, der geheime Rath von Petzold, abgestattet, umständlicher Vortrag geschehen, und Höchstdieselbe vornehmlich die Sache, von Dero von beyden Kays. Höfen eifrig nachgesuchten Beytritt, zu dem zwischen gedachten beyden Kayserlichen Höfen den 22ten May 1746. geschlossenen Devensiv-Tractat, und dessen besondern und geheimen Articuln in reiffe Erwägung gezogen: so haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät gut gefunden, Dero obgedachte beyde Gesandten mit folgender Instruction zu versehen, welche ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit zur Richtschnur dienen soll:

1. Da der Russische Groß-Cantzler Ihnen zu vernehmen gegeben, auch hier, durch seinen Bruder den Ober-Marschall, äusern lassen, daß beyde Kayserliche Höfe gerne sehen würden, daß die Sache des Beytritts Sr. Königl. Majest. vorzüglich zu St. Petersburg gehandelt und beschlossen werde, als an dem Ort, wo der Alliantz-Tractat selbst

geschlos-

geschlossen: so haben Se. Königliche Majestät um demselben hierunter zu Gefallen zu leben, den **Grafen von Vitzthum** und den **von Petzold** mit beygehender Vollmacht versehen wollen.

2. Sie müssen diese Bereitwilligkeit des Königs bey dem Groß-Canzler und dem Gesandten, **Prerlack**, bestens geltend machen, als einen deutlichen Beweis von Sr. Majestät aufrichtigen und vorzüglichen Zuneigungen vor beyde Kayserinnen, indem dieselbe alle andere Betrachtungen, so sie bewegen könnten, in einer so wichtigen Sache behutsamer zu Werke zu gehen, bey Seite setzen.

3. Da der Resident **Petzold** am besten weiß, was vor zweyen Jahren zwischen beyden Höfen vorgefallen, als der König sich genöthiget gefunden, den Beystand von Rußland gegen den König von Preussen nachzusuchen, vermöge des erneuerten Defensiv-Bündnisses, und da er, der Resident, ein Augen-Zeuge von der Gleichgültigkeit, Langsamkeit, und Unzulänglichkeit gewesen, mit welcher der Rußische Hof auf die wiederholte Hülfserheischung geantwortet, welchem Betragen Sachsen vornehmlich sein letztes Unglück zuzuschreiben hat: so wird er wohl thun, solches dem Groß-Canzler in Rückerinnerung zu bringen, nicht sowohl, um ihm Vorwürfe zu machen, sondern vielmehr auf dem Fuß von vertraulichen Gedancken, um Ihn zu überzeugen, daß es eine sehr großmüthige Entschliessung des Königs ist, daß er dem Verlangen der beyden Kayserlichen Höfe mit solcher Bereitwilligkeit entgegen gehet, und das nach dem letztern Vorgange mit Rußland, nichts als daß grosse Vertrauen auf ihn den Groß-Canzler und dessen gegenwärtiges Ansehen, Seine Königliche Majestät so bald zu diesem Beytritt bewegen können, in der Hofnung, daß selbiger das Vergangene verbessern und von weitem so gute Maaß-Regeln nehmen werde, damit man Sr. Königl. Majestät in einem künftigen Nothfall nicht allein zu rechter Zeit zureichende Hülfe leiste, sondern daß auch Ihro Majestät in dem Falle, eines reciproquen Beystandes gleichfalls Dero Rechnung, Schadloshaltung und wahren Vortheil finde.

4. Was den Haupt-Tractat anbetrift; so ist der König vollkommen geneigt, demselbigen ohne einige Einschränkung

kung beyzutreten, ausser in Ansehung der Anzahl der Hülfs-Völker, und Sr. Königlichen Majestät Gesandte müssen darauf bestehen, daß Derselben in der Beytritts-Acte doppelt so viel versprochen werde, als dieselbe Dero Orts zu stellen übernehmen, um so mehr, da der Wienerische Hof in allen Fällen dem Könige ein reciproques Hülfs-Corps von sechs und zwölftausend Mann zusendet, und auf eigene Kosten unterhält.

5. Wenn der **Graf von Pitzthum** und der von **Petzold** mit denen Ministris beyder Höfe hierüber einig sind: so sollen sie auch über den Beytritt des Königs zu den sechs Nebenartikeln, wovon fünfe geheim sind, und welche viel mehr Ueberlegung und Einrichtung nach Seiner Königlichen Majestät Convenienz erfordern, tractiren.

6. Da aber Ihro Majestät nichts destoweniger aus eifriger Neigung vor das gemeinsame Beste nicht abgeneigt sind, dazu so viel möglich und nach dem Maasse Dero Kräfte beyzutreten, so müssen die Bevollmächtigte Gesandten sich darüber viel sorgfältiger mit denen Ministris beyder Höfe berathen, damit ihre Forderungen, und die Königl. Einwilligung zu jedem Artickel mit Sr. Königlichen Majestät Interesse übereinstimme.

7. Da unter denen Artickeln einige Verbindungen sich befinden, welche die beyde Kayserliche Höfe allein angehen: so müssen sie sich bemühen, daß der König davon dispensiret, oder selbige von Seiner Königl. Majestät gemäßiget, wie auch, daß alle künftige Kriege in Italien davon ausgeschlossen werden, wie schon in dem Tractat mit dem Wienerischen Hofe geschehen.

8. Da der erste und vierte geheime Artickel die beschwerlichsten sind, wenn der König denenselben in Ihren völligen Umfange beytreten soll: so werden beyde Kayserliche Höfe auch billig finden müssen, wenn Seine Königliche Majestät ausser einer mehreren Proportion in denen Verbindungen, auch gegenseitige Vortheile vor Sich verlangen.

9. In Ansehung, des ersten geheimen Artickels, so die Garantie der Besitzungen des Groß-Fürsten als Herzogs von

Hollstein-Schleswig und seines Herzoglichen Hauses betrift; so werden der Kayserin von allen Reussen Majestät zu erwägen geruhen, daß der König ein besonderes Menagement gegen den Dänischen Hof beobachten muß, so wohl wegen der Verwandschaft, als des eventualen Succeßions-Rechts; und werden also dieselbe sowohl, als die Kayserin-Königin und der Kayser selbst, dem Könige und dessen Nachkommenschaft hinwiederum die Guarantie der künftigen Erbfolge auf den Thron von Dännemarck nicht verweigern.

10. Anlangend endlich den vierten geheimen Articul, so die eventuale und stärkere Maaßreguln gegen einen neuen schleunigen Ueberfall von Seiten des Königs von Preussen betrift, so erkennet der König darinn die weise Vorsicht der beyden Kayserinnen, daß dieselbe daran gedacht, Sich zum voraus zu vereinigen und einander beyzustehen, wenn, wider besseres Hoffen und ohngeachtet von Denenselben die Tractaten heilig beobachtet würden, der König von Preussen sich dennoch beygehen liesse, des einen oder andern Theils Staaten anzugreiffen. Der König ist auch vollkommen geneigt, eben diesen Maaß-Reguln beyzutreten. Da aber Se. Königl. Majestät der Sache eines so furchtbaren und unruhigen Nachbarn am meisten ausgesetzet sind, wie Sie davon jüngsthin die traurige Erfahrung gehabt: so werden beyderseits Kayserliche Majestäten nicht unbillig finden, daß, ehe der König ein solches neues eventuales und weit aussehendes Verbindniß eingehet, Derselbe vorher bessere Vorsicht gebrauche, sowohl wegen seiner Sicherheit und allseitigen Vertheidigung, als auch um nach dem Maasse seines Beytrages und des glücklichen Erfolgs gegen solchen Angreifer schadlos gehalten und belohnet zu werden.

11. Zu solchem Ende sollen die Königl. Gesandten bey beyderseitigen Kayserlichen Ministris die Anfrage, und hiernächst den Antrag thun: 1) Wie viel Hülfs-Völcker von dem Könige auf solchem Fall verlanget werden, und wie viel man Ihm dagegen anbietet? 2) daß die von dem Könige anverlangte Anzahl von Hülfs-Truppen nicht ausser dem Verhält-

Verhältniß von dessen Krieges-Macht sey; 3) daß beyde Kayserinnen sich verbinden, eine jede wenigstens ein solches Corps von Trouppen auf den Gränzen von Preussen und in Böhmen, in marschfertigem Stande zu halten, und Seiner Königl. Majestät zu Hülfe zu kommen; 5) daß Sie versprechen, dem Könige an den Gefangenen, an der Beute und Eroberungen, so sie entweder insgesamt, oder besonders, über den gemeinsamen Feind machen werden, Theil nehmen zu lassen.

12. Was den letzten Punct, und insbesondere die Theilung der Eroberungen anlanget; so sollen die Königliche Gesandten von dem Rußischen Ministerio die Vorschläge Ihrer Kayserin erwarten; in Ansehung der Kayserin-Königin aber, sich dahin erklären: daß auf allem Fall, wenn diese Prinzeßin von dem Könige von Preussen von neuem angegriffen würde, und darauf nicht allein Schlesien und Glatz wieder eroberte, sondern auch den Angreifer in engere Grenzen einschränkte, so wolte der König von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, Sich an den Theilungs-Vergleich halten, so mit der Kayserin-Königin zu Leipzig den 18. May 1745. geschlossen worden; doch ausgenommen die dritte Stufe der darinne bestimmten Theilung, womit Se. Majestät nicht zufrieden seyn könten, immassen auf dem Fall, daß die Kayserin-Königin, ausser Schlesien und Glatz, weiter nichts, als Crossen, Züllichau und des Königs von Preussen Böhmische Lehnstücke in der Lauß-nitz, erobern könte, man dem Könige zum Voraus einen ansehnlichern Antheil an denen Eroberungen, als dieses Fürstenthum, Creyß und Lehn-Stücke zugestehen müste; worüber Ihro Majestät den Antrag des Wienerischen Hofes erwarten, und bey demselben durch den Grafen von Looß darüber negociiren lassen wollen, und es verlangen Dieselbe nur, daß der Rußische Hof sich dahin anwende, Dero einen bessern Antheil bey der Kayserin-Königin auszuwürken, und daß solcher Hof hiernächst die Guarantie von dergleichen Acquisitionen übernehme.

13. Alles dieses sollen der Graf von Vitzthum und der von Petzold bloß *ad referendum* nehmen, und nichts eher schliessen, biß sie auf ihren weitern Bericht endlich beschieden worden.

14. Das übrige wird Ihrer Einsicht, Geschicklichkeit und Dienst-Eifer überlassen, und Seine Königl. Majestät versichern Sie Ihrer Hohen Gnade, wenn sie sich angelegen seyn lassen werden, dieser Instruction mit aller möglichen *Exactitude* nachzukommen. Dreßden den 23ten May 1747.

Augustus Rex.

(L. S.)

Graf von Brühl.

von Walther.

Der eventuale Theilungs-Tractat über die von Preussen zu erobern vorgehabten Länder, dessen in vorstehender Instruction gedacht wird, ist die Geheime Allianz, so 1745. den 18. May zu Leipzig zwischen der damaligen Königin von Ungarn und Böhmen und dem Könige von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, geschlossen worden. Dieselbe solte aber nunmehro, durch den Beytritt der Petersburgischen Allianz, in einem und dem andern Stücke, zum Besten des hohen Chur-Hauses Sachsen, geändert werden. Weil nun dieser Tractat hauptsächlich die Königl. Preußische Lande betrift: so sehe ich mich genöthiget, das wesentliche daraus in nachstehenden Auszuge hier ebenfalls beyzubringen:

Solchemnach haben Seine Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, als Bundsgenosse und belffender Theil; Ihro Majestät von Ungarn und Böhmen aber, als angegriffener und Krieg-führender Theil sich durch gegenwärtige geheime Verbindung dahin vereinbaret, alle Ihre gemeinsame Kräfte anzuwenden, um nicht allein das zwischen beyderseits Majestäten den 13ten May 1744. getroffene Bündniß, und die zu Folge der den 8ten Januarii 1745. mit den See-Mächten geschlossenen Allianz, genom-

genommene Maaß-Regeln zu erfüllen, sondern auch von beyden Seiten die Waffen nicht eher niederzulegen, bis man ausser der Eroberung des ganzen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, den Könige von Preussen noch mehr eingeschränket.

Damit man nun über die Theilung der zu machenden Eroberungen desto mehr verstanden seyn möge, indem der achte Artikel des angeführten Tractats von Warschau nur überhaupt fest setzt, daß Seiner Majestät der König von Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen, durch eine Ihnen zu machende Convenienz, an den Vortheilen Antheil haben sollen; so hat man vor nöthig erachtet, alle künftige Fälle zu unterscheiden, und sich über einen jeden derselben zu vereinigen.

Wenn man also, ausser dem ganzen Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch noch das Herzogthum, Magdeburg, nebst dem Saal-Kreise, das Fürstenthum Crossen, mit dem dazu gehörigen Züllichowischen Creise, und die Böhmischen Lehnstücke, welche der König von Preussen in der Laußnitz besitzet, namentlich: Cottbus, Peitz, Storkow, Beskow, Sommerfeld, und andere darzu gehörige Oerter und Gegenden erobern solte; in solchem Fall soll ganz Schlesien mit der Grafschaft, Glatz. ausser Swiebus, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zufallen, welche dagegen alles übrige, so eben genannt worden, mit dem sonst zu Schlesien gehörenden Swiebusischen District Sr. Majestät dem Könige von Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen überläst.

Gesetzt aber, daß man, ausser der Eroberung von ganz Schlesien und der Grafschaft, Glatz, dem Angreifer weiter nichts, als den Saal-Kreis, das Fürstenthum Crossen, mit dem Züllichowischen Creise, und oberwehnten Böhmischen Lehnstücken in der Laußnitz abnehmen könnte, so soll Seine Majestät der König von Pohlen und Chur-Fürst von Sachsen, Sich mit letzterwähntem Antheil und dem District von Swiebus begnügen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät ganz Schlesien mit der Grafschaft, Glatz, ausser Swiebus überlassen.

In dem Fall aber endlich, daß man wider besseres Hoffen und aller angewandten gemeinsamen Mühe ungeachtet,

geachtet, ausser Schlesien und Glatz, weiter nichts als das Fürstenthum Crossen, Züllichow und die Böhmische Lehnstücke in der Laußnitz erobern könnte; alsdenn soll Seine Königl. Majestät ausser gleich erwähntem Fürstenthume, Kreise und Lehnstücken, den sonst zu Schlesien gehörigen Swiebusischen District haben.

Damit nun Ihro Majestät der König von Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen wenigstens der letztern *Acquisition* versichert seyn möge; so verspricht Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen auf das verbindlichste, daß Seine Königliche Pohlnische Majestät, in Ansehung dieser neuen Acquisitionen, eben diejenige Sicherheit haben sollen, welche Höchstdieselbe Selbst, in Ansehung Ihrer alten angeerbten Staaten von Schlesien und Glatz, haben würden oder könten, dergestalt, daß alles mit gleichen Schritten gehen soll, und dieselbe nicht eher Sich des Besitzes von ganz Schlesien zu ermächtigen befugt seyn sollen, bis Se. Majestät der König von Pohlen Sich gleichfals in dem Besitze Ihres Antheils der Eroberungen befinden.

Zu solchem Ende sollen die Sächsischen Truppen Seiner Königl. Pohlnischen Majestät so lange in dem wiedererobberten Schlesien stehen bleiben, bis Dero Antheil wenigstens nach dem dritten Fall ausgemittelt worden.

Hiernächst wollen beyde Hohe Theile Sich vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger, auf beständige Zeiten, alles, so dem einen, oder andern Theil zugefallen, garantiren, auch sich bemühen, die Garantie Ihrer Bundes-Genossen darüber zu erhalten.

Urkundlich haben beyderseits Königl. Majestäten eine Jede ein Exemplar gleiches Inhals von dieser geheimen Acte eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Siegel beydrucken lassen. So geschehen zu Leipzig den 18. May 1745.

(L. S.)

Augustus Rex.

Zu Folge nun der erhaltenen und vorhin beygebrachten Instruction übergaben die beyden Königl. Pohl-

Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Gesandten den 25sten September 1747. zu Petersburg ein Promemoria, welches in teutscher Sprache also lautet:

In derjenigen Conferenz, welche mit uns Endes Unterschriebenen am 8ten dieses allhier veranstaltet worden, haben Wir zwar nach vorher gebührend überreichter Vollmacht bereits alle die Erklärungen und Propositiones, unter welchen Se. Königl. Majestät von Pohlen, Unser Allergnädigster Herr, als Chur-Fürst zu Sachsen, dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen am 22sten May 1746. zu Petersburg glücklich erneuerten und darauf ratificirten Defensiv-Allianz-Tractat nebst dessen separaten und geheimen Articuln beyzutreten bereit seyn, nach Maaßgebung der Uns darüber ertheilten Ordres und Instructionen ausführlich vorzutragen die Ehre gehabt.

Nachdem man aber zu derer besserer und deutlicherer Wiedererinnerung von Seiten Ihro Excellenzien, der beyden Kayserlichen Herren gevollmächtigten Ministres darüber einen schriftlichen Aufsatz verlanget: So haben Wir nicht ermangeln wollen, in nachfolgenden kurzen Recapitulationen zu wiederholen:

Zum ersten, daß Seine Königl. Majestät von Pohlen die Communication gedachten Tractats nebst demselbigen beygefügten fünf geheimen, und einem separaten Articul, und daß beyderseits Kayserl. Höfe, Höchstdieselbe zu der darinne ihnen zum voraus vorbehaltenen Acceßion, nachher so freundschaftlich einladen lassen, eben so danknehmig als willfährig erkennen; daß sich aber auch Seine Königl. Majestät dabey versprechen, daß, da Höchstdieselbe aus so vielen bekannten wichtigen Considerationen nicht wenig Ursache hätten, bey den dermaligen weit aussehenden Weltläuften alle weitere neue Engagements annoch auszusetzen, beyderseits Höchste Contrahenten sothane Dero Willfährigkeit hinwieder vor ein neues Merkmahl Dero vor Dieselben habenden vollkommensten Vertrauens und aufrichtigen Freundschaft aufnehmen, und mithin sich um so viel mehr werden geneigt finden lassen, mehrerwähnte Acceßion auf eine solche Art zu regulirenz, damit Se. Königl. Majestät,

bey sich ereignendem Fall nicht nur unverzüglich und hinlänglich secundiret werden, sondern Sich auch sodenn vor Dero reciproque werkthätige Concurrenz, eines billigen Dedommegements und reeller Vortheile zu erfreuen haben möge.

In Folge dieser zuversichtlichen Hofnung sind Seine Königl. Majestät **zum andern**, was den Haupt-Tractat selbst betrift, willig und bereit, selbigem pure und bloß mit der einzigen Restriction beyzutreten, daß vor das von Höchstdenenselben als Churfürsten von Sachsen, auf die ordinairen Fälle zugebende Hülfs-Quantum, von beyderseits Höchsten Contrahenten nach dem Exempel der darüber mit dem Römisch-Kayserlichen Hofe schon vorhin habenden Vergleiche und Bedingungen das Duplum stipuliret werde. Wie hoch aber das Chur-Sächsische Quantum selbst der Zahl nach gesetzet werden soll? Darüber haben wir Befehl von beyderseits Höchsten Contrahenten den ersten Vorschlag zu erwarten. Indessen glauben wir, daß, weil die Hülfe, so man sich bey denen ordinairen Fällen, auf welche der Haupt-Tractat gerichtet ist, reciproce zu leisten hat, bereits durch die besondere Tractaten, worinnen Seine Königliche Majestät mit beyderseits Kayserl. Höfen glücklicher Weise stehet, bestimmet ist, man es auch in dieser Acceßion dabey werde bewenden lassen, und solches bloß eine Confirmation der vorigen Vergleiche hinzuthun wollen.

Gleichwie es hingegen **zum dritten** eine ganz andere Beschaffenheit mit den obgedachten separaten und geheimen Articuln hat, und unter letzten vornehmlich der erste und vierte eine mehrere Reflexion erfordern; Also ist uns, was jenen, welcher von der Garantie der in Teutschland gelegenen gegenwärtigen Posseßionen Seine Kayserl. Hoheit des Groß-Fürsten, als Herzogs von Schleswig-Hollstein und dieses Herzoglichen Hauses handelt, aufgegeben, die grossen Menagements, so Seine Königliche Majestät vor den Dänischen Hof, in Ansehung Dero Blutsverwandschaft und daselbst habenden eventuellen Successions-Rechts, beobachten müssen, auf das triftigste vorzustellen und aus diesem Grunde darauf anzutragen, daß zu einer Gegenwillfährigkeit vor die von Seiner Königlichen Majestät obangezogener massen mit zu übernehmenden Garantie

Höchst-

Höchstdenenselben solche hinwieder von beyderseits Höchsten Contrahenten, nicht minder als des Römischen Kaysers Majestät, über nur beschriebenes dem Chur-Fürstlichen Hause von Sachsen notorischer Weise zukommendes eventuelles Successions-Recht geleistet, und dieses immittelst erkant werden möge.

Was sodenn zum vierten, den 4ten Geheimen Articul anlanget: so geben Se. Königl. Majestät der weisen Vorsicht, womit beyderseits Kayserliche Höfe auf dem Fall, wann Se. Majestät der König von Preussen aller genauen Beobachtung der zuletzt mit selbigen eingegangenen Friedens-Verträge ohngeachtet, eines oder des andern Lande aufs neue feindlich überzöge, zum voraus die alsdenn zu nehmende Messures auf eine so kräftige und nachdrückliche Art festsetzen, den vollkommensten Beyfall, und sind daher bereit auch zu selbigen an und vor sich zu concurriren. Allein da von Seiten Höchst-Deroselben noch weit mehr als von Seiten nur gedachter beyder Kayserlichen Höfe hierbey zu bedenken und zu erwägen vorfält, und dahin hauptsächlich gehöret, daß nach davon zuletzt gemachter trauriger Erfahrung der König von Preussen eine damals an der Römischen Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät gethane schuldige Hülfs-Leistung zum Prätext einer ordentlichen Kriegs-Declaration gegen Sachsen genommen, ferner, daß sich die Chur-Sächsische Lande ihrer Lage nach dessen Ressentiment allemal am meisten und ersten exponiret befinden, daß so dann bey nicht erfolgender augenblicklicher Hülfe solche durch eigene alleinige Macht gegen dergleichen jählinge Anfälle, als man den König von Preussen bisher ausüben sehen, zu decken und zu schützen nicht möglich seyn, und daß endlich, wenn man nicht vor allen Dingen deren Sicherheit und Conservation vor Augen behalte, der Ruin von selbigen vor die höchste beyde Contrahenten selbst zugleich den grösten Nachtheil mit sich führe; So haben Se. Königliche Majestät das zuversichtliche Vertrauen, daß beyderseits Kayserliche Höfe aus den angeführten Considerationen die Billigkeit und selbst Nothwendigkeit der Bedingungen und Modificationen, so Wir in Dero Nahmen angezogenen Articuls halber anzutragen haben, erkennen, und mithin solche zu accordiren nicht entfernet seyn werden.

Es bestehen aber selbige in folgende: **Erstlich**, daß die Anzahl Trouppen, so beyderseits Kayserl. Höfe, von denen Wir auch in Ansehung der nach diesem Articul einander zu leistenden Assistenz einen Vorschlag zu erwarten Befehl haben, von Sr. Königlichen Majestät verlangen mit der Force Dero Armee überhaupt nicht disproportioniret sey.

Zum andern, daß jeder von beyden Kayserlichen Höfen dagegen das Duplum, und wenn solches nicht zureiche, mit noch mehr Macht zu assistiren, stipulire.

Zum dritten, daß jeder von selbigen zu unverzüglicher Hülfs-Leistung jedesmal längst den Gränzen von einer Seite gegen Preussen, und von der andern Seite in Böhmen, ein nur erwähntes Duplum ausmachendes Corps Trouppen in marschfertigen Stande halte, und

Zum Vierten mit sothanen Corps, so bald als auf die Sächsische Lande ein feindlicher Angrif erfolget, oder wider selbige der Krieg declariret wird, da wo es am ersten und nächsten geschehen kan, und ohne vorher wie ausserdem in dem Haupt-Tractat und diesen geheimen Articul verfüget ist, ein ordentliches Concert zu verlangen, eine Diversion mache.

Zum fünften, daß dagegen Se. Königliche Majestät auf dem Fall, wenn einer von beyden Kayserlichen Höfen sich zuerst attaquiret befinde, zu Eröfnung Dero immittelst zu präparirenden Operationen nicht eher gehalten seyn solle, als bis der zweyte Kayserliche Hof damit einen würklichen Anfang gemachet, und dadurch einem Theil der ausserdem auf die Sächsischen Lande, ihrer Nähe und Lage halben fallenden feindlichen Übermacht von selbigen abgezogen habe, oder auch die Gefahr daselbst zum unüberwindlichen Schaden vor Se. Königliche Majestät und zu Vernichtung der ausserdem zum besten der gemeinen Sache Höchstdenenselben zu gewartenden Assistenz ecrasirt zu werden, sonst nicht so ganz augenscheinlich werde vorhanden seyn.

Zum sechsten, daß beyderseits, Höchste Contrahenten Se. Königlichen Majestät nicht nur nach Anleitung dessen, was darüber in dem 10ten Artikel des Haupt-

Haupt-Tractats disponiret ist, an der Beute und den Gefangenen, sondern besonders auch an den Conquetten, so über den Angreifer, als gemeinschaftlichen Feind, an Land und Leuten gemacht werden möchten, auf eine proportionirte Weise participiren lassen, und endlich zum siebenden, daß, da Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen in mehr angezogenen 4ten geheimen Artikel zu declariren geruhet, daß Höchstdieselbe bey Gelegenheit der zu leistenden Hülfe und zu unternehmenden Diversion vor sich keine andere Conquetten zu erwerben begehrten, mithin Höchstdenenselben nicht anders als gleichgültig seyn kan, wie Seine Königl. Majestät Sich mit dem Römisch-Kayserlichen Hofe über deren eventuellen Theilung, und ein vor Höchstdieselben zu bestimmendes hinlängliches Dedommagement vergleichen werden, Ihro Kayserlichen Majestät von allen Reussen solch nen Vergleich zum Voraus genehm zu halten, und zu garantiren sich gefallen lassen möchten.

Betreffend fernerweit, und zum fünften, den dem Haupt-Tractat beygefügten separaten und den noch übrigen zweyten, dritten und fünften geheimen Artikul; so fält zwar Sr. Königlichen Majestät Accession zu selbigem überhaupt um deswillen weg, weil solche eines theils nur solche Engagements, welche die beyden Kayserlichen Höfe allein angehen, enthalten, andern theils aber diese dadurch, daß sie den in dem dritten geheimen Artikul allegirten *articulum secretissimum* an Se. Königl. Majestät, nicht zugleich mit communiciret, von selbst zu erkennen geben, daß Höchst-Dero Concurrenz zu erwehnten ihren besondern Engagements nicht verlanget werde, und es übrigens bey dem bleiben solle, was in denen vorhin zwischen Se. Königl. Majestät und in dem einen Kayserlichen Hofe sowohl, als dem andern beystehenden Tractaten bereits stipuliret sey. Nachdem sich aber in angezogenen Artikuln, und zwar dem dritten und 5ten unter andern die bereits in dem Haupt-Tractate von dem *Casu Foederis* gemachte Ausnahme aller künftig in Italien entstehenden Kriege nochmals festgestellet, und anbey stipulirt befindet, daß von Seiten des Römisch-Kayserl. Hofes der mit dem Hause Bourbon noch fortdaurende Krieg,

so wie von Seiten Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen ein in Norden erfolgen mögender Angrif Dero Reichs, die Erfüllung dessen, was der vierte geheime Artikel auf dem Fall eines unverhoften Preußischen Friedens-Bruches vorschreibet, nicht behindern solle; so werden beyderseits Höchste Contrahenten auch noch diese Artikul in so weit auf Se. Königl. Majestät zu extendiren nicht verweigern. Uebrigens zweifeln Se. Königl. Majestät nicht, daß beyderseits Kayserliche Höfe in diesem ganzen Antrage eben so viel Billigkeit, als von Seiten Höchstderoselben Vertrauen, Freundschaft und aufrichtige Gesinnung antreffen werden, und wie Sich daher Se. Königl. Majestät um so mehr darauf eine gewierige Erklärung zuversichtlich versprechen, als Höchstdieselbe besonders nach dem zuletzt, um der gemeinen Sache willen, erlittenen Unglück, vor das künftige eine mehrere Sicher- und Schadloßhaltung verdienen; Also bleiben Wir Endes unterschriebene sothaner Erklärung und Antwort, um sodenn an das vorseyende Acceßions-Werk und die darüber zu fertigende Acte nähere Hand legen zu können, in geziemenden Respect gewärtig. St. Petersburg den 14-24. Sept. 1747.

Ludwig Siegfried Gr. Vitzthum von Eckstädt.
Johann Sigismund von Pezold.

Dem allen ungeachtet wurde dennoch die wirkliche Ausfertigung der Accessions-Acte von einer Zeit zur andern hinaus geschoben: weil Ihro Majestät, die Kayserin-Königin selbst für billig hielt, daß der Hof zu Dreßden ausser Besorgung einer grossen Gefahr deßwegen auf eine schickliche Art gesetzet würde, wie solches umständlich in der künftig beyzubringenden Königlich-Preußischen Beantwortung der Kayserlich-Königl. Anmerkungen über die Memoire raisonnée nachgelesen werden kan, worinnen man sich zugleich auch angelegen seyn lassen zu behaupten, daß die beyden Kayserl. Höfe von allen fernern Concerten unter

ihnen

ihnen dem Chur-Sächsischen Hofe insgeheim Nachricht ertheilet, und ihn bey guten zu erhalten gesucht hätten. Eben dieses sey die Ursache des jetzigen Unglücks für Sachsen.

Ob nun schon der Preuß. Monarch anfänglich von allen diesen Umständen keine besondere Nachricht hatten: so mochte Derselbe doch wohl den fast unvermeidlichen Ausbruch eines neuen Krieges vermuthen, sobald Er nur die oftgedachte Petersburgische Allianz zu Gesichte bekam. Und derowegen setzten Sich auch Ihro Majestät beständig in solche Verfassung, daß Sie auf jedem Fall Gewalt mit Gewalt abtreiben könten. Solcher gestalt konten Dero Lande den Trost schöpfen, daß sie jederzeit für feindliche Anfälle gesichert waren.

§. 273.

Was der Preußische Hof wegen der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation, und deren Zustandebringung auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg geäusert.

Bey allen sorgfältigen Veranstaltungen für den guten Vertheidigungs-Stand der Königl. Reiche und Lande für auswärtige Anfälle ließ hiernächst aber auch unser Monarch schon noch im Jahre 1746. verschiedene andere Staats-Angelegenheiten, die Dero und Dero Lande Interesse und Bestes betrafen, sein sorgfältiges Augenmerk seyn. Als dahero unter andern der neue Kayser, **Franz der Erste**, durch ein Kayserliches Commissions-Decret dem Reiche den Antrag that, die perpetuirliche Wahl-Capitulation eines Kaysers je eher je lieber vollends zu Stande zu bringen, und das Fürstliche Collegium seine Erinnerung dargegen ad Protocollum gab: so versicherte anbey Magdeburg

deburg cum cæteris votis, inclusive Ost-Frießland, Namens Ihro Königl. Maj. von Preussen, daß Höchst-Dieselbe die *Iura Principum* bestens unterstützen wolten: Ihro sey aber befremdlich vorgekommen, daß der teutsche Orden sein *toties quoties* bey Seite gestelltes *Monitum ad Art. X.* bey dieser Gelegenheit wieder zu Markte zu bringen vermeine, und versähen sich zu der hohen Gemüths Billigkeit Ihrer Mit-Chur-Fürsten und Stände ganzlich, man würde auf des teutschen Ordens unstatthaftes *Desiderium* weiter die geringste Attention nicht nehmen; inmassen sonst, wo solches wieder von neuen im Chur und Fürstl. Collegio in Vortrag und Deliberation gebracht werden wolte, man disseits zu keiner weitern Handlung über das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geschäfte concurriren, noch einigen Antheil daran nehmen könte, noch würde, mithin sich im Voraus *quam solennissime* dagegen verwahret haben wolte. Hierauf hat Hoch- und Teutschmeister sich auf dasjenige, was bereits im Jahr 1711. zwischen beyden höhern Collegiis verglichen worden, bezogen, und sich quævis competentia gegen die Magdeburgische Declaration vorbehalten. Es ist nehmlich bekannt, daß, als An. 1712. das Negotium perpetuæ Capitulationis beynahe zu Stande gekommen, allerhand neue Schwierigkeiten, worunter sich auch das Ansuchen des Groß-Meisters des teutschen Ordens befand, welcher dessen Prätensiones auf Preussen dem Project der Capitul. perpetuæ einverleibet wissen wolte, dieses Geschäfte damals unterbrochen. Siehe Fabri Staats-Cantzeley T. XII. Cap. XI. Uebrigens hat Magdeburg damals auch

auf

auf dasjenige eine Reprotestation zum Fürsten-Raths-Protocoll eingegeben, was am 25. Oct. 1745. und 13. May von den Braunschweigischen Häusern wider die Magdeburgische Fortführung des Ost-Frießländischen Voti angebracht worden, wobey man Braunschweigischer Seits den vorigen Petitis einhäriret, und solche wiederholet hat. Man sehe anbey die Vertheidigung des gründlichen Unterrichts von dem Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien zustehenden Succeßions-Rechte in der Grafschaft Ostfrießland 1746. Fol.

§. 274.

Von dem Antrage, welche den Herren General-Staaten, der Stadt, Embden, wegen soll geschehen seyn.

Um eben diese Zeit breitete sich ein Gerüchte aus, und es wurde selbst aus dem Haag in den öffentlichen Holländischen Blättern gemeldet, daß damals der Königl. Preuß. Minister, Herr Ammon, mit einigen Gliedern des Staats in Conferenz gewesen, welchen er, in Ansehung Ost-Frießlands, eine sehr merkwürdige Eröfnung gethan; wie nemlich der König, sein Herr, wegen der Stadt, Embden, sich mit Ihro Hochmögenden setzen, und ihnen diese Stadt, entweder durch einen beständigen Kauf, oder durch einen Tausch einiger in Geldern gelegenen Ländereyen, woran der König Anspruch hätte, zu überlassen geneigt sey. Diese Eröfnung wäre von den Staaten sehr wohl aufgenommen, und dem Herrn Ammon zur Antwort ertheilet worden, daß, weil eine Sache von solcher Wichtigkeit erfordere, selbige durch eine förmliche Negociation zu entscheiden, Ihro

Hochmö-

Hochmögenden unverzüglich einen Minister ernennen würden, um sowohl über diese, als andere, wichtige Sachen mehr mit dem Königlichen Hofe zu Berlin zu tractiren. Den Grund, oder Ungrund dieses Gerüchts lasse ich an seinen Ort gestellet seyn. So viel ist wenigstens gewiß, daß dergleichen Unterhandlung, wenn sie ja würklich angefangen worden, nicht zu Stande gekommen seyn muß, und man nachhero wenig, oder nichts mehr davon vernommen.

§. 275.

Die bedrückten Protestanten in Ungarn wenden sich mit einer Bittschrift an den Königl. Preuß. Gesandten zu Wien.

Ungeachtet die Protestanten in Ungarn der Kayserin-Königin bey dem damaligen Kriege viele und ersprießliche Dienste geleistet hatten: so wurden sie doch hin und wieder von den Catholiken daselbst gar sehr bedrücket, wovon man in den Actis ecclesiasticis, die eine Zeitlang bishero zu Weimar herausgekommen sind, umständliche Nachricht findet. Sonderlich wurden in dem Theyster Comitate allerhand solche Bedrängungen ausgeübt und zu Debreczyn, wo lauter Reformirte befindlich sind, wurde denselben unter andern zugemuthet, die Catholischen Feyer-Tage mit zu halten. Es fanden sich dahero 1746. einige solche bedrängte Ungarische Protestanten zu Wien ein, welche sich mit einer Bittschrift an den dasigen Königl. Preuß. Gesandten wendeten; um durch freundschaftlichen, vermögende Vermittelung Sr. Majestät, des Königs in Preussen, die Abstellung einiger Religions-Beschwerden zu erhalten, mit dem Zusatze, wie sie um so viel weniger

weniger daran zweifelten, solche zu erlangen, je gewisser sie, Kraft der angebohrnen gnädigen Gemüths-Neigung der Kayserin-Königin, versichert wären, Allerhöchst-Dieselben würden ihren Beschwerden, schon längstens, aus eigenem Triebe, abgeholfen haben, woferne es ihnen nicht an Gelegenheit gemangelt hätte, mit selbigen an den Thron Ihro Kayserl. Majestät gelangen zu können. Es wurde aber dieses Unternehmen von der Kayserin-Königin sehr übel aufgenommen; gleich als wolten Dero Unterthanen, in ihrem Angesichte, sich der Protection einer fremden Macht ergeben. Nichtsdestoweniger ließ unser Monarch dieserwegen dem Kayserl. Königl. Hofe die diensamsten und nachdrücklichsten Vorstellungen thun. Ob und was selbige gefruchtet, soll unten an seinem Orte umständlicher gemeldet werden.

§. 276.

Ihro Majestät wollen die Streitigkeiten der Heßischen Häuser vermitteln. Der Graf von Promnitz erhält die Lehen über die Herrschaft Plesse. Der Monarch bezeigt sich sehr ungnädig, wegen des Buchs, Staats-Fehler genannt.

Schon im May 1746. gaben Sich auch Ihro Maj. viele Mühe die zwischen den beyden Durchl. Häusern, Hessen-Cassel und Darmstadt, obschwebende, bekannte Streitigkeiten durch Dero Vermittelung beyzulegen.

Nächstdem wurde am 4ten Junii, im Höchsten Namen Ihro Majestät des Königs, von dem wirklichen Geheimden Staats- und Kriegs-Minister, dem Herrn von Arnim, dem regierenden Herrn

Grafen von Promnitz zu Sorau, in der Person des gevollmächtigten Raths Rüdigers, die Lehen über die Schlesische freye Standes-Herrschaft, Plesse, mit gewöhnlichen Ceremonien gereichet; nachdem, solcher Herrschaft wegen, eine geraume Zeit zwischen nurermeldten Herrn Grafen zu Sorau, und dem Grafen Balthasa zu Halbau proceßiret worden.

Indeß war damals die bekannte Schrift, Politische Staats-Fehler genannt, zum Vorschein gekommen, worüber unsers Königs Majestät sehr grossen Unwillen bezeigten. Dero Gesandter in Wien muste deßwegen verschiedene mal Vorstellung thun, und, als solche nicht die völlige Wirckung thun wolten, dem Kayserlichen Hofe nachstehendes Promemoria überreichen:

Se. Königl. Maj. in Preussen erkennen mit gebührendem Danck, daß auf vorgängige Instanz von Seiten hiesigen Hofes gut befunden worden, wegen der bekanten bösen Schrifft vorerst die Einziehung und Hinwegnehmung sämtlichen in des Buch-Führers Gewölbe befindlichen Exemplarien zu verfügen. Gleichwie aber der Sache hiermit nicht abgeholfen worden, indem die Schand-Schrift nicht nur von dem ersten Verleger zu Nürnberg auf dem allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg, ja im ganzen Reiche, und ausser denselben häufig ausgestreuet; sondern auch in Franckfurt am Mayn nachgedruckt; in selbiger aber dadurch Seiner Königlichen Majestät in Preussen gebührende Respect frevelhaft aus den Augen gesetzt, und Höchst-Dieselbe und Dero Actionen, als auch Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Vorfahren, auf das empfindlichste angegriffen, und beleydiget; hiernächst die gottloseste das gantze Reichs-Systema, ja alles Band der menschlichen Gesellschaft, und was derselben nur immer unverbrüchlich und heilig seyn kan, zerrüttende Principia elabirt, sowohl die Verbindlichkeit des Westphälischen und Dreßdner Friedens-Schlusses auf verlogene Weise ange-

angegriffen, anbey über den Anwachs des Königl. Chur-Hauses, Preussen und Brandenburg, wie auch dessen Gerechtsame öfters mit Verschweigung derer wahren Umstände die ärgerlichste Reflexiones gefället worden, zugleich im Reiche glaubend gemacht werden will, als ob die unwürdige Läster-Schrift mit Vorbewust und Veranlassung des Kayserl. Hofes abgefasset, und in der Absicht publiciret wäre, um die Gemüther im Reiche zu denen gegen Se. Königliche Majestät in Preussen genommenen Entschliessungen vorzubereiten, oder doch zu erforschen, wie selbige von denen Ständen desselben aufgenommen werden mögte: so ist unterschriebener Königl. Preuß. Gesandter anderweit gemessen befehliget, ein hohes Kayserl. und Königl. Geheimd. Conferenz-Ministerium inständig zu ersuchen, damit Ihro Kayserl. und Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen geruhen mögten, die vorgenommene Publication und Debit mehr gedachter Läster-Schriften exemplarisch zu ressentiren und zu ahnden, anbey den Autor und Verleger, die ausgeforschet werden können, zu wohlverdienter Strafe zu ziehen.

Ihro Königl. Majestät in Preussen zweifeln um so viel weniger, daß Ihro Kayserl. und Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen hierunter Dero Begehren Statt finden zu lassen, nicht den geringsten Anstand nehmen, und dadurch das Publicum, und insonderheit das Reich von dem gefasten Vorurtheil abziehen werden, als Höchst-Dieselben von der hohen Gemüths-Billigkeit und reinesten Denckungs-Art Ihro Kayserl. und Königl. Majestät vollkommen überzeugt sind, als Sie Ihr nur von ferne solten beygehen lassen, daß mit Vorwissen und Einwilligung Höchst-Deroselben die oberwähnte Schrift herausgekommen, worinn die nachtheiligste Principia auf verwegene Art vermeintl. behauptet werden; hiernächst diese von Seiten Seiner Königlichen Majestät in Preussen begehrte Satisfaction dem Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit aber dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 18. §. 3. dem Reichs-Abschied von 1641. §. 4. und der Reichs-Policey-Ordnung, wie nicht weniger demjenigen, was gecrönte Häupter einander in dergleichen Fällen schuldig sind, gemäs ist. Gleichwie denn solches von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen unfehlbar geschehen würde, wenn sich jemand erfrechen solte, eine Schrift

von solcher Art, gegen den Kayserl. und Königl. Hofe zu publiciren. Wien den 15. Sept. 1746.

Von dem Magistrat zu Regenspurg wurde hierauf begehret, mehrgedachte Schrifft öffentlich verbrennen zu lassen. Der Königl. Reichs-Tags-Gesandte daselbst muste solches ernstlich urgiren, mit dem Anhange, daß demnächst selbst in Wien eine dergleichen Procedur mit sothanem Impresso würde vorgenommen werden, und bereits so gut, als resolvirt, sey. Der Magistrat aber entschuldigte sich damit, daß er dem Kayserl. Hofe nicht vorgreifen dürfe; sondern zuerst die dortige Execution abwarten müsse. Und nach selbiger wolle er sich reguliren, alsdenn auch das weitere in der Sache verfügen. Es ist jedoch meines Wissens solche Execution weder in Wien, noch zu Regenspurg, wirklich erfolget.

§. 277.

Des Königs Majestät reformiren das Justitz-Wesen in Dero gesamten Reiche und Landen.

Nicht allein aber war unser Monarch besorget, Seine Staaten in Ruhe und Sicherheit für auswärtige Anfälle zu erhalten; sondern Se. Majest. nahmen auch das particulier Beste eines jeden Dero Unterthanen, nach geschlossenem Dreßdner-Frieden, recht sehr zu Herzen, und beeiferten sich Ihre Lande mehr und mehr in einen blühenden Zustand zu versetzen. Vor allen Dingen aber waren Sie bedacht, den innerlichen Ruhestand derselben herzustellen. Denn es waren Ihnen schon vorlängst vielfältige Klagen über das verderbte Justitz-Wesen in allen ihren Staaten vorgetragen worden. Sie beschlos-

beschlossen dahero Dero Sorgfalt mit allem Ernst unverzüglich auf Verbesserung der Handhabung der Justiz zu richten. Denn die langwierigen und verderblichen Processe sind nichts anders, als ein bürgerlicher und innerlicher Krieg der Unterthanen, wodurch sie sich unvermerkt selbst mit einander aufreiben, und an den Bettel-Stab bringen. Nun hatte man zwar schon unter der vorigen Regierung des Höchstseeligen Königs, **Friedrichs Wilhelms**, an einer so heilsamen Verbesserung zu arbeiten angefangen; als deßwegen verschiedene Edicta publiciret worden. Ja, höchstermeldter König ordnete auch schon eine hohe Commission an, welche alle Dero Landes-Regierungen revidiren, die Unordnungen daselbst, und alles, was zur Verzögerung der Processe Anlaß geben kan, abschaffen, nichtsweniger eine solche Einrichtung treffen solte, daß alle Rechts-Händel, binnen Jahr und Tage geendiget werden müsten. Anbey wurde zur Direction und Ausführung eines so wichtigen Vorhabens der fürtrefliche Staats-Minister, **Freyherr von Cocceji**, ausersehen und bestimmet. Ungeachtet aber Se. Excellenz, Dero bekannten patriotischen Eifer nach, alles mögliche anwendeten, dem Könige, auch in diesem Stücke eine vollkommene Genugthuung zu verschaffen, und sich zu dem Ende, als Chef der hohen Commission, in eigener Person, nach verschiedenen Orten, unter andern auch 1738. nach Magdeburg erhoben, und im folgenden Jahre 1739. das verbesserte Justiz-Reglement aus der Feder dieses grossen Juristen floß: so ereigneten sich doch unvermuthet dermassen viele Schwürigkeiten das Werk völlig in den Gang zu bringen, daß Höchstermeldter König darüber noch zu seinen Vätern versammlet wurde, ehe das Werk zu Stande gebracht werden konte. Es war viel-

mehr die Glorie der Ausführung und Vollendung eines dergleichen höchstwichtigen Werks unsers jetzt glorwürdigst regierenden Königs Majestät vorbehalten; um sich auch hierdurch bey der Nach-Welt unsterblich zu machen. Der Monarch wuste demnach gar bald Rath dazu zu schaffen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. So bald Er demnach aus Sachsen nach Berlin zurücke gekommen war, ließ Er schon unterm 14ten Januar. 1746. Seine Willens-Meinung deßwegen folgender massen bekannt werden; nachdem er vorhero bereits unterschiedene Verordnungen deßhalber, gleich beym Antritt Seiner Regierung, ergehen lassen:

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Was wir von neuem für eine Cabinets-Ordre an Unsern Etats-Ministre von Cocceji ergehen lassen, solches werdet ihr aus beyliegender Copey mit mehrern ersehen.

Wir haben zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet Unsere gerechte Intention, besser, als bishero geschehen, befolgen, insonderheit aber dahin sehen, daß die grosse Sportuln und schwere Kosten abgeschaft, und die Partheyen nicht mit denen Relationen und Publicationen derer Urthel, als worüber bisher sehr geklaget worden, lange aufgehalten werden. Im Fall wir Unsere Intention durch diesen Weg nicht erreichen können, werden Wir auf andere Mittel denken müssen, wodurch Wir Unsern Landen und Unterthanen eine solide, kurze und unpartheyische Justiz verschaffen können.

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 14ten Jan. 1746.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

L. S. Hr. v. Cocceji. von Marschall. Arnim.

Copia

Copia der Königl. Cabinets-Ordre.

Mein lieber würcklicher Geheimer *Etats-Ministre* von *Cocceji*. Da aus unzählich mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursach überall über eine ganz verdorbene Justitz-Administration in meinen Landen geklaget worden; ich aber, bey nunmehro geschlossenen Frieden, dazu nicht stillschweigen, sondern mich selbst darein meliren werde: so sollet ihr an alle meine Justitz-Collegia eine nachdrückliche Circular-Ordre deßfalls ergehen lassen, worinne dieselbe von denen bisherigen, leider! eingerissenen, und oft himmel-schreyenden Mißbräuchen, durch Chicanen, Touren und Aufhaltungen der Justitz, nach der alten Leyer, der wohlhergebrachten Observanz, und dergleichen öffentlich tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig bey Vermeidung meiner höchsten Ungnade, und unausbleiblicher Bestraffung, allein darauf zu arbeiten, daß jedermann ohne Ansehen der Person, eine kurze und solide Justitz, sonder grosses Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instanzien, administriret, und alles dabey bloß nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und deren Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Berlin den 12. Januarii 1746.

Friedrich.

An den *Etats-Ministre* von *Cocceji*.

Ja was die Welt am meisten dabey bewundert, ist dieses, daß Ihro Majestät bald darauf Selbst die Feder ergriffen, und den Plan, oder ersten Grund-Riß zu solcher Verbesserung der Justitz aufsezten, nach welchem alle Processe in Dero Provinzen binnen einem Jahre in 3. Instanzen, ohne grosse Kosten ausgemacht und zu Ende gebracht werden solten. Man

findet diesen Königlichen Plan nunmehro in den meisten Buch-Läden, sowohl Französisch als Teutsch abgedruckt. Nach selbigen nun solte der Freyherr von Cocceji die Ausführung einer neuen Proceß Ordnung und eines neuen Land-Rechtes reguliren. Die erste Probe der Ausübung davon solte in Pommern gemacht werden: weil dieses Land vor andern mit alten und kostbaren Processen überhäuft war. Zu dem Ende wurden Anfangs nur einige Bogen gedruckt, die das allernöthigste zu Abstellung der Mißbräuche enthielten. Es kam nachhero auch zu Berlin auf 3. Bogen in Duodez eine so betitelte Exposition abrege du Plan du Roi pour la Reformation de la Iustice par Mr. Formey heraus. Gedachte erste Probe gieng auch so glücklich von statten, daß durch die zu dem Ende nach Pommern geschickte Commission, unter ihrem Haupte, dem Freyherrn von Cocceji, binnen kurzer Zeit 2400. Processe, welche Anno 1746. bey den Ober-Gerichten daselbst annoch rechtshängig gewesen, alle mit einander entweder durch Güte und Vergleiche, oder durch rechtliche Aussprüche, abgethan und entschieden wurden, daß kein einiger davon übrig blieb, ja auch diejenigen, welche 1747. in den 3 ersten Monaten eingelaufen waren, allesamt gänzlich geendiget wurden. Ihro Majestät bezeigten hierüber ein so grosses Vergnügen, daß Sie Dero nunmehrigen Groß-Canzlers, auch wirklichen Geheimden Etats- und Kriegs-Ministers, Freyherr von Cocceji Excellenz allergnädigst anbefohlen, solche Einrichtung in der Chur-Mark und übrigen Ländern ungesäumt zu continuiren. Es kam auch bald darauf das also betitelte: Project des *Codicis Fridericiani Marchici*, oder eine nach Sr. Königl. Majestät

jestät von Preussen selbst vorgeschriebenen Plane entworfene Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher alle Processe, in einem Jahre, durch 3 Instanzien, zu Ende gebracht werden sollen und müssen, nebst dem Project einer Sportul-Ordnung und eines pupillen Collegii, durch den Abdruck zum Vorschein. Dem folgte bald darauf eine eigene neue Tribunal-Ordnung von etlichen Bogen und verschiedene andere da hinein schlagende Rescripta und Verordnungen, unter welchen sonderlich auch diejenige merkwürdig ist, welche entscheidet, was für Processe eigentlich für die Regierungen, und was für welche für die Kriegs- und Domainen-Cammern gehören, und wie sie daselbst aufs kürzeste geführet werden sollen. Nichtsweniger kam in der Folge der Zeit auch eine neue Wechsel-Ordnung zum Vorschein. Diese Verordnungen nun wurden unverweilt in den sämtlichen Königl. Preußischen Landen, auch selbst das Königreich Preussen nicht ausgenommen, eingeführet, und ernstlich befohlen, sich in allen vorfallenden Gelegenheiten darnach zu richten. Der erste Anfang damit wurde in Berlin selber gemacht, und das dasige Cammer-Gerichte, nebst dem Ober-Tribunal, in eine ganz andere Verfassung gesetzt, und selbiges in 3 sogenannte Senatus vertheilet. Viel ungeschickte Advocaten dabey wurden abgedankt, und andere geschicktere und gewissenhaftere Männer an jener Stelle angenommen. Auch wurde kein Procurator mehr in den Gerichten geduldet, und die geschicktesten Rechts-Gelehrten sogar aus fremden Ländern zog man nach Berlin, und machte sie zu Cammer-Gerichts und Tribunals-Räthen. Das Haupt-Werk anbey kam wohl darauf an, daß den Advocaten ihre Pflichten aufs genaueste und schärfste vorgeschrieben wurden, solche auch von

ihren Clienten keine Gebühren eher nehmen sollen und dürfen, als bis sie den Proceß völlig zu Ende gebracht haben. Es sollen dahero auch nur Leute dazu angenommen werden, welche bemittelt sind, und ihr Examen ist eines der schärfsten. Es sind ihnen darbey vielfältige Strafen dictiret, von 5. 10. 20. und mehr Thalern, wenn sie etwas, dieser neuen Verordnung zuwider, unternommen, oder unterlassen haben, welche Strafen auch sogleich von ihnen eingetrieben werden müssen, ohne daß ihnen ein Rechts-Behelf dargegen verstattet ist. Die Unterrichter hiernächst sowohl, als die Cammer- und Regierungs-Räthe müssen ebenfals ein gutes Gerüchte haben, und vor ihrer Annahme ein schweres Examen ausstehn. Sie bekommen auch von den Partheyen keine Sportuln mehr; sondern statt deren zulängliche Besoldung. Dargegen ist bey allen hohen Landes-Collegiis eine eigene Sportul-Casse errichtet worden, worein alle einlaufende Sportuln geworfen werden, wovon man hernach die neuerwähnte Besoldung mit bestreitet. Allen Richtern, sowol obern, als niedern, sind ebenfals empfindliche Strafen genug dictiret, wenn sie sich nicht regelmäsig verhalten. Sonst dürfen keine Acten mehr zum Verspruch Rechtens verschicket werden; sondern jeder Richter muß selber den Bescheid in der Sache ertheilen, oder das Urtheil sprechen, sobald es nur immer möglich seyn will. Alle Fristen sind überdiß aufs engste eingeschränkt, und dürfen nicht leichtlich verlängert werden. Vornehmlich sollen auch Richter und Advocaten dahin bedacht seyn, die Rechts-Händel durch gütliche Vergleiche beyzulegen. Für ihre Bemühung darbey, wenn solche zumal eine gute Wirkung thut, werden ihnen mithin auch sehr ansehnliche Sportuln zugestanden. Endlich die 3 Instanzien betreffende, durch welche

nur

nur jeder Proceß entschieden werden soll, so gehöret zur ersten auch der Beweiß. Die andere ist die sogenannte Appellations- und die dritte die Revisions-Instanz. Zur Appellation kommt es nicht leichtlich: weil die wenigsten Sachen und Fälle dazu qualificiret worden sind. Die Revision wird noch seltener verstattet, und bey dem Tribunal sind alle Advocaten abgeschaft: weil das Verfahren über die Revision bey dem Appellations-Richter vollführet werden muß, und sodann nur die Acten zum Verspruch an das Tribunal abgegeben werden. Was dieses sodann in der Sache entscheidet, dabey muß es bleiben, und zur Execution gebracht werden; wenn auch gleich vorhero eine Nullität begangen, und solche wider alles Vermuthen in dem End-Urthel übersehen worden wäre.

Indeß hatten Ihro Majestät, um Dero Wohlgefallen über den glücklichen Fortgang dieser höchstwichtigen Sache öffentlich zu bezeigen an die Pommerische Regierung folgendes Rescript ergehen lassen:

Wir haben Uns durch Unsern Groß-Canzler von Cocceji vortragen lassen, mit was vor rühmlichen Fleis ihr in dem vorigen Jahre nicht allein die alten Processe zu Ende gebracht; sondern auch die neuen bis auf 183. abgethan habt. Gleichwie nun dieser Euer besonderer Fleiß Uns nicht anders, als angenehm seyn kan; also haben Wir euch Unser allergnädigstes Wohlgefallen nicht nur hierdurch zu erkennen geben; sondern auch zugleich versichern wollen, daß Wir es bey allen Gelegenheiten gegen einem jeden in Gnaden erkennen werden. Es kan nicht anders als glorieus vor euer Collegium seyn, daß Ihr die Bahn gebrochen, die Chicane von der Justitz zu verbannen, Und daß Ihr nunmehro Unsern übrigen Provinzen zum Exempel dienet, dasjenige, was Ihr so glücklich zu Werke gerichtet, nicht allein als möglich anzusehen; sondern auch Euren Fußstapfen nachzufolgen. Allermassen bey Unserer Chur-Mark die meisten alten Processe in 4. Monaten schon abgethan, auch in Halberstadt und Minden keine alten Processe, so über ein Jahr alt, mehr

mehr übrig seyn. Wir haben zu Euch das Vertrauen, daß Ihr in diesem rühmlichen Justitz-Eifer fortfahren, und Unsere gerechte Intention, Unsere Unterthanen glücklich zu machen, auf alle Weise secundiren werdet. Sind ꝛc. Berlin den 30. Jan. 1748.

Friedrich

von Cocceji

In Schlesien wurde vor andern auch das Werck sehr eifrig tractiret. Besonders meldeten die damaligen öffentlichen Nachrichten von Glogau folgendes: Nachdem der Herr Geheimde Rath und Ober-Amts-Präsident, von Böhmer, gegen Ende des abgewichenen Jahrs von dem Königl. Herrn Groß-Canzler und wirklichen geheimen Etats- und Kriegs-Minister, Freyherrn von Cocceji, die völlige Instruction wegen schleuniger Beendigung der Processe in Berlin selbst empfangen, hierauf auch nach seiner Wiederkunft in Glogau die ungesäumte Veranstaltung sowol bey allen Ober- und Unter-Bedienten des Königl. Ober-Amts, als denen Sachwaltern vorgekehret worden, daß solche heilsame Einrichtung gleich mit dem Eintritt dieses Jahres ihren Anfang nehmen sollen, wozu auch jedweder getreuer Bedienter sich willig finden lassen: so hat solches eine so gute Wirkung bereits gehabt, daß allein in den ersten 3 Wochen auf 48. Sentenzen publiciret, und 85. Processe, theils durch rechtlichen Ausspruch, theils durch gütlichen Vergleich abgethan und beygeleget worden sind.

Das Rescript, welches Ihro Maj. derowegen in den allergnädigsten Ausdrückungen an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau abschickte, ist ebenfals so merk-

würs-

würdig, daß ich es hier einrücken muß. Es lautet mithin wie folget:

Friedrich König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Daß Ihr die bey Euch über ein Jahr pendent gewesenen Processe, bis auf 8. noch, nunmehr sämtlich abgethan, solches haben Wir aus Euerm jüngsthin eingelauffenen gehorsamsten Berichte besonders gerne vernommen, auch dannenhero für gut angesehen, Unser über Euern zu Erfüllung Unserer Landes-väterlichen Intention hierunter angewendeten Fleiß und Dienst-Eifer schöpfendes allergnädigstes Vergnügen und Wohlgefallen Euch hiermit zu erkennen zu geben, in dem zuversichtlichen Zutrauen, daß ihr in eben demselben *Tramite* fernerweit fortfahren und dahin sehen werdet, daß nicht nur die annoch übrigen alten Processe ohne weitern Anstand zu schleuniger Endschaft befördert; sondern auch nunmehr die neuern innerhalb Jahres-Frist in allen Instanzien völlig abgethan werden mögen; welches Wir Euch hiermit nochmals besonders recommendiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin den 9. Aprill 1748. Unterzeichnet Friedrich; und weiter darunter Cocceji.

Gegen das Ende des Jahres 1748. wurden der damalige Cammer-Gerichts-Präsident Herr von Jarriges und der Herr Geheimde Rath Löper in gleicher Absicht nach Magdeburg geschickt, von dannen sie schon den 10. December zurücke kamen. Sie hatten daselbst die hohen Justiz-Collegia ebenfals nach dem vorgeschriebenen Königl. Plan eingerichtet, und in 6. Monaten sämtliche alte Processe 505. an der Zahl bis auf 34. Stück geendiget, nicht weniger 117. neue Processe abgethan, und die übrigen dergestalt instruiret, daß sie in einem Jahre vollends geendiget werden musten. Im folgenden Jahre 1749. kam auch eine Königl. Commission zu Halberstadt an, und regulirte bey der dasigen Regierung das Justizwesen nach

der

der neuen Einrichtung, that auch in kurzer Zeit die daselbst schwebende Processe bis auf sehr wenige ab. Des Herrn Groß-Canzlers von Cocceji Excellenz selbst aber reiseten in diesem 1749sten Jahre in das Clevische und übrige Westphälische Lande des Königs, auch nach Ost-Frießland, um hierselbst die Justiz-Reforme zu bewerkstelligen. In Aurich aber verweilten sich dieselben nicht lange; sondern überliessen die Vollendung des Werks dem dasigen Cammer-Präsidenten, Herrn Lenz.

Der Herr Regierungs-Präsident von Kören aber hat auch das aufgehabte Commissions-Geschäfte, wegen völliger Einrichtung des neuen Justiz-Wesens in der Grafschaft Mark nach der allerhöchsten Königlichen Absicht und mit völliger Zufriedenheit aller Unterthanen vollendet, und sich besonders um die Stadt, Soest, verdienet gemacht, und die Irrungen wegen der Competenz zwischen den Königlichen und Rathhäuslichen Gerichten beygeleget.

Indeß reformirte der Herr Groß-Canzler selbst die Justiz auch in ganz Schlesien, und in dem Königreiche Preussen selber; daß also nunmehro hier und in sämtlichen Königl. Landen die Justiz nach einerley Regel und Richtschnur administriret und gehandhabet wird. Alle Regierungen sind anbey aufs ernstlichste befehliget, zu Ausgange eines jeden Jahres ihre Berichte mit beygefügten Tabellen an das Geheimde Raths-Collegium in Berlin zu schicken, und darinnen deutlich zu specificiren, was für alte Processe in diesem Jahre geendiget worden, ingleichen wie viel neue eingelaufen, und wie viele davon ihre Endschaft erreichet, oder nicht, auch wer geflissentlich Ursache daran gewesen, daß einer und der andere unabgethan geblieben; ob Kläger, oder Beklagter, oder aber

deren

deren Advocaten? Da denn der schuldigbefundene aufs nachdrücklichste bestrafet wird. Allermassen sonst auch die Partheyen, wenn sie sich gelüsten lassen, wider die neue Verordnung etwas zu unternehmen mit 50. 100. und mehr Thalern bestrafet werden. In Bagatell- oder geringen Sachen aber, die sich nicht über 10 bis 20. Thlr. belaufen, wird auch ganz und gar kein Proceß verstattet; sondern die Unter-Richter müssen selbige, ohne Zuthun eines Advocatens, aufs allerkürzeste ex æquo & bono entscheiden.

Ihro Majestät bezeigten Sich über den glücklichen Fortgang eines Wercks, welches von vielen gar für für impracticabel gehalten wurde, so vergnügt und gnädig, daß Sie deßwegen eine besondere Medaille prägen liessen, auf deren einen Seite des Monarchen Bildniß zu sehen, mit der Ueberschrift: Fridericus Borussorum Rex. Auf der andern Seite aber wird die Justitz vorgestellet, eine ungleiche Waag-Schaale in der Hand haltend, welche Se. Majestät mit Dero Scepter niederdrücken, um die Waag-Schale, folglich das Recht, in ein Gleichgewichte zu bringen, mit der Unterschrift: Emendato Iure. Die Medaille schickte nachhero der Monarch Dero Groß-Canzlern, Freyherrn von Cocceji, mit nachstehendem Schreiben aus Potsdam unterm 24. Jun. 1748. zu.

Mein lieber Groß-Canzler und Geheimer Etats-Minister von Cocceji. Dasjenige Andencken, so Ich jederzeit von Eurem Fleiß, Eifer und Treue habe, welche Ihr mir in Einrichtung des Justitz-Wesens erwiesen, beweget Mich, Euch hierbey eine goldene Medaille zuzusenden, und zu schencken, welche Ich über dieses *Sujet* schlagen lassen, und zweifle nicht, daß Ihr solche zu einem beständigen Andencken von Mir gerne annehmen werdet. Ich bin übrigens Euer wohl affectionirter König

Friedrich.

Es

Es verursachte auch diese glückliche ausgeführte Unternehmung fast in ganz Europa ein überaus grosses Aufsehen und es war Sr Majestät so viel Gloire, als wenn Sie gleich noch etliche Haupt-Schlachten gewonnen hätten. In Teutschland wurden dadurch viele hohe und niedere Stände aufgemuntert, gleichfals die Hände an die Verbesserung der Justitz in ihren Landen zu legen. Auch in Wien ließ die Kayserin-Königin eifrig daran arbeiten. Verschiedene bedienten sich anbey des Codicis Fridericiani als eines vortreflichen Musters. Ja man wolte wissen, daß des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. einen von Dero Hof-Bedienten nach Berlin geschicket, um der neuen Einrichtung daselbst mit beyzuwohnen, damit Sie hernach in Dero eigenen Landen solche höchstlöbliche Anstalten desto genauer einführen lassen könnten. Sogar die Holländer und die Franzosen, nichtsweniger die Engelländer und Schweitzer, suchten nunmehro die Justitz-Verbesserung in ihren Reichen und Landen nach der Preußischen Verfassung zu reguliren; zu dem Ende denn auch der Codex Fridericianus in die Englische Sprache soll übersetzet worden seyn. Auch drung der Ruf davon bis in das entfernte Spanien mit so grossem Nachdrucke, daß die Herren Spaniolen, welche doch sonst alles ausländische Gute mit einer Verachtung anzusehen pflegen, gleichwohl den Codicem Fridericianum in öffentlichen Blättern und Schriften als nachahmungswürdig anpriesen. Vielleicht nur dieß einzige Buch ist demnach vermögend gewesen, besagte Nation über etwas empfindlich zu machen, das nicht aus einer Spanischen Feder geflossen ist. Des Königs beyder Sicilien Majestät aber haben für nicht gar langer Zeit wirklich die Reforme der Justitz in ihren Reichen und Landen vor die

Hand

Hand genommen, und deßwegen einen Codicem Carolinum publiciren lassen, anbey ausdrücklich zugestanden, daß Sie dasjenige, was in dem Codice Fridericiano dortiger Orten applicabel gewesen, Sich in Ihrem Codice zu Nutze gemacht hätten.

Mittlerweile hatten des Herrn Groß-Canzlers von Cocceji Excellenz mit Beyrath der Märkischen Land-Stände Sich auch über das allgemeine Preußische Land-Recht gemacht, davon der erste Theil, welcher die Iura personarum enthält, schon Anno 1749. in Fol. unter folgendem Titel im öffentlichen Druck erschienen: *Project* des *Corporis Iuris Fridericiani*, das ist, Sr. Königlichen Majestät in Preussen in der Vernunft- und Landes-Verfassungen gegründete Land-Recht, worin das Römische Recht in eine natürliche Ordnung, und richtiges *Systema*, nach denen dreyen *Objectis Iuris* gebracht: die General-*Principia*, welche in der Vernunft gegründet sind, bey einem jeden *Objecto* festgesetzet, und die nöthige *Conclusiones*, als so viel Gesetze, daraus *deducirt*: Alle *Subtilitæten* und *Fictiones*, nicht weniger was auf den teutschen *Statum* nicht *applicable* ist, ausgelassen: Alle zweifelhafte *Iura*, welche in denen Römischen Gesetzen vorkommen, oder von denen *Doctoribus* gemacht worden, *decidirt*, und solchergestalt ein *Ius certum* und *universale* in allen Dero Provintzen *statuirt* wird.

Der andere Theil davon, welcher die Iura Rerum und Obligationum begreift, kam auch nicht lange darauf zum Vorschein. Der dritte, so von Delictis und Criminibus handeln soll, ist zwar versprochen

worden, jedoch zur Zeit noch nicht wirklich erschienen. Es ist aber dieses Land-Recht bis jetzo keinesweges als ein Landes-Gesetze publiciret worden.

Die Consistorial-Sachen wurden ebenfals anbey nicht vergessen; vielmehr 1749. zu Berlin ein Evangelisches Lutherisches Kirchen-Directorium und Ober-Consistorium neu errichtet, und mit nichts weniger fürtreflichen Ordnungen versehen. Durch selbiges sollen die sämtlichen Kirchen-Pfarr- und Schul-Sachen hinfüro besorget, und diese daran gebracht werden. Zum zweyten Präsidenten wurde der Herr von Schulenburg bestellet, und die sämtlichen Glieder des Ober-Consistorii zu Consistorial-Räthen ernennet.

Nachdem auch zwar bereits unterm 29. Aprill 1711. ein Militair-Consistorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit verschiedene Edicte publiciret, und durch einige Ordres verordnet war, wie es mit den bey der Königlichen Armee vorfallenden Consistorial-Sachen, Berufung der Feld-Prediger, und andern zum Kirchen-Wesen und guter Ordnung gehörigen Puncten, gehalten werden solle: so haben doch Se. Königliche Majestät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerörterter Fälle nöthig befunden, vorige Reglements und Verordnungen, welche übrigens, so weit es jetzo nicht geändert ist, bey ihren Kräften bleiben, zu erklären; und nachdem auf Dero allerhöchsten Befehl das geistliche Departement, und General-Auditoriat, mit Zuziehung des Feld-Probsts, einen Entwurf zur allergnädigsten Approbation eingesendet: so haben Se. Majestät de dato Berlin den 15. Jul. 1750. folgendes publiciren lassen: Sr. Königl. Majestät in Preussen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Renovirtes Militair-Consistorial-

rial-Reglement und Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii, sammt einigen Beylagen derer bey dem öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beichte, Abendmahl und Trauung, zu gebrauchenden Gebet- und Formularien. Dieses Reglement hat zwey Abtheilungen. Das eine Hauptstück der erstern betrift das Kriegs-Consistorium, und das andere die Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii. Die zweyte Abtheilung aber hat 3 Haupt-Stücken. Das erste betrift die Berufung eines Feld-Predigers, das andere die Amts-Verrichtungen, und handelt insbesondere von der Gemeine, von dem öffentlichen Gottes-Dienste, von dem Tauffen, von der Beichte und Austheilung des Heiligen Abendmahls, und von dem Trauen oder Copuliren; das dritte betrift die weitere Beförderung eines Feld-Predigers.

Weil aber nun sowol das neue Land-Recht als der Codex Fridericianus, bis hieher nur Projecte seyn solten, wie auch ihr Titel selbst anzeiget: so wurde allen Juristen-Facultäten der Königlichen Universitäten, wie auch allen andern Dicasteriis in Ihro Majestät Landen anbefohlen, ja sogar berühmten Particulier-Juristen in und ausserhalb Landes frey gestellet, ihre monita über eines und das andere Buch, was sie nemlich darinnen zu verbessern, wegzulassen, oder hinzu zu thun, mit Grunde für gut befänden, binnen einer gewissen Zeit nach Berlin einzuschicken. Aus diesen trifftig befundenen Erinnerungen solte alsdenn der allgemeine revidirte Codex und das verbesserte Land-Recht verfertiget werden. Es ist auch schon eine Probe von erstern an etlichen Bogen in Folio für die Regierung zu Stendal im Druck zum Vorschein gekommen, welches viele Aenderungen des Codicis Fridericiani enthält. Hierauf

aber verstarben Ihro Excellenz, der Herr Groß-Canzler von Coccceji zum nicht geringen Leid-Wesen Sr. Königl. Majestät. Wie hoch ihn Dieselben geschätzt, erhellet auch daraus, daß Sie ihm unter andern eine prächtige Ehren-Säule auf dem Schlosse zu Berlin errichten lassen, welche aus einem in Marmor gehauenen Brust-Stücke des Herrn Groß-Canzlers mit dessen Namen und der Beyschrift: Vindex Legum & Iustitiæ, besteht. Sein Nachfolger in der wichtigen Charge eines Groß-Canzlers, Herr von Jarriges, welcher seinem Vorgänger bey der Justiz-Reforme schon treulich beygestanden und fleißig geholfen, soll nun das Werk vollends völlig zu Stande bringen.

§. 278.

Der König besetzt die Aemter in Dero Landen mit tüchtigen Personen.

Die Glückseeligkeit der Unterthanen eines Staats wird sonderlich auch dadurch merklich befördert, wenn die Aemter in demselben mit tüchtigen Personen besetzt werden. Darum ließ unser Monarch vorjetzo sein Augenmerk unter andern auch darauf mit hauptsächlich gerichtet seyn, und zu dem Ende unter andern folgendes publiciren:

Unsere ꝛc. ꝛc.

Demnach Se. Königl. Majestät vermöge des unterm 26. Dec. a. p. an uns ergangenen Rescripti allergnädigst declariret, daß vors künftige die Collegia und Canzeleyen mit keinen andern Subjectis besetzet werden sollen, als die eine gute Education und *Sentiments* von Ehre und Honnetete bekommen haben, und die, so viel es möglich ist, zu denen Stellen, wozu sie employret werden sollen, gleichsam von Jugend auf, zu gezogen, und angeführet worden;

wobey

wobey Se. Königl. Majestät sich zugleich dahin allergnädigst heraus gelassen, daß, wenn Söhne von Krieges- und Domainen Räthen, und dergleichen mehr sich finden, die von Natur die gehörigen Talents und Fähigkeit haben, dergleichen Bedienungen, worinnen ihre Väter stehen, einmal wieder bekleiden zu können, von ihren Vätern ihnen dabey eine recht gute Education gegeben, und diese zugleich zu denen Sachen, so sie tractiren, angezogen, alsdann, und wann letztere sich demnächst weiter zu ihrer Väter Function ausgearbeitet, auch wohl bey Königl. Ministris einige Jahre als Secretairs gestanden haben, bey Erledigungen derleichen Bedienungen in einer derer Königl. Kriegs- und Domainen-Cammern auf selbige vor allen andern reflectiret, und sie dazu vorgeschlagen werden sollen. Gleichergestalt es denn auch mit denen Söhnen derer Secretarien, Registratoren und Canzelliſten gehalten werden soll, wenn nehmlich deren Väter ihnen eine gute Education gegeben, sie von Jugend auf, nach und nach, zu ihrer Function angeführet haben, und dabey von guter irreprochabler Conduite, und erforderter Geschicklichkeit sind: als wird sothane Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention und Willens-Meynung Unsern Hochgeehrten Herrn hierdurch bekant gemacht, um ihren Söhnen eine solche Erziehung und Anführung, wie vorgeschrieben, von Jugend auf zu geben, und selbige solchergestalt in den Stand zu setzen, von dieser ausnehmenden Königl. Gnade dereinst profitiren zu können, wie denn, wenn ein, oder anderer, dergleichen qualificirten, wohl conduisirten und ausgearbeiteten Sohn bereits erzogen haben solte, derselbe sich bey uns melden, und gewärtigen kan, daß er zu einer seiner Capacität und Conduite gemässer Bedienung in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht werden soll. Seynd übrigens Denenselben in angenehmen Fällen zu dienen geflissen. Datum Magdeburg den 21. Januar. 1747.

Königl. Preussische zur Magdeburgischen Kriegs- und Domainen-Cammer verordnete Präsident und Directores
A. W. v. Platen. Rögler.
v. Boden.

An das Deputations-Collegium zu Halle.

§. 279.

Wird eine Türkische Pappier Manufactur in Preußischen Landen angelegt, und der Seiden-Bau immer höher und höher getrieben.

Nächstdem liessen Ihro Majestät in Dero Residenzen eine besondere Fabrique von bunten und geglätteten Türkischen Pappiere anlegen, welche auch in kurzer Zeit sehr wohl reußirte. Dahero die Einführung von dergleichen Art fremden Türkischen Pappiers in sämmtlichen Königl. Landen verboten, dargegen dem Publico kund und zu wissen gethan wurde, daß, wenn Jemand dergleichen Pappier zu haben verlange, derselbe sich in Berlin bey dem Secretario Krügel, welcher befehliget worden, die Administration besagter Fabrique zu führen, und auf der Friedrichs-Stadt, an der Ecke der Mooren- und Friedrichs-Straasse im Süsmilchschen Hause wohnet, auch täglich auf der Königl. Gold-Fabrique anzutreffen, addressiren und gewärtigen könne, daß ihm die verlangten Sorten vor billige Preisse, Buch-Rieß- oder Ballen-Weise übermacht werden sollen, ohne dafür einigen Zoll und Accise entrichten zu dürfen. Nächstdem liessen Sich Ihro Königl. Majestät gar sehr angelegen seyn, den Seiden-Bau in Dero Landen, womit, und mit Anlegung verschiedener neuer Plantagen besonders in den Königl. dieß- und jenseits der Elbe und Oder gelegenen Magdeburg-Chur- und Neumärkischen, auch Pommerschen Provinzien bereits seit 4. Jahren ein guter Anfang war gemacht worden, immer höher zu treiben. Zu solchem Ende liessen Sie auch allergnädigst bekannt machen, daß denenjenigen, welche zur Ausfütterung der Seiden-Würmer Lust, Wissenschaft, und nöthige Maulbeer-Blätter hätten, der etwa fehlende Seiden-Würmer-Saame, oder die sogenannten Graines unentgeltlich gereichet und abgefolget werden solten, weßhalb sie sich in Berlin bey dem Königl. Secretario, Krügel, wohnhaft auf der Leipziger-Straasse, im ehemaligen Gröbenschen Hause, oder auch bey der Königl. Gold-Fabrique, auf der Friedrichs-Stadt, zu melden hätten. Wenn auch Jemand

den

den Seiden-Bau und Fütterung der Seiden-Würmer lernen wolte, der könte sich in Berlin bey den Mesdemoiselles, Pascal, und Perriere, wohnhaft in der Friedrichs-Stadt, auf der Zimmer-Straasse im Oldekopschen Hause, melden, welche ihnen solches unentgeldlich zu lehren und zu weisen, befehliget worden. Diejenigen, welche ihre bisher gewonnene Seide in der Gold- und Silber-Fabrique zu Berlin zu verkaufen gedenken, müssen ihre Coccons bey nurermeldten Französinnen abhaspeln lassen, die solches gegen Bezahlung 8. Groschen Haspel-Lohn für jedes Pfund gehaspelte Seide mit aller Treue thun. Es sind auch nachhero diese Seiden-Bau-Anstalten durch verschiedene andere Königl. Edicta mehr und mehr verbessert worden. Dahin gehöret sonderlich das Mandat wegen der Maulbeer-Bäume von 1749. worinnen Ihro Königl. Majestät befehlen, daß 1.) in Hinter- und Vorpommern auf den öffentlichen Plätzen, auf Kosten der Stadt-Cämmereyen, ingleichen der Dom-Capitel, Collegiat-Stifte, Klöster und anderer *Piorum Corporum*, nicht nur die bisher angelegten Plantagen fortgesetzet und verbessert, sondern auch neue angeleget werden. 2.) Die Stadt-Cämmereyen das zur Umzäunung solcher Plantagen nöthige Holz hergeben, und diejenigen Capitel und *Pia Corpora*, welche keine Holzungen haben, selbiges aus den nächsten Königl. Forsten empfangen. 3.) Vermittelst geschickter Leute, das Säen, Ziehen und Verpflanzen dieser Bäume gehörig besorget werden. 4.) Die Particuliers für eine gewisse Anzahl tüchtiger Maulbeer-Bäume jährlich ein gewisses Recompens erhalten. 5.) Ein gewisses *Pretium*, wie hoch das 100. Maulbeer-Bäume nach der verschiedenen Grösse verkauft werden soll, festgesetzet. 6.) Keine Maulbeer-Bäume ausser Landes verführet werden. 7.) Der zu den Maulbeer-Plantagen bestellte Inspector, Pfeiffer, jährlich zwey Mal die Pommerischen Maulbeer-Plantagen bereisen, und selbige im guten Stand erhalten. 8.) Zu Beförderung des Seiden-Baues desselben kundige Leute bestellet werden. 9.) So lange in Pommern noch keine Seiden-Fabric angeleget wird, die Coccons, oder die abgehaspelte Seide an die Königl. Gold-Fabric nach Berlin, wo sie nach einer gesetzten Tare bezahlet werden wird, verschicket werden solle. Es sind auch seitdem sogar gewisse Preisse von 30, 40, und mehr Thalern denenjenigen ausgetheiiet worden, welche durch

ihren Fleiß das vergangene Jahr über die meiste Seide gewonnen haben. Dieser Königl. Gnade kan sich ein jeder getrösten, er mag wohnen, wo er will, in den Königl. Landen. Sonderlich aber sind Prediger und Schul-Meister auf dem Lande so glücklich gewesen, dergleichen Preisse davon zu tragen. Wie denn auch die Herrn Inspectores befehliget sind, ihre ihnen untergebene Kirchen-Sprengel, oder Diöcesen, alle Jahre, zu Ende eines jeden, zu durchreisen, und die Maulbeer-Plantagen in jedem Dorfe zu besehen und zu untersuchen, wie weit von Zeit zu Zeit der Seiden-Bau verbessert worden; worauf sie nach Berlin einberichten müssen, wie sie die Sache hier und dort befunden haben. Solchergestalt nun wird Jedermann angefrischet, die Hand an ein solches Werk zu legen, welches viele anfänglich ebenfals für impracticabel hielten; zumal in solchen Landen, wie einige der Königl. Preuß. Provinzien von Natur beschaffen sind.

§. 280.

Des Königs Majestät gebrauchen den Pyrmonter-Brunnen.

Was immittelst des Königs allerhöchste eigene Person betrift, so reiseten Ihro Majestät schon den 13ten May 1746. in Begleitung Dero mittelsten Herrn Bruders, des Prinzen **Heinrichs** Königl. Hoheit, wie auch des **Grafen von Rothenburg**, und der **General-Major von Golze und und Borke**, nichtsweniger des ersten Cammer-Herrn, **Barons von Pöllnitz**, und verschiedener anderer vornehmer Herren, ingleichen des Herrn **d' Arget**, und einiger andern von der Königl. Capelle, überhaupt in einer Suite von 62. Personen, über Salzthal, wo Sie von dem Herrn Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel prächtig bewirthet wurden, nach Pyrmont, um Sich des dasigen Brunnens zu bedienen. Sie kamen den 15ten May glücklich daselbst an. Man berichtete alsdann von dort her, daß Se. Majestät alle Morgen etliche Stunden mit Dero Cabinets-Secretairs arbeiteten, und daß etliche mal Couriers nach den Niederlanden an den König in Frankreich abgeschickt worden, woher einige vermuthen wolten, es würden wohl ihre Depechen neue Friedens-Unterhandlungen betreffen. Indeß aber fanden sich auch sowol des alten Herrn **Land-Grafens von Hessen-Cassel**, als des Herrn **Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel** Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Pyrmont ein, und blieben

bis

bis zur Abreise Sr. Majestät allda, um Denenselben die Zeit verkürzen zu helfen. Sonderlich kam Ihnen der Herr Land-Graf fast nicht von der Seite. Als der König von dem grossen Verlangen, so die Unterthanen des Fürstenthums Ost-Frießland trügen, benachrichtiget wurden: so schien es zwar anfänglich, daß Ihro Majestät eine Reise dorthin, von Pyrmont aus, zu thun, sich entschliessen würden. Es geschahe aber dieß Mal nicht; sondern Sie kamen schon den 10ten Junii nach Potsdam gesund und vergnügt zurücke.

§. 281.

Der König reiset im Jul. 1746. nach Schlesien.

Hierauf thaten Ihro Majestät den 26sten Jul. 1746. in Begleitung des Königl. Prinzens Ferdinands, wie auch des Prinzen Ferdinands von Braunschweig, und des Herrn Grafens von Wernigerode, welchen Sie deßhalben als einen Bergwerks verständigen Herrn aus Wernigerode zu sich kommen lassen, eine Reise nach Schlesien, und gelangten den 28sten zu Breßlau an, von da Sie sich den 2ten August über Oels und Cosel nach Neiß erhoben; den 11ten dieses aber schon wiederum nach Berlin zurücke kamen. Man weis, daß Sie, währenden Dero Aufenthalts in Schlesien, allerhand Veränderungen in Ansehung Dero Truppen daselbst veranstaltet, auch dem Fortgange der Verbesserung des Justitz-Wesens mehrern Nachdruck gegeben, nichts weniger, nach Dero angebohrnen Clemenz, die vor zwey Jahren geschehene Degradation des Schlesischen Grafen von Henkel in so weit gemildert, daß von dessen confiscirten Gütern die Herrschaft Beuten seinem Sohne und dessen Nachkommen bleiben solle.

§. 282.

Neue Verordnung wegen Bestrafung der Diebe in der Königl. Residenz.

Um selbige Zeit wurde auch ein Königl. Edict des Inhalts publiciret, daß hinführo ein Dieb, welcher zum ersten Male in den Königl. Residenzen einen Diebstahl begehet, und darauf mit Vestungs-Zucht- oder Spinn-Haus-Arbeit bestrafet wird, wenn er seine Zeit ausgesessen, nicht auf freyen

Fuß gestellet; sondern des Landes verwiesen, und über die Gränze gebracht werden solle. Ferner, daß ein solcher Verwiesener, wenn er sich in den Königl. Landen wieder betreten lässet, nicht weniger diejenigen Diebe, welche schon zwey Mal in den Residenzen gestohlen haben, und deßhalb bestrafet worden, auf die ganze Zeit ihres Lebens zur Festung, oder zum Zucht- und Spinn-Hause condemniret und abgeliefert werden sollen.

§. 283.

Nachricht von dem Verbrechen und der Hinrichtung des Geheimden Raths von Färber.

Nächstdem wurde den 22sten October die Hinrichtung des Geheimden Raths von Färber zu Spandau vollstrecket. Man sagte, dieser Mensch sey ein Sohn eines reichen Ochsen-Händlers in Danzig gewesen, und habe sich durch sein vieles Geld unter der vorigen Regierung den Adel-Stand und Titel eines Königl. Preuß. Geheimden Raths erworben. Vorjetzo aber wurde er nicht nur durch seine eigene Hand überführet; sondern er gestund auch selbst, daß er allerhand gefährliche und unverantwortliche Sachen und Nachrichten erdichtet, solche aus boshaften und höchststrafbaren Absichten, um Mißtrauen und Feindschaft zu erwecken, in die Welt ausgestreuet, und wider Sr. Majestät und den Staat zu conspiriren gesucht. Dieserwegen nun wurde er durch Urtheil und Recht, nach Entsetzung aller Ehren, und mit Einziehung seines Vermögens, den 22sten Octobr. 1746. enthauptet, und sein Kopf auf einen Pfal zu Spandau gesteckt. Aus besondern Mitleiden aber für seine Ehe-Frau, die an ihres Mannes Verbrechen unschuldig befunden worden, haben Ihro Majestät selbiger die Einziehung aller Güter gnädigst erlassen.

§. 284.

Den zu Berlin befindlichen Römisch-Catholischen Einwohnern wird eine Kirche daselbst zu erbauen erlaubet.

Zu vieler Bewunderung wurde in diesem 1746sten Jahre noch den Römisch-Catholischen Einwohnern

zu

zu Berlin erlaubet, eine Kirche zu erbauen, und darinnen ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben. Einige (*) wollen wissen, man habe in der Mitte des Monats Septembers vorigen Jahrs zu Regenspurg einen Aufsatz von allerhand Betrachtungen über die Schlesische Reichs-Garantie gesehen. Derselbe giebt zu erkennen, daß man von Seiten der Catholischen Herren Reichs-Stände in puncto status religionis Catholicæ unterschiedenes zu erinnern haben dürfte, im Fall diese Sache auf dem Reichs-Tage vorkommen solte. Vielleicht habe dieser Umstand hauptsächlich Gelegenheit gegeben, daß Ihro Königl. Majestät von Preussen denen zu Berlin befindlichen Catholischen Einwohnern die hohe Erlaubniß gegeben, an einem hierzu besonders angewiesenen Platz eine Catholische Kirche zu erbauen, dieselbe nach Belieben mit Thürmen und Glocken zu versehen, und also das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben, um allen Argwohn, als wenn Sie der Catholischen Religion im geringsten zuwider wären, völlig von Sich abzulehnen.

Die Herren Catholicken in Berlin, worunter damals viele Vornehme waren, säumten sich dahero nicht, die Hände an das Werk zu legen, und besorgt zu seyn, wie sie ein recht grosses und kostbares Gottes-Haus errichten mögten. Es wurde ihnen auch der Platz darzu angewiesen, und alle Willfährigkeit bezeiget. Im folgenden Jahre 1747. wurde demnach der Grund-Stein darzu gelegt, und man hat uns in öffentlichen Blättern von der dabey vorgefallenen feyerlichen Handlung so viel berichtet:

Den 13ten Jul. als an dem zur Legung des Grund-Steins bestimmten Tage, des Morgens um

(*) Siehe den so betitelten Europäischen Staats-Secretarium P. 124. p. 324.

um 9 Uhr, begaben sich die ausländischen Ministres der Catholischen Puissancen, und der Adel von erwehnter Religion, in die gewöhnliche Capelle, welche die grosse Menge der Menschen nicht alle in sich fassen konte, dergestalt, daß sowohl die Strasse, als die dabey liegenden Gärten, damit angefüllet waren. Der Gottesdienst fieng sich durch ein Hoch-Amt an, das der Herr Baron von Brackel, Probst vom Orden des Heiligen Benedicti, hielt, und wobey die Königliche Capelle eine Music aufführete. Man stimmte sodenn das Veni creator &c. an, und die Geistlichkeit, die ausländischen Ministers, die Königl. Capelle, und die ganze Gemeinde, begaben sich sodenn an den Ort, wo die Ceremonie des Grund-Steins geschehen solte. Auf dem dasigen Platze hatte man ein Gebäude von einer beträchtlichen Grösse aufgeführet, welches das gesamte von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkte und in höchst Deroselben Gegenwart abgesteckte Terrain in sich begriff. In der Mitte sahe man einen 6 Fuß hohen Altar, und darüber einen Baldachin, der oben mit einem Creutz gezieret war. Zwey halbe Cirkel, die man mit den schönsten Tapeten, natürlichen Laubwerk und Blumen, geschmückt hatte, stiessen an 2 grosse Logen, von welchen die eine der Königlichen Capelle, und die andere den Trompeten und Paucken zum Aufenthalt diente. Von dem Fuß des Altars, bis an die Oeffnung, wo der Grund-Stein solte geleget werden, war ein etwas abschüßiger Weg gemacht, und die vor die Damen, die ausländischen Ministers, den Adel, und die Vornehmsten der Stadt, bestimmte Mitte des Terrains war mit grünen Zweigen besteckt, und mit Blumen bestreuet. Ein doppeltes mit Tapeten belegtes Geländer, welches diese gantze

Aus-

Ausführung in sich faste, sonderte selbiges zugleich von einer unglaublichen Menge Volks ab, womit der gesamte Platz, und die benachbarten Häuser, bis an die Dächer, erfüllet waren. Sobald Se. Excellenz, der General-Lieutenant von der Infanterie, und Hof-Jäger-Meister, Herr Graf von Haacke, als allergnädigst ernannter Commissarius Sr. Majestät des Königs, in Begleitung des Königl. Cammer-Herrn, und Directoris der Schau-Spiele, Herrn Baron von Sweerts, welcher letztere des Herrn Commissarii Excellenz aus Dero Palais, im Namen und als Abgeordneter aller zu Berlin befindlichen Catholischen, abholete, in der prächtigsten Equipage, und unter dem Schall der Trompeten und Paucken, auf dem Platze angelanget waren, empfieng sie beym Eingange des Geländers, die ganze Catholische Geistlichkeit, und führete besagte beyde Herren zu dem Fuß des Altars. Worauf man sofort die Königlich allergnädigste Concession mit lauter Stimme ablas, und alsdenn fieng der Herr von Turno, Abt des Cistercienser-Ordens, und Prälat vom Premet, unter dem Beystande aller Geistlichen, die Function nach dem Gebrauch der Römisch-Catholischen Kirche an. Nach Verrichtung einiger Gebete verfügte man sich in die oberwehnte Oeffnung, und Se. Excellenz, der Königl. Herr Commissarius, legten, nach einer kurzen aber nachdrücklichen Rede, und unter Trompeten und Pauken-Schall, im Namen Sr. Majestät den Grund-Stein. Währender Zeit, da der Prälat, und die Geistlichkeit, ihre Procession um den gegrabenen Grund herum hielten, fuhren Se. Excellenz, der Römisch-Kayserliche gevollmächtigte Minister, Herr General, Graf von Bernes, der Chur-

Pfäl-

Pfälzische und Bayerische Minister, Herr Baron von Bekers, und die vornehmsten Römisch-Catholischen Herren des Berlinischen Hofes, nemlich Se. Excellenz der General-Lieutenant Graf von Rothenburg, Se. Excellenz der Ober-Stallmeister und Commandeur des Maltheser-Ordens, Herr Graf von Schafgotsch, der oben gedachte Herr von Schwerts ꝛc. fort mit dem Hammer einige Schläge auf dem Grund-Stein zu thun. Es wurden zugleich einige zur unterthänigsten Dankbarkeit geprägte Medaillen mit in den Grund gelegt, auf deren einer Seite das Brustbild Sr. Majestät des Königs, und auf dem Revers die Inscription: Fautori suo Religio Romano. Catholic. Die 13. Iulii 1747. zu sehen waren, wie man denn auch etliche Exemplarien von dem Königlichen allergnädigsten Concessions-Patente in Deutscher und Französischer Sprache hinzufügte, und den Stein mit einer kupfern Platte bedeckte, worauf folgendes stand: Super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam Matth. 16. Sedente Benedicto XIV. Pont. Opt. Max. & Regnante Friderico II. Borussorum Rege, Cujus Concess. Neoedificandi Templi Romano-Catholici St. Hedwigi Silesi. Principi Dicati Lapis Angularis Positus est A. MDCCXLVII. die XIII. Mensis Iulii. Der Herr Joseph Wilhelm von Schnellern, Missionarius und Protonotarius Apostolicus, welchem aufgetragen war, Sr. Majestät die allerunterthänigste Erkentlichkeit, und Sr. Excellenz, dem Königlichen Herrn Commissario, die gehorsamste Danksagung, im Namen der ganzen Catholischen Gemeine zu bezeigen, that solches in einer wohlgesetzten Rede über die Worte: Lib. Paralipom. Elegi, & sanctificavi locum istum, ut sint oculi mei & cor meum ibi in sempiternum.

piternum. Nach geendigter Rede stimmte der oben erwehnte Prälat das Te Deum an, welches von der Königl. Capelle fortgesetzet ward, und hierdurch beschloß man also dieses schöne Festin, ohne, daß dabey auch nur die geringste Unordnung vorgegangen wäre. Se. Excellenz, der Herr Graf von Haacke, gaben hierauf den ausländischen Ministers, dem Adel, und der Catholischen Geistlichkeit, ein prächtiges Mittags-Mahl. Abends war bey Sr. Excellenz, dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Schmettau, ein herrliches Souper und ein Ball, wobey die meisten Personen von Distinction erschienen.

Das Haupt-Werk kam jedoch anbey auf eine gute Collecte in- und ausserhalb Landes an, um einen so kostbaren Bau fortzusetzen und zu vollenden. Weil es nun gar bald an Gelde zu gebrechen anfieng: so befohlen Ihro Königl. Majestät unterm 19ten Martii 1748. wegen der aufs neue eingehenden Gelder, daß die zu Besorgung des erwähnten Baues ernennte 3 Commissarien, nehmlich der General-Lieutenant von der Cavallerie und Chef eines Dragoner Regiments, Her Graf von Rothenburg, der Königliche wirkliche Cammer-Herr von Sweerts, und der geheime Rath, Herr von Cagnoni, bey dem wieder fortzusetzenden weitern Bau sich wöchentlich einmal des Sonnabends versammlen, über alle dahin einschlagende Vorfälle berathschlagen, wegen der erforderlichen Ausgaben die Rechnungen übersehen, und, wie die Gelder nützlich angewendet werden können, untersuchen solten. Hiernächst wolten auch Se. Königl. Majestät zur vollkommenen Sicherheit des Publici, und besonders derjenigen, welche zu Erbauung erwähnter Kirche etwas mildthätig beytragen,

daß

daß künftig, da die Einnahmen und Ausgaben auf grosse Summen hinausliefen, keiner der oben besagten Herrn Directoren ohne der beyden andern Einwilligung und Unterschrift die Auszahlung bey der Casse assigniren solle oder könne. Endlich solte bey dem Ablauf eines jeden Monats der Königl. Schloß-Capellan zu Potsdam, Herr Baumann, in einer hierzu von den Herren Directoren anzustellenden Zusammenkunft die Rechnungen der Arbeits-Leute und die öffentlichen Ausgaben genau untersuchen, damit aller Unterschleif, auch so gar der geringste, vermieden, und der Bau gut und tüchtig fortgeführet werde.

Da aber ein unerlaubter Eigennutz viele Personen im Reiche und in andern Ländern dahin verleitet, daß sie kein Bedenken getragen, sich vor Collecteurs zu dem Berlinisch Catholischen Kirchen-Bau auszugeben, so sind öffentliche Warnungen ergangen, sich vor solchen Leuten zu hüten und keinem zu trauen, woferne er nicht eine von Sr. Excellenz, dem Herrn General-Lieutenant, Grafen von Rothenburg, und von denen andern Kirchen-Directoribus unterschriebene Vollmacht dazu vorzeigen kan.

Es verzögerte sich gleichwohl die Vollendung dieses Kirchen-Baues von einer Zeit zur andern. Denn ob zwar fast aus allen Catholischen Reichen und Landen, selbst aus Portugall und Spanien, beträchtliche Collecten darzu einliefen; auch Pabst, Benedict XIV. seine milde Hand deßwegen reichlich aufthat, und vor andern der Cardinal Quirini vieles darzu beytrug: so war doch der Bau gar zu wichtig, daß die eingeschickten Gelder nicht immer zureichend seyn wolten. Wie endlich dennoch der Bau glücklich vollendet, und die Kirche eingeweyhet worden, soll unten, an seinem Orte, gemeldet werden.

§. 285.

§. 285.

Von der in Aurich niedergesetzten Königlichen Commißion zu Regulirung des Ost-Frießländischen Schuld-Wesens; und von dem reformirten Kirchen-Bau in Breßlau.

Noch zu Ende dieses 1746sten Jahres wurde auch zu Aurich eine besondere Königl. Commißion zu Untersuchung des Fürstl. Ost-Frießischen Schuld-Wesens niedergesetzt, und deßwegen den 8ten December ermeldten Jahres ein Mandat bekannt gemacht, in welchem sämtliche Creditores des letztverstorbenen Fürstens von Ost-Frießland zu Liquidir- und Justificirung ihrer Anforderungen auf einen darzu bestimmten Termin vorgeladen wurden. Wie weit es damit gekommen sey, kan ich zur Zeit noch nicht melden.

Anno 1747. u. s. w.

Zu Anfange dieses Jahres, nemlich den 9ten April, liessen Ihro Majestät abermals wegen Anbauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser, in den Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft, Glatz, ein merkwürdiges Edict ergehen, von welcher Königl. Vorsorge unten, an seinem Orte, mehrers gedacht werden soll.

Zu Breßlau aber wurde den 23. May, als am 3ten Pfingst-Feyertage, auch zu einer neuen Evangelisch-Reformirten Kirche der Grund-Stein mit folgenden Feyerlichkeiten geleget:

Der wirkliche geheime Etats-Kriegs- und dirigirende Minister, Herr Graf von Münchow, erhob sich gegen 10. Uhr Vormittags nach dem Bau-Platze, wo er von dem Reformirten Presbyterio unter Trompeten- und Paucken-Schall empfangen wurde. Dieser Actus nahm mit einem Lob- und Danck-Liede seinen Anfang, und der Hof-Prediger, Looß, hielt eine darauf eingerichtete erbauliche Rede. Nach geendigtem Gebett und Sprechung des Seegens legte der Herr Graf von Münchow bey einer zahlreichen Versammlung mit gewöhnlichen Solennitäten den Grund-Stein. Auf der küpfernen Platte, welche nebst ei-

nigen hierzu besonders verfertigten Gedächtniß- und andern gangbaren Schlesischen Münzen unter den Grund-Stein geleget wurde, waren die Umstände der feyerlichen Handlung beschrieben. Zuletzt wurde das Te Deum Laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall abgesungen. Mit Vollendung dieses Baues gieng es weit geschwinder zu, als mit dem Catholischen Kirchen-Baue in Berlin.

§. 286.

Königl. Veranstaltung, die wüsten Oder-Brüche urbar zu machen, und den Hafen zu Schwienemünde wiederum in brauchbaren Stand zu setzen.

Unter andern höchstrühmlichen Anstalten für das Wohl der Königl. Preußischen Lande ist auch die Anordnung Sr. Majestät in diesem 1747sten Jahre merckwürdig; um die wüsten und mit Holz bewachsenen Oder-Brüche bey Stettin, Garz, Dam, Golnow und Greifenhagen, in Pommern, urbar zu machen. Zu dem Ende ließ der Monarch überall durch die öffentlichen Blätter publiciren, wie Dieselben entschlossen wären, an Privat-Personen, auch ganze Communen, als Entrepreneurs, zu 1. 2. bis 3000. Morgen, nach eines jeden Convenienz und Vermögen, gegen 10, 12, 15, auch mehrere Frey-Jahre, erb- und eigenthümlich, auf Kind- und Kindes-Kind, mittelst geschlossener und von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst confirmirten Tractaten, nicht allein zu überlassen, sondern dieselben auch von der Werb- und Enrollirung zu befreyen, und ihnen noch andere Gerechtigkeiten, als Mühlen anzulegen, auch Bier zu brauen und solches zu verschencken, allergnädigst zu accordiren; welches zu Jedermanns Wissenschafft bekannt gemacht worden, damit diejenigen, sowol Ein- als Ausländer, als auch solche Leute, welche wegen der Enrollirung und anderer Ursachen halber, 6. Jahr lang ausser Landes gewesen, und Lust hätten, auf dergleichen avantageuse Art sich daselbst niederzulassen, sich bey der Königl. Preußischen Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Stettin melden konten, da denn mit ihnen alles verabredet, geschlossen und ihnen die Oerter nach ihrem Gefallen angewiesen werden solten. Es fruchteten diese Anstalten

auch

auch so viel, daß dadurch ganze neue Dörfer in selbigen Gegenden entstanden sind.

Nächstdem resolvirten Ihro Majestät den in der Ost-See liegenden Hafen zu Schwienemünde, welcher, seiner Lage wegen, zu dem Commercio nach dem Preußischen Vorpommern und der Stadt, Stettin, der allerbequemste, und bey diesem Cours die beschwerliche Farth binnen Landes um zwey Drittel abgekürzet ist, in fahrbaren Stand setzen, und zu besserm Etablissement der Farth durch denselben, allen und jeden, so sich dessen bedienen, ansehnliche Douceurs angedeyhen zu lassen. Es ist dieserhalb von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Stettin bekannt gemacht worden, daß vom 1. März dieses 1747sten Jahres an, von allen Gütern und Waaren, welche durch gedachten Hafen ein- oder ausgehen, der 6te Theil des Licents oder See-Zolls, ingleichen der geordneten Schiffs-Ungelder erlassen werden, und den Schiffern ohne einiges Decurtat zu gute kommen solten. Diese Anstalten verdienten um so viel mehr eine besondere Aufmerksamkeit: weil man damals unter der Hand auch von einer gewissen Verbindung der Städte, Stettin, Berlin, Franckfurt an der Oder, und Breßlau, in Ansehung des Commercii, redete:

§. 287.

Antwort des Königs an den Graf Moritz von Sachsen.

Um selbige Zeit würdigten auch Ihro Majestät den Französischen General-Marschall, Graf Moritzen von Sachsen, welcher dem Monarchen zu seinen bisherigen glorieusen Feld-Zügen gratuliret hatte, folgender, vieler darinnen entdeckten Umstände wegen sehr merkwürdigen, Antwort, wie man sich im Publico damit herum getragen hat:

Der Brief, den Sie mir zugesendet, hat mich sehr vergnüget. Ich glaube, daß er einem jeden zur Unterweisung

dienen kan, welchem die Anführung einer Armee aufgetragen ist. Sie geben Gebote; sie behaupten solche durch Beyspiele, und ich kan versichern, daß ich nicht einer von den letzten gewesen bin, Dero Betragen zu erheben. In der ersten Jugend-Hitze, da man nur seinen starcken und durch keine Erfahrung eingerichteten Einbildung folget, sacrificiret man alles denen in die Augen fallenden Handlungen, und besondern Dingen, welche einen Schein haben. Im 20sten Jahre hielte Boileau den Voiture hoch, und im 30sten zog er ihm den Horatz vor. In den ersten Jahren, da ich das Commando über meine Truppen übernahm, war ich für denen Spitzen eines Heers; allein so viele Begebenheiten, die ich erlebet, und die, woran ich selbst Antheil gehabt, haben mir den Irrthum benommen. Dieses sind eben die Pointen, welche mir die Campagne von 1744. fehl schlagen liessen. Die Franzosen und Spanier sind endlich gezwungen worden, Italien zu verlassen: weil sie ihre Nachtruppen nicht alzuwohl in Sicherheit gesetzet. Ich habe Dero Armee in Flandern Schritt vor Schritt gefolget, und ohne von mir eingenommen zu seyn, und meiner Beurtheilung zu trauen, glaube ich, daß die strengeste Critique selbst nichts davon zu sagen weis. Die gröste Kunst im Kriege ist, allen Begebenheiten vorzukommen, und die gröste Kunst eines Generals bestehet darinne, daß er voraus alle Mittel eingerichtet habe, damit er seines Orts nicht verlegen sey, wenn der entscheidende Augenblick, etwas zu unternehmen, gekommen ist. Je besser, angeordneter, und disciplinirter die Truppen sind, je weniger wird erfordert, selbige anzuführen; und wie man die Schwierigkeiten zu übersteigen hat, welche mit dem Ruhme verknüpfet sind; so ist gewiß, daß derjenige, so die mehresten zu überwältigen hat, auch den grösten Theil an der Ehre nimmt. Man wird allezeit aus einem Fabius einen Hannibal machen. Allein ich glaube nicht, daß Hannibal vermögend ist, der Conduite des Fabius zu folgen. Ich gratulire Ihnen von Herzen wegen der glücklichen Campagne, die Sie zurück geleget. Ich zweifle nicht, daß der Succeß Dero künftigen Feld-Zugs der beyden vorigen würdig sey. Sie kommen denen Begebenheiten mit allzugrosser Klugheit zuvor, als daß die Folgen damit nicht übereinkommen solten. Der Punct von den Begebenheiten ist weitläuftig.

Allein

Allein die Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit kan das Schicksal bessern. Ich bin mit vieler Hochachtung.

Dero

Diener
F.

§. 288.

Der Königliche Hof zu Berlin wird von Tag zu Tage brillanter.

Indeß bemerckte alle Welt mit Verwunderung, daß der Hof zu Berlin immer brillanter zu werden anfieng. Ihro Majestät setzten bey so höchstwichtigen Anstalten und grosser Sorgfalt für das Wohl Dero Staaten von innen und aussen, Dero recht Königl. Gemüths-Ergötzlichkeiten nicht etwa gar bey Seite. Vielmehr wurde nach und nach so gar ein Reglement der Plaisirs durch die ganze Woche durch bekant gemacht, nach welchem Sontags Cour bey Ihro Majestät der Königin; Montags Opera; Dienstags Redoute; Mittwochs Französische Comödie; Donnerstags Cour bey Ihro Majestät der Königlichen Frau Mutter; Freytags Opera; Sonnabends Ruhe-Tag seyn solte. Es gefiel auch Seiner Majestät, sowol durch verschiedene prächtige Gebäude, als andere auswärtige Seltenheiten, Dero Residenz Berlin, mehr und mehr ansehnlicher zu machen. Sämtliche Städte und Vorstädte daselbst wurden dahero auch durch die neuen Ankömmlinge von auswärtigen Orten so volkreich, daß sie gar bald kein Unterkommen mehr finden konnten; deßwegen Ihro Majestät hin und wieder viele neue Häuser sonderlich an die Vorstädte erbauen liesen, wodurch die ohne dieß schon weitläuftigen Berlinischen Städte und Vorstädte noch um ein merckliches vergrössert wurden.

Es ist unstreitig, daß ein grosser Prinz seinen Nahmen auch durch Errichtung herrlicher und prächtiger Gebäude bey der Nachwelt unsterblich machen kan. Dieser einzige Punct durfte demnach bey der bereits verewigten Gloire unsers Monarchen keinesweges ermangeln. Wo man nur fast in Berlin hinsahe, da konte man Maurer und Zimmerleute, auf Königliche Anordnung in ihrer emsigen Beschäftigung bemerken. Sogar ließ der Monarch die alte Dom-Kirche von Grund aus abbrechen, und auf einen weit bequemern Platz eine viel grössere und prächtigere ganz neu erbauen.

§. 289.

Der König erbauet ein neues und prächtiges Invaliden-Haus zu Berlin.

Vor andern war aber auch die Königliche Sorgfalt auf die in bisherigen Kriegen Bleßirte, und zu ferneren Königlichen Diensten unfähig gewordene Soldaten, wie auch auf arme Soldaten-Wittwen und Waysen, deren Männer und Väter in gedachten Kriegen gar geblieben waren gerichtet. Letztern liesen Ihro Majestät öfters wichtige Geld-Summen austheilen. Die Bleßirten aber nahmen Ihro Majestät nach dem Exempel des grossen Königs Ludwigs *XIV.* in Franckreich, in Dero besondere Versorgung, und liessen zu dem Ende für sie ein grosses und prächtiges Invaliden-Hauß in Berlin erbauen, über welchen Bau der General-Major und Hof-Jäger-Meister, Herr Graf von Haacke, die Direction empfieng. Vor dem Oranienburger-Thore wurde in diesem 1747sten Jahre ein weitläuftiger und bequemer Platz dazu abgestochen.

Schon

Schon zu Anfange des Jahrs 1748. war man damit so weit gekommen, daß es von aussen ganz fertig und ganz abgeputzt war. Ueber dessen Haupt-Eingange zwischen den beyden Flügeln und den 2. Kirchen lieset man die Aufschrift: Læso at invicto militi; d. i. Vor die zwar Verwundete, aber doch unbezwungene, Soldaten. Man säumete auch nicht, mit der Aufnahme der presthaften Invaliden; sondern es wurde zur feyerlichen Einführung derselben der 15. Nov. 1748. anberaumet, bey welcher Solennität es folgendermassen zugieng: Frühe zwischen 6. und 7. Uhr ermeldten Tages versammleten sich die Invaliden von den zu Berlin in Garnison liegenden Regimentern vor den Quartieren ihrer Herrn Chefs, und wurden alsdenn mit denen von der ganzen Königl. Armee daselbst angelangten Invaliden, unter Anführung eines Adjutanten von jedem allda befindlichen Regimente, und zweyer Unter-Officiers, vor das Oranienburger-Thor gebracht, allwo sie sich vor dem grossen Eingang des neuen Invaliden-Hauses stellten. Der Oberste von der Infanterie und Chef eines in Potsdam stehenden Grenadier-Bataillons, Herr von Rezow, welchem Se. Majestät die Einrichtung des Invaliden-Hauses aufgetragen hatten, rangirte die Invaliden in Gegenwart des General-Lieutenants und Hof-Jäger-Meisters Herrn Grafen von Haacke, in 3. Compagnien, deren jede vorerste 200. Mann ausmachte. Hierauf hielt der Oberste von Rezow in Beyseyn des Herrn Obersten von Feilitsch, Commandanten des Invaliden-Hauses, eine kurze, doch wohl gesetzte, Anrede, nach deren Endigung die Invaliden drey Mal mit lauter Stimme ausriefen: Vivat der König! Wir dancken Ihm vor seine väterliche Liebe! Ehe

die Invaliden nach der Ordnuug der Provinzen und Haupt-Städte in das prächtige Haus eingeführet, und ihnen ihre künftige Wohnungen angewiesen wurden, geruheten Se. Königl. Hoheit, der Prinz von Preussen, sich auf dem Vorplatze einzufinden, und diesen rührenden Einzug mit anzusehen. Die sämtlichen Invaliden haben ausser der freyen Wohnung, und dem Holze und Brodte, noch ihre ordentliche blaue Montirung mit weissen metallenen Knöpfen. Sie geniessen das Tractement der Feld-Regimenter, und alle Victualien Acciß-frey. Sie fanden bey ihrer Einrückung sofort allen nöthigen Vorrath an Brod, Bier und Fleisch, worüber sie sich höchst vergnügt bezeigten. Die bisher in besagtes Invaliden-Haus aufgenommene Officiers waren der Commandant, Herr Oberste von Feilitsch; die Capitains Wrede, von Berner, und von Schönfeld; der Stabs-Capitain von Frenqrlin; die Premier-Lieutenants von Dartitz und von Damnitz; die Second-Lieutenants von Platen, von Hesser, und von Grabscheck, und die Fähndriche, Grabow, von Ostheim, und von Holst. Der Herr Hofrath von Kleist, wurden von Sr. Majestät zum Regiments-Quartier-Meister, Auditeur und Rendanten im Invaliden-Hause, und Herr Böhm aus dem Potsdammischen Wayfen-Hause zum Evangelisch-Lutherischen Prediger, ernennet. Die Nahmen des Evangelisch-Reformirten Predigers und des Catholischen Geistlichen aber waren damals noch nicht bekannt. Zur General-Aufsicht in dem Invaliden-Hause sind unter der Direction des Herrn Obersten von Retzow bestimmet worden, der Ober-Inspector der Königl. Charité Herr Habermaaß, und dessen Sohn, der Herr Amtmann, welcher zugleich aus besonderer Gnade von Sr. Majestät

Majestät zum Cammer-Rath ist declariret worden, ingleichen der Controleur und Amts-Schreiber Bluhme, und der Wirthschafts-Verwalter Nelsow.

§. 290.

Was ferner in der Ost-Frießischen Succeßions-Sache vorgegangen.

In diesem Jahre wurde die Ost-Frießische Succeßions-Sache auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg abermals rege. Denn Bremen legte *cum cæteris Votis*, ingleichen Braunschweig-Wolfenbüttel wider die von wegen Ihro Königlichen Majestät in Preussen immer noch fortgesetzte Führung des Ost-Frießländischen Voti eine neue Protestation ein, worinnen man sich auf die in dem Chur-Braunschweigischen Memorial, welches den 9ten August 1746. zur Dictatur gekommen, zu Hintertreibung der Chur-Brandenburgischen Absicht, angeführten Gründe beziehet, mit dem Suchen, 1) an allerseitige Gesandschafften die Beybringung erforderlicher Instructionen auf nurerwähntes Memorial zu beschleunigen, und 2) an das Directorium, bey Abfassung eines Schlusses, in vorkommenden Fällen das Ost-Frießländische Votum nicht mit zuzählen; sondern damit so lange anzustehen, bis nach Anlangung der Instructionen die Sache in ordentliche Berathschlagung gestellet, und ein Schluß, wegen provisorischer Quiescenz dieser Stimme, bis zu Austrag der Sache abgefasset worden. Hierauf aber gab Magdeburg zu erkennen, daß es sich an sein *Ius sessionis & posi sessionis votandi* hielte, und sich die Nothdurft auf die Braunschweigische Aeuserung vorbehalten wolte. Nichtsweniger übergab die Chur-Brandenburgische Gesandschaft ein sogenanntes Reprotestations-Promemoria, wider die Gräflich-Wied-Runkelische anmaßliche Prätension auf Ost-Frießland betreffende, mit dem angefügten Suchen, die Grafen von Wiedrunkel und Criechingen mit ihren eingewandten Protestationen und Verwahrungen wegen des Ost-Frießischen Voti gänzlich abzuweisen, da sie nicht nur auf dasselbe gar kein Recht hätten; sondern auch nach dem unterm 14. October 1744. zur Dictatur gebrachte Memorial nichts weiter vorgebracht, vielmehr sich wegen der eingewendeten Protestation bey Sr. Königl. Majestät entschuldigt, und

ruhig zugelassen hätten, wie das Ost-Frießische Votum von der Chur-Brandenburgischen Gesandschaft wäre geführet worden.

§. 291.

Vorstellung an die Holländer wegen ihrer Armateurs.

Zu Ende dieses Jahrs liesen Ihro Maj. denen Herren General-Staaten wegen ihrer Armateurs nachstehende Vorstellung thun:

Hochmögende Herren,

Es ist ungefehr 6. Monathe, daß ich die Ehre gehabt, Euer Hochmögenden ein Memorial zu überreichen, worinne Sie ersucht werden, allen ihren Unterthanen, und insonderheit denenjenigen, welche vielleicht die Freyheit haben, sich zum kreutzen auszurüsten, zu gebieten, daß sie die Handlung der Unterthanen meines Königs nicht beunruhigen möchten. Es beliebte Ihnen hierauf, Hochmögende Herren, mir in ihrer Resolution vom 1. Julii die Antwort zu ertheilen, wie sie noch keinen Caper in der See hätten, keinen ausrüsten lassen, ja so gar noch nicht einmal eine Commißion dazu niedergesetzt hätten. Gleichwie sich aber die Gestalt der Sachen zeithero geändert, also hat der König mir befohlen, bey Eurer Hochmögenden mein Ansuchen zu erneuern und dieselbe zu requiriren, daß Sie belieben möchten, allen ihren Unterthanen gemessene und scharfe Ordre zu geben, die Schiffe der Unterthanen Seiner Majestät weder unter dem Vorwand einer Besichtigung, noch unter irgend einem andern, von was Eigenschaft er auch sey, zu beunruhigen, sondern vielmehr dieselbe gegen die einzige Vorzeigung derer Paßports und dererjenigen Urkunden, welche nach den See-Gebräuchen die Schiff-Capitains und Armateurs sich zeigen zu lassen berechtiget sind, in aller Freyheit ihre Reise fortsetzen zu lassen. Dieses Begehren ist der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, und der König hat um so viel mehr Ursache, sich eine schleunige und vergnügliche Antwort hierüber zu versprechen, als Eure Hochmögenden sich öfters selbst in dergleichen

Fall

Fall befunden, und nach ihrer obberührten Entschliessung sich bemüßiget gesehen, auch die von ihren eignen Unterthanen vor sie gebrachte Klagen gleichmäßige Begehren zu stellen. Ueber dieses wird solches auch ein Mittel seyn, die Bande der Freundschaft je länger je fester zu verknüpfen, welche jederzeit zwischen beyden Nationen obgewaltet, und Ihro Majestät zu verewigen wünschen. Gegeben im Haag am 11. Decembr. 1747.

C. von Ammon.

§. 292.

Anno 1748.

Die Königl. Academie der Wissenschafften zu Berlin erhält verschiedene neue wichtige Privilegia. Der junge Prinz von Preussen wird der Aufsicht der Dammen entzogen; sonst aber eine neue Real-Schule in Berlin errichtet.

Um diese Zeit wurde auch, zur Verbesserung und Aufnahme der Wissenschaften der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die allgemeine Censur der in den Königlichen Landen zum Vorschein kommenden Schriften und Bücher aufgetragen. Zugleich erhielt dieselbe ein allergnädigstes *Privilegium exclusivum*, nicht nur die sämtlichen Land-Charten unter ihrer Aufsicht stechen zu lassen; sondern auch den Verkauf derjenigen, die nicht von ihr gut geheissen und bestätiget sind, zu verbieten. Sie machte dahero auch sogleich Anstalt, lauter neue verbesserte Land-Charten abstechen zu lassen.

Schon im vorigen Jahre 1747. hatte hiernächst der recht zum besten der Jugend gebohrne Herr Johann Julius Hecker in der Schule bey der Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche auf der Friedrichs-Stadt zu Berlin eine ganz neue Art von Schulen zu errichten sich angelegen seyn lassen. Es war nemlich bishero bereits von verschiedenen als ein Fehler angemerkt worden, wie bey der bisherigen Einrichtung der Lateinischen Schule nur für Geistliche, Juristen, Medicineer und Philologen, gesorgt worden; andere ehrliche Bürger zu erziehen hätte man dargegen schlechte Anstalt. Denn da sehr oft der Rector, Conrector u. s. w. selbst wenig weis, wie es in dem gemeinen bürgerlichen Leben aussiehet; sondern

Athen

Athen und Rom mehr kennet, als seine Nation und Vaterland: wie mögen doch dieselben andere zum gemeinen bürgerlichen Leben anführen? Ermeldter Herr Hecker hätte also kein nützlicheres Institutum stiften können, als diese nun sogenante Oeconomische Mathematische Real-Schule. Der wahre Zweck derselben bestehet darinnen, der Handlung und dem Gewerbe der Land- und Stadt-Haushaltung, dem Bau-Wesen und den Künsten, eine hierzu vorbereitete Jugend zu liefern. Der Vorschlag, welchen Herr Hecker zu dem Ende that, war viel zu billig und viel zu schön, als daß er nicht in den erleuchteten Gemüthern der Hochverordneten Herrn Directoren der Dreyfaltigkeits-Kirche einen kräftigen Eindruck hätte machen, und sie zur Unterstützung eines so heilsamen Werks reitzen sollen. Ja selbst Se. Königl. Majestät, unser grosser und weiser Monarch, welcher nach Dero durchdringenden Einsicht alles dasjenige, was zum wesentlichen Vortheil Dero getreuen Unterthanen gereichen kan, sorgfältig bemerken, liessen Sich allergnädigst gefallen, das Aufnehmen schon obgedachter Real-Schule auf mancherley Art mit Landesväterlicher Huld zu befördern. Überhaupt muste ein so christlicher, vernünftiger und rühmlicher Vorsaz, der auf die wirkliche Wohlfarth der Jugend, und auf das allgemeine Beste der Republic zielet, ohne dem mindesten Zweifel die Herzen derjenigen rühren und überzeugen, die den Trieben der Menschlichkeit zu folgen pflegen. Jetzo gegen das Ende des Aprils 1748. wurde die erste öffentliche Prüfung, oder Examen, mit der Jugend in dieser Real-Schule, zum Vergnügen vieler Anwesenden, angestellet, nachdem vorhero Herr Hecker, welchen Ihro Majestät zum Aufseher derselben bestellet, solches durch eine Einladungs-Schrifft bekannt gemacht, und darinnen zugleich von dem guten Fortgang dieser Schule eine deutliche Nachricht ertheilet hatte. Sie hat sich auch bis auf diesen Tag nicht nur in gutem Zustand erhalten; sondern ist auch von Zeit zu Zeit in bessere Verfassung gesetzt worden. Unter andern hat sie auch zu ihrem Vortheil mit Königl. Privilegio eine eigene Buch-Handlung angelegt, worinnen bereits auf ihre Kosten verschiedene hübsche Sachen mit nützlichen Kupfer-Stichen, so sonderlich der Unterweisung der Jugend gute Dienste thun, verleget. Man hat derowegen auch in andern Ländern dergleichen Anstalten nachgeahmet.

Sonst

Sonst wurde zu Anfange des 1748sten Jahres, auf Ihro Majestät hohen Befehl, der junge Prinz von Preussen, Friedrich Wilhelm, der bisherigen Aufsicht der Damen entnommen, und dessen Erziehung dem Herrn Professor Beguelin anvertrauet, ihm auch auf dem Berlinischen Königlichen Schlosse besondere Apartements eingeräumet, welche sodann gedachten Prinzens Königl. Hoheit mit Dero zugeordneten Suite bezogen.

§. 293.

Nachricht von der grossen Revûe bey Berlin im May 1748.

Im May dieses 1748sten Jahres hielten hiernächst Ihro Majestät, unweit Berlin, eine grosse Revûe über verschiedene Regimenter von Ihrer Armee, welches hin und wieder einiges Aufsehen verursachte. Was dabey vorgegangen, wurde uns damals in öffentlichen Blättern folgendermassen benachrichtiget.

Am 26. May frühe langten Se. Majestät der König mit Dero Suite von dem Lust-Schlosse Charlottenburg in Dero Residenz wieder an. Hochst-Dieselbe erhoben Sich des Morgens um 7. Uhr in Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen und Marggrafen von Schwed, Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn General-Feld-Marschalls, regierenden Fürstens von Anhalt Dessau, Sr. Durchl. des Herrn General-Majors von der Cavallerie, Prinzen Georgе Ludwigs von Hollstein-Gottorp mit der übrigen anwesenden hohen Generalität auf den grossen Parade-Platz, wo Sie folgende wegen der Revûe angekommene Regimenter einrücken sahen: nehmlich 1) das Cyraßier-Regiment Prinz von Preussen, unter dem Com-

Commando des Herrn Obersten von Driesen, 2) das Infanterie-Regiment Prinz von Preussen unter eigener Anführung Sr. Königl. Hoheit, 3) das Infanterie-Regiment des Prinzen Ferdinands, ebenfals von seinem Chef angeführet, 4) das Dragoner-Regiment, Graf von Rothenburg, unter der Anführung des Herrn General-Lieutenants dieses Nahmens, als seines Chefs, 5) das Infanterie-Regiment des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Schwerin, von ihm persönlich angeführt, und 6) das Infanterie-Regiment des Prinzen von Hessen-Darmstadt, auch von diesem seinen hohen Chef angeführet. Zu gleicher Zeit kam ein Detachement von dem ersten Bataillon der in Potsdam liegenden Königl. Garde zu Fuß von ungefähr 100. Mann, und bald darauf auch die Garde du Corps aus Charlottenburg an. Mittags hatten die Prinzen vom Geblüthe, die andern in- und ausländischen Prinzen, die Generalität und Staabs-Officiers die Ehre und Gnade, bey Sr. Königl. Majestät auf dem Schlosse an 7 Tafeln zusammen von mehr als 300. Couverts, zu speisen. Am 27. als an dem zur grossen Revüe bestimmten Tage, fiengen die dazu ernennten Regimenter sehr frühe an sich zu bewegen.

Sobald sich die gesamte Armee in Marsch gesetzt hatte, erhoben sich Se. Majestät in Begleitung vieler Prinzen, hohen Generals und anderer Standes-Personen vor das Hällische Thor, durch welches die sämtliche Mannschafft in einer Colonne hinaus rückte. Ihro Majestät die Königin nebst der Princessin von Preussen, der Princessin Amalia, der Gemahlin des Prinzen und Marggrafen Heinrichs und denen vornehmsten Damen des Hofs wohnten dieser Königl. Lust bey, und begaben sich auf den zur Revüe bestimmten Platz. Ihro

Maje-

Majestät waren mit einem grünen sehr reich mit Silber bordirten Amazonen-Habit angethan, und sassen mit der gleichfalls in Amazonen-Habit gekleideten Princessin Amalia in einem in- und auswendig mit rothem Sammt bezogenen und stark mit Golde gestickten Phaeton, vor welchem sich 8 mit weissen Feder-Büschen geschmückte Pferde befanden. Die Princessin von Preussen und die Gemahlin des Prinzen und Marggrafen Heinrichs fuhren ebenfals in prächtigen achtspännigen Phaetons, ausser welchen man noch 7 andere theils von 8 theils von 6 Pferden gezogene Phaetons und Parade-Carossen sahe. Se. Majestät der König, hatte zur Bequemlichkeit Ihro Majestät der Königin und Dero hohen Gesellschaft etliche grosse ganz grüne, und mit Pavillons gezierte, Zelte vor der Fronte aufschlagen lassen. Als nun die Armee ein von dem Dorfe Priz bis jenseit der Wind-Mühle nach der Stadt zu, fast eine Meile weit, sich erstreckendes Treffen formirt, ritten Se. Majestät der König vom rechten bis zum linken Flügel, da denn bey dem Schall der Trompeten, Paucken und Hautbois die commandirende hohe Generalität, die andern Officiers und die Fahn Junkers gewöhnlicher massen salutirten. Unmittelbar hernach ertheilten Se. Majestät Ordre, von der mit 6 Canonen bepflanzten, und vor der Fronte befindlichen, Batterie die Zeichen zu geben, worauf die gesammten Regimenter zu verschiedenen mahlen gefeuert, die Husaren ihre Ausfälle gethan und die Cavallerie ihre Attaquen gemacht. Endlich marschirte die ganze Armee zuerst vor Ihro Majestät der Königin und hernach vor Sr. Majestät dem Könige vorbey, um Höchst-Denenselben die gebräuchlichen Honneurs zu machen.

§. 294

§. 294.

Der Monarch vernichtet die so genannte Ducaten-Gesellschafft

Ihro Majestät hatten bishero schon viele Staats-Ungeheuer aus ihrem Reich und Landen gerottet und verbannt. Jetzo legten Sie die Hand auch an die eingeschlichene Staatsverderbliche, sogenannte Ducaten-Gesellschaft, von welcher Societät eine eigene ausführliche Nachricht mit Anmerkungen und Reflexionen in 4to vorhanden ist. Man sagte zugleich, daß der Graf von Neuwied Urheber davon gewesen sey. Sie hatte sich fast im ganzen Reiche eingeschlichen, und schon vielen eine beträchtliche Anzahl Ducaten aus ihren Gold-Börsen entführet. Sobald aber unser Monarch die Nachricht davon erhielten, liessen Sie in Dero sämtlichen Landen nachstehendes ernstliche Verbot publiciren und bekannt machen:

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr ꝛc. durch eine allergnädigste Cabinets Ordre vom 1sten dieses Monats geordnet: daß die im Reiche entstandene sogenannte Ducaten-Societät, durch welchen und deren Einrichtung das Publicum, unter dem Schein eines zu hoffenden considerablen Profits, sehr duppiret, und hinter das Licht geführet worden, in Dero Landen nachdrücklich verboten werden solle, damit niemand bey solcher sich einlassen, oder einen Theil daran nehmen möge: als wird hierdurch nicht nur das Publicum in Seiner Königlichen Majestät Landen vor dieser gefährlichen Societät gewarnet; sondern auch männiglichen bey nahmhafter und arbitrairer Geld-Strafe untersaget, an mehrerwähnter Societät den geringsten Antheil, es sey directe, oder indirecte, zu nehmen, bey solcher etwas einzusetzen, oder selbiger auf einige Weise zu favorisiren; allermassen auch dem *Officio Fisci* aufgegeben worden, darauf genau zu invigiliren, und bey vorkommenden Contraventions-Fällen sein Amt zu beobachten.

§. 295.

§. 295.

Fall des Generals von Wallrave. Der König läst viele Schiffe bauen.

In diesem 1748sten Jahre ereignete sich auch die Ungnade und der Fall des General-Majors von Wallrave. Derselbe hatte sich unter der vorigen Regierung in grossen Credit zu setzen gewust, und stund auch bey Sr. jetztregierenden Majestät in solchen Gnaden, daß ihm die Direction aller Festungs-Baue anvertrauet wurde. Jetzo aber lies ihn der Monarch ganz unvermuthet zu Potsdam arretiren. Den wenigsten war die Ursache dessen bekannt, und die meisten vermutheten was ganz anders, als sich bald darauf äuserte. Se. Majestät hatten nehmlich vielmehr in den alten und neuen Vestungs-Bau-Rechnungen viele wichtige Unrichtigkeiten gefunden, welche nunmehro von dem General-Major und General-Adjutanten, Herrn von Winterfeld, genau untersucht, und der Anfang davon mit Magdeburg gemacht werden solte, um zu sehen, wie ermeldter Wallrave solche Sachen nachweisen und rechtfertigen werde, oder aber, ob ihn selbige wirklich zur Last fallen dürfte. Als er nun darüber vernommen wurde, that sich gar bald so viel hervor, daß derselbe nicht nur die ihm zu jeden Fortifications-Baue assignirt gewesene Gelder aus einer Rechnung in die andere geworfen; sondern auch daß er in solchen viele Posten als baar bezahlet angegeben, und mit Quittungen beleget, wovon nunmehro am Tage lag, daß deren viele allererst lang hernach bezahlet, viele aber gar nicht bezahlet worden, mithin, daß er viele unrichtige Quittungen unterschoben habe, wodurch und wegen anderer Umstände mehr, der ihm gezogene Defect gar bald über 40000. Thlr. anwuchs. Es wurde dahero mit einer exacten Untersuchung immer weiter fortgefahren. Inzwischen aber konten ihm bey so bewandten Umständen Ihro Majestät die Direction der Vestungs-Baue nicht länger lassen; sondern befunden für gut, solche, nebst seinem Pionnier-Regimente dem Obersten von Sers anzuvertrauen, auch die bey diesem Regimente erledigte Wallravische Compagnie dem Herrn von Laurens, bisdaherigen Staats-Capitaine bey dem Fuselier-Regimente Sr. Durchl. des Prinzen Friedrich

Franz von Braunschweig, zu verleihen. Wallrave selbst wurde auch nach Magdeburg in sehr enge Verwahrung gebracht, wo er bis jetzo noch auf der Festung sitzet. Inzwischen aber sind alle seine Meubles und Hausrath, worunter viele kostbare Sachen befindlich waren, an die Meistbietenden öffentlich verkauft worden.

Uebrigens wurde damals auch gemeldet, daß der von Ihro Königl. Preußischen Majestät, von Regenspurg aus, verschriebene Schifs-Bau-Meister, **Strubel**, zur vollkommenen Satisfaction des Monarchen, ein Schiff zugerichtet; worauf er zu Berlin wiederum angelanget, allwo er, nebst 50. zu seiner Arbeit tauglichen Männern, die zu verfertigen übernommene 100. grosse Kauffarthey-Schiffe in vollkommenen Stand bringen werde. Man hat aber weiter nichts sonderliches von diesem Schiff-Baue vernommen.

§. 296.

Belehnung des Fürsten von Lobkowitz mit dem Schlesischen Fürstenthume Sagan. Was der König nach Absterben des Cardinal-Bischoffs von Breßlau in Ansehung dessen Coadjutoris und Einsetzung dieses neuen Bischoffs *quoad temporalia* verfüget. Diesem neuen Bischoffe wird die Lehen über die Fürstenthümer, Neisse und Grotkau, feyerlich zu Berlin gereichet.

Zu Anfange dieses Jahres giengen in Berlin zwey merckwürdige Belehnungs-Actus vor, dergleichen bishero daselbst noch nicht vorgefallen war. Die erste betraf das Schlesische Fürstenthum, Sagan, welches an die Lausitz gränzet, und seit 200. Jahren her verschiedene Besitzer gehacht. Vorjetzo aber ist der **Fürst von Lobkowitz** Besitzer davon. Dieser

ser hatte sich, währenden Schlesischen Krieges, auf Reisen nach Italien und in andere fremde Länder begeben. Sobald er nun jetzo von daher wieder zurücke gekommen war, verfügte er sich nach Berlin, und hielt bey Sr. Königl. Majestät um die Belehnung des besagten Fürstenthums Sagan an; die ihm auch sogleich allergnädigst bewilliget, und der 9te Januar. 1748. dazu bestimmet wurde. Von den Feyerlichkeiten, so dabey vorgegangen, machte man uns damals folgende Beschreibung:

Am 9. Jan. als an dem von Sr. Majestät, dem Könige, zur feyerlichen Lehns-Empfangung Seiner Fürstl. Gnaden, Herrn Ferdinand Philipp Josephs, regierenden Fürstens von Lobkowitz, Herzogs von Sagan, allergnädigst bestimmten Tage, begaben sich hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden Vormittags um 11. Uhr aus dem in der Breiten-Strasse liegenden Cochinßischen Hause, als Dero Quartiere, in folgenden prächtigen Aufzuge nach Hofe: 1) Vier Fürstl. Läufer, deren Camisöler von rothen Atlaß, sehr reich mit silbernen Tressen besetzt, und die Schurze von gelbem, ebenfals starck mit silbernen Tressen verbrämten, Atlaß verfertiget waren. 2) Zwölf Fürstl. Laquayen, paar Weise, in rother mit Borten und blauem Sammet und von Silber besetzter Gala-Livrey mit gelben Aufschlägen, und gelben gleichfals mit silbernen Tressen besetzten Camisölern. Auf ihren Hüten hatten sie blaue Federn. 3) Vier Fürstl. Haus-Officiers. 4) Vier Fürstl. Pagen, in rothen, ungemein reich mit silbernen Tressen verbrämten, sametenen Kleidern, deren Camisöler von gelben Atlaß, auch sehr stark mit Silber schamerirt, waren. Gedachte Pagen trugen auf ihren Hüten weisse Federn. 5) Der Pagen-Hofmeister. 6) Se. Fürstl. Gna-

den, der Fürst von Lobkowitz, in einer mit 6. der auserlesensten Pferde bespannten schönen Parade-Carosse. Hochgedachte Se. Fürstl Gnaden, an deren ungemein reich mit Silber bordirten Kleidung die Kostbarkeit und Erfindungs-Kunst um den Vorzug striten, sassen vorwärts allein, gegen Ihnen über aber befanden sich zur Rechten der Landes-Hauptmann des Fürstenthums, Sagan, Herr von Diehern, und zur Lincken der Fürstl. Hof-Cavallier, Herr von Knobelsdorf. 7) In der zweyten von 6. Pferden gezogenen Carosse sassen noch zwey Fürstl. Vasallen, nehmlich der Herr von Bromsdorf und der Herr von Dieherrn. 8) In der dritten mit 6. Pferden bespannten Carosse befanden sich ein Fürstl. Regierungs-Rath von Sagan, und ein Hof-Secretair. 9) In der vierten von 2. Pferden gezogenen Carosse sassen ein Secretair und der Forstmeister. Seine Fürstl. Gnaden stiegen mit Dero gesamten Gefolge unter dem grossen Portal des Königl. Schlosses ab, und verfügten sich die Treppe hinauf. Gleich an der Thüre der ersten Antichambre, allwo die Königliche gewöhnliche Wache von dem Garde-Regiment ins Gewehr trat, wurden Se. Fürstl. Gnaden von dem Königl. General-Adjutanten und Obersten, Herrn von Buddenbrock, empfangen, und in die innerste Antichambre geführet, allwo Dieselben sich so lange verweilet, bis Se. Königl. Majestät sich mit bedecktem Haupte unter dem Dais niedergelassen hatten. Sobald solches geschehen, wurde die Thüre des Audienz-Zimmers, in welchem sich die Prinzen des Königl. Hauses, sämtliche Herren Marggrafen, und alle ausländische Prinzen, die vornehmsten Generals und Ministers, und die Distinguirtesten des Hofes, und der zu Berlin sich aufhal-

aufhaltenden vielen Fremden, befanden, eröffnet, und Se. Fürstl. Gnaden unter voriger Begleitung hinein geführet, worauf Sie sich, unter dreymaligem gewöhnlichen Kniebeugen, dem Throne näherten, und auf dem Saume des Fuß-Teppichs die Anrede kniend mit vieler Freymüthigkeit verrichteten. Dieselbe beantworteten des würcklichen Geheimden Etats- Kriegs- und Cabinets-Ministers, Herrn **Grafen von Podewills** Excell. im Nahmen Sr. Kön. Majestät. Hierauf stunden Se. Fürstl. Gnaden auf, knieten dicht vor Sr. Kön. Maj. auf einem roth sammetenen Polster nieder, und legten, mit Auflegung ihrer Finger auf das Evangelien-Buch, welches von jezterwähnten Herrn **Grafen von Podewills** Excellenz zur Rechten, und des wirklichen Geheimden Etats- Kriegs- und dirigirenden Ministers, Herrn **Grafen von Münchow** Excell. zur Lincken, auf des Königs Maj. Schooß gehalten wurde, unter Vorlesung des Geheimden Raths, **Herrn von Vockerodt**, die gewöhnliche Eides-Pflicht ab. Nach dessen Endigung Se. Königl. Maj. das blosse Reichs-Schwerdt aus den Händen des Herrn General-Feld-Marschalls, **Grafen von Schwerin** Excellenz, die solches die ganze Ceremonie über entblöset gehalten, empfiengen, und Sr. Fürstl. Gnaden anzurühren, auch den Knopf davon zu küssen, gaben. Hierauf verfügten sich Se. Fürstl. Gnaden rückwärts auf Ihre vorige Stelle zurück, und verrichteten ihre Danckesagungs-Rede ebenmäßig kniend. Nachdem solches alles geschehen, richteten Dieselben sich wiederum auf, und giengen rückwärts mit eben denselben Ceremonien, wie bey dem Zutritt, aus dem Königl. Zimmer zurücke, wurden auch auf gleiche Weise von dem Königl. General- Adjutanten und Obersten, **Herrn von Buddenbrock**, bis an die Thür der ersten Anti-

chambre begleitet. Gleich nach geschehener Lehns-Empfangung kehreten Se. Fürstl. Gnaden, mit eben dem Gepränge, wie Sie nach Hofe gekommen waren, wieder in Dero Quartier zurück. Zu Mittag speiseten Se. Majestät der König mit Ihro Majestät der Königin und dem Königl. Hause in den Apartements der Königin auf dem goldenen Service, da denn Se. Fürstl. Gnaden, der Fürst von Lobkowitz, die Ehre hatten, nebst verschiedenen andern Standes Personen, mit an die Königl. Tafel gezogen zu werden. Des Abends war bey der Königl. Frau Mutter Maj. in höchster Gegenwart Ihro Maj. der Königin, sehr zahlreiche Cour, nach deren Endigung Ihro Majest. die Königin allda das Souper einnahmen; des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden aber gaben in Dero Quartier den vornehmsten Standes-Personen ein grosses Souper.

Inzwischen war der Cardinal und Bischoff zu Breslau mit Tode abgegangen. Man hatte Ihm schon bey seinen Lebzeiten einen Coadjutorem in der Person des Fürsten von Schaffgotsch, gesetzet. Darum waren nun Ihro Majestät besorget, diesen neuen Bischoff quoad temporalia einzusetzen, und liessen deßwegen an das Dom-Capitul daselbst ein und andere Verfügungen ergehen, womit solches zum Theil nicht zufrieden zu seyn schien. Man berichtete davon in den öffentlichen Blättern so viel:

Den 2. Octobr. 1747. Nachmittags um halb 2. Uhr langte der Courier allhier zu Breslau an, welcher den wirklichen Geheimden Etats-Kriegs- und dirigirenden Minister von Schlesien, Herrn Grafen von Münchow, die Resolution auf den wegen des Absterbens des Cardinals und Bischofs von Breslau an Se. Königl. Majestät erstatteten

Bericht

Bericht überbrachte. Se. Excellenz schickten darauf sogleich Dero geheimden und Cammer-Secretarium, Pistorius, an des Herrn Dom-Dechants von Rummerskirch Hochwürden mit einem Schreiben ab, worinn Dieselben das ganze Dom-Capitel ersuchten, sich noch selbigen Tages um 4 Uhr im Capitular-Habit in der Bischöflichen Residenz, in corpore einzufinden, und die Deroselben von Sr. Königl. Majestät committirte Propositiones anzuhören. Der Herr Dom-Dechant convocirte darauf sogleich die gesamten in loco befindlichen Glieder des Capitels, und als Se. Hoch-Gräfliche Excellenz die Nachricht erhielten, daß das Capitel Sie erwartete, erhoben Sie sich nach 4 Uhr in die Bischöfliche Residenz. Zuerst fuhr in einem mit 2 Pferden bespannten Wagen oben gedachter Dero zu diesem Actu ernennter Secretarius, worauf Se. Excellenz in Gesellschaft des Herrn Grafen von Schwerin, welcher Ihnen gegen über saß, in einer sechsspännigen Carosse folgten. Se. Excellenz wurden in der Residenz von 2 Deputirten des Dom-Capituls an der Thüre empfangen, und von selbigen oben hinauf in den Saal geführet, wo Sie die übrigen Membra Capituli versammlet fanden, dem Sie vorläufig bekant machten, wie Sie nach ihrer empfangenen Instruction nöthig fänden, des Herrn Coadjutoris, Fürsten von Schaffgotsch Fürstliche Gnaden, gleichfalls zu Anhörung der Propositionen anhero zu invitiren, und nachdem Sie zugleich dem Herrn Grafen von Schwerin aufgetragen, sich zu Sr. Fürstlichen Gnaden zu verfügen, und Dieselben in Sr. Excellenz Wagen nach der Residenz zu begleiten, mehrgedachte Se. Fürstliche Gnaden auch nach einer kleinen Weile sich daselbst einfanden: so eröfneten Se. Hoch-Gräfliche Excellenz einem

Ehrwürdigen Dom-Capitel, wie Se. Königliche Majestät Ihnen befohlen hätten, zuförderst dem Capitel Dero Mitleiden und den grossen Antheil anzuzeigen, so Sie an dem Verlust nähmen, welcher sowohl das Capitel, als die ganze Kirche, in der Person des verstorbenen Herrn Cardinals und Bischofs, für welche Sie jederzeit grosse Achtung geheget hätten, betroffen habe. Se. Excellenz bezeigten anbey, daß Se. Königliche Majestät über diesen Fall gar sehr beweget wären. Da Sie aber solchen bey den vielen Infirmitäten des Herrn Cardinals schon voraus gesehen: so hätten Sie bereits vor drey Jahren einen Coadjutorem des Bißthums ernannt, um auf solche Weise allen dereinst bey erfolgendem Ableben des Herrn Bischofs zu besorgenden Unordnungen und Zerrüttungen in der Catholischen Kirche vorzubeugen. Nachdem nun der Fall jetzt wirklich geschehen: so erachteten Se. Königl. Majestät nicht nur aus Landes-väterlicher souverainer Macht und Gewalt sich befugt; sondern noch vielmehr aus besonderer Vorsorge sich verbunden, der Catholischen Kirche Dero Propension und Gnade auch darinne zu erkennen zu geben, daß Sie zu Beybehaltung der guten Ordnung dahin Sorge trügen, daß dieselbe förderſamst wieder mit einem Ober-Haupte versehen würde; als in welcher Absicht Sie dann nicht nur die vorhin geschehene Nomination des Fürsten Schaffgotsch zum Coadjutore nochmals bestätigten; sondern auch den Entschluß gefasset hätten, welcher einem Ehrwürdigen Dom-Capitel hierdurch zugleich bekannt gemacht würde, hocherwehnten Herrn Coadjutoris Hoch-Fürstl. Gnaden jetzo gleich zum Bischof und Administratore von Breßlau durch Deroselben, vorerst quoad temporalia, einzusetzen, und dem Dom-Capitel überhaupt,

haupt, sonderlich aber zwey Membris aus demselben' nemlich dem Weyh-Bischoffe, Grafen von Almes' loe, und dem Dom-Herrn von Frankenberg, die Administration, in Spiritualibus vor der Hand aufzutragen, als worüber nächstens von Sr. Königl. Majestät die erforderlichen Expeditiones einlaufen würden. Se. Fürstl. Gnaden deprecirten nun zwar aus vielen von Deroselben angeführten Ursachen in beweglichen Terminis die Annehmung dieses von Sr. Königl. Majestät Deroselben zugedachten hochwichtigen Amts, welcher Deprecation denn auch das Dom-Capitel inhärirte, und sich vorbehielt, deßfals annoch Sr. Königl. Majestät besondere Vorstellung zu thun. Nachdem aber Se. Hoch-Gräfl. Excellenz beyden bekannt gemacht, wie es Se. Königl. Majestät zur höchsten Ungnade nehmen würden, wenn es eines Theils Se. Fürstl. Gnaden mit unterthäniger Submission anzunehmen sich weigerten, andern Theils aber das Dom-Capitel sich das Wohl der Kirche bey dieser Gelegenheit nicht mehr zu Herzen gehen lassen wollte, wobey Sie zugleich verlangten, daß die Schlüssel zu den versiegelten Zimmern herbey geschaffet würden, damit letztere des Fürsten Bischofs Gnaden eingeräumt und angewiesen werden könten: so wurden endlich solche geholet, und von Sr. Excellenz Sr. Fürstl. Gnaden überreicht, und selbige nunmehr in den Besitz der Residenz sowol, als des Bißthums, quoad temporalia, gesetzet und eingewiesen. Hierauf wurde zur Resigillation der Zimmer geschritten; und, nachdem die darinn vorhandene Pretiosa, Baarschaften ꝛc. in ein besonders wohlverwahrtes Zimmer gebracht, wurden solche von dem zu diesem Actu denominirten, Eingangs erwehnten, Secretario, concurrenter mit dem ganzen Dom-

Capitel, versiegelt, und den beyden Dom-Herren, Herrn von Brunetti und Grafen von Segur, darüber die Aufsicht bis zu der nächstens vorzunehmenden Separation anvertrauet. Worauf Se. Hoch-Gräfl. Excellenz des nunmehrigen Fürsten-Bischofs Gnaden eine lange und vergnügte Regierung anwünschten, das Dom-Capitel verliessen, und von selbigem wieder bis zum Wagen begleitet, solchergestalt aber dieser solenne Actus mit allerseitiger Zufriedenheit beschlossen wurde.

Der neue Fürst-Bischof säumte hierauf nicht, bey Sr. Königl. Majestät, um die Lehen der zu solchem Hoch-Stift gehörigen Schlesischen Fürstenthümer, Neisse und Grotkau, geziemende Ansuchung zu thun. Es wurde ihm auch solche sofort bewilliget, und hierzu der 13te Januar. 1748. bestimmet. Die Feyerlichkeiten, so dabey vorgefallen, kan man aus nachstehender Erzählung wahrnehmen:

Am 13. Jan. Vormittags geruheten Se. Majstät der König dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Gotthard, Fürsten von Schaffgotsch, Bischoffen zu Breßlau, Fürsten zu Neisse und Grotkau, des Fürstl. Stifts zu U. L. Frauen auf dem Sande Ordinis S. Augustini Canonicorum Regularium Lateranensium regierenden Abte, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Semper-freyen von und auf Künast, Freyherrn zu Trachenberg ꝛc. die Lehen über die Fürstenthümer Neisse und Grotkau feyerlich zu reichen. Hochgedachte Se. Fürstl. Bischöffliche Gnaden begaben sich zu dem Ende um 11. Uhr aus dem auf dem Friedrichswerder liegenden sogenannten Fürsten-Hause, als Dero Quartiere, in folgenden prächtigen Aufzuge nach dem Königl. Schlosse. 1) Eine

mit

mit 6 Pferden bespannte Carosse, in welcher der Herr Abbe *Iacques*, und der Fürst-Bischöfliche Agent, Herr Geiseler, sassen. 2) Die zweyte sechsspännige Carosse, worinnen sich der Fürstl. Hof-Cavalier, Herr Baron von Stilfried, und der Herr Baron von Bröske, befanden. 3) Zwey Fürstl. Läufer. Ihre Camisöler waren von rothem, reich mit silbernen Tressen verbrämten, Sammet, und ihre Schurze von dunkelblauen ebenfals stark mit Silber schamerirten Atlaß verfertiget. 4) Zehen Fürstl. Laqueyen in blauer Livery von feinem Tuche, stark mit sammetenen und mit Silber durchwirkten Borden besetzt. Ihre Camisöler, von hellrothem Sammet, waren mit breiten silbernen Tressen eingefaßt. 5) Zwey Fürstl. Leib-Jäger. 6) Se. Fürstl. Gnaden, der Fürst von Schaffgotsch, Bischoff zu Breßlau, Fürst zu Neisse und Grotkau ꝛc. in einer von 6 Pferden gezogenen, und inwendig mit grünen Sammet beschlagenen, auch reich mit Silber bordirten Parade-Carosse. Des Fürsten Bischoffs Fürstl. Gnaden sassen vorwärts allein. Dieselben hatten einen langen von violetfarbenen kostbaren seidenen Stoff verfertigten Ornat an, und darüber einen dergleichen langen Mantel. Auf Dero Brust hieng das ungemein prächtig mit Brillanten, Saphiren, und andern kostbaren Steinen geschmückte Bischöffliche Creutz. Gegen Sr. Fürstl. Gnaden über befanden sich in der Carosse, zur Rechten, der Königl. Ober-Amts-Regierungs-Rath zu Groß-Glogau, Herr Reichs-Graf von Schlegenberg, und der Königl. Ober-Amts-Regierungs-Rath zu gemeldetem Groß-Glogau, Herr von Ehrenstein. Der Kutscher und Vorreuter trugen auf ihren Hüten rothe und weisse Federn. 7) Hinter der Carosse giengen zwey Fürstl. Leib-Pagen in Kleidern von blauem Sammet,

met, sehr reich mit silbernen Tressen schamerirt, und ihre rothsammetenen Westen waren ebenfals stark mit silbernen Tressen besetzt; auf ihren Hüten aber hatten sie weisse Federn. 8) Zwey Fürstl. Secretairs und 6 Haus-Officiers. Unter dem grossen Schloß-Portal stiegen Se. Fürstl. Gnaden aus der Carosse, und erhoben sich die Treppe hinauf. An der Thür der ersten Antichambre, allwo die gewöhnliche Wache von dem Königl. Garde-Regiment ins Gewehr trat, wurden des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden von dem Königl. General-Adjutanten und Obersten, Herrn von Buddenbrock, empfangen, und unter Begleitung der von Ihro zu diesem Actu erbetenen Assistenten, des Herrn General-Feld-Marschalls von Kalkstein, und des Herrn General-Lieutenants, Grafen von Rothenburg, Excellenzen in die innerste Antichambre geführet, woselbst Sie sich so lange aufhielten, bis Se. Königl. Majestät sich mit bedeckten Haupte in dem Audienz-Zimmer, worinnen sich unterdessen die Prinzen des Königl. Hauses, die sämtlichen Herren Marggrafen, verschiedene ausländische Prinzen, die vornehmsten Generals und Ministers, und die Distinguirtesten des Hofes, und der zu Berlin befindlichen vielen Fremden, befanden, unter dem Dais niedergelassen hatten. Nachdem solches geschehen, wurde die Thür des Audienz Zimmers eröfnet, und Se. Fürstl. Bischöffl. Gnaden unter vorerwehnter Begleitung hinein geführet; da Sie sich dann, nach vorgängigem gewöhnlichen dreymaligen Kniebeugen, dem Königl. Throne näherten, und auf dem Saume des Fuß Teppichs eine kurze, aber sehr wohl gesezte, Anrede, mit einer besondern Beredsamkeit, und allgemeinen Beyfall, kniend verrichteten, welche von Sr. Excellenz, dem wirklichen Geheimden Etats-

Kriegs

Kriegs und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Podewills, im Namen Sr. Königl. Majestät beantwortet wurde. Hiernächst knieten Se. Fürstl. Gnaden dicht vor Se. Königl. Majestät auf einem rothsammetenen Polster nieder, und legten mit Auflegung ihrer Finger auf die Brust, und bey denen letzten Eydes-Worten auf das Evangelien-Buch, so von jetzterwähnten Herr Grafen von Podewills Excellenz zur Rechten, und des Herrn Grafen von Münchow Excellenz zur Linken, auf Sr. Königl. Majestät Schooß gehalten wurde, unter Vorlesung des Herrn Geheimden-Raths von Dockerodt, wegen des Fürstenthums Grotkau, und des dazu gerechneten Districts, die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht ab, nach dessen Endigung Se. Königl. Majestät das Reichs-Schwerdt, aus den Händen des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Schwerin Excellenz, welche selbiges währenden dieses ganzen Actus gehalten, empfiengen, und den Knopf davon Sr. Fürstl. Gnaden zu küssen gaben. Hierauf verfügten sich Se. Fürstl. Gnaden rückwärts an Ihre vorige Stelle zurück, und legten Ihre Danksagung gleichfals kniend ab, wornächst Dieselben sich wiederum aufrichteten, und mit eben den Ceremonien, wie bey dem Zutritt, rückwärts aus dem Audienz-Zimmer, und unter obbeschriebener Begleitung bis an die Thür der ersten Antichambre zurück geführet wurden. Nach geendigter Lehns-Empfangung kehrten Se. Fürstl. Gnaden, in eben dem Aufzuge, wie Sie nach Hofe gekommen waren, wieder in Dero Quartier; fuhren aber bald hernach in einer zweyspännigen Carosse auf das Königl. Schloß zurück, allwo Sie die Ehre hatten, mit Ihro Majestäten, dem Könige und der Königin, zu speisen, wobey das goldene Service abermals gebraucht ward.

§. 297.

§. 297.

Die zwischen dem neuen Bischoff und dem Dom-Capitel zu Breßlau entstandene Irrungen werden gütlich beygeleget, und ersterer wird darauf vom Pabste confirmiret.

Indessen hatten sich zwischen dem neuen Bischoffe und dem Dom-Capitel zu Breßlau einige Irrungen ereignet, deßwegen der Pabst mit Confirmation des erstern zurücke hielt. Es wurde auch dem am Königl. Pohlnischen Hofe stehenden Nuntio, Monsignor Archinto, Erz-Bischoffe von Nicäa committiret, diese Differenzien gütlich beyzulegen. Derselbe kam demnach mit Königl. Preußischer Bewilligung nach Breßlau, wo er auch zum Vergnügen der gesamten Einwohner eine vollkommene Vereinigung glücklich herstellte. Der Herr Nuntius begab sich nehmlich am 4ten Februarii 1748 mit dem Herrn Bischoffe in die Sand-Kirche, wo der Herr Prior und die Herren *Canonici Regulares* dieselben bey der Thüre empfiengen. Hernach fuhren sie beyderseits auf den Dom, und besuchten die Cathedral-Kirche, wo sich das Dom-Capitel ebenfals versammlet hatte. Nach einem halbstündigen Aufenthalte begleiteten Se. Hoch-Fürstl. Bischöffliche Gnaden den Herrn Nuntium in die Bischöffliche Residenz, und gaben ihm, wie auch dem ganzen Dom-Capitel, ein herrliches Mittags-Mahl. Am 6. Febr. reisete der Päbstliche Nuntius, nachdem derselbe bey dem Herrn Fürsten von Carolath und dem Herrn General-Feld-Marschall von Buddenbrock, die Visite abgestattet, wieder nach Dreßden. Am 30. März kam auch nunmehro die Päbstliche Bulle und Confirmation für den Herrn Bischoff, Fürst von Schaffgotsch, zu Breßlau an, und am 22. erfolgte die öffentliche Installation mit den gehörigen Solennitäten.

§. 298.

Königl. Privilegia für die ankommenden Colonisten.

In diesem Jahre wurden auch aufs neue die Königl. Privilegia für die ankommenden Colonisten bekannt gemacht.

macht. Se. Majestät versicherten nehmlich 1.) daß alle Fremde mit guten Vermögen in Dero Ländèr einziehende Familien und einzelne Personen, nebst denen Ihrigen, von allen gewaltsamen Werb- und Enrollirungen gänzlich befreyet seyn sollen. 2.) Sie sollen zwey völlige Jahr von allen bürgerlichen Lasten, sie haben auch Nahmen wie sie wollen, befreyet seyn. 3.) Und weil auch hierunter sogar die Consumtions-Accise zu verstehen ist: so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet und der Ertrag davon aus denen Accise-Cassen der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus bezahlt und das andere Jahr solches wiederholt werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergüret erhalten. 4.) Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabseligkeiten, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben, bey dem ersten Eintritt in die Preußische Länder von allen Abgaben frey seyn. 5.) Sie sollen auch frey seyn vom Soldaten-Service, so lange sie nicht öffentlich Handel und Wandel oder Bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansäßig machen. Thun sie aber dergleichen, so sollen sie dem ungeachtet noch 2. Jahre davon befreyet bleiben. Alle diese Privilegia aber werden von Sr. Majestät erhöhet vor diejenige Familien und Personen, so sich in denen Königl. Churmärk-Pommer-Magdeburg- und Halberstädtischen Staaten niederlassen. Denn 1.) sollen sie über alle in diesem Edicte bereits allergnädigst versprochene Vortheile statt der zweyjährigen Consumtions-Accise-Freyheit eine dreyjährige haben. 2.) Sie sollen die Service-Freyheit auf 3. Jahre haben, wenn sie auch gleich mit Häusern ansessig sind, oder Handel und Wandel treiben. 3.) Alle dergleichen fremde Ankömlinge sollen ohne Unterscheid der Religion zu anlehnlichen Kriegs- und Civil-Diensten gezogen, ihre Capitalien auch, wenn sie es verlangen, in die von Seiner Majestät Landschaft garantirte öffentliche Fonds gegen 5. *pro Cent* übliche Landes-Zinsen aufgenommen werden. 4.) Wenn sie ihren Sitz in denen Königl. Ländern selbst verändern, oder selbige gar wieder verlassen wollen, oder auch ihr Vermögen nach Erbgangs-Recht sonsten auf Auswärtige fällt, so soll alles ohne Abzug abgefolget werden. 5.) Solche Freyheit soll auch in Ansehen dererjenigen statt haben, welche aus Ländern gebürtig sind, wo das Droit

d'Aubaine,

d'Aubaine, oder das sogenannte Hagenstolzen-Recht üblich ist, und welches Se. Majestät sonst *Iure Retorsionis* gegen die aus solchen Landen in den Preußischen Erbschaft Holende, auszuüben berechtiget sind. 6.) Sollten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Vortheile verlangen, so wollen Se. Majestät sich selbige vortragen lassen, und nach Befinden allergnädigste Resolution ertheilen. Uebrigens können sich alle dergleichen wohlhabende, oder sonst bemittelte Personen und Familien, so von dieser Sr. Majestät Gnade Nutzen zu ziehen gedenken, sich entweder bey denen an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen gevollmächtigen Ministern, oder auch bey denen Königlichen Provincial- Kriegs- und Domainen-Cammern angeben und alles Vorschubs zu ihrem Vorhaben gewärtig seyn.

§. 299.

Die jungen Birken im Lande sollen geschonet werden. Der König sucht den Wein-Bau in seinen Landen empor zu bringen. Er schenckt der Academie der Wissenschaften 2. silberne Globos. In dem Herzogthum Cleve wird die Werbung und Enrollirung aufgehoben.

Zu dieser Zeit wurde auch durch ein Königl. Edict ernstlich befohlen, des jungen Holzes in den Wäldern zu schonen, als welchem ein nicht geringer Schade zugefüget werde, wenn, der zeitherigen Gewohnheit nach, alle Jahre gegen den ersten May und gegen Pfingsten viele tausend in dem Besten Wachsthum stehende junge Birken unnöthiger Weise abgehauen, und sowohl den Leuten vor die Thüren, als auch in die Kirchen, gesetzet würden. Diesen Mißbrauch untersagten jetzo Se. Majestät

bey

bey willkührlicher Geld- oder auch wohl Leibes-Strafe. Dargegen waren Sie sehr besorgt, sogar auch den Wein-Bau in Dero Landen zu befördern. Zu dem Ende geruheten Sie, unter andern der Bürgerschaft zu Potsdam, insonderheit denenjenigen Einwohnern, welche daselbst Wein-Gärten besitzen, einige tausend Stück von verschiedenen Sorten der auserlesensten und rarsten Wein-Stöcke zu schenken, und unter sie austheilen zu lassen. Das Andenken Sr. Majestät wird also Dero Ländern allemal so angenehm bleiben, als des Kayſers *Probi* denen Ländern um den Rhein und um die Mosel, wo derselbe den Wein-Bau eben sowohl befördern ließ, als in Gallien u. andern Provinzen, deßwegen man ihn vorlängst schon mit dem Hannibal verglichen, der in Africa Oel-Bäume pflanzen ließ.

Ein anderes Merkmal der Königlichen Huld erhielt in diesem Jahre der Herr Präsident von Maupertuis: indem Se. Majestät demselben für die Academie der Wissenschaften zu Berlin 2 silberne Globos, so bisher im Saale Königs Friedrichs des I. verwahret worden, zu schenken geruheten.

Noch grösser war die Gnade, welche der Monarch den Einwohnern des ganzen Herzogthums Cleve, des Fürstenthums Meurs, auch zum Theil der Grafschaft Mark, schon im Junio dieses Jahres, angedeyhen ließ, indem er daselbst die Werbungen und Enrollirungen aufhob, und auf die Zukunft verboth. Das deßwegen, unterm Dato Berlin, den 24. May 1748. ergangene Königliche merkwürdige Rescript lautet also:

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue, Nachdem Wir allerhöchst, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Land-Stände des Herzogthums Cleve, Fürstenthums Meurs, und der Grafschaft Mark, laut des, sub dato Berlin, den 24. May c. a. anhero erlassenen allergnädigsten Rescripts, der besondern Situation hiesiger Provinzen, auch des mit den Benachbarten habenden Commercii, in Gnaden resolviret, auch an die Regimenter, und resp. Bataillons bereits Ordre ergehen lassen, daß von gedachtem 24. May dieses Jahrs die Werbung sowohl, als die Enrollirung, in dem ganzen Herzogthum Cleve, mithin auch in dem ehemaligen Sonsfeldischen Canton, so Wir Uns vorhero reservirt gehabt, ingleichen in dem Fürstenthum Meurs, auch zum Theil in der Grafschaft Mark, in so weit selbige nicht zu den Cantons des Regiments von dem General-Major von Quadt gehöret, und exclusive der Städte, Blankenstein, Breckerfelde, Vattenscheid, Castrop, Westho-Schwerte und Herdicke, so Wir der Artillerie-Compagnie zu Wesel zum Canton beygeleget, gänzlich aufhören solle, dergestalt, daß, was nicht bis zu besagtem Dato würklich zu den Regimentern und resp. Bataillons eingezogen, und in Reih und Gliedern eingetheilet worden, oder zu der festgesetzten Anzahl der übercompleten gehöret, den Regimentern nicht weiter obligat seyn; sondern alle ausgegebene Enrollirungs-Pässe annulliret werden sollen: als fügen Wir euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl diese Unsre allergnädigste Willens-Meynung, auch daß ein jeder vor das künftige, der Werbung und Enrollirung halber, ohne alle Sorge, und völlig deßwegen gesichert seyn könne, überall durch Publication sowohl von den Canzeln, als sonst, gewöhnlichermassen bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Seynd euch mit Gnaden gewogen. So gegeben in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 10. Jun. 1748.

Anstatt und von wegen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, von Bessel, Wynz, Schmitz, J. C. Wollenstädt, Dursan, Colberg, A. C. v. Raesfeld, B. Rapport, Gazali, Katsch.

§. 300.

§. 300.

In wie ferne sich Ihro Majestät bey den Weimarischen Vormunds-Streitigkeiten mit interessiret.

Als 1748. der vorige Herzog von Sachsen-Weymar mit Tode abgegangen war: entstunden über die Vormundschafft seiner hinterlassenen Hoch-Fürstl. Kinder und die Administration der Länder weit aussehende Irrungen. Des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. hatten sich nehmlich in die Posseß derselben gesetzt. Des Herrn Herzogs von Sachsen-Saalfeld Hoch-Fürstl. Durchl. hergegen machten starke Anforderung darauf, und brachten sogar die Sache beym Kayserl. Hofe an, welcher Denenselben auch zu favorisiren schien Allein, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen Durchl. wolten beyden vorgezogen werden. Diese Streitigkeit nahm von Zeit zu Zeit mehr überhand, und verursachte endlich beym ganzen Reiche grosses Aufsehen; zumal da der Reichs-Hofrath, zum Besten des Herrn Herzogs von Sachsen-Saalfeld, zu decretiren vermeynete. Derowegen brachten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Herzog von Sachsen-Gotha die Sache an das gesamte Reich und addressirten sich anbey an unsers Königs Majestät; damit Selbige einen Vergleich in der Sache vermitteln, und befördern helfen möchten. Es that auch die Gemahlin höchstermeldten Herzogs der Kayserin-Königin trifftige Vorstellungen, wodurch Diese bewogen wurde, sich ebenfalls bey der Sache in gewisser Maasse zu interressiren. Und weil Sie wuste, daß sich der Gothaische Hof nunerwähnter massen an des Königs von Preussen Majestät addressiret hatte; so überschickte Sie Dero damaligen

Minister zu Berlin, dem Herrn Grafen von Chodeck nachstehendes Rescript:

Maria Theresia.

Wir haben aus deinem, von 2. dieses in mehrerm ersehen, was dir in der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormunds-Angelegenheit, mit minderer Ereiferung, als anfangs, von einigen Königl. Preußischen Ministris beygebracht worden; ungemein vergnüglich sind, wie Unsers Herz-inniglich geliebtesten Gemahl, des Kaysers Majestät und Lbd. also auch Uns diejenigen Versicherungen zu vernehmen gewesen, mittelst derer dir bezeugt worden:

daß der König in Preussen hierbey die alleinige Absicht führe, das gute Vernehmen zwischen beyden Häusern, Gotha und Coburg, wiederum herzustellen, den von sämtlichen Ständen des Reichs Ihrem allerhöchsten Oberhaupte schuldigen Respect zu mainteniren, folglich daran keinen andern Antheil, als denjenigen, zu nehmen, der zu einem so heilsamen Werk, unbeschadet der Kayf. Gerechtsamen, führen könnte.

Just dahin zielet auch Unser Augenmerk und eifrigste Bemühung lediglich ab, ohne Uns in die Rechts-Streitigkeiten selbst, oder deren Entscheidung weiter im geringsten einzumischen, als welches Wir uns so wenig, als einem andern Stand des Reichs, zuzustehen allerdings und in voller Masse erkennen. Nicht mit Worten allein haben Wir solches geäusert; sondern **Graf Gotter** ist, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Königs in Preussen, vom Herzoge von Sachsen-Gotha, in dieser Angelegenheit, anhero geschickt worden. Uns hat die Herzogin eigenhändig um unsere Vermittelung angesuchet. Der accreditirte Gothaische Hofrath, **Rheboom**, hat nebst der Antwort jetztgedachte Vermittelung ganz angelegentlich betrieben, und als man sich zu ein und andern willig erfinden lassen, nicht nur vieles Vergnügen darüber bezeiget, sondern auch alsogleich den **Grafen Gotter**, zu des Werkes Ausmachung davon verständiget. Beyde waren mit dem hiesigen Hof darinnen vollkommen einig und verstanden, daß die Vergleichs-Vorschläge so beschaffen seyn müsten, daß zuförderst und

Imo

1mo die Kayserl. höchste Autorität und Gerechtsame unverletzt erhalten, hiernächst und 2) für des Herzogs von S. Gotha Decorum untereinstens mit besorget, ferner und 3) Sachsen-Coburg sich für das künftige zu beruhigen, und für das gegenwärtige zu Friede zu stellen, Ursache haben möge; endlich aber 4) allen neuen Irrungen und Uneinigkeiten vorgebogen werde.

Wenigstens hat **Rheboom** nicht nur damals, sondern auch seithero die nemliche Sprache, wie **Graf Gotter**, so viel oberwähnte 4. Grund-Sätze anbelangt, mehrmals geführt, und dörfte, ungehindert der vorhandenen häufigen Beweise, einer denselben ganz entgegen stehenden wiedrigen Meynung, annoch nicht dafür angesehen seyn wollen, sich dagegen zu setzen. Hiebey allein ist es nicht verblieben. Unsere Antwort vor die Herzogin von S. Gotha war so liebreich als möglich abgefast, und hat darüber nicht nur **Graf Gotter**, sondern auch **Rheboom**, ungemein grosse Zufriedenheit damals bezeiget. Gleichwohl ist bis nun zu nicht das mindeste darauf erwiedriget worden, woran Uns aber sehr wenig gelegen ist, und wollen Wir dafür halten, daß einige unanständige ausser Achtlassung allein zum Abbruch des die Anständigkeit nicht beobachtenden Theils gereichen können. Von weit mehrerer Wichtigkeit ist hingegen, was sich wegen der Vergleichs-Vorschläge selbst ergeben hat, die der Wesenheit nach, in nachfolgenden 5. Puncten bestanden sind, daß

1) alles, was wegen Erziehung der Fürstl. Pupillen der Herzog von S. Gotha bis dahin verfüget, von Kayss. Oberist-Vormundschaftlichen Amts wegen begnehmiget.

2) Was künftighin derenthalben vorfallen möchte, gemeinschaftlich von S. Gotha und S. Coburg besorget ist.

3) Das Herzogthum Weymar von dem letztern, das Herzogthum Eisenach aber von ersten verwaltet, auch gleichergestalt

4) Das Weymarische Votum von Coburg, das Eisenachische von Gotha auf dem Reichs-Trage vertreten, und endlich

5.) Dieser Provisional-Vergleich, *Salvis pactis Domus et jure tertii* von Kayserl. Majest. bestätiget wurde.

Nicht der hiesige Hof, sondern ein von S. Gotha dieser Angelegenheit halber anhero geschickter, lange in dortigen Hofe, wie auch in Königl. Preußischen Diensten gestandener, um beyde Höfe sehr wohl verdienter Mann, hat diese Anregung, und zugleich das angelegentlichste Ansuchen gethan, S. Coburg dahin zu bewegen, daß es sothanen Vorschlägen Beyfall gebe. Dessen allen jedoch ungehindert, wurden sie auf des **von Heringen** Einrathen zu Gotha verworfen, überhaupt, zwar sich auf gewisse erhebliche Ursachen, in dem hierüber von **Graf Gotter** geschriebenen Briefe bezogen, selbe aber von dem **Rheboom**, vor des Briefs Aushändigung, aus Vorsichtigkeit davon weggenommen, und die anderweitige, für äquivalent mit obigen ausgegebenen Vergleichs-Vorschlägen, ob sich gleich in dem nehmlichen Schreiben ebenmässig darauf bezogen worden, bis nun zu, mitzutheilen geweigert, hingegen, statt einer dankbaren Zurückgabe, für die hierunter von Uns angewandte Bemühung, sich ärger, als nie, des Reichs höchsten Oberhaupt zugedrungen, dessen Gerechtsame ungescheut angefochten, mehr andere Reichs-Mitstände, und deren Minister und Gesandte, so bald sie nicht nach des **Herings**, und dessen, durch Geld- und Dienst-Versprechungen genommenen Anhänger, Sinn handelten, auf das ungebührlichste angetastet, Schmähungen mit Schmähungen gehäufet, zur nehmlichen Zeit, als in denen hier übergebenen Schreiben Ehrerbietung und Ergebenheit bezeiget wurde, in denen auf dem Reichs-Tage zum öffentlichen Druck beförderten Schriften auf das zaumloseste sich geäufert, häufige, Ruhestörige Anschläge geschmiedet, und mit einem Worte alles herfürgesuchet, was man nur immer des Reichs höchsten Oberhaupt, Uns und der teutschen Grund-Verfassung abbrüchig zu seyn glauben könnte.

Hierbey hat man es nicht einmal bewenden lassen. Wie man eines Theils über denen künftigen Erbfolgs-Fällen sich in Güte mit S. Coburg einverstehen zu wollen versicherte, und davon hin und wieder grosses Geschrey machte; also wurde sich untereinstens andern Theils in Geheim, doch schriftlich dahin geäusert, daß des

Gothaischen

Gothaischen Hofes Interesse in Ewigkeit nicht zuliesse, eine solche Einverständniß zu pflegen, noch sich in der Vormundschaftlichen Anliegenheit, ernsthaft zu vergleichen; sondern nur derley Vorschläge zu thun, wodurch Zeit gewonnen, und zu unüberwindlichen Schwürigkeiten der Weg gebahnet würde. Chur-Sachsen wolte das Ober-Sächsische Crayß-Directorium, sämtlichen Chur- und Fürsten, wie auch Uns, in dieser und derley Anliegenheiten, die bey der allgemeinen Reichs-Versammlung habende Stimmen, wie auch, wenn es erforderlich seyn solte, die Gültigkeit der *Majorum* in Zweifel gezogen werden. Ja des Herings tolle Frechheit gieng so weit, um sich gar zu rühmen, den König von Preussen bey der Vergleichs-Handlung hinter das Licht führen, und die Rechte des Hauses Sachsen, des Kaysers, des Reichs, des Reichs-Tags, und des Reichs-Hofraths dergestalt verwirren zu wollen, daß derjenige noch auf die Welt zu kommen hätte, welcher sie aus einander setzen würde. *D' être si fertile d' amener des detours, et de quid pro quo, et d' envellopper et emprouiller les droits particuliers de la Serenissime Maison, ceux de l' Empire, de l' Empereur, de la Diête et du Conseil Aulique que celui qui les developpera, sera encore à naitre.*

Einen Theil derer hievon in Händen habenden Proben, und so viel nur immer, zur Darthuung dieser sämtlichen Wahrheiten, vernünftiger Weise erforderlich erachtet werden kan, haben Wir durch dich denen Königl. Preuß. Ministern in Freundschafts vollen Vertrauen mittheilen, auch den König zugleich ersuchen lassen, zu Folge Dero Reichsständischen Obliegenheit, und zu Folge derjenigen Versicherung, welche sich in der Bestimmungs-Urkunde zur letzteren Kaysers-Wahl so vergnüglich, so bündig ausgedrückt befindet, zu Abwendung so gemeinschädlicher Anschläge, mit Uns sich zu vereinbaren, annebenst seinen Comitial-Gesandten, den bishero einem solchen Mann, wie Hering ist, gegebenen Vorschub zu unterstützen, und vielmehr anzubefehlen, daß er durch seinen Betrag dasjenige werkthätig bekräftige, was gegen dir bezeuget worden, nehmlich den dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt schuldigsten Respect, und daß dessen Gerechtsame unverletzt erhalten werden mögen,

als ein so vornehmer, mächtiger Chur-Fürst, mit unterstützen helfen zu wollen. Und leben Wir annoch der Hofnung, daß auf deine fernere Vorstellungen diesen Unsern so billig als freunschaftlichen Gesuch werde statt gegeben werden, nachdem ein für allemal, was bey obigen Umständen des Reichs Grund-Verfassung, und eines jeden dessen Standes, daraus entspringende Verbindlichkeit unumgänglich erheischet, so wenig mißkennet, als in mindesten Anstand gezogen, am allerwenigsten aber erlaubt seyn kan, sich jenen, welche derley Anschläge im Sinn führen, auf dem Reichs-Tage zuzugesellen, öffentlich oder verdeckter Weise sie zu unterstützen, oder auch endlich mittel-oder unmittelbar, unter was für Vorwand es immer seyn möge, ihnen und allen dem, was damit eine Verknüpfung hat, das Wort zu sprechen. Das nun bey dieser der Sache Bewandniß ganz offenbar und unwidersprechlich am Tage liegt, daß man Sachsen-Gothaischer Seits einen billigen und dauerhaften Vergleich einzugehen, keinesweges gemeynet sey; sondern im Gegentheil durch mancherley immer zu aussinnende neue Umtriebe nur Zeit zu gewinnen, und alles zu verwirren und zu verwickeln suche: so kann bey Unsers herzinniglich geliebtesten Gemahls, Kayserl. Majestät. und Lbd. dem dir, wegen Anordnung einer Hof-Commission beschehenen Antrag, von Uns kein Vorschub gegeben werden. Ohne das wird dir im voraus des Reichs Hof-Vice-Canzler, **Graf von Colloredo**, bereits zu wissen gethan haben, daß *in causis summarissime tractandis*, wie die *NB.* Provisional-Versorgung eines Fürstl. Pupillen ist, der Lauf des Rechtens durch eine Hof-Commission sich nicht hemmen läst.

Wir mischen Uns, wie schon obgemeldet, und von Uns der Herzogin von S. Gotha in Rück-Antwort gleich anfangs zu erkennen gegeben worden, in all jenes, was gerichtlich zu beschehen hat, von darum nicht ein: weil wir nicht glauben, daß in dieser Anliegenheit, wo unmoglich ein *commune gravamen statuum* auch nur supponiret werden kann, Uns es so wenig, als jedem andern Stande des Reichs zukomme. Uber dieses ist Uns nicht unbekannt, was vor Mittel von S. Gotha, um der Richter Gunst zu gewinnen, angewendet werden wollen.

Uns

Uns und Unserm Erz-Hauß kann, so viel dessen eigenes unmittelbares Interesse anbelangt, ganz gleichgültig seyn, ob S. Gotha, oder S. Coburg, die Vormundschaft verwalte. Ja wir würden ehender erstern als letzteren Orts Unsere Anständigkeit gefunden haben. Allein gleichwie Wir ehedessen weder durch die angedrohete Zurückberufung derer, in Holländischen Sold befindlicher Gothaischen Truppen, noch durch den, bey Uns ansonsten so viel vermögenden Vorspruch Unsrer Bundsgenossen, zu einigen, einen unschuldigen Dritten abbrüchig seyn mögenden Entschluß Uns verleiten lassen, also werden Wir auch vor das künftige Unsern, und Unsers Erz-Hauses auch noch so grossen Nutzen oder Anständigkeit jenen, was der ungekränt zu verbleiben habende Lauf Rechtens erheischet, nimmer und nimmermehr vorziehen.

Unsers herzinniglich geliebtesten Gemahls, Kayserl. Maj. und Lbd. sind kundbarer massen ein grosser Eiferer der Gerechtigkeit, und werden nach Maaßgabe Dero geschwornen Wahl-Capitulation, und übriger Reichs-Grund-Gesetze, was dagegen nur immer anstößig ist, gewiß nicht gestatten. Allein zweyen im Streit verfangenen Theilen kann man zugleich das Recht unmöglich zusprechen. Zu vermuthen ist nicht, daß man den Schwächeren vor den Mächtigern, jenen, von welchem kein Nutzen zu gewarten noch anzuhoffen ist, vor den, so ihn anbietet, begünstigen wolle. Und kein gewisseres Kennzeichen der Unpartheylichkeit eines Richters kann wohl ausgedacht werden, als wo sich derselbe durch solche Verheissungen nicht verblenden läst, wodurch gemeiniglich die Gerechtigkeit den grösten Anstoß leidet. Allein hierum ist es nicht in gegenwärtigem Rescript zu thun, massen, öffters erklärter massen, Wir Uns in die gerichtlichen Verfügungen nicht einmischen, sondern lediglich darum bekümmert sind, damit bey Gelegenheit der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafts-Anliegenheit die Würde des Reichs Höchsten Oberhaupts dessen Ober-Vormundschaftliches Amt, des Reichs-Grund-Verfassung und so fortan, keinen Anstoß leide. Wie ohnfehlbar erfolgen würde, wenn Gewalt vor Recht gienge, und derley ärgerliche Zudringungen, als obbeschrieben sind, unbestraft verbleiben, oder wohl gar deren Urheber, Au-

handgeber oder Beförderer, heimlich oder öffentlich unterstützet, und denenselben, und was Schein es immer sey, das Wort gesprochen werden wolte.

Glaubt man aber alles das, dessen, was voraussiehet, ungehindert dennoch, mittelst eines zeitlichen Vergleichs, vor angedeuteten grossem Unheil annoch ausweichen zu können: so kan es anders nicht als ausser gerichtlich, und zwar unbeschadet des Lauf Rechtens, das ist, ohne den richterlichen Ausspruch von darum anzuhalten, beschehen. Auf solche Weise, anders aber nicht, sind Wir der weitern Vergleichs-Bestrebung nicht entgegen, mithin beruht noch zur Zeit lediglich bey Sachsen-Gotha in der Güte aus der Sache zu kommen. Allein es würde Unsrer, deß Königs in Preussen, und anderer sich hierinnen bewerbender teutschen Höfe, Ansehen allzunahe getreten, woferne nach obangezogener von der S. Gothaischen Gesinnung, durch unbetrügliche Beweißthümer, habender Gewißheit, zu einigen Umtrieb annoch die Thür offen gelassen würde. Nun wird sie aber gewiß in so lange nicht verschlossen, als man sich mit leeren Gothaischen General-Vertröstungen forthin begnügen, und, aus was Ursachen es auch immer beschehe, mehr Rücksicht auf dieselbe, als auf die vorhandene Proben des Widerspiels tragen wird, bevorab, nachdem den Gothaischen Hof bereits gelungen ist, durch dieses Mittel einen Vergleich beynahe ein Jahr aufzuhalten, und nach so vielen Zeit-Verlauf mehr, als er anfangs war, zu entfernen. Was also einzig und allein in dieser Absicht noch beschehen kan, ist, daß sich der Herzog von S. Gotha nicht aus den oben angeführten in seinem Nahmen eingestandenen, und ohne das, ihrer wesentlichen Natur nach, von ihm, ohne Verletzung der Reichs-Ständischen Obliegenheiten noch nicht ausgeschlagen werden mögenden, 4. Haupt-Grund-Sätze, des Vergleichs werkthätig füge, sondern auch die eigenen von **Graf Gotter**, einem so, wie oberwähnt, qualificirten Mann vorgeschlagenen, Vergleichs-Bedingnisse beangenehme. Denn, um von dem ernsthaften Willen sich zu vergleichen sicher zu seyn, nicht genug ist, daß man sich überhaupt dazu bereit erkläre, sondern es muß untereinstens auch, wie man ihn einzugehen gedenke, rein

rein und deutlich geäusert werden. Der Sache Natur bringt es mit sich, und was vermöge derselben an sich nöthig ist, das wird, bey obbeschriebener Anzeige des Wieder-spiels, ganz unentbehrlich. Zu dem von Graf Gotter vorgeschlagenen Vergleich ist der Weg allbereits gebahnt, zu jedem andern aber erst zu bahnen, mithin würde, da sich der richterliche Ausspruch, zuwider der geschwornen Wahl-Capitulation, nicht aufhalten läst, kein anderer, als jetztgedachter Vergleich, annoch vor demselben zu Stande kommen können, dessen nicht zu gedenken, daß Wir Uns nach allem, was auf inständiges Sachsen-Gothaisches Verlangen, obangezeigter massen von Uns, zu Stiftung eines Vergleichs beschehen ist, auf keinerley andere Weise, darum mehr würden annehmen, sondern vielmehr Uns nicht entschütten können, der Sachen Verlauf dem ganzen Reiche vor Augen zu legen, allwo sicher sehr wenige sich durch die, an sich sehr unbegreifliche, Einwendung dürften irre machen lassen, wie daß nehmlich die, zu Verhütung aller Irrungen vorgeschlagene, Verwaltungs-Abtheilung derer Herzogthümer Weymar und Eisenach, nicht thunlich seyn solte, nachdem jetztgedachte Herzogthümer lange Zeit von unterschiedenen Fürsten regieret, und erst vor wenig Jahren unter dem letztverstorbenen Herzoge von Sachsen-Weymar vereinbaret worden.

Du hast alles, was voraussiehet, ohne etwas davon auszulassen, und auf die nehmliche Art, als gegenwärtiges Rescript vermag, anfangs mündlich vorzustellen, und wo diese Vorstellung zu Erwürkung eines gewährigen Entschlusses nicht zureichend seyn solte, dortigen Ministerio nicht unerkänntlich zu lassen, daß du, in Gleichförmigkeit dessen Inhalts, ein schriftliches Promemoria zu übergeben beordert wärest. Wornebst du demselben, zu Vorkommung aller künftighin darüber geführet werden dürfenden Beschwerden, nicht verborgen zu halten hast, daß um Unsre eigentliche Meynung in dieser wichtigen Angelegenheit, Unsre sämtliche Reichs-Mitstände nicht unerkenntlich zu lassen, Wir es nicht nur Unsern Comitial-Gesandten, sondern auch unsern sämtlichen Ministris im Reich, mit dem Anhang zusendeten, davon nirgend ein Geheimniß

zu

zu machen, und es zwar von freyen Stücken nicht auszuhändigen, doch aber auf Verlangen Abschrift davon mitzutheilen. Müssen Wir das Licht zu scheuen nicht Ursache haben, und Unser bisheriges Stillschweigen die anderseitige Zaumlosigkeit nicht vermindert, sondern vielmehr vergrössert hat.

Hiernächst ist sich also von dir zu achten, und Wir verbleiben dir ꝛc. ꝛc.

Wie aber Ihro Königl. Majestät von Preussen in der Sache eigentlich gesinnet gewesen, solches ethellet aus Dero Antworts-Schreiben unterm Dato den 21sten October 1748. auf des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchl. Zuschrift, worinnen Diese Sich ebenfals angelegen seyn liessen, Sich die Königl. Preuß. Assistenz in der Sache zu erbitten:

Durchlauchtigster ꝛc.

Aus Ew. Lbd. an mich unterm 5ten dieses zu erlassen beliebter Freundvetterl. Zuschrift habe ich nicht ohne Vergnügen ersehen, wie daß zwischen Dero Erb-Prinzen Lbd. und der Prinzeßin **Antoinetten** von Braunschweig Lbd. eine beglückte Ehe-Verbindung abgeschlossen sey. Gleichwie ich nun zu dieser angenehmen Begebenheit und getroffenen Alliance Ew. Lbd. von Herzen gratulire, so wünsche aufrichtig, daß solche glücklich und gesegnet, auch Ew. Liebd. und Dero Fürstl. Hauß bey unverrücktem Flor, und selbstwählenden Vergnügen, auf die spätesten Zeiten gefristet seyn möge. Wie ich dann Deroselben vor die gegönnte Freundvetterliche Notification mich verbunden erachte, indessen aber sehr bedaure, daß ich Deroselben gefälligem Ansinnen nach, in der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafts- und Landes-Administrations-Sache meine Assistenz zu leisten, dermahlen ausser Stand bin, in dem bekanntermassen diese Differenz, an den Reichs-Convent gediehen, und daselbst zu erörtern seyn wird, ob nicht das, allen Chur- und Altfürstl. Häusern so werthe Kleinod ihrer Austregal-Instanzen in dieser Angelegenheit billig attendiret, und nicht, wie geschehen, von dem Kays-Reichs-

Hofrath

Hofrath ausser Acht gelassen werden solte. Wovon ich wegen der, zwischen mir und dem Chur und Fürstl. Haus Sachsen subsistirenden Erb-Verbrüderung, abzugehen, und diese Sache in ihrem dermaligen Lauf und Situation zu hemmen, nicht vermögend bin. Ich wünsche indessen nichts mehr, als, daß diese unter so nahen Alliirten Häusern obwaltende Irrungen durch einen gütlich und billigen Vergleich gehoben, und je lieber appaisiret werden möchten, wozu ich meines Orts alles dienliche beyzutragen, mir ein wahres Vergnügen seyn lassen werde, auch Ew. Liebd. mir bekannte friedfertige Gesinnung und belobte Aequanimität um so viel mehr gesicherte Hofnung giebt, als ich des Herzogen zu Sachsen-Gotha Lbd. diese meine aufrichtige Intention mehrmalen zu erkennen gegeben habe, und nicht zweifle, es werden Dieselben zu einer gütlichen Auskunft auch Ihrer Seits die Hand zu bieten nicht entstehen. Der ich sonsten Ew. Lbd. zu Erweisung ꝛc.

Ewer

FRIEDRICH Rex.

v. Podevils.

Nicht lange darauf, in folgenden 1749sten Jahre, wurde, hauptsächlich durch Vermittelung und Beförderung unsers glorreichen Monarchen, der bekannte Vergleich in dieser Vormundschafts-Sache zu Stande gebracht, auch vom Kayser confirmiret, nach welchem die beyden Herren Herzoge zu Sachsen-Gotha und Saalfeld sich in ostgedachte Weymarische Vormundschaft und Landes-Administration auf gewisse Maasse getheilet. Ob nun wohl des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit diesem Vergleiche durchaus nicht zufrieden seyn wolten; sondern ganz andere Vergleichs-Vorschläge thaten, nach deren ersten Artikel, beydes er, und der Herr Herzog von Meinungen sowol,

als

als von Gotha, oftgedachte Vormundschafts- und Landes-Administration gemeinschaftlich und so lange führen solten, bis coram Austregis, oder auf eine andere convenable Art, ausgemacht worden, welcher von beyden dem andern zu weichen schuldig sey; nach dem zweyten Artikel sothane Vormundschaft unentgeldlich geführet, und also des Unmündigen sämtliche Einkünfte bloß zu dessen Nutzen angewendet werden solten; nach dem dritten man Sachsen-Saalfeld zu den Austregal-Tractaten über die Pacta Familiæ zulassen wolle; selbiges sich aber, nach dem vierten Artikel von dem erhaltenen Kayserl. Provisorio, und von allem gegenwärtigem Anspruche an diese Vormundschaft gänzlich los sagen solle; da hingegen dem Herrn Herzoge von Meinungen seine, der Inhabilitäts-Beschuldigung halber, wider jenen zu suchende Satisfaction vorbehalten bleiben solte u. s. w. Des mehrerwähnten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. haben sich ebenfals an den Königl. Hof zu Berlin gewendet, und um dessen Beystand angehalten;

Es konten aber Derselbe dennoch mit allen ihren Bewegungen wider den obgedachten Vergleich nichts ausrichten.

§. 301.

Geburt und Tauf-Ceremonien des zweyten Prinzen Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen von Preussen.

Gegen das Ende dieses 1748sten Jahres wurde der Königl. Hof auch noch durch die Geburt des zweyten Prinzen Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen von Preussen, höchlich erfreuet. Es war nehmlich am 30sten December Abends zwischen 7. und 8. Uhr,

da Ihro Königl. Hoheit, die Princessin von Preussen mit diesem jungen Prinzen glücklich entbunden wurden; worauf man solche fröliche Begebenheit sogleich durch eine dreymalige Abfeurung der Canonen in ganz Berlin bekant machte. Die Tauf-Handlung gieng erst den 16ten Jenner 1749. in dem Pallaste des Prinzen von Preussen vor sich. Die anwesende Tauf-Zeugen waren Se. Majestät der König, und Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich. Die Abwesenden aber Ihro Maj. die verwittibte Römische Kayserin, Elisabeth Christine, Se. Maj. der König von Engelland, Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf von Brandenburg-Culmbach und Dero Frau Gemahlin, Königl. Hoheit, des Herrn Marggrafs von Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. und Ihro Königl Hoheit, Dero Frau Gemahlin, des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Hoch-Fürstl. Durchl. nebst Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheit und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dir verwittibte Frau Herzogin Antoinette Amalie von Braunschweig-Lüneburg. Bey der Taufe überreichten Ihro Königl. Hoheit, die Princessin Amalia, welche von dem Prinzen Ferdinand, und dem Marggrafen von Schwed geführet wurden, Sr. Majestät dem Könige den jungen Prinzen. Hochgedachter Prinz war in Drap d'Argent mit einer langen herabhangenden Decke gekleidet. Die Schleppe davon hielten die beyden Reichs-Gräfinnen von Henkel, Staats-Damen bey Ihro Königl. Hoheit der Princessin von Preussen. Der Königl. Consistorial-Rath und Hof-Prediger, Herr Sack, verrichtete die Taufe, und der junge Prinz empfieng die Nahmen Friedrich Heinrich Carl. Gegen 5 Uhr kehreten Se. Majestät der König wieder nach dem Schlosse zurück und fertigten kurz darauf Dero Geheimen Cämmerer,

Herrn

Herrn Fredersdorf ab, in Dero Nahmen dem jungen Prinzen den Orden des schwarzen Adlers zu überbringen.

§. 302.

Die See-Mächte wollen die Preussischen Kauffarthey-Schiffe hin und wieder nicht passiren lassen. Der Monarch beziehet das ganz neu erbauete prächtige Sommer-Palais *Sanssouci*. Irrungen mit den Holländern wegen der Herrschaft, Montfort.

Noch darf ich in diesem Jahre nicht vergessen, daß die Preußische Schiffarth bereits bey den See-Mächten, und einigen Nordischen Höfen Jalousie erwecket. Denn es wurden schon jetzo in den Hinter-Pommerschen, Preußischen und Ost-Frießländischen Häfen verschiedene Kauffarthey-Schiffe ausgerüstet, die unter Königl. Preußischen Flaggen nach Frankreich, Portugall, und dem Mittelländischen Meere segelten, von dar sie zum Theil mit guter Ladung zurücke kamen. Man wolte dieselben aber Großbrittannischer und Holländischer Seits anhalten, und nicht frey passiren lassen: weil ihnen verbotene Handlung Schuld gegeben wurde. Der Königl. Preußische Legations-Secretair zu London, Herr Mitchell, muste dahero in einem Memoriale unterm 8ten Januar. 1748. bey dem Großbrittannischen Ministerio grosse Klage darüber führen, worauf ihn auf des Königs von Engelland Befehl folgende Antwort ertheilet wurde: **die Absicht Sr. Majestät wäre nicht gewesen, würde es auch niemals seyn, der Schiffarth der Preußischen Unterthanen**

die

die geringste Hinderung zu verursachen, so lange sie dabey beharreten, ihr Commercium auf eine erlaubte und dem alten hergebrachten, und unter den neutralen Puissanzen gemässe Gebräuche zu führen.

Nächstdem bezogen Ihro Maj. schon den ersten May Dero ganz neu erbauetes überaus prächtiges Sommer-Palais, so Sie Sans souci, d. i. ohne Sorgen, genennet, und speiseten damals des Mittags alda an einer Tafel von 200. Couverts, worauf gegen Abend ein Concert gehalten wurde. Es ist nunmehro dieses Palais, welches auch mit herrlichen Gärten gezieret, worinnen allerhand, auch rare Früchte zeitig hervor gebracht werden, vorjetzo der angenehmste Aufenthalt des Monarchen, wohin Sich Se. Majestät begeben, wenn Sie von Dero vielen abmattenden Beschäftigungen ein wenig ausruhen wollen.

Sonst ereigneten sich auch in diesem Jahre noch einige Irrungen mit den Holländern wegen der Herrschafft, Montfort, so eine Meile von Stephenswerth, in Geldern, an der Jülichischen Gränze liegt, und zur Oranischen Erbschafft gehöret; aber unter der Hoheit der General-Staaten stehet. Ihre Einwohner nun waren in dem bisherigen Kriege durch häufige Excesse der alliirten Truppen gar zu sehr geplagt und mitgenommen worden. Sie brachten deßwegen ihre Beschwerden bey dem Könige an; und der Monarch gab, um den völligen Ruine dieser Leute vorzukommen, dem Feld-Marschalle, von Dessow, Befehl, ein Detachement Truppen in bemeldte Herrschafft marschiren zu lassen. Ob nun wohl der König dieses, durch seinen Minister im Haag, in einem Memoriale entschuldigen, und zugleich declariren ließ, daß es dem Souverainitäts-Rechte der Herren Ge-

neral-Staaten, so sie über diese Herrschafft hätten, keinesweges zum Nachtheil gereichen solte: so wolten es diese doch übel empfinden, und bezeigten ihre grosse Befremdung über das abgeschickte Preußische Detachement; weil man ihnen nicht erst davon Nachricht gegeben, sie auch selbst zu Abschickung einiger Truppen dahin, Ordre ertheilet hätten.

Anno 1749. u. s. w.

§. 303.

Der König erkläret sich sehr günstig, wegen des besorgenden Ausbruchs einer neuen Kriegs-Flamme in Norden, und hält dadurch selbige zurücke. Sein Kriegs-Etat solcher Zeit.

Im Jahre 1749. ereigneten sich allerhand Umstände, welche an verschiedenen Höfen die Besorgung erregten, daß ehestens nunmehro in Norden eine neue Kriegs-Flamme ausbrechen würde. Denn Uebelgesinnte machten der Welt weis, es gienge die Französische Parthey in Schweden darauf um, die bisherige Regierungs-Forme daselbst in eine Souverainität zu verwandeln, wozu unser Monarch mit behülflich seyn würde. Weil nun weder Rußland und Dännemark, noch Engelland, und andere Mächte mehr geruhige Zuschauer dabey abgeben könten: so würde unfehlbar ein blutiger Krieg die Sache entscheiden müssen. Unser Monarch hielte dahero für dienlich, dergleichen ungegründete Beschuldigung seiner Feinde von sich abzulehnen. Denn ob Sie gleich nach dem Exempel der

benach-

benachbarten Mächte Sich auf allen Fall in gute Verfassung setzten, und deßwegen verschiedene Ordres an Dero Armeen ergehen liessen: so musten doch Dero Ministres an allen auswärtigen Höfen nachstehende friedfertige Declaration thun:

Da anjetzo in einigen benachbarten Landen verschiedene ungewöhnliche Bewegungen verspühret, und ganz ausserordentliche Krieges-Rüstungen und solche Veranstaltungen gemachet werden, daß man nicht unbillig besorget seyn muß, daß leicht in bevorstehenden Früh-Jahr ein oder anders ausbrechen dürfte, wodurch der Ruhestand in Norden gestöret werden könnte: so haben Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, gleichwie Sie bishero es an keiner Sorgfalt fehlen lassen, damit nach dem zu Aachen glücklich hergestellten Frieden auch die Ruhe in Norden beständig erhalten werden möge, in Ansehung obangeführter mißlichen Umstände, der Nothdurft zu seyn erachtet, sich ebenmäßig in solche Verfassung zu setzen, damit Dero Armee gleichfalls im Stande seyn möge, aller Gefahr, so bey gegenwärtigen Umständen ihren Landen und Unterthanen unvermuthet zugezogen werden könte, vorzubauen und abzukehren. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät haben hiebey keine andere Absicht, als Ihre und Ihrer Lande eigene Sicherheit, und gedencken so wenig jemanden, wer der auch sey, zu beunruhigen, daß Sie vielmehr die Freundschaft und das gute Vernehmen, worinnen Sie mit allen Ihren Nachbarn zu stehen das Vergnügen haben, insonderheit aber die Ruhe in Norden, unverbrüchlich zu unterhalten, sich, wie bisher, also auch fernerhin, mit äuserster Aufmerksamkeit angelegen seyn lassen werden. Allermassen Sie dann auch allen Ihren Ministris an auswärtigen Höfen ausdrücklichen Befehl ertheilet haben, solches jeden Orts auf das bündigste zu declariren.

In verschiedenen öffentlichen Blättern las man auch eine 2te dergl. Declaration; welche aber, wie einige wissen wollen, von dem Hofe zu Berlin nicht erkant; sondern bloß als ein erweitertes Raisonnement einiger

Zeitungs-Schreiber angesehen worden (*). Es lautet indeß dieselbe wie folget:

Da der König den Frieden und die Einigkeit unter den Europäischen Prinzen, als das gröste Glück betrachtet, wornach jeglicher streben kan: so haben Se. Majestät mit dem grösten Vergnügen den Grund wahrgenommen, welchen die schliessenden Theile bey dem letztern Friedens-Tractat, zu Aken, hierzu gelegt haben.

Es fehlte diesem Glücke, um es allgemein zu machen, weiter nichts, als ein gewisses Gewölke zertheilt zu sehen, welches sich in Norden zusammen zu ziehen schien. Der König hat auch würklich alle Sorgfalt, die ihnen möglich gewesen, mit Nachdruck angewandt, um den schlimmen Würkungen davon zuvor zu kommen.

Nichts destoweniger steht dieses Ungewitter noch immer da, und man hat Ursache zu fürchten, daß nicht in dem nächsten Frühjahr daraus ein Zufall entstehe, der die Ruhe von Norden zu unterbrechen im Stande seyn könnte, es wäre denn, daß die göttliche Fürsehung, durch ihre weise Fügung, dieses Unglück von Europa abwendete.

Die ausserordentlichen Bewegungen, womit man in den Staaten einiger benachbarten Puissanzen beschäftig ist, die Kriegs-Rüstungen und die Anstalten, woran man daselbst arbeitet, geben deutlich zu erkennen, daß diese Puissanzen mit dem König in gleicher Furcht über dasjenige stehen, was etwa die allgemeine Ruhe unterbrechen möchte.

Die Klugheit der Souverains erfordert, wenn sie Begebenheiten vorher sehen, welche in die Ruhe ihrer Staaten und Völker einen Einfluß haben könten, daß sie bey Zeiten die nöthige Vorsicht brauchen, um bey dem Ausgange nicht unversehens überfallen zu werden.

Das ist also der Bewegungs-Grund, nach welchem Seine Majestät vor nöthig erachtet haben, auf ihr er Seite

(*) Siehe die neue Europäische Fama Tom XIV. P. 165. p. 636. and den neuen Staats-Secretarium Tom. I. P. 2. p. 144. sq.

Seite die Veranstaltung zu treffen, und Dero Armee in Stand zu setzen, etwas unternehmen zu können, um von Dero Staaten alle unvermuthete Gefahr, welche die Ruhe Dero getreuen Unterthanen stören könnte, zu entfernen.

Dergleichen reine Absichten müssen einen jeden überführen, daß die Ruhe von Dero Nachbarn Ihnen eben so angenehm, als Dero eigene, sey. Nichts macht dem König mehr Zufriedenheit, und ist ihm angelegen, als die Freundschaft und das gute Vernehmen mit Ihnen unveränderlich zu hegen. Und damit seine wahre Meynung niemanden verborgen sey: so haben Seine Majestät allen Dero Ministern an den fremden Höfen darvon Nachricht gegeben, mit dem Befehl, die Puissancen, bey welchen sie sich aufhalten, davon gleichfals zu unterrichten.

Desto gewisser hergegen ist, daß unser Monarch, der Angelegenheit wegen, an des Königs von Großbrittannien Majestät folgendermassen geschrieben:

Mein Herr Bruder!

Das Interesse Ew. Majestät und das Meinige ist in Ansehung der Ruhe in Norden einerley. Es breiten sich in ganz Europa Gerüchte aus, daß diese Ruhe gestöhret werden möchte. Was Mich anbetrifft, so sehe Ich hiezu, in dem Grunde kein Ansehen, und es dünket Mich, daß nichts, als ein gegen einander hegendes Mißtrauen und übel gegründete Beargwohnungen, diese Gerüchte bisher glaublich machen können.

Gleichwie aber die kleinste Vorwürfe, wann sie grösser werden, Folgen nach sich ziehen können, und man für die Aufrechthaltung des Friedens nichts verabsäumen muß, und denenjenigen, welche selbigen zu erhalten wünschen, alles wichtig vorkommet: als wende Mich an Ew. Majestät, von Deren Gesinnungen ich weiß, daß sie eben diese sind; damit Wir durch vereinigte Bemühungen dazu desto werkthätiger contribuiren können.

Der Argwohn, welchen die Nachbarn von Schweden gegen selbiges geschöpfet, kan sich bloß auf 2. Vorwürfe beziehen. Der eine, welcher augenscheinlich ungegründet scheinet, betrifft die gefährliche Anschläge, welche man

dieser Potenz gegen ihre Nachbarn beymessen zu wollen scheinet. Ew. Majestät sind viel zu erleuchtet, als daß sie den Ungrund hiervon nicht bey dem ersten Augenblick einsehen solten. Der andere fält auf die Veränderung der gegenwärtigen Regierungs-Form in Schweden, welches Vorhaben man dem Printzen Thron-Folger beymisset. Mich düncket, daß die Erklärung, welche der Prinz und der Senat letzthin dem Russischen Hofe dieses Puncts wegen gethan, so deutlich, so gemessen und so weislich seye, daß sie denen Mächten, welche sich für die Beybehaltung der gegenwärtigen Regierung dieses Reichs interessiren, nicht das geringste mehr zu verlangen übrig läst.

Die Defensiv-Allianz, welche Ich mit Schweden gemacht, welcher Franckreich beygetreten, und wovon man das Original dem Rußischen Minister an meinem Hofe, dem Grafen von Kayserling, sehen lassen, gleichwie ich auch alsogleich zu seiner Zeit die Abschrift dem Ministerio Euer Majestät zu Londen communiciren lassen, zwecket keinesweges auf Neuerungen ab, doch verbindet sie Uns, Franckreich und Mich, nicht weniger, die wirklich eingeführte Thron-Folge in Schweden aufrecht zu erhalten, und Uns wider jedweden, der Uns angreiffen wollte, mit einander zu vertheidigen.

GOtt seye aber vor, daß ich von freundschaftlichen Mächten so übele Absichten vermuthen, und sie so gefährlicher Anschläge verdächtig halten solte. Ich bitte aber Euer Majestät, Dero Bemühungen mit denen Meinigen zu vereinbaren, um beede Partheyen zu solchen Erläuterungen zu vermögen, welche ihnen gleichmäßig heilsam seyn mögen. Ich bitte Dieselbe, auf alle Puncte, welche Ich so eben angeführt, Dero Aufmerksamkeit zu werfen, und Dero Credit und Dero gute Officia anzuwenden, um ein Feuer zu ersticken, welches unter der Asch lodert, und fals es zum Ausbruch kommen solte, den Brand in ganz Europa ausbreiten würde.

Ich bin willig und bereit, und erbiete Mich mit Vergnügen, in alle Maaß-Regeln, welche Euer Majestät zu Erhaltung des Friedens rathsam erachten werden, einzuschlagen, und versichere, daß Seine Allerchristlichste Majestät, welche nicht weniger, als Wir, die Erhaltung des

Friedens

Friedens in Europa und der Ruhe in Norden zu Herzen nehmen, Ihre Bemühungen mit den Unserigen vereinbaren werden, um dazu nachdrücklich zu contribuiren.

Die Gelegenheit, welche sich Euer Majestät zeiget, ist eine der günstigsten, den Ruhm Dero Regierung zu vergrössern, die Glückseligkeit Dero Staaten aufrecht zu erhalten, und wiederholte authentische Proben von dem aufrichtigen Verlangen, welches Dieselbe für die Erhaltung des Friedens in Europa hegen, darzulegen.

Ich bin mit denen Regungen der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Freundschaft,

Mein Herr Bruder,

Ew. Majestät

Berlin den 18. Martii
1749.

Unterzeichnet:
Guter Bruder.
Friedrich.

Diese Erklärungen hauptsächlich wirkten auch so viel, daß sich die in Norden bereits zusammengezogene finstere Wolken allmählig wieder verzogen. Sonderlich merckte man in Engelland, daß, seitdem nur beygebrachtes Schreiben unsers Monarchen zu London bekannt geworden, der Eifer daselbst, den man vorhero, Rußland zu unterstützen, bezeigte, und der schon so weit gieng, daß man eine Esquadre nach dem Baltischen Meere schicken wolte, sehr nachließ. Ja als man gar die Schwedische Acte, den dasigen Thron-Folger betreffende, in Engelland erhielt, wurde man daselbst beynahe auf Rußland unwillig, daß es sich hiermit nicht begnügen lassen wollen; indem selbst der eine Staats-Secretair, der Herzog von Bedford, öffentlich behauptete, daß dieses Manifest alles sey,

was man verlangen könte. Der College dieses Herrn, der Herzog von Newcastle, der zwar bey sich anders denken mochte, bemühete sich dem ungeachtet ebenfals, die Minister der interessirten Puissancen, durch die Versicherung zufrieden zu stellen, daß Se. Maj. der König von Großbrittanien, der Russischen Kayserin ausdrücklich habe wissen lassen, wie selbige Englischer Seits keinen Beystand zu gewarten hätte, als nur, wenn sie von Schweden zuerst angegriffen würde. Die häufigen Conferenzen, so die ganze Zeit durch, seitdem das Feuer in Norden zu glimmen angefangen, zwischen den Großbrittannischen, den Preussischen, Schwedischen, Dänischen und Russischen Ministern gepflogen worden, waren gleichfalls Merkmale, daß man weiter nichts suche, als die Sache in Güte beyzulegen. Solchergestalt hat man vornehmlich unserm Monarchen mit zu danken, daß bis jetzo der Friede in Norden erhalten worden.

Im übrigen bekam man bey der Gelegenheit in öffentlichen Blättern ein Verzeichniß der Preussischen Macht selbiger Zeit zu sehen. Sie hatte die Berechnung zum Grunde, welche man, nach geschlossenen Dreßdner-Frieden, von der Armee des Königs in Preussen machte. Und nach dieser war der Etat folgender:

An Infanterie 61. Regimenter, die aus 116. Bataillons und 126. Compagnien Grenadiers bestehen, und zusammen 54660. Mann betragen. Hiezu kommen 46. Generals, und Regiments Commandanten, 58. Obristen, 53. Obrist-Lieutenants. 116. Majors, 61. Quartier-Meisters, so viel Aide-Majors, Auditeurs, Aumoniers und Stabs-Chirurgi, 366. Hautboisten, 161. Büchsen-Schmiede, eben so viel Profossen,

sen, 696. Capitains, und so viel Premiers-Lieutenants, 570. Fähndriche, 1392. Sergeants, 570. gefreyte Corporals, 696. Fouriers, und so viel Capitains d'Armes, 4176. Corporals, 696. Feldscheerer, 2088. Tambours, 822. Pfeiffer, 756. Zimmerleute. Zusammen

101210. Köpfe.

An Cavallerie 13. Regimenter Dragoner, 13. Regimenter Cürassiers, und 8 Regimenter Husaren, die zusammen 226. Escadrons, und 34650. Mann ausmachen. Hiezu gehören 26. Generals, und Regiments-Commandanten, 43. Obristen, eben so viel Obrist-Lieutenants, Majors, Quartier-Meister, Aide-Majors, Auditeurs, Aumoniers und Staabs-Chirurgi, 78. Hautboisten, 34. Paucker, 34. Sattler, 32. Büchsen-Schmide, 34. Profosen, 282. Rittmeister, 180. Capitains, 462. Premiers-Lieutenants, und so viel Sous-Lieutenants, 282. Cornets, 180. Fähndrichen, 462. Quartier-Meister, so viel Fahn-Junkers, und Fouriers, 1772. Corporals, 462. Feldscheerer 284. Trompeter, 180. Tambours, 462. Fahn-Schmiede. Zusammen

42549. Köpfe.

Summa der Infanterie und Cavallerie 143759. Es ist aber leicht zu erachten, daß dieser Etat sich seit der Zeit merklich geändert habe.

§. 304.

Der Fürst von Auersperg wird zu Berlin mit dem Fürstenthume Münsterberg und Weichbilde Frankenstein in Schlesien belehnet.

Sonst wurde schon im Anfange dieses Jahres, nehmlich den 30. Januar. Herr Ernst Maximilian Sweerts,

Reichs-Freyherr von Reust, Königl. wirklicher Cammer-Herr und General Intendant der Königl. Schau Spiele wegen des Herzogthums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein in Schlesien für Se. Durchl. Herrn Heinrich, des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Auersperg, *coram Torono* von Sr. Königl. Majestät mit nachbeschriebenen Feyerlichkeiten belehnet: Der Herr Abgeordnete verfügte sich Vormittags um 11. Uhr aus seiner Behausung in einem mit 6. Pferden bespannten prächtigen Parade-Wagen, welchen noch ein anderer, worinn zwey Cavaliers saßen, folgte, auf das Königl. Schloß. In der ersten Antichambre wurde er von dem Königl. General-Adjutanten, Herrn Obersten von Buddenbrock, empfangen und introduciret. In dem Audienz-Zimmer selbst saßen Se. Königl. Majestät mit bedecktem Haupte unter dem Dais, von den Prinzen des Königl. Hauses, den ausländischen Gesandten, der hohen Generalität, und den Vornehmsten des Hofs, umgeben. Der Herr Abgeordnete hielt am Ende des Teppichs kniend die Anrede, welche der Herr Graf von Podewils, erster Königl. Cabinets-Minister beantwortete. Sodann legte jener auf das Heil. Evangelium, so von den beyden Staats und Cabinets-Ministern, Herrn Grafen von Podewills und Herrn Grafen von Finkenstein, gehalten wurde, den gewöhnlichen Eid ab, welchen der erste Geheime Cabinets-Rath, Herr von Vockerodt, vorlas; wobey ihm sodann das Reichs-Schwerdt, das der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Schwerin, immittelst gehalten, am Knopfe zu küssen gegeben wurde. Gleich hernach gieng der Herr Abgeordnete rückwärts an seinen Ort zurück, und verrichtete die Danksagungs-Rede abermals kniend; worauf er wieder aus dem Königl. Schlosse in eben der Ordnung begleitet wurde, und sich nach Hause begab.

§. 305.

Der König reiset nach Preussen und nach Schlesien.

Im Sommer dieses Jahres unternahmen hiernächst Ihro Königl. Majestät eine Reise anfänglich nach Dero

Königs-

Königreiche Preussen; so aber von kurzer Dauer war, obgleich viele besondere Geheimnisse darunter suchten. Es gefiel Ihro Majestät am 3ten Junii von Berlin abzugehen. Sie gelangten jedoch schon am 20sten dieses, nach gehaltener Revue bey Velau, über Danzig, wiederum in Berlin an.

Hierauf, den 21sten Junii, geschahe zu Breßlau das Unglück, daß ein Wetter-Strahl den dasigen Pulver-Thurm anzündete und sprengete, wodurch eine entsetzliche Verwüstung und sehr grosser Schade verursachet wurde. Nicht lange darauf reisete der Mönarch auch nach Schlesien. Sie nahmen den damaligen betrübten Zustand der Stadt, Breßlau, wo Sie den 6. Septembr. anlangten, Selbst in allerhöchsten Augenschein, und declarirten huldreichst, daß Sie aus besonderer Landesvätterlicher Huld und Gnade denen durch gedachte Auffsprengung des Pulver-Thurms verunglückten Einwohnern nicht alleine Selbst allergnädigste Hülfe zu deren Retablissement angedeyen lassen, sondern auch eine General-Kirchen- und Haus-Collecte in Dero sämtlichen Landen gestatten wolten. Hiernächst wurde, auf Veranlassung deß in Schlesien dirigirenden Geheimden Staats- und Kriegs-Ministers, Herrn Grafen von Münchow, eine besondere Commission niedergesetzt, und solcher aufgetragen, diejenigen Gelder, so zum Behuf und zur Beyhülfe der zu Schaden gekommenen Einwohner einlaufen würden, nach der Billigkeit und nach eines jeden Nothdurft ein und auszutheilen. Ausserdem ertheilten Ihro Majestät nur hochgedachtem Herrn Grafen von Münchow ein ansehnliches Lehn in Ober-Schlesien, wohneten auch dem Balle bey, welchen derselbe denen zu Breßlau anwesenden Fürstlichen und andern Standes-Personen selbigen Abend gab. Nicht lange darauf erhielte der Graf von Gellborn von dem Monarchen, zu Bezeugung Dero Vergnügens über einen Recruten von ungemeiner Schönheit, welchen er Ihro Majestät unter Dero Leib-Garde zu Fuß geschenket, eine grosse güldne, mit dem Königl. Portrait geschmückte, Tabattiere von hohen Werthe. Ihre übrige Beschäftigung in Schlesien befunde dieß mal darinnen, daß Sie die dasigen Truppen die Revue passiren liessen.

§. 306.

§. 306.

Der König läst sich angelegen seyn, die Schlesischen Bergwerke wiederum gangbar zu machen, und ins Aufnehmen zu bringen. Die Stadt Schmiedeberg wird eine unmittelbare Landes-Stadt.

Sonderlich aber waren Ihro Majestät dieß mal besorgt, die vormals so sehr berühmten Schlesischen Bergwerke wiederum gangbor zu machen, und ins Aufnehmen zu bringen. Zu dem Ende hatte die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer bereits die Verfügung thun müssen, daß schon den 14. August 1749. auf den Freyherrlichen Schweidnitzischen Gütern, im Fürstenthume, Jauer, ein Berg-Amt durch den Land-Rath von dem Bolckenhaym-Landshutischen Creyse, Herrn **Baron von Schweidnitz**, wirklich eingerichtet, und die hierzu ernannten Glieder in Eyd und Pflicht genommen wurden. Auch waren damals schon 5. Gewerkschaften zu Stande gebracht, und die Zechen heissen **Friedrich, der Adler, Elisabeth und der fröliche Anblick.** Die Ober-Aufsicht über diese neue Bergwerks-Anstalten wurde dem Cammer-Herrn, **Baron von Schweidnitz**, aufgetragen, welcher sich auch sehr beeiferte, das Vorhaben in guten Stand zu bringen, und sonderlich mehrere geschickte Berg-Leute herbey zu ziehen. Ja derselbe errichtete auf Hazard und auf seine eigene Kosten ein neues Kupfer-Bergwerk bey seinem Dorfe, Rudelsdorf in Schlesien, und brachte selbiges glücklich zu Stande. In Erwägung dessen bewilligten ihm Ihro Majestät alle Privilegia, Begnadigungen und Berg-Freyheiten für nurgedachtes Rudelsdorf, erliessen ihm auch noch über dieses die Abführung der Zehenden auf 10. Jahre lang.

Sonst kauften auch damals Ihro Mejestät dem Gräflich Tzernimischen Hause die Schlesische Stadt, Schmiedeberg, ab, und machten solche hierauf zu einer unmittelbaren Landes-Stadt. Es wurde auch sodann ein ganz neuer Rath daselbst eingeführet.

§. 307.

§. 307.

Die Privilegia der in den Königl. Landen neu ankommenden Colonisten werden abermals erneuert, bestäriget und vermehret.

Schon den 31sten Martii unterm Dato Potsdam, liessen Ihro Majestät durch ein anderweitiges Patent überall bekant machen, was für Beneficia, Freyheiten und Exemtiones, die in den Städten des Königl. Preuss. Erb-Herzogthums, Schlesien, und der Grafschaft, Glatz, sich niederlassende Künstler, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers, ingleichen für diejenigen Profeßionisten, welche daselbst wüste Stellen bebauen, oder ledige Häuser an sich bringen, abbrechen und wieder aufbauen würden, zu geniessen haben solten.

Ferner wurde unterm 3ten Sept. 1749. wegen der in sämtlichen übrigen Königl. Landen ankommenden wohlhabenden Familien, nachstehendes Edict publiciret:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschattel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in unermüdeter Landes-Väterlicher Vorsorge für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen unablässig begriffen, und dahin bemühet sind, daß denenselben unter Unserm Königl. Schutze alle ersprießliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu geniessen verschaffet werden möge: so haben Wir unter andern das Verlangen dererjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten theils bereits eingezogen und sie darinn

iede

niedergelassen, theils ferner annoch sich darinne niederzulassen vorhaben, welchergestalt dieselben wünschen, daß ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Befreyung von der gewaltsamen Werbung und Enrollirung vor sich und die Ihrigen gegeben werden möchten; und Wir dannenhero geneigt und entschlossen sind, diesem ihrem Verlangen in Königlichen Hulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen; sondern auch alle diejenige Edicte, welche Wir in dererselben Faveur, und sonderlich in Ansehung der anziehenden mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien puliciren lassen, zu ihrer desto mehreren Versicherung zu erneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen: als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allergnädigst folgendergestalt, und zwar 1.) versichern Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Habseligkeiten anziehende Familien und einzelne Personen samt den Ihrigen von aller gewaltsamen Werb- und Enrollirung gänzlich befreyet gehalten, auch sogar, und wann ein, oder ander es verlangen sollte, Wir selbigen unter Unserer höchsteigenen Hand und Siegel besondere Protectoria darüber ertheilen und ausfertigen zu lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernements und Officiers ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen dergestalt geneigt seyn, daß dergleichen fremde bemittelte Neuanziehende mit allen den Ihrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solcher Werb- und Enrollirungen zu genieſſen haben, und dieses alles auf das heiligste gehalten werden solle. 2.) Befreyen Wir hierdurch dergleichen Neuanziehende zwey völlige Jahre von allen bürgerlichen Lasten, sie haben auch Namen, wie sie wollen; 3.) Und weil Wir auch sogar hierunter die Consumtions-Accise verstehen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet, und der Ertrag davon aus den Accise-Cassen der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das 2te Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dardurch dasjenige, so sie in der Zeit zu der Accise tragen müssen, vergütet erhalten. 4.) Sollen auch alle ihre mitgebrachten Habseligkeiten von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht

zum

zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber-Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wenn sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden. 5) Sollen dergleichen neuankommende und sich in unsern Städten niederlassende Familien und Personen weder von ihrem dahin, oder sonst in unsern Landen gezogenen Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansäßig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu logirenden Soldatesque bestimmten sogenanten Servis-Zutrag gänzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden; wann sie aber sich sogleich ansäßig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn u. s. w.

Ueberhaupt wurden alle vorherige Patente deßwegen von 1742. 1746. 1748. und 1749. erneuert, auch die darinnen bereits versprochene Vorrechte bestätiget.

§. 308.

Aufnahme der sogenannten Hußiten in Schlesien.

Insbesondere aber wurde vor die gute Aufnahme der sogenannten Hußiten in Schlesien gar merkwürdig gesorget. Ein Schreiben aus Strehlen gab davon folgende Nachricht:

Nachdem

Nachdem bekanter massen die sogenannten Hußiten sowohl in dem ersten als letztern Kriege Hauffen-Weiß aus Böhmen emigriret sind, und sich unter die mächtige Protection unsers allergnädigsten Königs gewendet haben, ein Theil aber sich bey Wartenberg niedergelassen hat, wo Se. Maj. diesen Leuten die Fundos gnädigst zu schencken geruhet, der andere Theil hingegen sich in der Nähe hiesiger Stadt ansetzte, und mit Königl. Genehmhaltung der Stadt die in der sogenannten Altstadt gelegenen zwey ansehnlichen Vorwerker abkaufte: so ward von Seiner Majestät bey Dero letztern Anwesenheit in Schlesien nicht nur dieser Kauf höchst eigenhändig confirmiret; sondern auch gedachten Colonisten die Erlaubnuß gegeben, die erwehnten zwey Vorwerker zu einem Dorfe anzubauen, zu welchem Ende Höchst-Dieselben ihnen 1500. Stämme Bau-Holz schenckten, auch ferner aus denen in sämtlichen Königl. Preußis. Landen vor alle Emigranten gesammleten Collecten-Geldern ein Quantum von 2000. Rthlr. reichen liessen. Insbesondere haben Se. Majestät ihnen zur Uebung ihres Gottesdienstes die allhier in der Altstadt ledig gestandene Kirche eingeräumet, und solcher Parochial-Gerechtigkeit beygelegt. Ueberdieß geruhen Se. Majestät ihren Prediger, Planitzki, aus Dero eigenen Cassen zu salariren, wie ihnen denn ausser demnoch verschiedene Beneficia sind verliehen worden. Den 5. und 6. des jetzigen Monats wurden auf Veranlassung einer Hochlöbl. Breßlauischen Kriegs- und Domainen-Cammer die Böhmen in obbenannte Stücke eingesetzet, und man wies ihnen die Gränzen an, daß also erwähntes Etablissement völlig zu Stande gekommen ist, wobey nunmehro die Böhmen mit ihrem Anbau äusserst beschäftiget sind.

§. 309.

§. 309.

Der König vergleichet die Wiesenhaverische Streitigkeit.

In diesem Jahre wurde auch, durch Vermittelung unsers glorreichen Königs, die sogenannte Wiesenhaverische Streitigkeit mit dem Chur-Fürsten zu Cölln verglichen. Es betraf dieselbe den sogenannten Capellen-Hof, welchen die Stiffts-Regierung zu Hildesheim dem Wiesenhaver abgesprochen; das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte aber, ohne einen Bericht zu erstatten, wider nur hochgedachte Chur-Fürstl. Durchl. sofort mit Mandatis S. C. hervor geschritten. Deßwegen nahm der Chur-Fürst den Recours an das Reich: weil Wiesenhaver ein Unterthan des Chur-Fürsten, als Bischoffs von Hildesheim, und subditus infimæ plebis sey. Nichtsdestoweniger wurde auch pendente Recursu die Execution vom Cammer-Gerichte verhänget. Ihro Königliche Majestät von Groß-Brittannien als Chur-Fürst zu Hannover und Se. Königl. Majestät von Preussen, welche beyde das Hohe Nieder-Sächsische Creys-Ausschreib-Amt ausmachen, und denen mithin besagte Execution aufgetragen worden war, liessen dahero nach und nach 3. Monitoria, und zwar das letztere sub Termino peremtorio von 4. Wochen an die Stifts-Regierung zu Hildesheim ergehen; ja endlich derselben eine von beyden subdelegatis unterzeichnete Citation den 23. May dieses Jahres insinuiren. Ob nun schon der Chur-Fürst von Cölln auf dem Reichs-Tage den Vorschlag that, daß an beyde Königl. Majestäten von Groß-Brittannien und von Preussen, als an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, eine schriftliche Vorstellung erlassen werden möchte; da-

mit Ihro Chur-Fürstl. Durchl. mit der angedroheten Execution, und mit denen dahin abzielenden ferneren Creyß-Directorial-Monitoriis so lange verschonet bleiben möchten, bis die Hindernisse, welche der Chur-Cöllnischer Seits verlangten Proposition dieser Recours-Sache entgegen stünden, gehoben seyn möchten: so machten sich doch bereits die Königlich Preuss. und Chur-Hannöverischen Executions-Völcker fertig, in das Stift Hildesheim einzurücken. Eine aus der Stadt, Hildesheim vom 16. Jul. a. c. ertheilte Nachricht stelte aber die Endigung dieser Sache also vor: Noch vor Eintritt des zur Execution angesetzten Termins fand sich der Chur-Hannöverische Subdelegatus allhier ein, und zeigte, nebst der Königl. Großbritannischen Ordre, ein Königl. Preuß. Ministerial-Schreiben vor, worinnen das Hildesheimische Officialat-Gericht ermahnet worden, die Sache nicht auf die Execution ankommen zu lassen, indem solche wirklich erfolgen würde, woferne man nicht den von Wiesenhaver vor der Hand in seinen Meyerhof restituirte. Weil aber solches dem ungeachtet nicht erfolgte; so ruckten die Chur-Hannöverischen Truppen gegen die Grentzen des Hildesheimischen an. Statt der Preußischen Truppen aber fand sich ein Königlich-Preußischer Commissarius, Herr von Nißler, ein, und zeigte eine Cabinets-Ordre seines Königs vor, daß er nicht komme, die mindesten Feindseligkeiten zuzulassen, noch einige Unkosten zu verursachen, auch selbsten vor sich nicht die mindesten Diäten zu fordern; sondern er seye vielmehr von des Königs Majestät beordert, die Sache amicablement zu tractiren, und nicht eher aus der Stadt zu weichen, bis dem Wiesenhavern sein Recht wiederfahren, und die Sache auf einmal ihre Endschaft erreichet hätte. Hierdurch

nun

nun wurden die hiesigen Gerichte bewogen, nicht allein den von Wiesenhaver wieder in seinen Meyerhof einzusetzen, sondern es ist auch unter Vermittelung besagten Königl. Preußischen Commissarii die ganze Irrung vermittelst eines Vergleichs dahin gänzlich abgethan worden, daß man dem von Wiesenhaver vor sein auf dem Meyerhof habendes Recht eine Summe von 1100. Thlr. zugestellet, dagegen selbiger dem Geistlichen Bertram seinen Meyerhof abgetreten. Andere Nachrichten hergegen wollen wissen, daß dem Wiesenhaver 1400. Thlr. gezahlet worden, und beyde Theile Liti & Causæ renunciiret hätten.

Dargegen wurden in einem Schreiben de dato Hildesheim, den 20. Jul. 1749. verschiedene Umstände des gedachten Vergleichs beleuchtet, und vorgegeben, es sey irrig, daß der Hannöverische Subdelegatus mehr als der Preußische mit der Execution gedrohet hätte, massen jene gar nicht nach Hildesheim gekommen, und die Drohungen gemeinsam in Scriptis geschehen. 2) Sey es irrig, daß Truppen zusammen gezogen worden. 3) Sey irrig, daß der Chur-Brandenburgische Subdelegatus declariret hätte, wie er mit keiner Execution chargiret wäre, vielmehr hätte er sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß er von Sr. Königlichen Majestät abgeschicket sey, solche zu verrichten. Der Vergleich sey 4) post factam Executionem Sententiæ Cameralis geschehen, mithin hätten 5) die Antecurrenten allerdings den Vortheil, daß sie des Recursus ungeachtet den sachfälligen Theil genöthiget, einer Cameræ Urtheil Parition zu leisten.

§. 310.

Ihro Majestät schaffen nun auch die Mißbräuche bey Kirchen, auf Schulen und Academien ab.

Nun war der Monarch mit desto mehrerm Ernste auch darauf bedacht, wie die Mißbräuche sowohl bey den Kirchen, als auf Schulen und Universitäten, so viel möglich, von Grund aus vertilget werden möchten. Es muß nehmlich zu dem Ende in Zukunft alle Jahre von allen Kirchen und Schulen in Dero Landen eine richtige Tabelle, nach folgenden Puncten eingerichtet, eingesendet werden: 1) Nahme der Kirche, 2) Nahme des Patroni, 3) Zustand der Kirche, ingleichen der Pfarre und Schul-Gebäude, 4) wer die Reparations-Unkosten trage? 5) Wie stark sich das Kirchen-Capital, und wie hoch sich die jährliche Einkünfte belaufen, 6) Was nach einem sechsjährigen Durchschnitt und Abzug der nöthigen Aysgaben übrig sey?

Nächstdem wurde sämtlichen Königl. Universitäten zuvörderst nachstehendes Rescript überschicket.

Daß nachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht sonder Mißfallen wahrgenommen, daß entweder Leute Professores zu werden verlangten, welche noch gar keine öffentliche Proben ihrer Gelehrsamkeit gegeben, oder die bereits bestelte Professores selten oder gar nicht zu disputiren pflegten, ungeachtet dieses nicht allein zu grosser Aufmunterung sowohl Lehrender als Lernender gereichte, sondern auch dadurch der Grund zu den schönsten Schriften, wodurch sich vormals die Professores berühmt gemacht, geleget werde: als erachteten Seine Majestät höchst nöthig, das Zeithero so sehr abgekommene Disputiren auf Universitäten bey den Professoribus sowohl, als Doctoribus und Magistris Legentibus wiederum einzuführen, und dieserwegen zu vorordnen:

daß

daß 1.) niemand auf Universitäten öffentliche Collegia zu lesen die Freyheit haben solle, dafern er nicht, ausser der bey seiner Promotion in *Doctorem vel Magistrum* gehaltenen Disputation, noch anderweitig als Präses disputiret habe. 2.) Keiner Professor Extraordinarius zu werden sich Hofnung machen solle, wenn er nicht währender Zeit, da er Doctor oder Magister gewesen, wenigstens 3. Disputationes, als Präses gehalten habe. 3.) Niemand zum Professore Ordinario bestellet werden solle, der nicht als Extraordinarius dreymal bey Disputationen präsidiret habe. 4.) Dieses Reglement auch die bereits bestelte Professores angehen und diejenige, so nicht bereits 3. Mal als Präsides disputiret haben, solches längstens binnen 2. Jahren nachholen oder gewärtigen sollen, daß bey vorfallenden Vacanzen jüngere sich auf besagte Weise habilitirte Professores ihnen in der Besoldung und Range vorgezogen, Falls auch, bey einem, oder dem andern weitere Trägheit verspüret würde, nach immediate geschehener Anzeige bey Sr. Majestät, wegen ihrer Remotion das nöhige verfüget werden solte. Nicht weniger solten in jeder Facultät 2. Professores Extraordinarii, oder Adjuncti, wenn sie die vorgeschriebene Prästanda prästiret hätten, als Assessores, jedoch ohne *Voto decisivo* nach vorheriger Verpflichtung admittiret, mithin dadurch dem Mangel an geschicktern Arbeitern in den Facultäten, worüber nicht ohne Grund geklagt wurde, abgeholfen werden.

Nicht lange darauf folgte das Reglement vor die auf Universitäten Studierende, in welchem zur Anordnung einer guten Disciplin auf selbigen von Ihro Königl. Majestät nachstehende Puncte verordnet und festgesetzt worden:

Daß 1.) den Studenten das Degentragen auf Universitäten *indistinctement*, es mögen solche von der Theologischen, Juristischen, oder was vor Facultät sie wollen, verboten seyn soll, jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adelicher Herkunft sind, als denen das Degentragen erlaubet bleibet. 2.) Soll ein jeder Student sich einer erbaren und anständigen Lebens-Art befleißigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen und alle liederliche Händel und Excesse gänzlich vermeiden. Insonderheit sollen die

Theologi sich stille verhalten, einer gesitteten Aufführung befleißigen, und alles scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehr-Aemter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouverniren gewust. Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf den Strassen zu rufen, zu wetzen, zu schreyen, jemanden zu provociren, oder sonst herauszufordern, und Schlägereyen zu machen: widrigenfals derselbe sofort arretiret, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret, und von der Universität gänzlich weggeschaffet werden solle. 3.) Soll sich kein Student nach 9. Uhr Abends weiter auf der Strasse sehen lassen, es seye, daß solches ganz nothwendige Affairen erfordern, welchenfalls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß, und zwar solches bey Straffe des Arrests und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrift, welche unter Hofmeistern stehen, auch noch später als 9. Uhr Abends in honetten Gesellschafften zu bleiben: weil zu vermuthen ist, daß den Hofmeistern schon solche Instructiones mitgegeben seyn werden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müssen. 4.) Nach 9. Uhr Abends soll sich kein Student weiter in Wein- Bier- Caffee- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9. Uhr Abends, alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es seyen solche unter was für Jurisdiction sie wollen, patroulliren lassen, da dann diejenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretiret, und mit dem Carcer bestrafet werden sollen. Die Wirthe sollen die Studenten gegen 9. Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen, sonst diejenigen, so solches unterlassen, und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5. Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen. 5.) Es versteht sich von selbsten, daß jeder Student sich des Schiessens in der Stadt und dergleichen, ferner des Fenster-Einwerfens, Beschädigung der Laternen, publiquer und Privat-Häuser, enthalten muß, bey Strafe des Carcers und der Relegation. 6.) Diejenigen, so sich bey Arretirungen, denen Pedellen, Scharwächtern und dergleichen widersetzen, oder diese provociren,

oder

oder sonst mit Worten, oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer, oder der Relegation bestraffet werden. 7.) Der, oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und um Aufwiegelung zu machen an das sogenannte schwarze Bret zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen *cum Infamia* relegiret, und dem Befinden nach, noch härter bestrafft werden. 8.) Die den Studenten dictirte Strafen, sollen ohne Remission vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Herkunft sind, ihre begangne Verbrechen mit Geld büssen sollen, andere aber von geringer Herkunft, sollen nicht am Gelde, sondern mit dem Carcer bestraft werden, damit sonsten nicht derer Väter Vermögen, statt des Verbrechers gestrafet werde, und dieses vor jene büssen müsse. Die Relegationes aber müssen niemalen durch Geld abgekaufet werden. 9.) Alle hohe und Hazard-Spiele bleiben den Studenten gänzlich verboten, wie dann auch dieselbe sich vor unnöthiges oder überflüssiges Schuldenmachen hüten sollen. 10.) Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Garnison bey der rigoureusesten Bestrafung einem Studenten übel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solte, so, daß die Scudenten vor der Garnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woferne aber ein Student unternehmen solte, einem Söldaten, er sey Officier, Unterofficier, oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen oder zu insultiren, oder gar Wacht-Patrouillen und Schildwachten zu affrontiren: so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste dafür angesehen und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden. 11.) Kein Student muß jemalen in seiner eigenen Sache Richter seyn wollen; sondern daferne er vermeynet, daß ihme, es seye von seines gleichen, oder sonst Jemand etwas zur Ungebühr geschehen: so muß er sich deßhalb gehörigen Orts melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten. 12.) Wollen Se. Königl. Majestät, daß den Studenten die Freyheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiren, so wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist: es müssen selbige aber solches mit der behörigen Anständig-

keit thun, und alle Excesse, Broullerien, oder andern wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowohl, die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitäten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gebörigem Nachdruck bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten sollen. Potsdam, den 9. May 1750.

Ihro Majest. waren bereits vor einiger Zeit darauf bedacht gewesen, das schädliche Mord-Gewehr den Studenten, als meistentheils jungen Leuten, von der Seite nehmen zu lassen. Jetzo aber ereignete sich in Halle zwischen dasiger Garnison und denen daselbst Studirenden ein verdrüßlicher Zufall, wobey letztere den Degen gemißbraucht hatten. Derowegen beschlossen Se. Maj. mit vorstehendem Reglement durchzufahren; es koste, was es wolle. Die meisten glaubten, es würde die Execution desselben hier und dort, sonderlich in Halle, viele Bewegungen und Lermen verursachen. Es bezeigten sich aber die Studirende aller Orten so gelassen, daß sie ganz willig den Degen ablegten; zumal da den Bürgerlichen dargegen erlaubet wurde, auf dem Huthe eine schwarze Feder zu tragen. Ja es fand solches Reglement sogar auch in Engelland dermassen Beyfall, daß der damalige Staats-Secretair, Herzog von Newcastle, auf den Universitäten Oxford und Cambridge ebenfals neue Reglements einführte, die in den meisten Stücken nach dem Königl. Preußischen abgefast waren.

Eine andere nicht minder löbliche Anstalt Ihro Königlichen Majestät in Preussen betrifft den Druck verschiedener ärgerlichen, wider die Religion und gute Sitten laufenden Schriften. Es ist diesem Uebel zu steuren eine eigene Commission niederge-

setzet

setzet worden, welche alle Schrifften, die in den Preußischen Landen gedruckt werden, oder die Dero Unterthanen ausserhalb Landes drucken lassen, zur Censur eingeschicket werden sollen. Doch sind davon ausgenommenn 1) die Schrifften der Berlinischen Academie der Wissenschafften, 2) die auf Academien unter der Censur der Facultäten gedruckt werden. 3) Alle Staats-Schrifften, die von dem Königl. Departement der auswärtigen Sachen gebilliget werden; 4) blosse Carmina, welche der Censur der Landes-Regierung jeder Provinz, oder dem Magistrate jedes Orts, überlassen sind.

Denen Buch-Führern und Buch-Druckern ist dabey unter einer Strafe von 100. Thlr. verboten, Schriften, die nicht solchergestalt censiret worden, zum Druck und Verlag zu befördern, auch ist der Verkauf anstössiger Schrifften, so anderwärts verleget worden, dadurch zugleich verboten.

Endlich ist hierbey auch noch das wiederholte Edict vom 19. Junii 1751. merckwürdig, worinnen allen Landes-Kindern verboten wird, auf ausländischen Schulen, Gymnasiis und Universitäten zu studiren. Es lautet also:

Obschon durch Unser allergnädigstes Edict vom 14. Oct. 1749. Unsern Landes-Kindern, wenn sie nicht von aller öffentlichen Bedienung in unsern Landen ausgeschlossen seyn wollen, der Besuch fremder Universitäten untersagt, und sie angewiesen worden, auf einheimischen Academien zu studiren: so haben wir dennoch, zu Unserm besondern Mißfallen, vernehmen müssen, daß dieselben, solchem Verbote zuwider, häufig nach ausländischen Universitäten und Schulen gehen, und wann sie daselbst 2. bis 3. Jahr zugebracht haben, vorgedachte auf deraleichen Contravention von Uns

gesetzte Strafe dadurch zu eludiren suchen, daß sie sich ungefähr ein halbes Jahr, oder auch noch wohl weniger Zeit, auf einer einheimischen Academie aufhalten, und unter solchem Behelf hiernächst ihnen anständige Civil- oder Geistliche Bedienungen frey suchen, auch erhalten.

„ Wie Wir aber dergleichen unerlaubten Kunstgriffen fernerhin nachzusehen, um so weniger gemeynet sind, da Lehrbegierige Gemüther, sich ausser allen Zweifel, auf unsern Universitäten so gut, als auswärtig, zu habilitiren und zu qualificiren Gelegenheit haben: so wollen wir vorgedachtes Edict vom 14. Octobr. hiemit und Krafft dieses noch mals dergestalt wiederholt und erneuert haben, daß alle unsere Landes-Kinder, wes Standes sie auch seyn, wenn dieselben in Unsern Ländern befördert zu werden wünschen, von nun an, einzig und allein auf einländischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen, denen Studiis obliegen, und durchaus keine auswärtige Academien, Gymnasia und Schulen, wenn es auch nur ein halbes, oder viertel Jahr wäre, Studierens halber frequentiren, oder unfehlbar gewärtigen sollen, in unsern gesamten Provinzen und Landen, zu keiner Justitz-Cammer-Geistl. oder andern öffentlichen Civil-Bedienung, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, deßgleichen zu keiner Regiments-Quartiermeister- und Auditeur-Stelle jemalen zu gelangen; sondern von aller Beförderung, auf ihre ganze Lebens-Zeit, als untüchtig und incapable ausgeschlossen zu bleiben; wie dann die von Adel auch überdem, mit der *per Edictum* vom 16. Januar. 1748. auf die Reisen, und Aufenthalt ausser Landes, geordneten Confiscation ihres Vermögens, unnachbleiblich bestraft werden sollen.

Wir wollen auch, damit diese Unsere höchste Intention um so leichter erreichet werden könne, daß künftig niemand zu einiger Civil- oder Geistlichen Bedienung, Regiments-Quartiermeister und Auditeur-Stelle genommen werden solle, welcher nicht zuvor, durch ein glaubwürdiges Attestat, zu erweisen vermag, daß er von der Zeit dieses erneuerten Verbots an, sich niemals auf fremden Academien und Schulen aufgehalten; sondern seine Studia bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen absolviret habe. Unserm Etats-Ministerio, ingleichen sämtlichen Regierungen,

Justitz-

Justitz-Collegiis, und Consistoriis, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, nicht weniger Unserm General-Auditoriat, befehlen Wir aber hiermit so gnädig als ernstlich, über renovirte Edict mit allem Nachdruck und Schärfe zu halten, die Contravenienten, nach Anleitung desselben, ohne die geringste Nachsicht, wenn sie Bedienungen suchen, abzuweisen, auch gegen dieselben, wenn sie von Adel sind, überdem, mit Confiscation ihres Vermögens zu verfahren: wie dann das *Officium Fisci* besonders darunter mit zu vigiliren, und seines Amts wahrzunehmen hat ꝛc. Berlin, den 19. Junii 1751.

§. 311.

Neue Verordnung wegen der Hebammen in den Königlichen Landen.

Da einem Staate auch daran viel gelegen ist, daß, in jeder Stadt wenigstens, tüchtige Hebammen bestellet werden: so liessen Ihro Königliche Majestät um diese Zeit höchstweise Verordnung deßwegen ergehen, die ihrem hauptsächlichen Inhalte nach also lautet: Nachdem Sr. Königl. Majestät vorgetragen worden, wie bis anhero durch grosse Unwissenheit der Hebammen viel Schaden verursachet, und dadurch öfters Mutter und Kind unglücklicher Weise ums Leben gekommen: so haben höchstgedachte Se. Majestät resolviret, diesen mehrentheils unerfahrnen Weibs-Personen einen gründlichen Unterricht in der Hebammen-Kunst geben, hierzu auch einen besondern Professoren bestellen zu lassen, welcher auf dem Berlinischen *Theatro anatomico* die Winter-Monate hindurch, bey verschlossenen Thüren, nicht allein die Structur derjenigen Theile an verstorbenen weiblichen Cörpern durch anatomische Zergliederung, die zur Empfängniß, Nahrung, Anwachs, und Ausgeburt eines Kindes gewidmet, gründlich zeige, sondern ihnen auch darüber die Functiones eines jeden Theils insbesondere erkläre, und recht verständlich mache. Die Colleaia hiervon sowohl in Theoria, als Prari, werden den angehenden Hebammen unentgeldlich gehalten, und künftigen Monat Octobris der Anfang damit gemacht, hinführo auch in Berlin sowohl, als den übrigen Städten der Chur-Mark, keine Hebammen angenom-

nommen und bestellet werden, welche nicht von dieser so nützlichen als heilsamen Veranstaltungen profitiret, das gehörige Examen ausgestanden, und von dem Königl. Ober-Collegio Medico ihre Legitimation, so viel die Residenzien betrifft, bey dem Policey-Directorio zu Berlin produciret hat.

§. 312.

Die Dominicaner zu Halberstadt werden bey den Westphälischen Frieden geschützet.

In diesem Jahre soll sich auch ein besonderer Zufall mit den Dominicanern in Halberstadt ereignet haben, worüber sich die Catholicken in- und ausserhalb Landes sehr vergnügt bezeiget; wiewohl einige noch an dem ganzen Verlaufe der Sache zweifeln wollen. Weil aber dieselbe, wenn sie wahr ist, sich sehr merkwürdig gemacht: da sie ein vortreflicher Beweiß von der unpartheyischen Gerechtigkeits-Liebe und Toleranz unsers Monarchen wäre: so will ich die Nachricht davon hersetzen, wie sie in öffentlichen Blättern zu lesen ist.

Man sahe nehmlich von Rom aus die Abschrift eines Schreibens, welches Ihro Majestät, der König in Preussen an die Regierung zu Halberstadt ergehen lassen, und zwar in folgendem Casu: Ein Catholischer Einwohner dieses Fürstenthums, welcher sich wider das Verbot seiner Kirche verheyrathet hatte, wurde von den Dominicanern von dem Gebrauch der Absolution und des Abendmahls ausgeschlossen. Er beschwerte sich darüber bey der Regierung, welche in einem Bericht an den König verschiedene Vorschläge that, welche nicht zum

Vor-

Vortheil der Dominicaner ausfielen. Die Antwort des Königs soll folgende gewesen seyn:

Wir hätten nichts weniger von euch erwartet, als dergleichen Fragen und Vorstellungen, die ihr Uns in eurem Schreiben vom 12. Febr. zu Ohren bringet: und welche die Beschwerden des Catholischen Inwohners und Schneiders, **Michael Berckmeiers**, wider die Dominicaner eurer Stadt, betreffen, da doch die Entscheidung dieses Vorfalls, in dem Westphälischen Friedens-Instrumente, bereits mit ausdrücklichen Worten enthalten ist. Wir weisen euch auch daher einzig und allein auf den 48. §. dieses Tractats, damit er euch sowohl in diesen, als andern ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene. Denn obgleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts und seiner Bischöfe in den protestantischen Staaten des teutschen Reichs aufgehoben, und mit der Landesherrlichen Gewalt vereiniget ist: so ist doch auch zugleich in diesem Tractat verordnet, daß es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnet sey, Kraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen Römisch-Catholischen Unterthanen zu einer Handlung zu zwingen, welche sein Glauben und sein Gewissen widerstreitet, so wenig es einem Catholischen Fürsten erlaubt ist, einen Unterthanen, der sich zur Augspurgischen Confession bekennet, mit diesem Zwange zu belegen. Ihr würdet daher einen offenbaren Friedens-Bruch begehen, wenn ihr die Dominicaner mit Gewalt zu einem Bezeigen zwingen woltet, welches sowohl den Concilien, worauf sie sich gründen, als den Grund-Gesetzen der Römischen Kirche zuwider ist. Denn indem sie gedachtem **Berkmeier** die Absolution und das Abendmahl versagen: so geschiehet ja dadurch kein Eingrif in unsere Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehe-Sachen zustehen; sondern sie thun anders nichts, als daß sie den Supplicanten von einem Genuß ausschliessen, dessen er sich durch seine in der Römischen Kirche verbotne Heyrath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kan, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grund-Sätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der Päbstl. Dispensation nicht unbekannt gewesen sind. Bey diesen Umständen können wir auf keine

Weise

Weise gestatten, euch einiger Zwangsmittel gegen die Dominicaner zu bedienen, oder euch einzubilden, man könne ihnen damit drohen, daß sie ihre Freyheiten aus blosser Gnade und Toleranz genössen. Denn eines theils hat man ihnen bey ihrer Aufnahme alle Rechte eingeräumet, welche die übrigen Klöster dieses Fürstenthums haben, und die man ihnen nicht entziehen kan, so lange sich diese Ordens-Leute dem bekannten Friedens-Tractat gemäß bezeigen, und dieses um so viel weniger, da es andern theils offenbar ist, daß wir durch eine neue Begnadigung der Römisch-Catholischen in verschiedenen Gegenden unserer Herschaft, die freye Religions-Uebung, auf eben die Art verstattet haben, als wann sie schon in dem *anno decretorio* 1624. in dem Besitz desselben gewesen wären, und besonders, da wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Euer Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Verweis verdienet Wir wollen euch aber noch für dieses mal damit verschonen, und euch nochmals ermahnen, daß ihr in dergleichen Fällen, in Zukunft, vorsichtiger handeln möget. Berlin, den 1. April 1749.

§. 313.

Neue Veranstaltungen wegen des Commercien-Wesens in den Königl. Landen. Der Fühner-Canal wird schiffbarer gemacht.

Nunmehro richteten Ihro Majestät Dero Augenmerk immer mehr und mehr auf die Beförderung der Commercien in Dero Landen, sonderlich mit Auswärtigen. Davon zeigte unter andern die Abschickung des Herrn Cajoni nach Madrit, und des in öffentlichen Nachrichten zu verschiedenen Malen erwähnten Königl. Preuß. General-Consuls, des Herrn Bonaventura Kenny nach den Canarischen Inseln. Nächstdem sendeten Ihro Majestät, um den Fühner-Canal, welcher die Oder mit der Havel verbindet,

bindet, desto schiffbarer zu machen, den Obrist-Lieutenant von dem Ingenieur-Corpo, Herrn von Balby, und den Herrn Professor Euler dahin, welche die Ufer besagten Canals messen, und auf Mittel bedacht seyn musten, denselben zu verbessern. Ueberdieß waren bishero bereits, auf Königl. Befehl, in dem Oder-Strohme viele nutzbare Wasser-Werke, zur Bequemlichkeit der Schiffarth, zum Vortheil der Handlung, und zum Besten des Landes angeleget worden. In diesem Jahre aber ließ der Monarch, auch zu Brieg, zu Paßirung des Oder-Wehrs eine neue Schiff-Schleusse erbauen, welche den 19. May 1750. zum ersten Male eröfnet wurde, da man denn die Probe mit Durchfahrung der Schiffe machte, und sie dergestalt befand, daß innerhalb 5. Minuten die Schleusse voll Wassers lief, und wieder abgelassen werden konte. Die schwersten geladenen Schiffe können nunmehr mit völliger Ladung in der grösten Geschwindigkeit dasigen Ort paßiren, da sie sonst nur ohne Ladung mit Seilen unter vieler Gefahr herauf gezogen werden musten. Mit dem Bauholze, und was sonst die Oder herunter geht, kan man durch die Schleusse gleichfals mit aller Bequemlichkeit passiren.

Wie stark sonst damals die Handlung in Preussen war, konte man unter andern auch daraus abnehmen, daß in diesem Jahre nur allein zu Königsberg 671. Schiffe aus Norden, Engelland, Holland, Frankreich und Spanien ein- und hingegen in eben dem Jahre 682. Schiffe mit Korn, Hilsen-Früchten, Hamf, Flachs u. s. w. ausgelaufen waren.

§. 314.

Der König ist bemühet, dem Verfalle der Handlung auf der Maaß abzuhelfen.

Insbesondere giebet das Memorial von den Maaß-Regeln, so der König wegen der Handlung auf der Maaß mit der Kayserin-Königin und den Holländern zu nehmen gewilliget war, hinlängliche Nachricht. Se. Majestät liessen selbiges in diesem Jahre den Herren General-Staaten folgender Gestalt überreichen:

Hohe und vermögende Herren,

Die Handelschaft von der Maaß ist unglücklicher Weise in einem solchen Verfall gerathen, daß man sie fast für gänzlich zu Grunde gerichtet halten kan. Nichts würde nützlicher und erwünschter gewesen seyn, als diesem Uebel zuvor zu kommen, und deswegen in Zeiten die nöthigen Abhelfungs-Mittel anzuwenden. Allein die Sorgfalt, welche man sich, um zu diesem Zwecke zu gelangen, zu verschiedenen Malen gegeben hat, haben den Erfolg nicht gehabt, den man davon zu erwarten Ursache hatte. Der König, welchen der Nachtheil, so einem Theil seiner Unterthanen, und den Unterthanen seiner Nachbarn daraus erwächst, rühret, und der allezeit geneigt ist, zum allgemeinen Besten, und zur Glückseligkeit seines Volkes alles mögliche beyzutragen, hat kein Bedenken gehabt, sich aufs neue der Wiederherstellung obgedachter Handelschaft anzunehmen. Und in dieser Absichtt haben Se. Majestät schon Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfalz die geziemenden Vorstellungen wegen der Beschwerden thun lassen, zu welchen die Passage von Urmond Anlaß giebt. Selbige sind auch gesonnen, Ihro Majestät der Kayserin-Königin gleiche Vorstellungen, in Ansehung ihrer Comptoirs von Navaga und Rüremond, zu thun. Und gleichwie Ihro Hochmögenden bey verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben haben, daß sie bereit wären, nebst Sr. Maj. die Abhelfung der gemeldten Beschwerden und die Abschaffung der Neuerungen, welche in besagten Comtoirs eingeführt worden, zu vermitteln, also zweifeln Höchst-

Dieselbe

Dieselbe nichs, Sie, hohe und vermögende Herren, werden sich ein Vergnügen daraus machen, jetzo gemeinschaftliche mit Sr. Majestät zu handeln, und ihre Sorgfalt mit Höchst-Dero Bemühung zu vereinigen: damit die Zölle auf der Maaß, und alles, was die Handelschaft auf diesem Flusse betrift, auf den alten Fuß, zu Folge der Anordnung von Jahr 1683. wieder hergestellet werde. Se. Majestät haben um so viel mehr Ursache, eine baldige und vergnügliche Antwort, von Ihro Hochmögenden zu erwarten, da sie selbst an dem, was den Zweck dieses Memorials ausmacht, grossen Antheil nehmen. Haag, den 7. Jul. 1749.

§. 315.

Der König verbessert das Münz-Wesen in seinen Landen; legt in allen Provinzien neue Münzen an, worinnen etliche Millionen Geld von Gold und Silber geprä-get worden.

Da sich also vor jetzt unser Monarch hauptsächlich angelegen seyn ließ, die Commercien und Schiffarth in seinen Landen recht empor zu bringen; Handel und Wandel aber nicht mehr leidet und gehindert wird, als wenn in einem Lande schlechtes und geringhaltiges Geld im Schwang gehet, oder gar überhand genommem hat: so muste auch diesem Uebel zu Erlangung jenes grossen Zweckes mit Nachdrucke gesteuret werden. Nun hatten die Franzosen in dem bisherigen Kriege ganz Teutschland mit fremden und allerhand schlechten Gelde ganz überschwemmet, wodurch die Commercien ungemein viel litten. Man hörte daher überall nichts als Klagen über das schlechte und geringhaltige Geld, und daß man fast keinen Groschen gutes mehr zu sehen bekommen. Es wurde deßhalber auch auf dem Reichs-Tage vielfältig dar-

über deliberiret, und man that bereits allerhand Vorschläge, wie dem Uebel abzuhelfen sey. Es wurde aber mit alle dem nichts sonderlich Fruchtbares zu Stande gebracht. Nur unser Monarch, dem es bishero durch seine weise Anstalten geglücket, schon so viele Staats-Ungeheuer in Dero Landen auszurotten, legte auch an dieses Werck die Hände nicht vergeblich, und errichtete ein ganz neues Münz-Wesen.

Es wurde demnach der Anfang mit Verrufung verschiedener auswärtigen Münz-Sorten schon in nachstehenden Mandat unterm 10ten May 1748. gemacht.

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem Wir allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß von verschiedenen benachbarten Fürsten nicht allein neue Gold-Münzen in grosser Quantität geschlagen, und zu Zehen, Fünf auch Zwey und einen halben Rthl. das Stück ausgepräget und marquiret sind, auch in solchem Preiß in unsern Landen eine Zeit her häufig ausgegeben und angenommen worden, ungeachtet sie anfänglich kaum dem alten Louis d' Or am Gehalte gleich, zum Theil aber von Jahren zu Jahren leichter, auch am innerlichen Werth geringer gepräget worden, sondern auch an Silber-Münzen neue Thaler, Gulden, halbe Gulden, ein Sechstel, oder vier Gr. und ein Gr. Stücken zum Vorschein kommen, welche von dem Leipziger und Torgauer auch Reichs-Fuß enorm abweichen, Wir also von der höchsten Nothwendigkeit erachten, zu Verhütung allen Schadens Unserer getreuen Unterthanen bey Zeiten dagegen das nöthige zu veranstalten; und wie durch gedachte Gold-Münzen nicht allein wegen ihres geringen Gehalts die Annehmer vervortheilet, sondern auch durch die ausgemünzte grosse Quantität die guten schon rar gewordenen Silber-Münzen nebst den vollwichtigen Ducaten mehr und mehr aus dem Lande getrieben werden dürften: also setzen Wir hierdurch fest, daß am fremden

Gold-

Gold-Münzen ausser den wichtigen Ducaten keine andere, als nur alte Louis d' Or vom Könige Ludewig dem XIV. im Lande nach dem bisherigen Cours vor der Hand noch geduldet, die übrigen aber sämtlich, insonderheit die Braunschweigischen Carl d' Or, auch Mecklenburgische und andere Fünf und Zehen, auch Zwey und einen halben Reichs-Thaler Stücken gänzlich verrufen seyn, diejenigen, so davon schon im Lande befindlich, längstens in Zeit von 4. Monaten ausserhalb Landes unfehlbar geschaffet, und nach Ablauf solcher Zeit von niemanden, bey Confiscation derselben, und einen Thaler Strafe pro Stück, in allen Unseren Landen und Provinzien weder eingenommen, noch ausgegeben, noch ihnen Cours gestattet, sondern selbige den Spanischen und anderen verbotenen Pistolen gleich geachtet werden sollen.

Was die Silber-Münzen anlanget, so wollen Wir hierdurch anderweit unsere zuletzt deßhalb emanirte Edicta hiermit renoviret, und jedermaunn nochmals ernstlich erinnert haben, bey Vermeidung der darinne gesetzten Strafe solchen Edictis ein Genügen zu thun, und keine, als nach solchen verstattete auswärtige Münze im Lande einzunehmen und auszugeben; insonderheit aber werden hierdurch gänzlich die Herzoglichen Braunschweigischen nach dem Fuß der Albertus-Thaler in Anno 1747. und nachher ausgemünzten Thaler, Gulden, halbe Gulden, ingleichen die in eben solchen Jahren geprägten von dem Leipziger Fuß ganz und in enormer Maasse abgehenden 4. Gr. 2. Gr. und 1. Gr. Stücken verrufen, und von nun an deren Annehmung und Ausgabe in Unsern Landen, bey Confiscation und gleicher Strafe, als oben bey den Gold-Münzen fest gesetzet worden, verboten, wie dann auch ebenmäßig die im Lande befindlichen in Zeit von 4. Monaten aus dem Lande sofort geschaffet werden sollen.

Wir befehlen übrigens allen unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, hierdurch mit der äusersten Schärfe über diese unsere ernstliche Willens-Meinung zu halten, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person auch ihres Gewerbes zur Strafe zu ziehen, wie Wir dann auch den Fiscalen und Policey-Bedienten hiermit mit

Cassation injungiren, sowohl dieserwegen, als auf die vorigen Münz-Edicta besser als bisher zu vigiliren, und wider diejenigen, so dagegen handeln, nach ihren Pflichten ihr Amt unfehlbar zu thun.

Und damit dieses Edict zu eines jeden Wissenschaft komme: so soll es überall gehöriges Orts affigiret, und alle Jahr einmal von den Canzeln abgelesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten May 1748.

Friedrich.

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.
A. L. v. Blumenthal.

Nächstdem traf die Reihe die beschnittene Ducaten, welche zum grösten Nachtheil des Publici häufig coursirten. Zu dem Ende wurde schon unterm 14. Febr. 1749. ein Edict bekant gemacht, in welchem Seine Majestät bey hoher Leibes-Geld- und Lebens-Strafe befohlen, 1) daß sich niemand erkühnen soll, die vollwichtigen Ducaten zu beschneiden, zu befeilen, oder zu belöten; 2) daß die Gold-Manufacturen, und die Gold-Schmiede, durchaus keine Ducaten einschmelzen sollen; 3) das diejenigen, welche die Münz-Verderber und Münz-Schmelzer angeben werden, 20. Rthlr. zur Belohnung empfangen sollen; 4) daß bey den Königl. Kassen keine andere, als vollwichtige Ducaten, angenommen werden sollen; 5) daß den Bauern für ihre Waaren auf dem Markte alles, was 5. Rthlr. 12. gr. und darunter beträgt, in lauter gültigen Silber-Gelde, und Louisd'Or, bezahlet werden soll, indem selbige mit den Ducaten zu leicht hintergangen werden können; 6) daß alle

Ducaten,

Ducaten, die zu leicht, oder belöthet sind, von dem Tage der Bekantmachung des Edicts an, in 3. Monaten in die Königl. Münze, Post und Cämmerey-Cassen, gegen dem Empfang des Werths, geliefert, oder aus dem Lande geschaffet werden sollen. In dem Rest des Edicts wird der Werth der zu leichten Ducaten, die man ausliefern soll, nebst den Strafen der Verbrecher gegen das Edict, bestimmt.

In Schlesien wurde hierauf am 18. Febr. gleichfals wegen verbotener Einführung und Annehmung beschnittener und unwichtiger Ducaten, wie auch aller fremden geringhaltigen verrufnen Land- und Scheidemünzen im Erb-Herzogthum, Schlesien, und der Grafschafft Glatz, ingleichen daß die guten Geld-Sorten nicht ausser Land geführet werden solten, ein Patent publiciret, in welchem Se. Majestät bey hoher Strafe befehlen, keine wichtige Ducaten und andere Gold- oder Silber-Species zu beschneiden, keine beschnittene, oder unwichtige Ducaten zu nehmen; sondern sie innerhalb Monats-Frist aus dem Lande zu schaffen, oder selbige zum Einschmelzen in die Münze zu Breßlau zu liefern, welche instruiret sey, jeden Ducaten mit 4. fl. zu bezahlen, den Gewichts-Abgang aber mit 4. kr. von jedem Aß zu entziehen. Ferner solte nach Verlauf eines Monats niemand unwichtige Ducaten ausgeben, bey Verlust derselben und 1. Rthlr. Strafe. Ausser den vollwichtigen Ducaten solten keine andere Gold-Münzen, als alte Louis d'Or den Cours haben. Von silbernen Geld-Sorten solten keine andere gangbar und gültig seyn, als 1) die in den Königl. Preußischen Provinzen ausgemünzte und einfache gute Groschen, 1, 3, 4, 6. und 8. Pfennig-Stücke; 2) die ganze und halbe Sgr. Kr. und alle übrige Sorten, welche seit der

Königl. Regierung in der Breßlauischen Münze ausgemünzet worden. 3) Alle solche Scheide-Münzen an Gröscheln, einfachen Kreutzern, wie auch 3, 7. und 17. Kreutzer-Stücken, item Pohlnische Schostacke und Tümpf, welche nach den vorigen Landes-Verordnungen und Edicts in Schlesien ohne Verbot gangbar, und im Handel und Wandel jederzeit verstattet gewesen. 4) Sächsisch- und Lüneburgische 4, 2. und einfache gute Groschen, ausgenommen die Herzoglich-Braunschweigische von An. 1747. die sogenannten Pohlnischen Kreutz-Thaler behalten, wann sie wichtig sind, ihren bisherigen Werth. Die ehedem ergangene Mandata wegen verbotener Ausfuhr des Geldes werden erneuert, und dabey festgesetzet, 1) keine in den Königl. Provinzen ausgemünzte goldene, ingleichen grosu. kleine silberne Münz-Sorten auſſer Landes zu senden, in Ansehung einer gröſſern ein Paß gelöset werden. Goldne Münzen, an Französischen Louis d'Or und Holländischen Ducaten könnten nach eines jeden Convenienz noch zur Zeit ohne Paß ausgesendet werden.

Hierauf nahmen Ihro Majestät den in Münz-Commercien- und Finanz-Wesen ungemein erfahrnen Herrn **Graumann**, welcher bishero in Hoch-Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelischen Diensten gestanden hatte, in Dero Dienste, und erhoben ihn zum Königl. Finanz-Rathe und General-Münz-Director. Unter dessen Aufsicht wurden demnach zuvörderst in der Berlinischen Münze goldene zehen-fünf- und dritthalb Thaler-Stücken, desgleichen an Silber-Münze Thaler-Stücken zu 24. Groschen, wie auch sechzehn-zwölf-acht-sechs- und vier Groschen-Stücken geprägt. Auf der einen Seite derselben siehet man des Königs Brust-Bild mit der Unterschrift: Fridericus Borussorum Rex

Rex, auf der andern aber einen auf Waffen ruhenden Adler. Man hat zwar den Werth nicht darauf angezeiget; es ist aber selbiger respective 10. 5. 2. und ein halber Rthlr. Die neue Silber-Münze, welche ausgeliefert wird, bestehet in ganzen, halben, und Viertelsthalern, im Werth zu 14, 12. und 6. Groschen respective. Das Gepräge ist dem auf den Gold-Münzen gleich, nur daß man den Werth allemal dabey bemerket siehet.

Es wurden hierauf in allen Königlichen Haupt-Provinzen nach der in dieser Absicht errichteten neuen Haupt-Münz-Ordnung, entweder die alten Münzen verbessert, oder auch ganz neue angeleget; als zu Königsberg in Preussen, zu Breßlau in Schlesien, zu Magdeburg, in Cleve, und zu Aurich in Ost-Frießland. In solchen Münz-Stätten wurde demnach in kurzer Zeit eine überaus grosse Menge nurgedachter Königl. Preußischen Courant- und Scheide-Münzen geprägt, und sowohl in- als ausserhalb Landes in völligen Gang gebracht.

Hierauf folgte den 25. November 1750. ein besonderes Edict, wie es künftighin mit den Französischen Louisd'Or in den Königlichen Landen gehalten werden solte. Der ganze Innhalt desselben gienge kürzlich dahin, daß in den Königlichen Provinzen, Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, und den incorporirten Graf- und Herrschaften, zwar die vollwichtigen Louisd'Or vorerst noch biß zum 1 Junii 1751. in Handel und Wandel nach ihrem bisherigen Werth geduldet, von gedachten 1 Jun. des 1751sten Jahres an gerechnet aber, durchaus nicht weiter noch höher in gemeinem Handel und Wandel, als die einfachen zu 4 Rthlr. 22 Gr. und die gedoppelten zu 9 Rthlr. 20 Gr. weder angenommen, noch ausgegeben

gegeben werden sollten. Die wichtigen und unwichtigen aber betreffend, sollte solche keineswegs mehr zugelassen, sondern als eine gänzlich verufene und abgesezte Münze entweder aus dem Lande geschaft, oder zum Einschmelzen an die Königl. Münzen abgeliefert werden.

Mit Vertilgung der übrigen ausländischen Münz-Sorten, sonderlich der Scheide-Münzen fanden Ihro Majestät auch noch genung zu thun. Wie Sie denn deßwegen unterm 9ten August 1751. ein neues Münz-Edict publiciren liessen, worinnen sowohl diejenigen Münz-Sorten, welche in den Königlichen Landen im Gange seyn sollen, als diejenigen, welche in Zukunfft verrufen sind, bestimmet worden. Unter die erste Classe gehören ausser allen auf Königlichen Münzen unter der itzigen und vorhergehenden Regierungen ausgeprägten Geld-Sorten, alle teutsche Kayserliche Reichs- und Species-Thaler, sowohl die ganzen, halbe- und Viertheile; alle von den Häusern Sachsen und Hannover nach den Leipziger Fuß und Torgauer Receß ausgeprägte grobe Münzsorten und Scheidemüntzen; alle von dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg sowohl nach dem Leipziger als nach dem neuen von seiner Majestät gebilligten Müntz-Fuse geschlagene Gold und Silbermüntzen, doch so daß die Carld'or im Cours 5 Thlr. gelten, und die von 1747. und 1748. davon ausgeschlossen seyn sollen, deßgleichen alle grobe und kleine Münzsorten derjenigen Reichs-Fürsten, welche nach dem Leipziger Fuß haben prägen lassen; von den Ducaten aber sollen nur diejenigen vollwichtigen zugelassen werden, welche von den Kayserm, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden, wovon also die Holländischen ausgeschlossen werden, weil sie im Schroot und Korn unsicher, auch

in

in ihren eigenen Vaterlande nach Beschaffenheit des Alters einen ungewissen Werth haben. Unter die Classe der verruffenen Münz-Sorten gehören die vollwichtigen Frantzösischen Louisd'or, welche im Handel und Wandel nur zu 4 Thlr. 22. Gr. die doppelten und halben aber nach Proportion angenommen werden sollen; Alle Arten von Creutzer-Gelde, sie mögen nach dem schweren oder leichten Fusse, gut oder schlecht ausgemüntzet worden seyn; alle Arten von Albus-Gelde; die Petermännlein, gantzen und halben Batzen; alle Arten schlechter und geringhaltiger Scheide-Müntze, als 4. 2. und 1. Groschen-Stück, auch 9. 8. 6. 4. und 3. Pfennig-Stück, weil solche nach ihren Abtheilungen mit der Landes-Müntze nicht übereinkommen, und im Handel und Wandel Verwirrung machen, mehrentheils aber schlecht ausgemüntzet sind; alle ausländische, als Rußische, Frantzösische, Schwedische, Dänische Münz-Sorten, welche sämtlich mit dem Ausgange des 1751. Jahres aus den Königl. Landen geschaffet seyn sollen.

Diesem folgte ein anders den 3 Decembr in welchem die wider die frembden schlechten Müntz-Sorten d. d. 14. Jul. 25. Novembr. 1750. und 9. August 1751. ergangenen ernstlichen Befehle wiederholet und befohlen worden: 1) Nach Innhalt des Edicts den 9 August keine andere als die daselbst specificirte Gold- und gröbere bis inclusive 2. gr. Stücken, bey Cassen, Zöllen und andern Einnahmen, auch Handel und Wandel nicht angenommen und geduldet werden sollen. 2) Daß keine fremde Scheide-Müntze, so unter 2. gr. sondern eintzig und allein der von Ihro Königl. Maj. und Dero Vorfahren geschlagene Scheide-Müntze in Dero Landen und Cassen coursiren sollten. So gar daß auch dis im Königreiche Preussen, dem Herzogthum Schle-

sien, Cleve, eigene Scheide-Müntze in der Chur-Marck und andern Herzogthümern und vice versa nicht angenommen werden sollten. Zu dem Ende, damit kein Mangel an Scheide-Müntze, hätten Ihro Maj. bey sämtl. Königl. Müntz-Städten hinlängliche Anstalt vorgekehret. Daher wird 1) allen Unterthanen, Banquiern, Kauf- und Handels-Leuten, Juden, und allen, die ausser Lande Verkehr haben, verboten, keine Scheide- oder verruffene Müntz-Sorten in das Land zu bringen, bey Straffe der Confiscation, doch den Fall ausgenommen, wenn man solche geringhaltige Sorten einschmeltzen lassen wolte. 2) Anbefohlen, die in dem Ediet d. 8. August verruffene Müntz-Sorten wegzuschaffen. 3) Daß den Spinnern, Webern, Tagelöhnern, Arbeits-Leuten u. s. f. kein verruffenes Geld in Bezahlung gegeben werde, sondern von den Contravenienten umgetauschet, und das Quadruplum durch jeden Orts Obrigkeit in demselben beygetrieben werden solle. 4) Solten die Postmeister auf denen Grenz-Stationen, Reisende und Fremde erinnern, das bey sich führende verruffene Geld, entweder bey ihnen selbst gegen billiges Agio umzusetzen. 5) Solten die Kaufleute, Crämer und Juden, die auswärtige Märkte und Messen besuchen, ihre Losung nicht gegen das Preußische gute oder andere verruffene Geld umsetzen, wiedrigenfals das bey ihnen gefundene Geld, dafern sie keine Müntz-Liferanten, confisciret seyn solte ꝛc.

Ich geschweige verschiedener anderer dergleichen Königl. Verordnungen, worinnen die vorigen wiederholt, zum Theil auch geschärft und erweitert worden sind. Auf solche Weise kam abermals ein Werk zu Stande, welches fast Jedermann in Verwunderung setzte. Wie mann denn in kurzer Zeit in sämtlichen Königlichen Landen nichts als neue Königl. Preußische Courant-

und

und Scheide-Münzen zu sehen bekam. Allermassen in den wenig Jahren etliche Millionen dergleichen Gold- und Silber-Geld ausgepräget worden; ungeachtet doch der König kein einziges Gold- oder Silber-Berg-Werk besitzet, welches ihm einigen Beytrag darzu thun können. Selbst bey den benachbarten Mächten machte dieß so glücklich ausgeführte Werk solches Aufsehen, daß sie glaubten, und zum Theil öffentlich sich vernehmen liessen, es wäre dasselbe von grösserer Wichtigkeit, als wenn Ihro Majestät Dero Armee mit etlichen Regimentern verstärkt hätten.

Anno 1750. u. s. w.

§. 316.

Medaille, so die Königliche Academie der Wissenschaften zu Berlin auf den Monarchen prägen lassen.

In diesem Jahre ist unter andern die silberne Münze merkwürdig, welche die Königl. Academie der Wissenschafften zu Berlin durch die Erfindung ihres Präsidenten, des Herrn von Maupertuis, und von der geschickten Hand des Königl. Medailleurs, Herrn Georgi, prägen lassen. Denn auf der einen Seite siehet man Sr. Königl. Maj. Brustbild mit der Uberschrift: FRIEDERICVS REX ACADEMIAE PROTECTOR MDCCL. und auf der andern Seite siehet man einen Scepter und kreuzweis auf demselben liegend einen Degen und eine Feder, welche mit einem Lorber-Zweige an den Scepter gebunden sind, mit der Umschrifft: NEC SATIS EST DVO REGNA TENERE.

§. 317.

§. 317.

Es wird zu Glatz eine neue Schleusse erbauet.

Zu mehrerer Befestigung der Festung, Glatz, wurde auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät daselbst schon im vorigen Jahre eine grosse und sehr kostbare von Quader-Steinen durchaus erbauete Schleusse, welche weder durch Canonen noch Bomben ruiniret werden kan, zur Vollkommenheit gebracht, und jezo in März dieses Jahres auf Sr. Königl. Maj. Ordre angespannet, auch damit in Gegenwart etlicher tausend Zuschauer eine gute Probe gemacht, worüber der Monarch ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeigte.

§. 318.

Der König nimmt sich der Bedruckten Ungarischen Protestanten mit mehrerem Ernst an.

Es ist oben schon berühret worden, daß Se. Königl. Majestät in Preussen sich in gewisser Maße durch triftige Vorstellungen an dem Kayserlichen Hofe der von den Catholicken gar bedruckten Protestanten in Ungarn angenommen habe. Jetzo ließ der Monarch diese Vorstellung durch Seinen Minister zu Wien wiederholen, wobey derselbe, wie man in öffentlichen Blättern wissen wolte, soll haben soviel zu verstehen gegeben: Obgleich die in den Staaten des Königs seines Herrn übliche Toleranz die Römisch-Catholischen des Genusses der Freyheit und der ihnen bewilligten Privilegien versichert: so würden doch diese Arten der Vortheile mehr, oder weniger Ausnahme leiden, nach dem Maasse, als die Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen, in Ansehung ihrer Beschwerden erleichtert würden.

den. Er soll hinzu gesetzt haben, es würde dieses auch ein Bewegungs-Grund seyn, die Besitznehmung der Kirche zu befördern, die von Sr. Preuß. Majestät in der Residenz-Stadt zum Gebrauch der Römisch-Catholischen aufzubauen erlaubet. (*)

Um eben die Zeit hatten gedachte Protestanten in einer Schrift Ihro Kayserl. Königl. Majestät ihre Religions-Gravamina vorgeleget, und aufs neue um die ehemahls ertheilte Gewissens-Freyheit Ansuchung gethan. Darwider gab der Bischoff zu Vesprin, ein, wie man versicherte, von der Reformirten zur Catholischen Kirche abgetretener, hitziger, eifriger und ambitieuser Mann ein eigenes Buch in Druck heraus, welches nichts, als auf Verbitterung der Gemüther abzielete, und wirklich hin und wieder grosse Bewegungen verursachte. Doch wurde es auch in Ungarn selbst der darinnen vorgetragenen ärgerlichen Meinungen und Lästerungen halber, verabscheuet. (**)

Bey der Gelegenheit hielten Ihro Königl. Maj. von Preussen für dienlich, an den Fürst-Bischoff zu Breslau folgendes Schreiben abgehen zu lassen:

Ew. Lbd. wird sonder Zweifel, so wie Uns, durch den allgemeinen Ruf zu Ohren gekommen seyn, was vor harte Drangsale und Verfolgungen seit einiger Zeit gegen die in dem Königreich Ungarn befindlichen Protestanten verhängt worden, und wie denenselben, wider den klaren Inhalt der mit ihnen selbst unter

(*) Man sehe hierbey die Hanauischen Berichte von Religions-Sachen *P. II. p.* 138. und *P. III. p.* 230. nach.

(**) Man sehe indeß hierbey die neue Europäische *Famam P.* 181. *p* 62. *sqq.*

unter Vermittelung fremder Potenzen geschlossenen Verträgen, eine Kirche nach der andern, unter den bodenlosesten, ja selbst unter solchem Vorwande dessen sich ein jeder Billigkeit liebender Mensch schämen sollte, hinweg genommen worden. Ew. Liebden muß gleichfalls von dem strengen Verfahren unterrichtet seyn, welches man gegen die Protestanten gebraucht, indem man sie täglich in ihrem Privat- und bürgerlichen Leben zu belästigen suchet, daß man fast auf die Gedanken gerathen muß, es sey mit Fleiß dahin abgesehen, dieselben zur Verzweifelung und Ergreifung solcher Maasregeln zu treiben, woraus man hiernächst einen scheinbaren Vorwand zu ihrer gänzlichen und gewaltsamen Vertilgung entlehnen könnte.

Ob wir nun wohl mit diesen Leuten nicht in der geringsten Verbindung stehen, und dieselben nicht weniger durch die Erinnerung der von ihnen in den letzten Unruhen bezeigten ganz ungemeinem Animosität, als durch ihnen diesfalls von dem Wienerischen Hof gegebene scharfe Verbote und heftige Drohungen bisher zurück gehalten worden, Uns ihre Noth zu klagen, und Unsre Interposition anzuflehen; Wir auch, endlich, wenn wir blos und allein politischen Erwägungen Platz geben wollten, Uns mehr zu erfreuen als zu betrüben Ursache hätten, da wir Uns wegen ihrer gegen Uns erwiesenen Bitterkeit durch die Hand ihrer eignen Landes obrigkeit sowohl gerochen sehen; zu geschweigen, daß dergleichen Verfolgungen in benachbarten Landen Unserm eignen Interesse in vielerley Absichten, nicht anders als vortheilhaft seyn können: so sind Wir dennoch durch so vieler und wackerer Leute trauriges Schicksal, welchem sie, wenn sie weniger Treue und Eifer für ihre Landesherrschaft spüren lassen, hätten entgehen mögen, so empfindlich gerühret worden, daß Wir aus näherem und alleinigem Mitleiden, ohne einige Nebenabsichten wünschten zu deren Erleichterung etwas beytragen zu können. Wir würden auch keinen Anstand genommen haben, zu dem Ende bey dem Wienerischen Hofe selbst einen Versuch zu thun, wenn Wir nicht durch den fruchtlosen Ausschlag der von dessen vertrautesten Bundsgenossen und Freunden diesfalls angewandten Bemühungen hiervon abgeschreckt worden, und Uns daraus die ganz natürliche Rechnung hätten machen müssen, daß, da diejeni-

diejenigen Potenzen, welchen gedachter Hof so grosse Verbindlichkeit schuldig ist, denselben auf gerechte und gute Gedanken zu bringen, unvermögend gewesen, Unser Anregen bey ihm weit weniger ausrichten, und zu nichts weiter dienen dürfte, als das Unglück dieser armen Leute zu vergrössern, und den ihnen wegen Suchung fremden Beystandes so oft zur Ungebühr gemachten Vorwürfen einen scheinbaren Anstrich zu geben. Wir haben dannenhero um so mehr Bedenken getragen, Uns darüber bey mehr erwähnten Hofe heraus zu lassen, als Wir von sicherer Hand benachrichtiget worden, daß die Schuld aller dieser Verfolgungen nicht sowohl an der Kayserin Königin von Ungarn, wie ohnedem von Derselben bekannten, gerechten und großmüthigen Gedenkungsart nicht zu vermuthen gewesen, als vielmehr an der Römisch-Catholichen Clerisey in Ungarn liege, welche die Ausrottung der Protestanten in dasigem Königreiche ein vor allemal festbeschlossen, und darauf dergestalt bestünde, daß diese weise Princeßin, um dieselbe in gewissen politischen Absichten bey guten zu erhalten, sich entschliessen müsse, eher ihren Landesmütterlichen Neigungen Einhalt zu thun, als sich den Unternehmungen der Geistlichkeit, die zum Untergang ihrer protestantischen getreuen Unterthanen abzielen, mit gehörigem Nachdruck zu widersetzen.

Wir sind in dieser Vermuthung durch eine von dem Bischoff von Vesprin in Panada vor einiger Zeit an das Licht gestellte ärgerliche Schrift bestärket worden, worinne derselbe gleichsam die Sturmglocke gegen die sogenannten Ketzer anzieht, und seine Durchlauchtigste Beherrscherin zu deren Ausrottung ermuntert, auch zu solchem Ende die verhaßtesten und solche Grundsätze als Lehren seiner Kirche anrühmt und behauptet, welche alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerreissen, und die selbst von allen vernünftigen Römisch-Catholichen verabscheuet werden. Sothane Bewandniß der Sachen hat Uns auf die Gedanken gebracht, daß, woferne ja noch einige Hofnung vorhanden, Unsere Glaubens-Genossen in Ungarn von ihrem bevorstehenden Untergang zu erretten, diesfalls bey der Quelle ihres Unglücks, der dasigen Römisch-Catholischen Clerisey gearbeitet, und demselben die offenbahre Ungerechtigkeit der

gegen

gegen die Protestanten bisher verhängten Verfolgungen auf eine geschickte und nachdrückliche Art vorgestellet, auch dabey zu Gemüthe geführet werden müsse, wie empfindlich dergleichen Unternehmungen seiner eigenen Monarchin höchsten Ruhm verletzet, und was vor einen widrigen und ihrem wohlverdienten Lobe nachtheiligen Eindruck bey der Nachwelt es verursachen werde, daß unter ihrer Regierung und unter ihren Nahmen diejenigen, welche derselben in den schwersten Zeiten die größten Proben einer unverbrüchlichen Ergebenheit gegeben, und für sie Gut und Blut aufgeopfert, zur Belohnung ihrer vornehmsten und schätzbarsten Gerechtsamen und Freyheiten beraubet, und zur äußersten Verzweifelung getrieben worden; ja was vor Unwillen erwähnte Clerisey durch Behauptung und Ausübung der schändlichen Padanischen Grundsätze gegen sich und ihre eigene Kirche bey der ganzen unpartheyischen Welt erwecke, und was vor einer Gefahr sich dieselbe aussetzen würde, daferne etwa, bey Veränderung der in des Allerhöchsten Hand stehenden Zeitläuften, ein oder andere der Römischen Kirche zugethaner Länder in Hände fremder Religions-Verwandten, in deren Augen sothaner Kirche, nach der unstreitigen Reciprocität dieses Worts, für ketzerisch angesehen wird, gerathen, und diese sich beykommen lassen möchten, dieselben nach eben den Grundsätzen zu richten; welche man in Ungarn gegen die, so man Ketzer nennt, vor recht und billig ausgiebt und behauptet.

Dieses nun besagter Clerisey zu hinterbringen, finden Wir niemanden geschickter als Ew Liebden, und Wir übertragen derselben solches desto zuversichtiger, als Wir bey verschiedenen Gelegenheiten mit Vergnügen wahrgenommen, daß die Ergebenheit vor ihre Kirche bey ihnen die Menschlichkeit und die Beobachtung der vornehmsten Pflichten aller Religionen nicht verdrungen, und sie weit entfernet sind, in das abergläubische Vorurtheil zu verfallen, daß es ein heilig Werk sey, die göttlichen Warheiten durch Ungerechtigkeiten zu befördern und auszubereiten. Und ob Uns wohl nicht unbekannt ist, wie kützlich und bedenklich dieser Auftrag sey, so sind Wir dennoch von Dero Klugheit und Geschicklichkeit so vollkommen überzeuget, daß Wir keinesweges

neswegeſ zweifeln, Dieſelben werden, ohne dadurch jemanden über ſich gewonnen Spiel zu geben, genugſame Mittel und Wege finden, alles nach Unſerer Abſicht und Geſinnung mit dergleichen Erfolg auszurichten.

Ew. Liebden leiſten Uns hierdurch einen beſonders angenehmen Dienſt, und werden durch glücklichen Ausſchlag der Sache, wovor Uns Dieſelben doch keinesweges ſtehen dürfen, Unſer Vergnügen ſowohl als Ihre gegen Uns habende Verdienſte nicht wenig vermehren: worüber Wir denn Ew. Liebden getreuen um umſtändlichen Bericht zu ſeiner Zeit erwarten, und übrigens ꝛc. ꝛc Berlin den 16. Februar. 1751.

Die Antwort des Biſchoffs war folgende:

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät Willens-Meynung wegen der im Königreiche Ungarn befindlichen Evangeliſchen Einwohner habe ich aus dem unterm 16. Febr. jetztlaufenden Jahres an mich erlaſſenen allergnädigſten Reſcript, in tiefſter Ehrfurcht erſehen. Wie ich nun den Grund-Satz, daß die Kirche mit Sanftmuth und Gelindigkeit wider ihre Gegner zu verfahren habe, jederzeit für gerecht und billig erkant, alſo wünſchte ich meines Orts, daß die Proteſtanten in Ungarn von allen harten Religions-Bedrückungen befreyet werden möchten. Ich würde auch keinen Anſtand nehmen, an die alldaſige Catholiſche Geiſtlichkeit, insbeſondere an den Biſchoff von Veſprin eine ſchriftliche Vorſtellung zu thun, wenn ich nicht beſorgen müſte, daß mein Schreiben ohne Würkung und Beantwortung bleiben dürfte, wo ich alsdenn nicht im Stande ſeyn würde, Ew. Königl. Majeſtät von dem Fortgang, der mir allergnädigſt aufgetragenen Commißion den allergehorſamſten Bericht abzuſtatten. Ich bin demnach auf die Gedancken verfallen, den Inhalt des obgedachten allergnädigſten Reſcripts an den Römiſchen Hof gelangen zu laſſen, und darauf anzufragen, ob nicht Se. Päbſtl. Heiligkeit den Biſchöffen in Ungarn Dero Abſicht zu erkennen geben, und dieſelben von allen gewaltſamen Verfahren gegen die Proteſtanten väterlich abzumahnen geruhen wöllen;

von dessen Erfolg Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst Bericht zu erstatten ich nicht ermanglen werde, wobey ich in aller Unterthänigkeit und unumschränkten Ergebenheit verharre ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Breßlau den 28. Febr. 1751.

Fürst Bischoff von Breslau.

In der That hat der Fürst sein Versprechen erfüllt, und an den Pabst dieser Angelegenheit halber geschrieben. Der Pabst hat sofort unterschiedene Congregationes deswegen gehalten, worinn in Ueberlegung genommen worden, wie weit die Qualität eines Oberhaupts der Römisch-Catholischen Kirche zuliesse, sich bey dieser Sache zu interessiren. Die Glieder dieser Congregation haben dafür gehalten, daß der Pabst aus keiner andern Ursache dazu bewogen werden könne, als weil das Interesse der in den Königl. Preußisch. Staaten seßhaft Catholischen ein solches erfordere, und weil zu befürchten stünde, es dürfte im widrigen Falle die Protection und die Gewogenheit, welche der König ihnen gönnte, würcklich verringert werden. Dem zu Folge wurde an den Päbstlichen Nuncium zu Wien eine Instruction erlassen, nach welcher er sich mit den Kayserl. Königl. Ministern besprechen solle, auf was für Weise die Gerechtsame, deren die Catholischen und Protestanten in Ansehung des freyen Religions-Exercitii geniessen sollen, auf einen festen und beständigen Fuß gesetzt werden könte, und vermittelst eines solchen Reglements und dessen genauer Beobachtung allen Protestantischen Prinzen, welche den Catholischen Glaubens-Genossen entweder den Aufenthalt oder die freye Religions-Uebung erlauben, den Vor-

wand

wand zu benehmen, worunter sie, diese zu kränken, gleichsam Wiedervergeltungs Weise Anlaß nehmen möchten.

Das Buch, dessen in den Königl. Preußischen Schreiben Erwähnung geschicht, verdient würklich viel Aufmerksamkeit, weil es als ein Muster angesehen werden kan, zu was für Ausschweifungen einen die heilige Hitze verleite. Das Werk ist in weniger Händen, und wird mit der Zeit noch seltener werden, weil es auf allerhöchsten Kayserl. Befehl, innerliche Unruhe zu verhüten, confisciret worden. Die Aufschrift davon lautet also:

Enchiridion Martini Bironii Padani, Episcopi Weszprimiensis, de fide, Hæresiarchis, ac eorum asseclis, in genere de Apostatis, deque Constitutionibus, atque decretis Imperatorum & Regum, contra dissipatores Catholicæ Ecclesiæ editis. Diotrephi seu Acatholicis in Hungaria commorantibus, ad S. S. Imperatriciam ac Reginalem Majestatem, Mariam Theresiam, in negotio Religionis, anno millesimo septingentesimo quadragesimo nono, sub communi Augustanæ & Helveticæ Confessioni addictorum nomine recurrentibus, responsionis loco, christiana charitate exhibitum. Gaurini 1750. in 4.

Der Bischof hat vor gut befunden, auf der Aufschrift alle die Herrlichkeiten bekannt zu machen, so man in seiner Schrift zu gewarten hat. Eigentlich soll das Werk eine Widerlegung des neuesten Memorials seyn, so die Protestanten in Ungarn Ihro Kayserliche Königliche Majestät wegen der Religions-Bedrückungen überreicht, und welches dem Buche von der 53sten bis zur 80. Seite völlig eingerückt ist. Die Abhandlung des Bischofs kan aber vielmehr ein Ma-

gazin der ärgsten Schmähungen und Lästerungen genennet werden, und es ist ein höchstgerechter Eifer gewesen, der den Hof zu Wien veranlasset hat, eine solche Schrift den Augen des Publici zu entziehen, obgleich der Verfasser derselben durch die an die Durchlauchtigste Monarchin von Ungarn gerichtete Zueignung seinem Werke einen mächtigen Schutz zu wege zu bringen getrachtet hat.

Gleich im Anfang, oder in dem so genannten Prologo dieser Schrift, findet man einen Satz vorgetragen, dessen Wahrheit ausser allen Zweifel zu setzen, der Autor sich und seinen Verstand ziemlich ängstiget. Allein niemand ausser ihn, dürfte wohl das Wahre davon empfinden. Denn wen wird er jemals überzeugen, daß die Regenten einen Zwang über das Gewissen ihrer Unterthanen ausüben können? Gleichwohl ist dieses die Denkungsart des Prälaten, indem er sich ausdrücklich vernehmen läßt: Imo vero, eo ipso, quod in Republica sit actualis Rex & Gubernator, libertas conscientiarum, quæ subinde falsæ & erroneæ esse possunt, admitti non debet. Hinc etiam electus Populus solum tunc habebat libertatem conscientiæ, quando carebant Rege. In diebus illis non erat Rex in Israël, sed unusquisque quod sibi rectum videbatur, faciebat. Er räumt den Protestanten ein, daß sie die Religions-Freyheit haben, aber Gewissens-Freyheit will er ihnen nicht zulassen, und um sich hierunter zu rechtfertigen, bedient er sich mancherley scholastischer Subtilitäten, die sattsam verrathen, daß es ihm an tauglichern Waffen mangele.

Aus eben der Vorrede lernen wir, daß alle Protestanten in das ewige Feuer müssen, und daß ihnen ihre Taufe allemahl zur Verdammniß gereiche, wenn

wenn sie auch vor den Nahmen Christi ihr Blut vergiessen sollten.

In dem ersten Abschnitte seiner Abhandlung, handelt der Bischof von der Nothwendigkeit und dem Nutzen des Glaubens; in dem andern spricht er von den Häuptern der Ketzer und derer Anhänger, und daselbst berichtet er unter andern, daß der Apostel Paulus in seinem andern Briefe an den Timotheum den Pharaonischen Zaubern, die Mose widerstunden, dem Jannes und dem Jammes, Calvinum und Lutherum verstanden haben. Es folget hierauf die neueste Bittschrift der Ungarischen Protestanten an den Hof zu Wien, welche sehr merkwürdige Dinge enthält, und den Beschluß dieses Abschnittes macht. Der dritte Abschnitt geht die Materie von den Abgefallenen überhaupt durch. Hier vergleicht der Bischof die Lutheraner sehr sinnreich mit den Sperlingen, und erschöpft seine ganze Physic, um die Natur der Spatzen recht zu beschreiben. Die Stelle verdienet, daß ich sie anziehe, und meine Leser können zugleich daraus eine Probe von der Schreibart des Prälaten nehmen. Er druckt sich folgender Gestalt aus:

Passer naturaliter est animal vitiosum, mobile, leve, importunum, garrulum ac in libidinem pronum. Pariter apostatæ & hæretici. Sunt vitiosi, quia ad sua vitia pallienda & in illis se conservandum præceptis evangelicis & justis sanctæ ecclesiæ normis & disciplinis resistunt. Mobiles, quia quocunque sui dictaminis, opinionis aut persuasionis vento ducuntur, temere se illinc illico transferunt. Leves, quia levibus innitentes falsitatis pennis volant scribendo & scribunt volando, usquequaque pertingant ad sterilem suæ iniquitatis montem. Importuni; quia nec ratione vincuntur, nec proposita fidei veritate pacantur,

cantur, imo moleſtiſſime ferant, vel audire aliquid de fide. Garruli; quia indeſinenter errorem ſpargunt, ſectam ſuam ſine intermiſſione divulgant, lethali linguæ ſuæ halitu alios inficiunt, & ſicut veſpæ morſu & aculeo alios tumoribus implent. In libidinem proni, difficile enim eſt, invenire apoſtatam, & hæreticum, qui diligat caſtitatem, etiamſi eam verbis commendet, & præ ſe ferre ſimulet. Hinc libidinoſus paſſer Lutherus dictitare ſolebat, concubitum, ſicuti, cibum neceſſarium eſſe homini. Ex paſſim apud Novatores increbuit, & perſonat axioma: Caſtitatem ſervatu eſſe impoſſibilem.

Wo müſſen doch Se. Hochwürden die Sperlinge ſo gut haben kennen lernen?

Der vierte Abſchnitt giebt Nachricht von den Geſetzen und Ordnungen der Könige und Kayſer in Glaubensſachen; und iſt eine ziemliche verſtümmelte Kirchenhiſtorie. Da der Verfaſſer auf die Verordnungen Kayſer Carl des VI. glorreicher Gedächtniß kömmt, ſo ſucht er die Aufmerkſamkeit der Leſer auf eine ſehr neue Art zu erwecken, indem er ausruft: Silentium! St. Carolus Sextus loquitur; und der Schluß der ganzen Abhandlung iſt nicht weniger merkwürdig, da er ſagt: Hinc ſi paſſa es, o pars Lutheri aut Calvini corporalem afflictionem ab Eccleſia Catholica, a Sara paſſa es, Agar, redi ad Dominam tuam.

Da ſich der Biſchof einmal in Kopf geſetzet hat, daß er die Proteſtanten für Sperlinge anſiehet, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn er in ſeinem ganzen Werke hin und wieder eben ſo auf deren Vertilgung und Ausrottung anträgt, wie man die Spatzen auf den Feldern zu vertilgen bemühet iſt. Er hat aber wohl

wohl das alte Sprüchwort dabey vergessen, daß man nicht mit Prügeln drein werfen müßte, wenn man Vögel fangen will. Seine Schreibart und seine Ausdrückungen sind würklich im Stande, jeden Leser zu verscheuchen.

Im übrigen ist anbey annoch merkwürdig, daß der Verfasser dieser Läster-Schrift p. 59. sqq über die von ihm sogenannten Apostatas fast rasend wird. Und weil er die Evangelisch-Lutherischen auch mit diesem Nahmen beleget: so wurde auf Veranlassen des berühmten Doctor Burgs in Breßlau eine kleine Schrift, als eine Vertheidigung darwieder, unter folgendem Titel in 8. herausgegeben: *Innocens Apostata, indemnitatem confessionis suæ demonstrans.*

§. 319.

Grosse Festivitäten am Berlinischen Hofe.

In diesem Jahre wurden auch die ernsthaftesten Beschäftigungen des Königs mit besondern Divertissements bey Anwesenheit der Durchl. Bayreutischen Herrschaften in Berlin abgewechselt. Es würde aber hier viel zu weitläuftig fallen, alle die Lustbarkeiten zu beschreiben, welche damals auf allergnädigsten Königl. Befehl angestellet wurden; zumalen da selbige in besondern Blättern sowohl Französisch, als Teutsch unter dem Titel: *Journal historique &c.* in 4to, so in der Spenerischen Handlung herausgekommen, ausführlich beschrieben worden sind. Se. Durchl. der Erb-Prinz, Adolph Friedrich, von Mecklenburg-Strelitz-Nirow, wohnten auch, in Begleitung Dero Gouverneurs, des Cammer-Junkers, Herrn von Plessen, und des Herrn Hofraths, von Leo, diesen Festivitäten incognito mit bey.

§. 320.

Wie sich Ihro Majestät bey der aufs Tapet gebrachten Römischen Königs-Wahl verhalten.

Sonst ist die in diesem Jahre aufs Tapet gebrachte Römische Königs-Wahl, worbey unser Monarch ganz besonders interessiret war, eine der vornehmsten Merkwürdigkeiten.

Der Großbrittannische Hof, dem die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa und insonderheit der Ruhe von Teutschland so sehr am Herzen liegt, hatte nehmlich nach hergesteltem Frieden, einen grossen Theil seiner Sorgfalt dahin gerichtet, das Wahlgeschäfte eines Römischen Königs zu befördern; um die Absichten der Krone Frankreich zu hintertreiben, wenn sie bey einem etwa bevorstehenden Interregno neue Unruhen erwecken möchte. Dieses Vorhaben nun wurde, bald nach der damaligen Ankunft des Königs von Engelland in seinen teutschen Staaten bekannt gemacht. Es gelung auch demselben sich des Beyfals verschiedener teutscher Prinzen im voraus zu versichern, und wo obgedachter Hof nur irgend eine Stütze zu finden vermeynte, da wurde weder Fleiß noch Mühe gespart, solche zu erlangen. Die Person, welche nach dem gemachten Entwurf zu der Würde eines Römischen Königs ausersehen worden, ist der erstgebohrne Prinz Ihro Römisch-Kayserl. Majestäten, der Durchl. Erz-Herzog Joseph, der damals das zehnte Jahr seines Alters erreichet hatte. Man kan solchergestalt leicht von selbst ermessen, daß der Hof zu Wien nicht weniger Bemühung angewendet, ein so grosses Geschäfte durchzusetzen. Die Kayserliche Königliche Minister thaten dahero die Vorstellung dieser Angelegenheit insge-

insgesamt in ihrem Auftrage ; und insonderheit bestrebte man sich, den Hof zu Berlin hierunter auf seine Seite zu lenken. Doch an eben diesem Hofe fand die Sache noch zur Zeit die meiste Bedenklichkeit. Es machte derselbe noch verschiedene Erinnerungen wider das Vorhaben, einen Römischen König zu wählen, und dessen Erklärung hierüber lautete nicht durchgehends nach dem Wunsche derer, so diese Wahl gerne befördert wissen wolten. Als nemlich der Kayserl. Königl. Gesandte zu Berlin, der Graf von Puebla, bey Sr. Preußischen Majestät dieser Sache wegen Anregung that, erhielt er darauf folgende Antwort:

Der König ist bey aller Gelegenheit bedacht, Ihro Kayserl. Majestäten dem Kayser und der Kayserin-Königin ein Vergnügen zu machen. Er würde solches auch bey der Wahl des Durchl. Erz-Herzogs Josephs zum Römischen König zu thun nicht ermangeln. Se. Majestät befinden, daß dieser Prinz, bey dem gegenwärtigen Zustande des Reichs, mit der Zeit einer von den Candidaten seyn werde, der die meiste Aufmerksamkeit verdienen wird. Allein der König giebt Ihro Kayserl. Majestäten zu überlegen, ob man diese Wahl nicht übereilen würde, wenn man sie zu einer Zeit vornehmen wolte, da Se. Majestät der Kayser noch in der Blüte ihres Alters stehen, und einer vollkommenen Gesundheit geniessen, da sich ganz Europa und das Reich insbesondere in einer tiefen Ruhe befinden, und dazu dergleichen Wahl keine Nothwendigkeit noch die Bewegungs-Gründe vorhanden sind, welche, laut der eigenen Capitulation, des jetzigen Kaysers, hiezu erfordert werden, deren Prüfung, wobey ohnedem, nach dem VIII. Artikul des Westphälischen Friedens, das ganze Reich interessiret ist, vor dieser Wahl voraus gehen muß, um derselben eine rechtmäßige Kraft zu geben. Geschähe es unglücklicher Weise, daß Seine Kayserl. Majestät verstürben, welches GOtt lange verhüten wolle, in was für einem Zustande würde sich alsdenn das Reich unter einen

unmündigen und bevormündeten Kayser befinden? der König willalso Ihro Kayf. Maj. vielmehr anrathen, die Minderjährigkeit dieses jungen Prinzen vorher abzuwarten, ehe diese Wahl aufs Tapet gebracht wird. Hierdurch würde dieselbe zu gleicher Zeit den Gesetzen und der Verfassung des Reichs und dem hohen Ansehen des teutschen Staats-Körpers weit gemässer gemacht werden.

Diese Antwort theilten hierauf Se. Preußische Majestät den übrigen Churfürstlichen Höfen in einem Circular-Schreiben mit, und baten sich derselben Gedanken hierüber aus.

Die Antworten sämtlicher Chur-Fürsten blieben dißfals keineswegs aussen. Die Antwort Seiner Großbrittannischen Majestät lautet nemlich also:

Wir George der Andere ꝛc. ꝛc.

Ew. Majestät erstatten wir hiermit den verbindlichsten Dank, daß Sie uns von dem bey Ihro durch den Kayserlichen Minister, **Grafen von Puebla**, wegen einer römischen Königs-Wahl gethanen vorläufigen Antrag, freund-brüderlich zu benachrichtigen, und diese wichtige die Ruhe und Wohlstand des teutschen Vaterlandes inniglich affectirende Angelegenheit mit Uns, wie mit andern Dero Herren MitChurfürsten, in vertrauliche Berathschlagung zu treten belieben wollen.

Gleichwie Wir nun aus der in sothanen wertheften Schreiben Uns zugleich eröfneten dem gedachten Kayserlichen Minister ertheilten vorläufigen Antwort zu Unsern besondern Vergnügen abnehmen, daß Ew. Majestät Ihro Kayserl. Majestäten Vergnügen bey einer Römischen-Königs-Wahl zu befördern geneigt sind, und des Erz-Herzogs Josephi Liebden, als denjenigen Prinzen ansehen, welcher unter den Candidaten dazu die mehreste Aufmerksamkeit dereinst verdienen werde: als mögen Wir auch Ewer Majestät in freund-brüderlichen Vertrauen nicht verheelen, daß eine gleichmäßige Neig- und Meinung nächst der sorgfälti-

fältigen Beherzigung des gemeinen Reichs bestens Uns bewogen habe, den Gedanken wegen Veranlassung einer solchen Römischen Königs-Wahl dem Kayserl. Hofe vor wenigen Monathen selbst an die Hand zu geben. Wir haben dabey in aller Menge voraus gesehen, halten Uns auch immerhin aufs vollkommenste überzeugt, daß, so wenig das Fürstliche Collegium von einer Kayserl. Wahl Theil zu haben, oder bey einer Römischen Königs-Wahl die Person des zu erwählenden auszumachen verlangen kan, noch jemals verlanget hat, eben so wenig dasselbe mit Beyfall der Reichs-Grundgesetze sich die Mituntersuchung und Feststellung der Frage zu zueignen vermöge, ob zur Wahl eines Römischen Königs zu schreiten nöthig oder diensam sey? wozu denn auch dasselbe noch in keinem einigem Fall concurriret hat. Denn was hierunter zur Zeit des Westphälischen Friedens noch als zweifelhaft hätte angesehen werden mögen, und nach Inhalt des Friedens-Instrumenti Artikul *VIII.* §. 3. zur näheren Einverständniß auf den Reichs-Tag verwiesen wurde, das hat nachher durch den, zwischen dem Churfürstl. und Fürstl. Collegio 1671. *in Comitiis* erfolgten Vergleich, durch den in dessen Conformität eingerichteten *Passum concernentem* des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation seine völlige Erledigung und Gewißheit dahin erhalten, daß das Churfürstl. Collegium (ohne Zuthun des Fürstl.) befugt ist, nicht nur in denen in sothanen Vergleich und Project *Capitulationis perpetuæ* nahmentlich ausgedruckten Special-Fällen, sondern auch überhaupt, wann sonsten eine anderweitige hohe Nothdurf, daran des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, es erfordert, einen Römischen König bey Lebzeiten des regierenden Kayserś zu erwählen, und eben diese Grund-Sätze sind von Ew. Majestät in GOtt ruhenden Vorfahren jederzeit und vornemlich An. 1667. 1690. bey damaliger Wahl Kayserś Josephi zum Römischen König, so standhaft unterstützet, und behauptet worden, und schlagen so tief in die Churfürstl. Gerechtsame und Vorzüge ein, daß Wir Uns nicht überreden können, daß Ew. Majestät von solchen abzufallen, Sich dermalen solte entschliessen wollen. In so ferne aber freylich, das Churfürstl. Collegium verbunden ist, ohne wichtige des Reichs-Conservation und Wolfarth angehende Ursachen zu einer Römischen Königs-Wahl

nicht

nicht zu schreiten, und es mithin darauf ankömmt, daß dasselbe untersuche, ob dergleichen Nothdurft dermahlen vorhanden sey, ist wohl gewiß, und durch die Erfahrung der vorigen Zeiten genugsam bestätiget, daß eben daher, daß bey Lebzeiten eines Kayfers kein Nachfolger am Reich bestimmet gewesen, blutige Kriege entstanden sind, und die Unterlassung jener Vorsicht sehr nachtheilige und traurige Folgen vor die Conservation und Wohlfarth des Reichs gehabt habe.

Wann also auch gleich zwischen demjenigen Fall, wo das Churfürstl. Collegium gleichsam *ex officio*, der zeitige Kayser mag einwilligen oder nicht, zu einer Römischen Königs-Wahl zu schreiten hat, und wovon obangezogene Reichs-Gesetze vornemlich reden, und demjenigen, da der Kayser dergleichen, wie er ohne Abbruch der Reichs-Verfassung thun kan, selbst und als eine Gefälligkeit suchet, kein Unterschied zugelassen, sondern in dem letzteren ein gleicher Grad der Nothwendigkeit, als in dem ersterem, verlanget werden wolte; so würde doch, Unsers Ermessens, die Bewerkstelligung einer Römischen Königs-Wahl durch den Zweck, zu künftigem Blutvergiessen den Anlaß in Zeiten wegzuräumen, und den, von Ew. Majestät selbst als höchstschätzbar angesehenen Ruhestand des Reichs, sattsam zu bevestigen, legitimiret werden. Zur Erreichung eines so heilsamen Zwecks aber wird keine Zeit bequemer seyn, als die Friedenszeit, welche das Reich und ganz Europa itzo geniessen. Und ob Wir zwar Ew. Majestät darinnen gerne beyfallen, daß es zu wünschen wäre, daß der Erz-Herzog schon einige Jahre mehr erreicht haben möchte; so werden doch Dieselbe erlauben, dagegen Ihro bemerklich zu machen, daß nicht nur, nachdem von Deroselben mit angezogenem blühendem Alter und der Gesundheit Ihro Majestät des Kayfers desto eher zu hoffen stehe, daß aus der Minderjährigkeit des Erz-Herzogs dem Reich kein Nachtheil und Verlegenheit zuwachsen werde, vielmehr der hierunter etwa eintretenden Besorgniß eben so leicht, wie bey Kayfers Josephi Wahl, abzuhelfen, sondern auch auf den äussersten Fall, den GOtt verhüte, dem Reich zuträglicher seyn dürfte, einen minderjährigen Kayser, als gar keinen zu haben.

Gleich-

Gleichwie Wir nun solchem allen nach die gegenwärtige Weltläufte so beschaffen finden, daß zur Conservation und Wohlfarth des teutschen Reichs nichts so viel als die Verhütung eines *Interregni* beytragen könne, mithin Wir billig wünschen, daß zur Wahl eines Römischen Königs geschritten und auf die Person des mehrgedachten Erz-Herzogs Josephi Liebden reflectiret werden möchte, auch hoffen, daß, wo nicht das gesamnte Reich, dennoch gewiß der gröseste Theil desselben die deßhalber vorhandene triftige Bewegungs-Gründe in keinen Zweifel ziehen werden; also würde Uns Unsers Orts eine sonderbahre Freude wiederfahren, wenn Unsere Gesinnung hierunter Ew. Majestät Beyfall, Einstimmung und Mitwürkung erhalten könnte. St. James, den 14. (24.) November 1750ten Jahres, Unsers Reichs im Vier und zwanzigsten.

Die von Chur-Bayern eingelaufene Antwort ware mit der eben angeführten Seiner Groß-Brittannischen Majestät vollkommen einstimmig; wobey zu merken, daß der nicht lange vorher geschlossene, vor Bayern vortheilhafte, Subsidien-Tractat die Bedingung enthält, es solle dieser Hof die Römische Königs-Wahl nicht hindern. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zur Pfalz schienen ebenfals auf diesem Fuß zu seyn, wenn sich der Wienerische Hof zu der vorlängst schon prätendirten Schadloshaltung vom letzten Kriege her verstehen würden. Mit dem Chur-Hause Sachsen, kam man, in Ansehung eines Subsidien-Tractats fast auf eben die Weise, wie mit den Bayerischen, zu Stande. Die 3. geistlichen Chur-Fürsten waren gleichfals der Wahl nicht abgeneigt. Chur-Cölln wurde durch ansehnliche Französische Subsidien auf andere Gedanken gebracht.

Darge-

Dargegen beeiferte sich vor andern der Churfürst zu Maynz gar sehr, die vorhabende Wahl durchzutreiben, und schien so gar bereits geneigt zu seyn, die gewöhnlichen Anstalten darzu vorzukehren. Derowegen hielt unser Monarch für dienlich, auf die von Sr. Chur-Fürstl. Gnaden erhaltene Antwort so viel zu erwiedern.

Wir haben Ew. Churfürstl. Gnaden unterm 28. abgewichenen Monats abgelassenes Antwort-Schreiben auf unser kurz vorher an Dieselbe gefertigtes Schreiben erhalten, und es hat Uns das Vertrauen, womit Dieselbe Dero Gesinnung in der Römischen Königs-Wahl-Sache eröfnet haben, nicht anders als angenehm seyn können, dagegen Wir Unsere lebhafte Dank-Erkenntlichkeit zu bezeugen nicht ermangeln, zugleich aber den Inhalt dieses, Unserm Bedünken nach, auf folgende Puncte sich beziehende Schreibens näher wiederholen wollen. Ew. Churfürstl. Gnaden setzen gleich Anfangs voraus, daß die Wahl eines Römischen Königs eine Sache von der äussersten Wichtigkeit sey, daß sie eine dringende Nothwendigkeit und des Reichs Beste zum Grund habe, auch von dem Churfürstl. Collegio mit der grösten Vorsichtigkeit und auf eine dem Reichs-Gesetzen gemäße Art und Weise betrieben werden müsse; dem Ew. Churfürstl. Gnaden annoch dieses beyfügen wollen, daß man hofte und zu wünschen hätte, daß die göttliche Vorsehung die Gesundheit des jetztregierenden Kayserś erhalten, und dessen Tage bis auf die spätesten Zeiten verlängern und zugleich den glücklichen Frieden, den das Reich und ganz Europa würklich geniesset, erhalten und befestigen wolle, zumalen der unvermuthete Fall, des allzufrühzeitigen Absterbens des Reichs Oberhaupts und eines minderjährigen und unter der Vormundschaft stehenden Kayserś ohne Widerspruch ein zärtlicher und Aufmerksamkeit würdiger Umstand sey; jedoch schiene Ihro, daß die Gesundheit des Kayserś, welcher sich noch in der Blüte seines Alters befindet, und der, wie in Teutschland, so aller Orten regierende Friede einen günstigen Zeitpunkt sehen lasse, um die Verfassung des Reichs durch die nach den Gesetzen und Pflichten des Churfürstl. Collegii vorzunehmende Wahl eines Römi-

Römischen Königs auf festen Fuß zu setzen, und wüsten Dieselbe nicht, wenn man den unglücklichen Todesfall des Kayserś setzen wolte, ob die Ungemächlichkeit einer nach der Capitulation und den Gesetzen geführten Vormundschaft nicht einem Interregno vorzuziehen wäre, und ob diese Betrachtungen nicht gegen diejenigen, die zwar mit Nachdruck und Gründlichkeit wider diese Wahl vorgebracht worden, und die wahrscheinlicher Weise eben diejenigen sind, so Wir in der dem Grafen von Paebla zurück gegebenen Antwort angeführet haben, das Uebergewicht behalten dörften. Zuletzt stellen Ew. Churfürstl. Gnaden Uns zu bedenken anheim, ob diesen unterschiedenen Betrachtungen, die eigentlich zu den präliminar Berathschlagungen gehörten, wie auch diejenigen, welche die Nothwendigkeit dieser Wahl begründeten, und die durch die Einwilligung des Kayserś selbst einen neuen Grad der Wichtigkeit zu erlangen scheinen, nicht von solcher Beschaffenheit wären, daß sie auf den Churfürsten-Tag, welcher jederzeit vor der Wahl vorher gehen müßte, müßten untersucht und entschieden werden.

Dieses ist nun der kurze Inhalt dieses Schreibens, und es gereicht uns zu ganz besonderem Vergnügen, daß wir daraus ersehen, welcher Gestalt Ewer Churfürstlichen Gnaden die Wichtigkeit einer solchen Wahl und die Nothwendigkeit, nicht anders als mit der äussersten Vorsicht dazu zu schreiten, von selbst erkenne. Wir schmeicheln Uns auch, es werden Ew. Churfürstliche Gnaden, in Verfolg dieser Gesinnungen, uns alle Gerechtigkeit, die Wir verdienen, in Ansehung der Einwend-und Vorstellungen, die Wir bey dieser Gelegenheit zu thun vor nöthig halten, wiederfahren lassen, und Unsere wahrhaftig patriotische Gedenkungs-Art auch noch weiter, daß dieselbe mit keinen privat und auf das Interesse oder die Zuständigkeit Unsers Königl. und Churfürstl. Hauses hinzielende Absichten vermischt sey, daraus erkennen, und mit einem Worte, es werden dieselbe nicht anders wahrnehmen können, als den so reinen als uneigennützigen Bewegungs-Grund, das wahre Beste und den Nutzen des Vaterlandes, die Erhaltung vor dessen Gesetze, und die Befestigung des Bandes zwischen Haupt-und Gliedern zu befördern. Ausserdem so oft Wir zum Vergnügen des Kayserś und dessen Durchlauchtigsten

tigsten Hauses, ohne den obgemeldeten Gegenständen, die Uns mehr als Unser eigenes Interesse am Herzen liegen, zu zu nahe treten, beytragen können, werden Wir mit besonderer Freude dazu angewandt seyn, und nach dem Vorgang Unserer ruhmwürdigen Vorfahren Uns ein Vergnügen machen, mit allem ersinnlichen Eifer dazu zu concurriren.

Wir sind im übrigen mit Ewer Churfürstl. Gnaden einerley Meynung, und Wir glauben nicht weniger, daß diese wichtige Wahl nicht anders als nach den Reichs-Gesetzen und Verfassungen in Vortrag gebracht und entschieden werden müsse. Anderweit sind Wir auch versichert, daß die wirkliche Wahl ohne Anstand und ohne einigen Widerspruch vor sich gehen könne, gestalten die Rechte des Churfürstl. Collegii kundbahr sind, und kein Reichsglied sie demselben streitig machen oder die geringste Concurrenz und Theilnehmung dabey fordern kan. So viel aber die Präliminar-Frage: Ob zur Wahl eines Römischen Königs zu schreiten, betrift, welches eine Frage ist, die der Ordnung nach, und selbst nach dem Dafürhalten Ew. Churfürstl. Gnaden, nothwendig der Wahl vorher gehen muß; so bekennen wir ganz unverholen, daß Wir die Sache auf ganz unterschiedene Art betrachten. Uns dünkt in der That, daß in Betrachtung dessen sich häufige Schwürigkeiten äussern werden, sowohl in Ansehung der Personhnen, die zu den Berathschlagungen werden verlangen gelassen zu werden, als auch in Ansehung der Art und Weise, wie diese Berathschlagungen geschehen sollen, und dann in Ansehung der Bewegungs-Gründe, wodurch die Wahl gerechtfertiget und deren Nothwendigkeit behauptet werden kan. Alle diese verschiedene Puncte sind, Unserm Bedünken nach, viel zu wichtig, als daß sie nur obenhin solten behandelt werden, und es wird ohne Zweifel die Nothdurft erfordert, sie sorgfältig zu untersuchen, und zum Vergnügen der interessirten Theile zu entscheiden, ehe zu der Wahl geschritten wird, wenn man anders verführe, würde man den immerwährenden Vorwurf zu besorgen haben, daß man eine mangelhafte Wahl vorgenommen, deren Fehler zu verbessern kein Mittel übrig wäre. Man würde sich in Gefahr setzen, durch

eben

eben dasjenige Mittel die gemeine Ruhe zu stöhren, so zu deren Befestigung bestimmt wäre. Man würde zu dem äußersten Misvergnügen aller Reichsstände, die an ihren Rechten verletzt zu seyn behaupteten, Anlaß geben, und es würde nichts als Klagen und Schreyen, Mißtrauen und Uneinigkeit daraus entstehen. Setzt man aber zum Grunde, daß die obgedachten Puncte den Reichs-Gesetzen zu Folge müßen untersucht und entschieden werden, so ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß die goldene Bulle, das älteste und vornemste unter diesen, nichts an die Hand giebt, wodurch die Frage, davon jetzo die Rede ist, nemlich, wem über die Nothwendigkeit eines Römischen Königes zu sprechen zukomme, und wie bey den über die Sache anzustellenden Berathschlagungen zu verfahren, zu entscheiden wäre. Jedermann weiß, daß die goldene Bulle, wenn sie von einem Römischen Könige redet, dadurch nicht anders als den Candidaten, der bey erledigten Kayserl. Thron zu erwählen, oder auch den neu erwählten Kayser verstehet.

Die Absicht dieses Gesetzes gieng augenscheinlich dahin, die Freyheit bey der Wahl eines Reichs-Oberhaupts in allem ihren Umfang auf festen Fuß und vor beständig solchergestalt sicher zu setzen, daß dieselbe auf keine Weise, als es immer seyn möchte, weder directe noch indirecte unterbrochen noch gestöret werden könte. Es veroffenbahrt sich dieses deutlich aus verschiedenen wider die Corruption der Stimmen und alle andere Auswege, so die Wahl entweder zu erzwingen, oder eine Verlegenheit darinne auszuwürken hinzielen möchten, daselbst eingerückten Stellen. In der gantzen goldenen Bulle geschicht von der Wahl eines Römischen Königs in dem Verstande, als das Wort heut zu Tage genommen wird, nicht die mindeste Erwähnung. Und es erheitert sich so gar augenscheinlich, daß es die Absicht des Gesetzgebers niemals gewesen, eine Wahl einzuführen, wodurch bey Lebzeiten des Kaysers ein Nachfolger auf den Kayserlichen Thron bestimmet würde, gestalten es nicht wohl geschehen könnte, daß eben derselbe Gesetzgeber, nach der Verordnung, die er sonst gemacht, annoch daran gedenken solte, wegen des Reichs Verwaltung, im Fall der Erledigung des Thrones, eine von der ersten gantz unterschiedene Verfügung durch Einsetzung beständiger Vicarien

zu setzen; eine Sache, die sich mit dem System der Römischen Königs-Wahl nicht wohl zusammen schicken würde. Nimmt man nun hier die in Rechten gegründete Regel zu Hülfe, daß die durch die Gesetze vorgeschriebene Formalitäten in Absicht auf eine nothwendige Handlung, dergleichen die Kayser-Wahl unwiedersprechlich ist, nicht zureichend sind, einer bloß willkührlichen Handlung eine gesetzmäßige Kraft beyzulegen, so wird daraus nothwendig folgen, daß alles, was in der güldenen Bulle von der Zusammenrufung des Churfürsten zu Maynz zu einem Churfürsten-Tag, von der Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen und von vielen andern auf die Kayserwahl sich beziehenden Formalitäten gesagt wird, weder auf die Wahl des Römischen Königs, noch auf die derselben vorher zugehenden Berathschlagung könne gedeutet werden, und daß man auf andere viel neuere Reichsgesetze sehen müßte, um zu wissen, woran man sich hiebey zu halten habe. Der Westphälische Friede ist das erste von diesen Gesetzen, wo von der Wahl eines Römischen Königs Erwähnung geschicht. In dem VIIIten Articul §. 3. ist mit klaren und unbedingten Worten gesetzet; von der Wahl der Römischen Könige soll mit der Stände gemeiner Bewilligung gehandelt und geschlossen werden; eine Stelle, die Uns dünket, allen Reichsständen ein unwiedersprechliches Recht zu geben, daß sie bey Entscheidung der Präliminar-Frage Antheil nehmen, und den Fall der Nothwendigkeit, wie auch die Bewegungs-Gründe, so die Wahl autorisiren, beurtheilen können. Wir haben niemahls gehört, daß die Reichsstände auf die Gerechtsame Verzicht gethan hätten. Im Gegentheil sind sie sehr aufmerksam gewesen, bey allen sich gezeigten Gelegenheiten dieselben geltend zu machen, wie dieses unter andern aus ihren Bewegungen und Wiedersetzlichkeiten gegen die Wahl Kaysers Josephi erhellet. Von daher können Wir nicht absehen, wie das Churfürstliche Collegium die Entscheidung der präliminar und aller andern darauf sich beziehenden Fragen sich allein mit Ausschliessung aller übrigen Reichsstände zueignen könne, ohne hindurch einen Frieden zu verletzen, der zu einem Reichs-Grundgesetze geworden ist. Wenn die Geschichte der vorigen Zeiten von einer dergleichen Wahl-Beyspiele vorlegen, so erwähnen sie auch die Critischen Umstände, so dieselben veranlasset haben, und es

würde

würde Unserm Bedünken nach von einer so gefährlichen Folge seyn, Beyspiele von dergleichen Art wieder hervor zu suchen, und ihnen eine gesetzliche Kraft geben zu wollen, als die kriegerischen Umstände, welche einiger massen bey damaligen Zeiten zur Entschuldigung dienen konnten, heut zu Tage nicht vorhanden sind, es auch sonsten natürlich ist, daß die fremden Mächte, so den Westphälischen Frieden garantiret haben, die Partey derjenigen Reichsstände ergreifen, die sich berechtiget halten, sie und ihren Beystand zu ersuchen, welches nichts anders als die gefährlichsten Folgen vor den Frieden und die Ruhe Teutschlandes nach sich ziehen würde.

Wir sind inzwischen weit entfernet, durch alles dieses dem Churfürstlichen Collegio das mindeste von seinen Rechten und Vorzügen abzuschneiden, und man wird zu aller Zeit wahrnehmen, daß Wir dieselben mit einem Unsern dabey habenden Interesse gemässen Eifer wider alle diejenigen, so denselben Eintracht thun wollen, aus allen Unsern Kräften zu vertheidigen, und zu behaupten Uns bemühen werden. Wir glauben, daß man die Erhaltung dieser Rechte wahrnehmen könne, ohne daß es nöthig sey, sich derjenigen anzumassen, so die andern Stände, vermöge der Gesetze geniessen. Wir sind auch überzeugt, daß man hierinn nicht allein der Gerechtigkeit zuwider, sondern auch gegen das wahrhafte Interesse des Churfürstl. Collegii handeln würde, wenn man die Vorzüge dieses Collegii mit Verlust der Rechte eines andern und mit Verachtung der Reichsgesetze über ihre gerechten Grentzen erweitern wollte. Die Verfassung des teutschen Staatskörpers ist von so genauen Zusammenhang und zärtlicher Beschaffenheit, daß man keinem Stand, so darunter begriffen, einige Gewalt zufügen kan, ohne daß der gantze Körper darunter eide, und ohne daß ein jedes seiner Glieder die Folgen davon verspüre. Dasjenige aber, so vor andern hiebey reiflich erwogen zu werden verdienet, sind die Bewegungs-Gründe, welche die Churfürsten und die Reichsstände antreiben können, zu gegenwärtiger Zeit einen Römischen König zuerwählen. Die Kayserlichen Capitulationen, die einzigen Reichsgesetze, wo von dieser Sache geredet wird, erlauben nur

drey Fälle, in welchen man zu dieser Wahl schreiten kan: 1.) Wenn der Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzulange aufhalten wolte; 2.) wenn derselbe wegen hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; und 3.) wenn sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran, welches wohl zu bemercken, des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wolfarth gelegen solches erfodert. Die beyden ersten Fälle sind anjetzo nicht vorhanden. Anbelangend nun den dritten, so bekennen Wir in der That, daß sich über den Verstand des Gesetzes reden läst. Dennoch sind Wir des Dafürhaltens, daß die ungezwungenste Auslegung, die auch aller unpartheyischen Glieder des teutschen Reichs Beyfall haben wird, diese sey, daß man sage, der Fall einer hohen Nothdurft müsse so dringend und so unvermeidlich seyn, daß des Reichs Oberhaupt, um sich als einen Vater des Vaterlandes zu bezeigen, alsdenn auf die Wahl treiben und sie erleichtern müsse, auch in dem Fall, wo er deutlich setzen könne, daß die Wahl zum Nachtheil seines Hauses auf einen fremden fallen würde. Findet man diese Auslegung allzuhart, und will man sie in engere Schranken setzen, so wird man jederzeit bekennen müssen, daß die Bewegungs-Gründe, so die Churfürsten und die Stände des Reichs, eine so auserordentliche Handlung, als diese ist, vorzunehmen, berechtigen können, sich nicht weniger auf einen nicht in dem ordentlichen Lauf der Dinge begriffenen Umstand sich gründen müssen, und daß mit einem Worte, solche Beweg-Ursachen von der Beschaffenheit seyn müssen, daß eine dringende Nothwendigkeit darauß entstehe, die die Gesetze als eine nothwendige Bedingung erfordern. Es kommt daher darauf an, daß man untersuche, ob eine solche Nothwendigkeit bey gegenwärtigen Zeitläufften vorhanden sey. Es ist dieses eine leicht zu entscheidende Frage, ohne daß man nöthig hat sich in weitläufftige Untersuchungen dabey einzulassen. Diejenigen, so die Wahl eines Römischen Königes am meisten zu übereilen sich bemühet, haben noch biß hieher zu behaupten sich nicht getrauet, daß eine dringende Nothdurft Ursache sey, die sie in Bewegung setzte. Sie haben den blühenden Zustand, in welchem sich das Reich und dessen würdiges Oberhaupt anjetzo befinden, erkant. Sie sind nicht

wei-

weiter gegangen, als daß sie gesprochen, es sey daran gelegen, ohne Aufschub zur Wahl eines Römischen Königs zu schreiten, um einen so glückseeligen Zustand zu befestigen und dauerhafter zu machen. Alle diese Betrachtungen erlangen ein neues Gewicht, wenn man sie mit dem noch minderjährigen Alter des Candidaten, auf welchen man würcklich das Augenmerck richtet, zusammen nimmt. Es ist die bey gegenwärtig vorzunehmender Wahl ein besonderer Umstand, davon Euer Churfürstliche Gnaden die ganze Folge wohl bemercket und eingesehen haben, daß, wenn der jetzt regierende Kayser, welches der Allmächtige abwenden wolle, zu sterben käme, ehe dessen Nachfolger das mündige Alter erreichet hätte, so würde das Reich der Regierung eines unter Vormundschaft stehenden Kayserns hierdurch unterworfen, welches nichts anders als unendliche Verdrießlichkeiten und Inconvenienzien nach sich ziehen könnte.

Euer Churfürstliche Gnaden scheinen in der That der Meynung zu seyn, 1.) daß, wenn wider alles Vermuthen dieses Unglück geschehen sollte, das Reich unter einem minderjährigen Kayser vielweniger Gefahr, als bey einem Zwischenreiche leiden würde, 2.) und es könnte allenfalls das Churfürstliche Collegium durch eine Capitulation allen zu besorgenden Inconvenienzien durch Ergreifung nöthiger Vorsichts-Mittel und Anordnung der Vormundschaftlichen Regierung ihre abhelfliche Maasse geben. Wir bekennen aber, daß eines und das andere von dem, so hier voraus gesetzt ist, nicht wohl gegründet, und von aller Wahrscheinlichkeit entfernet zu seyn scheinet. Die Reichsgesetze geben nichts dergleichen an die Hand, und der Verfasser der goldenen Bulle hat gewißlich gantz anders gedacht. Wir haben schon oben bemerkt, daß dieses Haupt-Reichsgesetz von einem Römischen Könige in dem Verstand, als es heut zu Tage genommen wird, keine Meldung thue. Wir finden auch daselbst nichts von der Regierung der Vormünder in dem Falle, wenn der Römische König noch in minderjährigen Jahren stehet. Im Gegentheil finden Wir die beständigen Reichs-Verweser daselbst eingesetzt, de-

nen allein die Reichs-Verwesung jedesmahl, so oft der Kayserl. Thron erledigt, in klaren und formalen Worten anvertrauet ist. Unter welchem Vorwand könnte man wohl, ohne in die Reichs-Verfassung Eingrif zu thun, den Höfen, die sich im Besitz dieser Reichs-Verwesung befinden, eine Gerechtsame benehmen, die sie auf so unwiedersprechliche Weise erworben. Würden sie nicht hierdurch an dem empfindlichsten Orte angegriffen, wenn man sie einigermassen für untüchtig, die Pflichten ihrer Würde zu erfüllen, erklären, und das Mistrauen wider dieselben so weit treiben wollte, daß man der Gefahr einer Regierung unbekannter Vormünder sich viel lieber unterwerfen, als ihnen den Ruhm lassen wolte, ihre Verrichtungen als Reichs-Verweser bey dem Zwischen-Reiche auszuüben, da man doch gesehen, daß sie vor der Wahl Kayserß Leopold, und zu weit mehr critischen Zeiten als die gegenwärtigen sind, zum allgemeinen Vergnügen derjenigen, so dabey interessiret waren, diese Reichsverwesung versehen haben, ohne daß das mindeste Nachtheil vor des Reichs Wohlfarth, daraus erwachsen wäre.

Und zuletzt, wie wäre wohl den Ungemächlichkeiten einer Vormundschafts-Verwaltung abzuhelfen? Wie will man vermittelst zu einer Zeit, wo es unmöglich ist, die Beschaffenheit der Sachen und der Umstände, die sich während der Vormundschaft ereignen können, vorher zu sehen, zu der verfertigenden Capitulation die nöthige Vorsicht gebrauchen? Wie will man vorher wissen, wem diese Verwaltung werden, und ob derjenige, dem sie aufgetragen wird, die in den Reichsgesetzen erforderlichen Eigenschaften zu einem Posten von so grosser Wichtigkeit haben werde? Wer wird sonsten davor gut seyn können, daß diese Vormundschaft nicht selbst eines Tages einen Zankapfel und einen Vorwurf der Uneinigkeiten, die in dem Reich Unruhen erwecken, und die daselbst herrschende Ruhe verbannen können, abgeben werde? Es ist gewiß, daß die aus einer Maaßnehmung von solcher Beschaffenheit herrührende Ungemächlichkeiten so deutlich bewiesen, so beträchtlich und so zahlreich sind, daß wenn man auch den Fall zugeben wolte, daß die

die Beweg-Ursachen und Gründe vor die Römische Königs-Wahl viel stärcker und überzeugender als die bisher angeführten wären; diese einzige Betrachtung in dem Gemüthe eines jeden unpartheyischen Menschen und guten Patrioten den Vorzug behalten muß. Dieses sind aber, welches Wir nicht ohne wahrhafte und schmertzliche Empfindung übersehen können, die traurigen und verderblichen Folgen vor des Reichs Verfassung, die aus den heut zu Tage festgesetzten Grundsätzen, woraus man diese Nothwendigkeit dieser Wahl erweisen will, natürlicher Weise herfliessen. Ew. Churfürstl. Gnaden wird mit Uns einstimmig seyn, daß der Grund dieser Verfassung, der der sicherste Schild der Freyheit der Reichs-Stände ist, in dem den Churfürsten verliehenen Rechte bestehet, vermöge dessen Sie in Erledigungs-Falle des Kayserlichen Throns, nach ihrem Wohlgefallen einen neuen Kayser erwählen, und durch einen förmlichen Vertrag gewisse Bedingungen zu erfüllen verbinden. Auch muß man eingestehen, daß dieses Recht sich viel weiter erstrecket, und eine mehr unumschränkte und der gemeinen Sache vorträglichere Art und Weise bey der Wahl eines Kaysers, als eines Römischen Königs ausgeübet werden kan. Bey der ersten derselben hat das Churfürstl. Collegium ganz ungebundene Hände. Es kan die Ursachen der Klagen untersuchen, und ihnen die behörige Genugthuung verschaffen, die etwa eingeschlichenen Misbräuche abstellen, die nöthige Vorsicht wider diejenigen gebrauchen, die man in Zukunft zu befürchten hätte, und den neuen Kayser, der ihm seine Erhebung schuldig ist, verbinden, an die ihm vorgeschriebene Richtschnur sich genau und heilig zu halten. Aber bey der Wahl eines Römischen Königs bekommen die Sachen ein ganz anderes Ansehen. Diese geschicht einigermassen unter der Gewalt des regierenden Kaysers. Die Furcht, ihm zu mißfallen, der Nutzen oder Schaden, die aus seiner Gnade und Ungnade entspringen können, sind vor viele Glieder des Churfürstlichen Collegii sehr starke Bewegungs-Gründe, die gewiß in die Berathschlagungen grossen Einfluß haben. Die heilsamsten Rath- und Vorschlägen werden nicht angehöret, wenn sie dem Interesse des Kayserlichen Hauses entgegen gesetzt sind.

Sie finden jederzeit fast unüberwindliche Hinderniſſe, und mehrentheils findet man Mittel, sie unnütze zu machen, und ihre Vollſtreckung zu verhindern. Aus einer nothwendigen Folge dauren die Mißbräuche immerfort, nehmen zu, und ganz unvermerckt erwerben sie die Kraft der Geſetze im Reiche. Wenn die Urſachen, die man jetzo anführet, und die dringende Nothwendigkeit der Römiſchen Königs-Wahl auſſer Zweifel zu ſetzen, vor hinreichend angeſehen und vor ſtarck genug gehalten werden, um durch die Mehrheit der Stimmen, welche man durch Wege, die den Reichs-Geſetzen nicht gemäß ſind, zu erhalten ſucht, dieſer Wahl den Ausſchlag geben zu laſſen; ſo darf man nur vors künftige der Kayſer-Wahl allezeit abſagen, es wäre denn, daß die Ordnung durch eine ganz beſondere Leitung der Vorſicht wieder hergeſtellet würde. Was können wohl vor Zeiten oder Umſtände kommen, wo keine eben ſo ſtarcke Beweiß-Gründe, als die, ſo man jetzo zum Behuf einer ſolchen Wahl anführet, aufzubringen wären? Würde nicht das eintzige Beyſpiel von dieſer einen Beweiß-Grund vors künftige abgeben? Und gleichwie ein regierender Kayſer gewiſſermaſſen verſichert ſeyn könnte, daß ſein Hauß bey einer Wahl, die vor ſeinen Augen geſchiehet, den Vorzug haben würde; ſo würde er auch jederzeit der erſte ſeyn, ſo darein willigen und alle ſeine Sorgfalt, um dieſes Werk zur Vollkommenheit zu bringen, anwenden würde.

Die Folgen, ſo daraus entſpringen würden, ſind nicht ſchwer vorher zu ſehen. Man kan ſich leicht die Vorſtellung machen, wie es in ſolchem Falle mit dem Reich beſchaffen ſeyn, und was es mit ſeiner Verfaſſung, wie auch mit dem Rechte der Churfürſten werden würde. Würde nicht die Kayſer- oder Römiſche Königs-Wahl dadurch zu einer bloſſen Formalität gemacht? und würde Teutſchland unter dem Nahmen eines Wahl-Reichs nicht ein würckliches Erbreich ſeyn? Alle die, ſo von dem Lauf der Sachen einigen Begrif oder Einſicht haben, werden die Gründlichkeit dieſer Betrachtungen erkennen. Wenigſtens werden ſie alle nöthige Wahrſcheinlichkeit dabey antreffen, die unſere Furcht und Beſorgniß rechtfertigen können. Jedoch, es ſeye ferne von Uns, daß Wir dem jetzt regierenden Kayſer

Kayser dergleichen Absichten beymessen wolten. Dieses würdige Reichs-Oberhaupt hat so viel überzeugende Proben, seiner aufrichtigen Gesinnung und väterlichen Sorgfalt vor des Reichs Beste abgeleget, daß der mindeste Argwohn in Ansehung seiner nicht Platz finden kan. Das Vertrauen, so er sich von allen Reichsständen rechtmäßig erworben, muß durch die Ansehung des anjetzo auf dem Tapet seyenden Plans zum Behuf der Römischen Königswahl bewiesene Klugheit und Mäßigung vermehret werden. Dieser erleuchtete Prinz hat bishero nur wenig Neigung vor eine Sache, von welcher er Zweifelsohne alle Schwierigkeiten und Inconvenienzien von selbsten eingesehen, blicken lassen. Auch hat er zu verschiedenenmalen zu erkennen gegeben, daß er der Urheber dieses Vorschlags nicht gewesen, und nur dieses gethan, daß er dem Anhalten einiger Reichsstände sich gefüget, die diese Wahl zu wünschen geschienen, und auf dieselbe gedrungen haben.

Kan man gleiche Mäßigung und gleiche Liebe vor das Vaterland von allen Nachfolgern Sr. Kayserl. Majestät sich versprechen? Es ist zu wünschen. Ja man hat Ursache zu hoffen, daß die Vorsehung, die auf eine so sichtbare und besondere Weise über die Erhaltung des Reichs zu den zweifelhaftesten und gefährlichsten Zeiten gewacht, uns noch fernerhin eine so schätzbare Gnade wiederfahren lassen werde. Würde es aber nichts desto weniger nicht verwegen gehandelt seyn, wenn man auf eine so ungewisse Hoffnung eben solche Rechnung als auf eine Begebenheit, die nicht ausbleiben kan, machen und glauben wolte, daß man hiedurch berechtiget sey, an solchen Unternehmungen mit zu würcken, die den Gesetzen und der Verfassung des Teutschen Reichs so sehr zuwider sind, und davon die natürlichen Folgen, die zum wenigsten den Umsturtz der ganzen Reichs-Verfassung nach sich ziehen, der ganzen Welt in die Augen leuchten? Es erhellet im Gegentheil, daß man verbunden sey, mit allen Kräften sich dagegen zu setzen, und zu dem Ende alle Mittel hervor zu suchen, so die Reichs-Gesetze in dergleichen Fällen an die Hand geben. Diese Pflichten der Klugheit und Vorsicht, so die Reichs-Stände von dem Churfürstlichen Collegio zu fordern berechtiget sind, betreffen hauptsächlich denjenigen, so an dieses Collegii Spitze ist, und zu gleicher Zeit unsere Gesetze zu bewahren hat.

Dieß ist auch die Ursache, warum wir geglaubet, uns an Euer Churfürstlichen Gnaden wenden zu müssen, um Deroselben Unsere Gedancken über eine so wichtige Sache zu eröfnen, und Unser Herz gegen Dieselben mit allem Vertrauen, so unter uns wohnen soll, auszuschütten. Wir beschwören Dieselbe zu gleicher Zeit, alles dasjenige, was Wir gesagt, in reife Betrachtung zu ziehen, und zu dem Ende alle zu dem wahren Interesse des Vaterlands nicht gehörende Betrachtung bey Seite zu legen: vor allem aber die Zusammen-Beruffung eines Churfürsten-Tages, es sey zu den Präliminarien der Wahl, oder zu der Wahl selbsten, sich nicht zu übereilen, und mit einem Worte die Schritte zu vermeiden, die zu diesem Endzweck leiten können, ehe und bevor die gedachten Schwürigkeiten gehoben und die Sache sich in solcher Beschaffenheit befindet, daß man den Reichs-Gesetzen zu Folge zu einer Wahl von solcher Wichtigkeit schreiten kan. Wir schmeicheln Uns auch, daß Euer Churfürstliche Gnaden um so lieber dem von Uns geäusserten Verlangen statt geben werden, als die obangeführten Schwierigkeiten auf keine Weise den Candidaten betreffen, welchem man die Würde eines Römischen Königs bestimmet, und von dem wir die Erklärung gethan und noch thun, daß er derjenige unter allen sey, den Wir am würdigsten halten, mit der Zeit damit bekleidet zu werden. Diese Schwierigkeiten haben nichts anders zum Grunde, als die Art und Weise, wie damit zu verfahren, und es ist dabey kein anderer Zweck, als zu verhindern, daß keinen grundstürzenden und des Reichs Besten entgegen gesetzten Unternehmungen der Weg gebahnet werde. Zu geschweigen, daß Wir dafür halten, es erfordere das wahre Interesse Sr. Kayserlichen Majestät daß die Wahl, so zum Besten seines Durchlauchtigsten Hauses ausschlagen soll, und die, allem Ansehen nach auch nicht fehlen kan, auf die den Gesetzen und der Reichs-Verfassung gemässeste Art geschehe, und daß man jeden falschen und übereilten Schritt, daraus über die Rechtmäßigkeit dieser Wahl Zweifel entstehen, und eines Tages die Legalität derselben könnte angegriffen werden, sorgfältig vermeide.

Friedrich.

Was

Was man am Kayserlichen Hofe selbst bey diesem Wahl-Geschäfte für Gesinnungen hege, solches gibt ein besonderes Pro-Memoria zu erkennen, welches bey dem Reichstage desfalls vor wenig Zeit bekannt gemacht worden. Es enthält dasselbe folgendes:

Allgemein bekannt ist jenes Gerüchte, welches sich vor geraumer Zeit von einer vorseyenden Wahl des Erz-Herzogs Josephs Durchlaucht zu einem Römischen König ausgebreitet, da gleich nach Ankunft des Königs von Groß-Brittannien Majestät in Hannover höchstdieselbe nebst andern für die Wohlfahrt des Reichs beeyferten Churfürsten sich die Beförderung des Wercks angelegen seyn lassen, und zu erkennen zu geben, daß, jemehr des Kayserl Majestät die Erhaltung und Bevestigung der allgemeinen Ruhe nebst der einige Zeit her nicht geringe Anstösse erlittenen Reichs-Verfassung am Herzen liegete, je weniger einiges unschuldiges Mittel, so zu Erreichung des ein und andern heilsamen Endzwecks diensam seyn könte, ausser Acht zu lassen, zu besorgen aber stünde, daß sowohl jene Ruhe als diese Verfassung grösserer Gefahr, als nie, sich ausgesetzet befinden dürfe; Woferne bey denen hin und wieder fürwaltenden ganz besondern Umständen es zu einem *Interregno* (so der Allmächtige lang verhüten wolle) kommen solte, so könten um so weniger bey allerhöchstbesagt Ihro Majestät eben erwähnte Vorstellungen ermangeln, einen Eindruck zu machen, je mehr dieselbe einen patriotischen Eifer zum Grund haben; Es haben mithin Ihro Majestät, als welche alle andere Betrachtungen jenes jederzeit vorzuziehen angemahnet, was immer zu des Reichs Ruhe dienlich seyn kan, nicht vereitelt zu des Wercks gleichmäßiger Beförderung die Hände zu bieten, und seynd nicht angestanden, Dero vorläuffige Einwilligung mit dem Anhang zu geben, daß bey der ganzen Sachen Handlung nicht nur in der That kein illegaler Schritt geschehen, sondern auch der mindeste Schatten dessen auf das vorsichtigste vermieden, anmit, nach Anleitung dessen, was die Vorschrift der goldenen Bulle, die kundbare Reichs-Observanz und Dero beschworne Wahl-Capitulation mit sich bringet, lediglich fürgegangen werde. Dann an dieser Richtschnur haben sich des

Kay-

Kayſers Majeſtät bis nun zu genaueſt gehalten, und werden ſich fürohin unveränderlich und genaueſt daran halten; Auf dieſen Fuß haben auch Ihro Majeſtat jene hohe Herren Churfürſten, welche gleiche Meynung zum voraus zu erkennen gegeben, als des Königs von Groß-Brittannien Majeſtät geheget, Vorbereitungs-Weiſe durch freundſchaftliche Schreiben angegangen, und auch auf dieſen Fuß anderer Orten das mündliche anſuchen laſſen, ſich vorbehaltend, auf die gewöhnliche Art ſämtliche Herren Churfürſten in ſeiner Zeit gleichförmig angehen wollen. Ihro Kayſerliche Majeſtät haben Sich um ſo lieber und ehender hiezu entſchloſſen, als Sie mit Dero mehreren Herren Churfürſten des Reichs Meynung in deme einig ſind, daß bey dermaligen des Reichs glücklichen hergeſtellten allerſeitigen Frieden zu künftiger deſſelben Erhaltung ein ſo anders weit füglicher als ſonſten verwendet werden könne, obſchon Sie von dem Allmächtigen hoffen, daß ſeine göttliche Allmacht Allerhöchſt Deroſelben noch lange Jahre die Geſundheit und Kräfte dahin verleihen werde, daß Sie dem Heiligen Römiſchen Reiche väterlich vorſtehen, und daſſelbe in allem Wohlſtande, Friede und Ruhe je mehr und mehr beveſtigen mögen, welches in deſſen allmächtigen Händen jederzeit beſtehet. Gleichwie dahero überhaupt Ihro Kayſerliche Majeſtät vorzüglich unermüdete Sorgfalt auf die Beveſtigung des Ruheſtandes, und die Aufrechthaltung der teutſchen Reichs-Verfaſſung, dann die Wohlfahrt des Vaterlandes beſtändig gerichtet iſt, folglich Allerhöchſt-Dieſelbe unter keinerley Deckmantel, wie derſelbe immer beſchaffen ſeyn mag, die mindeſte damit nicht vollkommen einſtimmige Abſicht hegen, vielmehr ſich äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, nicht nur für ſich allein, was anderwärts Scheelſucht geben könte, auszuweichen, ſondern auch, daß es von andern nicht beſchähe, nach Möglichkeit zu verhüten: Alſo haben insbeſondere Allerhöchſt-Dieſelbe in dieſer Vorfallenheit Dero Augenmerck nicht weniger dahin gerichtet, dadurch aber zum Behuf der allgemeinen Ruhe und Wohlſtandes das Ihrige beyzutragen ohnermangeln wollen. Ihro Kayſerliche Majeſtät iſt alljenes, was in verfloſſenen Zeiten bey derley Gelegenheiten ſich ergeben hat, wohl erinnerlich, was entgegen in Dero Kayſerlichen Wahl-Capitulation von Zeiten weyland Kayſers Carls des VIten glorwürdigſter

würdigster Gedächtniß hierinfals einverleibet worden, und worauf Allerhöchstbesagt-Dieselbe festiglich zu halten verbunden seynd, gleich Sie ohnehin alle Spaltungen, es sey gleich zwischen hohen Collegiis des Reichs, oder in denen Collegiis selbsten, zumalen von der Einigkeit überhaupt des Vaterlandes Wohlfarth abhänget, gänzlich zu verhüten, zum Augenmerk haben, und jedes Collegium bey dessen wohlhergebrachten Gerechtsamen kräftigst zu schützen sich angelegen seyn lassen werden, zu allem diesen aber nicht füglicher gelanget werden kan, als wenn sich in jeder Vorfallenheit nach jenem gerichtet wird, was ehedessen üblich war, und solches um so mehr zur Richtschnur zu nehmen ist, als gleiche Neuerung im Reich nicht wohl ohne dessen innerliche Zerrüttung und ohne zur nachtheiligen Ereiferung der Gemüther Anlaß zu geben, ablauffen kan.

Von diesen Maaßregeln werden des Kayserl. Majest. nimmer abgehen, und getrösten sich, mittelst einer patriotischen Unterstützung von sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dergestalten, daß sie sich zugleich mildest versehen, es werden jene, welche einen Zweifel und Anstände haben, auf der Sachen Grund zu sehen beeifert seyn, niemalen anmit beygesehen, deme, was Ordnung, beständiges Herkommen, Observanz und die goldne Bulle vermag, eine Hinderniß in Weg zu legen, und auf diese Weise leben Ihro Kayserl. Majestät der gänzlichen Zuversicht, daß gesamte Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, so die Aufrechthaltung des Reichs mit Ihro Majestät gemeinschaftlich zu beherzigen gesinneten, in dieser Ihro Majestät zur Richtschnur genommenen reinesten Gedenkungs-Art beystimmig sey, mithin, so viel es von jeglichem abhanget, zu diesem Endzweck sich mit anzuwenden nicht anstehen, und sich durch keine Neben-Sorge irre machen lassen werden.

Ausser der vorstehenden Schrift ist auch eine gleichlautende Declaration von Seiten Ihro Maj. der Kayserin-Königin wegen dieser Wahl-Sache in Französischer Sprache zum Vorschein gekommen, worinnen der von Seiner Preussischen Majestät dißfalls vor-

vorgebrachten Zweifel und Bedenklichkeiten einige Meldung geschahe; daher, als sich die Kayserin-Königin gegen den Preußischen Gesandten bey seiner Abschieds-Audienz dieser Sache wegen auf bedenkliche Art und Weise heraus gelassen: so sahe man darauf eine zweyte Declaration Sr. Königl. Majestät in Preussen folgenden Inhalts:

Die Art, womit sich die Kayserin gegen den Grafen von Podewils, als er seine Abschieds-Audienz gehabt, erkläret hat, hat den König genöthiget, die Sache mit dem Hofe zu Wien etwas näher zu beleuchten, und sich mit dem Grafen von Puebla selbst darüber zu unterhalten, damit er der Kayserin davon einen deutlichen Bericht erstatten könne.

Die Beschwerden der Kayserin, wiewohl sie sehr unbestimmt sind, gehen hauptsächlich dahin, daß sie sich nicht schmeicheln könne, von Seiten des Königs das geringste Merkmahl einiger Höflichkeit erhalten zu haben.

Der König hegt die gröste Hochachtung für Ihro Majestät die Kayserin, und läßt, ohne auf ihre Würde zu sehen, ihren grossen Eigenschaften und persöhnlichen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren. Allein die Umstände, worinne sich beyde Höfe seit dem Dresdner Frieden befunden haben, sind verdrüßlich gewesen.

Der König hat auf die Vollziehung des Friedens-Tractats gedrungen, vermöge dessen Ihro Majestät die Kayserin ihm die Garantie verschaffen solte.

Die Kayserin hat lange Zeit geschienen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit von sich abzulehnen, und

und hat von dem König verlangt, dir Angelegenheit wegen der Schulden, welche einen andern Articul in diesem Frieden ausmacht, völlig in Richtigkeit zu setzen.

Der König hat darein gewilliget, unter der Bedingung, daß man ihm die besagte Garantie geben, und, zu Folge eben dieses Friedens-Tractats das Commercium wieder auf den Fuß, wie es im Jahr 1739. gewesen, setzen solle, bis man wegen eines neuen Commercien-Tractats einig geworden.

In Angelegenheiten von der Beschaffenheit können die kleinen Höflichkeits-Bezeugungen keine statt finden, und Ihro Majestät die Kayserin ist viel zu einsehend, um darüber anders urtheilen zu können.

Die Kayserin hat sich hierauf erbothen, ein Commißions-Decret wegen der Reichs-Garantie an den Reichs-Tag auszuwürken, allein der Articul wegen der Schulden stößt sich noch an die Verfügung wegen des Commercii.

Der König ist gesonnen, die Freundschaft mit Ihro Majestät der Kayserin auf das sorgfältigste fortzusetzen, zu Befestigung der Ruhe alles mögliche beyzutragen, und das gute Vernehmen zwischen beyden Staaten, die so nahe Nachbarn sind, zu unterhalten. Aus dieser Ursache bestehet er darauf, daß man auf einmahl die Angelegenheiten endige, welche zwischen beyden Höfen beständige Steine des Anstosses seyn würden, und welchen man sonst nicht abhelfen würde, ohne zu neuen Zwistig- und unaufhörlicher Streitigkeit Anlaß zu geben.

Unlängst hat man Seiner Majestät wegen Erwählung des Erz-Herzoges Josephs zu der Würde eines Römischen Königs einige Eröfnung gethan; allein diese Eröfnung ist nicht eher geschehen, als

nachdem

nachdem man sich darüber mit den meisten Churfürsten verstanden, und nachdem der letzte in dem Churfürstl. Collegio von seinen unerlaubten Wegen, die in der goldenen Bulle verboten, und den Eyd, welchen dieselbe erfordert, entgegen sind, Gebrauch gemacht, um den von ihm vorgeschlagenen Candidaten einen grossen Theil der Stimmen zu versichern; Wege, die die Majest. des teutschen Körpers schmälern, und die unverletzlichsten Reichs-Gesetze untergraben.

Der König ist über dieses unrechtmäßige Verfahren auf das innigste gerühret worden, und die Antwort, so er darauf dem Hofe zu Wien gegeben, ist so eingerichtet gewesen, wie man sie von einem wahren Patrioten erwarten können, der kein ander Interesse als den Nutzen seines Vaterlandes hat. Dabey ist es bisher geblieben, und es ist gewiß, wenn jemand sich zu beklagen Ursache hat, so ist es der König vielmehr, als die Kayserin, weil es etwas unerhörtes ist, daß man die Zuratheziehung der vornehmsten Reichs-Fürsten bey einer wichtigen Angelegenheit hintan gesetzet, und daß man bey dergleichen Sachen auf verbotene Art zu Werke gegangen, ohne die Gerechtsame der ältesten Häuser und das Ansehen der vornehmsten und ältesten Churfürsten in Betrachtung zu ziehen, ja daß man, so zu reden, wider ihren Willen einen Römischen König wählen wollen. Seine Vorrechte aufopfern, sein Ansehen schmälern sehen, die Unterdrückung der teutschen Freyheit geduldig ertragen, das würde eine Niederträchtigkeit und keine Höflichkeit seyn.

Alles, was also der König bey dieser Gelegenheit, sowohl aus Liebe zum Frieden, als um Ihro Majestät der Kayserin eine aufrichtige Probe seiner Freundschaft zu geben, thun kan, ist dieses, daß

er

er die Mittel anzeigt, wodurch alle Gemüther sich über diese Wahl vereinigen können, wenn Ihro Majestät die Kayserin bey dieser Angelegenheit zu viel Verbindlichkeit zu haben glaubt, um davon abgehen zu können, und Verlangen trägt, daß diese Sache einen guten und rechtmäßigen Erfolg habe. Der König schlägt folgendes vor:

Daß die Käyserin dem Churfürsten von Pfaltz Genugthuung gebe, und es, woferne sie dessen Forderungen allzuhoch, oder vor nicht genugsam gegründet hält, der Art und Weise überlasse, wodurch der König und der König in Franckreich mit Einwilligung dieses Prinzens die Sachen beylegen wird. Und da die Kayserin beständig vorgegeben, daß sie selbst bey dieser Wahl keinen andern Endzweck habe, als sich derselben zu stärckerer Befestigung des allgemeinen Friedens und der Ruhe von Europa zu bedienen; so glaubt der König mit Beystimmung seiner Alliirten verlangen zu können, daß, um die Erfüllung so reiner Absichten, welche diese Prinzeßin zu haben vorgiebt, desto gewisser zu seyn, sie und ihre Bundesgenossen sich feyerlich anheischig machen, die Ruhe von Norden zu garantiren; wohl verstanden, daß der König und seine Alliirten gleichfalls die Garantie leisten werden, daß Schweden niemals die unumschränkte Gewalt wieder einführen, noch die geringste Aenderung in seiner gegenwärtigen Regierungs-Form machen solle, welche auf die Wiederherstellung einer willkührlichen Gewalt abzielen könnte.

Wenn dieses erst in Richtigkeit gesetzt worden, so kan man sich über die Vormundschaft des jungen Römischen Königs, im Fall der Kayser, welches GOtt verhüte, während dessen Minderjährigkeit versterben sollte, und über die Capitulation dieses Prinzens verstehen, um die Erhaltung der Wahl-Freyheit auf

das zukünftige zu versichern, und die Gerechtsa-
Freyheiten und Vorzüge aller Glieder des teutschen Staats-Körpers zu handhaben. Auf diese Bedingung glaubt der König, daß seine Freunde die Wahl des Erz-Herzogs befördern werden.

Der Herr Graf von Puebla wird gebeten, der Kayserin einen treuen Bericht von allen Punckten abzustatten, worüber sich der König gegen ihn offenherzig erkläret, und Ihro Majestät der Kayserin zu erkennen zu geben, daß dieser Prinz nicht umhin gekonnt, auf der Vollziehung seiner Tractaten zu bestehen, und daß, wenn die letztere Antwort wegen der Wahl des Erz-Herzogs Josephs nicht so ausgefallen, wie es der Hof zu Wien gewünschet, Sie solches ihren eigenen Maaß-Regeln und den patriotischen Gesinnungen des Königs zuschreiben müsse, der davor hält, daß die Pflicht eines der vornehmsten Churfürsten darinne bestehe, sein Ansehen, die Freyheit, und die Gesetze des Reichs und die Majestät des teutschen Staats-Körpers zu unterstützen.

Indeß kam die Sache bey beyden höhern Reichs-Collegiis zu Regenspurg in ziemliche Bewegung. Das Churfürstliche war bereits gröstentheils vor die Römische Königs-Wahl geneigt. In dem Fürstlichen aber wurden allerhand Bedenklichkeiten aufs Tapet gebracht; nachdem zumal Ihro Königliche Majestät von Preussen geglaubet, die vornehmsten Schwürigkeiten bey der vorzunehmenden Wahl äuserten sich, in Ansehung der Fürsten und Stände des teutschen Reichs, als welche ohne Verletzung ihrer Gerechtsame bey diesem Wahl-Geschäfte nicht könten vorbey gegangen werden. Es war also die Frage nicht davon, wer einen Römischen König wählen solle? Als welches dem Churfürstlichen Collegio nicht

streitig

tig gemacht werden konnte. Sondern man disputirte vielmehr deswegen an, oder ob derselbe erwählet werden sollte? Man hielt aber diese Frage, ob es dem alleinigen Gutbefinden der Churfürsten zu überlassen sey, über die Nothwendigkeiten eine Römische Königs-Wahl vorzunehmen, zu erkennen? vielen Bedencklichkeiten unterworffen. Durch diese entstandene Streitigkeiten wurde die Haupt-Sache von einer Zeit zur andern weiter hinaus gesetzt, bis es endlich schien, als käme sie zu Regenspurg gar in Vergessenheit, wie denn bis jetzo weiter mit keinem Worte daran gedacht wird. Im übrigen kamen wegen solcher vorgehabten Römischen Königs-Wahl verschiedene Privat-Schrifften vor und wider dieselbe zum Vorschein, deren aber allhier mit mehrern zu gedencken der Ort nicht ist.

§. 321.

Irrung, so Se. Majestät mit dem Cammer-Gerichte gehabt.

Hier muß ich allhier nachholen, was für Irrungen zwischen des Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar und des Königs Majestät entstanden. Man kan solches mit mehrerem aus dem Königl. Rescript an unsers Monarchen Reichs-Tags-Gesandten zu Regenspurg, der Sache wegen, wahrnehmen, welches demnach lautet, wie folget:

Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht vom 20. *pass.* nicht ohne Befremden ersehen, wie weit das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht sich emancipiret, und damit nicht allein bezeugt habe, daß es Unsern *Praesentatis* die *Exclusivam* von dem Assessorat anmaßlich geben; sondern auch *quasi re bene gesta* beym Kayser und Reich darüber anfragen, und Uns daselbst, mittelst dessen zur Dictatur gebrachten Anfrag-Schreibens und beygefügten Rechnungs-Extract, dem Ansehen nach zur Verantwortung zie-

len wolle. Euch sind nun diejenige Gründe nicht unbekannt, welche Uns bewogen, daß Wir zu den erhöhten Zielern Uns bis dato nicht verstehen können; es bleibet auch allenfalls an der Liquidität des formirten Rückstandes noch ein vieles auszusetzen. Wann aber auch alles dieses, wie nicht, seine Richtigkeit hätte: so wundert Uns doch nicht wenig, daß das Kammer-Gerichte sich unterfangen mögen, Unserthalben bey dem Reichs-Convent anzufragen, und mittlerweile Unsere *Præsentatos de facto* zurück, und Uns aus der Possession der Uns, von wegen Unserer Chur- und Reichs-Landen competirenden Sustentations-Gerechtsamen, *brevi manu* zu setzen, gleich, als ob Wir es allein unter allen Reichs-Ständen wären, welche Cammerzieler ruckständig seyn möchten, wodurch dann auch vom besagtem Reichs-Gerichte sowohl dem Kayser und Reich wegen der, auf die geschehene Anfrage zu nehmenden Resolution, offenbar vorgegriffen, als auch wider die, in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maaß und Weise, wie dasselbe in seiner Sustentations-Materie procediren solle, gehandelt worden.

Wir können und werden dahero diese *demarche* des Cammer-Gerichts nicht auf Uns ersitzen, noch uns von selbigem um Unsern Reichsständischen Gerechtsamen um so weniger, auf eine solche wirkliche und Ordnungswidrige Weise verdringen lassen, je mehr es bekant ist, wie das Erz-Haus Oesterreich und das Chur-Haus Bayern, nach Ausweis der vom Cammer-Gerichte jährlich zum Druck beförderten Restanten-Designation, bis 1748. *inclus. respect.* zu 68325. Rthl. 77876. Rthl. folglich, nach Proportion ihrer dazu contribuirenden Lande, in mehrerm und grössern Rückstand, als Wir, befangen seynd, welchen Erz- und Chur-Hauses wegen man doch keine Anfrage bey Kayser und Reich formiret, noch ihren *Præsentatis* deßhalb die *Exclusivam* giebet, maßen dann nicht allein, wie Wir vernommen, nach dem jüngst erfolgten Todes-Falle des von Chur-Bayern präsentirten Assessoris, von Sonnborn, das Cammer-Gerichte den Burgundischen Präsentatum *Electoralem Bavaricum*, ohne dabey dergleichen Reservationes und Schwierigkeit zu erregen, *ad Solennia* zu admittiren, keinen Anstand nehmen solle; im Gegentheil aber würden Wir dem Reichs-Cammer-Gerichte

niemals

niemals verdencken, wann es in seiner vorgeschriebenen Ordnung gegen Uns verfahren, da Wir sodann Uns, der Sachen Beschaffenheit nach, zu äussern, und durch gütliche Wege dem *gravamini* allenfals abzuhelfen nicht ungeneigt seyn werden. Ihr könnet dahero diese Unsere gnädigste Intention aller Orten, wo es nöthig und dienlich seyn kan, nebst Unsern über dieses noch nie erhörtes Cammergerichtliche Verfahren geschöpften Mißvergnügen zu erkennen geben, mit dem Anhang; wie Wir das Zutrauen zu Unsern hohen Reichs-Mitständen tragen, sie würden diese irregulaire Anmassung ehender mißbilligen, als genehm halten und oftbesagten Reichs-Gerichte deßfals die nöthige Weisung geben, damit demselben, oder vielmehr einigen dessen paßionirten Membris, hierunter Einhalt geschehen, und selbigen nicht weiter verstattet werden möge, die Reichs-Stände, von ihren wohlhergebrachten, in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem *Instrumento pacis* gegründeten Gerechtsamen in Mit-Constituirung dieses Reichs-Gerichts, nach eigenem Gefallen und dergestalt, wie uns bedrohet werden will, *brevi manu* und unverhört zu verdringen.

Wir erwarten vom Erfolg euren gehorsamsten Bericht, und falls diese Sache zur Ansage und Deliberation gedeihen sollte; so werden Wir euch ferner mit einer ausführlichen Instruction über die Haupt-Sache selbsten zu versehen gnädigst nicht ermangeln. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2ten April 1749.

Seitdem ist, meines Erinnerns, alles von der Sache stille gewesen, und das Cammergerichtliche Schreiben bis jetzo noch nicht zur Ansage auf dem Reichs-Tage gebracht worden.

§. 322.

Der König suchet die Horstische Strittigkeit zu vergleichen.

Noch muß ich hier auch die Horstische Strittigkeit bemerken, als deswegen unsers Königs Majestät

die Execution mit aufgetragen worden war, die sich aber vielmehr angelegen seyn liessen, dieselbe gütlich beyzulegen. Die Veranlassung dazu gab nemlich die Erbschaft des am 27 Sept. 1747 zu Horst verstorbenen Holländischen Generals von der Infanterie, des Freyherrn von Dorth, welcher nebst einer Wittwe zwey Söhne hinterlassen. Der jüngste davon, Freyherr Zeno von Dorth, der vor einigen Jahren von der reformirten zur catholischen Religion übergegangen, und jetzo als Cammer-Herr in Chur-Cöllnischen Diensten stehet, depossedirte, sogleich nach seines Vaters Absterben, seinen ältern Bruder, der schon von allen väterlichen Gütern gerichtliche Possession genommen hatte, gewaltsamer Weise, und verjagte denselben nebst seiner Frau Mutter. Diese, welcher von ihrem Gemahl, kraft testamentischer Verfügung und Lehensherrlichen Bestätigung, die Herrschaft Horst zur Leibzucht auf Lehenslang war angewiesen worden, stellte sofort wider diese von ihrem Sohn erlittene Begünstigung bey der Chur-Cöllnischen Regierung eine Spolien-Klage an, und bat um ein Mandatum de restituendo. Ob nun wohl der Churfürstliche Hofrath auf der Suplicantin Ansuchen dem mehrerwähnten Freyherrn Zeno von Dorth die Auflage that, seine Mutter sofort in das Sterbehaus wieder auf und einzunehmen, ihr allen kindlichen Respect zu bezeigen, und sie am freyen Gebrauch alles desjenigen, so ihr kundbarlich zukäme, keineswegs zu hindern; so fand doch ermeldte Regierung nicht für gut, das dem Gegentheile schon vorher gegebene Mandatum manutenentiæ aufzuheben; sondern erklärte sich vielmehr, daß es bey diesem Mandato noch zur Zeit sein Bewenden habe. Die verwittibte Frau Generalin zog also diese bey der Chur-Cöllnischen Hof-

Canzeley

Canzeley bereits anhängig gemachte Sache weg, und trug selbige dem Reichs-Cammergerichte vor. Dieses höchste Gerichte, welches in diesem Fall, nach den hierunter gemachten Vorstellungen, einen Casum denegatæ Justitiæ warzunehmen geglaubet, fand einen Anstand der Suplicantin Gehör zu geben, und sie erhielte daher, mit Verwerfung der von beklagten Theile vorgebrachten Einwendungen, ein Mandatum de redintegrando cum Interesse damni & Expensarum refusione Spolium, cassando Decretum Manutenentiæ & non via facti sed juris procedendo S. C. Es ward sothane Sententia paritoria zu verschiedenen malen wiederholt, und als sich der beklagte Theil derselben dem ungeachtet nicht gemäß bezeigte, ward endlich unterm 4 August des 1750sten Jahres sowohl auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Chur-Rheinischen Crais-Directoren, als auch auf Ihro Königl. Majestät in Preussen, qua mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Craises, ein Mandatum de Exequendo S. C. erkannt. Da sich nun Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln durch dieses Verfahren des Reichs-Cammer-Gerichts höchstbeschwert zu seyn erachteten; indeme Sie solches als eine Verletzung Dero Lehensherrlichen Gerichtbarkeit, und besonders als einen Eingriff in Dero Privilegium de non appellando ansahen: so haben sie in einem unter dem 11 May 1751 dictirten Memorial einen förmlichen Recurs an die Reichs-Versammlung genommen, und dieselbe gebeten, durch ein allgemeines Reichs-Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät die Sache dahin zu vermitteln, daß die angeführten Urthel aufgehoben, der ganze Handel hingegen an Dero Hof-Rath zu fernerer rechtlicher Erkänntniß verwiesen werden möge. Inzwischen fehl-

te es der Frau Generalin von Dorth nicht an wichtigen Fürsprechern, welche ihre Sache an dem Cöllnischen Hofe zu unterstützen bemühet waren, wie dann der Preussische Monarch dieser Affaire halber an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln sub dato Berlin, den 16 April 1748. wie auch das Königl. Preußsche Cabinets-Ministerium an den Chur-Cöllnischen Ober-Hof-Meister, Herrn Grafen von Hohenzollern, unter eben demselben dato die kräftigsten Vorstellungs-Schreiben abgelassen; so, wie die General-Staaten der vereinigten Niederlande durch ihren nach Cölln abgeschickten Minister sich der Sache ebenfalls angenommen.

§. 323.

Des Monarchens Schreiben an die Reichs-Ritterschaft wegen ihrer Strittigkeiten mit dem Würtembergischen Hofe.

In diesem 1750sten Jahre wurde nächstdem die bekannte Streitigkeit des Herrn Herzogs von Würtemberg mit der Reichs-Ritterschaft auf dem Reichs-Tage heftig getrieben. Diese suchte deswegen überall Hülfe und Schutz. Zu dem Ende ließ sie auch sämtlichen Reichs-Tags-Gesandschaften nachstehendes Circular-Schreiben einhändigen:

Es wird sich bey näherer Einsicht von selbst ergeben, wie verändert man Würtembergischer Seits die mit der Ritterschaft habende Streitigkeit der Welt Augen vorgelegt, und wie gegründet entgegen des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Indicatur, den deutlich gemachten Verordnungen nach, und den Reichs Gesetzen gemäß sey; derley unerlaubte Antastungen, denen durch so viele von den Römischen Kayssern bestätigten Ritterschafftlichen Privilegien, welche sogar durch den Westphälischen Frieden und andere mehrere Reichs-Constitutiones befestiget worden, sollten allen und jeden Ständen des Reichs die Augen eröfnen, indem

sich

sich die Folge von selbsten ergiebet, daß in Zukunft niemand bey seinen Privilegiis mehr sicher seyn wird, je nachdem einem dritten zu Sinn kömmt, wegen seines Privat-Interesse solche anzutasten. Es kan daher bey dieser der Sache Beschaffenheit Ihro Kayserl. Majestät nicht anders, als zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn der Würtembergische so viele Bedenklichkeit habende, ja die ganze Reichs-Verfassung antastende Recurs nicht zur Proposition und Deliberation kömt, sondern durch patriotische Vorstellungen der vortreflichen Reichstägigen Gesandschafften den hohen Principalen beygebracht werde, daß vielmehr des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. erinnert werden möchten, sich dem durch die Reichs-Gesetze festgestellten Rechtslauf zu fügen, um so mehr, als Würtemberg vormals in seinen gleichen Anliegenheiten just die diametraliter contrare Principia, als es dermalen aufwerfen will, behauptet habe.

Die Antwort, so die Ritterschaft auf ihr vorgemeldtes Circular-Schreiben vom Preußischen Hofe erhalten hat, giebt derselben schlechten Trost; und wenn die übrigen Höfe aus eben dem Tone reden: so wird die ritterschaftliche Sache kein sonderlich Ansehen gewinnen. Se. Majestät schrieben nehmlich unter dem 4. April a. c. an den Ritter-Canton Ottenwald folgender massen zurücke:

Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben erhalten, was ihr unterm 2ten passato wegen der von des Herzogen zu Würtemberg Lbdl. gegen die Ritterschaftl. Anmaßung auf den Reichs-Tag gebrachten Beschwerden an Uns gelangen lassen, und dabey unterthänigst ersuchen wollen, daß Wir Unsere Comitial-Gesandschafft dahin instruiren möchten, damit die Proposition des Herzoglichen Würtembergischen Anbringens in so lange ausgesetzt werde, bis ihr eures Orts eine gleichmäßige in Druck zu erlassende Schrifft dem Publico mitgetheilet hättet. Ob Wir nun zwar dahin gestellet seyn lassen, was ihr gegen die Herzogliche Würtembergischer Seits zum Vorschein gekommene solide Impressa mit Grund werdet erwiedern können: so sehen Wir uns doch nicht im Stande, eurem

Ansuchen zu willfahren; sondern ihr werdet leicht von selbst ermessen, daß Wir in diesem Stück Uns nicht entbrechen können, denen durch eure zu weit gehende Anmassungen allzusehr beschwerten altfürstl. Häusern beyzutreten, mit selbigen *causam communem* zu machen, und euch durch einen unverweilten Reichs-Schluß in solche Schranken zu weisen, welche den Reichs-Satzungen gemäß, auch mit der Landes-Fürstl. Hoheit der Teutschen Reichs-Fürsten und deren Prärogativen compatible sind. Indessen wollen Wir zu Vorkommung aller vor euch hieraus unfehlbar entstehender unangenehmer Weiterungen euch zu einem bessern Comportement mit den Altfürstl. Häusern in dasigen vorliegenden Creyßen ernstlich, jedoch gnädigst erinnert, und zu einer allenfalsig zu suchenden gütlichen Auskunft angemahnet haben. Seynd übrigens ꝛc. ꝛc.

§. 324.

Der König erhält vom Kayser das Privilegium illimitatum de non appellando für das Fürstenthum Ost-Frießland.

Endlich wurde nun auch in diesem 1750sten Jahre am Kayserlichen Hofe das uneingeschränckte Privilegium de non appellando für unsern Monarchen wegen des Fürstenthums Ost-Frießland ausgefertiget, und den höchsten Reichs-Gerichten mitgetheilet, damit sich solche künftig in Sprechen darnach achten möchten. Dieses so merkwürdige Stück der Staats-Geschichte Sr. Königl. Majestät in Preussen kan um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, da selbiges, als eine neue Probe der von Zeit zu Zeit mehr und mehr anwachsenden Hoheit Sr. Majestät, nach langem Ansuchen und nicht geringen Schwierigkeiten, dennoch endlich zu seiner Richtigkeit gediehen.

§. 325.

§. 325.

Der Monarch errichtet zu Emden in Ost-Frießland eine Asiatische Handlungs-Compagnie nach Canton in China.

Bey so verschiedenen Versuchen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen zeithero gemacht hatten, das Commercium von Dero Landen in mehrere Aufnahme zu bringen, gefiel es dem Monarchen jetzo auch, Sein Augenmerck desto genauer auf die Schiffarth zu richten, um solche immer weiter auszubreiten. Es braucht keines Beweises, wie nutzbar dieselbe einem Reich und Lande sey. Man darf nur Engelland, Franckreich und Holland betrachten: so wird man dessen bald überzeuget werden. Diese Reiche und Länder würden dasjenige nicht seyn, was sie wircklich sind, wenn sie nicht die Handlung zur See in grossen Flor gebracht hätten. Zwar schon Churfürst **Friedrich Wilhelm der Grosse**, zu Brandenburg kam auf den Einfall, seine Lande durch dergleichen Handlung zu bereichern. Er hatte auch bereits wircklich verschiedene Schiffe auf See gehen, welche sogar capabel waren, den Spaniern ein Kauffarthey-Schiff hinweg zu nehmen, um sich wegen rückständiger Subsidien-Gelder Satisfaction zu verschaffen. Ja er hatte in Ost-Indien ein Etablissement für seine neue Handlung angelegt, und ein paar Forts in demselben errichten lassen. Auch war zu Berlin ein eigenes Admiralitäts-Collegium niedergesetzt. Allein, die allzuneidischen Augen der Holländer und anderer zur See handelnden Nationen, nebst den damaligen Zeit-Umständen, bewegten den Grossen Churfürsten, daß er wieder davon abstund, und gedachte Forts denen Dänen und Holländern verkaufte. Es mußte

demnach

demnach freylich ein Prinz von so weiten Aussichten, als unser jetzt glorwürdigst regierender König, der Grosse Friedrich seyn, dem dergleichen wichtiges Project wiederum einfallen solte, und der im Stande war, durch seine Klugheit und Weisheit alle Hindernisse zu übersteigen, und nicht nur das Werck in Gang und Flor zu bringen, sondern auch dabey zu erhalten, und immer weiter auszubreiten. Man fieng dahero an, von einer zu errichtenden Handlungs-Compagnie in denen Preußischen Landen zu reden; und ehe man sichs versahe, wurde die Königl. Octroi, oder Erlaubniß, eine solche Handlungs-Gesellschaft zu errichten, bekannt gemacht, auch die Zeit zu deren Anfang bestimmt, und die Welt eingeladen, an dem davon zu erwartenden Nutzen Theil zu nehmen. Denn der Monarch war nicht gesonnen, auf seine eigene Kosten die Asiatischen Schätze nach Europa zu führen: sondern damit Privat-Personen, welchen das Vermögen etwa zur Last wird, desto eher Gelegenheit haben möchten, dasselbe unterzubringen, so wurde zu Ausführung dieses Vorhabens der bekannte Weg der Actien erwählet. Die Stadt Emden, in Ost-Frießland, solte der Geburts-Ort dieser neuen Gesellschaft seyn, und obgleich verschiedene Personen versichern wolten, daß der dasige Hafen nichts weniger als im Stande sey, eine Flotte einzunehmen, und daß dafür unsägliche Kosten erfordert würden, ehe derselbe die nöthige Gestalt bekäme: so widersprachen doch diesem diejenigen, welche bey der Unternehmung interessiret waren, und getraueten sich die hierunter vorfallenden Schwürigkeiten mit leichter Mühe zu heben. Damit der Leser von der Einrichtung dieser neuen Gesellschaft desto nähere Nachricht bekomme: so muß ich demselben die Articul vorlegen, welche der dieser Gesellschaft von Sr. Preußis. Majestät ertheilte Freyheits Brief enthält. Es sind deren 21, und lauten folgender gestalt. 1) Giebt

1.) Giebt der König dem Ritter de la Touche die Erlaubniß, so wohl für sich, als seine associirte in den Königl. See-Häfen Handlungs-Etablissements aufrichten zu dürfen, und zu Folge dessen wird er zu Emden Magazine aufschlagen, und daselbst alles dasjenige zusammen bringen können, was er zu Erbauung der Schiffe nöthig haben wird.

2.) Die Compagnie soll hiezu in Emden nahe an der See einen Platz angewiesen bekommen.

3.) Sie hat Erlaubnuß daselbst eine Manufactur zu Seegel-Tüchern anzulegen.

4.) Das Privilegium soll fünfzehen Jahr dauren, von dem Tage der Ausfertigung an zu rechnen.

5.) Die Compagnie hat Erlaubniß, jährlich zwey Schiffe nach China zu schicken.

6.) Die Waaren, welche an Ausländer verkauft werden, sollen von allen Abgaben befreyet seyn.

7.) Die Compagnie soll die freye Ausfuhr aller in den Königlichen Landen fabricirter Waaren haben.

8.) Die in den Königlichen Ländern verbotene Chinesische Waaren sollen in Emden durch die Compagnie verkauft werden können.

9. Die Compagnie hat die Freyheit, Schiffe auf den Härings-Cabeliau- und Wallfischfang auszuschicken.

10.) Sie hat die Freyheit, in allen Königl. Häfen zu handeln.

11.) Sie kan zur Erleichterung ihrer Handlung zwey Fahrzeuge auf der Elbe von Berlin bis Hamburg halten.

12.) Es ist ihr vergönnt, zu Königsberg Getreyde und andere Lebens-Mittel zu laden, und selbige von dar in fremde Länder zu verführen.

13.) Der Richter de la Touche kan diese Compagnie durch Subscription oder durch Actien errichten, und jeder fremder, der daran Theil nimmt, hat gleiche Vortheile und Freyheiten mit den Königlichen Unterthanen.

14.) Die Adelichen und andere Personen von Stande können, ihrem Range unbeschadet, daran Theil nehmen.

15.) Die Waaren der Compagnie können wegen Particular-Schulden nicht weggenommen oder verhypothecirt werden.

16.) Die Compagnie kan die zu ihrer Handlung gehörige Leute nach Gefallen annehmen.

17.)

17.) Sie soll der Handlungs-Tractaten genieſſen, welche Se. Majestät mit andern Puiſſancen ſchlieſſen werden.

18.) Wenn Krieg entſtehen ſollte: ſo kan ſie gegen die Feinde Sr. Majestät Schiffe ausrüſten, und die von ihr gemachten Priſen ſollen ganz ihre ſeyn.

19.) Die Eroberungen, ſo ſie bey dergleichen Umſtände etwa machen könte, ſollen ebenfalls ganz ihre gehören, und Se. Maj. überlaſſen ihr auch alles Recht, auf die daſelbſt etwa zu entdekende Metall-Gänge, und auf den Sclaven-Handel; nur ſoll ſie in dem erſtern Falle Sr. Majestät den Eyd der Treue leiſten, und eine goldene Krone hundert Mark am Gewichte liefern.

20.) Se. Majestät werden der Compagnie in allen Fällen ihren Schutz angedeyen laſſen.

21.) Die Compagnie kan, nach Gutbefinden, Statuten und Verordnungen machen, welche Se. Majestät, ſo weit es nöthig ſeyn wird, beſtätigen werden.

Dieß Privilegium iſt den 1. des Herbſt-Monats 1750. datirt, von Sr. Maj. nebſt beygedruckten Königl. Inſiegel eigenhändig unterſchrieben, und von den Königl. Staats-Miniſtern den Herrn Grafen von Podewils und von Finckenſtein, gezeichnet.

Um bey der Welt ein gröſſeres Vertrauen zu erwecken, lieſſen die Entrepreneurs dieſer neuen Compagnie verſchiedene Schriften ausgehen, worinne ſie theils die groſſen Vortheile, ſo man ſich von der Unternehmung zu verſprechen hat, theils ihre künftigen Verrichtungen darzuſtellen bemühet waren: In einem Impreſſo, welches den Titel führet: Expoſition d' une partie des Operations de la Compagnie Pruſſienne, wird zuerſt des groſſen Nutzens gedacht, welchen die Compagnie von dem Handel mit Holtz, welches in den Königl. Staaten ſo häufig wächſt, ziehen wird. Man wird daſſelbe nicht allein aus Pommern, Schleſien und Mecklenburg, ſondern auch aus Po-

len

len und Preussen verführen. Auch mit Theer, Pech und Hanf wird man handeln, und von dem Getreyde-Handel verspricht sich die Compagnie grosse Vortheile. Mit der Schlesischen Leinwand wird sie sich besondern Nutzen schaffen können: weil die Ausländer und selbst die Spanier, da sie solche künftig aus der ersten Hand bekommen können, andere sonst theure Waaren dagegen vertauschen werden. Viele fremde Waaren werden durch dergleichen Handlung in den Königl. Ländern um viel wohlfeilern Preis zu haben seyn. Zu Stettin werden vier Fahrzeuge zur Schiffahrt auf der Ost-See erbauet werden, und man wird selbige Friedrich, Wilhelm, Heinrich und Ferdinand nennen. Das übrige ist dieses Innhalts: wenn die vier Fahrzeuge bey allzuspäter Jahres-Zeit nicht mehr auf die Ost-See und auf der Oder werden gebraucht werden können: so wird man sich derselben zu dem Handel auf dem Ocean und auf der Mittelländischen See bedienen, und zu Emden werden sie allezeit einen sichern Hafen finden. Wenn der Getreyde-Preis sehr fallen wird: so wird die Compagnie Getreyd-Magazine errichten, und sich derselben zu rechter Zeit zu ihrem Vortheil bedienen. Sie wird auch Schiffe von 60 Tonnen auf den Härings- u. Cabeliau-Fang von Emden aus absenden. Zu diesem Fange wird man kleine Capitale, die bald Interessen bringen, anwenden. Auch den Wallfisch-Fang setzt sich die Compagnie zum Zwecke. Weil aber derselbe vielen Schwürigkeiten unterworffen ist: so wird sie ihn nicht eher anfangen, als bis sie mit dem Cabeliau-Fang glücklich gewesen ist. Man wird dem Buchhalter Tabellen über die Abgaben in einem Lande in Europa, wohin gehandelt wird, übergeben. Das Auslauffen und die Bestimmung der Schiffe wird man durch gedruckte Zettel bekannt machen, damit

mit sich ein jeder bey dieser Gelegenheit Waaren aus fremden Ländern aus der ersten Hand bringen lassen kan. Auch wird man die Ankunft und die Ladung der Schiffe jederzeit durch den Druck bekannt machen. Hierauf wird von der Handlung nach China geredet. Die Unterthanen der Monarchen, welche See-Häfen in ihren Staaten haben, besitzen wenn es ihnen ihr Landes-Herr erlaubt, das unstreitige Recht, Schiffe nach China zu schicken. Es ist daselbst kein Comtoir, wie in Ost-Indien. Alle Nationen, welche dahin kommen daselbst zu handeln, werden wohl aufgenommen, man hat kein Recht und kein Mittel, sich dieser Schifahrt zu widersetzen, oder sie zu steuren. Die Compagnie wird also, zu Folge der von Sr. Majestät ihr auf 15 Jahr allergnädigst ertheilte Octroy, jährlich 2 Schiff von 5 bis 600 Tonnen nach Canton ausrüsten und abschicken. Diese Handlung kan fast nur mit Piasters oder Silberwerck mit Vortheil unternommen werden. Dagegen wird man in China Thee von allerley Arten, viel rohe Seide, Damast, Gros de Tours, Atlas, wie auch andere seidene und mit Gold und Silber gestickte Stoffe, Porcellain, Droguen, eintauschen. Man wird auch allezeit einen kleinen Profit haben, wenn man Silber gegen Gold vertauschet, weil es in China keine Gold-Bergwercke gibt. Man wird Leinwand, Getreyde, Holz ꝛc. nach Spanien verhandeln, und das Gold dafür zur Chinesischen Handlung anwenden. Diese Handlung nach China wird 60 bis 80 pro Cent. eintragen. Die Schiffe werden assecuriret werden, und das Commando darüber wird man lauter klugen und erfahrnen Männern anvertrauen. Hierauf werden noch einige besondere Vorzüge dieser neuen Handlungs-Compagnie angeführt, und endlich wird noch ein ausführlicher Unterricht

richt von dem, was in den Versammlungen soll vorgenommen werden, versprochen.

Von Seiten der Directeurs der Compagnie ist nachstehendes Placat bekannt gemacht worden:

Da die Zeit, welche sich eine Anzahl Handels-Leute und andere wohl angesessene Personen vorgesetzt haben, um so wohl den Entwurf der Handlungs-Compagnie auszuführen, als zu diesem Ende die Anstalten mit ihren Correspondenten zu treffen, und folglich an der dem Ritter de la Touche vom König ertheilten Octroy Theil zu nehmen, zu Ende gehet: so haben die vornehmsten Interessenten, nach reifer Ueberlegung wegen der Sicherheit, so das niedergelegte Geld haben soll, und wegen der Mittel, solches am besten zu bewerkstelligen, mit Beyfall, Sr. Maj. folgende Verordnung gemacht:

Daß der Graf von Kamecken, die Barons von Sweerts, von Vernezobre, und von Bilefeld, unter ihrer Direction Sicherheit und Gewehr-Leistung alle Summen, so man vor die Compagnie niederzulegen willens ist, bis selbige mit guten Erfolg angebracht werden können, annehmen und aufbehalten werden. Dieses wollen besagte Herren gerne und willig thun, ohne das geringste für ihre Bemühung zu fordern, blos aus einer Folge derjenigen Begierde, womit sie sich jederzeit bestrebt haben, dem Vaterlande nützlich zu seyn.

Zu Folge dieses Entschlusses erklären wir Endes unterschriebene, und machen hierdurch bekannt, daß von dato an, in dem Hause des Barons von Vernezobre, alle Montage und Freytage, des Morgens von 9. bis 11. Uhr und Nachmittags von 3. bis 5. Uhr unterschreiben könne. Alle die, so unterschreiben werden, müssen eine Obligation nach folgender Formul ausstellen. Unterzeichneter auf Befehl der Directeurs der Königl. Preuß. Compagnie die Summe = = = vor Actien. Die Unterthanen Sr. Maj. werden den Vortheil haben, ganz allein bis zum 4. Febr. zu unterschreiben, nach welcher Zeit auch die Auswärtigen an der Unterschreibung Theil nehmen können. Die Directeurs werden Empfangungs-Scheine, mit ihrer Hand unterzeichnet, geben. Man wird drey neue Directeurs

erwählen, die man aus der Zahl der Interessenten nehmen wird, und die wohlverständige sonderlich in dem See-Commercio erfahrne Handelsleute seyn müssen. Diese werden ihre Verrichtung den ersten May antreten. An eben dem Tage wird der erste Termin zu aller Bezahlung angehen, und man wird möglichst bemühet seyn, das Geld anzuwenden. Diese 3 Handelsleute werden eben die Stimme und die Macht haben, als die jetzigen Directeurs besitzen, und die Compagnie wird sich mit ihnen wegen ihres Gehalts verstehen. Man hat für nöthig erachtet, den Anfang zur Zahlung auf den ersten May zu setzen, um mit desto mehrerer Sicherheit alle nöthige Maaß-Regeln wegen Anwendung des Geldes nehmen zu können. Inzwischen kan man versichern, daß nichts verabsäumet werde, um die Compagnie recht in Flor zu bringen, und daß man anfangs nichts als dasjenige Negotium, welches den sichersten und den grösten Gewinst bringt, unternehmen werde. Die Interessenten werden an besagtem 1. May alle Statuten und Articul, so man in einer allgemeinen Versammlung allen, die vor 10. oder mehr Actien unterschrieben haben, zur grösten Sicherheit der Compagnie festsetzen wird, erhalten. Berlin den 31. Dec. 1750.

Graf von Kamecken;
Baron von Schwerts,
Baron von Vernezobre;
Baron von Bilefeld.

Das Werk kam auch zu ziemlicher Vollkommenheit, ehe man es sich fast versahe. Schon den 17. Febr. 1752. seegelte das erste Schiff dieser Compagnie, der König Friedrich genannt, nach Canton in China ab, und lief den 1. März in den Duynen ein. Ob nun gleich einige Französische Blätter dasselbe von den Engelländern in den Duynen anhalten liessen: so äuserte sich doch bald, daß ihm von Niemande Gewalt geschehen. Denn

nachdem

nachdem die darauf befindlichen 7 Englische Matrosen, Kraft, einer Parlaments-Acte, nach welcher kein Englischer Matrose auf einen fremden Schiffe nach Indien fahren darf, an den Englischen Capitain, Thomson, der deßwegen auf das Preußische Schiff gekommen war, ausgeliefert worden waren: so setzte es den 11. März seine Reise ungehindert fort. Ja den 19. Septembr. 1752. gieng schon das 2te Schiff, die Burg von Emden genannt, unter Seegel, und kam ebenfals glücklich an Ort und Stelle. Denn unser vorsichtige König war bereits bemühet gewesen, diesen Schiffen freyen Lauf und unterwegens sichere Einkehren zu verschaffen; (denn ob es gleich heist: communis usus aquarum: so wolten dieses doch die meisten gewaltig eingeschränkt wissen; (Sie liessen deßwegen die Engländer, Holländer, und Frankreich sondiren, bekamen aber nicht durchaus einerley vergnügliche Antwort. Frankreich erklärte sich zwar sogleich dahin, wie es an alle Commendanten Seiner Häfen, in Europa und den beyden Indien, Befehl ergehen lassen werde, den Königl. Preußischen Schiffen freundschaftlich zu begegnen. Allein, bey Duplirung des Caps, sind hauptsächlich die Holländer nöthig: weil sie da an einem vor die Seefahrenden überaus importanten Eken Herren sind; deßwegen muste der Herr von Hellen, bereits gegen das Ende des 1751sten Jahres, im Nahmen seines Königs, bey denen Herren General-Staaten, um freundliche Aufnahme der Embdischen Schiffe Ansuchung thun.

Nachdem verschiedene Negocianten, hieß es, sowohl in der Stadt, Embden, als andern Handels-Städten der Königl. Preuß. Länder, unter der Benennung einer Asiatischen Compagnie, in der Absicht zusammen getreten sind, um directe nach Ost-Indien ein Commercium zu eröfnen,

und dießfals Se. Maj. allerunterthänigst gebeten haben, es möchten Höchstdieselben geruhen, dieses Vorhaben zu begünstigen, und ihnen Ihren allerhöchsten Schutz und Erlaubniß zu ertheilen, unter Ihro Majestät Flagge und Passeports unter Seegel zu gehen: als haben Se. Majestät einer so gerechten Bitte nicht entstehen können, und daher ihnen die Octroi und verlangte Erlaubniß, unter der jedesmaligen Bedingniß ertheilen lassen, daß sie sich von allem verbotenen Handel enthalten, und einig und allein in den allen Nationen der Welt offen stehenden Häfen, Handlung treiben solten. Dieses Etablissement machen Se. Majestät denen Herren General-Staaten bekannt; und da selbiges nichts enthält, so nicht auf den Grund-Sätzen, oder dem Rechte der Völker, und auf der vollkommensten Billigkeit, davon fast noch keiner von allen Nachbarn des Königes je ein Beyspiel gegeben hat, beruhet: so schmeicheln Sich Ihro Majestät von der Herren General-Staaten Freundschafft, daß sie Sich weder dem Commercio dieser Compagnie widersetzen, noch dessen Wirkungen zu hindern suchen werden. Ihro Hochmögenden möchten demnach geruhen, den Admiralitäten und Commendanten in den Häfen der Republic, sowohl in Europa, als Ost-Indien, besonders aber dem auf dem Vorgebürg der guten Hofnung, Befehl zu ertheilen, den unter der Flagge und den Passeports Seiner Majestät seeglenden Schiffen freundschaftlich zu begegnen, und ihnen im Nothfall, die Anländung, das Wasser, und alle andere Art von Hülfe und Beystand, so in Freundschaft und gutem Einverständnisse mit einander lebende Nationen ordentlich einander zu gestehen, nicht zu verweigern, u. s. w.

So verlegen nun auch die Republic darüber geschienen, weil sie befürchten konnte, es werde ihr durch diese neue Compagnie, abermals ein Ast ihrer vorfallenden Handlungen abgeschnitten werden, so geschwinde kam nichtsdestoweniger ihre Antwort zum Vorschein, die dahin gieng: daß sie jederzeit der Freundschaft mit Sr. Majestät gemäß, Preußi-

Preußischen Schiffen höflich begegnen würden, woferne sie durch Unglück, an die Häfen der Ost-Indischen Compagnie solten verschlagen werden. Nur könte man nicht umhin, dem Könige zu Gemüthe zu führen, wie die Holländische Compagnie ganz allein das Privilegium hatte, daselbst zu handeln, und daß allen und jeden schwere Strafen bestimmt wären, die sich in fremde Handlungs-Gesellschaften begeben und vorher in der Hollandischen Compagnie gewesen. Unter der Hofnung also, daß Niemand auf Preußischen Schiffen sey, der in Indien handeln wolle, und sich der schärfsten Strafe blos stelle, würden sie selbst diese Schiffe, in ihren Häfen daselbst aufnehmen. Dieses letztere klung, besonders vor diejenigen Holländer, welche seit einiger Zeit in die Staaten des Königs von Preussen immigriret waren, und vermuthlich das meiste bey dieser Embdischen Compagnie sagen wölten, sehr übel. Der Herr von Hellen ist auch mit der Antwort nichts weniger als zufrieden gewesen, und es heist, er habe auf eine weit freundschaftlichere Erklärung gedrungen, die noch zu erwarten stehet.

In England ist die Antwort, auf eben dergleichen Ansuchen, nicht einmal so gut ausgefallen. Denn da die Ost-Indische Compagnie den König gebeten, sich diesen Neuerungen zu widersetzen: so ward gleich zu Anfang des Jahres, ein kurzer Auszug von verschiedenen Parlaments-Acten publicirt, welche gemacht worden sind, zu verhindern, daß die Unterthanen Sr. Majestät nicht für ausländische Commißionen nach Ost-Indien Handlung treiben, oder an einer ausser diesem Königreich errichteten Compagnie Antheil nehmen. Eine davon ist im 5ten, die andere im 7ten,

und die 3te im 9ten Jahre der Regierung des Königs George des I. die vierte aber im 3ten Jahre Sr. jetzt regierenden Majestät passirt worden. Diesen Acten zu Folge nun, soll jeder Königl. Unterthan, welcher überwiesen wird, daß er von einem Auswärtigen Commissiones habe, eine Geld-Busse von 500. Pf. Sterl. erlegen, und alle barattirte, und für baar Geld erkaufte Waaren und Sachen, sollen, nebst doppelt so viel als sie werth sind, confiscirt werden. Zugleich ist jedem Unterthan des Königs verbothen, zu Errichtung einer auswärtigen Compagnie etwas beyzutragen, oder Actien in einer zu nehmen, die nach dem 24sten Junii 1723. errichtet worden ist; bey Verlust ihrer Actien, und des dreyfachen Werths derselben. Die Ost-Indische Compagnie ist zugleich autorisirt worden, in Indien alle diejenigen, welche sich auf vorbesagte Fälle betreten lassen, in Verhaft zu nehmen, und nach England zu übersenden; damit sie nach der Schärfe des Gesetzes bestraft werden mögen. Der König ist hierbey ausser aller Schuld: weil diese Parlaments-Acten lange vorher ergangen sind, ehe man noch an eine Asiatische Compagnie in Embden denken konte.

Bey allem dem war die Embdische Compagnie voll guter Hofnung, und ließ bereits eine silberne Münze, zum ewigen Andenken ihrer Errichtung, prägen. Auf der einen Seite derselben, ist das Wapen der Compagnie, welches in einem auf der See gehenden Kauffarthey-Schiffe besteht; über demselben sieht man den Preußischen Adler, mit denen darzu gehörigen Insignien, und dem Nahmens-Zuge Sr. Majestät. Als Schildhalter, stehet, zur Rechten ein wilder Mann, und zur Linken ein Chineser, mit einem Ballen Stoff unter dem Arme, neben ihm eine Thee-

Kiste,

Kiste, mit zwey porcellainenen Gefässen. In dem unter dem Wapen angebrachten Schilde, unter welchem zur Rechten ein Mercurius-Stab, und zur Linken ein Palm-Zweig hervorragt, zeigen sich die Buchstaben; K. P. A. C. V. E. das ist: Königl. Preußisch-Asiatische Compagnie von Embden; unten lieset man die Worte: Confidentia in Deo, & vigilantia. Die Umschrift ist: Regia Borussi. Societ. Asiat. Emdæ. Auf der andern Seite befindet sich das Bild des Königs, mit der Umschrift: Fridericus Borussorum Rex. Dieser guten Hofnung der Compagnie, sind Ihro Majestät auch damit zu statten gekommen, daß Sie in einem besondern Patent unterm 15. Novembr. a. p. Embden zu einem Freyhafen erklärt, und dadurch der Aufnahme des Commercii von Ost Frießland, zu einer Zeit Vorschub gethan, da Dero Nachbarn, die Holländer, immer noch nicht recht begreifen konten, daß ein Freyhafen, in fine, wirklich einem Staate mehr Vortheile, als noch so sehr überhäufte Impositen und Auflagen, zuwege bringe. Ja, Ihro Majestät liessen den 1. April 1752. die Communication zwischen Embden und London durch 2. Passagen-Chaloupen eröfnen, welche beständig ab- und zuseegeln, und sowohl allerhand Kaufmanns-Güter, als auch Passagiers zur Ladung aufnehmen sollen. Ueberdieß ist schon den 9 Jun. selbigen Jahres das erste Schiff, Nahmens Sanssouci, welches auf dem Werfte zu Embden verfertiget worden, vom Stapel gelaufen. Jedermann, sonderlich aber die beyden sogenannten See-Mächte, wurden demnach über diese in so kurzer Zeit zu Stande gebrachten Anstalten einer neuen Handlungs-Gesellschaft in Preußischen Landen gar sehr aufmerksam. Andere aber musten dieselben, wie billig, bewundern. Wie sie sich denn

auch bis zum Ausbruche des letzten Kriegs in gutem Stande erhalten, und alle Jahre ihre 2 Schiffe nach Canton abgeschickt hat, welche mit reicher Ladung und gutem Gewinst zurücke gekommen sind.

§. 326.

Irrungen zwischen den Königl. Preuß. und Russisch-Kayserlichen Höfen.

Endlich entsponnen sich auch noch in diesem 1750sten Jahre die Irrungen zwischen unsers Königs Majestät und der Russischen Kayserin. Der Anfang damit wurde wohl damit gemacht, als der Herr von Wahrendorf an Statt des zurückberufenen Herrn Grafens von Finkenstein nach Petersburg an den dortigen Kayserlichen Hof abgeschickt wurde, welchem man nehmlich Gehör zu ertheilen Schwürigkeit machte, so lange derselbe sein Creditiv bey dem Ministerio noch nicht überreichet hatte. Ihro Kayserliche Majestät liessen daher demselben zu wissen fügen, daß da Sie, nach dem Exempel anderer Höfe, und dem durch die Etiquette ihres Hofs hergebrachten Gebrauche gemäß, niemanden als Ambassadeurs, ausserordentlichen Envoyes, und gevollmächtigten Ministern oder Residenten Audienz ertheilte, Höchstdieselben ihm seines Gesuchs nicht gewähren könnten, ehe sein Creditiv gehörig übergeben worden, ob Ihnen gleich die Ernennung angenehm sey, welche Se. Preuß. Majestät in seiner Person in der Qualität als Dero Minister an Ihrem Hofe, beliebet, und daß man also seiner Sorgfalt anheim stellte, diese Notification dem Könige, seinem Herrn, zukommen zu lassen. Der Herr von Wahrendorf fertigte hierauf ungesäumt einen Expressen nach Berlin ab, um Sr. Preuß. Majestät hievon Part zu geben,

ben, und Dero Verfügungen diesfals zu erwarten. Ehe er aber die Antwort bekam, begab er sich abermals zu dem Groß Canzler, **Grafen von Bestuchef**, um zu vernehmen, ob er nicht, während der Zeit, da er die Gesinnung des Königs, seines Herrn, erwartete, welchen Character er bey dem Russischen Hofe anzunehmen hätte, sich vorläufig von dem Inhalte einiger Depechen, so er von Berlin erhalten, entledigen könte. Hierauf erwiederte der **Graf von Bestuchef**, daß es ihm überaus angenehm seyn würde, die Mittheilung dieser Depechen zu empfangen, wenn er sich nicht deutlich durch den Inhalt der letzteren Declaration Ihro Kayserl. Majestät zurück gehalten sähe, als nach welcher jeder Minister, dessen Charakter noch nicht öffentlich erkannt worden, zu keiner formellen Conferenz gelassen werden könte. Er möchte also die Zurückkunft des abgefertigten Couriers nur erwarten, und so bald der Hof von seinem eigentlichem Charakter unterrichtet wäre, würde er sich ein wahres Vergnügen daraus machen, sein Anbringen ohne den geringsten Aufschub zu vernehmen. Uebrigens versichere er, daß diese Etiquette in Ansehung aller fremden Minister, die sich in eben den Umständen befänden, beobachtet würde. Die Audienz des Herrn **von Wahrendorf** ist also nicht eher vorgegangen, als bis die Bestimmung seines Charakters von Berlin verfolget.

Nicht gar zu lange darauf aber ereigneten sich weit bedenklichere Umstände zu Berlin, und zu Petersburg, die überall nicht geringes Aufsehen verursachten. Die Rußische Monarchin fand nemlich für gut, ihren Minister zu Berlin den **Herrn von Groß**, zu Ausgang des 1750sten Jahres schleunig zurück zu

rufen, ohne dem Preußischen Hofe deswegen Meldung zu thun, und der Preuß. Minister in Petersburg, der Herr vor Wahrendorf, muste hierauf den Rußischen Hof auf eben die Art verlassen. Se. Majestät der König in Preussen liessen bey dieser Begebenheit so fort an die Minister bey den auswärtigen Höfen folgendes in französischer Sprache ergehen:

Der Herr von Groß ist von hier gereiset, ohne Abschied zu nehmen. Er hat nur ein Billet an den Herrn von Podewills geschrieben, und ihn um Pferde bis Memel ersuchet. Da mir die Ursachen dieser schleunigen Abreise gänzlich unbekant sind, es sey denn, daß der Rußische Hof mit mir brechen wolle; so läst mein Ansehen nicht zu, den von Wahrendorf länger zu Petersburg zu lassen. Ich habe ihm daher den Befehl zugesandt, unverzüglich von da abzureisen, jedoch mit diesem Unterschiede, daß er vorläufig dem Grafen von Bestuchef die Ursachen seiner Abreise eröffne.

Der Herr von Wahrendorf folgte dem Befehl seines Königes, schrieb unterm 14. Decembr. an den Rußischen Groß-Canzler, und suchte seine Abreise, so viel als möglich, zu beschleunigen. Die Briefe, so deswegen zwischen beyden Theilen gewechselt worden, hat der Rußische Hof selbst bekant gemacht, und lautet das Schreiben des Herrn von Wahrendorf an Se. Erlaucht, den Herrn Canzler, folgender Gestalt:

Monsieur!

Die Art, auf welche der Herr von Groß den Hof des Königs, meines Herrn verlassen, veranlasset Se. Majestät zu glauben, daß mein fernerer Aufenthalt bey dem hiesigen Hof Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät nicht angenehm seyn dürfte, und deswegen haben Se. Majestät mir anbefohlen, mich auf eben die Weise von hier weg zu begeben, auf welche der Herr von Groß sich aus Berlin hinweg begeben hat.

Dem zufolge habe die Ehre Ew. Erlaucht zu ersuchen, mir ohnverzüglich die nöthigen Pässe, um aus diesem Reiche

abreisen

abreisen und mich nach Berlin zurück verfügen zu können, zu verschaffen. In dieser Absicht schliesse hier ein Verzeichniß bey, betreffend die Nahmen der Bedienten, welche mit mir gehen, die Zahl der Postpferde, welche nöthig habe, um abzureisen und das Silbergeschirr, so mit mir führe.

Uebrigens beliebe Ew. Erlaucht noch die Gütigkeit zu haben, zu verfügen, daß mir ein Unter-Officier zugegeben werde, der mich bis Riga begleiten könne.

Ich habe die Ehre auf immer zu seyn ꝛc. ꝛc. St. Petersburg den 13ten Dec. 1750.

Wahrendorf.

Von der Antwort des Herrn Canzlers hat man nachstehende Copia:

Monsieur!

Aus Ew. Wohlgebohrn vorgestrigen Schreiben von 13. dieses, so gestern erhalten, ersehe ich, was massen Dieselben von Dero Hof den Befehl erhalten, sich von dem hiesigen Kayserl. Hofe nach Berlin um deswillen zu begeben, weil meine Allergnädigste Souveraine geruhet haben, Dero Envoye Extraordinaire und Ministre Plenipotentiaire dem Herrn Canzley-Rath von Groß, anzubefehlen, den Preußischen Hof zu verlassen. Die Ursachen, welche Ihro Kayserliche Majestät unumgänglich bewogen, obgedachten Herrn von Groß nach Dero Hof-Lager zu berufen, befinden sich in der hiebey angeschlossenen Note, die Ew. Wohlgeb. zu weitern Information Dero Hofes hiemittelst zugestellet wird, des mehrern angeführet.

Betreffend den von Ew. Wohlgeb. ausgebetenen Reise-Paß und was dem anhängig, so werde nicht ermangeln, Ew. Wohlgeb. zu folge Dero Gesuchs, denselben nebst einem Unter-Officier zu Dero Commodite und Begleitung unter Weges ohnverzüglich und so bald meine übrige Geschäfte es erlauben, in Dero Hause zuzuschicken. Ich bin,

Monsieur &c. &c.

St. Petersburg den 4. Dec. 1750.

Gr. Bestuchef-Rumin.

Die

Die Note oder Declaration, von welcher hier die Rede ist, enthält folgendes:

Ohneracht der Vorsorge, welche sich die Kayserin unabläßig gegeben, mit ihren Alliirten in Friede und Freundschafft zu leben, und der besondern Aufmerksamkeit, so Ihro Kayserliche Majestät jederzeit für den Preußischen Hof gehabt, hätte man seit einer gewissen Zeit, den Dero Seits alda residirenden Minister mit so viel Verachtung als Gleichgültigkeit angesehen.

Die Meynung des Rußischen Hofes bey Sendung grosser Leute nach Preussen, um daselbst unter den Königlichen Truppen zu dienen, wäre niemals gewesen, Sclaven daraus zu machen, eben so wenig, als ihnen auf immerdar die Freyheit zu benehmen, nach ihrem Vaterlande zurückkehren zu dürfen, und zu solchem Ende ihren Abschied zu fordern. Man hätte sich auch gewiß versprochen, daß man von Seiten des Preußischen Hofes diesfals alles nöthige selbsten beytragen würde, dagegen aber hätte man, ungeachtet aller darüber gethanen Anregungen, es beständig, unter dem scheinbaren Vorwande abgeschlagen, daß zwischen beyden Höfen kein Cartel vorhanden wäre.

Weil die Kayserin den **Baron Stackelberg**, einen Officier in Preußischen Diensten, aber Ihro Kayserlichen Majestät Unterthanen, wegen verschiedener von ihm begangenen Verbrechen, und wovon er selbst seit dem ein aufrichtiges Bekäntniß abgeleget, arretiren lassen, so hätte der Preußische Hof für gut gefunden, zwey Rußische Officiers, die seit einer gewissen Zeit in dessen Dienst gestanden und daraus wieder treten wollen, seiner Seits arretiren zu lassen, ohne daß, ungeachtet aller der Vorstellungen und Instanzen, die zu Erhaltung ihrer Freyheit gethan worden, der Preussische Hof darein willigen wollen, wo man den Capitain **Stackelberg** nicht auf freyen Fuß setzte.

Da die Kayserin den Schluß gefasset, alle Unterthanen ihres Reichs, die sich im Dienst fremder Puissancen befinden, zurück zuberufen, und von solcher Entschliessung allen ihren an den verschiedenen Höfen von Europa residirenden Ministern Kentniß zu geben, so hätte man dem Herrn **Groß** die Erlaubniß versaget, das geringste davon in die

Ver-

Berlinische Zeitung einrücken zu lassen. Als gedachter Minister, um den erhaltenen Befehl, so viel als möglich, nachzukommen, söthane Entschliessung einigen Officiers, so gebohrne Unterthanen der Kayserin und in Preußischen Diensten dermalen gestanden, schriftlich angezeiget, hätten ihm die Ministri besagten Hofes die nachdrücklichste Vorhaltung deswegen gethan, und ihm von Seiten des Königs untersaget, hinführo dergleichen Avertissements weiter zu geben: und gleich, als ob dieses noch nicht genung gewesen, hätte man seit dem an ermeldetem Minister verschiedene Fragen gethan, um zu entdecken, ob er nach solchem ihm gethanen Verbot dergleichen Briefe nicht noch mehr geschrieben hätte; welches Verfahren um so vielausserordentlicher scheinen müsse, da jedermänniglich bekant, daß ein Minister nicht verbunden sey, von seinen Handlungen niemand anders, als seinem Souverainen Rechenschafft zu geben.

Als während des Aufenthaltes des Lords Hindford vor einiger Zeit zu Berlin, Herr Groß mit diesem Minister und dem von dem Wienerischen Hofe Partie gemacht, eine Reise nach Potsdam und Sanssouci zu thun, um die Sehenswürdigkeiten allda in Augenschein zu nehmen, hätte der Graf von Podewils ihm durch ein Billet zu verstehen gegeben, daß er solche Reise nicht thun möchte, und daß seine Gegenwart an diesen beyden Orten nicht anders als unangenehm seyn könte.

Es wäre leztens zu Charlottenburg ein grosses Festin gegeben worden, wozu alle fremde Minister eingeladen gewesen, den von Ihro Rußischen Kayserlichen Majestät ausgenommen.

Aus allen obangeführten Sachen schiene es, daß der Preußische Hof keine Lust hätte, die Freundschafft und das gute Vernehmen, das so geraume Zeit zwischen beyden Höfen bestanden, weiter fortzusetzen, welches denn Ihro Kayserlichen Majestät bewogen hätte, Dero Minister an dem Hofe zu Berlin anzubefehlen, ohne Abschied von dannen zu gehen, um dessen Person und Character nicht neuen Inconvenienzien bloß zu stellen ꝛc.

Dem

Dem Herrn von Wahrendorf ward diese Note durch den Rußischen Kayserlichen Hofrath, den Herrn Simolin, zugestelt. Von dem, was hiebey zwischen beyden Herrn vorgefallen, hat man zweyerley Nachrichten, die nicht durchgehends mit einander übereinkommen. Die erste davon enthält folgende Umstände: Es hätte erwähnter Herr Hofrath dem Preußischen Minister gleich anfangs zu erkennen gegeben, wie der Rußische Großcanzler in der That die Absicht gehabt, ihn zu einer Conferenz einladen zu lassen, da er aber erfahren, wie derselbe einige Zeit her unpäßlich gewesen, schickte er ihm die Antwort auf dessen vom 4ten December, alten Styls, abgelassenes, sub sigillo volante, damit, wenn er solche gelesen, er dem Herrn Simolin, was er dabey einzuwenden hätte, sagen möchte. Es habe hierauf der Herr von Wahrendorf den Brief mit verändertem Angesicht angenommen, und sey einigermassen in Embaras gewesen, habe einige Wort bey Angesicht des Briefes in sich geredet, die Herr Simolin nicht verstehen können, habe den Brief schnell überlesen, und ihn auf seinen Tisch hingelegt, ohne etwas zu sagen: er habe darauf angefangen die Declaration durchzulesen, und da er auf die Passage wegen der grossen Soldaten und Deserteurs gekommen, gesagt, wie sein Hof schon zu verschiedenen malen auf diesen Punct geantwortet habe; worauf Simolin versetzt hätte, daß, wenn die Antwort des Preußischen Hofs dem Verlangen des Rußischen gemäß ausgefallen wäre, der Herr Gesandte versichert seyn könte, daß man diese Materie weiter nicht berühret hätte. Im weitern Fortlesen habe er gesagt: Man meldet auch hier von Avocatoriis etwas; Simolin habe hierauf erwiedert, daß, wenn er unpartheyisch

urthei-

urtheilen wolte, er überzeugt seyn würde, daß man nicht nach eigenen Gefallen mit fremden Unterthanen umgehen könte, zumal da alle andere Puissancen auf diese Avocatoria so gleich den Rußischen Unterthanen ihren Abschied ertheilet hätten; worauf der Herr Gesandte versetzet, wie auch die Umstände bey dieser Sache verschieden wären, und diese Materie pro & contra ventiliret werden könte. Auf die Antwort, wie er, Simolin, von diesen Umständen nichts wisse, und sie mit Vergnügen vernehmen wolte, habe der Herr von Wahrendorf gemeldet, wie es zu spät wäre, sich hierüber weiter heraus zu lassen, und habe im Lesen fortgefahren. Bey der Stelle, die von den Reprochen erwähnet, die der Herr Graf von Podewils dem Herrn von Groß gethan, habe er gesagt: wie ihm dieser Umstand gar nicht bekant sey, und auf fernere Antwort des Simolins, wie er zwar nicht versichern könne, daß dieses dem Herrn Gesandten nicht bekandt sey, jedoch die Sache an und vor sich selbst sicher und gewiß wäre, habe er die Declaration völlig durchgelesen, ohne weiter dabey etwas anzumerken, sondern bloß ihn ersuchet, den Herrn Canzler seines Respects zu versichern, und ihm für den versprochenen Paßport zu danken, auch ihm zu melden, wie er diese Declaration, da sein Ministerium sich schon geendiget, nicht annehmen könte, und sich von seinem Hofe nur Reprochen zuziehen würde, je mehr dieselbe hie und da einige unangenehme Passagen enthielte; er habe hiebey den Herrn Simolin weiter preßirt, sie zurück zu nehmen mit dem Anfügen, wie er nicht wisse, was er damit machen könne. Dieser habe ihm aber versetzt, daß sowohl in des Herrn Canzlers Antwort als der Declaration selbst bemerket wäre, daß sie dem Preußischen Hofe pro Informatione diene,

und

und er leicht begreiffen könte, wie ihm unmöglich sey, solche zurück zu nehmen, der Herr Gesandte auch ihm, solches nicht zumuthen würde. Hierauf sey der Herr von Wahrendorf etwas näher mit der Declaration in der Hand auf den Herrn Simolin zugegangen, und habe eine Mine gemacht, sie ihm beyzubringen, oder ihm in die Tasche zu geben; dieser aber habe sich zurück gezogen, und zugleich Abschied genommen, worauf Herr von Wahrendorf gesagt; wie er in Embaras wäre, übrigens aber dem Herrn Canzler sein Compliment machen lasse, und so habe er den Hofrath Simolin bis mitten in Saal begleitet.

Mit dieser Erzählung war der Herr von Wahrendorf übel zufrieden, und hat daher für nöthig gefunden, einen andern Bericht von dem Hergang der Sachen bekandt zu machen, der folgender Gestalt abgefasset war:

Es befremdet mich zwar weiter nicht, zu sehen, auf welche Art der Herr von Simolin diejenige Unterredung verfälschet, und gleichsam vergiftet hat, welche zwischen ihm und mir vorgefallen, als er mir zu Petersburg ein Schreiben vom Canzler, Grafen von Bestuchef, vom 4. Dec. nebst einer unziemlichen Note ohne Datum und Unterschrift, zugestellet. Es verhalten sich aber die wahren Umstände folgendermassen: Der Herr Simolin kam von wegen des Grafen von Bestuchef, mit ein Compliment zu machen, ohne mit einem Worte von meiner bisherigen Maladie zu gedencken. Er sagte mir schlechthin, daß der Canzler willens gewesen, mich zu einer Conferenz einladen zu lassen; allein da dieses nicht seyn könte, habe er Ordre, mir das Schreiben zuzustellen, welches er mir belieferte. Das war es alles, was er in Ausrichtung seiner Commißion mündlich zu vernehmen gab, ohne daß von Eröfnung meiner Gedancken über den Inhalt dieser Note die Frage gewesen. Ich nahm das Schreiben an, und da ich Mühe brauchte, es aus seinem Umschlag *sub volante* zu bringen, so gefiel es dem Herrn Simolin, diese Bewegung also anzuge-

anzugeben, wie bey Leuten, die embarasiret sind, und ihr Gesicht verändern, gewöhnlich ist. Es gehört nur ein solcher, wie er, dazu, dergleichen Dinge zu avanciren, und warum solte ich wohl eine Piece, deren Inhalt mir ganz unbekant war, mit zitternder Hand ergreiffen? Nachdem ich das Schreiben durchlauffen, warf ich es nicht, sondern ich legte es auf das Tischlein, bey welchem wir beyde stunden, und bat den Herrn Simolin, dem Canzler meinen Danck zu erstatten, wegen der Anstalt zur baldigen Ausfertigung meines Paßports und daß er selbst an seinem Theil daran seyn wolle. Gleichwohl will er, ich hätte nur bey Durchlesung des Briefes in mich geredet, ohne ein laut Wort gegen ihm zu sprechen. Ich ergrief hierauf die Note, und als ich einen Theil derselben gelesen, gab ich dem Herrn Simolin zu erkennen, es thue mir leyd, so viel alte Sachen darinne wieder aufgewärmt zu sehen. Er bat mich hierauf, zu überlegen, ob Rußland nicht Ursache habe, wider das, was in Ansehung seiner an dem Berlinischen Hofe von Zeit zu Zeit vorgegangen, sich zu beschweren. Ich antwortete, wenn man die Sachen genau abwägen wollte, würde er finden, daß sein Hof hierinne unrecht habe.

Ich kan kühnlich und festiglich versichern, daß die übrigen Reden, die Herr Simolin gegen mich geführet haben soll, boshafter Weise erfunden und folglich auch die Antworten nicht geschehen sind, welche man mir in jener Nachricht beymisset. So bald ich die Piece durchlesen hatte, sagte ich dem Herrn Simolin, demnach ich sehr unziemliche Redens-Arten in derselben fände, könte ich solche nicht an meinen Hof gelangen lassen, ohne mir Verantwortung zuzuziehen, und bat ihn dahero gar sehr, solche wieder zurück zu nehmen. Er bezeigte aber die Unmöglichkeit, und daß er Befehl habe, diese Piece bey mir zurück zu lassen. Ich versetzte, daß da mein Ministerium nunmehro geendiget sey, ich um so mehr behindert wäre, diese Schrift anzunehmen. Er erwiederte aber, daß ich ja meine Paßports noch nicht erhalten, warauf ich ihm denn declariret, daß ich nicht den geringsten Gebrauch von der Schrift machen würde; er aber sich zurück begeben. Ich habe übrigens nicht den geringsten Ge-

dancken gehabt, sie ihm in den Busen oder Tasche zu stecken, als welches sehr lächerlich und ihm allemal ein leichtes gewesen seyn würde, von derselben vor dem Austritt aus dem Hause sich wieder loß zu machen.

Der Herr von Wahrendorf verließ immittelst Rußland, und als er nach Königsberg kam, hielt er für nöthig, die oftерwähnte Note nebst einem Schreiben an den Herrn Groß-Canzler zurück zu senden, wiewohl selbiges nicht angenommen worden. Der Brief soll also gelautet haben.

Monsieur!

Da ich von dem Könige, meinem Herrn, einen ernstlichen Verweiß annehmen müssen, daß ich eine so unziemliche Note, wie diejenige ist, die Ew. Excell. mir zu Petersburg den 15. December durch den Hofrath Simolin zustellen lassen, angenommen, und an Dero Hof gesandt, welches ich um so weniger thun sollen, weil die Functionen meines Ministerii den Augenblick gänzlich aufgehöret, als ich die Ordre empfieng, den Rußischen Hof auf eben die Weise zu verlassen, wie der Herr von Groß den Hof des Königs, meines Herrn quittiret hat; so habe mich unumgänglich bemüßiget befunden, Ew. Excellenz besagte Note *in Originali* verschlossen zurück zu senden. Da ich sonsten überzeugt bin, daß Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät nach Dero Gedenckungs-Art und freundschaftlichen Gesinnungen, die sie jederzeit gegen den König, meinen Herrn bezeiget, keinen Theil an einer Piece hat, welche in solchen Terminis abgefasset ist, die unter freundschaftlichen und verbundenen Höfen gar nicht gewöhnlich sind, sondern vielmehr die Arbeit und das Werck übelgesinnter Leute ist, welche nichts anders suchen, als beyde Höfe in Verwirrung zu setzen, deren wahres Interesse seyn soll, mit einander in gutem Vernehmen zu leben: so habe ich mich nicht entbrechen können, Ew. Excellenz in Unterthänigkeit zu bedeuten, künftighin in dergleichen Pieecen solcher Ausdrückungen sich zu enthalten, welche der Achtung, die man gekrönten Häuptern schuldig ist, nicht gemäß sind, noch weniger mit der genauen Verbindung übereinkommen, worinn der König mein Herr, zu Dero Vergnügen mit Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, sich befinden,

und

und die Se. Majestät Dero Orts jederzeit sorgfältig bewahren werden, in der festen Ueberzeugung, daß Ihro Käyserl. Majestät die Demarche, welche Ew. Excellenz genommen, nicht gebilliget haben würde, wann diese grosse Princeßin hievon getreulich informiret wäre. Königsberg den 31. Jan. 1751.

von Wahrendorf.

Die Bekanntmachung dieses Schreiben empfund man an dem Hofe zu Petersburg übel, und legte daher auch in einem Anhange zu den dortigen Hofzeitungen dem Publico folgendes vor:

St. Petersburg den 18. Februar.

Man wundert sich alhier nicht wenig, in dem Supplement der Frantzösischen Amsterdammer Zeitung vom 5. Febr. unter Numero XI. eine Copie von einem Brief anzutreffen, welcher, wie vorgegeben wird, an Se. Erlaucht, den Herrn Canzler Grafen Bestuschef Riumin, von dem Herrn Wahrendorf, gewesenen Preußischen Minister an hiesigem Hofe, aus Königsberg geschrieben seyn soll, und auf Befehl des Königs, seines Herrn, die ihm vor seiner Abreise eingehändigte Note, so die Ursache, welche Ihro Kaiserl. Majest. bewogen, Dero Envoye extraordinaire und Minister plenipotentiaire Herr von Groß, aus Berlin zurück zu berufen, enthält, wieder an Se. Erlaucht zurück zu senden.

Es ist bishieher unbekannt gewesen, daß seine Majestät der König von Preussen Befehl gegeben, diese Note, welche auf unwidersprechliche gewisse Begebenheiten gegründet ist, zurück zu senden. Dieses ist wohl wahr, daß der Herr Wahrendorf, nachdem er die Grenzen dieses Kayserthums verlassen, einen Brief an Se. Erlaucht geschrieben, da aber dieser Minister nicht für anständig erachtet, selbigen entgegen zu nehmen, als ist derselbe Brief sogleich durch eben den Weg, den er gekommen, wieder zurück gesandt worden; welches auß den Copien der beyden beygefügten Billets, davon eines von dem Herrn Conrad, Hofrath und Postmeister zu Memel, und das andere, als die Antwort darauf, von dem Herrn Postdirecteur Asch geschrieben worden, zu ersehen ist.

Es ist aber keinesweges glaublich, daß das Schreiben des Herrn Wahrendorffs, welches man auf sol-

che Weise zuruck gesandt, ohne davon Gebrauch zu machen, mit der unter seinem Namen in dem Supplement der Amsterdammer Zeitung eingerückten Piece einerley Inhalts seyn solte.

Man darf solche nur ein wenig mit Bedacht durchgehen, so wird man überzeugt seyn, daß sie eine Erfindung und ein Werck übelgesinnter Leute seyn müsse, welche trachten, die Mißhelligkeit zwischen beyden Höfen zu vermehren?

Ist es in der That wohl möglich, zu glauben, daß Se. Majestät der König in Preussen dem Herrn Wahrendorf aufgetragen, einen so grundlosen und mit so vielen Schmähworten angefüllten Brief zu schreiben, wie derjenige ist, welcher in der Amsterdammer Zeitung befindlich?

Dem König in Preussen ist die weise Regierung der Kayserin allzuwohl bekannt, als daß Se. Majestät sich solten einbilden können, daß diese grosse Princeßin nichts von demjenigen gewußt habe, was doch in ihrer Gegenwart und auf Allerhöchstderoselben ausdrücklichen Befehl mit der Note fürgefallen, die man dem Herrn Wahrendorf zugestellet, und zu gleicher Zeit denen ausländischen Ministern, welche an hiesigem Kayserlichen Hofe zu residiren die Ehre haben; denn durch eine solche Beschuldigung, würde man der hohen Einsicht Ihro Kayserlichen Majestät zu nahe treten, und den schuldigen Respect für Dero geheiligte Person aus den Augen setzen.

Es ist auch nicht der Wahrheit ähnlich, daß Se. Majestät von Preussen Dero Legations-Rath, Herrn Wahrendorf, anbefohlen haben solte, die fürnehmsten Minister einer ansehnlichen Macht zu avertiren, sich zu enthalten ꝛc. ꝛc. Da Se. Majestät vollkommen wohl verstehen, daß Sie diese Ausdrückungen nirgends als gegen Dero eigene Unterthanen gebrauchen können, und daß sie in dem Fall, wovon hier die Rede ist, gar nicht statt finden können.

Wie solte ein Herr, der bezeigt, daß er mit der Kayserin in gutem Vernehmen zu stehen willens ist, nicht urtheilen können, daß dergleichen mit derjenigen Hochachtung, welche man gekrönten Häuptern schuldig ist, keinesweges übereinstimmende Beschuldigungen und unanständige Ausdrückungen, als man jetzo angeführet, unumgänglich von diesem Zweck entfernen, und vielmehr dienen, die Bande

der

der Freundschaft zu brechen, als sie noch genauer zu verknüpffen?

Es ist überdem auch gar nicht wahrscheinlich, daß der Herr v. Wahrendorf sich in seinem Briefe habe so sehr widersprechen wollen, daß er darinnen vorgegeben hätte, sein Ministerium habe den Augenblick aufgehört, als er den Befehl von dem König seinem Herrn erhalten, hiesigen Hof zu verlassen, und daß er doch hernachmals seine Ministerial-Verrichtungen bis nach seiner Ankunft in Königsberg, als von welchem Ort der Brief geschrieben seyn soll, habe fortsetzen wollen.

Diese Betrachtungen scheinen sämtlich zu beweisen, daß gedachter in der Amsterdammer Zeitung gesetzte Brief eine erdichtete Piece sey, woran Se. Majestät der König in Preussen keinen Theil haben, und welche Sie gewiß niemals billigen werden.

Man ist auch um so vielmehr in dieser Meinung bestätiget, wenn man erwäget, was in der Utrechter Zeitung vom 9 Febr. unter *No. XII.* bekannt gemacht worden, daß nemlich der Herr von Wahrendorf diesen Brief in seinem eigenen Namen geschrieben. Nun läßt man die gantze unpartheyische Welt urtheilen, ob es zu begreifen, daß eine so geringe Privat-Person die Verwegenheit so weit zu treiben und selbst die geheiligte Person Ihro Kayserl. Majestät zu beleidigen, sich erkühnen solte, wie obgedachter massen dargethan worden.

Hierauf folgen die Abschriften der Briefe, so die gedachten zwey Postmeister wegen des Schreibens des Herrn v. Wahrendorf an den Rußis. Groß-Canzler mit einander gewechselt. Das erste ist vom Herrn Conrad, Hofrath und Postmeister zu Memel, an den H. Post-Directeur Asch, zu St. Petersburg, d. d. Memel den 14 Jan. 1751. und lautet folgendermassen:

Beyliegendes Schreiben von drey Loth an des Herrn Groß-Canzlers Grafen von Bestuchef Excellenz vom Königl. Minister, Herr Legations-Rath von Wahrendorf, soll Euer Wohlgebohrn zur richtigen Bestellung besonders recommandiren, welches hierdurch gehorsamst

befolge, und beliebet Dieselben mir hierüber mit umlaufender Post eine gütige Nachricht unter diesen Zettel ohnschwer zu ertheilen, in welcher gewissen Gewährung zu eben dergleichen Dienstgefälligkeiten sich bereitwilligst erbietet.

Conrad

Die Antwort des Herrn Post-Directeurs Asch vom 8. Jan. st. v. 1751. ist diese:

Ew. HochEdelgebohrn. Billet vom 14. dieses st. a. mittelst welchen Sie mich ersuchen, das dabey angeschlossene Paquet von dem Königl. Preußischen Minister, dem Herrn Legations-Rath Wabrendorf, Sr. Excellenz dem Herrn Reichs-Canzler Grafen von Bestuchef Riumin richtig zu Handen zu stellen, habe ich wohl erhalten.

Ich habe die Ehre, Denenselben darauf die Antwort zu erwiedern, daß ich keinen Anstand genommen, mich sogleich zu hochgedachter Sr. Excellenz, um Denenselben oberwähntes Paquet zu präsentiren, persönlich zu begeben; Se. Excell. entzogen sich aber, selbiges entgegen zu nehmen, und trugen mir zugleich auf, Ew. Hochedelgeb. zu erkennen zu geben, daß, da der Herr Legations-Rath bereits die Gränzen des Rußischen Kayserthums verlassen, und sein Ministerium zugleich damit geendiget, er dahiet nicht weiter wie ein Minister betrachtet und angesehen werden könte, mithin fände auch kein weiter Correspondiren mit ihm einige statt. Ein anders aber wäre es, wenn es während seines Aufenthaltes binnen den Rußischen Gränzen erfolget wäre, während welcher Zeit man gedachten Herrn Wabrendorf in allen Stücken wie einen Königl. Preußischen Minister erkannt und betrachtet. Diesen bewandten Umständen nach befänden Se. Excellenz sich ausser Stande, obgedachten Herrn Legations-Raths Schreiben entgegen zu nehmen, und sich mit demselben in eine unzeitige Correspondenz um so weniger einzulassen, als der Posten, welchen Ihro Kaiserl. Majestät Hochdenenselben allergnädigst anzuvertrauen geruhet haben, nicht erlauben will, nunmehr mit oftgedachtem Herrn Wabrendorf einen ungewöhnlichen Briefwechsel zu unterhalten.

Indem ich mich von diesem Befehl acquitire, habe ich die Ehre, von Ew. Hochedelgeb. Anfangs erwähntes Paquet

quet des Herrn Legations-Raths zu seiner Zurückbehändigung hiebey auf eben die Weise, als ich selbiges von Ihnen empfangen, zurück zu senden.

Zu eben der Zeit, da von dem Rußischen Hofe die vorstehenden Umstände bekannt gemacht wurden, sahe derselbe auch für nöthig an, dem Publico die Gedanken zu benehmen, als ob die mehrgedachte Note ohne Vorwissen Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. an das Licht getreten, und das oberwähnte Supplement zu der Petersburger Zeitung erklärte sich daher über diesen Umstand folgendergestalt:

Da man aus der Altonaer Zeitung, der Reichs-Postreuter genannt, unter No. 27. sowohl als auch der Utrechter, No. 12. ersiehet, daß man sich bemühet, die dem Herrn Wahrendorf zugestellte Note vor eine solche Schrift auszugeben, vor der man nicht weiß, von wem sie gekommen, aus dem Vorwand, daß sie ohne Datum und Unterschrift gewesen, so findet man nöthig, dem Publico zu wissen zu thun, daß seitdem Ihro Kayserl. Majestät mit so vielen Ruhm Dero erbväterlichen Thron bestiegen, beständig bey Höchst-Deroselben Hofe beobachtet worden, und noch beobachtet wird, so oft es die Umstände erfordern, den Herrn Ambassadeurs und übrigen fremden Ministers Noten ohne Datum und Unterschrift zu geben, und wiederum dergleichen von ihnen anzunehmen, welchen Noten man dennoch allezeit beyderseits vollkommen Glauben beygemessen.

Die vier Preußische Ministri, so nacheinander die Ehre gehabt, bey Ihro Kayserl. Majestät zu residiren, haben sich mehr als einmal in diesem Falle befunden, und der Herr Wahrendorf selbst hat noch ohnlängst eine solche Note ohne Datum und Unterschrift, welche jedoch von der äussersten Wichtigkeit gewesen, hier überreichet, ohne daß dieser Hof in Betrachtung der bey ihm eingeführten Gewohnheit, etwas dawider hätte einwenden wollen.

Die Note, von welcher die Rede, und die dem Herrn Wahrendorf abseiten des sämtlichen Ministerii, und auf ausdrücklichen Befehle Ihro Kayserl. Maj. zugeschickt worden, ist mit einem richtig datirten und unterschriebenem

Briefe von Sr. Erlauchten, dem Herrn Canzler, in Antwort auf des Herrn v. Wahrendorfs Schreiben, wovon die beyden Copien hiebey folgen, begleitet gewesen, auch zu desto mehrerer Gewisheit wegen der Sachen Wichtigkeit ihm durch den Herrn Hofrath Simolin überbracht worden, an statt, daß bey ihm, als einem Minister von der zweyten Classe, dieses nur durch einen Canzellisten hätte sollen verrichtet werden.

Uebrigens erweiset der Inhalt des hier beygefügten Briefes Sr. Erlaucht des Herrn Canzlers, noch ferner, daß so lange der Herr v. Wahrendorf sich binnen den Grenzen dieses Reichs aufgehalten, man vor ihm alle ersinnliche Achtung gehabt, so gar, daß man ihm auch einen Unterofficier zu gegeben, um ihn auf dem Wege alle mögliche Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche ausnehmende Höflichkeit man ihm, als einer Privat-Person, gewiß nicht bezeiget hätte, indem man hier zu Lande, eben so wenig als anderwärts, diesen letzteren zu Erleichterung der Reisen auch nicht den geringsten Musquetier zu geben pfleget, sondern einzig und allein deswegen, weil man nicht eher aufgehöret hat, ihn als einen Königl. Preußischen Minister zu erkennen, als bis er würcklich über unsre Grenzen völlig hinaus gewesen.

Ungeachtet aber der Rußische Hof, laut dieser Erklärung die Note für ein authentisches Stück erkennet, so ist dennoch gewiß, daß der Hof zu Berlin dieselbe nur für ein Privat-Schreiben angesehen, und daher nicht darauf geantwortet habe. Man hat zwar in einigen öffentlichen Blättern eine gewisse schriftliche Declaration gelesen, die Seine Königl. Preußische Majestät durch Dero Minister im Haag soll haben thun lassen, ich kan aber vor deren Richtigkeit niemand Bürge seyn. Immittelst ist dieselbe also abgefaßt:

Se. Preußische Majestät hielten die Rußische Erklärung von solcher Beschaffenheit, daß man da nicht zweifeln könne, daß sie von einer übel gesinneten Feder, um diese beyde Höfe in Uneinigkeit zu bringen, hergeflossen, und daß ohngeachtet der Mäßigung des Königes, da selbiger gedachte Erklärung

wieder

wieder zurück gesendet, um der Kayserin die Wahl zu lassen, ob sie das gute Vernehmen und die Freundschaft aufheben wollen, zu befürchten stünde, es möchte Dero guter Wille verführet werden; als hätten Se. Majestät aus Liebe zum Frieden und dessen Erhaltung nöthig erachtet, Ihro Hochmögenden Dero Sorge erkennen zu geben, damit selbige als Freunde und Mitverbundene von Rußland Dero gute Officia beytragen, so weit sie selbige, um dem Ausbruch vorzukommen, dienlich erachten würden; Ihro Majestät hielten sich desfals um so mehr ausser der Schuld, als sie nichts unterlassen, was zu Erhaltung des Friedens in Norden dienen könne.

Im übrigen macht ein gewisser Journalist (*) anbey noch folgende Anmerkung: Die Aufführung des Preußischen Hofes bey einer so wichtigen Begebenheit verdient ohne alle Wiederrede die gröste Aufmerckſamkeit. Man sieht offenbar, daß derselbe diesem Zwist mit der Rußischen Kayserin eine ganz andere Gestalt giebt, und denselben in einen Krieg verwandelt, welchen die Minister von beyden Seiten miteinander zu führen haben. Man stellt sich, als wenn man den Rußischen Groß-Canzler einzig und allein für den Urheber der mitgetheilten Note hielte, und mit diesem hat es der Herr von Wahrendorf gleichſam annehmen müssen.

Die Dinge, so der Rußische Hof in seiner Note anführt, sind eigentlich nichts als alte Beschwerden, welche man jetzo wieder erneuert, dergleichen unter andern dasjenige ist, was von dem Könige in Preussen aus Rußland zugeschickten langen Leuten, und von der Verhaftung zweyer Rußischer Officiers gesagt wird. Wegen dieser letztern erhielt schon im Monat Januar. des 1749sten Jahres der damalige Königl. Preussische ausserordentliche Abgesandte in Petersburg

(*) Siehe den neuen Europäischen Staats-Secret. p. 33. p. 1021. sq.

der Graf von Finckenstein, ehe er seine Rückreise nach Berlin antrat, eine Anzeige von dem Rußischen Ministerio. Es waren nemlich die Herren Liefländer, von Reutern und von Kurfele, wovon der erste ein Vetter des Staats-Raths von Bevern, und der andere ein Bruder der Frau von Bevern ist, beyde Lieutenants in Preußischen Diensten, welche gefänglich nach Spandau gebracht wurden, weil sie, dem Verlaut nach, davon gehen wollen. Sie führten zu ihrer Rechtfertigung an, daß sie die Zeit ausgedienet hätten, auf welche sie sich anheischig gemacht, ohne daß sie nichts desto minder ihren Abschied erhalten können, und diese Schwürigkeit habe sie endlich zur Desertion bewogen. Die Rußische Kayserin bat hierauf den König von Preussen um deren Befreyung. Sie erhielt aber zur Antwort; der König wünscht nur die Gelegenheit Ihro Kayserl. Majestät Gefälligkeiten zu erweisen, und es würde sich derselbe ein Vergnügen daraus machen, dieses Merkmal davon zu geben, wenn es der Kayserin ihrer Seits gefällig wäre, den Baron von Stackelberg, ebenfals ein Liefländer, der vor einiger Zeit arretiret worden, und Capitain in Preußischen Diensten war, auf freyen Fuß zu stellen. Doch man glaubte am Rußischen Hofe, daß der Fall unterschieden wäre, weil der Capitain Stackelberg, ob er gleich in Preußischen Diensten, dennoch ein Liefländer, und mithin ein Unterthan der Kayserin wäre.

Ungeachtet dieser Qualität habe er einen Werber abgegeben, und in Liefland Leute verleitet, und durch dieses Verfahren wäre er in die Todes-Strafe verfallen, worzu er nach dem Inhalt der Verordnungen verurtheilet worden. Dem sey nun

wie

wie ihm wolle, so glauben doch viele, die von Rußland wegen Zurückberuffung seines Ministers beygebrachten Ursachen dienten bloß zum Vorwand, um dahinter andere Absichten zu verbergen, und Leute, die ein gut Kentniß von der Beschaffenheit der damaligen Conjuncturen zu haben vermeynen, behaupten, die Rußische Kayserin sey deswegen wider den Preußischen Hof so sehr aufgebracht, weil derselbe mit Schweden ein so genaues Bündniß errichtet, und so sehr an Frankreich zu hangen scheine. Daß der Herr von Groß nicht mit zu dem Feste in Charlottenburg gebeten worden, und daß man ihm wiederrathen, nach Potsdam und Sanssouci zu gehen, scheinet zwar an sich einige Geringschätzung seiner Person anzudeuten; allein man meynt doch, das könne seinen Hof nicht bewogen haben, ihn auf solche Art zurück zu rufen, und es wollen vielmehr verschiedene wissen, der Befehl sich zurück zu begeben, sey mit eben dem Expressen gekommen, den er selbst kurz vorher nach Rußland mit der Nachricht geschickt, daß sein Haus seit einigen Monaten von Aufmerckern gleichsam eingeschlossen würde, dergestält, daß kein Preußischer Unterthan oder Officier es wagen dürfte bey ihm den Besuch abzustatten, bey Strafe auf 4. Monat nach Spandau geschickt zu werden. Niemand als der Römisch-Kayserliche und der Englische Gesandte käme zu ihm, denn der Französische und der Spanische wagten solches nicht, um nicht am Hofe eine übele Mine zu bekommen.

Den Herrn von Voltaire mischt auch eine gewisse Anecdote mit ins Spiel, indem dieselbe berichtet, er sey zu dem Herrn von Groß den Tag vor dessen Abreise gegangen, und habe ihm gesagt, der

der König könne nicht glauben, daß er willens sey, Berlin auf eine Art zu verlassen, die ihm nicht gefallen würde, wobey er zugleich protestiret, daß er dieses nicht auf Geheiß des Königs, sondern aus eigenem Antrieb sage, und indem er diese Protestation zum öftern wiederholet habe, der Herr von Groß versetzt, der König möchte davon glauben, was ihm beliebte, die Befehle, so er von seinem Hofe erhalten, würden nichts desto minder vollzogen werden. In der That ist der Herr von Groß auf die mehrerwähnte Art abgereiset, ohne sich an etwas weiter als an seine Vorschrift zu kehren. Bey seiner Zurückkunft wurde er von der Rußischen Monarchin ungemein genädig aufgenommen, und nebst Vermehrung seines Gehalts zum Staatsrath erklärt. Hingegen hat der Herr von Wahrendorf, von seinem Könige ebenfals ausserordentliche Gnadenbezeigungen erhalten, dergestalt, daß beyde Minister Ursache haben, über den Ausgang ihrer Gesandschaften vergnügt zu seyn.

In solchen Umständen ist diese Sache beyder hohen Höfe bis zum gegenwärtigen Kriege verblieben; und hat bis jetzo keiner dem andern wiederum einen Gesandten zugeschicket.

Anno 1751. u. s. w.

§. 327.

Wie der Gesandte des Chams der Tartarischen Crimmen in Berlin aufgenommen, bey dem Monarchen zur Audienz gelassen, und von Sr. Majestät tractiret worden.

In diesem Jahre kam eine Person nach Berlin, die man wohl nicht so leichte vermuthet hatte.

Es

Es war nehmlich ein Tartarischer Aga, Mustapha mit Nahmen, welchen der Chan der Tartarischen Crimm und dessen Bruder, der Sultan von Budziac an Se. Majestät in der Qualität eines Envoye abgeschicket hatten. Es nahm solcher seine Reise durch Pohlen, indem selbiger die Stelle eines Gesandten bey Ihro Majestät, dem König von Pohlen, vertreten muste. Seine Suite ließ er in diesem Reiche auf des Kronfeldherrn Gütern, um mit desto grösserer Gemächlichkeit und Geschwindigkeit seinen Weg fortsetzen zu können. Gedachter Kronfeldherr, welcher wegen der Durchreise und Escorte des Gesandten durch Pohlen von dem Tartarischen Hofe war requiriret worden, ließ denselben bis an die Schlesische Grenze escortiren, und begleitete ihn mit einem Recommendations-Schreiben an Se. Königliche Majestät in Preussen. So bald dieser Monarch von der Ankunft des Gesandten unterrichtet war, ließ er demselben nicht allein durch Schlesien freye Vorspann reichen, sondern befahl auch, ihn während seines Aufenthalts bey Hofe in allem zu defrayiren. Als er zu Berlin anlangte, hatte er bald darauf bey dem Könige Audienz, wobey kein grosses Ceremonial beobachtet ward. Der Aga ward durch den würklichen Geheimen Etats-Kriegs- und ersten Cabinets-Minister, den Grafen von Podewils, in das Königliche Cabinet gebracht, und der Königliche Adjutant, Herr von Goltz, ein Pohle von Geburt, vertrat die Stelle eines Dollmetschers. Die einzige Sache, welche den Aga ein wenig bestürtzt machte, war die, daß man ihn nöthigte, seinen Turban abzunehmen, welches die Türken nie zu thun pflegen, wenn sie jemand grüssen. Er bequemte sich aber dazu, als er sahe, daß es nicht anders war. Sein Creditiv übergab er Sr. Majestät in einem Beutel

von

von Carmosin-Atlas, und bey der Anrede bediente er sich der Worte: es sey der Ruf von den grossen Thaten Sr. Majestät bis zu den Ohren des Chams, seines Herrn, gekommen, der ihn dann abgesendet, um Sr. Majestät seine Ehrerbietung zu bezeigen, und Dieselbe um Ihre Wohlgewogenheit zu bitten, wobey Ihnen selbiger zugleich die ergebensten Glückwünsche wegen des Ruhms abstattete, womit Se. Majestät den Thron Ihrer Vorfahren schmückten. Der König unterhielt sich mit ihm eine Zeitlang von dem Zustand der Crimm, der Anzahl ihrer Truppen, und anderer hieher gehörigen Dinge. Nachher hatte der Gesandte auch Gnade, bey beyder Königinnen Majestäten zur Audienz gelassen zu werden. Zeit seines Aufenthalts ward ihm alle nur ersinnliche Höflichkeit erwiesen, er nahm an den öffentlichen Vergnügungen des Hofs Theil, und da er seiner Verrichtung ein Genüge gethan zu haben glaubte, so trat er wiederum seine Rückreise an. Eine so ausserordentliche Gesandschaft hat nicht anders als zu verschiedenen Urtheilen und Anmerkungen Anlaß geben müssen, was wohl die Ursache davon seyn möge. Diejenigen, welche recht darauf ausgelernt haben wolten, daß sie alles ergründen können, haben hiebey ein treffliches Feld gehabt, ihre Einbildungskraft ausschweifen zu lassen. Sie haben es auch in der That nicht gesparet, ihre Gedanken darüber zu offenbahren, und da der Verstand eines Raisonneurs überaus fruchtbar ist, so hat es nicht fehlen können, daß man nicht in kurzer Zeit schon eine Menge solcher Muthmassungen hörete. Ich getraue mich aber dennoch, diejenigen zu widerlegen, die sich einbilden, daß zwischen Sr. Majest. dem König in Preussen und dem Tartar-Cham eine Off- und Defensiv-Allianz geschlossen worden.

§. 328.

§. 328.

Negociation bey der Pforte.

Dargegen las man gleichwohl einige Zeit darauf in verschiedenen öffentlichen Blättern folgende Nachricht:

Die Höfe zu Coppenhagen und Berlin, liessen dem Großherrn, vor kurzem, wegen Schliessung eines Commercien-Tractats, Eröfnung thun. Man hat in dem darüber gehaltenen Divan, die diesfalls geschehene Vorschläge erwogen, und der Französische Minister so wohl, als der Schwedische, haben sich alle ersinnliche Mühe gegeben, den Antrag zu unterstützen: da aber gleichwohl, nach einer reifen Untersuchung, sich ergeben, daß die Errichtung eines unmittelbaren Commercii, zwischen den Staaten des Großherrn, und denen von gedachten beyden Höfen, dem Ottomanischen Reiche, wegen ihrer Entlegenheit, eben keine grosse Vortheile würde verschaffen können, so ist der Vorschlag gänzlich verworfen worden. Es müssen aber gleichwohl, (so scheinet es,) gewisse andere Neben-Betrachtungen, an dieser Entschliessung der Pforte schuld seyn; der medius terminus der Entlegenheit, und des daraus gefolgerten geringen Nutzens vor die Pforte, sind unzulängliche Gründe: und erwägt man vollends die Bemühungen des Französischen und Schwedischen Ministers, so giebt sich der Schluß von selbsten, daß man sich im Divan, wenn es um das eigentliche Interesse des Reichs zu thun ist, an keine fremden Insinuationes bindet.

§. 329.

Der König nimmt sich bey den General-Staaten des Chur-Pfälzischen Hofes, in Ansehung der Irrungen wegen der Herrschaft, Ravenstein, an.

Um diese Zeit nahm sich auch der König bey Ihro Hochmögenden des Chur-Pfälzischen Hofes wegen der Ravensteinischen Irrungen an. Diese in der Meyerey Herzogenbusch, an der Maaß, gelegene Herrschaft, kam a. 1396. an Adolph den I. Herzog von Cleve und aus der Clevischen Succession seit 1649. an Pfalz-Neuburg. Daß die alten Herren von Ravenstein niemand unterworfen gewesen, ist wohl so richtig, als daß sie, da sie sich vor den mächtigen Nachbarn nicht sicher genug wusten, diese ihre Herrschaft, denen Herzogen von Braband zu Lehne aufgetragen, sich jedoch alle Territorial-Jurisdiction, nebst der Macht, darüber nach Belieben zu disponiren, zu testiren, vorbehalten haben. Nun sind die Holländer Herren von diesem Theile von Brabant, wo die Herrschaft inne liegt, prätendiren also auch, da sie in die Rechte der Herzoge in diesen Gegenden eingetreten, Lehens-Herren von Ravenstein zu seyn. Brandenburg und Pfalz gestehen das nicht zu; gleichwohl hat die Union, nicht nur bey der streitigen Jülichischen Succeßions Garnison da gehabt, sondern auch seit dem, verschiedene, ihrer prätendirten Landes-Hoheit gemässe jura, exerciret. Pfalz hat sich von Zeit zu Zeit dawider geregt, und beschwert, aber keine Antwort erhalten. Nunmehro profitirte es von den Umständen, und wurde vom Königl. Preußischen Hof unterstützet. Der Herr von Hellen muste nehmlich den Herren General-Staaten, der Sache wegen, folgendes Memorial übergeben:

Hoch-

Hochmögende Herren!

Demnach Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Ihro Majestät dem Könige in Preussen zu erkennen gegeben haben, daß, ohngeachtet der wiederholten Klagen, so dieselbe, wegen derer, von denen Völckern der Republik, in dem Lande Ravenstein, verübten Verletzungen der Landesherrlichen Rechte, vorgebracht, Hochdieselbe bisher keinen genugthuenden Entschluß darüber erhalten können; welches Sie benöthiget, Dero Ansuchen zu erneuren, damit selbigem ein vor allemal abgeholffen würde. So hat der Unterzeichnete Befehl erhalten, Euer Hochmögenden im Namen des Königes, auf die dringenste Weise zu ersuchen, die in dem Memorial, welches der Herr Elsaker ihnen wegen dieser Sache, zu überreichen die Ehre gehabt, enthaltene Vorstellungen in Betrachtung zu ziehen, um so mehr, da, ausser der Billigkeit dieses Begehrens, Se. Majestät sich nicht entbrechen könne, an denen Rechten des Durchlauchtigsten Hauses Pfalz auf die Herrschaft Ravenstein Antheil zu nehmen, kraft der Gewährung, welche der König und Se. Churfürstliche Durchlauchten vor ihre von der Jülich- und Clevischen Erbschaft abhangende Staaten, wovon besagte Herrschaft ohnstreitig einen Theil ausmacht, einander gegenseitig zu leisten schuldig sind. Gegeben im Haag, den 6 Jenner 1752.

van Hellen.

Ich kan nicht melden, ob eine Antwort darauf erfolget sey; zweifle aber fast daran. Die Republik hat, von undencklichen Zeiten her, ihre Trouppen, ohne um Erlaubnuß zu fragen, durch das Ravensteinische Territorium marschiren lassen; sie hat über dem noch 200000 Rthlr. auf die Herrschaft vorgeschossen, wovon in 20 Jahren keine Zinsen bezahlt worden; sie hat das Recht, einen Controlleur zu Ravenstein zu halten, der den Zoll auf der Maas empfängt; sie hält auch einen Hol-

ländischen Prediger daselbst, der unter Herzogenbusch stehet, welches alles Glauben macht, daß Ihro Hochmögenden hierin keine Veränderung machen, sondern bey dem Recht, das sie bisher gehabt, sich noch ferner zu behaupten suchen werden. Inzwischen hatten sie dem Englischen Minister die ganze Sache communicirt, und schienen das Gutachten seines Hofs darüber wissen zu wollen.

§. 330.

Der König reiset von Magdeburg über Salzthal nach Ost-Frießland. Nachricht von des Königs Aufenthalt daselbst.

Endlich waren nun auch die Ost-Frießländer so glücklich, ihren neuen huldreichen Beherrscher auf ihren Grenzen zu bewillkommen, und dessen Clemenz zu bewundern. Der Monarch trat nehmlich den 31. May Abends in Begleitung des Prinzen Ferdinands von Braunschweig, seines Favoritens, von Potsdam die Reise nach dem Herzogthum Magdeburg an, um die darinnen liegenden Regimenter die Revûe paßiren zu lassen. Nachdem er den 5. Jun. damit fertig worden, erhub er sich den 6ten nach Magdeburg, von da er sogleich, ohne sich aufzuhalten, die Reise nach dem Herzoglich-Braunschweigischen Lust-Schlosse Salzthal fortsetzte, wo er nebst seinen 3 Herren Brüdern, denen Prinzen, August-Wilhelm, Heinrich und Ferdinand, wie auch dem Prinzen Ferdinand von Braunschweig, von dem Herzoge und seinem Hause aufs zärtlichste empfangen, und nach eingenommenen Mahl durch ein abgebrantes kostbares Feuer-Werk vergnügt wurde. Den 7ten wurde allda ein Italiänisches Intermezzo, und den 8ten

das

das bekannte Spiel der Pantomimen aufgeführet. Den 9ten frühe setzte der König die Reise weiter bis Minden fort, wurde aber unter Wegens von dem regierenden Grafen von Lippe-Bückeburg auf der Post-Station zu Hagenburg unter einem schönen Gezelte mit einem herrlichen Mahl bedienet, worauf er Nachmittags um 4 Uhr zu Minden ankam. Den folgenden Morgen besahe er das dasige Garnison-Bataillon des Obristens von Wurgenau, und ließ dasselbige einige Manoeuvres machen, fuhr darauf weiter bis Bielefeld, und trat in dem Garten-Hause des Regierungs-Raths von Pott ab. Gleich darauf setzte er sich in Begleitung des Prinzens Ferdinand von Braunschweig und der beyden General-Majors von Quadt und Knoblauch zu Pferde, und erhob sich in das Lager auf der Schildischen Heyde. Den 11ten solten die Manoeuvres der Regimenter von den beyden Generalen vor sich gehen, wurden aber wegen übler Witterung bis auf den folgenden Tag verschoben, an welchem sie auch erfolgten. Der Obrist von Blankensee-Commandeur des Knoblauchischen Regiments, bekam nach Endigung derselben den Orden pour le Merite. An der täglich gehaltenen offenen Tafel wurden ausser der hohen Suite die sämtlichen Generals, Stabs-Officiers und Capitains gezogen. Um 1. Uhr Nachmittags trat der König in Begleitung seiner drey Herren Brüder und des Prinzen von Braunschweig die Reise nach Lingen an, wo er noch des Abends anlangte, und den 13ten frühe nach Embden aufbrach. Bey der Ankunft auf der Grenze des Fürstenthums Ost-Frießland wurde jedermann durch die Erblickung eines aufgerichteten Triumph-Bogens von ganz ausserordentlicher Pracht in die angenehmste Verwunderung gesetzet. Die Deputirten der Stände

empfiengen allda Se. Majestät. Von der Gränze an bis in das Königl. Quartier zu Embden passirte der König durch mehr als 100. Triumph-Bogen, und die Wege waren mit mehr als 20000. Menschen angefüllt. Die Stadt bewillkommte ihn mit 200. Canonen-Schüssen, welche von etlichen 20. Schiffen, die in dem Hafen lagen, beantwortet wurden. Des andern Morgens ließ der König die Stände und Mitglieder der neuen Asiatischen Handlungs-Compagnie zur Audienz. Den Tag darauf gefiel es Sr. Majest. Sich mit seinen drey Brüdern und dem Prinzen von Braunschweig in einer Jagd auf den Dollert zu begeben, und in derselben das Mittags-Mahl einzunehmen, auch auf solcher bey dem schönen Wetter 4 Meilen weit in die See zu fahren, und des Abends um 9 Uhr wieder nach Embden zurücke zu kehren. Am folgenden 16. Jun. erhob sich der König mit seiner kleinen Reise-Suite nach der Stadt, Aurich, wohin er durch mehr als hundert sehr artig eingerichtete Triumph-Bögen fuhr. Nachdem er daselbst das von denen Ständen für ihn zubereitete prächtige Mittags-Mahl eingenommen, kehrte er des Abends nach Embden zurücke, und reisete den 4ten Tag, als den 17ten dieses des Morgens von dar nach Wesel ab. Er nahm daselbst bey dem Gouverneur, dem alten Feld-Marschall von Dassow, (der den 17ten December in das 83ste Jahr getreten,) das Quartier, und ließ die Besatzung ihre Manoeuvres machen, worauf der König den 20sten Abends mit seiner Suite, von welcher aber der Königl. Prinz Heinrich, der eine Reise ins Reich thun wolte, zurücke blieb, über Lippstadt, Bielefeld, Minden, Hagenburg und Salzthal die Rückreise nach Potsdam antrat, wo er den 23sten dieses Nachmittage glücklich anlangete. Die beyden Herren

ren Brüder, der Prinz von Preussen und Prinz Ferdinand, kamen erst den 1 Jul. nach, weil sie einige Tage zu Saltzthal zurücke geblieben waren.

§. 331.

Liste aller in sämtlichen Königl. Landen dieses Jahres abgethanen Processe.

Indeß gieng die Verwaltung der Justiz nach wie vor ihren guten Gang fort. Wie man denn einen Extract zu sehen bekam, welchen der König aus allen Provinzien seines Reichs von denen in dem Jahre 1751. obgeschwebten Processen verfertigen lassen, woraus man ersehen konte, daß von 9366. Processen wirklich 6802. per Definitivas abgethan worden, und daß von den übrigen Jahren bloß 2564. annoch übrig gewesen. Bey den wenigsten Regierungen waren noch Processe vorhanden, welche über ein Jahr alt; und die wenigen übrigen so beschaffen, daß sie, ihrer Natur nach, in kurzer Zeit ausgemacht werden konten. Der König bestelte auch durch ein Rescript de dato Berlin den 8ten Januar. 1752. in allen seinen Landen, Criminal-Collegia und Criminal-Räthe.

§. 332.

Der neue Anbau in Pommern gehet glücklich von statten.

Es ist oben bereits erinnert worden, daß man auf Königl. Befehl den Pommerschen Hafen zu Schwienemünde in den Stand gesetzet, daß alle Arten von Kaufmanns-Schiffen darinnen einlaufen können. Nach der Zeit ist der Ort selbst zugleich,

zu Bequemlichkeit der Seefahrenden, zu einer Stadt gemacht, und von vielen dahingezogenen fremden Familien stark angebauet worden. Dieser Anbau gieng auch auf dem platten Lande in Pommern gut von statten. Allermassen, nach einer zum Vorschein gekommenen Liste, seit Anno 1746: bis 1752. an die 59. Dörfer, Vorwerke und Schäfereyen in den Königl. Aemtern neu angelegt, und mit 876. Familien besetzt worden waren. So liessen auch Ihro Majest. zwischen Berlin und Potsdam bey dem Dorfe, Neudorf, eine neue Colonie anlegen, womit es im Jul. des 1752sten Jahres schon so weit gekommen, daß wirklich 214. Häuser meistens fertig gewesen, auch die neue Böhmische Kirche sich allda bereits unter dem Dache befunden.

Sonst wurde durch ein Königl. Edict vom 10ten Januar. 1752. zum Aufnehmen der Commercien, den sämtlichen Juden in den Preußischen Landen, bey Verlust ihres Schutz-Privilegii, alles Pachten und Halten der Woll-Spinnereyen, auch die Aufkaufung der inländischen Wolle und des Garns, in den Städten und auf dem Lande, verboten.

§. 333.

Reise des Königs nach Schlesien, und die daselbst gehaltene Revüe der Truppen.

Den 25sten August 1751. that unser Monarch in Begleitung aller 3 Herren Brüder eine Reise nach Schlesien, wohin ihn der Fürst von Dessau, und dessen Bruder, Prinz Moritz, nebst dem Herzoge von Bevern, Gouverneur zu Stettin, folgten. Den 29. langte er zu Breßlau an, von dar er sich in das bey Warschwitz jenseit Ohlau errichtete Feld-Lager erhub, das aus 5. Cüraßier- 2. Dragoner-

ner- 4. Hussaren- und 8. Infanterie-Regimentern, samt den Grenadier-Compagnien der Garnison-Regimenter und dem Pionnier-Regimente bestund. Diese Truppen musten Attaquen formiren, Treffen halten, und alle Manoeuvres machen, nicht anders, als wenn sie gegen einem Feind im Felde stünden, welches sie dann auch in Gegenwart vieler tausend Zuschauer etliche Tage nach einander mit solcher Fertigkeit verrichteten, daß jedermann, und sonderlich der König, ein grosses Vergnügen darüber hatte. Ueberhaupt hat man von diesem Lager, dessen Unkosten sich auf 150000. Thlr. belaufen, versichert, daß es eines der schönsten gewesen, die jemals zu Friedens-Zeiten gesehen worden. Den 8. Sept. giengen die Trouppen wieder aus einander, der König aber erhub sich nach Neiß, von dar er nach kurzem Aufenthalte die Rückreise nach Berlin antrat, auch daselbst den 15ten wieder anlangte.

§. 334.

Anderweitige Irrungen zwischen den Königl. Preuß. und Rußisch-Kayserl. Höfen.

In diesem 1751sten Jahre entstund auch noch eine andere kleine Irrung zwischen den Königl. Preuß. und dem Rußisch-Kayserl. Höfen. Es wird nehmlich ein nicht geringer Handel auch von den Russen nach der Stadt, Danzig, getrieben. Dieser wollte vor einem Jahre gehemmt werden. Denn da einige Rußische Kaufleute, jetzt eben vorm Jahre, mit vielen Waaren, über Königsberg nach Danzig ziehen wollten, wurden sie an dem erstern Orte lange angehalten. Kaum hatte aber die Kayserin von diesem Vorgange Nachricht erhalten: so ergieng sogleich in Ihro Majestät

Namen, aus dem Reichs-Commercien-Collegio, an die Rigische Ober-Inspections-Canzley ein, neue Wege vor die Kaufleute durch Pohlen betreffender Befehl, folgenden Inhalts:

Es hat das Collegium der auswärtigen Affairen, mittelst *Pro Memoria* vom 26sten May, diesem Collegio zu erkennen gegeben, wie nemlich aus denen zugleich beygelegten Translaten, sowohl der Relation des beym Königl. Pohlnischen Hof subsistirenden würcklichen geheimen Raths, und Ministre Plenipotentiaire, **Grafen v. Kayserling**, aus Dreßden vom 14den des abgewichenen Monats, als auch aus dem zugleich angeschlossenen Extract, umständlich zu ersehen, welchergestalt auf Ihro Majestät des Königs von Preussen specielle Ordre, mit denen durch Preußische Länder nach Danzig reisenden Kaufleuten und deren Waaren, in Königsberg verfahren werden soll. Da nun der **Graf v. Kayserling** hiernächst vorstellig gemacht, daß in Ansehung der, durch diese neue Preußische Verfügung, zwischen Ihro Kayserl. Majestät Unterthanen und der Stadt Danzig bis dato gewesenen Commercio zuwachsenden Beschwerden sehr nöthig wäre, zu Erleichterung und Aufnahme des Commercii, mit dem Königlich-Pohlnischen Hofe, wegen Erfindung eines neuen Weges nach Danzig durch Pohlen, ohne die Preußische Lande zu betreten, zu tractiren; so hätte man hierauf, abseiten des Collegii der auswärtigen Affairen, nicht unterlassen, dem **Grafen v. Kayserling** zu recommendiren, daß er beym Königlich-Pohlnischen Hofe, wegen dieser Sache behörige Vorstellung thun, und alle Bemühungen anwenden möge, daß von Seiten dieses Hofs zur Aufnahme des Commercii mit der Stadt Danzig, alle Erleichterung, und denen Rußischen Kaufleuten heilsame Mittel, ausfündig gemacht werden möchten. Dennoch aber hätte man vor nöthig befunden, auch dem Commercien-Collegio hierüber die Nachricht zu ertheilen, damit dasselbe allen denenjenigen hiesigen Kaufleuten, welche bekannter massen bis hieher mit Danzig handeln, und ihre Waaren durch Preußische Länder Landwärts abfertigen, solches bekannt machen, und selbige warnen möge, daß sie bey diesen Umständen, da sie in Königsberg angehalten werden sollen,

len, und dadurch vergeblichen Schaden leiden, ins künftige nicht mehr ihre Waaren durch Preußische Länder aus Rußland nach Danzig senden, sondern sich dahin bemühen sollen, ihre Waaren Seewärts aus den hiesigen Häfen, aus andern Städten aber Landwärts durch Pohlen, ohne die Preußischen Lande zu berühren, zu versenden. Gleichergestalt denn auch das Collegium der auswärtigen Affairen, dem Commercien-Collegio zur Nachricht communiciren wird, was vor Mittel, und hierzu erforderliche Einrichtungen, abseiten des Pohlnischen Hofs, auf des **Grafen von Kayserling** Vorstellung in dieser Sache, ausfündig gemacht werden, welche von gedachtem Grafen dem Collegio der auswärtigen Affairen unterlegt werden.

Diesem nach ist, auf Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Befehl, im Reichs-Commercien-Collegio verfüget worden, an die Rigische Ober-Inspectorische Canzley, die Petersburgische und übrige Port- und Grenz-Tamoschnen, (sind Grenz-Zölle) die Ukasen mit der Anweisung zu senden, daß solches von gedachten Tamoschnen, allen in Danzig mit Waaren handelnden Kaufleuten bekannt gemacht werden solle, damit selbige solches wissen, und wegen der Unwissenheit, wie in vorerwähnten Promemoria angeführt ist, nicht in vergeblichen Schaden und Aufhaltung gesetzt werden mögen. Die Rigische Ober-Inspectorische Canzley hat also in obigen, dieser Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Ordre gemäß sich zu conformiren; gestalten auch an die übrigen Port- und Grenz-Tamoschnen die Nachrichten gleichmäßig ergangen. Den 25sten August 1751.

Awzaw Kanzofsky. Nikita
Brylkim Jacof Gratschow ꝛc.

Des Königs von Preussen Majestät liessen zwar, zu Anfang des 1752sten Jahres, durch ein besonderes Edict, kund machen, es solte einem jeden erlaubt seyn, durch Dero Staaten zu reisen, ohne von jemand auf einige Weise, am allermindesten aber wegen Handlungs-Sachen, beunruhiget oder beschwert

zu werden; und man glaubte dadurch, die durch den Königsberger Vorgang schüchtern gewordene Rußische Negocianten, wieder auf ihre alten Wege zu bringen. Allein, man ist in Rußland bey seinen Entschliessungen standhaft, und es ist schwerlich zu glauben, daß man dießmal von der Maxime abgehen werde, da der Umweg durch Pohlen, und der Transport auf der Ost-See vor die Negocianten eben keinen grossen Unterschied machen können.

Anno 1752. u. s. w.

§. 335.

Das Körn-Haus bey der Pulver-Mühle zu Berlin flieget in die Luft.

Bald Anfangs dieses Jahres entstund in Berlin ein grosses Schrecken. Denn am 14. April früh um halb 6. Uhr flog das Körn-Haus bey der Pulver-Mühle am Thiergarten mit einem schrecklichen Knalle in die Luft, ohne daß man weiß, durch welchen Zufall solches verursacht worden. Vier Arbeiter, welche darinnen Pulver körnten, wurden durch den heftigen Schlag von 60. Centnern Pulver mit fortgeführet. Der eine lag auf anderthalb hundert Schritte von dem Orte, wo das Körnhaus gestanden, und der am nechsten dabey lag, war über einen ziemlich hohen Wall, womit das Körnhaus umgeben, geflogen. Alle waren Kohlschwarz gebrannt, und die Kleider waren meistens, und einem ganz vom Leibe weg. Zweyen waren die Hirnschädel und einem ein Bein zerbrochen. Bey jeden lag noch der Reifen von dem Siebe, das er eben in der Hand gehabt hatte. Von dem Körn-Hause ist kaum noch der Grund zu sehen, und alles Holz- und Mauer-Werk davon ist in viel tausend Stücken, wovon einige grosse Balken von mehr als 100. Schritt

wegge-

weggeführt worden, zerschmettert, und auf 1000. Schritte weit in die Runde herum zerstreuet. Das nahe dabey stehende Pulver-Wachthaus und andere umliegende zur Pulver-Mühle gehörige Häuser haben durch die hefftige Erschütterung an Dächern und Wänden viel gelitten.

§. 336.

Vermählungs-Festivitäten bey dem Beylager des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit.

In diesem 1752sten Jahr gab auch die Vermählung des Königl. Preußischen Printzen Heinrichs, mittelsten Herrn Bruders des Königs, mit der Durchl. Prinzeßin Wilhelmina von Hessen-Cassel dem Königl. Preußischen Hofe Anlaß, seine Pracht und Magnificenz auf eine solche Weise an den Tag zu legen, daß ich nicht umhin kan, die Beschreibung hiervon meinen Lesern mitzutheilen.

Den 12. Jun. 1752. kam nehmlich der Königl. Preußische Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutante, Freyherr von Lentulus, als Königlicher Bevollmächtigter zu Cassel an, der hohen Vermählung der Durchl. Prinzeßin Wilhelmine von Hessen mit Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Heinrich von Preussen, dessen Stelle der regierende Landgraf vertreten solte, beyzuwohnen. Nachdem die erforderlichen Anstalten zu diesem hohen Feste gemacht, und die Durchl. Braut von dem Land-Grafen recht Königl. ausgestattet, auch derselben kostbarer Braut-Staat in 3. Zimmern einige Tage öffentlich viel tausend Menschen zur Schau ausgestellt worden, so geschahe den 17ten dieses die feyerliche Trauung mit nachfolgenden Solennitäten. Nachmittags gegen 2. Uhr erhob

erhob sich die Durchl. Braut incognito nach Hofe, und nachdem sie allda mit recht Königl. Schmucke angekleidet worden, ward Abends der Bevollmächtigte, Freyherr von Lentulus, in einer sechsspännigen Staats-Caroſſe nach Hofe geholet, kurz darauf aber durch Trompeten- und Paucken-Schall das Zeichen zur Trauung gegeben. Die Prinzeßin Braut erschiene mit der Crone auf dem Haupte in einem Kleide von Drap d'Argent, sehr reich mit Silber beſezt, die Schleppe aber wurde von zwey Hof-Fräuleins getragen. Der Superintendent und Ober-Hof-Prediger, Ungewitter, hielte hierauf in Anwesenheit aller Hoch-Fürstl. Herrschafften und einer zahlreichen Menge hoher Stands-Personen, Miniſter, Generals und des Adels eine zwar kurze, doch bündige Trauungs-Rede. Nach vollendeter Einsegnung, wobey, wie gedacht, der Landgraf die Stelle des hohen Bräutigams vertrat, wurde durch Trompeten und Paucken das Signal gegeben, worauf 120. Canonen-Schüsse um die Feſtung der ganzen Stadt die höchstbeglückt vollzogene Vermählung ankündigten. Sodann verfügten sich die Durchl. Braut nebst dem Land-Grafen und den übrigen Hoch-Fürstl. Personen an eine eigene Tafel im goldenen Saale, wobey auf goldenen Servis gespeiset wurde, und lauter Cammer-Herren die Aufwartung hatten. Auf dem Küchen-Saale aber wurden an 4. andern Tafeln die sämtlichen Cavaliers und Dames vom Hofe herrlich bewirthet. Während der Tafel ward ein vortrefliches Concert aufgeführet, und die hohen Gesundheiten wurden aus groſſen goldenen Pocalen unter Trompeten- und Paucken-Schall ausgebracht. Nach aufgehobener Tafel gieng der Fackel-Tanz an, und es wurde damit dieſes Feſtin höchst vergnügt beschloſſen. Den 18ten Nachmittags beluſtigte sich die gesammte

Durchl.

Durchl. hohe Herrschafft mit einer Spazier-Fahrt in der Aue, und durch die Neustadt in einem so prächtigen Aufzuge, dergleichen man selten gesehen hat. Nachher war grosse Cour, und sodenn wurde an zwey Tafeln gespeiset. Der Gesandte, Baron von Lentulus, saß neben der Prinzeßin-Braut, und eröfnete auch hernach mit derselben den Ball, welcher bis um 1. Uhr dauerte, da Ihro Durchl. allen Herren und Damen auf die gnädigste Weise Adieu sagten, und den 19ten frühe um 6. Uhr unter viel tausend Seegens-Wünschen und stetem Zurufe alles Wohlergehens nach zärtlich genommenem Abschiede unter Lösung der Canonen die Reise mit Dero Gefolge über Münden, Northeim, Appenrade, Halberstadt und Magdeburg nach Berlin antrat. Zu Magdeburg wurde sie von der, ihr entgegen gekommenen, neuen Hof-Staat, als dem Hof-Marschall, Baron von Kraut, dem Cammer-Herrn, Grafen von Lamberg, der Ober-Hofmeisterin, Gräfen von Dänhof und den beyden Hof-Damen, den Fräuleins von Morien und Forcade, ingleichen im Namen des Königs von dem Schloß-Hauptmanne, Grafen von Kamecke, empfangen.

Den 22. Jun. Nachmittags zwischen 5. und 6. Uhr langte der Erb-Prinz Friedrich von Hessen-Cassel, der die Prinzeßin-Braut nach Berlin zu begleiten die Ehre hatte, in Gesellschafft des Obrist-Lieutenants von Fürstenberg und des Rittmeisters von Verschuer nebst einem ansehnlichen Gefolge über Brandenburg und Spandau, zu Berlin an, und trat in denen, auf dem Königl. Schlosse für ihn zubereiteten, sogenanten Pohlnischen Zimmern ab, allwo er den von dem Könige ihm zur Aufwartung zugeordneten Hauptmann nebst einigen Pagen

und

und Domestiquen antraf. So bald er bey der Königin seine Ankunft hatte melden lassen, sandte sie ihren Cammer-Herrn, Grafen von Lehndorf, um Se. Durchl. zu bewillkommen, und zur Abend-Tafel einzuladen. Nach 7. Uhr begab sich der Prinz in einer mit 6. Pferden bespannten Königl. Staats-Carosse nach Monbijou, und machte allda bey der verwittweten Königin seine Aufwartung, worauf er nach dem Schlosse zurücke fuhr, und bey der Königin speisete. Den folgenden 23. Jun. Vormittags stattete er seinen Besuch bey den Prinzen und Prinzeßinnen des Königl. Hauses ab, und speisete zu Mittage wiederum bey der Königin, Abends aber bey der Königlichen Frau Mutter in Dero Sommer-Palais, Monbijou.

Den 24. Jun. erhob sich der Prinz von Preussen nach Spandau, um die Durchl. Prinzeßin Wilhelmine von Hessen-Cassel in seinem Quartiere daselbst, worinnen sie abtreten solte, zu erwarten. Die Prinzen Heinrich und Ferdinand thaten in Gesellschafft des Prinzen Louis von Würtemberg, Französischen Marschalls de Camp, ein gleiches. Als dieselbe unter Lösung der Canonen zu Spandau ankam, wurde sie von ihnen sämtlich auf das liebreicheste und zärtlichste empfangen, auch mit einigen Erfrischungen bedienet. Mittlerweile hatten sich sowohl beyde Königinnen nach aufgehobener Tafel mit der Prinzeßin von Preussen, der Marggräfin von Schwedt und der Prinzeßin Amalia, als auch der Erb-Prinz von Hessen-Cassel, Prinz Friedrich von Würtemberg, die Feld-Marschalle von Keith und Lehwald nebst allen andern hohen Standes-Personen nach Charlottenburg erhoben, woselbst der König bereits des Mittags

aus

aus Potsdam ebenfals angelanget war. Ehe die Prinzeßin-Braut allda ankam, fanden sich auch die drey Königl. Prinzen mit dem Prinzen Louis von Würtemberg aus Spandau ein, die voraus gegangen waren, worauf gegen Abend um 7. Uhr die Durchl. Braut in einer Königl. Carosse, mit ihrem Gefolge unter Vorreutung des Königlichen Ober-Forstmeisters, Barons von Knobelsdorf, nachfolgte. Als die Prinzeßin sich dem Schlosse näherte, gieng ihr der König bis vor das Schloß entgegen, und empfieng sie allda mit einer ganz ungemein huldreichen Zärtlichkeit; wie sie denn auch von den beyden Königinnen und dem gesammten Königl. Hause aufs liebreicheste bewillkommet wurde. Abends speiseten die höchsten und hohen Herrschafften zusammen an 2. Tafeln, jede von etlichen 30. Couverts.

Den 23. frühe langte ein Detaschement von denen zu Berlin liegenden Garnison-Regimentern zu Charlottenburg an, um die Posten auf dem dasigen Schlosse zu besetzen. Vormittags warteten Ihro Majestäten und das Königl. Haus dem Gottesdienste in der Schloß-Capelle bey, allwo der Königl. erste Hof-Prediger Sack predigte. Zu Mittage wurde auf dem dortigen Schlosse abermals an 2 Tafeln, jegliche von etlichen 30. Couverts gespeiset. Nach aufgehobener Tafel legten der gesammte Hof und das hohe Braut-Paar die Gala und die Vermählungs-Kleider an. Während dieser Zeit langte auch der Prinz Friedrich Wilhelm, ältester Sohn des Prinzen von Preussen, in Begleitung seines Ober-Hofmeisters, des Grafens von Borke, wie auch verschiedene Herren von der hohen Generalität und andere Stands-Personen beyderley Geschlechts in völliger Gala zu Charlottenburg

burg an. Des Abends gegen halb 9. Uhr geschahe in der dortigen Schloß-Capelle die Einsegnung des hohen Braut-Paars durch den ersten Hof-Prediger Sack. Der Königl. Bräutigam sowohl, als die Durchl. Braut waren in Silber-Stück von ganz ausnehmender Pracht gekleidet. Die Crone von Juwelen, welche diese schöne Braut auf dem Haupte hatte, setzte durch die blitzenden und blendenden Strahlen jedermann in eine gedoppelte Verwunderung. Bey Wechselung der Ringe wurden die von Berlin nach Charlottenburg geschafften Canonen dreymal hinter einander abgefeuert. Nach geendigter Einsegnung begab sich die höchste und hohe Versammlung in die Tafel-Zimmer, allwo an 7. Tafeln gespeiset wurde. Die Herrschaffliche Tafel, an welcher sich lauter Königl. und Fürstl. Personen befanden, und wo man auf dem goldenen Service speisete, war von 17. Couverts; die 6. übrigen aber jede von etlichen 50. Couverts. Die höchsten und hohen Gesundheiten wurden während der Tafel unter Abfeurung der Canonen getrunken. Gleich nach aufgehobener Tafel erfolgte der gewöhnliche Fackel-Tanz. Der König hatte kurz vor diesem Vermählungs-Feste der Königin einen ganz ungemein prächtigen Schmuck von Brillanten und andern Juwelen zum Präsente gemacht. Die Braut-Kutsche, welche der König dem hohen Braut-Paare hatte machen lassen, war inwendig mit Ponceau farbenen Sammet beschlagen, reich mit Bogenweise gesetzten goldenen Tressen gezieret, und mit Maßiv-goldenen Franzen geschmückt, auswendig aber sahe man die feinste Vergoldung und die schönste Mahlerey.

Den 26. Jun. zu Mittage wurde auf dem Lust-Schlosse Charlottenburg abermals an zwey grossen Tafeln

Tafeln gespeiset, hernach das Schäfer-Spiel, Il Giudizio di Paride, vorgestellet, sodenn wieder an einer Haupt- und 6. Neben-Tafeln soupirt, nach deren Aufhebung das prächtige Feuerwerk abgebrannt, und endlich dieser Tag durch einen Ball in Domino-Habit beschlossen. Das Feuerwerk bestunde aus 3000. Raqueten, 100. Lust-Kugeln, 150. Wasser-Kugeln und etlichen 30. Feuer-Rädern. Das Signal zum Anfange und Beschluß ward mit 8. Canonen-Schüssen gegeben. Sobald das Feuer-Werk seinen Anfang nahm, sahe man an einem hohen Gerüste folgende Vorstellung in violetfarbenen Feuer brennen. In der Mitten zeigten sich die Anfangs-Buchstaben der Königl. Frau Mutter, S. D. zur Rechten war ein H. als der Anfangs-Buchstabe des Königlichen Prinzen Heinrichs, und darneben der Marsch mit den Insignien des Kriegs; zur Linken aber sahe man ein W. als den Anfangs-Buchstaben der Frau Gemahlin des jetztgedachten Prinzen, und darneben die Minerva mit den Insignien der Künsten und Wissenschafften. Oben las man die Ueberschrifft: Hic ardet pectus amantium, worüber man den Preussischen Adler erblickte; anderer Neben-Auszierungen zu geschweigen. Das Lust-Haus in dem Königl. Garten, wo sich Se. Majestät der König und der gesamte Hof befanden, ingleichen die daselbst für die hiesigen und fremden hohen Herrschafften errichteten Logen waren mit einer grossen Menge Lampen erleuchtet.

Den 27. zu Mittage war wiederum zu Charlottenburg an 2 Tafeln Tractament, und gegen Abend ward in der Orangerie das Italiänische Intermezzo, i Birbi, aufgeführet, nach dessen Endigung sich in einem Augenblicke an statt des Theaters ein langer Prospect von vielen in dem Garten aufgestellten Feuer-

Rädern zeigte, welches bey dem sehr schönen Abende einen überaus angenehmen Anblick gab. Zugleich erschienen das ganze Schloß und der Garten mit viel tausend Lampen aufs herrlichste erleuchtet. In dem Garten selbst waren durch die Illumination die Namen S. D. und H. und W. nebst einer Crone über jedem, und einer zierlichen Einfassung um alle zusammen, zu sehen. Aus der Orangerie begaben sich die höchsten und hohen Herrschafften in den Garten, wo sie sich einige Zeit mit Spazierengehen belustigten. Hierauf war grosses Souper an 6. Tafeln. Die Königliche bestund aus etlichen 40 und die übrigen aus 366. Couverts. Nach aufgehobener Tafel war Ball in Domino, welchen der Prinz Heinrich mit seiner Gemahlin eröfnete.

Den 28. zu Mittage war zu Charlottenburg wiederum Tractament an 2. Tafeln. Nach aufgehobener Tafel kehrte der König mit seinem Bruder dem Prinzen Ferdinand, nach Potsdam zurücke. Gegen 4. Uhr langte auch die verwittwete Königin auf ihrem Lust-Schlosse Monbijou wieder an. Die übrigen hohen Herrschafften erhoben sich nicht lange darauf mit allen andern Stands-Personen beyderley Geschlechts in 40. Carossen nach Berlin, und stiegen in dem Palais des Prinzen Heinrichs ab, wo derselbe eine halbe Stunde zuvor in Gesellschafft seines ältesten Bruders, des Prinzens von Preussen, schon angelanget war, um allhier seine neue Gemahlin zum erstenmale zu empfangen. Die Königin fuhr hierauf mit Dero hohen Gefolge aufs Schloß, wohin gegen 7. Uhr sich auch die Gemahlin Prinz Heinrichs erhob, um bey ihr und dem Prinzen von Preussen, der sich indessen auch dahin begeben hatte, ihren Besuch abzustatten. Der ganze Hof erhob sich hierauf zu der

verwit-

verwittweten Königin nach Monbijou, allwo diesen Abend grosses Tractament war.

Den 29. zu Mittage gab die Königin denen Prinzen und Prinzeßinnen vom Königl. Hause, wie auch denen fremden Prinzen, die hohe Generalität und die einheimischen sowohl, als fremden Ministri, auch andere Standes-Personen an 2. Tafeln zusammen von 60. Couverts grosses Tractament, worauf sich gegen Abend die hohen Herrschafften mit einer Spazierfahrt auf der Spree ein Vergnügen machten, auch sich zu Fusse vollends nach Monbijou erhoben, wo sie Abends bey der verwittweten Königin speiseten.

Den 30sten Vormittags machten die Herren Marggrafen, die Durchl. fremden Prinzen, die hohe Generalität und die einheimischen sowohl, als fremden Ministri, auch andere Standes-Personen, Nachmittags aber die Damen, bey der Gemahlin des Prinzen Heinrichs Visite und Cour. An eben dem Tage war bey dem Prinzen von Preussen grosses Tractament, wobey sich auch die Königin zugegen befand.

Den 1. Jul. gab Prinz Heinrich in seinem Palais ein prächtiges Festin, welches beyde Königinnen mit ihrer höchsten Gegenwart beehrten, und wobey sich alle einheimische sowohl, als die anwesenden fremden Prinzen und Prinzeßinnen, alle auswärtige Gesandte, der gesamte Hof, und überhaupt der ganze Adel beyderley Geschlechts befunden. Der Pallast war in- und auswendig mit vielen tausend Lampen erleuchtet. Der Prinz suchte bey dieser Gelegenheit die Empfindungen seines Herzens gegen den König öffentlich auszudrücken, wenn er ihm gleichsam dieses Fest weihete. Man sahe daher mitten in der Haupt-Façade des Palais den verzogenen Anfangs-Buch-

staben FR. und unter demselben die Worte: *Regi Optimo, Optimo Fratri*, besonders erleuchten. Es wurde an 7. Tafeln gespeiset, deren jede auf 60. Couverts eingerichtet war. Nach aufgehobener Tafel fieng sich der Ball in Domino an, den die Königin mit dem Prinzen Heinrich eröfnete, und der bis in die späte Nacht fortgesetzet wurde.

Den 2. zu Mittage gab Marggraf Carl dem Erb-Prinzen von Hessen-Cassel, dem fremden Prinzen und verschiedenen Generals und andern Stands-Personen ein grosses Tractament, welches auch den 3. von dem Prinzen von Preussen auf die Art wie zwey Tage vorher, sein Bruder, Prinz Heinrich, gethan, geschahe. Er bewirthete den ganzen Hof, die fremden Prinzen, Gesandten und andere Standes-Personen beyderley Geschlechts. Es waren 7. Tafeln, wovon die Königl. aus 60. Couverts bestund. Ueberhaupt waren über 300. Couverts. Abends sahe man das Palais Sr. Königl. Hoheit samt dem Eingange mit den angebrachten Pyramiden und Vasen aufs schönste erleuchtet. Nach aufgehobener Tafel eröfnete die Königin mit dem Prinzen von Preussen den Ball in Domino, welcher darauf bis in die späteste Nacht fortgesetzet wurde.

Den 5. gab die Königin auf ihrem Lust-Schlosse Schönhausen ein prächtiges Festin, welchem die verwittwete Königin, die Königl. Prinzen mit ihren Gemahlinnen, alle andere Prinzen, ja fast der ganze Hof beywohnten. Abends ward an 7. Tafeln gespeiset, darunter die Königl. von 40. Couverts war, überhaupt aber beynahe 400. Couverts gezählet wurden. Das Schloß und der Garten waren auf das angenehmste erleuchtet. Gegen den kleinen Wald vor dem Schlosse waren die Anfangs-Buchstaben der Königlichen Frau

Mutter

Mutter S. D. und des hohen neuvermählten Paars H. und W. vorgestellt. Nach der Tafel war Ball in Domino, der bis in die späteste Nacht währte.

Den 7ten beschloß die verwittwete Königin die bisherigen Festivitäten, die wegen der Vermählung des Prinzen Heinrichs an dem Preußischen Hofe angestellt worden. Es geschahe vermittelst eines prächtigen Festins, das sie Abends zu Monbijou gab. Es befanden sich abermals die Königin, die gesammten Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, die fremden Prinzen, Gesandten und andere Stands-Personen beyderley Geschlechts in grosser Menge dabey zugegen. Sie erschienen insgesamt in Gala, in Parade-Carossen und Staats-Livree. Man speisete an 4. Tafeln, davon die Königl. in der Orangerie war, und alleine aus 140. Couverts bestunde. Die zweyte in dem Neben-Saale war von 60, und die übrigen beyden jede von 50. Couverts. In dem Garten sprungen alle Wasser, und während der Tafel, wie auch die ganze Nacht hindurch, war der Garten mit 16000. Lampen und die Orangerie mit sehr vielen Wachs-Lichtern herrlich erleuchtet. Man hatte in der Orangerie die Säulen mit Festons von natürlichen Myrten umwunden, in dem Garten selbst aber war gegen die Spree in den drey Haupt-Alleen die Haupt-Illumination. In der Mitten erblickte man den Nahmen des Königs FR. in der zur rechten Hand den Nahmen der Königin E. O. und in der zur Linken die Nahmen des neuvermählten hohen Paars H. und W. Nach aufgehobener Tafel ward auf dem lebendigen Theater im Garten vor der prächtig erleuchteten grossen Grotte die französische Comödie, le Triomphe de l'Amour, aufgeführet. Hierauf wurde die ganze Nacht Ball in Domino gehalten;

welchen die Königin mit dem Prinzen Heinrich eröfnete. Und hiermit wurden die grossen Festins beschlossen, welche der König und das Königl. Haus der glücklich vollzogenen Vermählung Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs zu Ehren angestellet hatten.

Der Erb-Prinz von Hessen-Cassel reisete nunmehro wieder nach Hause, nachdem er am 7ten Jul. das Arsenal, das Opern- und Invaliden-Haus nebst andern Merkwürdigkeiten zu Berlin besehen, und den 8. von den beyden Königinnen und dem Königlichen Hause Abschied genommen hatte. Er erhob sich den 9. frühe mit seinem ganzen Gefolge zu dem Könige nach Potsdam, von dar er den 10. nach genommener Beurlaubung wieder nach Hause kehrete.

§. 337.

Der König läst die von Ihm verfertigten sogenannten *Memoires de Brandenbourg* dem Publico bekant werden. Zuschrifft derselben an des Prinzen von Preussen Königl. Hoheit.

Sonst ist gegenwärtiges Jahr auch den Musen sehr vortheilhafft gewesen. Wer hätte wohl immer glauben mögen, daß unser König, welcher sich beständig mit den wichtigsten Staats- und Landes-Angelegenheiten beschäftiget, auch die Feder an ein historisches Wort setzen, und solches glücklich zu Stande bringen sollen? Und dennoch geschahe es wirklich, daß er die wenigen Ergötzlichkeits-Stunden vorjetzo damit zubrachte, auf seinem geliebten Sanssouci die Geschichte des Brandenburgischen Hauses in französischer Sprache zu beschreiben. Als er solche hernach dem Publico

blico unter dem Titel, Memoires de Brandenbourg bekannt werden ließ, erweckten Sie in- und ausserhalb Landes grosse Aufmerksamkeit. Denn sie legen ein sicheres Zeugniß von der edlen Denkungsart dieses grossen Königs ab. Dahero wurden sie auch für höchstwürdig befunden, alsobald in die hochteutsche Sprache übersetzt, und unter dem Titel, **Merkwürdigkeiten zur Erläuterung der Brandenburgischen Geschichte** abgedruckt zu werden. Sonderlich aber ist das besagten Memoires vorgesetzte Schreiben merkwürdig; als worinnen der Monarch diesen seinen Abriß der Brandenburgischen Geschichte seinem ältesten Herrn Bruder, dem Printzen von Preussen zugeeignet hat. Es ist dasselbe voller recht Fürstl. Gedanken, und verdienet demnach gewiß vornehmlich auch einen Platz allhier. Es lautet mithin, wie folget:

Mein lieber Bruder!

Ich habe seit einiger Zeit meine müßigen Stunden auf die Verfertigung eines kurzen Abrisses von der Geschichte des Brandenburgischen Hauses verwendet. Wem könnte ich nun wohl dieses Werk besser zueignen, als dem, welcher dereinst die Zierde dieser Geschichte seyn wird; dem, welchen die Geburt auf den Thron rufet, und welchem ich alle Arbeiten meines Lebens gewidmet habe? Ihr waret zwar von den Thaten Eurer Vorfahren unterrichtet, ehe ich die Feder ergriffe, um selbige zu beschreiben. Die Bemühung, die ich mir bey Verfertigung dieses kurzen Abrisses gegeben, wird zu nichts dienen können, als Euch bloß wieder daran zu erinnern. Ich habe nichts verheelet, oder verschwiegen; sondern ich habe die Fürsten Eures Hauses so vorgestellt, wie sie wirklich beschaffen gewesen. Eben der Pinsel, der die bürgerlichen sowohl, als militarischen Tugenden des grossen Chur-Fürsten abgebildet, hat auch die Fehler des ersten Königs von Preussen und diejenigen Leidenschaf-

ten abgeschildert, welche durch die Vorsicht in der Folge der Zeit darzu gedienet haben, daß dieses Haus diejenige Stufe des Ruhms erreichet, worauf es gelanget ist. Ich habe mich über alle Vorurtheile erhoben. Ich habe Fürsten und Anverwandte als ordentliche Menschen betrachtet. Weit gefehlt, daß ich durch die Herrschaft verführet, oder ein blinder Anbeter meiner Vorfahren worden bin, daß ich vielmehr das Laster an ihnen ungescheuet getadelt habe; weil solches keine Freystätte auf dem Thron finden soll. Ich habe die Tugend überall, wo ich sie angetroffen, gelobet und mich dadurch selbst wider die Begeisterung, so sie einflösset, vertheidiget, damit die blosse und reine Wahrheit in dieser Geschichte herrsche. Wenn es Menschen erlaubt ist, in die zukünftige Zeiten einen Blick zu thun; wenn man von einmal festgesetzten Grund-Sätzen auf ihre Folgen wahrscheinlich schliessen kan; so prophezeye ich aus der Kenntniß, die ich von Eurem Character habe, die dauerhafte Glückseligkeit dieses Reichs. Es ist keine blinde Freundschaft, von der Ich mich, Euch zum besten, verleiten lasse. Es ist keine Sprache einer niederträchtigen Schmeicheley, welche wir alle beyde auf gleiche Weise verabscheuen, sondern die Wahrheit ist es, welche mich verbindet, mit einem innerlichen Vergnügen zu sagen, daß Ihr Euch bereits des Vorzugs würdig gemacht habt, wozu Euch die Geburt bestimmet. Ihr habt den Titel eines Vertheidigers des Vaterlandes dadurch verdienet, daß Ihr Euer Leben großmüthig für dessen Wohlfahrt der Gefahr ausgesetzt habt. Da Ihr es Euch nicht für unanständig hieltet, im Kriege von unten an zu dienen: so geschahe dieses aus keiner andern Ursache, als weil Ihr gedachtet, daß man vorher gehorchen müste: um hernach wohl zu commandiren. Um deßwillen hat Eure Bescheidenheit nicht gestattet, mit dem Ruhme zu prangen, welchen sich die pöbelhafft gesinnten Fürsten durch Zueignung der Erfahrenheit alter Capitains anzumassen begierig sind. Ihr habt alle Leidenschafften und allen Eigennutz in Euch unterdrücket, und alleine Eure Aufmerksamkeit auf das Wohl des Staats gerichtet, zu der Zeit, wenn es auf dessen Dienst ankam. Aus eben diesem Grunde geschahe es, daß **Bouffleurs** sich dem Könige von Franckreich bey dem Feldzuge von 1709. den er unter dem Villars gethan, darbote. Als dieser ihn annähern sahe,

und

und wuste, daß er unter seinen Befehlen dienen solte, sagte er zu ihm: dergleichen Gesellen gelten allezeit für Meister. Es ist nicht alleine dieser unwandelbare frische Muth, sondern auch diese Entschliessung, so allezeit voller Klugheit ist, zu der Zeit, wenn es darauf ankömmt, sich geschwinde zu entschliessen, welche Euch den Trouppen, als eines der vornehmsten Werkzeuge ihres Sieges, zu erkennen gegeben haben, worauf ich sowohl meine Hofnung, als die des Publici gründe. Die tapfersten Könige haben öfters ihre Länder unglücklich gemacht, wovon die allzuheftige Kriegs-Begierde Francisci I. Carls XII. und vieler andern Fürsten zeuget, welche entweder sich selbst verderbet, oder ihre Affairen durch einen ausschweiffenden Ehrgeitz ruiniret haben. Erlaubet mir, daß Ich es Euch sage, daß die Sanftmuth und Leutseligkeit Eures Characters, und die aufrichtigen und wahren Thränen, die ihr vergossen habt, wenn ein jäher Zufall meinem Leben ein Ende zu machen drohete, es sind, welche ich für sichere Pfänder Eurer Tugenden und des Glücks derer ansehe, über die der Himmel Euch die Regierung anvertrauen wird. Ein der Freundschafft offen stehendes Herz ist über einen niederträchtigen Ehrgeitz erhoben. Euch sind keine andern Regeln Eurer Aufführung bekannt, als die Gerechtigkeit; und Ihr heget keine andere Willens-Meinung als die Hochachtung der Weisen bezubehalten. Also dachten die Antonini, Titi, Trajani und die besten Fürsten, welche man mit Recht das Vergnügen des menschlichen Geschlechts genennet hat. Wie glücklich bin ich nicht, mein lieber Bruder, so viele Tugenden an dem Nächsten und Liebsten meiner Anverwandten wahrzunehmen. Der Himmel hat mir eine gegen die Verdienste empfindliche Seele und ein der Erkenntlichkeit fähiges Herze gegeben. Diese Bänder nebst ihrer Natur verbinden mich mit Euch auf immerdar. Es sind dieses Gesinnungen, die Euch seit langer Zeit bekannt sind. Alleine wie froh bin ich nicht, daß ich solche an der Spitze dieses Werks, und also zu sagen, vor dem Angesicht der ganzen Welt wiederholen kan. Ich bin mit so grosser Freundschafft als Hochachtung

Euer Aufrichtiger Bruder und Diener
Friedrich.

§. 338.

Der König besucht den Präsidenten von Maupertuis in seiner Kranckheit. Dargegen falt der Herr von Voltaire in die Ungnade des Königs.

Sonst genossen auch die Gelehrten von Unserm preißwürdigen Könige immer noch vielen Schutz und besondere Gnade. Als unter andern der Präsident der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, **Herr von Maupertuis**, zu Anfange des Novembers 1752. an einer Brust-Kranckheit in Berlin harte darnieder lag: gieng solches dem Monarchen so nahe, daß er ihn am 2. Novembr. Nachmittags gegen 5. Uhr Seines höchsten Besuchs würdigte, und dadurch Seine ausnehmende Hochachtung vor die Verdienste dieses gelehrten Mannes an den Tag legte.

Dargegen machte sich nicht gar zu lange darauf der bekannte Herr **von Voltaire** der ganz besonderen Gnade und Zuneigung Sr. Majestät so unwürdig, daß er in höchste Ungnade des Königs fiel. Darzu gab der grosse Streit Gelegenheit, worein nurermeldter Herr Präsident **von Maupertuis** über die Erfindung des *principii minimæ actionis* mit dem Professor, **Könige**, in Holland gerathen war. **Herr von Voltaire** mengte sich auch mit darein, und schrieb eine überaus empfindliche Stachel-Schrift wider den Herrn Präsidenten, welche den Königl. Befehl zu Wege brachte, daß sie durch den Hencker öffentlich verbrannt werden muste. Den **Herrn von Voltaire** aber wurde der goldene Schlüssel als bisherigem Cammer-Herrn abgenommen. Er muste auch die Zimmer, so er zeithero auf dem Königl. Schlosse zu bewohnen inne gehabt, unverzüglich räumen, und überhaupt den Hof meiden. Darauf begab er sich nach Franckfurt am Mayn, wo er vermuthlich abwarten wolte, wie die Sachen weiter laufen würden. Er wurde aber daselbst auf Erfordern des Königs arretiret, und nicht eher wiederum auf freyen Fuß gestellt, als bis er gewisse Pappiere, so er mit sich hinweg genommen, ausgehändiget hatte. Er ist auch bis jetzo nicht so glücklich gewesen, sich wiederum in des Königs Gnade zu setzen.

§. 339.

Verschiedene Revüen in diesem Jahre,

Ich habe bishero der Länge nach angeführet, wie unsers weisen und tapfern Friedrichs Augen stets auf alles dasjenige gerichtet gewesen, was zum Flor seines Reichs gereichet; wie er vor das Aufkommen der Commercien, vor die Beförderung der Justitz, vor den Anbau des Landes, vor die Einführung einer guten Policey, und vor das Wachsthum der freyen Künste und gelehrten Wissenschaften unermüdet besorgt gewesen; wie er es anbey an nichts fehlen lässet, was einen Hof prächtig und galant machen kan. Und ob er gleich selbst an den Ergötzlichkeiten, die an solchen vorgiengen, wenig Theil nahm: so beförderte er doch solche, und trug alles bey, was denenselben einen Glanz und guten Geschmack geben konte. Bey dem allen aber blieb doch die Armee des Königs Augenlust. Er hielt sie in vollständigem Stande, und ließ sie heißig die Revüe paßiren. Vorjetzo schätzte man sie schon über 150000. Mann, die alle wohl exerciret waren, und sich jederzeit im marschfertigem Stande befinden musten. In diesem Jahre errichtete er wiederum an 3. verschiedenen Orten Läger, worinnen er den Trouppen ihre Exercitia und Manoeuvres machen ließ. Im Sommer geschahe es bey Magdeburg und Stettin und im Sept. in Schlesien. Er that den 1. dieses Monats in Begleitung verschiedener Prinzen und Generals eine Reise in dieses Land. Das Lager war bey dem Städtgen Schalkau 3. Stunden von Breßlau, wo der König den 3. über Glogau anlangte. Es dauerte nicht länger, als biß den 7. da die Regimenter wieder in ihre Stand-Quartiere giengen. Der König hielte sich einige Tage zu Breslau auf, worauf er die Festungen Brieg, Cosel und Neiß besahe, und alsdenn den 19. Sept. schon wieder zu Berlin anlangte.

Anno 1753. u. s. w.

§. 340.

Es wird abermals eine neue Handlungs-Compagnie zu Embden errichtet, die ihre Commercien nach Bengala und den benachbarten Küsten treiben solte.

Zu Anfange dieses 1753sten Jahres wurde unter hoher Genehmigung und Beschützung Sr. Majestät eine zweyte neue Handlungs-Compagnie zu Embden

Embden errichtet, die nach Bengala und den benachbarten Küsten handeln solte, ohne von der dasigen vorher errichteten Asiatischen Compagnie, deren Negotium eigentlich nach China gerichtet ist, zu dependiren. Die Octroi, die in Französischer Sprache gedruckt, und Berlin, den 21. Jenner datirt ist, enthält folgende 26. Artickel:

Das Comtoir der Compagnie soll zu Embden seyn; daselbst soll sie ihre Schiffe laden, die sie nach Bengala wird gehen lassen, welche aber wieder nach Embden kommen sollen, um allda ihre Ladung öffentlich zu verkaufen; die Octroi ist auf eine Zeit von 20. Jahren; es soll der Compagnie erlaubt seyn, alle Jahre, nach Bengala, so viel Schiffe sie will, und aus welchem Hafen sie es für gut findet, zu schicken, um daselbst ihre Handlung auf das füglichste zu verbreiten. Die Compagnie wird des Schutzes des Königs, in den Fällen, worinn sie denselben von Sr. Majestät fordern wird, geniessen. Sie kan in Ost-Frießland, und in dem Herzogthume Cleve, die Soldaten und Matrosen, deren sie nöthig haben wird, anwerben, welche in keine Königl. Dienste werden können genommen werden. Die Schiffe, die Artillerie, die Magazine, und Effecten der Compagnie, werden eben so wenig, es sey in Kriegs- oder Friedens-Zeiten, noch in einem andern dringenden Falle, zum Dienste des Königs können angegriffen werden. Wenn die Compagnie ihre Schiffe nach Bengala laden wird, soll sie, so viel möglich, und die Umstände es erlauben werden, die Waaren und Fabriquen der Staaten Sr. Majestät auswärtigen vorziehen; allein, im Falle dieselbe unumgänglich genöthiget seyn wird, fremde zu kaufen, sollen dieselben keine Auflagen bezahlen. Die Waaren, so die Compagnie *per transit* an fremde verkaufen wird, sollen von allen Auflagen befreyet seyn; diejenigen aber, die die Compagnie schon an andere verkauft hat, und die nach dem Orte des Käufers sollen geschickt werden, sollen den gewöhnlichen Auflagen unterworfen seyn. Sie soll der freyen Ausfuhr aller Waaren geniessen, die in den Staaten Sr. Majestät fabriciret werden. Sie kan daselbst, ohne einige Auflage zu bezahlen, die Artillerie und Munition kaufen, die sie zur Bewafnung ihrer Schiffe

nöthig

nöthig haben wird. Die Absicht des Königs ist, die Einfuhr der Waaren von Bengala nicht zu erlauben, die den Fabriquen und Manufacturen seiner Staaren schaden können, und wovon Se. Majestät die Einfuhr verboten haben, oder noch werden verbieten können. Diese sollen in ein Magazin zu Embden gelegt werden, um sie allda an Auswärtige zu verkaufen; es sollen auch Certificate von der Ausfuhr dieser Waaren vorgezeiget werden. Da die Compagnie dahin sorgen wird, den Verkauf der Sachen, die in den Staaten des Königs fabriciret werden, zu befördern: so werden Seine Majestät auch hinwiederum von Ihrer Seite den Verkauf der Waaren, worauf sich die Handlung der Compagnie erstrecket, befördern, und so viel, als möglich, die Auflagen auf dieselben verringern. Der Effecten der Compagnie wird man sich niemals für Privat-Schulden bemächtigen können. Im Fall eines Bruches mit einer Macht von Europa, sollen die Capitalien so die Unterthanen der in den Krieg verwickelten Macht der Compagnie verschaft haben, mit denen darzu gehörigen Summen, von allem Arrest und Confiscation gänzlich befreyet seyn. Die Compagnie soll in den Commercien-Tractaten mit begriffen seyn, die der König mit andern Mächten schliessen wird, um die daraus entstehenden Vortheile zu geniessen. Es soll ihr und ihren Repräsentaten frey stehen, unter dem Nahmen und Ansehen des Königs, mit denen Prinzen und Souverainen der Länder, für welche sie octroirt ist, solche Tractaten und Allianzen zu schliessen, die sie ihrer Handlung zuträglich halten wird. Am Ende der Octroi findet sich noch ein Reglement von 12. Artickeln für die Handlung von Bengala. Es wird darinn unter andern gesagt, daß der zu dieser Unternehmung bestimmte Fond, vorläufig auf eine Summe von einer Million Brandenburgischer Thaler fest gesetzt sey, welches, wenn man 500. Thaler auf eine Actie rechnet, eine Anzahl von 2000. Actien ausmachen wird, die ohne Einwilligung der allgemeinen Versammlung der Interessenten, nicht können vermehret noch vermindert werden. Die Compagnie soll von dem Belauf der Actien alle 6. Monate 2. pro Cent bezahlen, 3. Monate nach dem Dato der Actie zu rechnen. Man muß 10. Actien besitzen, um in der allgemeinen Versammlung eine Stimme zu haben. Die Besitzer von 30. bis 50. Actien sollen 2. und die, so über 50.

Actien

Actien besitzen, 3. Stimmen, kein Interessent aber keine grössere Anzahl haben.

Das sind die neuen Anstalten, zum Behuf der Ost-Friesischen Handlung. Niemand war mehr jalour darüber, als die Herrn Nachbarn, die Holländer. Sie droheten dahero gewisse Maaß-Regeln zu ergreiffen, die, wenn sie zu Stande kämen, so viel machen würden, daß die Waaren aus diesen entfernten Ländern, Niemand in grösserer Menge, und auch Niemand wohlfeiler verkaufen könte, als sie.

§. 341.

Irrungen, so sich zwischen unserm Monarchen und dem Großbrittannischen Hofe wegen der von den Englischen Armateurs an den Preußischen Unterthanen verübten See-Räubereyen und Gewaltthätigkeiten, ereignet.

Sonst ereigneten sich in diesem 1753sten Jahre ein paar Irrungen zwischen den Königl. Preußischen und den Großbrittannischen Höfen, welche überall viel Aufsehen und Bedenklichkeiten verursachten; sogar, daß man schon besorgen wolte, es würden die Folgen daher gefährlich werden. Ja einige wolten wissen, der König von Engelland wäre eben deßwegen bewogen worden, den kostbaren Subsidien Tractat mit Rußland zu errichten; um wenn etwa die Chur-Hannöverischen Lande feindlich überfallen würden, sich von dort her einer ansehnlichen Hülfe getröstten zu können. Die eine dieser Irrungen betraf die See-Räubereyen, welche die Englischen Armateurs an den Preußischen Unterthanen, die zur See Handlung treiben, verübet hatten. Diese wendeten sich deswegen an ihren

König;

König, und ersuchten denselben, ihnen zur Ersetzung der dadurch verursachten Schäden allergnädigst behülflich zu seyn. Ihro Majestät liessen derowegen diese Anforderung in einer besonders darzu niedergesetzten Commißion aufs genaueste untersuchen. Und da solche dieselbe für gegründet befand: legten Ihro Majestät gleichsam Arrest, auf die Capitalia, welche wegen der noch rückständigen Hypothec auf Schlesien eben jetzo an die Engländer bezahlt werden solten. Anbey hielten Ihro Majestät für gut, die Ursachen, worauf Sie ihre Aufführung gründeten, in einer Schrift unter folgendem Titel in französischer Sprache bekannt machen zu lassen: Erklarung der auf das durchgängig angenommene Völker-Recht sich gründenden Bewegursachen, welche den König vermocht haben, auf die wiederholten Vorstellungen seiner zur See handlenden Unterthanen, auf die Capitalien, die Se. Majestät den Großbrittannischen Unterthanen, Kraft der Breßlauer und Dreßdner Friedens-Tractaten zu zahlen versprochen hatten, Arrest zu legen, und von ersagten Capitalien, seinen obbemeldten Unterthanen die Ersetzung der Schäden, so ihnen durch die Räubereyen und Gewaltthätigkeiten der Englischen Armateurs, die sie auf offener See an ihnen verübet, zugefüget worden, zu verschaffen. In diesem Scripto, welches 25. S. in 4to stark ist, ausser den Beweiß-Beylagen, die fast eben so viel betragen, findet man gleich zu Anfange die Speciem Facti: Hierauf folgt die Untersuchung der vier den Grund der Sache betreffenden Fragen. Diese Untersuchung ist nach den Grundsätzen des Natur- und Völker-Rechts, angestellet, und selbige auf die Entscheidungsgründe der Rechtsgelehrten, welche diese Materie

terie sowohl, als die von dem See-Rechte abgehandelt haben, dergleichen z. E. Grotius, Cambden, Pufendorf und verschiedene andere berühmte Schriftsteller sind, angewendet worden. Der Anhang, der die Beweisbeylagen enthält, führet den Titel: Verzeichniß derer Preußischen Schiffe, welche auf offener See weggenommen, wider die Vorschriften des Völker-Rechts zurück gehalten, und nachhero durch die Englische Marine während des letzten Krieges los gelassen worden sind, deren Hinwegnahme sowohl, als Zurückbehaltung vielen Unterthanen Sr. Majestät, entweder was ihre Schiffe selbst, oder was die darauf geladene Kaufmanns-Waaren anbelangt, beträchtliche Schaden und Nachtheile verursachet haben. Dieses Verzeichniß ist auf 7. Columnen gedruckt, davon die erste die Anzahl der Preußischen Schiffe, die sich auf 18. erstrecket; die zweyte, die Nahmen der Schiffe und Capitaine; die dritte, die Nahmen der Englischen Armateurs, die sie weggenommen; die vierte die Wege, auf welchem die Prieſe gemacht worden; die fünfte die Zeit ihrer Zurückbehaltung; die sechste die Nahmen der Preußischen Unterthanen, welche dadurch Schaden erlitten, und endlich die 7te die Ursache, um welcher willen diese Zurückbehaltung geschehen, anführet. Die Species Facti ist in folgenden Ausdrücken abgefasset:

Da sich im Jahr 1744. zwischen der Englischen Nation auf der einen Seite, und den Königen von Frankreich und Spanien auf der andern ein Kriegs-Feuer entzündete; so brauchten Se. Majestät um die Handlung Dero Unterthanen in Sicherheit zu setzen, die Vorsicht, an Dero Minister zu London, den Herrn Andrie, unterm 14. April, einen Brief zu erlassen,

Kraft

Kraft dessen Sie selbigem aufgaben, bey dem Englischen Ministerio, von deme, was eigentlich bey ihnen für Contrebande gehalten würde, genaue Nachricht einzuziehen, und ob das Getraid, das Zimmerholz, die Dielen, der Hanf, der Lein, die Leinwanden und was dergleichen mehr ist, darunter begriffen wären, damit Se. Majestät Ihre Unterthanen davon benachrichtigen, und ihnen die nöthigen Verhaltungs-Befehle über die Art, wie sie ihre Handlung forttreiben solten, ertheilen könten. Die Erklärung, welche der Lord Carteret dem Herrn Andrie, im Nahmen des Königes von Großbrittannien, darauf that, und wovon selbiger durch seine Relation vom 18. May 1744. Bericht erstattete, gieng dahin: daß die Flagge des Königes eben so, wie anderer mit Engelland verbundener Mächte ihre respectirt werden solte, nur allein diejenigen Schiffe ausgenommen, die den Feinden der Großbrittannischen Nation Kriegsvorrath zuführen würden. Da nun Se. Majestät eine noch genauere Erklärung verlangten, so meldete der Herr Andrie in seiner Relation vom 9. Jun. daß ihme der Lord Carteret zu wiederhohltenmahlen im Nahmen Sr. Königl. Großbrittannischen Majestät die Zusicherung gethan hätte, daß keine von den in obiger Ordre enthaltenen Waaren, dergleichen Holz und andere zum Schifbau erforderliche Materialien wie nicht weniger Leinwand, Hanf, Lein ꝛc. sind, für Contrebande gehalten würden. Die Englische Nation solte die Flagge und Unterthanen des Königes respectiren, und die Handlung dieser letztern auf keine Weise kränken, wenn sie sich nur enthielten den Feinden Großbrittanniens einige Kriegsmunition (als wovon man ein Verzeichniß in allen zwischen den See-Potenzen subsistirenden Commercien-Tractaten antrift), oder den von ersagter Nation

belagerten und bloquirten Plätzen einigen Mundvorrath zuzuführen. Ausserdem bliebe die Handlung der neutralen Potenzen, auf den nemlichen Fuß, wie sie es zur Friedens Zeit war, frey. Hier ist zu bemerken, daß als der Herr Andrie darüber eine schriftliche Erklärung von dem Lord Carteret forderte, dieser ihm alle zweymale, da er davon redete, zur Antwort gab, daß dieses in Engelland nicht gebräuchlich wäre. Da sich der Lord Carteret insonderheit, in Betreff dessen, auf die von Seepotenzen abgeschlossene Tractate bezogen hatte; so liessen Se. Majestät der König, zum Ueberfluß, die im Jahr 1674. zwischen Engelland und Holland abgeschlossene Tractate untersuchen. Darinnen fand man nun, daß alle die Sachen, so der Lord Carteret gegen den Herrn Andrie entweder für Contrebande erkläret hatte, oder nicht, von Wort zu Wort allda angezeiget waren. In dem IIIten Artickel dieses Tractats rechnet man unter die Contrebande: Das Gewehr, die Bomben, und alles das, was dazu gehört, das Pulver, die Feuer-Waffen, Mörsel, Kugeln, Säbel, Lanzen, Petarden, Feuer-Röhren, Grenaden, Salpeter, Cuirasse, und andere Kriegsgeräthschaften, ingleichen die Soldaten-Pferde, Sattel, und andere Dinge mehr. Dahingegen setzet der IVte Artickel unter die Anzahl dessen, was keine Contrebande ist: die Tücher, die Wolle, den Flachs, die Kleider, die Hemden, die Wolle, das Bley, die Steinkohlen, alle Arten von Getraide, Toback, Gewürz, eingesalzene Fleisch, Käs, Butter, Wein, Salz und alle Arten von Lebensmitteln, Mastbäume, Dielen, Zimmerholz, und anderes zu Erbauung und Ausbesserung der Schiffe tüchtiges Holz; und überhaupt alle Kaufmanns-Waaren, welche nicht in dem vorigen Artickel begriffen sind, so, daß

daß so gar den Alliirten erlaubt ist, diese letztern Kaufmanns-Waaren nach den feindlichen Plätzen zu bringen, nur allein diejenigen ausgenommen, welche sich belagert oder bloquiret befinden. Es ist gewiß, daß in den vorigen Kriegen die Englische Nation sonst keine Sachen für Contrebande gehalten hat, als diejenigen, welche einig und allein während des Krieges zum Gebrauche dienten. Zufolge dieser Declaration, davon der König seinen Unterthanen Part gab, liessen also Se. Majestät selbigen zu wissen thun, daß Sie, wie zur Friedens-Zeit, die Kriegsmunitionen ausgenommen, frey handeln könnten. Die Englischen Armateurs respectirten auch länger als ein Jahr die Preußische Flagge, und liessen alle Schiffe dieser Nation ungehindert paßiren, auch die, so mit Dielen beladen waren. Erst im Oct. 1745. ließ man sich zum erstenmale beygehen, die mit Dielen für Frankreich beladene Schiffe anzuhalten, und wolte das Holz nicht mehr paßiren lassen. Die Raubbegierde von Seiten der Armateurs gieng so weit, daß, ohngeachtet obgedachte Schiffe mit lauter augenscheinlich freyen Waaren beladen waren, auch deren Capitaine sie dessen durch die Vorzeigung ihrer See-Briefe, Fracht-Zettel und Certificate versichert hatten, sie dennoch selbige nicht nur anhielten, sondern auch ihnen alles, was ihnen anstunde, wegnahme, und sie mit Gewalt in ihre Seehäfen abführten. Es geschahe unter andern, daß ein Armateur, der ein Embdisches Schif, so mit Saltz beladen war, weggenommen hatte, sich nicht bloß damit begnügte, ihm seine Ladung, und die Kleider des Schiff-Volkes abgenommen zu haben, sondern er tractirte diese Leute auch noch auf eine schimpfliche Weise mit Stockschlägen.

Da nun Se. Majestät, welche durch die wiederholten Klagen Ihrer Unterthanen angegangen wurden, dieserwegen ein Haufen Vorstellungen, sowohl durch den Herrn Andrie, als den Herrn Michel, ihren Legations-Secretarium haben thun lassen, so hat der damalige Staats-Secretarius, Herr Graf von Chesterfield den 5ten Jan. 1747. darauf schriftlich zur Antwort ertheilet: daß Se. Königlich-Großbrittannische Majestät, um keine Gelegenheit vorbey zu lassen, wobey sie ihre ganze Achtung, so sie für Ihro Königl. Preußische Majestät trugen, zu Tag legen könnten, keinen Anstand nähmen, zu erklären, daß sie der Schiffahrt der Preußischen Unterthanen in so lange keine Hinderung in den Weg legen würden, als lange ihre Handlung auf eine erlaubte Art treiben, und sich den alten unter den neutralen Potenzen eingeführten und angenommenen Gebräuche fügen würden. Als bey Gelegenheit der Wegnahme eines Holländischen Schiffes, die drey Schwestern genannt, der Herr Secretarius Michel neue Vorstellungen machte, und deshalb bey dem Lord Chesterfield Genugthuung verlangte, so erklärte ihm dieser den 22. Sept. 1747. daß die Willensmeynung Sr. Königl. Großbrittannischen Majestät dahin gienge, sich deswegen an die von dem Lord Carteret dem Herrn Andrie, zu Anfange des Kriegs geschehene Erklärung zu halten. Inzwischen sind die Sachen immer bey bloßen Erklärungen geblieben, ohne daß man jemahls die geringste Genugthuung, weder wegen der ersten Beschädigungen und Vergewaltigungen der Armateurs, noch wegen der Beraubungen, welche in den Jahren 1747. und 1748. immer stärker wurden, gegeben hat, ohnerachtet Se. Königlich-Preußische Majestät zu verschiedenen malen haben

ben declariren lassen, daß sie sich dießfals an die Capitale halten würden, die sie den Engelländern, um Schlesien für Schulden zu befreyen, zu zahlen sich anheischig gemacht hätten, und daß sie damit ihre Unterthanen befriedigen würden. Dieses hat dann Seine Majestät den König gezwungen, den dringenden Vorstellungen und wiederholten Sollicitationen ihrer Unterthanen Gehör zu geben; die Sache in ihren Favor wirklich vor die Hand zu nehmen; sich zu diesem Ende der sowohl von der Vernunft als dem Völkerrechte an Handen gegebenen Mittel zu bedienen, und sich zu entschliessen, ihre Unterthanen von den sich in ihren Händen befindenden Capitalien schadlos zu stellen.

Der zu Londen anwesende Königl. Legations-Secretarius Herr **Michel**, muste sodann schon am 23 Nov. 1752. gedachte Deduction dem Großbritannischen Ministerio nebst einem des wesentlichen Innhalts übergeben:

Was gestalt derselbe sich nicht entbrechen können, auf desfalls erhaltenen höchsten Königlichen expressen Befehl besagtem Ministerio in Rückerinnerung zu bringen, wie vielfältig und wie angelegentlich er um gebührende Ersetzung des den disseitigen Königl. auf der Seecommercirenden Unterthanen während letztern Krieges von den Englischen Capers zugefügten Schadens angetragen, und dabey vorgestellet, auf was für eine unerhörte Art man verschiedene ihrer Güter beraubet, andern aber solche auf das widerrechtlichste vorenthalten; so, daß selbige, ob schon im geringsten nicht einigen contrebanden Handels überführt werden können, sich jedennoch weder bey den Englischen Landes-Collegiis noch bey dem dasigen Gouvernement, nicht allein keiner billigmäßigen Rechts-Hülfe zu erfreuen gehabt, sondern sogar wahrnehmen müssen, daß, wann es gleich eben diesen Collegiis ohnmöglich gewesen, von irgend etwas Anlaß zu nehmen, um mit Confiscation der disseitigen

gen Schiffe und Effecten zu verfahren, sie dem ohngeachtet sich dadurch keinesweges abhalten lassen, selbst zu einer Zeit, da von ihnen das darunter vorwaltende Unrecht anerkannt worden, die Eigenthümer sothaner Schiffe und Waaren auf eine gewiß jedermann in die Augen fallende, und sich ganz widersprechende, sonderbare und ausserordentliche Weise, zu Erlegung der Kosten einer unjustificirlichen Aufbringung zu condemniren. Mittelst dieses gewaltigen Verfahrens hätte man die Gesetze der Billigkeit gänzlich übertreten. Diese aber müsten bey allen Völkern ohne Ausnahme beobachtet werden, und gleichwie ein Königl. Großbrittannischer Unterthan jederzeit in den Königl. Preußischen Landen und zu Berlin, wann derselbe von jemand der disseitigen beeinträchtiget werden solte, eine sichere Zuflucht zu seiner Befriedigung bey den dasigen Landes-Collegiis nehmen könte, so müste man auch in Engelland und zu London einem Königl. Preußischen Unterthanen gleichen Schutz und Schirm angedeyhen lassen; auf diesen Grundsätzen beruhe Treue und Glauben und die zwischen allen Völkern hergebrachte gemeinschaftliche gute Correspondenz; nach demselben würde durchgehends in Europa das Gewerbe, wobey die Engelländer besonders vor vielen andern profitirten, getrieben; die Erfahrung zeige, daß eben dieser mit der Billigkeit so genau verknüpften Verbindlichkeit von allen Völkern heilig und unverbrüchlich nachgelebet, und dieselbe vornehmlich von ihnen darum hochgehalten werde, damit ihnen abseiten ihrer Nachbarn eine gleichmäßige Wohlthat zufliessen möge.

Se. Königliche Majestät hätten sich mit der Hofnung geschmeichelt, von einer Nation, deren edele und großmüthige Gedenksart Ihnen sonsten bey anderen Gelegenheiten zur Gnüge bekannt sey, dasjenige ohne Schwierigkeit zu erhalten, was man Ihren Unterthanen zu leisten sich nicht entledigen könnte: da man sich aber darunter auf keine gebührende Art erkläret, hätten sich Höchstdieselbe, wiewohl ungern entschlossen, dem Königlich-Großbrittannischen Ministerio nicht zu verhalten, was massen sie sich gemüßiget sehen würden, bevorab da sich kein ander Mittel zu Schadloshaltung ihrer Unterthanen darböte, die verschiedenen Particuliers in Schlesien verschriebenen Capitalien so lange an Sich zu behalten, bis jene befriediget worden;

Er-

Sr. Königl. Majest. darunter führende Intentiones wären vollkommen rein und aufrichtig; wann sie an einer Seite die mit Ihro genommenen Verbindlichkeiten in Tilgung besagter Schulden völlig erfüllen wollen, so hätten sie auf der andern ihren Unterthanen Dero Protection nicht versagen können; nichts destoweniger, und damit ihnen jenseits kein Vorwurf einer Uebereilung gemachet, vielmehr dem Königlich-Großbrittannischen Gouvernement Zeit zur Ueberlegung gelassen werden möge, hätten sie keinen Anstand genommen, mit Abtragung der Schlesischen Schulden bis zum letzten Termin fortzufahren, da sie endlich zu ihrem Leidwesen erfahren müssen, daß weder die Billigkeit ihrer Forderungen, weder die Zeit und die angeführten gegründeten Ursachen, noch die zu wiederholten malen in dieser Angelegenheit geschehenen Vorstellungen, nicht das allergeringste zum Faveur der disseitigen Königl. Handelsleute zuwege gebracht; daher Se. Königl. Majestät bewogen worden, das einzige ihnen noch übrig gebliebene Mittel zu ergreifen, nemlich von dem Rückstand der den Königl. Großbritannischen Unterthanen zu zahlenden Schlesischen Gelder so viel abzuziehen, als die disseitigen Königlichen Unterthanen zu ihrer Indemnisation zu fordern hätten; diejenigen Gesetze, welche uns auferlegten, das, was wir schuldig sind, zu zahlen, geben Uns zu gleicher Zeit Macht, eben dergleichen an unsere Schuldner zu gesinnen und würde es wohl das wunderbarste Recht von der Welt seyn, so man einem in dergleichen Fällen einzig und allein favorisiren, dem andern aber schlechterdings mit seinen gerechtesten Gegenforderungen abweisen wolte; jedannoch wäre nicht einmal in gegenwärtiger Sache die Frage von demjenigen, was man den Königlich-Preußischen Unterthanen schuldig sey, sondern was denselben mit Gewalt bisher vorenthalten worden; wann es aber billig sey, seinem Schuldner gerecht zu werden, so sey es dagegen weit billiger, den Schaden zu ersetzen, so man durch seine Schuld und vorsetzlicher Weise verursachet.

Nach so viel vergeblich angewandten Bemühungen bey denjenigen, so zu Vergütung des von den disseitigen Königlichen Unterthanen erlittenen Verlustes das meiste beytragen können, würde man wohl Sr. Königl. Majestät unter keinem Schein anmuthen wollen, ihre Unterthanen

zu verlassen, welches, wann sie sich auch darzu überwinden konten, sie zu thun sich ausser Stande befänden; Höchstdieselbe hätten den rückständig zu zahlenden letzten Termin der Schlesisch-Englischen Schulden sistiret, und nachdem sie das Königlich-Großbrittannische Ministerium von den Ihro Seits in Entstehung prompter Satisfaction zu machenden Verfügungen zum öftern avertiren lassen, hätten sie endlich eine Commißion angeordnet, um mit aller Strenge und der grösten Unpartheiligkeit die Anforderungen der disseitigen Königlichen Negocianten zu untersuchen; Sie hätten zu dem Ende sothaner Commißion sowohl Dero Groß-Canzler, einen Mann, dessen Nahme allein hinreichend sey, alles dasjenige, was bey solcher Untersuchung beschlossen worden, bündig und heilig zu machen, als auch drey von Dero wirklich geheimen Etats-Ministris vorgesetzt, und dazu verschiedene rechterfahrne Räthe ernannt; diese hätten alle in gegenwärtiger Sache einschlagende Forderungen auf das genaueste examiniret, und zu ihrem wahren Werth gebracht; nach den geendigten Seßionen wären die dem übergebenen pro Memoria beygefügten Urtheil über jede Forderung besonders gefället worden, da sich denn gezeiget, daß erwehnte Commißion von 239890. Rthlr. so die disseitigen Königl. Commercianten zu erheben geglaubet, denenselben nur die Summe von 159486. Rthlr. 20. Gr. an Capital, und 33280. Rthlr. an Zinsen a. 6. pro Cento bis zu Ende des abgewichenen 1751sten Jahres zuerkannt, daß ob schon Se. Königl. Majestät an den von der Commißion gehaltenen zu Recht beständigsten ganz unpartheyischen Verfahren nicht den allergeringsten Zweifel trügen, liessen sie dem ohngeachtet declariren, wie sie bereit wären, eine neue Untersuchung, fals einige Englische Officiers oder Capers, so durch die vorhin ertheilte Sentenzien lädiret zu seyn vermeinen möchten, durch nur gedachte Commißion anstellen; ja selbst die ergangenen Urthel reformiren zu lassen, wenn von den ersteren dagegen etwas mit Bestand angebracht werden solte; Se. Königl. Maj. wolten ihnen allenfals und zu Einbringung ihrer Einwendungen hiermit eine Frist von dreyen Monaten von dem Tage dieser Declaration angerechnet, gesetzt haben; in der dem gegenwärtigen pro Memoria beygeschlossenen Liste der Schiffe und Waaren wären die Nahmens derjenigen enthalten,

halten, welche solche aufgebracht; daher überliessen Höchst-dieselbe dem Königl. Großbritannisch. Gouvernement lediglich, auf was Weise es von der allhier geschehenen Entscheidung diejenigen, so dortigen Orts dabey interessirt wären, informiren wolle, damit sie dagegen ihre Nothdurft einzubringen sich im Stande finden möchten; solte jedennoch dieser Termin, ohne daß von jemanden einige Rechtfertigung eingegangen, abgelaufen seyn, so würden seine Königl. Maj. sich bey denjenigen unverbrüchlich halten, was von der Commißion einmahl gesprochen worden, folglich von dem den Königlichen Großbrittannischen Unterthanen schuldigen Gelde, die den Ihrigen zur Indemnisation zuerkannten Summe, nemlich 194725. Rthlr. 4. Gr. 5. Pf. inclusive die Interessen a 6. pro Cento bis zum 10ten Julii 1752. decourtiren lassen, wo hingegen Höchstdieselbe zu gleicher Zeit declarirten, daß sie den Commissariis des Anlehns auf Schlesien dasjenige, was annoch zu zahlen restirte, sowohl an Capital als Interessen a 7. pro Cent, so den 10ten Julii 1752. zu Ende giengen, einhändigen lassen würden, jedennoch nicht anders als gegen vorgängig von erwehnten Commissariis über das ganze schuldig gewesene und auf Schlesien gehaftete Capital, wie auch über die davon gefallene Interessen, behörig ausgestellte bestgültige Quittung: solte man übrigens in Engelland die von Sr. Königl. Majestät hierunter genommene billigmäßige Arangements zu genehmigen abgeneigt seyn; so würden sie sothanen Uberrest bey Dero Cammer-Gericht zu Berlin gerichtlich so lange deponiren lassen, bis es den Interessenten gefällig seyn möchte, solchen von daher gegen ihre Quittungen zu erheben, und da der Lauf der Interessen nach diesem vergangen, natürlicher Weise von selbst ceßiren müste, so protestiren sie auch hiemit auf das feierlichste, daß sie zu deren Abtragung von nun an nicht mehr gebunden sondern vielmehr mittelst dieser förmlichen Protestation die ganze auf Schlesien hypothecirte Schuld als gänzlich getilget, und dieses Herzogthum deshalb von aller Obligation völlig befreyt ansehen wolten.

Der Herr Klinggräf, ausserordentlicher Envoye an dem Kayserl. Hofe, muste auch so dann demselben von den Streitigkeiten Nachricht ertheilen.

die zwischen Engelland und Preussen wegen der Rückständigen Hypothec auf Schlesien entstanden, und zugleich nachdrücklich erklären, daß der König sein Herr, der sich einzig und allein durch das Anhalten seiner Unterthanen, und durch die Aufmerksamkeit die er für ihren Nutzen haben müste, bewegen lassen, nichts mit gröserm Eifer wünsche, als diese Sache auf das freundschaftlichste geendiget zu sehen, und zwar auf eine solche Weise, die der Gesinnung der Freundschaft und der Zuneigung am gemässesten wäre, die er für den König von Engelland und vor die Großbrittannische Nation hege.

Zu London hergegen wurde dieses Königl. Preußische Memorial, sofort in dem geheimen Rathe, in Gegenwart des Königs, erwogen, und darauf dem Legations-Secretär des Preußischen Hofs, folgende vorläufige Antwort zurück ertheilt: Se. Großbrittannische Majestät vernahmen ungerne die Beschwerden Sr. Majestät des Königs von Preussen, und die bereits daraus entstandene Folgen. Was die Bezahlung der auf Schlesien annoch haftenden Schuld anbeträfe, so hätten Se. Königl. Preußische Majestät Sich durch einen Friedens-Schluß dazu anheischig gemacht, und widrigenfals müste das Haus Oesterreich davor stehen. Die Forderungen und Klagen hingegen, so die Preußischen Unterthanen wegen ihrer Schiffe hätten, wären eine Privat-Sache, und nach den Rechten auszumachen; indem Privat-Personen in England deswegen müsten belangt werden. Man könte nicht einwenden, als ob dergleichen Processen einige Partheylichkeit disseits statt fände, indem man den Königl. Preußischen Unterthanen ihr Recht nicht vorenthielte; sondern schon wirklich von verschiedenen Schiffen aller Schade gut gethan wäre. Wegen der übrigen stünde ein gleiches zu erwarten, da die hierzu verordneten Richter die Sache unter den Händen hätten

ten, und ein in den Rechten gegründeter Spruch, nach gehöriger Untersuchung erfolgen würde, u. s. w.

Nichtsweniger wurde von Sr. Majestät dem Könige von Großbrittannien, eine Commißion niedergesetzt, die Sache genau zu untersuchen, und deren Beschaffenheit an Se. Majestät zu berichten, damit die ganze Welt erkennen möge, daß eine unpartheyische Administration der Justiz, eine dererjenigen Tugenden sey, die der Englischen Nation Ehre machen müssen. Der Bericht der Commissarien kam endlich an den König, und gleich darauf hat man allen in London residirenden fremden Gesandten und Ministern, von der Antwort des Englischen Hofs, auf das Memorial des Königl. Preußischen Legations Secretairs, und auf die Darlegung der Ursachen des Königs von Preussen, Copien mitgetheilt. Sie enthält 47. Seiten in 4to, und erläutert einen der küzlichsten Puncte des Völker-Rechts; daher ich ihr auch den Platz allhier nicht versagen können. Das Schreiben des Herzogs von Newcastle an den Preußischen Legations-Secretär, macht den Anfang, und lautet also:

Ich habe keinen Anstand genommen, das mir von Denselben am 23. Nov. letzthin zu Handen gestellte Memorial, nebst den angefügten Beylagen dem Könige vorzulegen. Se. Majest. haben aber den Inhalt davon so ausserordentlich befunden, daß sie darauf weder eine Antwort geben, noch deswegen eine Entschliessung fassen wollen, ehe und bevor Sie sowohl das Memorial, als die Erklärung der Bewegursachen ꝛc. die Sie mir kurze Zeit hernach, zur Rechtfertigung dessen, was zu Berlin vorgegangen war, übergeben, reiflich untersuchen lassen, und ehe und bevor Sie sich hierdurch im Stande befunden, die Proceduren der hiesigen Admiralitäts-Collegien in ein wahrhaftes Licht zu setzen, damit Se. Königl. Preußische

Majest.

Majest. und die ganze Welt von der Regelmäßigkeit ihrer Aufführung belehret werden möchten, worinnen sie scheinen einig und allein der Methode gefolget zu haben, welche von je her bey den Nationen beobachtet worden, bey denen sich Streitigkeiten von dieser Art haben ereignen können, und wobey sie sich genau nach dem Völkerrechte gerichtet, welches durchgängig für die einzige Richtschnur in dergleichen Fällen erkannt wird, es sey dann, daß durch besondere Tractaten zwischen den interessirten Potenzen etwas anderes ist stipuliret worden. Diese Untersuchung und die daraus entstandene völlige Erkenntniß der Factorum, werden das irregulaire Verfahren derer Personen, an welche diese Sache nach Berlin geschicket worden ist, so deutlich an den Tag legen, daß man sich von der Gerechtigkeit und der scharfen Beurtheilungskraft Sr. Königl. Preußisch. Majestät verspricht, Höchstdieselben werden sich dadurch überzeugen lassen, und den Arrest wiederruffen, den Sie auf die auf Schlesien angewiesene Capitalien gelegt haben, als deren Zahlung Sie zu leisten sich gegen die Kayserin-Königin verbindlich gemacht, und deren Abführung einen förmlichen Artikel in den Tractaten ausmacht, wodurch die Abtretung dieses Herzogthums geschehen ist. Ich bin daher von dem Könige befehliget, Ihnen den Bericht zu überschicken, welcher Sr. Majest. über obgedachte Piecen von dem Ritter Lee, als Richtern des Primatial-Hofes, dem Doctor Paul, als General-Advocaten, dem Ritter Ryder, als General-Procureur, und dem Herrn Murray, als General-Solliciteur Sr. Majest. erstattet worden. Dieser Bericht ist auf die Grundsätze gebaut, welche in dem Völkerrechte gäng und gäbe sind, und bey allen Nationen in dem grösten Ansehen stehen; wannenhero auch der König keinesweges zweifelt, es werde selbiger die gewünschte Würkung thun. Die Puncte, auf welchen diese Sache beruhet, und die zu entscheiden sind, bestehen darinn: 1) daß man Affairen von dieser Beschaffenheit nirgend anderswo untersuchet, noch untersuchen kan, als in den Gerichten der Potenz, bey welcher die Arretirung geschehen ist, und daß es folglich der notorischen Prari aller Nationen entgegen ist, fremde Gerichtshöfe zu errichten, um darüber zu urtheilen, welches demnach ein Verfahren ist, so keine Na-

tion

tion zulassen kan. 2) Daß diese gemeiniglich Admiralitäts-Collegia, genannte Höfe, sowohl die Unteren, als die Oberen, jederzeit blos nach dem allgemeinen Völkerrecht entscheiden, ausgenommen in denen Fällen, wo zwischen den interessirten Potenzen besondere Tractaten vorhanden sind, welche die Verordnungen des Völkerrechts abgeändert haben, oder sich davon entfernen. 3) Daß die Decisionen in denen Fällen, worüber man sich beklagt, nach beygefügtem Bericht, einig und allein nach der durch das Völkerrecht vorgeschriebenen Regel eingerichtet gewesen zu seyn scheinen, welche Regel durch den beständigen Gebrauch anderer Nationen, und durch das Ansehen der grösten Leute, offenbar eingeführt worden. 4.) Daß man in quästionirten Fällen keinen Tractat vorwenden kan, der diese Regel verändert habe, oder Kraft dessen sich die Partheyen Freyheiten anmassen könnten, die ihnen das Völkerrecht nicht verleihet. 5) Daß, da bey gegenwärtigem Falle weder eine gerechte Beschwerde vorhanden ist, noch die geringste Ursache angeführet werden kan, warum man sagen könnte, die Gerechtigkeit seye, nachdem man um selbige gehörig angerufen, versaget worden, auch in den mehresten Fällen, worüber man sich beschweret, es die Klagenden selbsten sind, die die allein zu Verschaffung der Gerechtigkeit tüchtige Maasregeln verabsäumet haben; so kan folglich dabey keine gerechte Ursache statt finden, worauf man Repressalien gründen möchte. 6) Daß, wenn auch die Repressalien durch die bekannten und allgemeinen Gesetze des Völkerrechts könnten gerechtfertiget werden, so erhellet dennoch aus dem Bericht, wie auch aus den Betrachtungen, welche sich der ganzen Welt vor Augen stellen, daß die den Unterthanen des Königs durch die Kayserin-Königin schuldig gewordene und von Derselben auf Schlesien angewiesene Capitalien, deren Zahlung Se. Preußisch. Majestät sowohl Kraft des Breßlauer, als vermöge des Dresdner Tractats, in Betracht der Abtretung dieses Landes, über sich genommen haben, und welche Kraft eben dieser Abtretung, im Jahr 1745. d. i. ein Jahr vor dem Vorgang eines einigen von denen Factis, worüber man sich beschwehret, durchaus hätten sollen bezahlet werden, weder mit Recht und Billigkeit, noch nach der zwischen den respectablesten Potenzen beständig beobachteten

teten Gewohnheit, mittelst der Repressalien weggenommen oder arretiret werden konnten. Die verschiedenen Facta, welche man umständlich erzählet hat, sind in beygefügtem Berichte so deutlich aus einander gesetzet und bewiesen, daß ich die besonderen Ursachen und Auctoritäten, welche zu deren Bestätigung und zu Rechtfertigung quaestionirter Aufführung und Proceduren angeführet worden, nicht wiederholen will. Der König beredet sich, daß diese Ursachen auch hinreichend seyn werden, um das Urtheil der ganzen unpartheiischen Welt über gegenwärtigen Fall zu bestimmen. Es kommt viel darauf an, bey dieser Materie zu bemerken, daß die Schuld auf Schlesien von dem Höchstsel. Kayser **Carln** *VI.* gemacht worden, welcher sich nicht allein verbunden hat, die in dem Contract stipulirte Bedingnisse zu erfüllen; sondern auch den Gläubigern eine jede andere disseitige Sicherheit zu geben, welche sie in Zukunft der Billigkeit gemäß verlangen möchten. Diese Condition würde durch einen Transport dieser Schuld, der einem Dritten die Gewalt gegeben hat, sie zurück zu behalten und zu confisciren, sehr schlecht in Vollziehung gebracht werden. Sie werden sich nicht wundern, mein Herr, daß in einer Sache, so die ganze Nation in Bewegung setzet, die berechtiget ist einen Schutz zu fordern, den ihr der König nicht versagen kan, Se. Majestät sich Zeit genommen haben, um alles gründlich untersuchen zu lassen, und daß Sie sich verbunden erachten, der Gerechtigkeit und Legalität dessen, was in Dero Gerichten vorgegangen ist, durch die Facta, beyzufallen, auch keine irregulaire Proceduren, womit man sonsten hervorgegangen, zu verstatten. Der letzte Krieg hat eine Menge Exempel gegeben, welche ganz Europa hätten überzeugen sollen, wie sehr gewissenhaft die hiesigen Gerichte, bey dergleichen Gelegenheit Recht und Gerechtigkeit handhaben. Sie haben sich nicht einmal von einem offenbaren Krieg überwältigen lassen, um sich der vor dem Kriege unrechtmäßig weggenommenen Effecten zu bemächtigen oder selbige zurück zu halten. Dieser Umstand muß ihren Proceduren Ehre machen, und zu gleicher Zeit zeigen, daß es so wenig nöthig als anständig war, daß man sonsten keine Zuflucht zu schlechterdings ungewöhnlichen Proceduren genommen hat. Der König ist vollkommen überzeugt, daß der zu Berlin sich ereignete Vorgang, blos von ungegrün-

gegründeten Berichten, die man Sr. Königl. Preußischen Majest. erstattet hat, hergerühret habe, und zweifelt keinesweges, Höchstdieselben werden, wenn sie selbige in ihr wahres Licht werden versetzt sehen, nach der Ihnen angebohrnen Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit bewogen werden, die Demarchen, so eben diese Berichte veranlasset haben, alsofort abzustellen, und die Zahlung des Rückstandes von den auf Schlesien angewiesenen Schulden, in Conformität ihrer dieserwegen eingegangenen Verbindungen vollends zu leisten. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Holles Newcastle.

Der durch den Ritter Lee, Doctor Paul, Ritter Ryder und Herr Murray an den König von Engelland erstattete Bericht aber lautete dahin:

In Conformität der Befehle, die Ew. Majest. durch den Herzog von Newcastle, uns andeuten zu lassen beliebt haben, haben wir das ersagtem Minister den 22. Nov. letzthin durch den Königlich-Preuß. Legations-Secretair, Herrn Mitchel, nebst dem Urtheile der Preußischen Commissarien und den mit A und B bezeichneten Listen, so selbigem beygefügt waren, überreichte Memorial; ingleichen die seither dem Mylord Herzog den 13. December übergebene Bewegursachen ꝛc. ꝛc. reiflich untersuchet; und dieses, nachdem wir uns mit aller der erforderlichen Sorgfalt durch den Administrator des Admiralitäts-Hofes haben unterrichten lassen, wie in allen auf ersagte Listen A und B sich beziehenden Fällen ist verfahren worden. Da nun Ew. Majest. uns zu gleicher Zeit anbefohlen haben, über die Beschaffenheit und Regelmäßigkeit der Proceduren der in ersagtem Memorial mentionirten Königl. Preuß. Commißion, ingleichen der Forderung, welche man auf diese Proceduren gründen will, unsere Meinung zu geben, und zu bestimmen, in wie weit selbige mit dem

Völ-

Völkerrechte, mit dem zwischen Ew. Majest. und dem Könige von Preussen subsistirenden Tractaten, mit den von der gesamten See-Jurisdiction eingeführten Regeln, und mit den Gesetzen dieses Reichs bestehen können, oder nicht; so wollen wir, um diesen Auftrag mit desto mehr Deutlichkeit zu bewerkstelligen, das, was wir über alle diese verschiedene Fragen denken, unter nachstehende 4 Abschnitte bringen: 1) Werden wir die durchgängig angenommene und für aufrichtig erkante Rechts-Grundsätze zum Grund legen, 2) die Facta bestätigen, 3) das eingeführte Rechte auf die bestätigten Facta anwenden, und 4) unsere Anmerkungen über die Fragen, Regeln, und die sowol in ersagtem Memorial, als in dem Urtheil der Preußischen Commissarien, und in der Erklärung der Bewegursachen ꝛc. enthaltene Raisonnements machen, in so weit nemlich selbige einigen Schein der Einwürfe wider das, was wir vorgebracht haben werden, zu haben scheinen möchten:

I.) Das Recht betreffend. Wenn zwey Potenzen mit einander in Krieg verwickelt sind, so sind sie berechtiget, wechselsweise einer der andern Schiffe, Kaufmannswaren, Effecten, die auf der offenen See angetroffen werden, wegzunehmen. Alles, was dem Feind zugehöret, ist eine gute Prise; was aber einem Freunde zustehet, kan es in so lange nicht seyn, als selbiger die Neutralität beobachtet. Daher ist durch das Völkerrecht festgesetzt; daß die Effecten eines Feindes weggenommen werden können, wann sie sich auch schon an dem Bord eines freundlichen Schiffes befinden, daß die Effecten eines Freundes wieder zurück gegeben werden sollen, und wenn sie auch schon an dem Bord eines feindlichen Schiffes gefunden worden; daß die verbotene Kaufmann-Waaren,

welche

welche dem Feind zugeführet werden, ob sie gleich einem Freund gehören, für eine gute Priese zu achten; weil es aber so viel ist, als die Neutralität brechen, wenn man dem Feind mit demjenigen an die Hand gehet, wodurch er in den Stand gesezt wird, den Krieg weiter fortzuführen. Vermöge des durchgehends und von undenklicher Zeit angenommenen See-Völkerrechts, hat man einen gleichförmigen Rechtsweg, der deswegen eingeführt ist, um zu entscheiden, ob eine Captur eine gute Prise ist, oder nicht; und ehe als der, so eine Captur machet, sich selbige zueignen kan, muß erst eine juristische Untersuchung, wobey die beyden Partheyen können gehöret werden, vorher gehen, und sie bey einem Admiralitäts-Hof, der nach dem Völckerrecht und Tractaten urtheilet, für eine gute Prise erkläret werden. Das einzige competente Tribunal für diese Beurtheilungen ist das Tribunal des Souverainen von dem, welcher die Captur gemacht hat; und die Beweise, um welcher willen selbige loszusprechen, oder mit oder ohne Kosten und Schaden zu verdammen ist, müssen bey der ersten Instanz insgesammt von dem unmittelbar weggenommenen Schiff kommen, so wie es sich auch mit den Seepässen, welche sich darauf befinden, und den eidlichen Aussagen des Schiffpatrons und anderer vornehmen Officier des Schiffes verhält. Zu diesem Ende sind in allen beträchtlichen Höfen einer jeden Seepotenz, die in Krieg verwickelt ist, Admiralitäts-Officier vorhanden, um die Capitains und andern vornehmen Officier von allen weggenommenen Schiffen zu examiniren, und dieses zwar nach allgemeinen und unpartheyischen Interrogatoriis. Erhellet daraus nicht, ob man gerechte Ursache habe, eine Verurtheilung entweder als mit feindlichen Effec-

ten, oder als mit Contrebande vorzunehmen, so muß darauf die Loßlassung erfolgen, es sey dann, daß die vorgebrachten Beweise das Eigenthum dergestalt zweifelhaft machen, daß es billigmäßig ist, deren andere zu fordern, oder zu erwarten.

Da aller Eigenthums-Anspruch auf ein Schiff oder Effect nothwendig mit dem Eid eines Gewissen bestätiget werden soll, wenigstens was den anlangt, der davon Wissenschaft haben, oder deren guten Glauben darthun kan; und da das Völkerrecht überhaupt einen vollkommen guten Glauben erfordert, so muß ein jedes Schiff mit den gewöhnlichen See-Documenten völlig versehen, und deren Originalität offenbar seyn. Es ist auch nöthig, daß der Schiffspatron, wenigstens von dem wahren Zustand der Ladung und der Bestimmung seines Schiffes Bescheid geben kan. Dieses ist es, was man so unumgänglich beobachten muß, daß, wenn es sich zuträgt, daß die Seepässe falsch oder verdächtig befunden, die Briefschafften ins Meer geworfen werden, der Schiffpatron und die Officiers, die vorläufig examiniret werden, augenscheinlich untreu handeln, die gewöhnlichen Seepässe nicht auf dem Schiffe gefunden werden, oder der Patron und die Equipage eines Schiffes nicht sagen können, ob das Schiff oder die Ladung eigentlich Freunden oder Feinden zugehöre; das Völckerrecht will, daß nach den verschiedenen Stuffen des Mangels oder Verdachts, welche von dem Versehen des Schiffes oder andern besonderen Umständen des Falls herrühren, selbst einer, dem auf sein Anfordern die Zurückgabe geschehen, dem ohngeachtet die Kosten zu zahlen hat, oder doch wenigstens die seinen nicht bekommt. Wenn es sich hingegen zuträgt, daß eine Captur ohne wahrschein-

scheinlichen Grund gemacht wird, so ist der, welcher sie machet, zu den Schaden sowohl, als Kosten verdammet, und das um dieser Ursache willen, weil alle Armateurs verbunden sind für ihr legales Verfahren Bürgschaft zu leisten; worauf sich verschiedene Tractaten beziehen, darinnen diese Vorsicht ausdrücklich stipuliret worden ist. Oefters giebt man auch wenn weder die Seepasseport, noch die vorläufigen Verhöre genugsam zu erkennen geben, daß das Eigenthum einem neutralen Unterthanen zugehöre, dem der es zurück verlanget, Zeit um den Mangel durch Ueberschikkung der abgehenden Certificate zu ersetzen; kan er es aber nicht durch hinlängliche Certificate darthun, daß das Eigenthum einem Freunde zugehöret, so wird selbiges angesehen, als stehe es einem Feinde zu. Und wenn er nach der Hand Beweise aufbringt, die aber nicht an dem Bord des weggenommenen Schiffes gefunden worden, so ist der Capitain, welcher es herbey geführet, von der Verantwortung und Zahlung der Unkosten frey, und er wird auch so gar nach den Umständen des Falls die seinigen mit dem grösten Rechte erhalten können. Wird das Urtheil eines Admiralitäts-Hofes für irrig gehalten, so ist in einem jeden See-Lande ein oberes Revisions-Gericht vorhanden, welches aus den vornehmsten Personen des Staats bestehet, und an welches der Theil, so verletzet worden zu seyn glaubt, appelliren kan; und dieses obere Gericht urtheilet eben nach den Regeln, welche dem Admiralitäts-Hofe vorgeschrieben sind, nemlich nach dem Völkerrechte, und nach den Tractaten, welche mit der neutralen Potenz, wovon der Klagende ein Unterthan ist, subsistiren. Appelliret keiner von beyden Theilen, so werden sie angesehen, als wenn sie selbsten die Gerech-

tigkeit des Urtheils erkenneten, welches ohnehin dem Proceß ein Ende macht. Eben diese Art der Capturen zu beurtheilen und zu erkennen, ist durch eine grosse Menge Tractaten angezeiget, bestätiget und autorisiret worden. Man sehe nur einmal, wie während dieses letzten Krieges alle auf dem Meere gemachte Capturē von Großbrittannien, Frankreich und Spanien judiciret worden sind; und alle neutrale Potenzen sind damit zufriden gewesen. Auf eben diese Art, das ist, durch die nach dem Völkerrecht und den Tractaten sprechende Admiralitäts-Collegia, sind auch zu aller Zeit und in allen Europäischen Landen auf dem Meere gemachte Capturen beständig beurtheilet worden; und eine jede andere Methode würde ungerecht, abgeschmackt und impracticable seyn. Ohnerachtet aber das Völkerrecht für die Bestimmung dieser Fälle streitet, so ist doch die allgemeine Regel, daß zwey Potenzen nichts desto weniger mittelst eines wechselsweisen Accords, und was sie anlangt, darinnen etwas abändern oder davon abgehen können. Alsdann sind es die durch ihre Tractaten eingeführte Ausnahmen und Veränderungen, welche den Contrahenten statt eines Gesetzes dienen, und das Völkerrecht hat nur in so weit zwischen ihnen statt, in so weit die Tractaten dessen Gültigkeit nichts entziehen. Dahero kommt es dann, daß, wenn zwey Mächte in Krieg verwickelt sind, vermöge des Völkerrechts, ein jedes Schiff sich gefallen lassen muß, daß es angehalten und examiniret wird, um zu sehen, wem es zugehöret, und ob es nicht dem Feind verbotene Waaren zugeführet; und daß vermöge besonderer Tractaten diese Untersuchung, bis auf einen gewissen Punct, auf den Glauben und die Vorzeigung, entweder solenner Passeports oder

andere

andere in guter und gehöriger Form attestirten Beweise des Eigenthums, gemildert worden ist. Man hat auch besondere Conventionen, welche dem Volkerrechte ganz entgegen, die an dem Bord eines feindlichen Schiffes sich befindende Effecten eines Freundes für eine gute Prise, und hingegen die an dem Bord eines freundlichen Schiffes sich befindenden Effecten eines Feindes für frey erklären. Nicht weniger giebt es einige, die gewisse Effecten, welche nach dem Völkerrechte für Contrebande gehalten werden, für frey erklären. Trägt es sich nun zu, daß ein Königl. Preußischer Unterthan eine Klage oder Forderung wider und an einen hier Domicilirenden hat, so muß er sich an die Tribunalien Ew. Majestät wenden, welche insgesamt den Freunden eben sowohl als den Einheimischen offen stehen; eben so, wie ein Unterthan Ew. Majestät, wenn ihm von einem, der in den Königl. Preußischen Staaten angesessen ist, Unrecht geschehen, sich an die Tribunalien Ihro Königl. Preußische Majestät wenden soll. Betrift die Beschwerde eine auf dem Meer zur Kriegszeit gemachte Captur, es mag auch der Streit hiebey ankommen, worauf er wolle, so muß man sich dieserwegen an die Tribunalien wenden, welche zu Beurtheilung dieser Sachen errichtet sind. Das auf die Gerechtigkeit, Billigkeit, Vernunft und Beschaffenheit der Sachen sich gründende, und durch seinen langen Gebrauch geheiligte Völkerrecht, verstattet einig und allein in den beyden Fällen Repressalien, wo entweder von einem Souverainen ein gewaltsames Unrecht dirigiret und unterstützet, oder von Seiten aller Tribunalien und des Souverainen selbst die Gerechtigkeit gänzlich versaget wird, und dis in Sachen, welche nicht dem geringsten Zweifel, oder Streit unter-

worfen sind. Da aber, wo den Richtern die völlige Freyheit gelassen ist, nach ihrem Gewissen zu sprechen, wenn auch so gar ein Urtheil, welches sie fällen, in der That falsch seyn solte, so würde selbiges doch keine gerechte Ursache zu Repressalien geben. Es ist nicht anders möglich, als daß verschiedene Köpfe auch verschiedentlich über zweifelhafte Fälle denken, und bey diesen Fällen bestehet alles, was der auswärtige Freund nach der Billigkeit verlangen kan, darinnen, daß ihm die Gerechtigkeit eben so unpartheyisch ertheilet werde, als den Einwohnern des Landes, wo sein Proceß anhängig ist.

II.) Die *Facta* betreffend. Hier fügen wir zwey Listen bey, welche auf die mit A. und B. bezeichneten, so der Herr Mitchel dem Herrn Herzog von Newcastle nebst seinem Memorial vom 23. Nov. letzthin überliefert hat, und welche seit dem nebst der Erklärung der Bewegursachen ꝛc. gedruckt worden sind, eine genaue Antwort ertheilen. Daraus wird erhellen, daß von den 8. Schiffen, so auf der Liste A. stehen, nebst ihren Ladungen, vier, wenn man so viele weggenommen, selbst von den Armateurs zurück gegeben worden sind, womit die Preußischen Unterthanen sowohl zufrieden waren, daß sie dieserwegen niemals einige Klage bey irgend einem Justitzhof Ew. Majestät angebracht haben. Eines ist des Urtheils, mit allen Kosten und Schäden, welche man auf 2801. Pf. St. 12. Sch. und 1. Pf. liquidiret, zurück gegeben worden. Drey sind Kraft des Urtheils nebst der Schifsfracht für einen Theil der Effecten, welche offenbahr dem Feind zugehörten, und welche als solche verdammet wurden, zurück gegeben worden. Viere sind vermöge des Urtheils zurück gegeben; aber ihre Ladungen, oder ein Theil derselben, als

eine

eine gute Prise, oder als Contrebande verurtheilet worden, welche auch die Listen A. und B. nicht dafür ausgeben, daß sie Preußischen Unterthanen zugehöret hätten. Dreye sind nebst ihren Ladungen zurück gegeben; die aber, so sie zurück verlangten, zu den Kosten verdammt worden, weil man nach den Briefschaften der Schiffe, und den vorläufigen Untersuchungen dazu Ursach hatte, und die Zurückgabe blos auf den Glauben der in der Folge erst beygeschaften und zugelassenen Certificate beschlossen wurde; und endlich gab man noch ein anderes nebst seiner Ladung, vermöge eines Urtheils nach geschehener Appellation, wiewohl mit Ersetzung der Kosten zurück, weil Umstände der Captur vorhanden waren. Diese Liste hat keine Erläuterung nöthig. Es kan darinnen nicht der geringste Schatten einer Klage in Betreff der 8. erstern Fällen statt finden. Was die vier folgenden anbelangt, so müssen die Effecten, weil von deren Verurtheilung in den Listen A. und B. nicht einmahl Erwähnung geschehen ist, es wohl mit allem Rechte, entweder als feindliche Effecten, oder als Contrebande gewesen seyn. Waren sie es als Contrebande; so konten die Schiffe weder Fracht noch Kosten verlangen: und die Urtheile waren auch so gar vortheilhaft, weil die Schiffe auf die blosse Vermuthung, daß die Eigenthümer derselben nicht von der Beschaffenheit der Ladungen könten unterrichtet gewesen seyn, zurück gegeben worden sind. Waren sie es als feindliche Effecten, so konten die Schiffe keine Fracht fordern, weil die Frachtzettel falsch waren, indem sie selbige für Preußische Effecten ausgaben; eben so wenig konten sie auch die Kosten verlangen, weil sie unter einem gerechten Titel angehalten wurden, indem die Ladungen, oder ein Theil derselben, für

eine gute Prise befunden worden. Da die 6. letztern Schiffe mit allen ihren Ladungen zurück gegeben worden sind, so muß es in Betracht derselben blos auf die Kosten ankommen, die man sie zahlen lassen, oder die man ihnen nicht zugesprochen hat, welches ganz und gar von den Umständen der Fälle, der Richtigkeit der See-Documenten, und des Betragens der Equipagen, als den alleinigen Bewegursachen abhienge, worauf eine Forderung der Zurückgabe oder der Posten sich gründen mochte. Nun aber führen weder die Preußischen Commissarien in ihrem Urtheile, noch das Memorial des Herrn Mitchels, noch die Erklärung der Bewegursachen ꝛc. eine einzige in dergleichen Factis gegründete Ursache an, um durch besondere Umstände verschiedene Fälle zu zeigen, daß selbige übel seyn entschieden worden.

Was die Liste B anbelangt, so gieng entweder ein jedes Schiff, an dessen Bord die Preußischen Unterthanen ihre eigene Effecten gehabt zu haben, behaupten, noch einen feindlichen Hafen ab, oder kam gerade von selbigem her; und verschiedene von diesen Schiffen schienen offenbar zum Theil mit feindlichen Effecten, entweder unter ihren eigenen, oder unter erdichteten Namen beladen zu seyn. In jedem Falle, wo man anführte, daß ein gewisser Theil der Ladung einem Preußischen Unterthanen zugehörte, ohnerachtet man es weder durch die Seepasseports, noch durch die vorläufigen Verhöre, wie sich es gebührte, an den Tag legte; so wurde doch nichts destoweniger diesem Preußischen Unterthanen jederzeit eine hinreichende Frist zugestanden, um eidlich zu bescheinigen, daß ihm diese Effecten würklich zustünden; und sein eigenes eidlich erhärtetes Certificat wurde für einen sattsamen Beweiß angenommen, um ihm selbige

zurück

zurück geben zu lassen. Wenn der Demandeur sich entweder weigert den Eid zu leisten, oder einen solchen ablegt, welcher das Factum nicht angehet, so ist klar, daß er ein blosses Blendwerk spiele, um das Eigenthum der Feinde zu verheelen; wie dieser Fall bereits öfters vorgekommen, ohne daß es möglich ist, daran zu zweifeln. Hier sehe man, wie der Herr Andrie, in einem an Se. Königl. Preußische Majestät unterm 9. Jun. 1747. erlassenen Schreiben, wovon eine unter der Hand von Herrn Mitchel attestirter Auszug, in einer Sachen produciret worden, diese scheinbare Art, die Effecten des Feindes in Sicherheit zu setzen, erkläret.

Die Unterthanen Ew. Majestät sollen neutrale Schiffe nicht mit wirklich den Feinden Engellandes zugehörigen Kaufmannswaaren, sondern auf ihre eigene Rechnung beladen; wodurch sie selbige ganz sicher, in welches Land es ihnen belieben wird, werden schicken können, ohne die geringste Gefahr zu laufen. Dann fügen alsdann Armateurs den Unterthanen Ew. Majestät einigen Schaden zu, so können sie sich versichert halten, daß ihnen vollkommene Gerechtigkeit allhier wiederfahren werde, gleichwie es bis anher in dergleichen Fällen geschehen ist.

Die Liste B. enthält 33. Fälle, wovon zwey niemals vor irgend einem Justitz-Hof in Engelland gekommen sind; indem die Schiffe, gesetzt daß man sie weggenommen, selbst von Armateurs zur gänzlichen Zufriedenheit der Eigenthümer wieder losgelassen worden sind. Bey 6. andern von diesen Fällen befindet sich, daß die von den Preussischen Unterthanen zurück begehrte Effecten auch wirklich zurück gegeben worden sind, vermöge des Urtheils an die Patrone der Schiffe, worauf sie

geladen waren. Nun vertritt nach den See-Gebräuchen und Gewohnheiten der Schifspatron die Stelle dessen, der das Schiff mit Effecten beladen, und ist ihm dafür Rechenschafft schuldig. In 14. andern Fällen ist das Preußische Eigenthum weder durch die See-passeports, noch durch die vorläufigen Untersuchungen, noch durch nachhero beygebrachte Demandeurs eidlich erhärtete Certificate verificiret worden, ob ihnen schon dazu Zeit gegeben worden. Und der drey und dreyßigste Fall, der einen Theil der Ladung betrift, ist annoch im Rechte befangen, weil keine von den Partheyen bis anher verlanget hat, daß er abgeurtheilet werde. Und es müssen die Demandeurs überhaupt von der Gerechtigkeit der durch den Admiralitäts-Hof gefällten Urtheile wohl bey sich selbsten überzeuget seyn; weil sich in der ganzen Liste B. gar keines, und in der Liste A. nicht mehr denn ein alleiniges Beyspiel findet, da man appelliret hat.

III.) Die Anwendung des Rechts auf die Facta betreffend. Zuvörderst wollen wir anmerken, daß der 6te Punkt der Erklärung der Bewegursachen ꝛc. das Recht der Repressalien einig und allein darauf gründe, daß man so lange Zeit alle Justiz, die man zu begehren Grund hatte, versaget habe. Ingleichen gründet ersagtes Memorial das Recht und die Regelmäßigkeit der Repressalien, wozu Se. Königl. Preußische Maj. Ihren Recours genommen, bloß darauf, daß Ihre Unterthanen bis anher einiges Recht weder von den Englischen Tribunalien, die sie angerufen, noch von der Regierung, bey der sie ihre Beschwerden angebracht, nicht haben erlangen können. Dieses wird in einer andern Stelle des Memorials also ausgedruckt: Nachdem man die Vergütung der Schäden

von

von denen, die selbige allein verschaffen konnten, vergeblich verlanget hat. Es ist aber das Gegentheil von allen diesem aus obiger Erklärung, und unseren beygefügten Listen offenbar In 6 darinnen specificirten Fällen, wenn es anders also ist, daß jemals die Capturen gemacht worden, haben sich die Preußischen Unterthanen so vergnügt über die durch die Armateurs geschehene Zurückgabe bezeiget, daß sie dieserwegen niemals eine Klage an einiges Tribunal Ew. Majestät haben gelangen lassen. Alle andere Fälle sind von einem Admiralitäts-Hof, als dem einzigen competenten Tribunal für die Entscheidung der zur See gemachten Capturen sowohl was die Zurückgabe selbst, als was die Kosten und Schäden betrift, ausgemacht worden, und dieses war dem Völkerrechte gemäß, die einzige Regel, der man in Entscheidungen von dieser Art folgen soll. Und es hat der Admiralitäts-Hof in allen Fällen mit einer so grossen Unpartheylichkeit nach dem Rechte verfahren, daß alle in der Liste A. als Preußisch erwehnte Schiffe, ingleichen alle in den Listen A. und B. gemeldete Ladungen, bis auf 15. davon eine annoch unentschieden ist, zurückgegeben worden. Ja es ist so gar überhaupt in dem Fall sowohl der einen als der andern Liste, den Preußischen Unterthanen Gerechtigkeit wiederfahren, so, daß sie dergestalt in ihren eigenen Gewissen davon überzeugt worden, daß sie mit allen Urtheilen zufrieden gewesen, ohne dieserwegen zu appelliren; ein einiges Exempel ausgenommen, wo ein Theil des Urtheils, worüber man sich beschweret hat, umgestossen und reformiret worden ist.

Ob nun gleich ein jeder Preußischer Demandeur hat wissen wollen, daß ihm das Völkerrecht in so lange den Recours an seinen Souverain untersagte,

bis

bis ihm durch das Endurtheil eine offenbahre Ungerechtigkeit zugefüget worden, und bisher gar keine Zuflucht mehr für ihn übrig, als auch schon keinem von ihnen hat unbekannt seyn können, daß diese Regel des Völkerrechts in Betreff der Prisen des letztern Krieges solte um so viel desto genauer beobachtet werden, als durch die Uebergebung deren Eigenthumsrechts an die, so sie machten, kein Theil davon an ihnen konnte zurück gefordert werden, es sey dann nach dem einmahl eingeführten Rechte; so haben nichts desto weniger die Preußische Demandeurs, weil sie niemals dieserwegen appellirten, ihre eigene Einwilligung dazu gaben, daß die sie angehenden Prisen, denen zugesprochen blieben, die sie gemacht hatten, nach diesen einen Anspruch an dem ganzen Staatskörper gemacht, welches sie niemals zu thun berechtiget seyn können. Und wären auch so gar die Urtheile ohngezweifelt unrecht, so ist es ihre Schuld, daß selbige nicht verbessert worden sind. Allein man hat niemals durch Beweise und Umstände, so dem Admiralitäts-Hof vorgeleget worden, zu Zeiten gesucht, daß diese Urtheile in irgend einem von ihren Theilen würklich tadelhaft seyn, versucht es auch bis die gegenwärtige Stunde noch nicht; dieses ist allemal das einzige rechtmäßige Mittel Recht und Unrecht von einander zu unterscheiden, und es kan hiebey kein anderes statt finden. Denn daß man in den Preußischen Landen eine eigene Commißion zur Revision dieser Urtheile errichtet, und dieses auf ganz neue Allegationen, in Abwesenheit und ohne Wissen einer von den Partheyen, das ist etwas, was bis auf den heutigen Tag noch niemals in irgend einem andern Lande unternommen worden ist. Es muß die ganze Frage über die Legalität oder Illegalität einer Prise von den Admiralitäts Höfen

der

der Potenz, deren Unterthanen die Captur gemacht haben, entschieden werden. Ein jeder auswärtiger Souverain, mit dem man in Freundschaft stehet, hat das Recht zu verlangen, daß seinen Unterthanen dem Völkerrechte oder den besondern Tractaten gemäß, wenn deren einige mit ihm gemachet worden sind, welche subsistiren, Recht wiederfahre, und wenn in Fällen, da kein Zweifel statt finden kan, diese Tribunalien auf eine schnurstracks dem Völkerrechte oder annoch kräftigen Tractaten zuwider laufende Art verfahren, so ist der neutrale Souverain berechtiget, sich darüber zu beschweren. Es hat aber niemals einige andere billige, noch rechtmäßige Methode diese Sachen zu entscheiden gegeben, und kan auch niemals eine andere geben. Seit den allerältesten Zeiten haben alle Europäische Nationen, die in Krieg verwickelt waren, gleichförmig also verfahren, und dieses mit einmüthigen Beyfalle der Europäischen Potenzen, die in Friede lebten. Ja was noch mehr ist, so wollen die von Ihro Königlich-Preussischen Majestät mit einer so ausserordentlichen und unerhörten Commißion beladene Personen, in Betreff der vier einigen Fälle, der Liste A. da die Genugthuung für die verurtheilten Effecten verlanget wird, selbst nicht sagen, daß selbige Preußische Unterthanen zugehöret haben; sondern erklären offenherzig, man verfahre hiebey blos nach einem offenbar falschen Grundsatz, daß ersagte Ladungen, wenn sie gleich dem Feinde zugehörig, dannoch weder der Nachsuchung noch der Wegnehmung oder der Confiscation unterworfen wären, so lange sie sich auf einem neutralen Schiff befänden.

IV.) Die in dem Memorial des Herrn Mitchels, in dem Urtheil der Preußischen Commissarien

sarien und in der Erklärung der Bewegursachen enthaltene Fragen, Regeln, Allegationen, und Raisonnements betreffen. Daraus können folgende Sätze gezogen werden, welche einigen Schein der Einwürfe wider das haben, was Ew. Majestät wir vorgestellet haben. Der erste Satz gehet dahin, daß vermöge des Völkerrechts die Effecten eines Feindes an dem Bord eines freundlichen Schiffes nicht können weggenommen werden; welches die Preußischen Commissarien zum Grund von aller ihrer Arbeit legen. Antwort: Das Gegentheil ist allzu notorisch überall angenommen und erkannt worden, als daß es kan bestritten werden, wie dieses von allen Schriftstellern, so über das Völkerrecht geschrieben haben, davon wir einige von verschiedenen Nationen citiren, ingleichen durch den beständigen, sowohl ehemaligen, als jetzigen Gebrauch, bewiesen wird; keine stärkere Beweise von dieser allgemeinen Regel aber sind vorhanden, als die Ausnahmen, welche durch besondere Tractate davon gemachet worden sind. Der zweyte Satz ist: Man führet zwo mündliche Erklärungen an, welche durch den Lord Carteret im Jahr 1744. gemachet worden seyn sollen, Kraft welcher er im Nahmen Ew. Majest. Versicherungen gegeben hätte, daß nichts von dem, so sich auf einem Preußischen Schiffe befände, es sey dann Contrebande weggenommen werden, folglich, alle dem Feinde zugehörige, aber nicht contrebande Effecten frey seyn sollen, und daß der Lord Chesterfield nachhero eben diese Versicherungen den 5ten Jan. 1747. schriftlich bestätiget hätte. Antwort. Ob diese Allegationen an und vor sich vollkommen richtig seyn oder nicht, daran ist, was in den Listen A. und B. enthaltenen Facta anbelangt, wenig gelegen, angesehen sich nur 4. Preußische Schiffe, worauf

worauf Effecten gewesen, die verurtheilet worden, darinnen befinden, und in eben diesen Listen schlechterdings sonst keiner Genugthuung Erwehnung geschiehet, als der, welche für diese vier Ladungē gefordert wird. Inzwischē scheinet es nöthig zu seyn, daß man zeige, in wie weit die Folgerungen, so man daraus herleiten möchte, ungegründet sind. Gesetzt auch, daß der Lord Carteret sich der eigenen Ausdrücke, die man ihm beymißt, bedienet habe, so könnten sie dennoch zu dem, was man daraus zu schliessen sich bemühet, einige Gelegenheit nicht geben. Denn weit gefehlt, daß sie, wie es doch dazu erforderlich wäre, einige neue, von den allgemeinen Gesetzen so verschiedene Stipulation in sich begreifen, daß sie vielmehr die Preussen ganz ausdrücklich mit den Unterthanen aller anderen alliirten oder neutralen Potenzen in ein Gleichgewicht setzen; wodurch man keine andere verstehen kan, als diejenigen Mächte, mit welchen man, gleichwie mit des Königs von Preussen Majestät dieserwegen keinen besondern Tractat hatte, weil dieses der recipirte Sensus dieser allgemeinen Formul ist, welcher sich auf andere Potenzen, auch sogar in förmlichen Tractaten beziehet. So gebräuchlich aber selbige seyn mag, so läst man ihr dannoch niemals einen Platz unter den Ausdrückungen irgend eines besondern Tractats anweisen, als welche nothwendig eine absonderliche Auslegung erfordert, die aber geschehen zu seyn, man selbst nicht behauptet. Doch wer würde ohne dieses, da die Tractaten mit Holland, Schweden, Rußland, Portugall, Dännemark ꝛc. ꝛc. alle von einander unterschieden sind, bestimmen, von wem man das Beneficium mitgetheilt bekäme? Ausser diesem würde gar keine Reciprocität in diesem Falle vorhanden seyn, indem des Königs von Preussen Majestät, sich, vermöge ihrer ausdrück-

drücklichen Einwilligung, an eine gewisse von den zwischen anderen Potenzen mittelst ihrer respectiven Tractaten stipulirten Clauseln gebunden haben. Zum Exempel, wenn die Tractaten mit Holland zwischen Engelland und Preussen zur Richtschnur hätten dienen sollen, so hätte man alle auf einem feindlichen Schiffe befindliche Preußische Effecten confisciren müssen, anstatt daß man hier niemals einige davon zu confisciren begehret, und auf gleiche Weise würde alles, was anjetzt Preussischer Seits gefordert wird, durch eben diese Tractaten formaliter improbiret werden, als nach welchen einem jeden holländischen Unterthanen obliget, bey keinem Gerichte, ausser bey dem Appellationshof Ew. Majestät ein Endurtheil einzuholen.

Art. II. des den 6. Febr. 1715. zu Westmünster unterzeichneten Allianz-Tractats zwischen Großbrittannien und Holland. Da über die Erklärung des 12ten Art. in dem Marine-Tractat vom Jahr 1674. Zwistigkeiten entstanden sind, so hat man sich Kraft dieses, um alles Streits ein Ende zu machen, dahin verglichen und beschlossen, daß man durch die in ersagtem Artikel angezeigte Revisionen keine andere als diejenigen verstanden habe, welche durch den Gebrauch angenommen worden, und die es von je her in Großbrittannien und den vereinigten Provinzen gewesen, welche auch den Einwohnern der Staaten, und einer jeden fremden Nation, was für eines es nur seyn mag, in einem dergleichen Fall verwilligt worden sind. Man ließ den Lord Carteret zu zweyenmalen abschlagen, etwas schriftliches darüber auszustellen, weil dieses in Engelland ungewöhnlich ist, welches Herr Andrie sich gefallen ließ.

Wenn aber der Lord Carteret, wie zum voraus zu setzen ist, durch die Gespräche, welche er in diesen Unterre-

Unterredungen mit ihm hielte, ihm keine andere, als die natürlichste Erklärung thun wolte, daß nemlich bey aller Gelegenheit den Preußischen Unterthanen auf eben die Art Gerechtigkeit wiederfahren wolte, wie denen von einer andern neutralen Nation, mit welcher man keinen besondern Tractat hätte; so war es um so weniger nöthig etwas davon schriftlich zu verfassen, als in Engelland die Gerechtigkeit ihren freyen Lauf hat, und sich die Crone niemals darein leget. Niemals ist einem Richter einiger Befehl gegeben worden, noch selbigen einige Intimation oder Insinuation niemalen geschehen, und da es ohnehin die Schuldigkeit der Admiralitäts-Höfe war, allen ein gutes und gleiches Recht mitzutheilen, so wuste der Lord Carteret wohl, daß selbige von sich selbst beobachten würden, wovon er den Herrn Andrie versicherte. Wenn man sich vorgesetzet hätte, zwischen Großbrittannien und Preussen sich dahin zu vergleichen, von ein und der andern Regel des Völkerrechts einigermassen abzugehen, und also ein neues Gesetz einzuführen, nach welchem die Admiralitätshöfe sprechen solten, so hätte dieses nichts anders, als durch einen schriftlichen und solennen, gehörig authorisirten und mit allem seinen Formalitäten versehenen Tractat geschehen können. Sonsten hätte weder das Andenken, davon erhalten werden, noch die Partheyen und Admiralitätshöfe darüber erkennen können.

Weil man sich aber auch auf eine Bestätigung eben dieser Versicherungen, welche in einem Schreiben des Lord Chesterfield am 5ten Jan. 1747. schriftlich gegeben worden, so stark beziehet; so hat man dieses an den Hrn. Mitchel erlassene Schreiben in den Protocollē der Staatssecretarien aufgesucht und gefunden, und wir

glauben selbiges hier von Wort zu Wort einrücken zu lassen:

Mein Herr!

Da ich die Gnade gehabt, desjenigen halber, was den Gegenstand Ihres mir den 8ten dieses Monats A. St. überreichten Memorials ausmacht, die Königl. Befehle zu erhalten, so habe ich nicht umhin gekont, Sie zu berichten, daß Se. Majestät, um keine Gelegenheit vorbey zu lassen, wobey Sie Ihre gegen den König, Ihren Herrn, hegende Achtungen an den Tag legen können, keinen Anstand nehmen zu erklären, daß Sie niemals die Absicht gehabt, auch selbige niemals haben werden, die Schiffahrt der Preußischen Unterthanen die geringste Hinderung in den Weg zu legen, so lange als sie darauf bedacht seyn werden, ihre Handlung auf eine erlaubte Art, und unter den neutralen Potenzen eingeführten und anerkannten Gewohnheit gemäß, zu bleiben. Sr. Königl. Preußischen Majestät kan nicht unbekannt seyn, daß es Commercien-Tractate gebe, welche anjetzt zwischen Groß-Brittannien und gewissen neutralen Ländern subsistiren, und daß, vermittelst der von beyden Seiten durch eben diese Tractaten contrahirte Verbindungen, alles das, was die Art, ihr Commercium wechelsweise zu treiben, betrift, endlich bestätiget und regulirt worden. Zu gleicher Zeit erhellet nicht, daß zwischen Sr. Majestät und dem Könige von Preussen gegenwärtig einiger Tractat von obgedachter Beschaffenheit statt finde, oder jemals statt gefunden, dem ungeachtet aber dieses niemals verhindert habe, daß die Preußischen Unterthanen, in Betreff ihrer Schiffahrt, nicht eben so wie die andern neutralen Nationen, von den Engelländern sind begünstiget worden. Und da dieses ist, so können sich Se. Majestät nicht bereden, daß die Meynung des Königs, Ihres Herrn, seyn solte, von Höchstdenselben, in Betracht dessen für seine Unterthanen Distinctionen, noch weniger aber Vorzüge zu verlangen. Uber dieses sind Se. Königlich-Preußische Majestät allzu erleuchtet, als daß Sie nicht erkennen solten, daß es gewisse vestgesetzte, und bey dieser Regierung eingeführte Gesetze gebe, davon man keinesweges abgehen kan, und daß, wenn es sich ereignete, daß die Englische Marine sich beygehen liesse, den commercirenden Unterthanen des Königs, Ihres Herrn, das geringste

ringste Unrecht zuzufügen, man ein Tribunal allhier, nemlich, den hohen Admiralitäts-Hof habe, an welchen sie sich zu wenden, und daselbst ihre Beschwerden, anzubringen, sich berechtiget finden; indem sie in dergleichen Falle zum voraus versichert sind, daß ihnen Gerechtigkeit wiederfahren werde, massen die rechtliche Proceduren ersagten Hofes unanstößig und untadelich sind, auch es jederzeit gewesen sind. Zum Zeugniß dessen können eine Menge Exempel dienen, da unrechtmäßig angenommene neutrale Schiffe mit Ersetzung der Kosten und Schäden zuruck gegeben worden sind. Dieses ist es, was mir der König befohlen Ihnen auf den Innhalt Ihres ersagten Memorials zu antworten, und Se. Majestät können nicht anders, als sich schmeicheln, daß in Folge dessen, was ich vorgetragen, dem König, ihrem Herrn, in Betreff quästionirten Gegenstandes nichts mehr zu verlangen überbleiben werde, und Se. Großbrittannische Majestät glauben hievon um so vielmehr versichert zu seyn, als Sie überzeugt sind, daß Se. Königlich-Preußische Majestät nicht verlangen werden, was nicht billig ist. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Whitehall, den 5. Jan. 1747.

Chesterfield.

Dieses Schreiben erklärt sich selbst deutlich genug. Es setzet Preussen in sehr nachdrücklichen Terminis auf eben den Fuß, als andere neutrale Potenzen, mit welchen man keine Tractaten hat, und zeiget auch ganz ausdrücklich das einige Mittel an, durch welches man sich im Stande befindet, eine Ersetzung zu verschaffen. Die beyden durch den Lord Carteret dem Herrn Andrie im Maymonat 1744. gethane Declarationen, die man durch dieses Schreiben des Lords Chesterfield für bestätiget ausgiebt, besagen in der That auch nicht mehreres. Wenigstens ist es aus dem oben eingerückten Schreiben des Herrn Andrie an Se. Königl. Preußische Majestät klar, daß er den 9ten Jun. 1747. diese Declaration selbst noch nicht verstunde, als

welche für die auf neutrale Schiffe geladene feindliche Effecten einige Freyheit und Sicherheit nicht versprochen, auch dazu nicht die geringste Hofnung gemacht haben. Und es erhellet aus authentischen Piecen deutlich, daß die Preußischen Unterthanen niemals geglaubet haben, es sey ihnen über diesen Punct einige neue und besondere Gerechtsame im Jahr 1744. dahier mitgetheilet oder zugestanden worden. Denn wir finden nicht, daß sie sich vor 1746. gewagt haben, einige feindliche Effecten auf ihren Schiffen zu verbergen. Es konten auch, Kraft der mündlichen Erklärungen des Lord Carterets, die Großbrittannischen Krieges-Schiffe sich keinesweges enthalten, von 1744. bis 1746. Capturen zu machen, angesehen sie niemals davon Wissenschaft gehabt haben, noch haben können, und nimmt man an, daß dieses nur blosse Zuversicherungen einer unpartheyischen Justitz gewesen sind; so war es auch sehr unnütz, selbige einem Theil bekannt zu machen, weil ohne dieses ersagte Schiffe dem Völkerrechte und den Tractaten gemäß zu agiren, und die Admiralitätshöfe eben darnach zu sprechen, unumgänglich gehalten waren. Bis Anno 1746. haben die Preussischen Documenten in einem Certificat der Admiralität bestanden, daß das Schiff von Preußischer Construction wäre, welches nach abgelegtem Eid des Zimmermanns, der es erbauet hatte, verliehen wurde; ingleichen in einem andern Certificat der Admiralität, daß das Schiff einem Preußischen Unterthanen zugehörte, welches man auf den Eid des Eigenthümers ertheilte, und es ist erst seit 1746. daß sich die Preussen öffentlich in die gewinnsüchtige Particken einliessen, feindliche Effecten zu verhelen. Sie schienen aber anfänglich verlegen gewesen zu seyn, wie sie es angreifen und was sie der Sache für einen Anstrich geben

solten,

solten, um damit glücklich zu Stande zu kommen. Es befande sich auf einem Schiffe, die 3. Schwestern genannt, ein mit dem Königlichen Siegel der Preußischen Regierung von Pommern versehener, und unterm 6. Octobr. 1746. zu Stettin gegebener Passeport, des Inhalts, daß die nach Orient bestimte Ladung, so in Schiffbauholz bestunde, einem Preußischen Unterthanen zugehörte, und dem zu folge verlangte man die freye Passage für das Schiff. Da aber dieses, die Freyheit des Schiffes auf die Freyheit der Ladung zu gründen, eine allzu grosse Neuerung war, als daß man damit fortkommen konte, so wendete man sich auf die andere Seite, und es befand sich auf dem Schiffe, die Zwillinge genannt, ein Passeport mit dem Königl. Siegel ꝛc. ꝛc. der zu Stettin den 27. Jun. 1747. gegeben war, des Inhalts, daß das Schiff einen Preussen zugehörte, und forderte deswegen die freye Passage für die Effecten. Jedoch hatte man sich auf diesen Passeport nicht alleine verlassen; denn es befand sich auf eben diesem Schiffe noch ein anderer, der gleichfals mit dem Königl. Siegel ꝛc. ꝛc. versehen, und zu Stettin den 14. Jun. 1747. datiret war, des Inhalts, daß die Ladung einem Preussen gehörte. Und es ist merkwürdig, daß die Eide, worauf man diese verschiedene Passeports erhalten hatte, sich offenbar falsch befanden, und anjezt in den Listen A. und B. nicht mehr bloß vorgeschützt wird, daß die Ladungen, worauf sie sich bezogen, Preussen gewesen seyn. Da in der Erklärung der Bewegursachen gesagt wird, daß im Monat Sept. 1747. der Herr Mitchel dem Lord Chesterfield in Betreff der Ladung des Holländischen Schiffes, die 3. Schwestern genannt, an dessen Bord selbige weggenommen, und nachhero, unter dem Schein, als wenn sie einem

Preusse zugehörte, zurück gefordert wurde, Vorstellunge gethan hätte, dem ohngeachtet aber keine Meldung von dieser Ladung in den Listen A. und B. geschehen; so haben wir uns die Proceduren dieser Streitsache vorlegen lassen, und daraus ersehen, daß auf die deutlichste und überzeugendste Art, sowohl durch die Seebriefe, als die Depositionen des Schiffes dargethan worden, daß die Ladung in Bauholz bestanden, welches für die Entrichtung der Fracht nach der Charte-Partie auf die Rechnung und Gefahr der Franzosen, denen man es nach dem Hafen Orient überliefern solte, aufgeladen worden war. Es erhellete ferner, daß der Preußische Demandeur weder Herr von dem Schiffe war, noch selbiges beladen, noch auch dessen Ladung einem dritten anvertrauet hatte, sondern daß aller Antheil, den er jemals daran gehabt, darinnen bestunde, daß er seinen Nahmen und sein Gewissen darzu hergegeben hatte; denn er hatte den Eid geleistet, daß diese Ladung ihm eigenthümlich zugehörte, und daß selbige bereits den 6. Octobr. 1746. oder wohl gar vorhero aufgeladen worden wäre, da doch das Schiff damals noch ballast, und vor dem May 1747. nicht das geringste von aller dieser Ladung aufgeladen worden war. Mit einem Haufen anderer Eigenthums-Ansprüche befande sichs ebenalso und es waren selbige so handgreiflich falsch, daß der Herr Andrie, in seinem obbemeldten Schreiben vom 9. Jun. 1747. scheinet, selbiger gar nicht erwehnen zu mögen.

Der dritte Satz besaget, daß der Lord Carteret in obgedachten Unterredungen im Namen Ew. Majestät specificirt habe, was für Sachen Contrebande solten gehalten werden. Antwort: Was daran seyn mag, ist in Absicht auf die in den Listen A. und B. enthaltene Fälle von keiner Folge, weil

unter

unter allen Effecten, die entweder als eine wirkliche oder nur vermeintliche Contrebande dahier verurtheilt worden, sich keine in diesen Listen eingerücket finden, die für Preußisch ausgegeben worden; so, daß selbige entweder als verbotene oder dem Feinde zugehörige Waaren, sowohl in einem als dem andern Fall, mit allem Rechte verurtheilet wurden, und da sich die Zeugnisse darüber falsch befanden, so konten die Schiffe nicht berechtiget seyn davon die Fracht zu verlangen. Wenn aber auch die Wahrheit dieser Allegation den Preussen in etwas zu statten käme; würden sie nicht einmüthig zugeben, daß, ohnerachtet die durch einen Minister einem andern fremden Minister, mit dem er redet, mündlich und vielleicht auf der Stelle gegebene Antworten zu erkennen geben können, was er selbst, nach dem Völkerrechte, für Contrebande hält, selbige doch einem Tractat nicht gleich geachtet werden können, der ausdrücklich in der Absicht gemacht worden, um von gedachtem Rechte eine Ausnahme zu machen? und wären auch selbige gleich schriftlich ertheilet worden. Alle andere über diese Erklärungen mündlich gemachte Anmerkungē köñen auf gleiche Weise auf diesen Satz angewendet werden Der vierte Satz begreift in sich, daß die Großbritannischen Minister gesagt haben, diese Fälle wären nach den Gesetzen Engellandes entschieden worden. Antwort: Es kan nicht anders seyn, als daß die Großbritannischen Minister unrecht sind verstanden worden, weil selbst durch die Gesetze von Engelland von den urältesten Zeiten her verordnet worden, daß zur Kriegs-Zeit alle auf dem Meer gemachte Capturen von einem Admiralitätshof, dem Völkerrechte und besondern Tractaten gemäß, wo welche vorhanden sind, sollen entschieden werden, auch hat es niemals einen Fall

gegeben, da einer von den Gerichtshöfen, welche nach den Englischen Gesetzen zu urtheilen errichtet sind, über eine Captur erkennet hat. Da in diesem letzten Kriege das gänzliche Eigenthum der Prisen, denen, so sie machten, zum voraus zugestanden wurde, so war es nicht in der Gewalt Ew. Majestät selbige zu ihrem Schaden willkührig los zu lassen; es musten nothwendig alle Capturen der Entscheidung der dazu niedergesetzten Tribunale überlassen werden, um über selbige nach dem Völkerrechte und nach den Tractaten, wo welche vorhanden waren, zu sprechen. Jedoch hat man sich niemals beygehen lassen, daß die Particular-Gesetze dieses Königreichs auf das Eigenthum eines auswärtigen Unterthanen, welches als eine auf der offenen See gemachte Prise anher gebracht worden, sich erstrecken könten. Der fünfte Satz enthält, daß Ew. Majestät nicht mehr Recht, als Se. Majest. haben könten, zu Beurtheilung dieser Händel Tribunal zu errichten. Antwort: Es ist ausser allem Zweifel, daß jede Krone ein gleiches Recht habe Admiralitätshöfe zu errichten, um die, Kraft ihrer respective Commißionen, gemachten Prisen zu beurtheilen. Allein es giebt keine Krone, welche es auch seyn mag, die das Recht hat, die durch die Unterthanen einer andern Krone gemachten Prisen zu urtheilen, oder die von dem Tribunal einer andern Krone emanirten Urtheile umzustossen. Das einige Regelmäßige Mittel, wodurch man zu einer Verbesserung derselben und zu Abstellung der Irrthümer gelanget, bestehet in einer Appellation an ein höheres Gericht eben dieses Souverainen.

So bringt es ohnstreitig das Gesetz des Völkerrechts und die Methode mit sich, nach welcher die Prisen in allen See-Staaten von Europa sowohl, als in Engelland, beständig sind entschieden worden.

Der

Der sechste Satz behauptet, daß das Meer frey sey: Antwort: Selbst diejenigen, welche diesen Satz mit aller Gewalt vertheidigen, und ihm am weitesten ausdehnen, kommen allemal darinnen überein, daß wenn zwey Potenzen im Krieg begriffen sind, selbige das Recht haben, einer der andern ihre Effecten auf der offenen See, und an dem Bord freundlicher Schiffe wegzunehmen, so daß diese Streitigkeit auf keine Weise auf die Fälle, davon gegenwärtig die Rede ist, kan angewendet werden. Der siebende Satz meldet, daß Großbrittannien selbst, wegen zur See gemachter Capturen, Repressalien wider Spanien publicirt habe. Antwort: Diese Capturen wurden nicht zu einer Zeit gemachet, da man mit irgend einer Macht in Krieg begriffen war; sie wurden nicht von den Admiralitäts-Höfen nach dem Völkerrechte, sondern von Finanz-Höfen über die Reglements, welche selbst eine von den Beschwerden ausmachten, abgeurtheilet: die Forderung der verursachten Schäden selbst auf eine gewisse Summe liquidiret, und die Zahlung davon, vermöge einer ausdrücklichen Convention, versprochen; aber nicht in Vollziehung gebracht. Hierauf erfolgten dann die Repressalien. Sie waren aber allgemein. Es wurden keine den Spanischen Unterthanen gehörige Schuld-Gelder dahier zurück gehalten; auch keine ihnen zuständige Güter, so sich allhier befanden, weggenommen; welches uns natürlicher Weise zu einer andern Betrachtung Anlaß giebt. Der König von Preussen hat sich durch sein Königliches Wort verbindlich gemacht; die Particuliers zugehörige Schuld, so auf Schlesien haftet, zu bezahlen. Diese Schuld ist commercable, und ein guter Theil davon kan auf Unterthanen von andern Potenzen übergetragen wor-

den seyn. Man wird nicht leicht ein Exempel finden, daß jemals ein Souverain sich beygehen lassen, einer Schuld, die er selbst Particuliers schuldig war, vermittelst der Repressalien sich zu bemächtigen, und die Interessenten haben auch das Vertrauen, daß dieses nicht geschehen werde. Ein Particulier leihet einem Souverainen sein Geld auf den Glauben seiner Ehre, weil ein Souverain nicht, wie andere Leute, actionirt, und durch gerichtliche Zwangs-Mittel zur Bezahlung angehalten werden kan. Franckreich, Engelland und Spanien haben diesen öffentlichen Glauben so gewissenhaft beobachtet, daß sie auch sogar während des Krieges nicht gelitten haben, daß man sich auch nur einmahl darnach erkundigte, was für öffentliche Schulden dem Feind gehören möchten, ohnerachtet es gewiß war, daß sich viel Englisches Geld in den Französischen Fonds, und viel Französisches Geld hingegen in den Englischen Fonds befand. Diese Schuld, so der höchstseelige Kayser Carl VI. im Jan. 1735. gemachet, war keine Transaction eines Staats mit dem andern, sondern ein blosser mit Particuliers gemachter Vertrag, welche ihr Geld auf die Versicherung hinlehnten, die der Kayser für sich, seine Erben und Ankömmlinge ausstellte, das Capital mit dem Zinse, auf die Art und in den Fristen, wie es durch den Vertrag regulirt worden, ohne Anstand, Aufschub, Abzug, oder irgend eine Verminderung, wieder zu bezahlen, mit dem Versprechen, daß im Fall das Instrument, und die Worte, deren man sich bedienet, nicht für kräftig genug solten gehalten werden, man die Vollstreckung seines Contracts, in und durch sothane anderweite Acten, Mittel, Art, Formen und Worte versichern wolte, welche nur

immer

immer die gültigsten und kräftigsten seyn möchten, um ersagtem Kayser, seine Nachfolger und Abkömmlinge zu verbinden, und welche die Darleiher der Billigkeit nach verlangen könten.

Er hat seine Einkünfte von den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, zur wesentlichen und sonderbaren Sicherheit der Zahlung des Capitals und der Interessen verpfändet. Die ganze Schuld, Capital und Zinsen solten in dem Laufe des Jahrs 1745. gezahlet werden. Ja, wenn es sich auch zugetragen hätte, daß selbige von den Einkünften Schlesiens nicht hätte können bezahlt werden, so wären dem ohngeachtet der Kayser, seine Erben und Descendenten jederzeit Schuldner und verbunden geblieben selbige zu bezahlen; denn weder die Gewährleistung noch die Destruction dessen, was verpfändet ist, tilgen die Schuld, noch machen sie auch den Schuldner davon los. Um dieser Sache willen stipulirte die Kayserin-Königin, ohne daß es die Darleiher verlanget, als eine Bedingniß, unter welcher Sie die Schlesischen Herzogthümer dem Könige von Preussen abtrat, daß in Betreff dieser Schuld Se. Preußische Majestät sich für an die Stelle und Platz des Höchstsel. Kaysers, Ihres Herrn Vaters, gesetzet halten solten. Und hier sehe man die eigenen Ausdrücke des 7. von den Präliminair-Artikeln zwischen der Königin von Ungarn und dem König von Preussen, welche zu Breßlau den 11. Jun. 1742. unterzeichnet worden. Se. Majestät der König in Preussen nehmen einig und allein die Zahlung der den Englischen Kaufleuten auf Schlesien hypothecirten Summe, nach dem zu London den 7. Jan. 1735. unterschriebenen Tractat, über sich. Diese Stipulation ist nachhero durch den 9ten Art. des zwischen Höchstgedacht Ihro Majestäten zu Berlin

den

den 28. Jul. 1742. unterzeichneten Tractats, und abermals durch den 2ten Art. des zwischen eben diesen Monarchen, den 25 Dec. 1745. zu Dreßden unterschriebenen Tractats bestätiget worden. In Betracht der durch die Kayserin-Königin geschehenen Abtretung Schlesiens hat sich der König von Preussen Seiner Seits gegen Dieselbe verbunden, diese Summe nach dem Contract zu bezahlen, und Er ist folglich gehalten, sich in Betracht derselben gänzlich, an die Stelle und den Platz des Höchstsel. Kaysers zu stellen. Nun aber hätte der Höchstsel. Kayser die Summe nicht durch Repressalien, auch so gar nicht als feindliche Effecten im Fall eines öffentlichen Krieges zwischen beyden Nationen an sich bringen können, weil er sich bey seinem Glauben verbindlich gemacht hatte, selbige ohne Anstand und Aufenthalt, Abzug oder Verminderung, welche es auch seyn mag, zu bezahlen. Wenn diese Ausdrücke sich nicht auf alle mögliche Fälle erstreckten, so hatte er seine Ehre verpfändet, sich noch kräftiger zu Zahlung dieser Summe, in sothaner Form der Worte, welche man verlangen könnte, zu verbinden, und also konnte es zu aller Zeit gefordert werden, ausdrücklich zu erklären, daß diese Summe, weder durch Repressalien, noch in Kriegszeit solte weggenommen werden, wie dieses oft geschiehet, wenn die Fürsten und souverainen Staaten von Fremden entlehnen: so, daß, wenn man auch auf einen Augenblick annimmt, daß die Klagen Ihro Königl. Preußischen Majestät in der Billigkeit und dem Rechte der Völker gegründet wären, und daß Sie gänzlich Fug und Recht hätten sich der Repressalien wider Engelland überhaupt zu bedienen; so würde dennoch diese Summe nimmermehr durch Repressalien können zurück gehalten werden,

werden, ohne die mit der Kayserin-Königin eingegangene Verbindung zu brechen. Sonsten solte diese ganze Schuld, nach dem Vertrag, schon seit dem Jahr 1745. abgezahlet worden seyn. Man muß also den Contract dem Recht und der Billigkeit nach, wie er von damals an, ist erfüllet worden, betrachten, in so ferne dieses die Sicherheit der Gläubigen interessiren kan. Nun aber haben diese Preußischen Klagen erst im Jahr 1746. ihren Anfang genommen, da die ganze Schuld hätte bereits völlig sollen getilget seyn. Auf diesem Grundsatz des natürlichen Rechts beruhet es, daß die Französischen Schiffe und Effecten, welche während des Krieges mit Spanien, aber noch vor dem mit Frankreich, unrechtmäßig weggenommen waren, vermöge der Urtheile der Tribunale Ew. Majestät den Französischen Eigenthümern zurückgegeben worden sind, auch sogar bey dem heftigsten Kriege mit Frankreich und noch nachhero hat man weder diese Schiffe noch diese Güter, ohnerachtet sie Unterthanen eines wirklichen Feindes zugehörten, und sich in unsern Händen befanden, niemahls zu confisciren verlanget, weil es diese Bewandniß damals noch nicht mit ihnen hatte, als ihnen das Unrecht, so ihnen schon vorher wiederfahren, zugefügt wurde; eben so wie dieses Geld sich anjetzt nicht in den Händen Sr. Königl. Preußischen Majestät befinden würde, wenn Sie vorher nicht dadurch dem Contract zuwider gehandelt hätten, daß sie die ganze Summe im Jahr 1744. nicht bezahlet haben. Die Garantie Ew. Majestät, welche für die Unverbrüchlichkeit ersagter drey Tractaten gegeben worden, kan von nichts, als eben diesen Bedingnissen, unter welchen die Abtretung der Kayserin-Königin geschehen ist, abhangen. Es

war

war aber dieses als etwas überflüßiges angemerket worden; denn der König von Preussen ist selbst nicht in Abrede, daß, wenn er diese Schuld nicht bezahle, seiner Seits ein Bruch ersagter Verbindungen und eine Renunciation auf ersagte Tractaten seyn würde; wenn er nicht durch das Völkerrecht auctorisiret war, sich der Repressalien wider die Unterthanen Ew. Majestät zu bedienen, und wir glauben deutlich gezeigt zu haben, daß er es in keinem Verstande seyn kan. Uebrigens unterwerfen wir alles obige in tiefster Unterthänigkeit der Einsicht und Klugheit Ew. Majestät.

Ge. Lee. D. Ryder.
G. Paul. W. Murray.

Diese Beantwortung wurde sogleich an den Preußischen Hof gesendet, und man will wissen, daß Se. Königl. Majestät in Preussen selbige sogleich selbst durchgelesen, und sodann den Herrn Canzler Cocceji zu sich berufen lassen. Inzwischen muste der Herr Fürst von Kupferberg, neuer Königl. Preuß. Commissarius zu dem Reglement des Commercien-Tractats und der Liquidation der Schlesischen Gelder, an dem Wienerischen Hofe an die Kayserl. Königl. Minister nochmals die Declaration thun, wie Se. Königl. Preußische Majestät nichts sehnlicher verlangten, als daß dieses Geschäfte je eher je lieber zu Stande gebracht werden möchte, und zwar so, daß alle Schwierigkeiten, die daraus künftighin entstehen könnten, aus dem Grunde gehoben würden, und Se. Königl. Preußische Majest. wolten auch so, wie Sie bereits gethan, auf alle nur ersinnliche Weise dazu Hand biethen. Es schiene dieses um desto nöthiger zu seyn, da der Englische Hof äusserte, man würde im Fall man sich Preußischer Seits nicht zum Zwecke legete, sich

dem

dem Breßlauer Tractat d. a. 1742. zu Folge an die Kayserin-Königin halten.

Nächstdem hatten Ihro Königl. Majestät von Preussen mehrgedachte Englische Gegen-Deduction sofort auch an die vorige Commißion remittirt, und derselben ein paar neue der Marine Sachen verständige Räthe beygefügt, denenselben auch nochmahl anbefohlen, ratione facti, die interessirten Kaufleute mit ihrer Nothdurft zu hören, zugleich aber auch die gegenseitigen principia, wie weit solche den natürlichen Gesetzen, und den vernünftigen Völkerrechte gemäß wären, mit gänzlicher Beyseitsetzung desjenigen, so etwan aus den disseitigen Landes-Gesetzen, zum Faveur der Königl. Unterthanen, allegirt werden könnte, zu examiniren, auch hiernächst ihr Gutachten darüber, wie sie es vor GOtt, vor Sr. Königl. Maj. und vor der ganzen Welt, verantworten könnten, abzustatten. Wobey der König nochmals declarirt, daß Sie zu viel Consideration vor die Englische Nation hätten, als daß Sie derselben das geringste anmuthen wolten, was nicht durch die strengsten Regeln des allgemeinen Völkerrechts behauptet werden könne, und was Sie nicht, nach eben diesen Regeln, ihren Unterthanen zu leisten schuldig wären u. s. w.

Man versichert hierauf, daß diese Preußische Commißion sich vorläufig verlauten lassen, daß die Englischen Referenten, den statum causae, worauf es eigentlich ankäme, ganz vorbeygegangen, und dagegen die Sache in solcher Verwirrung vorgestellt hätten, daß es nicht wohl möglich sey, sich davon aus ihrem Rapport eine deutliche und richtige Idee zu machen. Gleichwohl händigte schon am 12 April 1753 Herr Mitchel dem

Herzog

Herzog von Newcastle, die umständliche Antwort des Preußischen Hofs ein. Diese sehr weitläuftige Schrift, soll auf Befehl des Königs von Engelland, in einem Rathe reiflich untersucht worden seyn; besonders da sie in den moderatesten und freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt. Der Hof zu Berlin, hatte unter andern auch, als ein Mittel, aus den obwaltenden Irrungen zu kommen, vorgeschlagen: er wolle sich Seiner Ansprüche, wegen der über Seine Unterthanen gemachten Prisen, begeben, wenn man sich Englischer Seits entschliessen wolte, mit ihm einen Commercien-Tractat einzugehen, wodurch seinen Unterthanen, in Europa sowohl, als in Indien wegen der Handlung, einige Immunitäten eingeräumt würden. Daß dieses letztere sogleich geschehen würde, zweifelten die meisten um deß willen, weil es scheinen könnte, als wäre Großbrittannien dazu einigermassen gezwungen worden. Man wird, sagten die Staatskundige, diese zwey Dinge mit einander nicht leichte vermengen; man wird vor allen Dingen, die über die sequestrirten Gelder entstandene Irrungen zu heben sich angelegen seyn lassen; und sind diese gehoben, so wird man von dem verlangten Commercien-Tractat, als von einer ganz unterschiedenen Sache reden können.

Indessen sahe man im Haag eine Uebersetzung eines Englischen Aufsatzes, der diese ganze Streitigkeit betrift, herumgehen, welcher folgenden Titel führete: Unpartheyische Anmerkungen eines Fremden, über die anjezo, zwischen Engelland und Preussen obschwebende Irrung, in einem Schreiben eines Edelmannes vom Haag an seinen Freund zu London. Uebrigens ist, meines Wissens, die Sache in dem damaligen

Zustande

Zustande verblieben, bis 1756. die neuen Tractaten zwischen Engelland und Preussen errichtet worden; da denn abermals viele behaupten wolten, es habe der König von Großbrittannien in einem geheimen Artikel über sich genommen, seine Englische Unterthanen, wegen ihrer rückständigen Schlesischen Schuld-Forderung, selber zu befriedigen. Ich lasse es dahin gestellet seyn, und will es weder behaupten, noch dem Vorgeben widersprechen: weil bis jetzo erwähnter geheimer Artikel dem Publico nicht bekannt gemacht worden.

§. 342.

Von der zweyten Irrung, zwischen Engelland und Preussen, die Ost-Friesische Succeßion betreffende, so in diesem Jahre fast aufs höchste getrieben worden.

Die zweyte Irrung zwischen den Königl. Großbrittannischen und Preußischen Höfen, so in diesem 1753sten Jahre beynahe aufs höchste getrieben wurde, betraf die Ost-Frießländische Succeßions-Sache. Ich habe deren bishero schon etliche male Erwähnung gethan, aber nur so viel davon bemerket, daß anfänglich beyde hohe Theile sich nur mit Protestationen und Reprotestationen, auch Bekanntmachung verschiedener Deductionen und Gegen-Deductionen begnüget, worinnen jeder dem Publico seine Rechts-Gründe bekannt zu machen, sich beflissen. Unter solchen verdienet die Chur-Hannöverische sogenannte Prüfung der Königl. Preuß. Remarques über die Königl. Großbrittannische Vertheidigung des sogenannten gründlichen Unterrichts von dem Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien, als

Chur-Fürsten von Braunschweig-Lüneburg, zustehenden Succeßions-Rechte in die Grafschaft Ost-Frießland und dazu gehörigen Herrschaften ꝛc. um deßwillen einer besondern Anmerkung: weil sie einen Umstand enthält, welcher vorhero wohl den wenigsten bekannt gewesen. Es wird nehmlich aus denen Kayserlichen Wahl-Acten ein förmliches Conclusum Electorale vom 23. Sept. Anno 1745. gegen die von Ihro Königl. Majestät in Preussen währenden letzten Interregno bey dem Rheinischen Reichs-Vicariat ausgewirkte Belehnung, mit der Grafschaft Ost-Frießland beygebracht. Dieses Conclusum ist Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät, noch ehe Allerhöchstdieselben Dero Wahl-Capitulation beschworen, von Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz im Nahmen des ganzen Churfürstl. Collegii und in Gegenwart sämtlicher ersten-Herren Wahl-Gesandten, mit der Erklärung eingehändiget worden, daß der von Ihro Kayserlichen Majestät abzulegende Eyd über die Wahl-Capitulation, besonders Art. III. §. 19. auf diesen wichtigen Actum der Rheinischen Vicariats-Investitur mit Ost-Frießland nicht zu ziehen, noch davon zu verstehen sey. Ihro Kayserl. Majestät haben dieses Conclusum zu sich genommen, und nebst Danksagung, vor die Ihro dießfalls geschehene Eröfnung, die Erklärung gethan, daß Sie sich solches zur Nachricht dienen lassen wolten. Dieser Umstand schiene bey manchen Aufmerksamkeit zu erregen, wie nicht weniger dieses, daß man Chur-Braunschweigischer Seits in dieser Schrift vorstellet, es habe jeder Reichs-Stand die Befugniß darauf zu dringen, daß diese Grafschaft der Kayserlichen Wahl-Capitulation gemäß, dem Reiche incorporiret, und ohne des Churfürstl. und Fürstl. Collegii Genehmhaltung Niemand damit

beliehen

beliehen werde; und daß man eben daselbst behaupten wollen, daß das Reich dem Chur-Hause Brandenburg wegen des Schwedischen Krieges, keine Satisfaction, oder Schadloshaltung schuldig gewesen sey.

Vorjetzo aber muß ich nun auch kürzlich berühren, wie von beyden hohen Theilen die Sache ernsthafter zu treiben angefangen und fortgesetzt worden. Sie kam nehmlich eigentlich darauf an:

Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, hatte schon 1680. bey dem Kayser und Reiche angehalten, daß man seinem Hause eine Expectanz auf dieses Fürstenthum, wegen der grossen Unkosten, und erlittenen Schadens im Pommerischen Kriege, geben möchte. Friedrich I. erhielt sie auch 1694. wirklich, und Kayser Joseph sowohl als Carl VI. confirmirten sie 1706. und 1715. Als nun bey dem Abgange des Fürstlichen Hauses Ihro jetzt regierende Majest. der König von Preussen, ex hoc titulo, die Possession ergrief, so liessen 1740. Seine Königl. Großbrittannische Majest. bey einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung einen so betitelten gründlichen Unterricht übergeben, worinnen Sie das Succeßions-Recht im besagten Fürstenthum für das Haus Hannover darzuthun suchten. Die Sache wurde darauf bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht, um beyder Chur-Häuser Rechte zu untersuchen. Die Gründe von Chur-Braunschweig sind: 1) daß man 1691. also noch vor ertheilter Expectanz, eine Erbverbrüderung mit Ost-Frießland errichtet, und eben dadurch, nach Abgang des männlichen Stammes, ein Succeßions-Recht erlangt habe. 2) Ost-Frießland sey ein wahres Erblehn und dagegen alle vors Mann-Lehn geführte Beweise ungültig. 3) Gesetzt aber auch, daß es ein Manns-Lehn wä-

re, so sey dennoch eine Erbverbrüderung nach denen Reichs-Gesetzen erlaubt. 4) Die dem Chur-Haus Brandenburg ertheilte Eppectanz sey unverbindlich, und habe zum Präjuditz der Erbverbrüderung nicht ertheilt werden können. Auf diesen Gründen beruhet die Chur-Braunschweigische Anforderung. Da nun dieser Proceß seit der Zeit fürwähret, so haben des Königs von Preussen Majest. den 24. Novembr. 1751. den Gesandten der allgemeinen Reichs-Versammlung declariren lassen, wie Sie, als authorisirter Besitzer des Fürstenthums Ost-Frießland, auf eine grundlose Action vor dem Reichs-Hofrathe Sich keineswegs einlassen könnten, und demnach die Sache dem gesamten Reiche zur Entscheidung überliessen.

Auf die obgemeldete Declaration des Preußischen Gesandten, folgte den 4. März a. c. ein Chur-Braunschweig. Exhibitum, in welchem nicht nur die Ursachen angegeben werden, warum der Chur-Brandenburgische recursus ad Comitia nicht statt finden könne, sondern auch die Rechte von Chur-Braunschweig nervös dargestellt zu finden; welches aber von Seiten Chur-Brandenburg schon den 7. Jun. ausführlich beantwortet wurde.

Man konte hiernächst gar bald merken, daß diese Sache zur Weitläuftigkeit kommen, und heftige Streitigkeiten auf dem Reichstage verursachen würde, und zwar bey Gelegenheit, daß das Chur-Maynzische Directorium dieselbe den 14ten May mit in Ansage gestellt gehabt. Der Chur-Braunschweigische Gesandte, Herr von Behr, hatte sogleich wahrgenommen, daß die in der Ansage erwähnten Dictata nicht allzurichtig angesetzt gewesen, wie dann an statt eines vom 24. Sept.

Sept. 1745. stehen sollen vom 9. Aug. 1746. er hatte darauf auch ohne Anstand das Directorium ersuchen lassen, die Verfügung zu thun, damit besagte Ansage umgeschrieben werden möchte: weil es aber schon spate gewesen, und auch dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium, geziemende Nachricht von sothanen Ansinnen gegeben werden müssen, dieser auch alsobald durch den Brandenburgischen Legations-Secretarium bey dem Chur-Maynzischen Directorio eine Contradiction einlegen lassen: so ist die verlangte Umschreibung nicht geschehen, jedoch Tags darauf die Raths-Versammlung gleichwohl vor sich gegangen. Die ganze Ansage aber überhaupt, so viel sie nehmlich die Ost-Frießländische Succeßion betroffen, stunde dem Chur-Brandenburgischen Gesandten nicht an: weil die darinn gemeldten Exhibita, nur die von Chur-Braunschweig eingegebene Memorialien, und dagegen keine Chur-Brandenburgische betrafen. Hiezu kam noch dieses, daß die Chur-Maynzische Gesandschaft, als sie der Chur-Brandenburgischen von der beliebten Ansage vertrauliche Communication thun lassen, zugleich auch folgende Anfrage gethan: ob disseitiges den 24. Nov. 1751. dictirte Pro Memoria auch mit in die Ansage zu bringen verlangt würde? Worüber der Herr von Pollman so empfindlich geworden, daß er durch den Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarium, ohne Anstand, folgende Antwort dem Chur-Maynzischen Directorio insinuiren lassen.

Die Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandschafft, läst, nebst Vermeldung ihres geziemenden Compliments, der Chur-Maynzischen, auf die gethane sogenante vertrauliche Communication, daß das den 4ten März a. c. dictirte Chur-Braunschweigische

Schreiben, den anmaßlichen Anspruch auf Ost-Frießland betreffend, auf Morgen in die Ansage gebracht werden solte; und dabey geschehenen Anfrage: ob diesseitige den 24. Nov. *a. p.* dictirte *Pro Memoria* auch mit in die Ansage zu bringen verlangt würde? zur Antwort wissen, daß man disseitiges Pro Memoria nicht eher, als bis jenes beantwortet, (so würcklich unterm Druck, und ehestens so, wie *ad Comitia* gebracht, also auch *Statibus* insbesondere communicirt werden würde,) in Ansage bringen lassen könte, und jenes dahero, ohne mit einer so ungewöhnlichen *præcipitanz*, *absque ullo periculo in mora*, *ad nullum* in Ansag bringen zu wollen, dessen hätte sich noch wohl kein Reichs-Directorium angemast, so lange der Reichs-Tag stünde; und müste Chur-Brandenburgische Gesandschafft, gegen so offenbare Parthey- und Zudringlichkeit, am feyerlichsten protestiren, und Sr. Konigl. Majestät ihre Nothdurft und Befugniß darwider ausdrücklich und bestens reserviren, immittelst gehörter Gesandschafft declariren, daß sie bey gewöhnlichen Raths-Tagen, nicht auf die Chur-Maynzische Ansage, sondern nur *pro lubitu suo* erscheinen würde, biß sie über diesen unversehenen ausserordentlichen Vorfall, allergnädigste Instruction eingeholet und erhalten.

Uebrigens hatte jeder hohe Theil seine gute geheime Ursachen, warum der eine diese Sache auf dem Reichs-Tage befördert, der andere aber verzögert, wissen wolle. Inzwischen hatte das Chur-Maynzische Directorium, um der sogenanten etwas herben Chur-Brandenburgischen Protestation, Reservation und Declaration, einige Antwort entgegen zu stellen, gleich selbigen Tages, ein Scriptum pro Nota, **wie es genant wird, unter folgenden Ausdrücken bekant gemacht.**

Bey der, von dem Chur-Maynzischen Gesandschaffts-Secretair, den 14ten May a. c. bey der fürtreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandschafft abgestatteten Ausrichtung, sey von dem Chur-Braunschweigischen Schreiben vom 4ten May a. c. nichts in specie gedacht, sondern nur überhaupt gemeldet worden, daß auf zeitherigen Betrieb der furtrefflichen Chur-Braunschweigischen Gesandschafft, die

Ost-

Ost-Frießländische Succeßions-Sache in die Aussage gesetzt werden würde; dann, so und nicht anders, auch ohne einigem Beysatz von dem *Exhibito* vom 4 May a. c. habe nicht nur der ihme Secretario gegebene Auftrag gelautet, sondern es bestätigte auch dieses, die von ihme, gleich darauf, und noch ehe, als die Gegenbeschickung durch den Chur-Brandenburgischen Legations-Secretair geschehen, gefertigte pflichtmäßige Registratur, daß jener Auftrag so und nicht anders abgelegt worden. Man habe auch solches den Chur-Brandenburgischen Secretair in Gegenwart vermeldet, und übrigens beygefügt, daß, nachdem sothane Ost-Frießländische Sache, von An. 1744. an die Reichsversammlung gebracht worden, es sich von selbsten ergebe, daß darinnen, mit dermaliger Ansage nichts übereilt werde; es zeigten es die alltäglichen Exempel, daß in Sachen, die schon in Ansage gesetzt waren, Dictaturen anderweiter Vorstellungen geschähen, worzu auch die von der fürtreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandschafft, dem Vernehmen nach bald erwartete Antwort, willig befördert werden würde; ohne daß man die zeithero zwar schon einige Zeit zurück gehaltene Ansage, auf fernern Betrieb der fürtreflichen Chur-Braunschweigischen Gesandschafft weiter aufhalten, oder versagen können. Die übrigen Protestationen wolle man zurück geben, und sich *reprotestando* bestens verwahret, auch ersucht haben, das Reichs-Directorium mit dergleichen Aeusserung zu verschonen; wie dann in specie die geschehene Widerede gegen die Reichs-Ansage nichts erhebe, und da selbige vom ganzen Reich erkannt werde, und in behöriger Ordnung geschehe, dieser einzelne Widerspruch dargegen nichts verfange.

Es blieb demnach diese Sache immer noch unausgemacht. Des Königs von Preussen Majestät bestunden darauf, daß der Reichs-Hof-Rath dieselbe nicht entscheiden könne. Der König von Großbrittannien hergegen suchte zu behaupten, es müsse selbige alda und nirgends anderswo ausgemacht werden. Noch im November 1752. wurde Brandenburgischer Seits, auch ein Gutachten,

wie ein patriotischgesinter unpartheyischer Reichs-Stand, die Ostfriesische Sache, bey einem hochansehnlichen Reichs-Convent anzusehen habe? bekant gemacht. In demselben werden nicht nur alle vor Chur-Brandenburg militirende Gründe, aus den bisherigen Deductionen, kürzlich vorgestelt, sondern auch die Unstatthaftigkeit der Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in hac causa bewiesen.

Weil nun Ihro Majest. der König von Preussen sich unter andern auch auf eine vom Reich versprochene Genugthuung, wegen der bey der Schweden Einfall erlittenen Schadens, berufen hatten, und das Interceßions-Gesuch an den Kayser, aus eben dem Grunde urgiren liessen: so sahe man in Regenspurg, schon zu Ausgang vorigen Jahres, einen **Extract verschiedener weltlicher Fürsten Rationen, gegen die von Chur-Brandenburg gesuchte Satisfaction vom Reich, so in denen Antworten vom Jahr 1688. angeführet worden**, herumgehen. Es läßt sich leicht urtheilen, daß dieser Aufsatz, der Chur-Brandenburgischer Seits, in bemeldten Jahre sogleich mit Anmerkungen beleuchtet worden, dermahlen nur zu einem Beweiß dienen solte, daß man schon damals, zu der von Brandenburg verlangten Genugthuung sich nicht schuldig gehalten, und vielmehr dieses Begehren vor bedenklich angesehen hätte, weil die meisten status, mit gleichem Recht, gleiche Forderung machen könten, da denn das Reich kaum hinlänglich seyn würde, sich vertheilen zu lassen. Es lauten aber die Formalien gedachten Auszuges folgendermassen:

Erstlich sey dieses Werk von so grosser Importanz, daß wenn andere, so gleiches Jus und Anforderung mit Chur-Brandenburg haben, dergleichen thun wolten, das

das Reich kaum *sufficient* sey, sich in die Prätendenten vertheilen zu lassen. Andertens so hätte Chur-Brandenburg öfters Versicherung gethan, von dem Reiche nichts zu begehren, was demselben, oder einem seiner Stände, präjudicirlich wäre. Drittens, sey durch das Gutachten besagte Garantie nicht dahin zu verstehen, daß sie *ex propriis* solte prästiret, sondern von denen Reichs-Feinden solte verschafft werden, *communi statuum auxilio*; welche Zusage aber, durch die Particular-Tractaten, so Chur-Brandenburg mit dem damaligen Reichs-Feind getroffen, erloschen. Noch weniger aber sey, viertens, *eventus belli* zu prästiren, vom Reiche versprochen worden, oder dasjenige zu gewähren, was Chur-Brandenburg durch Reichs-Hülfe gewonnen, und denn *per sortem belli* gezwungen wieder verlassen müssen. Fünftens, hätte Chur-Brandenburg von der Crone Schweden, 14. Meil Weges Land jenseits des Oder-Strohms, 300000. Rthlr. an Geld, und die völlige Abtretung der Zölle in Hinter-Pommern, erhalten. Sechstens, seyen die in Chur-Brandenburgischen *postulatis* vorkommende Difficultäten *insuperable*, denn: 1) was die Anwartung auf Ost-Frießland betrifft, so führten dieselben *tacite* ein *votum captandæ mortis* bey sich, so von Brandenburg und dem Fürstenthum Anhalt, wegen Ascanien, nicht allein contradicirt, sondern auch endlich, von dem von Jena, *teste protocollo*, spötlich tractirt worden, dahero dergleichen *pro re odiosissima* billig zu halten. Zu dem hätten alle Capitulationes die Römischen Kayser obligirt, die dem Reich etwa heimfallende *feuda* eher beyzubehalten, als zu verleyhen, weilen sie zu dem gemeinen Nutzen, und Sublevation der benöthigten Ausgaben, könten angewendet werden. Und obgleich die *Capitulatio Leopoldina Art.* XXX. zugäbe, daß ein Römischer Kayser dergleichen *feuda*, *cum consensu Electorum*, wieder verleyhen könne; so wäre doch solche Freygebung, auf den Tod oder Verwirckung des *Possessoris* restringirt, dergleichen bey dem Haus Ost-Frießland nicht vorhanden, sondern vielmehr ein junger Herr, *cum spe prolis*, überdem auch noch andere *Successores*, von der ältesten Gräflichen Linie, im Leben. Letzlichen, weil Chur-Brandenburg, durch eigenmächtige Occupirung eines Ost-Friesischen See-Hafens, Gretsil genannt, ohnedem gegen den Fürstlichen Bedienten daselbst den Meister spielet, was

würde nicht geschehen, wenn es unter dem Prätext von erlangter Expectanz agiren könnte.

Anmerk. Dieser erste Punct will uns nicht in den Kopf. Es ist falsch, daß eine verlangte Expectanz, ein *votum captandæ mortis* bey sich führe; weder die *dispositio* des *Domini directi, de futuro aliquando feudi possessore*, noch das Verlangen des *petentis*, haben etwas dergleichen. Sind die Erbverbrüderungen erlaubt, warum sollen es auf Käyserlicher Seiten die Expectanz-Ertheilungen nicht seyn? Bey dem Tode, oder der Verwirkung des *Possessoris*, hat ja keine Expectanz mehr statt: was ist also nöthig, dieselbe *in casum mortis* zu restringiren? das sind lauter widersprechende Dinge.

2) Wegen der Millionen Reichsthaler, so wäre solche ausserordentliche Collecte, aus denen durch Kriegs-Durchzüge, Quartiere, und dergleichen, erschöpften Landen, nicht aufzubringen; zumal werde sich derjenige, also selbst berührter Ursachen willen viel erlitten, und Compensation zu begehren Ursache hat, nicht schuldig erachten, etwas aus eigenen Mitteln darzugeben. 3) Wegen der drey Reichs-Städte, hätte kein Stand über einen seiner Mitstände zu disponiren, wie solches noch bey dem Exempel, daß Oesterreich, in Compensation vor Freyburg, einige Städte in Schwaben prätendirt, zu ersehen. Denn auch so wäre Chur-Brandenburg selbst ein ausschreibender Fürst des Niedersächsischen Krayses mit, und daher verbunden, solchen Krayß-Gliedern, gegen alle, die ihrer Immedietät nachstreben, die hülfliche Hand zu bieten, und nicht sie selbst zu subjugiren. Denn so prätendirte Chur-Sachsen seine Schutz-Gerechtigkeit über Mühlhausen und Nordhausen; und hat diese letztere Stadt, ihre Vogteyen, Schultheisen-Amt, Zoll und Mauth, von Chur-Sachsen zu Lehn, und ist solche dem Stadt-Rath daselbst, von 15. zu 15. Jahren unwidersprechlich überlassen worden.

Anmerckung. In diesem letztern Puncte ist seit der Zeit eine Aenderung vorgegangen. Im Jahr 1698. überliessen des Hochseeligen Königs Majestät

sestät das Reichs-Schultzen-Amt in Nordhausen, mit allen dazu gehörigen Rechten, an das Chur-Haus Brandenburg; von diesem hat es der Stadt-Magistrat, nach einigen deßwegen entstandenen Irrungen, auf Vermittelung des Chur-Fürsten von Hannover, käuflich an sich gebracht.

4) wegen der Canonicate, so stritte solches *contra expressam litteram instrumenti pacis*, davon nicht ein Haar weit zu weichen, sondern das Reich in die vorige Confusion gerathen dürfte. Siebentens, würde der mit der Crone Schweden 1679. gemachte Frieden Anstoß leiden; Achtens, sey das Brandenburgische Memorial mit vielen nachdencklichen Dingen angefüllt, indem man das Reich imminuiren, und *per comminationes* ihm eins und das andere abzuzwingen gedencke; und Neuntens, begehrten die meisten Reichs-Stände, *pars jure*, selbst Satisfaction.

Immittelst wurde es zu Regenspurg dahin vermittelt, daß der Chur-Brandenburgische Gesandte ein neues Memorial unterm 26. Jan. 1753. an die Reichs-Versammlung übergeben, welchem das obige vom 7. Jun. 1752. als eine Beylage beygefügt war. Es wurde beydes zusammen von Chur-Maynz den 29. Jan. zur Dictatur befördert. In diesem neuen Memoriale wurde das obige vom 7ten Jun. nach allem seinem Innhalte zu fördersamster Einholung gedeihlicher Instruction nochmals angelegentlich empfohlen. Den Tag darauf schickte der Churbraunschweigische Gesandte den übrigen Gesandschaften ein Pro-Memoria zu, nach welchem er sich auf das vorher gemeldete Churbrandenburgische Memorial weiter einzulassen nicht für nöthig erachtete, sondern allein auf dasjenige, was er der Reichs-Versammlung per Dictaturam unterm 4. März 1752. bereits vorgestellet, sich berief, und das darinnen geschehene Petitum wieder-

wiederholte, daß man nehmlich den von Sr. Königl. Majestät in Preussen ad Comitia gebrachten Antrag keinen Eingang finden lassen, sondern vielmehr Höchst-Deroselben mit den allerseitigen vortreflichen Votis zu erkennen geben möchte, sich dem Wege Rechtens mit dem Durchl. Chur-Hause Braunschweig-Lüneburg in dieser vor dem Kayserl. Reichs-Hofrathe rechtshängigen Ost-Friesischen Succeßions-Sache nicht zu entziehen, mithin an dem, was recht und gleich sey, sich mit Höchstdenenselben gleichfals genügen zu lassen.

Ob nun gleich der Chur-Brandenburgische Gesandte sich bisher alle ersinnliche Mühe gegeben, zu verhindern, daß die Ost-Frießländische Succeßions-Sache noch nicht in Ansage gebracht werden möchte: so kam sie doch nicht nur den 9. April 1753. in die Reichs-Ansage; sondern man berathschlagte auch darüber, und faste wircklich ein Reichs-Gutachten ab, welches der hochansehnlichen Kayserlichen Principal-Commißion extradiret, und am folgenden 16. April durch die Dictatur öffentlich mitgetheilet wurde. Der Herr von Pollmann aber war gleich mit dem im Fürsten-Rathe abgehandelten Protocolle übel zufrieden, und communicirte noch am 13. April vor dem Reichs-Rath, denen Comitial-Gesandschaften, zwey Impressa ad aedes, unterm Titel: Gemüßigte vorläufige Monita, eines zu der im Churfürstlichen, und das andere zu dem im Fürstlichen Collegio, den 9 April 1753. in der Ost-Frießländischen Sache geführte Protocoll überhaupt. Gedachter Herr Gesandte beschwert sich darinne, nicht allein über die Proposition des Chur-Brandenburgischen Interceßions-Gesuchs, sondern auch über die dabey gefallene Protocolla, weil sie

ihm

ihm unrichtig vorkämen; und reclamirt anbey, sämtlicher höchst und hoher Stände, ex nexu Imperii fliessende Aßistenz vor die Aufrechthaltung der dabey verstrenden Iurium statuum communium. Zuletzt verlangete der Herr Gesandte, das etwanige Project Concluſi, oder, wie die Worte lauten, sonst unzeitigen partum, per dictaturam privatam zu communiciren. Eben dieser hatte von den zwey gedachten Piecen, eins zum Chur- und das andere zum Fürstl. Protocoll verlesen, dadurch aber so wenig, als der Hochfürstl. Anhältische Gesandte, durch sein pro dilatione noch nachgetragenes votum, verhindern können, daß das Reichs-Gutachten nicht zu Stande gekommen wäre, als welches sich nach den majoribus gar bald ergeben. Es lautet folgendermaſſen:

Der Römisch. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Kayſers und Herrns, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissario, des Herrn Alexander Fürst von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit, im Nahmen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gebührend ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die Ost-Friesische Succeßions Angelegenheit, und besonders zwar in derselben, die an die Reichs-Versammlung gebrachte, und unterm 24. Novembr. 1751. den 4. März. 1752. und den 29. Januar. 1753. dictirte, und hierneben angefügte Chur-Brandenburg und Churbraunschweigische Gesandschafts-Memorialien, in ordentlichen Vortrag gestelt: so ist, nach reifer der Sachen Erwägung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß sothane Succeßions-Angelegenheit, anhero, an den Reichs-Convent, nicht gehörig, und dahin, wo sie in Weg Rechtens anhängig gemacht worden, zu verweisen, und daselbst auszumachen sey. Womit ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 13. April. 1753.

Die Chur-Brandenburgische Gesandschaft ließ aber deßwegen gleich den 4ten April, dem Kayserlichen Herrn

Herrn Principal-Commissario nachfolgendes pro Memoria behändigen:

Eine hochansehnliche Kayserliche Principal-Commißion wird mit Ausschliessung der in der Ost-Frießischen Sache dem *Publico* mitgetheilten, und in beyden höhern *Collegiis ad Protocollum* gebrachten *pro Memoria* und *Monitorum*, von Unterschriebenem geziemend und innständigst ersucht, falls Hochderoselben, in jetztgedachter Sache, ein vermeintliches, auf eine überall illegale Comitial-Handlung herausgeschnelltes Reichs-Gutachten, *ad ratificationem Augustissimi* übergeben werden solte, Sr. Königlichen Majestät mit Einsendung dieses allerunterthänigst einzuberichten, daß Seiner Königlichen Majestät in Preussen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Unterschriebener die allergnädigst gut findende Vorstellung bey Ihro Kayserl. Majestät gegen Ertheilung dero etwan obrepirt werden wollenden Ratification, eines solchen überall illegalen *passus*, geziemend zu thun, *per expressum*, wie hiemit geschiehet, vorbehalten habe. Regenspurg den 14 April 1753.

von Pollmann.

Dieses pro Memoria wurde jedoch dem Herrn Gesandten, durch den Kayserl. Commißions-Secretaire, nebst folgender schriftlichen Antwort sehr bald zurücke geschickt.

Eine hochansehnliche Kayserliche Principal-Commißion, heißt es in besagter Antwort, hat aus dem, so wohl *ratione modi* der Ubergabe, als wegen seines Innhalts, ungeziemlichen *pro Memoria*, *sub dato* 14 April 1753. mit Befremden wahrgenommen, welchergestalten der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr von Pollmann, sich darinn solcher Ausdrückungen bedienen wollen, welche eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung nicht anders als für angreiflich und schimpflich ansehen kan. Hierzu hat derselbe gewißlich, von Ihro Majestät dem König in Preussen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. nicht angewiesen seyn können, und werden Höchstdieselbe, zuversichtlich nach Dero großmüthigen Gedenckens-Art, und ruhmwürdigsten patriotischen Erwägung

der

der wahren Reichsständischen Obliegenheit, derley zudringliche Aeusserungen nimmermehr gut heissen, sondern vielmehr ernstlich mißbilligen und verweisen. Da sich nun keinesweges geziemen will, dergleichen, dem Ansehen und Respect des gesammten Reichs so nahe tretende Schriften seinem allerhöchsten Oberhaupt unter Augen zu legen; und der Herr v. Pollmann, bey reiferer der Sachen Uberlegung, von selbst überzeugt bleiben wird, daß es wider alle schuldige Ehrerbietung und Decenz laufe, solche Scripta an Ihro Kayserl. Majestät durch Dero treugehorsamste Principal-Commißion gelangen lassen zu wollen, und selbige auf dem Reichstage durch den Druck zu divulgiren; als hat man dem Herrn Gesandten von Pollmann, mit Zurücksendung der gedruckten und geschriebenen Schriften, das hierüber verspürte Unvergnügen nicht verhalten, annebst aber Ihro Kayserl. Majestät die weitere Ahndung, wegen dieser noch nicht erhört- und ungebührlichen Zumuthung, behöriger Art und Wege vorbehalten wollen.

Regenspurg, den 16 April
1753.

Dieweilen nächst dem in demjenigen Monito, so im Fürstl. Collegio von Magdeburg verlesen worden, das Freysing Regenspurg- und Lüttichische Votum, als ein Muster der abgelegten Stimmen vorgelegt, auch ein Schreiben Ihro Eminenz des Herrn Cardinals von Bayern an Ihro Königl. Majestät in Preussen, in welchem Sie Ihre Stimmen dahin abgeben zu lassen versprochen, daß Ihro Majestät nicht nur der Besitz von Ost-Frießland, sondern auch alle übrige Ihro zustehende Befugnisse, unbekränckt beybehalten werden mögen: so sahe sich die Hochfürstl. Freysingische Gesandschaft bemüßiget, eine nachdrückliche Aeusserung dieserwegen ad Protocollum zu geben, und die Oesterreichische Directorial-Gesandtschaft verlase ebenfalls eine scharfe Ahndung wegen des Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandtens Verfahren, wel-

welche letztere ich, weil sie in Casu rarissime obvio vorgekommen, meinen Lesern nicht vorenthalten kan. Sie ist von Wort zu Wort folgende:

Oesterreichische sämtliche vortrefliche Gesandtschaften, würden, aus dem jüngsthin von dem Magdeburgischen Herrn Gesandten, *tumultuarie ad Protocollum* verlesenen, in den Reichstags-*Actis* schwerlich unter ein einziges Beyspiel findenden Aeüsserung, unter andern darinnen enthaltenen Elendigkeiten, auch diese wahrgenommen haben, wie derselbe, unter dem stattlich ersonnenen, und vermuthlich Seiner glücklichen Erfindung sowohl, als besondern Nachdrucks halber, in allerseitiger Gegenwart, noch hier an der Stelle, sorgfältig und eigenhändig *ad Marginem* beygerücktem Vorwand, daß das Hochlöbliche Salzburgische Condirectorium sich dermalen vacirend und abwesend finde, der vorgewezten dißortigen Berathschlagung einen Aufenthalt in den Weg zu legen sich beygehen lassen.

Unerfindlich wäre.

Erstens, daß nur ermeldtes Salzburgisches Hochlöbliche Condirectorium der Zeit vacire, weßhalben man zwar denselben in keinem Weg vorzugreifen; sondern bis zu dessen Zurückkunft, ihme bloß *competentia* von disseitigen Condirectorii wegen, einstweilen zu verwahren und vorzubehalten verlange.

Reichskündig hingegen wäre.

Zweytens, daß das Fürsten-Raths-*Directorium* zwischen Oesterreich und Salzburg nicht *cumulatio*, sondern *alternatio* sey, und der Magdeburgischen Gesandschafft gleichgültig seyn müßte, ob in dieser oder jener Vorfallenheit, (es seyen alsdann beyde oder nur eines abwesend, oder auch besetzt,) von dem einen oder von dem andern dirigirt werde.

Fast unerlaubt wäre dahero.

Drittens, an einem nun gleichwol 16 jährigen Reichstags-Gesandten, der doch schon 1747. bey einer andern Gelegenheit, mit seinem Comitial-Alter *ad Protocollum* sich un-

unzeitig gerühmet hätte, und männiglich magistriren wolte, nicht einmal bis diese Stunde, nur die wahre Verhältniß des Fürstl. Directorii zu wissen, oder aber, wann hierunter keine Unwissenheit vorwaltete, müßte

Viertens, für eine desto grössere Zudringlichkeit angesehen werden, dem Oesterreichischen Directorio, um des Salzburgischen dermaligen Abwesenheit willen, gleichsam *quæstionem status* erwecken zu wollen; worüber aber, der weitern ohnfehlbaren Ahndung und Satisfactions-Verlangung halber, Ihro Kayserl. Königl. Majestät vorzugreiffen, treugehorsamster Directorial-Gesandter sich nicht unterstünde, sondern einstweilen allein zu sämtlichen übrigen vortreflichen Gesandschaften der billigen Zuversicht lebte, auch dieselben darum geziemend ersuchte, weder hieran, noch an andern, von Seiten obgedachten Magdeburgischen Herrn Gesandtens, bey Gelegenheit der nun vorgewesten Ost-Frießischen Sache, unternommen, Zweifelsohne mißbeliebigst allerseits mit angesehenen, ungestümmen und tumultuarischen Vorbrüchen, nebst mehreren heut abermal zum Vorschein gekommenen, (*salvo suo charactere* gesagt,) Ungezogenheiten, sich nicht allzusehr ärgern, sondern mitleidig betrachten, auch etwan an die höchst und hohen Höfe vorstellen zu wollen, daß derley Ausschweifungen, (wobey weiter sich aufzuhalten, dem Ansehen des *Directorii* so wohl, als eines gesammten so respectabeln hohen Reichs-Collegii, mehr verkleinerlich als gemäß seyn würde,) wahrhaftig nicht so viel seine Schuld seyn, als vielmehr, nach allerseits davon habender selbsteiger persönlicher Kenntniß, nur seine schon längst hergebrachte, auch vor seinem Hinscheiden ihn beschwerlich mehr verlassen werdende edle Gewohnheit, welche aber, wie schon öfters, so auch in dieser Vorfallenheit, Ihro Königl. Majestät in Preussen, nach Dero erleuchtesten Einsicht, und beywohnenden höchsten Gemüthsbilligkeit, sicherlich am allermeisten selbsten mißbilligen würden.

Ich will mich anbey nicht deutlich heraus lassen, ob es Consilii sey, dergleichen, mit Personalien angefüllte Schriften, dem Reichs-Protocoll einverleiben zu lassen. Das Kayserliche Ratifications-Commis-

sions-Decret blieb nicht lange aussen. Es wurde schon den 7 May durch Chur-Maynz bekannt gemacht: Es heißt:

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Francisci, Unsers allergnädigsten Herrns, höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis ꝛc. geben derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zu fürwährend allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten, hiermit zu vernehmen. Daß, nachdem das von Denenselben unterm 13 letztverflossenen Monats Aprils erstattete, die Ost-Friesische Succeßions-Angelegenheit betreffende Reichs-Gutachten, von der fürtreflichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorial-Gesandtschaft, um solches Ihro Kayserlichen Majestät zu Dero allergnädigsten Kayserlichen Ratification allerunterthänigst einzusenden, *more consueto* übergeben, und dessen Innhalt Allerhöchst-Deroselben allergehorsamst vorgetragen worden; auch mehr Allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät hieraus allergnädigst vernommen haben, was massen in allen dreyen Reichs-Collegiis, ermeldte Angelegenheit, und besonders zwar die in derselben an die Reichs-Versammlung gebrachte, und unterm 24 November 1751. den 4 Merz 1752. und den 29 Jenner 1753. dictirte Chur-Braunschweigische Gesandschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag gestellet, und nach reifer der Sachen Erwägung davor gehalten, und beschlossen habe, daß sothane Succeßions-Angelegenheit an den Reichs-Convent nicht gehörig, und dahin, wo sie in Weg Rechtens anhängig gemacht worden, zu verweisen, und daselbsten auszumachen sey; als hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commißion allergnädigst anbefohlen, einer hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben, vor erwähntes Reichs-Gutachten, wie hiemit beschichet, vollkommen genehmigen, und allergnädigst ratificiren. Es haben dannenhero des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstliche Gnaden, in allergehorsamsten Befolgung des besagten allergnädigsten Kayserlichen Auftrags, ein solches, der Churfürsten, Fürsten und Stände, fürtreflichen Räthen,

Räthen, Botschaftern und Gesandten, nicht verhalten sollen; und verbleiben denenselben ꝛc.

Regenspurg, den 5 May 1753.

Kaum war die Kayserliche Ratification des Reichs-Gutachtens zu Stande; so movirte sich der Chur-Brandenburgische Gesandte, Herr von Pollmann; aber sein bald darauf erfolgter Tod, gab dem Legations-Secretaire, Herrn von Viereck, erst Gelegenheit, denen Comitial-Gesandten eine gedruckte Schrift zu communiciren, in welcher Se. Königliche Majestät von Preussen Sich wegen fünf besonderer Fälle beschweren, und eine eclatante Ahndung wegen der Vergehungen des Directorial-Ministers sowohl, als des Chur-Braunschweigischen Gesandten, verlangen. Diese Schrift führt den Titel: Sr. Königl. Majestat in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, standhafte Verwahrung gegen die unerhörte Anmassungen, welche bey und nach höchst Deroselben den 6 Julii 1753. *servatis servandis*, zum *Protocoll* beyder höherer *Collegiorum* gebrachter, und zum Reichsstädtischen *communicirter*, schließlicher Erklärung in der Ost-Frießischen Sache, weiter erregt werden wollen. Regenspurg, den 19 December 1753.

Die Formalien sind folgende. Bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung schwebet sämtlichen fürtreflichen Herren Räthen, Botschaftern und Gesandten, in frischem Gedächtniß, wie feyer- und förmlichst Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst von Brandenburg den 6 Jul. 1753. bey öffentlicher Raths-Versammlung, mit geziemender Begrüssung und volligem Vorwissen eines jeden, dem daran gelegen seyn können, durch Dero nicht nur überhaupt zum Reichs-Tag legitimirte, sonderu auch über diesen Vorfall mit besonderer Instruction versehene Gesandschaft, Ihre schließliche Erklärung, in der Ost-Frießischen Sache, zu de-

nen *Protocollis*, beyder höherer *Collegiorum* bringen, und zu dem Reichsstädtischen communiciren lassen; und wie diese öffentliche Ausrichtung vor 1 Uhr Nachmittag vollführt gewesen, ehe die Raths-Versammlung aus einander, und selbst die Directorial-Ministri vom Re- und Correlations-Saal abgegangen.

Alle und jede, die eine richtige Idee von der Reichs- und Comitial-Verfassung haben, werden auch damit einverstanden seyn, daß Se. Königl. Majestät hiebey nur dasjenige gethan, wessen an und vor sich selbst ein jeder Reichs-Stand freye Wahl hat, und wozu einem Glied des Collegii das gemeinsame Collegial-Protocoll offen stehet; ohne daß in solchem Fall, *facultati eundi ad collegium*, ein affectirter steiffer Vortritt des Directorial-Ministri, etwas geben, oder auch dessen geflissenes Zurückbleiben etwas benehmen; ohne auch daß dem *fidei Protocolli*, so demselben, durch öffentliches Niederschreiben in Collegio darzu von ihren Herren verpflichteter und legitimirter Legations-Secretarien, wesentlich constiret, durch Beywohnung des Directorial-Gesandten, warum er doch zeitig genug begrüßt worden, ichtwas zuwachsen, oder durch dessen prämeditirte Absentirung, und Abrufung seines *Secretarii ex Collegio*, das geringste abgehen können.

Nirgends räumen die Reichs-Gesetze dem Directorial-Minister, auch nur die geringste Macht, geschweige Censur oder Magisterium über Ständische Aeusserungen zum Collegial-Protocoll, ein; solche neuerliche Anmassungen widerstreben directe der Reichsständischen Freyheit und Comitial-Verfassung, kraft welcher jene ihrem Minister so respectabel und inviolable seyn müssen, daß er, ohne Verletzung der letztern, davon nichts zu ändern, vielweniger als unzuläßlich zu tariren, sich ermächtigen könne. Die häufigen und gerechte Beschwerden der Reichs-Stände sind bekannt, welche der Maynzische Directorial-Gesandte, mit Vorschützung der Kayserl. Wahl-Capitulation, *Artic. XIII* §. 7. bey der Dictatur-Ständischer Vorstellungen und Schreiben *ad Comitia*, eine Zeit her erweckt, und wobey er, vermittelst Unterhaltung einer Jalousie zwischen beyden höhern Collegiis, so meisterlich seine Rolle zu spielen gewußt, daß er auf alle Weise seine Absichten dabey erreiche. Dieß gehöret aber nicht weiter hie-

her-

her, als daß, in Ansehung dieses Manoeuvre zu wünschen wäre, daß gesamte patriotische Reichs-Stände, auf die Remedur der unerträglichen Directorial-Amtsgebrechen, mit zusammen gesetzten Kräften bestehen, und bey Gelegenheit des jetzigen Vorfalls erwägen möchten: geschiehet dieses am grünen Holz, was will am dürren werden.

Eben so wenig geben die Reichs-Gesetze, in Bestätigung der Reichsständischen disseits an und vor sich selbst niemals bezweifelten Freyheit, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zuschliessen, dem Churfürsten von Maynz die Macht, gegen Empfang fremder Subsidien-Gelder, sich anheischig zu machen, sein Directorial-Amt, nach dem Winck eines einzeln Mitstandes, zu Unterstützung dessen offenbar bodenloser Action, und zu Beförderung dessen privater, wider klare und richtig erfüllte Reichs-Schlüsse, Kayserliche Brief und Siegel, Extensions-Absichten zu gebrauchen. Das *Instrument P. W.* besagt vielmehr ausdrücklich: *ne tamen ejusmodi foedera contra Imperium, pacemque ejus publicam fiant, salvoque per omnia juramento quo quisque imperio obstrictus est.* Ob aber mit diesem Eyd jene Engagements bestehen können, und das Chur-Maynz vom Reich anvertraute Directorial-Amt, mit der ihm eigen seyn sollenden Unpartheylichkeit, bey denen, unter ganz bekannten Conditionen, ziehenden Subsidien, ausgeübt werde? und ob man sich zu einem geistlichen Churfürsten nicht ein scrupuleuseres Betragen versehen solte? Ja, hat man nicht solchergestalt die befugteste Ursache gehabt, dessen Directorial-Amt in der Ost-Frießischen Sache zu refusiren? Solches alles läßt man dem ganzen unpartheyischen Publico zur Beurtheilung um so vielmehr anheim gestellt, als es nicht unbekannt ist, wie es die Reichs-Stände nicht allein sind, so über die Chur-Maynzische fast dictatorische Demarchen zu klagen Ursache finden, sondern daß sogar der Päbstliche Hof, den Churfürsten, in sichern Angelegenheiten, ohnlängst, durch öffentliche Schriften, in die gehörigen Schrancken zu weisen, sich gemüßiget gesehen.

Ob man nun zwar von Königlich-Preußischer Seite, in der Ost-Frießischen Angelegenheit sich von Chur-Maynz fernerweit nichts anders, als lauter Hindernisse und Abwege versprechen können, wie solcher, in dieser Sache, sich seit

1744. in nicht unterbrochener Folge, zum vermeyntlichen Vortheil vor Chur-Braunschweig, zu bedienen gut gefunden: so hätte dennoch sich vernünftiger Weise wohl Niemand den blinden Lerm auch nur träumen lassen können, welcher vor und nach obangeführter so gemüßigt, als befugt geschehener öffentlicher Gesandtschaftlicher Ausrichtung weiter geregt worden. 1) Den 6 Jul. Vormittags, von denen Directorial-Ministris beyder höherer *Collegiorum*, durch capricieuse Weigerung, sich *ad Collegium* zu begeben. 2) *Eodem*, Nachmittags, vor denen Chur-Maynz- und Oesterreichischen Gesandtschaften, mit befohlener Verschliessung des Rathhauses, und dadurch geschehenen öffentlichen gewaltsamen Abhaltung der Legations-Secretarien. 3) Den 9 *ejusdem*, vom Chur-Braunschweigis. Minister mit einem, nach seiner impetuosen Art herausgeschnellten bedrohlichen *Pro Memoria*. 4) Den 23 *ejusdem*, nach geschlossener Raths-Seßion in Reichs-Ritterschaftlicher Sache, vom Chur-Maynzischen Gesandten, mit Pflegung eines nach Willkühr choisirten Privat-Convents, und dabey gethanen gehäßigen und partheyischen Antrags. 5) *Eodem*, auch nach geendigter Seßion, in Reichs-Ritterschaftlicher Sache, von dem Oesterreichischen Minister, mit Intrudirung eines überall an sich so Grund- und Bodenlosen, als überhaupt anzüglichen, und gegen die Reichsständische Dignität augenscheinlich verstossenden Wortwercks, zum öffentlichen Fürsten-Raths-Protocoll. Ohne hiebey, des von gedachtem Oesterreichischen Minister inspirirten Salzburgischen, mit der Wegschaffung eines auf dem Collegial-Tisch seit dem 6 Julii gelegenen Exemplars der Königlich-Preußischen Final-Erklärung, und der überhaupt von allen Directorial-Ministris anmaßlich gethanen höchst illegalen und incompetenten Aeusserungen, als wenn besagte schließliche Erklärung, ihrem Innhalt nach, bey denen Chur- und Fürstlichen Protocollis nicht zu gestatten sey, dermalen zu gedencken.

Se. Königl. Majestät in Preussen, tragen einen Abscheu, die hiebey ferner gehäuften Illegalitäten, und nicht leicht erhörte Zudringlichkeiten, verübte Violationen der Comitial-Freyheit und Sicherheit, öffentlich an den Tag gelegte Partheylichkeiten und Mißhandlungen, specialiter zu berühren, und bloß zu stellen; sondern wollen solchen hiemit überhaupt und insbesondere, aufs ernst- und nachdrücklichste wiedersprochen,

sprochen, und Sich dagegen aufs beste und feyerlichste verwahrt haben. Sie wiederholen und inhäriren vorgedachter Dero schließlichen Erklärung, ihres völligen *fide publica & notorietate* bewährten Innhalts, unabwendig. Sie lassen Kayser und Reich, die hiebey, und sonsten, bis zum Umsturtz der Reichs-Verfassung angewachsene Comitial- und Directorial-Mängel, zu bald möglichster Abstellung nochmalen bestens empfohlen seyn. Wegen der schweren Vergehungen, wider den souverainen König, Chur- und Fürsten, und Ihren Repräsentanten, schuldigen inviolablen Respect des Chur-Braunschweigischen Ministri am 17 August. 1752. bey öffentlicher Reichs-Versammlung, und der Directorial-Gesandten in vorberührten Fällen überlassen Sie ihrer höchsten Principalen eigenen Ermessung, was Sie Sich Höchstselbsten hierunter schuldig sind; und versehen Sich deßfalls desto gewisser einer eclatanten Ahndung, als Allerhöchst Se. Königl. Majestät dasjenige nimmer ausser Augen setzen, sondern seiner Zeit und Orts in acht zu nehmen wissen werden, was in solchem Fall, Dero, und Dero Königl. Chur-Hauses Gloire erfordert, und das allgemeine Völcker-Recht mit sich bringet.

Hiebey ist es auch meines Wissens bis auf den heutigen Tag geblieben.

§. 343.

Der König nimmt sich des Fürsten von Thurn und Taxis und der Fürsten von Schwarzburg wegen ihrer Einführung in das Reichs-Fürstliche Collegium mit vielem Nachdruck an.

Um diese Zeit wurde auch wegen der Einführung des Fürsten von Thurn und Taxis und der Fürsten von Schwarzburg auf dem Reichs-Tage grosser Streit erreget. Des Königs von Preussen Majestät bezeigten sich aber vor die introducendos sehr huldreich, und mißbilligten das Verfahren einiger alt Weltfürstlichen Häuser. Sie liessen dahero in der

Sache an Dero Interims-Gesandten, **Baron von Menshengen**, ordentlichen Chur-Pfälzischen Gesandten, unterm 8 April nachfolgendes Rescript ergehen:

Wir haben aus desselben Berichts-Schreiben vom 2ten dieses nicht ohne Verwunderung ersehen, wie sehr man auf Seiten einiger sich gegen das Introductions-Geschäft opponirenden Fürstlichen Häuser, oder vielmehr deren Gesandtschaften, das Werck auf die Spitze zu treiben, und unter dem Vorwand der erst abzuwartenden Kayserl. Resolution, auf eine anderweit abgelassene Vorstellung die Proposition eines Geschäfts zu behindern, ja gar zu eben diesem Ende eine *Causam Corporis Evangelici* daraus zu machen, geflissen gewesen. Je weniger wir solche Demarchen approbiren können, desto mehr gereichet Uns desselben in dieser Sache bezeigte Conduite sowohl überhaupt zu gnädigem Gefallen, als auch insbesondere, daß derselbe durch Unsern Legations-Rath, **von Viereck**, Unsere über das Introductions-Werck hegende Intention denen Evangelischen Gesandten eröffnen, und die deshalben nöthige Verwahrung beyfügen lassen. Wir vermögen aber auch in der That nicht abzusehen, wie es nur auf einige Weise scheinbar zu machen sey, aus mehrbesagtem Introductions-Geschäfte eine *causam religionis*, ja eine das *Corpus Evangelic. solitarie* betreffende Angelegenheit erzwingen zu wollen, da die Reichs-Stände *in partes* gehen, sondern so viele Evangelische Chur- und Fürstliche *Vota* für Taris und Schwarzburg vorhanden seynd, auch die *paritas religionis* durch die zugleich beschehende Introduction besagter beyden Fürstl. Häuser vollkommen etabliret und fest gesetzet wird, so daß, wann Catholischer Seiten ein *Votum* an Taris gewonnen, denen Evangelischen nicht minder an Schwarzburg dergleichen zuwächset, welches dann auch die mehreste derer Evangelischen Chur- und Fürsten bewogen, auf die Schwarzburgische Introduction mit und neben der Tarischen ihre *Vota* zu richten. Am wenigsten aber ist bey denen Fürstlichen Introductions-Geschäften ein *Jus singulorum* vorzubilden, dessen *species* sonsten in denen Reichs-Gesetzen deutlich ausgedruckt zu finden, so daß auf keine Weise zu begreiffen, wie einige wenige Evangelische Gesandtschaften sich unterfangen mögen, den Namen des

ganzen

ganzen *Corporis Evangelicorum* dergestalten zu mißbrauchen, daß Sie sich dessen als eine Brustwehr ihrer *opiniatrete* und Heftigkeit zu bedienen intendiret, um das Introductions-Geschäfte, wo möglich, dadurch rückgängig zu machen. Es wird diese Demarche, welche nur zu Mißverständniß zwischen dem höchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Glieder, und denen letzten unter sich, Anlaß giebet, um so viel weniger von patriotischgesinnten Reichs-Ständen gebilliget werden, als eine bekannte Sache ist, daß man im vorigen Seculo, bey Introduction so vieler der Catholischen Religion zugethanen neuen Fürstl. Häuser, mit weit mehrerer Mäßigung auf Seiten der Evangelischen zu Wercke gegangen; ob man gleich damals weit ehender als jetzo, da die Evangelische durch Schwartzburg dermalen auch ein *Votum* gewinnen, von Seiten des *Corporis Evangelici*, dagegen *Motus* zu machen Ursache gefunden hätte: und wenn ja auch *ratione paritatis* bey dem Introductions-Geschäfte dermalen etwas zu erinnern dienlich erachtet wäre: so hätte solches wohl am füglichsten in denen *votis deliberativis* über das Introductions-Werck, mit gehöriger Mäßigung zu Protocoll gebracht, und deshalb die nöthige Reservationes beygefügt werden können, ohne daß es der jetzigen so ungewöhnlich, als irregulairen Demarchen bedürft hätte.

Indessen ist Uns lieb zu vernehmen, daß besagte *Demarches* einiger sich widersetzender *Ministrorum*, nicht bey allen Evangelischen Gesandtschaften Approbation gefunden, und daß noch eine und andere derselben mehrere Einsicht und Mäßigung dabey blicken lassen, welches uns zu besserer Begreiffung noch Hofnung übrig lässet. Wir gesinnen dahero an denselben gnädigst, in dem bisherigen *tramite* über das Introductions-Gesuch fortzuschreiten, und sich durch heftige *demarches* daran nicht irren zu lassen, sondern auf alle dienliche Art und Weise sich dahin weiter zu bemühen, damit die Fürstlich-Schwarzburgische Introduction, mit und neben der Fürstlich-Tarischen, nach den Oster-Ferien förderlichst zu Stande gebracht werden möge, gestalten Er dann auch von Innhalt dieses Unsers gnädigsten Rescripts überall den nöthigen Gebrauch zu machen wissen wird.

Se. Majestät liessen auch nicht nur an Chur-Cölln, welches sich letztlich dahin geäussert hatte, wie es zu erst nöthig

wäre, daß die Qualification der *Introducendorum* berichtigt würde, ehe man sie zu Sitz und Stimme auf der Reichs-Fürsten-Banck zuliesse; sondern auch an Brandenburg-Culmbach, damit es an dem nach Wien geschickten Vorstellungs-Schreiben weiter keinen Antheil nehmen möchte, Schreiben ergehen, wodurch sie dann alle dasjenige reichlich gethan, was zu Abwendung aller verdrießlichen Weiterung zwischen Haupt und Gliedern, behülflich seyn konte. Bald darauf geschahe auch die würckliche Einführung hochgedachter Fürsten.

§. 344.

Ein denen Berlinischen Staats- und gelehrten Zeitungen eingerückter Brief, welcher aus Moscau geschrieben seyn sollte, wird von einem Russen beantwortet, und mit Anmerckungen begleitet.

Das einmal unter der Asche angeglimmete Feuer der Zwietracht zwischen den Berlinischen und Petersburgischen Höfen verursachte, daß man an beyden Orten auch die geringste Kleinigkeiten aufs genaueste beobachtete. Als dahero im Junio 1753 den Berlinischen Staats- und gelehrten Zeitungen ein Schreiben war eingerückt worden, welches aus Moscau hergekommen seyn sollte: so war man in Rußland gleich mit einer Beantwortung und Anmerckungen darüber fertig, welche ebenfalls den dortigen öffentlichen Blättern einverleibet wurden. Da nun hierdurch die damaligen Umstände des Rußischen Reichs ziemlich beschrieben und erläutert sind: so habe für dienlich erachtet, solches Rußisches Schreiben wenigstens Auszugs-Weise hier einzuschalten. Es lautet demnach also:

Ich bin, mein Herr, (heißt es) für die Mittheilung der sogenannten Staats und gelehrten Zeitungen, *sub num.* 82. 85. 86. 87. um so mehr verbunden, als selbige mir, bey

bey meiner gegenwärtigen Einsamkeit, ein angenehmer Zeitvertreib gewesen, und genugsame Zeit gehabt, sowohl die Neuigkeiten, und die besondere Schreib-Art des in selbigen eingerückten Briefes, welcher dem Vorgeben nach von hier ausgeschrieben seyn soll, als auch den weitläuftigen Verstand des Verfassers sothanen Schreibens zu bewundern, wodurch er auf einmal, und so zu sagen, in einem Moment, den Zusammenhang der ansehnlichsten Reiche in Europa, ihr Interesse, und alle, unter ihnen vorwaltende, ja so gar, die innerliche Angelegenheiten derselben, oder auch vielleicht seine, für das künftige im Schilde führende Absichten, unter einander zu vermengen sucht.

Ich bedaure, daß ich denselben hier nicht kenne, und zweifle auch, ihn auszufinden, denn sonst würde ich aus Hochachtung zu einem so grossen Begrif, ihm angerathen haben, die in diesem Schreiben an ihm bemerckte Paßion und *Genie* zierlich zu schreiben, auf bessere Materie anzuwenden, und zum wenigsten zum voraus den Anfang und den Grund, die reine Wahrheit nicht vorbey zu gehen, zu legen, angesehen es sonst zu besorgen steht, er möchte nach seiner *Vivacite* und Gefallen, den er etwa selbst an seiner zierlichen Schreib-Art findet, eben das wircklich für eine reine Wahrheit annehmen, welches er dem Schein nach wünschen möchte, daß es nur wahr wäre.

Da ich aber den Verfasser dieses Briefs hier nicht kenne, so will ich Ihnen, mein Herr, nur meine Anmerckungen, die ich über gedachtes Schreiben machen kan, im Vertrauen eröfnen; damit aber selbige Ihnen desto deutlicher vorkommen möchten, habe ich für gut erachtet, das in den Berlinischen Staats- und geschriebenen Zeitungen von hieraus erlassene, sogenannte Schreiben, hier einzurücken, und dagegen meine Anmerckungen zu machen.

In eben gedachter teutschen Berlinischen Zeitungen *sub numero* 82. unter dem Artickel, Moscau vom 2 Jun. 1753 heißt es: die Regimenter, die an den Liefländischen und Churländischen Grenzen marschiren, sollen daselbst ein Lager von 60000 Mann formiren. In eben denselbigen Zeitungen *sub numeris* 85. 86. und 87. unter dem Artickel, Moscau vom 22 Junii steht weiter: die Regimenter, die sich

an

an den Lief- und Churländischen Gränzen versammlen sollen, haben Befehl erhalten, sich neue Fahnen anzuschaffen, zu diesen Trouppen sollen auch 10000 Mann Cosacken stossen. Unsere Flotte soll auch einen Creutzzug in das Baltische Meer thun, um die Matrosen zu üben. Die zu Petersburg und Reval liegende Galeeren sollen sich zu den Kriegs-Schiffen verfügen.

Mir deucht, daß diese wahre Nachricht, die schon längst bekannt gemacht worden, im Anfange nur um deswillen gesetzt wird, um durch die Richtigkeit dessen, denen Leuten blos glaubend zu machen, daß auch die nachfolgende Nachrichten gegründet wären; soll ich Ihnen aber ein mehreres entdecken, so ist es in der That wahr, daß an den Lief- und Churländischen Grenzen 60000 Mann regulaire Trouppen im Lager stehen, zu welchen auch ein zureichendes Corps leichter Mannschaft stossen wird; die Galeeren haben sich mit der Flotte vereinigt, und stehen in Bereitschaft. Dieses ist auch die alleinige Ursache, warum der, hier ganz unbekannte Verfasser des Schreibens aus Moscau, sich so viele Mühe gegeben, neue Nachrichten von den Absichten der Ottomannischen Pforte, von den Crimmschen Tartarn, und von dem Zustande des Persischen Reichs auszusinnen.

Nach den Nachrichten aus der Ukraine, sind die Tartarn, die sich vorlängst nach der Steppe zurückgezogen, mit desto grösserer Macht wiederum zum Vorschein gekommen.

Es muß seyn, daß die Crimmschen Tartarn nicht gar zu nahe an den hiesigen Grenzen anmarschiert gewesen, oder daß sie ihre Retirade in der grösten Eilfertigkeit genommen haben, sintemal zum wenigsten bis hiezu davon noch nicht ein Wort hier zu hören gewesen.

Von den Türckischen Grenzen vernimmt man, daß sich in der Gegend von Oczakow ein Lager von 40 bis 50000 Mann Janitscharen befinden. Es heißt zwar, daß sie nach Trapezunt sollen überschiffet werden, allein es fehlt noch immer an den nöthigen Transport-Schiffen, über deren

deren Ausbleibung man allerhand *Speculationes* zu machen anfängt.

Ich weiß es auch, daß es an den Transport-Schiffen fehlt, ja ich zweifle auch, daß sie zu Oczakow ankommen werden, indem von dort aus nach Trapezunt nicht zu überschiffen ist, es wäre denn, daß die Ottomannische Pforte für gut erachtete, ihre Grenz-Vestung ohne Garnison zu lassen.

Schreiben aus Moscau, vom 21. Jun.

Die Liebhaber des Friedens in unserer Gegend stehen einiger massen wegen der Folgen, die aus den bisherigen Mißhelligkeiten, zwischen unserm Hofe und den Crimmschen Tartarn entstehen möchten, in Besorgniß, die Feindseligkeiten, die sie gegen uns ausgeübt; die Kaltsinnigkeit der Ottomannischen Pforte, bey den Klagen, die man deswegen bey ihr eingebracht; die Gleichgültigkeit über die wenige Wirckung, die der Brief gehabt hat, den sie vielleicht bloß zum Schein an den Crimmschen Tartar Cham ergehen lassen; die Willfährigkeit endlich uns zu erlauben, daß wir die Streifereyen, durch die uns am bequemsten scheinende Mittel hemmen konten, welche sie durch die Anwendung ihres Ansehens, weit leichtern Einhalt thun können, sind solche Umstände, die den Meisten, als offenbare Kennzeichen, einer zu uns tragenden Kaltsinnigkeit, und als sichere Vorbothen eines Friedens-Bruchs zwischen uns und dem Türkischen Reiche vorkommen. Es giebt so gar furchtsame Gemüther, welche, wenn sie diese Merkmale in Erwägung ziehen, geneigt sind, zu argwohnen, es müsse dieses zwischen der hohen Pforte, und der Nation, die uns herausfordert, ein abgekartetes Spiel seyn; so, daß man die Näckereyen der einen, als Wirckungen der Anhetzung der andern, ansehen könne.

Es ist umsonst, wenn es nur wahr wäre, daß die Liebhaber des Friedens in unserer Gegend, wegen der üblen Folgen, die aus den Mishelligkeiten zwischen unserm Hofe und den Crimmschen Tartarn entstehen mögten, in Besorgniß stehen, weil selbige gar nicht existiren. Ihr Chan befindet sich nicht nur selbst mit unserm Gränz-Commandeur in einer

guten

guten Correspondenz und Vernehmen, sondern er bekömmt auch zum öftern wiederholte Befehle von der Pforte, der allermindesten Anleitung zu Beschwerden zuvorzukommen, und dieselbe abzubeugen, wie auch den ewigen Friedensbund heilig zu unterhalten. Es ist nicht schwer, diese Abfälle abzuwenden, daferne sie nur wahr wären, itzo aber ist es um so leichter, als selbige nicht existiren, mithin ist der Schade für die Ottomannische Pforte, von gar keinem Belange, da der Verfasser gedachter Staats- und gelehrten Zeitungen, unter dem Artikel aus Moscau, der Pforte eine solche Liebe zu ihrer selbst eigenen Ruhe zuschreibt, daß sie auch sogar den benachbarten Puissanzen erlaubt, ihre Unterthanen für die Uebertretung ihrer Befehle zu züchtigen. Die vielfältige Raisonnements über diese Anfälle, sind also offenbare Kennzeichen von des Verfassers Unwissenheit, über diesen Theil der Welt: oder ich bin auch fähig, dieses zu argwohnen, daß er gesucht, sich selbst über dieses in seinem weitläuftigen Kopfe formirte Spiel zu ergötzen.

Sie sagen, der Gegenstand der drohenden Anstalten, welche die Ottomannische Pforte macht, möge seyn, welcher er wolle, und sie möge auch ihre errichtete Armee hinmarschiren lassen, wohin sie wolle, so könne man doch gantz wohl merken, daß sie dabey ihren Vortheil haben müsse, uns dergleichen Händel auf den Hals zu ziehen.

> Ich halte dafür, daß man von diesen drohenden Anstalten, auch so gar in Constantinopel selbst, gar keine Kentniß habe. Allhier aber hat man dagegen die gewisse Nachricht, daß die Ottomannische Pforte nicht eine einzige Gelegenheit aus den Händen läßt, den hiesigen Minister daselbst von ihrem unverbrüchlichen Vorsatz zu versichern, eine gute Freundschaft und Nachbarschafft, in Gefolge des ewigen Friedens-Tractats, heilig unterhalten zu wollen.

Wenn sie mit uns selbsten anbinden will, so bahnen ihr die Tartarn den Weg dazu, indem sie ihr die Mittel erleichtern, uns auf der einen Seite anzugreifen, indeme sie uns auf der andern Seite beschäftigen. Wenn sie auf eine andere Europäische Macht losgehen will, welcher wir sowohl unserer Verbindungen, als unsers Vortheils wegen, Hülffe schicken müssen

sen; so nöthigen uns die Tartarn, unsere Truppen zu unserer eigenen Beschützung zurück zu behalten, die wir unsern Bundsgenossen zur Verstärckung zuschicken können. Wenn es die Perser gelten solte; so weiß sie, daß, so sehr wir auch unserer und des gantzen Europens Ruhe wegen zu wünschen haben, daß sie mit ihnen in Einigkeit lebt.

Die geringe Erkentniß des Verfassers, von diesen Sachen, verdient auch gar nicht eine Erläuterung. Allein, allhier kan man sich auf die gantze Welt beziehen, daß es der Ottomannischen Pforte eben nicht so leicht fällt, wie angezeigt wird, uns zu attaquiren, dafern es auch die Nothwendigkeit erheischen würde. Der Krieg in denen verflossenen Jahren hat zu Tage gelegt, daß sie nicht zu uns gekommen, um Conqueten zu machen, ja man getraut sich ohne Pralerey zu sagen, daß es nur den Rußischen Trouppen allein erträglich sey, (da uns die weitläuftigen Steppen, wo weder Wald noch Wasser, und wo gar das Gras von der Hitze zum öftern verbrennet, von dem Ottomannischen Reiche theilen) zu marschieren, die Artillerie mit sich fort zu schleppen, und auf viele Monate Proviant und Fourage mit zu führen, ja so gar auch zum öftern auf einige Tage Wasser mitzunehmen. Können aber die leichten Türckischen Trouppen alle diese Beschwerlichkeiten ertragen, oder gegen die hiesige, gröstentheils mit einer Linie und vielen Verschanzungen befestigten, und mit 20 Regimentern regulairer Land-Militz bedeckten Grenzen, eine zureichlich erforderlich schwere Artillerie mit sich führen.

Wir doch eben so sehr befürchten und zu verhindern suchen müssen, daß die Pforte ihnen nicht überlegen sey, weil nothwendig das Gleichgewicht dadurch aufgehoben würde, auf welches sich die Sicherheit der andern Asiatischen Mächte und unsere eigene gründet. Nun können aber die wider uns losgelassene Tartarn, die Hülfe, welche wir in solchem Fall, den Persern schuldig sind, entweder verzögern, oder wohl gar gänzlich zurück halten; dieses muß also der Bewegungs-Grund seyn, wenn es nicht eine von den beyden andern ist, warum die Staats-Klugheit der Pforte, uns mit den

Tartarn

Tartarn handgemein werden läßt. Da sind Grillen, welche gewisse Grübler machen, die aus Liebe zum Frieden vielleicht argwöhnischer, als billig, sind.

In Persien haben wir bis hiezu mit der Pforte gar nichts zu demeliren, und muß man gestehen, daß der Pforten wesentliches Interesse sey, Persien in einem solchen Zustande zu sehen, in welchem wir es zu sehen wünschen. Ja sie ist auch jetzt mit uns einig, in Betracht der Persischen Angelegenheiten eben so ruhig zu verbleiben, als selbige allhier mit Gleichgültigkeit angesehen werden. Ich bemercke auch daß die Pforte selbst mit Persien gar wenig zu demeliren hat, und wiewohl sie in den verflossenen Jahren mit Persien Krieg geführt, so ist die alleinige Ursache biß hiezu gewesen, daß der damalige Schach Nadyr sich auf dem, durch ihn usurpirten Thron, nicht anders conserviren können, als allemal eine, aus verschiedenen Barbarischen Völckern geworbene Armee, um sich zu haben, die er aber nicht anders unterhalten können, als selbige allezeit gegen jemanden, bey welchem er Beute zu machen Hofnung hatte, zu gebrauchen.

Andere glauben richtiger zu denken, wenn sie unter der Anführung, welche die Pforte gegen unsern Hof, in Ansehung der Tartarischen Streifereyen beobachtet, nichts besonders versteckt zu seyn glauben, ohne sich das geringste Verständniß zwischen ihr und diesen Völckern einzubilden, glauben sie, daß die Pforte dieselbe nur deswegen ungehindert streiffen lasse, weil sie sich der Mühe, sie davon abzuhalten, überheben wolle, und also ihre eigene Ruhe mehr liebe, als die unserige.

Alle diese so genannte furchtsame Gemüther, deren einige mehr argwöhnisch sind, andere aber billiger urtheilen, haben ihre Einbildungskraft in dem Kopf des Verfassers, der in den Berlinischen Staats- und gelehrten Zeitungen inserirten Artikuls.

Sie seyn übrigens überzeuget, daß, so gewiß sie bey unsern Strittigkeiten mit den Tartarn nichts gewinnen kan, sie eben so gewiß auch nichts verliehren könne. Was hat sie

also nöthig, es mit denen Tartarn zu verderben, um uns einen Gefallen zu erweisen. Diese Gedancken sind um so wahrscheinlicher, je ungezwungener sie an und vor sich selbst, und je gemässer sie übrigens der Neigung des Ottomannischen Hofes sind, die er seit langer Zeit für ein ruhiges Leben geäussert hat.

Gewiß, die Pforte hat gar nicht nöthig, sich mit den Tartarn zu zancken, da sie selbige wie ihre Unterthanen straffen kan.

Die, welche also urtheilen, finden nicht nur in den kriegerischen Anstalten, welche die Pforte macht, weder für uns, noch für eine andere Europäische Macht, etwas gefährliches, sondern sie glauben sogar, daß der Marsch der Türckischen Trouppen, gegen die Persischen Grenzen gesetzt, daß er auch wircklich statt haben solte, nichts zum Gegenstand haben könne, wobey es auf unsere Defensiv-Allianz mit den Persern ankomme, das folglich die Pforte gar nicht nöthig habe, sich gegen uns durch die Aufhetzung der Tartarn in Sicherheit zu setzen.

Ich schäme mich, mein Herr, einen so ungereimten Einwurf zu widersprechen, da die darinne befindliche *Contradictiones* sich selbst weit mehr widerlegen, ohne daß ich diese Mühe über mich nehmen darf.

Sie ist auch in der That von dem Bündnisse, das wir mit Persien haben, gar wohl unterrichtet, und weiß, daß wir es nur alsdann vertheydigen müssen, wenn sie es angreiffen solte. Kan sie aber wohl glauben, daß wir sie in Verdacht haben, als wolle sie es angreiffen, nachdem sie so viele Beweise von ihrer Mäßigung in diesem Stücke, an den Tag gelegt hat.

Oben wird gesagt, daß die Pforte die Tartarn gegen uns aufwiegeln, und es ein zwischen ihnen abgekartetes Spiel sey; hier heißt es aber auf einmal, daß die Pforte durch die Aufhetzung der Tartarn uns fürchtet.

Wenn sie sich damals nicht hat entschliessen können, etwas wieder dieses Reich zu unternehmen, als die innerliche Unruhen dasselbe schwächten, und ihr einen ungezweifelten gu-

ten Ausgang zu versprechen schienen; wie solte sie sich itzt dazu entschliessen können, da alle Stärke desselben sich unter einem kriegerischen und siegenden Haupte vereinigt hat. Gesetzt, daß sie auch ihre Mäßigung reuen solte, muß ihr die Klugheit deutlich zeigen, daß es nunmehr zu spät sey, diesen Fehler gut zu machen, da sie die Gelegenheit versäumt hat, einen von denen, die auf den Thron Anspruch machten, zu unterstützen, oder vielmehr ihre Macht auf den Ruin des einen oder des andern zu gründen; so kan sie itzt weiter nicht mehr thun, als den Sieger verhindern, daß er seine Eroberung, nicht nur über die Grenzen des Reichs, dessen er sich bemächtiget hat, ausdehne. Vielleicht kömmt es nicht einmal auf diese Vorsicht an, und es ist natürlich genug, sie als überflüßig anzusehen. Denn es ist wohl wahrscheinlich, daß ein neuer Regent, welcher auf seinem eigenen Thron noch nicht feste sitzt, etwas wider seine Nachbarn unternehmen werde? doch da es niemals Mode ist, alle Vorsicht anzuwenden, so darf man sich nicht wundern, daß eben der Argwohn, welcher andere vorsichtig macht, auch die Pforte vorsichtig gemacht habe; bey dem allen weiß man ja auch nicht, ob der glückliche Heraklius eben so viel Klugheit und Tapferkeit besitzt, und ob er nicht aus Uebermuth über seine Siege vielleicht die Grenzen überschreiten möchte, die er sich, seines eigenen Vortheis wegen, setzen muß.

Die Pforte hat gewiß das gethan, was ihr wesentliches Interesse erfordert hat, indem sie Persien ihrem eigenen Schicksale überlassen; dieses Reich ist jetzo durch das Rauben vieler einheimischer Tartarn und Strassen-Räuber, in einen solchen Verfall gerathen, daß es viele Jahre zu seiner Erholung wird nöthig haben, wozu jedoch bis hiezu noch sehr wenige Hofnung übrig ist, einfolglich ist die Ottomannische Pforte ihrer Seits auf viele Jahre in eine vollkommene Sorglosigkeit und Ruhe gesetzt worden. An statt, daß, wenn sie sich in ihre Domestiques Angelegenheiten mischen würde, oder einige Conquetten machen wolte, die verschiedene Partheyen in Persien, bey Anscheinung einiger Gefahr, desto leichter und ohne Anstand bewogen werden würden, sich zu vereinigen, und selbigen zuvor zukommen. Für diesen Unterricht muß die Ottomannische

Pforte

Pforte selbst dem Verfasser dancken, daferne nur dieses zum voraus wahr wäre, daß Persien bereits unter einem kriegerischen und siegenden Haupte vereinigt sey? Sie werden sich befremden, mein Herr, wenn ich sie versichere, daß der in ganz Europa so sehr berühmte und dem *Alexandro Magno* fast gleich gerechnete Prinz Heraklius, mehr Mitleyden, als einige Consideration verdient. Dieser arme Prinz, welcher in seinem ganz kleinen Lande, durch die beständige Ausfälle von denen ihn umringenden Gorischen Völckern gekränckt wird und einmal über die Lesgier zu seiner Vertheidigung eine gar nicht grosse, sondern vielmehr abgedrungene Battaille erfochten hat, geniesset auch endlich nicht die Consolation zu erfahren, wie sehr sein Ruhm über diese, von ihm selbst nicht für groß geachtete Action, in ganz Europa ausgebreitet werde.

Vielleicht muß er sich, um sich auf dem Thron zu erhalten, eben der Mittel bedienen, welche ehedem Kuli Chan anwenden mußte, wenn er nicht wiederum herabfallen wolte. Vielleicht sind seine Trouppen von der Beschaffenheit, daß sie ihn nicht anders ruhig regieren lassen, als wenn er die Ruhe anderer durch sie zu stöhren sucht, und daß er ihrer Treue nicht anders versichert seyn kan, als wann er ihrem Muth beständig etwas neues zu schaffen macht. Doch die Anschläge des neuen Sophi mögen seyn wie sie wollen, so ist es immer gewiß, daß die Pforte keine andere Absicht haben kan, als diese, ihn an der Führung eines Unternehmens wider sie zu hindern.

Das übele Exempel des letztern Schach Nadyrs, ist allerdings auch die gröste Ursach gewesen, warum die innerlichen Unruhen in Persien fortdauren, deren Ende man nicht einmal im Voraus sehen kan; ja es muß im Gegentheil das schlechte End dieses Usurpateurs und Conquerants seinen Nachfolger zur Genüge lehren, wie weit es nöthiger ist, die Liebe der Unterthanen zu gewinnen, als seinen Thron auf ihren Untergang und Verderben zu befestigen.

Da sie nun aber weiß, daß wir, vermög unserer Bündnisse mit Persien, nicht gehalten seyn würden, ihm in der-

gleichen Fällen beyzustehen; so hat sie auch nicht Ursache, einige Vorsicht dieserwegen gegen uns anzuwenden, und die Tartarn folglich wider uns aufzuhetzen.

Alle die Vorsichtigkeit, die an Seiten der Ottomannischen Pforte genommen werden möchte, würde nur frühzeitig seyn, zumal da niemand ist, der auch etwas gegen sie intendiren würde.

Was man aber daraus schliessen kan, daß sie ihr Ansehen, dieselben zurückzubehalten, nicht genugsam anwenden will, ist dieses, daß sie unsere Angelegenheiten nicht sehr zu Herzen nimmt, und daß es ihr gleich viel ist, ob die Tartarn ihr Handwerck, die Räuberey auf unserer, oder einer andern Nation Kosten treibt. Das ist also schon genug, daß sie uns dieselben zurück zu schlagen erlaubt, und daß sie sich eben so wenig aus dem Ubel zu machen scheinet, als aus dem, welches sie uns wenigstens, daß wir nur wider die Tartarn zu streiten haben.

Was soll man aus diesem Mischmasch schliessen? Gewiß nichts, es seye denn, daß der Verfasser es selbst nicht versteht. Ich zweifle aber, ob er das wisse, daß unter dem Namen der Tartarischen Anfälle, und der daraus zu besorgenden Folgen, die zuweilen zwischen zweyen oder dreyen Cosaken und eben so vielen Tartarn entstehenden Streitigkeiten, zuweilen aber auch das Rauben an Vieh und Pferden, welches auch unter diesen Völckern schwerlich ganz und gar zu hemmen steht, verstanden werden. Ich halte nicht dafür, daß auch nicht irgend wo, bey denen Grenzen, dergleichen Unordnungen und Disputs vorfallen solten, allein sie meritiren nicht, in Betrachtung ihrer Geringschätzigkeit angeführt zu werden. Z. E. Kan wohl unserm Hofe zur Verletzung der Freundschaft und Nachbarschaft angerechnet werden, wenn einige Böswichter, die sogenannten Haydemaquen sich in kleinen Partheyen zusammen ziehen, um ihre Räubereyen, da, wo es ihnen nur gelingen kan, auszuüben, die Pforte und ganz Pohlen sind ja selbst Zeugen, mit wie vielem Eifer man bemühet gewesen, selbige auszurotten.

Kan aber nun wohl in der That ein kleinerer Krieg

seyn,

seyn, dessentwegen wir unsere Trouppen aus der Unthätigkeit, in welcher sie schon so lange geschmachtet, haben reissen müssen? Wir müssen uns kennen, und was wir sind, muß uns nicht dasjenige zu vergessen verleiten, was wir gewesen sind, und was wir in Ermanglung aller Ubung wieder werden können. Bey uns pflegt im Schoose der Ruhe, das Blut eben nicht in einer stärckern Wallung zu bleiben, indem sich unser Klima dawider setzt. Bloß die Bewegung muß in unsern Herzen und Adern das Feuer erhalten, welches Kriegern so unentbehrlich ist. Wer kan uns nun aber mehr Bewegung verschaffen, als die Tartarn? Sie selbst machen sich ja so viele Bewegung. Sie sind so geschwind als flüchtig. Indem wir sie vor uns herjagen (denn warum solten nicht auch die neuern Russen im Stande seyn, sie zu jagen) bahnen wir uns die Wege, die wir fast einzig und allein zu unserer Ausbreitung erwählen können. Die Wege nach Europa möchten so bequem nicht seyn, man möchte nur allzu oft auf denselben übele Schritte zu wagen, und verdrießliche Hindernisse zu überwinden haben, ja so gar das Glück, welches wir auf denselben finden können, möchte uns schwerlich wegen der Zeit und des Bluts, das wir daran gewendet, schadlos halten. Der Weg nach Asien ist weit leichter, und das Feld, welches er unseren Eroberungen darstellt, ist von einem weit grösseren Umfange. Ja wir würden uns dabey um so viel weniger Gewissen machen dürfen, je mehr alte Ansprüche wir an verschiedenen Landschaften daselbst auszuführen haben. In der That haben auch die scharffsinnigsten Staats-Klugen bemerckt, daß sich alle militarische Anstalten der Russen, seit dem sie ein kriegerisches Volck geworden sind, nach dieser Seite zu wenden pflegen. Da nun eben dieses die Seite ist, gegen die wir uns auch jetzt wenden müssen, so solten wir uns über die Feindseligkeiten der Tartarn, und über die geringe Aufmercksamkeit der Pforte nichts weniger als beklagen, sondern uns vielmehr über beyder Aufführung freuen, indem uns die Tartarn durch ihre Räckereyen in diejenige Schrancken locken, welche uns unsere Ehre und unsere Vortheile anweisen, und indem uns die hohe Pforte die Anweisung giebt, darinnen so weit zu lauffen, als es uns nur gefällig seyn mag. Solte der Gebrauch,

den wir von dieser Erlaubniß machen werden, ihr etwa einmal zuwider seyn, so hat sie sich es selbst zuzuschreiben, und solte sie daher Gelegenheit nehmen, mit uns zu brechen, so wird sie uns nur neuen Anlaß geben, die Ehre unserer Waffen auszubreiten, ohne uns dem Schimpfe auszusetzen, die Treue, die wir unserm Bündnisse schuldig sind, gebrochen zu haben. Ihro Kayserliche Majestät, unsere allergnädigste Souveraine, sind so großmüthig, als daß solche ihre Aufmerckſamkeit nicht verdienende Kleinigkeiten allerhöchst Dieselben zu einem Krieg gegen die Ottomannische Pforte anreitzen könten. Und ohngeachtet ich mit dem Verfasser gerne übereinstimme, daß es unsern disciplinirten und zahlreichen Trouppen möglich und zu wünschen seyn würde, sie im Kriege zu beschäftigen, so ist es doch straffällig der Meynung zu seyn, daß zur Bezeugung ihrer Tapfferkeit, ausser den wüsten Steppen, kein *Theatrum belli* wäre, und daß sie auch zur Verbreitung ihres Ruhms, keine andere Wege (indem wir die Grenzen zu erweitern nicht nöthig haben) finden können, als die Tartarn, die mit uns nicht streiten wollen, zu jagen. Nein, **Peter der Grosse** hat ganz andere und neue Wege, die uns zur Glorie führen können, gezeigt; bey dem schweren Kriege, welchen er mit der Ottomannischen Pforte hatte, hielte er eben zu der Zeit eine grosse Armee in Pohlen und Liefland, und gienge dannoch seinen Alliirten zu Wasser und zu Lande zu Hülfe. Das benachbarte Theil von dem Römischen Reiche conservirt noch die Stuffen, die dieser Monarch in marschieren mit seiner Armee gelegt, und wo die durch seine Trouppen denen Feinden abgenommene, und denen Freunden wieder eingeräumte Städte zum ewigen Dencknal seiner Großmuth und Ruhms, stehen bleiben. Die zwey letztere Marsche unserer Trouppen nach dem Rhein, zur Hülfe unserer Alliirten, so glorios und glücklich auch selbige gewesen, haben dennoch nicht den Wunsch erfüllt, welchen der rühmliche Eifer unserer Trouppen hatte, und verlohren auch dießmal die Gelegenheit, welche des Verfassers Meynung nach, durch einen so grossen und beschwerlichen Marsch erhitzte, und von dem *Climate* aber erkaltete Rußische Blut, so sehr verlangt hatte. Da sie aber sich in einem einzigen Marsch Ruhm erworben,

so

so ist es genug, wenn man gesehen, daß nicht die wüste Steppen, sondern die Tapferkeit zur Glorie die Wege öfnen. Es forcirt sich aber der Verfasser des, in der Berlinischen Staats- und gelehrten Zeitung inserirten Articuls, wiewohl vergeblich, der Welt, so sehr er es auch zu wünschen scheinet, glauben zu machen, daß wir dem Europa oder unsern Alliirten nicht nützlich seyn können, ohngeachtet er von dem Gegentheil selbst überführt seyn muß. Seine Mühe ist vergebens, dafern er meynt, etwa bey der Ottomannischen Pforte, durch dergleichen Neben-Wege neue Gedancken einflössen zu können. Da ihr diese durch ihn zusammengeflochtene Unwahrheiten vor allen andern in die Augen fallen werden, so wird sie solche gleich zu der Zahl derjenigen Intrigues rechnen, die zum öftern angewendet worden, um sie in schädliche Weitläufigkeiten zu verleiten; die ihre Penetration zur Deshonneur und Schande derer Feinde der gemeinsamen Ruhe bis hiezu jederzeit verwickelt hat. Sie erkennen selbst, daß so kosthar und fruchtlos ihr die Mühe seyn wird, uns zu attaquiren, desto unbequemer ist es auch uns, von der Seite insbesondere unsere regulaire Trouppen mit den irregulairen zu exerciren. Ich finde, meiner Meynung nach, an der Seite von Europa weit mehrere Vortheile. Erstlich ist es weit besser, sich an bewohnten Oertern als in den wüsten Steppen aufzuhalten, da in den letztern auch ein Hauffen Vieh unter der Last, der für sie selbst zuführenden Fourage, crepirt. In Europa findet man an der einen Seite in allem einen Uberfluß; an der andern aber eine Menge fertiger Galeeren und Kriegs-Fahrzeugen, die den Marsch der Trouppen, und die Herbeyschaffung des nöthigen, zu ihrem Unterhalt, bequemer machen. Diese Galeeren sind auch vorhin zu Coppenhagen gewesen, man muß also nicht glauben, als ob selbige nur allein in denen einheimischen Scheeren mit Nutzen gebraucht werden könten. Sie haben schon, mein Herr, oben meine Meynung bemerckt, daß, wenn wir etwas suchen, so ist es bloß die Glorie, daß selbige nicht bequemer und reeller, als in Europa, durch den beständigen mächtigen und wircklichen Beystand, den wir unseren Alliirten geben, zu erhalten steht. Würde man aber dem Rath des Verfassers des sogenannten Schreibens aus

Moscau, folgen, und unsere Glorie in Asien suchen wollen, so würde es leichter seyn, in kurzer Zeit noch eine grössere, als bey den Gazetiers der heroische Prinz Heraklius durch Conquetten sich erworben, zu verbreiten, wenn nur ein solcher auf einige Wochen sich erstreckende Ruhm es verdienen würde. Anjetzo überlasse ich Ihnen, mein Herr, Dero weiteres Urtheil hierüber zu fällen, und werde sehr zufrieden seyn, wenn meine Anmerckungen Ihnen gefallen werden, zum wenigsten werden Sie selbige nicht unbillig finden. Ich glaube, daß der Verfasser des in der Berlinischen Staats- und gelehrten Zeitung inserirten Schreibens selbst mir dafür einigen Danck wissen werde, dafern er nur seine Unwissenheit über die Angelegenheiten, die er selbst so verkehrt angebracht, und solches, wie es scheinet, der ganzen Welt glauben zu machen sucht, erkennen, und sich von denen, ihn durch mich vor Augen gelegten Wahrheiten, überzeugen lassen wolte.

Anno 1754. u. s. w.

§. 345.

Neue Versuche wegen künstlicher Zubereitung des Salpeters.

Um den vielen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, denen, bisheriger Art nach, die Salpeter-Sieder ihre Gärten-Hof- und andere Leim-Wände wegen der darinnen befindlichen Salpeter-Erde, öfters gar sehr abzuschaben pflegten, mußten jetzo bey allen Städten und Dörfern in sämtlichen Königlichen Landen einige sogenannte Salpeter-Wände von Stroh und Leim errichtet werden, in welchen sich durch Wirckung der Sonne der Salpeter erzeugen solte. Weil sich aber die Würckung nicht nach Wunsch zeigen wolte: so warf sich ein gewisser Adelicher aus Chur-Sachsen auf, der das Geheimnuß besitzen wolte, aus gemeinen Küchen-Salze mit merck-

mercklichen Vortheil tüchtigen Salpeter zuzubereiten. Einige gewisse Personen in Halle machten deßwegen mit ihm gemeinschaftliche Sache, und eröfneten Sr. Majestät das Vorhaben, machten auch in Berlin eine Probe davon, und es wurde dergleichen Salpeter für vollkommen tüchtig befunden. Derowegen Ihro Majestät denen Entrepreneurs alle Unterstützung in ihren Vornehmen versprachen. Da man aber nachhero die Sache im grossen probiren wolte: so wurde befunden, daß die Sache nicht recht practicabel war, und die aufzuwendende Kosten den Gewinst mercklich übersteigen würden; dahero denn auch wiederum dieses Unternehmen ins Stecken gerieth.

§. 346.

Neue Zucker-Siederey in den Königlichen Landen.

Weit besser gieng es mit den neuen Zucker-Siedereyen von statten, welche um diese Zeit zu Berlin und Stettin errichtet wurden. Alle Zweifler wolten behaupten, daß so was durchaus nicht in den Königlich-Preußischen Landen zur Würcklichkeit gebracht werden könte: zumal da man vorhin schon einmal zu Stettin einen solchen Versuch gemacht hatte. Sie wendeten zu dem Ende vor, daß es nicht allein an zulänglichen Zucker-Rohre, sondern auch an andern dazu nöthigen Materialien gebrechen werde; die Holländer und Hamburger aber das Werck nach Möglichkeit zu untergraben suchen würden. Allein, was ist wohl noch jemals unserm Monarchen mißlungen, woran er die Hände selbst mit geleget? Da nun Ihro

Majestät das Vorhaben nach Möglichkeit unterstützten: so kam es auch zum Trotz aller Mißgünstigen, glücklich zu Stande. Weil sich anbey auch Entrepreneurs fanden, die sich verpflichteten; sämtliche Königl. Länder mit allen Arten von Zucker hinlänglich zu versehen; so wurde alle Einfuhr des ausländischen und fremden Zuckers bey schwerer Strafe verboten; und es bestehet demnach das Werck bis auf diese Stunde noch glücklich.

§. 347.

Es wird nun auch gut Holländisches Papier in den Königl. Landen fabriciret.

Als ferner der Monarch das letztemal durch Halle nach Bayreuth reisete; und sich bey Dero kurzen Aufenthalt alldort allergnädigst äusserte, wie es ihm zu besonderem Wohlgefallen gereichen würde, wann sich jemand in Dero Landen finden solte, der ein gut tüchtiges Holländisches Pappier verfertigen könte; so reisete der Papiermacher zu Crellwitz, welche Papier-Mühle daselbst dem Hallischen Wayfen-Hause eigenthumlich zugehört, nach Ost-Frießland, und von dar weiter in einige Holländische Provinzen, allwo er so glücklich gewesen, den dortigen Papiermachern ihre besondere Handgriffe, worauf sie sehr neidisch sind, unvermerckt abzulernen, wodurch er sich in den Stand gesetzt hat, nunmehro bereits das feinste Holländische Papier zu verfertigen. Ihro Majestät haben ihm dahero auch ein Privilegium exclusivum gegeben, die zu solchem Papiere nöthigen feinen Lumpen in Ost-Frießland und andern Königlichen an Holland grenzenden Provinzen sammlen zu lassen Es

soll

soll auch bereits ein Jude die Lieferung solcher Lumpen an gedachten Papiermacher übernommen haben. Seit der Zeit haben sich noch etliche Papiermacher in den Königl. Landen gefunden, welche sich anheischig gemacht, ebenfalls tüchtig Holländisch Papier zu verfertigen.

Anno 1755. u. s. w.

§. 348.

Die Catholische Kirche zu Berlin wird fertig und eingeweihet; die Sacra aber darinnen den Dominicaner-Mönchen zu versehen aufgetragen.

Endlich kam nun auch einmal der Catholische Kirchen-Bau in Berlin zu Stande. Eine der grösten äusserlichen Zierde derselben ist wohl die prächtige und kostbare Bild-Säule der heiligen Hedwig, welche der nun verstorbene Cardinal, Quirini, darzu verehret: weil ermeldter Heiligin die neue Kirche gewidmet, und solche nach ihrem Namen genennet worden. Im übrigen ist leicht zu erachten, daß es bey Einweyhung derselben, nach Catholischer Art, abermals sehr feyerlich zugegangen. Sonst aber hatten Ihro Majestät schon vor etlichen Jahren die Sacra dieser neuen Kirche dem Orden der Dominicaner anvertrauet. Die Königl. Directeurs solchen Kirchen-Baues schrieben deswegen damals an den General besagten Ordens folgendergestalt:

Nachdem Se. Majestät der König von Preussen, an alle Dero Conseils offene Briefe ergehen lassen, vermittelst deren Sie in dieser Haupt-Stadt die freye Ausübung der catholischen Religion, nebst dem öffentlichen Gebrauch der Glocken, bewilligen, und da Dieselben beschlossen, ja so gar förmlich verordnet haben, daß, so bald die Kirche, die man allhier

zu

zu bauen angefangen hat, fertig seyn wird, der Gottesdienst in derselben durch die Geistlichen von Dominicaner-Orden, die schon seit vielen Jahren zu Berlin ihren Sitz gehabt haben, oder durch die Geistlichen zu Halberstadt von demselben Orden, nicht aber von andern gehalten werden soll: so haben wir geglaubet, wir müssen Sie von diesem Königl. Entschluß benachrichtigen, der unserm ehrwürdigen Orden um so vielmehr zum Vortheil gereichet, weil man mit Grund versichern kan, daß durch diese Wahl der Orden des Heil. Dominici an diesem Hofe und in dieser Haupt-Stadt einen Vortheil erhält, der ihm zur grösten Ehre gereichet. Wir müssen noch hinzu fügen, daß der König denselben die Erlaubnuß bewilligen wird, ihren Ordens-Habit öffentlich zu tragen, so bald die Kirche eingeweyhet ist, und so bald man die Verwaltung unserer heiligen Sacramente darinnen wird angefangen haben, nebst allem dem, was dahin gehörig ist, als den Gebrauch des Taufsteins, des Beichtstuhls, des Stuhls der Wahrheit, des Begräbnisses für die Gläubige von unsrer Gemeinschaft ꝛc. Sie sehen gar leicht den Ruhm ein, welchen diese Verfügung über ihren ganzen Orden verbreiten wird, und die Ehre, die ihren Geistlichen, so sich allhier aufhalten, dadurch zufliesset, welches um so viel schmeichelhafter ist, weil Se. Majestät zu dieser Wahl bloß durch die exemplarische Aufführung sind bewogen worden, welche die gedachten Geistlichen allhier beständig beobachtet haben. Sie sehen gleichfalls wohl ein, daß ihnen selbst, dem Halberstädtischen Closter, und mit einem Wort, dem ganzen Orden sehr daran gelegen sey, sich zu bemühen, daß diese heilige Stiftung unverzüglich in ihre Würckung gehe. Befördern Sie zu dem Ende neue Almosen, und reitzen Sie den Eifer der Gläubigen, die unserer wahrhaften Religion anhangen, daß sie zu der Vollkommenheit dieses heiligen Wercks auf das freywilligst das ihrige beytragen. Wir sind indessen ꝛc.

Berlin, den 31 Octobr. 1750.

Der General von Rothenburg.
Der Baron von Schweerts.

Directeurs des Baues der catholischen Kirche.

Wie

Wie sehr unter andern Pabst Benedictus XIV. über diese neue Kirche erfreuet gewesen, erhellet vornemlich auch daraus, daß er bey einem angestellten Consistorio derselben wegen, an die Cardinäle eine sehr merckwürdige Rede hielt, worinnen er von unserm Monarchen zu seinem Lobe folgende Worte brauchte.

In denjenigen Ländern, welche unter der Herrschaft des Brandenburgischen Hauses sich befinden, sind auch nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse annoch einige Spuren der Catholischen Religion übrig geblieben, und besonders hält sich in Berlin kein geringer Hauffe der Catholicken auf. In dem Rechnungs-Buche der heiligen *Congregation de propaganda fide* finden sich viel Exempel derjenigen Wohlthaten, welche die Regenten sothaner Länder sowohl denen Catholicken, als auch Mißionarien erwiesen haben, ohngeachtet, sie selbst von der Gemeinschaft abgewichen. Der gegenwärtig regierende Herr scheinet das Wohlwollen seiner Familie gegen die Catholicken gleichsam geerbt zu haben. Kaum war er gewahr worden, daß die Kirche, in welcher die Catholicken zusammen zu kommen pflegen, so enge war, daß sie vor derselben Menge nicht zureichte; so gab er nicht alleine die Erlaubniß, eine neue Kirche zu erbauen; sondern wieß auch einen bequemen Ort darzu an, und trug noch vielmehr freygebig bey, was zu Verfertigung der Kirche nothwendig ist. Er ist so gar persönlich dabey gewesen, wie der erste Grund-Stein gelegt worden, so im verwichenen Sommer geschehen, und zwar mit herrlichstem Pomp nach allen angewendeten geistlichen Ceremonien, welche von der Kirche dieserhalben vorgeschrieben werden. Er hat auch für sich und seine Nachfolger versprochen, daß diese neue Kirche zu keiner Zeit zu einem andern Gebrauch angewendet werden solle, als wie sie gegenwärtig unter dessen höchsten Authorität von den Catholicken erbauet wird; denen er auch vergönnet, allenthalben Allmosen zusammen zu bringen, damit der Kirchen-Bau zu Ende gebracht werden möge. Nächst diesem hat er sehr genaue und fleißige Vorsicht angewendet, damit das, zu dieser Sache zusammen zu bringende,

de, Geld nicht verlohren gehe, sondern einzig und alleine zu dem Bau der neuen Berlinischen Kirche angewendet werde.

Es ist fast zu glauben, daß der Königl. Hof zu Berlin, obgedachter catholischen Kirche wegen, noch viele Gunst-Bezeugungen von Rom aus werde zu hoffen haben.

§. 349.

Vermählung des jüngsten Herrn Bruders Sr. Majestat, Prinz August Ferdinands Königl. Hoheit.

Sonsten wurde den 1 Junii dieses 1755sten Jahrs des Königs jüngster Herr Bruder, Prinz August Ferdinands Königl. Hoheit mit Elisabeth Louisen zweyten Prinzeßin Tochter Marggraf Friedrich Wilhelms zu Brandenburg-Svedt verlobet, und nächst darauf folgenden 27 Sept. glücklich vermählet. Man hat darbey abermals den Geschmack einer recht Königl. Pracht wahrnehmen können.

§. 350.

Der König garantirt die neue Hessen-Casselische Landes-Verfassung, wegen dasiger reformirten Religion.

Um diese Zeit ereignete sich auch ein Zufall, welcher in- und ausserhalb Teutschland grosses Aufsehen verursachte. Der Erb-Prinz von Hessen-Cassel ließ nemlich jetzo erst bekannt werden, daß er bereits vor einigen Jahren die reformirte mit der catholischen Religion verwechselt habe. Er hatte diese Begebenheit so geheim gehalten, daß weder sein Herr Vater, der alte Landgraf zu Hessen-Cassel, noch seine Gemahlin, etwas

etwas davon erfahren können. Der Landgraf wurde demnach höchlich über den Zufall bestürzt, und rief deswegen seine Land-Stände zusammen, um mit ihnen über die Mittel zu berathschlagen, wie man der Religion im Lande am besten prospiciren könte, wenn der nun catholische Erbprinz dereinst zur Regierung gelangen würde. Es wurde demnach eine neue Landesverfassung entworfen, die der Prinz mit seiner gutwilligen Unterschrift authorisirte und genehm hielt. Des Königs von Preussen und Großbrittannien Majestäten aber garantirten diese Assecuration aufs kräftigste. Ein gleiches that das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg. Darüber bezeigten sich die Catholicken theils unter der Hand, theils öffentlich sehr mißvergnügt. Sonderlich konte der Kayserl. Hof nicht verbergen, wie sehr ihn diese Begebenheit ärgerte. Er schickte sogar den Grafen von Pergen nach Cassel, um zu sehen, ob er den Erbprinzen der Aufsicht seines Herrn Vaters entziehen, und mit nach Wien bringen könte. Allein der alte Landgraf bekam in Zeiten hiervon Nachricht; derowegen er den Prinzen in gröster Eil unter einer sichern Bedeckung nach Berlin schickte, und ihm unsern Monarchen aufs beste empfahl. Hier wurde er von dem ganzen Königl. Hofe wohl aufgenommen und bewirthet. Der König selbst bezeigte ihm viele Hochachtung. Ja Ihro Majestät ernannten ihn zu Dero General-Lieutenant, und gaben ihm ein schönes Regiment, so zu Wesel in Quartier lag. Dahero begab sich der Prinz nach besagtem Wesel, wo er jedoch unter der Aufsicht des alten General-Feldmarschalls, von Dassov, sich vor allen fernern Nachstellungen in guten Händen befand.

§. 351.

§. 351.

Die Irrungen mit Mecklenburg werden gütlich beygelegt.

Mit dem Hause Mecklenburg hatten sich wegen der Werbungen um diese Zeit einige Mißhelligkeiten ereignet, welche zu Weitläuftigkeit zu gedeyen schienen: indem der Herzog von Mecklenburg dieselben bereits dem Kayser und Reiche auf dem Reichs-Tage zur Aßistenz, oder wenigstens zur Vermittelung vorgetragen hatte. Des Königs Majestät liessen sich auch zu einem Vergleich ganz willig finden, mit welchem der Herzog gar wohl zufrieden seyn konte.

§. 352.

Die Irrungen mit Chur-Sachsen wegen der Stapel-Gerechtigkeit und anderer Ursachen halber, sucht man durch eine Commißion in Halle ebenfalls gütlich, wiewohl grösten-theils vergeblich beyzulegen.

Dergleichen gewünschte Endigung nahmen die Irrungen mit Churſachsen keinesweges, derowegen in diesem Jahr sowohl von Berlin, als von Dreßden aus Commissarii nach Halle geschickt worden, welche authoriſiret waren, alle bisherige Mißhelligkeiten zwischen beyden hohen Höfen aus dem Grunde zu heben, und zu einem Vergleich einzuleiten. Es hatten sich dieselben sonderlich wegen der Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig entsponnen, als welche beflissen ist, dieselbe weiter zu erstrecken, als man in Magdeburg und in andern Königl. Preußischen Landen für recht und billig halten wolte. Es sind deswegen auch einige Schriften für und wider diese Gerechtigkeit durch

durch den Druck bekannt gemacht. Da nun die Herren Leipziger nicht nachgeben wolten: so wurden einige Sächsische Waaren in den Brandenburgischen Landen ganz und gar verboten; auf andere aber ein schwerer Accis geleget. Ein gleiches that man in Churſachsen wegen der Preußischen und Brandenburschen Waaren, welche auf den Jahrmärkten so wenig, als auf den Messen, ausgeleget und verkauft werden durften. Endlich legten Ihro Majestät der König von Preussen einen sehr schweren Zoll auf Pferde, Wagen und Fracht, die aus Dero Landen ins Sächsische giengen. Hierselbst that man wiederum ein gleiches, und legte so gar mit Beyhülfe des Königs von Großbrittannien, und Aufwand grosser Kosten einen neuen Weg an, damit die Fracht-Wagen die Königl. Preußische Lande nicht weiter betreten durften. Ja der Rath zu Leipzig hielt selbst einige solcher Fracht-Wagen, welche den neuen Weg desto gangbarer machen helfen solten. Hierdurch litten die Commercien beyder Staaten gar gewaltig, deßwegen man unter den Einwohnern grosses Lamentiren hörte. Deßwegen wurden endlich beyde hohe Höfe bewogen, schongedachtermassen Commissarien nach Halle zu schicken, welche daselbst sämtliche Zwistigkeiten aufs reine bringen solten, worzu hernach auch die Post, Accise und andere streitige Sachen gezogen worden. Gedachte Commissarii liessen sich auch die Sache sehr angelegen seyn, und hielten beynahe ein ganzes Jahr lang fast alle Tage Conferenzen. Allein am Ende blieb doch die Haupt-Sache unentschieden, und beyde hohe Theile gaben nur so viel nach, daß die meisten Waaren wiederum frey gelassen, und der grosse Zoll abgenommen wurde.

Der

Helden- Staats- und Lebens-Geschichte
Sr. jetzt glorwürdigst regierenden Königl.
Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.

Friedrichs des Andern,

Sechstes Buch,

von

dem neuen heftigen Kriege, welcher sich 1756. in Chur-Sachsen, Böhmen, Westphalen, Nieder-Sachsen, Preussen und andern Orten mehr entsponnen, bis zur Belagerung und dem Bombardement der Stadt Prag, im Monat Junio 1757.

Anno 1756. u. s. w.

§. 353.

Erste Veranlassung des gegenwärtigen Kriegs.

Dieses Jahr ist einer der merkwürdigsten Zeit-Puncte in der neuesten Geschichte, worbey unser Monarch vor andern mit gar sehr interessirt gewesen. Denn das bisher so lange gedauerte politische System von Europa wurde vorjetzo allzumerklich verändert. Diejenigen Mächte, welche bishero die besten Freunde gewesen, wurden nunmehro Feinde gegen einander, und diejenigen, welche zum Theil beynahe abgesagte Feinde waren, alliirten sich jetzo aufs genaueste mit einander. Und darzu gab, meines Erachtens, der letzte Aachner-Friede, welcher 1748 geschlossen wurde, die eigentliche Gelegenheit. Denn es ist bekannt, wie sehr man dabey eilete, und nur

die

die Haupt-Sache verglich; die Nebensachen aber zu besondern Tractaten verwies. Dadurch aber wurde eben ein Zunder zu einem viel blutigern Kriege, als der vorige gewesen war, zurücke gelassen. Denn unter solchen Nebensachen befanden sich sonderlich die Grenz-Streitigkeiten zwischen Frankreich und Engelland in Nord-America. Engelland erstreckte nehmlich seine Grenzen in Neu-Schottland viel weiter als es Frankreich zugeben wolte. Nun wurden zwar von Engelland Commissarien nach Frankreich geschickt, welche mit den dasigen Commissarien zu Paris besagte Grenzen gütlich reguliren solten. Beyde hielten auch beynahe ein Jahr lang öftere Conferenzen deßwegen. Ja es kamen sogar weitläuftige Deductionen von beyden Theilen zum Vorschein. Weil aber keiner von seiner Meynung und Ansprüchen in geringsten abgehen wolte: so kam es endlich zu Thätlichkeiten, und die gütigen Unterhandlungen wurden dadurch völlig unterbrochen. Die Engelländer nahmen zuerst den Franzosen einige Kriegs- und viele Kauffarthey-Schiffe hinweg, wobey die Franzosen zu aller Welt-Verwunderung sich ganz ruhig hielten, bis endlich beyde hohe Theile einander den Krieg wirklich ankündigten. Darauf kam es in America zu Haupt-Schlachten. Es wurden daselbst viele Scharmützel gehalten. Hin und wieder fielen Seetreffen vor, wobey die Engelländer gemeiniglich den kürzern zogen. Ja die Franzosen nahmen den Engelländern gar die Insul Minorca hinweg, und droheten mit andern wichtigen Eroberungen.

§. 354.

Der König von Preussen schließt mit Großbrittannien eine neue Defensiv-Allianz, und beyde verbinden sich aufs genaueste.

Wer hätte aber denken sollen, daß sich die nun einmal angezündete Kriegs-Flamme aus der neuen Welt in die alte ausbreiten, sonderlich in Teutschland dermassen um sich greifen solte, daß sie kaum wieder zu löschen ist? Und gleichwohl ist es geschehen. Denn da Frankreich noch im Jahre 1755. drohete, mit hundert und mehr tausend Mann in den Chur-Hannöverischen Landen einzubrechen: so sahe sich der König von Großbrittannien genöthiget, sich um Hülfe umzusehen. Er suchte selbige theils bey der Kayserin-Königin vermöge der noch obwaltenden genauen Allianz zwischen beyden Höfen, und versprach sich solche dahero um so viel gewisser: weil er im vorigen Kriege Gut und Blut vor das Interesse des Hauses Oesterreich aufgeopffert hatte. Allein die Kayserin entschuldigte sich damit, daß sie wegen des Königs von Preussen keine Hülfe leisten könte: weil sich dieser Monarch zu einem neuen Kriege wider sie gewaltig rüste. Darum wendete sich der König von Engelland nach Rußland, und suchte daselbst die Tractatenmäßige Hülfe, weswegen er vor einiger Zeit mit der Kayserin einen sehr kostbaren Subsidien-Tractat geschlossen hatte. Nun merkte unser weiser Monarch gar wohl, daß bey so bewandten Umständen Teutschland ein blutiges Kriegs-Theatrum werden würde, worauf sich viele hundert tausend fremde Kriegs-Völker auf Kosten der Teutschen herum tummeln würden. Derowegen thaten Ihro Majestät die öffentliche patriotische Erklärung, wie Sie nicht zugeben

geben würde, daß ein einziger ausländischer Soldate, es sey gleich von dieser, oder von jener Seite, den teutschen Boden betrete, widrigenfals Sie ihn vor Ihren Feind halten, und sich mit aller Ihrer Macht denselben widersetzen würden. Derowegen bey sogestalten Sachen hielte der Großbrittannische Monarch fürs dienlichste, alle bisherige Privat-Streitigkeiten mit unserm Monarchen inzwischen bey Seite zu setzen, und sich vielmehr aufs genaueste mit demselben zu verbinden. Es glückte auch dieser Einfall in so weit, daß schon den 16ten Jan. 1756 zwischen beyden hohen Höfen zu Westmünster nachstehender Defensiv-Tractat unterzeichnet wurde:

Zwischen Sr. Königl. Großbrittannischen Majestät und Sr. Königl. Majestät in Preussen soll ein aufrichtiger Friede und wahre Freundschaft obwalten, ohngeachtet der Unruhen, welche aus den jetzigen Zwistigkeiten in Europa entstehen können; und zufolge dieses Friedens soll keine der beyden contrahirenden Partheyen, weder directe noch indirecte, das Gebiete der andern angreifen, sondern im Gegentheil eine jede von Ihro Seite alle ihre Macht anwenden, um Ihre resp. Alliirten zu verhindern, daß sie gegen die Staaten beyder Partheyen, auf welche Weise es auch seye, nichts unternehmen.

2.) Im Fall wider alles Vermuthen und zur Stöhrung der Ruhe, welche die hohen Contractanten durch diesen Tractat in Teutschland handhaben wollen, es sich zutragen solte, daß einige ausländische Mächte, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, Trouppen in Teutschland marschiren lassen; so wolten die hohen Contrahenten Ihre Macht vereinigen, und sich dem Ein- und Durchmarsch gemeldeter fremden Trouppen widersetzen, und die Ruhe in Teutschland, nach dem Inhalte dieses Tractats, behaupten.

3.) Erneuern die Hohen Contrahenten ausdrücklich alle diejenigen Tractaten, Allianzen, und Guarantien, welche würklich zwischen Denenselben subsistiren, und unter andern die Defensiv-Allianz und Garantie, welche den 18ten

Nov. 1742. zwischen Ihren Großbrittannischen und Preussischen Majestäten zu Westmünster, und die Convention, welche zwischen Denenselben den 26. August 1745. zu Hannover ist geschlossen worden; ingleichen die Beytritts-Acte von Sr. Großbrittannischen Majestät zu dem Guarantie-Tractat vom 13. Oct. 1746.

4.) Dieser Tractat soll in einer Monats-Frist, oder eher, nach dem Tage der Unterzeichnung von beyden Majestäten ratificiret werden. Zu Urkund dessen ꝛc.

Michel

Graf von Hardwick.
Graf von Granville.
Herzog von Newcastle.
Graf von Holderneß.
Fox.

Separat-Articul.

Da die Convention, welche zwischen den gevollmächtigten Ministern heute gezeichnet ist, allein auf Teutschland sich beziehet; so muß sich dieselbe nicht auf die Oesterreichischen Niederlande, und was dazu gehöret, erstrecken, welche man, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht mit in dieser Convention will begriffen haben, und zwar um so viel mehr, da Se. Königl. Majestät in Preussen in dem Articul des Dreßdner Friedens-Tractats der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen nichts als die Staaten, welche Dieselbe in Teutschland besitzt, guarantiret hat.

Dieser separate Articul soll dieselbe Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in der unterzeichneten Convention eingerücket wäre; auch sollen die Ratificationen binnen derselben Zeit, als die vorgemeldete Convention, ausgewechselt werden. Gegeben Westmünster, den 16. Jan. 1756.

Auf diesen Tractat folgte nachstehende Declaration:

Um diese Streitigkeiten, welche sich zwischen Ihro Großbrittannischen und Preußischen Majestäten hervor gethan

than haben, aus dem Wege zu räumen: so wird erkläret, daß, sobald Se. Königl. Majestät den Beschlag auf die Schuld von Schlesien aufheben, und den Unterthanen Sr. Majestät von Großbrittannien die rückständigen Gelder mit Interessen, nach dem Inhalt des Original-Contracts, auszahlen lassen, Se. Majestät von Großbrittannien sich von Ihrer Seite verpflichten, an Se. Majestät von Preussen die Summe von 20000. Pfund Sterl. zu Tilgung aller Prätensionen Sr. Preußischen Majestät, oder Deroselben Unterthanen, zu Lasten Sr. Großbrittannischen Majestät, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, zu bezahlen. Gegeben Westmünster, den 16ten Januar. 1756.

§. 355.

Unions-Freundschafts- und Defensiv-Tractat zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Allerchristlichsten Majestät. Versailles, den 1. Maj. 1756.

Um diese Zeit war der Herzog von Nivernois, als ausserordentlicher Gesandter des Allerchristl. Königs nach Berlin geschickt worden, um daselbst neue Verbindungen zu bewirken. Als aber nunmehro die Preußische Allianz mit Engelland bekannt gemacht wurde, deren Negociation man höchst geheim gehalten hatte: so verließ ermeldter Herzog den Berlinischen Hof in aller Eile; nachdem er von des Königs in Preussen Majestät mit vielen Gnaden-Bezeigungen war beehret worden. Denn die unvermuthete Nachricht von dieser neuen Verbindung zwischen Engelland und Preussen machte der Französischen Staats-Klugheit neue Sorgen. Es wurden derowegen häufige Couriers an auswärtige Höfe abgesendet, und man suchte sich hier und dort neue Freunde zu er-

werben. Insonderheit fanden nunmehro die bisherigen Insinuationen der Kayserin-Königin zu Versailles mehrern Eingang, und man fieng daselbst mit allem Ernst an, an einem Neutralitäts-Unions- und Freundschafts-Tractat zu arbeiten, welcher endlich auch den 1sten May 1756. zu aller Welt Verwunderung zu Stande kam und unterzeichnet wurde. Der Inhalt ist so beträchtlich, daß er aus gegenwärtiger Geschichte nicht weggelassen werden kan: Er lautet demnach von Wort zu Wort, wie folget:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, des Vaters, Sohnes, und Heil. Geistes, Amen.

Kund sey allen denenjenigen, denen daran gelegen ist, oder auf irgend eine Art daran gelegen seyn mag. Demnach Ihro Majestät die Kayserin-Königin und Se. Allerchristlichste Majestät eine Neutralitäts Convention oder Acte, welche heute von Deroselben beederseitigen Ministern, in der Absicht zu verhindern, daß das Kriegs-Feuer, welches die Irrungen, welche sich zwischen Frankreich und Engelland in Ansehung der Grenzen Ihrer beederseitigen Besitzungen in America anzünden könnten, sich nicht nach und nach ausbreiten, und die Ruhe und die gute Einverständniß, welche glücklich zwischen besagt Ihro Majestäten bestehen, stöhren mögen, unterzeichnet worden. Und demnach Ihro Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Allerchristl. Majestät in so heilsamen Absichten beharren und Verlangen tragen, je mehr und mehr und für allezeit zwischen Deroselben die Bande der aufrichtigsten Freundschaft und des vollkommensten Einverständnisses zu verknüpfen: als haben Dieselbe rathsam erachtet, der Einrichtung der obbesagten Neutralität, diejenige eines bloß defensiven und nicht zum Nachtheil irgend einer Macht gereichenden Freundschaft- und Unions-Tractats, beyzufügen, in der einzigen Absicht, den Frieden zwischen denen König-

Königreichen und Staaten Ihrer Bothmäßigkeit noch fester zu versichern, und so viel als von Ihroselben abhangen mag, zu Handhabung der allgemeinen Ruhe beyzutragen.

Zu solchem Ende haben Ihro Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen den Hochgebohrnen und Vortreflichen Herrn Georg des H. R. R. Grafen von Stahrenberg, würklichen Reichs-Hofrath, Ihro Kayserl. Majestäten Cämmerern und Deroselben Gevollmächtigten Minister bey Sr. Allerchristlichsten Majestät ernennet und autorisiret, und Se. Allerchristlichste Majestät haben gleichermassen die Hochgebohrne und vortrefliche Herren, Anton Ludwig Rouille, Rittern, Grafen von Jouy und von Fontaine Guerin, in allen Raths-Collegien Sr. Majestät Rath, Ministern und Staats-Secretarium von Dero Befehlen und Finanzen, Commandeur und Großschatzmeister von Dero Orden, und Franz Joachim de Pierre de Bernis, Graf von Lyon, Abbe Commendataire der Königlichen Abtey von St. Arnould zu Metz, einer der Vierziger der Französischen Academie, und Sr. Catholischen Maj. Botschafter bey seiner Catholischen Majestät ernennet und autorisiret, welche, nachdem sie einander gehörig ihre Vollmachten in guter Form, wovon die Abschriften am Ende dieses Tractats beygefügt sind, communiciret und unter ihnen conferiret haben, über folgende Articuln übereingekommen sind:

Articulus 1.) Es soll eine aufrichtige und beständige Freundschaft und Union zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Majestät Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Landen, Unterthanen und Vasallen ohne irgend einige Ausnahme seyn. Die hohe contrahirende Theile werden in dessen Folge die gröste Aufmerksamkeit haben, zwischen denenselben und besagt Dero Staaten und Unterthanen eine wechselsweise Freundschaft und Correspondenz zu erhalten, ohne zu gestatten, daß weder ein noch anderer Seite irgend einige Feindseligkeit, um welcher Ursache oder unter welchem Vorwand es auch seyn möge, geschehe, indem dieselbe alles dasjenige, was in Zukunft die zwischen denenselben glücklich errichtete Einigkeit und gute Einverständniß beeinträchtigen könnte, vermeiden, und im Gegentheil alle Dero Sorgfalt dahin verwenden

wollen, bey aller Gelegenheit, Dero beederseitigen Nutzen, Ehre und Vortheile zu befördern.

Art. 2.) Der Westphälische Tractat von 1648. und alle seit diesem Zeitpuncte zwischen obbesagten Majestäten geschlossene und annoch bestehende Friedens- und Freundschafts-Tractaten und insonderheit die heute unterzeichnete Neutralitäts-Convention oder Acte werden durch gegenwärtigem Tractat in bester Form und gleich, als wären sie hier von Wort zu Wort einverleibet, erneuert und bekräftiget.

Art. 3.) Ihro Majestät die Kayserin-Königin versprechen und verbinden Sich, alle Staaten, Provinzen und Domainen, die würklich von Sr. Allerchristl. Majestät in Europa besessen werden, sowol für Sich, als für Dero Nachfolger und Erben ohne Ausnahm gegen die Angriffe irgend einer Macht und auf allezeit zu garantieren u. zu beschützen. Nichts destoweniger einzig und allein den Fall des gegenwärtigen Kriegs zwischen Frankreich und Engelland in Gleichförmigkeit der heute unterzeichneten Neutralitäts-Convention oder Acte, ausgenommen.

Art. 4.) Se. Allerchristl. Majestat verbinden Sich gegen Ihro Majestät die Kayserin-Königin und Dero Nachfolger und Erben nach der Ordnung der in Dero Hause errichteten Pragmatischen Sanction, gegen die Angriffe irgend einer Macht, welche es auch seye und für allezeit, alle Königreiche, Staaten, Provinzen und Domainen, welche dieselbe würklich in Europa besitzen, ohne irgend einige Ausnahme, zu garantiren und zu beschützen.

Art. 5) Aus einer Folge dieser wechselsweisen Garantie werden die zwey hohe contrahirende Theile jederzeit einstimmig an den Maaßreguln, welche ihnen zur Erhaltung des Friedens die füglichsten scheinen, arbeiten, und in dem Fall, da die Staaten des einen oder andern mit einem Einfall bedrohet würden, ihre gute Werkthätigste Officia anwenden, um solchen zu verhindern.

Art. 6.) Gleichwie aber die gute Officia, welche dieselbe einander versprechen, die gewünschte Würkung nicht haben möchten, als verbinden sich besagt Ihro Majestäten von

von nun an, einander wechselsweise mit einem Corpo von 24000. Mann beyzustehen, im Fall die eine oder andere Deroselben von jemand, wer es auch seye, und unter irgend einem Vorwand, welcher es auch seyn möchte, angegriffen werden solte; den gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Engelland wegen America einzig und allein ausgenommen, so, wie solches im 3ten Articul des gegenwärtigen Tractats gemeldet worden.

Art. 7.) Der Succurs soll aus 18000. Mann zu Fuß und 6000. Mann zu Pferd bestehen, und soll sich in 6. Wochen, oder aufs längste in 2. Monathen, nachdeme von demjenigen der zwey hohen contrahirenden Theile, welcher sich angegriffen, oder mit einem Einfall in seine Besitzungen bedrohet befinden wird, auf den Marsch begeben. Dieses Truppen-Corpo soll auf Kosten desjenigen, der zwey hohen contrahirenden Theile, welcher sich in dem Falle, solches stellen zu müssen, befinden wird, unterhalten werden, und derjenige, welcher es empfangen wird, wird besagtem Truppen-Corpo die Winter-Quartiere liefern; doch soll dem ansuchenden Theil frey stehen, an statt des Succurses in würklicher Mannschaft, das Aequivalent an Geld zu begehren, welches für jeden Monath baar bezahlet, und für das Ganze, und ohne daß man weder ein noch anderer Seits etwas mehr, unter was Vorwand es auch seye, begehren könne, auf 8000. Fl. Reichsgeld für jede 1000. Mann zu Fuß, und auf 24000. Fl. für jede 1000. Mann zu Pferd, angeschlagen werden soll.

Art. 8. Ihro Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Se. Allerchristl. Majestät behalten sich vor, gemeinschaftlich andere Mächte einzuladen, an diesem bloß defensiv seyenden Tractat Theil zu nehmen.

Art 9.) Gegenwärtiger Tractat soll von Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und von Sr. Allerchristl. Majestät ratificiret, und sollen die Ratificationes darüber, in Zeit von 6. Wochen, von dem Tag der Unterzeichnung an, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete Gevollmächtigte Ministres Ihro Majestät, der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Majest. gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und Unsere Wappen-Pettschafte beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L. S.) Hr. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

Separat-Articul.

Es ist zwischen Ihro Maj. der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Maj. verglichen worden, daß die Ordnung, in welcher die 3. und 4te Articul des am heutigen Tage unterzeichneten Defensiv-Tractats in denen verschiedenen Exemplarien vom besagten Tractat gesetzet worden oder werden gesetzet werden, in keiner Folge soll gezogen werden, und nichts in der zwischen besagt Ihro Majestät anerkannten, eingeführten und beobachteten Alternativ solle präjudiciren können. Ein gleiches ist auch in Ansehung der Ordnung, in welcher die 2. besondere Articul gesetzet worden, oder werden gesetzet werden, verglichen worden.

Dieser besondere Articul soll eben die Kraft haben, als ob er von Wort zu Wort dem am heutigen Tage unterzeichneten Defensiv-Tractat einverleibet worden wäre.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete Gevollmächtigte Ministres Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Majestät gegenwärtigen besondern Articul unterzeichnet, und Unsere Wappen-Pettschafte beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L. S.) G. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

Separat-Articul.

Es ist zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Majestät

jestät verglichen worden, daß die Französische Sprache, deren man sich in Verfassung der Neutralitäts-Acte und des Defensiv-Tractats, die an heutigem Tage unterzeichnet worden, bedienet, oder deren man sich in denen Acten der Beytretung anderer Mächte zu besagtem Tractat bedienen wird, in Zukunft nicht als ein Beyspiel, welches zu einer Folge gereichen mag, angezogen werden, noch einem der contrahirenden Theile Nachtheil auf irgend einige Weise bringen solle; und daß man sich in Zukunft nach demjenigen richten wird, was in Ansehung und von Seiten der Mächte beobachtet worden und beobachtet werden muß, welche im Gebrauch und im Besitz sind, Exemplarien von dergleichen Tractaten und Acten in einer andern Sprache, als die Französische, zu ertheilen und anzunehmen.

Gegenwärtiger Articul wird eben die Kraft haben, als ob er von Wort zu Wort in dem am heutigen Tage unterzeichneten Tractat einverleibet worden wäre.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete Gevollmächtigte Ministres Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Allerchristl. Majestät gegenwärtigen besondern Articul unterzeichnet, und Unsere Wappen-Pettschaften beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L. S.) Hr. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

§. 356.

Das Großbrittannische und Preußische Bündniß wird beschuldiget, daß es auf Unterdrückung der Catholischen Mächte sein Absehen habe.

Diese beyde Bündnisse sind es also, welche das bishero so lange bestandene, politische System von Europa merklich alteriret und verändert haben. Es ist dahero unschwer zu erachten, daß selbige grosses Aufsehen in der Welt verursachet. Sonderlich

derlich beschuldigten die Catholischen Mächte, daß die Haupt-Absicht der Großbrittannischen und Preußischen Allianz dahin gerichtet sey, daß die Catholische Religion im Reiche, wo nicht völlig unterdrücket, dennoch ziemlich geschwächet werden möchte. Se. Großbrittannische Majestät hielten dahero für rathsam, am 16ten Jul. 1756. durch Dero Chur-Braunschweigischen Minister, zu Regenspurg, Baron von Gemmingen, den sämtlichen daselbst anwesenden hohen Comitial-Gesandten nachstehende Erklärung bekannt machen zu lassen:

Es gereicht Sr. Großbrittannischen Majestät zu einer ganz unerwarteten Verwunderung, daß die meisten Catholischen Höfe Teutschlands, über den im Monath Jenner dieses Jahrs von Sr. Majestät mit des Königs von Preussen Majestät geschlossenen Tractat ein Mißtrauen äussern wollen, und wo nicht selbst, doch durch andere Ueberredung, den Verdacht geschöpfet, als hätte dieser Tractat zu gleicher Zeit auch einige geheime Absichten zum Gegenstand, die eine Verwandschaft sowol mit denen Reichs als auch besonders denen Religions-Angelegenheiten hätten.

Die patriotische Denkungs-Art Sr. Majestät von Großbrittannien, nach welcher Sie eben so wenig auf die Religions- als anderer das deutsche Reich betreffende Angelegenheiten hören, und die Unpartheylichkeit, mit welcher Sie allemal bey jeder vorkommenden Gelegenheit ohne einige Rücksicht auf den Unterschied der Religion gehandelt; Dero unverwandtes Aufmerken, so Sie auf die Erhaltung der teutschen Reichs-Verfassung, und die Beobachtung deren Gesetze, gerichtet, sind eben so bekannt, als Sie in so viel unwidersprechlichen Proben am hellen Tage liegen, daß man dannenhero, ohne nicht die offenbareste Ungerechtigkeit zu begehen, nur vermuthen könne, daß Se. Majestät darzu aufgelegt seyn solte, solchen Gesinnungen Gehör zu geben, oder solche Maßregeln zu ergreifen, welche in einem Reiche, von dem Sie selbst ein Mitglied sind, und dessen Wohlfahrt

fahrt Ihro so am Herzen liegt, daß Selbte, wie nur vor wenigen Jahren geschehen, weder Geld noch Trouppen, ja Ihre eigene höchste Person, nicht geschonet, um es von den feindlichen Einfällen und Verwüstungen zu befreyen, Unordnungen und Unruhen nach sich ziehen solten.

Selbst die Umstände der Zeit, so die Gelegenheit zu diesem Tractat an die Hand gegeben, waren von einer so äuserst dringenden Wichtigkeit, als der Inhalt dieses Tractats ihnen eigen, und von allem Anstoß entfernt, ja selbst mit der Verfassung des Reichs sowol, als mit denen geschlossenen Friedens-Tractäten, die von dem Reich garantiret worden übereinstimmend ist, daß man mit Bestand der Wahrheit kein Wort darwider zu sagen, und kein teutscher Hof darüber mißvergnügt zu seyn, Ursache haben muß. Nur die, so damit nicht zufrieden seyn wolten, würden, um dieserwegen nur einen Vorwand zu finden, ihn in Sachen, so niemals zu ihrer Wirklichkeit gelanget, suchen müssen.

Jedermann weis, daß bey Gelegenheit derer zwischen den beyden Cronen Engelland und Frankreich entstandenen Americanischen Streitigkeiten, wie letztere nicht nur offenbarer Weise die teutschen Staaten Sr. Großbrittannischen Majestät, welche doch mit diesen Streitigkeiten keine Verwandschaft haben, da sie selbst im teutschen Reiche liegen, mit einem feindlichen Anfall bedrohet habe; sondern auch im Herbste vorigen Jahres an der Mosel und am Ober-Rhein solche Bewegungen und Kriegs-Vorbereitungen veranstaltet hatte, daß gar leicht zu vermuthen stund, daß diese Bedrohungen auch ins Werk gesetzet werden solten.

Se. Großbrittannische Majest. versäumte gar nicht, dem Wienerischen Hofe über diese überm Haupte schwebende Gefahr seine Gedanken in Zeiten aufrichtig zu erkennen zu geben, auch um seinen Beytritt, diese für Augen seyende Gefahr abzuwenden, und zurück zu treiben, Ansuchung thun zu lassen; allein, da dadurch nichts ausgerichtet war, daß auch Se. Großbrittannische Majestät, da der Kayserliche Beystand fehlte, füglich nicht hoffen konten, von dem Reiche die *Dehortatoria* an die vördersten Reichs-Mitstände zu erhalten, die feindlichen Absichten Frankreichs in keine

Wege

Wege zu unterstützen, gleichwohl aber Sie je mehr und mehr die Gefahr sich vergrössern, und von Tage zu Tage ernstlicher zu werden sahen, dergestalt, daß nur bloß der herannahende Winter die Ausführung selbst hintertrieb; so war, wie das Publicum selbst wird eingestehen müssen, wol kein geschwinderes und kräftigeres Mittel, so wol die Churfürstl. Braunschweigischen Lande, als auch zugleich die andern Provinzen des Reichs, welche die Kriegsflamme ebenfalls ergriffen haben würde, wider alle feindliche Gewalt sicher zu setzen, zu ergreifen übrig, als mit des Königs von Preussen Majest. den bemeldten Tractat zu schliessen, wider welchen man nunmehro allmählig auf die ungerechteste Weise, alle und jede im Reiche zum Aufstande zu bewegen, sich bemühet hat.

Se. Großbrittannische Majestät konnte nicht anders, als billigstermassen hoffen, daß Ihro des Kayserl. Majestät mit diesem Tractat deßwegen zufrieden seyn würde, da er auf die Errettung des Röm. Reichs, von dem Sie das Oberhaupt sind, von einer Gefahr, so die betrübtesten und nachtheiligsten Folgen für dasselbe haben konte, abzielete: so wie ebenfals auch der Röm. Kayserin-Königin Majestät würden erkennen müssen, daß dieser Tractat Ihren deutschen Provinzen einen eben so grossen Dienst erweise, als die übrigen deutschen Reichs-Mitstände Sr. Großbritan. Majestät zu danken hätten, daß Sie eben so für die Ruhe und Sicherheit anderer Provinzen Deutschlands, als für Ihro eigene Staaten besorgt gewesen, und sich so äuserst angelegen seyn lassen, Ihres Orts dadurch zu verhindern, daß Deutschland nicht vom neuen zum Kriegs-Theater würde.

Wenn diesem allen ohngeachtet aber man einen dergleichen Friedens-Tractat nur für eine Vorsichtigkeit wegen zukünftiger Sicherheit ansehen will, welche solchergestalt weder *directe* noch *indirecte* einem Dritten einen Eintrag thut, sondern bloß, nächst der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Reichs, die selbsteigene Erhaltung zu seinem Vorwurf und Endzweck hat; Und um nur denselben verdächtig zu machen, ohne Grund darzu zu haben, vorgeben will, daß das Fundament davon Religions-Absichten wären, und daher

her den Vorwand nimmt, mit Frankreich in ein Bündniß sich einzulassen, woraus noch künftig zu befürchten stehet, daß man sich für die Französischen Absichten, wenn sie auch selbst mit Feindseligkeiten und Schaden, wie für das ganze Reich, so auch für einige Glieder dessen, und der in diesem Reiche sich befindenden Provinzen, verbunden seyn solten, dennoch nicht abgeneigt und günstig wird finden lassen müssen; So giebt man eines jeden Beurtheilung anheim, ob dadurch nicht das Publicum auf den Argwohn gebracht, oder gar zu glauben veranlasset werde, daß bey dem Vorgange dessen allen ganz besondere Absichten noch verborgen liegen müssen. Dem sey aber wie ihm sey, so stehet zu hoffen, daß das Falsche von diesem Vorgeben und von dem ausgestreueten Gerüchte, so gewiß von selbst an Tag kommen werde, als man sich zuversichtlich versprechen kan, daß jeder Erlauchter Reichs-Stand die Folgen werde einsehen, die aus einem mit einer so mächtigen, und mit Deutschland so nahe angrenzenden Krone geschlossenen Freundschafts-Tractat, welcher fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, entspringen können, da diese Krone, welche nach und nach so viel Stücke vom Reiche an sich zu ziehen gewust, einfolglich seit vielen Jahrhunderten dem Reiche so nachtheilig gewesen, wol schwerlich das Verlangen schon verlohren haben wird, oder noch verliehren möchte, sich auf Unkosten des Reichs immer mehr und mehr zu vergrössern.

§. 357.

Besagte Bündnisse verursachen dennoch im Reich grosse Bewegungen, und hier und dort merkliche Kriegs-Rüstungen.

Dem allen ungeachtet verursachten die neuen Bündnisse im Reiche grosse Bewegungen, und hin und wieder merkliche Kriegs-Rüstungen. Alle öffentliche Nachrichten waren von diesen allgemeinen Bewegungen im deutschen Reiche voll. Aus dem Hannöverischen vernahm man, daß die daselbst

zurückgebliebenen Infanterie-Regimenter wie auch das Artillerie-Corps vermehret, und die nach Engelland transportirten Truppen von dort zurück kommen würden, um der französischen Armee, die sich dem Gerüchte nach unter dem Commando des Prinzen Conti im Münsterschen zusammen ziehen solte, den Einmarsch in Deutschland zu verwehren. Aus dem Braunschweigischen verlautete, daß die dasigen Truppen ebenfalls verstärket würden, und aus Sachsen gieng die Nachricht ein, daß an den Vestungs-Werken des Königsteins gearbeitet, und diese Vestung mit mehrerm Geschütze und vieler Munition versorget würde, die Sächsischen Regimenter aber beordert wären, sich in der Gegend von Dreßden, Grossenhayn und Eulenburg zusammen zu ziehen, und ihre Feld-Equipage in gehörigen Stand zu setzen, damit sie, wenn es die Noth erfordern solte, zu Felde gehen könten. Aus dem Oesterreichischen wurde gemeldet, daß die Kayserlich-Königlichen Truppen schleunige Marschordre erhalten hätten, und daß man daselbst mit Zubereitungen zu einigen in Böhmen und Mähren zu errichtenden Lägern beschäftiget wäre, und aus den Preußischen Landen hörte man, daß man bey Horneburg zwischen Braunschweig und Halberstadt ein Lager für 40000. Mann Preußische Truppen, und für 6000. Mann Braunschweigische Völker abgestochen habe; daß ferner die Preußischen Beurlaubten zu ihren Regimentern beordert wären; ingleichen, daß die Festungen in Schlesien in Vertheidigungs-Stand gesetzt würden, und daß man einige Regimenter aus Westphalen gezogen hätte, andere aber nach Pommern abgegangen wären. Was insonderheit die Bewegungen der Kayserlich-Königlichen Truppen betrift: so kam folgender umständliche Bericht öffentlich davon zum Vorschein:

Nach

Nach sichern aus Böhmen und Mähren eingelaufenen Briefen werden die daselbst schon seit geraumer Zeit angefangenen Zurüstungen mit dem grösten Nachdruck fortgesetzt. Es sind zu dem Ende in das bey Collin in Böhmen abgestochene Lager bereits 14. Kayserlich-Königliche Bataillons Infanterie, 2. Cüraßier- und 2. Dragoner-Regimenter eingerückt, nach Eger aber 4. Bataillons und nach Ollmütz 8. Bataillons marschiret, welche sämtliche Truppen ihre Feld-Equipage mitgenommen haben. Es sind auch in Böhmen 4000. Proviant- und Bagage-Wagen verfertiget, und drey starke Magazins, zu Collin, Kuttenberg und Czaslau, errichtet worden. Das Lager in Mähren soll überdem durch die in Mähren, Oesterreich und Steyermark stehenden Regimenter verstärket werden; wie denn auch aus Ungarn die Cüraßier-Regimenter, Brettlach, Trautmannsdorf, Lucheſie, Palfi, Cordua, Portugall, Radicati, Birkenfeld, Stampach, Serbelloni, Herzog von Modena, nebst dem in Wien jetzo befindlichen Prinz Leopoldischen Regimente, ferner die Dragoner Regimenter Collowrath, Savoyen, Lichtenstein, Porporati, und Sachsen-Gotha, nebst 24000. Croaten und Panduren aus Ungarn, wie auch 6000. Mann aus Italien, im Marsche nach Böhmen und Mähren begriffen sind, zu welchen Truppen noch verschiedene Husaren-Regimenter stossen sollen. Ueberhaupt wird die ganze in dasigen Gegenden zusammen gezogene Armee aus 100000. Mann bestehen, und der General-Feld-Marschall von Broun nebst dem Prinzen von Birkenfeld soll das Lager in Böhmen, der Fürst von Piccolomini aber das in Mähren errichtete Lager und an der Jablunka der Graf von Nadasti commandiren. Das erstere Lager wird bey

Collin und Deutschbrod, das andere aber bey Brünn, Olischau und Ratisch zu stehen kommen. An den Befestigungs-Werken von Ollmütz wird nicht weniger mit allen Kräften gearbeitet, um diesen Ort in den formidabelsten Stand zu setzen, zu welchem Ende derselbe auch mit einer beträchtlichen Menge von schwerem Geschütze, Kugeln und Bomben versehen wird. Von der grossen Anzahl der Invaliden sind 20 Compagnien heraus gezogen, und die Officiers, so ohne Dienst sind, aufgezeichnet worden. Zu Bestreitung dieser wichtigen Kosten soll der Kayserin-Königin Majest. dem Verlaut nach gesonnen seyn, eine Summe von 12. Millionen Gulden, auf den Credit ihrer sämtlichen Staaten, aufnehmen zu lassen: wie denn auch die Oesterreichischen Stände dem Hofe 14. Millionen Gulden voraus bezahlt haben sollen.

Sonst verlautete auch, daß der Königliche Französische Minister am Berlinischen Hofe, Marquis van Valory, Sr. Preußischen Majestät eröfnet habe:

> Daß sein Hof die Kriegs-Anstalten, welche Se. Majestät auf den Schlesischen Grenzen machten, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könne, und daß sich Se. Allerchristl. Majestät nicht allein gemüßiget sehen würden, die mit Ihro Majestät der Kayserin eingegangenen Verbindungen zu erfüllen, sondern daß sie auch entschlossen wären, dem Wienerischen Hofe aus allen Kräften beyzustehen, wenn derselbe angegriffen werden solte.

Auf welche Erklärung Se. Königl. Majestät in Preussen folgende Antwort ertheilet haben sollen:

Nach-

Nachdem Höchstdieselben wahrgenommen hätten, daß sich einige Mächte waffneten, und es grosses Ansehen gewönne, daß sie des Vorhabens wären, den Krieg ins Reich zu spielen, so hätten Sie sich genöthiget gesehen, sich gleichfals zu rüsten, um auf Dero Hut zu seyn, und sich gegen alle Vorfälle gefast zu machen.

§. 358.

Die Kayserliche und Französische Allianz wurde ebenfals beschuldiget, daß sie auf den Umsturz der Reichs-Verfassung und Unterdrückung der Protestantischen Religion abgesehen sey; deßwegen sich die Kayserin-Königin sowohl im Haage, als zu Regenspurg zu rechtfertigen suchet, worauf aber unser Monarch antworten lässet.

Zugleich wurde hinwiederum das Kayserliche und Französische Bündniß öffentlich beschuldiget, daß sein Haupt-Zweck auf den Umsturz der bisherigen Reichs-Verfassung, und die Unterdrückung der Protestanten gerichtet sey; derowegen sich die Kayserin-Königin im Haag und zu Regenspurg zu rechtfertigen suchete: Zu dem Ende muste Ihr Minister im Haag, der Baron von Reischach, folgende Declaration bekannt machen:

Daß man Kayserl. Königlicher Seits niemals daran gedacht habe, jemanden, wer es auch seyn möchte, anzugreifen; daß das Gerücht von einigen besondern Artikeln, die in der mit dem Französischen Hofe den 1sten May geschlossenen Convention enthalten

halten seyn, und die Religions-Veränderung des Erbprinzen von Hessen-Cassel, die Wiedereroberung Schlesiens und die Beförderung der Römischen Königs-Wahl betreffen solten, völlig ohne Grund wäre; daß Ihro Majestät die Kayserin vielmehr um ihren Mitständen im Reiche eine deutliche Probe ihrer Vorsorge für das Interesse derselben zu geben, in gedachtem Tractat den westphälischen Frieden nicht nur bestätiget, sondern so zu sagen zum Grunde geleget habe, wodurch die Privilegien des deutschen Staats-Körpers und die freye Uebung der darinn zugelassenen Religionen garantiret worden sey; daß sich aber Ihro Majestät indessen auf die von den Preußischen seit einiger Zeit in Schlesien und auf Dero Grenzen gemachten Zurüstungen erhaltene Nachricht gleichfals genöthiget sahen, auf ihrer Hut zu seyn, und zu dem Ende ein Corps Truppen in Böhmen und Mähren zusammen zu ziehen, um sich in den Stand zu setzen, ihre Staaten, im Fall sie angegriffen werden solten, zu vertheidigen ꝛc.

Dargegen nun muste der Königl. Preuß. Gesandte im Haag, der Herr von Hellen, Ihro Hochmögenden nachstehende Erklärung thun:

Der König, mein Herr, ist sehr unwillig darüber, in fremden Ländern verschiedene Gerüchte verbreitet zu sehen, als ob Se. Majestät bey jetzigen Conjuncturen Vergrösserungs-Absichten hegten, und daß Dero Armeen zu diesem Ende in Begriff stünden, ein Unternehmen von der grösten Wichtigkeit auszuführen. Da aber Se. Majestät weit entfernet

net seyn, die öffentliche Ruhe in Deutschland zu stöhren, gegentheils in der Eigenschaft eines der vornehmsten Glieder des deutschen Staats-Körpers, verbunden wären, dieselbe zu erhalten; so hätten Sie, um dieser Pflicht ein Genügen zu leisten, den Entschluß gefasset, sich allen dem eifrigst zu widersetzen, was dagegen stritte, und mit denen Kräften, welche die Vorsehung Ihnen anvertrauet, allen fremden Völkern den Eintritt in Deutschland, unter welchem Vorwand dergleichen auch unternommen werden wolte, zu verwehren. Sr. Majestät würden hiernächst nicht anders zu den Waffen greifen, als in dem Falle, da man Dero Staaten ungerechter Weise bedrohete oder angriffe, oder auch, da der Glaube der Tractaten von Ihnen forderte, Dero Bundsgenossen zu erhalten, und ihnen Hülfe zu leisten.

Auf dem Reichs-Tage hergegen, und an andern Orten liessen der Kayserin-Königin Majestät ein Circular-Rescript unterm dato Wien, den 24. Jul. 1756. folgenden Inhalts an Dero Ministros ergehen:

Maria Theresia ꝛc.

Demnach so wol das allgemeine Gerüchte, als die ohnmittelbar aus Berlin von Unserm dortigen gevollmächtigten Ministre empfangende Berichte, ja die zuverläßigsten Nachrichten von allen Orten her, die auserordentlichen Kriegs-Anstalten verkündigen, welche Königl. Preußischer Seits ganz jählings und zu einer Zeit, wo dem fortdauerten Ruhestand von Deutschland von allen daran Theil nehmenden Mächten die sorgfältigste Vorsehung geschehen, mit solchem Eifer vorgenommen und ins Werk gesetzet worden, daß bereits die Gegenden und die verschiedenen Läger nahmhaft gemacht worden, wohin die in voller Bewegung sich befindenden Preußischen Truppen unweit denen Grenzen derer benachbarten Staaten, sonderlich aber gegen die Unsrigen von Böhmen und Mähren aufzubrechen wirklich beordert seyn; so ist sich leicht vorzustellen, wie sehr Uns ein so unvermutheter Anschein bedenklicher Absichten befremdlich falle, wie billig Wir dabey für Unsere getreue Erblande besorget, und was Wir deren Wohlfarth und Sicherheit schuldig sind, um

Uns endlich zu denenjenigen Gegenmaaßnehmungen zu entschliessen, deren wir fortan entübriget zu seyn nicht nur aufrichtig gewunschen, sondern bishero sorgfältig gesuchet haben. Wie wir denn, um so gar alle Gelegenheit einer widrigen Deutung von Uns zu entfernen, noch die überflüßige Rücksicht getragen, daß wir nicht einmal vor heuer die sonst gewöhnliche *Revue* und Exercirungs-*Campemens* in Böhmen und Mähren anordnen mögen.

Wir können uns zwar zur Zeit noch nicht überreden, daß Uns und Unseren Erblanden von der Preußischen Nachbarschaft die zubereitende Ueberfalls-Gefahr so allernächst bevorstehen solte, daß Wir Uns nicht erinnern die geringste auch nur die scheinbare Veranlassung dem ernannten König darzu gegeben zu haben. Wir hoffen vielmehr noch einen andern mit dem gegenwärtigen Friedensstand mehr vereinbarlichen Schlüssel zu dem Geheimniß zu finden, wohin die in ganz Europa billiges Auffsehen erweckende so grosse, so kostbare und so eilfertige Kriegszurüstungen des mehrbesagten Königs eigentlich abzielen.

Da es jedoch eine unverantwortliche Sorglosigkeit wäre, bey einer nahen und das Wohl und Wehe ganzer Länder unmittelbar betreffenden Gefahr, die bey der Hand habenden Rettungs-Mittel nicht zeitlich noch ausgiebig genug zu ergreifen; so ist an deme, daß Wir nicht nur Unsere gesammte in Böhmen und Mähren hin und wieder verlegte, allschon an sich eine nahmhafte Anzahl Tröuppen ausmachende Infanterie- und Cavallerie-Regimenter wirklich zusammen rücken, sondern auch deren noch mehrere aus denen nächstgelegenen, theils hierländigen, theils andern Gegenden eilfertigst darzustossen, und selbige mit denen erforderlichen Feld-Requisitis hinlänglich versehen lassen, mithin solche Vorkehrungen machen, um innerhalb wenig Zeit eine ansehnliche Armee Unserer Völker in gemeldten Böhmen und Mähren zur Sicherheit dieser Länder in vollkommenen Defensions-Stand zu wissen. Ein unumgänglich nöthige Vorsicht, die zugleich mit der werkthätigen Erfüllung Unserer Obliegenheit gegen unsere Bundesgenossen vergesellschaftet ist.

Was Uns aber nächst obigen Preußischen Kriegs-Zubereitungen dermalen am meisten bedenklich vorkommt, ist, daß, dem verläßigen Vernehmen nach, bey allen protestantischen Höfen, auf das geflissenste ausge-

ausgesprenget werde, als ob Unsern mit der Cron Franckreich ohnlängst errichteten Freundschafts-Bündniß gewisse geheime Articul beygefüget wären, so die völlige Unterdrückung des protestantischen Religions-Wesens und den Conversions-Casum des Erb-Prinzens von Hessen-Cassel zu eigentlichem Gegenstand hätten, und daß zugleich darinnen wegen der Römischen Königs-Wahl zu Gunsten Unsers ältesten Königl. Cron-Prinzens dem Reich präjudicirliche Verabredungen enthalten wären.

Diesem erdichteten Vorgeben wird zugleich der Antrag beygefügt, ermeldte protestantische Hofe zu einer gemeinsamen Verbindung wider Uns Reichs-Gesetzwidrig zu vermögen, und Unsern unschuldigen Defensivmaasnehmungen von allen Orten und Enden Verdacht und Mißtrauen zuzuziehen.

Ungeachtet nun der Ungrund solcherley Vorspiegelungen einem jeden Friedliebenden Patrioten von selbsten in die Augen leuchten solte, nachdem zum überzeugenden Beweis des Gegensatzes in dem obangeregten Defensiv-Tractat die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, als die kräftigste Schutz-Wehr der deutschen Freyheit und Reichs-Verfassung, deutlich stipulirt sich befindet;

So durfte es dennoch nicht unmöglich seyn, daß ein und anderer Hof fürnemlich durch das gewöhnliche Schreckbild der vermeintlichen Religions-Gefahr irre gemacht, und in die von Regenspurgischen Comitial-Ministern hauptsächlich mit betrieben werdende protestantische Unions-*Idee*, zu Vergrösserung derer gegenwärtigen Verwirrungen, listiger Weise eingezogen würde.

Um demnach dergleichen weit aussehenden Anschlägen noch in Zeiten ihre gemeinschaftliche Wirckung wo möglich zu benehmen, und zugleich die darunter versteckte Gehäßigkeit vor aller Welt Augen aufzudecken, tragen Wir dir hiermit gnädigst und gemessenst auf, an dem Ort, wo du bist, dem obangeführten Gerüchte in Unserm Namen öffentlich zu widersprechen und feyerlichst zu erklären, daß Wir mit der obbemeldten Crone Franckreich keine solche Verbindlichkeiten eingegangen wären, welche entweder dem protestantischen Religions-Wesen überhaupt zu einer Bekränckung gereichten, oder insbesondere dem Erbprinzen von Hessen-Cassel betref-

feten, noch auch die Beschränckung der deutschen Freyheit wegen der Römischen Königs-Wahl in eigennütziger Absicht führeten; da wir vielmehr diese letztere allenfalls nur der freyen und geneigten Willkühr unserer hohen Reichs-Mitstände denen solche, nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze gebührt, zu verdancken zu haben, verlangen; und wir verbleiben ꝛc.

Allein, Ihro Königl. Majestät von Preussen hielten vor nöthig, dieses Circular-Rescript an Dero Comitial-Gesandten zu Regenspurg, unterm dato Berlin den 17 Augusti 1756. folgendermassen beantworten zu lassen:

Wir haben aus demjenigen, den 5ten gegenwärtigen Monats von euch eingesendeten Rescript, so die Kayserin Königin Majestät an Ihro dortige Comitial-Ministros unter dem 24sten jüngst abgewichenen Monats Julii erlassen, nicht ohne grosse Verwunderung und mit vielem Befremden ersehen, was gestalten man Kayserlich-Königl. Seits denen Ständen des Reichs vorbilden und dieselben überreden zu wollen scheinet, als ob Wir zu denen ausserordentlichen Kriegs-Zurüstungen, welche hochgedachte Kayserin Königin Majestät eine Zeithero in Dero Staaten machen lassen, hauptsächlichen Anlaß gegeben, und Dieselbe gleichsam darzu gezwungen hätten.

Wir können dieses Vorgeben ohne Scheu dem Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt anheim stellen, in der zuversichtlichen gewissen Hofnung, daß diese Uns hierinn Justitz wiederfahren lassen, und den Ungrund dergleichen gehäßigen Imputationen anerkennen wird.

Niemand kan unverborgen seyn, und selbst die öffentlichen Zeitungs-Blätter haben davon sattsame Erwehnung gethan, daß der Röm. Kayserl. Hof bereits zu Ende des letztverflossenen Monats May, kurz nach dessen bekannten neuerlich engen Verbindungen, zu einer Zeit, da derselbe von keiner Seite mit einem Uberfall bedrohet werden, und da Wir gewiß an keine Bewegungen Unserer Trouppen gedacht, mit seinen Kriegs-Zubereitungen den Anfang gemacht selbige nachgehends mit unermüdetem Eifer fortgesetzet, Unsere Grenzen mit seinen Völckern so zu sagen überschwemmet, viele beträchtliche Magazins in Böhmen errichten, seine Vestungen

gen in den wehrhaftesten Stand setzen, selbige mit einer grossen Menge von allerhand Kriegs-Ammunition versehen, und mit einem Wort, solche Veranstaltungen vorkehren lassen, welche bey Uns nothwendig ein besonderes Nachdencken und den grösten Verdacht erwecken, auch uns bewegen müssen, auf Unserer Huth und auf die Sicherheit Unserer Lande bedacht zu seyn.

Nichts destoweniger ist noch bis diese Stunde kein einiges von Unsern andern Regimentern, zu denen in Schlesien befindlichen gestossen, dahingegen jedermann bewußt, daß man Kayserl. Königl. Seits in Böhmen und Mähren eine Macht von mehr als 80000 Mann mit allem Kriegs-*Attirail*, eine considerable Anzahl Bagage- Proviant- und Munitions-Wagen, ja selbst einen starcken Train Belagerungs-Artillerie zusammen ziehen lassen. Wann der Kayserl. Königl. Hof versichert, daß von ihme sothane erstaunliche Zurüstungen fürnemlich auch deshalben gemacht worden, um seine Obligenheit gegen seine Bundsgenossen zu erfüllen, so wird wohl kein vernünftiger Mensch der Ausstreuungen Glauben beymessen, da jene eben so wenig etwas von irgend einer *Puissance* zu befahren haben. Ob Wir auch gleich dienlich erachtet, einigen von unsern Regimentern den Weg nach Pommern nehmen zu lassen, so kan darüber vorgedachter Hof wohl ohnmöglich die allergeringste *Ombrage* noch einige Beunruhigung schöpfen.

Unsere sehnliche Wünsche und Unsere reine Absichten sind, wie Wir solches mit gutem Gewissen vor den Augen der ganzen Welt bezeugen können, auch durch die mit der Crone Engelland den 16 Jan. *a. c.* geschlossene Neutralitäts-Convention, nichts, als die Erhaltung des Ruhestandes und Tranquillität des geliebten deutschen Vaterlandes, wie dem ganzen Reich u. allen Europäis. Hofen satsam bekannt, Unsers Orts aufrichtig gesucht, auch unsere einige Sorgfalt beständig dahin gegangen, die Ruhe und den Frieden bis auf die spätesten Zeiten aufrecht erhalten zu sehen.

Solten selbige gestöhret werden, so wird Uns dabey zur grösten Consolation gereichen, daß man wenigstens Uns nicht die daraus entstehenden betrübten Folgen wird zuschreiben und aufbürden können, um so viel mehr, da Wir zu Verhütung eines Aufbruchs mit der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät in offenherzige und freundschaftliche

Expli-

Explication getretten, und von Höchst-Deroselben positiven Erklärung die fernere Beybehaltung des Ruhe-Standes zwischen beyderseitigen Staaten und Landen lediglich dependiren wird.

Ob übrigens der zwischen denen Röm. Kayserl. und Königlich-Französischen Höfen jüngsthin geschlossenen Alliance annoch einige andere, als die bereits communicirte secrete Articuls beygefügt worden, solches müssen wir schlechterdings dahin gestellet seyn lassen. Wir haben auch zu der Kayserin Königin Majestät belobten Gedenckens-Art und erleuchteten Einsicht das zuversichtliche Vertrauen, Höchst-Dieselbe werden nun und allezeit weit entfernet seyn, zu einigen Vorschlägen, welche zu Unterdrückung und zum Umsturz der protestantischen Religion abzielen können, jemals die Hände zu bieten; wann aber die protestantischen Fürsten des Reichs, bevorab bey denen gegenwärtigen mißlich- und weit aussehenden Zeitläuften, einige *Inquietude* blicken lassen, so kan solches denenselben wohl schwerlich, in Rücksicht auf verschiedene sich vorhin geäusserte, ihre theuer erworbene Prärogativen, Rechte und Freyheiten angehende bedenckliche Umstände, verdacht werden, zumal da die Religions-Reversalien des Erbprinzens von Hessen-Cassel Lbd. öffentlich angefochten werden, und da man die Intriquen der Kayserl. Gesandten Grafens von Pergen und des Freyherrn von Kurzrock, gedachten Prinzen zu entführen, und der väterlichen Gewalt seines Herrn Vaters, des Herrn Landgrafens Durchlaucht, zu entziehen, entdecket hat.

Hierauf mußte der Freyherr von Reischach, den Herren General-Staaten ein zweytes Rescript übergeben, worinnen die Kayserin Königin dasjenige, was sie bereits in dem erstern eröfnen lassen, mit dem Beyfügen wiederholete:

Daß, weil der Berlinische Hof dem Wienerischen habe wissen lassen, daß er genöthiget gewesen sey, sich auf die erhaltene Nachricht, daß Rußland eine grosse Menge Trouppen in Liefland und Churland zusammen

zusammen ziehen solte, in Vertheidigungs-Stande zu setzen, indessen aber sichere Nachrichten eingelaufen wären, daß die Preußischen Völcker dergestalt postirt stünden, daß sie in kurzer Zeit in Böhmen und Mähren eindringen könten: so hätten der Kayserin Königin Majestät nicht umhin gekonnt, sich gleichfalls zu wafnen. Sie protestirten aber, daß sie nicht die geringste Absicht hätten, jemanden anzugreiffen, sondern daß sie vielmehr in Ruhe und Stille abwarten würden, was des Königs in Preussen Majestät gegen Ihre Staaten vorzunehmen für dienlich erachten würden ꝛc.

Doch unsers Königs Majestät liessen auch dieses alles nicht unbeantwortet, sondern erwiederten darauf so viel:

Der Wienerische Hof hat von neuem ein *Scriptum* in dem Haag und andern Orten rouliren lassen, worinn derselbe fortfähret, auf uns die Schuld seiner grossen Kriegs-Bewegungen zu schieben. Wir lassen euch von solchem *Script* hiermit eine Abschrift zufertigen, und da Wir in Unserm vorigen den Ungrund sothanen Vorgebens zur Genüge dargethan, so wissen Wir auch vorjetzo demselben weiter nichts hinzuzufügen.

Wann inzwischen der Wienerische Hof das Publicum überreden will, als ob von Ihm die Vorsicht erfordert, bey Zuruck-Erinnerung der Begebenheiten des vorigen Kriegs, sich in einen wehrhaften Stand zu setzen, so giebt derselbe von neuem seine gefährliche wider Uns führende Absichten gnugsam zu erkennen.

Die Ursache, welche Uns im Jahr 1740 bewogen, die Waffen zu ergreiffen, sind ganz Europa hinreichend bekannt, und daß solches schlechterdings deshalben geschehen, um eine von dem Oesterreichischen Hause Unserm Vorfahren an der Cron und Chur auf die allerungerechteste Weise vorenthaltenes Eigenthum zu vindiciren.

Der

Der großmüthige Entschluß, welchen Wir in der Folge genommen, Uns des Wienerischen Hofes bekannten Vorhabens, das Reich und dessen Oberhaupt zu unterdrucken, zu widersetzen, wird auch annoch im frischen Andenken ruhen, wie nicht weniger, daß die von Uns besitzende Schlesische Lande Uns durch die feyerlichsten Friedens-Schlüsse cediret, und durch die respectablesten Puissancen garantiret worden.

Wie wäre es möglich, daß diese Begebenheiten den Wiener Hof vor jetzo wider Uns aufbringen können, wann nicht derselbe schon vorlängst, und besonders bey denen jetzigen Troublen, den festen Vorsatz gefasset, Uns eines Landes zu berauben, so Uns durch die kundigsten Tractaten übertragen worden, damit er hiernächst seinen annoch weit gefährlichern zum Umsturz der Reichs-Verfassung und der Protestantischen Religion abzielende Desseins desto besser ausführen möge.

Es bezeuget übrigens der Wienerische Hof in oberwehntem Scripto, daß, nachdem Er einmal seine Kriegs-Zurüstungen mit grossen Kosten gemacht, Er nicht gemeynet sey, selbige wiederum abzustellen, und leget dadurch offenbahr zu Tage, wie unendlich derselbe entfernet sey, den Frieden zu unterhalten, Wir haben dagegen demselben beständig sehnlichst gewünschet, und nichts mehr verlanget, als daß besagter Hof darunter mit Uns gleichmäßige Gesinnungen führen möchte. Es ist derselbe von Uns darum zu drey wiederhohlten malen und um eine deutliche und positive Erklärung zu Unserer Sicherheit und Beruhigung inständigst ersuchet worden.

§. 359.

Der König erfähret das zu Wien wider Ihn und zu Seiner Schwächung geschmiedete geheime Concert.

Inzwischen hatte Unser Monarch von dem geheimen Concert, welches man zu Wien und anderer Orten wider Ihn, und zu Schwächung Seiner Macht

Macht geschmiedet, und jetzo auszuführen suchte, zuverläßige Nachricht erhalten. Der Kayserliche Gesandte zu Berlin, Graf von Puebla, gab dem jüngern von Weingarten schuld, daß dieser die Geheimnisse verrathen hätte. Denn dieser Weingarten befand sich mit der Gesandschafts-Suite zu Berlin, als zweyter Secretair, und soll sich mit einer Bürgermeisters Tochter aus Charlottenburg verheyrathet haben, als welche zugleich beschuldiget wurde, daß sie vielen Antheil an der Entdeckung des Geheimnisses habe. Es hatte sich aber der von Weingarten in Zeiten aus dem Staube gemacht, daß man nicht wuste, wohin er sich gewendet. Ermeldter Kayserliche Minister ersuchte dahero den Königl. Hof schriftlich um die Ausfündigmachung, Arretirung u. Auslieferung des jüngern von Weingarten nebst seiner Frau und Kindern. Allein, er erhielte folgende Antwort des Königl. Preußischen Cabinets-Ministerii, auf das, von dem Röm. Kayserl. und Königl. Ungar- und Böhmischen General-Feld-Marschall Lieutenant und bevollmächtigten Minister, Grafen von Puebla, unter dem 15. Jun. eingerichtete *Pro Memoria*, die Ausfündigmachung, Inhaftirung und Auslieferung des von der Kayserl. Königl. Gesandschafft entwichenen Secretarii von Weingarten den jüngern betr. d. d. Berlin den 24ten Jun. 1756.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, ist der Inhalt desjenigen pro Memoria, so der allhier anwesende Römisch-Kayserl. Königlich-Ungarisch- und Böhmische General-Feld-Marschall-Lieutenant und bevollmächtigte Minister, Herr Graf von Puebla, unterm 15ten dieses Monats eingerichtet, und mittelst welchem derselbe den ohnlängst von hier entwichenen, bey der hiesigen

hiesigen Römisch-Kayserlichen Gesandschafft, als Legations-Secretaire bestellten jungern von Weingarten, nebst seiner Frau und Kindern, auch sämmtlich hinterlassene Effecten reclamiret, gebührend allerunterthänigst vorgetragen worden.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben mir darauf allergnädigst anbefohlen, vor wohlerwähntem Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant und bevollmächtigten Minister, hiemit geziemend zu eröfnen, und ihn zu versichern, wie Höchstdieselbe gewiß nicht die allergeringste Schwierigkeit machen würden, den ꝛc. von Weingarten, fals sich derselbe in disseitigen Königlichen Landen aufhalten, und daselbst betreten lassen solte, so fort extradiren zu lassen; massen dann zu dem Ende bereits die benöthigten Befehle ergangen seyn, ihn aufzusuchen und zu arretiren; daß ferner Se. Königl. Majestät, so bald Sie vernommen, als ob nach denen, bey vorwohlbemeldten Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant und bevollmächtigten Minister, eingegangenen Nachrichten, der ꝛc. von Weingarten sich zu Stendal bey einem seiner dasigen Verwandten befinden soll, dem Magistrat besagter Stadt, wie die abschrifftlich hierneben geschlossene deßfalls ertheilte Königl. Ordre des mehreren zeiget, ohne einigen Zeitverlust aufgegeben, ihn ohne den allermindesten Anstand aufheben, und in sichern Verhaft bringen zu lassen; und daß endlich dem hiesigen Königlichen Geheimden Rath, Stadt-Präsidenten und Policey-Directori, Herrn Kircheisen, der Auftrag geschehen, die Schwiegermutter des ausgerissenen von Weingarten ad Protocollum zu vernehmen, umb aus derselben Aussage zu beurtheilen, ob ihr etwas sicheres von dem Orte des Aufenthalts Ihres Schwieger-Sohns bekannt sey, mithin man desselben desto eher habhaft werden könne.

Sr. Königliche Majestät hat es zu einem wahren Vergnügen gereichet, alle diese Veranstaltungen und Verfügungen treffen zu lassen, und dadurch ein neues Merkmal an den Tag zu legen, wie hoch Sie der Kayserin-Königin Majestät Freundschaft schätzen, und wie groß Ihre Begierde ist, Höchstdieselbe bey allen Vorfallenheiten, von Deroselben Ihro zutragenden besondere Hochachtung und Consideration durch die thätigste Proben, zu überzeugen.

Wann

Wann hingegen Höchstdieselbe bis hieher billig Bedenken getragen, die Frau und Kinder des entwichenen von Weingarten in Verhaft nehmen zu lassen; so ist solches vornehmlich aus einem mitleidigen höchsten Königl. Herzen, nicht nur gegen eine Ihro angebohrne Unterthanin, welche ohnehin bereits, durch das Vergehen Ihres Mannes nicht anders, als sehr gerühret und betrübet worden seyn muß, und welche sich vermuthlich der unanständigen Aufführung des letztern auf keine Weise theilhaftig gemacht, sondern auch aus Mitleiden gegen derselben unmündige, und annoch in dem zartesten Alter befindliche Kinder, geschehen.

Se. Königl. Majestät leben daher auch der zuversichtlich gewissen Hofnung, der Kayserin-Königin Majestät werden, in Erwägung sothaner trifftiger Beweg-Ursachen, nach Dero großmüthigen Gedenkungsart und Billigkeit liebenden Gemüthe, auf die Arretirung und Extradition besagter Frau und Kinder, nicht mehr insistiren lassen; massen dann Se. Königl. Majestät solches als eine sehr angenehme Marque Ihrer Kayserl. Königl. Majestät vor Sie haben den höchstschätzbaren Freundschaft ansehen, und Höchstderoselben dafür besonders verbunden seyn werden. Berlin, den 24ten Junii 1756.

Der jüngere Herr von Weingarten wurde also weder entdecket, noch ausgelieffert. Wer solte aber nicht glauben, daß unser Monarch durch diese Entdeckung eines überaus grossen Geheimnisses viel aufmercksamer geworden, als vorhin; zumalen da die Oesterreichischen Zurüstungen zu einem heftigen Kriege mehr zu- als abnahmen. Derowegen entschlossen sich Ihro Majestät, dem Ihnen zubereiteten Unfalle lieber zuvor zu kommen, als sich überrumpeln zu lassen. Denn die Kayserl. Königl. Armee blieb, der Preußischen Vorstellungen ungeachtet, in Böhmen und Mähren stehen, im Sächsischen wurde mit den Angefangenen Anstalten und mit Zusammenziehung der Regimenter fortgefahren, und aus dem Brandenburgischen vernahm man, daß die da-

selbst bisher gestandenen preußischen Völker den Marsch wirklich angetretten hätten, und daß die Berlinische Garnison den 22sten, 23sten und 28sten August von dort aufgebrochen sey, um zu den übrigen im Magdeburgischen und in der Mark versamleten Truppen zu stossen, und in die Chur-Sächsischen Erblande einzurücken.

§. 360.

Königl. Französisches Circular-Rescript an die auswärtigen Ministros wegen der Königl. Preußischen Kriegs-Zurüstungen.

Der Allerchristl. König regte sich dahero auch bereits, und Se. auswärtigen Ministri musten an den Höfen, wo sie stunden, wegen der Preußisch. Kriegs-Zurüstungen folgendes Circular-Rescript bekannt machen:

Die öffentlichen Zeitungen haben bereits die gewaltigen Kriegesrüstungen bekannt gemacht, die der König von Preussen und der König von Engelland auf den Gränzen ihrer Nachbaren zu einer Zeit veranstaltet, da keiner von beyden einen Feind zu bekriegen hätte.

Frankreich wuste schon aus allgemeinen und besondern Nachrichten, daß der König von Preussen sich bey dem Könige von Engelland verbindlich gemacht hatte, die Puissanzen in Deutschland anzugreifen und einen Krieg anzuzünden, worin die Krone Frankreich eingeflochten werden könnte.

Hiebey hatten die Fürsten zwo Absichten. Der König von Engelland diese: durch eine Diversion auf dem festen Lande die Bemühungen Sr. Allerchristlichsten Majestät zu verhindern, die Dieselbe sich aus Eifer gab, die allgemeine Ruhe daselbst zu erhalten, da Sie nur zur See gegen die Engelländer agiren wollten; beyde aber wolten sich des Vortheils der Unruhen bedienen, die Sie in Deutschland unter dem falschen Vorwande eines Religionskrieges zu erregen dachten, und ihren Credit und ihre Macht in dem Reiche,

che, auf Kosten ihrer cathol. sowohl als protestantischen Nachbarn, vermehren, daher ist endlich die Ausübung des Systems, welches der König von Preussen und Engelland unter sich gemacht hatten, völlig an den Tag gekommen.

Se. Allerchristlichste Majest. die allezeit durch einen aufrichtigen Eifer für die allgemeine Ruhe getrieben wird, haben sich auf alle Art bemühet, den König von Preussen von seinem ungerechten Vorsatz abzuziehen, indem Sie demselben den Tractat von Versailles vorgestellet, und an die Verbindlichkeit erinnern lassen, nach der Sie Ihrer Majest. die Kayserin-Königin, woferne er Dieselbe angreifen solte, die vermöge des Tractats stipulirten Hülfstruppen geben müsse; mit der Anzeige des Entschlusses, den sie gefaßt hätten, dieselben zu verwilligen, nebst einer Vorstellung der gefährlichen Folgen eines so ungerechten Krieges sowol für die Ruhe des Reichs und des ganzen Europa, als auch für die eigene Sicherheit dieses Königs.

Die Declaration, die der König von Preussen zu Wien hat thun lassen, ist nichts anders, als ein Gewebe von falschen Beschuldigungen und Drohungen, welche die Kayserin-Königin mit mehrern Gründen beantwortet, und sich mit aller möglichen Mäßigung und Würde ausgedrückt hat. Die Kayserin-Königin hat sich gegen den Herrn von Klinggräf erkläret, daß die Vorkehrungen, die Sie zu machen gezwungen sey, nichts anders, als Maaßregeln wären, die ihre eigene und die Sicherheit ihrer Alliirten erfordern: Sie hätten nicht die Absicht, jemanden zu schaden, und es sey kein Tractat, gegen ihn feindlich zu agiren, mit der Kayserin von Rußland vorhanden, der dem Vorgeben des Königs in Preussen nach, im verwichenen Jennermonath geschlossen seyn solte.

Einer solchen deutlichen und Ausdrücklichen Antwort ungeachtet, gieng der König von Preussen an der Spitze seiner Truppen, den 29. August in das Churfürstenthum Sachsen, um die Kayserin-Königin in Böhmen anzugreifen. Es ist nicht nöthig, erst Wörter zu suchen, ein so ungerechtes Unternehmen zu benennen, welches sich selbst characterisiret, und offenbar alle Bande der Freundschaft unter den Souverains zerreißt.

In diesen schlimmen Umständen kan Seine Maj. nicht anstehen, der Kayserin-Königin die Hülfstrup-

pen zu geben, die sie verbunden, und fest entschlossen sind, Derselbigen zu verwilligen: Sie haben verschiedene Tractaten mit den Fürsten des Reichs geschlossen, daß Dieselben in einer bestimmten Zeit, wenn es gefordert wird, Truppen stellen werden; und Se. Majestät haben Zutrauen genug auf diese Fürsten, daß Sie versichert sind, sie werden das Unheil einsehen, welches Deutschland und einem jeden von ihnen insbesondere gedrohet wird, mit Sr. Königl. Majestät in einer gerechten Vertheidigung Ihrer Alliirten gemeine Sache machen, und noch vor Verlauf der bestimmten 3. Monathe ihre Truppen in Bereitschaft halten werden, die sie Derselben vermöge des Tractats zu liefern sich verbunden haben.

Durch ein Postscript ist hinzu gesetzt:

Se. Allerchristlichste Majestät habe die Requisition erhalten, die der König von Preussen an den König von Pohlen ergehen lassen, daß seinen Truppen durch das Churfürstenthum ein freyer Durchzug verwilliget werden möchte. Es sey dieselbe mehr eine Erklärung einer Usurpation, als ein Gesuch um den Durchzug.

Durch diese neue Gewalthätigkeit, die mitten im Frieden zu einer Zeit an den Churfürsten von Sachsen geschehen, da er sich auf die Zuverläßigkeit des Dresdner Tractats und die Freundschafts-Versicherungen verlassen, die der König von Preussen ihm gegeben, und ohne, daß er weder durch sein Betragen, noch durch seine Verbindungen Ursache dazu gegeben hätte, hätte der König von Preussen, ohne einen andern Grund anzuführen, als seine Convenienz, den öffentlichen Frieden, den Westphälischen Tractat, alle Gesetze und Verfassungen des Reichs beleidiget, und alle Bande zerrissen, die ihn selbst mit dem deutschen Reiche vereinigten.

Zuletzt wird der Herr von Bonnac beordert, allen eine Abschrift von den angehangten Requisitionen, die sie forderten, mitzutheilen und bekannt zu machen, daß die Aufrichtung dieses höchst ungerechten und verhaßten Systems zwischen dem Könige von Preussen und dem Könige von Engelland weder zu Wasser noch zu Lande nichts mehr verschone, und alle göttliche und menschliche

menschliche Gesetze unter die Füsse trete. Alle Fürsten des Reichs wären durch ihre Interesse genöthiget, gemeine Sachen zu machen, um das Unheil zu hemmen, womit ein jeder in den Gewaltthätigkeiten des Königs von Preussen gegen die Kayserin-Königin und dem Churfürsten von Sachsen bedrohet würde. Diese Gewaltthaten verursachten, daß der König von Preussen sich aller Wohlthaten der Defensivallianzen verlustig gemacht hätte, und Se. Majestät zweifelten deswegen nicht, daß die Fürsten, die mit demselben in Allianz stehen möchten, gegenwärtig Seiner Majestät beytreten, ihre Alliirten zu vertheidigen, und die Maaßregeln unterstützen werden, die die vornehmsten Puissanzen von Europa ergreifen würden, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und die heiligen Bande wieder zu befestigen, welche die Sicherheit der Souverainen ausmachen.

§. 361.

Der König von Preussen sucht gleichwohl noch alle gütliche Mittel hervor, den Frieden und Ruhestand beyzubehalten.

Bey dem allen war unser Monarch dannoch geneigt, ehe Er das Schwerdt wircklich zuckte, lieber zuvörderst annoch alle ersinnliche Mittel zu ergreifen, um den Frieden und die Ruhe im deutschen Reiche zu erhalten. Ihro Majestät liessen dahero Ihren Gesandten in Wien, den Herrn von Klinggräf instruiren, daß er bey der Kayserin-Königin eine Anfrage thun solte, worauf die grossen Kriegs-Rüstungen eigentlich abzielten? Zu dem Ende solte er um eine Audienz ansuchen. Der Graf von Caunitz war eben im Begrif, nach Schönbrun, wo sich damals die Kayserin befand, zu fahren, als ihm der Herr von Klinggräf den Antrag that. Er versprach dahero, daß er noch denselben Tag Audienz haben solte. Denn er hatte Zeit genug, sich unterwegs auf eine recht dunkle und zwey-

deutige Antwort zu besinnen, die er der Kayserin-Königin bey der Audienz in den Mund legen wolte. Weil sich nun unser Monarch bey dieser Antwort nicht befriedigen konnte: so muste der Herr von Klinggraf um eine Erläuterung ansuchen. Allein, solche war eben so wenig nach dem Geschmack Seiner Majestät. Man gab nehmlich zu verstehen, daß ja der König in Preussen ebenfals Läger errichten liesse, und daß es wohl nicht würde verwehret werden wollen, von Seiten des Kayß. Königl. Hofes ein gleiches zu thun. Zudem wären dessen Kriegs-Rüstungen auf Niemands Beleidigung, sondern lediglich, bey diesen bedenklichen Zeiten, auf seine und seiner Alliirten Sicherheit abgesehen. Ob nun wohl der Preußische Minister hierauf erwiederte, daß es ein grosser Unterschied sey, die im Lande bereits stehende Truppen daselbst campiren zu lassen, und hingegen Regimenter aus den entferntesten Provinzen zusammen zu ziehen: so erfolgte doch keine nähere Erklärung darauf. Darum muste der Herr von Klinggraf zu allem Ueberfluß das dritte Mal um eine categorische und recht deutliche Antwort anhalten, ob die Kayserin-Königin weder in diesem noch in dem folgenden Jahre unsern Monarchen feindlich angreifen wolle? mit dem Beyfügen, daß, wenn man gegenseitig von diesen zur Zeit eines vollkommenen Friedens gemachten Zurüstungen nicht abstehen würde, Se. Preußische Majestät solches nicht anders, als eine offenbare Declaration feindseliger Absichten ansehen könnten; zumalen Deroselben die heimlichen Verbindungen des Wiener-Hofes mit dem Rußisch-Kayserlichen nicht unbe-

unbekannt waren. Es stünde also lediglich bey der Kayserin-Königin, ob Friede im Reiche bleiben solle, oder nicht. Allein, auch hierauf erklärte sich die Kayserin-Königin noch nicht günstiger; sondern läugnete vielmehr die Verbindungen mit Rußland.

§. 362.

Der Preußische Monarch schreitet zu wirklichen Feindseligkeiten wider die Kayserin-Königin.

Unser Monarch hielte demnach dafür, es sey nun nichts anders zu thun, als mit wirklichen Feindseligkeiten gegen die Kayserin-Königin das Prävenire zu spielen. Dero Comitial-Gesandter muste dahero auf dem Reichs-Tage nachstehendes Rescript unterm 31sten August 1756. den übrigen Comitial-Gesandten bekannt machen:

Es ist euch vorhin genugsam bekandt gemacht worden, wasmassen die grosse Kriegs-Zurüstungen, so die Kayser- und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät in Anfang des Monaths Junii zu einer Zeit, da Wir uns im geringsten nicht beweget, sondern in guter Ruhe befunden, in Böhmen und Mähren nahe an unsern Grenzen zu machen, angefangen, uns veranlasset, bey höchstgedacht Kayserlich Königl. Majestäten durch unsern zu Wien befindlichen Minister von **Klinggräf**, den Antrag zu einer freundschaftlichen und offenherzigen Explication thun zu lassen.

Es ist euch auch nicht weniger bekannt, daß Wir darauf eine so trockene und so zweydeutige Antwort erhalten, daß Wir uns nicht entbrechen können, von dem Kayserl. Hofe nochmals eine categorische Erklärung zu verlangen, daß derselbe Uns weder in diesem noch künftigen Jahre feindlich angreifen wolle, wobey Wir mehrgedachten Kayserl. Hof nicht verheelet, was massen Wir zuverläßige Nachricht hätten, daß derselbe zu Anfang des Jahrs sich mit dem Rußisch-Kayserl. Hof verbunden, Uns noch in diesem Jahr mit zwey grossen Armeen zu überfallen, und man die Aus-

führung dieses Vorhabens nur bis auf das künftige Frühjahr ausgesetzet, weilen sich in Rußland ein Mangel an Recruten und Lebens-Mitteln geäussert.

Wir haben gehoffet, daß der Wienerische Hof endlich in sich gehen, und sich nicht weiter entziehen würde, Unserm billigen Begehren Platz zu geben, und uns durch eine vergnügliche Erklärung zu beruhigen, anstatt dessen aber hat derselbe uns eine in sehr unerwarteten und verächtlichen Ausdrücken verhaßte Antwort ertheilen lassen, dahin gehend: die erstere Antwort sey klar genug, und bedürfe keiner weitern Auslegung, und die dortseitigen Kriegszurüstungen wären blos eine Folge der Unsrigen: da doch weltbekannt, daß wir keinen Mann nach Schlesien marschiren lassen, noch die geringste Bewegung gemacht, ehe Wir die jenseitigen Kriegs-Veranstaltungen in Böhmen und Mähren erfahren.

Man will übrigens nicht an sich kommen lassen, mit Rußland ein Offensiv-Bündniß gemacht zu haben, des Wir indessen genugsam versichert sind, daß diese Negociation nicht allein angefangen, sondern auch sehr weit gediehen, und bloß wegen der obangeführten Umstände liegen geblieben. Dessen ungeachtet würden Wir Unser geschöpftes Mißvergnügen über dieses Betragen des Kayserl. Hofes, dem gemeinen Besten und der Erhaltung des erwünschten Ruhestandes gerne aufgeopfert haben, wenn in besagter Antwort die verlangte Versicherung nur einigermassen enthalten gewesen wäre. Da man aber selbige ganz mit Stillschweigen übergangen, und also der Wienerische Hof seine gefährlichen Absichten gegen Uns und die unveränderlich gefaßte Entschliessung zu denen äussersten Extremitäten zu schreiten, gar zu deutlich an den Tag geleget:

So haben Wir kein anderes Mittel übrig gesehen, um Unsere Glorie zu retten, und die Unserm Lande vorstehende Gefahr abzuwenden, als einem so unversöhnlichen Feinde zuvor zu kommen, und ihn in seinen eignen Landen heimzusuchen.

Um aber desto leichter in Böhmen einbrechen zu können, und unsere Lande gegen einen feindlichen Einfall in Sicherheit zu setzen, haben Wir Uns zugleich, obwohlen ungerne genöthiget gesehen, mit Unserer Armee nach Sachsen zu marschiren.

Wir

Wir hätten gewünschet, dessen überhoben seyn zu können, und daß Wir nicht nöthig gehabt hätten, des Königs von Pohlen Majestät diesen Verdruß zu verursachen: allein, die genaue Verbindung zwischen den Höfen von Wien und Dreßden, und die Erinnerung desjenigen, so Uns mit dem letztern in den Jahren 1744 und 1745 begegnet, haben Uns in die Nothwendigkeit gesetzet, diese Vorsicht zu gebrauchen, wobey Wir aber des Königs von Pohlen Majestät declariren lassen, daß Wir gar keine feindliche Absichten gegen Dero Staaten hätten, und mit Verlangen dem glücklichen Zeit-Punckt entgegen sähen, da Wir Deroselben Länder ohne Gefahr der Unsrigen restituiren könten, wie ihr dieses alles aus der Declaration, so Wir bey dieser Gelegenheit publiciren lassen, und wovon Ihr hiebey etliche 20 Exemplarien deutsch und 10 französische empfangen, des mehrern ersehen werdet.

Indessen haben Wir doch selbst bey dem Ausbruch des Krieges einen Versuch wagen sollen, um den Kayserl. Hof zu friedfertigen Gedancken zu bringen, und haben deshalb Unserm zu Wien befindlichen Gesandten aufgetragen, der Kayserin-Königin zu declariren, daß wenn Sie Uns nur noch jetzo die verlangte Versicherung ertheilen liesse, Uns weder im jetzigen noch künftigen Jahre angreifen zu wollen, Wir bereit wären, Unsere Trouppen sogleich zurück zu ziehen, mit den Feindseligkeiten aufzuhören, und alles in vorigen Stand zu setzen.

Wir haben nöthig erachtet, euch von dem wahren Vorgang der ganzen Sache diese umständliche Nachricht zu ertheilen, damit Ihr im Stande seyn möget, die dort versammelte Comitial-Gesandten derer Reichsstände davon zu informiren, und von allen widrigen Impreßionen zu desabusiren.

Solchergestalt setzte des Königs Majestät veste, mit dem grösten Theile Dero Macht, von zweyen Orten aus, in Böhmen einzudringen. Dem alten General Feldmarschall, Grafen von Schwerin, wurden nemlich einige 30 bis 40000 Mann untergeben, um damit aus Schlesien in Böhmen einzufallen. Des Königs Majestät selber aber wolten mit Dero übrigen

zu dieser Unternehmung bestimmten Macht durch Chur-Sachsen und die Lausitz nach Böhmen gehen.

Zu dem Ende hatte man inzwischen dem Königl. Pohlnischen Minister in Berlin, deme man, dessen ungeachtet, alle seinem öffentlichen Character anklebende Achtung auch auf das künftige versichert, von dem Vorhaben vorläufige Eröfnung gethan, und um einen unschädlichen Durchzug durch die Chursächsischen Lande angesuchet, wie dann auch in Dreßden der dasige Königl. Preußische Minister, Herr von Malzan, gleichen Antrag mit folgenden Worten thun mußte:

Das übele böse Verhalten nebst denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes bringe dermalen Se. Majestät, den König in Preussen zu einer Entschliessung, deren Sie sonst gerne sich entübriget gesehen hätten, wobey Sie zugleich in die Nothwendigkeit versetzet würden, mit ihrer Armee in die Sächsische Lande zu gehen, um hierauf ferner in Böhmen einzurücken. Se. Majestät würden jedoch in jener Gelegenheit eine genaue Mannszucht von Ihren Kriegs-Völckern beobachten, und überhaupt das Land schonen lassen, so viel die Umstände solches gestatten möchten; insbesondere aber alle mögliche Aufmerckfamkeit gegen das Königliche Haus beobachten.

Indessen da Sie sich erinnerten, was in denen Jahren 1744 und 1745 geschehen, so könne Ihro nicht übel ausgedeutet werden, wann Sie hierbey die erforderliche Vorsicht allenthalben nehmen, um nicht wiederum in einen gleichen Fall zu gerathen. Ubrigens aber würde Dero Seits nichts mit so grossem Eifer gewünschet, als die schleunige Herstellung des Friedens, und somit auch den Augenblick heran nahen zu sehen, wo Sie Se. Königl. Maj. in Pohlen wieder in den ruhigen Besitz von Dero Landen setzen könten, gegen welche Sie sonsten nichts hätten, und die vielmehr alles dasjenige, was in jetzigen Zeitläuften ihnen zustossen möchte, lediglich dem Betragen des Wiener Hofes und der Nothwendigkeit, in welche Se. Königl. Majestät in Preussen dadurch gesetzt würden, zuzuschreiben hätten.

Endlich

Endlich auch Sie ihm, *Ministre*, anbefohlen hätten, bey Ausrichtung vorstehender Commißion, von wegen des Königs die affectuosesten Ausdrücke zu gebrauchen.

Hierauf liessen Ihro Königl. Majestät in Pohlen folgendes zur Antwort ertheilen.

Ihro Königl. Majestät, welche nichts mehr als Ruhe und Friede, vornemlich im deutschen Reiche, wünschen, hätten sehr ungerne vernommen, daß zwischen Ihrer Königl. Majestät in Preussen, und Ihrer Majestät der Kayserin und zu Hungarn und Böhmen Königin sich dergestaltige Irrungen, welche in dem von Ihrer Königl. Majestät in Preussen vorzunehmenden Marsch nach Böhmen ausbrechen solten, ergeben hätten.

Ihro Königl. Majestät würden jedoch auf Ihrer Königl. Majestät in Preussen beschehene *Requisition* denen Königlich-Preußischen Trouppen den unschädlichen Durchmarsch durch Dero Lande nicht verwehren, Sie acceptirten aber auch Ihrer Königl. Majestät in Preussen Erklärung, daß Dero Völcker gute Disciplin halten solten, als zu welchem Ende die Nothdurft und gute Ordnung erforderte, daß von Ihrer Königl. Majestät in Preussen Ort und Zeit, wo? und wenn? auch wie starck der Durchmarsch geschehen solle, Nachricht ertheilet werde, damit zu Führung Dero Trouppen gewisse Commissarien ernennet, und wegen deren Instradirung mit benöthigten Befehlen versehen werden könne, wobey Ihro Königl. Majestät sich bedingen, auch von Ihrer Königl. Majestät in Preussen freundnachbarlicher Gesinnung Sich gewiß versähen, Sie würden nicht allein auf den bey der Entblössung von Vorrathen und heurigen Mißwachs ohnehin gar dürftigen Zustand derer hiesigen Lande und Unterthanen die freundschaftliche Rücksicht nehmen, sondern auch alles, was etwa zu Subsistenz und an Fourage geliefert werden, um Marckgültigen Preis, auch die Vorspannen richtig und baar bezahlen, und die durchmarschirende Trouppen so wenig Nacht- und Still-Lager, als nur immer möglich, nehmen lassen.

Im übrigen sey Ihrer Königl. Majestät die angehängte Aeusserung, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen in Erinnerung dessen, was Anno 1744 vorgegangen, Dero Sicherheit, damit Ihnen dergleichen nicht wieder geschehe, zu nehmen gedächten, um so mehr unerwartet und befremdlich ge-

gewesen, je grösser der Unterschied der damaligen und gegenwärtigen Situation deren *Affaires* sey, und je gewisser und vester Ihro Königl. Majestät Sich an den Dreßdner Frieden hielten, nach welchem Selbte mit Ihrer Königl. Majestät in Preussen alle gute Freund- und Nachbarschaft bis hieher auf das sorgfältigst zu unterhalten und zu bevestigen beflissen gewesen.

Wannenhero Ihro Königl. Majestät überzeuget wären, Ihro Königl. Majestät in Preussen würden hierbey, und bey der schon vorhin gegen dem Königl. Preußischen Herrn *Envoyé extraordinaire* zum öftern geschehenen, und jezt wiederholten Erklärung, daß Ihro Königl. Majestät an Ihrer Königl. Majestät in Preussen jetzigen Mißhelligkeiten und Irrungen mit Ihrer Majestät der Kayserin Königin nicht im mindesten Theil nehmen, Dero völlige Beruhigung und Sicherheit finden, mithin von Ihrer Königl. Majestät nichts verlangen, noch gegen Dero Lande und Unterthanen verhängen, was der Reichsständischen Freyheit entgegen lauffen, und welches Ihro Königl. Majestät nöthigen könte, an das gesammte Reich und an die Garants derer allgemeinen und besondern Friedens-Schlüsse zu recuriren.

§. 363.

Die Königl. Preußische Armee rückt wircklich in die Chur-Sächsischen Erbländer ein.

Bey dem allen machten die Königl. Preußischen Truppen schon hin und wieder starke Bewegung. Im Königreiche Preussen bekam der General-Feld-Marschall von Lehwald das Obercommando über einige 30 bis 40000. Mann. Gleich nun bey der ersten Bewegung, so unsers Königs Truppen machten, und zum Theil nach Pommern zu marschirten, um von dort nöthigenfals zu nurermeldten Feld-Marschalle zu stossen, verliessen die Sachsen alle ihre an das Brandenburgische grenzende Garnisons, und setzten sich zwischen der Molda und der Elbe. Nachgehends rückten sie wieder in ihre Quartiere ein, und marschirten zum 2ten

Male

Male aus, um in ihre Cantonirungs-Quartiere zu gehen. Weil man nun Preuß. Seits ihre Absichten und ihr Vorhaben einsahe: so nahm man auch darauf die nöthigen Maaßregeln. Ihro Königl. Majestät richteten nehmlich den Marsch ihrer Truppen nach Pirna. Die erste Colonne davon unter dem Commando des Prinzen Ferdinands von Braunschweig brach aus dem Herzogthume Magdeburg auf, und versammelte sich vollends in Halle. Von dar marschirte sie den 29sten August auf Leipzig zu, wo 7 Regimenter davon Nachmittags um 2 Uhr einrückten; nachdem ermeldter Prinz die Stadt folgendermassen aufgefordert hatte:

In Folge der höchsten Befehle Sr. Majestät des Königs in Preussen, meines gnädigsten Herrn, fordere ich hiemit den Rath der Stadt Leipzig auf, die angerückten unter meinem Commando stehenden Trouppen freundschaftlich in die Stadt einzunehmen. Wie ich nun hoffe, daß der Löbl. Magistrat diesem Gesuch statt geben werde: so verlange Ich auch, daß derselbe ungesäumt die Veranstaltung treffe, den Trouppen die benöthigten Quartiere zu verschaffen. Ich habe zu diesem Behuf die Obristen von Pritz und Manstein commandiret, welche befehliget sind, die Sache sofort zu reguliren, und demselben zur Bedenkzeit nicht mehr, als eine Stunde zum höchsten zu verstatten. Die Trouppen sollen übrigens die genauesten Mannszucht observiren, und versichere Ich sowol den Rath, als die gesammte Bürgerschaft Sr. Majestät ganz besondern Protection, Gnade und Huld. Geben vor Leipzig, den 29. August. 1756.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preussen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers und verschiedener anderer Orden.

Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An

An den Magistrat der Stadt Leipzig.

Hierauf wurde die Leipziger Stadt-Miliz, welche, in Abwesenheit der schon seit einigen Wochen herausgezogenen Feld-Soldaten die Stadt besetzt hatte, aufgehoben, sich der Thore und der Pleissenburg bemächtiget, und darauf in der Stadt Quartier genommen. Ein Regiment Hussaren hergegen, welches voran marschiret war, und den Weg gebahnet hatte, wurde, nebst einem Cavallerie-Regimente, in die umliegende Dörfer gelegt, welchen darauf die noch übrigen Trouppen dieser Colonne, nebst ihrer Bagage und Munition folgeten. Zu Leipzig sahe man alsbald alle Königl. und Raths-Einnahmen mit Wachen besetzt, und an die Chur-Sächsische Ritterschaft wurde noch selbigen Tags ein Königl. Preuß. Patent durch nur hochgedachten Prinz Ferdinands Durchl. folgenden Inhalts erlassen:

Ich bin auf Sr. Majest. des Königs in Preussen, meines gnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl mit einem Corps Dero Trouppen, in hiesige Gegend des Churfürstenthums Sachsen eingerücket. Da Sr. Maj. Absicht nicht ist, solche verwüsten zu lassen, sondern nach Möglichkeit zu schonen, und dahero wollen; daß Sachsen als Dero eigene Possessiones geschätzet und angesehen werden soll: so ist auch höchst Dero ausdrücklicher Wille, daß die Trouppen die allergenaueste Mannszucht halten, und diejenigen, welche der gegebenen Ordre unerachtet, dagegen zu handeln sich gelüsten lassen solten, auf gehörige geschehene Anzeige, auf das schärfste gestrafet, und allemal schleunige Hülfe dagegen geleistet werden sollen. Da nun, um diese gute Orgnung zu erhalten, andern theils nothwendig ist, daß denen Trouppen die Fourage und nöthige Subsistenz an Brod, Fleisch, Bier und Zugemüse von dem Lande geliefert werde, und dahero, wie diese Lieferung am besten zu bewirken seyn möchte, die nöthigen Mittel concertiret werden müssen: so entbiethe ich hiermit im Nahmen Seiner Königlichen Majestät allen und jeden von der Ritterschafft entweder in Person, oder

durch

durch hinlängliche Bevollmächtigte aus sämtlichen Creysen und Stiftern, zu mir nach Leipzig zu kommen, solchergestalt, daß sie auf das späteste den 30. dieses Monats sich daselbst einfinden, damit über gedachte Lieferung gerathschlaget werden könne; zu welchem Ende auch von Seiner Majest. eine besondere Commißion ernennet ist, welche darüber mit ihnen liquidiren wird. Solte jemand von selbigen sich einzustellen saumselig seyn: so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm zu leistende Lieferung durch militarische Execution beygetrieben wird. Uebrigens aber versichere Ich alle überhaupt, und einen jeden insbesondere, Seiner Königl. Majestät Schutz, Gnade und Huld. Gegeben zu Leipzig, den 29. August 1756.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preussen bestallter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers und verschiedener anderer Orden.

Damit auch das Publicum wegen der Meß-Freyheit ausser Sorgen gesetzt würde: so liessen jetztgedachten Herzogs Durchlauchten ebenfals öffentlich bekannt machen: daß, da Se. Königl. Majestät von Preussen mit Dero Armee keinesweges als Feind, sondern als Freund in Chur-Sächsischen Staaten eingerückt wären, nicht nur alle und jede Einwohner des Landes, sondern auch die Auswärtigen, welche die bevorstehende Messe besuchen würden, allen Schutz Vorschub und guten Willen zu erwarten hätten, und daß folglich, diese Messe über, aller Handel und Wandel, so wie sonst, ungestöhrt gehalten und betrieben werden solle.

Hierauf brachen die in und um Leipzig sich eingefundene Truppen schon den 2ten und 3ten September von dort wieder auf, und nahmen den Weg weiter

über

über Borna, Chemnitz, Freyberg, Dipoldiswalda nach Cotta. Es wird diesen Truppen nachgerühmt, daß sie die beste Ordnung und Mannszucht gehalten haben, und daß man sich in dasigen Gegenden, über keine andere, als solche Vorfälle, welche von den Gesetzen des Krieges unzertrennlich sind, zu beschweren Ursache gehabt hat. Die Städte Eisleben, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz u. s. w. haben ebenfals einen kurzen Besuch von dieser Colonne gehabt. Die zweyte Colonne hergegen, so unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenen Commando von Magdeburg aus längst der Elbe Cantonnirungs-Weise marschirte, gieng über Wittenberg, wo die wenigen Festungs-Werke niedergerissen wurden, ferner über Pretzsch, Torgau, Lommatsch, Wilsdruf, Dreßden und Zehist, und bezog ihr erstes Lager den 6ten September zu Rothenschönberg, welches mit dem rechten Flügel an Tannenberg, und mit dem linken an Wunschritz stieß. Die dritte Colonne gieng unterm Prinzen von Braunschweig Bevern durch die Lausitz, und richtete ihren Marsch auf Elsterwerthe, Bautzen und Lohmen, und lagerte sich in der Gegend von Fischbach jenseits der Elbe. Indeß hatten sich sämtliche Sächsische Völker in ihr sowol von Natur, als Kunst wohlbefestigtes Lager zwischen Pirna und Königstein gezogen. Dieser Posten ist einer der wichtigsten. Der rechte Flügel hieng an die Festung Sonnenstein, und der lincke an den Königstein. Die Fronte war unersteiglich: indem die Natur aus dieser seltsamen Gegend eine Art von Festung gemacht, ohne daß die Kunst darzu etwas beygetragen hätte. Um sich davon einen Begriff zu machen, muß man sich sehr steile Felsen vorstellen, welche an einigen Orten mit vielen

vielen Fichten bewachsen waren, von welchen die Sachsen tichtige Verhaue gemacht hatten. Hinter dem Sonnenstein und Pirna fliesset die Elbe zwischen hohen und unersteiglichen Felsen.

Unter diesen Umständen kam folgende **Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, mit Dero Armee in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Erblande einzurücken, Berlin, 1756.** durch den Druck zum Vorschein:

Da das ungerechte von dem Wienerischen Hofe bisher wider Se. Königl. Majestät in Preussen gehaltene Betragen, und dessen wider Dero Staaten hegende gefährliche Absichten Höchstdieselbe in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, bey einem solchen ihren androhenden Ungewitter einen Feind, welcher alle demselben zu einer gütigen Vereinigung geschehene freundschaftliche Erinnerung und Vorschläge verachtet, und in den Wind geschlagen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit zu präveniren: so haben auch höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Rücksicht auf die zu Ihrem grösten Nachtheil gereichende Folgen, so Ihro durch die höchstschädliche gegen Sie führende Gesinnungen vorerwähnten Hofes leicht zuwachsen dörften, Sich nicht enthrechen können, den unangenehmen Entschluß zu fassen, mit Dero Armeé in Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erblande einzurücken.

Sie bezeugen dabey vor GOtt und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus *personneller* vor Ihro Königl. Majestät in Pohlen habenden ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, Sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln resolviret haben würden, wann nicht die Gesetze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeit-Läufte und die Sicherheit Ihrer eigenen Lande, Dieselbe dazu gleichsam gezwungen hätten.

Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744. ereignet, da Sie die Ihro von dem Allerhöchsten verliehene Macht angewendet, um zu verhindern, daß von dem Wienerischen Hofe dem deutschen Reiche nicht

das Joch über den Hals geworfen, und dessen damaliges Oberhaupt opprimiret werden möge, ruhen annoch in frischen Andenken. Die grossen *Menagemens*, so Se. Königl. Majestät bey diesem Feld-Zuge gegen den Chur-Sächsischen Hof gehalten, aber auch die zu gleicher Zeit vor Ihro daraus entstandene schädliche Suiten, sind nicht weniger Jedermann zur Gnüge bekannt, da nurgedachter Hof mit den Feinden Sr. Königl. Majestät die gefährlichsten Verbindungen eingegangen, dessen Trouppen zu letzteren stossen lassen, und nicht nur Sr. Königl. Majestät Schlesische Lande feindlich angefallen, sondern auch den pernicieusen Vorsatz gehabt, Höchstdieselbe in dem Innersten Dero Staaten, ja selbst in Dero Residenz-Stadt anzugreifen.

Die Beysorge, daß Se. Königl. Majestät gegenwärtig nicht eben dergleichen Schicksal ausgesetzet seye, hat daher Höchstdieselbe verpflichtet, auf ihrer Huth zu seyn, und bey der Situation, worinnen Sie Sich vorjetzo befinden, demjenigen zu folgen, was die Reguln der Klugheit an Hand geben.

Indem Sie aber wider Ihre Neigung obbemeldten Einmarsch in die Chur-Sächsische Lande vornehmen, haben Sie zu gleicher Zeit nöthig erachtet, hiermit sowol gegen Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als vor dem Angesicht von ganz Europa auf das bündigste zu declariren, daß Sie dabey eben so wenig wider Höchstbemeldte Se. Königl. Majestät als Dero Lande die allergeringste offensive Absichten zum Augenmerk haben, massen Sie dann auf das zuverlässigste versichern, daß ihre Trouppen in letztere nicht als Feinde, sondern schlechterdings zu Höchstderoselben und Dero Lande Sicherheit einrücken, und daß erwehnten Trouppen aufgegeben worden, die beste Ordnung und schärfste Mannszucht zu halten.

Se. Königl. Majestät wünschen übrigens nichts sehnlicher, als daß, nachdem Sie Sich durch die dringenste Ursache bewogen gefunden, diesen unangenehmen *Pas* zu thun, diejenige glückliche Stunde bald herannahen möge, da Sie das Vergnügen haben werden, Ihro Königl. Majestät in Pohlen Dero Chur-Lande als ein *depot* wiederum zu übergeben, so Ihro jederzeit heilig seyn und bleiben wird.

Die

Die Gründe, mit welchen in dieser Declaration das Verfahren Ihro Majestät von Preussen unterstützet wird, zu prüfen und zu beleuchten, kam von einer Privatperson ans Licht: Untersuchung derjenigen Gründe, welche Ihro Königl. Majest. von Preussen zu Folge einer von denselben ertheilten Declaration bewogen haben, Dero Kriegs-Völker in die Chur-Sächsischen Lande am 29. Aug. a. c. einrücken zu lassen 1756. 3. Bogen in 4to. Desgleichen sahe man gar bald *Lettres d'un Particulier à un de ses Amis sur l'invasion de la Saxe faite par le Roi de Prusse, 1756.* 4. B. in 4to; nichtsweniger: Fünf Schreiben einer Privat-Person an einen guten Freund über den Einfall des Königs in Preussen in Sachsen 5. Bogen in 4to.

Inzwischen wurde auch von des Prinzen von Bevern Hochfürstl. Durchl. nachstehende Declaration an den Magistrat der Stadt, Grossenhayen, wegen Herbeyschaffung benöthigter Lebensmittel in das bey Fischbach zu stehen kommende Königl. Preußische Lager publiciret:

Von Gottes Gnaden August Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg-Bevern, Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. bestalter General-Lieutenant von der Infanterie, Gouverneur der Stadt und Vestung Stettin, Obrister über ein Regiment zu Fuß, des schwarzen Adler-Ordens Ritter.

Nachdem morgen zwischen Radeburg und Bischofswerde, in der Gegend Fischbach, ein Lager von 30000. Mann Königl. Preußischer Trouppen zu stehen kommt: Als wird dem Magistrat der Stadt Grossenhayn hierdurch solches bekannt gemacht, mit dem Erinnern, der dortigen Burgerschaft anzuzeigen, und aufzugeben, gegen baare Bezahlung,

allerhand *Livres*, als Bier, Brantewein, Brodt, Fleisch, Toback, Grütze, Graupen, Zugemüsse, Salz ꝛc. ꝛc. in dieses Lager zum Kauf zu bringen, und sich damit im Hauptquartier anzumelden, da ihnen alsdenn weitere Anweisung geschehen soll. Wir declariren aber hierdurch, daß denen Verkäufern auf keinerley Weise einiger Nachtheil oder Verkürzung geschehen, sondern vielmehr, und im Gegentheil ihnen alle Justitz und gute Beförderung geleistet werden soll. Sofern aber diesem Unserm billigen Ansuchen und Anverlangen nicht gewillfahret, und dem Königlichen Lager keine Zufuhre geschehen möchte; so werden Wir Uns, wiewohl ungerne, bemüßiget sehen, die benöthigten Lebensmittel in den umliegenden Städten ausschreiben, und durch militarische Zwangsmittel beytreiben zu lassen. Cracau den 4. Sept. 1756.

A. W. H. zu Braunschweig-Bevern.

In Berlin aber hatte man angefangen, ein auf dermalige Umstände gerichtetes Kirchen-Gebet von den Canzeln abzulesen, nach welchem dieser Krieg hauptsächlich mit zur Beschützung der Protestantischen Religion geführet werden solle. Zu Breßlau aber ließ der Fürst-Bischof von Schaffgotsch ein sogenanntes Pastoral-Schreiben an die gesammte Geistlichkeit seiner Diöces unterm dato Breßlau, den 21. September 1756. ergehen, welchem beygefüget war das Gebet, welches alle Christgläubige für die Wohlfarth Sr. Königl. Majestät, Dero gerechte Waffen, und das davon abhangende Wohl unsers Vaterlandes täglich andachtig und inbrünstig zu beten, eifrigst ermahnet werden.

§. 364.

Königl. Preußische Krieges-Declaration wider die Kayserin-Königin, nebst gegensei-tiger Beantwortung.

Fast zu eben der Zeit, da vorherstehende Declaration wider Sachsen zum Vorschein kam, wurde auch die

die Königl. Preußische Kriegs-Declaration wider die Kayserin-Königin bekant gemacht, und zwar unter nachstehendem Titel und folgender Gestalt:

Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen.

Kaum war der zwischen Sr. Königlichen Majestät in Preussen und der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majest. letzthin zu Dreßden errichtete Friedens-Tractat geschlossen worden; so ließ auch der Wienerische Hof kurz darauf ein seiner grösten Augenmerke dahin gerichtet seyn, auf alle nur ersinnliche Mittel zu denken, um solchen zu schwächen, dagegen auf die offenbarste Weise zu handeln, und selbigen über den Haufen zu werfen.

Alle seine sowohl verborgene als öffentliche Handlungen sind dahin abgezweckt gewesen. In dem 8ten Art. des zu Breßlau getroffenen und zu Dreßden erneuerten Friedens-Schlusses, ist mit dürren Worten versehen und stipulirt worden, daß das Commercium bey der Kayserl. Königl. und diesseitigen Königl. Schlesischen Unterthanen so lange auf eben den Fuß, und in eben dem Stande, so, wie solches im Jahr 1739. vor dem entstandenen Krieg subsistiret, verbleiben sollte, bis man sich eines andern durch eine formelle Verabredung vereiniget haben würde.

Der Wienerische Hof, welcher sich kein Gewissen machet, auch denen bündigsten Tractaten zuwider zu handeln, daferne derselbe sonsten nicht zu deren Festhaltung, so zu sagen, mit gewaffneter Hand angetrieben wird, hat nichts destoweniger im Jahr 1753. angefangen, einen erhöheten Imposten von 30. pro Cent auf gesamte in denen Königl. Schlesischen Manufacturen fallende und daselbst fabricirte Waaren zu legen.

Alle zu dessen prompter Abstellung von denen diesseitigen zu Regulirung des Schlesischen Commercien- und Schuldenwesens nach Wien eigends abgeschickten Königl. Commissariis gethane triftige und pressante Vorstellungen

haben darunter so wenig gefruchtet, daß vielmehr besagter Hof, bevorab nach denen mit der Krone Frankreich jüngsthin genommenen, zu Versailles gezeichneten Verbindungen, erwähnten Impostен bis auf 60. pro Cent vermehret.

Ohnerachtet nun dergleichen Verfahren höchst unfreundlich und hart ist, auch wider die feyerlichsten Tractate streitet, ohnerachtet einem Fürsten, der weit mehr Ehrbegierde, als Sr. Königl. Majestät zu Theil geworden, die bisher nicht erfolgte Nachlebung eines durch die meisten Puissancen von Europa garantirten Friedens-Schlusses, schon zu einem hinreichenden Antrieb und Vorwand eines rechtmäßigen angefangenen Krieges gedienet haben würde; so scheinet doch diese, obgleich an sich wichtige Beschwerde, nur geringe, und als eine Kleinigkeit gegen andere weit erheblichere und grössere wider den Wienerischen Hof führende Klagen, anzusehen zu seyn.

Seine weit aussehende Anschläge, und gefährliche Absichten, welche sich sowohl durch seine hier und dar angestellte heimliche Unterhandlungen, als durch sein gegenwärtiges Betragen, je mehr und mehr zu Tage legen, sind es, welche man sich, ohne einiges unnützes Wort-Gepränge, in ein helles Licht zu setzen vorgenommen hat.

So bald nur die bey denen vorigen Kayfern gestandene, und durch Erlöschung derselben Mannsstammes geendigte Regierung des teutschen Reichs auf das jezige neue Oesterreichische Haus gebracht worden; ließ sich letzteres eben diejenigen herrschsüchtigen Projecte in den Gedanken kommen, welche vormals der Römische Kayser **Ferdinand** der II. ausgeführt haben würde, wenn derselbe nicht davon durch den damals lebenden weisen Königlichen Französischen Minister den *Cardinal de Richelieu*, und den grossen König **Gustav Adolph** von Schweden, welche sich dagegen mit allen Kräften gesetzet, abgehalten worden wäre.

Eben dergleichen Projecte sind auch vor jetzo ein der Hauptvorwürfe der Berathschlagungen des Wienerischen Hofes, nehmlich, daß doch denen Fürsten des deutschen Reichs, durch Beraubung der von ihnen durch so viel Guth und Blut erworbenen theuresten Freyheiten, Vorrechte und Immunitäten, über den Hals zu werfen, eine Oberherrschafft im Reich einzuführen, und die Protestantische Religion daselbst zu unterdrücken.

Hierun-

Hierunter haben denselben nach dem geschlossenen Aakenschen Frieden, die Krone Frankreich, als einer der vornehmsten Puissancen, so den Westphälischen Frieden garantiret; nicht weniger Se. Königl. Majestät in Preussen, welche Sich aus verschiedenen höchstwichtigen Beweg-Gründen nicht entbrechen können, Sich dergleichen pernicieusen Unternehmungen zu widersetzen, ja selbst die Ottomannische Pforte, welche durch eine in Ungarn zu veranlassende Diversion auch die bestens ausgesonnene Maaß-Reguln zu nichte machen könnte, die gröste Hinderniß in Wege geleget, und besagten Hof zurück gehalten, seinen herrschsüchtigen Absichten Zaum und Zügel schiessen zu lassen.

Um jedennoch diese grossen Steine des Anstosses nach und nach zu heben, und mit der Zeit seinen Endzweck zu erreichen, hat derselbe dienlich erachtet, gegen Se. Königl. Majestät zuförderst und vor allen Dingen seine Haupt-Batteries zu richten, in der Hoffnung, daß dadurch und unter dem Prätext, daß sein Vornehmen nur schlechterdings dahin gehe, sich der von ihm höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät durch einen solennen Friedens-Schlusses cedirten Schlesischen Provinzien wiederum zu bemächtigen, das Publicum irre gemacht, und seine sonst andere wirklich führende höchstgefährliche *Desseins* destoweniger errathen werden möchten.

Zu dem Ende, und ob derselbe gleich vor einigen Jahren mit dem Rußisch Kayserlichen Hofe nur einige zu niemandes Präjudiz gereichende *Engagemens* genommen, hat er jedennoch kurz vorher sich angedeyhen lassen, alles anzuwenden, um die bisher zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Kayserin aller Reussen Majestät glücklich obgewaltete Freundschaftsbande zu zerreissen, und da benebst mit hochgedachter Princessin einen Tractat wider die Ottomannische Pforte zu schliessen.

Beyde Projecte sind nach seinem Wunsch ausgeschlagen. Der Tractat mit der Pforte kam zu Stande. Dessen Ministers haben es an keinen Verläumdungen und den allergehässigsten Insinuationen erspahren lassen; um zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Kayserin von allen Reussen Majestät, mit welcher Dieselbe nicht die allergeringsten *Demeles* gehabt, und mit welcher Höchstdieselbe in einem immerwährenden guten Vernehmen zu leben gewünschet, ein

ein Mißverständniß zu stiften, es dahin zu bringen, daß beyderseits höchster HöfeMinisters von ihren resp. Posten zurück beruffen worden, um dadurch desto freyere Hände zu bekommen, ihre Intriguen mit desto mehrern Nachdruck fortzusetzen, und den Rußisch-Kayserl. Hof nicht nur zu hintergehen, sondern auch denselben dahin zu bringen, allerhand kriegerische Anstalten auf Sr. Königl. Majestät Grenzen vorzunehmen, dergestalt, daß dergleichen Demonstrationes seit der Zeit jährlich bis hieher fortgesetzet worden, in der Hofnung, daß sich ein unglücklicher Zufall darbieten mögen, der Gelegenheit geben können, beyde höchste Puissancen in einen offenbaren Krieg zu verwickeln.

Dahin sind die vornehmsten Wünsche des Wienerischen Hofes gegangen, ob es gleich scheinet, daß desselben Vorsatz eben nicht gewesen, an dergleichen Krieg directe Theil zu nehmen, sondern nur dabey als eine Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen Hülfleistende *Puissance* zu erscheinen. Wie leicht aber hätte es sich nicht fügen können, daß darunter das Verlangen der Ministres des Wiener Hofs seine Erfüllung um so viel eher erreichet, da dergleichen *Ostentationes* durch unvermuthete und nicht vorher zusehende Fälle, ohne Sr. Königl. Majestät Verschulden, zu Feindseligkeiten, und endlich gar zu einem Friedens-Bruch Anlaß geben können, wenn nicht Höchst-Dieselben, sich gleich denjenigen, welche bemühet sind, alle zündende und feuer-fangende Materien von einer auszulöschenden Flamme zu entfernen, die gröste Sorgfalt, durch ein von Höchstderoselben bey dergleichen Umständen gehaltenes, gesetztes und abgemessenes Betragen angewendet, um alle Gelegenheiten äusserst zu vermeiden, sich mit dem Russisch-Kayserl. Hofe auf einige Weise zu commitiren.

In vorangeführter Stellung befanden Sich Se. Königl. Majestät, als die sich in America angesponnene und daselbst weiter extendirte Verwirrungen, die Ruhe von Europa zu stöhren, angefangen. Ein allgemeiner Krieg schien dem Wienerischen Hofe zu Ausführung seiner *Desseins* das bequemste Mittel zu seyn. Um selbige desto eher zu erreichen, mußten die vornehmsten *Puissancen* auf ihr eigenes Interesse bedacht seyn.

Zu

Zu Londen wußte man nicht die wahre Gedenckungs-Art des Wienerischen Hofes. Des Königs von Großbritannien Majestät, welche sich in einem Krieg mit der Crone Franckreich verwickelt befande, ersuchten die Kayserin Königin Majestät, um eine Hülfsleistung, welche sie nach denen Tractaten zu fordern berechtiget waren, und welche sie Ursach hatten, sich von dem Wienerischen Hofe aus Danckbarkeit, vor dem, demselben Abseiten, der Crone Engelland geleisteten grossen Beystand, zuversichtlich zu versprechen, nachdem sie ihre Schätze und ihre Trouppen, mit Aufopferung des wahren Interesse ihrer Königreiche, ja mit Auffsetzung der grösten Gefahr, in Ihrer höchsteigenen Person, so großmüthig angewendet, um der Kayserin Königin Majestät zu dem Besitz der Deroselben von Ihren Kayserl. Voreltern angeerbten Staaten und Länder wieder zu verhelffen. Wie sehr aber müssen nicht höchstgedachte Ihro Königl. Großbrittannische Majestät surpreniret gewesen seyn, da sie vernommen, daß der Kayserin Königin Majestät von keinem einzigen Ihro zu leistenden Succurs hören wollen, ehe und bevor sich nicht die Crone Engelland erkläret haben würde, denen heimlichen und einer Conspiration ähnlichen Verbindungen, welche der Wienerische Hof wider Se. Königl. Majestät formiret, beyzutretten.

Des Königs von Großbrittanien Majestät sind aus Dero Ihrer angebornen ruhmwürdigen und großmüthigen Gesinnungen weit entfernet gewesen, zu dergleichen ungerechten Vorschlag die Hände zu bieten. Sie haben selbigen nach nur bemeldete löbliche Gesinnungen gänzlich verworffen, und von Stunde an den Vorsatz gefasset, Sich mit Sr. Königlichen Majestät als einem mit Ihro durch so viel Blutfreundschafts-Bande verknüpften Fürsten, auf das genaueste zu vereinigen, und um von Teutschland das demselben androhende Ungewitter abzuwenden, die zu Anfangs dieses Jahres zu Londen geschlossene Neutralitäts-Convention einzugehen.

Weil diese Verbindnng hauptsächlich zur Unterhaltung der Ruhe in Teutschland genommen worden, so muste solche nothwendig ein Dorn in den Augen des Wienerischen Hofes seyn, da selbiger den Umsturz der Reichs-Verfassungen zum einzigen Object seiner Wünsche und seiner Absichten hat, höchstgedachte *Puissancen* aber dahingegen die Wohl-

fahrt des Reichs und die Aufrechthaltung der Ihnen und Dero Mitständen competirenden *Jurium*, Vorrechte und Freyheiten auf das äusserste zu Herzen nehmen.

Kaum hatte der Wienerische Hof von nur erwähnter Convention einige Nachricht erhalten, so gaben sich auch dessen Ministri alle nur erstinnliche Bemühungen, den Rußisch-Kayserlichen Hof zum Entwurf eines zur Ertheilung Sr. Majestät Staaten und Lande abzielenden Plan zu bewegen.

Hiemit konte sich besagter Hof noch nicht begnügen. Die Crone Franckreich schien demselben auch hierbey eine nicht geringe Hinderniß zu seyn. Um selbige auf seine Seite zu bringen, und wo möglich freye Hände zu bekommen, in Deutschland nach seinem Wunsch und Willen zu schalten und zu walten, ist es demselben gelungen, einen Allianz-Tractat mit erwähnter Crone zu schliessen. Dem ohngeachtet sind Se. Königl. Majestät von der Ihro Allerchristl. Majestät beywohnenden bekannten belobten Gedenckungs-Art vestiglich überzeuget, daß Höchstdieselbe bey solcher mit dem Wienerischen Hofe genommene Verbindung in nichts entriret seyn werden, so Dero Interesse auf einige Weise schädlich seyn könte, ob gleich erwehnter Hof daraus einen grossen Vortheil gewonnen zu haben, und es durch seine Intriguen und allerhand andere unerlaubte arglistige und unfreundliche Mittel dahin zu bringen, sich zu schmeicheln scheinet, um höchstgedachte Se. Königl. Majest. mit der Crone Franckreich unvermeckt öffentlich zu brouilliren.

Da dergestalt der Wienerische Hof bey denen gegenwärtigen critischen Umständen fast ganz Europa in Bewegung setzet, und alle darinn befindliche Puissancen wider Se. Königl. Majest. aufzuwiegeln, und Ihro so viele Feinde, als nur immer möglich, zuzuschanzen sucht, da derselbe auf alle Weise bemühet ist, Dero innocentesten Actionen den heßlichsten Anstrich überall geben zu lassen; da seine Haupt-Bewegungen dahin gehen, zu Ausführung seiner gefährlichen Absichten, so viel Puissancen, als nur immer möglich, einzuschläfern, zu gewinnen und auf seine Seite zu bringen; daß es alles Ansehen hat, daß derselbe wider Se Königl. Majest. einige Offensiv-Maßreguln ergriffen; da derselbe ferner eine erstaunliche Menge von allerhand Mund- und Kriegs-Provisionen in Böhmen und Mähren zusammen bringen

bringen, auch daselbst auf Sr. Königl. Majest. Schlesischen Grenzen Läger von mehr als 80000 Mann formiren, und zugleich eine Menge von Croaten und allerhand andern Ungarisch. Völckern versammlen lässet; da mit einem Wort der Friede einem Krieg ähnlich zu seyn scheinet; zu einer Zeit, da die disseitigen Königlichen Trouppen sich ganz geruhig gehalten, und so zu sagen, noch keine Zelt aufgeschlagen worden, haben höchstgedachte Se. Königl. Majest. ohnumgänglich nöthig erachtet, bey sothanen ausserordentlichen Kriegs-Veranstaltungen und andern Machinationen des Wienerischen Hofs, ein bisher von Ihro gehaltenes Stillschweigen zu brechen, und zu dem Ende Dero daselbst anwesenden bevollmächtigten Minister, dem geheimen Rath von **Klinggräfen** aufgegeben, von der Kayserin Königin Majestät in eines deshalb zu nehmenden Audienz zu vernehmen; ob vorbesagte grosse Kriegs-Zurüstungen auf Sr. Königl. Majest. gemünzet seyn, oder wohin sonsten darunter höchstgedachter Kayserin Absichten giengen? Worauf dieselbe sich nicht weiter ausgelassen, als, daß Sie bey denen gegenwärtigen Conjuncturen dienlich gefunden, einige zu Ihro und Ihrer Allirten Defension abzielende Kriegs-Zubereitungen zu veranlassen, welche jedennoch zu Niemandes Präjudiz gereichen könten.

Weil sich nun Se. Königl. Majest. bey einer so vaguen und nichts bedeutenden Antwort, bevorab bey denen jetzigen Umständen, ohnmöglich beruhigen können, so haben auch Höchstdieselbe bemeldtem Dero bevollmächtigten Minister dem ꝛc. von **Klinggräfen**, von neuem anbefohlen, der Kayserin Königin Majest. in Ihro Namen geziemend vorzustellen, daß, nachdem höchstgedachte Se. Königl. Majest. diejenigen gefährlichen wider Sie genommene *Desseins*, welche man höchsterwähnter Prinzeßin zuschriebe, so viel möglich als nur immer mit Ihro Glorie und Sicherheit bestehen können, dißimuliret; Sie jedennoch deroselben vorjetzo nicht verhehlen können, was gestalt Se. Königl. Majest. von denen wider Sie zwischen denen Wienerischen und Rußisch-Kayserlichen Höfen formirten *Offensiv-Project* benachrichtiget seyn; wie sie wüßten, daß höchstbesagte beyde Höfe sich verbunden hätten, dieselbe mit vereinigten Kräften anzugreiffen, der Kayserin Königin Majestät mit 80000 und der Kayserin von allen Reussen Majestät mit 12000 Mann; daß dieses

dieses Dessein bereits im letztverflossenen Frühling ausgeführt werden sollen; daß solches aber um deswillen bis auf bevorstehenden Frühling verschoben werden müssen, weil es denen Rußisch-Kayserl. Völckern an Recruten und in Liefland an hinreichendem Unterhalt, der Rußisch-Kayserlichen Flotte aber an genugsamen Matrosen gefehlet; es stünde in der Kayserin Königin freyen Macht und Willen, den Krieg oder Frieden zu erwählen; Im letztern Fall könten Se. Königliche Majestät Sich nicht entbrechen, von höchstbesagter Prinzeßin eine deutliche und förmliche Declaration zu fordern, kraft welcher dieselbe positive versicherten, daß Ihre Absicht im geringsten nicht dahin abgezielet sey, Se. Königl. Majestät weder in gegenwärtigen noch in dem kurz darauf folgenden Jahre anzugreifen; massen Sie widrigenfals alle andere zweydeutige Antwort, als eine Kriegs-Declaration ansehen, und vor Gott bezeugen, daß alsdenn der Kayserin Königin Majestät an dem unschuldig vergossenen Blut und an den unglücklichen Suiten eines solchen Kriegs einzig und allein schuld seyn würden.

Die Antwort, welche auf ein so gerechtes und billiges Verlangen erfolget, war annoch weit trotziger, als die erstere, und dergestalt beschaffen, daß Se. Königliche Majestät ohnmöglich damit zu frieden seyn konten. Um dem Publico die darin enthaltene Gesinnungen des Wienerischen Hofes vor Augen zu legen, hat man nöthig erachtet, besagte Antwort von Wort zu Wort hier einzurücken.

Se. Königl. Majestät in Preussen wären bereits seit einiger Zeit mit allerhand Arten von beträchtlichen und bedenklichen auch die öffentliche Ruhe drohenden Kriegeszurüstungen beschäftiget gewesen, als Höchst Dieselbe den 26. letztverflossenen Monats Julii dienlich erachtet, über die von Ihro Majestät der Kayserin Königin in Dero Staaten verfügte militarische Einrichtungen, welche jedennoch und allererst nach den Königl. Preußischer Seits veranlaßten Zubereitungen genommen worden, einige *Eclaircissemens* begehret; daß solches eine ganz Europa bekante Sache sey, und daß eben deswegen der Kayserin Königin Majestät sich entübrigen können, einige verlangte unnöthige Erläuterungen zu geben; daß nichts destoweniger Höchst Dieselbe dem bey Dero Hoflager subsistirenden Königlichen Minister, dem ꝛc. von **Klinggräffen** in einer ihm deshalb

den

den 26. Jul. *pr.* ertheilten Audienz declariren wollen, daß sie in Rücksicht auf die jezigen mißliche Stellung der allgemeinen Sachen, die von Ihro abgenommene Maaßreguln zu Ihro und Ihrer Alliirten Sicherheit höchst nöthig gefunden, und daß selbige zu keines einzigen Hofes Präjudiz abgezielet seyn, daß da benebst Ihro Kayserliche Majestät das Recht ohnzweifelhaft zustehe, über die itzigen Zeitläufte ein unumschränktes Urtheil zu fällen, und darnach die Ihro obschwebende Gefahr abzumessen; daß vorbesagte Deroselben Declaration hiernächst so deutlich und in die Augen fallend sey, daß man sich wohl nicht einbilden können, daß dagegen etwas eingewendet werden würde; daß, da Sie die Achtung, welche Souverainen sich einander schuldig, jederzeit erwarteten, und solche zu erwiedern gewohnt seyn, Sie nicht ohne Verwunderung und Empfindlichkeit den Inhalt desjenigen Memoirs vernommen, so der ꝛc. von **Klinggräffen** den 20. gegenwärtigen Monats (Augusti) eingereichet; daß man sie auf alles dasjenige, was darin enthalten, antworten lassen wollen, Sie die Ihro sich vorgeschriebene Schranken der Mäßigung überschreiten müssen; daß dem ohngeachtet, Höchstdieselbe annoch ferner mit dem **von Klinggräffen** declariren lassen wollen, was gestalt diejenigen Nachrichten, so Ihro Königl. Maj. von Preussen wegen einer wider Dieselbe zwischen der Kayserin Königin und der Kayserin von allen Reussen Majestät geschlossenen Offensiv-Allianz, und der dabey stipulirten Articul erhalten, grundfalsch und erdichtet seyn; und daß dergleichen Engagement nicht existiren, noch jemals genommen worden; mithin durch diese Erklärung ganz Europa in Stand gesetzet werden würde, über den Werth und der Beschaffenheit derjenigen unglücklichen Begebenheiten der ꝛc. ꝛc. **von Klinggräffen** in seinem Memoire Erwähnung gethan, ein Urtheil zu fällen, und daß man solche wenigstens der Kayserin-Königin Majestät nicht zur Last legen würde.

Eine kurze Wiederholung der in solcher Anwort angeführten Argumente wird hinreichend seyn, deren Unstatthaftigkeit und Unzulänglichkeit offenbar zu zeigen. Es will der Wienerische Hof wider alle Wahrheit glauben machen, als wenn Se. Königl. Majest. den Anfang mit denen Kriegs-Zubereitungen gemacht, und eben dieser Articul ist es, welchen

den man sich nicht entbrechen kan, in ein vollkommen neues Licht zu setzen. Als Se. Königl. Majestät in letztabgewichenen Monat Junio von denen auf Ihren Gränzen gemachten Russisch-Kayserl. Armements benachrichtiget worden, liessen Höchstdieselbe Vier von Ihren Regimentern aus Ihren Churlanden nach Pommern marschiren, und ertheilten zugleich den Befehl, Ihre Vestungen in einen wehrhaften Stand zu setzen. So unschuldig nun auch diese von Deroselben getroffenen Verfügung war, so schien selbige jedennoch bey dem Wienerischen Hof einen so grossen Verdacht zu erwecken, daß er sofort die Ordres gab, eine Armee von mehr als 80000. Mann in Böhmen und Mähren zu versammlen. Man überläst dem Urtheil der vernünftigen Welt, ob, wann der Kayserin-Königin Maj. einige Truppen aus Böhmen nach Toscana marschiren lassen, solches bey Sr. Königlichen Majestät einiges Mißtrauen erregen, und dieselben bewegen können, deshalb eine beträchtliche Anzahl Ihrer Völcker nach Schlesien defiliren zu lassen? der Aufbruch obbemeldter Vier Regimenter nach Pommern hat also dem Wienerischen Hof nur zu einem Vorwand gedienet, seinen bösen Absichten eine Farbe anzustreichen. Wie hiernächst Se. Königl. Majestät die Nachricht erhielten, daß sich die Oesterreichische Armee in Böhmen versammlet, fande Höchstdieselbe nöthig, dreyen von denen in Ihren Westphälischen Landen befindlichen Infanterie-Regimentern den Weg nach Halberstadt nehmen zu lassen. Nicht ein einziges von Dero andern Regimentern begab sich nach Schlesien. Ihre Truppen, ohne mit den benöthigten Pferden und andern Bedürfnissen versehen zu seyn, um ein Lager zu formiren, und einen Einfall zu unternehmen, hielten sich in ihren Standquartieren ganz ruhig; alles in der Absicht, dem Wienerischen Hofe nicht die geringste Gelegenheit zu einigem Mistrauen zu geben. Da aber derselbe fortfuhr auf der einen Seite, von nichts als Frieden zu sprechen, und auf der andern die ernsthaftesten Vorkehrungen zu einem anzufangenden Kriege zu machen; Da er sich mit denen bereits bezeugten Demonstrationen nicht begnügte, sondern so gar bey der in einem demselben zwar zugehörigen Strich Landes belegenen, aber unmittelbar zwischen denen Vestungen Neis und Cosel befindlichen Stadt Hotzeflotz ein Lager abstechen und noch überdem seiner in Böhmen versammleten Armee ein anderes Vier Meilen

len von der Schlesischen Grenze bey Jaromirs formirtes Lager beziehen ließ, glaubten Se. Königl. Majestät nicht länger anstehen zu können, bey so gefährlichen Aspecten auf ihre und ihrer Länder Sicherheit und auf die Conservation Ihrer Gloire und Dignität ernstlich bedacht zu seyn, und alle erforderliche Anstalten zu machen, um nicht von der Discretion eines vor Ihr Interesse so übelgesinnten Hofe abzuhängen. Dero Armee wurde mit Pferden versehen; Sie erhielten Befehl, sich in Bereitschaft zu halten, auf den ersten ihr gegebenen Wink aufzubrechen. Hätten Se. Königl. Majest. wider der Kayserin Majest. einige gefährliche Desseins geheget, so würde es Ihro leicht gewesen seyn, solche vor zwey Monaten auszuführen, da noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammlet waren. Sie gaben vielmehr denen Vorstellungen zum Frieden den Vorzug, zu einer Zeit, da Ihre Feinde sich wafneten. Wann Sie Sich nachhero gezwungen gesehen, dem Exempel letzterer, in Ansehung ihrer vorgenommenen Zurüstungen, zu ihrer Vertheidigung zu folgen, so bleibt es die unumstösliche Wahrheit, daß nicht Sie, sondern der Wienerische Hof den Anfang mit denen Krieges-Zubereitungen gemacht.

Ein anderes nicht weniger falsches Vorgeben ist die in oberwähnter Antwort dem Königl. Geheimden-Rath und Bevollmächtigten Minister, dem von Klinggräffen ertheilte so hochgerühmte deutliche Declaration. Wenn je eine unverständliche Declaration gegeben worden, so ist es gewiß die gegenwärtige. Der Kayserin-Königin Majest. erklären sich, daß Sie zu Ihren grossen Krieges-Zurüstungen hauptsächlich auch zur Sicherheit Ihrer Bundes-Genossen geschritten, ohne anzuzeigen, welche von diesen von Sr. Königl. Majestät mit einem Kriege bedrohet werden. Solte es etwa der Königl. Französische: Solte es der Rußisch-Kayserl. Hof seyn? Es müste warlich derjenige mit Blindheit geschlagen seyn, welcher sich beygehen lassen wolte, dergleichen wunderbares Vorhaben ein oder den andern von besagten beyden Höfen anzugreiffen, auch nur von Sr. Königl. Majestät zu vermuthen, nicht zu gedenken, daß vier nach Pommern geschickte Regimenter wohl schwerlich zu einem solchen Unternehmen hinreichend seyn dürften. Der Wienerische Hof bezeuget, daß er nicht gesonnen sey, Jemanden zu attaquiren; vielleicht wäre es ihm nicht schwer gewesen

sen auch gleiche Versicherung Sr. Königl. Majestät Nahmentlich zu Ihrer Beruhigung zu geben.

Man wundert sich sonsten gar nicht, daß das von höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Ministern dem ꝛc. von Klinggräffen eingereichte Memoire einem Hofe mißfallen, der bisher nicht die allergeringste Neigung von sich blicken lassen, von der Reinigkeit seiner Absichten und Gedenkungs-Art einem friedliebenden Nachbar werkthätig zu überzeugen.

Worauf übrigens der Wienerische Hof in mehr bemelder seiner Antwort am meisten insistiret, betrift die Versicherung, daß zwischen demselben und dem Rußisch-Kayf. Reiche kein Offensives Bündniß wider Se. Königl. Maj. geschlossen worden. Einem Kayserl. Königl. Ministerio kan es nicht schwer fallen dergleichen Verbindung als falsch und erdichtet anzugeben. Erwägt man jedennoch alles dasjenige, was dieserhalb hier und dar ausgestreuet worden, und hält solches mit verschiedenen erheblichen Judiciis zusammen; so kan man daraus wenigstens den Schluß machen, daß man sich eines gewissen Offensiven-Concerts vereiniget.

Die Rußisch-Kayserl. Truppen näherten sich zu Anfangs letztverflossenen Monat Junii denen Königl. Grenzen. Eine Armee von 20000. Mann wurde in Liefland zusammen gezogen, und zu gleicher Zeit machte der Wienerische Hof alle Anstalten eine starke Armee in Böhmen zu versammlen, um daselbst unter dem Nahmen einer Observations-Armee zu subsistiren. Die Rußisch-Kayserl. Truppen erhielten gegen die Mitte besagten Monats Ordre, ihren Rückmarsch anzutreten, und das Vorhaben, ein beträchtliches Lager in Böhmen zu formiren, wurde bis auf das bevorstehende Jahr aufgeschoben. Nichts destoweniger würden Se. Königl. Majest. die Versicherungen des Wienerischen Hofes, daß dergleichen Project, welches mit derjenigen Mäßigung, so derselbe in einem so vollkommenen Grad zu besitzen vorgiebt, gewiß nicht überein kommen würde, nie existiret, mit dem gröSten Vergnügen vernommen haben, wenn derselbe nur sothane Versicherung mit einer Seiner Königl. Majest. billigen Begehren, gemässen Antwort begleitet hätte. Höchstdieselbe haben weiter nichts von der Kayserin-Königin, als eine deutliche und unbewundene Erklärung verlanget, daß Ihr Vorsatz nicht sey, dieselbe weder

der in diesem noch in dem nächstbevorstehenden Jahre anzugreiffen. Darin bestand das Hauptverlangen Sr. Königl. Majestät. Darauf hat man aber Kayserl. Königl. Seits nicht das allergeringste geantwortet; und da man diesen wichtigen und essentiellesten Artikul mit gänzlichen Stillschweigen übergangen, so hat der Wienerische Hof dadurch ein neues Merkmaal, wohin seine wider Se. Königliche Majest. führende gefährliche Absichten gerichtet sind, genugsam geäusert. Die bisher von demselben geführte Sprache stimmet auch mit seinen Handlungen im geringsten nicht überein. Zu einer Zeit, da er betheuret, nichts mehr als die Ruhe und den Frieden erhalten zu sehen, läst derselbe die zahlreichsten Armeen auf Seiner Königl. Majestät Schlesischen Grenzen zusammen ziehen; indem derselbe protestiret, von einem anzufangenden Kriege unendlich entfernet zu seyn, macht derselbe jedennoch die gröste Schwürigkeit, Sr. Königl. Majestät eine Satisfaction widerfahren zu lassen, die Ihro mit keinem Fug Rechtens abgeschlagen werden können. Man überläst daher dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt, welche von beyden höchsten Puissancen einen Krieg anzufangen intendiret; Ob es diejenige ist, welche auf ihres Nachbars Grenzen die stärksten Läger errichten lässet; oder diejenige, deren Truppen währender solcher Zeit in ihren Standquartieren geruhig gehalten?

Eben diese stolze und verächtliche Antwort des Wienerischen Hofes giebt genugsam zu erkennen, daß derselbe, statt den Frieden zu erhalten, nichts mehr als den Krieg wünschet, daß er, um dazu desto eher zu gelangen, den festen Vorsatz gefasset, Se. Königl. Majest. durch allerhand Chicanen und durch sein hochmüthiges Betragen zu bewegen, dero Geduld und Mäßigung ein Ziel zu setzen, damit erwähnter Hof hiernächst einen Vorwand haben möge, seiner Alliirten Beystand nachzusuchen.

Se. Königl. Majest. sind aber von letzterer großmüthigen und gerechten Gedenkungsart festiglich versichert, daß sie an des Wienerischen Hofes aller ungerechtesten Sache nicht den geringsten Antheil nehmen, ihm zu Ausführung seiner gegen Se. Königl. Majestät hegenden pernicieusen Desseins auf keine Weise behülflich seyn, noch sie verhindern werden, solche unter des Höchsten Beystand zu präveniren und zu vereiteln; um so viel mehr, da gedachter Hof genugsam

zu Tage geleget, daß seine vornehmste Begierde dahin abgezielet ist, den Frieden und die Ruhe in Teutschland zu stöhren.

Ob nun gleich mehr bemeldte Antwort, die von der Kayserin-Königin Majest. gegen Se. Königl. Majest. auszuführen vorhandene höchstschädliche Desseins ausser allen Zweifel setzet; obschon letztere Höchstdieselbe nöthigen, alle dagegen Mensch-möglich kräftige Veranstaltungen vorzukehren, und dadurch den einzigen mit Deroselben Gloire und Dignität übereinkommenden Weg einzuschlagen; so haben sie jedennoch, um Dero friedliebende Gesinnungen je mehr und mehr zu erkennen zu geben, noch durch anderweite bey dem Wienerischen Hofe einzulegende Vorstellungen, einen endlichen Versuch thun und erwarten wollen, ob nicht derselbe dadurch von seiner bisher bezeigten Härtigkeit und Inflexibilität zurück, und auf bessere Gedanken gebracht werden möchte.

Sie hatten zu dem Ende Dero dortigen Minister, dem ꝛc. **von Klinggräfen** durch einen deshalb an ihn besonders abgeschickten Expressen anbefohlen, wiederholt und zum drittenmal der Kayserin-Königin zu declariren, daß, fals es Ihro gefällig seyn möchte, Sr. Königl. Majest. die von Ihro so vielfältig desiderirte positive und zuverläßige Versicherung zu geben, wasgestalt Sie von höchstgedachter Prinzeßin weder in dem gegenwärtigen noch in dem nächstbevorstehenden Jahre angegriffen werden solten, Sie ohnfehlbar und ohne einigen Zeit-Verlust Dero im Marsch begriffene Truppen zurück ziehen, und alles wiederum in den vorigen Stand setzen lassen würden. Da aber dieser Versuch eben so fruchtlos als erstere ausgeschlagen, so leben Se. Königl. Majest. der zuversichtlichen gewissen Hofnung, daß nachdem sie alles erschöpfet, was man von ihrer Mäßigung nur immer gewärtigen können, ganz Europa auch Deroselben bey solchem von Ihro gehaltenen Betragen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen und völlig überzeuget seyn werde, daß gewiß nicht Sie, sondern der Wienerische Hof einem anzufangenden Kriege mit dem grösten Verlangen entgegen gesehen.

Wann der Kayserin-Königin Majestät, so wie sie solches zu vernehmen gegeben, und glauben machen wollen, den Frieden gewünschet, und sich solchen aufrichtig zu Herzen gehen lassen, so dependirte es von Höchstderoselben lediglich, sich darüber, als Sie darum inständigst ersuchet worden,

worden, auf eine unbewundene und klare und förmliche Art zu äussern.

Eine zweydeutige und allerhand Auslegungen unterworfene Antwort, insbesondere aber eine vorsetzliche beharliche Verweigerung derjenigen Versicherung, so Se. Maj. als das einzige Mittel zu ihrer Beruhigung gefordert, haben von Ihro nicht anders angesehen und aufgenommen werden können, als ein von dem Wienerischen Hofe stillschweigend geschehenes Bekänntniß der wider Sie führenden gefährlichen Absichten und vorhabenden höchstschädlichen Unternehmungen.

Höchstdieselben können bey der ganzen bisher wider Sie gehaltenen Aufführung des Oesterreichischen Hauses vor das zukünftige Ihre Sicherheit nimmermehr finden. Sie sind allen seinen eine Zeit her von ihm angestelten Unterhandlungen, so zu sagen, Schritt vor Schritt gefolget, und dadurch von dessen wider Höchstdieselben gemachten, zu Ihrem grösten Nachtheil und gänzlichen Ruin abgezielten Insinuationen und heimlichen Anschlägen, insbesondere aber von dem Vorsatz, alle Puissancen, wo es nur immer möglich, wider Sie auf- und in den Harnisch zu bringen, genugsam überführet worden.

Eben diese gefährliche Absichten haben daher auch Se. Königl. Majest. in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, alle Ihro von GOtt verliehene Kräfte anzuwenden, selbigen vorzukommen, sie in ihrer ersten Geburt zu ersticken, und dadurch ein über dieselbe und Dero Lande schwebendes Ungewitter mit des Höchsten Hülfe zu zerstreuen.

Sie können nicht in Abrede seyn, daß Sie mit denen Feindseligkeiten den Anfang machen; Sie leben aber auch zugleich dabey der zuversichtlichen gewissen Hofnung, daß diese Ihro abgemüßigte *Demarche* von der ganzen raisonnablen und erleuchteten Welt, die sich einen rechten Begrif von dem wahren Sinn der Wörter, von Feindseligkeit und Aggreßion zu machen weiß, gebilliget werden wird.

Von dem Wienerischen Hof steht solches nicht zu erwarten, weil sich selbiger beständig gleichsam ein Werk daraus gemacht, alle Sr. Königl. Majest. Handlungen zu verläumden, und mit den häßlichsten Farben abzumahlen.

Unter dem Worte *Aggression* wird alles dasjenige verstanden, wodurch dem ächten und eigentlichen Sinn der Friedens-Schlüsse und was dieselben im Munde führen, schnur stracks zuwider gehandelt wird. Wann wider einen Fürsten ein offensives Bündniß errichtet worden, wenn man sich dahin bestrebet, demselben so viel Feinde als nur immer möglich auf den Hals zu hetzen, und diese auf alle Weise anreizet, ihn zu überfallen; ein gefaßter Vorsatz, jemandes Staat mit Krieg zu überziehen, ein schleuniger in eines andern Fürsten Landen vorzunehmender Einfall, wozu dieser nicht die mindeste Gelegenheit noch Ursach gegeben; Ein jeder von diesen unterschiedenen Fällen ist eine wirkliche *Aggression*, obschon letztere die stärkste und einzige, so zu gleicher Zeit mit offenbaren Hostilitäten begleitet ist. Derjenige Fürst, welcher dergleichen wider sich heimlich geschmiedete Angriffe präveniret, begehet zwar die ersten Feindseligkeiten; er ist aber deshalb kein *Aggressor*.

Als in dem bekannten Succeßions-Kriege der Herzog von Savoyen mit dem Kayser wider Frankreich zu eben der Zeit, als sich seine Truppen mit den Königl. Französischen in der Lombardey vereiniget hatten, einen Tractat geschlossen, ließ gedachte Kron des Herzogs Truppen, dieses Abfals halber, entwafnen, und ihn in seinen eigenen Landen bekriegen. Der Herzog war also damals *Aggressor*, und der König von Frankreich, um denen widrigen aus erwähnter Allianz befürchtenden Folgen zuvor zu kommen, begieng die ersten Feindseligkeiten.

Die zu *Cambrey* formirte *Ligue* war eine *Aggression*. Hätten zu der Zeit die Venetianer ihre Feinde präveniret; so würden zwar jene die ersten Hostilitäten angefangen haben, aber deswegen nicht *Aggressores* gewesen seyn.

Weil demnach der Wienerische Hof sich nichts, selbst aus denen bündigsten, und von allen Puissancen, von Europa garantirten Tractaten machet, und solche zu brechen sich vorgenommen hat; weil derselbe nach seiner ungezähmten Ambition die heiligsten und bewährtesten Schranken, so jemals der Gewinnsucht der Menschen gesetzet worden, ohngeahndet zu überschreiten, und umzuwerfen gedenket; da er Vorhabens

habens ist, sich einen Weg zur Oberherrschaft im deutschen Reiche zu bahnen, und demselben die Fesseln anzulegen; da seine weit aussehende Absichten auf nichts weniger abgezielet sind, als eine aus so vielen ansehnlichen Fürsten und Souverainen bestehende Republik, deren Conservation und Wohlergehen jedennoch ein jeder Kayser beständig vor Augen haben, und mit der grösten Sorgfalt beherzigen muß, zu zernichten: So haben Se. Königl. Majest. den großmüthigen Entschluß gefasset, Sich der Ihren vielgeliebten Vaterlande von denen Feinden zubereiteten Gefahr nach allen ihren Kräften zu widersetzen, und denen unglücklichen Folgen eines so gehäßigen Anschlages zuvorzukommen. Sie erklären hiermit vor der ganzen Welt, daß Sie bereit sind, eher Sich und Ihre Lande aufzuopfern, als die Freyheiten und Prärogativen Ihrer wertheften Mitstände zu Grund gerichtet zusehen. Sie nehmen GOtt zum Zeugen, daß, nachdem Sie alle nur ersinnliche Mittel, damit das Ihren eigenen Staaten, wie nicht weniger dem ganzen deutschen Reiche androhende Ungewitter abgewendet, und beyde vor dem Uebel eines Krieges bewahret bleiben möchten, vergeblich angewandt; nachdem die von Ihro zu einer baldigen Conciliation geschehene freundschaftliche Vorstellungen fruchtlos abzulaufen, und Sie darunter alles erschöpfet, ja selbst der Kayserin-Königin Majest. freyen Willen überlassen, den Krieg oder Frieden zu erwählen, Sie endlich genöthiget worden, die Waffen zu ergreifen, um eine wider Ihre Kron und Lande angesponnene Zusammen-Verschwörung zu zerstreuen. Wann Sie vor diesesmal von Ihro beywohnenden Mäßigung abweichen; so hat solches geschehen müssen, weil jene in denen Fällen, wo es auf die Vertheidigung der Ehre, der Unabhänglichkeit des Vaterlandes und der Krone ankommt, eine Tugend zu seyn aufhört.

Nicht lange darauf aber kam die Kayserl. Königliche Beantwortung deß unter dem Titel Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, Sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen ꝛc. kundgewordenen Kriegs-Manifests 1756. zum Vorschein. Man findet selbige in allen Sammlungen der bey Gele-

genheit dieses Krieges herausgekommenen Staats-Schriften.

§. 365.

Königl. Preuß. Vertheidigung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen ꝛc.

Allein, unser Monarch säumte nicht, diese Beantwortung in einer eigenen Schrift zu widerlegen, welche also abgefasset ist:

Kurze Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerischen Hofes auf das Königl. Preuß. Manifest.

Schwerlich wird man in denen Geschichten anderer gesitteter Völker, alter und neuer Zeiten, eine Schrift antreffen, welche mit so viel Stolz und Unanständigkeit abgefasset ist, als die von dem Wienerischen Hofe, zum Druck beförderte sogenannte:

Beantwortung
des
unter dem Titel
Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen kundgewordenen Kriegs Manifests.

Die, allen gekrönten Häuptern schuldige Achtung wird darin gänzlich aus denen Augen gesetzet, und der Haupt-Inhalt davon ist, ein elendes Gewebe von den allergröbsten Unwahrheiten und schändlichsten Erdichtungen, welche man dem Publico, in denen allerbittersten und gehäßigsten Ausdrücken, zwar glauben, mit nichts aber erweißlich zu machen, gedenket.

Se. Königl. Majestät würden sich zu erniedrigen glauben, wenn Sie hierunter, obgedachtem Hofe, nachahmen, und eine gleichmäßige Schreibart annehmen wolten, welche unter gekrönten Häuptern ganz ungewöhnlich, und nur einem solchen Hofe zukommt, welcher, wie der Wienerische, in Ermangelung gerechter Ursachen und hinlänglicher Gründe, mit

mit erdichteten Beschuldigungen und anzüglichen Ausdrücken sich zu begnügen suchet.

Sie haben auch dieser niederträchtigen Mittel, zu Rechtfertigung ihres Betragens gar nicht nöthig. Die in ganz anständigen Ausdrücken bekannt gemachte Anzeige ihrer Bewegursachen, Sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, enthält nicht das allergeringste, als was Sie schon damals zu beweisen im Stande waren; und es ist eine handgreifliche Erdichtung, wenn gegentheils vorgegeben werden will, es hätten Höchstdieselbe erst die Ursachen und deren Beweiß, aus des Königlichen Cabinets zu Dreßden geheimden Schriften sorgfältigst aufsuchen lassen müssen. Der Inhalt derselben war Ihnen schon vorlängst bekannt, und Sie hatten sogar die Abschriften davon in Händen. Weil Sie aber, auf der einen Seite denen Wienerischen und Dreßdenschen Höfen, wenigstens noch so viel Scheu vor das Publicum zutrauen musten, daß Sie, der darin sich offenbahrenden abscheulichen Complots, nicht eingeständig seyn würden; auf der andern Seite hingegen zu gewärtigen hatten, daß diese Höfe das würkliche Daseyn dergleichen geführten höchstgefährlichen Brief-Wechsels, ganz und gar abzuläugnen, sich entschliessen möchten; so wurden sie in die Nothwendigkeit gesetzet, Sich, der Original-Urkunden der von dem Wienerischen Hofe selbst also benannten entdeckten Cabinets-Geheimnisse zu bemächtigen.

Sie würden aber dennoch zu deren Bekanntmachung nicht geschritten seyn, sondern vielmehr solche in der Finsterniß, darin sie geschmiedet worden, auf ewig haben liegen lassen; wann nicht der Wienerische Hof, ohnerachtet er der erste Urheber derselben gewesen, sich auf das äuserste bemühet hätte, Höchstderoselben dawider ergriffene Maaßreguln den allergehäßigsten Anstrich zu geben.

Die Rechtfertigung dieser Maaßreguln, gegen die Wienerische Anschwärzungen, erforderte also, gedachte Schriften an das Licht zu bringen, und solche denen Augen von ganz Europa, in dem *Memoire Raisonnée*, und denen demselben beygefügten Urkunden, zur Beurtheilung vorzulegen; und mehrern Beweiß wird man hoffentlich, von Sr.

Königl. Majest. wichtigen und überzeugenden Bewegungs-Ursachen, wohl nicht fordern wollen.

Die gefährliche, und, zu Sr. Königl. Majestät gänzlichen Untergang, gereichende Absichten obgedachter beyden Höfe, bestehen nach solchen, nicht in angeblichen erdichteten Vorspiegelungen, oder blossen Muthmassungen, sondern in einem würklich getroffenen, und, auf eine hinterlistige und höchstunerlaubte Weise, sogar mitten im Frieden, eingegangenen Einverständniß; und solte solches nach denen Wienerischen Einsichten noch nicht genug seyn, gedachte Absichten, wie man sie ausdrückt, scheinbar zu machen, so ist man nunmehro im Stande, die Original-Archiv-Urkunden davon jedermann vor Augen zu legen.

Se. Königl. Majestät können demnach dem Urtheil der ganzen vernünftigen und unpartheyischen Welt ganz getrost überlassen, ob nicht diese schon längst so glücklich entdeckte höchstgefährliche Absichten, den Nahmen einer, zum gänzlichen Untergang und Unterdrückung eines dritten, angesponnenen Zusammenverschwörung verdienen, und ob nicht alle gött- und natürliche, auch allgemeine Völker-Rechte, wie nicht weniger die Selbsterhaltung gegen dergleichen, über ein gekröntes Haupt, schwebende Gefahr, solchem auf alle Weise bey Zeiten zuvor zu kommen, und solche noch, ehe sie zur völligen Reife und Ausbruch gerathen können, zu zernichten, mit des Königs Majestät darwider genommene, und Ihnen abgedrungene Maaß-Reguln vollkommen rechtfertigen?

Es könnten dannenhero auch diese Urkunden, zu alleiniger Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerischen Hofes, mehr als hinlänglich seyn, wenn nicht, aller Vermuthung nach, das Selbstbewust seyn derselben gedachten Hof bewogen hätte, sich nicht lange, bey deren Gegenbeweiß, aufzuhalten, und dagegen dem Publico, um seine Aufmerksamkeit davon abzuziehen, eine Reihe ganz fremder, von Sr. Königl. Majestät bekannten Denkungsart, weit entfernter Anschläge: in Aufwärmung nichtiger Rechtsansprüche auf ganze Provinzien; Anspinnung weitaussehender Empörungen in grossen Reichen; Aufwiegelung fremder Unterthanen; Unterdrückung angesehener

bener Mitstände, und Bestechung beeydeter Diener, auf eine ganz unverschämte Weise, aufzubürden.

Se. Königl. Majestät können, wegen dieser schändlichen Verläumdungen, dem Wienerischen Hofe ganz dreist unter die Augen sehen, und ihm mit weit mehrerem Recht, als er, öffentlich Trotz bieten, diese aus der Luft ergriffene, Se. Königl. Majestät bey Dero mächtigen Nachbarn anzuschwärzen abzielende, und auf eine höchststrafbare und verwegene Weise ausgesprengte Beschuldigungen anders, als, durch das, von seinen eigenen Ministers, in derselben bekannt gemachten Briefen, ganz gottloser Weise ausgesonnene und erdichtete Vorgeben, zu erweisen; wie denn sogar einig der Urheber dieser unwürdigen und niederträchtigen Ränke sich derselben selbst geschämet, und solches in ihren eigenen, dem mehrgedachtem *Memoire Raisonnée*, beygefügten Briefen zugestanden haben.

Will aber die Kayserin-Königin etwa Sr. Königl. Majestät großmüthiges Mitleiden gegen Ihre in denen Oesterreichischen Erblanden, um der Religion willen, recht Religions-Friedensbrüchig auf das grausamste gemißhandelte und verfolgte Glaubens-Genossen, vor eine Aufwiegelung fremder Unterthanen ausschreyen; so müssen Sie zwar derselben darunter Ihre besondere Denkungs-Art frey lassen; Sie haben aber dabey den freudigen Trost, daß die ganze unpartheyische Welt solche Gesinnungen, nicht mit dergleichen vermessenen Anschuldigungen, welche, nach dem Geständniß des Wienerischen Hofes selbst, auf souveraine Mächte sich gar nicht anwenden lassen, keinesweges vermengen, sondern dagegen anerkennen werde, wie Höchstdieselbe darunter nichts anders gethan, als was Sie, nach dem Beyspiele aller andern Evangelischen Mächte in- und ausserhalb des Reichs, zu thun berechtiget gewesen, nachdem obgedachten unschuldig bedrängten, zwar in dem Religions-Frieden, allenfals ein freyer Abzug heilig versprochen, bis dahin aber auf eine ganz unverantwortliche Art, verweigert worden.

Dahingegen hat gedachter Hof, von seiner Aufwiegelungs-Begierde, nur noch im vorigen Jahre eine höchstbedenkliche Probe, durch diejenigen Ränke abgeleget, welche derselbe durch seine Ministers, den **Grafen von Pergen**, und den **Freyherrn von Kurzrock**, bey dem Hessen-Cas-

felschem Erb-Prinzen, anspinnen lassen, um denselben der väterlichen Gewalt gänzlich zu entführen.

Wie dann auch derselbe, in Ansehung der Sr. Königl. Majestät mit gleicher Vermessenheit, zur höchsten Ungebühr, vorgeworfenen Bestechungen fremder beeydeter Diener billig, ehe er andern gekrönten Häuptern dergleichen unwürdige Handlungen aufbürden wollen, erst in seinen eigenen Busen greifen, und bedenken sollen, wie fast kein einziger mächtiger Hof in Deutschland anzutreffen sey, an welchem Er selbst nicht, unter denen Vornehmsten von desselben Dienern, einige in seinem Sold zu setzen, sich äuserst bemühet, und noch dazu dieses Handwerk ganz ohne Scheu treibt.

Denn was derselbe, von dem entwichenen Kayserl. Königlichen Legations-Secretair **von Weingarten** dem jüngern, mit seiner gewöhnlichen Dreistigkeit, ausgesprenget, ist nichts weiter, als eine leere Erdichtung. Wie wenig Sr. Königl. Majest. in Preussen hierunter etwas zur Last geleget werden könne, erhellet aus der dem **Grafen von Puebla**, als damaligen Kayserl. Königl. bevollmächtigtem Minister am Königl. Hofe, gleich anfänglich ertheilten und ausführlichen, am Ende beygedruckten, Antwort; nach welcher man, auf sein Ansuchen, alle nur ersinnliche Veranstaltungen vorgekehret hatte, um sich des Flüchtigen zu versichern, und solchen zur gefänglichen Haft bringen zu lassen; auch darauf gedachtem **Grafen von Puebla** die eingegangene Berichte aus denen Städten, durch welche er seine Flucht fortgesetzt haben solte, jedesmal sogleich zugeschickt hat. Daß aber alle diese Veranstaltungen vergeblich gewesen, hat man um so viel weniger sich zu verwundern Ursach, als, nach mehrbenannten bevollmächtigten Ministers selbsteigenem Geständniß bemeldter **von Weingarten** bereits 3. Wochen aus seinem Hause, und einige Tage aus der Stadt gewesen, als er, wegen dessen Ausfündigmachung, die erste Ansuchung gethan. Gesetzt aber auch, daß Se. Königl. Majestät sich zu dergleichen niederträchtigen Kunstgriffen, als Ihnen die Wienerische Vermessenheit fälschlich aufbürden will, entschliessen könten; so würde es sich doch wohl nicht der Mühe verlohnet haben, bey einem so nichtswürdigen Menschen, welchen der **Graf von Puebla**, mehr zu seinen Häuslichen- als Gesandschafts-Sachen gebraucht

gebraucht zu haben, selbst vorgegeben, mithin wenig, oder gar keine Geheimnisse zu entdecken im Stande gewesen seyn würde, den Anfang zu machen.

So viel aber hiernächst den Zeit-Punct der grossen Zurüstungen des Wienerschen Hofes anbetrift, welchen man Königl. Preuß. Seits lange vor denen, zu disseitiger Vertheidigung, ergriffenen Maaß-Regeln fest zu setzen, aus gutem Grunde sich berechtiget erachtet; darüber haben sich Se. Königl. Majestät in dem, an ihre auswärtige Ministers, unter dem 18ten Octobr. erlassenen, und zum Druck beförderten Circular-Rescript dergestalt ausführlich erkläret, daß ein jeder daraus gar leicht erkennen wird, welcher von beyden Höfen selbigen am richtigsten angegeben habe, oder nicht.

Die von der Kayserin-Königin, über diese von ihr, viele Monate vor denen Königl. Preuß. vorgenommene Kriegs-Zurüstungen, verlangte Erklärung wird auch wohl an Niemand in der Welt, wann er anders aufrichtig seyn will, in der Wahrheitswidrigen Gestalt können angesehen werden, als solche die Wienerische sogenannte Beantwortung gern vorstehen möchte. Man trift in der deßhalb von dem Königl. bevollmächtigten Minister **von Klinggräfen**, geschehenen Vorstellung, keine befehlerische und übermüthige, sondern, unter Souverainen, gewöhnliche Ausdrücke an. Die Quelle, woraus solche geflossen, waren Sr. Majest. friedliebende Gesinnungen, und die Ihnen so theure Verbindlichkeit, für die Erhaltung ihrer Länder und Unterthanen zu sorgen. Dahingegen sind die geheime Triebfedern und die wahre Ursachen der darauf von ernannter Kayserin-Königin ertheilten zweydeutigen und dunkeln Antwort, ganz anders beschaffen. Es sind auch solche nunmehro entdecket, und in dem *Memoire Raisonnée*, und denen dabey befindlichen Urkunden unter *No.* 27. und 28. der ganzen Welt vor Augen geleget worden, so, daß solche weiter gar nicht zu mißkennen seyn werden.

Eben diese Urkunden werden dann auch, die, seit dem Dreßdenschen Friedens-Schluß, wider Se. Königliche Majestät geschmiedete höchstgefährliche Complots ganz sonnenklar darthun, und wohl keinen Zweifel übrig lassen: ob Se. Königliche Majestät den Wienerischen Hof, oder

nicht

nicht vielmehr dieser Höchstdieselbe, unter die Füsse zu treten gesucht habe, und wie grundfalsch die nimmermehr zu erweisende Andichtungen sind, als wann Se. Kön. Majest. andere Mächte, gegen die Kayserin-Königin, anzufrischen sich bemühet hätten.

Eben so verdrehet ist auch das gegenseitige Vorgeben der angeblichen Friedensbrüchigen Abweichung von dem *Statu quo*, in Schlesischen Commercien-Sachen, und man behält sich vor, solches sowol, als daß die Kayserin Königin, gegen den *annum normalem* von 1739. die Impostten im Jahr 1753. auf 30, hiernächst auf 60. *pro Cent* erhöhet, ja sogar bis auf 100. zu setzen gedrohet, durch eine besondere Schrift, in ein noch helleres Licht zu stellen.

Alle andere, mit der, dem Oesterreichischen Stolz, gemässen Heftigkeit, in denen bittersten Ausdrücken, ausgestossene Beschuldigungen, finden ihre hinlängliche Abfertigung in dem mehrmals angezogenem *Memoire Raisonnée*, und dessen Archiv-Urkunden, so, daß es überflüßig seyn würde, sich mit selbigen allhier nochmals abzugeben. Se. Königl. Majestät haben vielmehr die gegründete Hofnung, es werden alle unpartheyische Mächte von der Reinigkeit ihrer Gesinnungen, durch ihr bisheriges Betragen, hinlänglich überzeugt seyn, und sich daher, durch die darüber ausgesprengte giftige Verläumdungen des Wienerischen Hofes, auf welche Höchstdieselbe Sich einzulassen für unanständig halten, nicht irre machen lassen, sondern vielmehr die Stärke der diesseitigen Beweisthümer, von der Schwäche und Falschheit der gegenseitigen mit nichts erwiesenen Verunglimpfungen nach ihren erleuchteten Einsichten, gar leicht zu unterscheiden wissen.

Dann, was die Königliche Französische und Großbrittannische Höfe anbetrift, so hat ersterer noch nie in dem disseitigen *Expose* angegriffen zu seyn sich beschweret; letzterem aber will man nicht vorgreifen, auf dasjenige, was ihm in dem ärgerlichen Wienerischen *Impresso* zur Last geleget werden will, gebührend zu antworten.

Nur hätte der Wienerische Hof billig Scheu tragen sollen, Se. Königliche Majestät, mit dem in Ihren Augen allerniedrigsten Vorwurf der Undankbarkeit, zu belegen. Wie leicht würde es fallen, solchen

chen weit mit grösserem Recht auf Ihn selbst zurück zu werfen. Allein, die ganze unpartheyische Welt mag urtheilen: ob dieser Vorwurf dem Königlichen Chur-Hause Brandenburg zur Last bleibe, nachdem solches, gegen Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich, zu dessen Erhaltung, die allerwichtigsten und ersprießlichsten Dienste geleistet, und dabey so wohl in Ungarn, als in dem Spanischen Succeßions-Kriege, in den Niederlanden, Teutschland und Italien, viele tausend Mann seiner eigenen Truppen aufgeopfert, dafür aber mit dem schnödesten Undank belohnet worden.

Dahingegen hat ernanntes Erzhaus seinen eingewurzelten alten Groll gegen das Königliche Chur-Haus Brandenburg dadurch augenscheinlich zu erkennen gegeben, daß es solches, bey allen Gelegenheiten, zu schwächen und zu unterdrücken äuserst beflissen gewesen, und die Würkungen seines Hasses, so gar denen Marggräfl. Brandenburgischen Häusern in Francken, in allen ihren Angelegenheiten, empfinden lassen.

Was vor harte Vergewaltigungen und Eingriffe übrigens, die Reichsständische Gerechtsame, die Reichs-Grundgesetze, und die so heilig beschworne Wahl-Capitulation, seit der Zeit, da dieses Erzhaus die Kayserliche Würde fast erblich an sich gebracht, von demselben erdulten müssen, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Die auf dem Reichs-Tag verhandelte Acta legen davon ein eben so unverwerfliches Zeugniß ab, als die, bey dem Reichs-Hofrath angebrachte, meistentheils aber verworfene, oder doch wenigstens unerledigt gebliebene Klagen der Reichs-Stände; und es wird fast kein einziger unter ihnen finden, welcher davon nicht die traurige Erfahrung an sich selber verspühret haben solte. Am allermeisten aber kan hiervon das *Corpus Evangelicorum* einen glaubwürdigen Zeugen abgeben, und noch ganz neuerlich ist von diesem Hause in der Gräflich-Wiedt-Runkelischen Religions-Sache, auf eine höchst widerrechtliche, und dem Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks entgegen laufende Art, verfahren worden.

Endlich stehet es diesem Hof am allerwenigsten an, von anderer Vergrösserungs-Begierde und Unterdrükkung

kung seiner Mitstände, zu sprechen. Es ist mehr als zu bekant, auf was für eine besondere Art, derselbe, von vielen Jahrhunderten her, sich mit denen abgedrungenen Staaten anderer Mächte, und so gar der Reichs-Stände zu bereichern und zu vergrössern gesucht hat, und was in denen neuern und jetzigen Zeiten in Italien, mit dem Fürstl. Gonzage, wegen Mantua; wegen seiner andern Absichten auf das Modenesische, Parmesanische und Placenzische; im Reich hingegen ganz neuerlich, wegen Wasserburg, zum offenbaren Nachtheil des Chur-Bayerischen Hauses, vorgefallen, ist Reichskündig.

Nach der Oesterreichischen stolzen Einbildung aber soll alles dieses wohl gethan und erlaubt heissen, und wer denenselben, in seiner Vergrösserungs-Begierde, nur das geringste in Weg leget, oder solche nur verhindern zu können, den Anschein hat, auf dessen Umsturz ist man so gleich bedacht, und macht sich dazu alle Gelegenheiten zu Nutze.

Bey solcher wahren Gestalt der Sachen, überläst man dem Urtheil eines jeden vernünftigen, und, durch die gewöhnlichen Blendwerke des Wienerischen Hofes, nicht verblendeten Menschen, wie solches Betragen, mit denen so hochgerühmten friedliebenden Gesinnungen der Kayserin-Königin, und dem dagegen gebotenen öffentlichen Trutz, das Gegentheil zu beweisen, zu vereinbaren stehe.

Se. Königl. Majestät in Preussen aber vertrauen, bey diesen sich mehr und mehr entwickelnden herrschsüchtigen und gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes, auf den ferneren Beystand der, das Schicksal derer Mächtigen auf Erden, regierenden göttlichen Vorsehung. Diese wird darin ein gerechtes Einsehen haben; die Unterdrückung dererjenigen, welche mit Sr. Königlichen Majestät vor dem Riß stehen, abwenden; Höchst-Dieselbe aber, unter der grossen Anzahl der wider Sie, durch die arglistigen, nunmehro glücklich entdeckten und in ein klares Licht gestelten Kunstgriffe bemeldten Hofes, aufgebrachten mächtigen Feinde, nicht unterliegen lassen; sondern vielmehr fernerhin Dero, zu ihrer eigenen Vertheidigung und Abwendung des Ihnen angedroheten gänzlichen Untergangs, genommene und abgedrungene Maaßreguln, dergestalt kräftigst unterstützen

stützen, und segnen, daß Ihrer Feinde abgezielter Endzweck verfehlet, dahingegen aber, das Ihnen vorgesteckte Kleinod eines ehrlichen, dauerhaften und Ihre und Ihrer sämmtlichen Lande Ruhe und Sicherheit befestigenden Friedens baldigst erreichet werden möge; da alsdenn die ganze Welt wird anerkennen müssen, daß dieses nur allein das einzige Augenmerk Sr. Königlichen Majestät gewesen, und die Vergrösserungs-Begierde auch nur eines Daumen breit Landes, zum Nachtheil eines dritten, in dem Herzen eines Königs, keineswegesaufsteigen könne, welcher bereits mehr als eine Probe von seinen edlen und großmüthigen Gesinnungen gegeben, und durch den Dreßdenschen Friedens-Schluß, ein öffentliches und immerwährendes Denkmal seiner Mäßigung und uneigennützigen Absichten gestiftet hat.

Bey Gelegenheit dieser Königl. Preußischen Manifeste kamen hernach von Privat-Personen nachbenehmte weitere Ausführungen zum Vorschein: Schreiben eines Freundes aus Leyden an einen Freund in Amsterdam, über die Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, Leyden 1756. 4to 2. Bogen in welchem besonders der Begrif des Worts Angrif, Aggressio, festgesetzt, und zum Vortheil des Berlinischen Hofes erkläret wird. Aus der Feder eines andern Preußischen Publicisten erfolgte: Abhandlung von dem Unterscheide der Off- und Defensiv-Kriege, worinnen besonders die Frage beantwortet wird; wer bey einen entstehenden Kriege für dem eigentlichen *Aggresseur*, oder angreifenden Theil zu achten, 1756. 4to 3 und 1 halben Bogen.

§. 366.

§. 366.

Die Sächsische Armee wird in ihrem Lager bey Pirna und Königstein von der Preußischen Armee eingeschlossen, und ein Corps von der Preußischen Armee unterm Feld-Marschalle von Keith nach Böhmen geschickt.

Indeß waren alle drey obgedachte Colonnen der Königlichen Preußischen Armee aus ihren verschiedenen Lägern in einem Tage nach der Gegend von Pirna aufgebrochen, wo sie durch ihre Stellung die Sächsische Armee eingeschlossen. So bald aber unser Monarch das Lager um diesen Posten genommen, sahe Er bald, daß, ungeachtet der Schwäche der Sächsischen Armee, die sich so vortheilhaft gesetzet, daß man sie, ohne einen ansehnlichen Verlust nicht angreifen konte. Dieses brachte Se. Majest. zu dem Entschlusse, den Angrif in eine Bloquade zu verwandeln, und dieses Corpo vielmehr, wie eine belagerte Stadt, als einen nach Kriegs-Gebrauch anzugreifenden Posten, anzusehen. Die Sachsen thaten auf ihrer Seite alles, was sie konten, um die Preussen dahin zu vermögen, daß sie weiter vorwärts giengen, und sie, ohne es mit ihnen aufzunehmen, in dem Rücken liessen. Die Erfahrung dessen aber, was vormals geschehen, hatte die Preussen aufs künftige klug gemacht. Dahero wolten diese den Sachsen weder auf den Hals gehen, noch einen Feind hinter sich lassen; sondern es wurde beschlossen, dieselben auf das genaueste einzuschliessen, und durch eine Observations-Armee zu verhindern, daß ihnen die Oesterreicher keine Hülfs-Truppen zuschicken könten.

Zu

Zu Vollziehung dessen besetzten die Preussen die Posten von Markersbach, Hellendorf, Hennersdorf, Cotta, Zehist, Sedlitz und bis an die Elbe, wo sie durch eine geschlagene Brücke zu dem Posten von Böhmen, Wehlen, Altraden und Schandau kommen konten. Zwischen diesen unterschiedenen Oertern waren 38. Bataillons und 30 Escadrons vertheilet. Dargegen wurden 29. Bataillons und 70. Escadrons nach Böhmen bestimmet, wohin sie Corps-Weise über Peterswalde, Außig und Johnsdorf marschirten. Der Feld-Marschall von Keith, bekam dieses Commando, und schickte den General Manstein nach Tetschen, woselbst das Schloß weggenommen, und die darin befindliche 100. Oesterreicher zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Der Feld-Marschall nahm sein Lager bey Johnsdorf, und blieb daselbst bis zu Ende des Monats stehen.

§. 367.

Was mittlerweile in Sachsen weiter vorgegangen.

So bald die Nachricht von dem Einmarsche der Preußischen Trouppen in Sachsen bey dem Dreßdenschen Hofe eingelaufen war, liessen des Königs von Pohlen Majestät sofort verschiedene Couriers nach Wien, Paris, Petersburg und Pohlen abgehen, welche diese Zeitung gedachten Höfen überbringen musten. Was diese unvermuthete Begebenheit besonders bey dem Kayserlichen Königlichen Hofe für Aufsehen verursachet habe, erhellet unter andern aus der von der Kayserin Königin Majestät dem Königlichen Preußisch. Minister Herrn von Klinggräf auf dessen den 2. Sept. übergebene letzte Vorstellung ertheilten Final-Antwort, welche dieses Inhalts war:

N. 2.



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0625
DFG

Der Herr von Klinggraf hätte sein Memoire vom 2ten kaum übergeben; als vor Ihro Majestät der Kayserin die Zeitung von dem Einfalle in Sachsen, und von dem wider dieselben bey dieser Gelegenheit publicirten Manifeste gekommen wäre. Nach einer so offenbaren Aggreßion wäre es nicht mehr die Frage von einer andern Antwort, als von der, die Ihro Majestät zu seiner Zeit auf besagtes Manifest zu geben, für nöthig erachten würden, massen die leztern, so sie dem Herrn von Klinggraf hätten zustellen lassen, alles in sich hielte, was mit Dero Würde vereinbarlich gewesen, zu declariren; indem der Antrag, den subsistirenden und auf die feyerlichsten Tractaten gegründeten Frieden in einen Stillstand verwandeln zu lassen, keiner Declaration bedürfe.

Nächstdem habe ich oben bereits überhaupt von Einrückung der Sächsischen Armee in das Lager, und deren Einschliessung von der Preußischen etwas erwähnet. Nun will ich auch insonderheit berühren, was darbey allenthalben merkwürdiges vorgefallen. Den 9ten September, nachdem nehmlich das schwere Geschütz und alle nöthige Kriegs-Bedürfnisse zu Wasser und zu Lande in gedachtes Sächsische Lager waren abgeführet worden: so traf auch die völlige Sächsische Generalität daselbst ein; und des Königs von Pohlen Majestät erhoben sich, nebst der beyden Prinzen Xavers und Carls Königlichen Hoheiten, ingleichen dem Römisch-Kayserlichen, Französischen und Rußisch-Kayserlichen Gesandten, wie auch dem Premier-Minister, Herrn Grafen von Brühl, ebenfals

fals dahin, und nahmen ihr Haupt-Quartier in dem Dorfe Struppen, eine Meile von Königstein, wiewohl Sie des Nachts auf gedachter Festung schliefen. Die Anzahl dieser Sächsischen Völker, welche sich in erwähnten Lager bis über die Brust verschantzt hatten, wurde nebst denen in den Festungen Königstein und Sonnenstein befindlichen Trouppen auf 20000. Mañ gerechnet.

Diese Armee wurde von den Preußischen Trouppen gänzlich umringet, und dergestalt eingeschlossen, daß sie aller Zufuhr beraubet, und derselben vornehmlich die Gelegenheit, sich mit der Kayserlich-Königl. Armee zu vereinigen, abgeschnitten wurde.

Bey dieser Verfassung schmeichelte man sich mit der Hoffnung, daß ein Vergleich zwischen beyder Könige Maj. zu Stande kommen würde. Insonderheit aber arbeiteten der Königl. Großbrittañische Minister, Graf von Starmont, wie auch der Gesandte der General-Staaten, Herr Calkoen, mit unermüdetem Eifer daran, diese Umstände beyzulegen. Erstgedachter Minister begab sich in dieser Absicht, nebst dem Churſächsischen Minister, Grafen von Salmour, zu des Königs von Preussen Majestät, von welchem ihr Vortrag sehr gnädig angehöret, und ihnen darauf zur Antwort ertheilet wurde: Sie selbst wünschten nichts mehr, als des Königs von Pohlen Maj. in denen Gesinnungen zu sehen, die Ihren Erklärungen geneigt wären. Die Neutralität, welche der König von Pohlen gerne beobachten wolte, wäre eben das, was Se. Maj. der König von Preussen verlanget hätten. Damit aber diese Neutralität auf einen gewissen Fuß gesetzet werden möge, u. nicht verändert werden könnte, so wären Sie zufrie-

den, daß Se. Majestät der König von Pohlen Ihre Armee auseinander gehen, und die bey Pirna versammelte Trouppen ihre Quartiere wieder beziehen liessen. Ein solcher Schritt würde Se. Majest. überzeugen, daß die Neutralität gewiß wäre, und nicht das geringste Bedencken mehr verursache; alsdenn wolten Dieselben mit Vergnügen durch eine gleiche Gefälligkeit zeigen, wie sehr sie geneigt wären, alle Proben der Freundschaft gegen Se. Kön. Majest. von Pohlen abzulegen, und sich mit Ihnen wegen der Maaßregeln bereden, welche die Umstände der Zeit nothwendig machten.

Ja beyde Königl. Majestäten von Preussen und Pohlen liessen sich gleich Anfangs in einen französischen Briefwechsel mit einander ein. Denn als letztere sich noch in Dreßden befanden, schickten Sie Dero General-Lieutenant und Commendanten von der Schweizer-Garde, Herrn von Meagher, mit nachstehenden Hand-Schreiben unterm dato Dreßden den 29 August 1756 an unsern Monarchen ab, welches in der deutschen Uebersetzung also lautet:

Nachdeme der von Ew. Majestät an meinem Hof residirende Gesandte um den Durchzug Dero Truppen durch meine Staaten nach Böhmen angesuchet, und ich selbigen, in der Hofnung, daß Ew. Majestät eine genaue Mannszucht halten lassen werden, zugestanden; so sende ich auch noch hiernächst an Ew. Majestät meinen General-Lieut. und Commendanten von der Schweitzer-Garde, den von Meagher, ab, um alles, was diesen Marsch angehet, desto besser zu verabreden, und dessen Vollstreckung vest zu stellen. Wiewohl mir übrigens diejenigen ganz unerwarteten, und dem zwischen uns vorwaltenden Friedens- und Freundschafts-Tractats keineswegs gemässen Anmuthungen, welche der

Baron

Baron von Malzahn in Ew. Majestät Namen bey dieser Gelegenheit hinzugefüget, sehr befremdlich vorgekommen; so zweifele ich doch nicht, es werden sich Selbige hierunter gegen obgedachten Gen. Lieutenant von Meagher dergestalt zu erklären belieben, daß ich mich dadurch völlig beruhiget halten könne. Ich versehe mich dessen mit aller Zuversicht und verharre ꝛc. ꝛc.

Darauf antwortete Ihro Königl. Majestät von Preussen aus Prezsch unterm 1 Sept. 1756.

Die Neigung, welche ich zum Frieden hatte, ist so kundig, daß alles, was ich Ew. Majest. hierüber sagen könte, solches nicht mehr bestärcken würde, als die von mir mit dem König von Engelland unterzeichnete Neutralitäts-Convention bereits dargethan. Seit dieser Zeit hat der Wienerische Hof geglaubt, durch unterschiedene Veränderungen des Systems den günstigen Zeitpunct zu Ausführung seiner wider mich bereits vor langer Zeit im Sinn geführten Absichten gefunden zu haben. Ich habe den Weg der Unterhandlung ergriffen, welche ich für den bequemsten erachtet, um einander einen beyderseitigen Argwohn zu benehmen, worzu mancherley Veranstaltungen des Wienerischen Hofes Anlaß gegeben hatten. Die erste Antwort, welche ich vom Wienerischen Hof empfieng, ist so dunckel und so räthselhaft, daß kein Fürst, der vor seine Sicherheit sorgen will, sich damit begnügen kan. Die zweyte war mit so vielem Stolz und Verachtung abgefasset, daß ein jeder Fürst, der niemand unterworfen ist, und dem seine Ehre am Herzen liegt, sich dadurch beleidigt finden mußte; und wiewohl ich nur auf die Versicherungen bestanden hatte, die ich von der Kayserin Königin verlangte, um gewiß zu seyn, daß sie weder in diesem noch folgenden Jahre etwas wider mich unternehmen würde; so hat doch selbige ein so wichtiges Begehren, nicht einmal einer Antwort gewürdiget. Diese Verweigerung hat mich wider meinen Willen genöthiget, diejenige Parthey zu ergreiffen, welche ich vor die dienlichste hielte, um den Absichten meiner Feinde zuvor zu kommen; dem ohngeachtet habe ich sowohl aus Liebe zum Frieden, als aus

Trieb der Menschenliebe meinem Gesandten zu Wien nochmals anbefohlen, diesem Hof neue Vorstellungen zu thun, und dabey nicht zu verhalten, daß, weil dessen letztere Antwort nicht allein in Ansehung des Ausdruks wenig gemäßiget, sondern auch noch über dieses mit einer schlechten Dialectic angefüllet wäre, wodurch meiner Frage keineswegs Genüge geschähe; so setzte ich mich zwar auf einer Seite in Bewegung, woferne aber die Kayserin mir annoch die vor dieses u. zukünftiges Jahr verlangte Sicherheit geben wolte, könte Sie Rechnung machen, daß ich alle die zu dem Anfang eines Krieges verwendete Kosten der öffentlichen Ruhe gerne aufopfern, und von Stund an einwilligen würde, die Sache auf den Fuß des Friedens zu stellen. Dieses sind die wahren Umstände, worinnen ich mich befinde. Weder Begehrlichkeit noch Ehrgeitz sind die Triebfedern meiner Unternehmung, sondern der Schutz, welchen ich meinen Völckern schuldig bin, und die Nothwendigkeit, denen Zusamenverschwörungen zuvor zu kommen, welche von Tag zu Tag stärcker werden möchten, wenn der Degen diesen unauflößlichen Knoten, weil es noch Zeit ist, nicht entzwey schnitte. Hierinnen bestehet die Erklärung, welche ich Ew. Majestät zu geben im Stande bin. Dero Staaten werde ich, so viel meine gegenwärtige Umstände es verstatten wollen, schonen. Ich werde vor Dieselben und Dero Familie alle Aufmercksamkeit und Hochachtung hegen, die ich einem grossen Fürsten schuldig bin, welchen ich werth schätze, und den ich nur darinn zu beklagen finde, daß er den Rathschlägen eines Menschen zu sehr folget, dessen böse Gesinnungen mir alzuwohl bekannt sind, und dessen schändliche Anschläge ich durch schriftliche Beweise augenscheinlich darthun könnte.

In meinem gantzen Leben habe ich allemal von Redlichkeit und Ehre Profeßion gemacht, und auf diesen Character, welchen ich höher halte als den Königs-Titul, den mir der ungefähre Zufall durch die Geburt zugeeignet, versichere ich Ew. Majestät, daß, wenn gleich auf einige Augenblicke, hauptsächlich bey dem Anfang meine Handlungen einen widrigen Anschein haben solten, Dieselbe dannoch, wofern es unmöglich

lich wäre, zu einer Aussöhnung zu gelangen, sehen werden, wie theuer mir Dero Interesse seyn soll, und daß Sie in meinem Betragen mehr Sorgfalt für Dero und Ihres Hauses Vortheile finden werden, als Ihnen von Personen beygebracht werden will, welche zu weit unter mir sind, als daß ich sie würdigte ihrer zu erwehnen. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

Die Gegen-Antwort unterm Dato Dreßden den 3 Sept. 1756.

Der General Meagher überbringet mir eben jezo das Schreiben, welches Ew. Majestät ihm in Antwort auf das meinige, das ich ihm an Dieselben mitgegeben hatte, zugestellt haben. Ich bin Denenselben in Wahrheit für die wohlmeynenden Ausdrücke, wodurch mich Ew. Majestät Ihrer für meine Person tragenden Freundschaft versichern, sehr verbunden, schmeichle mir aber auch, Dieselben werden mir werckthätige Proben von diesen Versicherungen, welche ich ungemein hoch schätze, ungesäumt empfinden zu lassen belieben.

Die zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin entstandene Zwistigkeiten geben mich im geringsten nichts an. Zu dem Ende haben Ew. Majestät, wie Selbige mir gemeldet, dem Wienerischen Hof neue Vorstellung thun lassen, und wollen sich nach Maasgebung der von dorther darauf zu erhaltenden Antwort richten. Billig aber hätte ich hoffen sollen, Ew Majestät würden indeß, da Sie nur einen unschädlichen Durchzug durch meine Lande, nach denen Ihnen bekannten Reichs-Satzungen nehmen wollen, selbige nicht einnehmen, vielmehr sich der öffentlich bekanntgemachten Declaration gemäß bezeigen, nach welcher Dieselbe keinesweges die Absicht haben wollen, mich mit Krieg zu überziehen, oder meine Staaten als feindliche Länder zu behandeln, sondern vielmehr mit selbigen als ein freundschaftlicher und wohlgesinnter Fürst zu verfahren. Statt dessen erpressen Ew. Majest. Völcker allerhand Lieferungen, bemächtigen sich meiner Cassen, und führen solche weg, tragen einen Theil

von meiner Vestung Wittenberg ab, und bringen sowohl meine Generals, als andere Officiers, wo sie sie finden, zur gefänglichen Haft. Ich beruffe mich dieserhalb auf die Gesinnungen von Gerechtigkeit und Redlichkeit, wovon Ew. Majestät Profession machen, und bin versichert, Sie werden nicht verlangen, daß ich und meine Länder unter denen zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin obschwebenden Zwistigkeiten leiden sollen. Ubrigens wünschte ich wohl, daß Ew. Majestät mir die schädlichen Anschläge eröfnen wolten, wovon Sie in Dero Brief Erwehnung thun, und welche mir bis hieher unbekannt geblieben. Ich ersuche demnach Ew. Majestät, meine Vorstellungen platz finden zu lassen, und meine Staaten, so bald es möglich, durch Herausziehung Dero Trouppen zu räumen. Ich bin bereit, so wie ich mich bereits erklärt habe, Denenselben alle Sicherheit zu geben, welche Sie von mir verlangen können, und mit der Billigkeit und meiner Würde überein kommen. Weil jedoch hiebey keine Zeit zu verliehren, und ich in der dringenden Stellung, worinn ich mich befinde, Trouppen, die einiger massen als Feinde zu Wercke gehen, und mir dadurch noch üblere Folgen zu befürchten Gelegenheit geben, nicht näher auf mich heran rücken lassen; So bin ich entschlossen, mich zu meiner Armee zu verfügen, um daselbst mit ehestem von Ew. Majestät fernere Erläuterung zu erwarten: Versichere aber Dieselbe nochmals, wie meine Absicht gar nicht seye, mich von einer mit Denenselben zu schliessenden Neutralitäts Convention zu entfernen, sondern daß ich vielmehr mit einer vollkommenen Zufriedenheit dazu die Hände bieten werde. 2c. 2c.

Anderweitige Zuschriften des Königs von Preussen an den König von Pohlen unterm Dato Lomnitz den 5 Sept. 1756.

Der Graf Salmour hat mir das Schreiben, so Ew. Königl. Majestät an mich abzulassen die Güte gehabt, wohl überbracht. So grosse Begierde und Neigung ich auch habe, Ew. Majestät gefällig zu seyn, so sehe ich

mich

mich doch in der Unmöglichkeit, Dero Staaten zu räumen, um hundert Kriegs-Raisons willen, die Ihnen anzuführen zu langweilig werden würden, und die mich gleichwohl hieran verhindern; die vornehmste davon ist die Sicherheit der Zufuhr. Ich wünschte, daß der Weg nach Böhmen durch Thüringen gienge, damit ich nicht nöthig hätte, Ew. Majestät Länder zu belästigen; Weil mich aber gewisse *Raison de guerre* in die Nothwendigkeit setzen, mich des Elbstroms zu bedienen, so kan ich, ohne Wunder zu thun, keine andere Mittel erwählen, als die ich gegenwärtig ergreiffe. Ich versichere Ew. Majestät daß ich auf alle ersinnliche Weise eile; bey dem allem aber ist es den Trouppen ohnmöglich zu fliehen. Was ich gegen Ew. Maj. von den übeln Gesinnungen Ihres Ministers, und dessen, dem Sinn des Dreßdner Friedensschluß es sehr zuwider lauffenden Betragen gedacht, bin ich sehr wohl im Stande zu erweisen, und ich würde es noch heut thun, wenn mich nicht gewisse Menagements, die ich noch glaube beobachten zu müssen, davon abhielten; Unterdessen werde ich dasjenige niemalen vergessen, was ich gecrönten Häuptern und einem benachbarten Fürsten schuldig bin, der blos verleitet worden ist, und für den ich, so wie für sein ganzes Königliches Haus, wäre er auch mein ärgster Feind, die gröste Hochachtung, und den vollkommensten Estime beybehalten werde.

Fernerweitige Zuschriften des Königs von Pohlen an den König von Preussen, aus dem Haupt-Quartier Struppen vom 10 Sept. 1756.

Nachdem ich demjenigen, was Ew. Majestät billiger Weise von mir verlangen konten, mit aller Willfährigkeit entgegen gegangen, und in der Absicht gleich nach dem erstern mir von Dero an meinem Hofe residirenden Gesandten gemachten Antrage, den General Meagher abgeschickt, um Dieselben einer vollkommenen Neutralität, so wohl als daß Dero Truppen und Artillerie den freyen Durchgang durch mein Land nach Böhmen nehmen könten zu versichern, nicht weniger um von Ew. Majestät zu vernehmen, worinnen die von Denenselben verlangte Sicherheit bestehen solte: Nachdem ich ferner diese Anerbietungen durch den Großbrittannischen Gesandten mit mehrern Umständen habe wiederholen lassen,

ohne daß mir weder der eine noch der andere eine zuverläßige Erklärung von Ew. Majestät hierüber zurück gebracht hätte; Und nachdem ich endlich Ew. Majestät, durch das dem Graf Salmour mitgegebene Schreiben, die Ursachen eröfnet, welche mich bewogen, mich zu meiner Armee zu verfügen: so hätte ich mich nach einem dergleichen Betragen wohl versehen dürfen, daß Ew. Majestät so wie der Großbrittannische Gesandte mir dazu Hofnung machte, jemand an mich senden würden, der mit mir hierüber sprechen, und mir, was Dero Verlangen sey, eröfnen könte. Allein es vergehet ein Tag nach dem andern, ohne daß ich etwas hievon erfahre. Ich hätte mich zwar mit meiner Armee nach Böhmen begeben können, um sie daselbst in Sicherheit zu bringen; ich hätte auch denen Anträgen Gehör geben können, die ich allezeit abgelehnet habe. Dennoch habe ich mich entschlossen, lieber hier zu bleiben, in desto gewisserer Zuversicht, daß die Bedingungen welche Ew. Majestät von mir begehren dürften, mit dem Frieden, worinnen wir leben, und denen freundschaftlichen Versicherungen übereinstimmig seyn würden; womit Deroselben Antworten angefüllet sind, und nach welchen Ew. Majestät nur eine genugsame Sicherheit zu verlangen äussern, daß ich mich wider Dieselben nicht einlassen werde, und Ihnen die Elbe offen bleiben solle; Ich bin erbötig, Ihnen über einen sowohl als andere dieser Puncten alle von Ihnen mit Anständigkeit verlangen könnende Versicherungen zu geben. Es ist aber Zeit, sich hierüber zu vernehmen, und ich überschicke Ihnen zu dem Ende den Grafen von Bellegarde, meinen General-Lieutenant und Ober-Hofmeister von meinem Prinzen, welcher die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief einzuhändigen. Ich bitte Ew. Majestät sich gegen ihn so heraus zu lassen, daß wir die Sachen zu einem freundschaftlichen Einverständniß bringen können. Dieselben können versichert seyn, daß ich alles, was zu dessen Beförderung möglich, beytragen werde, so wie hingegen alle harte Bedingungen mich und meine Armee, welche gewiß bereit ist, den letzten Bluts-Tropfen aufzuopfern, wenn sie angegriffen werden solte, nur zu einem äussersten Entschluß bringen möchten.

Nochmaliges Schreiben von des Königs in Preussen Majestät, an Ihro Königl. Majest. in Pohlen, aus Sedlitz vom 11. Sept. 1756.

Ew. Majestät belieben sich dessen zu erinnern, was ich Ihnen beständig zu erkennen gegeben habe, daß nemlich, da ich von der bösen Gesinnung Ihres Ministers vollkommen unterrichtet bin, mir zuträglich sey, im Anfang eines mir von der Kayserin Königin erregten Krieges zu meiner eigenen Sicherheit gewisse Vorsicht zu gebrauchen. Es bestehet solche darinnen, daß ich mich erstlich des Elbstroms versichere; zweytens, daß ich mir keine Armee im Rücken lasse, welche nur den Augenblick erwarten würde,

würde, um, wenn ich mit meinen Feinden recht verwickelt seyn würde, etwas wider mich zu unternehmen. Dieses ist es, was mich hier aufhält, und was mich hier aufhalten wird, bis dieses Hinderniß aus dem Weg geräumet worden, und weil die Antwort des Wienerisch. Hofes, welche ich eben anjetzo erhalte, mich auf das äusserste bringt, kan ich hierinn nichts verändern. Die Königin von Pohlen, so wie Ew. Majestät sämtliches Haus, befindet sich wohl, und sie können überall, wo es Dieselben verlangen mögten, hin kommen. Ich habe weder wider Derselben, noch irgend jemandes Freyheit, der in Ew. Majestät Civil-Diensten befindlich etwas unternommen. Ew. Majestät ersehen hieraus, daß ich mein Wort halte, und wenn Dieselben heut oder morgen, wenn es Ihnen gefällig ist, wohin Sie vor gut befinden, durch meine Armee gehen wolten; so wird jedermann für Dero Person eben diejenige Hochachtung haben, als wenn wir Bundsgenossen wären ꝛc. ꝛc.

Antwort Sr. Königl. Majestät in Pohlen, an des Königs in Preussen Majestät, aus Struppen vom 12 Sept. 1756.

Der Graf Bellegarde hat mir gestern Abends bey seiner Zurückkunft Ew. Majestät Antwort überbracht. So viel Dieselben mir dadurch zu erkennen gegeben, hält die Fortsetzung des Marsches von Dero Trouppen nichts zurück, als die nöthige Vorsicht, um während des Krieges, welcher sich anjetzo zwischen Ew. Majestät und der Kayserin Königin entspinnet, den Elbstrom frey zu behalten, und zu verhüten, daß meine Trouppen nichts wider Dieselbe unternehmen können. Ich verliere dadurch keine Zeit, darauf so fort zu antworten, und, wo möglich, durch Berechnung des Mißtrauens, welches Ew. Majestät geschöpfet zu haben scheinen, diese Hinderniß zu heben. Das eine bin ich bereitwillig einzuräumen, und das andere zu versprechen; Ich wünschte, daß Ew. Majestät sich auf mein Königliches Wort, welches zu brechen mir noch niemals ein Minister angesonnen hat, noch ansinnen dürfte, verlassen wolten. Wenn aber Ew. Majestät dennoch sich berechtiget zu seyn glaubten, auf eine reellere Sicherheit zu bestehen, obwohl mein Wort sattsam zureichend seyn könte, so lange als dieser Krieg währet, die Besatzung nicht allein von Wittenberg und Torgau, sondern auch sogar von Virna zu gestatten. Was die Sicherheit wegen der Armee anbetrift, wüßte ich hierüber nichts anders in Vorschlag zu bringen, als Ihnen allenfalls dieserhalb Geisseln zu stellen. Ich hoffe, diese Anerbietungen könten Ew. Majestät vollkommen Genüge leisten, und selbige von meinen ohnverfälschten Gesinnungen überzeugen. Die Bedingungen, welche ich dagegen von Ew. Majestät verlange, bestehen darinnen, daß Dieselben mein ganzes Land, bis auf obgedachte drey Plätze, auf das baldigste von Dero Trouppen räumen lassen; daß Dieselben alles wieder in den Stand setzen, worin-

worinnen es vor Einrückung Dero Trouppen in Sachsen gewesen, und daß meine Trouppen, unter denen in dergleichen Fällen erforderlichen Sicherheits- und Maas-Reguln, frey und ungehindert ihre Quartiere wieder beziehen können, wovon jedoch, wie ich bereits oben erwähnt, diejenigen Städte ausgenommen werden, welche ich Ew. Majestät Trouppen dergestalt einräumen will, daß sie daselbst vor ihr Geld zehren, und sich in keine Civil-Angelegenheiten mischen mögen. Um nicht nöthig zu haben, alles was diese Einrichtung angehet, Stück vor Stück zu berühren, so wird es bloß auf Ew. Majestät beruhen, wen Dieselben hierzu ernennen werden, so, wie es meines Orts auch geschehen wird, damit man sich bis zu unserer Genehmhaltung darüber vereinigen könne. Hieraus ersehen Ew. Majestät, wie viel ich durch die Ihnen gethanen Anerbietungen auf mich nehme. Ein mehreres zu thun, wäre mir unmöglich, und ich wolte lieber das äusserste abwarten, als das, was ich mir selbst, meinem Lande und meiner Armee schuldig bin, aus den Augen setzen ꝛc. ꝛc.

Hierauf erwiederten Ihro Königliche Majestät in Preussen aus Sedlitz vom 12 Sept. 1756.

Ew. Majestät werden sich erinnern, was ich in meinem gestrigen Briefe gesagt habe, daß es nicht nur allem höchstgefährlich für mich, sondern bey nahe unmöglich sey, aus Sachsen nach Böhmen zu gehen, und eine Armee mir im Rücken zu lassen. Wenn es bloß auf Höflichkeits-Bezeugungen ankäme, so ist keine einzige, die ich nicht Ew. Majestät schuldig zu seyn glauben solte; allein es ist hier die Frage von der Sicherheit und Erhaltung der Lande, die ich beherrsche, und eben dieses nöthiget mich, eher nicht von hier zu gehen, als bis ich vollkommen überzeuget bin, daß ich nichts hinter mir lasse, was mich in Zukunft veranlassen könte, es zu bereuen. Meine Vor-Trouppen sind schon in Böhmen, ein ansehnliches Corps folget ihnen nach, und wenn es Ew. Majestät gefällig ist, so können Sie einen von Dero Officiers, welchen Sie wollen, abschicken, dem ich denn die Position meiner Trouppen zeigen will. Ich habe nicht Ursache zu eilen, und ich bin der Erwartung, ob ferneres Warten oder andere Mittel und Wege meinen gegenwärtigen Umständen die Entscheidung geben werden.

Der Ausgang davon sey nun, wie er wolle, so werden Ew. Majestät mich in meinen Gesinnungen gegen Dero Person, Dero Königl. Haus, und alle diejenigen, die Ihnen angehören, ohnveränderlich bleiben ꝛc. ꝛc.

Ihro Königl. Majestät, der König von Pohlen schreiben anderweit an unsern Monarchen unterm Dato Struppen den 13 Sept. 1756.

Ich

Ich hätte geglaubt, Ew. Majestät würden Sich über die in meinem letzten Briefe gethane Aeusserung und über die Art der Sicherheit erklären, welche Dieselben von mir zu fordern berechtiget zu seyn vermeynen. Dem Ansehen nach setzen Ew. Majestät solche einzig und allein in der Vernichtung meiner Armee durch Hunger und Schwerdt. Es fehlt noch viel, daß ich das erstere zu fürchten haben solte; der göttliche Schutz, die Standhaftigkeit und Treue meiner Truppen, und die unumgängliche Nothwendigkeit werden diese vor dem letztern sicher stellen. Ew. Majestät belieben nur einen Blick auf die Umstände zu werfen, in denen Sie sich befinden, und auf diejenigen, in welche Sie mich versetzen. Ich thue und will alles thun, mich mit Ihnen über den einzigen Punct, der Ihnen am Herzen ligt, zu vergleichen, wenn ich es nur ohne Verletzung meiner Ehre thun kan ꝛc. ꝛc.

Königl. Preuß. Antwort hierauf unterm Dato Sedlitz den 13. Sept. 1756.

Nichts liegt mir mehr am Hertzen, als was die Ehre und Würde Ew. Majestät persönlich angehet. Dieselben können versichert seyn, daß mir Dero Person im Lager mehr Sorge gemacht hat, als Dero Trouppen. Ich glaube indessen doch, daß noch ein Mittel vorhanden sey, Dero Würde mit demjenigen zu vereinigen, was gegenwärtig mein Interesse nothwendig erfordert, und daß alles dieses auf eine für uns beyde anständige Art beygelegt werden könne. Finden es Ew. Majestät für gut, so erwarte ich Dero Einwilligung zu Abschickung eines Generals, mit gewissen Vorschlägen an dieselben. Ich ersuche Sie mit ihm allein zu sprechen, und ihn einer Antwort zu würdigen. Ich wiederhole es nochmals, und versichere Dieselben auf meine Ehre, die mir lieber als mein Leben ist, daß ich weder gegen Dero Person noch gegen das Interesse Dero Hauses etwas habe; sondern daß blos bey den gegenwärtigen Umständen Dero Schicksaal mit dem meinigen verknüpfet seyn müste; und ich versichere Dieselben bey alle dem, was nur heilig ist, daß, wenn in dem gegenwärtigen Kriege das Glück mir günstig ist, Ew. Majestät keine Ursach haben sollen, mit mir unzufrieden zu seyn, wenn hingegen ich unglücklich seyn soll, Sachsen mit Preussen und meinen übrigen Staaten einerley Schicksal haben werde.

Hierauf erwiederten Seine Königl. Majestät in Pohlen unterm Dato Struppen den 13 Sept. 1756.

Nach-

Nachdem ich aus der verbindlichen Antwort, die mir mein Adjutant, der General Major von Spörken zurückgebracht hat, Ew. Majestät Entschluß ersehen habe, einen von Dero Generale an mich zu schicken; so nehme ich keinen Augenblick Anstand, Ew. Majestät zu versichern, daß ich ihn mit Vergnügen erwarten, daß ich mit ihm allein sprechen, und mich auf eine solche Art gegen ihn erklären werde, daß Ew. Majestät Ursach haben werden, darüber zufrieden zu seyn. ꝛc. ꝛc.

Nochmalige Zuschrift des Königs von Preussen an den König von Pohlen unterm Dato Sedlitz, den 14ten Sept. 1756.

Ich schicke an Ew. Majestät, so wie Dieselben es genehmigen wollen, meinen General-Lieutenant von Winterfeld, der die Ehre haben wird, Ihnen diesen Brief einzuhändigen. Sie können allem dem, was er von meinetwegen sagen wird, vollen Glauben beymessen, und ich wünsche, daß sein Auftrag einen so glücklichen Ausgang haben möge, damit sowohl Ew. Majestät, als ich meines Orts, damit zufrieden seyn könne. Möchte doch diese Abschickung dazu dienen, daß in der Folge eine wahre und heilsame Vereinigung zwischen zwey benachbarten Ländern gestiftet werde, deren eins das andere nicht entbehren kan, und deren würklicher Vortheil darinnen bestehet, mit einander verbunden zu seyn ꝛc. ꝛc.

Hierauf erwiederten Ihro Königl. Majestät in Pohlen unterm Dato Struppen den 15. Sept. 1756.

Ich wolte um alles in der Welt, daß ich Ew. Maj. Absichten eingehen könte. Der General-Lieutenant von Winterfeld hat mir solche erkläret, und Sie würden selbst durch die Art, wie er mir selbige vorgebracht, mehrern Eindruck gemacht haben, wenn es mir anders möglich wäre, dem, was Ew. Majestät von mir verlangen, zu fügen. Gedachter General wird denenselben von den triftigen Ursachen, welche ich ihm angegeben, und die mich davon abhalten, einen getreuen Bericht erstattet haben. Es können selbige Ew. Majestät zu einem Beweiß meiner Denkungsart dienen, und wie sehr mein Königliches Wort unverletzlich sey. Folglich dürfen auch Dieselben mit eben der Gewißheit auf die gewissenhafte Erfüllung dessen, was ich Ihnen versprechen werde, Rechnung machen. Wie solte ich meine Waffen wider eine Fürstin richten

ten können, die mir dazu keine Ursache gegeben, und der ich vielmehr, vermöge eines alten, Ew. Majestät sattsam bekannten Vertheidigungs-Bündnisses, eine Hülfe von 6000 Mann zu stellen verbunden bin, wenn anders nicht im gegenwärtigen Kriege der Fall des Angrifs zweifelhaft würde, dahero hiervon auch nicht mehr die Rede seyn wird. Gleich bey dem ersten Anschein zu diesem Kriege habe ich mir fest vorgesetzet, keinen Theil daran zu nehmen; und dieses ist die Ursache, warum ich alle mir hierüber gemachte Anträge ausgeschlagen. Weil ich nun vollkommen der Meinung war, daß mir nichts zu befürchten stünde, indem ich mich weder in etwas eingelassen hatte, noch in etwas einzulassen willens gewesen, so habe ich, ohngeachtet Ew. Majestät Armee bereits in Sachsen eingedrungen war, dennoch weder die meinige nach Böhmen marschiren lassen, noch zugeben wollen, daß Oesterreichische Trouppen die meinige zu verstärcken heranrücken solten. Wie ich von diesen Gesinnungen, welche Ew. Majestät an und vor sich selbst nicht mißbilligen können, niemals abgehen werde; So schmeichle ich mir auch, Dieselben werden sich diejenigen Anerbietungen, die ich in meinem Schreiben vom 10ten gemacht habe, gefallen lassen, oder mir selbst andere Vorschläge thun, wodurch Ew. Majest. wegen meiner Trouppen, von denen Sie ganz und gar nichts zu befürchten haben, beruhiget werden können. Zu diesem Ende überschicke Ihnen meinen General von der Cavallerie den Baron von Arnimb. Könten wir uns über diesen Punct vergleichen, so wird solches zugleich den Weg bahnen, zu Errichtung einer guten aufrichtigen Einigkeit zwischen zweyen benachbarten Ländern, die einander würklich nicht entbehren können, und deren wahrhafter Vortheil in ihrer Eintracht bestehet ꝛc. ꝛc.

Antwort des Königs von Preussen Majestät auf vorhergehendes unterm Dato Sedlitz, den 15ten September 1756.

Ich habe den Brief erhalten, den mir Ew. Majestät durch den General von Arnimb zu überschicken die Gütigkeit gehabt haben. Ich habe über alle Puncte, die seinen Antrag betreffen, mit ihm gesprochen, und mich in eben den Sinn darüber erkläret, als der General Winterfeld gegen Ew. Majestät zu thun wird die Ehre gehabt haben. Es ist mir sehr leid, daß ich die Gefälligkeit nicht weiter treiben kan; allein nach demjenigen, was ich gegen den General von Arnimb nochmals wiederholet habe, bleibt mir weiter nichts übrig, als ꝛc. ꝛc.

Ferner-

Fernerweitige Zuschrift des Königs in Pohlen an des Königs in Preussen Majestät unterm Dato den 16ten September 1756.

= = = kam gedachter General zurück, und überbrachte mir nicht nur die Antwort, womit mich Dieselben beehrt, sondern wiederholte mir auch, was Dieselben ihm mündlich gesagt hatten. Ew. Majest. ermessen Zweifels ohne von Selbst, wie Dero auf meine viele, mehr als billigmäßige Anträge ertheilte abschlägige Antwort mir ganz unerwartet gewesen. Da Dieselben nichts wollen Platz finden lassen, als was wider meine Ehre, meine Redlichkeit und Königlich Wort läuft, so muß ich, der ich mich hierunter nichts vorzuwerfen habe, den Ausgang davon der göttlichen Vorsicht heimstellen. So viel aus des obgedachten Generals Bericht vernommen habe, gedenken Ew. Majestät zu Dresden eine Besatzung zu lassen, und meine Residenz, wo die Königin und meine Königl. Familie sich aufhalten, zu einem Waffen-Platz zu machen. In den blutigsten Kriegen hat man allezeit gewisse Hochachtung vor Königl. Personen geheget, und ihre Residenzen nicht eingenommen. Der König von Schweden ist zu den Zeiten des Höchstseeligen Königs, meines Herrn Vaters, als Feind in Sachsen gewesen, aber er hat nicht einen Soldaten in die Residenz gehen lassen. Ich überlasse dieses alles Dero Willkühr, und ersuche Dieselben inständig, sowol um die Veranstaltung, daß man der Königin und meiner Familie Correspondenz nicht verhindere, als um die Gefälligkeit, bey meinem Hof einen fernern Aus- und Eingang, auch meiner Equipage, und dem, was ich zu meinem Dienst nach Pohlen nöthig haben mögte, die Nachfolge zugestatten ꝛc. ꝛc.

Königl. Preußische Antwort hierauf unterm Dato Sedlitz den 16. Sept. 1756.

Ich habe heute zwey Briefe von Ew. Majest. erhalten, der erste betrift Dero Residenz, der andere Dero Reise nach Pohlen. Die Beschwerden, welche Dieselben wegen der Stadt Dresden führen, sind von der Art, daß sie leicht gehoben werden können. Was Dero Reise nach Pohlen betrift,

trift, so hoffe ich, daß sie die, wegen der Armee angefangene Unterhandlung, als welche sich durch Dero Entfernung alzuweit hinausziehen dürfte, noch vorhero zu Stande zu bringen belieben werden. Es kostet Ew. Majest. nur zwey Worte diese Sache hurtig und geschwind abzuthun ꝛc.

Nochmalige Zuschrift Sr. Königl. Majest. in Pohlen an des Königs in Preussen Majest. aus Struppen den 17. Septemb. 1756.

Aus der mir gestern von Ew. Majest. zugesendeten Antwort, habe ich ersehen, daß Dieselben wünschen, ich mögte vor meiner Abreise nach Pohlen, die wegen der Armee angefangene Unterhandlung zu Stande bringen, wie kan ich aber solche beendigen, da Ew. Majest. Anträge so beschaffen sind, daß ich sie unmöglich eingehen kan? Ich habe Ew. Majest. alles zu erkennen gegeben, wobey ich meine Beruhigung finden könte. Sie haben aber solches anzunehmen keine Neigung bezeiget.

Ich habe daher geglaubt, alle gütliche Vermittelung sey nunmehro aufgehoben, und mich lediglich begnüget, nichts weiter als eine ungehinderte Abreise nach Pohlen, wo meine Gegenwart wegen des bevorstehenden Reichs-Tags unumgänglich nöthig, zu verlangen. Ich hoffe Ew. Majest. werden mir dieses zugestehen, und den Artikul wegen meiner Residenz auszumachen belieben ꝛc. ꝛc.

Schreiben von des Königs in Preussen Majest. an Se. Königl. Majest. in Pohlen aus Sedlitz den 17. Septemb. 1756.

Ich schicke Ew. Majest. den General **Winterfeld** um Dero Entschliessung zu vernehmen, auf welche es lediglich ankommt, was für eine Partie ich alsdenn zu ergreifen werde mich gemüßiget sehen ꝛc. ꝛc.

Des Königs von Pohlen Antwort hierauf unterm Dato Struppen den 18. Sept. 1756.

Der General **Winterfeld** wird Ew. Majest. alles dasjenige hinterbracht haben, was ich ihm nach meiner Ehre und Redlichkeit, die ich bis in mein 60stes Jahr unverletzt

erhalten habe, antworten können. Ew. Majest. bemächtigen Sich meiner Lande ohne Ursach. Europa mag über meine Sache und über den mir angedichteten Plan urtheilen, dessen Unerfindlichkeit alle Höfe sehr leicht erkennen werden, indem ich dergleichen Vorschläge, als man mir wohl aufbürden will, niemals gethan. Ich weiß nicht, wie man solche Thathandlungen und Verfahren, welche weder ich, noch sonst jemand hätte vermuthen sollen, rechtfertigen werde. Ew. Majest. haben vergessen, sich über meine Reise nach Pohlen zu erklären ꝛc. ꝛc.

Letzteres Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen an Se. Königl. Majestät in Pohlen unterm Dato Sedlitz, den 18. Sept. 1756.

Daß Ew. Majest. nach den Authentischen Beweisen, die ich Denenselben von dem bösen Willen Dero Ministers gegeben habe, noch immer daran zu zweifeln fortfahren, befremdet mich um so mehr, da ich mich zu meiner Rechtfertigung der Original-Briefschaften bemächtigen müssen. Ich bin überzeugt, es werde die ganze unpartheyische Welt erkennen, welchergestalt mich die unumgängliche Nothwendigkeit meiner Angelegenheiten, und besonders der so deutlich zu Tage gelegte böse Wille Dero Ministerii gezwungen haben, eine Parthie zu ergreifen, die meiner Neigung und Gedenkungsart ganz zuwider ist. Ew. Majest. scheinen wegen Dero Reise nach Pohlen ziemlich eilfertig, erinnern Sich aber nicht, wie ich in Ansehung Dero Truppen und der Meinigen, die Ihnen gegen über stehen, eben so wenig noch länger warten könne. Meines Erachtens solten diese beyde Puncte zugleich ausgemachet werden.

Ich habe übrigens sehr ungerne vernommen, daß einige von meinen Officieren so verwegen gewesen sind, verschiedenes Wildpret, daß für Ew. Majest. Person bestimmt gewesen, anzuhalten, Dieselben können versichert seyn, daß ich selbige, wenn ich sie herauszubringen vermag, nach der Schärfe bestrafen, auch mir alles, was Dero Person und Dero Familie betrift, jederzeit heilig seyn lassen werde. Hiernächst kan ich nicht umhin, diejenigen Verbindungen herz-

lich

lich zu bedauren, die Ew. Maj. mit meinen Feinden eingegangen sind, und welche nach Dero Geständnisse, Sie, selbst das Interesse Dero eigenen Person, und Dero Staaten dabey hintan zu setzen nöthigen ꝛc. ꝛc.

§. 368.

Die Schlacht bey Lowositz in Böhmen wird den 1sten Octovr. geliefert.

Allein obgleich beyde Königl. Majest. sich selbst die Mühe gaben, diese Sachen zu einem erwünschten Ende zu bringen, so hatten doch alle diese Bemühungen denjenigen Erfolg nicht, den man sich davon anfänglich versprechen mochte, und zerschlugen sich die angefangenen Unterhandlungen gänzlich. Bey so gestalten Sachen war freilich Sr. Majest. kein anderer Weg übrig, als das Sächs. Lager noch enger einzuschliessen, und die Oesterreichische Armee ausser Stand zu setzen, die Befreyung derer Sächs. Trouppen zu bewürken. In dieser Absicht hatten nicht allein Se. Majest. bereits ein beträchtliches Corps, welches der Feld-Marschall von Keith führte, nach Böhmen bis Aussig vorrücken lassen, sondern der Prinz Ferdinand von Braunschweig nahm mit seiner Colonne gleichfals diesen Weg, rückte über den Gieß-Hügel bis Peterswalde, und obgleich die leichten Trouppen der Oesterreicher seinen Marsch zu hindern suchten, so verfolgte er doch denselben dergestalt, daß er die Feinde nicht allein vor sich hertrieb, sondern auch am 27ten Septemb. zu der Armee des Feld-Marschall von Keith stieß. Man erfuhr des andern Tages, daß die Oesterreicher unter Commando des Feld-Marschall von Broun, der sich aus seinem Lager bey Collin längst der Elbe bis Budin herausgezogen hatte, verschiedene Bewegungen machte, nach Loboschütz zu

marschiren, und von da sich der Sächs. Grenzen immer mehr und mehr zu nähern. Unter dieser Zeit war auch die Armee, die der Feld-Marschall von Schwerin führte durch die Grafschaft Glatz nach Böhmen ebenfals gezogen. Seine Avant-Guarde kam bey Augest mit einem Corps Oesterreicher ins Gefecht, das von General Buccow commandirt wurde, selbige wurde zurückgeschlagen und die Preussen machten 200. Gefangene. Der Fürst von Piccolomini, der die aus Mähren angerückte Kayserl. Königl. Ungarische Armee commandirte, hatte sich bey Königs-Grätz in ein sehr vortheilhaftes Lager bey dem Zusammenfluß der Adler und Elbe gesetzet. Dieses Lager war mit vielen und starken Verschanzungen umgeben, und die natürliche vortheilhafte Lage desselben ließ nicht zu, daß man diesen Paß in seiner Fronte attaquiren konte, und der Feld-Marschall Graf von Schwerin wurde also genöthiget, den Erfolg der Königl. Operation in Sachsen abzuwarten, und seine Armee diente nur dazu, um zu verhindern, daß der Fürst von Piccolomini allenfals die Armee des Feld-Marschalls von Broun verstärckt. Bloß in Sachsen konten dieses Jahr nur grosse Sachen ausgeführt werden, die dahin abgehen, daß man suchen muste, wo die Oesterreichische Armee zu entfernen, und das Sächs. Heer aufzuheben, der Feld-Marschall von Broun bekam Befehl, die Befreyung der Sachsen zu tentiren, es koste auch was es wolte. Er hatte nur drey Mittel, diesen Befehl zu vollstrecken, das erste war, daß er die Armee des Feld-Marschall von Keith angrif, und da er selbige aus dem Felde geschlagen hätte, wäre es ihm leicht gewesen, sich mit denen Sachsen zu conjungiren, das zweyte Mittel, durch welches er seinen Zweck erreichen konte,

war,

war, daß er links über Wilin, und Teplitz marschirte, welches ihn aber genöthiget hätte, denen Preussen die Flanque bloß zu geben und folglich ihn in Gefahr setzete, von seinen Magazin zu Budin und Wellmar abgeschnitten zu werden. Das dritte bestand endlich darin, daß er ein Detachement über Leutmeritz schickte, welches durch Böhmisch Leipa und Schandau zu denen Sachsen marschire. Dieses letztere konte nichts entscheidendes bewürken, massen das Land bey Schandau und Ober-Raden so beschwerlich ist, daß man mit wenigen Trouppen eine ganze Armee aufhalten kan, indessen hielt der König den Augenblick vor bedenklich genug, daß er seine Gegenwart in Böhmen erheischte. Se. Majest. giengen den 28sten aus dem Lager von Sedlitz ab, und kamen noch selbigen Tages in dem Lager bey Johnsdorf an. Den 29sten erhielt die Böhmische Armee Befehl, zum Marsch; der König gieng mit 8 Bataillons und 20 Esquadrons voraus, Er lagerte sich zu Tirmitz, wo man durch die Armee-Läufer vernahm, daß der Graf von Broun den andern Tag über die Eger gehen würde; Es war ohnfehlbar das beste, daß man sich dem Feinde näherte, um ein Zeuge von allen seinen Bewegungen zu seyn, und ihn durch eine benachbarte alle Augenblick zum Schlagen fertige Armee in Achtung zu erhalten. Den 30sten folgten alle Trouppen dem König in zwey Colonnen nach. Kaum war die Avant-Guarde auf denen Höhen von Brascopol, als man in der Ebene von Loboschütz ein Lager wahrnahm, dessen rechter Flügel an die Elbe und Wilhela stieß; Loboschütz hatte es vor sich und Sulowitz zur Linken, die sich bis hinter die Teiche von Schirckowitz streckte. Die Avant-Guarde setzte ihren Marsch nach Wellmina fort; dieses Dorf liegt in einem Sumpf, der mit Bergen um-

geben ist, die meistens die Gestalt eines Zucker-Huths haben. Der König ließ die Infanterie scharf vorrücken, und die Höhen und Zugänge besetzen, welche in die Ebene von Loboschütz gehen. Die Armee kam ziemlich spåte an, und blieb ohnweit der Avant-Guarde die ganze Nacht in Colonnen stehen. Tages darauf als den 1sten Octob. ließ man kurz vor Anbruch des Tages den Feind recognosciren; Ein dicker Nebel, welcher die ganze Ebene bedeckte, verhinderte, daß man von denen Anhöhen die Gegenstände unterscheiden konte. Die Stadt Loboschütz sahe man gleichsam wie durch einen Flor, und in der Ebene zwischen dieser Stadt und Sulowitz zwey Colonnen Cavallerie, deren jede ohngefehr aus fünf Esquadrons bestand, da denn beschlossen wurde, die Armee auszubreiten; alsogleich stelte sich eine Colonne Infanterie zur Rechten, und die andere zur Linken, die Cavallerie aber stelte sich in die zweyte Linie. Die Gegend, wo sich die Preussen in Schlacht-Ordnung stelten, enthielt nur 6. Bataillons von der Avant-Guarde. Der Rücken waren Weinberge, die durch kleine Mauern von drey Schuh hoch abgetheilet waren, welche die verschiedenen Eigenthümer der Besitzer anzeigten. In diesen Weinbergen hatte der General Broun seine Panduren postirt, um die Preuß. Armee aufzuhalten, von deren linken Flügel ein Bataillon nach dem andern, so wie es in die Linie trat, mit dem Feind handgemein wurde. Man canonirte darauf gegen die in der Ebene befindliche feindliche Cavallerie, welche zu verschiedenen mahlen ihre Position veränderte. Bisweilen stund solche in drey Linien, die alle an einander stiessen, oft aber wurden solche wieder zerrissen, und in 5. bis 6. verschiedenen Haufen vorgestelt. Der König ward bald dieser unterschiedenen Bewegungen müde,

müde, und Se. Maj. glaubten, daß wenn man 10. Escadrons Dragoner wider selbige anrücken lassen würde, die feindliche Reuterey sich aus der Ebene bald entfernen müste, die Dragoner stelten sich also unten an der Höhe, wo die Preuß. Infanterie postirt war, selbigen grifen darauf die Oesterr. Cavallerie nicht allein an, sondern warfen auch solche gar bald übern Haufen; Allein die Oesterr. Infanterie, welche zwischen Loboschütz und Sulowitz postirt war, feuerte die Preuß. Cavallerie, welche diesen Angrif gethan, dermassen in die Flanque, daß selbige genöthiget wurde, sich wieder in ihre Posten an der Anhöhe zu ziehen. Der König wolte folglich seine Cavallerie in die 2te Linie stellen, ehe man ihr aber diesen Befehl zubringen konte, war sie schon von ihrer natürlichen Hitze und von der Begierde, sich hervorzuthun angetrieben, zum zweytenmahl hervorgedrungen, sie warf alles übern Haufen, was sie vor sich fand, und ob sie gleich eben das erste Flanquen-Feuer auszustehen hatte, so verfolgte sie dennoch den Feind beynahe 3000. Schritt, und setzte seine in dessen Angesicht über einen 10 Fuß breiten Graben, dreyhundert Schritt jenseit desselben befand sich ein anderer, hinter welchen die Oesterreichische Infanterie aufmarschirt stand, die mit 60. Canonen und kleinen Gewehr auf die Preuß. Cavallerie dergestalt feuerte, daß sich selbige bis an den Fuß des Berges, wo sie vorher gestanden, ohne von jemand verfolgt zu werden, zurückzog. Gegen diese Zeit fieng das Feuer an, auf dem Preuß. linken Flügel sehr heftig zu werden. Der General Broun hatte nach und nach 20. Bataillons vor seine zweyte Linie hervorgezogen, die sich durch Loboschütz längst der Elbe ziehen muste, um die Panduren in denen Weinbergen zu unterstützen, welche von denen Preußischen

Grenadiers dermassen von einer Mauer zur andern getrieben wurden, daß sich ein grosser Theil derselben aus Verzweiflung in die Elbe stürzte. Die Oesterreichische Infanterie, welche an der Elbe herunter diesen zu Hülfe gekommen, sahe sich genöthiget, gleichfals das Feld zu verlassen, und sich in Loboschütz zu werfen. Hierauf rückte der Preußische linke Flügel gleichfals bis vor die Stadt Loboschütz, und das Grenadier Bataillon von Kleist, wie auch die Regimenter Itzenblitz und Manteuffel drungen mit aufgesteckten Bajonetten in Loboschütz ein, und jagten 9. Oesterreichische Bataillons heraus, obgleich der General Broun solche gleich jetzo dahin gesendet hatte. Das Ende dieser Schlacht bestand in der Flucht des Oesterreichischen rechten Flügels, und der General Broun hinderte durch die schöne Bewegung, die er mit seinem linken Flügel machte, um die zerstreuten Trouppen zu bedecken, daß die Preußische Cavallerie, die ohnedem ermüdet war, denen Oesterreichern nicht nachsetzen konte. In dieser Stellung erwartete der General Broun hinter Loboschütz die Nacht, um sich weiter zurückziehen zu können, - das er auch in der folgenden Nacht gethan, und in seinem Lager bey Budin sich zurückgezogen hat. Die Preußische Armee hat in dieser Schlacht bestanden aus 25. Bataillons, worunter 3. Bataillons Grenadier gewesen, ferner aus 41. Esquadrons Cüraßiers, und 20. Esquadrons Dragoner. Der Verlust dieser Schlacht setzte den General-Feld-Marschall Graf von Broun ausser Stande, seine Armee zur Befreyung der Sachsen vorrücken zu lassen, welches allerdings vor die gröste Folge dieses von Sr. Majestät erfochtenen Sieges zu rechnen. Beyde Höfe unterliessen nicht,

dem

dem Publico eine ausführliche Beschreibung dieses Treffens vorzulegen, welche man, um der Unpartheylichkeit eines Geschicht-Schreibers eine Genüge zu thun, hier allerdings beybringen muß, und welche der geneigte Leser am besten gegen einander halten kan, wenn man den in angefügtem Kupferstich befindlichen Abriß dieser Haupt-Schlacht erweget:

Erklärnng derer in diesem Kupferstich befindlichen Buchstaben.

a Erste Colonne von dem General-Feldmarschall von Keith geführt.

b Zweyte Colonne von Sr. Königl. Majest. selbst geführet, über Außig, Turmitz und Welmina.

Königl. Preußische Armee, wie solche des Nachts vor der Bataille in Gewehr gestanden, nachdem sie aus dem Lager vor Mansdorf aufgebrochen und über die beschwerlichen Gebürge paßirt.

d Die Bataillons von Braunschweig, Quad und Plankense, so Se. Majest. am 30 Sept. Abends noch vorrücken lassen, um die Armee vor dem Anlauf der feindlichen Vor-Trouppen sicher zu stellen.

e Preußische Armee wie selbige sich in Ordre de Bataille formirt, nachdem der lincke Flügel die Croaten und Panduren aus den Weinbergen

f vertrieben.

g Zweyte Disposition der Preußischen Armee, nachdem selbige avancirt, damit die Cavallerie, so hinten zurück und wegen der Gebürge nicht zu attaquiren, und die feindliche

h attaquirte.

i Dritte Disposition Preußischer Armee, nachdem der rechte feindliche Flügel geschlagen, und durch Lobositz verfolgt worden.

k Oesterreichische Armee, wie sie Tags vor der Schlacht im Lager gestanden.

l Eben dieselbe, wie sie zwischen Lowositz und Sulowitz.

m Feindliche Artillerie und Grenadiers.

n Preußische Artillerie auf einer Batterie, welche auf dem Homolckaberg gestanden, da der Oesterreichische lincke Flügel einen Versuch gethan, gegen dem Preußischen rechten Flügel zu avanciren.

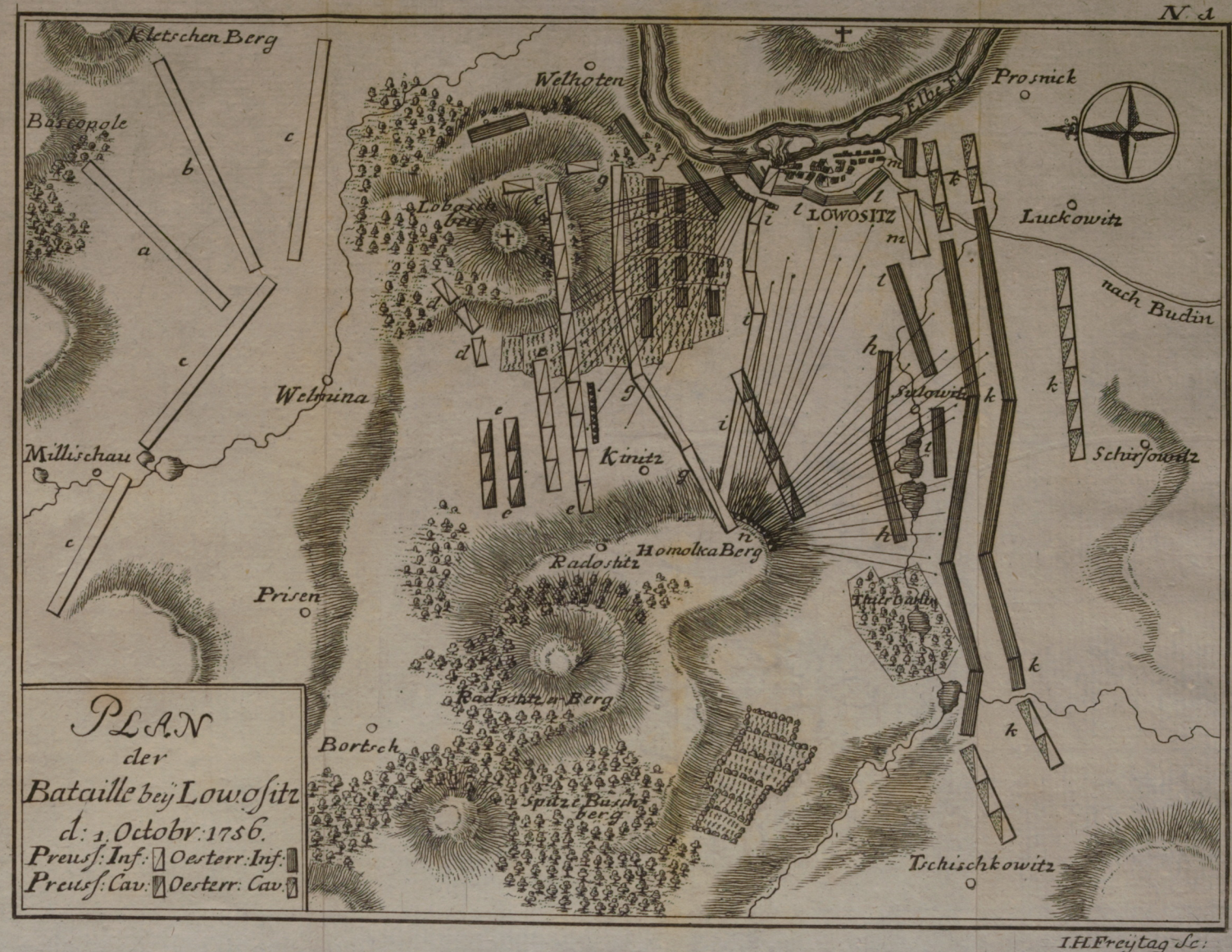

Königliche Preußische Relation von dem am ersten des jetzigen Monats über die Oesterreicher erfochtenen Siege enthält folgendes:

Se. Majestät der König erhoben sich den 28ten September aber ganz allein aus ihrem Haupt-Quartier zu Groß-Sedelitz, und verfügten sich zu ihrer in Böhmen bey Außig campirenden Armee. Sie fanden vor gut, mit ihren Trouppen weiter fort zu rücken. Sie beorderten demnach ein Vordertreffen von 8. Bataillons und 10. Escadrons Dragonern nebst 8. Escadrons Husaren. An der Spitze dieses Corps marschirten sie nach Turmitz, und ertheilten der Armee Ordre, Ihnen in zwey Colonnen zu folgen, von welchen die eine über Brascopol gehen, die andere aber eben den Weg nehmen solte, welchen die Avantgarde genommen hatte. Von Turmitz marschirten sie mit ihrer Avant-Garde nach Wilmina, wo sie des Abends eine Stunde vor Untergang der Sonne eintrafen. Sie sahen daselbst die Oesterreichische Armee, deren rechter Flügel sich gegen Lowoschütz, und der linke gegen den Egerfluß erstreckte. Noch denselben Abend bemächtigten sich Se. Königlichen Majestät in höchst eigener Person nebst 6. Bataillons eines holen Weges und der Anhöhen, die Loboschütz umgeben, und deren Sie sich des folgenden Tages bedienen wolten, um von dort aus gegen die Feinde auszurücken. In der Nacht langte die Armee zu Wilmina an, wo Sr. Königlichen Majestät die Bataillons wie auch die Escadrons dergestalt formirten, daß eins hinter dem andern schliessen muste. So bald den 1ten October der Tag anbrach, so nahmen Sie die vornehmsten Generals zu sich, und zeigten ihnen die vorerwehnten Anhöhen, die Sie mit ihrer Armee einnehmen wolten. Die Infanterie solte nehmlich die erste Linie formiren, und zwey hohe Berge, nebst einem zwischen beiden gelegenen Grunde einnehmen, einige Bataillons solten die zweite, und die gantze Cavallerie die dritte Linie ausmachen. Sie wandten allen möglichen Fleiß an, die Flügel an diesen Anhöhen wohl zu richten, der rechte Flügel der Infanterie nahm seinen Posten ein, und er brauchte alle Vorsicht, um sich desselben wohl zu versichern. Indem sich der linke Flügel formirte, so gerieth er sogleich mit den feindlichen Panduren und Grenadiers, die sich in einigen

mit

mit steinernen Mauern umgebenen Weinbergen postirt hatten, in ein Gefecht. Auf solche Art rückten wir bis an die Gegend, wo sich das Gebürge gegen die Feinde erstreckte, woselbst wir die Stadt Loboschütz sahen, welche mit einem starken Corps Infanterie, einer grossen Batterie von 12. Kanonen, die vorwärts stunden, und mit Cavallerie umgeben war, welche letztere sich in einer Linie zwischen Loboschütz und dem Dorf Sauchitz gestelt hatte. Es war ein dicker Nebel, und alles, was man unterscheiden konte, war eine Art von Hintertreffen des Feindes, welches nur den Angrif erwartete, um sich zurück zu ziehen. Se. Königl. Majestät schickten einige zum recognosciren aus, deren Bericht mit dem, was man geurtheilet hatte, überein kam. Nachdem also die Bataillons in gedachten hohlen Wege, wie es Sr. Königl. Majestät vor gut gefunden hatten, postirt waren, so glaubten Höchstdieselben, daß es nunmehro darauf ankäme, die vor Ihnen stehende feindliche Cavallerie zurück zu treiben. Sie liessen also die Ihrigen anrücken, welche die feindliche angrif, das Feuer der feindlichen Kanonen zwang sie, sich zurück zu ziehen, um sich unter dem Schutz unserer Infanterie zu formiren. Sie that zum zweytenmal den Angrif, und ob die Feinde gleich mit 60. Kanonen in ihren beyden Flanquen feureten; so verhinderte sie dieses doch nicht, die Oesterreichische Cavallerie gänzlich über den Haufen zu werfen. Nach diesem Angrif befahl der König derselben, sich abermals auf dem Berge hinter der Infanterie zu setzen, woselbst er sie in Ordnung stelte. Unterdessen dauerte die Kanonade fort, und der Feind wendete alle ernstliche Kräfte an, den linken Flügel der Infanterie zum weichen zu zwingen. Der König, welcher es vor nöthig erkante, sie zu unterstützen, lies die Bataillons der ersten Linie linksum machen, und die dadurch gemachten Oefnungen durch die Bataillons der zweiten Linie wieder besetzen. Er formirte mit seiner Cavallerie eine zweite Linie, welche die Infanterie unterstützte, und zu gleicher Zeit muste der ganze linke Flügel in einer gewissen Zeit Entfernung von einander folgen, und sich darauf schwänken, worauf die Stadt Loboschütz ungeachtet der Canonen und der erstaunenden Anzahl der feindlichen Infanterie, die ihr in die Flanquen fiel, einnahm, von diesem Platz Meister wurde, und die ganze feindliche Armee in die Flucht jagte. Der Prinz von Bevern hat sich bey

dieser

dieser Gelegenheit auf solche ausnehmende Art hervor gethan, daß man seinen Ruhm nicht genug erheben kan. Die Cavallerie so wohl als die Infanterie haben bey dieser Gelegenheit Wunder der Tapferkeit gethan, wovon man noch keine Beispiele hat. Die Infanterie hat starke Gehege von Weinbergen und fest gemauerte Häuser erstiegen und eingenommen, und von 7. Uhr an bis des Nachmittags um 3. Uhr das Feuer der Canonen und der Infanterie, besonders auch den Angrif von Loboschütz ausgehalten, welches so lange ohne Unterlaß fortdauerte, bis der Feind zum weichen gezwungen wurde. Der Major Müller von der Artillerie, hat sich auf eine ausnehmende Art distinguiret. Die General-Majors von Luderitz und von Oerzen wie auch der Oberste von Holtzendorff von den *Gens d'Armes* sind geblieben.

Was aber den in diesem Treffen bey der Preussischen Armee erlittenen Verlust anbetrift, so ist man im Stande, dem geneigten Leser folgende glaubwürdige Liste mitzutheilen; Es sind nehmlich bey der Cavallerie überhaupt 11. Officiers, 7. Unter-Officiers, 2. Spielleute, und 272. Gemeine getödtet worden. An Bleßirten aber sind 28. Ober-Officiers, 33. Unter-Officiers, 4. Spielleute, nebst 387. Gemeine gezehlet worden, wie denn auch 8. Ober-Officiers, 13. Unter-Officiers, 1. Spielmann und 218. Gemeine in die feindliche Krieges-Gefangenschafft gerathen. Bey der Infanterie hingegen, sind 5. Officiers, 10. Unter-Officiers, 2. Spielleute, und 413. Gemeine getödtet worden, an Verwundeten hat man gerechnet 53. Officiers, 59. Unter-Officiers, 11. Spielleute, nebst 1303. Gemeine.

Der Kayserl. Königl. General Graf von Broune erstattete von dieser Schlacht an seine Kayserin folgende Relation.

Zum Verfolg dessen, was ich Ew. Kayserliche Majestät in meinen letzten Briefe vom 30. Sept. zu berichten die Ehre gehabt habe, ist der König von Preussen nicht

nach

nach Außig zurück gegangen, sondern mir in eigner Person mit einer Armee von 40000. Mann, wie zum wenigsten alle versichern, entgegen gerücket. Bey dieser Nachricht lies ich augenblicklich, noch an eben dem Abend die Weinberge an beyden Seiten besetzen, und tausend Croaten an jeder Seite stellen. Man fing um 2. Uhr nach Mitternacht an zu feuern. Endlich brach die Preußische Armee des Morgens bey Anbruch des Tages durch den Pas von Welmina, breitete sich zur rechten über die Höhen, zur linken und in dem niedrigen Lande aber bey Loboschütz aus, und das Treffen fing um 7. Uhr an, als der Nebel aufstieg. Das Feuer war von beyden Seiten sehr heftig, und das Canoniren der Feinde so stark, daß alle gestehen, dergleichen niemals gehöret zu haben. Dem ohngeachtet thaten unsere Trouppen Wunderwerke der Tapferkeit, indem sie das heftige Feuer des groben Geschützes mit einer Standhaftigkeit aushielten, die wenig ihres gleichen hat, und den Angrif des Feindes verschiedene mal zurück trieb. Als die Preussen dieses sahen, fingen sie an, in das Dorf Loboschütz glüende Kugeln zu werfen, daß es in Brand gerieth. Dieser Zufall zwang zum Theil unsere Infanterie, die sonst zwischen dem Feuer des Dorfes und dem feindlichen gewesen seyn würde, die Höhe des Dorfes zur rechten zu verlassen, um sich in der Ebene zu formiren; Hierauf wurde das Feuer schwächer, und hörte endlich um 3. Uhr des Nachmittags ganz auf. Unsere Cavallerie hat Wunder verricht; und die feindliche zweilmal zurück geschlagen, daß sie sich nicht wieder sehen lassen durfte, und sich hinter ihre Infanterie begeben muste. Die Cavallerie Regimenter, die mit dem Feinde zusammen geritten, waren nur die vom rechten Flügel, nemlich Ertzherzog Joseph, Cordua, Pretlach, Stampach, und Anspach mit allen Carabiniers und Grenadiers zu Pferde. Alle aber haben mit einer bewundernswürdigen Geduld das erschreckliche Feuer des Feindes ausgehalten; und weil ich sahe, daß der Feind seine gröste Macht, gegen unsern rechten Flügel hinzog, so schickte ich noch den Prinzen von Löwenstein mit zweyen Cavallerie Regimentern von dem linken auf den rechten Flügel, welches der ganzen Sache den Ausschlag gab, und der besagte Prinz hat bey dieser Gelegenheit sich ungemein hervor gethan. Von den Officiers von Range ist nur der General Radicati todt.

Der

Der General Lobkowiz verwundet und gefangen und der Dänische General Ranzau auch verwundet. Der Oberste Zentivani ist todt. Der Obriste Caroli; der Generaladjutant Hagen, mein Sohn, Wiese, Gourcy und Lascy aber sind verwundet. Dieser letzte hat nicht nur die gröste Tapferkeit bezeiget, sondern sich auch unter dem ganzen Treffen als einen geschickten Officier bewiesen; und ich dürfte mir fast schmeicheln, daß ich den vollkommensten Sieg erfochten haben würde, wenn er nicht verwundet worden wäre, weil ich Ursache habe zu glauben, daß er, es hätte kosten mögen, was es wolte, mir die Höhen zur rechten behauptet hätte. Drey Stunden lang hatte ich die schönste Hofnung von diesem Siege; da aber endlich der Feind seine gröste Macht von Fusvölkern gegen meinen rechten Flügel gezogen hatte, so hat er unsere Croaten und Infanterie gezwungen die Höhen dieses rechten Flügels zu verlassen. Meiner Rechnung nach beläuft sich die Anzahl der Todten und Verwundeten nicht höher als auf 2000. Mann. Der Feind muß weit mehr verlohren haben, ausser einigen hunderten, die wir von demselben gefangen genommen, worunter sich viele Officiers befinden, davon ich übermorgen Ew. Kayserliche Majestät die Liste zuzusenden die Ehre haben werde, wobey zugleich eine ganz umständliche Nachricht erfolgen soll, da mir heute die Zeit fehlet. Canonen und Fahnen sind so viel ich weis nicht verlohren worden; Man sagt nur, daß dem Regimente Cordua eine Standarte fehlen soll, welches am meisten gelitten hat. Ich blieb die ganze Nacht auf dem Schlachtfelde. Da aber alle Wagen mit Lebensmitteln und Fourage in Sicherheit waren, so glaubte ich, da ohnedem diese Ebene Mangel an Wasser hat, daß es besser seyn würde, wenn ich diesen Morgen in mein voriges Lager hinter der Eger wieder zurück zöge, damit ich an keiner Sache Mangel leiden mögte, die zur Unterhaltung einer Armee nöthig ist. Uebrigens versichere ich Ew. Majestät daß dieses Treffen, so hitzig und blutig es auch gewesen ist, nichts in dem System der Operationen und Umstände verändert, weil ich nicht im geringsten gewichen bin, und noch allezeit mich wieder dahin ziehen konnte, wo ich gewesen war. Der König von Preussen hat zum höchsten nicht mehr als 15000. vor dem Retrenchement der Sachsen lassen können. Der König hat sein Lager hinter dem Schlachtfelde genommen, und war noch nicht einmal alsdann,

dann, als wir uns wegzogen, Meister von Lohoschütz. Die Deserteurs und Gefangenen versichern, daß sie 3. Generals verlohren haben, deren Nahmen sie jedoch nicht wissen. Der General Odonel, der nach dem Tode des Generals Radicati und nach der Gefangennehmung des Printzen Lobckowiz die ganze Cavallerie des rechten Flügels allein commandirte, da er vorher bey dem ersten Angriffe die Carabiniers und Grenadiers commandirt hatte, hat sich überhaupt so aufgeführt, daß er der hohen Gnade Ew. Majestät in der That würdig ist. Der General Lucheſi, dem ich das Commando des linken Flügels über die Cavallerie gegeben, weil ich anfänglich 6. Regimenter dahin gestellet hatte, hat bey dieser Gelegenheit wiederum Proben von seiner gewöhnlichen Unerschrockenheit abgeleget. Sonst hat dieser ganze linke Flügel, sowol die Cavallerie als Infanterie, welche unter der Anführung des Feld-Zeugmeisters Collowrath stund, fast gar nichts gelitten, weil der Feind den rechten Flügel am heftigsten angegriffen hat. Ich bin ꝛc. ꝛc.

§. 369.

Se. Majestät sehen sich genöthiget, gegen die ungegründeten Beschuldigungen der Wienerischen und Sächsischen Höfe zu vertheidigen, welches in nachfolgenden Schriften geschehen.

Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königlichen Majestät in Preussen gegen die falschen Beschuldigungen des Dreßdenschen Hofes.

Diejenigen rechtmäßigen Bewegungsgründe, durch welche Se. Königliche Majestät in Preussen sind bewogen worden, sich während der dermaligen Krieges-Unruhen der Churſächsischen Erblande zu versichern, sind gar nicht von der Art und Beschaffenheit, daß sie das Licht scheuen, und vor den Augen der Welt verdeckt gehalten werden

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0655
DFG

den solten. Se. Königl. Majest. haben solcher, blos aus Achtung für Se. Königl. Majest. in Pohlen, als einen Prinzen, welchem Sie keinesweges als Feind begegnen wolten, in der gleich bey Einrückung Dero Armee in Sachsen bekannt gemachten Declaration, nur obenhin Meldung gethan, in der Hofnung, daß die Zurückerinnerung des Vergangenen, und die Entdeckung Dero Besorgniß für das Zukünftige, bey dem Sächsischen Hofe nothwendig die Vermuthung erwecken würde, daß Höchstderoselben seine geheime Anschläge und gefährliche Absichten zur Gnüge bekannt seyn müsten. Sie schmeichelten sich dahero auch mit der Erwartung, es werde gedachter Hof die vernünftigste Parthey ergreiffen, und, an statt sich Deroselben genommenen Maßregeln zu widersetzen, vielmehr solche mit ausführen helfen. Allein, die dagegen bezeigte Wiederspenstigkeit dieses Hofes; die Bemühungen, welche derselbe mit dem gröstem Eifer angewendet, des Königs Unternehmen einen falschen Anstrich zu geben, und endlich die groben Verläumdungen und falschen Aufbürdungen, mit welchen die sächsischen Ministri Se. Königl. Majestät auf eine höchstverwegene Weise belegen, setzen nunmehro Höchstdieselbe in Nothwendigkeit, dasjenige an das Licht zu bringen, was Sie sonst gern verheelen wollen, und dadurch ganz Europa zu überzeugen, daß Sie zu der genommenen Entschliessung durch eine unumgängliche Nothwendigkeit gebracht worden, und dabey nichts anders als den Regeln einer gesunden Staatsklugheit, der Vernunft und der Billigkeit gefolget sind. Der Churfächsische Hof hat nicht allererst anitzo angefangen, wider Seiner Königlichen Majestät in Preussen Interesse zu arbeiten. Sein während des Krieges von 1744. gehaltenes Betragen giebt von seinen geführten gefährlichen Anschlägen und bösen Absichten die allerüberzeugendste Probe, und der den 18ten May des folgenden Jahres zu Leipzig unterzeichnete Theilungs-Tractat, nach welchem sich derselbe die Sr. Königl. Majest. in Preussen zuständige Herzogthümer Magdeburg und Crossen, nebst den Schwibus- und übrigen in der Lausitz belegenen Creysen, zugeeignet, legt diejenigen geheimen Ursachen ganz klar zu Tage, welche ihn bewogen, sich mit des Königs Feinden zu vereinigen. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät liessen inzwischen diesen wider Sie geschmiedeten, jedoch von Ihnen glücklich vereitelten

Complot,

Complot, ungeahndet hingehen, und als das Glück der Waffen Höchstdieselbe in den Stand setzte, Ihre gerechte Rache ausbrechen zu lassen, so folgten Sie vielmehr Ihren natürlichen Trieben der Großmuth, und schmeichelten sich mit der Hofnung, dadurch diesen übelgesinnten Hof zur Erkenntlichkeit zu bewegen und zu gewinnen. Der Ausgang aber zeigte Höchstderoselben gar bald das Gegentheil, und der zu Dreßden geschlossene Friede, welcher von Sr. Königl. Majest. Mäßigung das allerrühmlichste Zeugniß ableget, wird auf solche Weise ein immerwährendes Denkmal der Undankbarkeit des Dreßdenschen Hofes seyn und bleiben. Denn es waren kaum 2 Jahre verflossen, als dessen Ministri obgedachten währendem letztern Kriege gezeichnete Theilungs-Tractat, auf alle nur mögliche Weise, wieder rege zu machen suchten, und die Vortheile, welche sich derselbe darinn ausbedungen, nebst dem sich ausgesuchten Antheil an den Seiner Königlichen Majestät geraubten Staaten, solten zum Hauptgrunde seines Beytritts zu dem Petersburgischen Tractate dienen. Es waren solche sogar von dem Grafen von Brühl zum Preise ausgesetzet, gegen welchen er die Freundschaft und den Beystand seines Herrn allen denenjenigen anbot, welche sich um solche bewarben, und blieben eine lange Zeit der Vorwurf der zu Wien und Petersburg angestellten Unterhandlungen, wurden auch, so oft man den Dreßdenschen Hof zu etwas gebrauchen wolte, sogleich von neuem aufs Tapet gebracht. Es hat auch dieser Hof sothanen Plan, seit dem Dreßdenschen Frieden bis auf den heutigen Tag, beständig im Sinne geführet, und man findet davon in den Depechen der Sächsischen Minister, welche Se. Königl. Majest. in Ihre Hände zu bekommen Gelegenheit gefunden, hinlängliche Spuren.

Um aber desto sicherer zu seinem Zweck zu gelangen, so verabsäumte der Graf Brühl nicht das allergeringste, was ihm nur einigermassen zu Ausführung dieses Plans behülflich zu seyn schiene. List und Betrug, die allerverhaßtesten Eingebungen und die allergröbsten Kunstgriffe, nichts ward unterlassen, um das Betragen Seiner Königlichen Majestät in Preussen verdächtig zu machen, und Derosselben allerunschuldigste Handlungen mit den giftigsten Verläumdungen zu beflecken. Dieses schändliche Betragen

des Grafens von Brühl aber schien ihm noch nicht zu Erreichung seiner Absichten genug zu seyn. Die Falschheit dieses Ministers solte dieselbe noch mehr befördern helfen. Zu dem Ende führte er zu eben der Zeit, als er wider Seine Königliche Majestät arbeitete, und alle Deroselben Nachbarn in Furcht und Srecken wider Sie zu setzen, Ihnen Dero Bundesgenossen abspenstig, und dagegen alle Welt zum Feinde zu machen suchte, gegen die Königl. Ministers zu Dresden die Sprache der aufrichtigsten Freundschaft, und wenn man seinen Reden hätte Glauben beymessen können, so hätte man sagen sollen, daß solche auf ein zwischen beyden Höfen zu errichtendes genaues und enges Vernehmen und Verständniß abzieleten. Allein, weil derselbe mehr die Kunst besitzet, böse Händel anzustiften, als solche hiernächst zu verbergen, so war er auch, ohnerachtet aller seiner vermeintlich genommenen Vorsichtigkeit, nicht vermögend, zu verhindern, daß solche nicht zu Sr. Königlichen Majestät Wissenschaft gelangen konnten.

Es hätten jedoch Se. Königliche Majestät diesen ohnmächtigen Ränken dieses arglistigen Ministers noch fernerhin mit der verdienenden Verachtung nachgesehen, wenn nicht die herannahende Entwickelung gewisser von der herrschsüchtigen Staatskunst, des Oesterreichischen Hauses ausgebrüteter Vorfälle Ihre Aufmerksamkeit erwecket hätte. In einem so gefährlichen Zeitpuncte konnten Se. Königliche Majestät des Sächsischen Hofes bekannte Absichten nicht mehr mit gleichgültigen Augen ansehen, und Sie erhielten auch bald darauf die neue Anzeige eines zwischen demselben und dem Wienerischen Hofe getroffenen geheimen Einverständnisses. Das von dem Grafen Rutowsky an den Kayserlichen Königlichen Feldmarschall Broun über die dermaligen Umstände erlassene, und zufälliger Weise in die Hände Sr. Königlichen Majestät gekommene Schreiben gab deutlich genug zu verstehen, daß von gewissen auf allen Nothfall zu ergreifenden Maßregeln die Frage wäre, und nach den eingegangenen Nachrichten war eben dieses die Absicht der von dem Grafen von Flemming zu Wien angefangenen Unterhandlung, welcher daselbst die Unmöglichkeit vorgestellet hatte, worin sich sein Hof, theils durch seine Umstände, theils durch die

die Macht des Königs in Preussen, dermalen befände, sich sogleich über die gethanen Vorschläge zu erklären.

Se. Königl. Majestät in Preussen erfuhren auch ganz zuverläßig, daß der Wienerische Hof diese Entschuldigung angenommen, dagegen aber zu gleicher Zeit zu verstehen gegeben, wie sich vielleicht in der Folge der Zeit eine bequeme Gelegenheit ereignen würde, welche man sich zu Nutze machen könnte, und daß man sich alsdenn mit der Hofnung schmeichele, es werde der Dreßdensche Hof kein Bedenken haben, sich den Absichten des Oesterreichischen Hauses gemäß zu betragen. Der Graf Brühl hat sich auch dieses gefallen lassen, und in dessen Gefolge wurde beschlossen, sich der Freundschaft des Rußischkayserl. Hofes zu versichern, und sich auf alle Fälle in Bereitschaft zu halten, auch den Durchzug der Königl. Preußischen Armee ganz geruhig geschehen zu lassen, hiernächst aber sich dergestalt zu entschliessen, wie es die Umstände der Zeit erlauben und mit sich bringen würden.

Alle diese Umstände stimmen mit der Wahrheit überein, und werden durch die in Sr. Königl. Majest. in Preussen Händen bereits befindliche, dem Publico aber mit nächstem vor Augen zu legende glaubwürdige Schriften bestärket werden. Se. Königl. Majestät wollen, nach diesen Umständen, der Entscheidung eines jeglichen unpartheyischen, und durch die Ränke der Sachsen und Oesterreicher nicht verblendeten Menschen, ganz gerne überlassen, ob, bey solchen unverwerflichen und kahlen Proben der gefährlichsten Absichten des Dreßdenschen Hofes, Höchstderoselben in denen Umständen, worinnen sie sich dermalen befinden, eine andere Wahl, als die von Ihnen ergriffene übrig geblieben sey? und ob Höchstdieselbe sich der freyen Willkühr eines bekantermaßen so übel gegen Sie gesinneten Nachbars überlassen können? Konnten Sie wohl, da Sie sich verbunden sahen, einer ungerechten Friedens-Stöhrung zuvor zu kommen, die Sächsische Armee hinter ihren Rücken lassen, ohne ihre Lande der Verwüstung, und Sich selbst Ihrem eigenen Untergange bloß zu stellen? und legte ihnen nicht die in vorigen Zeiten gehabte Erfahrung und der Schutz, welchen Sie Ihren Unterthanen schuldig sind, die Verbindlichkeit auf, sich vor allen Dingen der Sächsischen Lande zu versichern, und den Dreßdenschen Hof ausser Stand

zu setzen, zu ihrem Schaden und Nachtheil etwas zu unternehmen? Und dieses sind auch die wichtige Betrachtungen, welche Se. Königl. Majest. wiewol wider Ihren Willen, zu einem Vorgang gebracht, dessen Höchstdieselbe sonst gerne überhoben bleiben mögen. Wann aber gleich Dieselbe die Nothwendigkeit desselben, noch ehe Sie sich dazu entschlossen, voraus gesehen, so sind Sie doch von derselben, während Ihres Aufenthalts in Sachsen jemehr und mehr überzeuget worden. Die von langer Zeit her daselbst errichtete, und anjetzo zur Unterhaltung der Sächsischen Truppen dienende beträchtliche Magazine; der Entschluß des Königs von Pohlen, Sich an die Spitze seiner Armee zu stellen, und deren Lage so zu richten, daß die Vereinigung mit der Oesterreichischen dadurch desto leichter geschehen könne; und endlich ein durch die Böhmischen Gebürge gantz neu gemachter und hier und da mit Pfählen bezeichneter Weg, auf welchen die merkwürdige Auffschrift, Militair-Strasse, sich befindet, sind alles Umstände, welche die Absichten des Sächsischen Hofes vollends in ihr gantzes Licht setzen. Diese neu gemachte Militair-Strasse wird gewiß nicht vor Se. Königl. Majestät in Preussen Armee gemacht worden seyn, und die noch bis auf den heutigen Tag vorhandene Pfähle sind unverwerfliche Beweise, eines schon seit langer Zeit zwischen denen Höfen von Wien und Dreßden eingegangenen genauen Einverständnisses, und legen mehr als zu deutlich an den Tag, wie grosse Ursach der König gehabt habe, die Würckung desselben zu hintertreiben. Es ist auch nur umsonst, wenn die Sächsischen Ministers gegen solche überzeugende Beweise die von dem König von Pohlen geschehene Neutralitäts-Vorschläge einwenden wollen: Wie hätten Se. Königl. Majestät in Preussen auf dergleichen, durch die Macht, erzwungenen Tractat bauen können? Würde nicht der mit so vieler List und Spitzfindigkeit begabte Graf Brühl eben darin einen mehr als zureichenden Vorwand gefunden haben, die Gültigkeit desselben in Zweifel zu ziehen? und würden sich nicht Se. Königl. Majest. dadurch in eben die bedenckliche Umstände versetzet haben, worin Sie sich im Jahr 1745. befunden, und welche Sie auf alle nur mögliche Weise vermeiden wolten? Es blieb also Höchstderoselben, zu Ihrer Sicherheit, kein ander Mittel übrig, als das Sächsische Lager bey Pirna einzuschliessen, und

die

die gantz augenscheinlich, zum Dienst ihrer Feinde und Verheerung ihrer Lande, bestimmte Truppen zu entwaffnen. Es war dieses die einzige Parthey, welche Sie in ihren dermaligen Umständen ergreiffen konten, und die gantze unpartheyische Welt, wird anerkennen müssen, daß Se. Königl. Majest. in Preussen, ohne wieder alle Regeln der Klugheit anzustossen, und von Seiten Ihrer eigenen Unterthanen, die schwerste Verantwortung auf sich zu laden, nicht anders, als Sie würcklich gethan, haben handeln können. Es schmertzet zwar Se. Königl. Majestät nicht wenig, den König von Pohlen in dergleichen unangenehme Umstände versetzet zu sehen. Allein, wer ist daran Schuld, als derjenige Minister, dessen Rathschlägen Se. Königl. Majestät in Pohlen ohne Bedencken folgen, und welcher nicht weniger der Chur-Sächsischen Lande als des Königs in Preussen abgesagter Feind ist. Es würde in höchstgedachter Sr. Königl. Majest. von Pohlen freyen Willen gestanden haben, sich, gleich zu Anfang dieser Unruhen, in Dero Königreich zu begeben, und daselbst dem zu Warschau ausgeschriebenem Reichs-Tage beyzuwohnen. Se. Königl. Maj. in Preussen selbst hätten solches recht gerne gesehen, und hätten, zur Beförderung solcher Reise, allen Vorschub gethan. Es kan demnach Höchstderoselben nicht zur Last geleget werden, wenn des Königs in Pohlen Majestät dagegen auch in diesem Vorfall, denen ihnen schon vor langer Zeit verdächtig seyn sollenden Rathgebern gefolget, und den Entschluß gefasset, in Ihren Churlanden zu bleiben, sich an die Spitze Ihrer Armee zu stellen, und sich mit derselben in ihrem Lager einschliessen zu lassen.

Alles, was Se. Königl. Majest. in Preussen bey diesen Umständen thun können, ist dieses, daß Sie dem Könige in Pohlen alle einem Souverain schuldige Achtung erweisen lassen, und dieses ist auch bis dahin geschehen, und wird auch ins künftige beobachtet werden. Zwar sind Se. Königl. Majestät die schimpflichen Gerüchte und die offenbaren Unwahrheiten gar nicht unbekannt geblieben, welche der Graf Brühl so wol darüber, als auch über die angebliche Bedrückungen der Unterthanen und gegen dieselbe verübte Grausamkeiten, an allen Orten auszusprengen gut gefunden; Sie wissen aber auch, daß alles,

was aus einer so verdächtigen Quelle herfließt, billig nicht den allergeringsten Eindruck machen, und daß diejenige falsche und erdichtete Beschuldigungen, da solche so weit von des Königs Majestät bekannten Denkungsart entfernet, als der offenbaren Wahrheit entgegen sind, noch viel weniger einigen Glauben finden solten. Vielmehr hat der König von Pohlen von Sr. Königl. Majestät in Preussen alle nur mögliche Achtung zu erwarten, welche die dermaligen Umstände verstatten wollen. Es erhalten demnach auch Se. Königl. Majestät in Pohlen für Ihre Tafel allen erforderlichen Vorrath von Lebensmitteln und andern Erfrischungen; und man hat niemals die allergeringste Schwierigkeit gemacht, der Königin Majestät so viel Gelder zukommen zu lassen, als Dieselbe nur verlanget haben. In dem innersten des Landes herrscht die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Die Preußischen Truppen halten die schärfste Manns-Zucht, und die dortigen Einwohner wissen von keiner Plünderung oder andern Gewaltthätigkeiten. Die Handlung geniesset eben der Freyheit, welcher sie sich im Schooß des Friedens zu erfreuen hat. Müssen gleich an die Königl. Preußische Armee die benöthigten Lebensmittel und Fütterung für die Pferde geliefert werden, so ist solches eine nothwendige Folge von denen Umständen, worinnen sich dermalen Se. Königliche Majestät befinden, und es geschicht darunter nichts anders, als was bey allen gesitteten Völkern in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget. Die Eröffnung der Archive ist blos darum geschehen, damit Seine Königl. Majestät von verschiedenen Schriften, wovon Sie bereits die Abschriften in Händen hatten, auch noch die Originale überkommen möchten. Alle übrige Schriften hat man nicht angerühret, und Se. Königl. Majest. in Preussen haben sich auch zu jenem Vorgange nur einzig und allein aus der Ursache entschliessen müssen, damit Sie den Graf Brühl ausser Stand setzten, das wirkliche Daseyn dieser Schriften abzuleugnen, und dagegen das Publicum von der Wahrheit alles desjenigen, was man ihm vorgeleget, desto besser zu überführen vermöchten. Mit einem Worte, bey diesem ganzen Unternehmen haben Se. Königl. Maj. in Preussen keinen andern Endzweck, als ihre eigene Vertheidigung und Sicherheit. Sie wollen die sächsischen

Troup-

Trouppen nur ausser Stand setzen, Ihnen zu schaden. Ihre Absichten sind weder gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen, noch gegen Dero Staaten gerichtet. Sie machen auf Dieselbe keine Anforderung, und suchen davon auch nicht einer Hand breit Landes an sich zu bringen. Zwar ist gar nicht abzuleugnen, daß das Betragen des Dreßdenschen Hofes Se. Königl. Majestät vollkommen berechtiget hätte, sich gegen denselben ganz anders zu verhalten; und es haben auch öfters weit geringere Beschwerden, als diejenigen sind, welche Se. Königl. Majestät gegen den Dreßdenschen Hof zu führen haben, Ursache und Gelegenheit zum Kriege gegeben. Nichtsdestoweniger aber verbleiben Se. Königl. Majestät in Preussen bey dem festen und schon vorhin bekannt gemachten Entschlusse, des Königs in Pohlen Majest. in dem völligen und ruhigen Besitz aller ihrer Länder wieder einzusetzen, sobald Dieselben solches, ohne Gefahr und Schaden Ihrer eigenen, werden vornehmen können. Se. Königl. Majestät schmeicheln sich ganz zuversichtlich, daß diese unverfälschte Anzeige der Bewegungsgründe Ihrer Handlungen und des wahren Zustandes der Sachen in Sachsen, ganz Europa von der Gerechtigkeit Ihres Verfahrens überzeugen, und dagegen diejenigen verläumderischen Vergrösserungen gänzlich vereiteln wird, von welchen die Sächsischen Ministers unaufhörlich das Publicum zu unterhalten bemühet sind, um nur desselben Mitleiden fälschlich zu hintergehen, und dasselbe für sich einzunehmen.

Gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge und Absichten des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majest. von Preussen mit schriftlichen Urkunden erwiesen.

Die Ursachen, welche Seine Königliche Majestät von Preussen bewogen haben, die Waffen gegen den Wienerischen Hof zu ergreifen, und Sich, so lange der gegenwärtige Krieg dauert, der Erb-Lande des Königs von Pohlen zu versichern, sind auf die strengsten Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Weder Ehrsucht, noch einige Begierde sich zu vergrössern, haben an diesen Entschliessungen einigen Antheil gehabt; sondern es ist eine ganze Kette von gefährlichen

Vorhaben, Anschlägen und Verschwörungen, von Seiten dieser beyden Höfe, welche Se. Königl. Majestät genöthiget haben, von Dero Sicherheit und Vertheidigung zu sorgen. Man hat darüber solche Entdeckungen gemacht, welche diese Warheit in das helleste Licht setzen, und zu gleicher Zeit den strengsten Beweiß, so wohl von Seiner Königl. Majestät gerechten Sache, als von dem ungerechten Betragen derjenigen führen, so Dieselbe zu dieser unangenehmen Entschliessung gebracht haben.

Obgleich Seine Königl. Maj. schon vorlängst von den geheimen Intriguen, so man gegen Dieselbe gespielet, Nachricht gehabt, so würden Sie selbige doch gerne in der Finsterniß, da sie ihren Ursprung genommen, begraben gelassen haben. Da aber der Wienerische Hof auf dem Begrif gestanden, sein weit aussehendes Vorhaben auszuführen, und alle vorgeschlagene billige Mittel einer gütlichen Auskunft und Beruhigung verworfen; so sehen Se. Königl. Majestät Sich wider Willen genöthiget, die in Händen habende Beweise, von dem bösen Willen und gefährlichen Absichten der Höfe von Wien und Dresden gegen Dieselbe, der Welt vor Augen zu legen. Diese Beweise werden nicht allein die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit derer von Sr. Königl. Majestät ergriffenen Maas-Reguln darlegen, sondern auch zugleich zeigen, daß man nichts vorgegeben und angekündiget, welches man nicht durch die glaubwürdigste schriftliche Zeugnisse beweisen könne, welche Sr. Königl. Majestät schon längstens zu Handen gekommen, wovon Sie Sich aber nunmehro die Urkunden zu verschaffen, nöthig erachtet haben, damit Ihre Feinde nicht das Daseyn und die Wahrheit derselben leugnen könten.

Wenn man den Ursprung des grossen Plans, auf welchem der Wienerische und Sächsische Hof, seit dem Frieden von Dresden, gegen Se. Königl. Majestät gearbeitet haben, entdecken will, so muß man bis auf den Krieg, so diesem Frieden vorhergegangen, zurückgehen. Die schmeichelhafte Hofnung, welche beyde vereinigte Höfe auf den Erfolg des Feldzugs von 1744. gegründet, veranlaßte Dieselbe zu Leipzig den 18ten May 1745. zum voraus einen Theilungs-Tractat zu schliessen, vermöge dessen der Wienerische Hof das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen

aber

aber die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Schwibusischen Kreyß, nebst denen Preußischen Besitzungen in der Lausnitz, oder nur einen Theil dieser Provinzien, nachdem man viel oder wenig erobern würde, haben solten. (*)

Nachdem den 25. December 1745. der Friede zu Dresden geschlossen worden, in welchem Se. Königl. Majestät so grosse Proben von Dero Mäßigung, wie auch friedfertigen und uneigennützigen Gesinnung gegeben, so hätte eine solche ausserordentliche Verbindung, als ein eventualer Theilungs-Tractat ist, gegen eine Macht, mit der beyde Theile in Frieden lebten, nicht länger statt haben sollen. Diese Betrachtung konte aber den Wienerischen Hof nicht abhalten, dem Sächsischen, vielleicht einige Tage nach der Unterzeichnung des Friedens, eine neue Allianz anzutragen, in welcher der eventuale Theilungs-Vergleich vom 18ten May 1745. erneuert werden solte; wie man solches selbst durch den damals zu Dresden übergebenen Entwurf beweisen könte.

Allein der Sächsische Hof fand vor nöthig, zuförderst sein Staats-System besser zu befestigen, und auf der, zwischen Rußland und dem Wienerischen Hofe, zu schliessenden Allianz zu begründen. Diese beyde Mächte schlossen würklich den 22ten May 1746. zu St. Petersburg eine Defensiv-Allianz, wenn man selbige bloß nach dem bekannt gemachten Instrument beurtheilen solte. Es ist aber gewiß, daß man nur einen solchen öffentlichen Tractat entworfen, um sechs geheime Articul zu verbergen, wovon der vierte einzig und allein gegen Preussen gerichtet ist, wie dessen unter denen Beylagen (**) befindliche genaue Abschrift zeiget.

Diesen Articul fänget zwar die Kayserin-Königin damit an, daß Sie Sich feyerlich erkläret, den Dresdner Frieden heilig erfüllen zu wollen; allein kurz hernach leget Sie Ihre hierunter hegende wahre Gesinnung deutlicher an den Tag, indem Sie also fortfähret:

(*) Siehe die Beylagen No. I.
(**) Siehe No. II

Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hoffnung und den gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanem Frieden des Königs von Preussen Majestät abgehen solten, es sey gleich, daß Ihro Kayserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät oder Dero Erben und Nachkommen feindlich begegnet, oder Ihre Majestät, die Kayserin von allen Reussen, oder auch die Republick Pohlen feindlich angegriffen würden, in einem oder anderm Fall folglich wiederum das Recht, so der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den, durch vorbesagten Frieden, überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gehabt, mithin auch in denen vorhergehenden zweyten und dritten Articuln erneuerten Garantien, abseiten Sr. Majestät der Kayserin von allen Reussen neuerdingen statt zu finden, und ihre gänzliche Wirckung zu erlangen hätte; So wolten beyde Theile sich alsdenn ein jeder mit 60000 Mann beystehen, um Schlesien wieder zu erobern.

Dieses sind die Gründe, deren der Wienerische Hof sich bedienen will, um Schlesien wieder an sich zu bringen. Ein jeder Krieg so zwischen Preussen und Rußland, oder der Republick Pohlen entstehen mögte, soll als eine von Sr. Königl. Majestät geschehene Verletzung des Dreßdenschen Friedens angesehen werden, und die Oesterreichischen Rechte auf Schlesien wiederum geltend machen, obgleich weder Rußland, noch die Republick Pohlen an dem Frieden von Dreßden einigen Antheil genommen, und letztere, mit welcher Se. Königl. Majestät ohnedem in dem engesten guten Vernehmen zu leben das Vergnügen haben, mit dem Wienerischen Hof nicht einmal in Bündniß stehet.

Mit welchem Grunde kan man wohl behaupten, daß Se. Königl. Majestät von Preussen dem Frieden von Dreßden entgegen handeln solten, wenn dieselben mit einiger Macht, welche dieselbe auch sey, so aber an gedachtem Frieden keinen Antheil genommen, einen Krieg anfiengen, es seye nun aus gerechten oder ungerechten Ursachen. In solchem Fall würde das Natur- und Völcker-Recht den Wienerischen Hof höchstens dahin berechtigen, seinen angegriffenen Bun-

des-

des-Genossen die Bundesmäßige Hülfe zu leisten, keinesweges aber würde gedachter Hof dadurch von seinen mit Preussen habenden besondern Verbindungen losgesprochen werden. Letzteres kan nach allen Rechten nicht anders statt haben, als wenn man Preußischer Seits den Wienerischen Hof selbst unrechtmäßiger Weise beleidigte.

Da nun der Wienerische Hof, in der Petersburger Allianz, offenbar falsche Ursachen zum Grund gesetzet, um daraus gegen Se. Königl. Preußische Majestät eine Verletzung des Dreßdenschen Friedens, und ein Recht Schlesien wieder zu nehmen, herzuleiten, so ist wohl unstreitig, daß dieser Tractat, ohngeachtet des demselben gegebenen Anstrichs einer Defensiv-Allianz, doch eine wahre Offensiv-Allianz gegen Preussen ist, und wenn man mit obgedachten Grund-Sätzen das nachherige Betragen des Wienerischen Hofes zusammen hält; so wird es einem jeden ohnpartheyischen in die Augen fallen, daß so, wie erwehnter Hof sich durch die Petersburger Allianz einen dreyfachen obwohl ungegründeten Vorwand, um Schlesien wiederum in Ansprach nehmen zu können, zu verschaffen gesucht; also derselbe in der Folge der Zeit einen oder andern Vorwand geltend zu machen, und seinen Endzweck zu erreichen, vermeynet, indem er es entweder Sr. Königl. Majest. so nahe legte, daß Höchstdieselben mit Ihm einen Krieg anfangen müßten, oder es durch seine Anhetzungen und andere geheime Kunstgriffe zu einem Krieg zwischen Preussen und Rußland, oder der Republick Pohlen zu bringen vermöchte.

Bey solchen Umständen wird niemanden Wunder nehmen, wenn der Tractat von Petersburg seit der Zeit von dessen Schliessung, der vornehmste Gegenstand der Oesterreichischen Staats-Kunst gewesen, und die vornehmsten Negociationen des Wienerischen Hofes dahin abgezielet, diese Allianz durch den Beytritt anderer Mächte zu verstärcken.

Der Sächsische Hof war der erste, den man zu solchem Beytritt im Anfang des Jahrs 1747 einzuladen, gut gefunden. Dieser Hof bezeugte sich hierzu gleich bereit, und versahe nicht allein seine zu Petersburg befindliche Gesandten, den Grafen von Vitzthum und den von Petzoldt, mit der dazu erfor-

erforderlichen Vollmacht, sondern letztere mußten auch die Erklärung thun; Daß ihr Hof bereit sey, nicht allein dem Petersburger Tractat selbst, sondern auch dem geheimen Articul wider Preussen und allen dem zufolge von beyden Kayſ. Höfen genommenen Verabredungen beyzutreten, wenn nur vor das künftige bessere Maasregeln, als ehemals geschehen, genommen würden, um nicht allein vor dessen Sicherheit und Vertheidigung, sondern auch vor eine demselben nach dem Maase seines Beytrages und des glücklichen Erfolgs zu verschaffenden Schadloshaltung und Belohnung zu sorgen. In Ansehung des letztern Puncts, ließ der Sächsische Hof die Erklärung thun: „Daß, wenn die Kayserin Königin von dem König in Preussen von neuem angegriffen und durch Sächsische Hülfe es dahin gebracht würde, daß man nicht allein Schlesien und Glatz wieder eroberte, sondern auch den König von Preussen noch mehr einschränckte, alsdenn der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen sich an dem zwischen demselben und der Kayserin Königin zu Leipzig den 18 May 1745, zum voraus geschlossenen Theilungs-Vergleich halten wolte.„

Zu gleicher Zeit bekam der Sächsische zu Wien befindliche Gesandte, Graf von Loos, den Auftrag, daselbst eine besondere Unterhandlung einzuleiten, um sich über eine eventuale Theilung derer gegen Preussen zu machenden Eroberungen zu vereinigen, und dabey den oftgedachten Tractat vom 18 May 1745 zum Grunde zu legen. Alles dieses erhellet so umständlich, als ohnwiderleglich, aus der den 23 May 1747 denen Sächsischen Gesandten zu Petersburg gegebenen Instruction(*), aus dem pro Memoria, so diese Gesandten den 25 Sept. 1747(**) zu Petersburg übergeben, und endlich aus der Instruction des Grafen von Loos zu Wien, vom 21 Dec. 1747(***).

Es ist also ausgemacht, daß der Sächsische Hof sich bereitwillig erkläret, in alle feindselige Verbindungen und Maas-Regeln des Peterburger Tractats mithin einzugehen. Ja dieser Hof ist derjenige, welcher den gegen Se. Königl. Preussische Majestät im vorigen Kriege gemachten Theilungs-Vergleich

(*) S. die Beylage No. III.
(**) S. die Beylage No. IV.
(***) S. die Beylage No. V.

gleich mitten im Frieden wiederum auf die Bahn gebracht, und Höchstgedachte Se. Königl. Majest. dadurch berechtiget, solchen Tractat, ohngeachtet derselbe durch den Dreßdner Frieden in Vergessenheit gestellet worden, wider die Urheber desselben von neuem zu ahnden.

Man hat zwar in dieser ganzen Negotiation, dem Schein nach zum Grund geleget, daß obgedachte Verbindungen nur in dem Fall statt haben solten, wann des Königs in Preussen Majestät den Angriff wider die Kayserin Königin thun würde; allein, was vor ein Recht kan daraus dem König von Pohlen erwachsen, gegen Preussen Eroberungen zu machen? Es wäre derselbe dadurch höchstens berechtiget, der Kayserin Königin die etwan schuldige Bundsmäßige Hülfe zu leisten, keineswegs aber selbst von Preussen was zu erobern. Wer als ein hülfleistender Theil, auch zugleich den kriegenden Haupt-Theil vorstellen will, muß sich auch gewärtigen, daß demselben, als kriegenden Haupt-Theile, begegnet werde.

Selbst der vorgehabte Beytritt des Sächsischen Hofes zu der Petersburger Allianz, fällt demselben aus eben denen Ursachen, als dem Wienerischen Hofe, zur Last, indem selbiger eben so, wie letzterer, aus offenbar falschen und vorsetzlich erzwungenen Ursachen, sich ein Recht gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, Eroberungen zu machen herzuleiten und auszuführen, vorgenommen.

Dieses ist eine Wahrheit, welche selbst der Chur-Sächsische Geheime Rath seinem König nicht undeutlich vorgestellet, da desselben Gutachten, über den Beytritt zu der Petersburger Allianz, erfordert worden, vermög deren unter denen Beylagen (*) befindlichen Auszüge, woselbst gedachter Geheime Rath ausdrücklich äussert:

Daß der Innhalt des vierten geheimen Artickels über die sonst übliche Reguln zu weit hinaus gehe, und durch den darzu erfolgenden Beytritt, das sonst Sächsischer Seits widersprochene Principium, daß eine hülfleistende Macht vor einen mit Krieg führenden Haupt-Theil zu achten seye agnosciret werden würde, und des Königs von Preussen Majestät wenn Sie es in Erfahrung brächten, als eine Ver-

(*) S. die Beylage No. VII.

Verletzung des Dreßdenschen Friedens-Schlusses ausdeuten könten.

Der Graf von Brühl war von der Ungerechtigkeit des vierten geheimen Articuls der Petersburger Allianz selbst dergestalt überzeuget, daß er sich alle Mühe gab, dessen Daseyn zu verbergen. Denn zu eben der Zeit, da der zu Petersburg und Wien über den Beytritt seines Hofes zu der Petersburger Allianz und den geheimen Articuln derselben Unterhandlung pflegen ließ, so ließ er anderer Seits zu Paris die Erklärung thun: Daß der Tractat von Petersburg, zu dessen Beytritt Ihro Königl. Pohlnische Majestät eingeladen worden, weiter nichts enthalte, als was die dem französischen Hofe mitgetheilte deutsche Abschrift mit sich brächte, ohne daß einiger geheimer oder besonderer Articul dem König von Pohlen mitgetheilet worden, und wann dergleichen geheimer oder besonderer Articul vorhanden sey, so würde Se. Königl. Majest. von Pohlen doch in nichts eingehen, so dem Allerchristlichsten König zuwider seyn könne; wie dieses aus einem Schreiben des Grafen von Brühl, an den Grafen von Loos vom 18 Junii 1747, und dem pro Memoria, so letzterer darauf dem französischen Ministerio übergeben, mit mehrerem erhellet (*).

Es hat zwar der Sächsische Hof noch von einer Zeit zur andern verschoben, dem Tractat von Petersburg förmlich beyzutretten; es hat aber derselbe dennoch bey allen Gelegenheiten seine Bundes-Genossen versichert, wie er bereit sey, solchen Beytritt, ohne einige Ausnahme, zu bewerckstelligen, so bald solches nur ohne eine gar zu augenscheinliche Gefahr vor ihn geschehen könte, und man ihm einen anständigen Antheil von denen, gegen den König von Preussen, zu erhaltenden Vortheilen ausgemacht hätte.

Solche Gesinnung findet man deutlich ausgedrücket, in der dem General von Arnim zu seiner Schickung nach Rußland den 19den Februarii 1750. ertheilten Instruction (**), und man könte, wann es nöthig wäre, eine grosse

(*) S. die Beylagen No. VIII. IX.
(**) S. Beylage No. X.

grosse Anzahl von Stellen anführen, da die Sächsischen Ministri sich jederzeit auf gleiche Art herausgelassen haben.

Nachdem der Sächsischen Hofe im Jahr 1751. von neuem zum Beytritt eingeladen worden, so gab derselbe seine Bereitwilligkeit durch das in denen Beylagen befindliche Pro Memoria (*) zu erkennen, und ließ den zu Petersburg befindlichen Gesandten von Funck, mit nöthiger Vollmacht versehen; zu gleicher Zeit aber erforderte derselbe, daß des Königs von Großbrittannien Majestät, als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, zuförderst den geheimen Artikel des Petersburger Tractats beytreten möchten. Da nun Ihro Großbrittannische Majestät sich jederzeit geweigert, an diesen ungerechten Verbindungen einigen Antheil zu nehmen; so sahe der Graf von Brühl sich genöthiget, seiner Neigung so lange Einhalt zu thun, bis man das Project einer andern Allianz, so man ohne Vorwurf zeigen könte, zu Stande gebracht hätte; wie er solche seine Gesinnung in einem Schreiben an den von Funck vom 2ten May 1753. deutlich äussert.

Ob nun wohl der Wienerische und Sächsische Hof vor gut gefunden, diesen Schein der Mäßigung anzunehmen, um nicht ihre Bundes-Genossen, welchen die geheime Absichten der Petersburger Allianz mißfielen, gar zu sehr vor den Kopf zu stossen; so haben sie doch unter sich den ihnen so schmeichelhaften Plan, die Staaten des Königs von Preussen zum voraus zu theilen, niemals ausser Augen gelassen, und dabey allezeit den vierten geheimen Artikel des Petersburger Tractats zu Grunde gelegt. Solches erhellet unter andern deutlich aus einem Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, vom 28. Februarii 1753. (**), worinne derselbe berichtet:

was massen der Graf von Uhlefeld ihm aufgetragen, seinem Hofe von neuem vorzustellen, daß man sich gegen die Absichten des Königs von Preussen nicht genug vorsehen könne, sonderlich von Seiten Sachsens, und daher sehr nöthig wäre, die alten Verbindungen zu verstärken, auf dem Fuß, wie es im Jahr 1745. von dem Grafen von Harrach vorgeschlagen worden, und könte solches,

(*) S. Beylage No. XI.
(**) S. Beylagen No. XII.

ches, bey Gelegenheit des Beytritts zu dem Petersburger Tractat geschehen.

Der Graf von Brühl antwortete darauf den 8ten Martii 1753. (*) folgendes:

Se. Königl. Majestät von Pohlen wären nicht abgeneigt, Sich hiernächst in gröstem Geheim, mit dem Wienerischen Hofe über eine etwanige Hülf-Leistung, durch vertraute Declaration, so sich auf den vierten geheimen Artikel der Petersburger Allianz zu beziehen hätten, und gegen Zugestehung billiger Bedingungen und Vortheile einzuverstehen. Er füget hinzu: **Ich halte davor zum voraus, daß dasjenige, so Uns durch die Declaration der Kayserin-Königin vom 3ten May 1745. versprochen worden, zum Grunde geleget werden könne.**

Um endlich die wahre Gesinnung und Gedenkungs-Art des Sächsischen Hofes, in Ansehung dessen Beytritts zu der Petersburger Allianz in ein völliges Licht zu setzen, so darf man nur die eigenen Worte einer Depeche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl vom 16ten Junii des jetztlaufenden 1756ten Jahres anführen, welche also lauten:

Ew. Excellenz wissen die grosse Schwürigkeiten, so der Rußische Hof Uns damals machte, als Wir im letzten Kriege dessen bundesmäßige Hülfe erforderten, und die Antwort, welche das Rußische Ministerium Uns damals gab, wie Ew. Excellenz sich noch zu entsinnen wissen werden, als man von uns verlangte, der Petersburger Allianz von 1756. beyzutreten, **und Wir uns dazu bereit erklärten, mit der Bedingung, daß man uns nicht eher einen Auftritt auf dem Schau-Platz thun lassen mögte, bis man den König von Preussen angegriffen und seine Macht vertheilet hätte, damit Wir bey der Lage unserer Länder, nicht Gefahr liefen zum ersten aufgeopfert zu werden.**

Die Bundesgenossen des Sächsischen Hofes sind dessen hierunter hegenden Absicht endlich beygetreten, ohne auf einen

(*) S. die Beylage No. XLI.

nen förmlichen Beytritt zu der Petersburgischen Allianz, weiter zu bestehen. Solches bezeuget, ausser vielen andern Beweisthümern, insbesondere folgende merkwürdige Stelle, welche in einer Depeche des von Funck zu Petersburg, vom 7ten Junii 1753. befindlich ist. Es berichtet nemlich der von Funck: Es sey ihm insinuiret worden, man werde seinen Hof sondiren lassen, wie derselbe, im Fall eines Krieges mit Preussen, sich zu benehmen geneigt seyn möchte, worauf er also fortfähret:

Ich ermangelte nicht, bey dieser Gelegenheit die alten, so oft von mir vorgebrachten Wahrheiten in Erinnerung zu bringen, daß unser bekannte Zustand uns schwerlich vergönnen dürfte, uns in ein so grosses als gefährliches Spiel zu wagen, und mit einem übermächtigen Nachbar einzulassen, ehe und bevor dieser nicht ausser Stand gesetzet wäre, uns sonst auf einmal zu ecrasiren. Man war so billig, dieser Vorstellung sogleich Platz zu geben, und gestand selbst: freylich müsten Wir nicht die ersten seyn, die sich auf den Turnier-Platz wagten, sondern so lange warten bis der Ritter im Sattel wankte.

Nach vielen angeführten Beweisthümern, kan wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß der Sächsische Hof, falls derselbe auch der Allianz von Petersburg nicht beygetreten, dennoch an allen von dem Wienerischen Hofe darauf gebaueten gefährlichen Anschlägen, gleichen Antheil genommen, und daß derselbe von den Bundesverwandten selbst des förmlichen Beytritts erlassen worden, bis sich eine günstige Gelegenheit vor ihn ereignete, ohne gar zu grosse Gefahr seinen Beytritt gleich werkthätig zu vollführen, und die Theilung derer Länder seines Nachbarn bewerkstelligen zu helfen.

In Erwartung dieses erwünschten Zeit-Puncts, haben die Oesterreichischen und Sächsischen Ministri mit vereinigten Kräften und grösterm Eifer unter der Hand daran gearbeitet, um es dahin zu bringen, daß die in der geheimen Allianz von Petersburg bestimmte Fälle entstehen möchten. Man hatte darinnen zum Grund-Satze genommen, daß bey einem zwischen Preussen und Rußland entstehenden

stehenden Kriege, die Kayserin-Königin berechtiget seyn solte, sich des Herzogthums Schlesien wiederum zu bemächtigen. Es kam also bloß darauf an, einen solchen Krieg zu erregen. Hiezu nun fand man kein bequemeres Mittel, als daß man ein offenbahres Mißverständniß zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und der Rußischen Kayserin Majestät zu erwecken, und Hochgedachter Prinzeßin durch unendliche falsche Vorstellungen und die grösten Erdichtungen, gegen Se. Königliche Majestät einzunehmen suchte, zu welchem Ende man Deroselben allerhand gefährliche Vorhaben, bald gegen Rußland und der Kayserin Hohe Person selbst, bald aber in Ansehung von Pohlen und Schweden auf eine falsche als unverantwortliche Art aufgebürdet. Daß man hierunter nichts, als die reine Wahrheit anführet, solches werden folgende Beyspiele zeigen.

Aus einem Berichte des Sächsischen Gesandten zu Petersburg, Grafen von Vitzthum, vom 18ten April 1747. (*) erhellet:

wie der Wienerische Gesandte von Pretlach sich freuet, durch Eröfnung verschiedener von seinem Hofe erhaltenen geheimen Nachrichten von allerhand nachtheiligen Vornehmungen des Königs von Preussen, gegen die Rußische Kayserin, diese Prinzeßin dergestalt aufgebracht zu haben, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und leicht zum Ausbruch gelangen könte; wie auch, daß die beyden Gesandten der Höfe von Wien und Dresden daran gearbeitet, einen Vergleich zwischen Frankreich und der Kayserin-Königin zu stiften, damit letztere dem Könige von Preussen die Spitze bieten könne.

Der Wienerische Gesandte zu Berlin, Graf von Bernes, berichtet der Kayserin-Königin unterm 6ten Julii 1747. die Vorstellungen, so er dem Rußischen Gesandten, Grafen von Kayserling, gethan, und denselben zu bewegen, daß er die Berichte an seinen Hof nachdrücklicher einrichten

(*) S. Beylage No. XXIV.

einrichten und die Krieges-Anstalten des Königs von Preussen mehr herausstreichen möge.

Der Wienerische Gesandschafts-Secretair von Weingarten meldet dem Grafen von Uhlefeld, den 24ten Augusti 1748. (*) daß er auf Verlangen des damals zu Petersburg sich aufhaltenden Grafen von Bernes, den Rußischen Gesandten zu Berlin bewogen habe, an seinen Hof zu schreiben: was massen der König von Preussen neue Krieges-Anstalten machte, so keinen andern Endzweck hätten, als dem Schwedischen Thron-Folger zur Souverainität zu verhelfen.

Den 12. December 1749. schrieb (**) der Oesterreichische Gesandte Graf von Bernes von Petersburg an den Grafen von Puebla zu Berlin:

Er möchte dem Rußischen Gesandten Groß zu Berlin ohnvermerkt beybringen lassen, daß in Schweden wider die Person der Rußischen Kayserin etwas vorgienge, woran der Preußische Hof seinen guten Antheil habe, und wenn der Groß ihm solches offenbahrete, solte er ihm die Wahrheit solcher Entdeckung bekräftigen.

Die Sächsische Gesandten haben sich nicht weniger geschäftig erwiesen, dergleichen verhaßte Kunstgriffe geltend zu machen; ja man kan fast sagen, daß sie die Oesterreichische darinnen übertroffen haben.

Die Instruction, welche der Sächsische Hof im Jahr 1750. dem nach Petersburg gehenden Gesandten, General von Arnim, mit gegeben, enthält unter andern einen Artickel, worin ihm ausdrücklich befohlen wird, das Mißtrauen des Rußischen Hofes gegen die Macht von Preussen unter der Hand zu unterhalten, und der Rußischen Kayserin sorgfältige Attention und fortzusetzende Gegenanstalten zu billigen und zu loben. (***)

(*) Siehe Beylage No. XV.
(**) Siehe die Beylage No. XVI.
(***) Siehe die Beylage No. XVII.

Niemand hat dergleichen Befehle mit grösserem Eifer bewerkstelliget, als der Sächsische Gesandte von Funk zu Petersburg.

Dieser Minister hat keine Gelegenheit vorbeygehen lassen, dem Rußischen Hofe glaubend zu machen, als ob der König von Preussen auf Curland, Pohlnisch Preussen, und der Stadt Danzig Absichten hätte, als ob die Höfe von Frankreich, Preussen und Schweden auf dem Fall einer Erledigung des Pohlnischen Throns, grosse Anschläge gemacht hätten, und unzählig andere dergleichen Erdichtungen, welche Se. Königl. Preußische Majestät durch das gegen die Republick Pohlen während Dero ganzen Regierung gehaltene freundschaftliche Betragen, wie nicht weniger dadurch genugsam wiederleget haben, daß Sie sich niemahls in die einländische Angelegenheiten von Pohlen und Curland gemenget, ohngeachtet des Vorgangs anderer Mächte.

Es würde zu weitläuftig fallen, alle dergleichen Insinuationes, so in den Correspondenzien der Sächsischen Ministres zerstreuet sind, anzuführen, und es wird genug seyn, eine besonders merkwürdige Stelle aus dem Bericht des von Funk, vom 6ten December 1753. in den Beylagen (*) anzuführen.

Der Graf von Brühl hat es niemahls an Stoff dazu fehlen lassen. Durch seine Depechen vom 6ten und 13ten Februarii 1754. (**) läßt er dem Rußischen Hof, von denen Handlungs- und Münz-Anstalten, wie auch Krieges-Rüstungen in Preussen Nachricht geben, mit der beygefügten Anmerkung: man könne die Ehrsucht des Königs von Preussen, seine Absicht auf das Pohlnische Preussen, und sein Vorhaben, die Handlung von Danzig zu ruiniren.

In einer Depeche vom 28ten Julii 1754. (***) wird Sr. Königl. Majestät eine Absicht auf Curland beygemessen,

(*) Siehe die Beylage No. XVIII.
(**) S. die Belage No. XIX.
(***) S. die Beylage No. XX.

sen, weil die Berlinische Zeitung den Tod des Biron angekündiget, und in einer andern Depeche vom 2ten August (*) bemühet sich der Graf von Brühl glaubend zu machen, daß Frankreich und Preussen bey der Ottomannischen Pforte seit langer Zeit daran gearbeitet, einen Krieg gegen Rußland zu erregen, und daß, wenn ihnen solches gelinge, der König von Preussen sein Vorhaben auf Curland ausführen werde.

In der Depeche vom 1ten December 1754. (**) benachrichtiget der Graf von Brühl den Rußischen Hof, daß der König von Preussen, mit dem Dänischen Hof zu einer mit ihm zuschliessenden Allianz zu bewegen, demselben seine Hülfe angebothen habe, um zum Besitz des Herzogthums Hollstein zu gelangen, unter dem Vorwand, daß der Groß-Fürst von Rußland die Griechische Religion angenommen habe, welche in dem deutschen Reiche nicht erlaubet sey. Dieses ist eine der gröbsten Erfindungen, und man kan sich deshalb dreiste auf das Zeugniß des Dänischen Hofes beruffen.

Der von Funck schrieb an den Grafen von Brühl unterm 7ten Julii 1755. daß der Rußische Gesandte Groß zu Dreßden ihrer gemeinsamen Sache einen guten Dienst leisten würde, wenn er an seinen Hof meldete: wasmassen der König von Preussen einen Canal in Curland gefunden habe, wodurch er alle Geheimnisse des Rußischen Hofes erführe; und man hoffe von solcher Nachricht bey der Kayserin guten Gebrauch zu machen. (***) Der Graf von Brühl antwortete darauf den 23ten Julii (****) daß er den von Groß davon benachrichtiget habe, welcher sich dem Verlangen gemäß bezeigen würde.

Durch so viele Erdichtungen, Verläumdungen und unerlaubte Kunstgriffe hat man endlich die hohe Gedenkens-Art der Rußischen Kayserin-Majestät zu hintergehen, und

(*) S. die Beylage No. XXI.
(**) S. die Beylage No. XXII.
(***) S. die Beylage No. XXIII.
(****) S. die Beylage No. XXIV.

dieselbe gegen Se. Königl. Majest. dergestalt einzunehmen gewußt, daß man in denen den 14 und 15 May 1753 gehaltenen Versammlung des Rußischen Senats zu einer beständigen Staats-Maxime des Rußischen Reichs festgesetzet, sich nicht allein allem fernern Anwachs der Preußischen Macht zu widersetzen, sondern auch die erste bequeme Gelegenheit zu ergreiffen, um das Haus Brandenburg durch eine überwiegende Macht zu unterdrücken, und in seinen vorigen mittelmäßigen Zustand wieder zu versetzen.

Diese Entschliessung ward in einem, im Monat Oct. 1755 gehaltenen grossen Staats-Rath erneuert, und so gar dahin erweitert: daß man sich vorgenommen, Se. Königl. Majestät von Preussen nicht nur alsdenn ohne weitere Untersuchung anzugreiffen, wenn Selbige einen oder andern von denen Bundsgenossen des Rußischen Hofes attaquiren solten, sondern auch so gar in dem Fall, wenn Dieselbe von einem der Rußischen Alliirten angegriffen würden (*)

Die Freude, so der Graf von Brühl hierüber empfunden, drücket derselbe in einer Depeche an den von Funck vom 11 Nov. 1750 auf folgende Weise aus:

Vor die von Ew. Wohlgeb. in Dero neuesten Depeche vom 20sten praet. mir detaillirte fernere vertraute Belehrungen, von dem eigentlichen gemeinnützigen Objecto, und zu verhoffenden guten und kräftigen Ausschlage des dortigen grossen Conseils, bin ich denenselben sehr verbunden. Je gewisser es ist, daß der gemeinen Sache nichts nöthiger und verträglicher, und dem Rußisch-Kayserlichen wahren Interesse nichts angenehmer seyn kan, als die so groß angewachsene Macht und unzweifelhafte weit aussehende Absichten einer so nahe gelegenen Macht, wie Preussen, durch die wirksamste Gegenverwahrungen und im Voraus bestimmte Maasreguln im Zaume zu halten zu suchen; desto mehr Glorie hat sich der Rußischen Kayserin Majestät von denen deshalb vest stellenden nützlichen Principiis und Vorbereitungen, von Seiten aller an dem gemeinen Besten theilnehmenden Puissancen, zu versprechen.

In der Depeche vom 23sten Nov. 1755 lautet es also:

Daß das Resultat des neuerlichen grossen Conseils so erwünscht ausgefallen sey, solches haben Wir in Betracht der dabey vorwaltenden gemeinnützigen Absicht mit vollkom-

ner

(*) S. Beylage No. XXV.

ner Satisfaction und Beystimmung ersehen, und wird die davon künftig denen Alliirten Höfen zu gebenden vertraute Communication Dieselben und auch Uns in den Stand setzen, in Ansehung derer etwas fest zu setzenden nähern Maas-Reguln in fernere Explicationes eingehen zu können: Unterdessen haben Wir bereits sowohl Ew. Wohlgebohrnen durch den Inhalt meiner verschiedenen vorigen Depechen, als auch dem Herrn von Groß, durch Unsere gleichförmige Insinuationes, den Stoff zu genugsamer Erläuterung derer disseitigen beyfälligen, und der gemeinen Sache verträglichen Gesinnungen an die Hand zu geben nicht ermangelt. Die einzige Reflexion kan ich hiebey wiederhohlt anzuführen nicht entbrechen, daß, gleichwie man uns auf der einen Seite nicht verdenken kan, wenn Wir in unumgänglicher Betrachtung Unsers so sehr ausgesetzten Verhältnisses mit einem übermächtigen und unruhigen Nachbar mit der nöthigen Behutsamkeit zu Werke gehen müssen, Wir auf der andern Seite auch zuförderst die so wohl verdiente Gegenbezeigungen von Seiten Unserer natürlichen Alliirten zu erwarten haben.

Nachdem die zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und des Königs von Groß-Brittannien Majestät den 16ten Januarii dieses Jahres geschlossene Neutralitäts-Convention den Ungrund derer von dem Grafen von Brühl ausgebreiteten Unwahrheiten dargethan, und dessen auf nichts als Ungerechtigkeiten gegründetes Staats-Gebäude über den Haufen geworfen; so hat derselbe sich desto mehr bemühet, zu verhindern, daß nicht auch zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Rußischen Kayserin Majestät ein gutes Vernehmen wieder hergestellet würde. Er drücket seine Gesinnungen in einer Depeche an den von Funck vom 23ten Junii folgendermassen aus:

> Das Vorhaben, den Königl. Preußischen Hof mit dem Rußisch-Kayserlichen wieder zu versöhnen, wäre allerdings das allercritischste und gefährlichste Evenement unter allen sich bisher ergebenden so beträchtlichen politischen Vorfällen und Veränderungen. Gleichwie aber, theils das vom Rußisch-Kayserlichen Hofe allemahl anerkannte gemeinnützige Interesse, in Ansehung des Preussischen, nebst allen vorherigen und jetzigen Umständen am allerwenigsten vermuthen lässet, daß man dergleichen unnatürlichen und am Ende höchstschädlichen Tentativen und Rathschlägen auch nur das geringste Gehör geben werde,

also wird auch der Hof zu Wien nach seinem dermahligen engesten Einverständniß und guten Influenz mit dem dortigen, vermuthlich solchem Vorhaben bereits vorgekommen seyn, und ferner sich kräftig widersetzen.

Nachdem es dem Wienerischen Hofe hierinnen vollkommen geglücket, und dessen neue in diesem Jahre getroffene Verbindungen, demselben die so längst erwünschte Gelegenheit darzubiethen geschienen, um Schlesien wieder zu erobern, so hat gedachter Hof keine Zeit versäumet, um die dazu nöthige Maas-Reguln zu ergreifen. Es ist weltbekannt, daß der Russische Hof im Monath April grosse Kriegs-Rüstungen zu Wasser und zu Lande vorgenommen, ohne daß man einen gegründeten Endzweck davon absehen mögen, indem der Groß-Brittannische Hof, welcher zum Vorwande gebraucht wurde, keine Hülfe damahls verlanget. Gleich darauf sahe man Böhmen und Mähren mit Truppen überschwemmet, es wurden Läger angeordnet, Magazine errichtet, und lauter solche Anstalten gemachet, als wenn der Krieg vor der Thüre wäre.

Wenn Se. Königl. Majestät diese Krieges-Rüstungen, einem wider Dero Staaten gemachten geheimen Concert, dessen Ausführung hernach gewisser Ursachen wegen auf künftiges Jahr verschoben worden, zugeschrieben; so ist solches gewiß nicht aus blossen Muthmassungen oder falschen Nachrichten geschehen, sondern Höchstdieselbe haben davon solche deutliche Merkmahle gehabt, welche einer Demonstration sehr nahe treten, wovon man folgende Proben anführen will.

Der Sächsische Legations-Secretair Prasse zu Petersburg, schreibet an den Grafen von Brühl unterm 12ten April dieses Jahres folgende Worte:

Es ist mir hier folgender Auftrag an Ew. Excell. geschehen: man wolte gern, daß zu Beförderung gewisser Absichten durch verschiedene Wege nachfolgendes hieher einberichtet werden solte: Nemlich es schicke der König in Preussen von Schlesien aus, unter dem Prätext des Commercii, allerhand Personen, und so gar deguisirte Officiers und Ingenieurs nach der Ukraine, um dasiges Land aufzunehmen, die Passagen zu recognosciren, auch die Lage und Stärcke der Oerter zu untersuchen, und die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern. Man wolte nicht gern, daß diese Nachricht von Unserm Hofe, noch von Ew. Excellenz, auch nicht von dem Envoye Groß,

sondern

sondern durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand hieher gelangen solte, damit es nicht sogleich das Ansehen gewinnen möge, als ob solches mit Ew. Excellenz concertiret sey. Gleicher Auftrag ist verschiedenen andern Ministris gethan, damit solche Nachricht von mehr als einem Ort herein komme. Man hat mich auch gebeten, deshalb mit nächster Post an den geheimen Rath von Sack nach Stockholm zu schreiben, welches zu thun ich auch nicht ermanglen werde, ohngeachtet ich von allen so gar sehr ausgekünstelten Intriguen wenig Succeß vermuthe. Man hat mich dabey versichert, daß die Absichten hierunter auch zum Besten Unsers Hofes gerichtet wären, worauf noch diese bedenckliche Worte hinzu gesetzt wurden: der König von Preussen habe Sachsen einen Coup versetzet, den es vielleicht fünfzig Jahre fühlen werde; Man wolle ihm aber anjetzt einen versetzen, den er hundert Jahre fühlen solle.

Der Graf von Brühl trug nicht das geringste Bedencken, sich eines solchen Auftrages zu unterziehen, ob er wohl selbst gestehen muste, daß dieser Einfall gar zu sehr ausgekünstelt wäre, wie aus einer Depeche vom 2ten Junio erhellet. (*)

Der Secretair Prasse schreibet unterm 2ten May ferner folgendes:

Da ich den bewusten Minister besuchet, so sagte er mir, er warte mit Verlangen auf die suggerirte Nachrichten, von denen er sich einen guten Effect verspreche. Er ließ mir dabey gar deutlich aus seinen Aeusserungen errathen, daß man sich hier gar nicht lange besinnen würde, einen Krieg mit Preussen anzufangen, um diesen Nachbar, der allen und jeden, und auch Rußland, je länger je mehr lastbar würde, in gewisse Schrancken zurück zu setzen. Ich konte ihm nicht verhalten, wie sehr ich mit jedermann verwundert sey, daß, da es bishero so schwer gewesen, hiesige Crone in Bewegung zu setzen, es nun auf einmal und zu einer Zeit geschehe, da eben nicht abzusehen sey, welchem Alliirten zum Nutzen und Gefallen ein solches Armement, oder allenfalls gar mächtige Diversion unternommen werden könne; Rußland habe ja selbst keinen Krieg zu befürchten, zumahlen von der Seite, wo dieses Armement hingerichtet zu seyn schiene, zudem hätte auch der König von Engelland durch seinen Tractat mit

(*) S. Beylage No. XXVI.

Preussen die angedrohete Invasion in seine teutsche Staaten abgewendet, mithin bedürfe es auch keiner Diversion von hiesiger Seite. Ich bekam darauf zur Antwort: Die Engagements zwischen Engeland und Preussen gehen Uns nichts an; Wir gehen Unsern Weg fort, so wie es der Sinn und die Disposition Unsers Tractats mit Engelland mit sich bringet, und da die Kayserin alles, was diesen Tractat und dessen allenfalsige Vollstreckung anbetrifft, dem grossen Conseil übergeben; so hat dieses für gut befunden, solche Maas-Reguln zu ergreifen, als die Ehre und das Ansehen dieser Crone und Unserer Alliirten und Unsere eigene Sicherheit ihm zu erfordern geschienen. Er sagte mir zugleich im engesten Geheimniß, daß, da jetzo alle wichtige Sachen durch das grosse Conseil giengen, und selbiges von der Kayserin so zu sagen illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey denen jetzigen Conjuncturen dienlich erachtet, so habe Er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanzen zu bringen, dieses war seine Expreßion; und wenn es zu etwas kommen solte, so hoffe er auch die Pohlnischen Sachen, zum Faveur des Chur-Hauses Sachsen, mit durchzufechten.

Eben dieser Secretair Prasse berichtet den 29ten Junii folgendes:

So viel aus der hiesigen Position und jetzigen Gedenkungs-Art des hiesigen Hofes sich dermahlen schliessen lassen will, dürfte man nicht nur die neuerlichen Verbindungen des Wienerischen Hofes mit dem Französischen gar sehr approbiren, und vielleicht gar die zwischen dem hiesigen und Wienerischen Hofe subsistirende Verbindlichkeiten dahin extendiren, daß der hiesige Hof dem Römisch-Kayserlichen in seinen etwa vorhaben könnenden Entrepriesen wider Preussen, wovon man hier gar öffentlich spricht, zu souteniren auf sich nehme. So viel ist allemal an dem, daß Graf Esterhasy hieselbst gar viele Mouvements machet, um in seiner Negociation, sie bestehe nun worinne sie wolle, zu reußiren, wobey Er das gröste Geheimniß beobachtet. Was die Contremandirung derer Krieges-Rüstungen anlanget, so habe Ich darüber mit sehr verständigen, einsehenden, und um die hiesige Verfassung kundigen Leuten, gar umständlich gesprochen, welche mich versichert, daß zu solcher Contremandirung in Ansehung derer Land-Trouppen, der Abgang derer Magazins und Fourage, und in Ansehung der Flotten, der Mangel derer Officiers und Matrosen, derer würcklich nicht so viel zur Stelle seyn sollen, daß man nur sechs Schiffe damit besetzen könte, hauptsächlich aber der Admirals, lediglich die Veranlassung gegeben.

Die

Die Nachrichten von Wien stimmen mit denen Rußischen vollkommen überein. Der Sächsische Gesandte zu Wien, Graf von Flemming, schreibet an den Grafen von Brühl den 12 Junii folgendes:

Da ich meine Unterredung mit dem Grafen von Kaunitz ohnvermerckt auf die Rußische Rüstungen geleitet, so erkundigte ich mich nach deren Ursache, und ob zwar dieser Minister sich nicht deutlich darüber heraus gelassen, so hat er mir doch nicht widersprochen, als ich ihm zu verstehen gegeben, daß diese Kriegs-Rüstungen mehr gegen den König von Preussen gerichtet zu seyn schienen, als um die Verbindungen mit Engelland zu erfüllen. Ich äusserte hiebey: daß ich nicht wohl absehen könte, wie Rußland so zahlreiche Armeen ausser seinen Grenzen würde unterhalten können, wenn die Subsidien von Engelland aufhören solten, es müßte also die Kayserin Königin entschlossen seyn, selbige zu ersetzen, worauf er mir antwortete: Man würde das Geld nicht bereuen, wenn man es nur gut angewandt wüßte; Dieses waren seine eigene Worte. Und da ich ihm zu bedencken gab, daß, wenn dieser schlaue und scharfsichtige König von einem solchen Concert des Rußischen Hofes mit dem hiesigen etwas mercken solte, er diesem Augenblicklich auf den Hals fallen würde, so versetzte er darauf: man sey deshalben unbesorgt, er würde seinen Gegner finden, und man sey auf alle Fälle bereit.

In einer andern Depeche des Grafen von Flemming vom 14 Julii lautet es also:

Der Graf von Kayserling hat von dem bewußten Rußischen Minister ein Schreiben bekommen, worinne so viele Dunckelheit herrschet, daß man Mühe hat einzusehen, wozu sich sein Hof in gegenwärtigen Umständen entschlossen. Erwehntes Schreiben ist vom 15 Junii, und ist folgenden Innhalts: Er würde nicht ermangelt haben, ihn von dem Zusammenhang der gegenwärtigen Umstände zu unterrichten, wenn er nicht durch das grosse Geheimniß, welches man sich einander versprochen hätte, davon abgehalten und genöthiget würde, sich einer so laconischen als geheimnißvollen Schreibart zu bedienen; es nähme ihn nicht wunder, wenn Er, Kayserling, vor seinen Augen nichts als einen Chaos sähe, worinnen er nichts unterscheiden könnte; er könne aber vor jetzo weiter nichts thun, als ihn auf das Sprüchwort, sapienti sat, verweisen, in der Hofnung, daß mit der Zeit sowohl

sowohl er selbst, als Kaunitz, würden ihrer Zurückhaltung ein Ende machen können; Der Tractat zwischen Engelland und Preussen haben eine grosse Veränderung gemacht, und da die Correspondenz zwischen diesen beyden Höfen beständig fortdaure, so möchte er gegen den Herrn von Keith auf guter Huth seyn.

Die Depechen des Grafen von Flemming enthalten noch vielmehr dergleichen Nachrichten. Unter andern meldet er, daß der Rußische Gesandte zu Wien, Graf von Kayserling, Befehl erhalten, weder Mühe noch Geld zu spahren, um von denen Einkünften des Wienerischen Hofes genaue Nachricht einzuziehen; ja er versichert, daß letzterer Hof wirklich eine Million Gulden nach Petersburg übermacht habe. Eben dieser Gesandte bezeuget sehr oft in seinen Berichten: wasmassen er überzeuget sey, daß ein geheimes Concert zwischen den Höfen von Wien und Petersburg vorhanden sey, und daß letzterer, um den Endzweck seiner Krieges-Rüstungen zu verbergen, sich des Vorwands bedienete, daß man sich in den Stand setzen wolte, die mit der Crone Engelland getroffene Verbindungen zu erfüllen, die wahre Absicht aber sey, nach vollendeten Zubereitungen, den König von Preussen unvermuthet anzufallen. (*) Diese Ueberzeugung leuchtet aus allen Berichten des Grafen von Flemming hervor, und man hat Ursache sich hierunter auf einen Minister zu verlassen, der so scharfsichtig ist, als er die beste Gelegenheit hat, die zuverläßigsten Nachrichten zu bekommen.

Wenn man nun alle diese Umstände zusammen nimmt, den Allianz-Tractat von Petersburg, durch welchen der Wienerische Hof sich eigenmächtig das Recht ertheilet, Schlesien wieder an sich zu reissen, sobald als zwischen Preussen u. Rußland ein Krieg entstehen möchte; die in Rußland feyerlich genommene Entschliessung, den König von Preussen bey erster Gelegenheit anzufallen, er möchte angreiffender oder angegriffener Theil seyn; die eifrigen Krieges-Rüstungen der beyden Kayserlichen Höfe, zu einer Zeit, da weder der eine noch der andere einen Feind zu befürchten hatte, da aber die Umstände denen Absichten des Wienerischen

(*) Siehe No. XXVII.

nerischen Hofes auf Schlesien günstig zu seyn schienen; das ausdrückliche Geständniß derer Rußischen Ministres, daß diese Krieges-Rüstungen gegen Preussen bestimmet wären; das stillschweigende Geständniß des Grafen von Kaunitz; das grosse Geheimniß, so man bey dieser Sache beobachtet und endlich die ängstliche Bemühung derer Rußischen Ministres, das selbst erdichtete Gerüchte auszubreiten, als wenn man Preußischer Seits einen Aufstand in der Ukraine zu erregen sich bemühete; wenn man, sage ich, alle diese Umstände zusammen nimmt, und unter einem Gesichts-Punct betrachtet; so entstehet daraus eine Art von Demonstration, daß wider Seine Königliche Majestät in Preussen ein geheimes Concert genommen worden, und man überläßt es dem Urtheil der unpartheyischen Welt; ob Se. Königl. Majestät, da Sie von diesen Umständen schon vorlängst benachrichtiget gewesen, und hiernächst von dem wider Sie getroffenen Concert anderweitige zuverläßige Nachricht erhalten, nicht dadurch zu einem billigen Nachdenken bewogen werden müssen, und ob Sie also nicht Ursach gehabt, bey dem Wienerischen Hofe um eine freundschaftliche Versicherung und Erklärung, über dessen Krieges-Rüstungen, anzuhalten?

Anstatt dieses so Freundschafts-volle als offenherzige Betragen nachzuahmen, hat die Kayserin-Königin vielmehr vor gut gefunden, Se. Königl. Majestät in dem gefaßten Argwohn zu bestärken, da Sie dem von Klinggräff diese so trockene als dunkele und verfängliche Antwort ertheilet: **daß in der starken Crisi, worinn sich ganz Europa befinde, Ihre Pflicht und die Würde Ihrer Krone erfordere, hinreichende Maas-Reguln, so wohl zu Ihrer eigenen, als Ihrer Freunde und Bundesgenossen Sicherheit zu ergreifen.**

Diese, obwohl mit Vorsatz so dunkel und zweydeutig abgefaßte Antwort, verräth doch gar zu deutlich die Absicht des Wienerischen Hofes. Die Kayserin-Königin konte vor sich selbst nichts zu fürchten haben, zumahl nachdem Sie mit einer deren ansehnlichsten Mächten von Europa in ein Bündniß getreten, und niemand von Ihren Alliirten hatte weder Ihre Hülfe nöthig, noch begehrte dieselbe; daß also die vorgeschützte Nothwendigkeit derer Krieges-Rüstungen unbegreiflich zu seyn scheinet. Allein, wenn man alle obenangeführte Umstände sich zurück erinnert, und den Tractat

ctat von Petersburg damit vergleichet, vermöge dessen die Kayserin-Königin sich berechtiget hält in allen denen Fällen, da ein Krieg zwischen Preussen und Ihren Alliirten entstehen möchte, Schlesien wieder an sich zu bringen; so ist gar leicht zu errathen, in welcher Absicht Dieselbe nöthig erachtet, vor Ihre Alliirte einige Maas-Reguln zu nehmen. Vergeblich würde man einwenden, daß dieser Tractat bloß auf den Fall eingerichtet sey, wenn der König von Preussen den ersten Angrif thäte. Die vorgenommene Ausbreitung von dem selbst erdichteten Gerüchte, als ob Preußischer Seits einen Aufstand in der Ukraine zu erwecken suchte, zeigt, worinne der Vorwand des Krieges bestehen solle, und auf was für eine Art man Seine Königl. Majestät beschuldigen wollen, den ersten Angrif gethan zu haben.

So natürlich nun auch dieser Schluß aus der Antwort der Kayserin-Königin folget; so kan man doch den wahren Endzweck derselben, noch deutlicher aus den eigenen Worten des ersten Ministers des Wienerischen Hofes beweisen. Dieselben befinden sich in einer ihrer Wichtigkeit halben, ihrem ganzen Inhalte nach unter denen Beylagen (*) eingerückten Depeche des Grafen von Flemming, vom 28ten Julii, welche das ganze System des Wienerischen Hofes in das helleste Licht setzet. Der Graf von Flemming, nachdem er daselbst alle Umstände der Declaration des von Klinggräf dergestalt angeführet, wie sie ihm von dem Grafen von Kaunitz erzählet worden, fähret darauf mit folgenden Worten fort:

Dieser Minister sagte hierauf auch zu mir: als er sogleich hierauf nach Schönbrunn gefahren, so habe er unterwegens über die Antwort nachgedacht, welche er seiner Souverainin, dem Herrn von Klinggräf zu ertheilen anrathen solle, und da er geglaubt habe wahrzunehmen, wie der König von Preussen zweyerley Objecta im Sinne habe, welche man hier gleich sehr vermeiden wolle, nemlich zu einigen pourparlers und Erläuterungen zu kommen, welche gleich einen Aufschub der Maas-Reguln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen für nöthig hielte, und zweytens die Sache noch weiter zu treiben und es zu anderweitigen Anträgen und wesentlichen Verbindungen zu bringen; so habe er geurtheilet, die Antwort müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie gänzlich die Anfrage

(*) Siehe die Beylage No. XXVIII.

frage des Königs von Preussen eludire, und welche, ohnerachtet, sie zu fernerweitigen Erläuterungen keinen Raum mehr liesse, doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich wäre, und doch dabey weder eine nachtheilige noch vortheilhafte Auslegung gestatte. Dieser Ueberlegung zu folge, so habe es ihm hinreichend geschienen, daß die Kayserin sich begnüge, ganz schlechtweg zu antworten: daß es in der starken allgemeinen Crisi, worinnen sich ganz Europa befände, Dero Pflicht und die Würde Ihrer Crone erfordere, hinreichende Maas-Reguln, sowohl zu ihrer eigenen, als ihrer Freunde und Bundesgenossen Sicherheit zu ergreifen.

Aus diesem selbst eigenen Geständniß erhellet nunmehro ohne Wiederspruch, daß die Antwort, welche der Graf von Kaunitz der Kayserin-Königin in den Mund gegeben, keinen andern Endzweck gehabt, als alle Mittel und Wege zu einer gütlichen Auskunft und Erläuterung zu verschliessen, um indessen die Zubereitungen zu Ausführung seiner gefährlichen Anschläge desto ungehinderter fortzusetzen, zugleich aber auch Seine Königliche Majest. durch eine so hochtrabende als unzulängliche Antwort zu einer Entschliessung zu bringen, welche Ihm Gelegenheit geben könte, Höchstderoselben den ersten Angrif zur Last zu legen.

Ohngeachtet nun Se. Königl. Majest. aus mehrerwehnter Antwort die wahre Absicht des Wienerischen Hofes genugsam erkennen müssen, so haben dennoch Höchstdieselbe aus eifriger Begierde, den erwünschten Ruhestand zu erhalten, noch zu zweyen verschiedenen mahlen dem Wienerischen Hofe Vorstellung thun lassen, und weiter nichts verlanget, als die deutliche Versicherung, daß man Sie nicht angreifen würde; allein auf den zweyten Antrag erfolgte eine Antwort, worinne man Sr. Königl. Majest. so billigen Forderung dadurch auszuweichen suchte, daß man läugnete, ein geheimes Concert gegen Selbe getroffen zu haben, ohne übrigens die begehrte Versicherung, welche das wesentlichste von dem disseitigen Verlangen enthielt, ertheilen zu wollen, und da endlich der von Klinggräf zum dritten mahl um eine solche Versicherung anhielt, so ward demselben alle fernere Erläuterung und Antwort gänzlich abgeschlagen.

Diese unüberwindliche Abneigung, eine so unverfängliche Versicherung zu ertheilen, hat endlich die gefährliche Absichten des Wienerischen Hofes ausser allem Zweifel gesetzt, und Seine Königliche Majest. haben

Sich

Sich nicht länger entbrechen können, das einzige übrige Mittel zu Abwendung der androhenden Gefahr zu ergreifen, indem Sie sich entschlossen, Dero unversöhnlichen Feinde entgegen zu gehen, und dessen Unternehmungen zuvor zu kommen.

Die unpartheyische Welt mag nunmehro entscheiden, welcher von beyden vor den angreiffenden Theil zu halten, derjenige, der alle Anstalten machet und sich in die Stellung setzet, um seinem Nachbar den letzten Stoß beyzubringen, oder derjenige, welcher solchen ihm zugedachten Stoß zuvor zu kommen, und seinem Gegner zuerst beyzubringen suchet.

So wie nun alle die Maas-Reguln, so Se. Königl. Maj. gegen den Wienerischen Hof genommen, keinen andern Endzweck gehabt, als die Selbst-Erhaltung, eben so hat auch Dero Betragen in Ansehung des Sächsischen Hofes keinen andern Grund, als die ohnumgängliche Nothwendigkeit, Sich gegen die gefährlichen Absichten dieses Hofes in Sicherheit zu setzen.

Es ist oben genugsam dargethan worden, in wie weit der Sächsische Hof an dem grossen Plan des Wienerischen Hofes Antheil genommen, und wie er sich bey dessen Ausführung zu verhalten, von je her entschlossen gewesen. So bald als die gegenwärtigen Unruhen angiengen, ermangelte der Graf von Brühl nicht, der Abrede gemäß, allenthalben den Schein der Neutralität anzunehmen. Indessen unterließ er doch nicht unter der Hand in das jüngsthin gegen Sr. Königl. Majestät getroffene Concert sogleich persönlich einzutreten, und dessen Ausführung, so viel an ihm war, zu befördern. Man kan hiervon keinen stärkern Beweis führen, als wenn man sich auf dasjenige beziehet, was oben schon ausführlich dargethan worden, daß nehmlich dieser Minister sich gebrauchen lassen, um das Gerücht von dem Aufstande in der Ukraine, welchen man auf eine so unerlaubte Weise Sr. Königl. Majestät andichten wollen, und welches ohne Zweifel die Ursache des Krieges seyn solle, auszusprengen.

Folgender Umstand wird das System des Grafen von Brühl, in Ansehung des gegenwärtigen Krieges in ein noch grösseres Licht setzen. Da der Graf von Flemming in einer seiner Depechen die Frage aufgeworfen, ob es dem wahren Interesse von Sachsen zuträglicher sey, das Schlesien

sien in den Händen des Königs von Preussen bleibe, oder der Wienerische Hof wiederum zu dem Besitz dieses Landes gelangen? so antwortet der Graf von Brühl darauf unterm 26ten Julii 1756. folgendes:

Ich will nur diese einzige Anmerkung machen, in Ansehung des Zweifels, worinnen Sie stehen; Ob es uns vortheilhafter seyn würde, wenn der König von Preussen in dem geruhigen Besitz von Schlesien bliebe, oder wenn dieses Land wieder in die Hände des Hauses Oesterreich verfiele, ohne daß wir davon einigen Antheil bekämen. Ich will zwar wohl einräumen, daß ein so glücklicher Erfolg den Kayserlichen Hof nicht gutwilliger gegen uns machen würde: allein wenigstens laufen Wir mit demselben nicht die Gefahr, welche Uns die traurige Erfahrung von Seiten des Königs von Preussen und seiner gar zu grossen Macht, sowohl vor Sachsen als in Ansehung von Pohlen zu fürchten gelehret hat. Auch habe ich die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Wir von denen günstigen Vorfällen, welche sich mit der Zeit darbieten mögten, werden profitiren können, zu welchem Wir vornehmlich die Freundschaft von Rußland zu erhalten, uns bestens angelegen seyn lassen.

Der Graf von Brühl hat auch keine Zeit vorbey streichen lassen, um sein Neutralitäts-System nach solchen Grund-Sätzen einzurichten. Dieser erste Minister befahl an den Grafen von Flemming unter dem 1ten Julii, und folglich zwey Monathe eher, als die Königl. Preußische Armee ihren Marsch angetreten:

Dem Wienerischen Hofe den Antrag dahin zu thun, daß derselbe gegen den Durchmarsch der Königlichen Preußischen Armee durch Sachsen die erforderliche Maas-Reguln nehmen, und zu solchem Ende die Armee in denen an Sachsen angrenzenden Creysen von Böhmen versammlen lassen, und dem Feldmarschall von Braun den Befehl ertheilen möchte, sich ins geheim mit dem Chur-Sächsischen Feldmarschall Grafen von Rutowsky zu concertiren (*).

Der Graf von Flemming antwortete hierauf den 7ten Julii;

Der Graf Kaunitz habe ihn versichert, man werde ohne Zeit-Verlust die Generals ernennen, welche commandiren solten,

(*) Siehe die Beylage No. XXIX.

und alsdenn werde man auch einem den Auftrag thun, sich mit dem Grafen von Rutowsky, zu concertiren; dieser Minister habe hinzu gesetzet, der Sächsische Hof mögte nur keine Unruhe und Verlegenheit blicken lassen, sondern eine gute Contenance halten, und indessen sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen, so wie er schon mit Vergnügen vernommen, daß des Königs von Pohlen Majestät schon daran gedacht hätten, indem Sie dem Grafen Rutowsky dieserhalb schon Befehl ertheilet.

Von der Natur dieses Concert kan man sich einen Begriff machen aus dem Rath, welchen der Graf von Flemming dem Grafen von Brühl in seiner Depeche vom 14ten Julii dahin ertheilet:

Daß man denen Preußischen Trouppen den Durchmarsch verstatten, hernachmals aber diejenigen Maas-Reguln ergreifen mögte, welche am vortheilhaftesten seyn würden.

Vermöge einer Depeche des Grafen von Flemming vom 18ten Augusti hat sich die Kayserin-Königin gegen ihn auf folgende Weise heraus gelassen:

Sie verlange vor jetzo nichts von dem Könige von Pohlen, indem Sie gar wohl einsähe, in was vor einer mißlichen Stellung er sich befände, Sie hoffe aber doch, daß er sich unterdessen in eine gute Verfassung setzen werde, um auf alle Fälle bereit zu seyn, und daß in der Folge der Zeit, wenn es zwischen Ihr und dem Könige von Preussen zum Ausbruch kommen solte, Seine Königliche Pohlnische Majestät in dem Nothfall Sich nicht entziehen würden, denen zu ihrer beyderseitigen Sicherheit nöthigen Maas-Reguln beyzutreten.

Man darf nur die in dieser Schrift ausgeführte und erwiesene Umstände kürzlich durchgehen, um sich von dem ganzen Verhalten des Sächsischen Hofes gegen Seine Königliche Preußische Majest. seit dem letztern Friedens-Schluß, eine richtige Vorstellung zu machen, und daraus die Gerechtigkeit derer von Höchstderoselben gegen diesen Hof ergriffenen Maas-Reguln zu beurtheilen.

Der Sächsische Hof hat nicht lange nach gedachtem Frieden, sich vollkommen bereitwillig erzeiget der ungerechten Petersburger Allianz beyzutreten, so bald man ihm nur einen genugsamen Beystand und einen anständigen

ständigen Antheil von denen gegen Preussen zu machenden Eroberungen versichert haben würde, und wenn der Beytritt nachhero nicht würklich erfolget, so hat erwehnter Hof denen Petersburgischen Bundesgenossen doch oft genug versichert, daß der Beytritt werkthätig erfolgen würde, so bald sie die Macht des Königs von Preussen genugsam geschwächet oder getheilet haben würden.

In solcher Absicht und Hofnung hat der König von Pohlen kein Bedenken getragen, mitten im Frieden, mit dem Wienerischen Hofe über die Theilung der Königlichen Preussischen Länder Unterhandlung zu pflegen, unter dem willkührlich angenommenen ungerechten Grund-Satze, daß die Kriege des einen Bundesgenossen dem andern ein Recht ertheilten gegen den Feind des Haupt-Krieg führenden Theils Eroberungen zu machen.

Aus eben solcher Absicht hat der Sächsische Hof an allen gegen Se. Königliche Majestät geschmiedeten wiedrigen Anschlägen Antheil genommen. Die Sächsische Ministres an den auswärtigen Höfen haben die gröbsten Erdichtungen, die härtesten Verleumdungen und alle verhaßte Mittel einer unächten Staats-Kunst angewandt, um Sr. Königlichen Majestät mit allen Mächten von Europa, sonderlich aber der Kayserin von Rußland zu verunreinigen und den Endzweck des Petersburgischen Bündnisses zu befördern.

Da nun die Ausführung dieses grossen Plans zu seiner Reife gediehen zu seyn geschienen, so hat der Graf von Brühl nicht lange angestanden durch übernommene Ausbreitung des boshaft erdachten Gerüchts von dem Aufstand in der Ukraine das seinige dazu beyzutragen, und gleich bey dem Anfange des gegenwärtigen Krieges hat sich aus denen angeführten Umständen ein solches geheimes Einverständniß zwischen dem Sächsischen und Wienerischen Hofe hervorgethan, daß wohl kein vernünftiger Zweifel übrig bleibet, denn daß der wahre Vorsatz gewesen, denen Königl. Preussischen Truppen zwar den Durchmarsch durch Sachsen zu verstatten, hiernächst aber denen Umständen nach sich entweder mit denen Oesterreichischen Völkern zu vereinigen, oder in denen von Vertheidigung entblößten Preussischen Landen eine Diversion zu machen.

Dieses ist die wahre Stellung, in der Se. Königl. Majestät Sich gegen den Sächsischen Hof zu der Zeit befunden, da Sie sich genöthiget gesehen mit Dero Armee den Marsch nach Böhmen anzutreten. Bey solchen Umständen haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät das Schicksaal derer Ihnen von der Vorsicht anvertrauten Staaten, ohnmöglich dem genugsam erkannten bösen Willen eines so übel gesinneten Nachbarn überlassen können; sondern Höchstdieselben haben nothwendig diejenige Maas-Reguln ergreifen müssen, welche die Klugheit und Dero eigene Sicherheit erfordert, und wozu Sie das Betragen des Sächsischen Hofes berechtiget.

Beweiß-Schriften und Urkunden.

No. I.

Eventualer Theilunge-Vergleich vom 18ten May 1745.

Da die Erfahrung gezeiget, wie weit der König von Preussen seine üble Absichten, zu Beunruhigung seiner Nachbarn, treibet, und da dieser König eines theils zu wiederhohlten mahlen die Länder Sr. Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen überfallen und verwüstet, andern theils aber Se. Königl. Pohlnische Majestät, als Churfürsten von Sachsen, durch verschiedene Drohungen, Krieges-Zurüstungen und gewaltsame Durchmärsche beunruhiget, ohne daß man, weder einige Genugthuung vor das vergangene, noch eine zureichende Sicherheit vor das zukünftige erhalten können; so ist in Erwägung gezogen worden, daß dieser doppelte Endzweck nicht anders erreichet werden könne, als dadurch, daß man diesen fürchterlichen Nachbar in engere Grenzen einschränke. Solchemnach haben Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, als Bundesgenosse und helfender Theil; Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen aber, als angegriffener und Krieg führender Theil, Sich durch gegenwärtige geheime Verbindung dahin vereinbahret, alle Ihre gemeinsame Kräfte anzuwenden, um nicht alleine das zwischen beyderseits Majestäten den 13. May 1744. getroffene

ne Bündniß, und die zu Folge der den 8ten Januarii 1745. mit den See-Mächten geschlossenen Allianz, genommene Maas-Reguln zu erfüllen, sondern auch von beyden Seiten die Waffen nicht eher nieder zu legen, bis man ausser der Eroberung des ganzen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, den König von Preussen noch mehr eingeschränket.

Damit man nun über die Theilung der zu machenden Eroberungen, destomehr verstanden seyn möge, indem der achte Articul des angeführten Tractats von Warschau nur überhaupt festsetzt, daß Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, durch eine Ihnen zu machende Convenienz, an den Vortheilen Antheil haben sollen; so hat man vor nöthig erachtet, alle künftige Fälle zu unterscheiden, und sich über einen jeden derselben zu vereinigen.

Wenn man also ausser dem ganzen Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch noch das Herzogthum Magdeburg, nebst dem Saal-Crayse, das Fürstenthum Crossen, mit dem dazu gehörigen Züllichowischen Crayse, und die Böhmischen Lehn-Stücke, welche der König von Preussen in der Laußnitz besitzet, nahmentlich Cottbus, Peitz, Storkow, Beeskow, Sommerfeld, und andere dazu gehörige Oerter und Gegenden erobern solte; in solchem Fall soll ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, ausser Schwiebus, der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. zufallen, welche dagegen alles übrige, so oben genannt worden, mit dem sonst zu Schlesien gehörigen Schwiebusischen Districkt, Sr. Majest. dem Könige von Pohlen und Churfürsten von Sachsen überläßt.

Gesetzt aber, daß man, ausser der Eroberung von ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, dem Angreifer weiter nichts, als den Saal-Creyß, das Fürstenthum Crossen mit dem Züllichowschen Creyse, und oberwehnten Böhmischen Lehn-Stücken in der Laußnitz abnehmen könte, so soll Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst von Sachsen Sich mit letzterwehntem Antheil und dem Districkt von Schwiebus begnügen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, ausser Schwibus, überlassen.

In dem Fall aber endlich, daß man wider besseres Hoffen und aller angewandten gemeinsamen Mühe ohngeachtet, ausser Schlesien und Glatz, weiter nichts als das Fürstenthum Crossen, Züllichau und die Böhmische Lehn-Stücke in der Laußnitz erobern könte; alsdenn soll Se. Königl. Majestät ausser gleich erwehntem Fürstenthume, Creyse, und Lehn-Stücken den sonst zu Schlesien gehörigen Schwibusischen Districkt haben.

Damit nun Ihro Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen wenigstens der letztern Acquisition versichert seyn möge; So verspricht Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen auf das verbindlichste, daß Se. Königliche Pohlnische Majestät, in Ansehung dieser neuen Acquisitionen, eben diejenige Sicherheit haben sollen, welche Höchstdieselbe Selbst, in Ansehung Ihrer alten angeerbten Staaten von Schlesien und Glatz, haben würden oder könten, dergestalt, daß alles mit gleichen Schritten gehen soll, und dieselbe nicht eher Sich des Besitzes von ganz Schlesien zu ermächtigen befugt seyn sollen, bis Se. Majestät der König von Pohlen Sich gleichfalls in dem Besitze Ihres Antheils der Eroberungen befinden.

Zu solchem Ende sollen die Sächsischen Truppen Sr. Königl Pohlnischen Majestät so lange in dem wiedereroberten Schlesien stehen bleiben, bis Dero Antheil wenigstens nach dem dritten Fall ausgemittelt werden.

Hiernächst wollen beyde Hohe Theile Sich vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger, auf beständige Zeiten, alles, so dem einen oder andern Theil zugefallen, garantiren, auch sich bemühen, die Garantie Ihrer Bundesgenossen darüber zu erhalten.

Urkundlich haben beyderseits Königl. Majestät eine Jede ein Exemplar gleiches Inhalts von dieser geheimen Acte eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Siegel beydrucken lassen. So geschehen zu Leipzig den 18. May 1745.

Augustus Rex.

(L. S.)

No. II.

No. II.

Vierter geheimer separater Artickul.

Von der den 22ten May 1746. zwischen der Kayserin von Rußland Majestät und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät geschlossenen Allianz.

Ansonsten erklären Se. Kayserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, daß der zwischen Ihro und des Königs von Preussen Majestät den 25ten December 1745. zu Dreßden geschlossene Friede, von Allerhöchstderoselben mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt, auch besten Trauen und Glauben würde beobachtet, mithin zum ersten von der Verzicht auf die Rechte, so Ihro vorhin auf den übertragenen Antheil des Herzogthums Schlesien, dann auf die Grafschaft Glatz zugestanden, nicht abgegangen werden. **Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hofnung und dem gemeinsamen Wunsch, zum ersten, von sothanem Frieden, des Königs von Preussen Majestät abgehen solten,** es sey gleich, daß Ihro Kayserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, oder Dero Erben und Nachkommen, feindlich begegnet, oder **Ihro Majestät die Kayserin von allen Reußen, oder auch die** *Republique* **Pohlen feindlich angegriffen würden; in ein oder anderem Fall, folglich anwiederum das Recht, so der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den durch vorbesagtem Frieden überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gehabt, mithin auch in denen vorhergehenden zweyten und dritten Articuln erneuerten Garantie, abseiten Sr. Majestät der Kayserin von allen Reussen, neuer Dingen statt zu finden, und ihre gänzliche Würckung zu erlangen hätte;** Also seynd beyde höchst contrahirende Theile ausdrücklich und von nun an für sothane Zeit dahin einig worden, daß in solch unverhoftem Fall, ehender aber nicht, eben erwehnte Garantie ungesäumt würde geleistet und vollständig erfüllet werden, mit der beygefügten bündigsten Zusage, daß sie zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr eines solchen feindlichen Angriffes unaussetzlich sich im Ver-

trauen mit einander berathen, Ihren an auswärtigen Höfen befindlichen Ministris die nemliche vertrauliche *reciproque* Einverständniß gemessen einbinden, was ein oder anderer Theil von feindlichen Absichten, Anschlägen oder Vorhaben nur immer entdecken wird, einander getreulich mittheilen, und endlichen in denen angränzenden oder Näher-Ländern, nemlich der Römischen Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, in Böhmen, Mähren und nahe gelegenen Ungarischen Comitaten, Se. Majestät die Kayserin von allen Reussen in Liefland, Ehstland und andern angränzenden Landen, wenigstens dreyßig Tausend Mann, das ist, Zwanzig Tausend Mann Infanterie und Zehen Tausend Mann Cavallerie, dergestalt bereit halten würden, damit sogleich, als sich der Fall eines feindlichen Preußischen Angriffs, es sey gegen den einen oder andern Theil, ereignet, längstens innerhalb zweyen oder äusserstens dreyen Monaten, vom Tage des erfolgenden freundschaftlichen Ansuchens gerechnet, besagte Dreyßig Tausend Mann dem andern zu Hülfe kommen mögen und sollen.

Wie zumahlen aber leicht vorzusehen ist, daß Sechzig Tausend Mann nicht zureichend seyn werden, um den feindlichen Anfall abzuhalten, die durch den Dreßdner Frieden übertragene Länder wieder zu erobern und den gemeinsamen Ruhestand mehrers für das künftige zu versichern, als haben sich noch weiter beyde contrahirende Theile dahin gegen einander anheischig gemacht, daß hiezu in dem sich ergebendem Fall nicht allein Dreißig Tausend Mann, sondern das *Duplum*, und zwar Sechzig Tausend Mann, nemlich Vierzig Tausend Mann Infanterie und Zwanzig Tausend Mann Cavallerie, von jedem contrahirende Theile angewendet werden sollen, und zwar je eher je besser, indem beyde Allerhöchste Kayserliche Majestäten Sich dahin gegen einander verbinden, daß eben erwehnte Anzahl derer Sechzig Tausend Mann von jedem Theil so geschwind werde und solle zusammen gebracht werden, als es nur immer die Distance derer zum wenigsten entferneten Länder, woher die Mannschaft genommen werden kan, zugeben wird. Es sollen diese in der Absicht zu bestimmende Truppen, abseiten Ihro Kayserlichen Majestät von allen Reussen, sowohl zu Lande als Wasser, nach Befinden der Gelegenheit, die

alsdenn

alsdenn dazu am bequemsten seyn wird, abseiten Ihro Römisch-Kayser- und Königlichen Majestät aber, nur zu Lande employiret werden, dergestalten, damit selbige anfangs, nach beyderseitiger Convenienz, aus ihren eigenen Districten in gedachten Königs von Preussen Majestät Landen, nach vorhergegangener Concertirung, zugleich eine Diversion, und hernach wenns möglich, sich vereinigen, und gemeinschaftliche Operationes ausführen möchten. Bevorab aber eine solche Vereinigung erfolget, soll, beym Anfange der vorzunehmenden Diversion, bey beyderseitigen *Armées*, sowohl zu Berathschlagung und Concertirung, wie die Operationes zusammen auszuführen seyn, als auch zu Gebung nöthiger Nachrichten, eine von beyderseits Höchsten Contrahenten dazu *exprès* verordnete Generals-Person zugegen seyn, und von denen auszuführenden Operationen augenscheinlich Zeugen abgeben. Und da Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen bey sothaner neuen, und innigst wohlgemeinten Verbindung, und in Betracht der Allerhöchstderoselben Seits zum Besten Ihro Römisch-Kayser- und Königlichen Majestät (wenn Sie attaquiret werden solte) zu leistenden so mächtigen Hülfe, und Ihrem Feinde zu machenden Diversion, nicht die geringste Intention hegen, bey solcher Gelegenheit etwa einige neue Conquetten zu machen, und selbige sich zuzueignen; Dergleichen auch in Hinsicht dessen, wie oben erwehnt, da Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen besagte Sechzig Tausend Mann nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser zu employiren geruhen; Zu Ausrüstung einer solchen Flotille aber überflüßige und ansehnliche Unkosten erfordert werden, welches nach dem daraus zu erwartenden Nutzen, da man dem Feinde mehr Schaden zu Wasser als zu Lande zufügen, und dessen Macht zertheilen kan, für eine die Sechzig Tausend Mann weit übersteigende Armee gehalten werden muß, so verbinden Sich Ihro Römisch-Kayser- auch Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, daß Sie, um hinwiederum Dero Dankbarkeit desto überzeugender an den Tag zu legen, binnen einem Jahr, von der Zeit an zu rechnen, da Schlesien und Glatz völlig wieder in Dero Gewalt seyn wird, zwey Millionen Rheinische Gulden Sr. Kayserl. Majestät von allen Reussen auszahlen lassen wollen, und zwar ohn befugt zu seyn, davon etwas, von wegen dessen,

was aus des Feindes Land bezogen worden seyn dürfte, abzuziehen.

Gegenwärtiger Vierter Geheimer Separat-Artieul soll gleichfalls von selbiger Kraft und Würckung seyn, als ob er dem Haupt-Defensiv Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre, wie denn selbiger mit sothanem Tractat zu gleicher Zeit ratificiret werden soll. Urkund dessen haben obgedachte Ministri solchen eigenhändig unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Insiegeln bestätiget. So geschehen St. Petersburg den 22ten May im Jahr 1746.

(L. S.) (L. S.)

Alexy Graf von Bestuchef Rumin — Johann Franz von Pretlack.

Nicol. Sebast. Edler von Hohenholtz.

(L. S.)

No. III.

Uebersetzung der Resolution und Instruction vor den Grafen von Vitzthum und den von Petzold zu St. Petersburg d. d. Dreßden den 23ten May 1747.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von dem Inhalt der letztern Berichte vom 18. 19. und 23. April, so Dero Geheimer Rath und Bevollmächtigter Minister am Russisch-Kayserlichen Hofe, Graf von Vitzthum, wie auch Dero Resident an eben demselben Hofe, der Geheime Rath von Petzold abgestattet, umständlicher Vortrag geschehen, und Höchstdieselbe vornehmlich die Sache, von Dero von beyden Kayserl. Höfen eifrig nachgesuchten Beytritt, zu dem zwischen gedachten beyden Kayserl. Höfen den 22ten May 1746. geschlossenen Defensiv-Tractat, und dessen besonderen und geheimen Artikuln in reiffe Erwägung gezogen; so haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät gut gefunden, Dero obgedachte beyde Gesandten mit folgender Instruction zu versehen, welche ihnen in dieser so wichtigen Angelegenheit zur Richtschnur dienen soll:

1. Da

1.

Da der Rußische Groß-Canzler Ihnen zu vernehmen gegeben, auch hier, durch seinen Bruder, den Ober-Marschall, äussern lassen, daß beyde Kayserliche Höfe gerne sehen würden, daß die Sache des Beytritts Sr. Königl. Majestät vorzüglich zu St. Petersburg behandelt und beschlossen werde, als an dem Ort, wo der Allianz-Tractat selbst geschlossen; So haben Se. Königl. Majestät um demselben hierunter zu Gefallen zu leben, den Grafen von Vitzthum und den von Petzold mit beygehender Vollmacht versehen wollen.

2.

Sie müssen diese Bereitwilligkeit des Königs bey dem Groß-Canzler und dem Gesandten Pretlack bestens geltend machen, als einen deutlichen Beweis von Sr. Majest. aufrichtigen und vorzüglichen Zuneigung vor beyde Kayserinnen, indem dieselbe alle andere Betrachtungen, so sie bewegen könten, in einer so wichtigen Sache behutsamer zu Wercke zu gehen, bey Seite setzen.

3.

Da der Resident Petzold am besten weiß, was vor zweyen Jahren zwischen beyden Höfen vorgefallen, als der König sich genöthiget gefunden, den Beystand von Rußland gegen den König von Preussen nachzusuchen, vermöge des erneuerten Defensiv-Bündnisses, und da er, der Resident, ein Augen-Zeuge von der Gleichgültigkeit, Langsamkeit, und Unzulänglichkeit gewesen, mit welcher der Rußische Hof auf die wiederholte Hülfs-Erheischung geantwortet, welchem Betragen Sachsen vornemlich sein letztes Unglück zuzuschreiben hat; so wird er wohl thun, solches dem Groß-Cantzler in Rück-Erinnerung zu bringen, nicht so wohl, um ihm Vorwürffe zu machen, sondern vielmehr auf dem Fuß von vertraulichen Gedancken, und um Ihn zu überzeugen, daß es eine sehr großmüthige Entschliessung des Königs ist, da er dem Verlangen der beyden Kayserlichen Höfe mit solcher Bereitwilligkeit entgegen gehet, und daß nach dem letztern Vorgange mit Rußland, nichts als das grosse Vertrauen auf ihn den Groß-Canzler und dessen gegenwärtiges Ansehen, Se. Königliche Majestät sobald zu diesem Beytritt bewegen können, in der Hofnung, daß selbiger das Vergangene verbessern und von weitem so gute Maas-Regeln nehmen werde, damit man Sr. Königlichen Majestät in einem künftigen Nothfall nicht allein zu rechter Zeit zureichende Hülfe leiste, sondern daß auch Ihro Majestät in dem Falle eines reciprequen Beystandes gleichfalls Dero Rechnung, Schadloshaltung und wahren Vortheil finde.

4. Was

4.

Was den Haupt-Tractat anbetrift, so ist der König vollkommen geneigt, demselbigen ohne einige Einschränckung beyzutretten, ausser in Ansehung der Anzahl der Hülfs-Völcker, und Sr. Königlichen Majestät Gesandte müssen darauf bestehen, daß Deroselben in der Beytritts-Acte doppelt so viel versprochen werde, als dieselbe Dero Orts zu stellen übernehmen, um so mehr, da der Wienerische Hof in allen Fällen dem König ein reciproques Hülfs-Corps von 6 und 12000 Mann zusendet, und auf eigene Kosten unterhält.

5.

Wenn der Graf von Witzthum und der von Petzold mit denen Ministris beyder Höfe hierüber einig sind; so sollen sie auch über den Beytritt des Königs zu den sechs Neben-Artickeln, wovon fünfe geheim sind, und welche vielmehr Uberlegung und Einrichtung nach Sr. Königlichen Majestät Convenienz erfordern, tractiren.

6.

Da aber Ihro Majestät nichts desto weniger aus eiferiger Neigung vor das gemeinsame Beste nicht abgeneigt sind, dazu so viel möglich und nach dem Maase Dero Kräften beyzutreten, so müssen die Bevollmächtigte Gesandten sich darüber viel sorgfältiger mit denen Ministris beyder Höfe berathen, damit ihre Forderungen, und die Königl. Einwilligung zu jedem Artickel mit Sr. Königl. Majestät Interesse übereinstimme.

7.

Da unter denen Artickeln einige Verbindungen sich befinden, welche die beyde Kayserliche Höfe allein angehen, so müssen sie sich bemühen, daß der König davon dispensiret, oder selbige vor Seine Königliche Majestät gemäßiget, wie auch daß alle künftige Kriege in Italien davon ausgeschlossen werden, wie schon in dem Tractat mit dem Wienerischen Hofe geschehen.

8.

Da der erste und vierte geheime Artickel die beschwerlichsten sind, wenn der König denenselben in Ihren völligen Umfange beytreten soll; so werden beyde Kayserl. Höfe auch billig finden müssen, wenn Se. Königl. Majestät ausser einer mehreren Proportion in denen Verbindungen, auch gegenseitige Vortheile vor Sich verlangen.

9.

In Ansehung, des ersten geheimen Artickels, so die Garantie der Besitzungen des Groß-Fürsten als Herzogs von

von Holstein-Schleswig und seines Herzoglichen Hauses betrift; so werden der Kayserin von allen Reussen Majestät zu erwägen geruhen, daß der König ein besonderes Menagement gegen den Dänischen Hof beobachten muß, sowol wegen der Verwandschaft als des eventualen Succeßions-Rechts, und werden also dieselbe sowohl, als die Kayserin Königin und der Kayser selbst, dem Könige und dessen Nachkommenschaft hinwiederum in die Garantie der künftigen Erb-Folge auf den Thron von Dännemark nicht verweigern.

10.

Anlangend endlich den vierten geheimen Articul, so die eventuale und stärckere Maaß-Reguln gegen einen neuen schleunigen Ueberfall von Seiten des Königs von Preussen betrifft, so erkennet der König darinn die weise Vorsicht der beyden Kayserinnen, daß Dieselbe daran gedacht, Sich zum Voraus zu vereinigen und beyzustehen, wenn wider besseres Hoffen und ohngeachtet von Denenselben die Tractaten heilig beobachtet würden, der König von Preussen sich dennoch beygehen liesse, des einen oder andern Theils Staaten anzugreifen. Der König ist auch vollkommen geneigt, eben diesen Maas-Reguln beyzutreten, da aber Se. Königliche Majestät der Rache eines so furchtbaren und unruhigen Nachbarn am meisten ausgesetzet sind, wie Sie davon jüngsthin die traurigen Erfahrung gehabt, so werden beyderseits Kayserl. Majestäten nicht unbillig finden, daß, ehe der König ein solches neues eventuales und weit aussehendes Verbündniß eingehet, Derselbe vorher bessere Vorsicht gebraucht, sowol, wegen seiner Sicherheit und allseitigen Vertheidigung, als auch um nach dem Maaße seines Beytrages und des glücklichen Erfolgs gegen solchen Angreiffer schadlos gehalten und belohnet zu werden.

11.

Zu solchem Ende sollen die Königl. Gesandte bey beyderseitigen Kayserl. Ministris die Anfrage, und hiernächst den Antrag thun: 1) Wie viel Hülfs-Völker von dem Könige auf solchem Fall verlanget werden, und wie viel man Ihm dagegen anbietet? 2) daß die von dem Könige verlangte Anzahl von Hülfs-Truppen nicht ausser dem Verhältniß von dessen Krieges-Macht sey; 3) daß beyde Kayserinnen sich verbinden, eine jede wenigstens ein solches Corps von Truppen auf den Grenzen von Preussen und in Böhmen, in marschfertigem Stande zu halten, und Sr. Königl. Majestät zu Hülfe zu kommen; 5) daß Sie versprechen, dem Könige an den Gefangenen, an der Beute und Eroberungen,

gen, so sie entweder insgesamt, oder besonders, über den gemeinsamen Feind machen werden, theil nehmen zu lassen.

12.

Was den letzten Punct, und insbesondere die Theilung der Eroberungen anlanget: so sollen die Königl. Gesandten von dem Rußischen Ministerio die Vorschläge Ihrer Kayserin erwarten; in Ansehung der Kayserin Königin aber, sich dahin erklären: daß auf allen Fall, wenn diese Prinzeßin von dem Könige von neuem angegriffen würde, und darauf nicht allein Schlesien und Glatz wieder eroberte, sondern auch den Angreifer in engere Grenzen einschränkte, so wolte der König von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, Sich an den Theilungs-Vergleich halten; so mit der Kayserin Königin zu Leipzig den 18ten May 1745. geschlossen worden; Doch ausgenommen die dritte Stuffe der darinne bestimmten Theilung, womit Se. Maj. nicht zufrieden seyn könten, immassen auf dem Fall, daß die Kayserin-Königin, ausser Schlesien und Glatz, weiter nichts als Crossen, Züllichau und des Königs von Preussen Böhmische Lehn-Stücke in der Laußnitz, erobern könte, man dem Könige zum voraus einen ansehnlichern Antheil an denen Eroberungen, als dieses Fürstenthum, Creyß- und Lehn-Stücke zugesehen müste; Worüber Ihro Majestät den Antrag des Wienerischen Hofes erwarten, und bey demselben durch den Grafen von Looß darüber negotiiren lassen wollen, und es verlangen Dieselbe nur, daß der Rußische Hof sich dahin anwende, Dero einen bessern Antheil bey der Kayserin-Königin auszuwürken, und daß solcher Hof hiernächst die Garantie von dergleichen Acquisitionen übernehme.

13.

Alles dieses sollen der Graf von Vitzthum und der von Pezold bloß ad referendum nehmen, und nichts eher schliessen, bis sie auf ihren weitern Bericht endlich beschieden worden.

14.

Das übrige wird ihrer Einsicht, Geschicklichkeit und Dienst-Eyfer überlassen, und Seine Königliche Majestät versichern Sie Ihrer Hohen Gnade, wenn sie sich angelegen seyn lassen werden, dieser Instruction mit allem möglichen Exactitude nachzukommen. Dreßden den 23ten May 1747.

Augustus Rex.
(L. S.)

C. de Brühl.
de Walther.

No.

No. IV.

Pro Memoria, so die Sächsischen Gesandten zu Petersburg übergeben, den 25ten Sept. 1747.

In derjenigen Conferenz, welche mit uns Endes Unterschriebenen am 18ten dieses allhier veranstaltet worden, haben Wir zwar nach vorher gebührend überreichter Vollmacht bereits alle die Erklärungen und *Propositiones*, unter welchen Se. Königl. Majestät von Pohlen, Unser Allergnädigster Herr, als Churfürst zu Sachsen, dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen am 22ten May 1746. zu Petersburg glücklich erneuerten und darauf ratificirten Defensiv-Allianz-Tractat nebst dessen separaten und geheimen Articuln beyzutreten bereit seyn, nach Maßgebung der Uns darüber ertheilten Ordres und Instructionen ausführlich vorzutragen die Ehre gehabt.

Nachdem man aber zu deren besserer und deutlicherer Wiedererinnerung von Seiten Ihro Excellenzien, der beyderseits Kayserlichen Herren Gevollmächtigten Ministres darüber einen schriftlichen Aufsatz verlanget: So haben Wir nicht ermangeln wollen in nachfolgenden kurzen Recapitulationen zu wiederholen.

Zum ersten, daß Se. Königl. Majest. in Pohlen die Communication gedachten Tractats nebst denselbigen beygefügten fünf geheimen, und einem separaten Articul, und daß beyderseits Kayserl. Höfe, Höchstdieselbe zu der darinne ihnen zum voraus behaltenen Acceßion, nachher so freundschaftlich einladen lassen, eben so danknehmig als willfährig erkennen; daß Sich aber auch Se. Königl. Majestät dabey versprechen, daß, da Höchstdieselbe aus so vielen bekannten wichtigen Considerationen nicht wenig Ursache hätten, bey den dermaligen weit aussehenden Welt-Läuften alle weitere neue *Engagements* annoch auszusetzen, beyderseits Höchste Contrahenten sothane Dero Willfährigkeit hinwieder vor ein neues Merkmahl Dero vor Dieselben habenden vollkommensten Vertrauens und aufrichtigen Freundschaft aufnehmen, und mithin sich um so viel mehr werden geneigt finden lassen, mehrerwehnte Acceßion auf eine solche Art zu reguliren, damit Se. Königl. Majestät, bey sich ereignendem Fall nicht nur unverzüglich und hinlänglich secundiret werden, sondern

Sich

Sich auch sodenn vor Dero reciproque werkthätige Concurrenz, eines billigen Dedomagements und reeller Vortheile zu erfreuen haben möge.

In Folge dieser zuversichtlichen Hofnung sind Se. Königl. Majestät **zum andern**, was den Haupt-Tractat selbst betrift, willig und bereit, selbigem pure und bloß mit der einzigen Restriction beyzutreten, daß vor das von Höchstdenenselben als Churfürsten von Sachsen, auf die ordinairen Fälle zu gebende Hülfs-Quantum, von beyderseits Höchsten Contrahenten nach dem Exempel der darüber mit dem Römisch-Kayserl. Hofe schon vorhin habenden Vergleiche und Bedingungen das *Duplum* stipuliret werde. Wie hoch aber das Chur-Sächsische Quantum selbst der Zahl nach, gesetzet werden solle? Darüber haben wir Befehl von beyderseits Höchsten Contrahenten den ersten Vorschlag zu erwarten. Indessen glauben wir, daß, weil die Hülfe, so man sich bey denen ordinairen Fällen, auf welche der Haupt-Tractat gerichtet ist, reciproce zu leisten hat, bereits durch die besondere Tractaten, worinnen Se. Königl. Majestät mit beyderseits Kayserl. Höfen glücklicher Weise stehet, bestimmet ist, man es auch in dieser Accession dabey werde bewenden lassen, und solche bloß eine Confirmation der vorigen Vergleiche hinzu thun wollen.

Gleichwie es hingegen **zum dritten** eine gantz andere Beschaffenheit mit den obgedachten separaten und geheimen Articuln hat, und unter letzten vornehmlich der erste und vierte eine mehrere Reflexion erfordern; Also ist uns, was jenen, welcher von der Garantie der in Teutschland gelegenen gegenwärtigen Possessionen Sr. Kayserl. Hoheit des Groß-Fürsten, als Herzogs von Schleßwig-Hollstein und dieses Herzogl. Hauses handelt, aufgegeben, die grossen *Menagements*, so Se. Königl. Majest. vor den Dänischen Hof, in Ansehung Dero Bluts-Verwandschaft, und daselbst habenden eventuellen Succeßions-Recht beobachten müssen, auf das triftigste vorzustellen und aus diesem Grunde darauf anzutragen, daß zu einer Gegenwillfährigkeit vor die von Sr. Königl. Majestät obangezogener massen mit zu übernehmenden Garantie Höchstdenenselben solche hinwieder von beyderseits Höchsten Contrahenten, nicht minder als des Römischen Kaysers Majestät, über nur beschriebenes dem Churfürstlichen

lichen Hause von Sachsen notorischer Weise zukommendes eventuelles Succeßions-Recht geleistet, und dieses immittelst erkannt werden möge.

Was sodenn **zum vierten**, den vierten geheimen Articul anlanget; So geben Se. Königl. Majestät der weisen Vorsicht, womit beyderseits Höfe auf dem Fall, wann Se. Majestät der König von Preussen aller genauen Beobachtung der zuletzt mit selbigen eingegangenen Friedens-Verträge ohngeachtet, eines oder des andern Lande aufs neue feindlich überzöge, zum voraus die alsdenn zunehmende *Mesures* auf eine so kräftige und nachdrückliche Art vest setzen, den vollkommensten Beyfall, und sind daher bereit auch zu selbigen an und vor sich zu concurriren. Allein da von Seiten Höchstderoselben noch weit mehr als von Seiten nur gedachter beyder Kayserlichen Höfe hiebey zu bedencken und zu erwägen vorfällt, und dahin hauptsächlich gehöret, daß nach davon zuletzt gemachter trauriger Erfahrung der König von Preussen eine damals an der Römischen Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät gethane schuldige Hülfs-Leistung zum Prätext einer ordentlichen Kriegs-Declaration gegen Sachsen genommen, ferner, daß sich die Chur-Sächsische Lande ihrer Lage nach desselben *Ressentiment* allemal am meisten und ersten *exponiret* befinden, daß sodann bey nicht erfolgender augenblicklicher Hülfe solche durch eigene alleinige Macht gegen dergleichen jählinge Anfälle, als man den König von Preussen bisher ausüben sehen, zu decken und zu schützen nicht möglich seyn, und daß endlich wenn man nicht vor allen Dingen deren Sicherheit und *Conservation* vor Augen behalte, der *Ruin* von selbigen vor die höchste beyde Contrahenten selbst zugleich den grösten Nachtheil mit sich führe; So haben Se. Königl. Majestät das zuversichliche Vertrauen, daß beyderseits Kayserliche Höfe aus den angeführten Considerationen die Billichkeit und selbst Nothwendigkeit der Bedingungen und Modificationen, so Wir in Dero Namen angezogenen Articuls halber anzutragen haben, erkennen, und mithin solche zu accordiren nicht entfernet seyn werden.

Es bestehen aber selbige in folgenden. **Erstlich** daß die Anzahl Trouppen, so beyderseits Kayserl. Höfe, von denen

Wir auch in Ansehung der nach diesem Articul einander zu leistenden Aßistenz einen Vorschlag zu erwarten Befehl haben, von Sr. Königl. Majestät verlangen mit der *Force* Dero Armee überhaupt nicht *disproportioni*ret sey.

Zum Andern, daß jeder von beyden Kayserl. Höfen dagegen das *Duplum*, und wenn solches nicht zureiche, mit noch mehr Macht zu *assistiren*, *stipulire*.

Zum Dritten, daß jeder von selbigen zu unverzüglicher Hülfs-Leistung jedesmal längst den Grenzen von einer Seite gegen Preussen, und von der andern Seite in Böhmen, ein nur erwehntes *Duplum* ausmachendes Corps Trouppen in marschfertigen Stande halte, und **zum vierten** mit sothanen Corps, sobald als auf die Sächsische Lande ein feindlicher Angriff erfolget oder wider selbige der Krieg declariret wird, da wo es am ersten und nächsten geschehen kan, und ohne vorher, wie ausser dem in dem Haupt-Tractat und diesem geheimen Articul verfüget ist, ein ordentliches Concert zu verlangen, eine Diversion mache.

Zum Fünften, das dagegen Se. Königl. Majest. auf den Fall, wann einer von beyden Kayserl. Höfen sich zu erst attaquiret befinde, zu Eröfnung Dero immittelst zu präparirenden Operationen nicht eher gehalten seyn solle, als bis der zweyte Kayserl. Hof damit einen wircklichen Anfang gemachet, und dadurch einen Theil der ausserdem auf die Sächsischen Lande, ihrer Nähe und Lage halben fallenden feindlichen Ubermacht von selbigen abgezogen habe, oder auch die Gefahr daselbst zum unüberwindlichen Schaden vor Se. Königliche Majest. und zu Vernichtung der ausser dem zum besten der gemeinen Sache Höchstdenenselben zu gewartenden Aßistenz *ecrasirt* zu werden, sonst nicht so ganz augenscheinlich werde vorhanden seyn.

Zum Sechsten, daß beyderseits höchste Contrahenten Se. Königl. Majest. nicht nur nach Anleitung dessen, was darüber in dem 10den Artickel des Haupt-Tractats disponiret ist, an der Beute und den Gefangenen, sondern besonders auch an den Conquetten, so über den Angreiffer, als gemeinschaftlichen Feind an Land und Leuten gemacht werden möchten, auf eine proportionirte Weise participiren lassen, und endlich zum Siebenden, daß da Ihro Königl. Maj. von allen Reussen in mehr angezogenem 4ten geheimen Artickel zu declariren geruhet, daß Höchstdieselbe bey Gelegenheit der zu leistenden Hülfe und zu unternehmenden Diversion vor sich keine andere Conquetten zu erwerben begehrten, mithin Höchstdenenselben

nenselben nicht anders als gleichgültig seyn kan, wie Se. Königl. Majest. Sich mit dem Röm. Kayserl. Hof über deren eventuellen Theilung und ein vor Höchstdieselben zu bestimmendes hinlängliches Dedommagement vergleichen werden, Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen sothanen Vergleich zum voraus genehm zu halten, und zu garantiren Sich gefallen lassen möchten.

Betreffend fernerweit, und zum Fünften, den dem Haupt-Tractat beygefügten separaten und den noch übrigen zweyten, dritten und fünften geheimen Artickel; so fällt zwar Sr. Königl. Majest. Acceßion zu selbigem überhaupt um deswillen weg, weil solche eines Theils nur solche Engagements, welche die beyden Kayserl. Höfe allein angehen, enthalten, anderntheils aber diese dadurch, daß sie den in dem dritten geheimen Artickel allegirten *articulum secretissimum* an Se. Königliche Majestät, nicht zugleich mit communiciret, von selbst zu erkennen geben, daß Höchstdero Concurrenz zu erwehnten ihren besondern Engagements nicht verlanget werde, und es übrigens bey dem bleiben solle, was in denen vorhin zwischen Sr. Königl. Majestät und dem einen Kayserl. Hofe sowohl, als dem andern bestehenden Tractaten bereits stipuliret sey. Nachdem sich aber in angezogenen Artickeln, und zwar den 3ten und 5ten unter andern die bereits in dem Haupt-Tractat von dem *Casu foederis* gemachte Ausnahme aller künftig in Italien entstehenden Krieg nochmals vestgestellet, und anbey stipulirt befindet, daß von Seiten des Röm. Kayf. Hofes der mit dem Hause Bourbon noch fortdaurende Krieg, so wie von Seiten Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen ein in Norden erfolgen mögender Angriff Dero Reichs, die Erfüllung dessen, was der 4te geheime Artickel auf den Fall eines unverhoften Preußischen Friedens-Bruches vorschreibet, nicht behindern solle, so werden beyderseits höchste Contrahenten auch noch diese Artickel in so weit auf Se. Königliche Majest. zu extendiren nicht verweigern.

Übrigens zweifeln Se. Königl. Majest. nicht, daß beyderseits Kayserl. Höfe in diesem ganzen Antrage eben so viel Billigkeit, als von Seiten Höchstderoselben Vertrauen, Freundschaft und aufrichtige Gesinnung antreffen werden, und wie Sich daher Se. Königl. Majestät um so mehr darauf eine gewierige Erklärung zuversichtlich versprechen, als Höchst-

dieselbe besonders nach dem zuletzt, um der gemeinen Sache willen, erlittenen Unglück, vor das künftige eine mehrere Sicher- und Schadloßstellung verdienen; Also bleiben Wir Endes unterschriebene sothaner Erklärung und Antwort, um sodenn an das vorseyende Accessions-Werk und die darüber zu fertigende Acte nähere Hand legen zu können, in geziemenden Respect gewärtig. St. Petersburg den 14. Sept. 1747.

Ludwig Siegfried Gr. Vitzthum
von Eckstädt.
Johann Sigismund von Petzold.

No. V.

Uebersetzung eines Rescripts des Königs von Pohlen, an dessen Gesandten zu Wien, den Grafen von Looß, am 21. Decemb. 1747.

Ihr werdet euch ohne Zweifel erinnern, daß, da die beyden Kayserlichen Höfe von Wien und Petersburg, Uns durch die Grafen von Esterhasi und von Bestuschef einladen lassen, dem zwischen beyden Kayserinnen den 22ten May 1746. erneuerten Defensiv-Allianz-Tractat beyzutreten, Wir euch damals von der Unsern bevollmächtigten Ministris in Rußland, wo man diese Sache Unsers Beytritts zu tractiren überein gekommen war, zugesandten Instruction umständlich benachrichtiget. Es ist dieses den 23. May dieses Jahrs geschehen, und da der dortige Hof erwehnten Tractat euch mitzutheilen, Anstand genommen; So haben Wir euch so wohl davon, als von den geheimen und Neben-Articuln, so Uns von denen hieselbst befindlichen Kayserlichen Gesandten bey Gelegenheit Unserer Einladung mitgetheilet worden, eine Abschrift zugesandt. Unsere Gesandten zu Petersburg, nachdem sie überhaupt Unsere Neigung zum Beytritt erkläret, und ihre Vollmacht vorgezeiget, haben sich allezeit bereit gehalten, darüber mit denen von beyden Kayserinnen dazu bevollmächtigten Ministris zu tractiren; sie haben aber nicht eher als den 19ten September in einer Conferenz dazu gelangen können, und da man ihre Erklärung schriftlich verlanget, so haben sie solches durch das sub. A. abschriftlich beygehende Pro Memoria vom 14ten September bewerkstelliget.

Indessen, daß beyde Kayserliche Höfe durch ihre Ministres zu Petersburg darauf antworten lassen, und ehe Wir Uns wegen dieser Beytritts-Acte endlich entschliessen,

schliessen, so ist Uns daran gelegen, Uns vorhero mit der Kayserin-Königin zum voraus einzuverstehen, was Uns auf dem Fall, da diese Prinzeßin von dem Könige von Preussen wider besser Hoffen von neuem angegriffen würde, und Dieselbe durch Unsern Beystand über gedachten König einige Eroberungen machte, davon zu kommen solte, wie solches alles aus dem 12ten Artikel obgedachter Instruction an Unsere Gesandten zu Petersburg mit mehrerem zu ersehen ist. Wir tragen Euch obgedachte Negotiation auf, bevollmächtigen Euch dazu hierdurch, und geben Unsere Willens-Meynung dahin, daß die, zwischen Uns und der Königin von Ungarn zu Leipzig den 18ten May 1745. geschlossene Convention, wo von die Abschrift sub. B. hiebey geschlossen gehet, zum Grunde einer eventualen Theilung geleget werden kan, ausgenommen den dritten Grad, nemlich wenn der Wienerische Hof ausser Schlesien und Glatz weiter nichts als das Fürstenthum Crossen, den Züllichowschen Creyß, und die Böhmischen Lehn-Stücke des Königs von Preussen in der Lausnitz erobern könte, als in welchem Fall ihr einen grössern Antheil an denen Eroberungen, als gedachtes Fürstenthum, Crayß- und Lehn-Stücke zu fordern habet, und müsset Ihr darauf bestehen, daß die Königin Uns Ihr Geboth thue, damit Wir hernach sehen mögen, ob Uns solches anständig sey.

Wenn Ihr der Kayserin Königin und Ihrem Ministerio von dieser Unserer Forderung Eröfnung thut, müsset Ihr Denenselben zugleich darthun, wie es die Billigkeit erfordere, daß man Uns einen etwas grössern Antheil zugestehe, um Uns wegen des unglücklichen Schicksals und grossen Verlusts, so Uns durch die Ihro Kayserliche Majestät mit allen Kräften geleisteten Hülfe zugezogen worden, schadlos zu halten. Wir erwarten Eure Bericht-Erstattung über den Fortgang dieser Eurer Unterhandlung, um Euch darauf näher zu bescheiden und Sind Euch ꝛc. ꝛc. Dresden den 21ten December 1747.

Augustus Rex.

Gr. von Brühl.

No. VI.

Auszug aus der Chur-Sächsischen geheimen Räthe Gutachten an Sr. Königl. Maj. von Pohlen den 15ten April 1747.

Auch gehet, Unsers Bedünkens, der Inhalt des IVten Secreten separaten Articuls, darinnen über die sonst üblichen Re-

guln zu weit hinaus, daß selbiger nicht bloß den Casum einer Preußischen feindlichen Aggression der Kayserin auch zu Ungarn und Böhmen Königin Majestät, (woran kein Zweifel) sondern zugleich den Fall: da Ihro Königl. Majestät in Preussen nur das Rußische Reich, oder die Republique Pohlen, feindlich angreifen würde, vor einen Bruch des zwischen Ihro Königliche Majestät in Preussen und Ihro Majestät der Kayserin-Königin am 25ten December 1745. geschlossenen Friedens annehmen, mithin dieser das Recht, Schlesien und Glatz wieder zu vindiciren, beylegen will. Wenn nun Ew. Königliche Majestät dieses also, durch Dero verlangte Accedirung mit gut heissen würden; so wird damit Unser, schon oben wegen Ihro Königl. Majestät in Preussen, geäusserten Besorgniß noch stärker vermehret, und möchte dadurch selbst hiesiger Seits, das sonst von hieraus wiedersprochene Principium: daß eine hülfleistende Macht vor einen mit Kriegführenden Haupt-Theil zu achten sey; zum künftigen grossen Nachtheil vor hiesige Lande mit agnoscirt und eingeräumet werden.

No. VII.

Auszug aus der Chur-Sächsischen geheimen Räthe Gutachten an Se. Königl. Majestät von Pohlen über die Acceßion zu dem Petersburger Tractat d. d. 17. Sept. 1748.

Und hiernächst b) daß in dem IVten geheimen separaten Articul zu einem Bruch des zu Dresden zwischen Oesterreich und Preussen geschlossenen Friedens folglich zu einer befugten Ursache, Schlesien und Glatz vindiciren zu können, auch dieses gemachet werden wolle, wenn Ihro Königl. Majestät in Preussen nur bloß das Rußische Reich, oder die Republique Pohlen feindlich angreiffen würde.

Wenn nun dieses über die sonst gewöhnliche Regeln hinausgehende praesuppositum von Ew. Königl. Majestät durch Dero Acceßion mit gut geheissen werden solte, könten Ihro Königl. Majestät in Preussen solches, woferne Sie es in Erfahrung brächten, Höchstderoselben wohl gar als eine Verletzung des disseitigen Friedens-Schlusses vom 25ten December 1745. ausdeuten, und zur Last legen.

No. VIII.

Auszug eines Schreibens des Grafen von Brühl, an den Grafen von Loos zu Paris d. d. Dreßden den 12ten Junii 1747.

Was die in Ew. Excellenz Schreiben vom 8ten Dec. erwehnte zwey Puncte, worüber Sie die Königl. Resolution

lution verlangen, betrift, so muß ich Ihnen im Nahmen Sr. Majest. melden, daß, obwohl das Verlangen wegen der begehrten Erklärung, etwas ausserordentlich ist, Höchstdieselben Ew. Excellenz doch erlauben eine Declaration von sich zu geben, um zu versichern, daß der Tractat von Petersburg nichts mehr in sich begreift, als was die mitgetheilte deutsche Uebersetzung enthält, und daß Wir von einem geheimen oder Neben-Articul nichts wissen, falls auch dergleichen vorhanden, und man Uns zu deren Beytritt einladen möchte, der Französische Hof doch versichert seyn könte, daß Wir Uns in nichts einlassen würden, so zu dessen Beleidigung abzielete, oder Unseren mit dieser Crone habenden Verbindungen entgegen seyn könte.

No. IX.

Declaration des Grafen von Loos an das Französische Ministerium 1747.

Der unterzeichnete ausserordentliche Ambassadeur Sr. Majest. des Königs von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, ist befehliget, im Nahmen des Königs seines Herrn zu declariren, daß der Tractat zwischen denen Höfen von Wien und Petersburg, zu dessen Beytritt Se. Königliche Majest. eingeladen sind, nichts mehr enthält, als die deutsche Abschrift mit sich bringet, welche erwehnter Ambassadeur dem Herrn Marquis von Puysieur zu übergeben die Ehre gehabt hat, ohne daß einiger geheimer oder Neben-Artikel, dem Könige von Pohlen von obgedachten Höfen mitgetheilet worden. Es hat derselbe Befehl, noch hinzu zu fügen, daß, im Fall dergleichen geheimer oder Neben-Artikel vorhanden, und Se. Königl. Pohlnische Majest. dazu eingeladen werden solten, alsdenn Se. Königl. Maj. doch Sich in nichts einlassen würden, welches dem Allerchristlichsten Könige zuwider seyn könte, oder auf einige Weise denen Verbindungen des zwischen beyden Königen den 21ten April 1746. geschlossenen Tractats entgegen wäre. Urkundlich habe ich diese Declaration unterschrieben und besiegelt. So geschehen im Lager der grossen Commanderie ꝛc.

No. X.

Auszug der Instruction des Generals von Arnim, da er als Sachsischer Gesandter nach Rußland gegangen, d. d. Dreßden den 19 Febr. 1750.

b) Hiernächst kan der General Arnimb weiter äussern; es würde erinnerlich seyn, wie und auf was vor Art und Weise Ihro Königl. Majest. Dero Neigung zu dem jetzt in *Quæstion* stehenden Tractat vom 22ten May 1746. zu *accediren* schon vorlängst durch Dero zu Petersburg damahlen *subsistirenden* Minister den Grafen von Vitzthum und den ꝛc. von Pezold, an den Tag geleget, und wie sich darbey ergeben hätte, was massen die *quæstio quomodo*? mit der *quæst. an*? so genau verbunden sey, daß die erstere mit der letzteren unumgänglich zugleich zu erörtern stehe.

c) Bey der hierüber von beyden Seiten gepflogenen Handlung, haben eben über der *quæstione, quomodo*? sich mancherley Schwürigkeiten, wie aus des Rußisch-Kayserl. Ministerii Antwort vom 30. Jan. 1748. auf obernanntes Pro Memoria vom 25ten Sept. 1747. mit mehrerem erhelle, herfürgethan; Ihro Königl. Maj. wären aber von der Wohlmeynung Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. und von Dero Ihro zutragenden aufrichtigen Freundschaft sowohl, als von der guten Gesinnung Dero Ministerii völlig versichert, daß von Ihro Königl. Maj. hierunter nichts werde begehret werden wollen, was Deroselben Kräfte übersteige, oder Sie einer augenscheinlichen Gefahr bloß stelle; vielmehr hielten sich Dieselben überzeuget, daß von Deroselben die Acceßion anderer Gestalt nicht werde verlanget werden, als unter der Bedingung, daß Ihro Königliche Majestät keine *Præstanda*, die Sie zu *præstiren* nicht vermöchten, über sich nehmen sollen; Hingegen von derer Römisch- und Rußisch-Kayserl. Maj. Maj. sich auf dem Fall, da Sie in Dero Teutschen Erb-Landen feindlich angegriffen würden, eine so *prompte*, gewisse und hinlängliche Hülfe, wobey Sie Ihre genugsame Sicherheit finden können, zugesaget, und wie solche mitttelst zweyen an denen *respective* Grentzen zu haltenden in völliger Bereitschaft stehenden *Corps d'Armee, eveniente casu*, theils durch eine nachdrückliche Diversion, theils durch wirklichen Zuzug zu leisten, fest gestellet,

let, und wegen Dero *Participation* an denen durch glücklichen Ausschlag der Waffen erlangenden *Avantagen*, etwas gewisses ausgemachet und verheissen werde ꝛc.

No. XI.

Pro Memoria an den Rußisch-Kayserlichen Gesandten Grafen von Keyserling.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ꝛc. haben wegen Deroselben verlangter Acceßion zu dem, zwischen beyder Kayserinnen Majestäten am 22ten May 1746. zu Petersburg errichteten Defensiv-Allianz- und Garantie-Tractat gegen Ihro Excellenz der Rußisch-Kayserl. Maj. würcklichen geheimden Rath und *Ministrum Plenipotentiarium*, Herrn Grafen von Keyserling, desfals Dero ganz geneigte und willfährige Gesinnung mündlich zu bezeugen und zu declariren keinen Anstand genommen, immassen demselben solches, und was ihme daneben ferner zu erkennen gegeben worden, Zweifels ohne annoch bestens beywohnet.

Gleichwie nun sothane aufrichtige Erklärung anhero ausdrücklich wiederholet wird, Ihro Königl. Maj. auch dabey mit und neben verschiedenen heilsamen Absichten, absonderlich Dero gegen Ihro Maj. die Rußische Kayserin, ingleichen gegen den Römisch Kayserl. Hof und übrige hohe Alliirte hegende vollkommene Zuneigung an den Tag zu legen intendiren;

Also setzen auch Dieselben in die so bündig contestirte und wiederholt versicherte, Ihro Königl. Maj. ungemein schätzbare Freundschaft und Affection Ihro Maj. der Russischen Kayserin, ein viel zu festes und gewisses Vertrauen, als daß Sie nur einen Augenblick zweifeln solten, daß nicht jetzt höchsterwehnte Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. bey dem vorliegenden Acceßions-Werck hinwiederum im voraus Ihro Königl. Majest. und Dero Churſächsischen Lande und Unterthanen vollkommener Sicherheit, nach Dero überzeugten besondern Wohlmeynung hinlänglich zu prospiciren von Selbst willig und geneigt seyn, auch dazu bey denen übrigen hochgedachten Alliirten eyfrigst bewürken werden. Solchemnach, und in dessen ganz zuverläßiger Erwartung stehen Ihro Königl. Maj. im Begrif, Dero Ministrum an dem Rußisch-Kayserl. Hofe zu sothanem gemein-

meinnützlichen Endzweck über dieser Angelegenheit in weitere Handlung einzugehen und zum erwünschten Ende zu bringen, förderlichst gemessenst zu instruiren.

Welches alles obwohlernannten Rußisch-Kayserl. würcklichen geheimen Rathe und *Ministro plenipotentiario*, Herrn Grafen von Kayserling Excellenz zu weiterer beliebiger Berichts-Erstattung an Seiner Höchsten Principalin Kayserl. Majestät, hiedurch zu eröfnen gewesen. Dreßden, den 20. Junii 1751.

Graf von Brühl.

No. XII.

Auszug eines Schreibens des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl d. d. Wien den 25. Febr. 1753. übersetzt.

Zu Folge der Depeche, womit Ew. Excell. mich unterm 19ten dieses beehret, habe ich dem Grafen von Uhlefeld die ausnehmende Zufriedenheit des Königs, unsers Herrn, bezeuget, daß die Kayserin Königin eine so deutliche Erklärung, über die Anerkennung des zwischen beyden Höfen obhandenen Tractats und dessen Application auf gegenwärtigen Fall mit dem Könige von Preussen, zu ertheilen geruhet.

Ich fügte hinzu, daß es gut seyn würde, und der König, mein Herr, verhofte, daß man nach dem Beyspiel von Rußland, die Gesandte, so sich an denen bey Erhaltung des Friedens vornehmlich interessirten Höfen befinden, zum voraus bevollmächtigte, zu seiner Zeit, und wenn es die Noth erforderte, ehe wir es auch selbst nicht verlangen würden, zu declariren, auf welchem Fuß die beyden Kayserl. Höfe alle Gewalt, so der König in Preussen Uns anthun mögte, nehmen würden.

Der Graf von Uhlefeld antwortete mir: daß die Ertheilung von dergleichen Befehlen nicht die geringste Schwürigkeit finden werde, sobald wir es verlangten; Er gäbe mir aber selbst zu erwegen, ob uns dergleichen nach dem Tractat von 1743. worinne eine so wenig zureichende Hülfe versprochen worden, eingerichtete Declaration sonderlich wozu helfen, und bey dem Könige von Preussen einigen Eindruck machen werde: Er ersuchte mich bey dieser Gelegenheit, meinem Hofe vorzustellen, daß man gegen die ehrgeitzigen

Absichten

Absichten des Königs in Preussen nicht genugsame Maasreguln nehmen könte, und daß sonderlich der Sächsische Hof, so der Gefahr am meisten ausgesetzet sey, sich gegen dieselbe nicht vorsehen könnte: **Es sey höchst nöthig, die alten Verbindungen auf den von dem Grafen von Harrach im Jahr 1745. vorgeschlagenen Fuß zu verstärcken; solches könte geschehen bey Gelegenheit unsers Beytritts zu dem Petersburgischen Tractat, oder auf jede andere Art, die wir vor die sicherste und zu Bewahrung des Geheimnisses bequemste hielten**; Er halte davor, daß keine Zeit zu verliehren sey, um sich in eine gute Verfassung zu setzen, indem die gegenwärtige Zeitläufte nothwendig erforderten, daß die Alliirten Höfe mehr als jemals zusammen hielten, daß ein jeder das Interesse seines Bundesgenossen als sein eigenes ansehe, und, mich seines Ausdrucks zu bedienen: daß alle vor einen und einer vor alle stünde.

No. XIII.

Auszug eines Schreibens des Grafen von Brühl, an den Grafen von Flemming zu Wien d. d. Dresden den 3ten May 1753. übersetzt.

Ich profitire von dieser sichern Gelegenheit der Reise des Herrn Chevalier Williams Ew. ꝛc. ꝛc. einen Bericht des Geheimen Raths vom 3ten dieses mitzutheilen, worinne dessen Gutachten über die weitere Verbindungen, wozu Wir von dem Wienerischen Hof bey Gelegenheit Unsers bevorstehenden Beytritts zu dem Rußischen Tractat eingeladen worden, enthält. Diese Mittheilung soll nur dazu dienen, damit Sie wissen mögen, wie man die Sache hier einsiehet, und was vor Schwürigkeiten dabey vorkommen. Uebrigens billiget der König nicht den gethanen Vorschlag, daß in Unserer Beytritts-Acte die reciproque Verbindung sich mit allen Kräften beyzustehen, gleich eingerücket werde. **Unterdessen sind Seine Königliche Majestät nicht abgeneigt, Sich hiernächst in gröstem Geheim, mit dem Wienerischen Hofe über dergleichen Hülfs-Leistung einzuverstehen, durch besondere und geheime Declarationen, so Sich auf den vierten geheimen Artikel der Petersburger Allianz**

Allianz zu beziehen haben, und vermittelst billiger Bedingungen und Vortheile, welche man Uns in solchem Fall zugestehen muß, und in Ansehung deren Sie alle Vorschläge so man ihnen thun wird, *ad referendum* nehmen müssen. Ich bin zum Voraus der Meynung, daß dasjenige, so Uns in der Declaration der Kayserin Königin vom 3 May 1745 versprochen worden, zum Grunde dienen könne.

No. XIV.

Auszug eines Berichts deß Grafen von Vitzthum an den Grafen von Brühl, vom 18 October 1747 übersetzt.

Ich habe die Ehre Ew. E. zu melden, daß Pretlach mir offenbaret, was massen er in einer mit der Kayserin und dem Groß-Canzler gehabten geheimen Unterredung, Mittel gefunden, durch vertraute Eröfnungen von Seiten seines Hofes, betreffend verschiedene nachtheilige Vornehmungen des Königs von Preussen wider Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. Dieselbe dergestalt aufzubringen, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und daß seiner Meynung nach nicht vielmehr erfordert werden dürfte, um ihren Zorn zu einer Thätlichkeit ausbrechen zu machen ꝛc.

Ich habe also angefangen, mich an den Gesandten von Pretlach zu wenden und ihm die Vortheile vorgestellet, so sein Hof so wohl, als der Rußische selbst daraus ziehen würde, wenn wir durch Beförderung eines Vergleichs mit Franckreich, die Kayserin Königin in den Stand setzen können, dem König von Preussen die Spitze zu bieten.

No. XV.

Bericht des Legations-Secretaire von Weingarten, an den Grafen von Ublefeld, d. d. Berlin, den 24 Aug. 1748.

Vorgestern paßirte ein von dem Lord Hindford kommender Courier hie durch, welcher mir von dem Grafen von Bernes eine Depeche mitbrachte, welche dem Graf Kayserling und mir ein grösseres Licht, betreffend

treffend die hiesige Militair-Anstalten, anzündete, indem Graf Bernes erinnerte, daß die Französisch Preussische Parthey in Schweden dem Thronfolger die Souverainität zuzuspielen suche, und sich dieserhalben alle nur ersinnliche Mühe gebe. Da man nun der Rußischen Kayserin vorhabende Reise nach Moscau, in Ansehung dieser Umstände gerne verhindern möchte, hiezu aber niemand mehr als Graf Kayserling, vermöge der hiesigen Anstalten und gefährlichen Absichten beytragen könte; So hat mir Graf von Bernes aufgetragen, diesen Ministre zu Bewerckstellung solches Vorhabens anzufrischen. Gleichwie nun derselbe gegen hiesigen Hof sehr präveniret ist, habe ich meinen Endzweck ganz leicht erhalten, indem er mir gestern schon seine nach des Graf Bernes Verlangen verfaßte Relation zu lesen gegeben, mit der Zusage, allwöchentlich auf diesem Ton fortzufahren.

No. XVI.

Schreiben des Grafen von Bernes, an den Grafen von Puebla zu Berlin, d. d. Petersburg den 12 December 1749.

Ich unterstehe mich in gröstem Geheim folgendes an Ew. ꝛc. gelangen zu lassen: man verlanget, daß sie dem dortigen Rußischen Gesandten ohnvermerckt beybringen lassen mögen, ohne daß man mercken könne, daß es von ihnen komme; was massen man in Schweden gewisse Dinge wider die Person der Kayserin machinire, woran der Preußische Hof seinen guten Antheil habe, und da dieser Gesandter vermuthlich ihnen solche Entdeckung offenbaren würde, so möchten sie ihm antworten, daß sie nichts davon wüßten, sich aber darnach erkundigen würden, und hernach möchten sie ihm diese Nachricht bestätigen, als eine Sache, die sie durch nähere Erkundigung vernommen.

No. XVII.

Auszug der Instruction des Sächsis. Gesandten Generals von Arnim. Art. 13. d. d. 19. Febr. 1750.

Der General v. Arnim kan auch dahero Anlaß nehmen, Ihro Majestät die Kayserin und Deroselben gut intentionirte

tionirte Ministres unter der Hand in dem Mißtrauen gegen die Preußische Macht und derselben Vergrösserung und gefährlichen Gebrauch zu unterhalten, mithin Ihro Rußisch-Kayserl. Majest. sorgfältige Attention und fortzusetzende Gegen-Anstalten zu billigen und zu loben ꝛc.

No. XVIII.

Auszug eines Berichts des von Funck, an den Grafen von Brühl *d. d.* den 6 Dec. 1753.

In dem er berichtet, was vor Gründe er, der von Funck und der Wienerische Gesandte von Pretlack denen Rußischen Ministris vorgestellet, um beständig eine zahlreiche Armee auf der Preußischen Grenze zu halten, so berichtet er unter andern, folgendes angeführet zu haben.

Wie nöthig würde dergleichen Vorsicht seyn, wegen der nur allzubekanten Absichten von Franckreich, Preussen und Schweden, auf den Fall einer Thron-Erledigung in Pohlen, und Preussen würde alsdenn gewiß auch seine alte *Vües* auf das Pohlnische Preussen, und auf Behauptung des Ausflusses der Weichsel, auszuführen trachten: Preussen, welches sich noch immer formidabler zu machen, gewiß keine Kosten scheuet, errichte jetzo noch wieder drey neue Regimenter; übrigens dürfe man hier nicht davon besorgt seyn, als ob andere alliirte Höfe, wenn es einmal zum Treffen gienge, den hiesigen allein, und im Stiche lassen würde; das eigene Interesse der andern werde sie davor am kräftigsten bewahren.

No. XIX.

Auszug einer Depeche des Grafens von Brühl an den von Funck, *d. d.* Dreßden den 6 Febr. 1754.

Ob ich schon nicht zweifle, daß der Rußische Hof von denen jetzigen verschiedenen Bewegungen und Veranstaltungen, welche der König in Preussen in dem Königreiche dieses Namens, seit einiger Zeit, mit bemerckter Eilfertigkeit und möglichster Secretirung seiner Dessejns

seins, sowohl in Commerz- und Münz-Angelegenheiten, als auch absonderlich in militarischen Zubereitungen angeordnet und continuiret, informiret seyn, und darauf und desto mehr seine Aufmercksamkeit richten werde, als diese *Praparatoria* nach der letzthin von der Rußis. Kayserin Majestät beliebten ansehnlichen Trouppen-Vermehrung in Dero Grenz-Provinzien bemercket worden, und darauf vornemlich gerichtet zu seyn scheinen; So habe jedoch Ew. Wohlgeb. ꝛc. beyliegend die mir bisher nach und nach davon zugekommene verschiedene Nachrichten zu communiciren nicht undienlich erachtet, damit Sie gelegentlich bey dem dortigen Ministerio in ihren Discoursen davon einigen Gebrauch machen können. Wir sind Unsers Orts auf diese Bewegungen um so mehrers attentif, weil Uns des Königs in Preussen Einmischungen in die Polnische Angelegenheiten und Verfassung ohngezweifelt bekant, seine zum Abbruch des Pohlnischen und besonders des Danziger Commercii gerichtete Projecte sich je mehr und mehr an den Tag legen, und seine gefährliche Vergrösserungs-Begierde in denen dortigen Gegenden sonder Zweifel eine von seinen vornehmsten und schmeichelhaftesten Dessein abgiebet.

Die Depeche des Grefens von Brühl vom 13 Febr. 1754 betrift nichts anders als die angebliche Kriegs-Rüstungen in Preussen.

Extract-Bericht des von Funck an den Graf von Brühl *d. d.* Petersburg den 31 Jan. 1754.

Des Envoye von Groß Bericht nach, haben Se. Excellenz ihme die Nachricht von vorseyender Einrichtung sieben neuer Preußischer Regimenter zu ertheilen beliebet, vor welchen Avis man seine Danknehmigkeit mir zu bezeigen und die Versicherung zu ertheilen, daß man davon, wie von allen dergleichen guten Gebrauch machen wolle, ausdrucklich aufgetragen hat.

No. XX.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funck *d. d.* Warschau den 28 Julii 1754.

Die weit aussehende Absichten, welche einige abgeneigte Puissanzen bey erster Gelegenheit zu bewerckstelligen

ligen sich bereit halten, verrathen sich ausser andern unzweifelhaften Angaben und Zurüstungen, so gar durch die zu Berlin und anderwärts erscheinende öffentliche Zeitungen, worinnen einmal nach dem andern bald der Tod des unglücklichen Herzogs, bald seine ihn fast ohne alle Hofnung lassende Gesundheits-Umstände angekündiget und zugleich das Publicum auf alle folgende Evenements präpariret werden soll ꝛc.

No. XXI.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funck, d. d. Warschau den 2 Aug. 1754.

Nachdeme in dieser Depeche der zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte wegen einer an der Türckischen Grenze angelegten Vestung entstandenen Irrung Erwehnung geschehen, so wird folgendes hinzugefüget:

Gleichwie nun die Bemühungen derer wider das gute Systema arbeitenden Höfe, besonders Franckreich und Preussen, ohnedem schon beständig dahin gerichtet gewesen, die Pforte mit Rußland in einen Krieg einzuziehen; also würde ihnen dieses zu ihrem Zweck zu gelangen die erwünschte Gelegenheit zeigen, und zu unendlich vielen andern zum Voraus nicht zu übersehenden, Folgen Anlaß geben, Preussen auch bald die Larve abziehen, und wohin seine beständige Kriegs-Rüstungen abgezwecket gewesen, länger nicht bergen, da denn Curland wohl das erste Opfer seiner Conquetten Begierde seyn dürfte ꝛc.

No. XXII.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funck d. d. Warschau den 1sten December 1754.

Sonst habe Ew. Wohlgebohrnen die mir vertraut zugekommene Nachricht, eines von dem König in Preussen vorhabenden Desseins, wodurch er sich wahrscheinlich die Mittel zu künftiger sicherer Ausführung seiner geheimen ohnfreundlichen Vergrösserungs-Absichten zu erleichtern intentiret, nicht ohn-

ohnangezeiget lassen wollen. In Dännemarck mag die Schliessung einer Allianze mit Preussen, bey Gelegenheit der letzten Subsidien-Prolongation mit Franckreich vor ganz ohnthunlich angesehen worden seyn, daher der König von Preussen auf andere Auswege bedacht ist, um solche Crone sich günstig zu machen, und in nähere Verbindung mit ihm zu setzen. Hierzu soll ihm die neuerlich erfolgte Geburt des jungen Rußischen Groß-Fürsten und Herzogl. Hollsteinischen Erbprinzens eine gute Gelegenheit abzugeben scheinen.

Denn da er sich einbildet, daß nach solcher erhaltenen Erbfolge, die vorhin im Werck gewesene und unfruchtbarlich abgebrochene Vertauschungs-Negociation derer Herzoglich-Hollsteinischen Lande und Ansprüche gegen die bekante Ceßiones und andere Avantagen, noch weit grösseren Schwürigkeiten ausgesetzet, und also Dännemarck die geschöpfte Hofnung eines so ansehnlichen und gewünschten Arrondissements ungern würde fahren lassen müssen; so habe Er, der König von Preussen, in geheim dem Hof zu Coppenhagen einen andern Plan vorgeschlagen, durch welchen der letzte seinen obbesagten Zweck erreichen würde. Worinnen solcher Plan eigentlich bestehe, wie Ihn der König von Preussen vorzüglich zu secundiren sich erboten, was er sich hingegen ausser nurgedachter Absicht einer näheren Zusammensetzung mit Dännemarck und Schweden bedingen wolle, und ob er allenfalls so gar auf unfreundliche Gewalts-Mittel abzielte, ist zur Zeit nicht zu erforschen gewesen. So viel wollen meine Nachrichten indessen vermuthen, daß bey diesem Project, der Prätext der von dem Groß-Fürsten angenommenen griechischen Religion nicht vergessen sey, und man mittelst desselben, da diese Religion unter denen im Reich gelittenen Religionen nicht begriffen wäre, das Röm. Reich selbst und dessen Stände nebst denen Garants des Westphälischen Friedens mit ins Spiel zu ziehen vermeyne.

Ob ich nun wohl billig diese sonst des Königs in Preussen Genie und weit aussehenden Absichten ganz ähnliche Vorschläge an seinen Ort gestellet seyn lasse, auch nicht der Meynung bin, daß sich der Dänische Hof auf solche Art in das Garn ziehen lassen werde, zumalen er noch nicht alle Hofnung eines freundschaftlichen Arrangements mit des Herzogs zu Hollstein Kayserl. Hoheit verlohren hat; so scheinet jedoch die blosse

Idee wichtig und bedencklich genug zu seyn, um solche mit dem nöthigen Menagement dem Rußischen Ministerio durch Ew. Wohlgeb. vertraut eröfnen zu lassen, ꝛc.

No. XXIII.

Auszug eines Berichts des von Funck, an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 9 Junii 1755.

Es würde der gemeinen Sache ein nicht geringer Dienst geschehen, wenn man dem von Groß im Vertrauen unter den Fuß geben könte, daß er nur in ganz generalen Ausdrückungen, einen seiner Berichte ins Collegium, bloß zu einem ganz leicht und desto unvermerckter zu veranlassenden Zurückerinnern und weitern Nachdencken der Kayserin einfliessen liesse; als ob der Preußische Hof Mittel gefunden haben müsse, von gewissen, den hiesigen Hof und das Reich betreffenden, Secretis, durch einen und andern Canal in Curland sehr genaue Kenntniß und Nachricht zu erhalten ꝛc.

No, XXI

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funck, d. d. Dreßden den 23 Julii 1755.

Bey dermaliger Accusirung Ew. Wohlgeb. letzt eingelaufenen Depeche vom 30 *prat.* habe denenselben zuförderst anzuzeigen nicht ermangeln wollen, daß ich, um mich von denen in Dero vorigen vom 9 passato ausführlich einberichteten vertrauten Insinuationen und nützlichen Anrathen zu acquiriren, dem Herrn von Groß den dienlichen *precis* davon freundschaftlich zu erkennen gegeben.

Gleichwie er nun in Ansehung des ihm zu verstehen gegebenen besten Hülfsmittel, sich bey seinem Hofe durch schickliche Erwehnung derer an sich nur allzu wahrhaften schädlichen Absichten und Kunstgriffe des Preußischen Hofes persönlich angenehm zu machen, seines Protectoris gewogenste Gesinnung zu bemercken und danckbarlich zu erkennen bezeuget; so hat er auch solchen weisen Rath künftig gelegentlich beobachten zu wollen so willig als geneigt geschienen ꝛc.

No. XXV.

Auszug eines Berichts des von Funck, d. d. Petersburg den 20 Octobr. 1755.

Was ich von dem Vorwurf der damaligen grossen Berathschlagungen noch zur Zeit am zuverläßigsten zu sagen weiß, ist: Daß man auf den Grund des Ew. Excellenz, ohnehin bekannten Resultats des Moscowitischen grossen Conseils, als eine ordentliche Haupt-Maxime vor künftig vestgestellet, sich von nun an in alle Weise dem weitern Zuwachs der Macht des Hauses Brandenburg entgegen zu stellen; zu dem Ende auch sich dergestalt in eine ohnveränderliche beständige völlige Bereitschaft nnd Position zu setzen, daß man einer jeden sich darzu ergebenden Gelegenheit sich also fort zu bedienen, im Stande sey, und daß namentlich nicht nur in dem Fall, wenn der König von Preussen dem einen oder andern derer hiesigen Alliirten antasten solte, man sogleich von hier aus ohne weitere weitläufige Discußion Preussen attaquiren, „sondern daß dieses letzte auch selbst sodenn statt „ haben solle, wenn der König in Preussen von einem „ oder andern derer hiesigen Alliirten entamiret werden „ würde; „ daß man zu Riga, Mietau, Liebau, Windau und auf der Insul Oesel Magazine vor 100000 Mann anlegen will, auch zu deren Anschaffung dritthalb Millionen Rubeln, und sodann zum jährlichen Unterhalt aller sothaner neuer vor die Armee und Flotte genommenen Arrangements, einen Fond von anderthalb Millionen ausfündig gemacht hat.

No. XXVI.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den Legations-Secretaire Prasse, zu Petersburg, d. d. Dreßden den 2 Junii 1756.

Wegen des geheimen Auftrages der durch versteckte Wege nach Rußland zu bringenden Nachricht, einer von Seiten Preussens, in der Ukraine angezettelten Machination, sind wir annoch beschäftiget, einen ersten sichern und mit denen dort selbst erforderten Präcautionen, sich vereinbarenden Canal ausfündig zu machen, und wird sich meine persönliche Willfährigkeit, solche, obschon in diesem Vorfall etwas ausgekünstelte, jedoch zum Besten der guten Sache, ausgedachte Intention zu secundiren, auf eine oder die andere Art vielleicht bald und unvermerckt hierunter zu verstehen geben.

No. XXVII.

Auszug des Schreibens vom Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, aus Wien im Jan. 1756.

Ich muß diesem noch beyfügen, daß dem Grafen von Keyserling durch das letzte Rescript ist anbefohlen worden, weder Mühe noch Geld zu sparen, um zu einer genauen Kenntniß des Zustandes der Einkünfte hiesigen Hofes zu gelangen. Es hat den Anschein, man will davon recht unterrichtet seyn, um zuverläßig zu wissen, ob man auch hier im Stande sey, aus ihren eigenen Fonds und ohne den Beystand von Engelland, die Unkosten eines Krieges bestreiten zu können, und ob man überdem noch Subsidien geben könne? ꝛc.

Von eben demselben unterm 9ten Junii.

Man hat Grund zu vermuthen, daß zwischen beyden Kayserlichen Höfen, von Wien und von Rußland ist verabredet worden, daß letzterer, um die wahren Ursachen seiner Krieges-Zurüstungen desto besser zu verbergen, es unter dem anscheinenden Vorwand thue, um sich dadurch im Stande zu befinden, seine Verbindungen zu erfüllen, wozu derselbe sich durch die letztere Subsidien-Convention mit Engelland anheischig gemacht hat, im Fall solches nöthig wäre, und wenn alle Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, alsdenn unvermuthet den König von Preussen anzufallen ꝛc. ꝛc.

Von eben demselben unterm 19ten Junii.

Aus denen allgemeinen und dunkeln Aeusserungen, die ein gewisser Minister dem Herrn Prassen, wegen der Krieges-Rüstungen von Rußland gethan hat, und welche Ew. Excellenz mir durch gemeldete Depeche haben communiciren wollen, habe ich wahrgenommen, daß dieser Minister anfängt, mehr zurückhaltend und geheimnißvoller, wegen der Absichten seines Hofes zu werden. Diese Zurückhaltung scheinet mir mit derjenigen, welche man hier beobachtet, überein zu stimmen, wo man sich gleichfalls begnüget, zu verstehen zu geben, man habe keine andere Absichten, als sich in Ruhe zu halten, und sich inzwischen auf alle Fälle gefaßt zu machen, welche sich bey gegenwärtigen Zeitläuften ereignen könten ꝛc. ꝛc.

No. XXVIII.

Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 28ten Julii 1756.

Monseigneur.

Der Herr von Klinggräf empfing verwichenen Sonnabend einen Expressen von seinem Hofe, worauf derselbe den Tag darauf ein Billet gn den Herrn Grafen von Kaunitz sandte, darinne er ihn sehr angelegentlich ersuchte, ihm eine Stunde zu benennen, worinne er ihn sprechen könte. Dieser Brief ward dem Staats-Canzler überliefert, als er sich mit denen Feld-Marschallen, Grafen von Neuperg und Brown, und dem General, Fürsten Piccolomini, eben in Conferenz befand. Und da er gesonnen war, sich so gleich nach geendigter Confereuz zur Kayserin Königin zu begeben, um Ihr davon seinen Bericht abzustatten; so lies er dem Herrn von Klinggräf zur Antwort melden, daß er zwar eben im Begrif sey, nach Schönbrunn sich zu verfügen, es würde ihm aber inzwischen lieb seyn, wenn er so gleich den Augenblick kommen wolte; welches zu thun der Preußische Minister nicht ermangelte. Der Graf von Kaunitz hat mir in einem Gespräch, welches ich gestern früh mit ihm gehabt, im Vertrauen gesagt; Der Herr von Klinggräf habe so gleich, als er bey ihm herein gekommen, mit einem gewissen mit Unruhe vermischten Embarras zu verstehen gegeben. Er habe eben einen Courier von seinem Hofe empfangen, welcher die Ordre überbracht hätte, deren Inhalt er in Person der Kayserin-Königin vortragen solle; zu welchem Ende ihm sey aufgetragen worden, eine Particulier-Audienz bey Ihro Majestät zu erlangen, welche er ihm zu verschaffen, bäte. Er Graf von Kaunitz, habe geantwortet, daß, da er eben im Begrif wäre nach Schönbrunn zu gehen, er es sehr gerne übernehme, um die Audienz, welche er verlange, anzuhalten: Allein er könte ihm nicht verbergen, daß es nöthig seyn würde, ihn in den Stand zu setzen, um wenigstens überhaupt die Kayserin über die Beschaffenheit der Insinuationen, welche er Seiner Majestät zu thun befehliget sey, einigermassen vorzubereiten. Hierauf habe Herr von Klinggräf zu ihm gesagt; er sey befehliget, auf eine freundschaftliche Art,

und Erläuterungs-Weise, im Nahmen des Königs seines Herrn zu fragen; was es mit den Zubereitungen und Krieges-Rüstungen, welche man hier mache, zu bedeuten habe? und ob solche vielleicht auf ihn abziehleten? welches er inzwischen sich doch nicht vorstellen könte, da er nicht wüste im geringsten Gelegenheit gegeben zu haben. Hierauf habe er, Kaunitz, geantwortet: er könne ihm auf diese Herauslassung nicht im voraus antworten; er würde nicht ermangeln, der Kayserin solches so gleich vorzutragen und ihm die verlangte Audienz zu verschaffen: Indessen könne er sich nicht entbrechen ihm zu sagen, wie er sich wundere, daß der König, sein Herr, wegen der Maas-Reguln, so man hiesiges Orts nehme, eine Erklärung fordere, da man hiesiger Seits diesem Fürsten nicht die geringste Unruhe oder Besorgniß, wegen der grossen Bewegungen und Zurüstungen, welche man zu erst bey seiner Armee wahrgenommen, zu erkennen gegeben. „Dieser Minister sagte hierauf noch zu mir: Als er sogleich hierauf nach „Schönbrunn gefahren, so habe er unterweges über die „Antwort nachgedacht, welche er seiner Souverainin, „dem Herrn von Klinggräff zu ertheilen, anrathen solle; „Und da er geglaubt habe, wahrzunehmen, wie der König „von Preussen zweyerley Objecta im Sinne habe, welche „man hiergleich vermeiden wolle, nemlich zu einigen *pour-parlers* und Erläuterungen zu kommen, welche gleich einen „Aufschub der Maas-Reguln verursachen könten, die man „doch mit Nachdruck fortzusetzen für nöthig hielte; und „zweytens, die Sachen noch weiter zu treiben und es zu anderweitigen Anträgen und noch wesentlicheren Verbindungen „zu bringen; so habe er geurtheilet, die Antwort müsse von „der Beschaffenheit seyn, daß sie gänzlich die Anfrage des „Königs von Preussen eludire, und welche, ohnerachtet sie zu „fernerweitigen Erläuterungen keinen Raum mehr liesse, „doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich wäre, und doch dabey weder eine nachtheilige, noch vortheilhaffte Auslegung „gestatte. Dieser Ueberlegung zufolge, habe es ihm hinreichend geschienen, daß die Kayserin sich begnüge, ganz „schlechtweg zu antworten; Daß es in der starken allgemeinen *Crisi*, worinne sich ganz Europa befände, Dero Pflicht „und die Würde ihrer Crone erfordere, hinreichende „Maas-Reguln, sowohl zu ihrer eigenen, als ihrer Freunde „und Bundesgenossen, Sicherheit zu ergreifen.

Die

Die Kayserin-Königin habe diese Antwort genehm gehalten, und um zu zeigen, daß diese Demarche und Anfrage des Königs von Preussen, den hiesigen Hof gar nicht in Verlegenheit setze, so hätten Seine Majestät die Stunde zur Audienz des Herrn von Klinggräf sogleich auf den folgenden Tag angesetzt, und nachdem Sie den Antrag dieses Ministers, so, wie er solchen den Tag zuvor dem Grafen von Kaunitz gethan, angehöret; so habe Sie ihm aufs genaueste in eben den vorher erwehnten Ausdrückungen geantwortet, und durch ein Kopfnicken so fort die Audienz abgebrochen, ohne sich in einigen weitern Detail einzulassen.

Es ist andem, ganz Wien, welches damahls in der Anti-Chambre der Kayserin-Königin wegen des Galla-Tages versamlet war, sahe den Herrn von Klinggräff hinein gehen, und gleich den Augenblick darauf mit einem ziemlich bestürzten Air wieder heraus kommen. Ich habe alle diese Umstände aus dem eigenen Munde des Herrn Grafen von Kaunitz, welcher bey dieser Gelegenheit mit mehrerer Offenherzigkeit und Vertraulichkeit, als bisher mit mir geredet, und mir so gar aufgegeben hat, davon in meinen Depechen an Ew. Excellenz Gebrauch zu machen, jedoch unter Bedingung des genauesten Stillschweigens.

Man zweiffelt um so weniger, deß diese eben so *[energique]* als dunckele Antwort den König von Preussen in keine geringe Verlegenheit setzen werde, und man giebt hier vor, dieser Printz sey in sehr grosser Unruhe, und habe bereits drey Millionen Thaler aus seinem Schatz genommen, welche Ihm seine Zurüstungen und Vermehrungen sollen gekostet haben.

Man muthmasset, der Zweck, welchen er sich bey vorgemeldeter Anfrage vorgesetzt, sey warscheinlicher weise gewesen, daß, wenn man geantwortet hätte, daß er die Gelegenheit zu denen Zubereitungen, welche man hier mache, gegeben, er solches von sich abzulehnen sich würde bemühet und zum Beweiß angeführet haben, daß er aus dieser Ursach nicht einmal die Läger, welche bereits abgestochen gewesen, um seine Soldaten zu exerciren, habe versammlen, sondern die Regimenter auseinander gehen lassen,

indem er sich vielleicht eingebildet hat, diesen Hof in die Nothwendigkeit zu setzen, seinem Beyspiel zu folgen, wenn er mit seinen Zubereitungen inne halten liesse. Ich glaube indessen, daß sich derselbe durch dergleichen Blendwerck von seiner Absicht nicht leicht werde lassen abwendig machen.

Man hat durch einen vom Grafen von Puebla abgefertigten, und vorigen Sonntag hier angelangten Expressen, erfahren, daß, ohnerachtet der verstellten Gesinnung des Königs von Preussen, seine Völcker nicht aufhöreten, sich gegen Schlesien zu ziehen. Ueberdem begreift man hier gar wohl, daß dieser Prinz durch die Stellung seiner Armee, welche er in eben so viel Wochen versammlen kan, als hier dazu Monathe erfordert werden, in Betracht der Entlegenheit, wo die Völcker sich aufhalten, einen gar zu sichtbarlichen Vortheil über hiesigen Hof hat, welchem er durch lange und beständig anhaltende Märsche so grosse Unkosten verursachen würde, daß solche endlich nicht würden auszuhalten seyn. Ich sage, man begreift hier recht gut, daß es nöthig ist, ohne Nachlaß, die einmahl schon angefangene Maas-Reguln fortzusetzen, um dadurch bey gegenwärtigen Umständen hinter der Hand zu sitzen und in guter Verfassung zu seyn, damit der König von Preussen sich dadurch gezwungen sehe, nun seine Zurüstungen und seine theils schon geschehene, theils noch vorzunehmende Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu unterhalten, sich allmählig aufzuzehren, **oder um dieses Inconveniens zu verhüten, einen übereilten Entschluß zu ergreifen, und dieses ist eigentlich, worauf man hier zu lauren scheinet.**

Die Rückkunft des Couriers des Herrn von Klinggräff, welchen gemeldeter Printz ohne Zweifel mit der äusserstenUngedult erwartet, wird Uns mehr Licht wegen seiner Gesinnung geben. Es ist zu glauben, falls er sich bedrohet zu seyn glaubt, daß er nicht lange warten wird, loszuschlagen, und diejenige, welche er fürchtet, zuvor zu kommen, um der Umstände sich zu Nutze zu machen, worinnen man sich hier bis zu Ausgang des Monats Augusti befinden wird, welches derjenige Zeit-Raum ist, da alle Trouppen versammlet seyn werden. Hingegen auf der andern Seite, falls er sich ruhig hält, so kan er versichert seyn, daß er nicht

wird

wird beunruhiget, oder angefallen werden, wenigstens dieses Jahr nicht. Jedoch aus allem, was ich bemerke, kan ich mir nichts anders vorstellen, als daß hiesiger Hof von der Freundschaft und Zuneigung von Rußland sehr versichert seyn muß. Dieses scheinet mir noch mehr bekräftiget zu werden, durch einen Brief, welchen der Holländische Minister zu Petersburg, Herr Swart, unterm 6ten dieses Monats an den Herrn von Burmannia abgelassen hat, worinne er unter andern meldet; daß der Französische Emissarius, der Ritter Douglas von Tage zu Tage mehr Ansehen gewinne.

Wie nun dieses nicht ermangeln kan, in Rußland eine grosse Veränderung in dessen alten System hervorzubringen, so darf man sich auch nicht verwundern, daß der Groß-Canzler, Graf von Bestuchef, zufolge dessen, was Ew. Excellenz mir in Dero letzten Depeche zuschreiben die Ehre gethan, den Entschluß gefasset hat, sich aufs Land zu begeben, unter dem Vorwand, seine Gesundheit wieder herzustellen, und um sich auf einige Zeit von den Geschäften zu entfernen, indem er vermuthlich abwarten will, was für einen Lauf sie nehmen werden, weil er vielleicht voraus siehet, daß dieser Augenblick nicht lange mehr entfernet ist, da alles von der Entschliessung des Königs von Preussen abzuhangen scheinet; denn es ist gewiß, falls er sich ruhig hält; wird der Wiener Hof auch nicht anfangen „ wenigstens dieses „ Jahr nicht; Allein dieser Hof wird sich währender Zeit „ bestreben, seine Anstalten völlig zu Stande zu bringen, „ um sich folgendes Jahr in der Verfassung zu befinden, „ eine ihm anständige Parthey nach den Umständen und „ Begebenheiten der Zeit zu ergreiffen.

Dieses stärket mich je mehr und mehr in der Meynung, welche ich in meinem vorhergehenden Ew. Excellenz, vorzutragen mir die Freyheit genommen habe, daß Unser Hof ein sicheres Mittel habe, um von den gegenwärtigen Conjuncturen Nutzen zu ziehen, welche vielleicht niemahls so günstig unter der Regierung Unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn gewesen, als sich jetzo in gute Verfassung zu setzen, um gesuchet zu werden. Einer von meinen guten Freunden; welcher davon durch einen Bedienten der Schatz-Kammer will benachrichtiget seyn, versichert mich, der hiesige Hof habe eine Million Gulden nach Rußland übermacht.

Der Graf von Kaunitz hat mir gesagt, daß die Nachrichten, welche Ew. Excellenz ihm mittheilen lassen von

dem Gerüchte, welches der König in Preussen von einer zwischen Ihm und Uns zu schliessenden Allianz, wie auch mit Rußland, ingleichen, daß der hiesige Hof sich mit einer Vermittelung zwischen Frankreich und Engelland abgeben wolle, ihm schon anderweit zu Ohren gekommen wäre. Sie verdienten jedennoch um so vielmehr Aufmerksamkeit, und daß man denselben wiederspräche, so wie man auch denen Ministris der Kayserin-Königin an denen Europäischen Höfen die Ordre dazu ertheilen würde. Dieser Hof-Canzler hat mir ferner gesagt: man habe Nachricht, als hätte der König von Preussen die Stadt Strahlsund in Schwedisch-Pommern überfallen wollen, und daß, falls solches sich wahr befände, es vermuthlich zu folge der neulich zu Stockholm entdeckten angesponnenen Verschwörung geschehen sey.

Wenn Ew. Excellenz Gelegenheit hätten, durch sichere Hand dem Londner Hofe Insinuation thun zu lassen, so würden Sie demselben vielleicht einen Dienst erweisen, wann Sie ihm die Gefahr zu erkennen gäben, worinne er sich befindet, und worinn ihn die üble Rathschläge derjenigen, welche jetzo am meisten gelten, gezogen haben.

Dieser Hof wird sich nicht anders, als ungemein schwer, aus der Verwickelung reissen, worinn er sich gestürzet hat, und fals derselbe sich nicht vom Könige von Preussen absondert, und mit Frankreich, so gut als er kan, Frieden macht, so wird dieser letzte Hof von einer glücklichen Unternehmung zur andern, und von einem Entwurf zum andern fortschreiten, welche in der Länge mit dem Untergange des Hauses Hannover sich endigen können.

Ich bitte zur Gnade von Ew. Excellenz nichts in Detail an den Herrn von Broglio mitzutheilen, von dem, was ich die Ehre habe, Ew. Excellenz zu schreiben, weil dieser Ambassadeur im Brief-Wechsel mit dem Herrn von Aubeterre stehet, welcher mir mit Verwunderung gesagt hat, der Graf von Broglio sey völlig überzeuget, daß es auf den König von Preussen gemünzet sey, und daß er ihn sogar des Mistrauens und einer gar zu grossen Zurückhaltung über die Anschläge des Wiener-Hofes beschuldiget habe.

Da der Marquis d'Aubeterre seit langer Zeit die Erlaubniß gesucht hat, sich auf etliche Monate von seinem Posten entfer-

entfernen zu dürfen, und seine Familien-Geschäfte zu besorgen, die seine Gegenwart zu Paris erfordern, so hat derselbe die Erlaubniß dazu erhalten. Der General Karoli, und nicht der General Nadasti, wie man geglaubet hat, ist zum Banno von Croatien erkläret worden. Ich habe die Ehre mit tiefster Ehrfurcht zu seyn.

Ew. Excellenz

Gr. von Flemming.

No. XXIX.

Schreiben des Grafen von Brühl an den Grafen von Flemming d. d. Dresden den 1ten Juli 1756.

Mein Herr!

Ich bediene mich der Gelegenheit eines Couriers, welchen der Herr Graf von Sternberg an seinen Hof sendet, um daselbst die Nachricht zu überbringen, welche ihm der Graf von Puebla, betreffend die grossen Krieges-Zurüstungen von Preussen, welche je mehr und mehr einen neuen Ausbruch des Krieges von seiner Seite zu drohen scheinen, jüngstens mitgetheilet hat.

Ew. Excellenz werden ohnfehlbar von dem Kayserl. Ministerio von dem genauen Inhalt dieser Nachricht, und der gefährlichen Anscheinung benachrichtiget werden, und ich begnüge mich Ihnen hiebey einen Auszug aus dem letztern Briefe des Herrn von Bülow, welche von eben dieser Befürchtung redet, mitzutheilen. Da ich mich eben hierüber vertraut mit dem Grafen von Sternberg unterredet habe, so soll ich Sie bevollmächtigen, über einen für beyde Höfe so wichtigen Gegenstand mit dem Ministerio dortigen Hofes zu conferiren, und demselben die schwere und gefährliche Position begreiflich zu machen, worinne Uns der Durchmarsch einer Preußischen Armee durch Sachsen, welcher auf einige Art zu wiederstehen, Unsere gegenwärtige Situation nicht zulässet, oder vielleicht einiger weit mehr bedeutender Antrag, welchen Seine Preußische Majestät bey dieser Gelegenheit Uns thun möchten, Uns versetzen könte, und gedachten Hof dahin zu bewegen, sich in der grösten Vertraulichkeit gegen Uns zu entdecken, was für Maas-Reguln man anzuwenden gedenke, um so wohl sich selbst gegen einen ungerechten Anfall zu schützen, als auch zu gleicher Zeit

die

die Staaten des Königs Unsers Herrn zu bedecken und zu beschützen, welche sich wegen Unserer getreuen Anhängigkeit an Unsere Bundesgenossen von neuem bedrohet sehen.

In dieser letztern Absicht würde ohne Zweifel nöthig seyn, daß man ungesäumt ein hinlängliches Corps d'Armée in denen zunächst an Unsern Grenzen gelegenen Crayseru von Böhmen versamlete, und es würde gleich nützlich für beyde seyn, wenn es Ihro Majestät der Kayserin-Königin gefiele, dem Herrn General-Feld-Marschall Braun aufzugeben, sich auf alle Fälle und mit allem Menagement und erforderlichen Geheimniß, mit Unserm Feldmarschall, Grafen Rutowsky zu concertiren und Abrede zu nehmen, welcher vom Könige bereits dazu ist authorisiret worden.

Da ich versichert bin, daß der Wiener-Hof in Unserer Erhaltung und Sicherheit seinen eigenen Vortheil findet, so habe ich mich hierüber umständlicher mit dem Grafen von Sternberg expliciret, welcher nicht ermangeln wird, demselben durch eben den Courier eine genaue Rechenschaft davon zu geben, und kan ich mich wegen des übrigen auf Dero Eifer, Einsicht, und Geschicklichkeit verlassen, welche mich überheben, dieser Depeche, diese Betrachtungen und wesentliche Bewegungs-Gründe, welche sich zur gegenwärtigen Situation schicken, und welche der Verbindung, so zwischen beyden Höfen vorhanden, gemäß sind, beyzufügen. Ich bitte nur Ew. Excellenz, so viel als möglich, die Erläuterungen, welche Dieselben mir zu geben haben, zu beschleunigen. Der ich wahrhaftig bin ꝛc.

Gr. von Brühl.

§. 370.

Die Sächsische Armee wird endlich genöthiget, nachdem der Oesterreichische Succurs ihr abermahls ist abgeschnitten worden, auch der Versuch nach Böhmen zu marschiren fruchtloß gewesen, sich an Sr. Königlichen Maj. zu Kriegs-Gefangene zu ergeben, worauf der König von Pohlen nach Warschau abreisset.

Nachdem die Oesterreichische Armee unter dem Feld-Marschall von Braun das Treffen bey Loboschütz gehalten hatte, fiel es ihr ohnmöglich, von dieser Seite

Seite her nach Sachsen zu marschiren, um die Befreyung der Sächsis. Armee aus ihrem Lager bey Pirna zu vollbringen. Gleichwohl nahm der Mangel an Lebens-Mitteln dergestalt zu, daß bereits seit denen letzten Tagen des Septembers die gewöhnlichen Mundportions und Futter vor die Pferde gar sehr haben müssen verkürzet werden, und man konnte überhaupt bey der spahrsamsten Haußhaltung, welcher sich niemahls eine Armee beflissen, nur die nöthigsten Lebens-Mittel sich höchstens bis in die Mitte des Octobers erhalten. Es wurde dannenhero der Feld-Marschall Broun abermahls ersuchet, von einer andern Seiten gegen das Sächsische Lager anzurücken, und diesem zu folge wurde zwischem diesem General und der Sächsischen Armee concertiret, mit verbundenen Kräften die Conjunction beyder Armeen zu versuchen. Der General Broun rückte auch ohngefehr gegen den 6. Oct. mit einem Detachement aus seinem Lager bey Budin, und nachdem er über die Elbe gegangen, setzte er seinen Marsch über Raudnitz und Böhmisch-Leipa gegen die Sächsischen Grenzen fort. Die Sachsen aber versuchten selbst in ihrem Lager zu Wilstedt eine Brücke über die Elbe zu schlagen. An diesem Orte, hatten die Preussen eine Redoute, worinn sich der Hauptmann von Dequede vom Beverischen Regiment mit 50. Grenadiers befand, welche sobald er den Anschlag der Sachsen merkte, auf die Barquen schiessen ließ, wodurch einige von seinen Canonen in Grund gebohret wurden, und 7 bis 8 davon in dessen Hände fielen. Das Vorhaben der Sachsen an diesem Orte wurde also vereitelt, welche folglich ihren Anschlag änderten, und weil sie die Schwierigkeiten einsahen, ihre Schiff-Brücke über die Elbe zu bringen, wo sie das Feuer von drey Preußischen Redouten

douten auszustehen hatten, liessen sie ihre Pontons aufladen, und brachten sie zu Lande bey Königstein gegen das Dorf Halbstädtel über. Die Sachsen hatten diesen Auszug aus ihrem Lager vor die leichteste Sache angesehen wegen des Beystandes, welchen sie von denen Oesterreichern erwarteten. Zum bessern Verständniß dieser Sache ist es nöthig, den Faden der Erzehlung hier abzubrechen, um eine genaue Untersuchung des Terrains anzustellen, welches, wie bekant, der Grund aller Kriegs-Unternehmungen ist. Man hat aus der §. 363. gemachten Beschreibung vom Pirnaischen Lager ersehen, daß seine Lage sehr starck war, allein dieser Posten hatte auch den Fehler, daß er eben so schwehr wieder zu verlassen, als zu erobern ist. Nach der Lage des Bodens konnten die Sachsen den Durchbruch nicht anders versuchen, als über Hermsdorf und Hellendorf, sie würden zwar sehr viel dabey verlohren haben, aber sie konnten sich doch Hofnung machen, einen Theil ihrer Armee nach Böhmen durchzubringen, wenn sie diese Unternehmung gewagt. Man kan also wohl glauben, daß sie weder die Lage von Halbstadt, Burgersdorf, Ziegenrück, Schandau, noch die Art, womit die Preussen diese Posten besetzt hatten, hinlänglich gekant haben. Der General Lieutenant von Lestwitz stund mit 12. Batallons und 15. Esquadrons zwischen Schandau und einem Dorf, welches die Landleute die Wendische Fähre zu nennen gewohnt sind, gegen ihn über stund der Feld-Marschall von Broun mit seinem Detachement, und hatte das Dorf Mitteldorf und Altendorf besetzt. Der General Lieutenant von Lestwitz war folglich stärker, als der Feld-Marschall von Broun, dessen Corps höchstens auf 8. biß 10000. Mann gerechnet wurde. Die unzugängliche Lage dieser Felsen verhinderte die

Oester-

Oesterreicher nach Burgersdorf zu gelangen, und der Feld-Marschall von Broun hatte nur zwey Mittel, zu seinem Zweck zu gelangen, welche darinn bestunden, daß er entweder das viel stärkere Corps des Generals Lestwitz angreifen, oder vor solches vorbey nach der Seite von Altstadt ziehen, wo die Sachsen den Uebergang beschlossen hatten. Daselbst ist eine kleine Ebene, in deren Mitte sich der Lilienstein ein steiles Gebürge befindet. Auf beiden Seiten dieses Felsen besetzten in Form eines halben Mondes 5. Bataillons Grenadiers, eine undurchdringliche Verhauung, 500 Schritt hinter ihnen bewahrten 2 Brigaden Infanterie das Defilee von Burgersdorf, die von 5 Esquadrons Dragonern unterstützt wurden, und jenseit dieses Abschnits befindet sich der Ziegenrück, ein 60. Schuh hoher Felsen, der gerad wie eine Mauer den Umfang dieser schweren Posten mit einem halb-Circul umschliesset, und mit beyden Enden an die Elbe reichet. Gleichwohl war es an diesem ungelegenen Ort, daß die Sachsen seit dem 11ten angefangen hatten, ihre Brücken zu schlagen. Die Preußischen Officiers, anstatt sie daran zu verhindern, liessen solches vielmehr gern zu. Der Abhang von Thirmsdorf bis zur Elbe ist zwar noch so ziemlich wegsam, allein da die Brücke fertig war, fanden die Sachsen die grösten Schwürigkeiten auf den Felsen zu kommen, wo nur ein einziger Fuß-Steig sie nach Halbstädtel führte. Es war am 12ten des Abends, als sie sich auf den Marsch begaben, und 2 Bataillons von ihren Grenadiers erreichten mit grosser Mühe das Ufer, den 13ten machte der unaufhörliche Regen diesen Weg grundloß, und sie waren gezwungen, ihre Canonen zu verlassen, weil sie solche nicht aus ihren Retrenchements heraus ziehen konten. An eben

diesem

diesem Tage war, die Cavallerie der Sachsen, ihre Bagage und Arriere-Guarde alles bunt durcheinander vermenget, indem eines das andere nicht allein aufhielte, sondern auch der schwehre Zug den Marsch der Trouppen hinderte, und indem die Avant-Guarde nur Mann vor Mann marschiren konte, so stund das Corps der Armee und die Arriere-Guarde unbeweglich auf einem Fleck.

Am 13ten sehr frühe wurde der Fürst Moriz von Anhalt-Dessau von dem Abzug der Sachsen benachrichtiget und es musten sogleich, die da herum stehenden Preußischen Trouppen sich in 7. Colonnen in Marsch setzen, welche mit vieler Mühe die Felsen erkletterten, obgleich ihnen niemand wiederstund. So bald sie die Höhen erreichet hatten, marchirten sie in Schlacht-Ordnung auf, und die Husaren geriethen gleich mit 4. Esquadrons Sächsischer Cürassiers in ein Gefechte, die ein Theil der Arriere-Guarde war. Selbige wurden bis an ihre Infanterie bey Thirmsdorf zurückgetrieben, und die Preußischen Frey-Compagnien nebst denen Jägern legten sich in einen Busch, der sich zur Seiten dieser sich zurückziehenden Trouppen befand, und beunruhigten sie mit Feuer unaufhörlich. Hierauf ließ der Fürst Moritz das Infanterie-Regiment des Prinzens von Preussen auf eine Anhöhe anrücken, welche zur Rechten der Sachsen befindlich war, deren Arrier-Guarde sogleich die Flucht nahm, und ihre gantze Bagage den Preußischen Husaren überlassen muste. Die Sächßische Armee wurde dadurch in eine grosse Verlegenheit gesetzt, und sie sahen sich gezwungen, ihre Brücke abzuwerfen, welche durch den Strohm bis an den Posten Raden geführt wurde, woselbst sie von denen Preussen aufgefangen worden. Die Preußische Armee lagerte sich sodann auf der Höhen von Struppen

mit

mit dem linken Flügel an der Elbe, und der rechte streckte sich gegen Hennersdorf. In solchem Zustand fanden sich die Preußischen, Sächsischen und Oesterreichischen Trouppen, nachdem die Sächsische Armee ihr festes Lager verlassen hatte. Se. Majestät, welche in Dero Haupt-Quartier zu Lowositz von der Vorrückung des Oesterreichischen Corps gegen die Sächsischen Grenzen zeitig Nachricht empfangen hatten, hielten davor, daß, da bey der in Sachsen stehenden Armee nur 30. Esquadrons Reuterey befindlich war, selbige eine Verstärkung von Cavallerie nöthig haben möchte, vornehmlich wenn die Sachsen versuchen solten, bey Hellendorf durchzubrechen, wobey die Cavallerie in denen Peterswaldischen Ebenen nützliche Dienste leisten könnte. Diese Betrachtungen brachten den König zum Entschluß in höchsteigener Person dahin zu gehen. Se. Maj. giengen also den 13. mit 15. Esquadrons Dragoner von Loboschütz ab, und den 14. langten Selbige im Lager bey Struppen an. Die Sächsische Armee hofte in dieser mißlichen Stellung auf die Oesterreicher, daß sie kommen, und selbige befreyen solten. Die Oesterreicher, ob sie gleich näher angerückt, warteten auf eine gewisse Losung zum Angrif, welche aber nicht erfolget, denn sie waren nunmehro so enge eingeschlossen, daß ihnen die Hände gebunden waren, und es war ihnen unmöglich, die Schwürigkeiten zu übersteigen, die ihnen im Wege lagen. Aller dieser unübersteiglichen Schwürigkeiten ohnerachtet befohlen des Königs in Pohlen Majestät, welche Sich bereits auf dem Königstein in Sicherheit befanden, Dero Armee, daß sie einen Angrif wagen solte. Allein dieses gieng nunmehro nicht mehr an, welche Unmöglichkeit die Sächsische Generalität ihrem Könige vorstellete.

Wie der Feld-Marschall von Broun darauf den schlechten Zustand sahe, zog er sich am 14ten wieder nach Böhmen zurück. Der Prinz von Würtenberg und der Obrist-Lieutenant von Warnern fielen mit 400. Dragonern und Husaren seine Arrier-Guarde an, die aus 300. Husaren und 2. Compagnien Grenadier-Croaten bestand, sie schlugen selbige, und die beyden Grenadier-Compagnien wurden niedergesäbelt. Dieser Vorfall bey dem Sächsischen Lager hatte unter den Oesterreichischen und Sächsischen Generals zu so vielen Vorwürfen und Wortwechseln Anlaß gegeben. Allein der Augenschein giebt, daß sie von beyden Theilen das Terrain nicht mögen gekannt haben, welches die Sachsen zu ihren Abzug erwählt, und welches allein die Ursach gewesen ist, daß die Sächsische Armee sich ergeben müssen. Wie hierauf Se. Königl. Majestät von Pohlen sahen, daß ihre Armee sich nicht mehr durchschlagen konnte, liessen Sie sich gefallen, daß die Sächsische Generalität mit Sr. König. Majest. in Preussen, in Unterhandlung trat. Sie schrieben deswegen selbst an den Graf von Rutowsky de dato 14. Octobr. folgenden Brief, worin Sie ihm die Vollmacht zu ertheilten beliebten, mit Sr. Königl. Majestät in Preussen die Capitulation zu schliessen.

Mein Herr Feld-Marschall Graf von Rutowsky.

Ich habe mit der äusersten Betrübniß den unglücklichen Zustand wahrgenommen, welche eine zusammengeklebte Reihe von wiedrigen Schicksalen Ihnen, meinen Generalen, und meiner ganzen Armee vorbehalten hat. Man muß sich der Vorsehung unterwerfen, und mit der Redlichkeit seiner Gesinnung und Absichten sich trösten. Wie Sie mir durch den

Gene-

General Baron von Dyherrn wissend machen, will man mich zwingen, desto härtere Bedingungen einzugehen, je bedrängter die Umstände geworden sind. Ich will davon nichts hören. Ich vor meine Persohn bin frey, so will ich leben, und sterben, und beides mit Ehren thun. Ich gebe Ihnen das Schicksahl meiner Armee völlig in ihre Hände. Ihr Kriegs-Rath mag entscheiden, ob sie sich zu Krieges-Gefangenen ergeben oder durch das Schwerdt oder durch Hunger umkommen soll. Lassen Sie, wenn es möglich ist, die Menschheit sich zur Richtschnur ihrer Entschliessung dienen, diese falle aus wie sie wolle, mich gehet sie nichts mehr an; und ich erkläre Ihnen hiermit, daß ich Sie sonst über keine Sachen zur Rechenschaft fordern werde, als allein, wenn Sie die Waffen gegen mich und meine Freunde führen. Hierüber bitte ich GOtt, daß er Sie, Herr General-Feld-Marschall Graf Rutowsky in seinen gnädigen Schutz nehme.

Augustus Rex.

Der Feld-Marschall Graf von Rutowsky fand sich dahero selbst bey Sr. Majestät dem König in Preussen in Dero Haupt-Quartier zu Struppen ein, und es wurde endlich den 15ten Octobr. zwischen Sr. Königl. Majestät und dem Graf von Rutowsky die Capitulation geschlossen, worin ausgemacht wurde, daß die sämtliche Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Armee sich an Se. Königliche Majestät in Preussen zu Kriegs-Gefangenen ergeben solte, und der König bewilligte nur, daß die Fahnen, Standarten und Paucken zurück gegeben wurden, welche man wieder zu dem König von Pohlen nach dem Königstein brachte. Den Inhalt der geschlossenen Capitulation wird der geneigte Leser aus derselben selbst ersehen können.

Capitulations-Punkte der Königl. Pohlnisch-Chur-Sachsischen Armee mit Sr. Königl. Maj. in Preussen *de dato* Ebenheit den 15ten Octobr. 1756.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen durch des Herrn General-Lieutenants von Winterfeld Excellenz mich bedeuten lassen, welchergestalt Allerhöchst-Dieselbe darauf beruhen, die Königl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsische dermahlen meinem Commando anvertraute Armee nicht anders als Kriegs-Gefangene anzunehmen, als werden Se. Königl. Majest. in Preussen nach der mir darüber von Sr. Königl. Majest. gegebenen Vollmacht, und darauf mit sämtlichen Generals gehaltenen Kriegs-Rath folgende Capitulations-Puncte von mir allerunterthänigst überreichet.

Artic. 1.

Die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische Armee, wie sich solche dermahlen alhier in denen Posten Ebenheit heute unter dem Lilienstein befindet, wie der Etat in der Beylage sub A. enthalten ist, ergiebet sich an Ihro Königl. Majest. in Preussen als Kriegs-Gefangene.

ad art. 1. Wenn der König mir sie überlassen will, so dürfen sie keine Kriegs-Gefangene abgeben.

Artic. 2.

Die Generalität, alle zum General-Stabe, Commissariat- und Proviant-Amt gehörige Personen, alle Stabs- und Ober-Officiers behalten ihre Bagage und Effecten, so wie solche dermahlen bey sich, und an verschiedenen Orten zurück gelassen haben. Unter-Officiers und Gemeine behalten ihre Tornister, Mäntel und Quer-Säcke mit ihrer Bey-Montur.

ad art. 2. Gut, alles was man von ihrer Bagage erhalten und wieder finden kan, soll ihnen zurück gegeben werden.

Artic. 3.

Ihro Königl. Majest. in Preussen geruhen allergnädigst, die Armee mit Vivres und Fourage des förderlamsten versehen zu lassen, und darüber Dero gemessene Ordres zu stellen.

ad art. 3. Gut, und lieber heut als morgen.

Artic. 4.

Artic. 4.

Alle General-Stabs- und Ober-Officiers und Officiers-Rang habende Personen reversiren sich schriftlich gegen Se. Königliche Majestät in Preussen, bis zu hergestelter Ruhe gegen Allerhöchst-Dieselben die Waffen nicht zu führen, da hingegen Denenselben frey stehet, ihren Aufenthalt in dem Churfürstenthum Sachsen oder ausserhalb desselben zu wählen.

ad art. 4. Diejenigen, so in meine Dienste treten wollen, müssen von Stund an hierzu völlige Freyheit haben.

Artic. 5.

Die Guarde du Corps und Leib-Grenadier-Guarde nach dem darüber übergebenden Etat werden von dem Inhalt des ersten Artickels eximiret, und geruhen Se. Königl. Maj. in Preussen zu bestimmen, wohin diese beide Corps, Esquadrons- oder Compagnienweise in dem Churfürstenthum Sachsen oder incorporirten Ländern delogirt werden sollen. Der General-Feld-Marschall Graf von Rutowsky, als Chef der Leib-Grenadier-Guarde, der Chevalier de Sax, als Chef der Guarde du Corps sowohl, als sämtliche Staabs- und Ober-Officiers dieser Corps verbinden sich mündlich, oder auf Verlangen schriftlich die zu bestimmende Quartiers unter keinerley Prätext ohne Ihro Königl. Majestät in Preussen Genehmigung zu ändern, oder das geringste wider Deroselben Willen vorzunehmen.

ad art. 5. Es ist um destoweniger einige Ausnahme zu machen, da man weiß, daß der König von Pohlen seinem in Pohlen befindlichen Sachsen Befehl ertheilet hat, zu den Russen zu stossen, um die Schlesischen Grenzen anzufallen, es würde ungereimt seyn, Truppen loszugeben, die man in seiner Gewalt hat, um sie sich zum zweyten mahl widersetzen zu sehen, und also auch genöthiget zu seyn, sie zum zweiten mahl zu Kriegs-Gefangenen zu machen.

Artic. 6.

Alle Generals, Staabs- und Ober-Officiers behalten ihre Degen, da hingegen das Ober- und Unter-Gewehr, und Lederwerk von Unter-Officiers und Gemeinen der sämtlichen Regimenter, Cavallerie, Dragoner, Artillerie und Infanterie auf die Vestung Königstein gebracht wird, wohin auch die Paucken, Standarten und Fahnen transportiret werden sollen.

ad art. 6. Paucken, Standarten, Fahnen können nach dem Königstein gebracht werden, aber kein Gewehr noch Regiments-Stücke, noch Kriegs-Munition, noch Zelte. Die Officiers sollen allerdings ihren Degen behalten, und ich hoffe, daß diejenigen, welche gut gesinnet sind, denselben zu meinen Dienste gebrauchen werden.

Artic. 7.

Dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen dermahligen alhier befindlichen Feld-Stücken und Munitions-Karren.

ad art. 7. abgeschlagen.

Artic. 8.

Ihro Königl. Majestät in Preussen versichern allergnädigst, daß weder Unter Officiers noch Gemeine wider ihren Willen genöthiget werden sollen, unter Deroselben Armee Dienste zu nehmen, und daß alle und jede, bey baldig zu hoffender hergestellter Ruhe, an Ihro Königl. Majestät in Pohlen wiederum zurück gegeben werden sollen, gleichwie dann auch Ihro Königl. Maj. in Pohlen denenjenigen Generals, Staabs- und Ober-Officiers von Deroselben Armee, so sich in auswärtige Diensten freywillig engagiren wollen, verhoffentlich die Abschiede nicht versagen werden.

ad art. 8. Hierein hat sich niemand zu mischen nöthig. Man wird keinen General wider seinen Willen zu dienen zwingen. Dis ist genug.

Artic. 9.

Wegen Verpflegung der Guarde du Corps und Leib-Grenadier-Guarde wird mit Ihro Königl. Majest. in Preussen Genehmigung ein Abkommen gefunden werden.

ad art. 9. fält weg.

aus was Art und aus welchen Cassen solche fourniret werden soll.

Es ist höchstbillig, daß ich diejenigen bezahle, welche dienen wollen. Dieses wird aus denen bereitesten Contributions-Einnahmen geschehen.

Wie denn auch Se. Königl. Maj. in Preussen vornehmlich zu determiniren geruhen werden, aus welchen Fonds oder Cassen der sämtlichen Generalität, General Staabs und Ober-Officiers samt allen übrigen zur Armee gehörigen Personen der bisher genossene Gehalt oder Tractament monathlich gegen Quittung fort gereichet, und nach einem von dem General-Krieges-Commissario General-Major von Zeutsch zu verfertigenden Extract bezahlet werden soll.

Was die Generals betrift, so wird man ihnen als Leuten begegnen, die ehrlich gedienet haben, und es wird leicht seyn, ihren Unterhalt zu besorgen.

Articul. 10.

Allerhöchstgedachte Königl. Majestät geruhen Sich auch wegen der Delogirung und Verpflegung der Corps, Regimenter, Cavallerie, Infanterie, Ingenieur-Corps und Artillerie derselben Fortkommen und andern dahin einschlagenden Bedürfnisse allergnädigst zu erklären.

ad artic.

ad art. 10. Ich nehme die Unterhaltung der Armee auf auf mich. Sie wird viel ordentlicher als vorhin bezahlt werden und zwar auf den Fuß meiner Armee.

Artic. 11.

Ihro Königl. Majest. in Preussen geruhen anzuordnen, wenn und wie die Generalität, die sämtliche Armee, nichts ausgenommen, nebst ihrer Bagage aus den Posten allhier defiliren soll.

ad art. 11. Diesen Punkt kan man in einer Viertelstunde abthun. Man muß die bequemsten Wege und die nächsten Gegenden aussuchen, wo man ihnen die Subsistenz reichen lassen kan.

Artic. 12.

Es geruhen Allerhöchst-Dieselben allergnädigst zu erlauben, daß vor dem Transport, das Unterkommen und Verpflegung derer zurück gelassenen Kranken die nöthige Besorgung genommen werden möge.

ad art. 12. Gut.

Artic. 13.

Alle und jede Generals-Staabs- und Ober-Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, so zeithero zu Gefangenen gemacht worden, oder zurück geblieben sind, sollen in dieser Capitulation mit begriffen seyn. Signatum Ebenheit unter dem Lilienstein den 15. Octobr. 1756.

ad art. 13. Gut.

Rutowsky.

Ich bin authorisirt worden, der Armee das Gewehr strecken zu lassen, ich kan aber weder von dem Eide, den sie geschworen, dieselben lossprechen, noch ihr einen andern Eid schwehren lassen; alles andere ist Sr. Königl. Majestät in Preussen Allerhöchsten Willens-Meynung gemäß überlassen.

Der General-Lieutenant von Winterfeld hat mir Hofnung gemacht, es würden Sich Seine Königl. Majestät in Preussen vielleicht annoch gefallen lassen, ein Esquadron Guarde du Corps übrig zu lassen. Sr. Königl. Majestät geruhen den Articul wegen des Königsteins und der daselbst befindlichen adelichen Compagnie Cadets und der Königlichen Wache von der Grenadier-Guarde mit Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, da solche dermahlen auf der Vestung Königstein befindlich, zu determiniren den 16. Octobr. 1757.

Rutowsky.

Der Königstein soll während des gegenwärtigen Krieges neutral bleiben.

Friedrich.

Wegen der Vestung Königstein aber wurde eine Neutralitäts-Convention zwischen beyderseitigen Königen beliebt und wurde daher durch beyderseits dazu bevollmächtigten Generals, welche waren der General-Lieutenant von Winterfeld, von Königl. Preußischer Seite, der General-Major von Spörken aber von Seiten Sr. Königl. Majestät in Pohlen, verabredet und würklich unterzeichnet, folgenden Inhalts:

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen Dero General-Lieutenant von Winterfeld und Seine Königliche Majestät in Pohlen Dero General Major und General-Adjutanten von Spörken allergnädigst autorisirt und ernennt haben, wegen der Vestung Königstein eine Neutralitäts-Convention zu schliessen, als sind folgende Artikul auf das bündigste verabredet und regulirt, und von beyderseits hohen Puissancen approbirt worden.

I. Es verbleibet alles, was dermahlen bey Sr. Königl. Majest. in Pohlen sich von dem Militair und Civil-Etat auf der Vestung Königstein befindet, ohne jedoch während der Neutralität die Mannschaft der Milice zu augmentiren, zu Höchstderoselben Disposition, und können solche auf Vorzeigung eines Passes von Gouverneur frey aus und ein paßiren.

II. Was aber das Corps derer adlichen Cadets betrift, so wird solches gleichfals wie die Armee als Kriegs-Gefangene an Se. Königliche Majestät in Preussen übergeben, ausser acht Pohln. Edelleuten und denen kleinsten Cadets, so wegen ihrer Jugend keine Kriegs-Dienste zu thun im Stande sind. Diese werden zu des Chur-Prinzens Königl. Hoheit Disposition nach Dresden oder wieder auf den Königstein zurückgesendet.

III. Die Vestung Königstein bleibt während des jetzigen Krieges und bis zum hergestellten Frieden neutral und zwar dergestalt, daß weder die Fahrt der auf der Elbe paßirenden Preuß. Schiffe auf keine weise gesperret, noch weniger von der Festung auf selbige geschossen werde, wie auch wenn hier und da Oesterreichische Partheyen im Lande eindringen solten, selbigen so wenig als andern unter den Canonen der Vestung einige Protection verstattet werden solle.

IV. Alle Communication von Dresden und allen übrigen Orten im Lande, wie auch der Transport von Vivres, und was sonst der Vestung zum Gebrauch und Subsistenz nöthig seyn möge, bleibet frey und ungehindert; jedoch soll

V. Wäh-

V. Während der Neutralität niemand, unter was Vorwand es auch sey, ohne Vorbewust oder Genehmhaltung des Gouverneurs auf die Vestung eingelassen werden.

VI. Wenn sich Officiers von der Sächsischen Armee um ihren Abschied bey des Herrn Feld-Marschalls Grafs von Rutowsky Excellenz melden, so wird ihnen solcher im Nahmen Sr. Königl. Majestät in Pohlen ausgefertigt werden.

VII. Diejenigen Kanonen, so unten am Fusse der Vestung liegen, gehören zum Königstein, und können nach Gefallen hinaufgeschaffet werden.

VIII. Die so genandte neue Schencke gehört mit zur Neutralität.

Womit die gegenwärtige Neutralitäts-Convention von beyderseits hohen Contrahenten ratihabirt, und von denen darzu allergnädigst benannten Gevollmächtigten vollzogen, in zweyen Exemplarien ausgefertigt worden. Sign. Königl. Preußisch. Haupt-Quartier Struppen den 18ten October 1756.

(L. S.) Hans Carl von Winterfeld.
(L. S.) Moritz August Baron von Spörcken.

Als die Umstände, worin sich die Sächsische Armee bishero befunden, auf eine solche Art geendiget, erachteten Se. Königl. Maj. in Pohlen vor rathsam, sich nunmehro nach Dero Königreich zu verfügen. Sie benachrichtigten Se. Königl. Majest. in Preussen von Dero Verlangen durch den General-Major von Spörken, welcher auch deswegen alle möglichste Veranstaltung traf, die nur zur Bequemlichkeit dieser Reise auf eine Weise erfordert wurde. Se. Königl. Majestät gaben die Ordre, daß von denenjenigen Orten, welche Se. Pohln. Majestät auf Dero Reise paßirten, alle Truppen weggezogen wurden, und man bezeigte überhaupt gegen Se. Königliche Majestät in Pohlen alle die Achtung.

mit welcher gecrönte Häupter im tiefsten Frieden einander begegnen. Se. Königl. Majest. in Preussen schrieben noch über dieses einen Brief d. d. Struppen den 18. Octobr. 1756. worinn Sie Seiner Königlichen Majestät in Pohlen eine glückliche Reise wünschten.

Wie schmerzlich übrigens dem Sächsischen Hofe das Unglück, so dessen Armee betroffen, gewesen, zeiget der Brief, welchen der Graf von Brühl de dato Königstein den 16ten October an den Graf von Broun abgelassen hat.

Mit vielen Schmerzen muß ich Ew. Excell. melden, wie Se. Maj. diesen Morgen Dero Armee von neuem ausdrücklich befohlen, die feindlichen Posten anzugreifen, wenn nur der mindeste Schein der Möglichkeit da sey, sie über den Haufen werfen zu können. Allein die umständlichen Vorstellungen aller Generale, welche ich hiermit abschriftlich beyfüge, zeigen ganz klärlich, daß es unmöglich sey, den vorgehabten Entwurf auszuführen. Es bleibt uns demnach kein anderer Weg übrig, als daß wir Capituliren, so gut wir können, und wovon ich Ew. Excell. sowohl als von denen Bedingungen sogleich Bericht zu erstatten nicht ermangeln werde. Indessen hoffen wir, daß man dasjenige, was wir bishero zum grossen Vortheil der Kayserin-Königin gethan, nicht vergessen werde. Wenn wir capituliren, werden wir nicht unterlassen, Ew. Excell. die Retraite aufs beste zu versichern, damit nicht die ganze Armee auf sie fallen möge.

Diesem Schreiben hatte der Graf von Brühl noch folgendes Post Scriptum in Chiffern beygefüget.

Euer Excellenz werden durch eine zwote Copie den Entschluß ersehen, den der König gefaßt, gegen seine Bundsgenossen und Freunde treu und unveränderlich zu verbleiben. Sie werden leicht begreifen, in welchen Umständen sich mein Durchl. Herr befindet, und wie voller Verzweiflung ich seyn muß, daß ich alle die Unfälle, so ihn beschwehren, überlebt habe. Ich bitte Sie, Ihro Kayserl Maj. die Unmöglichkeit der Ausführung vorzustellen, und Höchstdieselben im Nahmen des Königs zu ersuchen, daß Sie seinen

seinen betrübten Zustand und seine Standhaftigkeit so, wie sein Vertrauen zu dem Mitleidensvollen Beystand seiner Freunde und Bundsgenossen in Rußland und Franckreich bekant machen. Seine Majestät der König schmeichelt sich, daß man ihn, so bald es möglich seyn kan, aus seinem Gefängniß ziehen werde, denn man wird uns entweder bloquiren oder bombardiren. Unsern Gegnern ist alles möglich. Ich bitte Sie noch, daß Sie dem Graf von Flemming durch die Cantzley hiervon Nachricht geben lassen.

Die Sächsischen Generals so wohl als die Oesterreichische säumten nicht der Welt eine Nachricht von dieser wichtigen Begebenheit bekant zu machen. Die Sächsische war also abgefasset:

Kurtze und gegründete Nachricht von dem Auszuge der Königlich-Chur-Sächsischen Armee aus ihrem Lager bey Pirna Anno 1756.

Es ist zuförderst mehr als zu wohl bekannt, daß die Königliche Armee, wie sie das Lager bey Pirna bezogen, und welches den 2. Sept. geschahe, an Mehl keinen weitern Vorrath, als bis zum 20. Sept. hatte, auch mit Haber nur auf 14. Tage versehen war. Gleich anfangs, da man sich eingeschlossen sahe, wurde die tägliche Portion Brodt auf 21 einer Unze vermindert, die Cavallerie muste sich mit Heu und Stroh behelfen, und denen Artillerie- und Vorspann-Pferden wurde nichts als die Weide überlassen, so, wie solche von der späten Jahres-Zeit zu erwarten stunde. Es war der 22. Sept. als ein von dem General-Feldmarschall, Graf von Broun, abgeschickter beglaubter Officier bey uns eintraf, und die Nachricht von uns verlangete, auf was Art und Weise er uns behülflich seyn könnte, uns aus diesem Lager heraus, und nach Böhmen hinzuziehen, bevor wir durch den Mangel an allen Lebensmitteln schlechterdings dazu gezwungen würden: Er gab dabey zu erkennen, wie er nicht vor dem 10. oder 12. Oct. im Stande seyn dürfte, das geringste für uns zu unternehmen, und beruhete bey der Meynung, welcher gestalt die rechte Seite der Elbe ihm am bequemsten zu einer Vereinigung mit der Kayserl. Königl. Armee zu seyn schiene. Dieses war nun auch um desto mehr

gegründet,

gegründet, da zu der Zeit nur wenige Preußische Trouppen solche Seite besetzet hatten, obgleich sonst die Beschaffenheit dieser ganzen Gegend mehr als eine Beschwernis an die Hand gab. Man machte also seine Veranstaltungen hiernach; und da das Mehl abgegangen war, fieng man an, die Körner, so man in der Stadt Pirna, und in dem Bezirke des Lagers vorfand, zumahlen, wiewohlen diejenigen neun Mühlen, deren wir mächtig waren, nicht im Stande waren, das völlige Bedürfniß an Mehl zu liefern, sondern fast 50. Centner täglich daran fehleten. Am 1. October fiel das Treffen bey Lowositz vor: und da wir in voraus nicht davon benachrichtiget waren; so besorgeten wir nicht ohne Grund, daß unsere vorläufig genommene Abrede eine Aenderung dadurch leiden würde. Bey jedem zu entwerfenden Krieges-Plan kommet es auf die Lage derer beyden gegen einander stehenden Armeen an. Die unsrige hatte einen Strich von Pirna biß an Hennersdorf zu besetzen, welches eine Fronte von mehr als einer grossen teutschen Meile ausmachte. Dieses ist mehr, als man von einer solchen Armee, die in allem nur in 17500. Mann bestanden, erfordern kan. Die Preußische Armee erstreckete sich mit seinem rechten Flügel vor Cotta und Gishübel längst der Post-Strasse bis nach Zehista hin. Bey diesem ersten Corps mochten nach unserer Rechnung sich 16. Bataillons befinden. Das andere Corps hatte die Anhöhen von Sedlitz besetzet, unterstützete durch ihren linken Flügel ihre über die Elbe geschlagene Communications-Brücke, und ihr rechter Flügel verlängete sich gegen Zschuschendorff und Meusegast. Wir vermutheten in diesem Lager 8. bis 10. Bataillons. Das dritte Corps umschlos die *tete du Pont* von unserer Schiff-Brücke über Sonnenstein, und wurde von uns 6. bis 8. Bataillons stark zu seyn beurtheilet. In beyden ersten Lägern fehlete es nicht an Cavallerie; und eine Menge Husaren streiften rings herum. Ausser dem waren annoch 3. Detachemens von verschiedenen Bataillons der Gegend Schandau, Prossen und Waltersdorff auf dem Ufer rechter Seiten der Elbe, so wohl als zu Pabsdorf, Schandau gegen über, alwo sie vermittelst einer von grossen Schiffen gemachten fliegenden Brücke eine Art von Communication hatten. Alle Posten von einer besondern Stärke haben diesen Mangel, daß die Auswege beschwerlich seyn, so bald es darauf ankommt, sich herauszuziehen. Unter den gar schlimmen Ausgängen, die wir hatten, war der bey Hennersdorf

nersdorf noch der leichteste, allwo wir das Schloß mit einem Grenadier Detachement besetzet hatten. Diese Oeffnung war von zweyen Husaren-Lägern, davon das eine auf den Anhöhen von Hennersdorf, das andere auf der Höhe zwischen Gieshübel und Hennersdorf aufgeschlagen war, genau beobachtet. Es wäre uns nicht unmöglich gewesen, linker Hand abzumarschieren und Markersbach und Hellendorf zu gewinnen (obgleich das gegenseitige Lager zu Cotta, wenn solches zur rechten marschirete, uns bey denen Höllendorfer Auswege zuvorkommen könte,) In so ferne nehmlich die Brounische Armee ebenfals gegen diese Seite eine mächtige Diversion zu machen gesuchet hätte. Die zweite Oeffnung konte gegen Sedlitz zu durch die befestigte Pirnaische Vorstadt und dem Kohlberge gefunden werden. Wir hatten in beyden starke Infanterie-Posten, und unser schwehres Geschütz konte dieses Unternehmen unterstützen. Hier hatten wir nicht die geringste Beyhülfe von jemanden zu gewarten, und dennoch musten wir einen Marsch antreten, und solchen bis Eger verfolgen, ohne einzige Hofnung Brod zu finden, und ausser Stande solches mitzuführen, indem man jeden Tag nicht so viel backen konte als zur Consumtion nöthig war, und wir uns dahero gezwungen sahen, Mehl anstatt Brodt austheilen zu lassen. Nun war noch ein dritter Weg durchzukommen übrig, wenn unter dem Geschütze der Vestung Königstein eine neue Brücke über die Elbe geworfen würde, da die, so wir bey Pirna hatten, von den Preußischen Retrenchemens auf der Höhe und Ebene jenseits des Dorfs Copitz ganz eingeschlossen und von keinen Nutzen mehr war. Man muste zu dem Ende die benöthigte zwey und zwey vereinigte Brücken-Schiffe, ohngeachtet dreyer wohlbefestigter und mit Canonen versehener Posten, so die Preussen zu Willstädtel, Ober-raden, und noch höher hinauf in einer Redoute, Weißig gegen über hatten, den Strom hinan ziehen. Unsere blecherne Pontons waren zu Pirna, und da man nicht die Zeit, noch Gelegenheit gehabt hatte, die Wagen auszubessern, die Wege zu Lande auch sehr übel waren, so sahe man anfangs die Transportirung dieser Pontons nicht für möglich an. Das ganze Project bestund kürzlich darinnen. Der Feldmarschall Graf von Browne solte mit seiner Armee sich Leitmeritz nähern, und mitlerweile, daß er rechter Hand noch über Leitmeritz bis

Böh-

Böhmisch-Camnitz ein Detachement von 12000. Mann hätte fortrücken lassen, muste einige Bewegung zu seiner linken gegen Brix und das Gebürge, die vorige verbergen. Wir hingegen musten die Aufmerksamkeit der Preussen auf dieser Seite zu vermehren suchen, und zu dem Ende an den Wegen bey Hennersdorf und in der Gegend des Kohl-Berges, Sedlitz gegen über arbeiten, auch an diesen Orten zu gleicher Zeit nach und nach einige detachirte Commando blicken lassen. In der Nacht vom 8ten zum 9ten October solten unsere Brücken-Schiffe, unter Beyhülfe des Canonen und Flinten-Feuers, so gegen die Preußischen Posten über der Elbe des Nachts anzubringen waren, heraufgezogen werden. Man hoffete dadurch zugleich diesen Posten glauben zu machen, daß wir diese Brücke, die wir doch nur fortbringen wolten, dasiger Gegend schlagen würden. Eben diese Brücke konte in der Nacht von 11ten zum 12ten am Fuß des Defiles von Thurmsdorf gefertiget werden; die Ebene unter dem Lilienstein stellete uns eine Oeffnung dar, die zwar nicht bequemlich, doch sicher war. Sothane Ebene kan bis auf 8. Bataillons *en front* enthalten, die rechts und links von der grossen Krümme, so die Elbe daselbst machet, unterstützet sind, und wenn wir den Anfall in Colonnen formireten, konnten wir mit 3. Bataillons *en front* unter dem Feuer der Feld-Canonen den Verhau, welchen die Preussen zwischen der Nieder-Elbe und Lilienstein gemacht hatten, angreifen und beschliessen. War der Verhau in unserer Gewalt, muste man annoch durch ein dickes Holz setzen, um von neuen eine von einer Schlucht gedeckte Anhöhe anzugreifen, und von dannen 5. bis 6. Bataillons bis an das Dorf Waltersdorf zu bringen, allwo sie sich mit ihrem linken Flügel bis oberhalb Ober-Raden ausgebreitet hätten. Sothane Stellung deckte unsern Marsch nach Prossen, und versicherte uns den Weg von Ziegenrücken, allermassen sonst die Preußischen Trouppen von Pirna und Sedlitz sich dahindurch nach dieser Gegend hin hätten ziehen können. Man bereitete überdem einige Machinen auf der Elbe, um damit bey unserm Angriffe die Preußische Communications-Brücke zu sprengen. Dieses war nun, was wir unserer Seits zu thun uns verbindlich gemacht hatten, dahingegen verlangeten wir von dem Feldmarschal Grafen von Broune, was er, um unsere Operation zu unterstützen,

tzen, und uns in Schlacht-Ordnung zu empfangen, während daß wir über den Bach und die Gründe bey Prossen defilirten, seiner Seits vorzunehmen hätte; Nemlich er solte, wenn er durch Böhmisch-Einsiedel und Säbnitz, herangerücket wäre, durch Lichtenhein, Mittelsdorf und Ratmansdorf bis über Schandau hinausdringen, alles, was ihm von Preußischen Trouppen vorkäme, zurücktreiben, und selbst uns in Eroberung der Posten zu Prossen und Waltersdorf behülflich seyn, im Fall wir an diesen Orten allzuvielen Wiederstand vorfänden. Es ist eben erwähnet worden, wie wir gegründete Ursach gehabt, besorgt zu seyn, daß diese Verabredung durch das Treffen bey Lobositz möchte ins Stecken gerathen seyn. Allein der Herr Feldmarschall benahm uns gänzlich diese Besorgniß am 7ten dieses durch eine vertraute Person, die von seiner Armee bey uns im Lager ankam. Er verlangte nur, daß die Execution bis auf den 15ten, wenn es irgend thunlich wäre, verschoben werden mögte. Jedoch dieser Aufschub war unmöglich, und wir sahen uns genöthiget, aus dem Magazin der Vestung Königstein 300. Centner Mehl zu nehmen und solches durch Körner wieder zu ersetzen, die von unsern Reutern in denen Scheunen Tag und Nacht gedroschen wurden, um die Armee mit dem Brodt-Bedürfniß bis *incl.* den 12ten versehen zu können. Eben diesen Tag bestimmte man dem Herrn Feldmarschal Grafen von Browne, und zwischen der Nacht vom 8ten zum 9ten unternahm man den Durchzug der Brücken-Schiffe. Ohnerachtet der Wind der Arbeit mit den Schiffen wiederstund: und obgleich die Preussen aus ihren Canonen und Flinten ein heftiges Feuer machten, so gelung es doch, sie durch unser stark Geschütz schweigend zu machen, und unsere Soldaten, welche an die Stelle der Bauern getreten waren, die Schiffe zu ziehen, hätten dieselbe noch an Ort und Stelle gebracht, wenn die Bauern nicht ausgerissen wären, und dadurch auch die Flucht derer Steuer-Leute, die unsere Kähne wegen Mangel an Pontoniers regieren musten, zuwege gebracht hätten. Der gesamten Armee ist bewust, daß wir von der Pontoniers-Compagnie hier in Sachsen nichts mehr haben, als die Officiers, 1 Sergeanten, 2 Corporals, und 12 Pontoniers, und daß der Ueberrest sich in Pohlen befinde. Der Tag übereilte uns bey dieser beschwerlichen Arbeit; ein grosses Detachement Preußischer Trouppen bekam

kam dadurch Zeit, mit Canonen auf die Höhen zwischen Willstädtel und Wehlen heranzurücken, und der folgende ganze Tag vom 9ten wurde zugebracht, uns mit figirten Schüssen zu canoniren, die es dennoch so weit brachten; daß sie drey von unsern Brücken-Schiffen zu Grunde bohrten. Die Nacht vom 9ten bis 10ten nahm man eben diese Arbeit vor, mit andern Steuer-Leuten aus Königstein und aus Pirna an der Zahl 40. Mann, die man mit vielen Unkosten zusammen brachte. Verschiedene Freywillige aus denen Infanterie-Regimentern waren in Bereitschaft, die Schiffe zu ziehen, und alles setzte sich, denen gedoppelten und selbst dreyfachen Batterien ohngeachtet, die uns auf der Fahrt erwarteten, schon in Zug, als abermal der Aufruhr dieser unglückseligen Schif-Leute das ganze Unternehmen zernichtete. Und ob man gleich glaubte, und es auch versuchte, sie mit dem Degen in der Faust und mit den Bajonets in die Rippen zu zwingen, so erklärten sie sich doch und suchten es nicht minder zu bewerkstelligen, daß sie die Schiffe lieber auf das gegenseitige Ufer zutreiben lassen, als ein solches zwar in der That beschwerliches, aber doch nicht ganz und gar unmögliches Unternehmen befördern helfen wolten. Dieser unglückliche Vorfall kostete uns 24. Stunden Zeit, welche wir anwenden musten, ein unmögliches möglich zu machen, und unsere Pontons zu Lande fortzuschleppen. Die Brücke wurde also die Nacht vom 12ten auf den 13ten fertig, der Feldmarschal Graf von Browne wurde davon durch verschiedene abgeschickte Personen avertiret, und die Armee setzte sich in Marsch, zu einer Zeit, da ein abscheuliger Regen nebst der Finsterniß einfiel. Man stelle sich eine Armee vor, die nicht anders als in einer Colonne und auf einer einzigen Brücke defiliren kan, die sich überdem gezwungen siehet, bald in schlüpfrigen und steinigten Wegen herabzusteigen, bald auf steile Berge, die gleich dem Königsteine und Liliensteine erhaben sind, hinan zu klettern, und dieses alles mit abgematteten Mannschaften und entkräfteten Pferden. Ehe 2 Bataillons Grenadiers sich disseits des Liliensteins in Schlacht-Ordnung

nung zu stellen vermogten, war es schon heller Tag, und diese hatten auch nur zwey Canonen bey sich, alle übrigen waren in dem einzigen Wege, wo Wagen fahren können, stecken geblieben, daß dahero den übrigen Bataillons nur durch solche Fussteige, auf welchen nie einige Trouppen in Teutschland paßiret waren, hinaufzukommen möglich fiel. Etliche Flintenschüsse bey den Vor-Trouppen auf Hussaren und zwey vom Königstein gelöste Canonen solten unserer Meynung nach dem Herrn Feldmarschal zum Signal des Angriffes dienen. Vom Königstein hatte man die beyden vorhergehenden Abende jenseit denen Höhen von Altendorf, zwey einander gegenüber stehende Läger wahrgenommen, und man schmeichelte sich, daß unser Secours währender Nacht fortgerücket, auch der Angrif derer Höhen und Posten oberhalb Ratmansdorf und Schandau geschehen seyn würde, und unser Angrif nun mit Succeß jenen nachfolgen könte; als ein durch die ganze Nacht, und den ganzen Morgen in selbiger Gegend bemerktes grosses Stillschweigen und die Müdigkeit unserer Infanterie, die bis zur Nacht des 13ten sich schleppend fortzog, uns bewog, den Angrif von unserer Seite zu verschieben, da derselbe anders nicht gelingen konte, als wenn er von beyden Seiten zugleich geschähe, und von unserer vereinigten ganzen Macht fortgesetzet würde. Allein diese war so wenig versammlet, daß die Cavallerie, Escadron-Weise mit der Artillerie vermenget, die ganze Nacht vom 13ten bis 14ten am Ufer der Elbe zubringen muste, und überdies das Feuer-Gewehr wegen des häufigen und den ganzen Tag daurenden Regens nicht zu gebrauchen war. Das Flinten und Canonen-Feuer, so bey unserer Arrier-Guarde (die erst bey vollem Tage mit Verlust eines grossen Theils der Bagage sich zurückziehen konte,) am 13ten einen Theil des Tages hindurch gehöret wurde, lies uns muthmassen, daß der Feldmarschall von Broune, woferne er auf seinem Posten wäre, uns die folgende Nacht in Stande setzen würde, den Angrif bey dem Verhau anzufangen, alwo die Preußischen Trouppen Zeit gewonnen, sich bis auf acht Bataillons Grenadiers hinter dem Verhau, eine Brigade Infanterie nebst einem Regimente Dragoner, jenseit der Schlucht von Waltersdorf und zwey Brigaden Infanterie hinter der zwischen Prossen und Waltersdorf fallenden Schlucht, so wir auf dem

Marsch auf unserer linken Flanke lassen musten, zu verstärken. Alle diese Trouppen waren erst unter der Ordre des Generals Rezow, hernach aber derer General-Lieutenants von Winterfeld und Lestewitz. Am 14ten frühe um 7. Uhr brachte ein Abgeordneter des Feldmarschals von Broune uns von demselben einen Brief, worinnen er meldet: daß er jenseit Altendorf auf den Erfolg unserer Passage bey Lichtenhain gewartet, daß er bey Altendorf ein Corps Preußischer Trouppen ihm gegen über angetroffen, daß er glaubte, es müsten unerwartete Schwierigkeiten unsere Operation verzögert, oder rückgängig gemacht haben, welche er seiner Seits durch einen Angrif bey Altendorf zu unterstützen bereit gewesen, daß er aber itzt um 9. Uhr des Morgens sich zu Vermeidung grösserer Beschwerlichkeiten zurückzöge.

Die Entfernung des Orts, wo wir waren bis nach Lichtenhain, wo unser Secours war, ist so beschaffen, daß ein einzeler Marsch zu Fuß diesen Weg kaum in vier Stunden thun konte; also war es vergebens zu versuchen, dem Herrn Feld-Marschall von Broune annoch Nachricht zu geben, daß wir ihn bey Ratmansdorf erwarteten, als wohin er sich schon seit 16. Stunden hätte begeben sollen. Zweifels ohne muß er solche Hinderniße angetroffen haben, die zu übersteigen, u. bis dahin durchzudringen, ihm unmöglich gefallen. Da nun die Schwierigkeiten der Wege sich durch Holzungen und sehr enges Ab- und Aufsteigen immerzu, so wie die Anzahl der feindlichen Trouppen und die Müdigkeit der Unsrigen, die ohne Brod, ohne Fourage, ohne Wasser, und auch fast ohne Munition waren, vermehreten; So hielten die Generals für nöthig, zu berathschlagen, ob bey einem nun ganz allein zu unternehmenden Angriffe ein guter Ausgang wohl möglich seyn könte, als welchen man nur, in sofern daß man gemeinschaftlich handelte und die gröste Geschwindigkeit brauchte, für möglich gefunden hatte. Die Einnehmung des Verhaues würkte nichts, als daß sie uns zwischen zwey Feuer brachte, und wenn uns auch der Angrif der vorliegenden Höhen bey Waltersdorf gelungen wäre, so öfnete er uns blos ein etwas mehr ausgebreitetes Schlacht-Feld, gab uns aber kein Mittel, uns gegen Prossen, und die jenseit Rattmansdorf liegende

Höhen

Hohen zu ziehen; wobey wir uns über dies einem en front stehenden Corps unserer Flanke hätten blos geben müssen. Es gründete sich unsere Retraite lediglich auf die Hülfs-Trouppen, die zu unserm Empfang uns allhier in Schlacht-Ordnung hätten erwarten sollen. Der Schluß des Kriegs-Raths war einmüthig, und alle Generals ohne Ausnahme hielten dafür, daß in einem solchen Unternehmen das Volk lediglich auf die Schlachtbank würde geführet werden. Dieses einmüthige Gutachten wurde dem Könige hinterbracht, welcher in der vorausgesetzten Meynung, daß der Feld-Marschall von Broune in der Nähe sey, uns in einem Briefe vom 14ten Octobr. früh um 7. Uhr die Ordre gab zu schlagen, oder einen neuen Kriegs-Rath zu halten. Nun war die Entfernung des Feld-Marschalls von Broune durch sein eigenes Schreiben genugsam bestätiget, und es wurden über die Unmöglichkeit einigen auch nur des mindesten guten Erfolgs wiederholte Vorstellungen gemacht. Worauf Ihro Königliche Majestät an den Feld-Marschall Graf Rutowski ferner schrieben, und ihm die Odre gaben: „In Unterhandlung mit dem Könige von Preuss. u sich einzulassen, und zu sehen, ob man die Armee durch Schwerdt oder durch Hunger solle umkommen lassen, und in dem, was man entschliessen würde, der Menschlichkeit Gehör zu geben.

Dieses ist nach der allgenauesten Wahrheit die Folge und Kette einer Menge von Umständen, die man weder voraus sehen noch überwältigen können. Man leget solche der ganzen unpartheyischen und nicht eingenommenen Welt öffentlich hiedurch vor Augen, insonderheit aber denen erfahrnen Männern von der Kriegs-Kunst, die nicht bloß nach dem Ausgang und Erfolg urtheilen, wohl wissende, daß die Umstände des Orts, und ein gewisser Punct der Zeit gemeiniglich den Ausgang derer aufs beste verabredeten Unternehmungen bestimmen. Der Ort, wo wir zu capituliren gezwungen wurden, ist weder ein Posten, noch ein Lager; er hat weder eine Ausdehnung, noch eine Tiefe; er kan weder einen Angrif leiden, noch auch einen gestatten; es sey dann, daß man eine ohnfehlbare Abrede getroffen hätte: Man würde ihn auch niemals erwählet haben, wenn nicht derjenige Plan, den man verabredet hatte, und fehlgeschlagen ist, uns nicht geschienen hätte der einzige zu seyn, der

unserm Zustande in dem von uns verlassenen Lager vorzuziehen gewesen, in welches wir nicht wieder zurück konten, und wo der Mangel von allen Sachen uns eben sowohl dem Gesetze des stärkern unterworfen haben würde.

§. 371.

Die beyden Königl. Preußischen Armeen verlassen wieder das Königreich Böhmen, und beziehen in Schlesien u. Sachsen die Winter-Quartiere.

Nachdem die Expedition mit der Einschliessung und Gefangennehmung der Sächsis. Armee geendiget worden, wolten Se. Königl. Majest. auch Dero Trouppen den Winter hindurch die Ruhe gönnen. Sie erhoben sich zu eben der Zeit an der Spitze von 10 Bataillons, und rückten aus dem Lager bey Struppen bis nach Linai in Böhmen, da Sie denen beyden General-Feld-Marschalls Grafen von Schwerin und Herrn von Keith die Ordre ertheilten, sich mit denen unter ihrem Commando stehenden Armee aus Böhmen zurück zu ziehen. Diesem zu folge brach die Equipage der Armee, so der Feld-Marschall von Keith führte, den 21. aus dem Lager bey Loboschütz auf. Die Cavallerie folgte den 21. und den 23 kam der Rest der Armee in dem Lager bey Linai bey Sr. Majestät an. Den 24 und 25 October war Rast-Tag, und den 26 lagerte sich die Armee bey Deutschneudörfer, den 27 aber bey Schönwalde; von dannen sie Tages darauf bey Grossen Sedlitz ihr Lager wieder aufschlug. Ob nun gleich die Preußische Armee auf diesem Marsch, welcher sonst in 3 Tagen hätte geschehen können, ganzer 8 Tage zubrachte, so traute sich doch der Feld-Marschall

schall von Broune nicht, die Preußis. Arriere-Garde anzugreifen, sondern, nachdem die Armee die Cantonirungs-Quartiere bezogen, ließ er nur ein einziges Quartier derselben mit 8000 Mann angreifen, von welchen er aber gar bald zurück geschlagen wurde. In dieser Stellung erwarteten Seine Königl. Maj. daß die Oesterreichische Armee auseinander gegangen sey, um die ihrigen gleichfalls die Winter-Quartiere beziehen zu lassen, welches denn auch gleich darauf geschehen, nachdem der General Broune seine Armee gegen den 10 Nov. auseinander gehen lassen, und die Winter-Quartiere im Königreich Böhmen unter sie ausgetheilet. Der Feld-Marschall von Schwerin brach den 25 aus dem Lager bey Jaromitz auf, nnd marschirte nach Sedlitz, die Oesterreicher suchten seinen Marsch auf alle Art und Weise aufzuhalten, und der Feld-Marschall-Lieutenant von Spada wurde mit 6000 Mann leichten Trouppen nachgeschicket, um ihn zu beunruhigen, und sich eines theils seiner Bagage zu bemächtigen, allein die Dispositiones dieses grossen Generals waren dergestalt eingerichtet, daß der Marsch seiner Armee auf beyden Seiten hinlänglich gedeckt war. Die Oesterreichische Trouppen kamen zwar der Arriere-Guarde ziemlich nahe, allein nach einigen auf sie gethanen Canonen-Schüssen zogen sie sich so fort zurück. Die Armee rückte also des Nachmittags in das vor dieselbe abgesteckte Lager, vorwärts Scalisch an der Strasse nach Nachad zu. Den 26 liessen sich zwar verschiedene kleine Corps nach Nachad zu sehen, und ein grösseres Corps hatte sich eine viertel Meile davon auf den Berg postirt, worauf aus dem Preussischen Lager so fort einige Bataillons Infanterie, 2 Regimenter Dragoner und 800 Curaßiers ausrücken

rücken musten, welche sich vor Scalisch formirten, und in gerader Linie auf die Oesterreicher anmarschirten. Diese blieben anfänglich stehen, und es schien, als wenn sie sich in ein Treffen einlassen wolten, allein bey näherer Anrückung der Preussen zogen sie sich mit einem Verlust von 30 Mann zurück, und der Obrist Lieutenant Graf von Gianini von den Preussen gefangen wurde. Hierauf rückte diese Armee vollends über Nachad und Glatz in Schlesien ein, gieng in die Winter Quartiere, und das Haupt-Quartier wurde nach Schweidnitz verleget. Die Armee, welche aus Böhmen nach Sachsen zurück gegangen war, wurde nebst der, so bishero wider die Sachsen operirt hatte, meistentheils in dem Meißnischen, Erz-Gebürgischen Creiß, und die Marggrafschaft Laußnitz in die Winter-Quartier vertheilt, und sind damahls folgender Gestalt verleget worden, als in und bey Zittau und Görlitz unter Commando des General Lieutenant von Lestwitz, das Grenadier-Bataillon von Möllendorf, 2 Bataillons von Prinz Heinrich, 2 von Münchow, 2 von Jung Kleist, 2 von Meyering, 5 Esquadrons Dragoner, von Normann, und 10 Esquadrons Husaren von Puttkammer. In Bautzen kam zu stehen unter Comando des General-Major von Forcade, 2 Bataillons von Printz von Preussen, 2. Bataillon von Forcade, und 5. Esquadron von Katt. In Gottleube, Gishübel und Diepoldiswalde kamen zu stehen die Grenadier Bataillons von Billerbeck, von Lengersfeld, von Ramin, von Gemmingen, von Wangenheim, von Canitz, 2. Bataillons von Zastrow, das 2te Bataillon von Graf Neu-Wied, und 7. Esquadrons von Zkekely, welche Trouppen der General-Major von Zastrow commandirte, in und bey Freyberg

berg wurde unter Commando des General-Majors von Hulsen einquartirt, die Grenadier Bataillons von Grumbkow, Scherekendorf, Puttkamer, und 2 Bataillons von Winterfeldt, 5. Esquadrons Dragoner von Truchses, und 3. Esquadrons Husaren von Zekely. In und bey Chemnitz kamen zu stehen unter General Major vom Knoblauch, 2. Bataillon von Prinz Ferdinand von Preussen, 2. Bataillon von Knoblauch, 1 Grenadier Bataillon von Fink, 5 Esquadrons Husaren von Zythen. In und bey Zwickau wurden unterm General Major von Itzenblitz verlegt, 1. Grenadier Bataillon von Bandemer, 2. Bataillon vom Prinz Ferdinand von Braunschweig, 2. Bataillon von Kalckstein, 10. Esquadron Dragoner, von Bayreuth, und 5. Esquadrons Husaren von Zythen. In Birna nahmen 2. Bataillon von Marggraf Carl, und 2. Bataillon von Rohr das Quartier. In Plauischen und zu Wilstruff kam zu stehen das Grenadier Bataillon von Bulow, 2. Bataillon von Hulsen, 2. von Alt Kleist, zu Döbeln, 2. Bataillon von Pritz, zu Meissen in Leipzig wurde einquartirt das Grenadier Bataillon von Kleist, 3. Bataillon von Anhalt Dessau, und 4. Esquadrons von der Guarde du Corps. In Dresden wurden unter Commando des Prinzen von Bevern verlegt, 3. Bataillons Guarde, 2. Bataillon Fürst Moritz, 2 Bataillon von Prinz von Bevern, 2 von Itzenblitz, 2 von Manteuffel, das Grenadier Guarde Bataillon von Retzow, und 4 Esquadron von Rochan. Nach der Schlesischen Grenzen längst den Bobes Fluß wurden detachirt, 1 Grenadier Bataillon von Ingersleben, 2 Bataillon von Alt-Schwerin, 2 Bataillon von Brandeis, unter Commando des General-Lieutenants von Winterfelds. Die übrige

Cavallerie wurde folgender gestalt verlegt. Als 5 Escadrons in Wurzen, 5 von Marggraf Friedrich in Grimma, 5 von Leib Curaßier Regiment in und bey Weissenfels, 5 von Leib Carabiniers zu Borna, und zu Lobstadt, 5 Escadrons von Prinz von Preussen in und bey Eulenburg, 5 Escadron Curaßiers von Drusen, in Strehla und Oschatz in und bey Zeitz, 4 Escadron Dragoner von Jung Würtenberg zu Pförten, Spremberg und Forst. Die Artillerie und Pontoniers auf die Dörfer zwischen Meissen und Dresden, das Feld-Jäger-Corps zu Neüudorf bey Dreßden, und das Proviant-Werck zu Mühlberg und Liebenwalde.

Se. Königl. Majest. verfügten sich selbst mit denen vornehmsten Generals der Armee nach Dreßden, nahm Dero Quartier im Brühlischen Palais, wo Höchstdieselbe auch den gröSten Theil des Winters residirt hatten. So bald Se. Majestät in Dreßden angekommen, liessen Sie durch den General-Feld-Marschall von Keith der Königin in Pohlen Majestät complimentiren, welche darauf durch Dero Ober-Hof-Meister Baron von Wassenberg die Gegen-Complimente abstatten liessen. Ein gleiches wurde auch bey Ihro Königliche Hoheit dem Chur-Prinzen und Dero Gemahlin beobachtet. Der Baron von Coccejt wurde aber an den Königlichen Französischen Minister den Graf von Broglio abgeschicket, um demselben zu hinterbringen, daß er sich wegen desjenigen, so mit dem Baron von Knyphausen in Franckreich vorgegangen, und wegen des an den Marquis von Valory, der bishero als Königl. Französischer Minister zu Berlin subsistirt hatte, ergangenen Rappels vor des Königs Majestät nicht säumen mögte. Da man auch glaubte, ganz zuverläßige Nachricht von dem

in,

in gegenwärtigen Umständen bedenklichen Verständniß zu haben, welches gedachter Ambassadeur mit dem Feld-Marschall von Broune unterhalten, und welche so weit gegangen war, daß er die geringsten Kleinigkeiten von der Preußischen Armee gedachten Oesterreichischen General gemeldet hätte, so hat man ihm zu verstehen gegeben, daß er dem König in Pohlen mit dem forderſamsten folgen möchte, so wie er solches in willens zu seyn, und darzu Ordre zu haben öfters selbst ausdrücklich declariret hätte. Damit aber auch das bisherige Verständniß, welches von Dreßden aus mit der Oesterreichischen Armee unterhalten worden, gänzlich aufgehoben würde, so hat man ihm insinuirt, daß er sein ganzes Gefolge mit sich nach Pohlen nehmen möchte. Hierauf ist ein Königl. Preußisches Patent unterm 2. November bekant gemacht worden, wodurch alle Unterthanen und Vasallen Se. Königl. Majestät, die sich in Oesterreichischen Diensten befinden möchten, zurück beruffen, und ihnen der gemessene Befehl, von angeführten dato an, ohne Verliehrung einer Zeit in 2 Monathen, unter widrigenfalls angedrohter Confiscation des sämtlichen Vermögens der Uebertretere, sich einzufinden, kund gemacht worden.

§. 372.

Sr. Königl. Maj. nehmen den grösten Theil der Sächsischen Armee in Dero Diensten, und schreiben zu Deroselben Recroutirung in denen Sächs. Ländern, die darzu gehörigen Recrouten aus.

Da nunmehro die Sächsische Armee sich an Se. Königl. Majestät ergeben, wurde sie den 16.

October in das Preußische Lager geführt, wo denn die meisten Soldaten und Unter-Officiers Königl. Preussische Dienste annahmen. Es wurden ihnen nunmehro gröstentheils Preußische Officiers gegeben, und die bisherigen Sächsischen Regimenter wurden zum Theil unter den Preußischen Trouppen vertheilet, theils bekamen sie aber auch ihre neue Chefs. Die Cavallerie wurde sämtlich unter die Preußische vertheilet, ausgenommen das Dragoner Regiment von Rutowsky, welches der Prinz von Würtenberg bekam. Bey der Infanterie wurde die Königliche Leib-Grenadier-Guarde, der Königin Regiment, und der Chur-Prinzeßin Grenadier-Bataillon ebenfals untergesteckt. Die bisherige Guarde zu Fuß bekam der General-Major von Blanckensee, und muste nach Magdeburg marschiren, das Graf von Brühl Regiment bekam der General-Major von Wyllich, und muste nach Torgau gehen. Das Regiment von Rochau erhielt der General-Major von Wietersheim und bekam in Halle sein Quartier, des Prinzens von Gotha Regiment erhielt der General-Major von Soldern, und gieng nach Magdeburg, des Prinz von Lubomirsky Regiment gieng ebenfals nach Halle, und bekam den General-Major von Hauß zu seinem Chef, das Regiment von Minkwitz erhielt der General-Major von Mannstein, und bekam zu Frankfurt an der Oder die Quartiere. Das Regiment Prinz Xaverius muste nach Crossen marschiren, welches hernach den jüngsten Prinz von Bevern zum Chef bekam. Das Regiment des Prinz Maximilian wurde nach Wittenberg verlegt, und der junge Prinz Friedrich von Preussen erhielt solches: Das Regiment Prinz Clemens bekam der General-Major Graff von Flemming, und wurde in Halberstadt einquartieret. Das

Regi-

Regiment des Sächs. Prinzens Friedrich August erhielt der General-Major von Loen, und muste nach Lübben und Gubben marschiren. Diese 10. Infanterie Regimenter auf Preußischen Fuß zu setzen wurden noch 9075. Mann Recrouten erfordert, welche durch die Land-Stände im Churfürstenthum Sachsen musten geworben werden, und wurde auf die Crayse derer Sächsischen Lande folgender massen repartiret; der Meißnische Crayß muste 2120. Mann, der Leipziger 1735., der Neustädtisch. 216., der Chur-Crayß 471., der Ertz-Gebürgische 1685., der Thüringische 905., der Voigtländische 466., das Marggrafthum Ober-Lausitz 600. und die Unter-Lausitz 368., das Stift Merseburg 234., und die Stiffte Naumburg und Zeitz musten 230. Mann Recrouten stellen: Diese Regimenter bekamen Preußische Montirung, und wurden den Winter hindurch nach Preußischen Exercitiis in denen Waffen geübet.

§. 373.

Der König läst auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die Gerechtigkeit seiner Sache vorstellen und vertheydiget sich, gegen die Kayserl. Hof-Decrete und Verfahren des Reichs-Hof-Raths.

Kaum waren die Preuß. Armeen in Sachsen und Böhmen eingerückt, als sogleich der Kayserl. Hof ein Kayserl. Hof-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Kayserl. Dehortatoria, an Se. Königl. Majest. in Preussen, ferner Excitatoria an die Reichs-Crayse, und Avocatoria an die Königl. Preußische Armee erfolgten, Seine

Se. Königl. Maj. liessen gleichfalls Dero Gerechtsame bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg vertheidigen, und durch Dero Comitial-Gesandten, den Freyherrn von Plotho eine Vorstellung übergeben, die in folgenden terminis in publico erschienen:

Pro Memoria, oder Sr. Königl. Majestät in Preussen gründliche Beantwortung des zu Regenspurg vom Kayserl. Hof-Rath in Wien eingegebenen Commißions-Decrets.

Se. Königl. Majestät in Preussen haben nicht ohne besondere Gemüths-Rührung und mit der grösten Verwunderung vernommen, was vor ein Kayserl. in den herbesten Ausdrückungen, wider Sie abgefaßtes Commißions-Decret und Reichs-Hof-Raths-Conclusum, wegen der Ihro abgedrungenen Nothwehr, gegen die, seit vielen Jahren, wider Sie geschmiedete, und zum Ausbruch gestandene, abseiten der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auszuführende gefährliche Desseins, und des dabey Ihro abgemüßigten Einmarsches Dero Trouppen, in die Chur-Sächsische Lande, unterm 20ten Septembr. jetzt lauffenden Jahres, auf der allgemeinen Reichs-Versammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Innhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, Ihre höchst- und hohen Mitstände wider Dieselbe aufzuwiegeln, und zu einem allgemeinen Anfall zu bewegen, Ihre gesamte Kriegs-Macht zurück zu beruffen, Sie ihrer theuer geleisteten Eides-Pflicht anmaßlich zu erlassen, Se. Königl. Majestät, als einen Sich des grösten Verbrechens theilhaftig gemachten Fürsten, zu verdammen, und Sie, so zu sagen, als einen Feind des Reichs zu erklären.

Je unerhörter und härter nun dieses gegen Höchstdieselbe haltendes Verfahren ist, destoweniger haben Sie solches verschuldet. Die Ursachen, welche Se. Königl. Majestät ohnumgänglich, obwohl ungern, genöthiget, der Ihro, von Seiten der Kayserin Königin Majest. angedroheten Gefahr, zu ihrer eigenen Rettung, zuvor zu kommen, sind dem Publico bereits hinreichend bekannt gemacht worden. Es wird solches daraus die unermüdeten Bemühungen, so sich der Wienerische Hof, seit dem Dreßdenschen Friedens-Schluß, gegeben,

ben, Se. Königl. Majest. in einen öffentlichen Krieg zu verwickeln, genugsam ersehen haben; die allergehäßigsten *Insinuationes*, so deshalb wider Höchstdieselbe an andern Höfen gemachet worden, die *Ressorts*, welche man daselbst spielen lassen, um solche anzufrischen, in ein zu Sr. Königl. Maj. Unterdrückung abgezieltes Concert, mit besagtem Hof zu treten, die Gelegenheit, so derselbe, nach denen in America entstandenen Unruhen, und hiernechst mit einer der mächtigsten Puissancen von Europa genommenen engen Verbindungen, ergriffen, mit seinen Kriegs-Zurüstungen den Anfang zu machen; solche täglich auf Sr. Königl. Majestät Grenzen zu vermehren; zu einer Zeit, da noch nicht ein einziges von Ihren Regimentern aus seinen Stand-Quartieren gerücket gewesen, und von Ihro an keine Kriegs-Zubereitungen gedacht worden; die überzeugensten Merckmale, so Höchstdieselbe dagegen, zu Unterhaltung der Ruhe und des Friedens, an den Tag geleget; da Sie der Kayserin Königin Majestät, zu dreyen wiederholten malen, inständigst ersuchen lassen, sich dieserhalb auf eine positive und zuverlässige Art zu erklären; die zweydeutige und spröde Aeusserungen, so darauf erfolget, und die mit einem gänzlichen Stillschweigen übergangene, von Sr. Königl. Majestät zu Dero völligen Beruhigung, so sehnlich gewünschte Versicherung, daß Sie, weder in diesem, noch in dem bevorstehendem Jahre, von dem Wienerischen Hofe attaquiret werden würden, welche geflissentlich abschlägige Antwort Hochstderoselben nothwendig zu einer neuen Warnung dienen, und Sie, von dem Ihro zugedachtem Ubel und über Sie verhängtem schwerem Ungewitter, je mehr und mehr überführen müssen, auch Ihro kein anderes Mittel übrig lassen können, als die von dem Allmächtigen Ihro verliehene Kräfte, zu Ihrer Rettung und zum Schutz und Schirm Ihrer Lande und Unterthanen, anzuwenden, in der zuversichtlichen Hofnung, daß der Allerhöchste Ihre gerechte Unternehmungen, da selbige einzig und allein, auf Ihre Selbsterhaltung und auf die Wohlfahrt Ihres vielgeliebten Vaterlandes, abgezielet sind, segnen, und mit allen erwünschten Successen crönen werde.

Nichts als gleiche, mit dem Wienerischen Hofe von Seiten des Chur-Sächsischen wider Se. Königl. Majestät gehegte

gehegte und auszuführen *intendirte pernicieuse* Anschläge haben Höchstdieselbe in die dringende Nothwendigkeit gesetzet, mit ihrer Armee in Sachsen einzurücken, und dadurch das Ihro und Ihren Landen zubereitete gröste Unglück abzukehren. Sie sind durch einige, bereits vor Jahr und Tag, Ihro zufälliger Weise in die Hände gerathene *authentique Piecen*, von dessen wider Sie beständig genährten übertriebenen Animosität u. dem vestgefaßten Vorsatz, alles nur ersinnliche zu Höchstderoselben Untergang kräftigst mit beytragen zu helfen, und nicht eher zu ruhen, als bis derselbe darunter seine Absicht erreichet, vollkommen convinciret worden. Nach einem, kurz vor dem Dreßdenschen Friedens-Schluß, entworfenen, und auf Unkosten Sr. Königl. Majestät meist zu Stande gekommenen Partage-Tractat solten Höchstderoselben, das Ihro einmal auf das bündigste cedirte Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, wiederum entrissen werden. Dazu hatte sich der Chur-Sächsische Hof offeriret, den grösten Theil seiner Macht mit anzuwenden, und da derselbe, den Flor und Wachsthum des Königl. Chur-Hauses Brandenburg, von je her mit neidischen Augen angesehen, und sich ohnabläßig unter der Hand dahin bearbeitet, solches von seinem jetzigen *Lustre* herunter und in einen annoch weit niedrigern Stand, als sich Selbiges vor einem Jahrhundert befunden, gebracht zu sehen, er auch bey vorbesagter Theilung nicht leer ausgehen wolte; so hatte sich derselbe die meisten von denjenigen altväterlichen Provinzien und Landen, welche Seiner Königl. Majestät glorreiche Vorfahren, durch ihre dem Vaterlande und dem gesamten Reiche, mit Aufopferung Guts und Bluts geleistete grosse Dienste erworben, und deren Besitz dem Königlichen Chur-Hause Brandenburg durch den Westphälischen Frieden auf ewig garantiret worden, zu seiner Portion ausbedungen. Kaum war der Dreßdensche Friede geschlossen und dadurch die gefährlichsten Absichten zernichtet worden; so sahe erwehnter Hof einer sich darbietenden günstigen Gelegenheit recht dürstiglich entgegen, um dergleichen, zum gänzlichen Ruin Seiner Königlichen Majestät abgezweckten Partage-Tractat wiederum auf das *Tapis* zu bringen. Er fand dazu verschiedene Höfe nicht abgeneigt, und dieses war genug, daselbst seine geheime Unterhandlungen von neuem anzustellen, und zu Erhaltung seines Endzwecks es an keinen Intriquen und

Ma-

Machinationen ermangeln zu lassen. Er begnügte sich nicht damit; auch andere der vornehmsten Höfe von Europa solten ihm dazu behülflich seyn. Alle Sr Königl. Majest. *Actiones*, selbst Dero allerunschuldigstes Betragen wurde mit denen allerbeßlichsten Farben abgeschildert; was nur immer zu Dero Verunglimpfung gereichen konte, angebracht, um gedachte Höfe wider Sie aufzuhetzen und in den Harnisch zu bringen; er ließ, mit einem Worte, die Sturm-Glocke unter der Hand ziehen, und die Anzahl Sr. Königl. Majest. Feinde möglichst zu vermehren; wie solches alles dereinstens dem Publico mit unverwerflichen Zeugnissen vor Augen gelegt werden soll. Da auch Se. Königliche Majestät hiernächst von gar guter Hand vernommen, daß des Chur-Sächsischen Hofes Intention zwar gewesen, Höchstdieselbe mit Dero Armee geruhig paßiren zu lassen, so bald Sie aber das Schlesische oder Böhmische Territorium berührt haben würden, alsdann in das Herz Dero Lande einen feindlichen Einfall zu thun, und sich zum voraus des ausgesuchten Loses der *Depouille* der Königlichen Provinzien zu versichern; so würde es Ihro gewiß von der ganzen raisonnablen und unpartheyischen Welt verdacht worden seyn, und Sie Sich bey Dero Königlichen Posterität eine ohnauslöschliche *Blame* zugezogen haben, wenn Sie nicht, die Ihro in denen göttund weltlichen Rechten vorgeschriebene Mittel, in Zeiten ergriffen, um einem, Ihren gänzlichen Umsturz und die Beraubung des gröstenTheils Ihrer Lande, zum Vorwurff gehabtem Anschlag vorzukommen, und einen Hof, welcher dergleichen *pernicieuse* Absichten auszuführen Willens gewesen, bevorab bey Ihrer gegenwärtigen Situation, und da Sie auf allen Seiten, von der überlegenen Macht des Hauses Oesterreich und dessen Bundesgenossen bedrohet werden, auf eine Zeitlang, und bis zu Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens, ausser Stand zu setzen, Ihro zu schaden, die Anzahl Ihrer Feinde zu vermehren, und Ihro in dem Herzen Dero Staaten und Lande den allerempfindlichsten Streich beyzubringen, und einen nie zu verwendenden Verlust zuzufügen. Hätte wohl jemals, von irgend jemand in der Welt, mit einigem Fug der Billichkeit, Hochst-Deroselben zugemuthet werden können, da der Allerhöchste Ihnen hinreichende

Kräfte

Kräfte verliehen, ein über Ihr Haupt schwebendes grosses Unglück von sich abzukehren, nichts desto weniger dabey die Hände in den Schoos zu legen, alles Ungemach ohne den allergeringsten Widerstand über sich ergehen zu lassen, und den Raub ihrer Lande und Ihren gänzlichen Ruin mit gelassenen Augen anzusehen? Würden Sie Sich nicht dadurch bey GOtt auf das höchste versündiget, und ein immerwährendes Denckmahl der Betrübniß und des Vorwurfs in Dero Königl. Chur-Hause gestiftet haben; Würden Höchstdieselbe nicht, obgleich als einer der vornehmsten Churfürsten und Stände des Reichs, von weit schlechterer Condition als der geringste desselben seyn, wann Ihro nicht nachgelassen seyn solte, Sich denen wider Sie von Ihren heimlich- u. öffentlichen Feinden geschmiedeten gefährlichsten Anschlägen zu widersetzen, und selbige so viel an Ihnen ist, zu zernichten, sondern Sich vielmehr der Rache und Ehrsucht der erstern, schlechterdings aufzuopfern? Sie beklagen das bey dieser Gelegenheit des Königs in Pohlen Majest. zugestossene Schicksal vom Grund Ihrer Seelen. Ihre vor höchstgedachten Fürsten hegende *personnelle* Freundschaft und Hochachtung ist unveränderlich; daß sie aber einzig und allein aus Liebe vor Sie, Sich und Ihre Lande *sacrificiren* sollen, solches haben Dieselbe wohl nimmermehr von Ihro mit einigem Schein der Billichkeit anverlangen können, und da sie bekannter massen denen gefährlichen Eingebungen gewisser Leute Thor und Thür geöffnet, und derselben, obgleich zu Ihrem und Ihrer eigenen Lande gröstem Schaden, gereichenden üblen *Consiliis* blindlings Gehör geben; So haben Sie Sich auch das Ungemach, welches Ihro dadurch zugewachsen, lediglich Selbst zuzuschreiben. Se. Königl. Majest. sind bey Ihren Unternehmungen demjenigen einzig und allein gefolget, so nach allen Rechten in der Welt, auch dem geringsten unter den Menschen zu seiner Vertheydigung und Selbsterhaltung erlaubt ist. Wann Sie in denen Chur-Sächsischen Landen gewisse, obgleich von dem Dreßdenschen Hofe ganz ungleich vorgestellte, und mit den gehäßigsten Farben zur Ungebühr angestrichene Maas-Reguln nehmen lassen müssen; So haben Sie dabey alle nur ersinnliche Mäßigung, und so viel nur immer, bey den dringenden höchstgefährlichen Umständen, worein Sie Sich gesetzet gesehen, geschehen können, vor Augen gehabt.

Davon

Davon haben Sie gleich zu Anfang, bey dem Einmarsch Dero Trouppen in Sachsen, das Publicum, durch die dieserhalb emanirte Declaration versichern lassen und werden Sie auch künftig zeigen, daß Sie nicht den Ruin, sondern die Conservation der Chur-Sächsischen Lande zu Herzen genommen.

Bey einem so unschuldigen, von Sr. Königl. Majestät zu Dero Rettung und Vertheidigung gehaltenem Betragen, hat Höchstderoselben nicht anders, als auf das schmerzhafteste zu Gemüthe dringen müssen, Sich in vorangeführtem zum Vorschein gekommenen Kayserl. Commißions-Decret, in den verkleinerlichsten Ausdrückungen angezapft zu sehen. Es wird sich schwerlich in den ältesten Jahr-Büchern ein Exempel auffinden lassen, da ein gekröntes Haupt, und ein der ansehnlichsten Churfürsten des Reichs, auf eine so unfreundliche und verächtliche Art angegriffen, und der Ihnen schuldige Respect so weit vergessen worden. Der Reichs-Hof-Rath macht sich aber aus demjenigen nichts, was bey andern heilig ist, wann er nur seine Rach-Begierde und Animosität gegen diejenigen, die sich seinen Verfügungen nicht blindlings unterwerffen wollen, ausschütten kan. Er unterfängt sich so gar, Sr. Königl. Majestät gesamte Unterthanen zu avociren, und sie ihrer Eydes-Pflicht zu entlassen. Höchstdieselbe besitzen als König ein Königreich, und verschiedene andere, gänzlich aus dem *Nexu* des Reichs, stehende Provinzien. Weil diese, wie es scheinet, mit unter den andern Königl. Reichs-Landen begriffen seyn sollen, so legt der Reichs-Hof-Rath von seinen gefährlichen und herrschsüchtigen Absichten ein neues thätiges Merckmal an den Tag. Er handelt wider die feyerlichsten Grundgesetze des Reichs, und die zu Beruhigung der Stände desselben, beschworene neueste Wahl-Capitulation, worinn mit dürren Worten versehen, daß ohne gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung, dergleichen hartes Verfahren nicht statt haben soll. Solte dergleichen despotischen Veranlassungen des Reichs-Hof-Raths nachgesehen werden, wie würde es künftig mit denen durch so viel Guth und Blut erworbenen Freyheiten und Prärogativen der Stände des Reichs stehen? Er selbst suchet das Reich zu empören, indem er Sr. Königl. Maj. Höchst- und Hohe Mitstände wider Si aufhetzen will. Sie sind aber dabey eben so geruhig, als S

auf Ihrer Unterthanen Treue und Affection vesten Staat machen können. Als König werden Sie Sich von keinem in der Welt Gesetze vorschreiben lassen, und als Churfürst werden Sie nimmermehr Ihre Obligenheit, und was Sie des Kaysers Majestät, als Oberhaupt des Reichs, und dessen Gliedern schuldig sind, ausser Augen setzen, wann man Ihnen nur gleich und recht angedeyhen lassen, und mit Ihnen nicht wie bisher fast in allen Ihren Angelegenheiten, auf die widerrechtlichste Art, und mit der grösten Partheylichkeit verfahren wird.

Sie haben in den Umständen, worinn Sie Sich gegenwärtig befinden, mit Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majest. als Oberhaupt des Reichs, eben so wenig, als mit dem gesamten Reiche, das allergeringste zu demeliren. Haben einige von dessen vornehmsten Gliedern wider Sie conspiriret; so wird es Höchstderoselben nun und nimmermehr von keinem vernünftigen und seine Wohlfahrt liebenden Menschen, verdacht werden können, wenn Sie dagegen, die Ihnen von GOtt verliehene Kräfte, zu Ihrer Rettung und Sicherheit anwenden. Der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät trugen so gar kein Bedenken, Ihre Krieges-Völker wider des Höchstseeligen Kaysers Carl des VII. Majestät als Ober-Haupt des Reichs, agiren zu lassen. Sie beschwereten Sich damals, über Höchstgedachten Kayserl. wider Sie gemachte Vorkehrungen, auf das heftigste, und fanden sich dadurch ungemein beleidiget. Seine Königliche Majestät haben es hingegen schlechterdings mit der Kayserin Königin Majestät, als einem Ihrer hohen Reichs-Mit-Stände zu thun. Was also höchstgedachter Prinzeßin in dem letzteren Kriege, wider die Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische und anderer Reichs-Stände Lande, recht gewesen, muß auch um so vielmehr Seiner Königlichen Majestät, bey denen gegenwärtigen Zeitläuften, und in der Situation, worinn Sie Sich befinden, Recht seyn und bleiben, wo anderst der Reichs-Hof-Rath nicht alle Gerechtigkeit von der Erden verbannet wissen will.

Seine Königliche Majestät haben von Dero reinesten Gesinnung, zu Erhaltung der Ruhe in Teutschland, durch die mit des Königs von Groß-Brittannien Majestät, zu Anfang dieses Jahrs, geschlossene Neutralitäts-Convention das unverwerflichste Zeugniß abgeleget. Es hat solche

nicht

nicht anders als fast durchgehends Dero Höchst- und Hohen Mitstände Beyfall finden können. Aber eben diese zum wahren Wohl Dero vielgeliebten Vaterlandes genommene unschuldige Verbindung, scheinet die Zeitrechnung und die Brunnquelle, des von dem Wienerischen Hofe gegen Höchstdieselbe geschöpften bittern Hasses, der grossen Animosität und Unversöhnlichkeit, und des Ausbruchs so vieler gefährlichen, zu Dero Untergang, geschmiedeten Desseins, zu seyn. Wie groß würde nicht Sr. Königl. Majest. Vergnügen gewesen seyn, und Sie bezeugen solches hiemit vor den Augen der ganzen Welt aufrichtig und auf das theureste, wann es der Kayserin Königin Majestät gefällig gewesen wäre, nur mit wenigen Worten, höchstderoselben die so sehnlichst gewünschte Versicherung zu geben, daß Sie, weder in dem gegenwärtigen noch in dem bevorstehenden Jahr feindlich angegriffen werden solten. Da aber dieser wichtige Punct in denen Kayserl. Königl. Antworten mit gänzlichem Stillschweigen übergangen worden; da man mithin Sr. Königl. Majest. ein so billiches Begehren abgeschlagen: so mußte solches wohl natürlicher Weise Höchstdieselbe in der Gewißheit von allem Ihro zugedachten Übel, und über Sie beschlossenen grossen Unglück je mehr und mehr bestärcken, und Sie nach allen gött- und menschlichen Rechten nöthigen, und so zu sagen, mit Gewalt zwingen, alle nur ersinnliche kräftige Mittel, zu Ihrer Vertheidigung, und zur Conservation Ihrer Lande und Unterthanen, ohne Zeitverlust zu ergreiffen. Ihre ungefärbte und unverfälschte Absicht ist dabey einzig und allein abgezielet, Ihren Landen vor das zukünftige die benöthigte Sicherheit zu verschaffen; Sie werden zu Wiederherstellung eines baldigen, bündigen und dauerhaften Friedens mit Freuden die Hände bieten, und alsdann auch nicht einen Augenblick anstehen, alles, in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande, wiederum auf den vorigen Fuß setzen zu lassen, und was von Ihro, durch die bey Dero Eintritt in gedachte Lande, öffentlich bekannt gemachte Declaration versprochen worden, getreulichst erfüllen.

Sie haben bey eben diesen reinen Absichten, zu gesamten Dero Höchst- und Hohen Herren Reichs-Mitständen, samt und sonders, das zuversichtliche Vertrauen, Höchst- und Hochdieselbe werden Sich durch das gehäßige mehr be-

meldte Kayserl. Commißions-Decret, wie nicht weniger durch die unterm 23 dieses Monats bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg von dem dortigen Chur-Sächsischen Comitial-Gesandten, dem von Ponickau übergebene Vorstellung, und die in beyden Schriften überhaupt, durch unstatthafte und nimmermehr zu erweisende *Exaggerationes*, noch durch Vorspiegelung nie existirter, von Sr. Königl. Maj. die beste und strengste Mannszucht in Sachsen haltenden Kriegs-Völckern, angeblich begangener Excesse, und anderer denen Chur-Sächsischen Unterthanen fälschlich zugefügten Vergewaltigungen, auch boshaft erdichteter Stöhrung von Handel und Wandel blenden und irre machen lassen. Sie werden vielmehr, die unter sothaner Insinuation verborgene höchst gefährliche und auszuführende Absichten, leicht entdecken; daß selbige einzig und allein abgezielet sind, Se. Königl. Majest. zu schwächen und zu unterdrücken, damit das deutsche Reich, wenn solches in Höchstderoselben Person, den einzigen mächtigen Evangelischen Reichs-Stand und die gröste Stütze der Reichsständischen Freyheit verlohren haben solte, desto leichter, so wie solches in dem dreyßigjährigen Krieg intendiret worden, unter das Joch gebracht, und dessen, mit Aufopferung Guths und Bluts, erworbene Rechte *in Religiosis & Profanis* gänzlich unter die Füsse getreten werden mögen. Se. Königl. Majest. haben dahero zu Dero sämtlichen patriotischgesinnten hohen Reichs-Mitständen das zuversichtliche und gerechte Vertrauen, daß Dieselbe solche wider sie geschmiedete, und mit der Zeit zu ihrer eigenen Unterdrückung abzielende gewaltsame *Attentata* billig verabscheuen, die ihnen daraus ins künftige selbst zuwachsende Gefahr und Unterdruckung einsehen und abzuwenden helfen suchen, und sich dagegen der kräftigsten Aßistenz Se. Königl. Majest. bey allen Gelegenheiten, zu Erhaltung ihrer Reichsständischen Freyheiten und wohlerworbenen Rechte und Gerechtigkeiten, so von dem Reichs-Hofrath bishero oft genug unter die Füsse getretten worden, feyerlichst versichert halten werden.

Se. Königl. Majest. haben sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerhörte, in Ansehung Ihrer geäusserten, in oft angeführten Kayserl. Commißions-Decret enthaltene Zudringlichkeiten, hiermit auf das ernste- und nach-

nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die Ihnen zustehende Rechte und Freyheiten hierdurch auf das beste und feyerlichste verwahren, und Sich, wegen der, gegen Höchstdieselbe, als ein gecröntes Haupt, auch als einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs, geschehenen harten Beleidigung, als diejenige gebührende Satisfaction vorbehalten, so sie mit allem Fug, nach dem allgemeinen Völcker-Recht und denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, begehren können.

Sie liessen ferner durch Dero Comitial-Gesandten die vom gesamten Reich geleistete Garantie des Dreßdenschen Friedens requirirten in folgendem Schreiben, welches obgedachter Gesandter am 23 Novembr. 1756 übergeben mußte.

Pro-Memoria, welches Se. Königl. Majestät in Preussen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Erich Christoph Freyherrn von Plotho, am 23 Nov. 1756. auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regenspurg übergeben lassen.

Eine abermalige ganz neue überzeugendste Probe des Chur-Maynzischen Directorii auf das höchste treibenden, auch eben so deren Höchst- und Hohen Stände des Reichs Ehre und Freyheit verletzenden mehr als magisterischen Anmassung, und einer gar nicht verhehlten, sondern ganz deutlich und offenbaren Partheylichkeit ist es, wann ein von Sr. Königl. Majest. in Preussen unter Höchst-eigenhändiger Unterschrift an hiesige Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, und welches von Ends unterschriebenem dem Chur-Maynzischen Directorio mit dem geziemensten Ersuchen baldigster Beförderung zur Reichs-Dictatur am 12 dieses zugestellet, nach eilf Tag Zurückhalt aber, unter dem Vorwand einiger vermeyntlich sich darinnen befindenden harten Ausdrückungen, zu dictiren verweigert worden.

Wie groß diese Zudringlichkeit, und wie offenbar die Partheylichkeit bey Gegeneinanderhaltung desjenigen, was ohne einiges Bedencken bishero gegen Se. Königl. Majest. in Preussen dictiret worden, und worinne nach denen Reichs-Gesetzen und der Billichkeit kein Unterscheid zu machen, solches wird zu aller Unpartheyischen Beurtheilung gegeben, und *quam solennissime protestando* Sr. Königl. Majest. in Preussen das

weitere deshalb expresse reserviret, auch allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs die nöthige Salvirung Ihrer Rechte und Gerechtsame überlassen.

Indessen Endes-Unterschriebener, bey so ungebührlich verweigerter Dictatur Sr. Königl. Majestät in Preussen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, an hiesige Reichs-Versammlung erlassenen Schreibens, sich genöthiget gesehen, solches hiermit *pro dictato* geziemend zu insinuiren. Regenspurg, den 23sten Nov. 1756.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Auf was für eine höchst ungerechte und unerhörte Art von Seiten der Kayserin-Königin seither dem Dresdenschen Frieden gegen uns in viele Wege gehandelt, wie Dieselbe mit Hülfe und Zuthun des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auf Unsern gänzlichen Umsturz sich bearbeitet habe, und wie zu Ausführung solcher auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Desseins mit ganz ausserordentlichen Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren den Anfang gemachet, und Wir dahero nothgedrungen worden, zu Unserer Sicherheit und Selbsterhaltung, und um dem Uns bedroheten Untergange vorzukommen, alle mögliche Defensions-Mittel aufs schleunigste zu ergreifen, solches ist bereits weltkündig. Wie sehr jene gegen Uns geschmiedete höchstgefährliche Anschläge dem Natur- und Völker-Rechte widerstreben, und wie sie schnurstracks wider den Westphälischen und Dresdenschen Frieden angehen, und zu deren Untergrabung abzielen, ja, denen bekannten Reichs-Constitutionen, wornach ein jeder bey den Seinigen ungestöhrt gelassen werden solle, zuwider laufen, und alle diese Satzungen durch das Verfahren des Wiener Hofes auf das freventlichste verletzet worden, solches fället einem jeden in die Augen; Ja es wird niemand ohne Abscheu und Indignation jene Demarchen vernehmen können, der dasjenige *Memoire Raisonnée*, oder die ins Teutsche übersetzte gegründete Anzeige des unrechtmäsigen Betragens und der gefährlichen Anschläge des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Uns nur obenhin angesehen, welche Wir jüngsthin zum Druck befördern, und selben die unverwerflichste Archiv-Urkunden, als die deutlichsten Proben, beyfügen lassen,

sen, wodurch des Wiener Hofes schändlichste Absichten, dessen hinterlistiges Vorhaben Uns die durch die feyerlichsten Tractaten, besonders den Dresdner Frieden versicherte und vom gesammten Reiche garantirte Schlesische Lande ohne die geringste Ursache mit Gewalt zu entreissen, Uns in dem innersten Unserer Staaten den gefährlichen Streich zu versetzen: folglich mit Hülfe mächtiger Puissanzen, absonderlich des Dresdenschen Hofes, Unsern Umsturz und Untergang zu bereiten, auf eine ohnwidersprechliche Art an den Tag geleget, auch das Concert, oder vielmehr die Conspiration entdecket worden, welches des Endes mit dem Dresdenschen Hofe gemachet, und von diesem sogar unter andern die Beraubung eines Theils der durch den Westphälischen Frieden Unserm Königlichen Chur-Hause zur Indemnisation zugelegten Lande conditioniret, und sich zugeeignet werden wollen. Es sind diese höchst detestable Demarchen an sich offenbar, und so beschaffen, daß es billig jedermann in die äusserste Verwunderung setzen muß, wie die Kayserin-Königin Sich an das versammlete Reich wenden, dessen Assistenz und Garantie reclamiren, Sich als den *defensive* agirenden Theil darstellen, und durch solche Vorspiegelungen Uns als *Aggressorem* auszugeben Sich unternehmen können. Es würde überflüßig seyn, die Grösse jener Ungerechtigkeiten, die Durchlöcherung der feyerlichsten Tractaten und Friedensschlüsse, und die gewissenlosen und heimlichen Intriquen des Wiener Hofes näher zu detailliren, welche er mit Hintansetzung alles des, was unter souverainen Mächten heilig heisset, ohnabläßig angewendet, seinen unersättlichen Begierden, und gegen Uns hegenden Animosität und unversöhnlichen Hasse ein Genügen zu thun; Wir können auch übergehen, wie derselbe Hof zu Ausführung seines vesten Plans mit denen formidablesten Kriegs-Zurüstungen den Anfang gemachet, da dieses alles bereits Reichs-ja Welt-kündig ist. Ein solches Verfahren ist denen von Seculis her dem Hause Oesterreich ganz eigenen Maximen ganz gemäß, und vorzüglich zu Unterdrückung der mächtigsten Reichs-Stände abgesehen, so, daß die Mindermächtigen daran ein trauriges Beyspiel zu nehmen haben, wie es Ihnen in der Folge ergehen können, wenn Wir nicht in Zeiten auf Unserer Huth gewesen, und dem Uns über dem Haupte geschwebten Ungewitter zuvor gekommen wären. Bey dieser zur Defension und Beschützung des Unsrigen

ergriffenen Nothwehr sind Wir zugleich fest entschlossen, alle von GOtt verliehene Kräfte zum Besten Unserer gesammten Reichs-Mitstände, zu Erhaltung des ächten Reichs Systematis, und deren Stände Ehre, Freyheit und Vorrechte, anzuwenden: Ob Wir gleich Unserer Seits nicht mehr gewünschet hätten, als Denenselben solches in völligem Ruhestande zu versichern. Unsere Absicht und äusserste Sorgfalt, den edlen Frieden in Teutschland zu erhalten, ist jedermann so bekannt, als diejenige Arglist und Bemühungen ohnverborgen sind, mit welchen der Wienerische Hof solche Unsere heilsame Absichten zu hintertreiben, und vielmehr den Krieg ins Herz von Teutschland zu spielen, sich äusserst bemühet hat, um dadurch seine gefährlichen Anschläge desto ehender zur Ausführung bringen zu können. Wir versprechen Uns dahero, es werde von jedermann, ohne Unterscheid der Religion, Unsere friedfertige Gesinnung, die von der Kayserin-Königin hergegen offenbar bezeigte Abneigung zum Frieden, folglich das Uns wiederfahrende Unrecht und fälschlich beschehene Aufbürdung sowohl, als auch dieses, eingesehen werden, daß bey denen bekannten Umständen und Hergang der Sache die Vorspiegelung des Wiener Hofes von seinen friedlichen Gesinnungen, und dessen Absicht zu Beförderung des Ruhestandes in Teutschland, und deren Stände Wohlfahrt, auch nicht den mindesten Schein der Wahrheit habe. Von Derofelben und Eurer Einsicht sind Wir gewiß versichert, daß dieses gnugsam anerkennet werde, daß mehrgedachte Kayserin Königin Sich nur vergeblich bemühe, durch das gemachte Blendwerk und gewöhnliche Rodomontaden, als wenn Ihre Krieges-Macht und innerste Kräfte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzieleten, die Reichs Versammlung irre zu machen, dessen Attention von Ihrer gefährlichen Gesinnung, abzuziehen, und solche dadurch, wo möglich zu verbergen. Wir haben vorhin, und besonders in einem an Unsere gesammte auswärtige Ministros erlassenen und überall bekannt gewordenen Circular-Rescript vom 18ten dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahres, da in Unsern Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Krieges-Präparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und wohin damit abgeziehlet worden, nemlich die gegen

Uns

Uns beschlossene Anschläge auf eine schleunige und jählinge Art zum Vollzug zu bringen.

Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der teutschen Reichs-Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtige Stände bey dem Ihrigen sicher sind, wann das Haus Oesterreich sich an keine Friedens Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben, und zu durchlöchern, und bey einem favorable seyenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit Ihme alliirten Puisanzen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen unternimmt; solches kan ein jeder Unpartheyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen Uns niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir Uns bey Unsern Land und Leuten zu schützen suchen, und nach der einem jeden Privato erlaubten, und in natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung und Beschützung der Unsrigen zu denen ohnumgänglichen Defensions-Mitteln zu schreiten, folglich dem uns zugedachten Untergange vorzukommen, und abzuwenden genöthiget gewesen. Die Reichs-Satzungen, deren Disposition die Kayserin Königin Sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet, ja selbst der Land-Friede vom Jahre 1548. §. 1. und 3. improbiren aufs höchste alle gefährliche Anschläge und Bündnisse, um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des Seinigen zu berauben, so, daß derjenige, so solches unternimmt, *ipso facto* als ein Friedebrecher anzusehen ist, womit der Westphälische Friedens-Schluß *Art. VIII.* §. 2. *Art. XVII.* §. 4. übereinstimmet, nach welchem alle diejenigen, so mit Rath und That dem Friedensschlusse entgegen gehandelt, vor Land-Friedebrecher öffentlich erkläret werden. Es ist dahero nicht abzusehen, warum die Kayserin Königin zu solchen Reichs-Constitutionen die Zuflucht nehmen, und was Sie vor Sich daraus vor einen Vortheil gegen Uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstreitig ist, daß, wann auch diese Gesetze in dem vorliegenden Falle ihre Application finden können, Sie, zusammt dem Dresdenschen Hofe, darinne ihr eigenes Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde.

Das gewöhnliche Wortgepränge von der patriotischen Gesinnung der oftbesagten Kayserin Königin,

und deren vorgebentliche Entschliessung, Sich an die Spitze der Vertheidiger der Teutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey Unsern Reichs-Mitständen um so viel weniger einigen Eindruck machen, da die Ursachen der gegenwärtigen Kriegs-Rüstungen des Wiener Hofes, und gegen wen sie zuförderst gemünzet gewesen, Deroselben nicht unbekannt geblieben; indessen hat es die leidige Erfahrung oft genug gewiesen, was es dem Reiche für Vortheil gebracht, wenn das Haus Oesterreich sich an die Spitze zu stellen, oder vielmehr zu dringen, und die Stände in seine Haus-Kriege einzuflechten gesuchet, was daraus für Ihre Reichsständische Gerechtsame und Freyheit, auch Ihre Land und Leute für Nachtheil und üble Suiten erwachsen, und wie oft die Unterdrückung Ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen seye; es dürfte gewiß auch bey denen dermaligen und ausserordentlichen Krieges-Rüstungen mehrbesagten Hauses, wie Wir zuverläßig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wann Wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemachet, und der Höchste uns nicht Kraft und Muth verliehen hätte, zu Unserer und Unseres geliebten teutschen Vaterlandes Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, und dadurch, nebst Unserer Sicherheit, die Reichsständische Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten.

Wir machen uns dahero die feste Hofnung, es werden Unsere Herren Reichs-Mitstände Uns dessen nicht allein verdanken, sondern auch Uns, als den mit einem jählingen und gewaltsamen Ueberfalle bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theile, Dero Beyfall und Aßistenz nicht versagen, sondern in Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der von Reichswegen übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens Uns die Sicherheit und Gewähr der Uns in nur besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eilender Hülfe zu verschaffen, folglich gegen das die Bande der menschlichen Gesellschaft und alles dessen, was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und ungerechte Verfahren des Wiener Hofes Uns Ihren Beystand zu leisten geneigt seyn; und wie Wir Uns ein gleiches von denen auswärtigen Cronen und Mächten, besonders denen Garants des Westphälischen Friedens, welchen Wir von

der

der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht mittheilen lassen, ebenmäßig versprechen: so haben Wir vornehmlich gesammten des Heil. Röm. Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiervon die ohnverlängte Anzeige zu thun, und Dieselben zu ersuchen ohnermangeln wollen, hierüber an Ihre Herren Principalen, Obere und Committenten forderſamſten Bericht zu erstatten und Instruction einzuholen, wie dieser ohne Unser Verschulden Uns treffenden Gefahr und bedrohendlichen Umsturze von Reichswegen zu begegnen seyn werde.

Wir leben des gewissen Zutrauens, Unsere Herren Reichs-Mitstände werden die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens-Schlusses sehr zu Herzen nehmen, und des Endes sowohl, als auch in Kraft der vom gesammten Reiche übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens uns alle schleunige und kräftige Hülfe und Aßistenz angedeyhen lassen, und Uns bey Unsern durch oft berührte beyde feyerliche Tractaten begründeten Besitzungen und Landen mit aller Macht und Nachdruck schützen helfen.

Wir werden die Willfahrung gegen das gesamte Reich und einen jeden Stand insbesondere danknehmigst erkennen. Die Wir übrigens Denenselben und Euch mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl beygethan bleiben. Gegeben Berlin den 30sten Octobr. 1756.

FRIEDRICH.

H. G. von Podewills.

Finckenstein.

INSCRIPTIO.

Denen Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, und Hochgelahrten, Ehrsamen und Gelehrten derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bey dem gegenwärtigen Reichstage zu Regenspurg anwesenden Gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Ends

Endlich übergab im Monath December noch der Königl. Preuß. Gesandte eine Schrift, gegen das Verfahren des Reichs-Hof-Raths, welche nachfolgender Gestalt abgefasset war.

Copia Memorialis des Königl. Preußisch. und Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten, welches dem Reichs-Convent zu Regensburg den 15. Dec. 1756. übergeben ist.

Die Beleidigung, welche der Kayserl. Reichs-Hof-Rath gegen Se. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, seit einigen Monaten auf eine Reichsgesetz-widrige Art ausgeübet hat, sind von der Beschaffenheit, daß Endes Unterschriebener, dem erhaltenen Allerhöchsten Befehl gemäß, sich verbunden achtet, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Taz Gevollmächtigten Fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, folgendes deshalb vorzustellen:

§. 1. Das itzige unverantwortliche Verfahren des Reichs-Hof-Raths, gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, lässet sich auf eine gegründete Art beurtheilen, wenn man erstlich die Maaßregeln, welcher Se. Königliche Majest. sich gegen dem Wiener-Hof zu bedienen, vor nöthig geachtet; zweytens, diejenige Mittel, die wider des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürstens von Sachsen Anschläge gebraucht sind, dem wahrhaftigen Verlauf der Sache und den Reichs-Gesetzen nach, in Erwegung ziehet. Es soll daher zuförderst von beyden mit wenigen gehandelt werden, ehe man das strafbare Bezeigen des Reichs-Hof-Raths, der Welt vor Augen legt.

§. 2. Was den Wienerischen Hof betrift, so haben Se. Königliche Majestät von Preussen, bereits in Dero Manifest dargethan, daß gar bald nach dem zu Breslau geschlossenen und zu Dresden erneuerten Frieden, die Kayserin Königin den 8ten Articul des bemeldeten Dresdenschen Friedens-Tractats überschritten hat, auch alle triftige Vorstellungen unvermögend gewesen, die gedachte Kayserin-Königin zur Beobachtung jenes Artikels zu bewegen.

Durch die in dem *Memoire raisonnée sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe*, befindliche authentische Urkunden,

den, ist hiernächst erwiesen, daß der Wiener Hof, gleich nach der Zeit, da man zu Dresden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kayserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, dessen vierter geheimer Artikel dahin gehet:

Daß wenn die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, oder die Kayserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem König von Preussen in Krieg verfiele, daß alsdenn der Wiener- und Petersburger Hof, auf eine gemeinschaftliche Art, den König von Preussen mit Krieg überziehen, auch alsdenn die Kayserin-Königin, sowohl die Schlesische Länder, als die Grafschaft Glatz vindiciren wolte, und daß zu dieser Conquete, ein jeder von den besagten Höfen, 60000. Mann hergeben solte.

Um von diesem Bündniß den vorgesetzten Vortheil zu ziehen, hielt der Wiener Hof vor nöthig, theils des Königes von Preussen Majestät selbst, durch zugefügte Beleidigungen zum Krieg anzutreiben; theils den Rußischen Hof und das Königreich Pohlen, durch verschiedene unerlaubte und abscheulige Mittel, mit des Königes von Preussen Majestät, in einen Krieg zu verwickeln.

Aus dieser Ursach ersuchte der Wiener Hof, den Churfürsten von Sachsen, dem Petersburger Tractat, welcher wider Seine Preußische Majestät eingegangen war, beyzutreten, mit der schmeichelhaften Verheissung, daß Churfachsen dadurch zu seinem Zweck gelangen, und dasjenige erhalten könte, was durch den eventuellen Theilungs-Tractat im Jahr 1745. verabredet gewesen, worin den 18. May beschlossen wurde, daß die Kayserin-Königin das Herzogthum Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, der Churfürst von Sachsen aber, die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichow- und Swibußischen Creyß, samt demjenigen, was Preussen von der Laußnitz besitzt, oder einen Theil dieser Provinzen, nach Proportion der Eroberungen, davon zu tragen hätten.

Die Ursache, warum die Kayserin-Königin nicht selbst in Schlesien sofort eingefallen, stehet leicht zu entdecken; denn die Lage und die darinn befindlichen starken Festungen, sind so beschaffen, daß die Preussen ihr auf eine leichte Art hätten widerstehen können.

Daher

Daher suchte die Kayserin durch Chur-Sachsen Seine Majestät den König in Dero Brandenburgische Lande einzufallen, und sich deshalb mit dem Dresdener Hof in Tractaten einzulassen.

Es ist ferner aus *Num. XIV. XV. XVI. XXV. XXVII.* der Urkunden des *Memoire raisonnée*, auf eine ganz unstreitige Art zu ersehen, wie gefährlich und verläumderisch die Kayserin-Königin, Seine Königliche Majestät von Preussen, die gröste Ungerechtigkeit angedichtet, und durch diese giftige Griffe, die Kayserin von Rußland dahin gebracht hat, daß Dieselbe ein Reichs-Gesetz gemacht, welches anbefiehlt, Seine Preußischen Majestät, auf alle Weise zu schaden und zu schwächen.

Nicht weniger zeiget das mehr erwehnte *Memoire raisonnée*, daß die Kayserin-Königin, vermöge des durch den Wiener Hof angezeddelten Complots, nebst Rußland, Seine Königliche Majestät in dem bevorstehenden Jahre schleunig überfallen wollen; indem 1) der Petersburger Tractat; 2) die auf Anstiften der Kayserin-Königin, in Rußland gefaßte feurige Entschliessung; 3) die stärksten Kriegs-Anstalten der beyden Kayserinnen, die zu einer Zeit vorgenommen, da keine von beyden einen Angriff besorgen konte, zu einer Zeit nemlich, da die Preußischen Krieges-Völker ganz ruhig waren, wie in dem disseitigen Circular-Schreiben vom 18ten October erwiesen worden; 4) das Bekenntniß der Rußischen Minister; 5) die verfängliche und rätzelmäßige Erklärung des Grafen von Kaunitz; 6) die von Wien nach Petersburg geschickten Subsidien; 7) der Einmarsch der vielen Truppen der Kayserin-Königin nach Böhmen und Mähren; 8) die Wienerische Verabredungen mit Chur-Sachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft; 9) die Erklärung des Wienerischen Hofes gegen den König von Großbrittannien; hierunter die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffen.

§. 3. Aus dem Völker-Recht ist bekant, daß eine Beleidigung dem Beleidigten ein Recht giebt, den Beleidiger zur Entsetzung des Schadens mit Gewalt anzuhalten, d. i. mit Krieg zu überziehen. Da es nun eine Beleidigung ist, indem die Kayserin-Königin den Frieden gebrochen, der

mit

mit Seiner Königl. Majestät von ihr eingegangen war; (man sehe davon §. 2.) da es ferner eine Beleidigung in sich fasset, indem die Kayserin-Königin durch falsche und schändliche Beschuldigungen, Se. Preußischen Majest. des Rußischen Hofes Feindschaft zugezogen hat, eine Feindschaft, welche Se. Königl. Majest. um so mehr empfindlich seyn muß, da Dero allerhöchstes Königliches und Chur-Hauß seit so langen Jahren mit dem Rußischen Reiche in der genauesten Freundschaft gestanden; so war Se. Königliche Majestät von Preussen, nach dem Recht der Vernunft befugt, 1) der vielen Ihnen von dem Wiener Hof würklich zugefügten Beleidigungen halber, sofort, als Sie davon Nachricht erhielten, ohne einige Krieges-Declaration, weil letztere bey der Vertheidigung nicht erfordert wird, Sich durch den Krieg eine Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen; 2) war die angedrohete grosse Gefahr, wegen eines mit Rußland verabredeten Ueberfalles, zureichend, der gerechten Furcht halber, Se. Majestät zu bewegen, Sich der Waffen zu bedienen, um die ungerechte Absichten der besagten beyden Höfe zu vereiteln.

Die Abwendung der bevorstehenden Gefahr insonderheit betreffend, so ist ebenfals unstreitig, daß es besser sey, dem Feind zuvorzukommen, als sich präveniren zu lassen; weil eines Theils das Glück des Krieges mit vieler Ungewißheit verbunden, und man Ursache hat, sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen; andern Theils im natürlichen Zustand, keine Obrigkeitliche Hülfe vorhanden, wodurch man dem Uebel vorbauen könnte, sondern ein jeder sich durch seine eigene Kräfte helfen muß, um so mehr, da die Regeln der Klugheit, denen Vorschriften der Gerechtigkeit beypflichten, mithin befehlen, die Gefahr nicht zu nahe kommen zu lassen, sondern derselben entgegen zu gehen, wenn man nicht das äusserste Ungemach, oder den Untergang ausstehen und befahren will. Daher auch sogar eine geringe Privat-Person nicht einmal in der Republic verbunden ist, den ersten Schlag zu erwarten, wie aus der P. H. G. O. Kaysers Carl V. Art. 140. bekannt ist. Zu geschweigen, daß durch das Zuvorkommen der Gefahr, viele sich sonst weit ausbreitende Kriege öfters gar bald erstickt werden, und ein ungerechter Feind dadurch vielfältig genöthiget wird, von seinem boßhaften Vorsatz abzustehen.

Wie

Wie nun aber derjenige, der seinem Feind zuvorkommen will, wo nicht ganz gewiß, doch wahrscheinlich wissen muß, daß die von anderen bereitete Krieges-Zurüstungen auf ihn abzielen und der Ueberfall bevorstehe; so ist auch selbst in den Umständen, da einer aus wichtigen Muthmassungen vor einem besorglichen Ueberfall, den andern angreifet, sich aber irret, weil die Krieges-Anstalten auf einen andern Endzweck zieleten, es demjenigen nicht einmal zur Last zu legen, daß er sich geirret; wenn er nur sonst vernünftig und nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, über das Verfahren des Gegeners geurtheilet hat.

Seine Königliche Majestät von Preussen hatten aber nicht bloß Vermuthungen, wegen eines mächtigen Ueberfalles der Kayserin-Königin vor sich, sondern die §. 2. kürzlich berührte Beweißthümer in Händen, daß Allerhöchstdieselben, wo nicht in diesem, doch in nächstkünftigen Jahre von vielen Feinden angegriffen werden solten. Folglich würde es dem Völker-Recht gar sehr widersprechen, wenn man sich erfrechen wolte zu behaupten, daß Se. Königliche Majestät, als ein souverainer König von Preussen und oberster Herzog von Schlesien, ferner, als ein Herr vieler anderer Länder, die mit dem Römischen Reiche weder in Lehns- noch in Allodial-Verbindungen stehen, nicht solten befugt gewesen seyn, sobald als Höchstdieselben die Beweißthümer von dem wider Sie zu Wien angesponnenen Complot, erhielten, sogleich den Krieg wider die Kayserin-Königin anzufangen.

Se. Königliche Majestät preiswürdigste Mäßigung und Liebe zum Frieden, ließ inzwischen nicht zu, nach gemachter Entdeckung, Dero Feinde sofort zu präveniren; sondern Dieselben gaben dem Wiener Hof zu erkennen: „Es wäre „Ihnen die Kayserl. Königliche grosse Krieges-Bereitschaften bekannt, Sie bäten sich daher, über die Absicht der„selben, eine Erklärung aus.„ Anstatt aber eine freundschaftliche Erläuterung zu ertheilen, gab die Kayserin eine solche Antwort, welche die Nachrichten, die man disseits, wegen des bevorstehenden Ueberfalls und der desbalb zu Stande gekommenen Verschwörung, bereits hatte, gar sehr bestätigte; indem man sich der weitläuftigen, mit Fleiß unbestimmten und zu verschiedenen Verdrehungen eingerichteten Worte bedienete; „Daß die Kayserin-Königin solche

Maß-

„Maß-Regeln genommen hätte, welche zu ihrer und ihrer „Bundesgenossen Sicherheit gereicheten.„

Se. Königl. Majestät hätten diese Ausdrücke vor eine Art von Krieges-Ankündigungen annehmen, und damals um so mehr den Krieg anfangen können, da Ihnen die geschmiedete böse Absichten ohnedem bekannt, und die Kayserin-Königin zu der Zeit noch nicht im Stande war, so vielen Schaden zuzufügen, als nachher. Zudem weder die Krone Frankreich, noch Rußland, d. i. die Alliirten der Kayserin-Königin, eines Angriffs halber in einiger Gefahr stunden; folglich nicht einmal der allergeringste Grad einiger Wahrscheinlichkeit, das Vorgeben der Kayserin-Königin rechtfertigen konnte; obgleich jene Erklärung des Wiener Hofes, mit dem vierten geheimen Artikel des Petersburger Bündnisses völlig übereinstimmete, und der projectirten Eroberung von Schlesien und anderer Preußischer Länder, ganz gemäs eingerichtet worden, auch mit des Grafen von Kaunitz arglistigen Echapaden, die in dem Bericht des Grafen von Flemming vom 28ten Jul. c. anzutreffen, No. XXVIII. der Urkunden des *Memoire raisonnée*, gänzlich eintraf; so haben Se. Königl. Majestät dennoch nicht unterlassen, dem Wiener Hof Zeit zu gönnen, seinen grausamen Haß gegen das Hauß Brandenburg zu mäßigen, und den Ausbruch der Krieges-Flamme zu verhüten, indem Dieselben zum zweyten und drittenmal eine Erklärung von der Kayserin-Königin verlangeten, auch versicherten, daß Allerhöchstdieselben sich beruhigen wolten, wenn die Kayserin-Königin versprechen würde, weder in diesem, noch in dem folgenden Jahre, Se. Königliche Majestät mit Krieges-Heeren zu überziehen. Aber der Wiener Hof glaubte, es sey der ihm so erwünschte Zeit-Punct erschienen, in welchem er die heiligsten Banden der Tractaten ungeahndet gänzlich zerbrechen könnte, und nicht nöthig hätte, dasjenige zu versprechen, was selbst ohne alle Verheissung, ohne dem die Gesetze des Völker-Rechts mit sich bringen, nemlich das Unterlassen der Beleidigungen in diesem und in dem folgenden Jahre, in Ansehung eines Monarchen, der der Kayserin-Königin keine Gelegenheit zum Unwillen gegeben, sondern mit derselben in Freundschafft zu leben suchete. Es erwiderte daher der besagte Wiener Hof auf die zweyte Anfrage weiter nichts, als dieses: „Der Petersburger Tractat

„sey so nicht eingerichtet, wie Sich Se. Königl. Majestät „denselben vorstelleten;„ und auf die dritte Anfrage wurde alle fernere Antwort auf eine ungestümme, schnöde, stolze, ja unter gekrönten Häuptern ganz seltsame und unanständige Art abgeschlagen.

Wenn also jemals ein Prinz den Weg der Mäßigung betreten, und die Liebe des Friedens bey sich zu einer überhandnehmenden Leidenschafft werden lassen, so sind es Se. Königliche Majestät von Preussen, in Betracht der bisher erzählten ganz unleugbaren Umstände. Se. Majestät sehen Sich daher in die Nothwendigkeit gesetzt, der Kayserin-Königin solche Mas-Regeln entgegen zu stellen, die, wie vorher gezeiget ist, nach dem göttlichen und vernünftigen Rechte gebrauchet werden müssen; d. i. Sie sind gezwungen, die Kayserin-Königin, welche durch Bündnisse und durch ihre eigene Macht denen Preussischen Landen den Untergang bereitete, nach allen vergeblich angewendeten Mitteln der Versöhnung, vorzukommen.

Bey solcher *Prævention* verhält Sich der König ganz allein Vertheidigungs-Weise; immassen so gar im bürgerlichen Zustande, derjenige Unterthan, welcher eine ihm angedrohete Gefahr abwendet, als ein Beschützer und Vertheidiger seiner Rechte angesehen wird.

Hieraus erhellet, daß Se. Königl. Majestät einen gerechten *defensiv*-Krieg angefangen haben, d. i. einen Krieg, der denen zugefügten und ferner bevorstehenden Beleidigungen entgegen gesetzt worden. Denn, da man denjenigen, den **angegriffenen Theil** nennet, der sich mit Recht wider die ungerechte Gewalt seines Gegners vertheidiget; im Gegentheil derjenige einen *Aggressorem* abgiebt, der unbefugter Weise, den andern beleidiget, oder die Beleidigung androhet; so begreifet man leicht, daß der Beleidigte sich bloß in der Vertheidigung befindet, gesetzt auch, daß dieser zuerst mit den Waffen zuschlägt, damit er nicht von seinem Feind unterdrücket werden möge. Gleichwie man einen Prinzen vor den Urheber einer Streitigkeit und den Provocanten anzusehen hat, der den andern beleidiget, und nicht denjenigen, der die erzeigte Ungerechtigkeit abwendet.

Seine

Se. Königl. Maj. wusten den ihnen bereiteten Ueberfall des Wiener-Hofes, wie oben gezeiget ist; die Kriegs-Rüstungen eben dieses Hofes waren so, wie der geheime vierte Artikel des Petersburger Tractats, nicht anders, als eine Kriegs-Ankündigung; mithin ist ausser Zweifel, daß Se. Majestät in der That von der Kayserin-Königin gezwungen sind, Sich der Ihnen von der Vorsehung verliehenen Vertheidigungs-Mittel zu bedienen, und Dero Feinden entgegen zu gehen.

§. 4. Man hat §. 3. erwiesen, daß Seine Preussische Majestät nach den Gesetzen des Völker-Rechts, wider die Kayserin-Königin einen *Defensiv*-Krieg angefangen haben; so gerecht dieses Unternehmen der Vernunft nach ist, so sehr kömmt es mit den Reichs-Grund-Gesetzen überein, man mag nun die Kayserin-Königin 1) als ein souveraine Königin von Ungarn, oder 2) als einen König und Churfürsten von Böhmen, oder 3) als einen Erz-Herzog von Oesterreich und Reichsstand betrachten.

1. **Als Königin von Ungarn, ist der Kayserin so zu begegnen, wie es das Völker-Recht und die mit ihr eingegangene Tractaten erfordern; folglich waren Se. Königl. Majest. von Preussen befugt, theils der von der Kayserin bereits ausgeübten, theils der angedroheten ferneren Beleidigungen halber, selbige mit Krieg zu überziehen; gesetzt auch, daß man den König bloß als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, und seine Souverainete über so viele Provinzen nicht in Erwegung ziehet. Denn es ist bekanntes Rechtens, daß ein Reichsstand wider einen auswärtigen König, oder Staat, einen Defensiv-Krieg anfangen darf, vermöge folgender Gesetze:**

Landfriede §. 4. und §. 7. Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das teutsche Reich überziehen wollte, vom Jahr 1495. §. 1. 2. seqq. Erklärung des Land-Friedens zu Augsburg vom Jahr 1500. Art. 1. Landfriede zu Worms vom Jahr 1521. Art. 2. Landfriede zu Augsburg vom Jahr 1548. Art. 24. §. 1. R. A. zu Augsburg vom Jahr 1555. §. 54. und §. 62.

welcher Gesetze Ausspruch von den Lehrern des teutschen Staats-Rechts bestätiget wird, um so mehr,

da nicht abzusehen, warum die Reichs-Stände, welche so grosse Vorzüge und Rechte, insonderheit die Landes-Hoheit haben,

R. A. vom Jahr 1555. §. 40.
R. A. vom Jahr 1559. §. 21.

nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben; da gleichwohl die geringsten Unterthanen in einer Republik, sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen, dergestalt, daß eine arme privat Person bloß wegen Muthmaßungen jemand das Leben nehmen darf, und der Rechts-Regel ein Gnüge leisten: *melius occurrere in tempore, quam post exitium vindicare*; gleichwie das Reichsherkommen hierunter der Stände Befugniß bestärket.

II. Als König und Churfürst von Böhmen, konnte die Kayserin ebenfalls von Se. Königl. Majestät sofort der Vertheidigung halber überfallen werden, immassen der Böhmische Hof bisher zu sprechen gewohnt gewesen, daß sich die Anwendung des Landfriedens keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke. Der Prager Professor der Rechten, *Neumann A Buchholz* schreibet davon *in diss. ex jure publ. & feudal.* also: Bohemiæ Rex pacificationi illi profanæ in comitiis imperii, ad quæ tunc non accedebat, in vim pacti & conventionis initæ, se se haud obstrinxit; minus vero se se iurisdictioni camerali, in qua causæ pacis fractæ iudicantur, aut aliis imperii constitutionibus subiecit. Manet ergo eidem ius belli gerendi & iustas suas prætensiones erga vicinos, sibi iniurias inferentes, armis prosequendi inconcussum, prout id ab exordio Ducatus Bohemici semper exercuit; &c. welchem andere Oestreichisch-gesinnte Schriftsteller, insonderheit *Iordanus de archipincernatu Bohem. p.* 144. beypflichten; mithin diesem Vorgeben nach, die Kayserin, als Königin von Böhmen, vor eine fremde unumschränkte Prinzeßin zu halten, und von Sr. Königl. Majestät selbst als einem Reichsstand, vermöge der *ad Num. 1.* angeführten Reichsgesetze, mit einem Defensiv-Krieg der verursachten und bereiteten Beleidigungen halber, überzogen werden durfte.

III. Als einen Reichs-Stand, oder als einen Erz-Herzog von Oesterreich u. s. w. konnte der König die Kayserin-Königin gleichermassen Vertheidigungsweise bekriegen, weil

1) Das

1) Das Recht der Natur in diesem Stücke durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auch dasjenige durch keine menschliche Gesetze abgeschaffet werden kan, was *iuris naturalis praeceptiui* ist;

2) Es ausdrücklich in den Reichs-Gesetzen verstattet, selbst Gegen-Mitstände, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben:

Landfriede vom Jahr 1548. proem. §. 1. und tit. 3. von der poen der Friedensbrecher, §. 2. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 9. §. 2. R. A. vom Jahr 1555. §. nachdem aber.

Es heisset nemlich in dem ersten angezogenen Landfrieden: gegen die Thäter und Friedbrecher, den ihren und deren Mithelfern und Enthaltern seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und Helfer haben mag; ꝛc.

Ferner sich darauf die Worte gerichtet:
Es sollen darneben dieselbe beschädigten ihre Verwandten und Helfer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kund und offenbar, oder sich nachmals erfänd) in keine *poen* gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann nichts verwirkt haben.

und im R. A. vom Jahr 1555. §. 54. lieset man: Daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen u. Verwandten, auch gemeine Wohlfahrt zu Gutem, wie diese der teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuren, ein ernstliches fleißiges Nachdenken haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth förträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthümern, Landen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten, solche emsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens Uebers falls selbst etwa zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen, und in die

Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und gegen die Versammlung eines jeden Kriegs-Volks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwider von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge ꝛc.

womit das *I. P. Osnabr. art.* XVII. §. 6. und *Instr. Pac. Cæsar. Gallic.* §. 116. und 117. auch der Friedens-Executions-Haupt Receß §. 3. übereinstimmt. Solchergestalt in den angezogenen Reichs Gesetzen einem beleidigten Reichs-Stand die Selbsthülfe, nach der bekannten Regel: *Defensionis actus pacem non rumpit*, und vermöge des Rechts-Satzes: *pacem rumpunt non qui vim arcent, sed qui priores vim inferunt*, freyg:lassen ist, in der Maße, daß denen Reichsständen besonders aufgegeben worden, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, wohl bemerkt das Wort Gegenwehr, von dem Worte Verfolgung, nicht allein unterschieden ist, sondern auch eine solche gerechte Rache, jenen Gesetzen nach, auf einige Zeit verschoben werden darf. Insonderheit aber der Landfriede blos wider die *Aggressores*, und nicht wider die *Defensores* gerichtet ist;

R. A. vom Jahr 1555. §. 14.

so wie die *pignorationes* eigentlich im Reiche nur alsdenn verbothen sind, wenn man solche zur Hand nimmt, um dadurch neue Rechte zu erlangen. Welches auch daraus abzunehmen, weil ein Landfriedensbruch eine Ungerechtigkeit, einen *dolum malum*, ein freventliches Beschädigen, Entsetzen, eine Vergewaltigung zum Grund hat, und zum Wesen, dieses Verbrechens gehöret, folglich wo solche nicht anzutreffen, keine Citation auf den Landfrieden statt findet; dannenhero so bald derjenige, der des Landfriedensbruches halber angeklaget worden, zeigen kan, daß seine Handlungen in einer Vertheidigung bestanden, sofort zu absolviren ist; gleichwie insonderheit in den Reichs-Gerichten das *moderamen inculpatæ tutelæ* gebilliget wird. Ferner sagen die Gesetze, des Römischen Reichs, daß nicht nur derjenige, der den andern würcklich mit Gewalt überziehet, sondern

sondern auch ein jeder, der dazu Gelegenheit und eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Strafe unterworfen sey;

Landfriede vom Jahr 1545. §. 1. prooem.

in welchem angezogenen Gesetze insonderheit verordnet ist,

daß keine verbotene Correspondenz, oder Bündniß, wider den andern aufgerichtet, oder gemacht werden soll ꝛc.

daher auch §. 3. des Landfriedens, derjenige vor einen Friedbrecher erkläret wird und die Strafe deshalb übernehmen muß, der wider der eines oder mehr, so vorgemeldet, handeln würde, dergestalt, daß:

Part. II. der C. G. O. vom Jahr 1555. P. II. Art. 10.

der Verdacht hinlänglich ist, jemand zum Landfriedbrecher zu machen, in der Maße, daß derjenige, der sich der Reinigung und Entschuldigungen deshalb weigert, ohne weiteren Beweiß der beschuldigten That, in die Strafe des Landfriedens zu erklären. Nicht weniger sind §. 4. *Art.* XVII. des Oßnabrückischen Friedens, diejenigen, welche dem gemeinen Frieden auch nur mit Rath zuwider handeln, für Friedbrecher *ipso iure* erkläret, und im

Art. VIII. §. 2. des Oßnabrückischen Friedens, ist vornemlich verbothen, daß wider den Westphälischen Frieden kein Bündniß gemacht werden soll. Nun haben Se. Königl. Majestät von Preussen, im *memoire raisonnée* völlig bewiesen, daß die Kayserin Königin die gefährlichsten Anschläge selbst wider die im Westphälischen Frieden dem Chur-Hause Brandenburg versicherte Lande geschmiedet, auch solche Bündnisse gemacht hat, die den von ihr projectirten Landfriedensbruch verstärken sollen; Se. Königl. Majestät haben auch dargethan, daß die Kayserin den feindlichen Angrif im bevorstehenden Jahre mit Hülfe fremder Armeen vornehmen wollen; folglich sind Se. Königliche Majestät, als ein Reichsstand berechtiget gewesen, sich wider die Landfriedbrüchige Handlungen der Kayserin, als eines Mit-Reichsstandes zu se-

ten, und selbige, der oben angeführten Gesetze halber, zu präveniren.

3.) Erhellet das Recht Sr. Königl. Majestät, Sich gegen die Kayserin-Königin eines Defensiv-Krieges zu bedienen, aus der Allgemeinheit der Ausdrücke

des Landfriedens §. 4. und 7. der Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das teutsche Reich überziehen wolte, de Ann. 1495. §. 1. 2. seqq. Erklärung des Landfriedens zu Augsburg, vom Jahr 1500. §. 1. Landfriede vom Jahr 1521. zu Worms, Art. 2. Landfriede zu Augsburg vom Jahr 1555. §. 54. und 62.

indem daselbst wider jederman eine solche Vertheidigung vergönnet worden, von welcher itzo die Rede ist, und in Ansehung der Nebenstände, in denen angezogenen Stellen keine Ausnahme anzutreffen; vielweniger aber bewiesen werden kan, daß ein Reichs-Churfürst, oder Fürst, von dem andern den ersten Streich erwarten, oder annehmen müsse, ehe er sich vertheidigen dürfe.

4) War das Recht der Vertheidigung dem König nicht nur als Churfürsten von Brandenburg erlaubt, sondern es erfordert sogar die Pflicht Se. Majestät, vermöge Dero Landeshoheit, Dero Unterthanen, auf die Art, wie damit der Anfang gemacht ist, zu beschützen: immassen

der Augsburgische Reichs-Abschied vom Jahr 1555. §. 54.

einem jeden Reichsstand anbefohlen, in Bereitschaft zu seyn, sowohl einem angedroheten, als schleunigen Ueberfall mit Gewalt abzuwenden. Man kan auch je weniger an dieser Obliegenheit der Stände, sich auf die erwehnte Weise ihren Mitständen zu widersetzen, zweifeln, da es einem Reichsstand sogar vergönnet ist, mit einem Defensiv-Krieg der Ungerechtigkeit eines Kaysers, entgegen zu gehen, so wie es unter der Regierung Kayser Carls V. und Ferdinand II. geschehen ist, und Reichsgesetzmäßig geschehen muste. Wenigens würde man die ganze Landes-Hoheit und das Recht der Waffen eines Reichsstandes abläugnen,

abläugnen, wenn man ihm die Rechte der Vertheidigung absprechen wolte. Daher auch ein Reichsstand den Defensiv Krieg antreten kan, ohne daß er schuldig ist, dem Kayser, oder dem Reiche, davon vorher Nachricht zugeben; allermaßen kein Reichsgesetz dergleichen Anzeige erfordert, vielmehr das Gegentheil aus dem

Wormsischen Reichs-Abschied von 1564. §. 15.

abzunehmen, allwo es heisset, daß ein Stand, den man zu überfallen suchet, befugt seyn soll, sich unverzüglich in die gehörige Verfassung zu setzen, zu widerstehen und dergleichen nicht zu dulten. Zudem finden sich die Reichsstände dazu alsdenn genöthiget, wenn der Kayser die Vergewaltigungen nicht bemet, die von diesem oder jenem angedrobet worden.

5) Musten der Natur der Sache nach, Se. Königliche Maj. Sich als ein Reichsstand selbst helfen, weil die Umstände vorhanden, in welchen eines sonst unvermeidlichen Untergangs halber, Sie nicht Zeit hatten, Sich an die allerhöchste Reichsgerichte, oder an den Reichstag, oder an Se. Kayserl. Maj. zu wenden, um der grösten Gefahr entrissen zu werden. Denn Se. Königl. Maj. wusten gar wohl, daß der Wiener Hof die Reichsgerichte zur Verfolgung und Unterdrückung der Stände, nicht aber zur Erhaltung derselben braucht; ferner, daß die denen höchsten Reichsgerichten, zur Natur gewordene Partheylichkeit, hauptsächlich gegen mächtige Protestantische Reichsstände obwaltet, und die Reichsgesetzwidrige Einrichtung jener Gerichte, welche des Kaysers Maj. Dero beschwornen Capitulation zuwider, bisher nicht haben heben wollen, die allervollkommenste Dependenz derselben vom Wiener Hof verursachet; Se. Maj. wusten ferner, die bisher von dem Reichs-Hofrath gegen das Churhaus Brandenburg ausgeübte Ungerechtigkeiten; die bey dem Reichs-Hofrath eingeführte Versagung der Justitz; die daselbst der Ewigkeit einverleibten Verzögerungen der Processe; der Spott und Hohn war Ihnen auch nicht verborgen, den der Wiener Hof, als Erz-Herzog von Oesterreich, gegen ein Reichsgerichts-Mandat zu

treiben pflegt; alles dieses war dem König bekannt, keinesweges aber vermögend, Se. Majestät wider den projectirten Ueberfall und Befehdung der Kayserin-Königin sicher zu stellen. Denn obgleich der Berliner Hof wohl erkannte, daß die Kayserin eine Landfriedbrecherin sey, die sich vormals kein Bedencken daraus gemacht, den glorwürdigsten Kayser Carl *VII.* und das ganze Reich zu vergewaltigen, und bemühet gewesen, den Reichstag, die Reichsgerichte, nebst deren gänzlichen Verfassung zu zernichten; ob man gleich zu glauben Ursache fand, daß der jetzige, ohne allen Vorwand angefangene Friedensbruch derselben, bey allen unpartheyischen Lesern des *Memoire raisonnée*, einen Abscheu verursachen, und wegen der Notorietät der Sache, bey einem Reichs-Gerichte, wenn solches einmal nicht wider sein Gewissen handelte, eine vortheilhafte Verordnung, wider die Kayserin-Königin veranlassen könte, indem die Erz-Herzoge von Oesterreich, in Landfriedbruchs-Sachen, keinesweges von den Reichs-Gerichten *exemt* sind; so war es dennoch Sr. Königl. Majestät unverborgen, was es vor elende Würkungen nach sich gezogen, wenn z. E. Kayser Carl *V.* also citirt ist:

Wir Carl, Römischer Kayser ꝛc. entbieten dir Carl, Erzherzog von Oesterreich, u. s. w.

Wenigstens sind die an die Erz-Herzoge von Oesterreich ergangene *citationes ad videndum se incidisse in poenam bannt*, vergeblich gewesen. Was konten Sich daher Se. Königl. Majestät von Preussen, von dem Reichs-Hofrath, oder von Seiner Kayserl. Majestät vor Trost versprechen? konten Sie glauben; daß der Kayser seiner Gemahlin, welcher er unendlich viel zu verdancken hat, verdammen oder Einhalt thun würde? konten Sie den Kayser in dieser seiner eigenen Sache zum Richter wählen? konte der Kayser sich in dieses Geschäfte mischen, ohne in den gerechten Verdacht einer Partheylichkeit zu verfallen? hatte nicht diese Partheylichkeit Se. Kayserl. Maj. bereits bemeistert, als Sie die grosse Kriegs-Rüstungen Dero Gemahlin vor Augen sahen und wusten, daß dieselbe den strafbarsten Landfriedensbruch zur Absicht hatte, gleichwohl der Kayserin-Königin keinen Einhalt thaten? bey solchen Umständen, ja bey solchen,

wo

wo bey weitem so viele Gründe nicht anzutreffen, als denen, in welchen Sich Se. Königl. Majestät befinden, halten alle bewährte Rechtslehrer den Satz vor richtig, daß ein Reichsstand sich sogar eines gerechten Offensiv-Krieges wider seinen Nebenstand, Reichsgesetzmäßig bedienen kan, wenn er sich nemlich in einer Lage befindet, da ihm weder ein Richter, noch Gerichte, zu helfen vermögend sind; um so mehr, da die Reichsgerichte dazu dienen, daß sie die Stelle des Krieges vertreten sollen, folglich in einem Fall, da es, wie im gegenwärtigen, ohnmöglich, durch dieselben erhalten zu werden, (zumahl da die Reichsgerichte so nicht verfasset sind, wie sie der Westphälische Friede und die übrigen Reichsgesetze bestellet wissen wollen, wenn sie anders einen Reichsstand verbinden sollen,) das Recht des Krieges allerdinges Platz greiffen muß; weshalb auch in dem Landfrieden nicht aller Krieg verboten, sondern bloß eine Einschränkung dieses Rechts enthalten. Wolte man aber einräumen, daß Se. Majestät sich hätten, wie doch nicht ist, dem ohngeachtet an eines der höchsten Reichsgerichte wenden müssen; so setze man den Fall, Se. Maj. hätten etwa durch ein Wunderwerk eine höchst erwünschte Sentenz, oder auch nur ein vortheilhaftes *Mandatum*, wider die Kayserin-Königin erhalten; Was würde dieses nützen? Würde nicht die Kayserin-Königin dergleichen Papierne Befehle verlachen? Würden die Rußischen und andere fremde Völker, die an der Verschwöhrung Theil nehmen, welche man wider den König gemacht hat, sich daran kehren? Sieht es nicht mit der vom Reiche etwa zu erwartenden Hülfe, ebenfalls sehr mißlich aus? Machen nicht die Krankheiten des teutschen Reichs, daß die Stände, die mit dem Hause Oesterreich in Streit gerathen, und von diesem beleidiget worden, gleichsam in einen hülflosen natürlichen Zustand verfallen? Gesetzt, Se. Königl. Majestät hätten das beste Rechtskräftige Urthel wider die Kayserin vor Sich; wer wird es denn exequiren? Gewiß, bey dem Mangel aller zeitigen Hülfe, will der Landfriede nicht, daß der Gerechte und Beleidigte die Hände in den Schooß legen, und sich verderben lassen soll.

Landfriede vom Jahr 1495. Tit. I.

Man bedenke nur, daß die meisten Crayse so schwach sind, daß sie nicht einmal, wenn sie auch den besten

Willen

Willen haben, diejenigen *Executiones*, zu welchen wenig Kräfte gehören, vornehmen können, und es daher vergeblich wäre, wenn man von denselben solche Armeen erwarten wolte, welche im Stande wären, der Wienerischen Macht, der damit verbundenen Stärke des Rußischen Reichs, den Kräften des Churfürsten von Sachsen und dieser Staaten übrigen Bundesgenossen, die hauptsächlich in verschiedenen Reichs-Crayssen anzutreffen, nicht allein schleunig zu präveniren und solche zu dämpfen, sondern auch Se. Königl. Majestät von Preussen, durch die langsame Reichstages-Verfassung, zu der Zeit eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, da die Feinde des Berliner Hofes, schon im Begriff stunden, in die Staaten Sr. Königlichen Majestät einzubrechen. Wer sich solche Hülfe, als möglich vorstellen wolte, der müste in teutschen Staats-Sachen die gröste Unwissenheit blicken lassen; wie bereits bey ähnlichen, aber weit weniger gefährlichen Umständen, die Staatsverständigsten Männer als Z. E. *Ludolph Hugo de stat. reg. Germ. c. 3. §. 10.* und *Mascov in diss. de bello solenni Imperii, Sect. I. p. 6.* gezeiget haben. Deshalb selbst Kayser Ferdinand *I.* auf dem Reichstag zu Augspurg sich dahin erklärte, daß der Landfriede keine zureichende Dienste leiste, weil die Erfahrung gezeiget hätte, was vor grosse Beschwerlichkeit und Hinderniße sich wegen der Hülfe äusserten, die billig einem Beleidigten, von Seiten des Reichs verschaffet werden solte.

Da nun daraus, daß die Reichsstände ihre Rechtshändel gewöhnlicher massen, denen höchsten Reichs-Gerichten zu überlassen, vor gut gefunden, und dieses ordentliche Mittel gemeiniglich gebrauchet wird, nicht folget, als wenn ein ausserordentliches Mittel, nemlich die Selbsthülfe, jederzeit unrecht sey; gleichwie man nicht sagen kan, daß derjenige, der seine Bewilligung zur Anwendung der ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen ausserordentlichen Vertheidigungs-Mitteln renuncirt habe; so siehet man wohl, daß denen Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die Reichs-Gerichte den gerechten Entzweck weder befördern können, noch wollen; sich durch die langsame und übel bestellte Justiz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preiß geben zu lassen. Welches alles

Sr.

Sr. Preußischen Majest. desto kräftiger zu statten kommen muß, da Höchstdieselben sich bloß Vertheidigungs-Weise, wie oben gezeigt ist, verhalten, dergleichen Defension ohnedem von den Gesetzen des deutschen Vaterlandes, angeführter massen, vorgeschrieben worden.

6) Haben Se. Königl. Majest. ausser denen, in dieser Schrift berührten Reichs-Gesetzen, die *Analogie* des deutschen Staats-Rechts vor sich: indem bekannt ist, daß ein Reichs-Stand selbst einen Offensiv-Krieg in vielen Fällen wider seinen Nebenstand anfangen darf; wohin insonderheit *Art. XVII.* des Oßnabrückischen Friedens §. 4. 5. 6. 7. und des Münsterischen, §. 115. 116. gehören; nemlich der Fall, da jemand der Execution des Westphälischen Friedens, sowohl in Religions- als Profan-Sachen entgegen handelt;

R. A. vom 1654. §. 193. Friedens-Executions-Haupt-Receß, §. 3. de an. 1649. Kayserl. Executions-Haupt-Edict vom 7 Nov. 1648.
Artior modus exequendi, vom 2 Mart. 1649.

Gleichwie ein solches Kriegs-Recht *in causis vectigalium*,

in der neuesten Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 16. und 20.

vestgesetzt worden; nicht weniger die Ausleger des Staats-Rechts einstimmig behaupten, daß wegen versagter Justitz, oder wenn dasjenige, was allenfalls in einem der höchsten Reichs-Gerichte erkannt ist, nicht exequirt wird, das Recht des Krieges dem Beleydigten frey stehe; insonderheit aber, wenn *periculum in mora*, ein Offensiv-Krieg so gar Rechtens sey.

7) Endlich das Reichsherkommen, seit den Zeiten, da man den Landfrieden verfertiget hat, sattsam zeiget, daß die Reichsstände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Majest. geschehen; auch diese Aufführung um so nöthiger gewesen, da seit der Verfertigung des Landfriedens, Teutschland sehr mächtige Churfürsten und Fürsten bekommen hat, worunter sich verschiedene geweigert, den Ausspruch der Reichsgerichte, oder des Reichstages, Folge zu leisten; daher der Reichstags-Gesandte von Henniges *in medit. ad I. P. p. 1709.* schon zu seiner

seiner Zeit meynte, daß die Gesetze *de jure suo vi & armis non prosequendo*, in Teutschland unter die abgeschaften zu rechnen, wenigstens bey der jetzigen Verfassung nicht vor practicabel anzusehen; so, wie neuerlich der Reichs-Cammergerichts-Assessor von *LUDOLF in commentatione de jure cameralí, p. 38.* versichert, daß *actio fracta pacis publica*, bey den höchsten Reichs-Gerichten dergestalt ungewöhnlich, daß es vergeblich davon zu handeln. Wiewohl man hat nicht einmal nöthig, diesen Gedancken des von Henniges und von Ludolf beyzupflichten, weil die Gerechtigkeit von dem Verfahren Sr. Königl. Majestät gegen dem Wiener Hof, ohnedem vor Augen lieget, immassen Se. Majestät keine neue Rechte oder Länder erlangen und erobern wollen, auch von Höchstdenenselben niemand etwas entwendet, sondern bloß die Vertheydigung, welche in allen Rechten auch erlaubt ist, zur Hand genommen worden.

Se. Königl. Majest. haben hierunter eine Menge von Beyspielen, die man vor gerecht gehalten hat, vor Sich. Z. E. die Stände hielten den Vertheidigungs-Krieg wider den Kayser Carl V. vor gesetzmäßig; und „ die Erzherzoge von „ Oesterreich haben es selbst sehr oft eine Reichsgesetzmäs„ sige Vertheydigung eines Reichs-Standes genennet, wenn „ ein Reichsstand denjenigen angrief, der ihm ein Ubel be„ reitete.„ Das Schreiben des Kayfers Leopold, welches den 20 Jun. 1673. an den Churfürsten von Bayern abgelassen worden, liefert davon einen Beweiß: wenn es darinn heisset:

> Ich lasse Ew. Liebden und die ganze ehrbare Welt erkennen, weilen der Einbruch in das Röm. Reich und meine Erblande = = mir angedrohet wird, was ich bey so bewandten Dingen zu thun habe, und ob ich zu verdencken, wenn ich die in allen Rechten erlaubte Defensions-Mittel, so gut als ich kan, ergreiffen solte. Ew. Liebden werden hoffentlich mir, als einem Röm. Kayser und Ihrem nahen Vetter, dasjenige nicht verunbilligen, was die Natur selbst einem jeden zulässet und gestattet ꝛc.

Eben dieser Kayser Leopold hielte es kraft deß im Monat Febr. 1703. bekannt gemachten Manifests, vor eine rechtmäßige Ursach, Vertheidigungsweise denjenigen zu überfallen, der

der unter dem Schein der Neutralität, den Anhang unsers Feindes vergrössert. Mithin wird auch der Complot, welchen der Wiener Hof zu Petersburg und Dresden veranlasset, Se. Königl. Majestät von Preussen eine Reichsgesetzmäßige Ursache zum Defensiv-Krieg verschaffen müssen.

Auf eine übereinstimmende Weise grif Kayser Leopold zu Anfang dieses Jahrhundert, Chur-Bayern mit Gewalt der Waffen an, wie es hieß, bloß deswegen, weil sich Bayern in den Stand gesetzet hätte, dem Wiener Hof zu schaden, und der Kayser, als Erzherzog von Oesterreich befugt sey, wider Chur-Bayern, wegen verschiedener Vermuthungen und Anzeigen, welche wider das Erz-Haus Oesterreich abzuzielen schienen, den Krieg anzufangen.

Nicht weniger hielt sich Kayser Leopold, als Erzherzog von Oesterreich, berechtiget, dem Churfürsten von Bayern zu präveniren und sich der Stadt Passau zu bemächtigen; da doch der Churfürst von Bayern wider den Kayser nicht die geringste Thätlichkeit vorgenommen hatte; gleichwie dieser Kayser, als Erz-Herzog von Oesterreich, unter dem Vorwand einer Bedeckung und Vertheidigung der vorder Oesterreichischen Lande, Truppen nach dem Ober-Rhein-Strohm schickte.

Dem Churfürsten von Cöln ließ der Kayser, ohne daß das Römische Reich seine Bewilligung dazu gegeben hatte, im Anfang dieses Jahrhundert sein Land nehmen, weil dieser Churfürst neutral bleiben wolte.

Warum will man denn seiner Königl. Majestät nicht verstatten, Dero würkliche Feinde zu präveniren? Vermuthlich deshalb, weil das Haus Oesterreich gewohnt ist, in Fällen, die dem Oesterreichischen Interesse entgegen laufen, dem Vertheidigungs-Recht der Stände zuwidersprechen; wie es z. E. im Jahr 1625. geschah, als die Stände des Niedersächsischen Creyses sich in die gehörige Verfassung setzten. Allein, solche einseitige und partheyische Vorspiegelungen eines Oesterreichischen Kaysers, sind bisher nicht vermögend gewesen, der Reichsstände *jus quæsitum* aufzuheben; wie man denn auch damals von Seiten der Stände, sein Recht so wohl mit dem Degen, als mit der Feder zu behaupten gewust.

wust. Es fehlet auch nicht an mehrern, so wohl alten, als neuen Exempeln, welche Zeugnisse der Rechtmäßigkeit einer solchen Selbst-Hülfe, wovon jetzo die Rede ist, abgeben. Denn, als Philipp der Großmüthige Landgraf von Hessen, das wider ihn geschmiedete Schwedische Bündniß erfuhr, so bemühete er sich so fort, das Prävenire zu spielen, und meldete in der deshalb damals herausgegebenen öffentlichen Schrift, folgendes:

wie wir denn mit unseren in der Gefahr sitzen, wenn unsere Widerwärtige ihren Vortheil ersehen, daß sie bemeldeten unsern Oheim, den Churfürsten von Sachsen, und uns, mit der stärksten und grösten Macht überziehen, also des Backenschlags, Verjagung von Land und Leuten, täglich gewarten müssen: So achten wir, ein jeder Frommer, so Verstand hat, und unpartheyischen redlichen Gemüths ist, werde in Betrachtung des, das in natürlichen und geschriebenen Rechten, auch darum in dem Kayserlichen Landfrieden, die Noth und Gegenwehr nicht benommen ist, leichtlich ermessen, und nicht unbilligen können, gegen ein solches geschwind Bündniß und Fürnehmen, unsere Noth und Gegenwehr in der Zeit also fürzunehmen, daß wir der unchristlichen und unrechten Gewalt, der von unerhörter Sache begegnen soll, aufhalten, und die Unsern bey Gleich und Recht beschirmen mögen.

Als der König von Dännemark den 20ten May 1684. das Herzogthum Schleßwig mit Gewalt occupirte, gab derselbe zur Ursach an, daß der Herzog weder Mühe noch Kosten gesparet, Sr. Dänischen Majest. Feinde zu erwecken und Dero Lande in die äusserste Gefahr zu setzen. Es bestätigten daher so wohl diese Exempel, als die in diesem §. angeführten Reichs-Gesetze und übrigen Gründe, die Gerechtigkeit der Waffen Sr. Königl. Majestät von Preussen, wider die Kayserin Königin, auf das vollkommenste.

§. V. 2. Was den Dresdner Hof anlanget, so ist bereits in dem *Memoire raisonnee* gezeiget, daß derselbe den zu Leipzig am 18ten May 1745. zum voraus gemachten Theilungs-Tractat auszuführen gesuchet, und nachdem der Friede zu Dresden den 25ten Dec. 1745. geschlossen war, kurze Zeit darauf

darauf mit dem Wiener Hof in neue Unterhandlung getreten, und dem letztern die feste Versicherung gegeben, er wolle dem geheimen Artikel des Petersburger Tractats so fort beytreten, so bald es mit Sicherheit der Chur-Sächsischen Lande geschehen könte; nebst der Erklärung, daß wenn die Kayserin-Königin Schlesien und Glatz eroberte, alsdenn Chur-Sachsen, nach obgemeldetem Partage-Tractat vom 18ten May 1745. die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Schwibußischen Crayß, nebst den Preußischen in der Laußnitz befindlichen Landen, oder einen Theil dieser Provinzen, nachdem man dem König von Preussen viel oder wenig abnehmen würde, bekommen solte. Man hat ferner im *Memoire raisonnée* völlig erwiesen, daß der Chur-Sächsische Hof den König von Preussen beschuldiget hat, daß Se. Majestät auf Curland und Danzig seine Absicht gerichtet, und auf den Fall einer Erledigung des Pohln. Throns, grosse und gefährliche Anschläge geschmiedet; durch welche Unwarheiten des Chur-Sächsischen Ministerii, nicht allein die Kayserin von Rußland sich zur äussersten Feindschaft wider des Königs von Preussen Majestät und zu dem Petersburger Tractat bewegen lassen, sondern hauptsächlich auch durch die Erdichtung, als wenn man Preußischer Seits nebst Frankreich lange Zeit hindurch bey der Ottomannischen Pforte arbeitete, einen Krieg gegen Rußland zu erregen, und in der Ukraine bemühet sey, wider die Rußische Kayserin eine Revolte zu veranlassen; die Rußische Monarchin dahin von Chur-Sachsen verleitet worden, daß Dieselbe die feindseligste Maaß-Regeln wider des Königs von Preussen Majestät zu nehmen, sich entschlossen hat. Endlich ist der Welt vor Augen geleget, daß der Chur-Sächsische Hof sich unter dem Vorwand einer Neutralität, zu verstecken gesuchet, und den 1ten Jul. dieses Jahres, von der Kayserin-Königin verlanget, es möchte Dieselbe dem Durchgang der Preußischen Truppen durch Sachsen die erforderliche Hindernissen entgegen stellen, auch zu solchem Ende Dero Armee in denen an Sachsen grenzenden Crayssen von Böhmen versammeln, nicht weniger dem Feldmarschall Braun den Befehl ertheilen, ins geheim mit dem Chur-Sächsischen Feldmarschall, Grafen von Rutowsky, wegen des benöthigten Commando hiervon das gemeinschaftliche zu verabreden. Uebrigens hat man entdeckt, daß von der Kayserin-Königin dasjenige versprochen worden, was Chur-Sach-

sen verlanget hatte, mit dem Antrag; der Sächsischen Höfe möchte sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen; so wie man schon zu Wien mit Vergnügen vernommen hätte, daß des Königs von Pohlen Majestät schon daran gedacht hätte, indem dem Grafen von Rutowsky dieserhalb bereits der Befehl ertheilet sey.

Man siehet aus diesen unleugbaren Handlungen, daß man zu Dresden sich eben so landfriedbrüchig gegen Se. Königl. Majestät von Preussen aufgeführet hat, als zu Wien, und daß man Chur-Sächsischer Seits die Grenzen der Neutralität gar sehr zu überschreiten, kein Bedenken getragen, indem man den Wiener Hof ersuchete, sich mit den Armeen den Sächsischen Landen zu näheren, um sich mit solchen entweder zu vereinigen, oder, wenn die Preußische Truppen durch Sachsen wären, in die Preußische Provinzen einzufallen.

§. *VI.* Man hat §. *IV.* gezeiget, daß ein Reichsstand dem andern zu präveniren, um einen Krieg zu seiner Vertheidigung wider den Beleidiger, ohne einen Landfriedensbruch zu begehen, anzufangen befugt ist; mithin waren Se. Königl. Majestät von Preussen berechtiget, Chur-Sachsen als einen Feind zu begegnen, und sich zu Dero eigenen Vertheidigung desselben Lande zu versichern; vermöge der §. *IV.* und §. *V.* angeführten Gründe. Es haben aber höchstgedachte Se. Königl. Majestät, aus gantz besonderer Großmuth und Mäßigung die Sächsische Lande nicht kriegerisch tractirt, sondern zu allerhöchst Dero Sicherheit und Beschützung Dero eigener Provinzen, nur auf so lange Zeit, als der Krieg dauert, in Verwahrung und Verwaltung genommen, mit dem Versprechen, daß Sie bereit sind, solche Sächsische Länder, so bald die Ruhe hergestellet, und Sicherheit verschaffet seyn wird, wieder heraus zu geben. Se. Königl. Majestät bedienen sich folglich der Rechte eines Defensiv-Krieges, keinesweges in der völligen Ausdehnung, indem Sie selbst seit der Zeit, da Chur-Sachsen von ihnen eingenommen worden, zu erklären geruhet: Daß Höchstdieselben auf die Chur-Sächsischen Lande keinen Anspruch machen, noch solche gantz, oder zum Theil behalten wollen. Ein jeder begreifet hieraus, daß Se. Königl. Majestät nicht auf die Erweiterung Dero Staaten, sondern blos auf Dero Erhaltung bedacht sind und Reichspatriotische Gesinnungen hegen; zumahl, da die Chur-Sächsi-

schen

schen Unterthanen itzo nicht mehrere Lasten tragen, als vorher; der Lauf der Justitz daselbst ungestöhrt geblieben, und ein jeder, so wohl einheimische, als fremde, in den dasigen Landen, seine Handlung, Gewerbe und Geschäfte ohne alle Unruhe treiben darf, insonderheit aber die Preußische Truppen die allergenaueste und beste Mannszucht in den besagten Provinzen beobachten.

Chur-Sachsen hat sich im Gegentheil des Landfriedensbruches theilhaftig gemacht, immassen aus den Reichs-Gesetzen bekant, daß derjenige, der einem *Violatori pacis publicæ* Hülfe leistet, in dieses Verbrechen fällt.

R. A. vom Jahr 1555. §. 14. Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung. P. II. Tit. 9. §. 2.

auch derjenige selbst, der sich nur vorgesetzt hat, dem andern öffentliche Gewalt zuzufügen, einen Landfriedensbruch begehet, und nach den Reichs-Gesetzen der Anschlag und Vorsatz hierunter *pro violentia ipsa* angesehen wird, gleichwie der

R. A. von 1548. §. 3. und Art. XVI. §. 4. Instr. pac. Osnabr.

Chur-Sachsen des Landfriedensbruchs schuldig macht; alwo es heisset, daß, wenn ein Reichs-Stand, wegen gebrochenen Landfriedens, sich die Reichs-Acht zugezogen hat, und die darauf gesetzte Strafe, insonderheit die Entziehung der ihm zustehenden Reichs-Lande, dennoch blos auf desselben Person, und nicht auf die vom Kayser und Reiche damit belehene Familie gehen soll. Mithin es allerdings ein Landfriedensbruch ist, daß Chur-Sachsen, ohne allen gerechten Grund, Se. Königl. Majestät von Preussen und Dero Höchsten Hause, das Hertzogthum Magdeburg u. s. w. abnehmen wollen.

Das Recht der Völcker und die Natur der Sache verstattet, daß man so gar eines unschuldigen Fürsten Land auf eine Zeit lang occupiren darf, um seine Feinde dadurch abzuhalten; wie die Exempel bey dem *Grotio de rebus Belg. Lib. I. p. 185.* und *Meteran.* in *contin. histor. Belg. Lib. LI. ad an.* 1633. bezeigen. Man hält es auch dem Völker-Rechte gemäß, wenn des dritten unschuldigen Fürsten Festungen in solchem Fall eingenommen werden, ob gleich der unschuldige dritte Fürst in dem *concursu* der Feinde vielen Schaden leidet. Ein Reichsstand ist um so mehr befugt, zu seiner Vertheidigung des Landes seines Mitstandes zu bemächtigen, da ihm so

gar in *bellum defensivum* erlaubt ist, wie in vorigem §. erwiesen worden. Solchemnach waren Se. Königl. Majestät berechtiget, Chur-Sachsen, welches den grösten Antheil an den wider die Chur-Brandenburgische und übrige Lande geschmiedeten gefährlichen Absichten und angesponnenen Krieg hat, wie §. *V.* dargethan ist, in Besitz zu nehmen; mithin solchen zum gänzlichen Ruin Se. Königl. Majestät gefassetten Maas-Regeln zuvor zu kommen. Unter den Ständen des Röm. Reichs, ist dergleichen Verfahren gar nicht ungewöhnlich. Z. E. mögen folgende Prinzen dienen: Im Jahr 1684 occupirten des Königs von Dännemarck Majestät, das Herzogthum Holstein, aus einem mit den jetzigen Umständen übereinstimmenden Grunde; indem man sich Königlich-Dähnischer Seits darüber folgender Gestalt erklärete: „Die *Politici* sind der Meynung, und behaupten es durch die „öftere *Praxin*, daß einem Potentaten, des Nachbars vesten „Platz, wenn er denselben nicht sicher genug bewahren kan, „oder will, bey besorglicher Gefahr, daß der Fürst sich dessen „bemächtigen, und zu Uebung allerhand Schadens bedienen „möchte, wegzunehmen, und entweder so lange die Gefahr „dauret, besetzt zu halten, oder auf den Nothfall gar zu „schleiffen, vergönnet sey. Da nun dieses in natürlichen „und aller Völcker Recht, daß einem jeden, so gut er kan, „für Schaden sich zu verwahren, und des Feindes Anfall „nicht zu erwarten, sondern demselben fürzukommen, er„laubet, seinen Grund findet; wird vielmehr ein Potentat „seinem Nachbar, den er von böser Intention, aus langwieriger Erfahrung kennet, auch allerhand gefährliche An„schläge unter Händen zu haben, versichert ist, einen neuen „Vestungs-Bau, und zwar recht in der Mitten seines Landes „zu verwehren, berechtiget seyn; und dieses ist, was die „*Jura* sagen: *nulli principum fortalitia ad aemulationem, invidiam, molestiam, periculum vel metum vicini, exstruere licere*: u. s. w.

Im Jahr 1712 behauptete **Chur-Sachsen** ebenmäßige Grundsätze nebst einer gleichen Aufführung. Denn als der damalige König in Schweden, dem Reichs-Tag ein Memorial übergab, worinn er um die Garantie seiner deutschen Reichs-Länder anhielte, und sich höchlich beschwerete, daß die Chur-Sächsischen Trouppen in die Vor-Pommerische Lande

Lande gewaltthätig eingebrochen wäre, insonderheit aber bat, daß der Churfürst von Sachsen, deshalb vom Röm. Reiche, als ein Reichs-Feind möchte erkläret und bestrafet werden; antwortete Chur-Sachsen in einem Memorial auf die Schweden-Bremische Vorstellung, welches den 11 Jun. 1712 zur Dictatur kam: „Se. Königl. Majest. von Pohlen wären „von dem König von Schweden mit einem Uberfall selbst mit „Türcken und Tartarn bedrohet, es sey auch die Veranstal„tung bereits gemacht, aus Pommern in Dero Chur-Säch„sische Lande einzufallen: Sie hätten daher, als Churfürst „von Sachsen, sich nicht entbrechen können, diese abgenöthigte *Entreprise* zu veranstalten, die zwar im „Schwedischen Memorial vor einen Land-Friedens„Bruch angegeben worden, aber vielmehr eine zur „Erhaltung des allgemeinen Reichs-Friedens abzie„lende Expedition sey, wenn man anders ohne Parthey„lichkeit die Sache ansehen wolte.„

Als ferner Chur-Sachsen damals vorgeworffen wurde, daß die Chur-Sächsische Trouppen im Mecklenburgischen und andern an dem Krieg keinen Theil nehmenden Landen, grosse Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen verübet, u. s. w. antwortete Chur-Sachsen:

Die Besetzung einiger Oerter in fremden neutralen Landen, sey von Chur-Sachsen, nach der *raison de guerre*, vorgenommen, damit Chur-Sachsen den Rücken frey haben möge. Es könte daher nicht übel ausgeleget werden, weil es auf die glimpflichste Art geschehen, auch so bald die Trouppen ins Feld gehen könten, vor sich selbst wieder cessiren würde.

Das Chur-Haus Sachsen hat auch sonst vielfältig anerkannt, und mit seinem Exempel zu bezeigen gesuchet, daß man wegen starcker Zurüstung und angedrohter Gefahr einen Nebenstand in Deutschland überfallen dürfe. Man weiß ferner, daß, als man dem erwehnten Chur-Hause vorwarf, daß es mit der Stadt Friedland viele Grausamkeiten und einen Land-Friedens-Bruch vorgenommen; Sich höchstgedachtes Chur-Haus in dem von

ihm am 20 Oct. 1712 *ad dictaturam* gebrachten Memorial, folgender Gestalt entschuldiget habe: „Die Besetzung der „Stadt Friedland, sey nicht zu vermeyden gewesen, wenn „man Mecklenburgischer Seite sich selbst nicht im Stande befunden, das Land von den feindlichen Partheyen „zu befreyen, und mithin dadurch die sonst vertröstete Zufuhr Ihro Königl. Majest. auf einmal versperret worden „wäre, daß man also bey diesen Umständen auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gern in alle „Wege verschonet wissen mögen, der *raison de guerre* folgen „müssen.„

Im Jahr 1712 übergab der Chur-Sächsische Gesandte ein Memorial, welches den 20 Oct. eben dieses Jahrs zur Dictatur kam, worinn es hieß: Es könne leicht geschehen, daß die Schwedische Truppen in die Fürstl. Mecklenburgische oder andere Provinzen des Röm. Reichs einzugehen suchen möchten; man würde es also Chur-Sachsen nicht verdencken, daß es solchem Uebel vorbeuge. Insonderheit bediente sich der gedachte Gesandte folgender Worte: „Solte aber hierunter „ein oder anderer Reichs-Stand im Anfang etwas leiden „müssen, so haben Se. Königl. Majest. von Pohlen sie hierdurch zuvor präcautioniren und zugleich versichern wollen, „daß dieses nicht anders, als auf den höchsten Nothfall geschehen soll, und der Feind nach der *raison de guerre* zu prä„veniren, oder zu verhindern, daß er von der Orten aus „nichts feindseliges wider das H. Röm. Reich entrepreniren „oder andern dazu Anleitung geben möge.„

Chur-Sachsen wird daher nebst denenjenigen, die der Sächsischen Parthey ergeben sind, wohl thun, wenn es in Erwegung ziehet, daß Se. Königl. Majest. von Preussen, der Chur-Sächsischen Beleidigung halber, mit Sachsen weit gelinder umgehen, als vormals Chur-Sachsen seine Freunde und neutrale Reichs-Staaten zu behandeln gewohnt gewesen. Es ist aber ausserdem der Unterschied dabey zu bemercken, daß Chur-Sachsen sein Verfahren auf blosse Möglichkeiten und mißliche Muthmassungen gegründet hat; Seine Königliche Majestät von Preussen im Gegentheil, die Ursachen in dem *memoire raisonné*, vollkommen bewiesen haben, welche Höchst-Dieselben genöthiget, Dero Armee in Sachsen

ein-

einrucken zu lassen, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät berechtiget gewesen wären, das völlige Recht eines Reichsconstitutions-mäßigen Defensiv-Krieges in den Chur-Landen Se. Königl. Majest. von Pohlen, auszuüben.

Der Dreßdner Hof handelt dahero sehr unbillig, wenn er dasjenige jetzo einen Landfriedensbruch nennen will, was er selbst in so vielen Fällen, bey welchen die Umstände bey weitem so wichtig nicht waren, als sie jetzo Preußischer Seits sind, vor gerecht ausgegeben hat.

Der Dreßdner Hof hat folglich keine Ursache, darüber zu klagen, daß zu Wittenberg einige wenige Vestungswerke geschleiffet sind; indem das Recht der Noth und Vertheidigung, dieses so gar in dem Lande eines Freundes, wie im obigen bemerket ist, verstattet; und selbst in der Republik einem geringen Unterthan frey stehet, bey einer entstandenen Feuersbrunst, zu seiner Beschützung, des Nachbars Haus runter zu veissen, damit das seinige möge wider die Flamme bewahret werden. Wie vielmehr also, muß dieses Recht der Vertheidigung, Se. Königl. Majestät in Preussen, in dem Lande eines Standes zukommen, welcher Höchstderoselben den Untergang, mit Hülfe des Wienerhofes, bereitet hatte. Jedoch, es ist unnöthig, in Ansehung der Chursachsen, von der Gerechtigkeit der Preussischen Maas-Regeln, weiter etwas hinzu thun, indem man sich Kürze halber auf den §. *IV.* dieser Schrift zu beziehen, Ursache hat, in welchem alle Zweifel hinlänglich widerleget sind, die von Seiten des Dresdener Hofes gemacht sind, oder eingewendet werden möchten.

§. *VII.* Es ist im §. *IV.* und *VI.* sowohl aus den Reichs-Gesetzen, als aus dem Reichsherkommen erwiesen, daß Se. Königl. Majest. von Preussen, sich Reichsgesetzmäßig, sowohl gegen die Kayserin Königin, als gegen Chur-Sachsen aufgeführet haben, und bey weitem nicht alle diejenigen Vertheidigungs-Mittel angewendet sind, welche Höchstdieselben, als ein souverainer König und als ein Churfürst des Reichs zu gebrauchen, befugt gewesen.

Um so mehr muß es Se. Königl. Majestät befremden, daß sich der Reichs-Hofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche Conclusa

zu ertheilen, welche ein ewiges aber schändliches Denckmal, von dem auf das höchste getriebenen Unfug des besagten Reichs-Gerichts abgeben, und den Abscheu allen patriotisch-gesinten Gemüthern erwecken.

Sowohl die Formalia, deren sich der Reichs-Hofrath bey diesem Vorfall bedienet hat, als Materialia, auf welche er sich zu steiffen suchet, sind so unerhört, daß man glauben möchte, der Reichs-Hofrath sey berechtiget, die Reichs-Gesetze nach seinem Willkühr umzukehren, und noch dazu die selbst von der Natur vorgeschriebenen Mittel der Untersuchung, des Beweises, der Vertheidigung, selbst den mächtigsten Reichs-Ständen abzuschneiden.

Zuförderst muß es jedermann in die Augen fallen, daß der Reichs-Hofrath mit der härtesten Execution den Anfang gemacht, und Se. Königl. Majest. vor einen Reichs-Feind erkläret hat; gleichwie Se. Kayserl. Majest. Sich dadurch verleiten lassen, die Reichs-Crayse wider Se. Königl. Majestät aufzubieten, auf eine Weise, die seit der Zeit, da die Stände mit Theil an der Reichs-Regierung haben, noch nicht ausgeübet worden; indem man Kayserl. Seits ganz allein, ohne Zuziehung der Churfürsten und Stände, hierunter zu verfahren, keinen Anstand genommen, nicht anders, als wenn

Art. IV. §. 2. und Art. XX. der neuesten Wahl-Capitulation.

gänzlich abgeschaffet wären. Es ist zwar bekannt, daß die Oesterreichischen Kayser vielfältig in diesem Stück gar sehr angestossen, und mit Beyseitsetzung eines gehörigen Processes, die unschuldigsten Reichs-Stände überschnellet und unterdrückt haben. Es ist wahr, daß unter dem Vorwand, der Landfriedensbruch seye notorisch, mancher Reichs-Stand, die Strafe der Acht empfinden müssen; aber es ist aus solcher Ungerechtigkeit, und daraus, daß der Reichs-Hofrath etwas nach Belieben vor notorisch ausgiebt, niemals eine Observanz entstanden, sondern die Stände haben dawider gehörig protestiret; und in der Josephinischen Wahl-Capitulation findet sich kein Unterschied, zwischen notorische und zweifelhafte Ursachen der Achte;

Art. XXVII.

Art. XXVII.

Gleichwie in den folgenden und in der neuesten Wahl-Capitulation, dem Kayser nicht erlaubet ist, in Dingen, die er notorisch zu seyn glaubt, oder vor notorisch ausgiebt, etwas zu præcipitiren, oder einem Reichs-Stand den Untergang zu bereiten; insonderheit aber **dem Kayser keinesweges freystehet, in einem Landfriedensbruch etwas** *pro notorio* **zu erklären.** Gleichwie **im Landfrieden vom Jahr** 1548. *tit.* **die** *poen* **der Friedbrecher,** verordnet ist, daß *citatio* erst ergehen muß, und *substantialia judicii* zu beobachten; ferner im

Art. VI. §. **2. der neuesten Wahl-Capitulation,** versprochen worden: „Da aber *publica salus & utilitas* eine „mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen „Wir aller Churfürsten sämtliche **Einwilligung,** zu gelegener Zeit und Wahlstadt, und zwar auf einer **Collegial-Zusammenkunft,** und nicht durch **absonderliche Erklärungen,** bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonst in allen andern des Reichs „Sicherheit und *statum publicum* concernirenden Sachen, „also auch vornemlich in dieser zuvor erlangen ꝛc.

Mit was vor Gewissen untersteht sich also der Reichs-Hofrath, als notorisch einen angeblichen Landfriedensbruch zu ahnden, und ohne Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände, null und nichtige excitatoria an die Reichs-Crayse, wie auch höchst und unverantwortliche Avocatoria wider Se. Königl. Majestät von Preussen zu veranlassen; da doch dergleichen nur wider offenbahre vom ganzen Reiche erklärte Reichs-Feinde erkannt werden können?

R. A. zu Regensburg vom Jahr 1641. §. 83.

Mit was vor Gewissen darf der Reichs-Hofrath die grösten Rechte eines Reichs-Churfürsten unter die Füsse treten und sich der gesetzmäßigen Vertheidigung Se. Königl. Majest. mit geschärften Befehlen widersetzen, da doch die vollkommen gegründete Ursachen der Königl. Preußischen abgedrungenen Noth- und Gegenwehr damahls der Welt bereits vor Augen geleget waren, als des Reichs-Hofraths ersteres Conclusum abgefasset wurde? Mit was vor Recht will der Reichs-Hofrath die Defension wider den Wiener- und Dreßdner Landfriedensbruch, der

Constitution des Landfriedens vom Jahr 1548. und dem R. A. von 1594.

zuwider, verbieten? und wie können Se. Kayserliche Majestät, da Sie in dieser Sache Dero Gemahlin, auf das äusserste interessirt sind, einen Richter abgeben? Wie können Se. Kayserliche Majestät, den König als Churfürsten, vor Sich allein des Landfriedensbruchs halber verdammen, da dieses Verbrechen nach Anweisung des §. *IV.* und *VI.* blos von der Kayserin-Königin und von Chur-Sachsen begangen worden?

Landfriede vom Jahr 1495. Art. 5. vom Jahr 1548. Art. 16. 17.

Cammer-Gerichts-Ordnung. Part. II. tit. 9. §. 4.

auch der Wiener- und Dreßdner Hof, nach Anweisung des *memoire raisonnée*, alle in den Gesetzen befindliche Eigenschaften jener bösen That, fürsätzlich, gefährlich und freventlich an den Tag geleget haben. Wenn die Unwahrheiten, welche der Wiener- und Dresdner Hof auszusprengen keinen Scheu getragen, sich in Wahrheiten verwandeln liessen, und wenn die Schuld auf Seiten Se. Preußischen Majest. so notorisch wäre, wie die Unschuld itzo sichtbar ist; so liesse sich auch nicht einmal in diesem Fall die Aufführung des Reichs-Hofraths entschuldigen; denn es stehet dem Reichs-Hofrath nicht zu, jemand vor einen Reichs-Feind zu erklären, und das Reich wider einen Stand aufzubieten, ingleichen einseitig ohne Zuziehung des Reichs, avocatorien zu verfügen. Wer weiß nicht, wie noch neuerlich Kayser Leopold und Joseph in ähnlichen Fällen verfahren haben, indem sie keine *avocatoria* eher abgehen liessen, als bis die Acht eines Standes erkannt war. Im Kayserlichen Commißions-Decret, das den 22. Nov. 1674. wider den Bischof zu Straßburg, an das Reich ergieng, wurde ausdrücklich eingestanden, daß *Avocatoria* die Bewilligung des Reichs erforderten; und in der Kayserlicher Seits herausgegebenen Vorstellung und Abmahnung wider des Churfürsten von Bayern Verfahren, behauptete der Kayser mit deutlichen Worten, daß er vor sich keine *Avocatoria*, oder dergleichen harte Verfügungen, wie der Kayserliche Hof itzo vornimmt, veranstalten dürfte. Als 1675. Kayser Leopold an die Königl. Schwedische Kriegs-

Völker

Völker *Avocatoria* abschickte, waren deshalb vorher zwey Reichs-*Conclusa* gemacht, und es geschah alles nach vorgängiger Ermahnung des Reichs an die Crone Schweden; ferner nachdem König Carl XI als ein Reichs-Feind erklärt worden; gleichwie Kayser Carl VI. im Jahr 1734. an die in des Herzogs von Savoyen Kriegesdiensten befindliche Personen, nicht eher *Avocatoria* sendete, als bis das Reichs-Gutachten deshalb den 26. Febr. erfolget war; überhaupt auch keine *Avocatoria* Rechtens sind, wenn jemand, so, wie Se. Königl. Majest. von Preussen, sich wider die herannahende Gewalt und das Complot seiner Feinde vertheidiget; dieweil solche bloß würklich erklärten Reichs-Feinden und verurtheilten Land-Friedbrechern entgegen zu stellen, und des itzigen Kayserl Maj. hierunter gewiß nicht mehr eingeräumt ist, als Dero Vorfahren am Reich. Gesetzt also, es hätten Se. Königl. Majest. den Landfrieden, wie doch keinesweges ist, würklich überschritten; gesetzt es wäre das Verbrechen ganz notorisch; so sind dennoch die bisherigen Kayserlichen *mandata*, *avocatoria*, *excitatoria*, ungerecht und nichtig; denn es wäre zuförderst Se. Kayserl. Majestät Pflicht gewesen, auf eine freundschaftliche Art, Sich bey solchem wichtigen Vorfall den Rath der Churfürsten auszubitten; wie es z. E. den 24. April 1712. geschehen, da der Kayser die Churfächsische Aufführung vor einen Land-Friedensbruch hielt; aber weiter nichts that, als daß er an Chur Maynz schrieb, und diesen Erz-Canzler des Reichs ersuchte, ihm seinen Rath zu ertheilen, wie die Nordischen Unruhen füglich könten gestillet werden; weshalb auch der Kayser dem Nieder-Sächsischen Crayß-Ausschreibe-Amt auftrug, sich zu bemühen, daß die wider den Herzog von Mecklenburg und die Reichs-Städte Lübeck und Hamburg vorgenommenen schrecklichen Bedrückungen gehemmet würden, nicht weniger um den guten Rath des Crayß-Ausschreibe-Amts anhielt. Warum soll denn Chur-Brandenburg itzo nicht so gut seyn, als damahls Chur-Sachsen? Warum wird denn itzo der Reichs-Fiscal gleich excitirt? Warum ergehen *excitatoria* und *avocatoria*? Warum wiegelt man das ganze Reich auf? Warum ergehen *excitatoria* und *avocatoria*? Warum geschahe dieses nicht auch im Jahr 1712. Hat denn des itzigen Kayserl Majest. mehrere Rechte, als Kayser Carl der sechste? Gesetzt, Se. Königl. Majest. von Preussen hätten, wie doch nimmermehr zu erweisen stehet, gefehlet; so kan doch die

würkli-

würkliche Ergreifung der Waffen, wider Dieselben, ohnmöglich die Reichs-Ruhe und den Frieden herstellen; wohl aber muß alsdenn der Krieg, welcher itzo zwischen den Berliner und Wiener Hof allein geführet wird, sich in einen allgemeinen verwandeln. Da nun ein jeder Reichsstand verbunden ist, alles mögliche zu thun, um den weitern Ausbruch eines Krieges zu verhüten, so sieht ein jeder, wie vielmehr Se. Kayserl. Majest. verpflichtet sind, solchem Uebel zuvorzukommen, und wie ungerecht die Aufwiegelung der Stände gegen Se. Königl. Majestät von Preussen sey. Des Kaysers Majestät ist selbst in dem Fall, da *periculum in mora* vorhanden, nicht befugt, einen Reichs-Offensiv-Krieg zu beschliessen, oder anzufangen

Neueste Wahl-Capitulation Art. XVIII.

am wenigsten aber dürfen Sie dazu schreiten, wenn auch den Regeln der Gerechtigkeit und Staats-Klugheit, es an Gründen fehlet. Mit was vor Befugniß wollen Sie denn die Krieges-Flammen anblasen, da Se. Königl. Majestät weder das Reich, noch einen Stand beleidigen, sondern sich bloß wider den Wiener Hof und dessen Bundesgenossen vertheidigen?

Neueste Wahl-Capitulation, Art. IX. §. 3.

Noch unverantwortlicher aber ist es, daß man Se. Königl. Majestät von Seiten des Reichs-Hofraths schuld giebt, als wenn Dieselben andere Stände, ausser die Kayserin-Königin und Chur-Sachsen, mit Krieg überziehen wolten; da doch dieses Vorgeben eine der boshaftigsten Erdichtungen, die nur erfunden werden können, auch mit nichts in der Welt bescheiniget ist; inzwischen zum Bewegungs-Grund dienen soll, die Feindschaft der Stände wider Se. Majestät zu erregen, wider einen König, der nicht nur durch Sein hohes Wort, sondern auch in Seiner ganzen Regierung, vornehmlich aber in diesem Jahr, durch die mit des Königs von Großbrittannien Majest. geschlossene Neutralitäts-Convention, Dero Eifer vor die Erhaltung der Reichs-Verfassung und der Stände Freyheiten bewiesen haben, und der Gerechtigkeit so sehr ergeben sind, daß Sie Sich täglich, selbst in Dero Landen, Processe absprechen lassen, und bey allen

Gele-

Gelegenheiten denen bedrängten Reichs-Ständen bisher zu helfen, eifrigst bemühet gewesen. Da im Gegentheil der Wiener Hof geflissentlich daran arbeitet, zum Untergange seiner Neben-Stände alles mit fremden Armeen zu überschwemmen, und seine herschsüchtige Maas-Regeln auszuführen. Ferner ist es eine Erdichtung, wenn Sr. Königl. Majestät von dem Reichs-Hofrath will beygemessen werden, daß Dieselben, ausser dem Wiener und Dreßdner Hof, andere Stände vergewaltiget hätten. Es beruffet sich der Reichs-Hofrath deshalb bloß auf das Herzogthum Mecklenburg. Man muß sich aber hierüber Preußischer Seits um so mehr wundern; da eines Theils die Chur-Brandenburgischen Streitigkeiten mit Mecklenburg, durch einen Vergleich geendiget sind, welchen der Wiener Hof auf alle Weise so zu verhindern gesuchet hat, wie die Differentien zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht hauptsächlich durch den gedachten Wiener Hof angesponnen worden; andern theils dergleichen Kleinigkeiten von Mißverständniß, wie das Mecklenburgische gewesen, täglich in grosser Menge unter Reichs-Ständen vorfallen, und das Haus Oesterreich, in Ansehung seiner Nachbarn und anderer Reichs-Stände, davon gewiß nicht frey ist, wenn man z. E. auch nur bloß an die Vergewaltigungen gedenckt, welche die jetzige Kayserin gegen Chur-Pfalz ausgeübet hat; drittens, theils das Herzogthum Mecklenburg eines der merckwürdigsten Gegen-Stände des Oesterreichischen Verfolgungs-Geistes abgeben müssen. Denn, wer weiß nicht, was vor unermeßliche Summen Geldes, in diesem Jahrhundert, der partheyische Reichs-Hofrath, aus dem Mecklenburgischen gezogen hat, und wem ist unbekannt, was vor Gewalt, an statt Recht, in dem dasigen Lande, auf Veranlassung des Reichs-Hofraths, unter der Regierung Kaysers Carl VI, vorgenommen worden? Man ist nicht gesonnen, jetzo solche strafbare Handlungen zu rügen, die selbst aus *actis publicis* bekannt sind; indessen ist doch so viel gewiß, daß der Wiener Hof weder Ursache hat, von Mecklenburg ein einziges Wort zu sprechen; noch die geringen Irrungen, die zwischen Sr. Königl. Majestät, und des Herzogs von Mecklenburg Durchl. vorgefallen, aber beygeleget sind, weiter rege zu machen, und zwischen den Reichs-Ständen Verhetzungen anzustiften, oder Oel ins

Feuer

Feuer zu giessen. Mit was vor einer Unverschämheit sagt daher der Reichs-Hofrath, es sey von Sr. Majestät das ganze Reich überfallen; da doch deshalb nicht die geringste Anzeige vorhanden, und niemand so blödsinnig seyn wird, daß er die Kayserin Königin vor das ganze Römische Reich ansehen solte. Es hat zwar das Haus Oesterreich jederzeit die Kunst treflich zu spielen gewußt, sein Interesse unter das Interesse des Reichs zu verstecken; aber die Reichs-Stände kennen dergleichen Blendwerck jetzo viel zu gut, als daß sie glauben solten, es komme gegenwärtig auf etwas anderes an, als auf die Entscheidung des zwischen dem Berliner und Wiener Hof entstandenen Streits. Es heisset ferner in dem Kayserl. Commißions-Decret, welches den 21 Sept. dictirt ist, die Stände sollen, wegen der wircklichen Hülfleistung das nöthige beschliessen, und deshalb ein Gutachten abstatten: zugleich aber haben Se. Kayserl. Majest. die wirckliche Hülfleistung bereits anbefohlen. Wer begreifet also nicht, daß der Kayser dasjenige schon verordnet hat, was Reichsgesetzmäßig nicht verfügt werden darf, ehe nicht Churfürsten und Stände ihre Bewilligung darzu ertheilet haben? Wie ungültig sind daher die im Commißions-Decret vom 18 Octobr. c. geäusserten Drohungen, wider diejenigen Stände, welche sich nicht sofort an den Kayserl. Macht-Spruch kehren würden? Wie partheyisch ist weiter das Anführen, wenn es in eben diesem Commißions-Decret vom 18 Oct. heisset, daß die Kayserin Königin allen Ständen mit einem treflichen Exempel vorgegangen, und beträchtliche Anstalten bereits gemacht hätte, den König von Preussen zu schwächen? Ist es möglich, daß diese so hoch angerühmte Rüstungen der Kayserin-Königin, als eine Würkung des Reichs-Hofraths-Conclusi, welches im October. Monat gemacht worden, angesehen werden sollen, da die besagte Kayserin schon im Monat Febr. die feurigsten Krieges-Anstalten vorgekehrt hat, wie in dem disseitigen Circular-Rescript vom 18. Octobr. nachgewiesen ist? Man hat ja Wienerischer Seits eingestanden, daß die Zubereitung zum Krieg, von Se. Königl. Majest. von Preussen erst im Monat Jun. c. angefangen; wie können denn Se. Kayserl. Majestät sagen, daß die Kayserin Königin sich nach dem Preußischen Angrif erst in die Verfassung gesetzt, ihre äusserste Kräfte mehr als jemals, zu zeigen; und wie kan bey solchen Umständen der Kayser Seiner

Gemah-

Gemahlin Klage, worinn Se. Kayserl. Majest. oben gezeigter massen, ohnedem nicht Richter seyn dürfen, Gehör geben? Gewiß! eben so wenig, so wenig Chur-Sachsen zu klagen Ursache hat; indem Se. Königl. Majestät von Preussen in den Sächsischen Landen Dero Vertheidigung auf die gelindeste Weise zu verfügen geruhen, dergestalt, daß der Kayserl. Concommissarius, Herr Graf von Seidewitz, zu erst den Chur-Sächsischen Reichs-Tags-Gesandten von Ponikau gar sehr gebeten hat, den Eingang der Preußischen Trouppen nach Sachsen, beschwerend an das ganze Reich zu bringen, mit der Versicherung, daß ein vortheilhaftes Kayss. Commißions-Decret, so wie es der Erfolg gelehret hat, darauf expediret werden solte.

Aus allen diesen ergibt sich dahero die offenbare Ungerechtigkeit der beyden Reichs-Hofraths-Conclusorum, welche die zwey gedachten Kayserl. Commißions-Decrete veranlasset haben. Man begreiffet daraus zugleich die Nichtigkeit und unförmliche Einrichtung der beyden Kayserl. Schreiben vom 13 Sept. und 9 Oct. c. die an Se. Preußische Majestät als Churfürsten von Brandenburg abgelassen sind. Es folget nemlich aus dem bisher angezeigten wahrhaftigen Verlauf der Sache, daß der Reichs-Hofrath hierinn die Unwahrheit und Partheylichkeit seine Triebfeder seyn lassen, welche sich so weit erstrecket, daß selbst die erforderlichen Formalien nicht einmal beobachtet worden. Es ist bekannt, daß man bey diesem höchsten Gerichte, nach Vorschrift der Reichs-Hofraths-Ordnung, in Ansehung des ordentlichen Processes, entweder den Rescript-Proceß, oder den Mandat-Proceß, oder *processum simplicis querelae sive citationis*, zur Hand nimmt; wenn man nun nach den Regeln dieser drey Arten des Processes urtheilen soll, so weiß man nicht, welche Gattung wider Se. Königl. Majest. von Preussen eigentlich angestellet worden. Vermuthlich gibt der Reichs-Hofrath vor, er habe sich des Rescript-Processes bedienet; dieweil in dem Schreiben, welches den 9 Oct. auf eine unglimfliche Art an Se. Königl. Majest. von Preussen abgelassen ist, das Kayss. erste Schreiben vom 13 Sept. ein Rescript genennet wird, gleichwie im Concluso vom 9 Oct. die Worte zu lesen sind:

Rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta.

Hat

Hat aber der Reichs-Hofrath den Rescript-Proceß verfügen wollen, so ist darinn höchst unverantwortlich gehandelt, weil nicht auf eine milde, glimpfliche und freundliche Art an Se. Majestät geschrieben worden, sondern höchst indiscrete, seltsame und unanständige Ausdrücke in den gedachten Rescripten anzutreffen; da doch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht erlauben, solche anzügliche und harte Redensarten, wider angesehene Reichs-Stände in einem Rescript-Proceß zu brauchen. Will etwa der Reichs-Hofrath sich damit entschuldigen, daß man seine Rescripte als Pönal-Mandate ansehen müsse; so dienet zur Antwort, daß der strafbare Fehler des Reichs-Hofraths sich dadurch nicht heilen lässet, weil in Pönal-Rescripten höchstens nur die Worte stehen, dürfen:

Bey Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnade.

oder folgendes:

So lieb Euch ist Unser Ungnad und scharfes Einsehen.

Gesetzt aber, es wäre nicht wider die Formalien von dem Reichs-Hofrath gesündiget: So haben Se. Königl. Majest. als Churfürst, dennoch im geringsten nicht Ursache, sich nach jenen Rescripten zu achten, da Deroselben *exceptio sub- & obreptionis* am Tage lieget; und um so ungerechter ist es, daß der Reichs-Hofrath solche Exception nicht einmal abgewartet, sondern nach der Angabe des Reichs-Hofraths-Conclusi vom 9 Oct. in welchem jenes zweyte Rescript veranlasset, auch von des Kaysers Majest. bewircket ist,

ulteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämtliche Reichs-Crayse ergangen sind,

auch auf die Vollziehung der Avocatorien erkannt worden, nicht weniger verboten Se. Königl. Majestät einigen Zugang, Beystand und Förderung in den Crayssen zu leisten, ingleichem die Werbungen untersaget;

da doch bekannt ist, daß, wenn einer dergleichen Rescript nicht gehorchet, *paritoria sine poena*, und nicht *executoriales* erfolgen dürfen.

Man übergehet die übrige Illegalitäten um so mehr da Se. Kayserl. Majest. nicht Richter seyn können, in einer Sache, die Dero Gemahlin angehet; zudem Se. Königl. Majest.

im

im vorigen Jahre bereits den Reichs-Hofrath zu perhorresciren, für nöthig gefunden, und Sich bey diesem Gerichte ohnmöglich einlassen werden, weil dasselbe keinesweges so eingerichtet ist, wie es bestellet seyn muß, wenn die Stände sich demselben zu unterwerfen, verbunden seyn sollen. Will man 2. das Verfahren des Reichs-Hofraths wider des Königes von Preussen Majestät, etwa einen **Mandat-Proceß** nennen, so fehlen auch hier die erforderlichen Stücke des ertheilten *mandati S. C.* (denn man nennet es *mandatum S. C.* wenn dem Impetranten, wie hier Se. Königl. Majestät, sich zu rechtfertigen, nicht verstattet ist; allermassen in einer angeblichen Land-Friedens-Bruch Sache, als worauf sich der Reichs-Hofrath gründet, **keinesweges ein** *mandatum sine clausula*, **sondern allenfals** *cum clausula* **ertheilet werden muß.**)

Hiernächst hätte der Reichs-Hofrath das *mandatum S. C.* nicht verstatten sollen, da der Implorant den Grund dazu nicht dargethan hatte, wie im §. *VI.* und §. *IV.* dieser Schrift erwiesen worden; und bekannter massen ein mandatum wegfällt, wenn man nach dem Exempel Sr. Königl. Majest. im gegenwärtigen Fall, zeigen kan, daß der Impetrant (nemlich itzo der Wiener Hof und Chur-Sachsen) Unwahrheiten berichtet haben; dannenhero auch die in der C. G. O. *Part. II. Tit. 25.* bemerkten Ursachen der *mandatorum S. C. in præsenti casu* wegfallen. Ferner ist es unrecht, wenn man den Mandat-Proceß ohne Clausul, gegen einen der höchsten und hohen Stände anstellen will, weil aus Achtung gegen ansehnliche Stände, der Mandat-Proceß *S. C.* in einen Rescript-Proceß verwandelt werden muß. Hiernächst kan des Reichs-Hofraths Unternehmen, sich um deßwillen zum Mandat-Proceß nicht qualificiren, weil die unbefugten Impetranten, (d. i. die Kayserin-Königin und Chur-Sachsen,) nicht um die Ladung der Strafe halber, zugleich mit angesuchet haben, welches *requisitum* gleichwohl im Jahr 1550. verordnet ist; so, wie die Schuldigkeit des Reichs-Hofraths erfordert, selbst alsdenn, wenn sich die Sache zu einem Mandat qualificirt, wider einen vornehmen Reichs-Stand bloß zu erkennen:

Fiat petitum mandatum S. C. sed suspensa executione.

In der Maasse, daß es z. E. hätte heissen sollen:

Rescribatur dem König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg = = = dahin zu sehen, damit es des gebetenen und auf den unverhoften Fall eines widrigen Bezeigens, das erkante Kayserliche Mandatum ausfertigen zu lassen, nicht bedürfen möge, immassen die Kayserliche Majestät sich von der, dem König beywohnenden rühmlichen Gerechtigkeit und Billigkeit Liebe, eines andern als des billigen Vollzuges nicht versehen, und darüber innerhalb zween Monaten die Anzeige gewärtig seyn wolten.

Da nun aber alle angeführte Erfordernisse von dem Reichs-Hof-Rath nicht beobachtet sind; so sieht man leicht, daß man allhier keinen Mandat-Proceß antrift. Wolte man dennoch sagen, der Reichs-Hofrath, welcher täglich mit seinen partheyischen *conclusis* und *mandatis C. S.* anstösset, hätte wider die Gesetze alles anders einrichten dürfen; so ist doch *exceptio sub & obreptionis*, vermöge des §. *IV.* und §. *VI.* dieser Schrift, notorisch; welche die Aufhebung des angeblichen mandati verursachet, und der Reichs-Hofrath, wenn er anders *judex competens* wäre, brauchte nur das *memoire raisonnée* als eine unüberwindliche Schutz-Rede, zu den Acten zu nehmen, und sein mandatum zu caßiren. Gesetzt aber, der Reichs-Hofrath hätte des Königs von Preussen Majestät Manifest und anderweitige Ausführungen wider den Wiener und Dresdener Hof, nicht vor hinlänglich angesehen, Se. Königl. Majestät zu entschuldigen; so waren doch gewiß solche Umstände da, die, um grosse Unruhen und Verbitterungen zu verhindern, erforderten, *ex officio* den Mandat-Proceß entweder zu suspendiren, oder *durante processu mandati, ex officio* die Güte zu versuchen.

Will man drittens davor halten, daß ein Citations-Proceß allhier anzutreffen, so würde man auch in diesem Stück die Menge Nullitäten antreffen, indem in solchem nicht mit *Mandatis S. C.* anzufangen, sondern eine Citatio und Mittheilung der Klage, *litis contestatio*, *probatio* u. s. w. dabey erfordert wird; an welchen Stücken es aber der Reichs-Hofrath fehlen lassen.

Da nun überhaupt, wegen eines Land-Friedensbruch entweder *per citationem*, oder *per mandatum* verfahren wird, die

die nöthigen Erfordernisse inzwischen im gegenwärtigen Fall, weder bey dem einen, noch bey dem andern Proceß, der theils angeführten Ursachen, theils jedermann bekannten Umstände halber beobachtet worden; so fliesset daraus die Ungerechtigkeit, Nullität und Unverbindlichkeit des von dem Reichs-Hofrath veranstalteten Verfahrens. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß der Reichs-Hofrath, sich so fort der Execution auf die heftigste und übertriebenste Art zu bedienen, keinen Anstand genommen.

Se. Königl. Maj. berufen sich deshalb auf den §. 11. Art. XVI. der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation.

worinnen es heisset: daß alles kraftlos, todt und ab seyn soll, was der Wahl-Capitulation und den Reichs-Gesetzen zuwider, ausgegangen ist; dergestalt, daß auch die Worte dabey beschworen:

Immassen Wir es itzt, alsdann und dann als itzt, hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen; nicht weniger diese Zusage auf alle Rescripte, Mandate und Commißiones, die Reichsgesetz-widrig und beschwerlich, ausdrücklich

§. 9. Art. XVI. erstrecket worden.

Die offenbare oben beschriebene Ungerechtigkeit, zeiget also, daß Se. Königl. Majestät, Sich nicht brauchen an jene Kayserliche Rescripte zu kehren, am wenigsten aber als Churfürst verbunden sind, Sich auf solche ungestüme Ueberschreitung der Gesetze, die der Reichs-Hofrath vorgenommen, einzulassen.

Se. Königl. Majestät bedauren indessen, die den sämtlichen Ständen dadurch angethane Beleidigung, welche insonderheit denen minder mächtigen sehr tief zu Herzen gehen muß, wenn sie die mannigfaltigen sogar einem der mächtigsten Stände zugefügte Verletzungen in Erwegung ziehen; in mehrerem Betracht auch nicht einmahl dem Schein nach, die Freyheiten und Vorrechte der Stände erhalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät sind daher befugt, die Crayß-Hülfe aller rechtschaffen gesinnten Stände zu verlangen, da Sich Höchstdieselben in dem gerechtesten Defensiv-Krieg befinden; (§. IV. §. VI.)

R. A. vom Jahr 1555. §. 60. sq.

und wenn die Reichs-Crayse hierunter ihre Pflicht ausser Augen setzen, so ist es die Schuldigkeit Seiner Kayserlichen Majestät, dieselbigen dazu anzuhalten; gleichwie es vor vielen Monaten bereits die Obliegenheit Sr. Kayserl. Majestät gewesen wäre, die Kayserin-Königin von dem Land-Friedensbruch wider Se. Königliche Majestät von Preussen abzuhalten, oder selbige in Entstehung dessen, sogar allenfals mit Zuziehung des Reichs, als eine Reichsfeindin zu erklären; mithin die erwehnten beyde Kayserl. Hof Decrete, dem Inhalt des Landfriedens nicht nur widersprechen, sondern auch wider den

II. Art. der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation.

anlauffen. In der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 3. heisset es, daß denen, die in Werbung und Rüstung stehen, bey der Strafe der Acht befohlen werden soll, von solchem ihren gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechts begnügen zu lassen. Der §. 4. des bemeldeten Tit. 9. stimmet hierin überein. Warum haben denn Se. Kayserl. Majest. Dero Gemahlin, im Monat Februar keinen Einhalt gethan, als so viele Truppen nach Böhmen und Mähren abgiengen? Entweder Se. Kayserl. Majestät wusten das feindselige Vorhaben der Kayserin-Königin, ehe das disseitige *Memoire raisonnée* zum Vorschein kam, oder nicht; im ersten Fall erforderten die Gesetze, der Kayserin-Königin als einer Landfriedensbrecherin zu widerstehen; denn derjenige, der dem Mitstand öffentliche Gewalt anthun will, verfällt in jenes Verbrechen, blos durch den Vorsatz. Hat aber Se. Kayserl. Majestät davon nichts gewust, so sind ja die Beweisthümer, durch die Urkunden des *Memoire raisonnée*, Ihnen vor Augen geleget; folglich waren Dieselben verpflichtet, von solcher Zeit an, die Kayserin-Königin des Landfriedensbruchs halber in Anspruch zu nehmen, immassen ein Vorhaben, das nicht zu Stande gekommen, sondern durch die Vertheidigung des

andern abgewendet ist, das Verbrechen des Landfriedensbruchs nicht aufhebet.

Ebenmäßig erforderte es die Obliegenheit Sr. Kayserl. Majestät, die Kayserin-Königin, die sich bisher bemühet hat, fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um einem, ja mehrern mächtigen Reichs-Ständen, die mit ihr in Frieden zu leben gewünschet, und die Kayserin-Königin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, nach vorgängiger Erwegung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichs-Acht zu erklären.

Königl. Landfriede zu Worms vom Jahr 1495. §. 3. und ob jemands. Ordnung des Landfriedens zu Worms vom Jahr 1521. Tit. 2.

Gleichwie es noch itzo die Pflicht des Kayfers Majest. wäre, Sich mit aller Macht dem angedrobeten Einbruch fremder Truppen, welche ohne Willen und Einstimmung des Reichs, in Deutschland einzudringen im Begriff sind, zu widersetzen. Wiewohl die bisherige traurige Erfahrung hat sattsam gelehret, daß die Land- und Religions-Friedens-Brüche, bey dem Erzhause Oesterreich als eine Tugend, die Belohnungen nach sich ziehet, und nur bey denenjenigen, die nicht blindlings die Oesterreichische üble Absichten beförderen, als ein Laster angesehen werden. Die täglich in den Oesterreichischen Landen sowohl, als in anderen Deutschen Provinzen, unter der Regierung der Kayser Leopold, Joseph, Carl VI. und des itzigen regierenden Kayfers Majestät vorgenommenen Religions-Friedensbrüche und Unterdrückungen, ob sie gleich so hoch verpönt sind, bleiben ohne alle Strafe und Hülfe, der unzähligen Vorstellungen nicht nur des *Corporis Evangelicorum*, sondern auch aller Protestantischen Könige Interceßion ohngeachtet, und es gewinnet das Ansehen, als wenn Se. Kayserl. Majestät und der Reichs-Hofrath berechtiget wären, das Gegentheil der Reichs-Grund Gesetze jederzeit hierunter auszuüben; zumahl da unter des itzigen Kayfers Majestät Regierung sich kein einziger Protestante rühmen kan, daß ihn Dieselben wider die härteste Verfolgungen geschützet haben. Seine Kayserliche

Maj. denken daher in diesem Stück keinesweges an Dero beschworne Wahl-Capitulation, wie kan denn das Reich dem Versprechen Glauben beymessen, welches Se. Kayf. Maj. deshalb in Dero Commißions-Decret vom 18ten Oct. c. zu thun, beliebet? Wie kan man aus dem bisherigen Betragen etwas tröstliches in Betracht der Evangelischen Stände vermuthen, da des Kayfers Majestät nicht einmal leiden wollen, daß ein Protestant klaget, und seine Noth, oder Vertheidigung vorstellet; welches nicht nur aus denen erwehnten Kayserlichen Commißions-Decreten zu ersehen, sondern auch daraus abzunehmen, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden von Maynz, vor wenig Wochen befohlen ist, die Buchdrucker, Ausstreuer und Förderer aller Preußischer Seits herausgegebener Vertheidigungs-Schriften, zu bestrafen, um desto besser ungehörter Sache, Seine Preußische Majestät verdammen zu können, und diejenigen Stände zu verblenden, welche bisher das Geheimniß des Wiener Unfugs nicht erkannt haben.

Man gönnet disseits dem Wiener Hof gar gerne, die mit vielen Zeitungs-Schreibern in den Reichs-Städten genommene genaue Vereinständigung, vermöge welcher die Federn der niederträchtigsten Leute, von dem Wiener Hof bedungen sind. Daß aber auch selbst auf dem Reichs-Tag der Oesterreichische Gesandte, ein in französischer Sprache wider Se. Königliche Maj. abgefaßtes Pasquill, in Protection genommen hat; dieses Verbrechens halber, wollen Se. Königliche Majestät Sich die gehörige Satisfaction vorbehalten.

Se. Königliche Majestät von Preussen setzen daher, der erwehnten vielen Vergehungen des Reichs-Hofraths halber, auf dem Hochlöblichen Reichs-Convent das feste Vertrauen, es werde derselbe, der auf das äusserste getriebenen Ungerechtigkeit jenes Reichs-Gerichts, Einhalt thun, nach der höchsten und hohen Mitstände Erleuchtung, die Sache beurtheilen, Sr. Königlichen Majestät ganzes Verfahren vollkommen billigen, und Se. Kayserliche Majestät mit einem allgemeinen Reichs-Gutachten dahin an die Hand gehen: Daß die von der Kayserin-Königin vorgenommene öffentliche Stöhrung der Ruhe, Reichs-Gesetzmäßig

mäßig gehemmet, selbige allenfalls, wegen der gegen Se. Königliche Majestät angesponnenen gänzlichen Unterdrückung Deroselben Königlichen Chur-Hauses und ganzen Staats, als eine Reichs-Feindin erkläret, die fremden Truppen vom deutschen Boden abgehalten, denen Churfürsten und Ständen ihre Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien, conservirt werden, ferner die Wirkung der Reichs-Garantie auf Schlesien, Sr. Königlichen Majestät wiederfahren möge: gleichwie Se. Königliche Majestät, nach Vorschrift des *instrumenti pacis Westphalica*, die Garantirung Dero Reichs-Lande, gegen die friedbrüchige Kayserin-Königin itzo zu fordern, befugt sind, und solche Sich hierdurch, nebst *Protestation* wider das bisherige und fernere Verfahren des Reichs-Hofraths, mit dem Verlangen einer hinlänglichen Satisfaction, in bester Form Rechtens, auf das schleunigste ausbitten; um so mehr, da der unterlassene Beystand eines so sehr beleidigten Reichsstandes, als Se. Königliche Majestät sind, selbst das Laster des Landfriedensbruchs ausmacht.

Landfriede vom Jahr 1495. Art. 5. de an. 1548. a. 16. 17.

Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 4.

Dieses alles haben Seine Königliche Majestät von Preussen, mein allergnädigster König und Herr, mir allergnädigst aufgetragen, dem ganzen Reiche bekannt zu machen, welche dagegen versichern, zur Herstellung des Friedens und Befestigung der allgemeinen Wohlfart, auch Beschützung der Reichs-Stände Freyheit, nach allem Vermögen, die Ihnen von GOtt verliehene Macht anzuwenden. Ich aber verbleibe

Ew. Excellenzien Hochwürden
auch
meiner Großgünstig Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Regensburg den 14. Dec. 1756.

Dienstergebenster und bereitwilligster
von Plotho.

§. 374.

Seine Königl. Maj. lassen die Wienerischen Anmerkungen widerlegen.

Nachdem das Memoire raisonnée heraus gekommen, ließ der Wienerische Hof alsbald Anmerkung über diese Schrift verfertigen, in welchen er sich gegen die entdeckten Desseins vertheidigte. Allein da es vornehmlich auf diese drey streitigen Fragen ankam; ob, 1) der Wienerische Hof den Russisch-Kayserl. wider Se. Königl. Maj. in Preussen aufgehetzet, 2) ob eben derselbe die vornehmsten Höfe in Europa mit Preussen in einen Krieg zu verwickeln gesucht 3) ob der Wienerische Hof nicht mit denen Zurüstungen erst angefangen, so liessen Se. Königl. Maj. dieses in der Beantwortung weiter ausführen, auch durch Original-Urkunden ferner abdrucken, die man hier nur einzurücken vor nöthig befunden. Da die Schrift selbst, welcher sie annectirt worden, etwas zu weitläuftig.

No. I.

Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 31sten Jul. 1756.

Aus dem Original.

Monseigneur.

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Excellenz mit letzterer Post von demjenigen Bericht zu erstatten, was mir der Herr Graf von Kaunitz über die Erklärungen eröfnet hat, welche der König von Preussen durch seinen Minister, den Herrn von Klinggräf, wegen der Kriegsrüstungen und Anstalten in diesem Lande, sich hat ausbitten lassen. Es ist meine Schuldigkeit, Ihnen dasjenige zu berichten, was ich seitdem von sehr guter Hand erfahren habe, wie sich nemlich der Herr von Klinggräf über eben diesen Punct gegen einige Personen von seiner Bekanntschaft herausgelassen habe. Dieser Preußische Minister hat ihnen erzählet, daß er zufolge

folge einer Ordre, welche er von seinem Hofe bekommen, der Kayserin-Königin in einer besondern Audienz den Vortrag gethan habe: „Daß ihm wäre aufgegeben worden, „von Seiten und im Nahmen des Königs, seines Herrn, „die stärcksten Versicherungen davon zu geben, wie der Kö„nig wünsche und wolle, daß das gute Vernehmen beständig cultivirt werde, welches zwischen Ihm und der Kay„serin-Königin Majestät wäre, und daß Er, um alle Ursa„che, welche dißfals eine Aenderung veranlassen könnte, „zu entfernen, die Kayserin ersuchen ließ, Ihm Erläute„rungen zu geben über die Erwegungen, welche sie ihre „Trouppen machen ließ, und über die andere kriegerischen „Anstalten, wovon man Ihm Nachricht ertheilt hätte: „daß Er sich gar nicht einbilden könte, daß diese Krieges„zurüstungen auf Ihn abzieleten, indem Er nicht glaubte, „dazu Anlaß gegeben zu haben, und Ihro Maj. beweisen „könnte, daß Er seine Trouppen in Schlesien nicht mit ei„nem einzigen Mann vermehret hätte, als deren Anzahl „noch eben diejenige sey, welche sie seit etlichen Jahren „gewesen wäre.„ Hierauf hätte ihm die Kayserin-Königin mit einem etwas bestürzten Gesicht geantwortet: „Daß, „da die Sache bedencklich wäre, so könnte Sie die Worte „nicht genug abwägen, und daß sie es deßwegen für gut „hielt, ihm Ihre Antwort herzulesen.„ Daß darauf Ihro Majest. ein Pappier aus Ihrer Tasche hervorgezogen und gelesen hätte: „Daß es in der allgemeinen Crisi, in „welcher sich Europa befände, es Ihrer Pflicht und der „Würde Ihrer Krone gemäß wäre, sowohl für Ihre, als „Ihrer Freunde und Alliirten Sicherheit hinlängliche „Maas-Regeln zu ergreifen, ohne jemands Nachtheil.„ Daß nach diesem Herlesen die Kayserin-Königin stille geschwiegen, und da er, Klinggräf, gemerket, daß Sie es vermeiden wollte, Sich in eine weitere Erklärung einzulassen, und daß Sie vielmehr durch eine gewisse Unruhe und durch ein Zeichen mit dem Haupt, bezeugte, daß Sie die Audienz endigen wolte, so hätte er sich entfernet ꝛc.

No. II.

Auszug eines Schreibens des Grafen von Bernes, an den von Pretlack zu Petersburg. d. d. Berlin den 22sten May 1747.

Da ich Ew. Excellenz unter dem 6ten hujus an mich erlassenes Schreiben bereits den 20sten accusiret habe, so soll

ich in fernerer Beantwortung Ihnen vertraulich eröfnen: Daß Dero am Rußischen Hofe vor den Grafen von Kayserling ausgebrachtes geheimes Rescript bereits eine gute Wirckung nach sich gezogen habe, indem er mir vor etlichen Tagen ganz vertraulich eröfnet, wasgestalten er auf Befehl seines Hofes bey dem hiesigen Ministerio die Instanz gemachet habe, damit die Deserteurs von denen in Lief- und Curland stehenden Truppen, wann sie in Preußischen Landen betreten würden, wiederum zurück gelieffert werden möchten; Graf von Podewills ihm aber zur Antwort gegeben habe, daß dieses Begehren, weilen zwischen beyden Höfen kein Cartel subsistirete, keine Statt finden könnte.

Der Graf von Kayserling ist über diesen erhaltenen Korb so aufgebracht worden, daß er in seiner Relation hat einfliessen lassen; wasmassen es fast wider die Dignität Ihro Majestät der Rußischen Kayserin liefe, an dem hiesigen Hofe ferner etwas anbringen oder verlangen zu lassen, indem man jederzeit einer abschlägigen Antwort zum voraus gesichert seyn könnte, mithin seines Erachtens am füglichsten seyn würde, die Zeit und Stunde abzuwarten, wo man die zu machen habende Propositiones mit Nachdruck unterstützen könnte. ꝛc.

No. III.

Schreiben des Kayserlichen Gesandten von Pretlack zu Petersburg, an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Petersburg den 6ten Jul. 1747.

Es kommt mir der gute Empfang Dero zwey hochschätzbaresten vom 17ten und 24sten ejusd. hiemit zu bestätigen. Ew. Excellenz werden selbsten ohnschwer ermessen, daß die in dem erstern gegebene bewußte Nachricht mir zu vielen Reflexionen Anlaß habe geben müssen. Nun ist es zwar nicht ohne, daß auch Graf von Kayserling nicht nur von dieser vorgenommen werden sollenden sehr grossen Truppen-Vermehrung, sondern auch von andern des Königs in Preussen sehr nachdenklichen Veranstaltungen in seinen Relationen Erwähnung mache, jedoch mit diesem merkbaren Unterschied, daß er, Kayserling, die Gefahr davon, und was sonsten zum gemeinsamen Nachtheil aus dieser Vorkehrung mit der Zeit weiters entstehen könne, bey weitem nicht so zu erheben suche.

Das

Das Rußische Ministerium siehet den Schaden, so sein, des Kayserlings, so gestalte Berichte, sowol für das Gegenwärtige, als auch das Zukünftige, bey der Russischen Kayserin machen, gar wohl ein, und es ist so weit gekommen, daß die Kayserin die Reise nach Moscau künftigen Winter so gut als resolvirt hat, und gleichwie Ew. Excellenz nicht mißkennen werden, daß eine so weite Entfernung nicht allein unsern **gemeinsamen Absichten**, sondern auch vorzüglich der in Liefland versammleten zahlreichen Armee zum höchsten Nachtheil gereichen würde, so giebt das Rußische Ministerium dem Graf von Kayserling in der Anlage auf das deutlichste und nachdrücklichste wohlmeynend zu erkennen, daß derselbe, um diese schädliche Winterreise hintertreiben zu machen, „des Königs Thun und Lassen nicht so obenhin, „sondern weit gefährlicher angeben solle.„ Ich muß also Ew. Excellenz dortiger Einsicht überlassen, wie weit Sie diese „auch zu Unserm Nutzen gereichende Absicht bey dem Kayserling auf eine unverfängliche Art zu unterstützen vermögen; Es ist ganz sicher, daß die Reise unterbleibet, wann der ꝛc. Kayserling nur die Umstände gefährlicher machet, und daß dem König von Preussen nach der mit Schweden geschlossenen Allianz noch weniger als vorhin zu trauen sey, mit Nachdruck einberichtet. Womit ꝛc. Petersburg den 6ten Julii 1747.

No. IV.

Auszug Berichts des Grafen von Bernes, an der Römischen Kayserin Majestät d. d. Berlin den 22sten Jul. 1747.

Mit dem Grafen von Kayserling habe ich ebnfals eine nachdrückliche Conversation gehabt; und da der Baron von Pretlach so stark änlieget, daß der Rußischen Kayserin vorhabende Reise vieler wichtigen Ursachen halber hintertrieben werde, und der von Kayserling hiezu das meiste beytragen kan, wann er in seinen Relationen es mit wenigem vermeldet, und „mit mehrerer Lebhaftigkeit über die hiesige Angelegenheiten solche einrichten möchte,„ so habe ich ihm nach der sonst zwischen uns vorseyenden Freundschaft zugesprochen, und da er mir mit seinen bekannten Principiis (man müsse den Höfen ihre habende Zwistigkeit vielmehr benehmen als vermehren, und alles auf gütlichem und friedlichem Fuß zu unterhalten suchen) wieder

der angezogen kam, habe ich mich endlich determiniret zu sagen, daß gewiß kein Mensch dergleichen principiis zu folgen verlangte, und man könnte solche hieselbst nicht brauchen; ich würde wider Pflicht und Gewissen handeln, wann ich Ew. Kayserl. Majestät das habende Mißtrauen gegen diesen Hof zu benehmen suchen wolte, ich unterstünde mich nicht einmahl dergleichen Reflexiones gegen Allerhöchstdieselbe zu machen ꝛc.

No. V.

Resultat des zu Moscau den 14ten und 15ten May 1753. gehaltenen grossen Raths.

Aus einer Beylage eines Originalberichts des von Funck.

Ueber das, was auf Befehl Ihro Kayserl. Majest. den Gliedern der Conferenz, welche am Hofe den 14ten und 15ten May 1753. ist vorgetragen worden, haben die Unterzeichneten ihre Gedanken folgendergestalt geäussert:

1) Gleichwie man nach den Nachrichten, die man hat und noch mehr nach der Erfahrung der vergangenen Zeit in der That besorgen muß, daß der König von Preussen abermals seine Macht vergrössern möchte, wenn er aufs neue den einen oder den andern von den Bundesverwandten Ihro Kayserl. Majestät angreifen solte; und daß folglich dadurch der besagte König sich diesem Reich noch furchtbarer und gefährlicher machte: so ist man durchaus und ohne Gegeneinwendung der Meynung, daß es die höchste Noth erfordere, es nicht so weit kommen zu lassen, daß er es dahin bringe, sondern, daß man sich vielmehr aus allen Kräften bemühen müste, ihn auf den alten Fuß und in die mäßigen Umstände zu setzen, worinn er war und in welchen er uns nicht mehr so lästig und gefährlich seyn wird. Deswegen ist

2) Die von nun an von Ihro Kayserl. Majest. befohlene Versammlung von 60000. Mann regulairer Völker an den Liefländischen Grenzen, nicht nur äusserst nothwendig, um diesen nächsten Nachbar in Ruhe und im Zaum zu halten: sondern es wird auch nöthig seyn, noch 4000. Cosacken von Don, 1000. Calmucken von Tschugujew und 500. Kalmucken der Neugetauften von Stawropol dazu stossen zu lassen, wie nicht weniger zu diesem Ende alle Bedürfnisse in Bereitschaft

schaft zu halten, damit wenn der König von Preussen einstens einige Bewegungen machen solte, um entweder Hannover oder Sachsen, als die Alliirten Ihro Kayserl. Maj. anzufallen, dieses vorjetzt an den Grenzen von Liefland zu versammlende Corps von 60000. Mann, alsbald von dieser Seite, unter dem Namen eines Hülfscorps, in Preussen einfallen und denjenigen von den Bundesgenossen Ihro Kayserl. Majest. beschützen könne, welcher von dem König von Preussen wäre angegriffen worden, und daß also dem König von Preussen verwehret würde, sich zu einer grössern Macht zu schwingen.

3) Man ist aber auch zugleich der Meynung, im Fall, daß man sich wirklich in einen so furchtbaren und mächtigen Stand setze, als oben vorgeschlagen worden, daß es sowol beschwerlich als gefährlich seyn würde, sich ganz allein alle Last eines solchen Einfalls in Preussen aufzubürden, wo man nicht vorher durch die Kayserl. Minister die sichere und gegründete Gewißheit erhalten hat, daß die übrigen Alliirten, und namentlich die Höfe von Wien und Sachsen auch ihrer Seite nicht stille sitzen werden, sondern daß auch sie zu gleicher Zeit dem König von Engelland ihren Verbindungen gemäs, ihre Hülfs-Truppen geben und ebenfalls wider Preussen agiren wollen. Da hingegen, sobald sich unsere Macht in demjenigen Zustand befinden wird, als oben gesagt worden ist, kan man sogleich ganz zuversichtlich (in dem Fall, daß Preussen Hannover anfällt) nicht nur einen Einfall in Preussen allein unternehmen, **sondern man kan auch, wenn man es künftig, um diesen unruhigen Nachbar im Zaum zu halten, und für die Sicherheit dieses Reichs für nöthig achten solte,** von selbst ihm den Krieg ankündigen und denselben anfangen.

No. VI.

Auszug eines Berichts des von Funk. d. d. Petersburg den 13ten October 1755.

Nach dem Original.

Die Rußische Ministri haben verschiedenen fremden Ministris auch mir deutlich zu erkennen gegeben: wie man in der am 7ten vorgewesenen Seßion des Conseils und andern Deliberationen, wie man künftig die zum Nachtheil hiesigen Reichs und derer General-Affairen immer zunehmende

Macht

Macht des Hauses Brandenburg am füglichsten wieder in seine alten Schranken werde setzen können, als wobey man es zu der Entschliessung zu bringen bedacht sey, daß man nicht allein den König von Preussen, wenn dieser den einen oder andern derer hiesigen Alliirten attaquiren solte, so fort von hieraus angreifen müsse, sondern daß man selbst ein gleiches von hier bey jeder Gelegenheit thun solle, wo etwa Preussen zuerst von andern angegriffen werden möchte.

No. VII.

Auszug eines Berichts des Legations-Secretarii Prasse an den Grafen von Brühl d. d. Petersburg den 5ten Julii 1756.

Nach dem Original.

Was Ew. Excell. mir in Dero gnädigen Depechen vom 13. April und 26. May anzubefehlen geruhet haben, wegen einer Declaration, womit die disseitige Ratification begleitet gewesen seyn soll, habe mit so glücklichem Succeß befolget, daß ich nunmehro alle dahin einschlagende Umstände eruiret und mit völliger Gewißheit versichert worden, daß allerdings eine solche Declaration bey obangezeigter Gelegenheit dem Williams gleichsam *par surprise* zugesteckt worden. Selbige hat enthalten: daß, da der Sinn und Direction dieses nunmehro ratificirten Tractats hauptsächlich dahin gienge, eine Diversion in Preussen vorzunehmen, so bald Engelland solches requiriren würde, man von Seiten Rußlands zwar mit denen stipulirten Subsidien vor die dazu employirende Trouppen zufrieden seyn wolle, so lange als solche Diversion eigentlich und in Preussen statt haben würde, jedoch, und dahingegen, wenn die Rußische Trouppen weiter hin und in neutrale Lande zu stehen oder durch zu marschiren, oder gar zu Beschützung des Churfürstenthums Hannover nach Deutschland hinaus zu gehen obligiret seyn solten, würde sich der König von Engelland nicht entbrechen, selbigen Trouppen die Etappen auf dem Fus zu bezahlen, auch alle diejenige Emolumenta zu accordiren, als sie das im Jahr 1748. nach Deutschland marschirte Rußische Hülfs-Corps genossen. Diese Declaration hat Williams in der Eil angenommen und nach Engelland geschicket, von dannen er sie aber vor einiger

Zeit

Zeit zurück erhalten mit dem Befehl, selbige hiesigem Ministerio wieder zuzustellen.

No. VIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 1. May 1756.

Nach dem Original.

Ich brachte in der Unterredung, welche ich gestern mit dem Graf von Kaunitz hatte, nur beyläufig die Frage aufs Tapet, ob es vielleicht nicht gut seyn dürfte, daß man von hieraus Engelland zu verstehen gäbe, es würde zu Unterstützung des alten Systems und um die Sachen in einem bessern Gleichgewicht zu erhalten, dienlich seyn, die Subsidien-Tractaten mit Sachsen und Bayern zu erneuern und überhaupt die Vorschläge zu erfüllen, welche der hiesige Hof dem Londenschen damals gethan, als im vorigen Jahr die Sache mit dem Schluß eines gewissen Vergleichs zu Hannover auf dem Tapet war? Der Graf von Kaunitz antwortete mir ernsthaft, daß es jetzt nicht mehr Zeit dazu wäre, und daß ein solcher Schritt in Absicht mit Franckreich gefährlich und höchst verderblich seyn würde. Die Antwort des Herrn Grafen von Kaunitz, sein zurück haltendes und geheimnißvolles Wesen macht es ziemlich deutlich, daß dasjenige sehr wahrscheinlich sey, was ich in meinen vorigen Berichten an Ew. Excellenz von dem Plan des Hofes, an welchem ich mich befinde, geschrieben habe. Ich kan noch hinzu fügen, daß, seitdem derselbe nicht mehr den König von Preussen zum Gegenstand des Krieges haben kan, er auch nicht mit Engelland wider Franckreich es wagen will, als welches er für einen minder gefährlichen Feind als den König v. Preusse ansiehet. Also will er alle seine Kräfte beysammen und unabgenützt behalten, um sich derselben wider diesen Prinzen bedienen zu können, im Fall, daß sich eine erwünschte Gelegenheit dazu anbieten solte. Und zu eben diesem Endzweck liebkoset auch der Wienerische Hof dem Rußischen so sehr als er kan, und thut sein möglichstes, um zu verhindern, daß derselbe nicht seinen Beyfall gebe, und noch viel weniger beytrete, dem Tractat, welchen Engelland mit Preussen geschlossen habe. Diß ist endlich auch der Grund, warum man es dem Graf von Kayserling so schlechten Danck weiß, daß er Engelland so eifrig entschuldiget hat.

No. IX.

No. IX.

Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 9 Junii 1756.

Nach dem Original.

Monseigneur.

Da ich die letztern Nachrichten aus Rußland, welche mit Ew. Excellenz durch Dero vorige Zuschrift mitzutheilen die Gütigkeit gehabt haben, nochmals mit aller möglichen Aufmercksamkeit, welche ihr wichtiger Innhalt verdienet, untersucht habe: so werde ich je mehr und mehr in den Gedancken bestärcket, daß diese Vorspiegelungen, davon da inn die Rede ist, zu folge einer mit dem hiesigen Hofe genommenen Abrede geschehen, welche, wie man es durch einige Umstände zu erkennen giebt, dahin abzielet, den König von Preussen zu demüthigen. Es kan seyn, daß sich einige Minister, auf Anstiften des hiesigen Hofes, die persönliche Erbitterung der Rußischen Kaserin wider den König von Preussen zu Nutze gemacht, und ihr vorgestellt haben, daß sich keine bequemere Zeit darbieten könte, um mit einem guten Erfolg diesen Prinzen anzugreifen, als die gegenwärtige, da der Wienerische Hof den Französischen vermocht hätte, seinen Absichten nicht entgegen zu seyn, und daß man durch dieses Mittel weder von der Pforte noch von Schweden was zu besorgen haben würde.

Man kan vermuthen, daß es zwischen beyden Höfen, dem Wienerischen und Rußischen sey verabredet worden, daß dieser letztere, um desto besser die wahren Ursachen seiner Kriegsrüstung zu verbergen, sie unter dem scheinbaren Vorwand vornehme, damit er sich hiedurch desto besser im Stand befinde, seinen in der letztern Subsidien-Convention mit Engelland gemachten Verbindnungen im Nothfall genug zu thun; und daß, wenn alle Anstalten gemacht wären, der König von Preussen plötzlich überfallen werden solte.

Es kan zwar der König von Preussen mit einer weit geringern Anzahl von Troupen den Marsch der Russen an- und aufhalten, so, daß er ihre Unternehmungen für dieses Jahr fruchtlos machen könte, um so vielmehr, da die Jahrszeit schon ziemlich verstrichen ist: ein Zufall welcher ohne Zweifel die genommenen Maasregeln verwirren, den ganzen Plan umwerfen und selbst diesen Prinzen in Stand setzen würde, den gröstern Theil seiner Macht wider diesen Hof anzuwenden, und ihn vielleicht zu einem Frieden noch vor der Ankunft der Russen zu zwingen.

Es

Es würde sich, meiner Einsicht nach, noch ein anderer schlimmer Umstand dazu schlagen, wenn es nemlich dem Petersburgischen Hofe schwer werden solte, ausser seinen Grenzen ein so beträchtliches Corps seiner Trouppen agiren zu lassen, so bald die Englischen Subsidien-Gelder ausbleiben solten, als welche der hiesige Hof zu ersetzen nicht im Stande seyn würde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man daran in Rußland schon gedacht, und eben deswegen den Grafen von Kayserling, nach meinem nächst letzterem Bericht an Ew. Excellenz, befohlen habe, sich eine genaue Specification von allen Einkünften des hiesigen Hofes zu verschaffen.

Diese Bedencklichkeiten, die an und vor sich selbst schon starck genug sind, die Ausführung eines solchen Vorhabens zweifelhaft zu machen, werden durch die innere Beschaffenheit dieses Landes, als welche gewiß nichts weniger, als für so weitaussehende Projecte vortheilhaft ist, noch mehr vergrössert.

Dem ungeachtet sieht man nur gar zu deutlich, daß man sich hier Meister von allen diesen Schwierigkeiten machen will, und daß man auf nichts dencke, als nur darauf, wie man den Religions-Affairen im Reich eine andere Gestalt geben und Schlesien wiederum erobern möge. Man glaubt sich dieses Vorhaben dadurch zu erleichtern, daß man die Vortheile der Catholischen Religion befördert und sich hierdurch einen starcken Anhang unter den Prinzen macht, welche derselben sowol in als ausser Deutschland zugethan sind, und es scheinet, daß man sich ausser Franckreich und Rußland, auch einen grossen Staat auf den Eifer des Spanischen Hofs mache. Gleichwohl weiß ich nicht, ob man sich, was den Hof zu Petersburg betrift, nicht betriege. Denn er kan zwar wohl seine Hände zu Wiedererobrung von Schlesien bieten; ich zweifle aber, ob er auch die Absichten unterstützen möchte, die man hier mit der Religion im Schilde führen dürfte.

No. X.

Auszug eines Berichts von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 12 Junii 1756.

Aus dem Original.

Da uns der Leitfaden unserer Unterredung unvermerckt auf die Rußische Kriegs-Rüstung leitete, so fragte ich ihn um die Ursache, und ob sich gleich dieser Minister darüber nicht deutlich erklärte, so widersprach er mir doch auch nicht, da ich ihm zu verstehen gab, daß es scheine, als wenn diese grosse Anstalten vielmehr wider den König in Preussen, als wegen der Erfüllung der Verbindungen mit Engelland gemacht würden.

Ich ließ mich hierüber gegen dem Grafen von Kaunitz mercken, daß ich nicht wohl absehen könte, wie Rußland ausser seinen Grenzen so zahlreiche Armeen unterhalten könte, wenn die Englischen Subsidien ausbleiben solten, und daß folglich die Kayserin Königin entschlossen seyn müßte, sie zu ersetzen. Er antwortete mir: Daß man das Geld nicht bedaurte, wofern man es wohl anlegen könte. Dieß waren seine eigene Worte. Und da ich ihm vorstellte, ob man nicht zu befürchten hätte, daß dieser listige und durchdringende Prinz, wenn er hierob einen Argwohn wegen einer Verabredung mit dem hiesigen Hof geschöpft hätte, denselben plötzlich überfallen dürfte, so erwiederte er mir, daß man sich das nicht sonderlich anfechten ließ: daß er schon jemand wüßte, der sich auch rühren würde, und daß man hier auf alle Vorfälle gefaßt sey. Worauf ich erwiederte: Glauben Sie denn wircklich, daß man in der Hofnung eines glücklichen Erfolgs den König von Preussen angreiffen könne, ohne daß man von Franckreich vollkommen gesichert ist, und dencken Sie denn über diß, daß sich diese Crone dergestalt mit dem König von Preussen verunwilliget habe, daß sie ihn Rußland Preis geben und aufopfern solte? Hierauf antworte er mir: Daß die Souverains keinen andern Garant ihrer Treue hätten, als ihr Wort und die Unterzeichnung der Tractaten.

Ich fuhr hierauf fort, daß man, um sich desto mehr auf Franckreichs Treue verlassen zu können, hier zu wünschen hätte, daß es weder gar zu grosse, noch zu geschwinde Vortheile über Engelland behauptete, und daß sich diese letztere Crone wider dessen Unternehmungē erhalten u. den Krieg in die Länge spielen könte, als welches das kräftigste Mittel seyn würde, den ersten Hof bey seinen Verbindungen zu erhalten, und den beyden Kayserlichen Höfen die nöthige Zeit zu verschaffen, ihr Vorhaben auszuführen, wenn sie eines wider den Berliner Hof im Schilde führeten. Der Herr Graf von Kaunitz gestund ein, daß man eben dieses auch hier sehr wünschte, weil sonst das Übergewicht sich gar zu sehr auf die Französische Seite neigen würde.

So viel ich aus den Reden der hiesigen Minister abnehmen kan, so ist ihr Entwurf, sich in den Schrancken einer genauen Neutralität zu erhalten, und alles zu vermeyden, was derselben zuwider seyn könte, um von Franckreich den Fall der Verbindung reclamiren zu können, wenn sie angefallen werden solten: aber man würde sehr wohl damit zufrieden seyn, daß Rußland, wenn es den König von Preussen angreift, die Schelle anhänge, und daß man sich hernach als eine dazu schlagende Parthey darein mengen könte, um ihn zwischen ein doppeltes Feuer zu bringen. Ich glaube so gar, daß man es eben nicht ungern sehen würde, wenn Franckreich, um diesen Prinzen destomehr in die Enge zu treiben, eine Armee von 60000 Mann

Mann in das Hannöverische schickte, als welches ihre Absichten sehr erleichtern würde.

Es wäre um mehr als einer Ursache willen zu wünschen, daß dieses Project zu seiner Reife gebracht und je eher je lieber ausgeführt werden könte.

Dieß ist Monseigneur, die Schilderung von der Beschaffenheit, worinn sich meinen Einsichten nach, die Angelegenheiten wircklich befinden, und von dem politischen Plan, welchen man hier scheint angenommen zu haben.

No. XI.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen v. Brühl, d. d. Wien den 16 Jun. 1756.

Nach dem Original.

Ich werde immer mehr und mehr darinn bestärcket, daß meine Gedancken, welche ich in meinen vorhergehenden Depechen, und besonders in der vom 9ten dieses, geäussert habe, gegründet seyn müssen, und ich kan bey nahe nicht zweifeln, daß der Hof, wo ich mich aufhalte, nicht einen Entwurf fertig haben solte, welcher hauptsächlich auf diese zween Puncten eingerichtet ist: nemlich auf die Religion, u. die Wiedereroberung von Schlesien. Den andern Punct betreffend, nemlich die Wiedereroberung von Schlesien, auf die man hier, wie es scheinet, immer sein Augenmerck gerichtet hat, so ist es wahrscheinlich, daß man jetzt mehr als jemals darauf dencke. Der Plan, den man zur Ausführung dieser Absicht angenommen hat, scheinet, wie ich es ebenfalls in meinem vorigen Schreiben angezeigt habe, dieser zu seyn, daß man nicht zu erst anbinden, sondern alles vermeyden will, was dem König von Preussen Unruhe erwecken könte, und dieses zwar um so mehr, seit dem man bemerckt, daß dieser Prinz bereits wider diesen Hof argwöhnisch geworden ist; und daß man Rußland dafür wolle sorgen lassen, das Spiel anzufangen. . . Nach diesen Betrachtungen sind die neuen Grundsätze sehr kühn, und erfordern viele Behutsamkeit. Ich bemercke auch, daß hier die Meynungen darüber sehr getheilet sind; jedoch darf man nicht zweifeln, daß der Entwurf nicht bestehen solte, so lange, als der Graf von Kaunitz am Brett seyn, und den vorzüglichen Credit erhalten wird, den er sich erworben hat; nur ist zu wünschen, daß unterdessen, da der hiesige Hof Franckreich Zeit lässet, auf Unkosten der Englischen Nation seine Handlung und See-Macht zu vergrössern, er wenigstens von diesem Zwischen-Raum den Vortheil ziehe, den König in Preussen zu demüthigen, welches die wahre und vielleicht die einzige Absicht des Grafen von Kaunitz seyn soll. Erreicht er sie, so wird man ihm eine

Ehren-Säule aufrichten; schlägt es ihm aber fehl, so wird er der strafwürdigste Mensch von der Welt seyn, weil er das System verderben, und den Schaden dadurch unverbesserlich machen wird, daß er Franckreich allzu viel Macht in die Hände spielet, welchem hernach nichts wird widerstehen können.

No. XII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen v. Brühl, d. d. Wien den 14 Jul. 1756.

Nach dem Original.

Ich dancke Ew. Excellenz gehorsamst für die vertraute und den Petersburgischen Hof betreffende Nachrichten, welche mir Dieselben in Ihrer letztern Depeche zu übersenden geruhet haben. Die öftern Versammlungen des grossen geheimen Raths und die langen Conferenzen des Herrn Grafen von Esterhasy mit den beyden Canzlern, geben deutlich genug zu erkennen, daß wichtige Affairen zwischen den beyden Kayserl. Höfen auf dem Tapet seyn müssen; So sehr man aber daraus in Rußland ein Geheimniß macht, so sehr wird auch hier alles verborgen, so, daß es schwer ist, die wahre Absichten beyder Höfe zu ergründen, ob man gleich überhaupt den Gegenstand davon entdeckt. Es kam verwichenen Sonnabend ein Expresser von Petersburg an, den der Herr Graf von Esterhasy abgefertiget hatte, der vermuthlich den Schluß seiner Unterredungen mit dem Rußischen Ministerio wird berichtet haben. Wiewohl ich nun noch denselben Tag Gelegenheit gehabt habe, den Herrn Graf von Kaunitz zu sehen, so hat er doch nicht das geringste von der Ankunft dieses Expressen gedacht. Und als ich ihn auf die Sache mit Rußland brachte, so begnügte er sich bloß damit, daß er mir zu erkennen gab, daß er noch immer dächte, Rußland würde standhaft bleiben, ohngeachtet Engelland demselben starck in den Ohren läge, als welches, wie er mir sagte, Himmel und Erde bewegte, um das gute Vernehmen zwischen dem König von Preussen und Rußland wiederum herzustellen und um mit dem letztern Hofe nach seinem Gefallen zu schalten. Der Herr Graf von Kayserling hat durch eben diese Gelegenheit einen besondern Brief von einem gewissen Rußischen Minister erhalten, welcher mit so vielen Dunckelheiten angefüllet ist, daß man Mühe hat, die Gesinnung und Entschliessung seines Hofes, zu welcher Parthey er sich endlich in dieser Crisi schlagen werde, zu errathen. Es ist aber der besagte Brief den 15 des verwichenen Monats datirt. Sein wesentlicher Innhalt ist, daß er alle besondere Briefe erhalten hätte, die er, Kayserling, ihm nach und nach geschrieben, und daß er ihm für die wichtigen Anmerckungen, die sie enthielten, verbunden wäre. Daß er seiner Seits nicht würde ermangelt haben, ihm die gegenwärtigen Umstände in ihrem Zusammenhang zu berichten, wie er ihn darum ersucht habe, wofern ihn

nicht

nicht das grosse Geheimniß, das man daraus zu machen verabredet hätte, daran verhinderte, und ihm nicht das Gesetz auferlegte, sich eines eben so laconischen als Geheimnißvollen Stils zu bedienen: daß er sich in dasienige nicht einlassen wolte, was er ihm von der Denckungs-Art des Grafen von Kaunitz berichtet hätte, sondern daß er ihn versichern könte, wie dieser letztere bezeugte, aus der Zahl seiner Freunde zu seyn und wie es ihm vorkäme, so sähe dieser Minister gern, daß man sich um seine Freundschaft bewürbe; also wolte er ihn ermahnen, sich gut mit ihm zu stehen, so wie es ihm auch zu thun zukäme. Er fähret hierauf fort, daß ein an einem fremden Hof sich aufhaltender Minister, der nur nach dem äusserlichen Schein urtheilen könte, leicht geblendet würde. Daß er sich also darüber gar nicht verwunderte, daß er, Kayserling, vor seinen Augen ein Chaos sähe, das er gar nicht in Ordnung zu bringen wüßte: vorjetzo aber könte er weiter nichts thun, als ihn an das Sprüchwort verweisen: Sapienti sat; und daß er sich zugleich schmeichelte, wie sowohl er, als Kaunitz hernach ihrem zurückhaltenden Wesen ein Ziel setzen könte: Inzwischen wäre es gewiß, daß Engellands Tractat mit Preussen in denen Affairen eine grosse Veränderung gemacht hätte. Was er Kayserling, aus denen wiederholten Befehlen, die ihm zugefertiget worden, und welche das Betragen gegen die Französischen Minister betreffen, vornemlich würde bemerckt haben; daß, gleichwie die Correspondenz zwischen Engelland und Preussen beständig fortdauerte, er ihm den Rath gäbe, gegen den Herrn von Keith wohl auf seiner Huth zu seyn, weil nicht daran zu zweifeln wäre, daß nicht alles was dieser an seinen Hof berichtete, dem Berlinischen mitgetheilt würde.

No. XIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 22sten Junii 1756.

Nach dem Original.

In einer Unterredung, die ich gestern mit dem Herrn Grafen von Kaunitz gehabt habe, brachte ich diesen Minister nochmals auf die Affaire der Rußischen Kriegs-Rüstung. Er redete aber mit mir davon so Geheimnißvoll, so dunckel und ungewiß, daß ich nicht weiß, ob er mich entweder hinter das Licht hat führen wollen, oder ob man nicht vielleicht Nachrichten haben muß, welche die gute Hofnung nicht bestärcken, die man sich hier von den günstigen Gesinnungen der Freundschaft und von der Standhaftigkeit des besagten Hofes gegen dem hiesigen gemacht hat. Ew. Excellenz kennen besser als irgend jemand, die Aspecten, die sich oft plötzlich zu Petersburg zeigen, und es sind denenselben die Ursachen und Motiven derselben nicht unbekannt.

No. XIV.

Bericht des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 28 Junii 1756.

Die ins geheim an die in verschiedenen Provinzen vertheilten Regimenter ausgefertigten Ordres, wodurch ihnen anbefohlen wird, die Beurlaubten zurück zu ruffen und sich auf den ersten Befehl zum Marsch fertig zu halten, klären sich immer mehr auf. Um allen Muthmassungen vorzubeugen, läßt man unter die Leute kommen, daß man die Trouppen ihre Stand-Quartiere wolle verändern lassen, oder nach einem andern Gerücht, das man verbreitet, sollen sie drey Observations-Corps formiren, um die Staaten Sr. Preußischen Majestät zu bedecken, das eine zu Cöslin, das andere zwischen Franckfurt und Breslau, und das dritte in der Gegend von Magdeburg. Mit mehrerer Zuverläßigkeit kan ich melden, daß bereits verschiedene Regimenter in Bewegung sind, und unter andern wird das Würtembergische, welches hier in Garnison liegt, sich künftigen Donnerstag über Schwed auf den den Marsch begeben; allein, die Zeit wird uns lehren, ob die Vermuthung, die man hat, gegründet sey, daß aller dieser erstern Umschweife ungeachtet, dennoch die Haupt-Armee sich nach Schlesien wenden werde.

No. XV

Bericht des von Bülow', an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 5 Jul. 1756.

Man setzt die Anstalten zum Marsch der Trouppen fort. Die wenigen Regimenter, die aus ihren Stand-Quartieren mit einem Theil der Artillerie ausgerückt sind, um, wie man sagt, nach Pommern zu gehen, nehmen wircklich diesen Weg; aber noch hat keines von denenjenigen Regimentern, welche die zwey andern Feld-Läger bey Hornburg und in Schlesien formiren sollen, seine Garnison verlassen. Die, welche schärfer sehen wollen, wagen es zu muthmassen, daß wohl die Haupt-Absicht seyn möge, durch diese Schein-Anstalten das wahre Vorhaben zu verbergen, welches seyn soll, ohnvermerckt eine starcke Anzahl Trouppen ausmarschiren zu lassen, und sie in Pommern und Preussen zu versammlen.

No. XVI.

P. S. einer Depeche des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, vom 28 Junii 1756.

Nach dem Original.

Den Augenblick erhalte ich vom Herrn von Bülau aus Berlin die hier beygeschlossene Nachrichten, die ich eilfertig an Ew.

Ew. Excellenz habe abschicken wollen. Und wie wir auch gleich eben jetzt einen Bericht von einem unserer Beamten zu Wittenberg bekommen, welcher die Anstalten und Kriegs-Zurüstungen von Preußischer Seite betrift: so habe ich nicht ermangeln wollen, auch diesen an Ew. Excellenz mit beyzuschliessen.

No. XVII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. den 24 Julii 1756.

Nach dem Original.

Man kan mit Grund befürchten, daß die grossen Kriegs-Rüstungen und Anstalten, welche auf allen Seiten gemacht werden, nicht ohne Folgen seyn. Es sind zwar bis hieher diß nur blosse Vertheidiguugs-Maas-Regeln; allein, wenn die Mächte einmal bewafnet sind, so kan die geringste Gelegenheit, welche oft ein ungefährer Zufall veranlasset, ein Feuer anrichten, so hernach leicht einen allgemeinen Brand verursachet. Und dieß ist um so viel wahrscheinlicher, weil der Wienerische Hof, wie es das Ansehen hat, nur noch auf einen scheinbaren Vorwand wartet, welcher ihm von dem Vorwurf des Angrifs helfe, um mit dem König von Preussen zu brechen. Denn er glaubt, daß er mächtig genug sey, mit Rußischer und Französischer Hülfe diesen Prinzen wieder in die Schrancken zu bringen, welche er ihm wird verwilligen wollen.

Item, vom 4 August.

Es ist wahrscheinlich, daß der hiesige Hof aufmercksam seyn wird, alle Arten des Vorwands zu ergreiffen, welche die Händel rege machen können, ohne den Schein zu haben, als wenn er sie veranlasset hätte, und daß er sich den Winter zu Nutze machen werde, sich mit Rußland genauer zu verbinden.

No. XVIII.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. den 10 Julii 1756.

Nach dem Original.

Seine Majestät der Kayser kamen an der letztern Mittwoche gegen Abend wieder in dieser Residenz-Stadt zurück. Der Herr Reichs-Vice-Cantzler ist ebenfalls an eben dem Tag von sei-

nen Gütern aus Böhmen wiederum hier eingetroffen, so, daß ich nunmehr mit Ungedult darauf warte, bis man mir was eröfnet, den Insinuationen zufolge, welche ich dem hiesigen Ministerio gemacht, und wie ich das letzte mal Ew. Excellenz berichtet habe.

Indessen haben die Conferenzen gestern ihren Anfang genommen, und zwar in Gegenwart beyder Kayserl. Majestäten. Die Ursache konte nicht verborgen bleiben, da der Marschall, Graf von Neuperg, der General-Commissarius, Graf von Salaburg, und der Präsident des General-Directorii, Graf von Haugwitz dabey zugegen waren.

Es war etwas bemerckenswürdiges, daß sich des Kayssers und der Kayserin Majest. Majest. von Schönbrunn nach ihrer Residenz herein begeben haben, da höchstdieselben sonst gewohnet sind, an dem letztern Ort Rath zu halten, gleich als wenn man dieser Conferenz das Ansehen einer öffentlichen Handlung hätte geben wollen.

No. XIX.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 17 Jul. 1756.

Man will wissen, daß die Geld-Summen, welche hie und da sind aufgeborget worden, und die nach und nach in die Cassen der Kayserin Königin eingehen werden, sich bis auf 14 Millionen Gulden belaufen sollen, die beyden mit eingerechnet, welche die Stände von Nieder-Oesterreich herschiessen werden.

Wofern es an dem ist, daß man so beträchtliche Summen aufbringen will, als welches nicht geschehen kan, ohne die Unterthanen zu drücken; so müßte man natürlicher Weise glauben, daß man etwas mehr im Sinn haben müsse, als nur blosse Vorspieglungen zu machen; Vielleicht will man sich dadurch in Stande setzen, um über den Petersburgischen Hof disponiren zu können, wenn man an demselben das Geld mit Händen auswirft.

No. XX.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 4 Aug. 1756.

Nach dem Original.

Der hiesige Hof befolget hitzig diejenigen Maasregeln, um derentwillen er sich in der gegenwärtigen Crisi wozu entschlossen hat.

hat. Es scheinet, daß die Einrichtung, an welche man sich dieses Jahr hindurch halten wird, darauf beruhe, daß man die Trouppen in fünf verschiedene Läger versammlen wird, wovon die beyden vornehmsten zu Kollin in Böhmen und zu Brünn in Mähren seyn werden; die drey übrigen werden nach Königsgrätz, Teutschbrodt und Olmütz verleget werden, und sie sollen in die Mitte kommen, damit man von da aus desto bequemer die Trupyen an die Posten versenden kan, wo man sie wird für nöthig halten. Alle diese Läger werden gegen das Ende dieses Monats versammlet seyn und 85000 Mann ausmachen, die nicht nur eine sehr beträchtliche Menge Artillerie bey sich führen, sondern auch mit allem versehen seyn werden, was überhaupt erfordert wird, daß eine Armee agiren und subsistiren kan. Ausser der Vermehrung der Reuterey, von der ich Ew. Excellenz schon den 24 des vermichenen Monats in meiner Depeche zu berichten die Ehre gehabt habe, ist auch beschlossen worden, ein jedes Husaren Regiment mit 200 Mann zu verstärcken, und wo diese Armee noch nicht starck genug scheinen solte, wird man sie in künftigem Frühjahr noch mit 20 Bataillonen aus Italien, die man hier vollzählig machen will, vermehren. Man macht Anstalt, noch 6000 Reerouten in den Erbländern anzuwerben, um so fort sie unter die verschiedene Regimenter, welche dieselben nöthig haben, zu vertheilen: so, daß die Armee, welche in Böhmen und Mähren erscheinen wird, die Trouppen in den Niederlanden nicht mit gerechnet, alsdann wenigstens aus 100000 Combatenten bestehen wird, und es werden so gute Trouppen seyn, als Oesterreich noch niemals auf den Beinen gehabt hat. Man überredet sich, daß die 14 Millionen, welche die Stände dem Hof vorschiessen wollen, auch zu gehöriger Zeit da liegen werden, und man macht sich die Rechnung, daß man mit diesen Summen nicht nur zwo, sondern im Nothfall auch drey Campagnen aushalten werde. Se. Majest. die Kayserin König n hat, um den Officiers Muth zu machen, denselben nicht nur ein Geschenck von einem drey monatlichen Sold gemacht, sondern Sie wird ihnen auch freyen Vorspann geben, und man sagt, daß allein diese zween Artickel Ihro Majest. über 800000 fl. kosten werden.

Inzwischen versichert der Herr von Klinggräf jedermann, daß der König, sein Herr, nicht die geringsten ausserordentliche Anstalten gemacht habe. Er hätte zwar würcklich Ordre gestellet, Läger zu formiren, allein dis wäre bloß in der Absicht geschehen, um seine Trouppen zu üben, so wie er es alle Jahr zu thun gewohnt wäre: daß die Bewegungen, von welchen man so viel Redens machte, nichts mehr zum Grund hätten, als die Verlegung einiger Regimenter, die Er in der Absicht aus ihren vorigen Stand-Quartieren gezogen hätte, um sie nach Pommern zu schicken und daß Er in ihre Stelle andere, von gleicher Anzahl in diejenige Plätze einrücken ließ; wel-

che jene verlassen hätten, nachdem Er aber bemerckt hätte, daß diese, obwohl unschuldige Verfügungen an dem hiesigen Hof ein Aufsehen gemacht, so hätte er alles contremandiret, um nur nicht den geringsten Anlaß zu Unruhen zu geben.

Ingleichem vom 7 August. 1756.

Obgleich die Nachrichten bestätiget werden, daß der König von Preussen in seinen Staaten alle Krjegs-Anstalten und Zurüstungen eingestellet habe: so glaubt man doch nicht, daß man sich hier von seinem Vorhaben, das Kriegs-Heer zusammen zu ziehen, dürfe abwendig machen lassen. Man wird es sogar im Felde lassen, so lange als die Jahrszeit dieses verstatten wird. Die Entschliessung des Königs von Preussen, alle seine Anstalten aufzuheben, die er bisher gemacht hatte, kan dem hiesigen Hof nicht angenehm seyn. Auch hat mir der Graf von Kaunitz gesagt, daß die scheinbare Mäßigung dieses Prinzen die Fortsetzung der angefangenen herzhaften Maasregeln nicht aufhalten würde.

No. XXI.

Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming d. d. 11 Aug. 1756.

Nach dem Original.

Nachdeme der Graf von Flemming die Umstände der zweyten Declaration des von Klinggräf, aus dem Munde des Grafen von Kaunitz angeführet, fügte er hinzu:

Gleichwie der Herr Graf von Kaunitz mir nichts mehr davon gesagt hat, was der Herr von Klinggräf in seinem Discurs von dem unter beyden Kayserl. Höfen geschlossenen Off- und Defensiv-Tractat gesprochen habe, ob ich ihm gleich Gelegenheit dazu gegeben: also habe ich es dießmal nicht wagen wollen, mehr Neugierde zu äussern.

No. XXII.

Auszug eines Rescripts der Kayserin Königin, an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Wien, den 7 Jul. 1747.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus allen, was voraus stehet, ergiebet

bet sich zuförderst nun der Schluß, daß, da eben erwehnte Beylagen von so grosser Wichtigkeit seyn, doppelte Sorge zu tragen seye, die eine, damit nicht der Weg, forthin derley Geheimnisse verläßig zu entdecken, abgeschnitten, und die andere, daß gleichwohl von derley Entdeckungen der thunliche Nutzen gezogen werde.

Zu Erreichung des ersten Endzwecks, ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß Du gegen niemanden, wer der gleich sey, merken lassest, einiges von obigen Stücken in Handen zu haben, ausser des *Numeri secundi*, oder die Chur-Sächsische Erklärung *in puncto* des bekannten Beytritts, als wovon gegen Graf Keyserling bey sich fügender Gelegenheit nicht just ein Geheimniß zu machen ist, ingleichen sind alle übrige Stücken unter eigener Verwahrung von Dir selbst aufzubehalten.

So viel aber den zweyten obbemeldeten Endzweck betrifft, da bringt der Sachen Natur mit sich, daß sie Dir allein zu dienen haben, um in denen mit Preussen, abseiten fremder Höfe vorseyenden Geschäften, das diensamlichste zur weitern Nachforschung zu geben, nicht aber, daß von Dir das mindeste derenthalben anzubringen oder zu regen wäre. Du hast vielmehr äusserlich Dich gantz gleichgültig zu stellen, und nur wo es ohne Affection seyn kan, und ohne ein Geschäfte daraus zu machen, Deine Reden so auszumessen, daß sie mit denen oben angemerkten hiesigen Absichten überein kommen, welche Absichten dann vornehmlich in folgenden bestehen:

Daß 1) die Unruhe bey Preussen, wegen einer erfolgten dörfender baldiger Aussöhnung, denn auch bey Vallory der Verdacht unterhalten werde, daß bey anscheinender Gefahr oder verhoffenden grössern Nutzen, Preussen um das französische Interesse sich wenig bekümmern dürfte. 2) daß die Incompatibilität der Preußischen Ober-Macht mit der wesentlichen Sächsischen Wohlfahrt auf eine bescheidene Art gegen Bülow je zuweilen erhoben, auch ihme nicht unkenntlich gelassen werde, daß Franckreich, ungehindert der geschlossenen Vermählung, jederzeit mehr Rücksicht auf Preussen als den mächtigern Theil, als auf Sachsen tragen werde, mithin, in so lange, als besagte Crone von denen Preußischen Unterbauungen so wohl im Reich als in Norden so grossen Nutzen ziehet, deren Trennung

von

von Preussen schlechterdings nicht zu hoffen seye. 3) daß Chur-Hannover die Gefahr nicht verborgen bleibe, welche nach der in Norden, zu Stande gebrachten Bündniß, woferne nicht standhafter und im minderen Eigennutz zu Werk gegangen, und mit Uns und Rußland durch unentgeltliche Mit-Anwendung deren eigenen Kräften und mehreren Unterstützungen auf denen Reichs-Tagen und an teutschen Höfen auf das genaueste sich vereinbaret wird, dessen Landen zum meisten bevorstehet. 4) daß man die Ungleichheit des Preußischen Betragens bey jeder Vorfallenheit, auch dem Englischen Hofe durch die dritte Hand wohl einsehen mache. 5) daß der Dänische Hof wegen der unter dessen vorseyenden Einladung zur Schwedischen Bündniß verborgen steckende Gefährde gewarnet, und endlich daß 6) der Rußische Hof von unserer ausnehmenden Aufmerksamkeit für dessen Interesse immer mehr und mehr überzeuget werde ꝛc.

§. 375.

Die Königl. Preuß. Armee geniesset sowohl in Schlesien als Sachsen ruhige Winter-Quartiere, ausser einigen an den Grenzen vorgefallenen Scharmützeln.

Als die Königl. Preuss. Armee sowohl in Sachsen als Schlesien ihre Winter-Quartiere bezogen hatte, versuchten zwar die leichten Trouppen von der Oesterreichischen Armee hin und wieder Streifereyen an denen Grenzen vorzunehmen, selbige aber konten niemahls ihren Endzweck erreichen, weil die Quartiere so genommen worden, daß man denselbigen so gleich mit Nachdruck begegnen konte; wie denn an der Schlesis. Grenze zwischen beyderseitigen Postirungen diesen ganzen Winter kein einziger Scharmützel vorgefallen. Auf der andern Seite aber gegen Sachsen setzte es zwar einige derselben; allein sie wolten an und vor sich nicht viel bedeuten. Dahin gehört, was

was am 25. Dec. zwischen einigen Escadrons Oesterreichischer Husaren und 150. Dragoner vom Regiment Norron vorgefallen. Die Oesterreich. Husaren wolten die Preussen, welche zu Unterdorf nahe bey Zittau gestanden, überfallen, weil aber die Dragoner bereits die Annäherung der Oesterreicher erfahren, wurden solche bald repoußirt. Dergleichen kleine Action paßirte auch den 20. Febr. dieses Jahrs bey Hirschfeld bey Zittau. Es stund nehmlich daselbst ein Bataillon des Prinz Heinrichs. Regiments, welches von einigen tausend Husaren u. Panduren des Nachts attaquirt wurde, als aber die in der Nähe stehende Trouppen zeitig davon Nachricht erhielten, musten die Oesterreicher ebenfals ihren Rückmarsch nach Böhmen nehmen. Gleich nach diesem Rencontre, obgleich von diesen 200. Todte und Verwundete mögen gezehlt worden seyn, im Anfang des Monats Mertz, marschirte der Hertzog von Bevern mit einigen Bataillons und Esquadrons gegen Grotten, Grafenstein und Grumbach auch weiter von da nach Friedland, woselbst der Prinz sich einiger Montirungs-Stücke auch eines kleinen Magazins, so Se. Durchl. den 10. und 11.ten Merz nach Zittau transportiren ließ, bemächtiget. Es wurde der Oberst von Puttkammer mit einigen 100 Husaren und Dragoner ausgeschicket, um die Strassen nach Seichenberg zu recognosciren, welche darauf auf einige 100. Croaten, Husaren, und Dragoner stieß, auch solche mit einigem Verlust repoußirte. Im übrigen kehrten nun beyder hohen Krieg führenden Theile Armeen alle dienliche Anstalten vor, zu desto ernstlichern Operationen, welche beym Anfang der neuen Campagne erfolgen solten.

§. 376.

§. 376.

Die Königl. Preuß. und Chur-Sächsische und Oesterreich. Sachen werden auf dem Reichs-Tag zur Deliberation vorgetragen, und darüber ein Reichs-Gutachten verfasset.

Nachdem der Kayser verschiedene Hof-Decreta an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg wegen des zwischen der Kayserin-Königin, den König in Pohlen und Se. Königl. Maj. in Preussen entstandenen Kriegs abgelassen, auch die meisten Creise bereits auf ihren Creiß-Tägen den Kayserl. Hofe favorable Entschliessungen genommen, so wurde endlich den 10. Jan. darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis Berathschlagungen angestellt, und darüber votirt, wobey sämtlich Catholische, und unter denen Evangelischen Pfaltz-Zweybrück, Brandenburg-Anspach, Mecklenburg-Schwerin, und Güstrow, Holstein-Gottorp, Hessen Darmstadt, Anhalt u. Schwartzburg, (Anhalt aber sein Votum nachmahls wiederrufen), der Kayserl. Gesinnung gemäß zum Vortheil Sachsens und Oesterreichs ausfielen. Die meisten Evangelischen Vota wolten von keinen gewaltsamen Mitteln etwas wissen, sondern brachten eine Mediation dergestalt in Vorschlag, daß das gesammte Reich versuchen solte, unter denen Krieg führenden Theilen einen Frieden zu wege zu bringen. Den 17. Jan. wurde darauf in denen sämtlichen Reichs-Collegiis nach Berichtigung derer Protocolle vom 10ten über Formirung der Schlüsse gewöhnlicher massen tractirt, und nachdem die mehresten Evangelischen nochmahls vergeblich eine Reichs-Mediation in Vorschlag gebracht, wurde des folgenden Tages durch ChurMaynz das den

11.

11ten abgefaste Reichs-Gutachten zur Dictatur gebracht, welches dahin gieng, daß man die Reichsarmatur ad triplum beliebe, und mit gewafneter Hand die Befreyung der Sächsischen Lande zu bewirken suchen müsse. Es wurde aber den 24. Jan. von dem Königl. Preuß. Churbrandenburgischen Comitial Gesandten Freyherrn von Plotho eine vorläufige Protestation gegen das am 17. Jan. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg gemacht werden wollende Conclusum übergeben. Den 19. Jan. erfolgte auch das Kayserl. Commißions Ratifications-Decret auf vor erwehntes Reichs-Gutachten, welches den 11. von Chur Maynz dictirt, und darauf dem Druck übergeben wurde.

§. 377.

Der Rußisch Kayserliche Hof sowohl als der Königl. Französische erklären sich, an diesem Kriege zum besten des Wienerischen und Sächsischen Hofes theil zu nehmen, und es rückt würcklich eine Französische Armee unter dem Nahmen Hülfs-Truppen der Kayserin Königin von Ungarn in die Westphälischen Lande Sr. Majestät des Königs ein.

Nach dem am 1 May vorigen Jahrs zwischen der Kayserin Königin und dem König in Franckreich geschlossenen Tractat von Versailles konte man sich bey entstandenen gegenwärtigen Krieg in Teutschland die Rechnung leicht machen, daß auf diesem Krieges-Theater auch bald eine Frantzösische Armee erscheinen würde; nur war man darin noch nicht gewiß unterrichtet, in welchen Gegenden diese Armee agiren würde. Allein

lein noch im Jan. und Febr. erfuhr man mit Gewisheit, daß diese Armee eine der beträchtlichsten seyn solte, die Franckreich jemahls nacher Deutschland geschicket, und daß ihre Krieges Unternehmung wider die Westphälischen Lande Sr. Königlichen Majestät auch in der Folge wider den Nieder-Sächsischen Creiß gerichtet seyn solten. Kaum war dieses zwischen denen Höfen zu Wien und Versailles abgeredet worden, als man die Nahmen und Anzahl derer Bataillons und Esquadrons, woraus diese Armee bestehen solte, in allen öffentlichen Blättern specificirte. Es wurden die 40. General Lieutenants und 60. Marechaux de Champ bald ernennet, die bey dieser Armee unter dem Marschall Comte d'Etrees dienen solten. In der Mitte des Mertz setzte sie sich in Marsch, mit verschiedenen Colonnen, und kaum war die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft in dem Hertzogthum Cleve und Grafschaft Mark eingelaufen, als die Einwohner dieser Länder mit ihren besten Effecten zu denen benachbahrten Ländern ihre Zuflucht nahmen, die aber hernach von der höflichen Aufführung derer Herren Frantzosen Erkundigung eingezogen hatten, wieder zurückkehrten. Die ersten Colonnen der Armee aber rückten den 26. und 27. Merz schon in das Jülich- und Cöllnische ein, welche immer darauf weiter vorgerückt ist, nachdem die zu Wesel annoch befindliche 3 Preußische Infanterie Regimenter von Hessen Cassel, Jurckheim, und Salmouth bereits den 24. Martii aus diesen Gegenden nach Lippstadt gezogen und nachdem vorhero alles Geschütz, Munition und was sonst zum Krieg gehört, in Sicherheit gebracht ware. Den 28. Martii wurde die Clevische Regierung aufgefordert, und im April rückte die Armee selbst in die Herzogthümer Cleve und Geldern, und auch weiter in die Grafschaft Marck.

Ihre

Ihre Eroberungen waren um so viel schneller, je weniger sie antraf, welche ihrem Eindringen Einhalt thun konten. Es wurde im April bis in die Mitte des May-Monats eine beträchtliche Quantität Pulver zwar verschossen, jedoch selbiges ausser einigen Canonen-Schüssen, die der Commendant zu Geldern auf die ihm zu nahe gekommene Trouppen gethan, zur Abfeurung der Canonen verbraucht, wann dieser oder jener Französische General an einem Ort anlangte, wo dergleichen befindlich waren. Seine Königliche Majestät in Preussen hatten zwar mit des Königs in Großbrittannien Majestät das Concert wegen Errichtung einer Observations-Armee genommen. Selbige solte aus 28000 Mann Hannoveraner und 5000. Preussen bestehen, wozu noch stossen solten 6000. Herzoglich Braunschweigische Trouppen 15 : 16000 Hessen, 4000. Sachsen Gothaische, und 1000. Gräflich Bückeburgische. Diese Armee versammlete sich auch würklich zu Ende des Aprils bey Bielefeld, und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland übernahm das General Commando über diese ansehnliche Armee. Allein selbige war mehr zur Bedeckung des Nieder Sächsischen Creises, als der Westphälischen Länder bestimmt, daher sie sich auch bis dahin nur defensive verhalten solte.

Gleichergestalt declarirte die Kayserin in Rußland, daß sie an diesem Kriege ebenfals zum Nutzen und Faveur des Oesterreichischen und Sächsischen Hofes, vermöge des geheimen 4ten Artikuls des Petersburgischen Tractats: Es wurde in Liefland und Finland eine zahlreiche Armee versamlet, die aber bis dahin, obgleich die öffentliche Blätter solche schon vor langer Zeit mehr als einmahl durch Pohlen marschiren lassen, sich ganz ruhig verhielt. Seine Majest. kehrten in De-

ro Königreich, wie auch in Pommern alle diensame Remedia vor, um die Feinde wohl zu empfangen.

§. 378.

Die Königl. Preußische Armeen rücken an verschiedenen Seiten in Böhmen ein, und der Herzog von Bevern sieget bey Reichenberg.

Als die Zeit zur Eröfnung der Campagne wieder heranruckte, machte Ihro Majestät die gehörige Verfügung von ihrer Seite die Operation anzufangen. Höchstdieselbe verliessen bereits den 24. Martii Dreßden, und verlegten Dero Haupt-Quartier nach Lockowitz anderthalb Meilen davon. Die Armee verließ auch bald darauf ihre bisherige Quartiere, und nahmen um Lockowitz herum ihre Cantonirung. Es stelten sich so wenig der Wienerische als die mit demselben alliirte Höfe vor, daß die Preußische Armeen in Böhmen einrücken würden. Allein der Einbruch erfolgte, ehe man sich es versahe, und die verschiedenen Corps, woraus die ganze Armee bestand, drungen mit einer ausserordentlichen Geschwindigkeit in dieses Königreich ein. Den 21ten April langte die Königlich Preußische Armee zu Ottendorf auf der Böhmischen Grenzen und des folgenden Tages zu Nollendorf hinter Schönwalde in Böhmen, den 23ten aber zu Linai hinter Außig an, da sich inzwischen die Oesterreicher allenthalben zurückzogen. Um eben diese Zeit fiel die Action bey Reichenberg vor, da der Herzog von Bevern, welcher ein Corpo von 18. Bataillons und 25. Escadrons commandirte das mit 36. Bataillons und 30. Esquadrons besetzte Oesterreichische Retranchement eroberte. Das Hessen-Darmstädtische Regiment erstieg selbiges zuerst. Der Printz Friedrich Euge-

Eugenius von Würtenberg grif die Cavallerie aufs tapferste an, tödtete den General Purpurati, und erbeutete 3 Standarten nebst einigen Canonen. Von denen Oesterreichern blieben 1000 Mann, und 500 wurden gefangen, dagegen sich der Preusische Verlust ohngefehr auf 100. Todte und 200. Bleßirte belief.

Von dieser Action liessen Se. Königl. Maj. öffentlich folgende Relation aus dem Königl. Haupt-Quartier zu Linai in Böhmen d. d. den 24. Oct. publiciren.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herzog von Bevern den 20ten dieses mit dem in der Lausnitz gestandenen Corps aus denen bisherigen Cantonirungs-Quartieren bey Zittau aufgebrochen und den ersten Böhmischen Posten zu Krottau und Gräfenstein ohne Verlust eines Mannes, eingenommen hatten, vertrieben sie noch selbigen Tages den Feind aus Kratzen und marschirten gegen Machendorf, bey Reichenberg. Einige 100. feindliche Curasiers, so unter Commando des Fürsten von Lichtenstein vor Kohlitz aufmarschiret standen, wurden eben diesen Morgen von den Putkammerschen Husaren, unter Commando ihres Obersten und des Majors von Schönfeld dergestalt über den Haufen geworfen, daß 1. Rittmeister, 2. Subalternen und etliche 60. Reuter gefangen, der Rest aber dergestalt zerstreuet worden, daß er kaum bey Kratzen sich wieder railliren konnte. Die einfallende Nacht machte, daß die Truppen unter freyem Himmel bleiben musten. Den 21. mit anbrechendem Tage marschirten sie in 2. Colonnen über Havendorf, auf den bey Reichenberg unter Commando des Generalfeldzeugmeisters von Königseg 28000. Mann starken Feind. So bald die Linie sich formiret, avancirten sie auf die feindliche Cavallerie, so in 3. Linien etwa 30. Eskadrons aufmarschiret stund, und auf beyden Flügeln Infanterie hatte, so in Verhacken und Retranchements postiret war, und begrüsseten sie mit Kanonen. Weil sie aber auf dem rechten Flügel ein Dorf, auf dem Lincken ein Verhack und die Retranchements und Wolfsgruben im Busche hatten, hielt sie überaus gute Contenance, bis der

Herzog die in seiner 2ten Linie befindlichen 15. Eskadrons Dragoner verzog, zugleich aber den auf rechter Hand gelegenen Busch durch die Grenadier-Bataillons von Kahlden und von Möllendorf durch das Regiment Prinz v. Preussen attaquiren lies, welche dann hinter alle Verhacke und Abschnitte poußirten und unsern Dragonern die Flancke deckten, so daß sie die feindliche Cavallerie gänzlich über den Haufen warfen, wobey sich die Generals von Normann, von Katt und Prinz von Würtemberg sehr hervorgethan haben, und der Oberste von Puttkammer und Major von Schönfeld, dadurch besonders distinguiret, daß sie die Grenadiers *a cheval*, ohnerachtet des flanquirenden Canonen-Feuers, mit ihren Husaren sehr übel tractiret. Unterdessen muste der General-Lieutenant von Lestewitz mit unserm linken Flügel die vor Reichenberg angelegten Redouten attaquiren. Ob zwar eine Defilee und eine Höhe nach der andern zu ersteigen und der Feind sie auch alle besetzet hatte, so forcirte doch das Darmstädtische Regiment die Redoute, und ward der Feind, nachdem er einige Dechargen, sowohl mit Canonen als kleinem Gewehr gethan hatte, von Berg zu Berg, über 1. Meile bis Kochlitz und Dorffel, gejaget. So viel man bis dato wissen kan, rechnet man den Verlust des Feindes an 1000. Todte und Bleßirte, und haben wir 20. Officiers und 300. Gemeine gefangen und 3. Estandarten erobert. Es sollen auch noch Canonen und Munitionswagen in dem Verhack und Retranchements zurück geblieben seyn, wovon man aber bey Abgang des Couriers noch kein Verzeichniß gehabt. Daß der General Purpurati geblieben, schliesset man aus Briefen unter seiner Addresse, so auf dem Wahlplatz gefunden worden. Um halb 7. Uhr des Morgens ist die Action angegangen und hat bis gegen 11. Uhr gedauret. Unserer Seits sind 7. Subalternen-Officiers und an 100. Mann auf dem Wahlplatze geblieben. Der General Normann, Major von Mellin, von Amstel, Obrister von Lettow von Darmstadt, Major von Platen von Normann, Beyern von Wartemberg, Capitain von Pabstein von Normann, Puttkammer von Amstel, 7. Subalternen-Officiers und 150. Mann sind bleßirt. Denen Officiers sowohl als denen Truppen wird das gröste Lob beygeleget, besonders aber haben Se. Durchl. welche sowohl in denen vorigen Feldzügen als im verwichenen Jahre bey Lowositz sich ausneh-

mend

mend hervorgethan, hiebey neue Proben von Conduite und von Tapferkeit gegeben, welche Sie niemals werden vergessend machen.

Zu Commotau nahm der Fürst Moritz von Dessau 1 Bataillon den 1. Merz gefangen, und der Herzog Ferdinand von Braunschweig eroberte den 23. April Außig, wo sich die Oesterreichische Guarnison zurückzog, nachdem sie vorhero das dasige Magazin gröstentheils in die Elbe geworfen hatte, zu Töplitz wurden 7000 Scheffel Haber erbeutet. Den 24ten wolten die Preussen die Oesterreicher, welche den vor dem Preußischen Lager bey Linai befindlichen Paß mit 11. Bataillons und 16 Canonen besetzt hatten, angreifen, es fanden aber die Oesterreicher vor gut sich zurückzuziehen, und denen Preussen den Paß frey zu lassen. Den 28ten langte die ganze Königlich Preußische Armee unter Seiner Königlichen Majestät Commando von Lockowitz zu Corbatitz an, wobey alle so wohl durch Natur als Kunst wohl bevestigte und zahlreich besetzte Passagen und feindlichen Posten ganz leicht und geschwind geöfnet wurden. Die Preussen erbeuteten überall angefüllte Magazine, und brachten eine Menge Gefangene und Ausreisser zusammen. Von dem Frey Bataillon, welches der Oberst Meyer commandirte, wurde ein Corps Panduren gefangen genommen. Den Tag vorher, ehe die Preussen zu Corbatitz anlangten, hatten die Regimenter Meinicke Dragoner u. Ziethen Husaren diesen Ort bereits von 2000 Oesterreichischen Husaren, die das dasige Magazin bedeckten, gesäubert, wobey sich die Oesterreicher mit einem Verlust von 50. Todten und Bleßirten mit solcher Eil retirirten, daß sie denen Preussen eines der beträchtlichsten Magazins, worinnen sich 6000. Strich

Hafer, und einen Vorrath von Erbsen, Gerste, Waitzen, und Mehl befand, unversehrt überliessen, wodurch die Oesterreicher in grossen Mangel und Verlegenheit, die Preussen aber in Stand gesetzet wurden, daß sie ihren Marsch nach Prag viel leichter und geschwinder fortsetzen konten, weil sie nicht mehr nöthig hatten, soviel Provision aus Sachsen der Armee auf Wagens nachführen zu lassen. Vor der Retirade steckten die Oesterreicher noch ein Stroh und Heu Magazin zu Carbatitz in Brand und die Preussen vernahmen, daß es denen Oesterreichern bereits an dem nöthigsten zu gebrechen anfieng, um so mehr, da die Armee so zahlreich und mit so vielen Fürstlichen Volontairs angefült war, die mit ihren ansehnlichen Suiten und Equipagen einen guten Theil dessen, was man vor den Soldaten gesamlet hatte, aufzehrten. Am meisten wunderte denen Preussen, daß der Feld-Marschall von Broun mit seiner überlegenen Armee sie bey ihren den 28. vorgenommenen Uebergang über die Eger, da sie über Berg und Thal und durch verschiedene gefährliche Defilees paßiren musten, nicht im geringsten hinderte, und so gar sein vortheilhaftes Lager bey Budin bey der Preussen Annäherung aufhob, und eiligst verließ, wozu ihn aber vielleicht die geschwinde Annäherung des ihm in den Rücken kommenden Feld-Marschals von Schwerin bewogen haben mochte, als welcher sich den 29ten mit dem Herzog von Bevern glücklich vereinigte, nachdem er auf seinem Marsch aus Schlesien nach Böhmen verschiedene glückliche Scharmützel mit dem Feind gehabt, und die 2 wichtige Magazine zu Alt- und Jung-Bunzlau, welches letztere auf 4 Millionen Gulden geschätzet wurde, nebst der Bagage von 3 Regimentern, wie auch der Equipage 2 Generals erbeutete, auch viele Gefangene

gene gemacht hatte. Ueberhaupt hatten die Preussen bereits über 2000 Gefangene, worunter sich viele Officiers befanden, nach Dresden geschickt. Die Preussen aber bedaurten den Verlust des braven und erfahrnen Generals von Zastrow, der beym recognosciren durch einen Schuß, der über die Elbe kam, das Leben verlohr. Den 30. April marschirten die Preussen hinter Welwarn bis Mickowitz, nach dem bereits Tetschen, Außig, Loboschütz, Leutmeritz und Budin in ihrer Gewalt war. Den 2ten May langten die Preussen nach einem 14 stündigen Marsch des Abends um 6 Uhr im Lager bey Prag auf eben der Seite an, wo sie vor 13 Jahren stunden. Die Oesterreichische Armee, welche sich bisher vor der Preussis. Armee zurück gezogen, und viele Magazins verlassen, verbrandt und ins Wasser geworffen hatte, stand auf der andern Seite der Moldau, wo vormahls der Feld-Marschall von Schwerin gestanden hatte. Den 13ten paßirte der Feld-Marschall von Schwerin bey Melnick die Elbe. In eben dieser Nacht wurde bisweilen aus Prag auf die Preussen canonirt. Den 5ten May griffen die Preussischen Husaren die Oesterreichischen an, und nahmen 100 Mann von der Leib-Wache des Prinzens Carls gefangen.

§. 379.

Seine Königliche Majest. greiffen die Oesterreichische Armee hinter Prag in ihren vortheilhaften Lager an und erfechten über selbige einen Sieg.

Als die Oesterreicher den 5ten Nachricht von dem Uebergang der Schwerinischen Armee erhielten, setzten sie sich in Bewegung, und gegen 3 Uhr Nachmittags in vollen Marsch. Des Königs von Preussen Majestät brachen eiligst mit denen Grenadiers von

seinen Bataillon, 23 Bataillon vom lincken Flügel und 20. Esquadrons auf, rückte aber nur bis an die Pontonbrücke über die Moldau, wo er die Nacht unter freyem Himmel stehen blieb, ausser daß das Jäger Corps übergegangen war und die Panduren verjagt hatte. Der Preußische rechte Flügel nebst der Mitte, welche aus dem 2ten und 3. Bataillon Guarde und dem Rezowschen Bataillon bestand, blieben unter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preussen Commando nebst 5. Compagnien des ersten Bataillons Guarde vor Prag stehen. Man urtheilte zwar, daß die Oesterreicher wieder fortgehen und Mähren zu gewinnen suchen würden, sie veränderten aber nur ihr Lager, und da sie vorhero ihre Fronte gegen die Preußische Armee hatten, ihre Flanque aber auf der Seite war, wo die Schwerinische Armee herkam, so gaben sie denen Preussen nunmehro die Flanque, und stelten ihre Fronte gegen dem Feld-Marschal von Schwerin. Prag war inzwischen mit 8000 Croaten und 3 Infanterie-Regimentern besetzt worden, es wurde aber seit dem 5ten und 6ten weder von denen Oesterreichern auf die Preussen, noch von denen Preussen auf die Oesterreicher canonirt. Die Oesterreichische Armee setzte sich hinter verschiedene Seen und Moräste aufs vortheilhafteste, und weil sich alles zu einem nahe bevorstehenden Treffen anließ, so wurden noch 6 Bataillons von denen Preussen nebst 36. Canonen auf der andern Seite der Moldau detachirt, um denen Oesterreichern die Retraite abzuschneiden. Den 6ten früh gegen 5 Uhr brachen Ihro Königliche Majestät in Preussen mit Dero Armee von Tehimnitz, wo sie die Nacht über gestanden hatten, auf, und vereinigten sich mit der Schwerinischen Armee, da inzwischen die Oesterreichische Arme aus ihrem Lager

ger hervorrückte, sich in 3 Treffen postirte, alle umliegende Dörfer, Berge u. Defilees mit Kanonen besetzte, und von denen Preussen den Angrif erwartete. Ihro Königliche Majestät defilirte darauf mit dem lincken Flügel durch ein mit Sumpf und Morast dergestalt durchschnittenes Thal, daß die Passage dadurch sehr beschwehrlich gemacht und verzögert wurde. Bey Annäherung des ersten Dorfes giengen die Oesterreichischen Canonen so wohl von daher, als von einer gegen über stehenden Batterie mit solcher Heftigkeit los, daß jedermann an der Ausführung eines förmlichen Angrifs zweifelte. Dem ohngeachtet rückten die Preußischen Trouppen unerschrocken an, und so bald nur ohngefehr 17. Bataillons die Anhöhen von gedachtem Dorfe erreicht hatten, so gieng Preußischer Seits ebenfals das Kanonen und Peloton-Feuer an, wodurch die Oesterreicher aus diesen Posten getrieben, den nachfolgenden Preußischen Trouppen aber Zeit nachgelassen wurde, sich schleunigst nach zuziehen, und das Treffen zu formiren. Die Umstände dieses hitzigen und blutigen Treffens sind Preußischer Seits folgender massen erzehlet worden.

Relation von der Expedition der beyden Königl. Preuß. Armeen aus Sachsen und Schlesien nach Böhmen.

Der Feldmarschall von Schwerin rückte den 18ten April an 5. verschiedenen Orten in Böhmen ein. Es fehlte nicht viel, so hätte die Colonne, so über Schatzlar gieng, daselbst die beyden Prinzen von Sachsen aufgehoben. Diejenige, so über Guldenfels marschirte, um auf Trautenau zu rücken, traf auf 300. Panduren, so auf einer Höhe standen, welche umringet und an 100. Mann davon niedergemacht, theils auch gefangen wurden. Die 5. Colonnen vereinigten sich zu Königshof. Der Prinz von Bevern, welcher sich mit dem Feldmarschall Schwerin zu Taurnau

conjungiren solte, marschirte den 20ten gegen Reichenberg. Er warf eine Oesterreichische Avant-Garde von 300. Pferden über den Hauffen, von welcher 60. gefangen wurden. Von dort marschirte er nach Reichenberg, wo er den 21ten April ein Corps von einigen 20000. Oesterreichern angrif. Dieses Corps hatte sich verschanzet; es hatte einen Verhack vor sich, auf der Rechten war die Stadt Reichenberg, vor welcher Redouten mit Wolfsgruben aufgeworfen waren. Dieser Posten wurde von dem linken Flügel angegriffen, und so bald die Oesterreicher wichen, that auch unser rechter Flügel den Angrif, und trieb die Oesterreicher aus dem Verhack. Unsere Cavallerie warf die feindliche gänzlich über den Hauffen, die Infanterie forcirte die Redouten, und nahm die Stadt ein, und die Oesterreicher wurden gänzlich in die Flucht geschlagen. Der Prinz von Bevern verfolgte die Feinde bis Libenau, wo sie sich hinter eine Defilee setzten, welches die unsrigen verhinderte, sie weiter zu verfolgen. Den 24sten rückte der Feldmarschall Schwerin auf dieses Chor (welches von einem General Stahrenberg commandiret gewesen seyn soll,) und nöthigte selbiges die Flucht zu ergreifen. Es wolte sich solches nach Jungbunzlau zurück ziehen: allein der Feldmarschall erreichte diesen Ort vor dem Feinde, und bemächtigte sich dort eines sehr wichtigen Magazins. Der Prinz von Bevern vereinigte sich mit der Schlesischen Armee, und der Graf Stahrenberg zog sich nach Prag zurück. Seine Arrier-Garde ward von unsern Husaren eingeholet, und ein grosser Theil davon niedergemacht. Der Feld-Marschall rückte den 25ten bis Benateck. Der General Wartenberg marschirte nach Altbunzlau, und schlug unterweges 1500. Husaren und Panduren, von welchen 400 getödtet und gefangen wurden. Dieser brave General verlohr aber selbst dabey sein Leben. Den 29sten marschirte der General Fouquet nach Bunzlau. Den 30ten bemächtigte er sich Brandeis. Der erste, 2te und 3te May wurde zugebracht mit Herstellung der Brücken, und den 4ten marschirte der Feldmarschall über die Elbe. Wir wollen ihn hier verlassen, um zu der Sächsischen Armee zu kommen.

Der Prinz von Anhalt, welcher das zu Zwickau und Chemnitz gestandene Chor commandiret, nachdem er einige Bewegungen nach Eger gemacht, rückte den 20sten April über

über den Pasberg und Commotau in Böhmen. Den 21ten marschirte die Armee des Königs nach Nollendorf, die Avant-Garde nach Carmiz, und ein Detachement unter dem General Zastrow nach Außig. Den 22ten sezte die Armee des Königs ihren Marsch bis nach Linay fort, und der Prinz Moriz nach Anhalt und Brix, welcher den Feind nöthigte, sich nach dem Egerstrohm zurück zu ziehen. Außig wurde eingenommen. Tetschen that einigen Widerstand und ward erst den 27sten erobert. Wir verlohren den General Zastrow und 30. Mann in dieser Expedition. Den 23ten vereinigte sich des Königs Armee mit dem Chor des Prinzen Moriz. Den 24ten marschirten wir nach Trebnitz, wo wir ein Chor Oesterreicher, so bey Budin, hinter dem Egerflus stand, entdeckten.

Den 25ten versammlete sich die ganze Armee in dem Lager, und da man Nachricht erhielt, daß ein Corps von Egra im Anmarsch wäre, um sich mit dem Feldmarschall Broun zu conjungiren, so wurde beschlossen, noch dieselbe Nacht den Egerstrom zu paßiren, und wo möglich dieses Corps abzuschneiden. Wir schlugen zwey Brücken zu Koschtitz, wir konten aber nicht eher als um 8 Uhr Morgens anfangen herüber zu marschiren. Unsere ersten Truppen nahmen die Höhen ein, die leichten Truppen gingen voran, um Erkundigung einzuziehen. Das von Egra kommende Corps wolte zu Peniz campiren; allein auf die Ankunft unserer Husaren, zogen sie sich zurück, und die Zeit, welche wir anwenden musten, um den Fluß zu paßiren, verhinderte uns sie zu erreichen. Unterdessen rückte ein Detachement von unserer Cavallerie gegen Budin. Die Oesterreicher, da sie sahen, daß wir ihnen in den Rücken giengen, und daß sie von dem Egerschen Corps würden abgeschnitten werden, retirirten sich nach Willwaren. Indessen fielen unsere Husaren in ihre Arriergarde, und machten 30. Gefangene. Den 28ten nahmen wir das Lager zu Budin, und den 29ten wurde die Brücke über die Eger, welche die Feinde abgebrochen hatten, wieder hergestellet. Wir fanden zu Budin und Karwatitz ansehnliche Magazins. Den 29sten marschirten Wir nach Welwaren. Den 30sten folgten alle Grenadiers von der Armee, 20. Escadrons Husaren und 20. Escadrons Cürassiers und Dragoner, dem Feinde auf dem Fuß nach. Man sahe ihre Colonnen und eine Arriergarde, welche schlechte Contenance hielte. Der General-Lieutenant Ziethen grif sie

an,

en, und bekam einen Capitain, einen Lieutenant und 30. Mann gefangen. Den 3ten May rückten die Vortruppen auf den weisen Berg, und wir erfuhren, daß der Feind sich durch Prag retiriret. Wir besetzten alle Höhen und die Weinberge um die Stadt, ohne einige Hinderniß des Feindes. Den 5ten marschirte ein Detachement von der Armee nach Selz, wo es Brükken über die Moldau schlug. Den 6ten des Morgens rückte der König mit diesem Detachement zu der Armee des Feldmarschalls Schwerin, und es ward beschlossen den Feind noch desselben Tages anzugreifen. Die Armee des Feldmarschalls Braun war so campiret, daß sein linker Flügel an dem Ziskaberge stand, und der rechte auf einer Anhöhe nach Sterboholi. Es ward beschlossen, um sein Lager herum zu marschiren, und die Preußische Armee defilirte zur linken durch Potscherniz. Der Feldmarschall Braun, da er diese Bewegung merkte, zog sich rechter Hand, um nicht in die Flanke angegriffen zu werden. Die Preussen marschirten jenseits Bichowitz durch Defilees und Moräste, welches die Infanterie etwas trennete. Dieselbe that den Angrif gar zu eilig, aus welcher Ursach sie das erste mahl repoußiret wurde. Der Feldmarschall Schwerin, der gröste General seiner Zeit, ward dabey erschossen, indem er eine Fahne seines Regiments ergriffen, und in der Hand hielte. So bald unsere Infanterie wieder zusammen gerücket war, grif sie den rechten Flügel des Feindes von neuem an, und warf selbige über den Haufen. Die Cavallerie unsers linken Flügels zwang die ganze Oesterreichische Cavallerie von ihrem rechten Flügel, nach einem dreymaligen Angrif die Flucht zu ergreifen. Unser Centrum schlug die feindliche Infanterie gleich in die Flucht, und trieb sie mitten durch ihr Lager, welches noch aufgeschlagen war. Unser linker Flügel marschirte nach Michele, es conjungirte sich damit einige Cavallerie, und wir trenneten die Oesterreichische Armee, wovon der rechte Flügel nach der Sassawa flüchtete. Darauf grif unser rechter Flügel den linken des Feindes an, und nahm 3. Batterien weg, welche auf Höhen stunden, und eine nach der andern forciret werden musten. Der rechte Flügel unserer Cavallerie hatte nicht Gelegenheit gehabt, zum Treffen zu kommen. Der Prinz Heinrich von Preussen, und der Herzog von Bevern, deren jeder an seinem Orte Wunder gethan, haben zwey Batterien eingenommen. Der Prinz Ferdinand von

Braun-

Braunschweig hat den linken Flügel der Oesterreicher in der Flanque angegriffen, und da der König mit seinem linken Flügel und einem Corps Cavallerie schon die Moldau erreichet hatte, so muste die ganze Oesterreichische Infanterie sich in die Stadt Prag werfen. Es wolte dieselbe nach der Seite von Königsaal wieder heraus marschiren, allein die Armee des Feldmarschalls von Keith verhinderte solches, dergestalt, daß jetzo ein grosses Corps Infanterie, Cavallerie und Husaren zu Prag eingeschlossen ist. Man suchet anjezo selbiges so viel möglich einzuschliessen, und zur Uebergabe zu zwingen. Der Obriste von Puttkammer, welcher diejenige, so nach der Seite von Beneschau geflohen, verfolget, hat die Nachricht gegeben, daß der Feind ganz zerstreuet wäre, daß er viele von ihnen noch zu Gefangenen machte, und daß das ganze Corps sich nach Budweis retirire. Wir haben viele Gefangene bekommen, deren Anzahl sich anjetzo schon über 4000. beläuft. Wir haben 60 Canonen, 10 Standarten und 30. Officiers von dem Feinde. Es ist aber nicht möglich in dem ersten Augenblick von allem umständliche Nachricht zu geben. Wir haben 2500 Mann an Todten und 3000. Bleßirte. Es wäre überflüßig zu erwehnen, daß wir den Feldmarschall von Schwerin sehr bedauren. Der Generalmajor Amstel ist todt, imgleichen der Prinz von Holstein von dem Würtembergischen Infanterie-Regiment, der Obrist-LieutenantRohe ꝛc. Die Generals von Winterfeld, Fouquet und Hautcharmoy, von der Infanterie, wie auch die Generals von Blankensee und von Plattenberg von der Cavallerie sind leicht bleßirt. Auf diese Weise hat sich diese Expedition geendiget, und man muß die Folgen davon erwarten.

Der Verlust der getödteten oder verwundeten Generals ist zu ihrem ewigen Ruhm vor der Spitze ihrer Regimenter, die sie alle zu Fuß anführten, fechtend erfolget, und man kan von dieser Schlacht sagen: daß hier der Officier, so wie bey der von Lobositz der Soldat das meiste gethan. Der Oesterreichischen Cavallerie muß man ihr Lob wiederfahren lassen. Ihre Infanterie hat gleichfals gute Contenance gehalten, nur ihre Husa-

Husaren haben sich fast niemahls mit denen Preußischen abgeben wollen. Unter den gebliebenen Oesterreichischen Generals wird der Printz von Loewenstein-Werthheim von denen Oesterreichern am meisten bedauert. Das Schlachtfeld, auf welchen bey nahe 250000. Mann auf 7. Stunden lang gefochten hatten, erforderte wegen seines weiten Umfanges, und wegen der Vielheit der Todten und Verwundeten mehr als einen Tag, von beiden gereinigt zu werden. Die Bleßirten wurden disseits der Moldau, wo das Keithische Lager gestanden, und zwar die Preussen in die Klöster St. Margaretha, St. Victoria, und in Welleslawitz, die Oesterreichischen aber in den sogenandten Sterne untergebracht. Die leztern genossen eben derselben guten Pflege als die Preussen, und der Feld-Marschall von Broune schickte ihnen aus Prag 24. Feldscherer, ungeachtet sich in der Stadt selbst an die 7000. Bleßirten haben befinden sollen. Die ganze Anzahl derer in gedachten Prag eingeschlossenen Oesterreicher wurde auf 40000. Mann gerechnet; Dagegen sich diejenigen, die sich nicht in die Stadt werfen konten, nach Beneschau zogen, wohin sie von denen Preussen verfolgt wurden. Einige Tage nach der Schlacht und zwar den 9ten May wurde der Ziskaberg von denen Preußischen Frey-Compagnien während der Zeit, da man im Lager das Danck-Fest wegen des Sieges feyerte, mit stürmender Hand eingenommen, bey welcher Gelegenheit die Preussen viele Gefangene machten, dabey aber Preußischer Seits der Oberste von Strantz von des Printz von Preussen Infanterie Regiment nebst 2. Capitains und 40. Gemeinen verlohren wurden. Kurtz zuvor wurde auch der Obrist von Oelsnitz ein geschickter Ingenieur von den Panduren bleßirt, und in die Stadt geschlept, worauf sein

Cörper

Cörper von dem Feld-Marschal von Broune zur Beerdigung zurück geschickt wurde. Das Oesterreichische Corps von 20000. Mann unter dem General Serbelloni, welches von der großen Armee abgeschnitten war, zog nach der Stadt die Flüchtenden an sich, und setzte sich unter Commando des von Wien angekommenen Feld-Marschalls Grafen Leopold von Daun bey Böhmisch-Brod, wohin den 9ten der Hertzog von Bevern mit 20000 Mann abgeschicket wurde, um dieses Corps zu beobachten, und solches an der Anrückung gegen Prag zu verhindern. Bey Annäherung Sr. Durchl. zog sich aber gedachtes Oesterreichisches Corps, welches bis 40000. Mann angewachsen war, über Böhmisch-Brodt, Krautzim, Kollin und Kuttenberg, mit Zurücklassung vieler Zelter, welche die Preuß. Armee in denen benachbarten Dörfern antrafen, in aller Eil nach der Mährischen Grenze zurück, wohin auch die Oesterreicher das einzige in dasiger Gegend noch übrig behaltene Magazin vorher abgeschicket hatten, da die Preussen unterdessen bis Kuttenberg und Czaslau vorrückten, so daß sie von dieser Seite durch die Stellung des Herzogs von Bevern gegen dieses Oestereichische Corps völlig gedeckt worden. Vor der Schlacht bey Prag hatten Seine Königliche Majestät den Obrist von Meyer mit seiner Frey-Compagnie detachirt, um, wo möglich, die Magazine, die die Oesterreicher in Pilsner Kreiße und nach der Ober-Pfaltz zu angeleget hatte, zu verderben, welcher auch seine Commission sowohl ausrichtete, daß er den 2ten May das grosse Magazin zu Pilsen, welches noch stärker war als das zu Jung-Bunzlau, nebst noch 2 andern Magazinen zu Schobrack und Trinitz gänzlich zu Grund richtete. Es hatten also die Oesterreicher in 4 Wochen fast alle ihre grösten Magazins, so sie im vorigen

Winter

Winter mit erstaunlichen Kosten zusammengebracht, verlohren, und es blieb ihnen nichts übrig, als was zu Prag vorhanden seyn möchte, und einige Provision zu Budweis, die sie nach denen Mährischen Grenzen zuführen lassen.

§. 380.

Die Stadt Prag wird belagert und bombardirt.

Hierauf war die Stellung derer Preussen also eingerichtet. Es hielt die Armee unter Commando des Feld-Marschalls von Keith und der Generals Prinz von Preussen, Prinz Ferdinand, Prinz Moritz, und Erb-Prinz von Darmstadt die so genandte kleine Seite gedachter Stadt disseits der Moldau eingeschlossen. Der rechte Flügel stund gegen dem St. Laurenteberg, der gewissermassen den weissen Berg commandirt, und der linke Flügel an der Moldau hatte eine grosse Plaine gegen den Ratschin vor sich, welche Ebene die Oesterreicher mit starken Schanzen bey Belvedere und dem Thier-Garten zu besezt hielten. Ein paar Oesterreichische Regimenter campirten auf dem Hauptwalle. Die Preußische Armee jenseit der Moldau unter Sr. Königl. Majestät schloß den übrigen Theil von Prag aufs genaueste ein. Da auch kein ander Mittel übrig war, diesen Ort zur Uebergabe zu bringen, als ein Bombardement, so sind bereits 4 Kessels errichtet worden, aus deren jeden man täglich 72. Bomben, überhaupt also alle Tage 288. Bomben in diese Stadt warf, zugleich aber von der andern Seite derselben täglich mit 200. Feuer-Kugeln zusetzte. Die häufig aus Prag angekommenen Ueberläufer meldeten, daß es der Guarnison daselbst an Fleisch und Fourage, vornehmlich

nehmlich aber an Artillerie und Munition fehlte, indem sie keine einzige 24pfündige, sondern nur wenig 12pfündige Kanonen hätten, weil die schwehre Artillerie vor kurzem nach den Festungen in Mähren wäre abgeführet worden. Auf denen Wällen wimmelte es von Soldaten, und auf denen Märkten und Strassen stunden auf 12000 Pferde, denen das Futter gebrechen wolte. Die Preussen hatten von jener Seite den Strohhoff und alle umliegende Gärten und Lusthäuser, worin sich die aus Panduren bestehenden Vorposten lustig machten, in Brand gesteckt. Seit dem 19ten war der Rest der Preußischen schweren Artillerie angelangt, und seitdem arbeiteten sie an Errichtung derer Kessels und mehrerer Batterien, die alle mit Schanzen und Redouten wider die Ausfälle gedeckt wurden, welches bey dem ersten und hitzigen Ausfalle, den die Oesterreicher in der Nacht vom 23ten auf den 24ten unternahmen, gewiß nöthig war. Es langte nehmlich in gedachter Nacht um 12 Uhr ein Ueberläufer in dem Preußischen Lager bey des Prinz von Preussen Königl. Hoheit an, welcher aussagte, daß alles zu einem Ausfalle von 12000. bis 19000. Mann, der nach dem weissen Berge zu geschehen solte, in Bereitschaft stünde. Es erfolgte auch dieser Ausfall würklich, bey welchem sich der gröste Theil der Oesterreichischen Cavallerie, die sämtlichen Grenadier-Compagnien, Panduren und die Ungarische Infanterie ingleichen 16. Freywillige von jeder Compagnie der übrigen Guarnison befanden, da inzwischen der Rest der in Prag stehenden Armee auf den Wällen bereit stand, um, wenn der Ausfall gelungen wäre, gleich auszuziehen, und sich mit vereinigten Kräften durch zu schlagen. Die Oesterreicher beobachteten dabey eine grosse Stille, und man konte nichts eher

von denselben entdecken, als bis sie auf die Preußischen Vorposten stiessen. Um die Leute beherzt zu machen, war ihnen versichert worden, daß eine Französische Armee um 2. Uhr dem Keitischen Corps in den Rücken fallen würde, und überdem hatte man ihnen nach Aussage derer Ueberläufer eine gute Quantität Brandewein austheilen lassen. Der Ausfall geschahe von der kleinen Seite gegen das Lager des Feld-Marschals von Keith, nach dem Preußischen linken Flügel an der Moldau, um vielleicht die Preußische daselbst befindliche Brücke zu paßiren oder zu Grunde zu richten. Um 10 Uhr defilirten die Oesterreicher aus der Stadt, und um halb 2 Uhr stieß ein Regiment Grenadier zu Pferde auf die Preußische vor dem Dorfe nahe bey dem Thier-Garten angelegte Redoute, wo die Preussen seit einigen Tagen an den Laufgräben zu arbeiten angefangen hatten. Die Grenadiers und die Ungarische Infanterie thaten 3. Stürme auf dieses Werck, ohne daß sie solches ersteigen oder die Preussen daraus vertreiben konten, wobey ein Bataillon von Prinz Ferdinand von Braunschweig, welches diesen Posten besezt hatte, viel gelitten hat. Zu gleicher Zeit embraßirte der Angrif der Oesterreicher mit kleinem Gewehr die Preußische ganze Fronte vom Kloster Margarethen bis an die Moldau. Die Preussen rückten um 3 Uhr aus ihrem Lager denen Oesterreichern entgegen. Das Bataillon von Parnewitz grif das vor Welleslowitz an der Anhöhe liegende rothe Hauß an, in welchen die Panduren aus allen Thüren und Fenstern feuerten. Die Preußischen Bataillons musten das Feuer aus Canonen und Musqueten bis halb 6. Uhr aushalten, da die Oesterreicher sich nach der Stadt zurück zogen, die Panduren aber das rothe Hauß wieder

der besetzten, weil die Oesterreicher, so lange es die Preussen inne hatten, von denen Stadtwällen stark darauf canonirten. Die Oesterreicher liessen viele Todte und Verwundete auf dem Wahlplatz zurück, viele aber wurden von ihnen mit in die Stadt geschlept. Man schätzte ihren Verlust an Todten auf 1000 Mann, und die Anzahl der Verwundten wurde eben so hoch gerechnet. Die Preussen haben auch einige Gefangene und 300 Deserteurs bekommen, dagegen aber auch viele Officiers und Gemeine verlohren. Das 2te und 3te Bataillon Garde hat einige Todte und Verwundete, das 1te Bataillon aber keinen einzigen, ohngeacht es bis 6. Uhr eine beständige Canonade aushalten muste. Dem Prinz Ferdinand, des Königs Bruder, ist nicht allein ein Pferd unter dem Leibe erschossen, sondern Se. Königl. Hoheit haben auch einen Streifschuß am Kinnebacken bekommen, so aber nicht gefährlich war, und Sie haben sich dadurch nicht abhalten lassen, der Action bis zu Ende nehmlich bis 7 Uhr Morgens beyzuwohnen, nachdem sich solche um 2 Uhr in der Nacht angefangen hatte. Man muß gestehen, daß dieser Angrif sehr hitzig, und die Oesterreicher sehr schwehr zum weichen zu bringen waren.

Der Herzog Carl von Lothringen hatte das Oesterreichische Corps selbst angeführt, wie denn auch der Sächs. Prinz Xaverius mit dabey gewesen. Die Anzahl der Preussischen Todten wurde auf 150. und der Verwundeten auf 180 Mann gerechnet. Den 29ten May abends stieg eines der schrecklichsten Gewitter in der Gegend von Prag auf, das unter einem heftigen Platz-Regen bis nach Mitternacht dauerte. Eine Menge Holz und todte Pferde, so die Moldau herunter getrieben kam, trennete die Ponton-Brücke am

rechten Preußischen Flügel dergestalt aus einander, daß einige Pontons in Prag und andere davon von denen Preussen selbst aufgefangen wurden. Die Moldau trat auf 300. Schritt aus ihrem Ufer, wodurch in der Altstadt Prag die meisten Keller und Casematten, worin man das Mehl und andere Sachen zu bergen gesucht, voller Wasser trat, und aller darin befindliche Vorrath verderbt wurde. Durch diesen Zufall wurde die Communication zwischen dem Königl. und dem Keithischen Lager unterbrochen. Die Garnison würde sich solches vielleicht zu Nutze gemacht, und einen zweyten Ausfall gewagt haben, wenn man nicht kurz darauf den Anfang gemacht, die Stadt von allen Seiten zu bombardiren. Das Zeichen zu diesem Bombardement, wurde gleich nach Mitternacht mit einer aufsteigenden Raquete gegeben, worauf man sofort die Bomben und glüenden Kugeln von 4 Seiten her auf Prag loß fliegen sahe, welches Feuerwerk in seiner ersten Hitze bis halb 3 Uhr dauerte. Die Marggraf Carls Redoute, die nebst 2 andern auf des Königs Seite liegt, spielte am stärksten. Aus einer kleinen Batterie wurde auf die nahe vor der Lorenz-Schanze liegenden maßiven Häuser, worin die Panduren ihr Quartier hatten, einige Bomben und glüende Kugeln geworfen, worauf man diese Leute die wunderlichsten Sprünge machen, und die Flucht nehmen sahe. In Prag selbst muß wohl alles im ersten Schlaf gelegen haben, denn die Preußischen Batterien hatten bey nahe eine halbe Stunde gespielet, ehe ein Schuß von denen Wällen geschahe: Allein dieses Feuer war so wenig heftig, als von einiger Dauer. Die Bomben verursachten um 2 Uhr hinter der grossen Cathedral-Kirche ein starkes Feuer, welches die Batterie des Königs erreget hatte, dieses

war

war kaum gedämpft, so sahe man ein weit stärkeres Feuer vor dieser Kirche aufgehen, welches eben diese Batterie bewürkt hatte, und durch beständiges Werfen der Bomben und Feuer-Kugeln wurde den ganzen Vormittag über dieses Feuer unterhalten. Es wurde mit canoniren und bombardiren unaufhörlich fortgefahren, wie denn überhaupt 12000 Bomben zum Bombardement bestimmet waren. Den 31ten war das Feuer so heftig und anhaltend, daß auf der Neu-Stadt eines der grösten Quartiere abbrante. Auf dem Ratschin kam ebenfals Feuer aus, das aber bald wieder gelöscht wurde. Den 1sten Junii Nachmittags wurde durch eine in die Neustadt eingefallene Feuer-Kugel in einer halben Stunde wieder ein ganzes Viertel in die Asche gelegt. Gegen Abend eben dieses Tages brannte es abermahls in der Neustadt, in der Gegend, wo sie an die Altstadt stößt, welches Feuer sich vermittelst eines starcken Ost-Windes in 3. Stunden über 100 Schritte verbreitete. Die Ueberläufer versicherten, daß ein grosser Theil der Beckerey vor die Guarnison, und verschiedene Vorraths-Häuser nebst allen Provision im Rauch aufgegangen wären, ingleichen, daß der in der Stadt befindliche Vorräth zwar an Brod noch hinreichend sey, daß es aber an Fleisch und andern Bedürfnissen gebräche, wie man denn den 5ten Junii den Anfang gemacht, das Pfund Pferd-Fleisch um 2 Kreutzer zu verkauffen. Den 8ten lag bereits die Neustadt in der Asche, von der Juden-Stadt standen noch wenig Häuser, und das Feuer wütete in der Alt-Stadt fort. Es soll auch eine grosse Anzahl Menschen durch dieses Bombardement getödtet, und viele, die sich in die Keller retirirt, durch die zerschmetterten Häusern verschüttet seyn. Uebrigens wird der Geliebte Leser

N. 4



die Stellung des Preußischen Lagers vor Prag auf den hiebey gefügten Kupferstich deutlich sehen können. Womit man diesen Theil der höchstmerkwürdigen Geschichte dieses grossen Königs schlieset.

AVERTISSEMENT.

Der Verleger dieser **Helden- Staats- und Lebens-Geschichte des Preußischen Monarchen** thut hiemit einem geehrten Publico zu wissen, daß ihme wegen allzuschneller Endigung des Drucks bey diesem **Dritten Theil** zu Stechung der Portraits der darinnen vorkommenden Generals-Personen keine Zeit übrig gebl[illegible]eben. Es ist ihm selbsten dieser Vorfall um desto unangenehmer, je grössers Vergnügen die Liebhabere dieses schätzbarn Wercks an bemeldten Portraits bisher gefunden. Er erachtet es demnach um so nöthiger, die geneigte Leser von der wahren Ursache dieses Abgangs zu benachrichtigen, um hierdurch allen etwa aufsteigenden widrigen Verdacht einiger Nachläßigkeit oder nicht gehaltener Parole von sich abzulehnen. Der diesem Dritten hiernächst ebenfalls nachfolgende Vierte Theil wird ein geehrtes Publicum von der Ehrlichkeit des Verlegers und von dessen unermüdeter Bereitwilligkeit, solches zu contentiren, vollkommen überzeugen, massen derselbe auf das feyerlichste versichert, bemeldten Abgang sodann mit einer zu liefernden desto grössern Anzahl und aller möglichen dabey anzuwendenden *Accurateſſe* willigst zu ersetzen. Dem geneigten Leser wird der geringe Zwischenraum von einigen wenigen Monaten um so weniger verdrüßlich fallen, da der Verleger sich alle Mühe geben wird, seinem gethanen Versprechen nachzukommen; Womit sich dann derselbe dessen fernerer Gewogenheit und Wohlwollen gehorsamst und ergebenst empfiehlet.

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0870
DFG

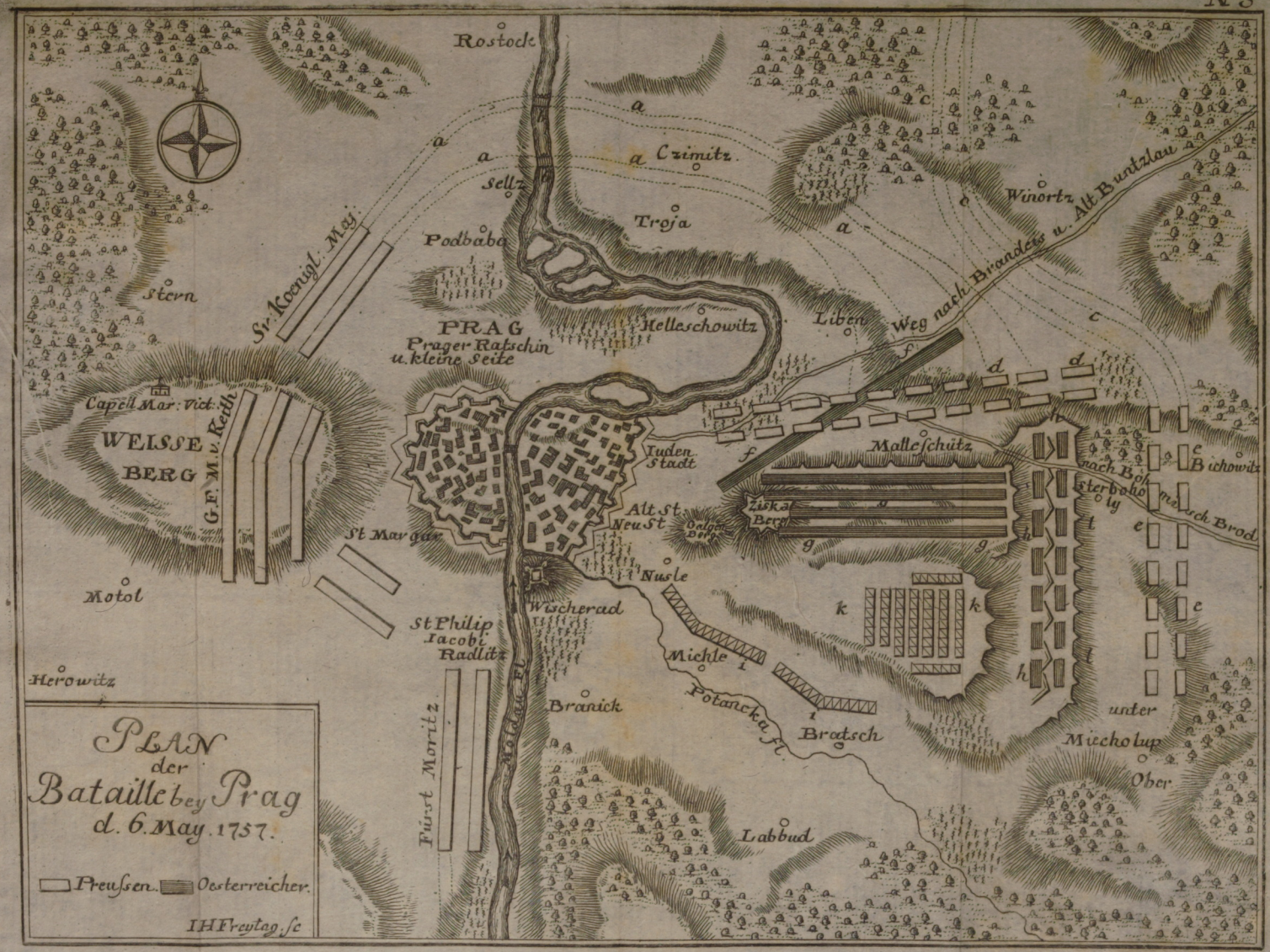
Rostock
Czimitz
Sellz
Troja
Podbaba
Winortz
Weg nach Brandeis u. Alt Buntzlau
Stern
Sr. Koenigl. Maj.
PRAG
Prager Ratschin
u. kleine Seite
Helleschowitz
Liben
Capell Mar: Vict:
WEISSE
BERG
G.F. M. v. Reith
Iuden
Stadt
Malleschütz
Bichowitz
nach Böhmisch Brod
Sterboholy
Alt St.
Neu St.
Ziska
Berg
St Margar
Nusle
Motol
Wischerad
St Philip
Iacobi
Radlitz
Michle
Herowitz
Branick
Potancka fl.
Bratsch
unter
Miecholup
Ober
Fürst Moritz
Moldau fl.
Labbud
PLAN
der
Bataille bey Prag
d. 6. May. 1757.
Preussen.
Oesterreicher.
IHFreytag sc



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1759771910/phys_0872
DFG

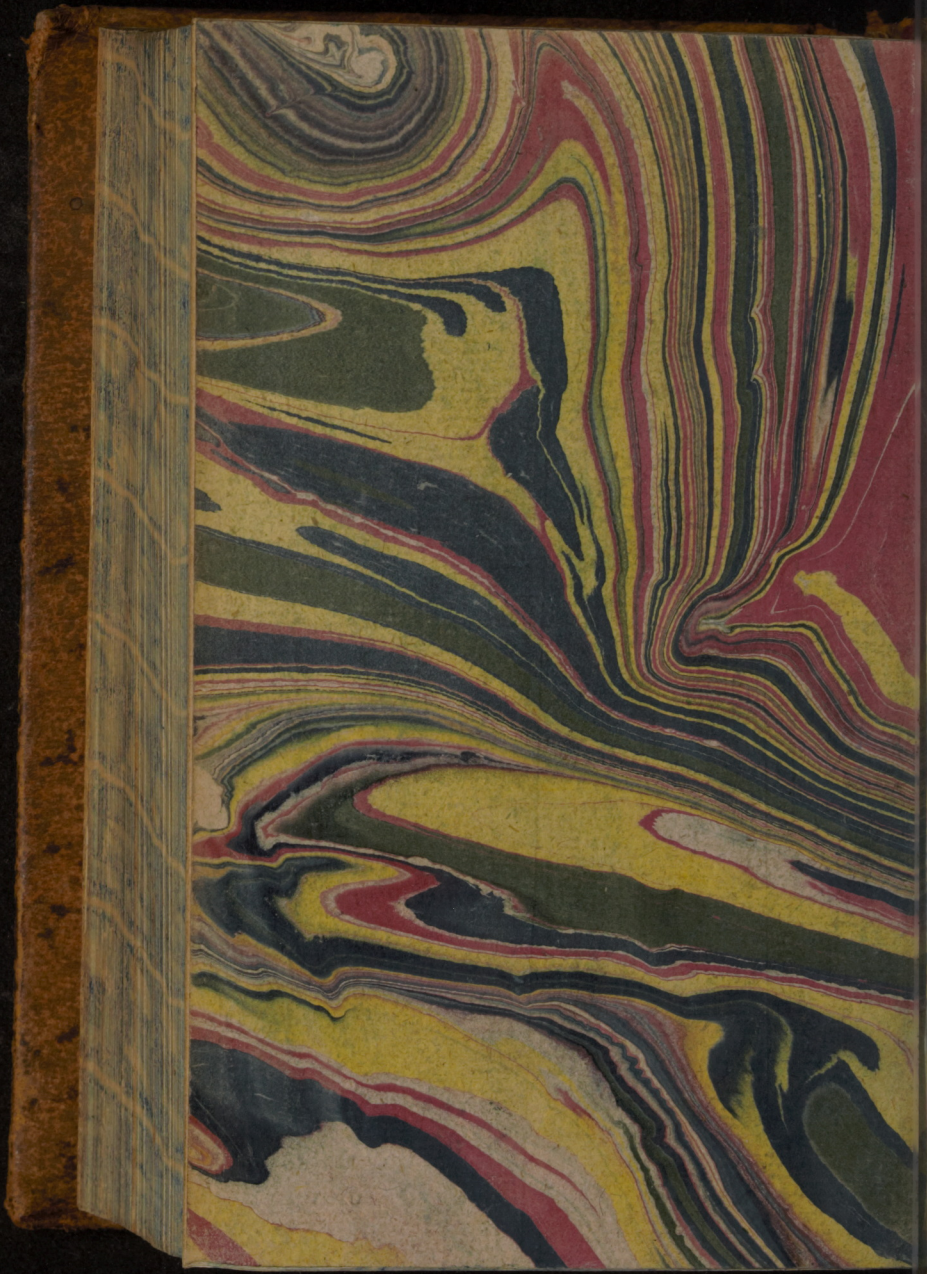

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0876
DFG


Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1759771910/phys_0877
DFG

änden bedenklichen Verständ-
gedachter Ambassadeur mit
n Broune unterhalten, und
war, daß er die geringsten
Preußischen Armee gedachten
l gemeldet hätte, so hat man
ben, daß er dem König in
ersamsten folgen möchte, so
s zu seyn, und darzu Ordre
ausdrücklich declariret hätte.
bisherige Verständniß, wel-
mit der Oesterreichischen Ar-
en, gänzlich aufgehoben wür-
insinuirt, daß er sein ganzes
Pohlen nehmen möchte. Hier-
reußisches Patent unterm 2.
nacht worden, wodurch alle
fallen Se. Königl. Majestät,
schen Diensten befinden möch-
und ihnen der gemessene Be-
dato an, ohne Verliehrung
athen, unter widrigenfalls an-
des sämtlichen Vermögens
einzufinden, kund gemacht

§. 372.

nehmen den grösten Theil
mee in Dero Diensten, und
oselben Recroutirung in
Ländern, die darzu ge-
Recrouten aus.

Sächsische Armee sich an Se.
ät ergeben, wurde sie den 16.